Roth

K. Stokar v. Neuforn

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in **Bamberg** sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zur Bemessung der Concurrenzpflicht zu Gemeinde-Umlagen und Gemeinde-Frohnen, sowie zur formellen Behandlung der Umlagen- und Frohnverhältnisse, zur Bemessung der Bau- und Frohnpflicht bei Kirchen-, Pfarr- u. Schulhausbauten und der Verpflichtung zur Aufbringung der Umzugs- u. Aufzugskosten der Pfarrer u. Schullehrer unter Anwendung u. Allegirung der gesetzlichen u. verordnungsmäßigen Bestimmungen und unter Beifügung der noch gültigen Provinzial- u. Ortsrechte und vieler gerichtlicher und administrativer Entscheidungen. Verfaßt von einem Rechtsverständigen. 54 kr.

Baumgärtner, G., Berechnung der Einkommen- und Capitalrenten-Steuern im Königreich Bayern nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856. 2te berichtigte Aufl. Preis 15 kr., mit der ministeriellen Instruktion, 27 kr.

Freudel, Dr., A. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. 1847. Vollständig mit den beiden ersten Nachträgen. 4 fl. 40 kr. **Dritter Nachtrag** von **1847** bis **1850**. 1 fl. 48 kr.

Reinhard, Dr., L., die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem Gesetze vom 28. März 1852. gr. 8°. 1854. 2 fl.

Stangl, K. Landgerichts-Assessor, **Repertorium** über die in den Intelligenzblättern für den vormaligen Obermainkreis, nun von Oberfranken vom Jahre **1811 bis 1846 incl. erschienenen königlich. allerhöchsten Verordnungen, Ministerialrescripte,** Regierungs- und Appellationsgerichts-Entschließungen 2c. 2 fl. 42 kr.

Stenglein, J. G., Das Grundsteuer-Definitivum im Königreich Bayern nach seiner neueren Einrichtung. Ein Hilfsbuch zur praktischen Fortführung, nach den bestehenden Gesetzen, Instruktionen u. Verordnungen, mit Formularien u. Hilfstabellen. In Quarto. 4 fl. 48 kr.

Derselbe, Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königreich Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanz-Praktikanten, Schulmänner, Gemeinde-Vorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten 2c. 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in Bayern. Systematisch und übersichtlich geordnet, mit Tabellen zum Handgebrauche für Aemter und Private 54 kr., auf Schreibpapier 1 fl. 12 kr.

Stokar, K. v., die Staatsauflagen in Bayern d. d. Rh. erläutert. (Würzburg) 36 kr.

Wunder, G. Chr. E., Die **administrativen Rechtsstreitigkeiten** im Königreich Bayern, diesseits des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Anleitung zum amtlichen Vollzug des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1846. 2. Aufl. 36 kr.

Derselbe, Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten oder zur richtigen Uebernahme, Vertheilung und Ausgleichung dieser Lasten 2c. 45 kr.

Derselbe, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- u. Stiftungsschreiber. 3. verm. Aufl. 1 fl. 45 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußeren Behörden im Königreiche Bayern (diesseits des Rheins). gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,

Kgl. Finanz-Rechnungskommissär.

Erster Band.

(Seite 1—300.)

Einleitung. **Erste Abtheilung. Allgemeiner Theil.** 1. Abschnitt. Der Staatshaushalt. 2. Abschnitt. Die Finanzbehörden. 3. Abschnitt. Die Finanzverwaltung insbesondere.

Bamberg, 1857.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,
Kgl. Finanz-Rechnungskommissär.

Zweiter Band.
(Seite 301 – 566).

Zweite Abtheilung. Besonderer Theil. Einleitung. 1. Abschnitt. Die Staats-Einnahmen. I. Die direkten Staatsauflagen (die Steuern). II. Die indirekten Staatsauflagen. A. Die Taxen und Strafen. B. Die Stempelgefälle.

Bamberg, 1857.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,
Kgl. Finanz-Rechnungskommissär.

Dritter Band.
(Seite 567—808).

Zweite Abtheilung. **Besonderer Theil.** 1. Abschnitt. Die Staats-Einnahmen. II. Die indirekten Staatsauflagen. C. Die Aufschlagsgefälle. D. Die Zollgefälle. III. Die Einnahmen aus den Staatsregalien und Anstalten. IV. Die Einnahmen aus den Staatsdomänen. V. Besondere Abgaben. VI. Übrige Einnahmen. 2. Abschnitt. Die Verwaltungsausgaben. 3. Abschnitt. Die Staatsausgaben.

Bamberg, 1857.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,

Kgl. Finanz-Rechnungskommissär.

Bamberg, 1857.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Druck von W. Gärtner in Bamberg.

Vorwort.

Nur nach reiflicher Ueberlegung hat der Verfasser der ehrenvollen Aufforderung der Buchner'schen Buchhandlung, die Abfassung eines Handbuches der bayrischen Finanzverwaltung zu übernehmen, Folge geleistet.

Die bedeutenden Schwierigkeiten der Aufgabe, eine gewaltige Masse zum Theile veralteten und vielfach zerstreuten Materiales zu sichten, den gesammelten Stoff nach einem theilweise erst zu schaffenden vollkommen durchgebildeten Systeme zu bearbeiten, bei gleichwohl selbstständiger Behandlung der Materien durchgängig die einschlägigen Quellen genau anzuführen, die bestehenden Normative, insoweit es erforderlich erschien, zu erläutern, dabei die Anforderungen des praktischen Gebrauches neben der wissenschaftlichen Behandlung strenge im Auge zu behalten — diese Schwierigkeiten neben einem anstrengenden Geschäftsberufe überwinden zu wollen, dürfte einiges Bedenken vor Uebernahme einer solchen Arbeit erklärlich erscheinen lassen.

Gleichwohl glaubte der Verfasser im Hinblicke auf das allgemein gefühlte Bedürfniß einer umfassenden Anleitung über die Beschaffenheit und Handhabung der bayerischen Finanzverwaltung der ergangenen Aufforderung nachkommen zu sollen.

Den Vorwurf der Unbescheidenheit wegen Bezeichnung des vorliegenden Werkes als „Handbuch der Finanzverwaltung" wird der Verfasser nicht befürchten dürfen, indem neben den eigentlichen Normativen aller Art für die Finanzämter und Finanzstellen die staats- und civilrechtlichen Bestimmungen über das Finanzwesen, die Organisation der Finanzverwaltung, sowie die Verhältnisse der Finanzbeamten entweder ausführlich behandelt werden oder,

in so weit dies nicht angemessen erschien, die Hinweisung auf die besonderen Quellen jederzeit erfolgte.

Die Verhältnisse in der Pfalz sind überall angeführt und erläutert, in so weit eine solche Darstellung unter Benützung der öffentlichen Quellen erzielt werden konnte.

Das sachverständige Publikum hat über den ersten schriftstellerischen Versuch des Verfassers — die Staatsauflagen in Bayern — in einer Weise geurtheilt, daß sich derselbe ermuthigt sieht, diese größere literarische Arbeit mit unbefangenem Sinne hiemit der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Würzburg, im Oktober 1856.

Der Verfasser.

Uebersicht
der im allgemeinen Theile mehrfach gebrauchten Abkürzungen.

Baumeister, Grundriß eines bayrischen Finanzkasse=Verwaltungs= und Rechnungsrechtes. München 1855. 1te Lief.	Baumstr. Finverw.
Brater, Blätter für administrative Praxis Bd. 1—5	Br. Bl. f. ad. Pr.
Brater, Sammlung prinzipieller Erlasse 1853—1855	Br. Slg. pr. Erl.
Döllinger, Verordnungssammlung, fortgesetzt von Staatsrath Frhr. v. Strauß	Döllg.
Geret, Verordnungen, Bd. 1—28	G. (oder Geret)
Geret, Rechnungsschema 2. Aufl. 1853	Ger. Sch.
Geret, Rechnungsrecht 1826	Ger. Rchgr.
Dr. Gerstner, das Ablösungsgesetz, Ansbach 1850 Bd. 1—2	Gerstr.
Gesetzblatt von 1818—1856	G. Bl.
Handbibliothek des bayrischen Staatsbürgers	Handb.
Kreis=Amtblatt	K. A. Bl.
Dr. Pözl, bayrisches Verfassungsrecht 2. Auflage 1854	Pözl, Vrfr.
Dr. Pözl, bayrisches Verwaltungsrecht 1856	Pözl, Verwr.
Dr. Pözl, Sammlung der bayr. Verfassungsgesetze 1852	Pözl, Slg.
v. Reden, Finanz=Statistik Bd. I Abth. 1 1851	Red. Stat.
Regierungsblatt von 1802—1856	R. Bl.
Dr. Rudhart, Zustand von Bayern 1827	Rudh.
Seiffert, Handbuch der Rentamtsadministration 1843	Seifft.
Dr. Siebenpfeifer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns Bd. 1—5 1833, fortgesetzt von Luttringshausen Bd. 6—7 1846	Siebpf.
v. Stokar, die Staatsauflagen 1854	Stsaufl.
Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten (Stenograph. Berichte)	V. K. d. Abg.
„ „ „ „ Reichsräthe	V. K. d. Rchsr.

Inhalts-Verzeichniß.

Dieses Inhaltsverzeichniß wird in einer der nächsten Lieferungen fortgesetzt, dient aber nur zur einstweiligen Uebersicht und wird der letzten Lieferung nebst alphabetischem Sachregister das Inhaltsverzeichniß mit vollständiger Angabe der Seitenzahl beigegeben werden.

Zweiter Abschnitt.

Die Finanzbehörden.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzbeamten.

I. Die Vorbedingungen zum Finanzdienste.

II. Das Diensteverhältniß der Finanzbeamten.

Zweite Abtheilung.

Besonderer Theil.

Erster Abschnitt.

Die Staats-Einnahmen.

I. Die direkten Staatsauflagen.

II. Die indirekten Staatsauflagen.

§. 220. III. Die Einnahmen aus den Staatsregalien und Staatsanstalten.

§. 221. IV. Die Einnahmen aus den Staatsdomainen.

Dieses Inhaltsverzeichniß wird in einer der nächsten Lieferungen fortgesetzt, dient aber nur zur einstweiligen Uebersicht und wird der letzten Lieferung nebst alphabetischem Sachregister das Inhaltsverzeichniß mit vollständiger Angabe der Seitenzahl beigegeben werden.

Inhalts-Verzeichniß.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungsausgaben.

Seite

Dritter Abschnitt.

Die Staatsausgaben.

I. Die verschiedenen Etats.

II. Die Behandlung einzelner Staatsausgaben.

III. Die Ablösung der Staatspassivreichnisse und besonderer Reallasten.

IV. Die Staatsschulden.

V. Die besonderen Verhältnisse in der Pfalz.

Einleitung.

Wenn auch der Titel dieses Werkes auf den Inhalt und Umfang desselben eine richtige Folgerung zuläßt, so sind Schriften über das Finanzwesen überhaupt schon in zu vielfacher Weise verfaßt worden, als daß es nicht erforderlich erscheinen sollte, vorerst die in diesem Werke zu Grunde gelegte Behandlungsweise näher zu erläutern und hiemit zugleich den Grundriß des ganzen Werkes zu geben.

Die Finanzverwaltung im Königreiche Bayern umfaßt die Handhabung aller Bestimmungen über Beschaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Erfüllung der Staatszwecke erforderlichen materiellen Mittel durch die zu diesem Behufe bestehenden Organe. Daß nun ein Handbuch über eine solche Verwaltung am zweckmäßigsten in einer systematischen Darstellung aller über das Finanzwesen bestehenden Bestimmungen abzufassen sei, dürfte um so weniger einem Zweifel unterliegen, wenn das vorhandene Material für eine solche Schrift in kaum zu bewältigender Masse vorliegt.

Ohne auf eine, wenn auch interessante, doch der praktischen Bedeutung entbehrende allgemeine historische Entwickelung der bayer'schen Finanzverwaltung einzugehen, wird hier an den in dem Vorworte zur Verfassungs-Urkunde aufgestellten Grundsatz „Ordnung durch alle Theile des „Staatshaushaltes, rechtlicher Schutz des Staatscredits und gesicherte Ver„wendung der dafür bestimmten Mittel" angeknüpft: Getreu diesem constitutionellem Grundsatze sind in der Verfassungsurkunde die Grundsteine für den staatsrechtlichen Theil des bayrischen Staatshaushaltes niederge-

legt, auf welche der ganze viel verzweigte Organismus der Finanzverwaltung gegründet ist.

Wenn nun einerseits der Staatshaushalt im Vereine der Krone mit den übrigen verfassungsgesetzlichen Organen geregelt wird, so liegt es andererseits in der Organisationsgewalt des Königs, die für die Finanzverwaltung erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Schon in diesem Verhältnisse ist der nächste Anhaltspunkt zu einer systematischen Darstellung der bayrischen Finanzverwaltung gegeben, welcher sodann folgerecht sich weiter entwickelt.

So wird denn dieses Werk in zwei Abtheilungen, einen **allgemeinen** und **besondern Theil** zerfallen. — Der **allgemeine** Theil schildert in dem ersten Abschnitte den Staatshaushalt und zwar vorerst in seinen staatsrechtlichen d. i. verfassungsgesetzlichen Beziehungen, als der Grundlage der ganzen Finanzverwaltung. Hieran reiht sich die Darstellung, in welcher Weise kraft der Organisationsgewalt der Krone die gesetzlichen Bestimmungen über den Staatshaushalt zum Vollzuge kommen, welche Nachweise also über den ganzen Staatshaushalt geführt werden; da nun diese Nachweise in den geprüften Staatsfinanzrechnungen enthalten sind, erscheint es zunächst erforderlich, über den bestehenden Rechnungsorganismus genügende Aufschlüsse zu geben.

Hieran anschließend folgt im zweiten Abschnitte die Schilderung der Finanzbehörden d. i. derjenigen Organe, durch welche die Krone die Finanzgewalt ausüben läßt, sonach die Darstellung der Organisation, des Geschäftskreises und Geschäftsbehandlung bei dem k. Staatsministerium der Finanzen, als der obersten Finanzstelle und der großen Reihe der demselben unmittelbar oder mittelbar untergeordneten Organe.

Sehr nahe liegt sodann die Frage, wie werden die Gefälle, über welche die Finanzbehörden die Finanz-Rechnungen stellen, und wie diese Rechnungen selbst behandelt? Hierüber gibt der dritte Abschnitt Aufschluß: Derselbe umfaßt die Finanzverwaltung im engeren Sinne, worunter die Behandlungsweise der materiellen Mittel zur Erfüllung der Staatszwecke sowie der Rechnungs-Ablage über dieselben von Seiten der Finanzbehörden verstanden werden will. Demzufolge **haben hier** die Erläuterungen über die Behandlung der Staatsgefälle als **Objekt** der Finanzverwal-

tung ihre Stelle zu finden, woran sich consequenter Weise die über die Cassaführung und das Rechnungswesen — die gesammten Bestimmungen über die Zahlungs- und Verrechnungsbefugnisse (Etatswesen), die Rechnungsstellung und die Rechnungsprüfung werden unter dem Collektivbegriffe „Comptabilität" zusammengefaßt — beide ihrem ganzen Umfange nach anschließen, während der erste Abschnitt nur von den Resultaten der bereits geprüften Rechnungen handelt.

Mit der Finanzverwaltung im engern Sinne hängen die Diensteserhältnisse der Finanzbeamten als der Subjekte der bestellten Finanzverwaltungsbehörden so innig zusammen, daß eine nähere Erläuterung der Rechte und Verbindlichkeiten derselben als unerläßlich geboten erscheint, welche daher in dem vierten Abschnitte des allgemeinen Theiles und zwar in der Art gegeben wird, daß die Anführung der Vorbedingungen zum Finanz-Dienste in seinen verschiedenen Branchen den Uebergang zu den Diensteserhältnissen bildet, hier aber nach einer allgemeinen Erläuterung die Rechte der Finanzbeamten eingehend dargestellt werden und zwar neben den Rechten des Ranges, des Gerichtsstandes und der Ansässigkeit namentlich nnter vollständiger Ausführung der Gehaltsverhältnisse, also der ständigen und unständigen Gehaltsbezüge, hier wieder der Tantiemen, Diäten und Remunerationen, dann der Ruhe- und Pensions-Gehaltsverhältnisse, der Unterhaltsbeiträge und Unterstützungen, worauf die Darstellung der Verbindlichkeiten der Finanzbeamten, hier — neben denen für alle Staatsdiener — namentlich der Amtsbürgschaften, der Amtshaftungen und strafrechtlichen Zuwiderhandlungen den allgemeinen Theil schließt.

Nachdem nun auf diese Weise der Staatshaushalt in seinen Rechnungsresultaten, die Finanzbehörden als Vollzugsorgane, die rechnerische Behandlung der Staatsgefälle durch die Finanzverwaltung im engeren Sinne und die Diensteserhältnisse der Finanzbeamten ihre entsprechende Entwickelung und Darstellung gefunden haben werden, erübrigt noch die Beantwortung der gewichtigen Fragen: Welches sind die verschiedenen Arten der Objekte der Finanzverwaltung, welche Bestimmungen bestehen über dieselben und welches sind die einzelnen Zwecke, zu welchen sie verwendet werden? Diese Fragen werden in der zweiten Abtheilung diesrs Werkes, dem besonderen Theile ihre Beantwortung finden, indem hier eine gründliche Darstellung der sämmtlichen Staatseinnah-

men als erster Abschnitt, so wie der Ausgaben auf die Verwaltung als zweiter und der Staatsausgaben als dritter Abschnitt gegeben werden wird.

Die nähere Erläuterung des in der zweiten Abtheilung eingehaltenen Systemes folgt in der besonderen Einleitung zu derselben und will hier nur bemerkt werden, daß namentlich bei den Staatseinnahmen im Wesentlichen der Bau des Budgets zu Grunde gelegt wird, sonach nach der direkten die indirekten Staatsauflagen, dann die Einnahmen aus Regalien und Staatsdomainen abgehandelt werden, ferner daß nach Darstellung der Verwaltungsausgaben unter den Staatsausgaben die Regie- und Untersuchungskosten, dann die Beiträge zu den Staatsanstalten, endlich zum Schlusse das Staatsschuldentilgungswesen — dieses in so weit es für den Zweck des Handbuches erforderlich erscheint — ausführlich werden behandelt werden.

Erste Abtheilung.

Allgemeiner Theil.

Erster Abschnitt.

Der Staatshaushalt.

I. Staatsrechtliche Beziehungen.

§. 1.

A. Die verfassungsgesetzlichen Organe.

Die staatsrechtlichen Normen für den Staatshaushalt im Königreiche Bayern sind in der Verfassungsurkunde (1) vom 26. Mai 1818 und in dem im Jahre 1843 erzielten Verfassungsverständnisse (2—4) niedergelegt.

Die Grundlage des bayrischen Staatshaushaltes bilden die Finanzgesetze, welche als das Resultat der Budgetberathungen zu bezeichnen sind. Wie jedes bayrische Verfassungsgesetz, so entstehen auch die Finanzgesetze durch die allerhöchste Sanktion des Königs, als des Subjektes der Finanzgewalt (5) nach vorgängiger Vernehmung des Staats-Raths (6—7) und mit Beirath und Zustimmung der beiden Kammern, der der Reichsräthe und der Abgeordneten (8). Die verfassungsgesetzlichen Hauptgrundsätze für den bayrischen Staatshaushalt vereinigen sich in der Art und Weise der Feststellung des Budgets d. h. in der Behandlung der Urkunde, welche die Staatsausgaben und Staatseinnahmen in vollständiger und genauer Uebersicht für je eine Finanzperiode ersehen läßt und die Norm für den Staatshaushalt in dieser Periode bildet (9). [§. 86 Nr. 2 und 3].

Die über das Budget geltenden Grundsätze, welche die gegenseitigen Rechten und Pflichten der Regierung und der Kammern entnehmen lassen, sind nun folgende:

---

(1) Gesetzbl. v. 1818. Nr. 7. Titl. VII. §. 1—16. S. 127—130.
(2) Landtags-Abschied v. 25. Aug. 1843. Gesetzbl. v. 1843. Nr. 7. S. 78.
(3) Pözl, Sammlg. der Verf.-Ges. Einleitg. S. XXIII. dann S. 212.
(4) v. Reden, Finanzstatistik Bd. I. S. 3–7.
(5) Pözl, Verfass.-Recht. 2. Aufl. §. 156.
(6) Titl. VII. §. 30. der Verf.-Urkunde.
(7) §. 7. der Verordg. v. 18. Novbr. 1825. Reggsbl. 1825. Nr. 46. S. 865. cfr Handb. des bayer. Staatsbürgers Bd. III. S. 222.
(8) Titl. VII. §. 2. der Verf.-Urk. u. Gesetz v. 4. Juni 1848 über die Landtagswahlen. Seit diesem Gesetze ist die Bezeichnung „Stände" für den Landtag nicht mehr die richtige.
(9) Pözl, Verfass.-Recht. §. 156.

1) Spätestens neun Monate (10) vor dem Ablaufe des sechsjährigen (11) Termines, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Kammern ein neues Budget vorlegen.

2) Das Budget muß das gesammte bestimmt vorherzusehende Staatsbedürfniß (Ausgaben) und alle irgend zu erwartenden Staatseinnahmen vollständig und nachhaltig evident stellen (12).

3) Die Regierung darf aus den Staatseinnahmen nur Staatsbedürfnisse d. h. in das Budget eingestellte Ausgaben bestreiten, ausgenommen den Fall ausserordentlicher und unvorhergesehener Bedürfnisse und besonderer Vereinbarung der Regierung mit den Kammern. Nicht in das Budget eingestellte Staatsbedürfnisse sollen in dem Reichsreservefond und subsidiär in den etwaigen Ueberschüssen des Staatseinkommens ihre gesetzliche Deckung finden (13a).

4) Im Falle der König durch ausserordentliche äußere Verhältnisse verhindert ist, den Landtag rechtzeitig (vergl. Nr. 1 oben) zu versammeln, kommt der Regierung (13b) die Befugniß einer Forterhebung der letzt bewilligten Steuern auf ein halbes Jahr zu (14).

5) Die Regierung hat dem Landtage bei einer jeden, mindestens alle drei Jahre einzuberufenden Versammlung (15) einen genauen Nachweis über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorzulegen (16), welcher alle irgend wie aus Staatsmitteln bestrittenen Ausgaben genau und vollständig ausweisen soll, wogegen es den Kammern unbenommen bleibt, etwaigen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten, Mißbräuchen oder wirklichen Verfassungsverletzungen mit allen Gegenmitteln entgegenzutreten, wozu sie ihre verfassungsmäßigen Willigungs-Antrags-Beschwerde- und Anklagerechte ermächtigen (17).

6) Zu jeder Vermehrung der Staatsschuld, welche überhaupt der Gewährleistung und genauen Controle der Kammern unterstellt ist, ist die Zustimmung der Kammern erforderlich (18).

7) Die Erübrigungen d. i. jene Ueberschüsse, welche sich bei dem Ablaufe je einer Finanzperiode nach vollständiger Deckung aller im Laufe

---

(10) Gesetz v. 15. April 1840. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 25, womit die in §. 6. Titl. VII. der Verf.-Urk. bestimmte Jahresfrist aufgehoben wurde.

(11) §. 6. Titl. VII. der Verf.-Urk. Die Feststellung des Budgets für die VI. Finanzperiode vorerst auf zwei Jahre [$18^{49}/_{50}$ und $18^{50}/_{51}$] durch das Gesetz v. 25. Juli 1850. Gesetzbl. Nr 35. S. 475 ist die erste Ausnahme hievon. vergl. §. 3. unten.

(12) §. 4. Titl. VII. der Verf.-Urk. und §. II. des Verf.-Verstdsss.

(13a) §. 8. Titl. VII. der Verf.-Urk., dann §. III. u. §. IV. des Verf.-Verstdsss. vergl. §. 3. Note 17 unten.

(13b) Die Bezeichnung „Regierung" ist nicht im Gegensatze zu dem Staats-Oberhaupte, sondern gleichbedeutend mit Seiner Majestät dem Könige aufzufassen. M. d. Innern v. 24. Dez. 1837. Geret V.-O. Bd. 20. S. 116. Die Bezeichnung „Staatsregierung" soll nicht gebraucht werden. Reg. präs. Ansbach, 23. April 1840. Geret V.-O. Bd. 21. S. 240.

(14) §. 7. Titl. VII. der Verf.-Urk und Pözl Verf.-Recht §. 196. Nr. 2 a. β.

(15) §. 22. Titl. VII. der Verf.-Urk.

(16) §. 10. Titl. VII. der Verf.-Urk.

(17) §. V. u. VI. des Verf.-Verstdsss. u. Pözl Verf.-Recht § 197.

(18) §. 11—16 Titl VII. der Verf.-Urk. und Pözl Verf.-Recht §. 195. — Die weitere Ausführung dieses Punktes bleibt dem besonderen Theile vorbehalten.

der Finanz-Periode hervorgetretener Staatsbedürfnisse ergeben, sind gleichfalls der besonderen Ueberwachung des Landtags unterworfen und müssen solche in das Budget der folgenden Finanz-Periode nach ihrem vollen Umfange eingestellt werden (19).

8) Ebenso ist die Zustimmung der Kammern zur Verleihung von Staatsdomainen oder Staatsrenten zur Belohnung großer und bestimmter dem Staate geleisteten Dienste erforderlich (20).

9) Die Kammern haben von sechs zu sechs Jahren jene Steuern (direkten Staatsauflagen) zu bewilligen, welche erforderlich sind um die Differenz zwischen dem Gesammt-Staatsbedürfnisse einerseits und zwischen den von ihrer Willigung unabhängigen Deckungsmitteln andererseits auszugleichen (21).

An eine Bedingung können die Kammern die Bewilligung der Steuern nicht knüpfen (22).

Zur Erhebung neuer indirekter Staatsauflagen, sowie zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden ist die Genehmigung der Kammern erforderlich (23).

10) Die Staatsminister bleiben verantwortlich, daß die für ihren Geschäftskreis in den Finanzgesetzen festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden (24—27). [§. 86 Nr. 3 lit. b].

§. 2.

B. Der Wirkungskreis der Krone durch die Vollzugsorgane.

In §. 1 wurde erläutert, sowohl wie die Krone gemeinsam mit den übrigen Faktoren der Gesetzgebung die materiellen Güter, welche zur Verwirklichung der Zwecke des Staates direkt oder indirekt nothwendig sind beschafft, (Einnahmen) als über dieselben verfügt (Ausgaben) und in dieser Weise die Finanzgewalt ausübt (1).

Innerhalb dieses Wirkungskreises kann die Regelung des Staatshaushaltes nur durch Gesetze geschehen, während die Art und Weise des Vollzugs der Gesetze ohne Beirath und Zustimmung der Kammern des Reichs im Verwaltungswege bethätigt wird. Die hier einschlägigen Maßregeln werden nun theils vom Staats-Oberhaupte selbst unter Gegen-

(19) §. VII. des Verf.-Verstdsss.
(20) §. 18 der Verf.-Urk. und Pözl Verf.-Recht §. 196.
(21) §. 3 u. 5 Titl. VII. der Verf.-Urk. u. §. II. Ziff. II. des Verf.-Verstdsss.
(22) §. 9. Titl. VII. der Verf.-Urk. und Pözl Verf.-Recht §. 196 Nr. 1.
(23) §. 3. Titl. VII. der Verf.-Urk. und Pözl Verf.-Recht §. 196 Nr. 2, b.
(24) §. 34. Landtags-Absch. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 151 u. weitere Finanzges. vgl. § 4. Abs. 2. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856 G.-Bl. Nr. 25 S. 415.
(25) v. Reden, Statistik Bd. I. S. 6. Die Behauptung, die bezeichnete Verantwortlichkeit sei erst durch den Landtagsabschied v. 25. August 1843 [Ges. S. 51] erzielt worden, muß unter Bezug auf Note 24 u. 26 als irrig bezeichnet werden.
(26) §. 23. V.-O. vom 9. Dezember 1825. Reggs.-Bl. Nr. 52. S. 987.
(27) Rudhard, Zustand in Bayern. Bd. 3. S. 16.

(1) Pözl, Verf.-Recht §. 156. vgl. Pözl, Verw.-Recht §. 4 u. 5.

zeichnung des betreffenden Ministers (2 u. 3) (Allerhöchste Verordnungen und Rescripte) (4) theils in Auftrag desselben von den Staatsministern (Ministerial-Entschließungen) theils im Namen des Königs von den Regierungen und centralisirten Administrationen getroffen (5).

Alle diese Gesetze und Anordnungen werden durch die von den der Krone bestellten Organe in Vollzug gesetzt und beziehen sich

1) einerseits entweder auf die Art und Weise der Führung des Staatshaushaltes (Erster Abschnitt des allgemeinen Theiles dieses Werkes) oder auf die Organisation, den Geschäftskreis und Geschäftsbehandlung der Finanzbehörden (zweiter Abschnitt), theils auf die Finanzverwaltung insbesondere d. h. die ganze Behandlungsweise der Staatsgefälle (dritter Abschnitt), theils endlich auf die Diensteisverhältnisse der Finanzbeamten, (vierter Abschnitt)

2) andererseits auf die Vollzugsweise der Finanzgesetze in Bezug auf die erforderlichen Vorschriften über die Behandlung der Staatseinnahmen (besonderer Theil, erster Abschnitt) der Verwaltungsausgaben (zweiter Abschnitt) und der Staatsausgaben (dritter Abschnitt).

II. Der Bau des Budgets.

§. 3.

A. Das Schema.

Betrachtet man die bisher emanirten Budgets und Finanz-Gesetze, nämlich die Finanzgesetze

1)	für die erste	Finanzperiode	1819/25	vom	22. Juli 1819, (1)
2)	„ „ zweite	„	1825/31	„	11. September 1825, (2)
3)	„ „ dritte	„	1831/37	„	28. Dezember 1831, (3)
4)	„ „ vierte	„	1837/43	„	17. November 1837, (4)
5)	„ „ fünfte	„	1843/49	„	25. August 1843, (5)
6)	„ „ sechste	„	1849/51	„	25. Juli 1850, (6)
7)	„ „ sechste	„	1851/55	„	28. Mai 1852, (7a)
8)	„ „ siebente	„	1855/61	„	1. Juli 1856, (7b)

---

(2) art. IV. des Gesetzes v. 4. Juni 1848. Gesetzbl. Nr. 10. S. 71. vergl. Handbibliothek Bd. VI. S. 53.

(3) Pözl, Verf.-Recht §. 212.

(4) F.-M.-E. v. 13. Januar 1832. Geret V.-O. Bd. 17. S 144 und Seifert Bd. I. S. 334.

(5) Die amtliche Bezeichnung für die den Ministerien unmittelbar untergeordneten Branchen ist „Stelle", wie überhaupt für die Landes-Collegien, für die weiter untergeordneten Finanzämter „Behörde". Landesdir. v. 25 April 1806. Reggsbl. Nr. 18. S 154

(1) Ges.-Bl. v. 1819. Nr. 10. S. 227/242.
(2) Ges.-Bl. v. 1825. Nr. 15. S. 143/158.
(3) Ges.-Bl. v. 1831. Nr. 9. S. 123/216.
(4) Ges.-Bl. v. 1837. Nr. 8. S. 153/164.
(5) Ges.-Bl. v. 1843. Nr. 7. S. 45. u. Nr. 22 mit Nr. 24.
(6) Ges.-Bl. v. 1850. Nr. 35. S. 473/496.
(7a) Ges.-Bl. v. 1852. Nr. 19. S. 221/244.
(7b) Ges.-Bl. v. 1856. Nr. 25. S. 411/440.

welchen die Budgets als Generalübersichten des voranschlägigen Betrages des Staatsbedarfes für die betreffende Finanzperiode beigegeben sind, so wird im Wesentlichen die Beibehaltung desselben Schemas unter fortschreitender Ausbildung je nach den Aenderungen in den Staatseinnahmen, (8) namentlich aber der Steigerung der Ausgaben ersichtlich (9a).

Die wesentlichste Modifikation des Budgets wurde für die vierte und fünfte Finanzperiode, nachdem schon mit der dritten Finanzperiode eine Ausscheidung der Staatslasten von den Kreislasten vollzogen war [vgl. §. 29 Schluß] (9b), durch das Gesetz vom 17. November 1837 über die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonds (10) hervorgerufen, indem mehrere bedeutende frühere Staatslasten, namentlich die Justizpflege in erster und zweiter Instanz, dann der Gesammt-Staatsaufwand für die Landgerichte und beträchtliche Posten aus dem Etat der Staatsanstalten den Kreisfonds überwiesen wurden.

Mit der sechsten Finanzperiode wurde aber das frühere Verhältniß des Budgets wieder eingeführt, indem durch das vom 1. Oktober 1849 an in Wirksamkeit getretene Gesetz vom 23. Mai 1846 (11) alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanzperiode als allgemeine Staatslasten behandelt und durch fragliches Gesetz nicht ausdrücklich auf die Kreisfonds überwiesen worden sind, wieder auf die Centralfonds übergingen (12). [Näheres §. 29 Schluß].

Die Positionen des Budgets bilden die Hauptgrundlagen für sämmtliche Finanzrechnungen des Königreichs und müssen dieselben sich jenem dem Schema nach anschließen (13). Da nun auf diese anschauliche Grundlage des ganzen Staatshaushaltes in diesem Werke oft hingewiesen werden muß, werden die Hauptrubriken der Generalübersicht über den voranschlägigen Betrag der Staatseinnahmen und Staatsausgaben als Hauptresultat des Budgets in seiner dermaligen Gestaltung nachstehend hier vorgetragen (14).

I. Staatseinnahmen.

A. Einnahmen des laufenden Jahres.

Kap. I. Direkte Staatsauflagen
- §. 1. Grundsteuer,
- §. 2. Haussteuer,
- §. 3. Dominikalsteuer,
- §. 4. Gewerbsteuer,
- §. 5. Kapitalrentensteuer,
- §. 6. Einkommensteuer.

---

(8) Vergl. Einleitung zum besonderen Theile dieser Schrift.
(9a) Die Finanzgesetze v. 1819. 1825 u. 1831 in Siebenpf. Hdb. 5. Bd. S. 534/579, dann v. 1837 u. 1843 in 7. Bd. S. 815/834; ferner die Budgets für die 1. u. 2. Finanzperiode in Rudhart, die Finanzverwaltung 2c. Bd. III. Beilagen Nr. LXXX. u. LXXXI.
(9b) §. 19 2c. Ges. v. 29. Dez. 1831 Ges.-Bl. Nr. 9. S. 139.
(10) Ges.-Bl. v. 1837 Nr. 9. S. 165/176.
(11) Art. XI. Ges.-Bl. v. 1846 Nr. 3. S. 51.
(12) Art. XI. in Note 11. a. O.
(13) §. 1. der Instr. v. 11. Januar 1826 über das Finanzrechnungswesen Reggs.-Bl. v. 1826. Nr. 5. S. 170.
(14) Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856 Beil. A. u. B. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 433/440.

Kap. II. Indirekte Staatsauflagen,
§. 1. Taxen,
§. 2. Stempelgefälle,
§. 3. Aufschlagsgefälle,
§. 4. Zölle.

Kap. III. Staatsregalien und Anstalten.
§. 1. Salinen und Bergwerke,
a) Salinen,
b) Bergwerke diesseits des Rheins,
c) Bergwerke in der Pfalz,
§. 2. Eisenbahnen,
§. 3. Post,
§. 4. Donau-Dampfschifffahrt,
§. 5. Ludwigs-Donau-Main-Kanal,
§. 6. Gesetz- und Regierungs-Blatt,
§. 7. Lotto,
§. 8. Uebrige Staatsregalien.

Kap. IV. Staatsdomainen.
§. 1. Aus Staatsforsten, Jagden und Triften,
§. 2. Aus Oekonomien und Gewerben,
§. 3. Lehen-, grund-, gerichts-, zins-, und zehentherrliche Gefälle,
§. 4. Einnahmen an Zinsen aus Staatsaktivkapitalien.

Kap. V. Besondere Abgaben.

Kap. VI. Uebrige Einnahmen.
§. 1. Aerarialrente aus der Bank in Nürnberg,
§. 2. Entschädigung der Krone Oesterreich, (15),
§. 3. Aversalvergütung der Feuerversicherungs-Anstalt, [§. 15. Note 3 unten],
§. 4. Steuerbeischlag der Pfalz (16),
§. 5. Wittwen- und Waisenfondsbeiträge,
§. 6. Erlös aus Mobiliarschaften,
§. 7. Zufällige Einnahmen.

B. Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre nebst den Steuerzuschlägen.

II. Staatsausgaben.

Kap. I. Staatsschuld,
Kap. II. Etat des k. Hauses und Hofes,
Kap. III. Etat des k. Staatsrathes,
Kap. IV. Etat der Landtagsversammlung und des Landtags-Archivs,
Kap. V. Etat des kgl. Staats-Ministeriums, des kgl. Hauses und des Aeussern,

---

(15) Wegen Mangel des Zusammenhanges [Contiguität] des bayer. Gebietes, Staatsvertrag v. 26. April 1826 Beil. 53 B. K. d. Abgdt. 1855. S. 328. vgl. Vertrag v. 14. April 1816. R.-Bl. Nr. 24. S. 435/464.

(16) Art. XII. Ges. v. 23. Mai 1846 Ges.-Bl. Nr. 3 S. 52, vgl. §. 29 a. E.

Kap. VI. Etat des k. Staatsministeriums der Justiz.
Kap. VII. A. Etat des k. Staatsministeriums des Innern.
B. Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.
Kap. VIII. Gemeinschaftlicher Etat des Staatsministeriums der Justiz und des Innern resp. Etat der k. Landgerichte.
Kap. IX. Etat des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten.
Kap. X. Etat des Staatsministeriums der Finanzen
Kap. XI. Etat der Staatsanstalten:
§. 1. Erziehung und Bildung,
§. 2. Kultus,
a) Katholischer,
b) Protestantischer,
§. 3. Gesundheit,
§. 4. Wohlthätigkeit,
§. 5. Sicherheit,
§. 6. Industrie und Kultur,
§. 7. Strassen-, Brücken- und Wasserbau,
§. 8. Besondere Leistungen des Staats an die Gemeinden,
§. 9. Steuerkataster,
§. 10. Münzanstalt,
§. 11. Telegraphische Anstalt,
§. 12. Feuerversicherungs-Anstalt,
§. 13. Glasmalerei,
§. 14. Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg.
Kap. XII. Zuschüsse an die Kreisfonds.
Kap. XIII. Militär-Etat.
§. 1. Aktive Armee,
§. 2. Gendarmerie,
§. 3. Topographisches Bureau,
§. 4. Zuschuß an den Militär-Invaliden-, dann Wittwen- und Waisenfond,
§. 5. Militär-Pensionen und Medaillen-Zulagen.
Kap. XIV. Landbau-Etat.
Kap. XV. Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener.
Kap. XVI. Reichs-Reservefond (17—18).

---

(17) Die gewöhnliche Bestimmung des Reichs-Reservefondes ist: die Mittel zur Bestreitung derjenigen Ausgaben zu decken, welche im Budget selbst auf denselben verwiesen wurden oder als nicht vorgesehen, hier ihre Deckung finden; auch soll derselbe zur Deckung einzelner Ausfälle in den Einnahmen dienen. Beil. Nr. 159. V. K. d. Abg. 1856. B. 4. S. 339.

(18) Die Ausgaben auf die Maxbahn [Kap. XVI.], die Gerichtsorganisation u. s. w. [Cap. XVII.] u. die Gehaltserhöhungen [Cap. XVIII.] sind für die VII. Fin.-Per. vorübergehende und zufällige.

§. 4.

B. Erläuterungen zum Schema.

Bei der in §. 3 behandelten General-Uebersicht des voranschlägigen Staatsbedarfes für je ein Jahr einer Finanzperioden sind die Einnahms- und Ausgabsposten regelmäßig in solchen Beträgen in Ansatz gebracht, daß bei der zu ziehenden Bilançe Einnahmen und Ausgaben sich vollkommen ausgleichen.

Die Erläuterung, wie dieses Resultat gewonnen wird, giebt wesentliche Aufschlüsse über die Führung des Staatshaushaltes und ist daher nicht zu übergehen. Als Staatseinnahmen werden nach dem Grundsatze [§. 86] daß in allen Staatsrechnungen die Kosten der Staatsrenten-Verwaltung d. h, diejenigen Kosten, welche mit den in derselben Rechnung vereinnahmten Gefällen theils durch die die Einnahmen bedingenden Mittel der Perception und Verwaltung, theils durch ständige Belastung der einzelnen Objekte derselben, theils durch Radizirung von Passivreichnissen auf die Gefälle in unmittelbarer Beziehung stehen (1), von dem eigentlichen Staatsaufwande ausgeschieden und genau gesondert vorzutragen sind (2), in die General-Uebersicht (3) nur die effektiven Netto-Einnahmen aus allen Arten Staats-Einnahmen, wie sie voraussichtlich in die Central-Staatskassa fließen, eingestellt.

Diese Netto-Einnahmen werden gewonnen aus einer Hauptzusammenstellung der meist auf Durchschnittsberechnungen basirenden voranschlägigen Beträge sämmtlicher Soll-Einnahmen unter Gegenüberstellung der voraussichtlichen Rückstände, Nachlässe und Verwaltungs-Ausgaben (4); die hier vorgetragene Soll-Einnahme gründet sich wieder durch alle Einnahmsrubriken auf eine Zusammenstellung der Soll-Einnahmen (5):

1) bei den acht k. Regierungen, Kammer der Finanzen resp. den denselben untergeordneten Finanzbehörden,
2) bei den centralisirten Administrationen resp. den ihnen untergebenen Behörden,
3) bei der k. Central-Staatskassa.

Ebenso sind in einer beigegebenen Zusammenstellung anschließend an die verschiedenen Einnahmstitel (6) die Voranschläge der Verwaltungsausgaben spezificirt und zwar namentlich ausführlich bei den centralisirten Administrationen (7), bei welchen übrigens nur die wirklichen Einnahmen, die Rückstände und Nachlässe aber nicht ausgewiesen sind.

Den von den Verwaltungsausgaben bereinigten Einnahmen stehen sodann in der General-Uebersicht die Staatsausgaben gegenüber, welche gleichfalls durch specielle Nachweisungen (8) und Etats motivirt wer-

(1) §. XIX. der Rechn.-Instrukt. v. 18. Sept. 1826. Geret V.-O. Bd. 14. Anhang IX. S. XLII.
(2) §. 4. der V.-O. vom 11. Januar 1826. Reggs.-Bl. v. 1826. Nr. 5. S. 171.
(3) Budget v. 15. Februar 1855. S. 6 u. 7. Beil. I. V. K. d. Abg. 1855 u. Beil. A. z. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25. S. 435/440.
(4) Budget v. 15. Februar 1855. S. 8/15.
(5) Budget v. 15. Februar 1855. S. 18/27.
(6) Budget v. 15. Februar 1855. S. 24/39.
(7) Note 6 a. O. Beil. Ziff. III—V. VII—X u. XII.
(8) Note 6 a. O. Beil. Nr. XIII—XXXVIII.

den, wie überhaupt das Budget mit einem weitläufigen jede Abänderung gegen den vorigen Budgetsatz erläuternden Vortrage des Finanzministers den Kammern übergeben wird.

Den Staats-Einnahmen gegenüber theilen sich die Ausgaben grundsätzlich ab in

I. Verwaltungsausgaben d. h. solche, welche durch die Verwaltung der Einnahmsquellen entstehen.
II. Ausgaben auf den Staats-Aufwand d. h. auf die Ausübung der Staats-Regierungs-Gewalt (9).
III. Ausgaben auf die Staats-Anstalten und Staatszwecke (10).
IV. Ausgaben auf die Kreislasten d. h. Zuschüsse des Centralfonds für die Kreis-Bedürfnisse und Zwecke (11. 12).

---

§. 5.

III. Die Generalfinanz-Rechnung des Reichs.

Während das Budget mit seinen Beilagen den voranschlägigen Staatsbedarf, sowie die voranschlägigen Staats-Einnahmen für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode entziffert [§. 86], weist die vom kgl. obersten Rechnungshofe bis zum 15. September (1) für das vorhergegangene Etatsjahr auf den Grund der Abschlüsse der einzelnen Finanzrechnungen, der Rechnungsbescheide (2) und der Abrechnungsbücher (3), zustellende Generalfinanzrechnung [§. 35] des Reichs aus, in welcher Weise das betreffende Finanzgesetz in jedem Jahre zum Vollzuge kam.

Diese Rechnung hat sonach die Hauptresultate der sämmtlichen Rechnungen, in welchen Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben in Vortrag erscheinen, zu umfassen. Dieselbe ist wie alle Finanzrechnungen dem Baue des Budgets nachgebildet (4) und enthält die allgemeine Ausscheidung der Einnahmen und Ausgaben nach den verschiedenen Finanzperioden und für das je laufende Jahr (5).

Selbstständige Verrechnungen können in derselben nicht vorkommen und läßt sich der Inhalt derselben aus den folgenden Abhandlungen über die einzelnen Finanzrechnungen folgern, deren Abschlüsse in die Generalfinanzrechnung [§. 95 lit. g] übergetragen werden.

---

(9) Siehe §. 3 Staatsausgaben Cap. I—X, XIII—XV.
(10) Note 6 a. O. Cap. XI.
(11) Note 6 a. O. Cap. XII.
(12) Gerets Rechn.-Schemat. 1853 S. 279, dann art. VI. u. VII. des Ges. v. 23. März 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten ec. betr. Ges.-Bl. v. 1846. Nr. 3. S. 45.
(1) §. 53 der V. O. v. 11. Januar 1826. Reggs.-Bl. Nr. 5. S. 190.
(2) in Note 1. a. O. §. 13.
(3) in Note 1. a. O. §. 58.
(4) in Note 1. a. O. §. 1.
(5) v. Reden, Statistik Bd. I. S. 10.

§. 6.

A. Die Rechnungen der Central-Staatskasse.

Die Rechnungen der Centralstaatskasse enthalten als Einnahmen meist nur die übertragenen Aktivreste der Kreiskassa-Rechnungen und der Rechnungen der centralisirten Administrationen, insoweit diese mit Aktivresten abschließen, als Ausgaben (1) neben den Passivresten der eben benannten Rechnungen namentlich die Ausgaben auf die Staatsministerien und diejenigen Centralstellen, welche nicht besondere Administrationen haben, wovon nachstehend Näheres.

1. Die Rechnung über die Staatsfonds- und Forstgefälle.

§. 7.

a) Selbstständige Einnahms- und Ausgabsposten.

a) Die selbstständigen Einnahmen der Centralstaatskassa auf die Staatsfonds- und Forstgefälle sind theils solche, welche gleichmäßig bei den den k. Regierungs-Finanzkammern untergeordneten Kassen und Aemtern vorkommen und bei den Rechnungen der centralisirten Administrationen Einnahmsposten bilden, nämlich: 1) Geheime Kanzlei- und sonstige Taxen (1); 2) Wittwen- und Waisenfondsbeiträge (2); 3) Zinsen von Staatsaktivkapitalien und von Kaufschillingen (3); 4) Erlös aus Mobiliarschaften und 5) zufällige Einnahmen (4), theils Einnahmsposten, welche der Centralstaatskassa-Rechnung eigenthümlich sind, nämlich: 1) die Aerarialrente aus der kgl. Bank in Nürnberg [in der VII. Finanz-Periode auf jährlich 85,000 fl. — veranschlagt], 2) die jährliche Entschädigung der Krone Oesterreich zu 100,000 fl. (5) und 3) die jährliche Aversalvergütung von 45,000 fl. — welche die Feuerversicherungsanstalt zur Bestreitung des durch Aufstellung der Brandversicherungs-Inspektoren und des übrigen Personals, sowie auf sämmtliche Regieausgaben erwachsenden Aufwandes an die Staatskassa jährlich zu entrichten hat (6).

b) Von den Verwaltungsausgaben erscheinen 1) die Tantimen auf die Taxgefälle — diese auch bei den centralisirten Administrationen, — 2) Proceßkosten, 3) Forsteinrichtungskosten, 4) Passivreichnisse an Private und Stiftungen und 5) auf „übrige Einnahmen" allgemeiner Natur, während die Passivzinsen von Kaufschillingen neu erworbener Realitäten, Renten und Rechte blos bei der Central-Staatskasse verrechnet werden (7).

---

(1) §. 14. der Rechn.-Instr. v. 18. September 1826. Anhang II. S. XV. Geret V. O. Bd. 14.

(1) Budget v. 15. Febr. 1855. S. 19. Beil. I. zu den Verhdl. d. K. d. Abgdt. 1855.
(2) in Note 1. a. O. S. 27.
(3) in Note 1. a. O. S. 25, sodann Erläuterungen zum Budget ad Cap. IV §. 4 der Einnahmen, pag. 16 u. 17.
(4) in Note 1. a. O. S 27.
(5) ad 1 u. 2 Beil. A. z. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856 G.-Bl. Nr. 25. S. 440.
(6) Art. 98. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 33. S. 688.
(7) Budget v. 15. Febr. 1855. S. 38. 39.

c) Als ausschließliche Staatsausgaben der Centralstaatskassa werden behandelt: 1) Die Ausgaben auf den Etat des k. Hauses und Hofes (8), 2) auf den des Staatsraths (9), 3) auf den des Landtags (10), nebst Archiv und Stenographie mit Ausnahme der Wahlen der Abgeordneten, indem die hierdurch erwachsenden Kosten bei den k. Kreiskassen verrechnet werden, 4) der Gesammtaufwand auf das Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeussern (11), überhaupt 5) auf die sämmtlichen Staatsministerien selbst und 6) diejenigen Central-Landesstellen, welche nicht besondere Central-Administrationen haben (12).

Von den Ausgaben auf die Staatsanstalten werden ausschließlich bei der k. Centralstaatskasse verausgabt und zwar

1) auf Erziehung und Bildung (13), [Cap. XI. §. 1.] der Staatsbeitrag zu der Musiklehranstalt in München, ferner zu dem Maximiliansstift daselbst (14), dann die Beiträge auf höhere wissenschaftliche Bildung (15), z. B. Academie der Wissenschaften und der bildenden Künste, Hof- und Staatsbibliothek, die Erzgießerei; dann die Beiträge zu dem Wittelsbacher Museum und die Ausgaben auf Preismedaillen in den Hebammenschulen,

2) von den Ausgaben auf den Cultus (16), [Cap. XI. §. 2 oben] gehören hieher bezüglich des katholischen der Beitrag zu dem Dispositonsfonde zur Deckung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen, bezüglich des protestantischen die Kosten auf die Personal- und Regie-Exigenz des Oberconsistoriums, auf die Generalsynoden, auf außerordentliche Bedürfnisse, die Funktionsgehalte der Dekane und der Beitrag für das Predigerseminar in München;

3) von den Ausgaben auf den Etat der Gesundheit [Cap. XI. §. 3] (17), die Kosten auf den Obermedicinalausschuß bei dem k. Staatsministerium des Innern, auf die Heilbäder und die medicinischen Reisestipendien;

4) von den Ausgaben auf Wohlthätigkeit (18), [Cap. XI. §. 4] der Zuschuß aus der Staatskasse zur Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und ihre Relikten, der hauptsächlich aus dem Ertrag der Kreis-Intelligenz, jetzt Kreis-Amtsblätter, seine Fundation und Dotation findet (19), die Ausgaben auf allgemeine und besondere Unterstützung der Kreisdienerschaft und deren Relikten (20), die Unterstützen von im Staatsdienste verwendeten Funktionären und von Hin-

---

(8) in Note 7. a. O. S. 12 und 78. Beil. Ziff. XIV.
(9) in Note 7. a. O. S. 12 und 79. Beil. Ziff. XV.
(10) in Note 7. a. O. S. 12. 80 und 81. Beil. Ziff. XVI.
(11) in Note 7. a. O. S. 12 u. 82—84. Beil. Ziff. XVII.
(12) z. B. die Kosten auf die Personal- und Regie-Exigenz des k. Oberappellationsgerichts, des k. obersten Rechnungshofes, des allgemeinen Reichsarchivs &c.
(13) in Note 1. a. O. S. 12 und 118—121. Beil. Ziff. XXIV.
(14) V.-O. v. 3. Mai 1854. Reggs.-Bl. Nr. 17. S. 273.
(15) S. 122/125 in Note 1. a. O.
(16) S. 126/131 in Note 1. a. O.
(17) S. 133/135 in Note 1. a. O.
(18) S. 136/137 in Note 1. a. O.
(19) Vergl. §. 21 unten.
(20) Finanz-Minist.-Entschl. v. 19. September 1855. Nr. 11,636.

terlassenen derselben, der Staatsbeitrag zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungsfondes;

5) von den Ausgaben auf Sicherheit (21), [Cap. XI. §. 5] die auf die Seelsorge für die Civilfestungssträflinge;

6) von denen auf Industrie und Cultur [Cap. XI. §. 6] (22), der Beitrag zu den Ausgaben des polytechnischen Centralvereines, die Kosten der landwirthschaftlichen Centralschule in Weihenstephan, der Beitrag zu dem Landwirthschaftsfeste in München (Oktoberfeste), die Kosten auf das allgemeine Landgestüt und der Beitrag zur Dotation der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern;

7) von den Ausgaben auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau [Cap. XI. §. 7] (23), die Stipendien für Baupraktikanten.

Endlich gehören hieher von dem Etat der Ministerien des Innern die Kosten auf die Landrathswahlen und auf Verpflegung und Transport verbündeten Truppen.

Als Ausgabsarten, welche nicht ausschließlich in der Rechnung der Centralstaatskasse, sondern auch in den Kreiskasserechnungen vorkommen, sind zu bezeichnen: Von Ausgaben auf den Etat der Staatsanstalten und zwar auf Industrie und Cultur (24): die Ausgaben auf Landescultur und Beförderung landwirthschaftlicher Interessen und auf Veterinärschulen — hier nur neben der Kreiskasse von Unterfranken —, auf den Etat des Straßen-, Brücken- und Wasserbaues, die Ausgaben auf Administration des äußern Baudienstes und von den Verwaltungsausgaben der Feuerversicherungs-Anstalt die Kosten auf die Centralverwaltung (25). Außerdem werden bei gleichmäßiger Behandlung die Umzugsgebühren, Quiescenz- und Pensionsgehalte derjenigen Personen — Bediensteten resp. deren Relikten —, bezüglich welcher die Aktivitätsgehalte auf Centralfonds verrechnet werden, gleichfalls in der Centralstaatskasserechnung verausgabt, ebenso die ständigen Bauausgaben auf die Gebäude der unmittelbaren Centralstellen.

Endlich wird in der Centralstaatskasserechnung die Verwendung des Verlags-Kapitals ausgewiesen als derjenige Fond, welcher außer den budgetmäßigen Einnahmen der Finanzverwaltung der Regierung zur Disposition gestellt ist, damit sie auch in den Momenten, in denen die Ausgaben mehr betragen als die Einnahmen oder in denen Ausgaben gemacht werden müssen, ehe Einnahmen geflossen sind, Mittel zur Hand hat, die unvermeidlichen Zahlungen zu leisten und den Staatshaushalt nicht unterbrechen zu müssen (26). Das Verlags-Kapital wird als durchlaufender Posten behandelt (27).

---

(21) S. 138/139 in Note 1. a. O.
(22) S. 140/141 in Note 1. a. O.
(23) S. 142/143 in Note 1. a. O.
(24) S. 140/141 in Note 1. a. O.
(25) S. 152/153 in Note 1. a. O.
(26) Nr. 22. Verhdlg. K. d. A. 1855. S. 379 u. Beil. Nr. 53. Bd. II. S. 282.
(27) Beil. 49. Bd. II. S. 409 d. K. d. Abg. 6, 240, 668 fl. 32 kr. pro 1855/56.

b) Uebertragene Rechnungsresultate.

§. 8.

A. Der Kreisfinanzrechnungen.

Die Kreisfinanzrechnungen der k. Regierungsfinanzkammern über sämmtliche der Staatsfinanzkasse angehörigen Einnahmen und Ausgaben enthalten die übertragenen Rechnungsresultate der Kreiskasse- und Rentamtsrechnungen über die Staatsfonds- und Forstgefälle, sowie der sämmtlichen besonderen Rent- und Taxämter.

Dieselben werden auf Grund der re- und superrevidirten Jahresrechnungen hergestellt (1—3), und bilden das Abrechnungsbuch oder den sogenannten Skartekel (§. 95. lit. g). Da dieselben Rechnungsresultate in den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen ausgewiesen erscheinen, indem diese namentlich neben ihren selbstständigen Verrechnungen die Aktiv- resp. Passivabschlüsse der Rechnungen der sämmtlichen den Regierungs-Finanzkammern untergeordneten Aemter, insoweit dieselben allgemeine Staatszwecke berühren, wenn auch nur summarisch und nicht in der ausführlich detailirten Weise, wie die Kreisfinanzrechnungen enthalten, so folgt hieraus, daß der Hauptabschluß der Kreiskasserechnung über die Staatsfonds, welcher die Ablieferungsschuldigkeit zur Centralstaatskasse ausweist, mit dem Hauptabschlusse der Kreisfinanzrechnung, aus welcher die Uebertragung in die Central-Staatskasse-Rechnung erfolgt, vollkommen übereinstimmen muß.

§. 9.

α. Aus den Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen.

Wie aus §. 8 zu entnehmen ist, bilden die Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen den wesentlichsten Vermittlungspunkt zwischen den allgemeinen, dann den besondern Rent- und Taxämtern mit der Centralstaatskasse, indem die Resultate der Kreiskasserechnungen über die Staatsfonds in die Hauptrechnung der Centralstaatskasse übergehen.

Einer besonderen Verrechnung der Forstgefälle bedarf es bei den Kreiskassen nicht, weil die Erträgnisse aus den Forsten und Jagden als zu den Staatsdomänen gehörig nur zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden. Neben dem erwähnten Vermittelungsgeschäfte ist aber den Kreiskassen namentlich bezüglich der Staatsfonds eine ausgedehnte selbstständige Rechnungsstellung zugewiesen und erscheint es sonach erforderlich, hier wie bei der Centralstaatskasse die selbstständigen Verrechnungen und die übertragenen Rechnungsresultate zu erläutern (§. 90).

---

(1) §. 30. V.-O. vom 11. Januar 1826. Reggs.-Bl. Nr. 5. S. 181.
(2) E. d. Ob.-Rech.-Hofes v. 9. Januar 1837. Geret V.-O. Bd. 20. S. 39.
(3) Vergl. §. 38 unten.

aa. Selbstständige Verrechnungen.

§. 10.

a) Einnahmen und Ausgaben bis zu den Staatsanstalten.

Als selbstständige Einnahmsposten sind außer den in allen Finanzrechnungen, welche in den Ausgaben Besoldungen enthalten, vorkommenden Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen und geheimen Kanzleitaxen, als eigenthümliche die unter den zufälligen Einnahmen zu verrechnenden Restitutionsgelder aus dem Beichtstuhle (1a) und die Rückersätze von Prozeßkosten zu erwähnen, von den selbstständigen Verwaltungsausgaben aber namentlich die Ausgaben auf die Neubauten und Unterhaltung der Forstgebäude, sowie überhaupt der äußern Finanzämter anzuführen. (Geret, Schemat. S. 50).

Sehr umfassend hingegen sind die selbstständigen Staatsausgaben der k. Kreiskassen, welche in der Staatsaufwandsrechnung verausgabt und nachstehend aufgezählt werden (1b):

a) Auf den Etat des Landtags (Cap. I.): Die Kosten auf die Wahl der Abgeordneten;

b) auf die einzelnen Ministerial-Etats und zwar:

1) auf den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz (Cap. II.) die Commissionsdiäten und Reisekosten der appellationsgerichtlichen Commissäre auf Visitation untergebener Justizbehörden und auf die am Regierungssitze abzuhaltenden praktischen Prüfungen der Rechtskandidaten, dann die Kosten auf die Extradition von k. Kreis- und Stadtgerichten und die Hälfte (2—3) der Kosten auf die Extradition k. Landgerichte durch Regierungskommissäre, ferner die Regie-Exigenz der Schwurgerichtshöfe (4), dann die Umzugsgebühren des appellationsgerichtlichen und stadtgerichtlichen Personales ganz, jene des Landgerichts-Personales aber nur zur Hälfte (5—6), endlich die Quiescenz- und Pensionsbezüge des appellationsgerichtlichen und stadtgerichtlichen Personales (7).

2) Auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern (Cap. III. Lit. A.): Die Gehaltsbezüge des k. Regierungs-Präsidenten zur Hälfte (8), dann des gesammten statusmäßigen Regierungs-Personales, Kammer des Innern; die Ausgaben auf den Regie- und Gehilfenfond der k. Regierungen, Kammer des Innern (9) ausschließlich der Regie- und Personal-Exigenz des Kreisbaubüreaus (10), dann von Commissionsdiäten und Reisekosten die auf den allgemeinen Dienst als Visitationen der Landgerichte im Verwaltungsressort, namentlich Superrevisionen von Gemeinderechnungen

---

(1a) F.-M.-E. v. 4. Septbr. 1828. Geret V.-O. Bd. 15. S. 49.
(1b) §. 39. Instr. vom 27. Septbr. 1826. Geret V.-O. Bd. 14. Anh. I. S. 9.
(2) Vergl. Nr. 2 unten.
(3) E.-M. d. Inn. v. 11. Aug. 1830. Geret V.-O. Bd. 16. S. 153.
(4) Vergl. §. 11. Lit. E.
(5) Vergl. unten Nr. 2.
(6) M. d. Innern v. 4. Dezember 1833. Geret V.-O. Bd. 18. S. 67.
(7) Vergl. §. 13. Nr. 3 unten.
(8) Vergl. unten Nr. 5.
(9) §. 7 und §. 146. V.-O. v. 17. Dezember 1825. Reggs.-Bl. 54. S. 1054 u. 1147.
(10) Vergl. Nr. 4 unten.

gelegentlich der Landgerichtsextraditionen, von diesen die Kosten zur Hälfte (11). Ferner gehören hieher die Kosten des obersten Rekrutirungsrathes und die Quiescenzbezüge des Regierungs-Personals, Kammer des Innern. Außerdem werden noch hier verausgabt die Kosten auf die äußern Archive und Archiv-Conservatorien, auf die Stadt-Commissariate — die Polizeidirektion München bei der Kreiskasse von Oberbayern — die Kosten auf die Landraths-, Gemeinde- und Kirchen-Wahlen und die Umzugsgebühren des landgerichtlichen Personals zur Hälfte (12).

3) Auf den Etat des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten können Umzugsgebühren und Quiescenzgehalte bei den Kreisregierungen hier vorkommen (13).

4) Auf den Etat des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (Cap. V.) werden von der VII. Finanzperiode an die bisher auf den Etat des k. Ministeriums des Innern verrechneten Kosten auf die Baubüreaus bei den k. Kreisregierungen, sonach die Gehalte, dann die Regieausgaben, wozu die eigentlichen Regiebedürfnisse, dann die Diäten, Pferdgeld-Aversa und Haberbezüge des Kreisbaubüreaupersonals gehören (14), verausgabt, weil diese Behörde dem benannten Ministerium untergeordnet ist (15—16).

5) Auf den Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen (Cap. VI.): Die Gehaltsbezüge der k. Regierungspräsidenten zur Hälfte (17), die Gehaltsbezüge des Personals der k. Regierungsfinanzkammern einschließlich des Kreisforstpersonals, die Ausgaben auf Regie (18) und Gehilfenfond der k. Regierungsfinanzkammern, einschließlich des Kreisforstbüreaus, die Commissionskosten namentlich auf Visitation der Finanzämter, dann aber auch auf den Kreisforstdienst und die Prozeßkosten, namentlich Diäten der Fiscalbeamten und Kosten auswärtiger Advokaten, ferner die Gehaltsbezüge des Kreiskassapersonals nebst Regie, dann Bauausgaben, Umzugskosten und Quiescenzgehalte der Kreisdienerschaft im Finanzressert resp. Regierungs- und Kreiskassa-Personal.

§. 11.

b) Ausgaben auf die Staatsanstalten und weitere Ausgaben.

c) Auf den Etat der Staatsanstalten [Cap. VII.], (§. 90. lit. c.).

Hieher gehören:

A. Auf Erziehung und Bildung.

Neben den Unterrichtsanstalten in Oberbayern, welche hieher ressortiren (1) [die Staats-Beiträge zum Taubstummen-, Blinden- und Erziehungs-Institute für arme krüppelhafte Kinder und für Studirende in München,

(11) Vergl. Nr. 1 oben.
(12) Vergl. oben Nr. 1.
(13) S. 106/107. Budget v. 15. Febr. 1855. Beil. Nr. I. zu den Verhdlg. K. d. Abg. 1855.
(14) Vergl. Nr. 2 oben.
(15) Budget v. 15. Febr. 1855. S. 181.
(16) V.-O. v. 11. November 1848. Reggs.-Bl. Nr. 61. S. 1111. §. 8. Ziff. 5.
(17) Vergl. oben Nr. 2.
(18) Vergl. Note 9 oben.
(1) S. 122/123. Budg. v. 15. Febr. 1855. Beil. I. zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. 1855.

die weiblichen Erziehungs-Institute in Nymphenburg und Dietramszell], die Staatsbeiträge zu den Landesuniversitäten, die Diäten der Prüfungskommissäre bei den Studienanstalten, dann die Ausgaben auf Hebammen- und chirurgische Schulen.

B. Auf den Cultus (2).

I. Katholischer.

Die concordatmäßigen Reichnisse des Staats an die Dom-Capitel (3) einschließlich der Miethzinse und Regiekosten, dann die Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Clerikalseminarien (4) und die Tischtitelbezüge.

II. Protestantischer.

Die Ausgaben auf die Consistorien in den Kreisen: Mittelfranken, Oberfranken und Pfalz, in den ersteren beiden die Beiträge zum Unterstützungsfond für die Wittwen und Waisen der Geistlichen, dann zur Bildung eines Pensionsfondes für die protestantische Geistlichkeit, endlich für die Pfalz der Beitrag zur Unterstützung der Geistlichen.

C. Auf die Gesundheit (5).

Die Kosten auf die Medicinalcomite's an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen.

D. Auf die Wohlthätigkeit (6).

Die Beiträge an Anstalten der Armen- und Krankenpflege (Spitäler und Kranken-, Armen-, Irren-Anstalten, an Entbindungshäuser, an Waisenanstalten).

E. Auf die Sicherheit (7).

Die Reisekosten und Diäten für die Schwurgerichtshöfe (8), die Miethzinse für Frohnfesten, die Zuschüsse an die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser, die Zuschüsse auf Verpflegung der Civil-Festungs-Sträflinge, die Belohnungen für Aufbringung gefährlicher und verdächtiger Menschen, für Rettung verunglückter Menschen, für Hilfeleistung bei Feuersbrünsten u. dgl., endlich für den Fang und die Tödtung von Raubthieren, die Kosten auf Evidenthaltung der Landesgrenzen, dann sonstige Ausgaben auf allgemeine polizeiliche Zwecke, wie Kosten auf Gendarmerie-Löhnungen und Militär-Detachements.

F. Auf Industrie und Cultur (9).

Der Zuschuß zu den polytechnischen Schulen (Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben), zu den Veterinärschulen (10) [Unterfranken], auf die Ackerbauschule in Triesdorf (Mittelfranken), auf die Beförderung landwirthschaftlicher Interessen und auf das besondere Landesgestüt (Rheinpfalz).

---

(2) S. 126/131 in Note 1. a. O.
(3) Conc. v. 24. Oktbr. 1817. Ges.-Bl. 1817. Nr. 18. act. III. u. IV.
(4) art. V. in Nr. 3 a. O.
(5) S. 132/133 in Note 1. a. O.
(6) S. 136/137 in Note 1. a. O.
(7) S. 138/139 in Note 1. a. O.
(8) Vergl. §. 10. Nr. 1.
(9) S. 140/141 in Note 1. a. O.
(10) Vergl. §. 7. lit. c Nr. 6.

G. Auf Straßen-, Brücken- und Wasserbau (11).

Die gesammten Administrationskosten auf den äußeren Baudienst, also Personal und Regie der Bau-Inspektionen, die Kosten auf Neubau und Unterhaltung der Straßen-, Brücken- und Wasserbauten, sei es, daß dieselben aus dem Eigenthums-Verhältnisse oder privativer Baupflicht erwachsen, endlich die Kosten des Schneeräumens auf den Staatsstraßen (12).

H. Auf besondere Leistungen (13) an die Gemeinden die Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den größeren Städten.

J. Auf die Feuerversicherungs-Anstalt (14) die Kosten auf die Brandinspektoren einschließlich Gehilfen und Regie, dann auf den Brand-Rechnungskommissär und dessen Regie.

d) Die Ausgaben auf den Landbau (15), [Cap. IX.], wozu der Unterhalt und die Neubauten der Staatsgebäude durch alle Ausgabsposten des Budgets, die Ministerien und Staatsanstalten gehören;

e) die Pensionen (16) der Wittwen und Waisen der Staatsdiener aus der Kreisdienerschaft unter besonderen Abtheilungen für die einzelnen Ministerial-Etats und Staatsanstalten, endlich

f) die Ausgaben auf den Reichsreservefond (§. 90. lit. f.)

§. 12.

ββ. Uebertragene Rechnungsresultate.

Außer den vorstehend erörterten selbstständigen Verrechnungsposten enthalten die Kreiskassa-Staatsfondsrechnungen unter besonderen Abtheilungen die Rechnungsresultate der allgemeinen Rentämter über die Staatsfonds- und Forstgefälle, dann der besonderen Rent- und Taxämter auf Grund eigener nach erfolgter definitiver Abrechnung erlassener Einweisungsdekreturen (1), jedoch nur ganz summarisch den Hauptabschlüssen nach.

In soferne die übertragenen Abschlüsse Activreste nachweisen, kommen dieselben als Einnahms-Abrechnungsposten der Kreiskassa-Staatsfondsrechnung in Vortrag (§. 90) und zwar ausgeschieden nach

1) den allgemeinen Rentgefällen, als welche die Activreste der rentamtlichen Staatsfondsrechnungen erscheinen;

2) den besonderen Rent- und Taxämtern, woran zu den ersteren die Activreste der Oberaufschlags- (2) und Kreisstempelverlagsämter (3), der Kreis-Amtsblatts-Rechnungen, dann etwaiger (4—5) weiterer Administrationen, wenn dieselben Activreste abwerfen wie k. Brauhaus-

(11) S. 142/143 in Note 1. a. O.
(12) E.-M. d. Hd. v. 8. März 1852. Nr. 2394.
(13) S. 142/143 in Note 1. a. O.
(14) S. 152/153 in Note 1. a. O.
(15) S. 154 in Note 1. a. O.
(16) S. 17 in Note 1. a. O.
(1) §. 29 der k. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggs.-Bl. Nr. 5. S. 151. cf. §. 90. Note 7.
(2) Vergl. §. 48 unten.
(3) Vergl. §. 49 unten.
(4) Vergl. §. 56 unten.
(5) Die Aktivreste zu Note 2—4 sind durchlaufende Posten.

Administrationen und Badinspektionen gehören, zu den letzteren die Activreste aus den Rechnungen der Taxämter bei den k. Appellations-, Stadt- und Landgerichten und den Expeditionsämtern der k. Regierungen beider Kammern.

3) Den Forst- und Jagdgefällen, d. h. den Aktivresten der Forst- und Jagd-Gefällsrechnungen der allgemeinen Rentämter.

Die summarischen Passivreste der Aemterrechnungen vorbezeichneter Art werden unter den Verwaltungsausgaben unter einer eigenen Abtheilung: „Ausgabsabrechnungsposten" vorgetragen und weisen unter den allgemeinen Rentgefällen je in einer Ziffer die Passivreste der Staatsfonsrechnungen der Rentämter und etwaiger weiterer Kreis-Administrationen wie z. B. von Badinspektionen und k. Brauhäusern ohne Rentabilität, dann unter den Forst- und Jagdgefällen die Passivreste der betreffenden Rentämter summarisch aus [§. 90.] (6).

§. 13.

β. Der allgemeinen Rentämter.

Wie in §. 12 erläutert wurde, gehen die Endabschlüsse der Staatsfonds-, Forst- und Jagdgefälls-Rechnungen der allgemeinen Rentämter je nach ihren Activ- und Passiv-Abschlüssen als Einnahms- oder Ausgabs-Abrechnungen in die Kreiskassa-Staatsfonds-Rechnungen über. Anders erfolgt die Uebertragung der hier fraglichen Rechnungsresultate in die Kreisfinanzrechnungen. Dieselben enthalten neben den detailirten selbstständigen Verrechnungen der Kreiskasse (1) in ganz ausführlicher Weise die Einnahmen, Verwaltungs- und Staatsausgaben der Staatsfonds-, dann Forst- und Jagdgefälls-Rechnungen der allgemeinen Rentämter, sonach die selbstständigen Verrechnungsposten derselben. Diese sind aber im Hauptsächlichen und zwar

1) Einnahmen (2). Die sämmtlichen direkten Staatsauflagen, von den indirekten Staatsauflagen, namentlich die Forststrafen, die geheimen Canzleitaxen von demjenigen Personal, dessen Besoldungen in den rentamtlichen Rechnungen verausgabt werden (3), die rentamtlichen Taxen nach Art. 41—44 des Taxgesetzes (4), die Anfälle aus der Occupation herrenloser Objekte (Cap. III. §. 8), die Einnahmen aus den Staatsdomainen (Cap. IV.), namentlich die Erträgnisse aus den Forsten und die grundherrlichen Gefälle, endlich die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge als übrige Einnahmen (Cap. VI).

2) Verwaltungsausgaben (5): Die Gehalts- und Funktionsbezüge der k. Rentbeamten, Rentboten und Bezirksgeometer und des äußern Forstpersonals, nebst allen Regieausgaben, dann den Quiescenzbezügen des einschlägigen äußern Dienstpersonals.

---

(6) §. 28. Instr. v. 27. Sept. 1826. Ger. Bd. 14. Anh. I. S. 6.

(1) Vergl. §. 10 und §. 11 oben.
(2) Geret Schematism. 1853. S. 14/43.
(3) §. 3. V.-O. v. 27. Nov. 1825. Reggs.-Bl. Nr. 49. S. 934.
(4) Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 23. S. 318/319.
(5) S. 45/88 und S. 205/233 in Note 2. a. O.

3) Staatsausgaben (6) nach den verschiedenen Etats und zwar

a) auf den der Justiz: die Activitätsgehalte und Regiekosten der Appellationsgerichte (7) und Stadtgerichte mit den Staatsanwaltschaften,

b) auf den des Innern und der Justiz resp. der Landgerichte: die sämmtlichen Gehaltsbezüge und Regiekosten der k. Landgerichte nebst den Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten; von den Etats

c) der Staatsanstalten und zwar:

a) Ausgaben auf den Cultus: Die Leistungen des Staates an organisirte Klosterpfarreien, Beiträge des Staatsärars an Säcularpfarreien und Beneficien, fundationsmäßige Reichnisse an Cultusstiftungen für gestiftete Gottesdienste und die Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreien und Beneficien, die letzteren beiden bezüglich der katholischen und protestantischen Geistlichkeit, von den

b) Ausgaben auf Gesundheit: Die Kosten auf die Stadtgerichts-, Landgerichts- und Cantons-Aerzte (Pfalz) nebst Regie, auf die Gerichts- und Polizei-Wundärzte, auf Funktions-Remunerationen für Verweser ebenbezeichneter Stellen, auf Vorkehrungen gegen Epidemien, Viehseuchen, auf Schutzpocken-Impfung und andere sanitätspolizeiliche Maßregeln, von den

c) Ausgaben auf Wohlthätigkeit: Die Kosten auf Verpflegung von Heimathlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimathsverhältnissen obliegende Leistungen, von den

d) Kosten auf Sicherheit: Die auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit (Streifen, Transport und Verpflegung der Vaganten, Polizei-Untersuchungskosten) und auf Untersuchung der wegen Verbrechen und Vergehen Angeschuldigten (Criminal-Untersuchungskosten, Fourrituren in den Frohnfesten, Miethzinse und ständige Bauausgaben).

d) Ferner gehören hieher von den besonderen Leistungen an die Gemeinden die Schützenvortheile und die Beiträge zur Straßenbeleuchtung, zum Unterhalte der Thurm- und Nacht-Wächter, dann zu den übrigen Sicherheitsanstalten in den Städten und Märkten, endlich

e) die Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener, deren Aktivitäts- und Ruhegehalte in den Rentamtsrechnungen auf die oben bezeichneten verschiedenen Etats verrechnet werden.

§. 14.

γ. Der besonderen Rent- und Taxämter.

In eben derselben Weise wie im §. 12 bezüglich der Staatsfonds- und Forstrechnungen der Kreiskassen und der allgemeinen Rentämter erörtert wurde, erfolgt die Uebertragung der Rechnungsresultate der besonderen Rent- und Taxämter in die Kreisfinanzrechnungen sonach nicht summarisch wie in die Kreiskasserechnung, sondern speziell nach den verschiedenen Rechnungsrubriken resp. Capiteln der Einnahmen und Ausgaben.

---

(6) S. 94/195 in Note 2. a. O.
(7) Vergl. §. 10. Nr. 1 oben.

Die nähere Erläuterung über die Einrichtung aller dieser Rechnungen (1) würde hier zu weit führen und will nur erwähnt werden, daß dieselben als Einnahmen die je in ihrer besonderen Bestimmung liegenden Gefällsarten nachweisen, als Ausgaben aber nur Verwaltungs-Ausgaben, also namentlich solche, welche auf die Erhebung und Verwaltung der vorgezeichneten speziellen Zwecke erwachsen.

Als eigenthümlich ist hervorzuheben, daß während die Aktivreste der sämmtlichen besonderen Taxämter den allgemeinen Staatszwecken zugewendet werden, bei den besonderen Verwaltungen mehrfach eine Verwendung zu bestimmten Zwecken stattfindet. So erscheint der Ertrag der Aufschlagsgefälle als zur Staatsschuldentilgung bestimmt unter den Staatsausgaben auf den Etat der Staatsschuld seinem ganzen Betrage nach eingestellt (2) und wird der Ertrag der Kreisamtsblätter als zur Gründung eines allgemeinen Unterstützungsfondes bestimmt auf den Etat der Wohlthätigkeit wieder verausgabt (3). Die Stempelgefälle werden je nach Bedarf theilweise zur Schuldentilgung verwendet (4), die etwaigen Aktivreste von der Verwaltung k. Brauhäuser und Bäder fließen in die Staatskasse, während die Passivreste dieser Anstalten, sowie der Zucht- und Strafarbeits-Häuser Staatsausgaben für die betreffenden Etats bilden.

§. 15.

B. Der centralisirten Administrationen.

Von den in §. 3 ersichtlichen Einnahmsquellen resp. Staatsaus[gaben] sind für einzelne, deren Objekte besondere technische Kenntnisse un[d] Behandlungsweise voraussetzen, eigene Administrationen aufgestellt, welch[e] dem k. Staats-Ministerium der Finanzen, beziehungsweise demjenigen de[s] Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar untergeordnet sind, un[d] centralisirte Administrationen heißen (1). In soweit die Hauptrechnunge[n] dieser Administrationen mit Aktivresten abschließen, erscheinen dieselben unt[er] den Staatseinnahmen der Centralstaatskasserechnung in Vortrag un[d] zwar: unter den indirekten Staatsauflagen (Cap. II.) die Zölle, welc[he] die General-Zoll-Administration verwaltet und verrechnet, unter den Staat[s-] regalien und Anstalten (2) [Cap. III.]: die Erträgnisse aus den Sa[li-] nen und Bergwerken diesseits des Rheins, wofür die General-Bergwerk[s-] und Salinen-Administration bestellt ist, die Eisenbahnen, die Post, [die] Donau-Dampfschifffahrt, der Ludwigs-Donau-Main-Canal, für welche [die] General-Direktion der k. Verkehrs-Anstalten als gemeinsame Centralste[lle] besteht; die Erträgnisse des Gesetz- und Regierungsblattes mit selbststä[ndiger]

(1) Vergl. §. 12. Nr. 2 oben.
(2) Budget v. 15. Febr. 1855. S. 81 und 160, und Fin.-Ges. 1. Juli 1856. Ges.-[Bl.] Nr. 25. S. 416.
(3) F.-M.-E. 30. Aug. 1822. Geret V.-O. Bd. 17. S 125.
(4) In soweit die Aufschlagsgefälle die gesetzliche Dotation nicht decken. Finanz-Gese[tz] 11. September 1825. Ges.-Bl Nr. 15. S. 147 und 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. S. 225. Beil. 49. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. Bd. II. S. 418 und Fin.-Ges. No a. O. lit. b.

(1) Vergl. §. 57 bis 68 unten.
(2) Die Verrechnung der Erträgnisse aus den Bergwerken der Pfalz ist der Kreisr[egie-] rung der Pfalz übertragen.

diger Verwaltung, und das Lotto, dessen Verwaltung und Verrechnung der General-Lotto-Administration übertragen ist; endlich unter den übrigen Einnahmen (Cap. VI.) die Aerarialrente aus der k. Bank in Nürnberg, welche aus Staatsmitteln gegründet mit übrigens selbstständiger Verwaltung dem Finanzministerium untergeordnet ist. Schließen hingegen die Administrationsrechnungen mit Passivresten ab, so kommen diese auf den Etat der Staatsanstalten in Ausgabe (Cap. XI.), daher die Ausgaben auf die Steuerkataster-Commission, auf die Münzanstalt und auf die telegraphische Anstalt hier verrechnet werden. Die Frage, ob derartige Verrechnungsposten zu den Staatseinnahmen oder Staatsausgaben gehören, mag übrigens bezüglich der beiden letzteren immerhin als eine offene bezeichnet werden, weil die Rentabilität fraglicher Anstalten sich nicht vorausbestimmen läßt.

Hieher gehören noch die Glasmalerei und die Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg; fast ganz durchlaufend sind die Kosten auf die Feuerversicherungs-Anstalt, indem den Ausgaben (48,000 fl.) die Aversal-Vergütung der Anstalt selbst (45,000 fl.) unter den Einnahmen gegenüber steht (3).

Die Rechnungen der bestehenden centralisirten Administrationen — sind, wenn auch im Wesentlichen dem Bau des Budgets nachgebildet, für jede ganz eigenthümlicher Art. Die Ausscheidung der Ausgaben auf die Verwaltung und auf den Staatsaufwand besteht übrigens nur in der Rechnung über die Salinengefälle (4) und ist auch hier eine nicht wesentliche, indem den Centralstaatsfonds und dem Budget gegenüber die centralisirten Administrationen nur mit ihren Hauptrechnungsabschlüssen — Aktiv- oder Passiv-Resten — in Betracht kommen. Von den Rechnungen der k. Staatsschuldentilgungsanstalt wird in §. 22 bis §. 28 besonders die Rede sein. Schließlich wird bemerkt, daß in die Centralstaatskassa-Rechnung über die Staatsfonds auch die Abschlüsse der Militär-Hauptkassa-Rechnungen übergehen (5—6).

2) Sonstige Rechnungen der Central-Staatskasse.

§. 16.

In den vorstehenden Abhandlungen fand die Rechnung der Central-Staatskasse über die Staatsfonds- und Forstgefälle mit ihren selbstständigen (§. 7) und übertragenen Rechnungsresultaten aus den Kreisfinanz-Rechnungen über sämmtliche der Staatsfinanz-Kasse angehörigen Einnahmen und Ausgaben (§. 8—§. 14) und aus den Rechnungen der centralisirten Administrationen (§. 15) ihre Erläuterung. Außer den bisher besprochenen bestehen noch mehrere andere, theilweise den allgemeinen Rentämtern zur Verwaltung anvertraute Fonds, deren Rechnungsresultate in dem Budget des Reichs zwar nicht zunächst im Vertrag erscheinen (1), gleichwohl aber als Beilagen zu den Kreisfinanzrechnungen behandelt werden (2) und auf die Generalfinanz-Rechnung zurückwirken.

---

(3) Budget v. 15. Februar 1855. Beil. I. der K. d. Abg. S. 6/7.
(4) Vergl. Budget vom 15. Febr. 1855. S. 51.
(5) §. 19. V.-O. v. 4. Aug. 1808. Reggs.-Bl. Nr. 41. S. 1751.
(6) Vergl. §. 3 oben. Cap. XIII.
(1) von Reden, Statistik Bd. I. S. 10.
(2) Oberst. Rechgs-Hof. 9. Januar 1837. Geret Bd. 20. S. 39/42.

Die von den Kreiskassen der Centralstaatskasse über diese Fonds zu stellenden Rechnungen enthalten lediglich die Uebertragungen der Aktiv- und Passiv-Reste der Rentamtsrechnungen, insoweit von denselben derartige Fonds verwaltet werden, nebst den wenigen selbstständigen Verrechnungs-Einweisungen bei den Kreiskassen.

§. 17.

a) Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung.

Die Rechnungen der k. Kreiskassen über die à Conto der k. Centralstaatskasse percipirten Kaufschillinge und Ablösungsgelder enthalten als Einnahmen die Aktivreste und als Ausgaben die Passivreste der Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen der Rentämter (1), wozu bei den Kreiskassen und der Centralstaatskasse noch die selbstständigen Vereinnahmungen von Kaufschillingen kommen.

Die schon früher stattgehabte Ausscheidung der Kaufschillinge für Staatsrealitäten und der Gefällsablösungsschillinge kam erst mit dem Jahre 18¹⁸/19 auch bezüglich der Ausgaben zur ganz consequenten Durchführung (2).

Während nämlich bisher die unter der Collektivbezeichnung „Staatsgüter-Verkaufsgelder" zusammengefaßten Anfälle zu neuen Erwerbungen verwendet wurden (3), erhielten dieselben vom Jahre 18¹⁸/₁₉ an zeitweise eine andere Bestimmung, indem die Gefällsablösungsschillinge zur Verzinsung (4) und Tilgung (5) der drei freiwilligen Subscriptionsanlehen von je sieben Millionen vom 12. Mai 1848 (6), vom 23. Dez. 1849 (7) und vom 22. Mai 1850 (8—9) zu verwenden sind, welche Bestimmung mit dem Schlusse des Etatjahres 18⁵⁶/₅₇ zu cessiren gehabt hätte, aber auf die zur Deckung dieser Anlehen weiter contrahirte Anlehen ausgedehnt wurde (10); die Kaufschillinge aber aus den für den Staatszweck nicht erforderlichen Staatsgebäuden, Oekonomien und Gewerben, sowie vereinzelnd liegenden kleineren Waldparzellen vorbehaltlich des Ersatzes zu seiner Zeit zur Verwendung für den laufenden Dienst der ersten zwei Jahre der VI. Finanzperiode (18⁴⁹/₅₁) bestimmt wurden (11—12), worauf dieselben wieder ihrer verfassungsgemäßen Bestimmung zur Verwendung auf Staatsrealitäten zugewiesen sind (13a). Die Gefälls-Ablösungsschillinge haben also zur Zeit den eben bezeichneten Zwecken zu dienen, d. h. zur Heim-

(1) Vergl. §. 52. lit. c. unten.
(2) Oberst. Rechgs.-Hof v. 10. August 1850. Nr. 352. Geret Schema S. 236.
(3) Titel III. §. 3. der Verf.-Urk. Ges.-Bl. 1818. Nr. 7. S. 112.
(4) art. III. des Gesetzes v. 12. Mai 1848. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 29.
(5) art. IV. des Ges. in Note 4. a. O.
(6) art. I. a. O. in Note 4.
(7) art. I. des Ges. v. 23. Dez. 1849. Ges.-Bl. 1849. Nr. 5. S. 33.
(8) art. IV. Ges. v. 22. Mai 1850. Ges.-Bl. Nr. 16. S. 153.
(9) Ges. v. 31. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 15. S. 169.
(10) Ges. v. 16. März 1855. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 73 cf. §. 23 und Ausschrb. Stsschldt.-Com. 8. April 1856. R.-Bl. Nr. 13. S. 257.
(11) §. 16. lit. e. des Finanz-Ges. v. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 35. S. 487.
(12) Beil. XL. S. 576 zu den Verhdlg. K. d. Abg. 1855. Bd. I.
(13a) S. 592 in Note 12. a. O.

zahlung von Staatspassivkapitalien (13b) und sollen nicht zur Ablösung von Staatspassiv-Reichnissen und Erwerbung von Dominikalrenten (14), wozu die Kaufschillinge bestimmt sind, verwendet werden.

Bei dieser verschiedenartigen Bestimmung der Kaufschillinge und Ablösungsgelder erscheint die bezeichnete strenge Ausscheidung um so unerläßlicher, als die Centralstaatskasse mit der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt wegen der zeitweisen besonderen Verwendung der beiden fraglichen Gefällsgattungen Abrechnung zu pflegen hat (15). Die Annuitäten von Ablösungsgeldern werden wie die Ablösungsschillinge behandelt, jedoch in einer besonderen Nebenrechnung der Centralkaufschillingsgelder-Rechnung, in welcher auch die Ablösungen von Staatspassivreichnissen verausgabt werden, evident gehalten (16).

§. 18.

b) Die Staatsaktivkapitalien-Rechnung.

Die Staatsaktivkapitalien bestehen theils in solchen, welche von jeher der Centralstaatskasse gehörten, theils in solchen, welche derselben erst überwiesen wurden (1). Ein Theil dieser Kapitalien wird von den Rentämtern, ein anderer Theil von der Centralstaatskasse verwaltet, ein Theil ist bei Privaten, ein anderer bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt angelegt, das Verwaltungs-Ergebniß über alle diese Kapitalien aber wird in einer Nebenrechnung der Centralstaatskasse zusammengefaßt (2). Zu den Eingangs erwähnten älteren Aktivkapitalien gehören die Kapitalien des ehemaligen Domkapitels und des Karmelitenconvents in Regensburg, die Johanniter-Ordenskapitalien, die Kapitalien aus der Verlassenschaft der Frau Kurfürstin Elisabetha Auguste, — die Ludwigs-Kanal-Aktien werden als Aktivkapitalien nicht mehr behandelt (3).

In soweit die Staatsaktivkapitalien, namentlich in aus früherer Zeit herrührenden Staatsrealitäten-Kaufschillingen bestehen, werden dieselben von den Rentämtern in besonderen Rechnungen verrechnet, deren Aktivreste die betreffende Rechnung der Kreiskasse für die Centralstaatskasse bilden. Die Zinsen der eigentlichen Staatsaktivkapitalien werden durch diese besonderen Rechnungen ausgewiesen, neben denselben aber auch die gewöhnlichen Verzugs- und Fristen-Zinsen der laufenden Kaufschillinge von Realitäten und Renten, welche in den Staatsfonds-Rechnungen der Rentämter verrechnet werden, nach §. 3 oben unter Cap. IV. §. 4 als Einnahmen an Zinsen aus Staatsaktivkapitalien vorgetragen (§. 91).

Hieher gehören namentlich noch als Verrechnung der Centralstaatskassa selbst der Zinsbetrag von dem bei der Schuldentilgungs-Anstalt verzinslich anliegenden Theile des Verlagskapitals der Centralstaatskasse (4),

---

(13b) Fin.-Ges. 1. Juli 1856. G.-B. Nr. 25. S. 420.
(14) Absch. III. §. 18. Landt.-Absch. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 125.
(15) Vergl. §. 24 unten.
(16) §. 33. Instr. v. 28. Sept. 1848 zum Ablös.-Ges. Gerstner Entwicklg. Bd. II. S. 512.
(1) §. 6. Ges. v. 28. Dezember 1831. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 213.
(2) Beil. XL. Bd. I. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. S. 588.
(3) S. 589. in Note 2. a. O.
(4) Vergl. §. 7 oben, Schluß.

sowie der Zinsanfall aus den bis zur Wiederverwendung auf Erwerbungen verzinslich angelegten Staatsrealitäten-Kaufschillingsgeldern (5).

§. 19.

c) Die Rechnungen über die heimgefallenen Lehen.

Die Verwaltung der heimgefallenen Lehen, deren Erträgnisse aus Realitäten und Renten bestehen, war schon ursprünglich jedoch unter abgesonderter Rechnungsstellung den Rentämtern zugewiesen, und die verzinsliche Anlage der Renten zu Gunsten des centralisirten Lehenfondes bezweckt (1).

Von $18^{48}/_{49}$ bis $18^{51}/_{52}$ einschließlich wurden die Rentenüberschüsse aus heimgefallenen Lehen den Staatsfonds zugewiesen (2), von $18^{52}/_{53}$ an aber wieder die frühere gesonderte Verwaltung und Rechnungsablage angeordnet (3); hiernach (4) hat die Centralstaatskasse die zu den heimgefallenen, aber nicht infamerirten Lehen gehörigen oder von denselben herrührenden Kapitalien, Zinsen- und Rentenüberschüsse für das k. Lehen-Aerar in Verwaltung zu nehmen und darüber besondere Rechnung zu führen. Ausgenommen bleiben jene Kapitalien, welche nicht bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt angelegt sind; diese haben nur im Falle der Rückzahlung an die Centralstaatskasse überzugehen.

Die Abrechnung der Rentämter mit der Centralstaatskasse wird durch die Kreiskasse vermittelt, welche auf Grund der superrevidirten Rentamts-Rechnungen durch Zusammenstellung der Rechnungsabschlüsse die Lehens-Rechnung für den ganzen Regierungsbezirk herstellt.

Die Centralstaatskasse hat die Anlegung zur Verzinsung nach $3^1/_2$ Prozent in derselben Art, wie es mit den disponiblen Staatsrealitäten-Kaufschillingen bei der Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse geschieht, bei der Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse in München zu bewirken (5).

§. 20.

d) Die Landes-Magazins-Getraid-Rechnungen.

Die der Verwaltung der Rentämter anheimgegebenen Reserve-Getraid-Magazine (1), über welche besondere Rechnungen gestellt werden (2), deren Resultate die Kreiskasse für die Centralstaatskasse lediglich zusammengestellt, haben, seitdem eine Ergänzung derselben aus Naturalgefällen des Staats durch das Hinwegfallen solcher in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 nicht mehr stattfinden kann, an Bedeutung sehr verloren.

---

(5) Budget v. 15. Februar 1855. S. 170. Beil. I. Verhdlg. K. d. Abg.
(1) F.-M.-E. v. 6. Dezember 1834. Geret V.-O. Bd. 18. S. 69.
(2) Geret Schematism. S. 250.
(3) F.-M.-E. v. 29. September 1852. In Geret V.-O. Bd. 27. S. XLIV. als auf Seite 124 befindlich allegirt, ist aber nicht aufgenommen, vergl. Schematism. S. 250.
(4) F.-M.-E. v. 3. Oktober 1843. Geret V.-O. Bd. 22. S. 203 u. Schematism. S. 251.
(5) Geret Schematism. S. 251.
(1) Lit. Q. Landtags-Absch. v. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. Nr. 6. S. 44.
(2) Instr. des oberst. Rechgs-Hofes v. 9. Aug. 1819. Geret V.-O. Bd. 9. S. 767/772.

Wenn auch zur Wiederergänzung derselben sowohl in Bezug auf die Getreidequantitäten als die hiezu erforderlichen Geldmittel Maßregeln getroffen werden (3), dürfte die Bedeutung derartiger Magazine als Staats-Anstalten neben den in das Leben gerufenen Kreishilfs-Magazinen und Distrikts-Magazinen immer mehr in den Hintergrund treten (4).

§. 21.

e) Die Rechnungen über sonstige Centralfonds.

Neben den in der regelmäßigen Beschaffenheit des Staatshaushaltes liegenden Einnahms- und Ausgabs-Quellen können den Finanzbehörden besondere durch spezielle Gesetze für bestimmte Zwecke gebildete Fonds zur Verwaltung und Verrechnung zugewiesen sein. Hiezu gehört dermalen der aus den Mitteln des ersten freiwilligen Subscriptions-Anlehens (1) gebildete Industrie-Unterstützungsfond, bezüglich dessen den einschlägigen Rentämtern, in deren Bezirken derartige Vorschüsse geleistet werden, die Verrechnung der gegebenen Darlehen, der Zinsen und Refundirung der Kapitalien, überhaupt die Ausgaben und Einnahmen in besonderen Rechnungen übertragen ist, während die Kreiskassen auf Grund der Rentamtsrechnungen die Kreishauptrechnungen für die Centralstaatskasse, welche wieder mit der Staatsschuldentilgungs-Commission Abrechnung zu pflegen hat, stellen.

Ferner gehören hieher folgende Fonds, welche sämmtlich in der Vorsorge der Regierung für Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsdiener und deren Relikten ihre Entstehung und Bestimmung finden.

1) Unterstützungsfonds für Staatsdiener und ihre Relikten (2) und zwar:

a) Der allgemeine Unterstützungsfond. Derselbe wurde mit dem 1. Januar 1826 gegründet (3) und hat die Bestimmung, hilfsbedürftige Staatsdiener und deren Relikten zu unterstützen. Außer den Zinsen der admassirten Gelder hat derselbe einen jährlichen Zuschuß aus dem Budget auf den Etat der Wohlthätigkeit (4), [10,000 fl.] und sind demselben die Reinerträgnisse der Kreis-Intelligenz-, jetzt Kreis-Amtsblätter zugewiesen (5).

b) Der besondere Unterstützungsfond für Staatsdiener und deren Relikten. Dieser ging aus der Verwaltung des Oberhofmeisterstabes an die Centralstaatskasse über (6) und besitzt ein bei der Staatsschulden-Tilgungskasse angelegtes Fundationskapital von 21,800 fl. (7) und außerdem einen jährlichen Budgetzuschuß [18,000 fl.] (8).

---

(3) F.-M.-E. v. 10. Aug. 1854. Geret V.-O. Bd. 28. S. 102.
(4) Seite 586 u. S. 592. Bd. 1. Beil. XL. Verhdlg. K. d. Abg. 1855.
(1) Gesetz v. 12. Mai 1848. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 29.
(2) Gesammt Minist.-Entschl. v. 27. April 1854. Döll. Bd. 32. S. 96. Geret V.-O. Bd. 28. S. 78/80.
(3) V.-O. v. 18. Dezember 1843. Handb. Bd. I. S. 329.
(4) Budget v. 15. Febr. 1855. S. 136/137.
(5) M. d. Innern v. 13. April 1833. Döllg. Bd. 17. S. 322.
(6) §. 7. Finanz-Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 9 S. 127.
(7) v. Reden, Statistik Bd. I. S. 13.
(8) S. 136/137 in Note 4. a. O.

Die Unterstützungen scheiden sich aus in lebenslängliche und Gnadengehalte, Unterstützungen auf bestimmte und unbestimmte Zeit und momentane [Holzbeiträge, Hauszinsbeiträge, augenblickliche Unterstützungen] (9).

c) Der budgetmäßige Dispositionsfond für momentane Unterstützungen hülfsbedürftiger Individuen und zwar aus den im Staatsdienste verwendeten Funktionären und deren Hinterlassenen (10). Bisher wurde dieser Fond für augenblickliche Unterstützungen nothleidender Staatsdiener ihrer Wittwen und Waisen, dann auch zu außerordentlicher Unterstützung anderer nothleidender Staatsangehöriger verwendet (11—12), [jährlich 17,000 fl.].

2) Der Fond zur Begründung und Dotation einer Pensions-Anstalt für staatsdienerschaftliche Wittwen und Waisen. Diesem Fonde sind die Ueberschüsse aus den Wittwen- und Waisen-Fonds-Beiträgen der Staatsdiener zugewiesen, welche sich nach Erfüllung des ihnen zunächst zugewiesenen Zweckes ergeben. Da aber bereits seit dem Jahre 18²⁷/₂₈ die aus diesen Beiträgen zu bestreitenden Pensionen und Alimentationen den Gesammtbetrag derselben übersteigen, wird der ursprüngliche Fond nur durch seine Zinsen vermehrt und werden Pensionen aus demselben noch nicht gereicht (13).

3) Der allgemeine Stipendienfond, gegründet durch Ueberweisung der Taxen für die Ertheilung des Adels und der Kammerherrn- oder Kammer-Junker-Würde. Aus demselben werden (14) jährlich eine Anzahl Stipendien für Studirende ertheilt (15).

Ueber alle diese Fonds wird als Bestandtheilen des Staatsfinanzvermögens den Kammern des Reichs Rechenschaft abgelegt; die nähere Erläuterung über die Betheiligung namentlich an den unten Nr. 1 erwähnten Fonds, sowie über die weiteren Unterstützungs-Anstalten für Staatsdiener und deren Relikten siehe in §. 123.

B. Uebrige Rechnungen.

§. 22.

1) Die Rechnungen der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

Der Staatsaufwand für die Schuldentilgungsanstalt wird in ganz abgesonderten Rechnungen behandelt (1) und das Ergebniß der von der

---

(9) S. 587. Beil. XL. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. Bd. I.
(10) Nach dem Budget für die VII. Finanzperiode jährlich 20,000 fl. Budget v. 15. Febr. 1855. S. 136/137.
(11) v. Reden, Statistik Bd. I. S. 13.
(12) S. 587 in Note 9. a. O.
(13) Beil. V. S. 288 u. Beil. XL. S. 588. Bd. I. Verhdlg. K. d. Abg. 1855.
(14) §. 62. lit. b. Landt.-Absch. v. 29. Dezbr. 1831. Ges.-B. Nr. 8. S. 109.
(15) §. 283 resp. S. 590 in Note 13. a. O.
(1) §. 5 der V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggs-Bl. Nr. 5. S. 171.

Schuldentilgungscommission (2) auf Grund der superrevidirten Rechnungen herzustellenden General-Uebersicht der Resultate der Gesammt-Operationen der Schuldentilgungsanstalt in die Generalfinanzrechnung des Reichs nicht aufgenommen.

Eine besondere Eigenthümlichkeit sowohl der sämmtlichen Rechnungen der k. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen als der der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission selbst ist, daß die Rechnungsform die eines Banquiers (3) sein soll, wornach bei allen diesen Rechnungen in den Einnahmen und Ausgaben durch alle Positionen vorerst die Schuldigkeit ausgewiesen wird und zwar durch den Uebertrag aus dem vorgehenden Jahre, durch Zu- und Abgänge des laufenden Jahres und sonach durch die Feststellung des Betrages der Schuldigkeit für das laufende Jahr, dieser gegenüber aber die Erfüllung für das laufende Jahr und der sich hiernach ergebende Rest für das folgende Jahr.

Die Rechnungen der k. Staatsschuldentilgungs-Commission werden strengstens in zwei Haupt-Gattungen ausgeschieden, nämlich in die General-Rechnungen über die allgemeine Staatsschuld und in die Hauptrechnung der k. Grundrentenablösungskasse (4). Die Materialien der ersteren werden aus den Rechnungen der k. Staatsschuldentilgungs-Commission und deren Spezialkassen, die der letzteren namentlich aus den Grundrenten- und Ablösungskasse-Rechnungen der allgemeinen Rentämter resp. der Kreiskassen gewonnen. Die General-Rechnung für die allgemeine Staatsschuld zerfällt wieder in die selbstständigen Rechnungen über die alte [§. 23] und neue [§. 24] Schuld, die Pensions-Amortisations- und Eisenbahnbau-Dotationskasse [§. 26] endlich über das Militär-Anlehen [§. 28].

Nachdem das Nähere über diese verschiedenen Fonds in dem besonderen Theile in dem Abschnitte über die Staatsschulden behandelt werden wird, erscheint es zur Verdeutlichung des Staatshaushaltes zunächst erforderlich, die Zweckbestimmung und Einrichtung dieser Rechnungen im Allgemeinen zu erläutern.

§. 23.

a) Die Rechnung für die alte Schuld.

Diese Rechnung umfaßt die Rechnungsablage über die sämmtlichen allgemeinen Staatsschulden bis zum Jahre 1848, d. h. bis zur Emission des ersten Subscriptions-Anleihens (1) in zwei Abschnitten, nämlich die **Zinskasse** und **Tilgungskasse**, jede mit ihren Einnahmen und Ausgaben (2—4).

a) Unter den Einnahmen der Zinskasse sind namentlich das

---

(2) Näheres über die Organisation §. 64 unten.
(3) §. XII. der V.-O. v. 20. Aug. 1811. Reggs.-Bl. Nr. 55. S. 1071.
(4) Näheres über die Organisation §. 29.
(1) Gesetz vom 12. Mai 1848. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 29.
(2) Budget v. 15. Februar 1855. S. 171/173.
(3) Beilagen zur Verhdlg. d. K. d. Reichsr. v. 1850. Bd. I.
(4) Beil. XXIX. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. Bd. I. S. 468/484 u. Bd. II. Beil. LIX. S. 433/439.

Erträgniß des Malzaufschlags als der gesetzlichen Dotation (5—6) und die Aktivzinsen aus der eigenen Verwaltung, namentlich den Darlehen an die Pensions-Amortisations- und die Eisenbahnbau-Dotationskasse hervorzuheben, unter den Ausgaben aber die auf die Verzinsung der Staatsschuld und die Verwaltungskosten [Besoldung, Regie, ständige Bauausgaben, Umzugsgebühren und Pensionen des Gesammtpersonales] zu erwähnen.

b) In der Tilgungskasse werden als gesetzliche Dotation zunächst die Ueberschüsse der Zinskasse, dann die etwaigen Ergänzungen der k. Centralstaatskasse und die Ansätze für eingelöste Gerichtsbarkeiten als Einnahmen behandelt, diesen folgen als Einnahmen aus der eigenen Verwaltung der Aktivrest der Tilgungskasse des vorigen Jahres und als weitere Aktiven namentlich die Guthaben an die Pensions-Amortisations- [§. 25] und Eisenbahnbau-Dotationskasse [§. 16] (7), endlich die Einnahmen an im Laufe des betreffenden Jahres erwachsenen Zugängen an der Schuldigkeit, namentlich der aufkündbaren [hier besonders Staatsgüterkaufschillinge und Amtsbürgschaften] und der verloosbaren Kapitalien unter gleichzeitiger Erfüllung der Schuldigkeit, sei es durch Baarzahlung oder durch Umschreibung.

Die Ausgaben der Tilgungskasse weisen hauptsächlich den Stand der Schuldentilgung für das betreffende Jahr, sowie den Gesammtstand überhaupt aus und zwar ausgeschieden nach der älteren [nicht mobilisirten] und nach der mobilisirten Schuld, bei welcher letzterer unter den aufkündbaren Kapitalien die Militärfonds, die Staatsgüterkaufschillinge, die Staatskassaeffekten und die Staatsaktivkapitalien, dann die Amtsbürgschaften und Militär-Einstandskapitalien als Schuldposten erscheinen, desgleichen Fristenkapitalien, die Darleihen aus Sparkassen (8), und von Depositen der Bank in Nürnberg, unter den verloosbaren Kapitalien aber durch Evidenthaltung des Standes der älteren verloosbaren Staatsschulden die Inhaber von älteren Staats-Obligationen als Gläubiger sich entnehmen lassen, woran sich dann die Uebersicht des reinen Passivstandes der Schuld anschließt.

§. 24.

b) Die Rechnung über die neue Schuld.

Diese Rechnung umfaßt lediglich die drei Subscriptionsanlehen zu 5% von sieben Millionen [§. 16], dürfte übrigens noch geraume Zeit fortgeführt werden, weil an die Stelle dieser Anlehen resp. der beiden letzten die behufs der Tilgung derselben contrahirten neuen Anlehen der k. Staatsschuldentilgungs-Commission (1) getreten sind, welche durch die allmälig eingehenden Ablösungsschillinge der Staatsgrundrenten aller Art im Wege der Verloosung heimbezahlt werden (2). Die zur Tilgung der neuen Schuld bestimmten baaren Ablösungsschillinge für Grundrenten des Staats werden

(5) Vgl. Note 4. §. 14.
(6) Vergl. Absch. II. Lit. B. Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 117.
(7) Vergl. §. 5. Nr. 1. lit. b. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 418.
(8) S. 417 in Note 7. a. O.
(1) art. 2 und 3 des Ges. v. 10. März 1855. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 73.
(2) §. 5. Nr. 2. Fin.-Ges. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 419.

übrigens direkt von den k. Kreiskassen an die Verwaltung der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt abgeliefert (3).

Die Rechnung für die neue Schuld enthält einfach als Einnahme namentlich die gesetzlichen Dotationen zur Verzinsung und Tilgung der Schuld und unter den Ausgaben unter denselben Benennungen namentlich den Ausweis über den Stand der Schuldentilgung (4).

§. 25.

c) Die Rechnung der k. Pensions-Amortisationskasse.

Hinsichtlich der Bestimmung der Pensions-Amortisationskasse [§. 64] will hier nur bemerkt werden, daß dieselbe die Erleichterung der Staatskasse bezüglich derjenigen Ruhegehälter, Pensionen und Unterhaltsbeiträge zum Zwecke hat, welche nicht aus dem ordentlichen Staatsdienste hervorgehen, und daß solche zur Bestreitung aller früher von der Schuldentilgungs-Anstalt bestrittenen und derselben in Folge der Gesetze vom 28. Dez. 1831 (1), 25. Juli 1850 (2) und 28. März 1852 (3) weiter zugewiesenen Pensionen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 (4) — das Staatsschuldenwesen betr. — gegründet wurde.

Die Rechnungen für die Pensions-Amortisationskasse, deren Verwaltung der k. Staats-Schuldentilgungs-Commission obliegt, werden primär von den Kreiskassen, welche à Conto der Hauptkasse die auswärtigen Pensionen ausbezahlen, gestellt und mit den übrigen Rechnungen der Kreiskassen superrevidirt.

Diese Rechnungen, welche blos Ausgaben enthalten, zerfallen in zwei Abschnitte, auf den Etat der Säkularisation und Mediatisirung und auf die Etats der verschiedenen Ministerien, welchen sich sonstige hieher gehörige Pensionen, dann die auf den Etat der Schuldentilgungs-Anstalt, die Pensionen für die französischen Ehrenlegionsorden, endlich auf den Militär-Etat [Medaillenträger] anschließen.

Die Rechnung der Pensions-Amortisations-Hauptkasse (5) läßt als Einnahme namentlich die Dotation aus der Centralstaatskasse nach dem jemaligen Finanzgesetze, als Ausgaben aber die Ausgabsabschlüsse der Nebenkassen auf Pensionen, dann die Ausgaben auf Verzinsung des Guthabens der Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt [§. 23], auf die Kapitalsheimzahlung hieran und auf die Verwaltung der Hauptkasse [Besoldung, Regie, Pensionen] entnehmen.

---

(3) Absch. III. §. 11. Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 121.
(4) Vergl. §. 23. Note 4. a. O.
(1) § 5 Finanz.-Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 125.
(2) pos. 3. §. 6. Fin.-Ges. v. 25. Juli 1850. Ges.-Bl Nr. 35. S. 479.
(3) Fin.-Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 19. S. 227.
(4) Gesetz v. 11. Septbr. 1825 Ges.-Bl. Nr. 18. S. 196.
(5) Beil. zur Verhdlg. K. d. Reichsr. v. 1850. Beil. LIX. S. 437. V. K. d. Abg. 1855.

§. 26.

d) Die Rechnung der Eisenbahnbau-Dotations-Hauptkasse.

Während die Rechnungsstellung über die dem Betriebe übergebenen Eisenbahnen der General-Direktion der Verkehrsanstalten obliegt (1—2), werden die Rechnungen über den Gesammt-Eisenbahnbau-Kostenaufwand von der Eisenbahnbaukasse (3) theils auf Grund der von ihr selbst, theils der von den Filial-Zahlämtern [k. Rentämtern] geleisteten Zahlungen gelegt und bei der Rechenkammer — nach vorgängiger technischer Prüfung durch die oberste Baubehörde — revidirt und superrevidirt (4). Auf Grund dieser Ausgabsnachweisungen stellt sodann die Staatsschuldentilgungs-Commission die Hauptrechnung, welche als Einnahme namentlich die Bahnrente und den Dotationszuschuß der Centralstaatskasse auf Grund des jemaligen Finanzgesetzes, als Ausgaben aber die auf Verzinsung und Tilgung der Schuld, namentlich auch auf Zinsenzahlung und Kapitals-Heimzahlung an die Staatsschuldentilgungs-Anstalt [§. 23, Note 6], dann auf den Bahnbau selbst als die Hauptsächlichsten nachweist (5). Die Eisenbahnbau-Dotationskasse besteht eigentlich nur in den budgetmäßigen Dotationen für den Bahnbau, die verrechnende Kasse ist die Eisenbahnbaukasse [vergl. §. 64 lit. cc.].

§. 27.

e) Die Hauptrechnung der k. Grundrentenablösungs-Kasse.

Die Rechnungen über die Grundrenten- [Zinskasse] und Ablösungs-Schillinge [Tilgungskasse] der Ablösungskasse werden von den Rentämtern gestellt (1), wie die übrigen Rechnungen derselben revidirt und superrevidirt (2) und deren rechnungsmäßigen Ablieferungsschuldigkeiten unter Mitwirkung der k. Abrechnungscommissäre der k. Staatsschuldentilgungs-Commission überwiesen (3).

Die Kreiskassen, welche die nach Grundrenten und Tilgungsfonds immer genau auszuscheidenden Gefäll-Lieferungen (4) zwischen den Rentämtern und der von der übrigen Geschäftsführung der Staatsschuldentilgungs-Anstalt ganz getrennten Ablösungskasse (5) vermitteln, stellen die Aktiv- resp. Passivreste der rentamtlichen Rechnungen gleichfalls zusammen und weisen hiebei die etwaigen Vergütungen für Ablösungen von Staats-Passiv-Reichnissen von der Centralstaatskasse an die Grundrentenablösungskasse nach.

---

(1) Nr. 8. Ziff. 10 der V.-O. v. 14. Nov. 1851. Reggs.-Bl. Nr. 53. S. 1291.
(2) Vergl. §. 66.
(3) Vergl. §. 67.
(4) §. 6. Ziff. 12. V.-O. v. 14. Septbr. 1847. Reggs.-Bl. Nr. 42. S. 877.
(5) Beil. zur Verhdlg. K. d. Reichsr. v. 1850 u. Beil. LIX. Bd. II. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. S. 438.

(1) Näheres hierüber §. 52. lit. f.
(2) §. 32 der Instr. v. 28. Septbr. 1848. Geret V.-O. Bd. 24. S. 126 u. Gerstner Bd. II. S. 512.
(3) §. 17 der Instr. v. 21. April 1849. Geret V.-O. Bd. 25. S. 27 und Gerstner Bd. II. S. 561.
(4) §. 18 in Note 3. a. O.
(5) §. 20 in Note 2. a. O.

Die Aufgabe dieser Kasse begreift in sich die Ausgabe, Verzinsung und Einlösung der auszustellenden Ablösungs-Schuldbriefe (6), die Verrechnung der für diese Schuldbriefe erworbenen Grundrenten und der Ablösungs-Schillinge nebst Annuitäten aus den Grundrenten (7a) oder

a) den Erwerb von Grundrenten und Handlohnsäquivalenten gegen Hinausgabe von Schuldbriefen und Tilgung derselben durch die effektuirten Ablösungen oder Annuitätenzahlungen [Tilgungskasse];

b) die Verzinsung der an Zahlungsstatt gegebenen Schuldbriefe durch die angekauften Grundrenten [Zinskasse] (7b).

Wie die Grundrentenrechnungen der Rentämter und der Kreiskassen so zerfällt die der Grundrenten-Ablösungskasse in zwei gesonderte Rechnungen, nämlich für die Zinskasse und Tilgungskasse (8).

Beide enthalten die Ausscheidung nach dem Bestande der Vorjahre und des laufenden Jahres in Einnahme und Ausgabe.

Auf den Bestand der Vorjahre werden die Rechnungsreste der vorigen Vorjahre [Aktiv- resp. Passivrest] und Rechnungsdefekte eingestellt.

Als Verrechnungen des laufenden Jahres erscheinen

1) für die Zinskasse und zwar

a) als Einnahmen namentlich die Einnahmen zur Verzinsung der Ablösungsschuld und zwar die Zinszuschüsse der k. Centralstaatskasse (9), dann die durch Vermittlung der Kreiskassen bezogenen Grundrenten; ferner die Einnahmen aus der Centralstaatskasse als Dotations-Zuschüsse für Betriebs- und Verwaltungskosten;

b) als Ausgaben die auf Verzinsung der Schuldobligationen, dann auf den Betrieb und Verwaltung erlaufenden Kosten;

2) für die Tilgungskasse (10)

a) als Einnahmen namentlich die Tilgungsdotation d. h. der etwaige Aktivrest der Zinskasse und die Ablieferungen der Rentämter durch die Kreiskassen und zwar an Ablösungskapitalien, Handlohnsäquivalenten, dann Annuitäten und Restzahlungen.

b) Als Ausgaben die auf Entschädigungen der Stiftungen vom achtzehnfachen zum zwanzigfachen Betrage in Obligationen und unter 25 fl. in Baarzahlungen (11), dann auf Tilgung der Schuld durch Auslösung von Schuldbriefen.

Die näheren Erläuterungen über das Institut der Grundrenten-Ablösungen werden in dem besonderen Theile unter den Staats-Einnahmen aus den Staatsdomänen, allwo das Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 überhaupt behandelt wird, gegeben werden [§. 230—§. 234].

---

(6) art. 27. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 43. S. 111.
(7a) §. 20 in Note 5. a. O.
(7b) Beil. LXXI. Bd. II. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. S. 533.
(8) §. 17 in Note 3. a. O.
(9) §. 22 in Note 2. a. O.
(10) Beil. XXIII. zur Verhdlg. K. d. Reichsr. v. 1855. Bd. I. S. 122/125.
(11) cfr. art. 25 des Ablös.-Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 109.

§. 28.

f) Die Rechnung über das Militär-Anlehen.

Durch das Gesetz vom 22. Februar 1855 (1) über die Deckung der bei der Kriegskasse bestehenden Zahlungsrückstände und über einen Credit für außerordentliche Bedürfnisse der Armee wurden behufs der Restituirung der aus der Centralstaatskasse an die Hauptkriegskasse geleisteten Vorschüsse von 400,000 fl. und der weiteren Zahlungsrückstände der Kriegskasse zu 21,113 fl. 18½ kr. [art. 1], dann behufs der außerordentlichen Kosten auf die Bereitschaftstellung eines Theiles des Bundescontingentes zu 3,600,000 fl. [art. 2], endlich behufs des Unterhaltes der mobilisirten Armeecorps, dann der in den Besatzungen bleibenden Truppen und Depots im Anschlage zu 2,400,000 fl. [art. 3] Credite zu den bezeichneten Beträgen eröffnet und zu diesem Behufe der Finanz-Minister ermächtigt, ein auf die Staatsfonds zu versicherndes Anlehen von 6,500,000 fl. aufzunehmen [art. 4], von welchem der Rest von 1,550.000 fl. dem k. Staatsministerium der Finanzen zur Deckung des Passivrestes der VI. Finanzperiode und so weit er hiezu nicht erforderlich ist, zur Vermehrung des Verlagskapitals [§. 7, Note 27] überwiesen wurde (2).

Die Verzinsung und Heimzahlung dieses Anlehens sollte vom 1. Oktober 1855 an, im Falle das ordentliche Budget keine Mittel hiefür bietet, mittelst außerordentlicher, von Finanzperiode zu Finanzperiode durch die jeweiligen Finanz-Gesetze festzustellende Steuerbeischläge geschehen.

Zugleich wurde für das Jahr 18⁵⁴/₅₅ zur Deckung der auf das Jahr 18⁵⁴/₅₅ fallenden Ratenzinsen und Anlehenskosten die Erhebung eines Steuerbeischlags von drei Kreuzer von jedem Gulden der direkten Steuern mit Ausnahme der Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge (3), dann der Einkommensteuer, sofern das steuerbare Einkommen den Betrag von 1000 fl. nicht übersteigt, angeordnet. Schon die anfängliche Deckungsweise dieses Anlehens brachte es mit sich, daß die als Deckungsmittel dienenden Steuerbeischläge von den allgemeinen Rentämtern erhoben und eingeliefert wurden; jedoch hatte selbst verständliche ganz gesonderte Rechnungsstellung und Rechnungsaufnahme Platz zu greifen. Diese Behandlungsweise hatte jedoch nur für das Etatsjahr 18⁵⁴/₅₅ stattzufinden, weil von 18⁵⁵/₅₆ an die Verzinsung und successive Tilgung des fraglichen Anlehens durch die allgemeinen budgetmäßigen Einnahmen auf die neue Schuld, d. i. namentlich die allgemeinen Steuerbeischläge und die Ablösungsschillinge der Staatsgefälle realisirt wird (4).

Da hiernach das Militäranlehen einen Theil der Staatsschuld bildet, war dasselbe hier abzuhandeln.

---

(1) Ges.-Bl. Nr. 7. S. 33.
(2) art 4. Ges. 19. März 1856. Ges.-Bl. Nr. 6. S. 28.
(3) Diese sind von der VI. Finanzperiode an ohnehin nicht mehr als Steuern, sondern als „übrige Einnahmen" betrachtet. Vergl. §. 3 oben.
(4) §. 5. Nr. 2. Fin.-Ges. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25. S. 419.

§. 29.

2) Die Kreisfonds-Rechnungen.

In einer eigenthümlichen Wechselbeziehung steht der Finanz-Haushalt der Regierungsbezirke als Kreisgemeinden zu dem allgemeinen Staats-Haushalte. Die Staatsregierung leistet nämlich zu den Kreisbedürfnissen namhafte, durch die jemaligen Finanzgesetze festzustellende Zuschüsse, hat aber auch die Führung des ganzen Kreishaushaltes in Händen, läßt die Einnahmen und Ausgaben durch die allgemeinen Rentämter und Kreiskassen erheben und verrechnen, sowie die Rechnungen revidiren und nach dem allgemeinen Rechnungsverfahren verbescheiden, überläßt dagegen dem zur Vertretung der Kreisgemeinde bestellten Organe: „dem Landrathe" [Note 10] die weitere Prüfung dieser Rechnungen, die Feststellung des jährlichen Ausgabs-Voranschlags [Etats], sowie die Aufbringung der erforderlichen Mittel.

Welche Ausgaben gesetzlich als Kreislasten gelten (1—2), als welche hier nur im Allgemeinen die auf die Kreisanstalten, namentlich Schulen und mildthätige Anstalten bezeichnet werden, kommt hier weniger in Betracht, als die Bildung der zur Deckung sämmtlicher Kreis-Ausgaben erforderlichen Fonds (3).

Die Kreisfonds werden gebildet

1) durch die auf bestehenden speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Beiträge des Staats oder der Gemeinden.

2) Durch die budgetmäßigen Zuschüsse der Staatskasse und zwar zu der Kreis-Schuldotation, dann für Industrie und Cultur oder für andere Kreiszwecke.

3) Durch die Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.

4) Durch die nach Antrag des Landraths mit Königlicher Genehmigung festzustellenden Kreisumlagen (4—5).

Der Nachweis über die Verwaltung der Kreisfonds wird durch die Kreisfondsrechnungen der Rentämter und Kreiskassen und die Kreisfonds- (6) Hauptrechnungen der kgl. Regierungsfinanzkammern geliefert:

1) Die im Wesentlichen wie die übrigen Rentamts-Rechnungen eingerichteten Kreisfonds-Rechnungen der Rentämter (7), [§. 92] umfassen als

a) Einnahmen namentlich die Kreisumlagen, zu deren Leistung der alle direkten Steuerarten in sich begreifende Steuerfuß der Maßstab ist (8), als

b) Verwaltungsausgaben die Tantiemen und sonstige Regiekosten der Rentämter, endlich als Ausgaben auf Erfüllung der

---

(1) art. I. u. II. Gesetz v. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. Nr. 3. S. 45.
(2) Vergl. §. 4 oben.
(3) art. VI. in Note 1. a. O.
(4) art. 19 des Ges. v. 18. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 21. S. 181.
(5) art. VI. Ziff. 5 in Note 1. a. O., wonach die ständische Genehmigung erforderlich war, ist hiemit aufgehoben.
(6) Vergl. §. 52. lit. g. unten.
(7) Geret Schemat. S. 165/185.
(8) art. 16 in Note 4. a. O.

c) Kreiszwecke die auf den Etat der Erziehung und Bildung und zwar auf die isolirten Lateinschulen und die deutschen Schulen, hier namentlich unter Ausscheidung der fundationsmäßigen — den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise bei Getraidreichnissen trägt die Staatskasse — und nicht fundationsmäßigen Reichnisse, dann der Congrual-Beiträge und Wohnungsentschädigungen der Schullehrer, der außerordentlichen Unterstützungen derselben und der Schulvisitations-Diäten.

2) Die hauptsächlich auf die allerhöchsten Landrathsabschiede gegründeten Kreisfondsrechnungen der Kreiskassen sind die wichtigste Grundlage für den Kreishaushalt. In denselben werden nachgewiesen:

a) als Einnahmen die Zuschüsse aus der Staatskasse, wie sie in dem betreffenden Finanzgesetze resp. Landrathsabschiede ausgesprochen und in der Staatsfondsrechnung der Kreiskasse verausgabt sind, also die Fundations- und Dotations-Beiträge, die Beiträge zur Kreis-Schul-Dotation und die Budgetzuschüsse für Industrie und Cultur, ferner gehören hieher die Beiträge der Gemeinden, die Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen und namentlich die Einnahmen an Kreisumlagen nach den Landrathsabschieden und die Aktivrestabschlüsse der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen;

b) als Verwaltungsausgaben die Regiekosten der k. Kreiskasse und die Passivreste der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen;

c) als Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke alle Ausgaben auf Kreislasten (9), mit Ausnahme der von den Rentämtern verrechneten, also namentlich die Ausgaben auf den Etat des Landraths selbst [Diäten und Regie], von dem Etat auf Erziehung und Bildung die Ausgaben resp. Beiträge an die Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse, zu Schulhausbauten, zu Freiplätzen in Kreisanstalten, dann die Ausgaben auf diese Anstalten selbst, als Landwirthschafts- und Gewerbs-Schulen, Sanitäts-Anstalten, Findelhäuser, dann auf Wohlthätigkeit [Straf-, Korrektions- und Rettungshäuser], endlich auf Straßen- und Wasserbau, d. h. die Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen in Ermangelung von Kreisstraßen, und Kosten auf Uferschutzbauten, wo solche vorkommen.

Die Kreisfondsrechnungen der Rentämter und Kreiskassen werden wie die übrigen Staatsfinanzrechnungen revidirt und superrevidirt und deren Resultate sodann in die

3) Kreisfondshauptrechnung, welche von der k. Regierungs-Finanzkammer hergestellt wird, aufgenommen. Diese enthält lediglich eine Zusammenstellung der Rechnungs-Resultate der Kreisfonds-Rechnungen der Rentämter und Kreiskassen, gibt sonach den Nachweis über den Vollzug des betreffenden Landraths-Abschieds und bildet zugleich die Grundlage für das ganze Kreisfondsbudget. Alle diese Rechnungen werden dem Landrathe bei seiner jährlichen Eröffnung übergeben (10), welcher sodann dieselben einer Prüfung zu unterziehen und etwaige Anträge hieran zu knüpfen hat (11).

(9) E. d. obersten Rechgshofs. vom 16. Mai 1851. Nr. 225.
(10) art. 22 in Note 4. a. O.
(11) art. 15. lit. b. in Note 4. a. O.

Schließlich soll der Kreishaushalt der Pfalz gegenüber dem der diesrheinischen Kreise in den hauptsächlichsten Merkmalen erläutert werden.

Während der Herrschaft der französischen Republik in der Pfalz wurde für ganz Frankreich in dem Gesetze vom 11. Frimaire VII. [1. Dez. 1798], (12) eine strenge Ausscheidung der Staatskosten [recettes generales] von den Departementallasten [recettes departementales] vorgenommen und hauptsächlich bestimmt, welche Ausgaben [§. V. art. 13] die Departements aus eigenen Mitteln durch besondere auf die Steuerpflichtigen des Kreises neben dem Steuerprinzipale umzulegende Steuerbeischläge [centimes additionels] zu bestreiten hatten. Selbstverständlich minderten sich aber die Staatslasten um denselben Betrag, als welchen die einzelnen Departements zur Bestreitung der bedeutenden Kosten auf die Gerichtspflege, die Gefängnisse, die Schulen u. s. w. aufzubringen hatten. In Folge dieser Verhältnisse wurden auch nach dem Uebergange der Pfalz an die Krone Bayern [1816] die Kosten auf das Appellationsgericht, auf die Bezirks- und Friedensgerichte, für die Landcommissariate, Kantonsärzte, dann für Straßen- und Brückenbau-Unterhaltung (13) von diesem Kreise bestritten, dagegen aber auch die Staatslasten desselben gegen früher nicht erhöht.

Eine ähnliche Ausscheidung der öffentlichen Lasten in Staats- und Kreislasten wurde in den Provinzen diesseits des Rheins mit dem Beginne der dritten Finanzperiode [1831/37], (14) vollzogen [§. 3], jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede von der Pfalz, daß die Kosten auf die Vermehrung der Kreislasten durch die Ueberweisung von Steuerantheilen und durch Nettoversalzuschüsse bestritten wurden. Mit dem Beginne der vierten Finanzperiode [1837/43] wurden die Steuerantheile wieder eingezogen, dagegen die Nettoversalzuschüsse aus der Staatskasse erhöht (15). Dasselbe Verhältniß bestand für den Lauf der fünften Finanzperiode [1843/49] nur mit dem Unterschiede, daß die Zuschüsse für je ein Jahr festgestellt wurden (16). Hieraus geht hervor, daß alle diese Ausscheidungen eine eigentlich materielle Folge nicht hatten, indem die Pfalz in ihren bisherigen Verhältnissen blieb, die Uebertragung ähnlicher Lasten von den Staatsfonds auf die Kreisfonds in den diesrheinischen Kreisen aber nur die Folge hatte, daß die Zuschüsse für letztere aus ersteren um soviel erhöht werden mußten. Ebenso trat für die diesseitigen Kreise in der sechsten Finanzperiode [1849/1855] eine materielle Aenderung nicht ein, indem gemäß des Gesetzes vom 23. Mai 1846 (17) alle öffentlichen Lasten, welche bis zur dritten Finanzperiode als allgemeine Staatslasten behandelt waren, wieder auf die Centralfonds übergingen, eine Bestimmung, in Folge deren eben lediglich das Hauptdeckungsmittel der bisher ausgeschiedenen Kreislasten in den diesrheinischen Provinzen, die Nettoversalzuschüsse der Centralfonds wieder eingezogen wurden. Hiegegen begann mit der sechsten Finanzperiode in Folge des Gesetzes

---

(12) Abgedruckt zu dem Aufsatze des Gen.-Dir. Wolf über den Steuerbeischlag der Pfalz in der Gesetzgebung seit Maxim. II. [2. Theil. 2. Bd. 1. Heft 1855], mit dessen Ansichten wir übrigens nicht durchgängig einverstanden sind. cf. Note 22.

(13) Die Spezifikat. Verhdlg. K. d. Abg. 1846. Beil. Bd. 4. S. 557—559.

(14) §. 21 u. §. 29, Ges. 28. Dez. 1831. S. 241.

(15) art. IX. lit. d. Ges. 17. Novbr. 1837. Ges.-Bl. S. 173.

(16) Ges. 25. Aug. 1843. Ges.-Bl. S. 105/136 und 23. Mai 1846. G.-B. S. 205/236.

(17) art. XI. Ges.-Bl. 1846. Nr. 3. S. 53.

vom 23. Mai 1846 (18), [art. XII.] für den Kreishaushalt der Pfalz die wesentlichste materielle Aenderung, indem durch dieselbe die meisten und bedeutendsten jener öffentlichen Lasten, welche daselbst sowohl vor als nach den Ausscheidungsgesetzen von 1831 und 1837 [Note 14 und 15], sonach von den Jahren 1816/17 bis 1848/49 als Kreislasten gegolten hatten und durch Steuerbeischläge oder Kreisumlagen zu decken waren [wie die Ausgaben auf das Appellationsgericht, die Bezirks- und Friedensgerichte, die Kantonsärzte u. s. w.], vom 1. Oktober 1849 an auf die Centralfonds übernommen wurden, ohne daß deßhalb das Steuer- oder Abgaben-Contingent der Pfalz eine Erhöhung erlitt, — so daß also lediglich die Steuer-Contingente der diesrheinischen Provinzen um soviel hätten erhöht werden müssen, als erforderlich gewesen wäre, um die früher von der Pfalz allein im Hinblick auf das Gesetz vom 11. Frimaire VII. und ihr bisheriges Abgabencontingent getragenen Lasten auf die Centralfonds übernehmen zu können. Es war daher eine in der Natur der Sache liegende, rechtliche und logisch consequente Folge, wenn durch art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 [Note 18] bestimmt wurde, daß für die in der Pfalz bisher von den Kreisfonds getragenen und durch Kreisumlagen bestrittenen Ausgaben, insoweit sie in Folge dieses Gesetzes vom 1. Oktober 1849 an auf die Centralfonds übergingen, der Staatskasse der entsprechende Ersatz durch das jemalige Finanzgesetz mittelst Bestimmung verhältnißmäßiger Beischlagsprozente zu dem pfälzischen Steuercontingente zu leisten sei. Dieser Ersatz wurde für die sechste Finanzperiode jährlich mit 253,000 fl. berechnet (19), und hatte also eigentlich die Bestimmung, als Ausgleichungsmittel zwischen den Staatsauflagen in den diesrheinischen Provinzen und der Pfalz zu dienen.

Nun war aber in Erwägung zu ziehen, daß eine rechnerisch unumstößliche Feststellung eines Ausgleichungsbetrages nur möglich ist, wenn in dem ganzen Königreiche dasselbe Abgabensystem besteht. Seit dem Beginne der VI. Finanzperiode [1849/50] hat zwar die Pfalz dieselben direkten Staatsauflagen [Steuern] wie die diesrheinischen Kreise, von den indirekten Staatsauflagen wird aber der Malzaufschlag in der Pfalz gar nicht erhoben. Eine verlässige Berechnung wie sich der Beitrag der Pfalz zu den Staatsauflagen zu der Beitragsgröße der diesrheinischen Kreise verhalte, konnte nicht erzielt, namentlich aber die von pfälzischen Abgeordneten eifrigst vertretene Behauptung, daß die indirekten Staatsauflagen der Pfalz wie sie noch bestehen, als das Enregistrement, die Hypothekentaxen, die Stempel, die Gerichts- und Polizeistrafen, gegen die diesrheinischen Taxen, Stempel, Strafen und Aufschlagsgefälle eine Ueberbürdung der Pfalz gegen die diesrheinischen Kreise entnehmen ließen, nicht als erwiesen angenommen werden.

Nachdem aber durch art. XII. des Gesetzes vom 23. Mai 1846 mit Gesetzeskraft ausgesprochen ist, daß die Pfalz für die oben erläuterte Uebernahme eines Theiles ihrer Kreislasten auf die Staatskasse entsprechenden Ersatz zu leisten habe, vereinbarten sich bisher die gesetzgebenden Organe in der Erwägung, daß abgesehen von dem Erträgnisse der einzelnen Staatsauflagen seit dem Beginne der VI. Finanzperiode die Ungleichmäßigkeit der beiderseitigen Belastung darin besteht, daß in der Pfalz der im diesrheinischen Bayern

(18) art. XII. Ges.-Bl. Nr. 4. 1846. S. 52.
(19) Beil. B. 2. S. 128/130. Verhdlg. K. d. Abg. 1849/50.

so bedeutende Malzaufschlag gar nicht erhoben wird, auf ein annäherndes Aequivalent von 100,000 fl., welches die Pfalz für Nichteinführung des Malzaufschlages, eigentlich aber als Entschädigung für theilweise Uebernahme ihrer Kreislasten an die Staatsfonds zu vergüten hat.

Dies sind die Motive, welche der Einstellung des bezeichneten Betrages von 100,000 fl. in die Finanzgesetze für die VI. Finanzperiode (20), so wie auch in das für die VII. Finanzperiode (21) zu Grunde lagen. Diese Vergütung wird aber so lange fort geleistet werden, bis die vollständige Gleichstellung der Pfalz mit dem Abgabensysteme der übrigen Kreise [also auch gleiche Taxordnungen und gleicher Malzaufschlag] erfolgt und hiemit der Grund eine Ausgleichung wegen der Staatsauflagen herbeizuführen nicht mehr gegeben sein wird (22).

---

(20) Ges. v. 25. Juli 1850 S. 482 und 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 232.
(21) Ges. v. 1. Juli 1856. Nr. 25. S. 426.
(22) Diese Ausführung stimmt zwar nicht ganz mit der Note 12 angeführten Schrift, wohl aber mit der Ansicht des Referenten in den einschlägigen jüngsten Kammerverhandlungen, mit der des Ausschusses, der der Kammer-Majorität und der Staats-Regierung gegenüber einem Theile der pfälzischen Abgeordneten überein. Vergl. Verhdlg. K. d. Abg. 1856. Bd. 3. Nr 82 und 83. S. 17 rc. und Beil. Bd. 4. Nr. 134. S. 203 rc.

Zweiter Abschnitt.

Die Finanzbehörden.

§. 30.

I. Das königl. Staatsministerium der Finanzen.

Das Finanzministerium ist die oberste Finanzverwaltungsstelle des Königreichs (1).

1) Der Staatsminister der Finanzen.

Der Vorstand — der königliche Staatsminister der Finanzen — ist Mitglied des unter der unmittelbar obersten Leitung des Königs stehenden Ministerrathes (2), sowie des Staatsrathes (3). Der Finanz-Minister ist persönlich verantwortlich für Einhaltung des auf Grund des jemaligen Finanzgesetzes emanirten Finanz-Ministerial-Etats (4), dann für die zustehende Anordnung aller zum Behufe der Gesetzesvollziehung erforderlichen Maßregeln, für die oberste Leitung derselben, und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anstände (5).

Wie jedem Minister, so steht dem Finanzminister der Vorschlag zu allen auf Gegenstände seines besonderen Ressorts Bezug habenden Gesetze und Verordnungen zu, ferner der Vorschlag zur Ernennung, Beförderung, Versetzung, Suspension und Entlassung von Finanzbeamten innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen, die Ausübung der Dienstpolizei, die Aufsicht auf die Dienstführung der bei den verschiedenen Geschäftszweigen des Finanz-Ressorts angestellten Beamten, endlich die Aufnahme und Entlassung der auf Ruf und Widerruf angestellten Gehülfen im Finanzministerium (6).

Als Anhaltspunkt für die Ernennung, Beförderung und Quiescenz von Finanzbeamten, überhaupt für Beurtheilung der persönlichen Verhältnisse derselben dienen die Vormerkungen über Qualification [vgl. §. 105] (7).

Der Finanzminister oder dessen Stellvertreter übernimmt durch die Gegenzeichnung königl. Entschließungen (8), sowie durch die Unterzeichnung

---

(1) §. 84—§. 97. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 52. S. 1005—1011. Handb. Bd. 3. S. 278. Siebenpf. Bd. 1. S. 272. vgl. Pözl Verw.-Recht. §. 25.
(2) art. II. V.-O. v. 25. März 1848. Reggs.-Bl. Nr. 14. S. 161. Handb. Bd. VI. Seite 235.
(3) V.-O. v. 18. Nov. 1825. Reggs.-Bl. Nr. 46. S. 865. Handb. Bd. III. S. 122.
(4) §. 23. Note 1. a. O.
(5) §. 28 in Note 1. a. O.
(6) §. 27 in Note 1. a. O.
(7) V.-O. vom 11. Januar 1811. Geret V.-O. Bd. 1. S. 2.
(8) art. IV. Gesetz vom 4. Juni 1848. Nr. 10. S. 72. Handb. Bd. VI. S. 52.

der in eigener Competenz getroffenen Ministerialverfügungen, welche Unterzeichnungen und Gegenzeichnungen auch in den amtlich beglaubigten Abschriften auszudrücken sind (9), die volle Verantwortlichkeit für deren Inhalt (10).

2) Das Personal des Finanzministeriums besteht aus dem dirigirenden Staatsminister als Vorstand, neun Ministerialräthen, hierunter die beiden Kronanwälte [§. 32], einem Oberforstrath, einem Ministerialassessor, zwei Regierungs- und Forsträthen, einem Forstcommissär, einem geheimen Archivar, zwei geheimen Registratoren mit Gehülfen, fünf geheimen Sekretären, zwei Oberaufschlags-Inspektoren [§. 48], vier Kanzlei-Sekretäre und Dienerpersonale (11).

Der Geschäftsgang ist büreaumäßig und kann zwar collegiale Berathung stattfinden, jedoch ohne Entscheidung für den Beschluß des Ministers (12).

3) Der Wirkungskreis. — Dem Ministerium der Finanzen sind alle Stellen und Behörden (13) untergeordnet, welche resp. insoweit sie Theile des Staatsvermögens verwalten, sei es durch Perception von Staatsrenten oder Verausgabung von Staatsfonds oder Ueberwachung dieser Geschäftszweige (14).

In Folge der Organisation des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (15) und durch die Uebertragung der früher dem Staatsministerium des Innern und der Finanzen überwiesenen staatswirthschaftlichen Gegenstände an vorgenanntes Staatsministerium wurden neben den eigentlichen Finanzstellen und Behörden (16) auch die dem letzteren Staatsministerium untergebenen Stellen gleichzeitig dem Finanzministerium untergeordnet, indem das Zollwesen [§. 68] im Einvernehmen der Staatsministerien der Finanzen und des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu behandeln ist (17), und ebenso das Rechnungswesen über die Verkehrs-Anstalten [§. 66], (18) und die Eisenbahnbauten (19), [§. 67] unter der Controle des Finanzministeriums steht.

Zu dem Wirkungskreise des Finanzministeriums gehört bezüglich:

a) des Staatshaushaltes die Bearbeitung des Budgets-Entwurfes für jede Finanzperiode (20), die Assignirung der General-Etats auf die Staatskassen (21), und die Oberaufsicht auf das Staatsschulden-Tilgungswesen (22);

b) des Staatseigenthums [Domänen, Regalien und Rechte] die

---

(9) Landt.-Absch. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl Nr. 7. S. 46.
(10) art. VI in Note 7. a. O.
(11) Staatshdb. 1856. S. 159.
(12) Näheres §. 112/128 in Note 1. a. O.
(13) Die „Stellen" werden von den „Behörden" unterschieden, vergl. Note 5. §. 2.
(14) §. 90. V.-O. v. 9. Dezember 1825. Note 1. a. O.
(15) V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggs.-Bl. Nr. 61. S. 1105. Hdb. Bd. VI. S. 237.
(16) §. 34—§. 64 unten.
(17) §. 3. Ziff. III. in Note 15. a. O.
(18) Nr. 10. V.-O. v. 14. Nov. 1851. Reggsbl. Nr. 53. S. 1181
(19) §. 5. V.-O. v. 14. Septbr. 1847. Reggsbl. Nr. 42. S. 569.
(20) §. 95 in Note 1. a. O.
(21) §. 96 in Note 1. a. O.
(22) §. 91 in Note 1. a. O.

Conservation desselben (23) und die Anträge und Leitung bei Veränderungen desselben durch Erwerbung, Verkauf oder Austausch, Verpfändungen oder Reluitionen nach erholter Genehmigung des Königs, endlich die oberste Leitung gesammter dermalen noch bestehenden Lehen mit Ausnahme der Thronlehen, welche dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern übertragen sind (24) — die Besorgung des Lehenswesens ist den Regierungsfinanzkammern unter des Ministeriums oberster Leitung anvertraut, — dann die oberste Leitung und Vertretung der fiskalischen Interessen (25);

c) der übrigen Staatseinnahmen, insbesondere der direkten und indirekten Staatsauflagen, die oberste Leitung hierüber, die Prüfung der Systeme und Antrag über Abänderung derselben oder Einführung neuer (26);

d) der Staatsausgaben die obere Aufsicht und Leitung über die Verausgabung und Verwendung der Staatseinkünfte unter Berücksichtigung der Bestimmungen über das Etatswesen (27);

e) des Rechnungswesens [Comptabilität] die Aufsicht über den obersten Rechnungshof [§. 35] und die Bescheidung der Berichte der Abrechnungs-Commissäre resp. der besonders ausgesetzten superrevisorischen Erinnerungen, insoweit sie nicht das Rechnungsschema und die Rechnungsziffer berühren (28);

f) des Haushaltes der einzelnen Kreise die Mitwirkung bei Anordnung von Kreisumlagen und gemeinschaftlich mit dem Ministerium des Innern die Aufsicht über die Geschäftsleitung der Regierungsfinanzkammern bei den Verhandlungen der Landräthe (29—30).

§. 31.

A. Das Ministerial-Forst-Bureau.

Das Ministerial-Forst-Bureau ist eine eigene Abtheilung des Finanzministeriums, in welcher sich die oberste Aufsicht und Leitung des gesammten Aerarial-, Forst-, Jagd- und Trift-Wesens vereinigt, jedoch ergehen von dem ersteren nur in seiner Eigenschaft als Forsteinrichtungsbureau selbstständige Verfügungen an die Kreisforstbureaus; alle sonstigen Ausflüsse der Thätigkeit desselben erfolgen in der Eigenschaft und Form von Ministerial-Entschließungen.

Der forstlichen Abtheilung des Finanzministeriums ist demnach übertragen

a) die Conservation des Staatsvermögens bezüglich des Waldbesitzes mit den hieraus fließenden nutzbaren Renten und Rechten, die oberste Leitung des Betriebes der Staatswaldungen durch Revision der Waldstandsverhältnisse und Feststellung der Nutzungs- und Ausgabsgrößen;

b) die oberste Leitung des gesammten Forst- und Jagdrechnungswesens, die Herstellung der forstwirthschaftlichen- und Geld-Etats;

---

(23) §. 84 u. 85 in Note 1. a. O.
(24) §. 85 in Note 1. a. O.
(25) §. 92 u. 93 in Note 1. a. O.
(26) §. 86—88. Note 1. a. O.
(27) §. 21—24. §. 89 in Note 1. a. O.
(28) §. 94 in Note 1. a. O.
(29) §. 97 in Note 1. a. O.
(30) Gesetz v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. 21. S. 269/290.

c) die Sammlung aller Resultate der Forstverwaltung und des Jagdwesens und aller Materialien zur Benützung und Kenntnißnahme im Gebiete der Forstgesetzgebung;

d) die oberste Controle über die Evidenthaltung der forstamtlichen Staatswald-Inventare (1), [§. 96. lit. c.];

e) die oberste Aufsicht auf die Personalverhältnisse der Forstdienstadspiranten und des Forstpersonales, namentlich auf die Prüfungen, die Praxis, die Qualifikation, die Anträge zur Anstellung und Beförderung, so wie zur Quiescenz und Entlassung (2—3).

§. 32.

B. Die Kron-Anwälte.

Die beiden Kron-Anwälte sind als Ministerialräthe [§. 30] dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet; dieselben haben

a) auf Verlangen der Ministerien — nicht blos des Finanzministeriums — die erforderlichen Rechtsgutachten abzugeben;

b) in wichtigen Angelegenheiten aus Auftrag der Minister und auf Grund besonderer Vollmacht die fiskalischen Prozesse selbst zu führen;

c) den Conferenzen beizuwohnen, wozu sie von den Ministern allenfalls beordert werden;

d) auf besonderen Befehl denjenigen Verhandlungen beizuwohnen, welche in der Residenz zur Liquidation besonderer Rechtstitel des Staats, der Corporationen oder der Privaten allenfalls angeordnet werden (1).

e) Sie sind befugt, von den Acten des obersten Rechnungshofes jederzeit Einsicht zu nehmen, bei demselben das Interesse des Staatsärars zu vertreten und zu diesem Behufe abwechslungsweise den Sitzungen desselben, jedoch, je nach Veranlassung des Vorsitzenden, ohne Anwesenheit bei der Abstimmung beizuwohnen (2).

§. 33.

C. Die Hauptfinanzbuchhaltung.

Die Staatsbuchhaltung der Finanzen wurde zwar mit der Hauptforstbuchhaltung als selbstständige Behörde bereits mit 1. April 1826 aufgehoben und deren Geschäftskreis dem Finanzministerium unmittelbar übertragen (1), hiemit aber der Wirkungskreis der Hauptfinanzbuchhaltung — die Forstbuchhaltung liegt dem Ministerialforstbureau ob — zwar nicht ausdrücklich abgeändert, jedoch schon insoferne modifizirt, als ein selbstständiger Verkehr zwischen der Hauptfinanzbuchhaltung und den Kreisbuchhaltungen cessirte und die der ersteren obgelegene Inventarisation des gesammten

---

(1) F.-M.-E. v. 14. Febr. 1856. Nr. 17,761.
(2) Die Forstverwaltung Bayern, München 1844. S. 13.
(3) Instr. v. 28. Mai 1819. Geret V.-O. Bd. 10. S. 849/856.

(1) §. 7. V.-O. 27. November 1825. Reggs-Bl. Nr. 49. S. 927 u. Seiff. Bd. I. S. 226.
(2) §. 61. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggs-Bl. Nr. 5. S. 193. Siebenpf. Bd. I. S. 302.

(1) §. 131. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggs.-Bl. Nr. 52. S. 1019.

Staatsfinanzvermögens (2) d. i. aller Domänen, Regalien, grundherrlichen Renten, Mobilien, Aktiv- und Passivkapitalien durch das Mittel der Kreisbuchführungen nicht mehr besteht. Der dermalige Wirkungskreis der dem Finanzministerium einverleibten Hauptfinanzbuchhaltung umfaßt hauptsächlich

a) die Anfertigung des General-Finanz-Etats, d. i. des Voranschlages aller Einnahmen und Ausgaben für das nächste Verwaltungsjahr, beziehungsweise für die nächste Finanzperiode auf Grund des Spezial-Etats der Kreisregierungen [§. 45] und der übrigen Centralverwaltungsstellen. Der General-Finanz-Etat wird in den einzelnen Positionen speziell motivirt, und weist namentlich die voraussichtlichen Aenderungen in den Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Etatsjahres aus (3);

b) die Herstellung der General-Bilancen auf Grund der Anzeigen der Kreisbuchführungen resp. k. Regierungen und der centralisirten Administrationen, d. i. der Abgleichung der wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, mit dem Vorrücken und Zurückbleiben derselben gegen den Etat, dem Stande der zu realisirenden Dotationen, den jedesmaligen Kassebeständen und die überall bestehenden Rückstände. Diese Bilancen werden in Zwischenräumen von ein viertel Jahr hergestellt (4) und am Schlusse des Etatsjahres die Hauptbilancen gezogen;

c) die Führung der Ingrossationsbücher des Finanzministeriums, jedoch ohne der früheren Ausdehnung auf die Sammlung aller neuen Verordnungen und Normen im Finanzfache und die Veränderungen an den Staatsrealitäten, worüber der oberste Rechnungshof die Ingrossation führt (5), sondern unter Beschränkung auf das eigentliche Etatswesen, also die Ueberwachung der Etatsersparungen und Ueberschreitungen, sonach die Regelung der Ausgleichungen nebst Evidenthaltung der Pensionskataster auf Grund der Anzeigen der k. Regierungsfinanzkammern und der centralisirten Administrationen (6).

§. 34.

D. Die Centralstaatskasse.

Von den dem Finanzministerium untergebenen Stellen ist die Centralstaatskasse diejenige, welche immer noch die Hauptkasse des Landes unmittelbar unter der Leitung des Ministeriums führt und deßhalb hier weiter behandelt wird.

Wenn die Centralstaatskasse auch nicht mehr ganz jene ursprüngliche (1) Bestimmung hat, wornach in dieselbe alle wie immer Namen habenden Staatseinnahmen des ganzen Reichs zusammenfließen und alle Staatsausgaben nur aus derselben geleistet werden, ferner die Central-Staatskassa-Rechnung ein getreues, vollständiges und klares Bild aller Einnahmen und

---

(2) §. II. Instr. v. 11. Aug. 1818. Geret V.-O. Bd. 10. S. 796.
(3) §. VII. in Note 2. a. O.
(4) §. VIII. in Note 2. a. O.
(5) Vergl. §. 35. Nr. 2. b.
(6) §. 16. Instr. v. 26. April 1821. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1105.
(1) §. 1. V.-O. v. 8. Aug. 1808. Reggs-Bl. Nr. 41. S. 1737.

aller Ausgaben des Reichs spezifisch darstellen soll, so ist ihr doch immerhin die spätere (2) Bestimmung eigen, kraft deren die Rechnungsreste aller Staatsrenten in dieselbe zusammenfließen.

In welcher Weise bei der fortschreitenden Verzweigung und Ausbildung des Staatshaushaltes die Rechnungsstellung der Centralstaatskasse sich gestaltet hat, geht aus dem ersten Abschnitte (3) hervor.

Uebrigens ist auch die sonstige Geschäftsführung bei dieser Kasse eine mehr oder minder eigenthümliche, weßhalb namentlich Folgendes bemerkt wird:

a) Der Centralstaatskassier und der Centralstaatskassa-Controleur halten ein korrespondirendes Tagbuch über alle Einnahmen und Ausgaben des Tages; dieser contrasignirt mit ersterem die Quittungen über alle wie immer Namen habenden Empfänge und ebenso auch die von dem Finanz-Ministerium ausgehenden Anweisungen an äußere Kassen. Die Central-Kassa-Anweisungen werden sogleich in allen Journalen gehörig in Einnahme und Ausgabe gestellt (4).

b) Der Einnahms-Buchhalter trägt aus dem Tagebuch des Controleurs, in welchem ersterer zugleich das betreffende Blatt des Hauptbuches notirt, alle Einnahmen und zwar die wenigen unmittelbaren (5a) nach der Art des Gefälls, die Ueberschußlieferungen der äußeren Kassen nach der Reihe derselben in sein Hauptbuch über. Derselbe hat namentlich die monatlichen Geldlieferungen der äußeren Kassen mit dem vorläufig aufgestellten Etat zu vergleichen und so die Erfüllung der Voranschläge zu controliren, auch führt derselbe ein genaues Register der Aktivkapitalien der Centralstaatskasse (5b).

c) Die Geschäftsführung der Ausgabsbuchhaltung ist insoferne gegen die ursprüngliche Einrichtung (6) vereinfacht, als eine große Zahl der Staatsausgaben inzwischen an die äußeren Kassen, namentlich die Kreiskassen überging und der ganze Hof-Etat und Schulden-Etat von der Centralstaatskasse getrennt wurde. Immerhin bestehen besondere Buchführungen für die verschiedenen Haupt-Etats. Auch bei den Ausgaben werden genaue Vergleichungen mit den etatsmäßigen Ausgabs-Positionen angestellt und über das Resultat derselben, wie über den Stand der Einnahmen dem Finanzministerium Anzeigen erstattet.

Die monatliche Dotation der Centralstaatskassa wird von dem Finanz-Ministerium immer besonders angewiesen (7).

d) Am Jahresschlusse werden die Jahresrechnungen von dem Centralstaatskassa-Controleur auf Grund der aus den verschiedenen Buchführungen gezogenen Resultate — die Einnahms- und die Ausgabs-Rechnungen — zusammengestellt, worauf der Central-Staats-Kassier die Vergleichung

---

(2) §. 90. lit. m. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggs.-Bl. Nr. 52. S. 1009.
(3) Vergl. §. 6 bis §. 21 oben.
(4) §. 14 in Note 1. a. O.
(5a) Vergl. §. 7 oben.
(5b) §. 15 in Note 1. a. O.
(6) §. 16 in Note 1. a. O. Es bestanden sieben besondere Buchhaltungen.
(7) F.-M.-E. 31. Januar 1815. Geret V.-O. Bd. 5. S. 125.

mit den Kassebeständen vornimmt. Die Rechnungsrevision steht der Rechenkammer zu (8).

e) Dem Central-Staats-Kassier sind nebst dem Controleur ein Zahlmeister, zwei Buchhalter, dann die benöthigten Offizianten beigegeben (9).

II. Untergeordnete Stellen.

§. 35.

A. Der königl. Oberste Rechnungshof.

Der ursprüngliche Wirkungskreis des kgl. Obersten Rechnungshofes (1) erlitt in der allerhöchsten Verordnung vom 11. Januar 1826 (2) dadurch die wesentlichste Modification, daß derselbe der obgelegenen primitiven Revision der Rechnungen einer Reihe von Centralstellen (3) entbunden und demselben lediglich die Superrevision und letzte Rechnungsinstanz bei den Kreisregierungen und Centralstellen (4) übertragen wurde.

Die Geschäftsverhältnisse des kgl. Obersten Rechnungshofes lassen sich nun in folgende hauptsächliche Momente zusammenfassen.

1) Die Formation. Das statusmäßige Personal des Obersten Rechnungshofes besteht aus einem Präsidenten, acht Räthen, einem Sekretär, welcher zugleich die Geschäfte eines Registrators zu besorgen hat, und einem Rechnungskommissär (5).

Der Präsident ist der Leiter des Obersten Rechnungshofes, in dessen Abwesenheit oder Verhinderung der älteste Rath. Im Allgemeinen ist die Stellung dieses obersten Gerichtshofes gleich derjenigen des kgl. Ober-Appellationsgerichtes, und hat bei den Bescheidungen collegiale Berathung stattzufinden [vergl. Nr. 3 unten].

2) Der Geschäftskreis.

a) Die Superrevision. Dieselbe besteht in nochmaliger Prüfung der von den kgl. Regierungsfinanzkammern und den Centralstellen bereits der primitiven Revision unterzogenen Rechnungen durch die jährlich abzuordnenden Räthe des Obersten Rechnungshofes, worüber namentlich Folgendes zu bemerken ist [§. 95]:

α) Die Abordnung erfolgt durch den König selbst auf Antrag des Präsidenten und auf den Vortrag des Finanzministers (6—7); die Superrevision soll in der Regel am 15. Januar jeden Jahres

---

(8) §. 10. Instr. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 173.
(9) Staatshdb. 1856. S. 160.
(1) V.-O. v. 12. Oktober 1812. Reggsbl. Nr. 58. S. 1785/1810.
(2) V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. §. 46—70. S. 187/196. Siebenpf. Bd. I. S. 302. Vgl. Pözl, Verwaltungsrecht. §. 30.
(3) §. 18. A. in Note 1. a. O.
(4) §. 46 u. §. 48 in Note 2. a. O.
(5) §. 46 in Note 2. a. O. Staatshdb. 1856. S. 160.
(6) §. 48 in Note 2. a. O.
(7) Der jüngste Ober.-Rath hat üblicher Weise die Superrevision in der Residenzstadt.

beginnen und in der Pfalz in drei bis drei einhalb Monaten, in der Oberpfalz und Niederbayern in drei einhalb bis vier Monaten, und in den übrigen Kreisen in vier einhalb bis fünf Monaten durchgeführt werden (8).

b) Gegenstand der superrevisorischen Thätigkeit ist im Allgemeinen die Ueberwachung der Aufrechthaltung der Comptabilitätsgesetze und des Interesses des Staatsvermögens in der Eigenschaft einer Staatsanwaltschaft (9); als wichtige Punkte sind im Besondern anzuführen:

α. die Controle über gehörige Verrechnung aller Staatsgefälle, förmliche Rechnungsstellung, richtige Ablieferungen der Kassa-Schuldigkeiten und über definitive Bescheidung der ersten Instanz (10);

β. die Ueberwachung der Einhaltung sowohl des General-Etats und der General-Credite als der Spezial-Etats (11).

γ. die Constatirung etwaiger Competenz-Uebergriffe der ersten Rechnungsinstanzen (12);

δ. die Prüfung der Verfügungen über Verkäufe und Austausche von Staatsgütern, zu welchem Zwecke beim k. obersten Rechnungshofe eigene Ingrossationen geführt werden (13—14a);

ε. die Prüfung der von den k. Regierungsfinanzkammern resp. Centralstellen erlassenen Amtsextraditionsbescheide (14b);

ξ. die Sorge, daß der Schuldentilgungsanstalt alle jene Staatsgefälle abgeliefert werden, welche ihr durch die Gesetze zugewiesen sind.

b) Die Bescheidung. Die nach vollzogener Superrevision auf Grund collegialer Berathung selbstständig und — von dem Finanzministerium unabhängig — nach den Gesetzen der Comptabilität mit executiver Kraft ergehenden Bescheide (15) des Obersten Rechnungshofes beziehen sich theils auf die Feststellung der Rechnungsziffern durch Entscheidung entweder der von dem Abrechnungs-Commissär angeregten, auf den Betrag der verrechneten Posten irgend einer Art bezüglichen Beanstandungen oder der auf den Abrechnungsact Bezug habenden Rekurse (16), theils auf Anordnungen bezüglich der Einhaltung und der Anwendung des geltenden Rechnungsschemas, während im Uebrigen die superrevisorischen Verhandlungen ihre Bescheidung durch das Finanzministerium erhalten [§. 30 lit. e].

Die im allerhöchsten Namen des Königs auszufertigenden Erkenntnisse und Entschließungen des Obersten Rechnungshofes haben gleich denen des Oberappellationsgerichts die Eingangsformel: „Seine Königliche Majestät" (17).

(8) F.-M.-E. v. 11. Dez. 1834. Geret V.-O. Bd. 18. S. 170.
(9) §. 48 in Note 2. a. O.
(10) §. 49 in Note 2. a. O.
(11) §. 49 u. 50 in Note 2. a. O.
(12) §. 49 in Note 2. a. O.
(13) §. 93. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 52. S. 1010.
(14a) §. 51 in Note 2. a. O.
(14b) §. 115. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1122.
(15) §. 94 in Note 13. a. O.
(16) §. 57 in Note 2. a. O.
(17) V.-O. v. 4. Oktober 1826. Reggsbl. Nr. 39. S. 681. Die Ausfertigung „im Namen Seiner Majestät" nach §. 66 in Note 2. a. O. ist hiemit abgeschafft.

Die formelle Geschäftsbehandlung über die Superrevision ist in dem Abschnitte über „die Rechnungsaufnahme" als dorthin gehörig, gegeben [§. 95].

c) Die Rechnungsstellung. Nach Feststellung der Abrechnungsbücher, d. i. der Kreisfinanzrechnungen, wobei nur in den äußersten Fällen die Kreiskassarechnungen mit blos kalkulatorischer Prüfung in Betracht kommen dürfen (18), hat der Oberste Rechnungshof die Generalfinanzrechnung des Reichs mit einem umständlichen Berichte, in welchem die Rechnungspositionen mit denen des Budgets verglichen werden, dann dem Vormerkungsbuche des Abrechnungs-Commissärs, den Anträgen auf Beseitigung entdeckter Gebrechen und den Qualificationen der Rechnungssteller und primitiven Revidenten [Rechnungs-Commissäre, Revisoren und Accessisten] dem Finanzministerium vorzulegen (19). Die Zifferresultate der Generalfinanzrechnung stellt übrigens der Oberste Rechnungshof ebenso wie die General-Uebersicht der Resultate der Operationen der Schuldentilgungsanstalt unabhängig von dem Finanzministerium fest (20).

d) Gutachten. Hieher gehört die Bearbeitung der Entwürfe, namentlich Aufstellung neuer Rechnungsschemate, oder Abänderung der bestehenden zur möglichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Rechnungswesens (21), welche Elaborate der Genehmigung des Finanzministeriums zu unterliegen haben.

e) Der Oberste Rechnungshof ist zugleich zweite und letzte Instanz in allen streitigen Rechnungsgegenständen der inneren Verwaltung.

B. Die k. Regierungsfinanzkammern.

§. 36.

1) Im Allgemeinen.

a) Das statusmäßige Personal besteht in einem Regierungs-Direktor, aus drei bis vier Finanzräthen in der Art, daß die Gesammtzahl bei allen acht Regierungen die Zahl von 30 nicht übersteigt, einem Assessor, einem Fiscalrath, einem oder mehrere Fiscaladjunkten (1), einem Kreisforstrathe, einem oder zwei Kreisforstmeistern (2), zwei Registratoren, aus fünf bis acht Rechnungskommissären, hievon einer der Finanzbuchhalter, in der Art, daß die Gesammtheit derselben in allen Kreisen die Zahl von 56 nicht übersteigen darf, zwei Sekretären (3) und einer Anzahl von Rathsaccessisten und Rechnungsrevisoren, letztere je nach Bedarf.

---

(18) A. B. v. 21. Septbr. 1816. Geret V.-O. Bd. 6. S. 299.
(19) §. 60 in Note 2. a. O.
(20) §. 59 in Note 2. a. O.
(21) §. 62 in Note 2. a. O.
(1) Verordnung v. 17. Dezember 1825. Reggsbl. Nr. 54. §. 4. S. 1051. Hdb. Bd. 3. S. 243/293. Siebenpf. Bd. I. S. 326 rc.
(2) Art. 2. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 931.
(3) §. 5 in Note 1. a. O.

Das Kanzlei- und Dienerpersonal haben die beiden Regierungs-Kammern gemeinschaftlich mit Betheiligung je der Hälfte an dem betreffenden Etat (4).

b) Der Wirkungskreis der unter der Leitung des Regierungspräsidenten (5) oder deren Stellvertreter, der Regierungsdirectoren der Kammer des Innern (6a) in der Art stehenden Regierungsfinanzkammern, daß der Finanz-Kammer-Direktor oder dessen Stellvertreter auch in der Reinschrift mitunterzeichnet (6b), erstreckt sich geographisch auf den betreffenden Regierungsbezirk und umfaßt im Allgemeinen alle Geschäfte für die Leitung der Finanz-Verwaltung eines Kreises, wobei nachstehende Hauptgrundsätze gelten: Die Wahrung und Beförderung der Rechte der Krone, das Beste des Staats und die Wohlfahrt der Unterthanen (7), Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsurkunde, sowie der Gesetze und Verordnungen überhaupt, und Fürsorge, daß dasselbe von Seiten der Untergebenen geschehe (8), strenge Wahrung der bestehenden Normative, insoweit es sich um freie Benützung des Eigenthums und den Genuß der persönlichen Freiheit der Staatsangehörigen handelt (9).

Ausdrücklich von der sonst in Gegenständen des Vollzugs als Regel geltenden Selbstständigkeit (10) sind der Anfrage und Genehmigungserholung bei dem Finanzministerium vorbehalten: Die Etatsüberschreitungen, die Etatstransferirungen, die Genehmigung nicht etatisirter Zahlungen und Verwendung der nicht ausdrücklich zur freien Verfügung überlassenen Ersparungen an etatsmäßigen Ausgaben (11—12); ferner die Endbestimmungen an dem Vermögensstocke des Staats, insoferne nicht besondere allerhöchste Vorschriften für einzelne Gegenstände eine selbstständige Competenz einräumen (13), dann Veränderungen in dem der allerhöchsten Verfügung vorbehaltenen Personal der Finanzbeamten (14), während die Aufstellung des übrigen Personals bei den Regierungen in der Eigenschaft als Functionäre den Regierungen überlassen ist, endlich alle Gnadensachen, insoferne nicht durch spezielle allerhöchste Verordnungen den Finanzkammern eine selbstständige Competenz eingeräumt oder eine Aversalsumme zur freien Verfügung gestellt ist (15).

Bezüglich der sonst den Finanzkammern in eigener Competenz überlassenen Gegenstände ist im Allgemeinen nur Berichterstattung zum Finanzministerium erforderlich, wenn im Wege des gesetzlichen Instanzenzuges

---

(4) §. 7 in Note 5. a. O.
(5) art. XII. V.-O. v. 29. Nov. 1837. Reggsbl. Nr. 58. S. 793; der Titel „General-Commissär" wurde hiemit abgeschafft.
(6a) V.-O. v. 21. Septbr. 1854. Reggsbl. Nr. 39. S. 730; nicht mehr der älteste Direktor, wie in §. 122 in Note 1. a. O. bestimmt war.
(6b) §. 131. Note 1. a. O.
(7) §. 12 in Note 1. a. O. vgl. Pözl, Verw.-Recht §. 44
(8) §. 13 und §. 14 in Note 1. a. O.
(9) §. 15 in Note 1. a. O.
(10) §. 16 in Note 1. a. O.
(11) §. 17. lit. e. in Note 1. a. O.
(12) Vergl. §. 87 unten.
(13) Näheres in dem besonderen Theile §. 228 über Staatsrealitäten.
(14) §. 17. lit. g. u. §. 20 in Note 1. a. O.
(15) §. 17. lit. h. in Note 1. a. O.

gegen die Entschließung der Finanzkammer Rekurs ergriffen wird (16), wenn Kassadeffecte constatirt werden, dann bezüglich der Resultate (17) der vollzogenen Amtsvisitationen, welche in einem General-Conspecte zusammengefaßt werden (18), endlich zur Genehmigung von Vorschüssen, wenn die eröffneten Credite überschritten werden sollen (19).

Außerdem besteht ein reger Verkehr zwischen den beiden Regierungskammern durch Communicate mittelst der beiderseitigen Einlaufsprotokolle [per protoc.] oder durch s. g. Protokollsauszüge (20), [per extr. prot.], wenn thunlich durch Benehmen der Referenten beider Kammern (21), indem die Interessen beider Kammern, namentlich wenn das Staats-Aerar aus Privatrechtstiteln wie z. B. bei Baulasten von der Finanzkammer vertreten werden soll, sich oft einander gegenüberstehen, wie denn überhaupt die Finanzkammer bei allen Dispositionen über das Staatsvermögen gehört werden muß.

2) Besondere Competenzverhältnisse.

§. 37.

a) Verwaltung des Staats-Einkommens.

Die hauptsächlichsten Zweige des Staatseinkommens sind der Leitung der Finanzkammern anvertraut und werden als Gegenstand der Thätigkeit in dieser Beziehung, ohne hier auf die bei den einzelnen Materien erläuterte spezielle Geschäftsbehandlung einzugehen, namentlich bezeichnet und zwar hinsichtlich

a) der direkten Staatsauflagen die Sorge für den Vollzug der Gesetze wegen Behandlung und Erhebung der sämmtlichen Steuern (1a), welche als eine besonders umfangreiche und wichtige Aufgabe der Finanzkammern zu bezeichnen ist (1b);

b) der indirekten Staatsauflagen die gleiche Sorge bezüglich der Tax- und Aufschlagsgefälle (2), dann die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers (3), welcher Geschäftszweig namentlich wegen der beständigen Ueberwachung des Tax- und Stempelwesens durch die Revision bedeutende Arbeitskräfte beansprucht;

c) der Staatsdomänen, hier wiederum bezüglich der Staatsforsten und Staatsjagden die Ueberwachung der Bewirthschaftung dersel-

(16) §. 18. lit. b. in Note 1. a. O.
(17) §. 18. lit. g. in Note 1. a. O.
(18) §. 18. lit. f. in Note 1. a. O.
(19) §. 18. lit. h. in Note 1. a. O.
(20) §. 138 in Note 1. a. O.
(21) pos. 15. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret V.-O. Bd. 24. S. 52.
(1a) §. 89. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1106. Hdb. Bd. 3. S. 273. Siebenpf. Bd. I. S. 326 2c.
(1b) Die Leitung der örtlichen Revision der Haussteuer. Instr. 13. Mai 1856. Kr.-A.-Bl. Unterfr. S. 737.
(2) pos. 4. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret V.-O. Bd. 24. S. 50. Kr.-A.-Bl. Unterfr. Nr. 68. vergl. §. 165.
(3) §. 93 in Note 1. a. O.

ben (4) und der Verrechnung der Gefälle aus der Forst- und Jagdverwaltung, sowie aus der Forstrügethätigung (5), bezüglich der Oekonomien und Gewerbe die Aufsicht auf die verpachteten, sowie die in eigener Regie betriebenen Gewerbe und Fabriken (6), auf die Staatsgebäude und sonstigen Staatsrealitäten, namentlich die Leitung der Veräusserung der letzteren(7—8), bezüglich der lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefälle die Oberaufsicht über die Lehengefälle und Vornahme des Belehnungsaktes (9), ferner die ganze Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 sowohl bezüglich der ursprünglichen Staatsgefälle als der an die Ablösungskasse überwiesenen, endlich bezüglich der Staatsaktivkapitalien die Sorge für Erhebung und Verrechnung der Zinsen und für Sicherstellung der Kapitalien, während wegen Kündigung, Einzug oder Nachlaß im Einvernehmen mit der Staatsschuldentilgungs-Commission vorzuschreiten ist (10).

b) Die Behandlung des Ausstands- und Nachlaßwesens ist nothwendige Folge des vorstehend bezeichneten Wirkungskreises (11). Hier ist noch namentlich der Niederschlagung wirklich uneinbringlicher Gefälle aller Art desgl. von Criminalkosten und Kassendefekten in eigener Competenz zu erwähnen (12).

§. 38.

b) Bestreitung des Staatsaufwandes.

Als hieher gehörige Gegenstände der Thätigkeit der Finanzkammern sind namentlich zu bezeichnen:

a) Die Zahlungsanweisungen. Die Anweisung aller in den Regierungsbezirken vorkommenden und aus den Finanzkassen zu bestreitenden, durch besondere allerhöchste Reskripte genehmigten oder durch die Etatsreskripte in bestimmten Summen bewilligten Ausgaben auf Besoldungen, Pensionen, Bureau-Exigenzen und öffentliche Anstalten, insoferne sie nicht zum Ressort der Kammer des Innern gehören (1), die Anweisung der Vorschüsse für Diäten und Reisekosten, und zwar insoweit die Abordnung von Seiten der Kammer des Innern ausgeht, durch Mitzeichnung des Finanzkammer-Direktors als Etatscurator (2); die Anweisung der Umzugskosten des gesammten Beamtenpersonals des betreffenden Regierungsbezirkes (3), die Regulirung und Anweisung der Pensionen, Alimentationen und Unterstützungsbeiträge nach den bestehenden Normen; bei Beanspruchung höherer

---

(4) §. 90 in Note 1. a. O.
(5) §. 62. Instr. v. 29. Juni 1852. Geret V.-O. Bd. 27. Anhg. Lit. C.
(6) §. 90 in Note 1. a. O.
(7) §. 94 in Note 1. a. O.
(8) V.-O. v. 19. April 1852. Reggsbl. Nr. 22. S. 473.
(9) §. 91 in Note 1. a. O.
(10) §. 92 in Note 1. a. O.
(11) §. 97 in Note 1. a. O.
(12) pos. 12 in Note 2. a. O.
(1) §. 100 der V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1111.
(2) §. 102 in Note 1. a. O.
(3) §. 103 in Note 1. a. O.

als der regulativmäßigen Beträge ist Bericht zu erstatten (4—5). In allen diesen Anweisungsordonanzen müssen alle Umstände, Normen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Anweisung oder Verfügung begründen, genau und vollständig unter gehöriger Belegung bemerkt werden (6a).

b) Die Ueberwachung des Etatswesens unter persönlicher Verantwortung des Finanzkammer-Direktors (6b).

In dieser Beziehung ist es namentlich Aufgabe der Finanzkammern, für Realisirung der Einnahme-Etats Sorge zu tragen, d. i. die Perceptionsthätigkeit der äußeren Aemter strenge zu controliren (7) und die Einhaltung der Ausgabe-Etats namentlich in den Hauptpositionen, d. h. denjenigen, welche ganze Kathegorien von Gegenständen oder Behörden umfassen, zu überwachen, dann die Anweisungen zu den bewilligten Etats zu erlassen; bei erschöpften oder nicht vorgesehenen Etats dürfen unter sofortiger Berichterstattung Vorschüsse bis zu 2000 fl. angewiesen werden (8). Die Etatspositionen werden namentlich durch sorgfältige Ingrossation aller zur Einweisung kommenden Einnahms- und Ausgabsbeträge controlirt (9). Den Finanzkammern liegt ferner die Sorge für rechtzeitige und vorschriftsgemäße Anfertigung des Kreisbudgets und des Spezial-Etats der ihnen untergeordneten Kassen und Aemter ob. Die Zusammenstellung dieser Etats nach vorgängiger Prüfung und die Vorlage des Kreis-Haupt-Finanz-Etats hat von je sechs zu sechs Jahren mit umständlichem Erläuterungsbericht zum Finanzministerium zu geschehen, während innerhalb einer Finanzperiode Etatsvarianten (10) mit kurzen Rechenschaftsberichten über die wichtigeren Abweichungen der Rechnungsresultate von den das Finanzressort betreffenden Etatspositionen angeordnet sind (11).

c) Die Leitung der Rechnungsstellung. In dieser Hinsicht ist die Thätigkeit der Finanzkammer eine zweifache, indem derselben einerseits die Prüfung der Vorarbeiten zu den Rechnungen der untergeordneten Kassen und Aemter, sowie die Revision und Feststellung aller dieser Rechnungen in erster Instanz, wobei das Finanz-Rechnungs-Commissariat unter der Leitung eines als Comptabilitätsreferenten bestimmten Finanzrathes oder Assessors (12) namentlich seinen Beruf geltend zu machen hat — Näheres hierüber in dem Abschnitte über die Rechnungsaufnahme [§. 94 u. §. 95] — obliegt (13), anderseits die Resultate der geprüften Rechnungen durch die Finanzkammer in dem Abrechnungsbuche, auch Skartekel genant oder der Kreisfinanzrechnung (14) [§. 8] und der Kreisfondshauptrechnung [§. 29] zusammengefaßt werden.

---

(4) pos. 1. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret V.-O. Bd. 24. S. 50.
(5) §. 104 in Note 1. a. O.
(6a) §. 105 in Note 1. a. O.
(6b) §. 131 in Note 1. a. O.
(7) §. 109 in Note 1. a. O.
(8) §. 106 u. §. 107 in Note 1. a. O.
(9) §. 109 in Note 1. a. O.
(10) §. 108 in Note 1. a. O.
(11) §. 111 in Note 1. a. O.
(12) F.-M.-E. v. 11. Dez. 1834. Geret V.-O. Bd. 18. S. 172.
(13) §. 110 in Note 1. a. O.
(14) §. 30. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggs.-Bl. Nr. 5. S. 182.

§. 39.

c) Sonstige Gegenstände.

a) Die Direktion der Kassen. Hieher gehört die Disposition über die Kassabestände der Finanzämter und vorschriftsgemäße Verwendung der Gelder, namentlich die Fürsorge, daß die monatlichen Dotationen der Centralstaatskasse von den Kreiskassen geliefert werden können und also hienach die Kassabestandslieferungen der äußern Aemter erfolgen (1).

b) Die Amts-Ein- und Ausantwortungen bei allen Aerarial-Gelder percipirenden und verrechnenden Beamten durch hiezu abgeordnete Regierungskommissäre und die Bescheidung der diesbezüglichen Verhandlungen vorbehaltlich der Superrevision, welche durch den Abrechnungskommissär vorgenommen wird. Im Falle eines eingelegten Rekurses erfolgt die Vorlage zum k. Obersten Rechnungshofe (2).

c) Die Anordnung der Amts- und Kassenvisitationen und zwar sowohl der regelmäßigen jährlich bei jedem allgemeinen und besondern Rentamte und Taxamte wenigstens dreimal (3) vorzunehmenden als der besonderen, wenn ein gegründeter Verdacht gegen die Amts- und Kassaführung eines Beamten dieselbe motivirt (4), sowie die Bescheidung der bezüglichen Verhandlungen.

d) Die Einleitung von Untersuchungen wegen Dienstgebrechen der untergeordneten Finanzbeamten und Diener im Falle eines gegründeten Verdachtes gefährdeter Amtsverwaltung — Näheres in dem Abschnitte über die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen [§. 138] — und Suspension in dringenden Fällen, namentlich bei drohender Gefahr für das Interesse des allerhöchsten Aerars (5).

e) Das Amtsbürgschaftswesen der den Kreisregierungen untergeordneten Finanzbeamten nach den hierüber bestehenden Bestimmungen. — Näheres in §. 126.

f) Die Leitung der fiskalischen Prozesse (6—7), insbesondere die Vorlage einer summarischen Jahresübersicht mit dem Rechenschaftsbericht und die Ueberwachung von Seiten des Regierungspräsidenten und Finanzkammer-Direktors, daß die fiskalischen Prozeßangelegenheiten nicht verzögert und der Betrieb der Aktivprozesse nicht vernachlässigt werde.

g) Die Behandlung der Landrathsgegenstände, insoweit sie das Staatsärar betreffen, sowie der Distrikts- und Gemeinde-Umlagen des Staats, gegebenen Falles im Benehmen mit der k. Regierungskammer des Innern, worüber unter der betreffenden Abhandlung über die Ausgaben das Nähere.

---

(1) §. 112. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggs.-Bl. Nr. 54. S. 1121. Siebenpf. Bd. 1. S. 326 2c.
(2) §. 115 in Note 1. a. O.
(3) §. 125 in Note 1. a. O. Kaum dürfte diese Anordnung in Vollzug gesetzt werden können.
(4) §. 116 in Note 1. a. O.
(5) §. 117 in Note 1. a. O.
(6) §. 120 in Note 1. a. O.
(7) Vergl. §. 44 unten.

§. 40.

d) Die collegiale Berathung.

Die Regel für die Verhandlungen der k. Regierungs-Finanz-Kammern ist das bureaumäßige Verfahren, sonach ohne collegiale Berathung. Auch bei der ersteren Behandlungsweise ist der Referent für die richtige actenmäßige Darstellung des Faktums, dann die rechtzeitige, gründliche und pflichtmäßige Behandlung des Gegenstandes verantwortlich; weicht bei dieser Behandlung die Meinung des Referenten von der des entscheidenden Vorstandes ab, so ist ersterer von einer weiteren Vertretung entbunden, wenn er sofort hierüber geeignete Vormerkung auf dem Concepte oder zu den Akten macht und dieselbe von dem Vorstande visiren läßt (1).

Die Sitzungen für die collegialen Berathungen sollen in der Regel wöchentlich einmal unter dem Vorsitze des Regierungspräsidenten oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung des Finanzkammerdirektors (2) statt haben, in dringenden Fällen soll nach der Wichtigkeit des Falles und nach Beschaffenheit der Umstände eine außerordentliche Sitzung angeordnet oder für Erholung der Abstimmungen durch Circulare Sorge getragen und der Beschluß in das Protokoll der nächsten Sitzung nachgetragen werden (3); für wichtigere Gegenstände von gemeinschaftlichem Interesse veranstaltet der Regierungspräsident gemeinschaftliche Sitzungen beider Kammern unter Beiziehung der beiden Direktoren und der betreffenden Referenten, je nach Bedarf auch Plenarsitzungen (4); endlich können auch für nicht zur collegialen Berathung verwiesene Gegenstände Sitzungen anberaumt werden (5).

Die Referenten haben die Aufsätze über die vorzutragenden Gegenstände sogleich in die Sitzung mitzubringen, außer in zweifelhaften Fällen, wo ohne vorläufige Berathung der Beschluß des Collegiums nicht wohl vorauszusehen ist (6).

Die etwaigen schriftlichen Vorträge — Motivirung der zu beantragenden Entschließung — sollen kurz abgefaßt werden, nur in gedrängtester Darstellung das Faktum und den Antrag enthalten; dieser ist jederzeit sogleich in der Form eines mit den Entscheidungsgründen versehenen Regierungsbeschlusses aufzusetzen (7).

Die Abstimmungen erfolgen nach dem Dienstalter von dem ältesten bis zum jüngsten Collegialmitgliede (8), der Kreisforstrath hat nur in den die Staatsforstverwaltung betreffenden Gegenständen Vortrag (9) und entscheidende Stimme, die Rathsaccessisten haben nur eine berathende Stimme [votum consultativum] (10); der Regierungspräsident oder dessen stellver-

---

(1) §. 130. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1135.
(2) §. 134 in Note 1. a. O.
(3) §. 137 in Note 1. a. O.
(4) §. 138 in Note 1. a. O.
(5) §. 133 in Note 1. a. O.
(6) §. 137 in Note 1. a. O.
(7) §. 135 in Note 1. a. O.
(8) §. 134 in Note 1. a. O.
(9) art. 2. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 931.
(10) F.-M.-E. v. 26. Julj 1831. Geret V.-O. Bd. 16. S. 156. Döllg. Bd. 17. §. 109. Siebenpf. Bd. 1. S. 509.

tretender Vorsitzender gibt seine Stimme zuletzt. Die Mehrheit der Stimmen bildet den Beschluß; bei Gleichheit derselben entscheidet sich die Mehrheit durch die Stimme des Präsidenten resp. seines Stellvertreters.

Der Präsident ist verpflichtet, den Vollzug der gefaßten Sitzungsbeschlüsse zu sistiren, wenn er dieselben als gegen ausdrückliche Gesetze oder allerhöchste Anordnungen gefaßt erachtet oder in Folge derselben einen großen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet. In beiden Fällen hat er sogleich Anzeige zum Finanzministerium zu erstatten und kann auch beschlossene Anträge an die allerhöchste Stelle, mit denen er nicht einverstanden ist, durch abgesondertes Gutachten einbegleiten (11). Wird der Referent selbst mit seinem Antrage von dem Collegium abgestimmt, so haftet er zwar für richtige Abfassung und zweckmäßige Ausführung des Beschlusses, ist aber einer weiteren Vertretung enthoben, wenn er seine abweichende Meinung in der Eingangs bezeichneten Weise constatirt (12).

Der Präsident ist dafür verantwortlich, daß die Vorträge mit Gründlichkeit erstattet, die Beschlüsse bestimmt ausgesprochen, richtig in das Protokoll eingetragen und die Ausfertigungen hienach gefaßt werden (13).

Die Sitzungsprotokolle sollen von einem Sekretäre oder Rathsaccessisten mit möglichst größter Genauigkeit geführt und bei wichtigen Gegenständen auch die einzelnen Abstimmungen darin bemerkt werden, in welchem Falle jeder Abstimmende noch ein schriftliches Votum zu den Akten geben kann; die in das Sitzungsprotokoll eingetragenen Beschlüsse sollen von dem Sitzungs-Protokollführer in dem Einlaufsprotokolle nur mit Hinweisung auf den Tag und Vortragsziffer des Sitzungsprotokolles bemerkt werden (14).

Bei den Regierungsfinanzkammern hat nur in folgenden Gegenständen collegiale Berathung Platz zu greifen:

a) bei Feststellung der Qualifikationslisten für die der k. Regierungs-Finanzkammer untergeordneten Staatsdiener (15—16), dann der Accessisten und Revisoren;
b) bei gutachtlichen Vorschlägen wegen Besetzung der den Finanzkammern unter allerhöchster Ernennung untergeordneten Behörden (17);
c) bei Begutachtung und Subrepartion des Haupt-Etats (18);
d) bei den Vorschlägen zum Verkaufe der Staats-Domänen (19);
e) bei Genehmigung der Verkäufe und Verpachtungen von Immobilien (20);
f) bei Verbescheidung der Amts-Extraditions-Akten und der Amtsvisitations-Protokolle (21);
g) bei Fassung der Definitivbeschlüsse zu den Revisionsprotokollen der Jahres-Rechnungen der Finanzämter und Kassen (22);

(11) §. 136 in Note 1. a. O.
(12) §. 130 in Note 1. a. O.
(13) §. 144 in Note 1. a. O.
(14) §. 139 in Note 1. a. O.
(15) §. 129 lit. e. in Note 5. a. O. vgl. Pözl, Verw.-Recht §. 46.
(16) Diese Qualifikation erfolgt gleichzeitig mit der des Revisionspersonals in der Schluß-Abrechnungssitzung.
(17) §. 129. lit. f. in Note 1. a. O.
(18) §. 129. lit. g. in Note 1. a. O.
(19) §. 129. lit. h. in Note 1. a. O.
(20) §. 129. lit. i. in Note 1. a. O.
(21) §. 129. lit. h. in Note 1. a. O.
(22) §. 129. lit. b. in Note 1. a. O.

h) bei Beschlußfassung über Einleitung einer strafrechtlichen Untersuchung gegen Finanzbeamte, über Suspendirung derselben und über ihre Stellung vor Gericht (23—24);
i) bei fiskalischen Prozessen in den hiefür vorgesehenen Fällen (25);
k) bei Erstattung der Finanzrechenschaftsberichte (26);
l) in allen Fällen, für welche von der allerhöchsten Stelle eine collegiale Berathung besonders vorgeschrieben wird (27);
m) bei Entscheidung aller jener Gegenstände, für welche die bestehenden Gesetze und Verordnungen die collegiale Berathung ausdrücklich anordnen, namentlich also in denjenigen Fällen, in welchen die Regierungsfinanzkammern (28—29) eine Instanz bilden, sonach in Taxsachen als erste Instanz (30), und in Gewerbsteuerreklamationen als zweite Instanz (31).

Zum Schlusse wird bemerkt, daß bezüglich des Wirkungskreises der k. Regierungsfinanzkammer in der Pfalz eine sehr wesentliche Ausnahmsbestimmung nicht besteht, indem die dortige Finanzverwaltung allmälig abgesehen von dem Tax- und Stempelwesen immermehr den diesseits des Rheins in Bayern geltenden Bestimmungen nachgebildet wird (32—33), [vgl. §. 161].

§. 41.

3) Das Staatsforstwesen.

Die Organisation der Staatsforstverwaltung hat durch Revision der früheren (1—2) einschlägigen Hauptnormative mittelst der allerhöchsten Verordnung vom 1. Juli 1853 (3), welche vom 1. Januar 1854 an in Wirksamkeit getreten ist (4), hauptsächlich bei schärferer Trennung des Forstschutzes von der Verwaltung eine wesentliche Umgestaltung erhalten. Hiemit wurde zugleich die Gelegenheit ergriffen, die von den diesrheinischen abweichenden Besoldungsnormen des pfälzischen Forstpersonals auch im Communaldienste (5) aufzuheben (6—7) und die in Unterfranken und Aschaffen-

---

(23) §. 129. lit. m. in Note 1. a. O.
(24) V.-O. v. 29. Dez. 1851. Reggsbl. 1852. Nr. 1. S. 6.
(25) §. 129. lit. n. in Note 1. a. O.
(26) §. 129. lit. p. in Note 1. a. O.
(27) §. 129. lit. q. in Note 1. a. O.
(28) §. 129. lit. d. in Note 1. a. O.
(29) Vergl. Note 24.
(30) art. 45 des Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 23. S. 319.
(31) art. 53. Ges. v. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 14. S. 175.
(32) Bl. f. adm. Pr. Bd. II. S. 89.
(33) §. 151 in Note 1. a. O.
(1) V.-O. v. 14. Juli 1818. Reggsbl. Nr. 37. S. 772/786.
(2) V.-O. v. 22. Dez. 1821. Reggsbl. v. 1822. Nr. 3. S. 25/56.
(3) V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 929/968. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 71. vgl. Pözl, Verw.-Recht §. 27.
(4) V.-O. v. 23. Oktober 1853. Reggsbl. Nr. 58. S. 1553.
(5) V.-O. v. 4. Juli 1840. Reggsbl. Nr. 25. S. 473/486.
(6) und zwar art. 3. Abs. 4. art. 4 u. art. 6 in Note 5. a. O.
(7) art. 27 u. 28 in Note 5. a. O.

burg bisher bestandenen Besoldungsbeiträge der Gemeinden (8) zur Unterhaltung der Revierförster für die Staatskasse einzuziehen (9).

Die Direktion und Verwaltung des Staatsforstwesens, der Staatsjagden und Triftanstalten wurde unter oberster Leitung des Staatsministeriums der Finanzen (10) den Kreisregierungen, Kammer der Finanzen belassen (11), welche als innere Verwaltungsorgane die Thätigkeit der äußeren Forstbehörden zu überwachen haben [vgl. §. 222 mit §. 227].

§. 42.

a) Innerer Verwaltungsdienst.

1) Personal. Das stabile Forstverwaltungspersonal bei den Regierungs-Finanzkammern besteht aus dem Regierungs- und Kreisforstrathe, dann ein oder zwei Forstmeistern; das nicht stabile Hilfspersonal aus einer vom Staatsministerium der Finanzen festgesetzten Zahl von Forstamtsactuaren [Functionären] (1—2).

Das gesammte Regierungsforstpersonal ist in dem unter Leitung des Kreisforstrathes stehenden Kreisforstbureau, welches in seiner Eigenschaft als Forsteinrichtungsbureau selbstständige Verfügungen trifft, vereinigt.

Der Kreisforstrath nimmt als technisches Organ in Gegenständen forstpolizeilicher Zuständigkeit an den Collegialsitzungen der Kammer des Innern Antheil, gibt außerdem Gutachten in forsttechnischen Gegenständen und hat in den Finanzkammersitzungen den Vortrag über die Staatsforste, die Staatsjagden und das Triftwesen, die Forstdienstrealitäten, die Personalien, überhaupt alle die Staatsforstverwaltung betreffenden, nicht streitigen Gegenstände. Den Forstreferenten vertritt bei Verhinderung der Kreisforstmeister resp. der ältere von ihnen (3a).

Der Kreisforstrath und die Kreisforstmeister haben als Forst-Inspizirungsbeamte sich von der ganzen Geschäftsführung der äußeren Verwaltungsbeamten Ueberzeugung zu verschaffen (3b), sowie die Einweisung der äußeren Forstmeister zu vollziehen.

2) Der Wirkungskreis der Finanzkammern umfaßt und zwar bezüglich

a) des Realbestandes: die Erhaltung desselben, die Behandlung der Forstrealitäten als Gebäude u. s. w., die Genehmigung der Zeitpachte (4);

b) des Forstbetriebes: die obere Leitung der Forsteinrichtungs- und Waldstands-Revisionsarbeiten (5—6), desgleichen des Vollzugs des Waldbetriebes, Genehmigung der periodischen Holzpreis- und Hauer-

---

(8) art. 16 des Forstges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 75.
(9) art. 26 in Note 3. a. O.
(10) Vergl. §. 31 oben.
(11) art. 1 in Note 3. a. O.
(1) art. 2. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 54. S. 931.
(2) §. 1. F.-M. u. M. d. Innern v. 6. Nov. 1853. Geret Bd. 28. S. 52.
(3a) art. 2 in Note 1. a. O.
(3b) Instr. v. 31. März 1854. forstl. Mitthlgen. Bd. II. 1. Heft S. 38/48.
(4) Nr. 1 und 7. Art. 6 in Note 1. a. O.
(5) Instr. v. 1. Mai 1819. Geret V.-O. Bd. 10. S. 818/847.
(6) Nr. 2. art. 6 in Note 1. a. O.

lohnstarife (7), die technische Prüfung der von den Forstämtern zu liefernden jährlichen Materialnachweisungen und Betriebsübersichten (8) nebst Erstattung des Forstrechenschaftsberichtes (9);

c) des Etatswesens: die Herstellung der budgetmäßigen Material- und Pecunial-Etats, die Crediteröffnungen und Sorge für die richtige Verwendung der Etatsmittel (10) als Aufgabe der Kreisforstbuchhaltung (11);

d) die sämmtlichen Personalangelegenheiten des Forstpersonals (12);

e) die Aufsicht und Sorge für die richtige Perception der Forst-, Jagd- und Triftgefälle, die finanzielle Revision der einschlägigen Uebersichten und Einweisung der Erlöse, dann der Regieausgaben.

Die Punkte ad lit. a. bis d. werden ausschließlich durch das Kreisforstbureau, die Arbeiten ad lit. e. durch das Revisionspersonal besorgt.

Der k. Regierungsfinanzkammer von Unterfranken ist auch die Leitung der Forstlehranstalt zu Aschaffenburg übertragen.

§. 43.

b) Aeußerer Verwaltungsdienst.

1) Personal. Als Mittel des äußeren Verwaltungsdienstes sind die Forstämter und Forstreviere bestellt (1). Vorstand des Forstamtes ist der in der Collegialsitzung der k. Regierungsfinanzkammer zu verpflichtende Forstmeister, welchem wenigstens ein Forstamtsactuar beigegeben ist (2). Die den Forstämtern zugetheilten Forst-Reviere werden von den Revierförstern versehen, welchen wieder als Organe des Forst- und Jagdschutzes die Forstwärter, die Forstgehilfen und Waldaufseher untergeordnet sind (3).

2) Wirkungskreis.

a) Der Forstmeister: Leitung der höheren forstwirthschaftlichen Dienstgeschäfte, Ueberwachung des Vollzugs der Wirthschaftspläne, Controle über Verwerthung der Forstprodukte, Feststellung der Einnahms- und Ausgabs-Uebersichten, Ausübung der forstpolizeilichen Zuständigkeit (4—5).

b) Der Revierförster: Der Revierförster ist für die Staatswaldungen in seinem Revierbezirke verantwortlicher Verwaltungsbeamter und wird als solcher in dem Kreisforstbureau verpflichtet. Ihm ist der unmittelbare Vollzug des Forst-, Jagd- und Trift-Betriebes nach den festgestellten Grundsätzen und genehmigten Etats, periodischen Wirthschafts- und Culturplänen und ebenso die Abgabe und Verwerthung

---

(7) Nr. 3. art. 6 in Note 1. a. O.
(8) Nr. 5. art. 6 in Note 1. a. O.
(9) F.-M.-E. v. 3. März 1843. Geret V.-O. Bd. 22. S. 169/189.
(10) Nr. 4. art. 6 in Note 1. a. O.
(11) Instr. v. 1. Mai 1819. Geret V.-O. Bd. 10. S. 807/817.
(12) Nr. 8, 9, 10 art. 6 in Note 1. a. O.
(1) art. 3. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 933. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 71.
(2) art. 4 in Note 1. a. O.
(3) art. 5 in Note 1. a. O.
(4) art. 7 in Note 1. a. O.
(5) Näheres in der Dienstes-Instr. v. 31. März 1854. Forstl. Mitthlg. Bd. II. Heft 1. Seite 49/159.

der Forstprodukte nach Maßgabe der bestehenden Normen unter der Leitung und Controle des Forstamtes anvertraut, desgleichen die Ausübung des Forstschutzes unter seine Leitung gestellt (6—7).

Im Regierungsbezirke der Pfalz hat es namentlich in Bezug der Versteigerungen und Verpachtungen der Forstprodukte durch die Administrativbehörden bei dem bisherigen gesetzlichen Verfahren sein Verbleiben (8—9).

c) Der Forstamtsactuare: Derselbe ist Assistent des Forstmeisters im ganzen Umfange seines Dienstgeschäftes und Stellvertreter des Forstmeisters nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften; er ist dem Forstmeister unmittelbar untergeordnet, wird diesseits des Rheins vom letzteren, in dem Regierungsbezirke der Pfalz aber von dem einschlägigen Bezirksgerichte verpflichtet und von dem Forstmeister in seine Funktionen eingewiesen. Dem Actuar liegt insbesondere die technische Revision und rechnerische Feststellung der Register, Designationen und Nachweisungen, die Fertigung der forstamtlichen Zusammenstellungen und die Buchführung nebst der Besorgung des Kanzleidienstes unter der Leitung des Forstmeisters ob (10—11).

d) Der Forstwärter, Forstgehilfen und Waldaufseher: Dieselben werden diesseits des Rheins durch die Forstmeister, in der Pfalz aber durch das einschlägige Friedensgericht verpflichtet. Als verantwortliche Organe des Forst- und Jagdschutzes haben sie diesen unter der unmittelbaren Leitung des Revierförsters nach den gesetzlichen Vorschriften zu vollziehen. Zugleich haben sie den Revierförster bei der Holzanweisung und in der speziellen Aufsicht bei Ausführung der Holzhiebe, der Forstculturen, der Trift- und Wegbauten, dann bei Gewinnung der Nebennutzungen, sowie bei Ausübung der Jagd zu unterstützen. Ihnen liegt ob, den Forstproduktenabgaben und mit Ausnahme der Pfalz auch den öffentlichen Verkäufen beizuwohnen, dann die einschlägigen Rechnungselaborate der Revierförster mit zu unterzeichnen. Die Forstgehilfen haben außerdem noch den Revierförster in den schriftlichen Arbeiten zu unterstützen (12—13).

§. 44.

4) Das Kreisfiskalat.

Der Fiskalrath und die Fiskaladjunkten [insoferne letztere Regierungsassessoren sind] sind Mitglieder des Regierungs-Finanzcollegiums mit Sitz und Stimme bei den collegialen Berathungen (1).

---

(6) art. 10 in Note 1. a. O.
(7) Näheres Instr. v. 31. März 1854 in Note 5. a. O. S. 159—259.
(8) Art 10. pos. 14 in Note 1. a. O.
(9) §. 44 in Note 7. a. O. S. 184.
(10) Art. 11 in Note 1. a. O.
(11) Instr. v. 31. März 1854 in Note 5. a. O. S. 259/261.
(12) art. 12 in Note 1. a. O.
(13) Instr. v. 31. März 1854 in Note 5. a. O. S. 262/285.
(1) §. 5. V.-O. v. 27. Nov. 1825. Reggsbl. Nr. 49. S. 925.

Die Thätigkeit des Fiskalats erstreckt sich theils auf reine civilprozeßualische Angelegenheiten theils auf Verwaltungsgegenstände.

a) Civilprozesse. Die Fiskalbeamten sind die Vertreter des königl. Fiskus, d. i. des Inbegriffs des Staatsvermögens als ein Ganzes mit juristischer Persönlichkeit (2); derselbe genießt in Fällen, wo er Beklagter ist, einen befreiten Gerichtsstand vor den Appellationsgerichten (3). Die Fiskalbeamten haben die selbstständige Führung der fiskalischen Prozesse mit Beschränkung der nachstehenden Fälle, in welchen sie collegiale Beschlußfassung des Finanzcollegiums (5) zu veranlassen haben (6):

a) bei Eröffnung eines Rechtsstreites unter Erörterung des Prozeßplanes, bei Klagestellung oder Exception und bei etwaigen späteren Aenderungen hieran;

b) bei Endurtheilen behufs der Ermächtigung zur Appellation oder Desistenz hievon;

c) bei Vergleichen, insofern nicht schon vorher Spezialvollmacht ertheilt ist.

In Prozeßsachen zu einer Werthsumme von über 4000 fl. ist zu a und b Bericht zum Finanzministerium zu erstatten, desgleichen bei Vergleichen mit einer Entschädigung von Seiten des k. Aerars von 2000 fl. oder mehr; endlich wenn durch gerichtlichen Spruch ein allgemeines Präjudiz erwachsen könnte oder wenn der Fiskalbeamte die Erklärung abgibt, daß er den Regierungsbeschluß für unbegründet und dem Interesse der Krone und des Staatsärars nachtheilig erachte, insoferne das Objekt des Streites die Summe von 500 fl. erreicht, in welchem Falle das schriftliche Votum des Fiskalbeamten beizugeben ist (7).

Hieher gehört auch die Vertretung des Staatsärars durch die Fiskalbeamten in Konkursen, wovon Näheres in der Abhandlung über das Gefällswesen (8).

b) Verwaltungsgegenstände.

a) Die Abgabe von Rechtsgutachten, insoweit sie in den verschiedenen Administrativreferaten benöthigt erscheinen.

b) Die Vertretung des Staatsärars in Aufschlagsdefraudations-Sachen in der Voruntersuchung, Aburtheilung und den Berufungen an das Appellationsgericht und den obersten Gerichtshof des Reichs (9—10).

c) Die Erinnerung im Kostenpunkte, wenn in polizeilichen Untersuchungen die k. Regierungskammer des Innern als erste Instanz einen das Staatsärar betheiligenden Beschluß faßt (11a) und die Berufung zur Kammer des Innern, beziehungsweise zum Ministerium des Innern, wenn in Beschlüssen der Distriktspolizeibehörden resp. der k. Regierungskammer des Innern über polizeiliche Untersuchungen Grund

---

(2) §. 86. Pözl, Verfr.
(3) §. 86. Pözl, Verfr.
(4) Titl. VIII. §. 5 der Verf.-Urkunde. Ges.-Bl. 1818. S. 134.
(5) §. 120. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1124.
(6) §. 4 in Note 1. a. O.
(7) §. 6 in Note 1. a. O.
(8) Vergl. §. 76 unten.
(9) art. 5 und 6. Ges. v. 10. Nov. 1848. Ges.-Bl. Nr. 28. S. 401, dann F.-M.-E. vom 8. August 1849. Geret V.-O. Bd. 25. S. 86.
(10) M.-E. v. 8. August 1849. Geret V.-O. Bd. 25. S. 86/87.
(11a) F.-M.-E. v. 22. Febr. 1854. Geret V.-O. Bd. 28. S. 64.

zur Beschwerde wegen Benachtheiligung des Staatsärars gefunden wird (11b);

b) die Erinnerung eventuell Beschwerde, wenn eine provisorische Heimath angewiesen wird und die Pflegekosten für die betreffenden Individuen von der Staatskasse getragen werden sollen (12—14);

c) die Erinnerung eventuell Beschwerde zum Ministerium des Innern, wenn wegen der von der k. Regierung, Kammer des Innern beschlossenen Ueberweisung von Detentionskosten in Zwangsarbeitshäusern auf die Staatskasse Grund zur Beschwerde vorliegt (15).

§. 45.

5) Die Kreis-Finanz-Buchhaltung.

Als selbstständige, der Staatsbuchhaltung der Finanzen (1) untergeordnete (2) Stellen bestehen die Finanzbuchführungen in den Kreisen nicht mehr, jedoch wird ein Finanz-Rechnungs-Commissär von dem Regierungspräsidenten im Benehmen mit dem Finanzkammer-Direktor (3) als Finanzbuchhalter bestimmt, welcher in dieser Eigenschaft unter der unmittelbaren Leitung des Direktors steht (4).

Wie bei der Haupt-Finanzbuchhaltung, so ist es nicht mehr Aufgabe der Kreis-Finanzbuchhaltung die Inventarisation des gesammten Staatsvermögens in den Kreisen zu führen, hingegen sind folgende Gegenstände namentlich den Kreis-Finanzbuchhaltungen zugewiesen:

a) Die Anfertigung der Kreis-Finanz-Etats d. i. des Voranschlages aller Einnahmen und Ausgaben bei den Finanzämtern des Regierungsbezirkes für das folgende Verwaltungsjahr beziehungsweise die folgende Finanzperiode auf Grund der Vorlagen der einzelnen Finanzkassen und Aemter (5—6).

b) Die Zusammenstellung der Kreis-Bilancen d. i. die Abgleichung der Etatspositionen mit der effectiven Einnahme und Ausgabe und die fortwährende Controle über die Realisirung des Kreis-Etats in den Einnahmen und Ausgaben, dann die Anfertigung der Quartals-Anzeigen über den jemaligen Perceptionsstand der Finanzkassen und Aemter zum Finanzministerium (7).

c) Die Führung der Ingrossationsbücher, jedoch nicht mehr in der früheren Ausdehnung auf die Verordnungssammlungen, die Verände-

---

(11b) Abs. II. 3. V.-O. v. 11. Febr. 1818. Reggsbl. Nr. 10. S. 191.
(12) Gesetz v. 11. Sept. 1825. §. 5. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 107. resp. Art. X. lit. d. Ges. v. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. Nr. 3. S. 52.
(13) Pözl, Sammlg. S. 322.
(14) Seiffert Supl. I. S. 225.
(15) M. d. Innern v. 17. Dez. 1855. vergl. Döllg. Bd. 13. S. 429.
(1) Vergl. §. 33 oben.
(2) §. 1. Instr. v. 14. Sept. 1818. Geret V.-O. Bd. 10. S. 801.
(3) §. 4. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1052.
(4) §. 28 in Note 2. a. O.
(5) §. 13. Instr. v. 11. Aug. 1818. Geret V.-O. Bd. 10. S. 800.
(6) §. 8. Instr. v. 14. Sept. 1818. Geret V.-O. Bd. 10. S. 802.
(7) §. 9 in Note 6. a. O.

rungen in den Staatsrealitäten und die Personalangelegenheiten (8), sondern in der hauptsächlichen Bestimmung: über die Verwaltungs- und Staatsausgaben, namentlich insoweit die Etats unüberschreitbare Maximalsummen enthalten, beständig die erforderliche Controle zu erhalten. Die Beantwortung der Frage, welche einzelnen Ausgabsposten der Ingrossation durch die Kreisfinanzbuchhaltung bedürfen — die Einnahmen werden von den Amtsrevidenten ingrossirt — würde hier zu weit führen. Unerläßlich ist fragliche Ingrossation jedenfalls in allen Fällen, in welchen beschränkte Etatsmittel gegeben sind, ebenso rathsam ist sie aber insoweit die Zahlungsbefugnisse der Natur der Sache nach nicht beschränkt sind — Näheres hierüber in den Abhandlungen über das Etatswesen (9) [§. 86 — §. 88], um jederzeit eine verlässige Controle über den effektiven Aufwand in allen Ausgaben ausüben und die Vergleichung mit den Etatssätzen vornehmen, zugleich aber der allgemeinen Vorschrift Genüge leisten zu können, daß die Zahlungsleistungen der Aemter und Kassen auf ingrossirte Zahlungsanweisungen sich stützen sollen [§. 87 — §. 88].

d) Die Evidenthaltung des Pensionskatasters. Dieses Kataster soll genau den jemaligen Stand der sämmtlichen bei den der k. Regierung untergeordneten Finanzkassen und Aemtern zur Anweisung und Auszahlung kommenden Ruhegehalte, Pensionen und Unterhaltsbeiträge (10) ersehen lassen; eine sorgfältige Ingrossation und Vergleichung mit den Jahres-, Semestral- und Quartalsveränderungsanzeigen der äußeren Aemter und Kassen, die vorschriftsgemäße Anlage des Pensionskatasters selbst (11) und genaue Umschreibung in demselben (12) werden die verlässigsten Anhaltspunkte geben, um auf Grund der monatlichen Veränderungsanzeigen der Kreisfinanzbuchhaltungen resp. Regierungsfinanzkammern die beständige Uebereinstimmung mit dem Haupt-Civil-Pensions-Kataster in der Hauptfinanzbuchhaltung des Finanzministeriums herzustellen (13).

6) Untergeordnete Kassen und Aemter.

§. 46.

a) Die Kreiskassen.

a) Personal. Das statusmäßige Personal bei der k. Kreiskasse besteht aus einem Kreiskassier, einem Controleur, welcher zugleich Buchhalter ist, einem Zahlmeister, zwei Offizianten und einem Kassediener (1).

b) Geschäftskreis. Die ursprüngliche Bestimmung der Kreiskassen, wornach dieselben lediglich die Vermittlung zwischen den äußern Aemtern und Kassen und der Centralstaatskasse zu besorgen hatten, ohne daß ihnen eine selbstständige Verrechnung oblag, indem sie lediglich

(8) §. 16 bis §. 21 in Note 6. a. O.
(9) Vergl. §. 84 unten.
(10) §. 22 in Note 6. a. O.
(11) Instr. v. 20. April 1821. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1099/1109.
(12) §. 14 und §. 15 in Note 11. a. O.
(13) §. 16 in Note 11. a. O.
(1) §. 8. V.-O. v. 27. März 1817. Reggsbl. Nr. 12. S. 237.

die Hauptrubriken der äußern Aemter in ihre Rechnungen aufzunehmen und alle etwa vorkommenden eigenen Perceptionen und Ausgaben nur auf Rechnung der Centralstaatskasse zu pflegen hatten (2), hat im Laufe der Zeit eine bedeutende Ausdehnung erhalten, da den Kreiskassen nunmehr nicht nur eine bedeutende Anzahl stelbstständiger Verrechnungen zugewiesen (3), sondern auch der Kreis der Vermittlungsgeschäfte derselben namhaft erweitert wurde.

Die Kreiskassen haben nach dem dermaligen Stande der Geschäftsführung unter allen Finanzämtern, wenn auch nicht die schwierigste, so doch die weitverzweigteste und vielfältigste Aufgabe; ihre hauptsächlichste Bestimmung aber ist immer noch, den Bedarf der Centralstaatskasse zu decken und hienach die angewiesenen Dotationen zu liefern (4). Gleichzeitig mit der im Laufe der Zeit fortgeschrittenen Verschiedenartigkeit der Aufgabe der Centralstaatskasse ist die der Kreiskassen gewachsen.

Die Haupt-Resultate des Geschäftskreises der Kreiskassen sind in den von denselben zu stellenden Rechnungen vereinigt; diese sind aber

a) zur Central-Staatskasse:

a) die Staatsfondsrechnungen [§. 9] mit einer großen Anzahl sowohl selbstständiger Verrechnungen, namentlich unter den Staatsausgaben [§. 10], wovon viele und zwar vorzüglich Gehaltsbezüge und Pensionen von den Kreiskassen an die Empfangsberechtigten selbst hinausbezahlt werden, als übertragener Rechnungsresultate der allgemeinen, dann der besonderen Rent- und Taxämter [§. 14],
b) die Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen [§. 17],
c) die Staatsactivkapitalien-Rechnungen [§. 18],
d) die Rechnungen über heimgefallene Lehen, wo solche vorkommen [§. 19],
e) die Landes-Magazins-Getraidrechnungen, insoweit solche noch gestellt werden [§. 20],
f) die Rechnungen über sonstige Fonds [§. 21].

Die Rechnungen lit. b bis f enthalten übrigens vornehmlich nur die Activ- resp. Passivreste der Rentamtsrechnungen.

Außer den Rechnungen zur Centralstaatskasse wurden den Kreiskassen noch Rechnungen übertragen, welche

b) der Staatsschuldentilgungs-Commission gestellt werden. Diese sind:

a) die Pensions-Amortisationskassarechnung [§. 25] (5), welche lediglich die à conto des Pensions-Amortisations-Kassafondes bestrittenen Ausgaben enthält. Diese Zahlungen werden bezüglich der am Sitze der Kreiskasse befindlichen Bezugsberechtigten von dieser selbst, bezüglich der Auswärtigen von den betreffenden Rentämtern unter Aufrechnung für die Kreiskasse vollzogen;
b) die Grundrenten-Ablösungskasserechnung für die von der

---

(2) §. 5 bis §. 10. V.-O. v. 8. August 1808. Reggsbl. Nr. 41. S. 1740/1742.
(3) Instr. v. 27. Sept. 1826. Geret V.-O. Bd. 14. Anh. I.
(4) F.-M.-E. v. 31. Januar 1815. Geret V.-O. Bd. 5. S. 125.
(5) V.-O. v. 19. Nov. 1820. Geret V.-O. Bd. 10. S. 946.

übrigen Verwaltung der Staatsschuldentilgungs-Commission getrennte Grundrenten-Ablösungskasse [§. 27]. Dieselbe besteht außer den etwaigen Vergütungen für Ablösungen von Staatspassivreichnissen gleichfalls nur in einer Zusammenstellung der Activ- resp. Passivreste der betreffenden Rentamtsrechnungen.

Endlich sind noch zu erwähnen

c) die Kreisfondsrechnungen der Kreiskassen [§. 29], welche neben den Resultaten der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen mannigfache selbstständige Verrechnungsposten, namentlich unter den Ausgaben enthalten.

Daß bei einer in dieser Art ausgedehnten Rechnungsstellung über die verschiedenartigsten getrennten Fonds der Staatsverwaltung eine sehr complicirte Kasse- und namentlich Buchführung erforderlich ist, dürfte leicht gefolgert werden können.

Außerdem haben die Kreiskassen noch mehrfache theils ständige theils vorübergehende Commissorien, wovon zu ersteren namentlich die Auslösung der Coupons von Obligationen der Grundrenten-Ablösungskasse sei es durch sie selbst oder die aufrechnenden Rentämter (6), die Zahlungen à conto der Centralstaatskasse und der Militär-Hauptkassen ohne weitere Rechnungsstellung, zu letzteren die Geschäftsführung bei Staatsanlehen, Vorschußleistungen für die Lotto-Administration u. dgl. gehören.

Den Kreiskassen ist endlich neben sonstigen Depositen die Katastrirung und Aufbewahrung der Amtsbürgschaften übertragen, insoweit dieselben in Staatspapieren errichtet werden (7—8).

Insoweit Amtsbürgschaften in baarem Gelde errichtet werden (9), haben die kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen dieselben anzunehmen, zu verzinsen, wieder hinauszubezahlen und zu verrechnen. Diese Kassen sind nun den kgl. Regierungsfinanzkammern insoferne untergeordnet, als sie ohne Weisungen von Seiten derselben keine Dienstescautionen annehmen und zurückzahlen dürfen, diesen auch die ausgefertigten Urkunden vorzulegen haben. Dies hier nur bemerkungsweise, Näheres bei der Abhandlung über die Amtsbürgschaften (§. 126).

Die Hauptgeschäfte der Kreiskassebeamten sind in der Art vertheilt, daß der Kassier und der Controleur unter gemeinschaftlicher Haftung und Sperre die Kasse führen (10), der erstere die Einträge in die Kassejournale, der letztere die Uebertragungen in die Manuale und die Rechnungsstellung besorgt, während dem Zahlmeister (11) die Besorgung aller der Kreiskasse obliegenden Individual-Zahlungen an Besoldungen, Pensionen u. dgl., sowie die Examination der einkommenden Ausgabspapiere der Rentämter übertragen ist, die Kasseofficianten aber die Auszahlung der Kassegelder, die Kanzleigeschäfte und sonstige Hilfeleistung zu bethätigen haben.

---

(6) §. 19 u. 20 der Instr. v. 21. April 1849. Geret V.-O. Bd. 25. S. 37 und Gerstner Bd. 2. S. 564.
(7) V.-O. v. 22. Okt. 1851. Reggsbl. Nr. 49. S. 1161/68.
(8) Instr. v. 25. Nov. 1851. 20. besd. Beil. Intbl. v. Untfr.
(9) V.-O. v. 19. Febr. 1819. Reggsbl. Nr. 43. S. 865.
(10) V.-O. v. 29. April 1821. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1143.
(11) F.-M.-E. v. 6. April 1825. Geret V.-O. Bd. 14. S. 29.

Das Nähere hierüber bei den Abhandlungen über die Kassaführung [§. 80 — §. 85].

Die Kreiskasse ist der kgl. Regierung unmittelbar untergeordnet und ist die erste Finanzkasse des Kreises, als solche sammelt sie, wie erläutert wurde, die Ueberschüsse der äußern Kassen und Aemter und vermittelt in dieser Weise die Dotation der kgl. Centralstaatskasse.

b) Die Oberaufschlagsamts- und Kreisstempel-Verlagsämter.

§. 47.

A. Im Allgemeinen.

1) Personal. Der statusmäßige Personalstand bei einem jeden der sieben k. Oberaufschlagämter besteht in dem k. Oberaufschlagsbeamten, dem Controleur und dem Amtsdiener (1), welches Personal seit Aufhebung der besondern Siegelämter (2) auch die Geschäfte des Kreisstempelverlagsamtes zu besorgen hat. Die Aufstellung des benöthigten Gehilfenpersonals ist dem Oberbeamten im Benehmen mit dem Controleur überlassen.

Den Oberaufschlagämtern sind die Unteraufschläger und Malzaufseher untergeordnet.

2) Geschäftskreis. Den k. Oberaufschlagämtern als solchen liegt die Ueberwachung der ärarialischen Interesse bezüglich der Entrichtung des Malzaufschlages — über dieses Gefäll selbst in dem besonderen Theile das Nähere [§. 218] — ob, ferner die Entgegennahme der Aufschlagsgefälle durch die Aufschläger und endlich die Rechnungsstellung hierüber; die frühere Jurisdiction in Defraudationsfällen ist ihnen entzogen (3). Vereinigt mit dieser Function sind die Geschäfte der Kreisstempelverlagsämter, welchen die Besorgung des Verkaufes des Stempelpapiers, die Stempelung der Kalender und Spielkarten, sowie die Rechnungsstellung hierüber zugewiesen ist (4).

Bei der grundsätzlich und der Natur der Sache nach verschiedenen Geschäftsbehandlung, welcher diese beiden zufällig in einer Behörde vereinigten Gefällsgattungen zu unterliegen haben, erscheint es erforderlich, dieselben getrennt zu erläutern.

B. Im Besonderen.

§. 48.

α. Die Oberaufschlagsämter.

Der Geschäftskreis im Aufschlagswesen zerfällt im Wesentlichen in zwei gesonderte Abtheilungen, von denen die eine die Fürsorge für das Aufschlagsgefäll selbst, die Wahrung des ärarialischen Interesse den Gefälls-

---

(1) §. 8. V.-O. v. 27. März 1817. Reggsbl. Nr. 14. S. 137.
(2) art. II. V.-O. v. 15. Sept. 1825. Reggsbl. Nr. 36. S. 683.
(3) Gesetz v. 10. Nov. 1848. Ges.-Bl. Nr. 28. S. 397.
(4) art. II. u. III. in Note 2. a. O.

pflichtigen gegenüber, die andere die Behandlung der percipirten Aufschlagsgefälle also den eigentlich finanziellen Theil umfaßt.

Was die erste, man könnte sagen, technische Abtheilung anbelangt, so handelt es sich hier mit kurzen Worten lediglich um die strengste Controle, daß der ärarialische Malzaufschlag nicht umgangen d. h. nicht defraudirt wird; da nun diese Controle namentlich durch die s. g. von den Unteraufschlägern ausgestellten Poletten d. h. Angaben über den Betrag des Malzes, welches zum Brechen in eine Mühle gebracht wird, wornach der Aufschlag zu entrichten kommt (1), ausgeübt wird, erscheint zunächst strengste Aufsicht darüber erforderlich, daß niemals mehr Malz als die ausgestellte Polette benennt oder wohl gar ohne Polette Malz gebrochen wird [vergl. §. 218].

Diese Controle ist zunächst den Unteraufschlägern übertragen, welche dieselbe durch häufige und unvermuthete Visitation der Mühlen, Brauhäuser und Branntweinbrennereien auszuüben haben (2). Derartige Visitationen werden übrigens auch von den Oberaufschlagsbeamten (3) und Controleuren, sowie den Oberaufschlags-Inspektoren (4) gelegentlich der Visitationen über das Kasse- und Rechnungswesen vollzogen. Entdeckte Defraudationen werden constatirt und dem zuständigen Untersuchungsgerichte zur Anzeige gebracht, welches hienach weiter zu verfahren hat (5).

In Bezug auf die zweite, die finanzielle Abtheilung des Wirkungskreises der betreffenden Beamten im Aufschlagswesen wird bemerkt:

Den Unteraufschlägern liegt die Perception des Aufschlags, in Folge dessen die Buchführung hierüber und die vierteljährige Abrechnung, sowie die Ablieferung (6) an das k. Oberaufschlagsamt ob. Dieselben werden bezüglich dieses Theiles ihres Wirkungskreises regelmäßig von den Beamten des k. Oberaufschlagamtes (7), sowie den Oberaufschlags-Inspektoren visitirt.

Die Hauptbestimmung der Oberaufschlagsämter ist hier die Verrechnung der Aufschlagsgefälle nach vorgängiger Uebernahme von Seiten der Unteraufschläger. Der königl. Oberaufschlagsbeamte und der Controleur führen unter gemeinsamer Sperre und Haftung die Amtskasse (8), ersterer hat ferner das fortlaufende Geldjournal, letzterer das controlirende Hauptbuch und die Rechnungsstellung zu besorgen (9).

Die Ablieferung des Malzaufschlages erfolgt je nach der Dotirung von Seiten der k. Staatsschuldentilgungs-Commission an die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen (10), gleichwohl geht der Aktivrest der Ober-

---

(1) §. VI. V.-O. v. 28. Juli 1807. Reggsbl. Nr. 34. S. 1278.
(2) §. XIII. in Note 1. a. O.
(3) V.-O. v. 4. Juli 1815. Geret V.-O. Bd. 5. S. 15/18.
(4) Instr. v. 15. Aug. 1823. Geret V.-O. Bd. 13. S. 1430/32.
(5) M.-E. v. 8. Aug. 1849. Geret V.-O. Bd. 25. S. 86/87.
(6) F.-M.-E. v. 4. Juli 1820. Geret V.-O. Bd. 10. S. 909.
(7) F.-M.-E. v. 27. Nov. 1823. Geret V.-O. Bd. 13. S. 1437.
(8) F.-M.-E. v. 29. Nov. 1823. Geret V.-O. Bd. 13. S. 1433.
(9) §. 7. Instr. v. 15. Aug. 1823. Geret V.-O. Bd. 13. S. 1431.
(10) F.-M.-E. v. 9. Januar 1845. Geret V.-O. Bd. 23. S. 84.

aufschlagsamtsrechnung in die Staatsfondsrechnung der Kreiskasse als transferirter Einnahmsposten über [§. 12]. Die Quittungen der Schuldentilgungskassen haben nämlich auf die Centralstaatskasse zu lauten, werden statt baaren Geldes an die Kreiskasse abgegeben und von dieser ebenso der Central-Staatskasse zugerechnet, welche sodann die Gesammtdotation der Schuldentilgungsanstalt in Ausgabe zu bringen hat (11a). Die Aufschlagsgefälle sind für die VII. Finanzperiode mit einem jährlichen Nettoertrage von 5,700,000 fl. angesetzt (11b).

Die Oberaufschlagämter, beziehungsweise die diesen untergeordneten Unteraufschläger unterliegen einer zweifachen Ueberwachung, nämlich von Seiten der als Ministerial-Commissäre fungirenden Oberaufschlags-Inspektoren, welche dieselben in verschiedenen Zeiträumen visitiren (12) und von Seiten der k. Regierungsfinanzkammern (13), welchen die Aufschlagsverwaltung im Allgemeinen, die Gestattung der Praxis im Aufschlagsdienste und die Besetzung der Aufschlags-Stationen bis zu 15,000 fl. Aufschlagsbetrag einschlüssig überwiesen ist. Außerdem liegt diesen noch die Anordnung und Bescheidung der ordentlichen, die rechnerische Abtheilung des Aufschlagswesens betreffenden Visitationen ob, wie sie auch in systematischen Gegenständen bezüglich des Aufschlagswesens sowie über die Visitationsberichte der Oberaufschlags-Inspektoren mit ihrem Gutachten vernommen werden.

Endlich haben die Oberaufschlagämter den Regierungs-Finanzkammern auch ihre Rechnungen (14) zu stellen, welche bei dieser Stelle wie die übrigen Finanzrechnungen der regelmäßigen Revision und Superrevision unterliegen. Diese Rechnungen sind:

1) Die Rechnung über die Aerarial-Malzaufschlags-Einnahmen und Ausgaben.

Nachdem in dem ersten Abschnitte über den „Staatshaushalt" lediglich die Resultate dieser Rechnung (15) zu berühren waren, werden hier die vorzüglichsten Rechnungsposten derselben hervorgehoben. Diese sind und zwar

a) Einnahmen: Der Aufschlag vom Malze in den Brauereien, Branntweinbrennereien und Essigsiedereien nach Abzug des rückvergüteten Aufschlages von dem in das Ausland ausgeführten Biere, die Ausgleichungsabgaben resp. der Aufschlag von eingeführten ausländischen Bier, Hefe, Branntwein und Malz, endlich die Malzaufschlagsnachholungen in Folge abgeurtheilter Defraudationen (16). Die Malzaufschlags-Defraudationsstrafen, von welchen die Anzeiger die Hälfte (17) erhalten, werden nicht mehr bei den Oberaufschlagämtern, sondern bei den Taxämtern verrechnet.

b) Ausgaben. Hier namentlich

(11a) §. V. F.-M.-E. v. 7. März 1832. Geret V.-O. Bd. 17. S. 21.
(11b) Beil. B. z. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 436.
(12) Instr. v. 15. Aug. 1823. Geret V.-O. Bd. 13. S. 1430.
(13) pos. 4. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret V.-O. Bd. 24. S. 50.
(14) V.-O. v. 4. Juli 1815. Geret V.-O. Bd. 5. S. 16.
(15) Vergl. §. 12 u. §. 23 oben.
(16) F.-M.-E. v. 6 März 1850 Geret V.-O. Bd. 26. S. 15.
(17) §. XXIV. in Note 1. a. O. vergl. F.-M.-E. 28. Juli 1820. Ger. Bd. 10. S. 910 und 16. März 1832. Ger. Bd. 17. S. 37.

a) unter den Besoldungen die Gehalts- und Funktionsbezüge (18), dann die allgemeinen Regieausgaben für das Personal beim kgl. Oberaufschlagamte;

b) als besondere Betriebs- und Regiekosten: die Funktionsgehalte der Unteraufschläger und Malzaufseher, die Tantiemen, persönlichen Zulagen für eingezogene Militärpensionen (19), dann die Schreibmaterialien- und Botenlohns-Aversa der Aufschläger und sonstige Regieausgaben;

c) als Passivreichnisse die Umgeldsentschädigungen d. i. die Aufschlagsrückvergütungen in Folge früherer Landesherrlichkeit und die Aufschlagsbonifikationen in Folge der früheren Aufschlagsfreiheit der säkularisirten Klöster (20—21).

Der allen Amtsrechnungen gemeinsamen Verrechnungsposten, wie geheime Rathstaxen, Umzugsgebühren, Pensionen und Bauausgaben wird hier nur noch im Allgemeinen erwähnt.

2) Die Rechnungen über den Lokal-Malzaufschlag. Insoweit die Erhebung des Lokalmalzaufschlages genehmigt ist (22), wird derselbe von den Unteraufschlägern erhoben, den Communalkassen hinausbezahlt und hierüber den Oberaufschlagämtern vierteljährig gesonderte Rechnung gestellt. Diese fertigen nach Jahresschluß die Hauptzusammenstellung und bringen sie mit der Aerarial-Aufschlagsrechnung der Regierungs-Finanzkammer in Vorlage; nach vollzogener Revision wird die Jahresschuldigkeit durch die Rechnungs-Aufnahms-Commission festgestellt und das Resultat der kgl. Regierungs-Kammer des Innern zur rechnungsförmigen Einweisung in die Communalrechnungen eröffnet (23).

In der Pfalz wird Malzaufschlag nicht erhoben [§. 29 a. E.].

§. 49.

3) Die Kreis-Stempelverlagsämter.

Das Personal der Kreisstempelverlagsämter ist das der kgl. Oberaufschlagsämter [§. 47]; die hauptsächlichste Bestimmung derselben ist (1) der Verkauf und die Verrechnung des von dem Hauptmünzamte gestempelten und dem Hauptverwaltungs- und Verlagsamte bezogenen Stempelpapiers (2), die Vermittlung der Extrastempelung (3), die Stempelung der Spielkarten und Kalender und die Auswechslung des verdorbenen Stempelpapieres. Der Detail-Verlag und Minuto-Absatz des Stempelpapieres war früher den Rentämtern und ist nunmehr den Taxämtern

(18) V.-O. v. 7. Jan. 1818. Geret V.-O. Bd. 8. S. 670.
(19) F.-M.-E. v. 8. Okt. 1841. Geret V.-O. Bd. 22. S. 33.
(20) V.-O. v. 17. März 1809. Geret V.-O. Bd. I. S. 32.
(21) F.-M.-E. v. 31. Dez. 1827. Geret V.-O. Bd. 15. S. 7.
(22) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1829. Geret V.-O. Bd. 16. S. 98.
(23) F.-M.-E. v. 8. Febr. 1831. Geret V.-O. Bd. 16. S. 174.
(1) V.-O. v. 15. Sept. 1825. Reggsbl. Nr. 36. S. 683.
(2) Gesetz v. 11. Sept. 1825. art. IX. Nr. 17. S. 185.
(3) F.-M.-E. v. 28. Okt. 1829. Geret V.-O. Bd. 16. S. 30.

übertragen, mit welchen das Kreisstempelverlagsamt alljährlich abzurechnen hat (4) [§. 83].

Die Kreisstempelverlagsämter liefern ihre Kassaüberschüsse an die Kreiskassen (5a) ab. Die Aktivreste ihrer Rechnungen gehen in die Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen über [§. 12] und werden in den Rechnungen der Staats-Schuldentilgungs-Commission über die alte Schuld [§. 25] in Einnahme und Ausgabe durchgeführt, insoweit überhaupt eine Verwendung der Stempelgefälle zur Schuldentilgung Platz zu greifen hat. Der Jahresertrag der Stempelgefälle ist für die VII. Finanzperiode auf 1,120,000 fl. veranschlagt (5b).

Im Uebrigen sind die Kreisstempelverlagsämter den k. Regierungsfinanzkammern, welchen die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze und die Oberaufsicht über den Debit des Stempelpapiers obliegt [§. 37], untergeordnet.

Indem die Erläuterung des Stempelwesens bezüglich der Anwendung der Stempelgesetze dem besonderen Theile vorbehalten wird [§. 211—216], folgt hier die Anführung der wichtigsten Positionen der Behufs der Revision und Superrevision den k. Regierungsfinanzkammern vorzulegenden Jahresrechnungen der Kreis-Stempel-Verlagsämter, nämlich der „Material- und Geldrechnung über den Kreis-Stempelverlag," welche über diesen Wirkungskreis des verrechnenden Verlagsamtes einen übersichtlichen Aufschluß gibt (5c).

1) Die Materialrechnung. Dieselbe weist als Einnahme den Sollbestand der Vorjahre und den Materialbezug vom Hauptstempelverlagsamte, belegt durch die Bezugsatteste desselben, als Ausgabe die verkauften Stempel, sei es in unmittelbaren Verkauf oder auf Abrechnung mit den Filialdepots aus, woran sich der Bestandsausweis durch Abgleichung des Solls und der Abgabe anschließt, welcher wieder durch die Sturzprotokolle des Kreisstempelverlagsamts und des Filialdepots (6) controlirt wird.

2) Die Pecunial- oder Geldrechnung. Diese enthält als

a) Einnahmen namentlich die Stempelstrafen (7) und die Erlöse aus den Stempelgefällen und zwar für verkauftes Stempelpapier, für Extrastempelungen (8—9) [Formulare aller Art, Dienstbotenbücher, Pässe, Doktor-Diplome], dann für Karten- und Kalenderstempel.

b) Ausgaben: unter den Besoldungen die Tantiemen des Oberaufschlagsbeamten und des Controleurs von den Stempelgefällen, unter den Regie-Ausgaben die Transportkosten auf den Bezug vom Hauptstempelverlagsamte sowie der Kostenersatz auf die Versendung an die Fi-

(4) F.-M.-E. v. 18. April 1826. Geret V.-O. Bd. 14. S. 48 und V.-O. vom 15. Juni 1855. Reggsbl p. 589—600.
(5a) V.-O. v. 4. Juli 1815. Geret V.-O. Bd. 5. S. 18.
(5b) Beil. B. z. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856 G.-Bl. Nr. 25. S. 436.
(5c) Rechnginstr. v. 1806. Geret V.-O. Bd. 2. S. 330/334 antiquirt.
(6) F.-M.-E. v. 28. Januar 1830. Geret V.-O. Bd. 16. S. 112.
(7) Ueber die Behandlung vergl. Ausschrb. K. d. F. Untfr. 3. April 1856. Kr.-A.-Bl. Seite 470.
(8) F.-M.-E. v. 21. Nov. 1825. Geret V.-O. Bd. 14. S. 11.
(9) F.-M.-E. v. 10. Aug. 1829. Geret V.-O. Bd. 16. S. 30.

lialdepots, insoweit nicht Portofreiheit besteht (10a), die Kosten auf die Stempelcontrole bei den Hypothekenämtern (10b) [Diäten und Fuhrlohn], dann der Rabatt für die Stempelabnehmer (11), insoweit ein solcher zulässig ist, endlich die Rückvergütungen für verdorbenes Stempelpapier.

In der Pfalz werden die Stempelgefälle bei den Rentämtern erhoben, verrechnet und an die Kreiskasse eingesendet. Diese Gefälle sind mit den Perceptionskosten in den Kassabüchern und Rechnungen unter besonderen Rubriken aufgeführt, werden von den Inspektoren mit verificirt und auf Grund der Verifikationen der k. Staats-Schuldentilgungskommission eingesendet resp. zur Disposition gestellt. Eine besondere Rechnung über die Stempel wird in der Pfalz nicht gestellt (12).

c) Die allgemeinen Rentämter.

§. 50.

A. Im Allgemeinen.

1) Personal. Die allgemeinen Rentämter werden nur je von einem Beamten, dem k. Rentbeamten verwaltet, welchem ein Rentamtsdiener als Amtsbote und Beistand bei der Gefällserhebung beigegeben ist. Das erforderliche Amtsgehilfenpersonal hat der Rentbeamte aus seinen Functionsbezügen zu stellen und ebenso der Amtsdiener für die ihm benöthigte Beihilfe Fürsorge zu tragen. Da der k. Rentbeamte als Amtsvorstand der einzige dem Staate verantwortliche Beamte eines Rentamtes ist, insoferne nicht etwa dem Amtsdiener aus dem ihm zustehenden dienstlichen Verrichtungen Haftungen erwachsen, fällt sein Wirkungskreis mit dem des Amtes selbst im Wesentlichen zusammen und wird nachstehend seine Erläuterung finden, während die sonstigen Rechte und Pflichten des Rentbeamten als Staatsdiener im vierten Abschnitte abgehandelt werden.

2) Wirkungskreis. Wenn auch die ursprüngliche (1) Bestimmung der Rentämter „zur Einnahme und Verrechnung der Staatsgefälle" im Allgemeinen immer noch als die hauptsächlichste Geschäftsaufgabe derselben bezeichnet werden kann, so hat der Staatshaushalt und mit ihm die Finanzverwaltung im Laufe der Zeit eine so gesteigerte und viel verzweigte Ausbildung erhalten, daß — obwohl die grundsätzliche Bestimmung der Rentämter, wornach ihnen immer nur die Verwaltung der allgemeinen, nicht aber die besonderen oder technische Kenntnisse voraussetzenden Rentgefälle übertragen war, nicht abgeändert wurde — gleichwohl ihr Wirkungskreis als ein gegen den ursprünglichen Stand vielfach erweiterter bezeichnet werden muß.

Ohne hier auf eine in der Aufgabe dieses Handbuches nicht liegende historische Entwicklung der einzelnen Zweige des rentamtlichen Dien-

---

(10a) Bocke, Stempelnorm. S. 80.
(10b) F.-M.-E. v 21. Dez. 1827. Geret V.-O. Bd. 15. S. 13.
(11) §. 11 u. 12. F.-M.-E. v. 18. April 1826. Geret V.-O. Bd. 14. S. 49.
(12) F.-M.-E. v. 28. Mai 1821. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1029.
(1) §. II. V.-O. v. 24. März 1802. Reggsbl. Nr. 14. S. 238.

tes, welche übrigens im Wesentlichen in den einschlägigen Abhandlungen des besonderen Theis über die einzelnen bei den Rentämtern zu verrechnenden Staatsgefälle enthalten ist, einzugehen, will hier nur ein allgemeiner Grundriß der den Rentämtern zugewiesenen Geschäfte nach dem Stande der Gegenwart gegeben werden.

Schon der Umstand, daß die Rentämter von allen Finanzämtern nach den Taxämtern [§. 55] die zahlreichsten sind, weist darauf hin, daß ihre Bestimmung allgemeiner Natur ist, welche denn auch namentlich in der ihnen anvertrauten Verwaltung der allgemeinen Staatsgefälle und Staatsdomänen liegt.

§. 51.

B. Die Staatseinnahmen.

Der zweckmäßigste Anhaltspunkt für die hier erforderliche Erläuterung ist in den den Rentämtern zur Verwaltung zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben gegeben (1):

a) Die Einnahmen und zwar

α) die direkten Staatsauflagen (2). Die Behandlung dieser Staatsgefälle bildet eine der Hauptaufgaben der allgemeinen Rentämter. Dieselbe bietet große Schwierigkeiten: Die Grund- und Haussteuer beruht zwar auf einfachen unveränderlichen Grundlagen, aber der vollen Umsicht des verantwortlichen Beamten bedarf es, theils um den Gefällsstock selbst durch beständige Evidenthaltung der hiefür bestimmten Kataster in ihrem Verrechnungs-Soll richtig hergestellt zu sehen, theils um jederzeit durch die pünktlichste Umschreibung den wirklichen Steuerpflichtigen namentlich bei häufigeren Besitzwechsel zu kennen. Anderer Art sind die Schwierigkeiten bei der Gewerbsteuer, dann der Kapitalrenten- und Einkommensteuer. Während bei diesen Steuern die verlässige Erhebung, sowie die Beachtung des Wechsels unter den Steuerpflichtigen bei erforderlicher Aufmerksamkeit einem bemerkenswerthen Anstande nicht unterliegen kann, ist es die schon mehrfachem Wechsel unterlegene neue Gesetzgebung selbst, welche den Rentbeamten theils als Vertretern des Staatsärars, theils als Hauptvollzugsorganen der einschlägigen Gesetze eine Aufgabe auferlegt, deren glückliche Lösung ihrem ganzen Umfange nach die genaueste Kenntniß des Rentamtsbezirkes in nationalwirthschaftlicher und statistischer Beziehung voraussetzt. Mit den Steuern selbst kommen die die Staatskasse zunächst nicht berührenden Kreisumlagen [§. 19] sowie die Steuerbeischläge zur Erhebung;

β) die indirekten Staatsauflagen. Von diesen erfordern die geheimen Rathstaxen den wenigsten Aufwand an Mühe und Zeit, auch die Erhebung der Forststrafen, welche gleichzeitig mit der der Schadensersätze erfolgt, kann abgesehen von dem wohl häufig vorkommenden exekutiven Einschreiten ohne Schwierigkeit vollzogen werden;

(1) Vergl. §. 13 und §. 16 bis §. 21 oben.

(2) Für je ein Jahr der VII. Finanzper. mit 7,317,421 fl. veranschlagt, hiezu die Steuerzuschläge mit: 1,799,547 fl. S. 440. a. O. Beil. B. z. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25. S. 436.

hingegen werden sich wegen Erhebung der nach Einführung der Tax-beamten den Rentämtern noch zugewiesenen Taxen von den Zeugnissen, welche über Grundbesitzveränderungen (3) von den Gerichten ausgestellt werden, noch manche Anstände ergeben, deren Erledigung von der oft schwierigen Beantwortung der Frage, ob nach den bestehenden Civilgesetzen eine Besitzveränderung vorliegt, ob ein taxables Zeugniß erforderlich ist, ob eine Besitzumschreibung vollzogen werden muß u. s. w.? abhängen wird [§. 151].

In Behandlung der Umschreibgebühren wird wohl allmälig die erforderliche Gleichmäßigkeit erreicht werden können [§. 151].

c) Aus Staatsdomänen.

aa) Staatsforsten, Jagden und Triften (4) [vgl. §. 56. Nr. 1. lit. e.]. Bei Beachtung der erforderlichen Pünktlichkeit unterliegen die Gefällserhebungen aus dem Forst- und Jagdwesen keinem besonderen Anstande; nur darf bezüglich der ärarialischen Holzgelder die genaue Aufmerksamkeit auf die Zahlungsfähigkeit der Holzkäufer und die Sicherung des k. Staatsärars nicht unbeachtet bleiben [§. 75]; die Forstschadensersätze werden mit den Forststrafen gleichmäßig behandelt.

bb) Oekonomien und Gewerbe (5). Einfach ist die Aufgabe der Rentämter, insoweit die in ihrem Bezirke liegenden Staatsrealitäten, Oekonomien oder Gewerbe verpachtet sind, indem ihnen hier neben der allgemeinen Aufsicht auf die Integrität dieses Theiles des Staatsvermögens lediglich die Erhebung der Pachtschillinge obliegt. Mühevoll aber ist die Aufgabe, wenn namentlich umfangreichere Realitäten wie k. Schlösser und Gärten, Weinberge, Oekonomien oder Gewerbe in eigener Regie betrieben werden und dem k. Rentbeamten neben den gewöhnlichen Dienstesgeschäften noch die Aufsicht auf diese Staatsdomänen sowie die Rechnungsstellung hierüber obliegt. Auch die Behandlung bei etwaiger Veräußerung von Staatsdomänen gehört nicht zu den einfachen Geschäftsverrichtungen der Rentämter.

cc) Lehen und grundherrliche Gefälle (6). Wohl ist jetzt die größte und schwierigste Geschäftslast der Rentämter, welche aus der vollständigen Umgestaltung des Gefällswesens in Folge des Grundentlastungsgesetzes (7) hervorging, nach Beseitigung der früheren Naturaleindienung und des Laudemialwesens durch Fixirung und Umwandlung der Gefälle in Bodenzins, durch die nicht mehr massenhaften Ueberweisungen der Gefälle dritter Bezugsberechtigter zur Grundrentenablösungskasse und durch Anlegung der neuen Grundbücher und Handlohnskataster überwunden, doch erfordert auch hier die Conservirung des Gefällsstockes und die genaue Kenntniß der Gefällpflichtigen, namentlich insoweit die Handlohnsfixa für den nächsten Besitzveränderungsfall fällig sind, die größte

(3) art. 42 des Taxges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 23. S. 318.
(4) Veranschlagtes Nettoerträgniß für je ein Jahr der VII. Finanzperiode: 3,500,000 fl. Note 2. a. O.
(5) Anschlag wie Note 4: 291,815 fl.
(6) Anschlag wie Note 4: 4,284,353 fl.
(7) Gesetz v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 97.

Sorgfalt, welche sich vorzüglich auf die pünktlichste Umschreibung der neuen Grundbücher zu concentriren hat.

Die Verwaltung der etwa heimgefallenen Lehen wird hier nur vorübergehend erwähnt [vergl. §. 229].

b) Sonstige Einnahmen. Die Behandlung der sonstigen, mehr zufälligen Einnahmen bei den Rentämtern wie die Occupation herrenloser Objekte, Zinsen von Staatsaktivkapitalien, besondere Recognitionen, Wittwen- und Waisenfondsbeiträge unterliegt keiner bemerkenswerthen Schwierigkeit.

§. 52.

Γ. Die Rentamtsrechnungen und Ausgaben.

b) Die Ausgaben.

Der Wirkungskreis der allgemeinen Rentämter bezüglich der aus der Amtskasse zu leistenden Zahlungen ist noch vielseitiger als jener hinsichtlich der Einnahmen. Die von den Rentämtern zu bestreitenden und, sei es von ihnen selbst, sei es von anderen Aemtern und Kassen zu verrechnenden Ausgaben, lassen sich am deutlichsten zunächst durch Anführung der verschiedenen Rentamtsrechnungen selbst darstellen, bei welcher Gelegenheit zugleich kurz bezeichnet werden wird, in welchen Rechnungen die unter lit. a. [§. 51] angeführten Einnahmen verrechnet werden.

Bezüglich der durchgängigen Ausscheidung der Verwaltungs- von den Staatsausgaben wird auf die in §. 4 oben gegebene Erläuterung hingewiesen und überhaupt bemerkt, daß es sich hier nicht um eine vollständige Aufzählung der Einnahms- und Ausgabsposten, sondern nur um Erwähnung derjenigen Positionen handelt, welche jede Rechnung ihrer speziellen Bestimmung nach charakterisiren und so neben dem Bilde über den rentamtlichen Wirkungskreis zugleich die Art und Weise der Rechenschaftsablage über die amtliche Thätigkeit entnehmen lassen.

a) Die Staatsfonds-Rechnung [§. 91]. Die hieher gehörigen Staatsausgaben sind in Nr. 3 §. 13 oben aufgezählt. Von denselben nehmen namentlich die Untersuchungskosten einen bedeutenden Zeitaufwand in Anspruch, indem abgesehen von dem Erfordernisse der pünktlichsten Buchführung und der Beachtung der geleisteten Vorschüsse das Rentamt für Befriedigung oft schwer auffindbarer Bezugsberechtigten und die richtige Ausstellung von manchmal tausenden von Quittungen Sorge zu tragen hat.

Die hier einschlägigen Verwaltungsausgaben sind namentlich die ständigen Gehalts-, dann die Funktionsbezüge [Tantiemen] des Rentbeamten, die Bezüge der Rentboten und Bezirksgeometer, dann der Bedarf für die gesammte Amtsregie, hier vorzüglich die Kosten auf Einführung der Steuergesetze.

Als Einnahmen erscheinen in der Staatsfondsrechnung von den unter lit. a. [§. 51] angeführten die direkten [a], dann die indirekten Staatsauflagen [b], dann von den Einnahmen aus Staatsdomänen [c] die aus Oekonomien und Gewerben [bb], insoweit es sich um Erträgnisse, nicht aber um Verkaufserlöse aus denselben handelt und nicht gesonderte Rechnungen gestellt werden, ferner die grundherrlichen

Gefälle [cc], insoweit sie Renten von früheren Staatsgefällen reprä-sentiren, dann die sonstigen Einnahmen [d].

b) Die Forst- und Jagdgefälls-Rechnung [§. 92. bb]. Diese Rech-nung ist eigentlich nur eine besondere Abtheilung der Staatsfondsrechnung; in ihr werden von den Einkünften aus den Staatsdomänen, die aus den Forsten und aus den Jagden [§. 51], insoweit diese noch in eigener Regie betrieben werden, dann aus Triftanstalten und Holzhofverwaltungen, insoweit solche in einem Rentamtsbezirke gelegen sind, vereinnahmt und die wegen des Betriebes und der Ver-waltung dieser Gefälle sich ergebenden Ausgaben verrechnet; sie sind sonach bloße Administrationsrechnungen, denen der eigentliche Staatsaufwand ganz fremd bleibt und mit ihnen nur insoferne in Beziehung steht, als zu dessen Behufe Forstprodukte [Besoldungsholz] abgegeben werden, deren Werth sodann in der Forstrechnung verein-nahmt werden muß (1), auf den Staatsaufwand aber in der ein-schlägigen Rechnung wieder in Ausgabe erscheint.

Bei einer ausgedehnten Forstverwaltung ist die Auszahlung und Verrechnung der Ausgaben auf die Besoldungen des Personales namentlich bei häufigerem Wechsel und vielfachen Bezügen, sowie der Ausgaben auf den eigentlichen Forstbetrieb d. h. die besonderen Forst-Regie-Ausgaben nebst der Rechnungsstellung hierüber für manches Rent-amt auch bei der strengsten Ordnung eine nicht unbedeutende Ge-schäftslast.

c) Die Staatsgüterveräußerungs-Rechnung [§. 92. cc.]. Die-selbe enthält in ihren beiden Hauptabtheilungen [§. 17] nämlich die Kaufschillinge für Staatsrealitäten und die Gefälls-Ablö-sungsschillinge abgesehen von Rechnungsdefekten u. dgl. gar keine Ausgaben, weil bezüglich der ersteren die Käufer von Staatsrealitäten außer dem Kaufschillinge auch die sämmtlichen Verkaufs- und Percep-tions-, dann Verbriefungskosten zu tragen haben (2), hinsichtlich der letzteren aber sämmtliche Erhebungs- und Verwaltungskosten von Ge-fäll- und Grund-Ober-Eigenthums-Ablösungsschillingen in der ren-amtlichen Staatsfondsrechnung verausgabt werden (3). Von den oben angeführten Einnahmen [§. 51 c] aus Staatsdomänen kom-men demnach die Erlöse aus veräußerten Staatsrealitäten [bb] in der ersten, die Ablösungen grundherrlicher Gefälle aber [cc] in der zweiten Abtheilung der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung in Vor-trag.

d) Die Staatsaktivkapitalien-Rechnung. Diese Rechnungen kommen nur bei einzelnen Rentämtern vor, welche Staatsaktivkapita-lien zu verwalten haben. Diese Kapitalien bestehen, insoweit sie die rentamtliche Verwaltung berühren, namentlich in dem k. Fiskus als herrenlose Güter adjudicirten Kapitalien, von welchen die Zinsen in den Staatsfondsrechnungen vereinnahmt werden und in sonstigen sin-gulären Anfällen [§. 18].

---

(1) §. 1. Instr. vom 21. Oktober 1826. Geret V.-O. Bd. 14. Anh. III.
(2) Abth. II. §. 10. V.-O. v. 19. April 1852. Reggsbl. Nr. 22. S. 473.
(3) Oberst. Rechgshf. 3. Febr. 1838. Geret Schema S. 244.

e) Die **Rechnungen über die heimgefallenen Lehen** [§. 13] werden nur von denjenigen Rentämtern gestellt, in deren Bezirk solche Lehen liegen. Die fraglichen Realitäten sind meistens verpachtet und weisen daher als **Einnahmen** [§. 51. cc] namentlich Pachtschillinge, dann etwa den Erlös aus Holzrechten und grundherrliche Gefälle, als **Verwaltungsausgaben** aber vorzüglich die Tantiemen des Rentbeamten, Bauausgaben, Steuern, Passivreichnisse und sonstige Regiekosten aus; die Aktiv- resp. Passivreste werden nach Abrechnung der Verwaltungskosten der Kreiskasse zugerechnet.

f) **Die Grundrenten-Ablösungs-Kasserechnung** [§. 92 bb]. Während die Grundrenten-Ablösungs-Kassa selbst, namentlich die Emmission und Wiedereinlösung der Obligationen [§. 27 und §. 230] zu besorgen, sonach zunächst mit ihren **Gläubigern** in Verkehr zu treten hat, ist es zunächst Aufgabe der Rentämter, die der Ablösungskasse überwiesenen Gefälle zu percipiren und zu verrechnen, also die Vermittlung zwischen der benannten Kasse und ihren **Schuldnern** zu bilden, und derselben auf diese Weise die materiellen Mittel zur Erfüllung ihrer Zwecke, namentlich zur Bestreitung der von ihr zu zahlenden **Schuldzinse** von den emmittirten Obligationen und zur **Auslösung** dieser letzteren selbst zu verschaffen.

Aus diesen Verhältnissen folgt nun selbst die Ausscheidung der rentamtlichen Rechnung für die Ablösungskasse in zwei gesonderte Theile (4), nämlich die Rechnung über die Grundrenten und über die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse.

Die **Grundrenten** haben zunächst zur Verzinsung der Grundrentenobligationen zu dienen, sonach den **Zinsfond** zu dotiren, während die **Ablösungsschillinge** solcher Grundrenten, welche die Rückvergütung der entschädigten Kapitalien repräsentiren, zur Auslösung der Obligationen zu verwenden kommen, sonach nebst den Ueberschüssen des Zinsfonds den **Tilgungsfond** zu fundiren haben.

Die Rechnung über

α) die **Grundrenten** hat sonach als Einnahme die für die geleisteten Entschädigungen regulirten Bodenzinse (5—6) nachzuweisen, wovon die Erhebungs- und Verwaltungskosten [Tantiemen und Regie] zwar hier in Ausgabe gestellt, übrigens der Ablösungskasse nebst anderen nothwendigen Zuschüssen aus der Staatskassa besonders vergütet werden (7), während in jener über

β) die **Ablösungsschillinge** der Ablösungskasse die Baarablösungen von Bodenzinsen (8), dann die anfallenden Handlohnsäquivalente, insoweit sie [die Hälfte] nicht als Bodenzinskapital liegen bleiben, endlich die Annuitäten und Restergänzungen (9) in Einnahme erscheinen, außer etwaiger Rechnungs-Defekten und Rückersätzen aber

---

(4) Oberst. Rechgshf. 22. Febr. 1850. Geret Schema S. 254.
(5) art. 15, 28 und 30. Ges. 4. Juni 1848. G.-Bl. S. 109.
(6) Oberst. Rechgshf. vom 14. Oktober 1852. Geret Schema S. 259.
(7) §. 28. Instr. vom 28. Sept. 1848. Geret V.-O. Bd. 24. S. 124. Geret Schema S. 260 und Gerstner Bd. II. S. 510.
(8) art. 15, 26 und 28 in Note 5. a. O.
(9) §. 31 in Note 7. a. O.

Ausgaben nicht vorkommen, weil die Erhebungs- und Regiekosten im ersten Theile mit verausgabt werden (10).

g) Die Kreisfonds-Rechnung [§. 92 aa]. Die eigenthümliche Bestimmung dieser Rechnung und die wesentlichen Positionen der rentamtlichen Kreisfondsrechnung wurden bereits in §. 29 erläutert und bleibt hier nur zu bemerken, daß die selbstständige Behandlung der Kreisumlagen in den Kassebüchern namentlich aber die Anlegung von Hebregistern und die Perception derselben mit großem Zeitaufwande verbunden ist.

h) Die Baurechnungen. Insoweit solche bei den Rentämtern vorkommen, haben dieselben auf Landstraßen-, Brücken- oder Wasserbauten Bezug, welche in dem Rentamtsbezirke ausgeführt werden; diese Rechnungen sind zwar blos Zusammenstellungen von Ausgaben, welche bei den k. Kreiskassen zur Verrechnung eingewiesen werden; übrigens tragen dieselben namentlich, wenn mehrere bei einem Rentamte zusammentreffen, wegen des vielfachen Verkehrs mit den Bauinspektionen, wegen der oft enormen Zahl von Rechnungsbelegen, worunter namentlich die Quittungen wegen möglicher Beanstandungen von Seiten der Revision die größte Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, endlich wegen der erforderlichen genauesten Ausscheidung der einzelnen Fonds, für welche gesonderte Rechnungen gestellt werden müssen; wesentlich zur Geschäftslast der Rentämter bei. Die möglichen verschiedenen Baurechnungen sind aber

1) über Straßen- und Brückenbau-Ausgaben à conto der Kreisfonds,

2) über Landbau-Ausgaben à conto der Kreisfonds,

3) über Landbau-Unterhaltungs-Ausgaben à conto der Staatsfonds und zwar

a) für die Gebäude der rentamtlichen Verwaltung und Oekonomie,
b) für die Gebäude der Forstverwaltung,

4) über Landneubaukosten und zwar

a) à conto der Central- resp. der budgetmäßigen Landneubaufonds,
b) aus den Einnahmsüberschüssen der vorgehenden Finanzperiode,
c) à conto des Reichsreservefonds,

5) für die Kosten der Wasserbau-Unterhaltung à conto der Centralfonds,

6) für die Kosten der Straßen- Brücken- und Wasserneubauten à conto der Centralfonds und zwar

a) aus den budgetmäßigen Etatsposition,
b) à conto der Einnahms-Ueberschüsse,

7) für die Straßenbau-Unterhaltung à conto der budgetmäßigen Hilfsfonds.

Noch ist die Aufgabe der Rentämter nicht erschöpft. Abgesehen von weiteren Rechnungen, deren Stellung ihnen obliegen kann, wie jene für Hofgärten, Schlösser u. s. w. à conto der Civilliste oder auch für Staatsgüter, sind dieselben vielfach mit à conto Zahlungen von Pensionen, Quieszenzgehalten, Unterhaltungsbeiträgen u. s. w. für die Kreiskasse beschäftigt,

(10) Geret Schema S. 265.

mit welchen sie auch über die von ihnen einzulösenden Zinscoupons aller Art [§. 81 pos. 2] Abrechnung zu pflegen haben. Außerdem werden die Rentämter mehrfach zu Zwecken der Staatsschuldentilgung verwendet, wie z. B. dermalen Vermittlung der Zufertigung neuer Coupons für die Obligationen der alten Schuld (11). Vorübergehend haben auch einzelne Rentämter als Eisenbahnbau-Filialkassen zu fungiren [§. 26].

Wenn auch nach der vorstehenden Darstellung dem Rentbeamten bezüglich der Erhöhung des Staatseinkommens selbst, in welcher Hinsicht die höchste Tendenz aller Finanzgesetze „das größtmögliche Staatseinkommen in dem größtmöglichen Nationalwohlstande zu realisiren mit der allgemeinen Aufgabe des Menschen: Verbesserung des Zustandes des Menschengeschlechts" in Verbindung gebracht wird (12), nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung ein ziemlich beschränkter Wirkungskreis namentlich zufolge der neuen Steuergesetze eingeräumt ist, erscheint der Geschäftsumfang der Rentämter im Gebiete der Finanzverwaltung als ein so ausgedehnter, daß einerseits das Festhalten an dem Grundprincipe des Rechnungs- und Kassawesens: Klarheit, Pünktlichkeit, Ordnung und innere Controle (13) ebenso eine geordnete Amtsführung erheischen, als andrerseits die gehörige Sorgfalt auf die Einnahmen und Ausgaben begründenden Dokumente und Urkunden (14), sonach bezüglich der Einnahmen die Evidenthaltung der Kataster und Grundbücher, bezüglich der Ausgaben die gehörige Sammlung und Ordnung der Zahlungsnachweise [§. 85] im eigenen Interesse der verantwortlichen Rentbeamten liegen wird.

§. 53.

A. Die Rentämter in der Pfalz.

Einen theilweise eigenthümlichen Wirkungskreis haben die k. Rentämter in der Pfalz, in welcher Beziehung Folgendes als bemerkenswerth hervorgehoben wird (1). Die pfälzischen Rentämter haben folgende eigenthümliche Bestimmungen:

a) Dieselben haben als Rentämter die Einregistrirungs- und Stempelgebühren — wovon des Näheren im besonderen Theile — die Domanial-, Forst-, Jagd-, Trift- und Fiskalgefälle zu erheben und zu verrechnen, die hierauf erlaufenden Verwaltungskosten zu bestreiten und am Jahresschluße hierüber förmliche Rechnung zu stellen [vergl. lit. b].

b) An die Stelle der früheren Bezirkskassen getreten (2) haben sie, nachdem die Empfangnahme der von den Einnehmern erhobenen Steuern, sowie die Verrechnung derselben, dann die Verrechnung der Regiekosten und mehrerer anderweitiger Ausgaben zufolge der Anordnung k. Regierung vom 24. August 1855 der eigentlichen Rentamtsverwaltung zugewiesen worden ist — nunmehr nur noch einzelne Einnahmen und Ausgaben à conto der

---

(11) Reggs.-Blatt 1856. Nr. 3. Ausschrb. der Staatsschuldentilgungs-Commission vom 15. Jan. 1856.
(12) §. IV. Instr. des Regenkr. v. 9. Nov. 1810. Geret V.-O. Bd. 4. S. 298.
(13) §. II. in Note 12. a. O.
(14) Lit. G. Instr. Salzachkrs. v. 8. Mai 1811. Geret V.-O. Bd. 2. S. 392.
(1) Brater, Bl. f. adm. Pr. Bd. II. S. 81/88.
(2) F.-M.-E. v. 26. Juni 1832. Kr.-A.-Bl. S. 458. Siebenpf. Bd. 5. S. 3.

kgl. Kreiskasse [Brandassecuranz, Kreis-Umlagen, Ausgaben auf Straßen-, Wasser- und Landbauten ꝛc.] zu effectuiren und hierüber monatlich mit der kgl. Kreiskasse abzurechnen.

c) Als Steuercontrolämter liegt ihnen hauptsächlich ob: die Fortführung des Katasters, die Regulirung der Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbssteuer, die jährliche Aufstellung der Steuerhebrollen und Vorlage derselben an k. Regierung, die Untersuchung und Begutachtung der Steuer-Reklamationen, die Ueberwachung der Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und die periodische Verifizirung deren Kasse- und Buchführung, sowie endlich auch die Ueberwachung der Steuerboten [vergl. §. 79, und §. 161 Schluß].

In ihrer Eigenschaft als eigentliche Rentämter unterliegen dieselben einer beständigen Aufsicht und Controle der Domänen-Inspektoren (3) ursprünglich zwei, jetzt vier, welche bei ihren vierteljährigen Visitationen neben der rentamtlichen Geschäftsführung überhaupt, namentlich den pünklichen Vollzug der Gesetze über die Einregistrirungs- und Stempelgebühren zu controliren und deßhalb die einschlägigen Akten zu verificiren haben.

Die besonderen Institutionen für die Pfalz sind im Uebrigen bei den einschlägigen Abhandlungen berührt.

§. 54.

d) Die besonderen Rentämter mit Ausnahme der neu organisirten Taxämter.

Unter den besonderen Rentämtern [§. 93] werden diejenigen Finanzbehörden begriffen, welche den Gerichts- und Verwaltungsstellen namentlich beigegeben sind, um die bei den betreffenden Stellen anfallenden Taxen und Stempel für gepflogene Verhandlungen zu erheben und zu verrechnen, womit in der Regel zugleich die gesammte Expedition verbunden ist.

Die Rechnungen dieser besonderen Rentämter sind lediglich Administrationsrechnungen, deren Aktivreste in die Centralstaatskasse und zwar, insoweit dieselben bei den k. Regierungsfinanzkammern revidirt und superrevidirt werden, durch die Staatsfondsrechnung der Kreiskasse fließen. Diese Rechnungen haben sonach als Einnahmen namentlich die betreffenden Taxen und als Ausgaben lediglich die Verwaltungskosten, sonach die Tantiemenbezüge des Taxbeamten, dann die Regiekosten auszuweisen, von welchen letzteren jedoch die auf Einbinden der Taxrechnungen und Kassebücher, ferner gedruckte Formulare ausdrücklich ausgenommen und auf den Regiefond der treffenden Stelle, insoweit ein solcher besteht, verwiesen sind (1). Solche besondere Rentämter sind [vergl. §. 189]:

1) Die geheimen Expeditionsämter der Staatsministerien. Diese stellen jedoch nur über diejenigen Taxen Rechnung, welche auf von ihnen unmittelbar den Betheiligten zu insinuirende Entschließungen erwachsen, z. B. Verehelichungs- und Urlaubsgesuche des Ministerialpersonals; die Taxen für alle übrigen Ministerial-Ausfertigungen werden von den Expedi-

---

(3) Siebenpf. Bd. 1. S. 12 und S. 408. V.-O. v. 30. Okt. 1817. Kr.-A.-Bl. S. 513.

(1) F.-M.-E. v. 20. Mai 1845. Geret V.-O. Bd. 23. S. 127.

tionsämtern derjenigen Stellen, welche dieselben den Betheiligten zu eröffnen haben, nach den — durch die geheimen Expeditionsämter der Ministerien auf den Rückseiten dieser Ausfertigungen — beigesetzten Taxbeträgen erhoben (2) und verrechnet.

Zur Controle werden den Vorständen der betreffenden Stellen je am Quartalsschlusse Verzeichnisse über die angefallenen Ministerialtaxen zugefertigt, welche den Rechnungen der Expeditionsämter beigegeben werden. Auch über die geheimen Rathstaxen und Ausschreibgebühren, welche bei Staatsdienern von dem die betreffenden Gehaltsbezüge auszahlenden Amte, resp. Kasse verrechnet werden, kommen solche Quartalsverzeichnisse zu den betreffenden Mittelstellen (3).

2) Das k. General-Sekretariat des Staatsrathes. Die Taxen für die Staatsrathsbeschlüsse und Staatsraths-Ausschußerkenntnisse werden wie die Ministerialtaxen behandelt (4).

3) Das Expeditionsamt des k. Oberappellationsgerichts — dasselbe ist wie das Expeditionsamt des Kassationshofes der Rechenkammer zugetheilt — verrechnet die Taxen für Ministerialausfertigungen, welche durch das k. Oberappellationsgericht zugefertigt werden, dann die Taxen für die Verhandlungen, insbesondere Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes, ferner — jedoch nur für den Pensionsfond für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs — die Succumbenzgelder von 9 fl. bis 90 fl. wegen Anbringung nicht begründeter Beschwerden (5—6), die Strafen der k. Appellationsgerichte für frivole Berufungen von 10 fl. bis 50 fl. (7) und alle sonstigen Geldstrafen der Partheien und Anwälte überhaupt (8a), endlich die vom obersten Gerichtshofe erkannten Ordnungs- oder Disciplinarstrafen, welche jedoch unter das Subalternenpersonal vertheilt werden.

4) Die Expeditionsämter der centralisirten Administrationen und sonstigen Centralstellen z. B. des k. Oberconsistoriums [deßgleichen der Consistorien], welche neben den Ministerialausfertigungen die Taxen für die einschlägigen Verhandlungen der betreffenden Stellen verrechnen.

5) Die Expeditionsämter der k. Appellationsgerichte. Diese haben die Taxen für die betreffenden Ministerial-Ausfertigungen, dann die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren, welche bei dem Justizministerium — mit Ausnahme jener für Staatsdiener in Folge ihres Dienstverhältnisses — anfallen, also bei Anstellungen und Versetzung von Advokaten, bei Großjährigkeitserklärungen und bei Legitimation unehelicher Kinder und sonstigen Adoptionen zu verrechnen, sodann die Taxen für die Verhandlungen bei den k. Appellationsgerichten selbst und zwar aus der streitigen und nicht streitigen Rechtspflege in erster und zweiter Instanz, dann aus der Verwaltung. Ueber die Verhandlungen aus der Wechselgerichtsbarkeit erfolgt gesonderte Rechnungsstellung; ebenso über die von den kgl. Appellationsgerichten erkannten eigentlichen Ordnungs- und Disciplinar-

---

(2) §. 5. V.-O. v. 27. Nov. 1825. Reggsbl. Nr. 49. S. 935.
(3) §. 3 u. §. 5 in Note 2. a. O.
(4) F.-M.-E. v. 20. Mai 1853. Geret V.-O. Bd. 28. S. 14.
(5) V.-O. v. 24. Mai 1809. Reggsbl. Nr. 36. S. 813.
(6) §. 69. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 80.
(7) §. 65 in Note 5. a. O.
(8a) §. 69 in Note 5. a. O.

Geldstrafen, welche übrigens nach Abzug der Tantieme des Rechnung stellenden Expeditors unter das subalterne Personal des Gerichtshofes vertheilt werden.

Außerdem haben diese Expeditionsämter, welche der Natur der Sache nach den größten Theil ihrer eigenen Perception durch Vermittlung der betreffenden Untergerichte resp. Taxämter zu vollziehen haben, auch die Taxen des obersten Gerichtshofes commissorio modo zu erheben und quartaliter abzuliefern (8b).

6) Die Expeditionsämter der k. Regierungen, Kammer des Innern. Denselben liegen folgende Einnahmsposten zur Verrechnung ob:

a) Die einschlägigen Ministerial- und geheimen Kanzleitaxen, unter letzteren namentlich die für Uebertragung k. Pfarreien, für Genehmigung von Präsentationen auf Pfarreien und zwar sowohl katholische als protestantische, die Taxen für Verleihung des landesherrlichen Tischtitels an katholische Priester, die Taxen für Namensänderungen, für Bewilligung zur Abhaltung von Märkten und für Annahmen von Israeliten über die Matrikelzahl ꝛc.;

b) die Taxen für die Ausfertigungen der k. Regierungskammer des Innern, seien es Beschlüsse, Vidimationen oder Abschriften nebst den Strafen, welche von dieser Stelle in erster Instanz ausgesprochen werden (8c);

c) die Taxen für die Reisepässe in das Ausland, und zwar sowohl für die bei der k. Regierung selbst, als bei den Stadtkommissariaten und Landgerichten ausgefertigten Auslandspässe. Die Kosten auf diese Paßformularien werden unter den Ausgaben dieser Rechnung eingestellt (9).

d) Die Taxen für die bei den Stadtkommissariaten und Landgerichten verwendeten Paßkarten (10). Der Stempel für jede Paßkarte à 3 kr. wird nicht verwendet, sondern durch das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt in München — in der Pfalz durch das Kreisstempelamt — der Jahres-Designation des Expeditionsamtes aufgedrückt (11). Die auf die Anschaffung der Paßkarten erlaufenden Kosten werden in der Rechnung des Expeditionsamtes in Ausgabe gestellt (12);

e) die Taxen für die Militärentlaßscheine, welche wie die sub. lit. c. — mit Ausnahme der Regierungspässe — und lit. d. von den äußeren Behörden percipirt und dem Expeditionsamte eingesendet werden.

Ueber die von der k. Regierung, Kammer des Innern, verhängten **Ordnungsstrafen** wird besondere Rechnung gestellt, übrigens deren Aktivrest an das subalterne Kanzlei- und Dienerpersonal vertheilt.

7) Die Expeditionsämter der k. Regierungsfinanzkammern.

Neben den gewöhnlichen Finanzministerialtaxen und den Taxen für die Erlasse der k. Regierungsfinanzkammern [Dekrete, Abschriften, Vidimationen ꝛc.] haben diese Expeditionsämter namentlich die Lehenstaxen und Lehen-Gebühren zu vereinnahmen.

(8b) F.-M.-E. v. 6. Juli 1856. Nr. 9507.
(8c) Vergl. meine Abhandlg. Bl f. adm. Pr. Bd. V. S. 300.
(9) E. M. d. J. v. 7. Juni 1837. Döllg. Bd. 13 S. 653 u. 460.
(10) art. XI. V.-O. v. 14. Jan. 1855. Reggsbl. Nr. 3. S. 32.
(11) Abs. II. 3 u. 4. F.-M.E. v. 25. Jan. 1851. Geret V.-O. Bd. 27. S. 41.
(12) Abs. I. 3 in Note 11. a. O.

Ueber die von der k. Regierungsfinanzkammer verhängten Ordnungsstrafen, deren Aktivrest unter das subalterne Dienerpersonal vertheilt wird, erfolgt gesonderte Rechnungsstellung.

8) Die Taxatur-Aemter der früheren k. Kreis- und Stadtgerichte erster Klasse [vergl. §. 55 Note 1a]. Diese unterscheiden sich in nicht unwesentlichen Momenten von den unter §. 55 abgehandelten Taxämtern und zwar sowohl bezüglich des Beamten- als des Geschäftskreises:

a) Die Expeditoren bei den früheren Kreis- und Stadtgerichten erster Klasse werden vor wie nach der allerhöchsten Verordnung über die Aufstellung der Taxbeamten (13) nach den bisherigen Normen angestellt und beziehen dieselben namentlich nur ein Prozent von den anfallenden Taxen (14) und Strafen (15), gleich den Expeditionsbeamten bei den kgl. Appellationsgerichten (16) und den kgl. Regierungen, Kammer des Innern und der Finanzen (17), erlangen aber wie die übrigen Administrativbeamten pragmatische Rechte.

b) Was den Geschäftskreis anbelangt, so wurde bei Gleichstellung der Stadtgerichte erster und zweiter Klasse bestimmt (18), daß die Behandlung des Tax- und Stempelwesens und der sonstigen finanziellen Gegenstände des kreis- und stadtgerichtlichen Dienstes bei denjenigen Kreis- und Stadtgerichten, bei welchen besondere Expeditoren aufgestellt sind, sich nach den bisher für die Kreis- und Stadtgerichte erster Klasse bestandenen Verordnungen und Instruktionen zu richten habe (19), welches Verhältniß durch die Aufstellung von Taxbeamten nicht alterirt werden konnte, weil sich die betreffende allerhöchste Verordnung [§. 55] auf diejenigen k. Kreis- und Stadtgerichte, welche bei Einführung derselben bereits Taxatur-Aemter hatten, gar nicht bezieht (20).

Der Hauptberuf dieser Expeditionsämter ist sonach jetzt wie früher die Besorgung des gesammten Expeditionsgeschäftes, mit welchem die der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände, hier des Tax- und Stempelwesens verbunden ist; nur in dieser letzteren Beziehung sind diese Expeditionsämter der k. Regierungsfinanzkammer untergeordnet (21).

Dieselben stellen gesonderte Rechnungen für die gewöhnliche und für die Wechselgerichtsbarkeit, welche als Einnahmen namentlich die anfallenden Taxen, und als Ausgaben die Tantiemen des Expeditors nachweisen.

9) Besondere Rechnungen haben auch die Stadtkommissariate bezüglich der für ihre Verfügungen, Berichte rc. anfallenden Taxen zu stellen und solche der Regierungs-Finanzkammer zur Justificirung und Einweisung vorzulegen. Am Jahresschluß wird die Hauptrechnung gestellt.

---

(13) V.-O. v. 15. Juni 1855. Reggsbl. Nr. 124. S. 1245.
(14) V.-O. v. 3. Dez. 1808. Reggsbl. Nr. 70. S. 2803.
(15) F.-M.-E. v. 19. Dez. 1846.
(16) §. IX. V.-O. v. 16. Mai 1809. Reggsbl. Nr. 36. S. 812.
(17) V.-O. v. 14. Juli 1809. Reggsbl. Nr. 50. S. 1131.
(18) §. 5. V.-O. v. 7. April 1855. Reggsbl. Nr. 18. S. 268.
(19) F.-M.-E. v. 27. Januar 1826. Geret V.-O. Bd. 14. S. 55, dann F.-M.-E. vom 12. März 1824. Geret V.-O. Bd. 13. S. 1468.
(20) §. 1 in Note 13. a. O. Gleichmäßige Geschäftsbehandlung wird übrigens angestrebt.
(21) Dem Expeditor bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte München l. Isar ist ein Controleur beigegeben. Staatshdb. 1856. S. 236.

§. 55.

e) Die neuen Taxämter.

Die Taxämter der k. Landgerichte und der k. Kreis- und Stadtgerichte (1a), welche noch keine eigenen Taxaturämter bei Einführung der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1855, die Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände bei den k. Landgerichten und k. Kreis- und Stadtgerichten (1b) hatten, bedürfen ausführlicher Erläuterung, wobei bemerkt wird, daß bei den beiden Kreis- und Stadtgerichten Aichach und Wasserburg, deren Wirkungskreis sich lediglich auf die Strafrechtspflege beschränkt, dergleichen Taxämter nicht errichtet wurden.

a) Die Taxbeamten.

Denselben werden keine pragmatischen Rechte verliehen, jedoch wurde die Zusicherung ertheilt, daß sie gleich pragmatisch Angestellten sollen behandelt werden, wenn sie zu allerhöchster Zufriedenheit mit Treue und Redlichkeit gedient haben (2a).

Der unmittelbare Vorgesetzte des Taxbeamten ist der betreffende kgl. Landrichter resp. kgl. Kreis- und Stadtgerichts-Direktor unbeschadet der unter lit. b. erläuterten Vorschriften über die Competenzverhältnisse. — Diese Vorgesetzten haben die Geschäftsführung der Taxbeamten im Allgemeinen zu überwachen, die Disciplinargewalt über dieselben auszuüben (2b), bei vorkommenden Unregelmäßigkeiten an die kgl. Regierung, Kammer der Finanzen alsbald Anzeige zu erstatten, bei Gefahr auf dem Verzuge jedoch selbst einzuschreiten (3). Den Taxbeamten als solchen ist ausdrücklich die Uebernahme der bisher von den k. Rentämtern und Privaten commissionsweise geführten Stempelpapier-Verkaufs gegen Bezug des hiefür bewilligten Rabattes übertragen (4—5).

Das Geschäftslokal des Taxbeamten nebst der Kasse muß sich in dem Gebäude des betreffenden kgl. Landgerichts resp. Kreis- und Stadtgerichts und zwar wo möglich in einem besondern Zimmer befinden (6).

Die Besorgung von Nebengeschäften, insbesondere solchen, mit denen eine Kasseführung verbunden ist, ist denselben nicht gestattet, und sollen überhaupt die für die übrigen kgl. Kassebeamten bestehenden Bestimmungen zur analogen Anwendung gebracht werden (7). Hierüber, wie über Vorbedingnisse, Gehaltsbezüge, Eid, Dienstescaution u. s. w. das Nähere im vierten Abschnitte über die Finanzbeamten.

b) Wirkungskreis der Taxämter.

a) Im Allgemeinen. Die Taxämter sind wie die Taxbeamten selbst den betreffenden Gerichtsvorständen untergeordnet [lit. a.] und haben sich, wenn ausnahmsweise eine förmliche Correspondenz mit dem ein-

---

(1a) Mit Durchführung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation v. 1. Juli 1856 G.-Bl. Nr. 18 treten an die Stelle der Kreis- und Stadtgerichte die Bezirksgerichte ohne Rückwirkung auf die Geschäftsführung der Expeditions- resp. Taxämter.

(1b) Einl. u. §. 1. V.-O. v. 15. Juni 1855. Reggsbl. Nr. 124. S. 1245.

(2a) §. 4 in Note 1. a. O.

(2b) F.-M.-E. 11. April 1856. Nr. 5079.

(3) §. 2 in Note 1. a. O.

(4) §. 7 in Note 1. a. O.

(5) F.-M.-E. v. 18. April 1826. G.-Bl. 14. S. 48.

(6) §. 11 in Note 1. a. O.

(7) F.-M.-E. v. 3. Dezember 1855.

schlägigen Gerichte vorkommt, der Ansprache „gehorsamste Taxamts-Anzeige“ jedoch ohne Submissionsform zu bedienen (8). Im Verkehre mit anderen Behörden haben sich die Taxämter derjenigen Schreibweise zu bedienen, zu welcher die Gerichte, bei welchen sie bestehen, verpflichtet sind. Mit den den Landgerichten untergeordneten Magistraten correspondiren die Taxämter wie die Rentämter (9). Unmittelbar den Regierungsfinanzkammern sind die Taxämter in denjenigen Geschäften untergeordnet, welche sie in selbstständiger Weise gleich den Taxatur-Aemtern bei den vormaligen Kreis- und Stadtgerichten erster Klasse besorgen (10); in diesen Fällen, sonach namentlich in allen auf das Tax- und Stempelwesen einschlägigen Gegenständen berichten dieselben selbstständig und erhalten auch die betreffenden Entschließungen unmittelbar von den k. Regierungsfinanzkammern (11), hingegen haben in Gegenständen, welche nicht ausschließlich durch das Taxamt erledigt werden können und wobei eine Mitwirkung des Landgerichts [Kreis- und Stadtgerichts] nothwendig wird, noch fernerhin diese Behörden an die Regierungsfinanzkammer zu berichten und von da Entschließungen zu empfangen (12a), so also im Kostenpunkte bei strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen (12b), sowie bezüglich der landgerichtlichen Regieausgaben und Militärconscriptionskostensachen, welche Bestimmung hinsichtlich des Administrativ-Depositenwesens und der Brandassekuranzkasse [vergl. Schluß] auf die k. Regierungskammer des Innern und hinsichtlich der Judizialdepositen auf das k. Appellations-Gericht wohl unbestritten Anwendung zu finden hat.

Die Ablieferung der Taxgefälle erfolgt an die kgl. Kreiskasse, in deren Staatsfondsrechnung die Aktivreste der von den Taxämtern nach den allgemeinen Vorschriften über das Finanzrechnungswesen zu stellenden Administrativ-Rechnungen, in welchen als Einnahmen die Taxgefälle, als Ausgaben der ständige Gehalt der Taxbeamten, die Tantiemen und speziell auf die Erhebung der Taxgefälle erwachsenden Ausgaben (13a), als Buchbinderlöhne, Botenlöhne, Portio, Umzuggebühren und Pensionen in Vortrag erscheinen, übergehen.

Die Ausgaben für Schreibmaterialien und sonstige Regiebedürfnisse der Taxämter, z. B. Taxregister, Journale u. dgl. (13b) einschließlich der Beleuchtungs- und Beheizungskosten sind bei den k. Landgerichten von den k. Landrichtern und bei den k. Kreis- und Stadtgerichten aus den Regie-Exigenzen wie bisher zu bestreiten; desgl. liegt dem Kanzleipersonal der k. Landgerichte resp. Kreis- und Stadtgerichte die Anfertigung und Expedition der Reinschriften des Taxamtes ob.

In gleicher Weise haben der Landgerichtsdiener und seine Gehilfen, dann die Boten der Kreis- und Stadtgerichte die Zustellung der Er-

---

(8) F.-M.-E. v. 6. Nov. u. 1. Dez. 1855. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 99, vergl. hingegen M.-E. 31. Juli 1856. Formul. I. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 94. S. 1082.

(9) F.-M.-E. v. 26. Jan. 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 19.

(10) §. 3 in Note 1. a. O.

(11) §. 8 u. 9 in Note 1. a. O.

(12a) §. 8 in Note 1. a. O.

(12b) Nr. III. 2. M.-E. 31. Juli 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 94. S. 1080.

(13a) §. 10 in Note 1. a. O.

(13b) K. d. F. Mittelfr. 5. Okt. 1855. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 100.

lasse des Taxamtes, die Beitreibung der Ausstände u. s. w. zu besorgen.

Exekutionsverfügungen können den Taxämtern jedoch ebensowenig eingeräumt werden, als sie den Expeditionsämtern an vormaligen Stadtgerichten erster Klasse zustehen (14a). Diese wie jene dürfen vielmehr nur bis zur Androhung der Exekution vorschreiten, haben aber wegen Vollzugs derselben sich an das betreffende Gericht zu wenden (14b).

b) Im Besonderen. Die selbstständige Geschäftsführung, welche bezüglich der finanziellen Sparten des landgerichtlichen [kreis- und stadtgerichtlichen] Dienstes den Taxämtern übertragen ist, hat auch eine selbstständige Geschäftseinrichtung zur Folge. Bei einer geschäftsordnungsmäßigen Behandlung der Dienstesfunktion werden daher die Taxämter eigene Geschäftsjournale über alle zum Ein- und Auslaufe gelangenden Aktenstücke, ferner besondere Postbücher führen, sodann eine eigene Geschäfts- und Termins-Controle anlegen, gleichwie die gesonderte Registrirung der das Taxamt ausschließlich betreffenden Aktenstücke Platz zu greifen hat; ebenso erscheint bezüglich der auf Rechnung der Taxämter angeschafften Gegenstände die Anlegung eines besonderen Inventars erforderlich (15). Die einzelnen Geschäftssparten der Taxämter sind nun folgende:

aa) Das Tax- und Stempelwesen mit den sogenannten durchlaufenden Posten in seiner ganzen Ausdehnung (16a). Hiemit ist eigentlich die Hauptbestimmung der Taxämter gegeben und den Landgerichten [Kreis- und Stadtgerichten] bezüglich des Tax- und Stempelwesens jede Verfügung und Vertretung wegen Ansatzes, Erhebung und Verrechnung von Taxen und Stempeln entzogen (16b).

Nicht unwesentlich erscheint die Frage, was unter den sogenannten durchlaufenden Posten zu verstehen sei? Daß hierunter die Regierungs- und Appellationsgerichtstaxen, Inserationsgebühren, die Stempel, die Advokaten-Strafen und Succumbenzgelder (17), Diäten, Insinuationsgebühren, Zeugengebühren und Untersuchungskosten aller Art, insoweit sie nicht ohnehin in die Staatskasse fließen, dann die Gebühren der Gemeinden und Armenkassen bei Ansässigmachungen und Tanzmusiken u. dgl. zu begreifen seien, ist als unzweifelhaft zu bezeichnen. Aber auch die Einnahmen für Paßkarten, Reisepässe, Militärentlaßscheine, dann die Kosten für Arbeits- und Dienstbotenbücher, endlich die Formulare für die Jagdkarten und Heimathscheine gehören, da diese gestempelten Formularien und geldwerthen Papiere unter Kasseverschluß zu halten sind und ein Taxgefäll bilden, zu den durchlaufenden Posten des Taxregisters und ressortirt daher die Bestellung der Formularien nach vorgän-

---

(14a) F.-M.-E. v. 12. März 1824. Geret V.-O. Bd. 13. S. 1468.
(14b) Abs. I. Note 12b. a. O.
(15) F.-M.-E. v. 4. Nov. 1855. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. Nr. 144. S. 1453.
(16a) Nr. 1. §. 6 in Note 1. a. O.
(16b) Abs. II. Note 12b. a. O.
(17) Nr. 7. §. 6 in Note 1. a. O., vgl. Ausschrb. R. d. F. Untfr. v. 16. Juni 1856. Kr.-A.-Bl. Nr. 71. S. 758.

gigem Benehmen mit dem Landgerichtsvorstande, die Verwahrung und die Abgabe an das Landgericht, die Einsendung der Geldbeträge an das betreffende Regierungs-Expeditionsamt aus der Taxkasse und die Wiedereinziehung dieser Vorschüsse zu dem Geschäftskreise der Taxämter.

Anders verhält es sich mit den Collektengeldern, Hundevisitations-Gebühren, Impfgebühren, Beiträgen zu dem Kölner Dombau- und dem polytechnischen Vereine und anderen Perceptionen, welche die Staatsfinanzkasse in keiner Weise berühren und von den k. Landgerichten in ihrer Eigenschaft als Distriktspolizeibehörden commissionsweise zu besorgen sind. Derartige Geldbeträge sind nicht durchlaufende Posten des Taxregisters und kann deßhalb deren Behandlung, so lange nicht von höchster Stelle abändernde Weisung erfolgt, von den Taxämtern abgelehnt werden.

bb) Das Untersuchungskostenwesen, insoweit es früher den Gerichten oblag, sonach die Anfertigung der Criminal- und Polizei-Untersuchungs-, dann Vaganten-Kosten-Verzeichnisse nebst der Buchführung über die Criminal- und Polizei-Untersuchungskosten-Vorschüsse (18a) unter Fertigung der Haftscheine über Vorschüsse durch den Gerichtsvorstand (18b).

cc) Das Rechnungs- und Kasse-Wesen bezüglich jener landgerichtlichen und kreis- und stadtgerichtlichen Regieausgaben, welche unmittelbar der Staatskasse verrechnet werden (19), also die Abrechnungen mit dem einschlägigen Rentamte nach den Zahlungsanweisungen des Gerichtes und die Anfertigung der Regiekostenrechnungen, welche jedoch wegen der Verantwortung der Gerichtsvorstände in Bezug auf die Regieausgaben selbst und namentlich die Etatsüberschreitungen nicht von dem Taxamte, sondern dem betreffenden Landgerichte resp. Kreis- und Stadtgerichte wie die Verzeichnisse unter lit. bb. der k. Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen sind.

dd) Das Kasse- und Rechnungswesen über die Conscriptionskosten (20) in derselben Ausdehnung, wie das Regiekostenwesen, indem das Taxamt nur auf Anweisung der Conscriptionsbehörde innerhalb des für die Conscriptionskosten gegebenen Etats nach Vorschußerholung vom k. Rentamte Zahlung leisten darf, der Taxbeamte aber neben dem k. Landrichter für jede Etatsüberschreitung als mithaftend erklärt ist.

ee) Das Depositenwesen durch Aufstellung der Taxbeamten als zweiter Depositalbeamten [Depositenrechnungsführer] nach den Bestimmungen der Depositen-Ordnung (21). Hienach haben die Taxbeamten namentlich den Mitverschluß der Depositenkasse (22), wie ihnen auch die Führung des Hauptbuches obliegt (23) [§. 98. Nr. 2. lit. c. b.].

(18a) Nr. 4 u. 5. §. 6 in Note 1. a. O.
(18b) Abs. III. 2. Note 12b. a. O.
(19) Nr. 6. §. 6 in Note 1. a. O.
(20) F.-M.-E. v. 2. Januar 1856. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. Nr. 9. S. 127.
(21) Nr. 2. §. 6 in Note 1. a. O.
(22) art. 6 und 8. V.-O. v. 22. Dez. 1840. Reggsbl. v. 1841. Nr. 3. S. 37/38.
(23) art. 72 in Note 22. a. O.

ff) Das Kasse- und Rechnungswesen der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen (24—26) [§. 98. lit. c.]; der Landgerichtsvorstand und der Taxbeamte haben sich hienach in der Art in die Geschäfte zu theilen (27), daß dem Ersteren die eigentliche Verwaltung wie bisher zugewiesen bleibt, während Letzterem unter eigener Verantwortlichkeit die Kasse- und Rechnungsführung nebst den damit im unmittelbaren Zusammenhange stehenden rechnerischen Gegenständen und periodischen Arbeiten zufällt. Zur Geschäftsführung der Taxämter gehört sonach namentlich die Anfertigung der Hebregister (28), die Kasseführung unter der gesetzlichen Mitsperre (29), die Buchführung (30), die Berichterstattung über den Stand des Einhebungsgeschäftes (31), die Erstattung der Quartalsanzeigen über die Kassebestände (32) wie die Rechnungsablage unter entsprechender Mitwirkung der Distriktspolizeibehörde, nicht aber die Führung und Evidenthaltung der Brandversicherungskataster (33). Die bisher den k. Landrichtern zugewiesene Tantieme für die Einhebung der Brandassekuranzbeiträge (34) zu 1⅓ hlr. von jedem Beitrags-Gulden ist den Taxbeamten überwiesen (35).

Aus diesem Geschäftskreise, welcher durch das k. Staatsministerium der Finanzen noch erweitert werden kann (36), geht hervor, daß die Taxämter nur in Tax- und Stempelangelegenheiten, endlich im Brandassekuranzkassawesen, hier mit Ausnahme der Rechnungsstellung, selbstständige Verfügungen ergehen zu lassen, Correspondenzen zu pflegen und Berichte zu erstatten haben, bezüglich der Untersuchungskosten, der Regie- und Conscriptionskosten, des Depositenwesens und der Brandassekuranzkasse-Rechnungen aber an die Mitwirkung der betreffenden Gerichte gebunden sind und namentlich die betreffenden Rechnungen unter Fertigung des einschlägigen Gerichts in Vorlage zu kommen haben.

§. 56.

f) Die besonderen Verwaltungen.

Für einzelne Zweige der Staatseinnahmen und Staatsanstalten bestehen besondere Verwaltungen, welche hinsichtlich des finanziellen Theiles der Geschäftsführung den Regierungsfinanzkammern untergeordnet sind und

(24) Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 33. S. 641/698.
(25) Instr. v. 9. Okt. 1852. Döllg. V.-O. Bd. 29. S. 531 ꝛc.
(26) Nr. 3. §. 6 in Note 1. a. O
(27) F.-M.-E. v. 30. Aug. 1855. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 124.
(28) §. 100 in Note 25. a. O.
(29) §. 104 in Note 25. a. O.
(30) §. 106 in Note 25. a. O.
(31) §. 102 in Note 25. a. O.
(32) §. 79 und §. 107 in Note 25. a. O.
(33) F.-M.-E. 15. Juni 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 76. S 822.
(34) §. 118 in Note 25. a. O.
(35) Nr. 3. §. 6 in Note 1. a. O.
(36) Nr. 9. §. 6 in Note 1. a. O.

bezüglich der von ihnen zu stellenden Rechnungen dem regelmäßigen Gange der Rechnungsabhör unterliegen. Diese Verwaltungen sind:

1) von Staatseinnahmen

a) die Redaktionen der Kreisamtsblätter, welche von Seiten der Regierungspräsidien mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern einem Individuum aus dem Hilfspersonale der Regierung als Funktion übertragen werden, im Falle nicht die Geschäfte der Redaktion dann der Kasse- und Buchführung getrennt und zwei Individuen überwiesen sind.

Die Kreis-Amtsblätter bestehen als solche seit Januar 1854 (1) und sind bei sämmtlichen acht Regierungen an die Stelle der früheren Kreis-Intelligenzblätter, in der Pfalz an die des Amts- und Intelligenzblattes getreten. Sie enthalten in ihrem Hauptblatte die Bekanntmachungen der Kreis- und Centralstellen, in dem Beilagenblatte die Bekanntmachungen der Unterbehörden, von welchen in den Kreisamtsblättern von Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken und Aschaffenburg die nicht amtlichen Artikel auszuscheiden sind, indem in diesen Regierungsbezirken die Kreisamtsblätter zugleich als Lokalblätter der Kreishauptstädte dienen und als solche Privatnachrichten aufnehmen. Die Erträgnisse der Kreisamtsblätter (2) gehören zu den Staatsregalien; dieselben bestehen theils in den Abonnementsbeträgen, theils in den Inserationsgebühren und werden als Beiträge zu dem allgemeinen Unterstützungsfond für Staatsdiener und deren Relikten verwendet. [§. 21. Nr. 1.]

Die Jahresrechnungen der Redaktionen sind selbstverständlich nur Administrationsrechnungen und weisen als Einnahmen den Anfall aus den Abonnements- und Inserationsgebühren, als Ausgaben die Kosten auf die Verwaltung aus [vergl. §. 220];

b) die k. Brauhaus-Administrationen zu München und Würzburg. Die k. Brauhäuser sind auf eigene Regie betriebene Staatsdomänen; die bei denselben angestellten Beamten erlangen, wie die übrigen Administrativ-Beamten pragmatische Rechte. Die obere Geschäftsleitung dieser Verwaltungen ist den einschlägigen k. Regierungsfinanzkammern anheim gegeben, ohne daß dieselben in das Detail des Geschäftsbetriebes wie z. B. Controle über den Ankauf von Naturalien einzugehen hätten. Die Jahresrechnungen umfassen übrigens eine ganze spezifizirte Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben an Geld und Naturalien. Die Aktivreste fließen in die Centralstaatskasse auf Staatsfonds;

c) das Hof-Oekonomie-Rentamt Würzburg. Dasselbe hat die ärarialischen Weinberge im Stadtbezirke Würzburg, dann den Hofkeller zu Würzburg unter Beistandleistung zweier technischen Beamten, eines kgl. Hofkellermeisters und Weinbergs-Controleurs und unter Aufsicht der kgl. Regierungsfinanzkammer zu verwalten; es ist mit dem Stadtrentamte Würzburg vereinigt. Der Bewirthschaftung und weiteren Behandlung genannten Hofökonomie-Rentamts sind übrigens nicht nur die Eigenbau-Möste, sondern auch die eingebrachten Möste von den ärarialischen und auf Regie betriebe-

---

(1) M. d. J. v. 24. Nov. 1853. Int.-Bl. v. Untfr. v. 1853. S. 811.
(2) art. III. und IV. in Note 1. a. O.

nen Weinbergen in den Rentamtsbezirken Rothenbuch, Hammelburg, Lengfurt und Würzburg r. M. in Unterfranken unterstellt. Die hierüber zu stellenden Rechnungen geben die detailirten Ausweise über Material- und Geld-Einnahme und Ausgabe, die Aktivreste fließen in die Centralstaatskasse;

d) die Staatsgüter-Administration Schleißheim (3) in Oberbayern, deren Nettoertrag als Einnahme aus den Staatsdomänen und zwar aus Oekonomien in die Centralstaatskasse fließt.

Das Staatsgut in Weihenstephan ist der landwirthschaftlichen Centralschule daselbst übergeben und wirft keinen Ertrag ab [Note 6].

e) Ueber die Triftämter u. s. w. Näheres im besond. Theile §. 226;

2) von Staatsausgaben: Hieher gehören aus dem Etat der Staatsanstalten und zwar:

a) auf den Etat der Gesundheit die Badinspektionen für die in eigener Regie betriebenen Bäder: Brückenau in Unterfranken und Alexandersbad in Oberfranken (4), welche genau detailirte Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben in Geld und Material zu stellen haben;

b) auf den Etat der Sicherheit die Inspektionen für die Zucht-, Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser, welche namentlich durch die Zuschüsse aus Staatsfonds unterhalten werden; neben denselben weisen die Rechnungen als selbstständige Einnahmen die Unterhalts-Vergütungen zahlungsfähiger Büßer und die Netto-Erlöse verkaufter Arbeiten, als Ausgaben aber die gesammten Unterhaltskosten der Anstalt nach und zwar unter Beigabe einer ausführlichen Materialrechnung in Einnahme und Ausgabe und unter Ausscheidung der Oekonomie- und der Beschäftigungs-Anstalt (5);

c) die Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg unter der Regierungs-Finanzkammer von Oberbayern unter Beirath der k. Akademie der bildenden Künste (6);

d) das besondere Landgestüt in der Pfalz unter rechnerischer Leitung der k. Regierungs-Finanzkammer in Speyer.

Die weiteren besonderen Administrationen:

Für die Akademie der Wissenschaften, das General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats, die Direktion der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan, die Central-Thierarzneischule und das allgemeine Land- und Stammgestüt (8) sind in rechnerischer Beziehung der kgl Rechenkammer zugetheilt, während die Glasmalerei-Anstalt in München der Generalbergwerks- und Salinen-Administration untergeordnet ist.

(3) V.-O. v. 18. Sept. 1852. Reggsbl. Nr. 48. S. 1009.
(4) Verpachtet sind die ärarialischen Bäder: Kissingen, Bocklet, Höhenstadt u. Steben.
(5) M. d. J. v. 18. Aug. 1853. Geret V.-O. Bd. 28. S. 40.
(6) Beil. XLVII. zu den Verhdlg. K. d Abg. 1856. Bd. II. S. 76.
(7) §. 15 in Note 4. a. O.
(8) Baumeister, Fin.-Verw. S. 41.

C. Die centralisirten Administrationen.

1) Unmittelbare.

§. 57.

a) Die General-Bergwerks- und Salinen-Administration.

a) Personal der General-Administration (1)

aa) bei dem Collegium: ein General-Administrator und Vorstand, sieben Oberberg- und Salinenräthe, hievon zwei Oberappellationsgerichtsräthe in Bergwerkssachen und ein Forstreferent (2), drei Assessoren, wovon der eine Fiscal, der zweite Hauptbuchhalter und der dritte ein Forstmeister (3), zwei Sekretäre, zwei Registratoren;

bb) bei der Hauptbuchhaltung: ein Hauptbuchhalter, zugleich Assessor, zwei Buchhalter, ein Offiziant;

cc) bei dem Rechnungs-Kommissariate: fünf Rechnungs-Kommissäre, ein Oberwerkmeister, ein Forst-Kommissär, nunmehr Forstmeister, ein Bauingenieur;

dd) bei der Hauptkasse: ein Hauptkassier, ein Controleur, ein Offiziant.

b) Organisation.

Ursprünglich (4) waren die General-Salinenadministration und das oberste Bergamt, welchem der General-Münzwardein beigegeben war, getrennte Stellen, welche (5) vom 1. Oktober 1820 an (6), unter dem Namen „Generalbergwerk-Salinen- und Münzadministration" vereinigt wurden, jedoch in der Art, daß die Bergwerk- und Salinenkasse, sowie das Etats- und Rechnungswesen der drei Verwaltungszweige abgesondert verbleiben sollten. Das Haupt-Münzamt wurde jedoch hievon wieder getrennt [§. 59].

Das Berg- und Salinenwesen hat übrigens nur in der General-Administration eine vereinigte Centralstelle, die äußeren Verwaltungsbehörden sind streng geschieden und bestehen demnach:

aa) für das Bergwesen zwölf Bergreviere in den Kreisen diesseits des Rheins (7), welche von Berg- und Hüttenämtern, theilweise auch blos von Bergämtern mit dem benöthigten Personale von Bergmeistern, Hüttenmeistern, Kassieren und Offizianten verwaltet werden. Hiezu kommen noch in der Pfalz zunächst unter Leitung des der kgl.

---

(1) Staatshdb. von 1856. S. 161.
(2) V.-O. v. 30. Sept. 1826. Reggsbl. Nr. 39. S. 647.
(3) V.-O. v. 1. Juli 1853. art. 2. Reggsbl. v. 1853. pag. 929—992.
(4) V.-O. v. 13. Febr. 1807. Reggsbl. Nr. 8. S. 300.
(5) S. 303. Note 4. a. O.
(6) V.-O. v. 27. Sept. 1820. Reggsbl. Nr. 35. S. 825. Geret V.-O. Bd. 10. S. 893.
(7) V.-O. v. 7. Nov. 1822. Reggsbl. Nr. 42. S. 1081 und Nachtrag Reggsbl. von 1823. Nr. 19. S. 825, vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 28.

Regierungs-Finanzkammer beigegebenen Bergrathes das Bergamt zu St. Ingbert und die Steinkohlengruben daselbst, ferner die zu Mittelbexbach, dann bei Odenbach und Roth mit ihrem Verwaltungspersonale (8).

Auch die Glasmalereianstalt in München mit einem Inspektor ist als der Generalbergwerk-Administration unmittelbar untergeordnet zu erwähnen [§. 56].

bb) für das Salinenwesen sieben Hauptsalzämter mit Inspektoren, Kassieren, Controleuren, Materialverwaltern und dem niederem Betriebspersonal, welchen wieder die Speditions- und Verkaufsämter, nämlich die Salzämter, Oberfaktorien und Salzfaktorien untergeordet sind. Die technische Oberleitung über die Salinenforstbezirke von Oberbayern und die Saalforste auf k. k. österreichischem Gebiete ist der Generalbergwerks- und Salinen-Administration gleichfalls anvertraut; derselben sind sodann sieben Forstämter mit einer Anzahl von Revieren untergeordnet (9).

c) Rechnungswesen.

Streng geschieden sind die Rechnungen für das Berg- und Salinen-Wesen, und bezüglich des ersteren wieder die Verwaltungs-Resultate der Bergwerke diesseits und jenseits des Rheins.

aa) Das Bergwesen diesseits des Rheins (10). Die Haupteinnahmen bei den Bergämtern diesseits des Rheins bilden die Einnahmen aus rohen Bergprodukten, aus Hüttenprodukten, aus Berggefällen, der Ertrag der berg- und hüttenamtlichen Waldungen, dann der Rückersatz der aus den ständigen Vorräthen verwendeten Baumaterialien. Insoweit die Bruttoeinnahmen nicht durch die eigentlichen Verwaltungskosten aufgehoben werden, finden sie ihre Verwendung durch nicht vermeidbare Ausgaben auf verschiedene Zweige der Staatsanstalten, namentlich auf Erziehung und Bildung, dann auf Wohlthätigkeit (11), so daß diese Bergwerke eine Quelle des Staatseinkommens nicht bilden, wie überhaupt der Bergwerkbetrieb diesseits des Rheins ohne Beeinträchtigung der naturwissenschaftlichen Interessen zu einer Finanzquelle nicht gemacht werden kann (12).

bb) Die Bergwerke der Pfalz. Die Bruttoerträgnisse der oben [b. aa] bezeichneten Steinkohlengruben werden durch den Aufwand für Verwaltung derselben nicht consumirt, vielmehr werfen dieselben immer eine Einnahme für die Staatskasse ab, welche für die VII. Finanzperiode mit 180,000 fl. in Anschlag gebracht ist (13).

cc) Die Salinengefälle (14—15). Die wichtigsten Einnahmen bei

---

(8) Staatshdb. v. 1856. S. 162 und S. 264.
(9) V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. S. 929—992.
(10) Rudhardt, Zustand in Bayern. Bd. 2. S. 14.
(11) Budget v. 15. Febr. 1855. Beil. I. zu den Verhdlg. K. d. Abg. S. 61.
(12) S. 162 in Note 11. a. O. vgl. Absch. III. §. 7. Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 13. S. 120.
(13) S. 1, 67 u. 162 in Note 11. a. O. u. Beil. B. z. Fin.-Ges. vom 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25. S. 436.
(14) S. 122 in Note 10. a. O. Die Revision des Salinen-Rechnungswesens ist zugesichert. Absch. III. §. 13. Landt.-Absch. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 13. S. 122.
(15) Sehr interessant ist der Vortrag des Grafen v. Buttler über das Salinenwesen Beil. 56. Verhdlg. d. K. d. Abg. 1856. S. 347/397.

den Salinen sind die aus diesem Staatsregale selbst, sonach aus dem Verkaufe des Hauptproduktes, dem reinen Salze und dem Nebenprodukten [Vieh-, Stein- und Dungsalz] mit den Abfällen, sodann aus den Salinenforsten (16), aus den Hammerhütten und Schmieden, aus den Beiträgen zur Soolerzeugung, aus dem Erlöse für verkaufte Materialien und Requisiten, endlich aus dem Rückersatze der aus dem ständigen Vorrathe verwendeten Bau- und Betriebsmaterialien. Von den Kosten auf die Erhebung und Verwaltung sind neben den Gehalts- und allgemeinen Regiekosten die eigentlichen Betriebskosten und zwar jene auf die Salzerzeugung [Bergbau, Soolenleitung, Brennmaterial, Salzfabrikation, Hammerhütten und Schmieden, Kalk- und Ziegelöfen, Kasten- und Proviantwesen] und die Kosten auf Salzverpackung und Spedition [Sackmanufaktur, Packetmaterialien, Arbeitslöhne, Frachten und Fuhrlöhne, Stadel- und Lagerzinse, Pflastergelder, Handelsprovisionen und Rabatte] hervorzuheben; auch nehmen von den Ausgaben auf den Etat der Staatsanstalten namentlich jene auf Wohlthätigkeit dann auf den Straßenbau bedeutendere Beträge in Anspruch. Der Nettoertrag der Salinengefälle ist für die VII. Finanzperiode mit 2,525,000 fl. veranschlagt (17).

§. 58.

b) Die General-Lotto-Administration.

a) Personal (1). Ein General-Administrator, ein Hauptbuchhalter und Sekretär, drei Rechnungskommissäre, ein Hauptkassier.

b) Organisation (2—4). Die General-Lotto-Administration (5) leitet die Geschäfte der ganzen Anstalt, wacht über die genaue Diensterfüllung des übrigen Lottopersonals und sorgt für Aufrechthaltung der bestehenden Lottogesetze (6—7). Die erste Instanz in Lottostrafen sind die Distrikts-Polizeibehörden, die zweite die Regierungskammern des Innern, bei Beträgen von 400 fl. ist der Rekurs zum Staatsrathe zuläßig (8).

Der General-Administration sind die Lotto-Oberämter (9) Aschaffenburg, München, Nürnberg und Regensburg mit je einem Oberbeamten und einer Anzahl Revisoren, den Oberämtern die Lottcollekteure untergeordnet. Das Lotto-Oberamt München ist zugleich die Haupt-Lottokasse und

(16) Von 1855/56 an wird die Forstrechnung von der Salinenrechnung getrennt behandelt. §. 24 in Note 15. a. O. u. S. 440 Stenogr. Ber. Kammer d. Abg. 1856.
(17) S. 51 u. S. 161 in Note 11. a. O., dann Beil. B. z. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 436.

(1) Beil. Nr. 53. Verhdlg. K. d. Abg. 1856. S. 303.
(2) v. Reden, Statistik Bd. 1. S. 47.
(3) Rudhardt, Zustand in Bayern Bd. 3. S. 70
(4) Siebenpf. Bd. 6. S. 72 u. V.-O. v. 30. Sept. 1816. Siebenpf. Bd. 5. S. 208.
(5) V.-O. v. 1. Mai 1807. Reggsbl. Nr. 20. S. 790., vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 29.
(6) In Döllg. Bd. 13. S. 1378/81 Näheres.
(7) V.-O. v. 1. Okt. 1769, 11. März 1773, 26. März 1778, 22. April 1799 u. 14. Aug. 1815. Reggsbl. Nr. 40. S. 674.
(8) Näheres: Wunder, Handb. S. 238.
(9) Staatshdb. 1856. S. 169.

hat noch einen besonderen Oberamts-Controleur. Die Revision des Rechnungswesens ist der Rechnungskammer übertragen (10).

c) Rechnungswesen. Die Rechnungen der Lotto-Oberämter enthalten der Natur der Sache nach als aus diesem Staatsregale selbst hervorgehende Einnahmsposten die Lotto-Einlaggelder, die Lottostempel und den Lottopapier-Erlös, während als Verwaltungsausgaben neben den Ausgaben auf Besoldung in allgemeiner Regie als besondere Regie resp. Betriebskosten die Ausgaben auf die Collekteure [Provision von den Lottoeinlagen, Provision von Lottostempel und Spesen], Gewinnste der Spieler, Ziehung der Loose, kommissioneller Listenverschluß, Stempelung der Originallisten, endlich auf Papier und Druckkosten erscheinen (11). Der Ertrag des Lottos erschien im Budget immer mit dem unveränderten Anschlage von 1,200,000 fl. in Ansatz (12), ist aber für die VII. Finanzperiode auf 1,400,000 fl. für je ein Jahr veranschlagt (13).

§. 59.

c) Das Haupt-Münz- und Stempelamt.

a) Personal. Ein Obermünzmeister und Münzwardein, ein Material-Verwalter, ein Kassier, ein Münzmeister, zugleich Scheider, ein Controleur, ein Graveur, ein Aktuar (1).

b) Organisation. Mit Aufhebung der Münzstätten in Günzburg, Hall, Augsburg und Nürnberg, wurde das Hauptmünzamt in München errichtet (2). Dasselbe wurde später der Generalbergwerk- und Salinenadministration untergeordnet [§. 57], von dieser jedoch wieder getrennt und unter Uebertragung der Stempelung des Stempelpapieres dem Finanzministerium unmittelbar untergeordnet. Dem Haupt-Münzamte ist das Einlösungsamt in Würzburg, welches übrigens mit dem Salzamte daselbst vereinigt ist, untergeben.

c) Rechnungswesen. Die Einnahmen bei dem Haupt-Münzamte fließen aus der Ausmünzung als den bedeutensten Einnahmsposten, ihnen folgen die Erlöse aus sonstigen Erzeugnissen und Abfällen, die Einnahmen der Münzanstalt selbst [Scheid- und Schmelzkosten, Agio] dann übrige Einnahmen; die Ausgaben scheiden sich aus auf den Material-Ankauf [Gold, Silber, Kupfer], auf die Administrationskosten und die Betriebskosten (3).

Das Münzwesen wird in Bayern ebensowenig wie in fast allen anderen Staaten als Finanzquelle betrieben (4), vielmehr im Budget ein eventueller Zuschuß für die Münzanstalt als Staats-Anstalt vorgesehen [11,242 fl.] (5), von welchem dieselbe bei Sparsamkeit im Betriebe und

---

(10) Baumeister, Rechgs.-Recht S. 41.
(11) S. 79. Beil. I zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1855.
(12) S. 165. Budget v. 15. Febr. 1855.
(13) Beil. B. z. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25. S. 436.
(1) Staatshandbuch v. 1856. S. 167.
(2) V.-O. v. 28. Okt. 1808. Reggsbl. Nr. 69. S. 2751.
(3) Beil. I. zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. v. 1855. S. 147.
(4) Rudhardt, Zustand in Bayern Bd. 3 S. 70.
(5) S. 199 in Note 3. a. O. und S. 438. Fin.-Ges. 1. Juli 1856.

der Vorzüglichkeit ihrer Leistungen jedoch niemals Gebrauch machen mußte; vielmehr erfüllte dieselbe ihre Aufgabe nicht nur ohne allen Zuschuß von Seiten des Staates, sondern vermehrte auch namhaft ihr Inventar-Vermögen (6).

§. 60.

d) Das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt.

a) Personal: Ein Oberbeamter, ein Controleur und Materialverwalter, ein Offiziant (1).

b) Geschäftskreis. Das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt — früher Siegelamt (2), — bezieht das gestempelte Papier von dem mit dem Haupt-Münz-Amte vereinigten Haupt-Stempelamte und besorgt die Materialversendung an die kgl. Oberaufschlagsämter diesseits des Rheins als Kreis-Stempel-Verlagsämter, und in der Pfalz an die k. Kreiskasse als die Stempelverwaltung für die Pfalz. Die k. Stempel-Verlagsämter stellen Rechnung über den Stempelpapierabsatz, dessen Netto-Erträgniß, wenn die Dotation aus dem Malzaufschlage nicht zureicht, zur Tilgung der Staatsschulden verwendet wird [§. 14 Note 4]. Die Kalender und Spielkarten werden bei den kgl. Kreis-Stempel-Verlagsämtern gestempelt. Die Rechnungsrevision des Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamtes, welches neben den Kosten auf die eigene Verwaltung lediglich eine Material-Rechnung zu stellen hat, liegt der Rechenkammer ob (3).

§. 61.

e) Die Expedition des Gesetz- und Regierungs-Blattes.

a) Personal. Die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes wird unter Leitung des kgl. Staatsministeriums des Innern von einem eigenen Vorstande, dem ein Redaktionsgehilfe beigegeben ist (1), die Expedition von der Zeitungsexpedition des k. Oberpostamts München besorgt. In gleicher Weise wird das von Zeit zu Zeit herauskommende Hof- und Staatshandbuch behandelt.

b) Organisation. Von 1818 an wurde das bisherige Regierungsblatt in das „Gesetzblatt" und das „allgemeine Intelligenzblatt" ausgeschieden (2). Die Redaktion dieser Blätter war dem Ministerium des Innern, die Expedition und Verwaltung aber unter einem besondern Bureau dem

---

(6) Beil. 47 zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. S. 70 v. 1856.

(1) Staatshdb. v. 1856. S. 171.
(2) V.-O. v. 1. März 1805. Döllg. Bd. 3. S 344.
(3) Baumeister, Fin.-Verw. S. 41.

(1) Staatshandbuch v. 1856. S. 156.
(2) art. I. V.-O. v. 29. Dez. 1817. Reggsbl. v. 1818 im Eingange. In diesem Werke wird, da Verwechslungen nicht möglich sind, immer die Bezeichnung „Regierungs-Blatt" gebraucht.

Staatsministerium der Finanzen überwiesen (3). Von 1821 an führte das „allgemeine Intelligenzblatt" den Titel: „Regierungs- und Intelligenzblatt," welcher von 1826 an in die Bezeichnung „Regierungsblatt" überging. Von 1827 an (4), wurde die besondere Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes aufgelöst und der Oberpostamts-Zeitungs-Expedition in München übertragen, welche auch die übrigen Verwaltungsartikel der bisherigen Expedition, bestehend in den vorräthigen Gesetz- und Regierungsblättern und zahlreichen offiziellen Verordnungssammlungen (5) übernahm.

c) Rechnungswesen. Die Erträgnisse aus dem Gesetz- und Regierungsblatte gehören zu den Staatsregalien, die Einnahmen werden durch den Verkauf der Gesetz- und Regierungsblätter, sowie der sonstigen Lagerartikel gewonnen, wozu noch die Ausschreibgebühren für Bestättigungsurkunden von errichteten Familien-Fideikommissen kommen. Als Ausgaben sind der ständige Gehalt für den Redakteur, die Tantiemen bei der Kasse und Expedition [ein Prozent für die Gesetz- und Regierungsblätter, 15 Prozent aus den Verlagsartikeln] und die sonstigen allgemeinen und Regiekosten zu erwähnen (6). Von 1854 an, wurde die Auflage des Gesetzblattes um 1000 Exemplare, die des Regierungsblattes um 800 Exemplare gemindert. Die Netto-Einnahmen für die VII. Finanzperiode ist auf 13,880 fl., welche in die Staatskasse fließen, veranschlagt (7).

Die Revision für das Gesetz- und Regierungsblatt, sowie das Hof- und Staatshandbuch ist der Rechenkammer überwiesen (8).

§. 62.

f) Die k. Bank zu Nürnberg.

a) Personal. Ein Bankdirektor, ein Banquier, ein Bankconsulent, ein Hauptbuchhalter.

b) Organisation. Die kgl. Bank wurde von dem letzten Markgrafen von Ansbach zu Fürth 1780 begründet und von der kgl. preußischen Regierung während ihres Besitzes dieses Fürstenthums bestättigt. Dieses Institut wurde in der bisherigen Verfassung belassen. König Maximilian I. trat in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Königs von Preußen bei der Bank ein, und übernahm die vollkommene Garantie dieses Instituts ohne allen Vorbehalt für sich und seine Nachkommen in der Regierung (1). Namentlich sollten die Pupillen-, Heiligen- und milden Stiftungsgelder bei der kgl. Bank angelegt werden (2—3). Der kgl. Bank, später nach Nürnberg verlegt, wurden vom 1. Oktober 1850 an die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs gegen eine Zinsvergütung von

(3) art. VII. u. VIII. in Note 2. a. O.
(4) F.-M.-E. v. 25. Sept. 1826. Geret V.-O. Bd. 14. S. 71.
(5) Verzeichniß in Nr. 30 des Reggsbl. v. 1826. S. 565.
(6) Beil. I. zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. 1855. S. 77.
(7) S. 165 in Note 6. a. O. u. S. 436. Fin.-Ges. 1. Juli 1856. S. 436.
(8) Baumeister, Finanzverw. S. 40.

(1) V.-O. v. 21. Nov. 1806. Reggsbl. 1807. Nr. 1. S. 37.
(2) Nr. 3 in Note 1. a. O.
(3) V.-O. Bank-Dir. 12. Januar 1807. Reggsbl. Nr. 5. S. 227.

2 Prozent (4), sowie die Militär-Einstandskapitalien gegen eine Vergütung zu 3½ Prozent überwiesen. Dieselbe giebt auch Anlehensscheine gegen Verzinsung von drei Prozent aus (5). Der erweiterte Geschäftsverkehr der kgl. Bank ließ übrigens eine Umbildung der bezüglichen Normative erforderlich erscheinen, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 4. Oktober 1850 (6) niedergelegt ist, und im Wesentlichsten Folgendes enthält.

aa) Die Grundbestimmungen. Die nach wie vor unter der Garantie des Staates (7) stehende kgl. Bank — nicht zu verwechseln mit der zum Staatshaushalte in gar keiner direkten Beziehung stehenden bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München (8) — ist eine unmittelbar dem kgl. Staatsministerium der Finanzen, bei welchem eine eigene Bankkommission ernannt ist, untergebene Anstalt mit kaufmännischer Geschäftsführung zunächst als Wechsel- und Leihbank zur Hebung des Verkehrs und der Industrie, sodann zum Behufe der Darleihen an Private u. s. w. (9). Die Bankbeamten sind Staatsdiener (10), der Netto-Gewinn der kgl. Bank fällt zur einen Hälfte dem Staate und den kautionspflichtigen Beamten nach Maßgabe ihres Cautionskapitals, zur anderen Hälfte dem Bankreservefond anheim. Die Aerarialrente für die VII. Finanzperiode ist mit jährlich 85,000 fl. veranschlagt, um 15,000 fl. mehr als für die VI. Finanzperiode, welcher Betrag für den Geschäftsbetrieb des Bankinstituts den sprechensten Beweis geben dürfte (11).

bb) Die Bankverwaltung. Die Bankdirektion besteht in dem unter lit. a bezeichneten Personale. Der Bankdirektor ist der Leiter der ganzen Anstalt; in wichtigen Fragen für das Bankinstitut und in Personalangelegenheiten hat collegiale Berathung unter Zuziehung des Hauptkassiers und Hauptbuchhalters Platz zu greifen (12); die Direktion hat als eine unmittelbar unter dem k. Staatsministerium der Finanzen stehende Anstalt an dasselbe zu berichten, im Uebrigen korrespondirt dieselbe, wie die Kreisregierungen (13).

Der Bankdirektion zunächst untergeordnet ist die Hauptbank, deren Vorstand der Banquier, zugleich Direktorialmitglied, welcher in den die Bank als kaufmännisches Institut berührenden Geschäften die Unterschrift hat; weitere Beamten sind der Hauptkassier, der Hauptbuchhalter und ein zweiter Buchhalter nebst erforderlichen Subalternpersonal (14).

Die äußeren Behörden der Bankdirektion sind die Filialbanken

---

(4) art. 1. Gesetz v. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 31. S. 411 u. Bkdir. 20. Febr. 1855. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 39.
(5) Ausschrb. v. 9. Nov. 1854. Geret V.-O. Bd. 28. S. 121.
(6) V.-O. v. 4. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 50. S. 785/802. Pfalz. A.-Bl. Nr. 84.
(7) §. 5 in Note 6. a. O.
(8) V.-O. v. 17. Juni 1835. Reggsbl. Nr. 34. S. 585. Döllg. Bd. 14. S. 2315. Handbibl. Bd. 4. S. 348/362.
(9) §. 1 in Note 6. a. O.
(10) §. 81 in Note 6. a. O.
(11) Beil. I. zu den Verhdl. d. K. d. Abg. 1855. S. 170 und Fin.-Ges. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 440.
(12) §. 10 u. §. 11 in Note 6. a. O.
(13) §. 12 in Note 6. a. O.
(14) §. 14 u. 15 in Note 6. a. O.

in Ansbach, Bamberg, Würzburg, Regensburg, Bayreuth, Ludwigshafen und Hof (15) mit je einem Kassier und Buchhalter (16) nebst Subalternpersonal, dann die Bankbureaus und Agenturen, deren Errichtung je nach Bedarf wie die der Filialbanken von der Staatsregierung angeordnet wird (17).

cc) Das Rechnungswesen. Die Jahresrechnungen, welche das Vermögen, die ausstehenden Forderungen, die Verwaltungskosten, Ausgaben und Passiven ausweisen, werden zunächst durch den Direktor und Consulenten geprüft, dann durch den für die k. Bank als Abrechnungskommissär jeweilig bestimmten k. Oberrechnungsrath superrevidirt. Dieser hat seine Verhandlungen über die Rechnungsaufnahme bei der k. Bank dem k. Obersten Rechnungshofe vorzulegen, von welchem sie behufs der Beschlußfassung zum k. Staatsministerium der Finanzen zu gelangen haben (18).

§. 63.

g) Die k. Steuer-Kataster-Kommission.

a) Personal. Ein Vorstand, vier Räthe, zwei Assessoren, ein Sekretär, ein Registrator, ein Kassier, ein kontrolirender Offiziant, dann das technische Personal für den innern und äußern Dienst, ein Dessinateur, ein Graveur, zwei Trigonometer und die benöthigte Anzahl Obergeometer (1).

b) Geschäftskreis. Indem die geschichtliche Entwickelung der Landesstellen für die Herstellung der Grund- und Haussteuerkataster dem besonderen Theile vorbehalten wird [§. 139], folgt hier die Erläuterung der dermaligen Organisation. Die Errichtung der k. Steuerkataster-Kommission in ihrem jetzigen Geschäftskreise war die nächste Folge (2) der Gesetze vom 15. August 1828 über die definitive Grund- und die Haussteuer (3). Der Geschäftskreis der Kataster-Kommission umfaßt in kurzen Worten: die Landesvermessung, die Liquidirung des Besitzthums, die Bonitirung, die Anlage der Grund- und Haussteuerkataster nebst den Auszügen, die Aufnahme und Bescheidung der Reklamationen und die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortdauernde Nachtragung der Planänderungen auf den Plansteinen (4). In neuerer Zeit (5) kam hiezu die Renovation der Kataster, indem mit dem Hinwegfallen sämmtlicher Dominikalien aus denselben die Umarbeitung der angefertigten Kataster nach dem neuen Steuersoll, der Steuerverhältnißzahl erforderlich erschien. Die zur Durchführung dieser Arbeiten erforderlichen Liquidations- und Rektifikations-Kommissäre, die Geo-

---

(15) Staatshdb. v. 1856. S. 170.
(16) Der Filialbank zu Würzburg ist wegen Zuweisung von Geschäften der gräflichen Creditkasse zu Castell nunmehr ein zweiter Buchhalter beigegeben.
(17) §. 18 in Note 6. a. O.
(18) §. 17 in Note 6. a. O.

(1) Staatshdb. 1856. S. 169.
(2) V.-O. v. 8. Febr. 1829. Reggsbl. Nr. 8. S. 141/145. Siebenpf. Bd. 5. S. 428.
(3) Gesetz vom 15. August 1828. Ges.-Bl. Nr. 8 u. Nr. 9.
(4) art. VIII. in Note 2. a. O.
(5) Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 165.

meter und das sonstige Kanzlei- und Hülfspersonale werden nur als Funktionäre verwendet (6).

c) Rechnungswesen. Die k. Steuerkataster-Kommission ist eine Staatsanstalt, deren Bedarf durch das jeweilige Budget festgesetzt wird. Die fast ganz durchgeführte Landesvermessung und Katastrirung hat den hier einschlägigen Kostenaufwand bedeutend gegen früher gemindert, so daß für die VII. Finanzperiode ein durchschnittlicher Bedarf von 375,000 fl. angenommen werden konnte (7).

Als Einnahmen weisen die Rechnungen der Kommission übrigens nach die Erlöse aus verkauften Materialien und verkauften lithographirten Plänen und Papieren, die Ausgaben umfassen namentlich die Besoldungen, die allgemeine Regie [Taggelder, Bureaubedürfnisse, Unterstützungen u. s. w.] die Kosten auf die Vermessung, auf die Bonitirung, Liquidation, Klassifizirung, Katastrirung, Reklamation, Rektifikation und Renovation der Kataster (8). Die Revision des Rechnungswesens steht der Rechenkammer zu (9).

§. 64.

h) Die k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission.

a) Personal. Ein Vorstand, drei Räthe [Regierungsräthe, hievon ein Fiskalrath], ein Assessor [Regierungsassessor und Fiskaladjunct], zwei Sekretäre sechs Rechnungskommissäre, ein Registrator mit einem Gehilfen, ein Kanzlist (1).

b) Organisation. Wenn auch die Entwickelung des Staatsschuldenwesens in dem besonderen Theile dieses Werkes näher behandelt werden wird, will hier doch bemerkt werden, daß die thunlichste Trennung der Staatsschulden von dem übrigen Haushalte von jeher angestrebt wurde. So wurden die früheren Provinzial-Schuldentilgungskommissionen (2) durch die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission ersetzt (3), welcher namentlich die Fürsorge übertragen wurde, daß die zur Staatsschuldentilgung überwiesenen Gefälle und Renten in die Staatsschuldentilgungskasse ordentlich und vollständig einfließen, wie ihr auch die Verantwortlichkeit dafür oblag, daß die Dotationen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zu keinem anderen Behufe als den ihrer Bestimmung verwendet wurden (4).

Mit der Verfassungsurkunde trat die Mitwirkung der Kammern bezüglich der Staatsschulden ein [§. 1] und hat namentlich jede der beiden Kammern aus ihrer Mitte einen Kommissär zu ernennen, welche gemeinschaftlich bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission von allen ihren Handlungen genaue Kenntniß zu nehmen und auf die Einhaltung der fest-

(6) art. V. u. VI. in Note 8. a. O.
(7) Budget v. 15. Febr. 1855. S. 199 u. S. 437. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856.
(8) S. 145 in Note 7. a. O.
(9) Baumeister, Finanzverw. S. 41.

(1) Staatshdb. 1856. S. 167.
(2) V.-O. v. 8. Juni 1807. Reggsbl. Nr. 25. S. 977.
(3) V.-O. v. 20. August 1811. Reggsbl. Nr. 55. S. 1063/1072.
(4) art. VI. in Note 3. a. O.

gesetzten Normen zu wachen haben (5). Durch das Gesetz vom 22. Juli 1819 (6) wurden die Staatsschulden mehr geregelt, die Dotation erweitert, namentlich die Ausscheidung des Zins- und Tilgungsfondes bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kommission angeordnet und den Kommissären der Kammern die Unterschrift der auszustellenden Obligationen neben der Unterschrift und Fertigung der Kommission übertragen (7). Nachdem inzwischen die Pensions-Amortisationskasse [§. 25] gegründet worden war, wurde durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 (8) die bisherige Schuldentilgungskasse des Untermainkreises aufgelöst und das Staats-Schuldenwesen neu geordnet. Der dermalige Wirkungskreis der kgl. Staats-Schuldentilgungskommission und ihrer Organe geht aus den von ihr zu stellenden Rechnungen hervor und theilt sich hiernach ab in:

aa) die Tilgung der alten und neuen Schuld. Die Basis für die Thätigkeit der Kommission sind die jemaligen Finanzgesetze, durch welche die Dotationen für die Verzinsung und Schuldentilgung gegeben werden (9), wornach die Kommission für Befriedigung der Staatsgläubiger durch Einleitung der Zinszahlungen und durch zeitweise Schuldenverloosungen, je nach Anordnung des k. Staatsministeriums der Finanzen Fürsorge zu tragen hat. Werden neue Staatsschulden contrahirt, so liegt deren Verwaltung gleichfalls der Kommission ob.

Der Staatsschuldentilgungskommission zunächst untergeordnet ist die Schuldentilgungs-Hauptkasse mit einem Hauptkassier, einem Controleur und Oberbuchhalter, einem Zahlmeister und einem Offizianten (10). Ferner sind als äußere Tilgungs-Organe bestellt die kgl. Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen zu Augsburg, München, Nürnberg, Würzburg und Bamberg (11) mit je einem Kassier, Controleur, Buchhalter, — bei den drei ersteren dazu einen Hauptbuchhalter — den benöthigten Offizianten und sonstigen Hilfs- und Subalternpersonal. Die Kommission selbst hat ihren Gerichtsvorstand bei dem kgl Appellationsgerichte von Oberbayern und steht ihr bei Belangung (12) vor anderen Gerichten die exceptio fori declinatoria zur Seite.

bb) Die Verwaltung der Pensions-Amortisationskasse [§. 25]. Die Deckungsmittel für diese Kasse bestimmt das jemalige Budget.; die Zahlungen selbst außerhalb München erfolgen durch die betreffenden Kreiskassen resp. Rentämter, in München durch das mit einem Zahlmeister und Offizianten (13) besetzte Zahlamt der Pensions-Amortisationskasse, mit welchem die Kreiskassen durch die Centralstaatskasse abzurechnen haben. Von der Pensions-Amortisationskasse wird sodann am Jahresschlusse die Hauptrechnung gestellt [§. 25].

---

(5) §. 14. Tit. VII. der V.-U. Ges.-Bl. v. 1818. Nr. 7. S. 129. Pözl Slg. S. 50.
(6) Ges. v. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 243/256.
(7) art. XII. in Note 6. a. O.
(8) Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 217/228.
(9) 12,719,300 fl. für ein Jahr der VII. Finanzper. S. 434. Fin.-Ges. 1. Juli 1856.
(10) S. 167. Note 1. a. O.
(11) V.-O. v. 22. Nov. 1853. Reggsbl. Nr. 62. S. 1657.
(12) F.-M.-E. v. 19. August 1821. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1138.
(13) S. 167. Note 1. a. O.

cc) Die Rechnungsstellung über die Eisenbahnbau-Dotation. Die k. Staatsschuldentilgungs-Kommission hat bezüglich des Eisenbahnbaues lediglich auf Grund des Finanzgesetzes für erforderliche Dotation der unter Leitung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten stehenden, von einem Kassier, Controleur und Offizianten verwalteten Eisenbahnbau-Kasse (14), welche ihre Ausgabsnachweisungen der Kommission vorlegt, Sorge zu tragen. Hingegen hat letztere bezüglich der Contrahirung, Verzinsung und Rückzahlung der Eisenbahn-Anlehen dieselbe Obliegenheit, wie bei den übrigen Staatsanlehen. Desgleichen kommt derselben die Stellung der Hauptrechnung über die Eisenbahnbauten und der Stand der Eisenbahn-Anlehen zu [§. 26].

dd) Die Verwaltung der Grundrenten-Ablösungskasse. Dieser liegt neben der Rechnungsstellung [§. 27] die Hinausgabe der Grundrenten-Ablösungsschuldbriefe an die Bezugsberechtigten durch die betreffenden Rentämter [§. 52], die Verwaltung des umfangreichen Depositoriums über diese Briefe (15) und die Katastrirung derselben, sowie die fortwährende Abrechnung mit den k. Kreiskassen über die eingehenden Zins- und Ablösungsgefälle ob. Die Grundrentenablösungskasse hat als besonderes Personal: einen Kassier, einen Controleur, einen Hauptbuchhalter, einen Buchhalter und mehrere Offizianten (16).

§. 65.

2) Mittelbare.

Unter Nr. 1 [§. 57—§. 64] wurden die dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten centralisirten Administrationen und die denselben untergebenen Organe aufgeführt. Jenen reihen sich nun diejenigen Centralstellen mit ihren Vollzugsorganen an, welche bezüglich ihres Geschäftsbetriebes selbst dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugetheilt (1), hinsichtlich der Rechenschaftsablage über ihre Verwaltung aber als Finanzstellen erscheinen, deren Rechnungsstellung unter oberster Leitung des k. Staatsministeriums der Finanzen erfolgt. Diese Stellen sind:

§. 66.

a) Die Generaldirektion der Verkehrs-Anstalten.

a) Personal. Ein Vorstand, eilf Räthe, vier Sekretäre, zwei Registratoren, zwei Kanzlisten, sechzehn Rechnungskommissäre, dann bei der Centralkasse der Verkehrsanstalten: ein Central-Kassier, ein Controleur und ein Offiziant (1).

---

(14) S. 185. Note 1. a. O.
(15) Beil. V. zu den Verhdlg. d. K. d. Abg. 1855.
(16) S. 167. Note 1. a. O.

(1) §. 8. V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggsbl. Nr. 61. S. 1111.

(1) Staatshdb. 1856. S. 174.

b) Organisation: Mit dem Beginne des Betriebes der bayerischen Staatseisenbahnen wurde eine Generalverwaltung der k. Eisenbahnen mit den erforderlichen Betriebsorganen errichtet (2), jedoch nicht lange nachher die Post- und Eisenbahnverwaltung in der Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen vereinigt (3). Mit der Erweiterung der Verkehrsanstalten [Donau-Dampfschifffahrt, Telegraphen und Ludwigs-Donau-Mainkanal] trat die Generaldirektion der Verkehrsanstalten als Sektion des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten ins Leben (4), deren Wirkungskreis als Centralstelle sich über alle auf die Verwaltung und den eigentlichen Betrieb der Verkehrsanstalten Bezug habenden Geschäfte und Einrichtungen erstreckt (5), aus welchem als hieher gehörig die obere Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Etats-, Kasse- und Rechnungswesens der Verkehrsanstalten nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Jan. 1826 „das Finanzrechnungswesen des Reichs betr." (6) in der durch diese Verordnung für die Centralverwaltungsstellen festgesetzten Competenz mit der Sorge für richtige Ablieferung der Reineinnahmen von jeder der betreffenden einzelnen Anstalten resp. Verwaltungs- und Abrechnungszweige nach den jeweiligen hierüber bestehenden Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen (7) hervorgehoben wird.

Hienach ist die Generaldirektion zugleich die Revisionsstelle für die Verkehrsanstalten, während die Superrevision durch den k. Obersten Rechnungshof vollzogen wird, wie auch die Rechnungsresultate Gegenstand der Prüfung durch die Kammern des Reichs und der Budgetberathung sind. Die der Generaldirektion untergebenen Verkehrsanstalten, welche der ersteren Rechnung zu stellen haben, sind nun folgende:

aa) Für jeden der acht Kreise des Königreichs ein Oberamt für den Post- und resp. Eisenbahnbetrieb (8). Oberpost- und Bahnämter bestehen in München, Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg, und Oberpostämter in Regensburg, Landshut und Speier, welchen wieder Postämter, Verwaltungen und Expeditionen (9) untergeordnet sind.

Die Rechnungen sind jedoch für die k. Postanstalt und für den Eisenbahnbetrieb streng ausgeschieden. Beide sowie die übrigen Verkehrsanstalten werden übrigens nicht als Staatsregalien, sondern als Staatsanstalten betrieben (10) und kommen deßhalb in der General-Finanz-Rechnung des Reichs, in welche die Rechnungs-Abschlüsse der Verkehrsanstalten, insoweit sie Aktivreste ergeben, als Einnahmen und insoweit Passivreste resultiren würden, als Ausgaben

(2) V.-O. v. 7. April 1845. Reggsbl. Nr. 14. S. 219.
(3) V.-O. v. 27. Mai 1847. Reggsbl. Nr. 27. S. 621
(4) V.-O. v. 6. Febr. 1851. Reggsbl. Nr. 9. S. 121.
(5) §. 8. V.-O. v. 14. Nov. 1851. Reggsbl. Nr. 53. S. 1289, vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 34.
(6) Vergl. §. 94 und 95 unten.
(7) §. 8. pos. 10 in Note 5. a. O.
(8) §. 2 in Note 5. a. O.
(9) §. 4 in Note 5. a. O.
(10) Erklärung des Minister-Kommissärs v. Wanner. Stenograph. Bericht zu den Verhdlg. der Kammer d. Abg. 1855. Bd. I. Nr. 13. S. 248.

übergehen (11), sowie im Budget unter den Staatsregalien und Staatsanstalten resp. Ausgaben auf den Etat der Staatsanstalten in Vortrag (12a).

Nach der Rechnung für die k. Postanstalt fließen die Haupteinnahmen aus den eigentlichen Postgefällen [Briefpost, Fahrpost, Zeitungen, Transitporto, aus dem Wechselverkehr mit fremden Postanstalten u. a.] und aus den Vergütungen von fremden Postanstalten, während die Ausgaben neben jenen auf die Besoldungen und allgemeine Regie die auf die besondere Regie als eigenthümliche und die bedeutensten hierunter namentlich die eigentlichen Beförderungskosten, die Postillonstrinkgelder, die Vergütungen an das Ausland, dann die Vergütungen an die Eisenbahnen (12b) und Dampfschiffe nachweisen (13). Die Jahresrente aus der Postanstalt ist für die VII. Finanzperiode, wie für die VI. der Fall war, mit 300,000 fl. veranschlagt (14).

Die Eisenbahnbetriebs-Erträgnisse werden namentlich aus den eigentlichen Eisenbahngefällen [Beförderung von Personen, Reisegepäck, Reisegefährte, Thiere und Güter], aus der Benützung der Eisenbahn durch die Postanstalt und durch fremde Eisenbahn-Verwaltungen, dann aus Erlös von Mobiliar und Materialveräußerungen gewonnen, wovon neben den Besoldungen und den Ausgaben auf die allgemeine Regie jene auf die besondere Regie und hierunter namentlich die Ausgaben auf Taglöhne für die Arbeiter, auf Werkzeuge und Requisiten, für auswärts gefertigte Arbeiten, der Aufwand für Material [Brennmaterial, Bahnunterhaltungsmaterial u. s. w.], der Aufwand für die Bahn nebst Zugehörungen [Schienen, Brücken, Durchlässe u. s. w.], die Fahrtgelder des Dienstpersonals und die Vergütungen an fremde Verwaltungen in Abzug zu kommen haben (15).

Das Netto-Erträgniß der bayerischen Staatseisenbahnen ist für die VII. Finanzperiode mit 3,000,000 veranschlagt (16); dasselbe ist übrigens nur scheinbar eine Staatseinnahme, indem dieser ganze Betrag auf die Staats-Schuldentilgung als Dotation der Eisenbahnbau-Dotationskasse behufs der Zins- und Kapitalsheimzahlung für die Eisenbahn-Anlehen wieder verausgabt wird (17).

bb) Das Telegraphen-Amt in München (18a). Demselben sind die je nach Bedarf (18b) und Ausdehnung der Telegraphen-Anstalt zu errichtenden Telegraphen-Stationen untergeordnet. Die Einnahmen auf den Betrieb der Staatstelegraphen, welche namentlich in

(11) Vergl. §. 15 oben.
(12a) Vergl. §. 3 oben.
(12b) Die an die Ostbahn zu leistende Entschädigung für Benützung der Bahn durch die Post wird besonders festgestellt. §. 15. V.-O. 12. April 1856. Reggsbl. Nr. 17. Seite 324.
(13) Beil. I. z. d. Verhdlg. d. K. d. Abg. 1855. S 67 bis 70.
(14) S. 164 in Note 13. a. O. u. S. 436. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856.
(15) S. 63/66 in Note 13. a. O.
(16) S. 164 in Note 13. a. O. u. S. 436. Fin.-Ges. 1. Juli 1856.
(17) S. 81 in Note 13. a. O.
(18a) V.-O. v. 7. Nov. 1849. Reggsbl. Nr. 60. S. 1249.
(18b) Gesetz v. 6. Juni 1850. Ges.-Bl. Nr. 18. S. 177.

den Gebühren für Beförderung telegraphischer Correspondenzen und zwar sowohl im internen Verkehr als im Verkehre mit den Vereinsstaaten bestehen, wurden bisher von den Ausgaben auf Besoldungen, allgemeine und besondere Regie [Taglöhne, Werkzeuge, Maschinen und Requisiten, Aufwand für Material u. s. w.] überschritten (19); für die VII. Finanzperiode ist aber ein Netto-Erträgniß von jährlich 30,000 fl. in Ansatz gebracht (20—21).

cc) Das Betriebs-Amt der Donaudampfschifffahrt in Regensburg. Nach der käuflichen Uebernahme des bayerischen Donau-Dampfschifffahrts-Unternehmens von Seiten des Staats (22) trat die k. Verwaltung der Donaudampfschifffahrt ins Leben (23) und wurde für dieselbe die erforderliche Organisation vorgenommen (24), jedoch nicht lange darauf in der Art umgestaltet, daß dieselbe als Betriebsamt der damaligen Generalverwaltung der k. Posten und Eisenbahnen untergeordnet wurde (25), in welcher Eigenschaft dasselbe auch der Generaldirektion untergeben ist. Derzeitiger Vorstand derselben ist der k. Oberpostmeister zu Regensburg.

Die Betriebs-Einnahmen bilden der Natur der Sache nach namentlich die eigentlichen Schifffahrtsgefälle [für Reisende, Uebergewicht und Gepäcke, Wagen, Pferde, Hunde, Frachtstücke], die Ausgaben: Besoldung, allgemeine und besondere Regie, hier namentlich Taglöhne, dann für Werkzeuge, Material, gelieferte Arbeiten, Stromuntersuchungen, auf Schleppdienst u. s. w. Zur Bestreitung des Aufwandes für Instandsetzung der Donaudampfschifffahrt wurden 1,250,000 fl. einstweilen vorschußweise aus den Eisenbahnbaufonds bestimmt (26), deren Refundirung übrigens wieder erfolgt ist. Die Netto-Einnahme für die VII. Finanzperiode ist mit 100,000 fl. veranschlagt (27).

dd) Das Kanalamt des Ludwig-Donau-Mainkanals in Nürnberg. Nach Vollendung des Ludwigkanals (28) ging die unter dem k. Staatsministerium des Innern gestandene k. Kanal-Bauinspektion in Nürnberg in die im Wesentlichen dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern untergeordnete k. Verwaltung des Ludwigskanals (29) über, welche nach käuflicher Erwerbung des Ludwig-Donau-Mainkanals von Seiten des Staats (30) in das der Gene-

(19) S. 149 bis 151 in Note 13. a. O.
(20) Vergl. Nr. 64 u. 65 Stenogr. Bericht. K. d. Abg. 1856 u. S. 436 Finanz-Gesetz v. 1. Juli 1856.
(21) Vergl. §. 15 oben.
(22) Gesetz v. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 77.
(23) Min.-Ausschrb. v. 8. Juli 1846. Reggsbl. Nr. 22. S. 495.
(24) M. d. H. v. 5. Oktober 1846. Reggsbl. Nr. 32. S. 715.
(25) M. d. F. v. 20. Juni 1848. Reggsbl. Nr. 37. S. 663.
(26) Ges. v. 4. Febr. 1854. Ges.-Bl. Nr. 6. S. 29.
(27) Beil. B. z. Fin.-Ges. 1. Juli 1856. G.-Bl. S. 436.
(28) Die amtl. Bezeichnung ist „Ludwigkanal.“ M. d. Justiz 22. August 1840. Geret V.-O. Bd. 21. S. 258.
(29) M. d. Hauses u. d. Innern v. 4. Okt. 1846. Reggsbl. Nr. 32. S. 689.
(30) Ges. v. 4. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 65.

raldirektion untergebene Kanalamt in Nürnberg mit mehreren Einnehmereien umgewandelt (31) wurde.

Die Einnahmen aus der Verwaltung und dem Betriebe des Kanales bestehen namentlich in den Gebühren aus der Schifffahrt, Hafen- und Ueberwinterungsgebühren, Lager- und Lagerhaus-, Krahnen-, Waagen- und Meß-Aichgebühren, die Ausgaben außer den Besoldungen und allgemeinen Regie in den besonderen Regiekosten als: Dammarbeiten, Verdichtung der Kanalufer, Räumungs- und Baggerarbeiten, Durchlässen, Schleußen, Ziehwegen, Kanalbrücken u. s. w. (32). Das Netto-Erträgniß des Ludwigkanales ist für die VII. Finanzperiode mit jährlich 50,000 fl. veranschlagt (33).

§. 67.

b) Die k. Eisenbahnbau-Kommission.

a) Personal: Ein Vorstand, ein Oberingenieur, sechs Räthe [Regierungsräthe], ein Kommissions-Architekt, fünf Kommissions-Buchhalter und Revisoren, zwei Sekretäre, ein Registrator, ein Obergeometer und die Eisenbahnbaukasse (1) [§. 65. cc.].

b) Organisation: Als obere Bauführungsstelle für die Eisenbahnen besteht die k. Eisenbahnbau-Kommission (2), welche ursprünglich dem k. Staatsministerium des Innern, später aber bei der Bildung des königl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten diesem untergeordnet wurde (3), jedoch so, daß in allen auf die Bestimmung der Baufonds, das Kasse- und Rechnungswesen und die fiskalischen Prozesse Bezug habenden Gegenständen die Mitwirkung des k. Staatsministeriums der Finanzen stattzufinden hat (4). Die Vollzugsbehörden der Eisenbahnbau-Kommission sind die Eisenbahnbau-Sektionen und die Eisenbahnbau-Filial-Zahlämter, deren Geschäfte in der Regel durch die Rentämter besorgt werden (5).

c) Rechnungswesen. Der Eisenbahnbau-Kommission liegt die Leitung und Beaufsichtigung der Kasseführungs-, Zahlungs-, dann Buchhaltungs- und Zurechnungs-Geschäfte der Eisenbahnbaukasse und der Filial-Zahlämter, Anweisung aller vorkommenden Ausgaben und Erlassung der erforderlichen Zahlungs- und Verrechnungs-Ordonnanzen an dieselben innerhalb der durch die Etats- und Dotations-Rescripte bestimmten Summen, nach Maßgabe der allgemeinen Kasseinstruktion vom 2. März 1814 (6) [§. 87—§. 88] und der besonderen Instruktion vom 20. Juni 1841 ob. Die durch die Rechnungskammer zu vollziehende Rechnungsrevision und Abhör [§. 26] erfolgt nach Maßgabe der Verordnung vom 11. Januar 1826 (7) [§. 94—§. 95]. Ueber den Inhalt der Rechnungen vergl. §. 26 oben.

---

(31) V.-O. v. 15. Juni 1852. Reggsbl. Nr. 35. S. 754.
(32) S. 71/76 in Note 1. a. O.
(33) S. 164 in Note 13. a. O. u. S. 436 Note 27. a. O.

(1) Staatshdb. 1856. S. 184.
(2) V.-O. v. 14. Sept. 1847. Reggsbl. Nr. 42. S. 869.
(3) §. 8. V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggsbl. Nr. 61. S. 1111.
(4) §. 1 in Note 2. a. O.
(5) §. 3 in Note 2. a. O.
(6) Geret V.-O. Bd. 4. S. 245/257.
(7) Reggsbl. Nr. 5. S. 169/196.

§. 68.

c) Die k. General-Zoll-Administration.

a) Personal: Ein Vorstand, fünf Oberzoll-Räthe, drei Oberzoll-Assessoren, zwei Sekretäre, zwei Registratoren, fünfzehn Rechnungs-Kommissäre, das Inspektions- und Administrations-Bureau der Zollgrenzwache, die Material-Verwaltung, die Bevollmächtigten und Stations-Controleure in anderen Zoll-Vereinsstaaten, die Centralkasse mit einem Central-Kassier, einem Controleur und zwei Offizianten (1).

b) Organisation. Die General-Zoll-Administration war als oberste Zollverwaltungsstelle ursprünglich dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet (2). Mit der Errichtung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten (3) ging die Oberleitung des gesammten Zollwesens sammt der Aufsicht auf die Einführung und Beibehaltung der Weg- und Brückengelder im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen an jenes Ministerium über; der General-Zoll-Administration sind die äußeren Zoll-Aufsicht- und Erhebungsbehörden und zwar an der Grenze des Zollvereines und als Aemter im Inneren untergeben [Haupt- und Neben-Zollämter, Binnen-Controlen] (4).

c) Rechnungswesen. Die Rechnungen der Haupt- und Nebenzollämter werden bei der k. General-Zoll-Administration revidirt (5), mit der eigenen Verrechnung derselben zusammengefaßt und bilden also die Hauptrechnung. Die Haupteinnahmen derselben bestehen namentlich in den allgemeinen Zoll- und Steuergefällen, welche sich wieder in die aus der eigenen Perception [Eingangs-, Ausgangs-, Durchgangs-Zölle, Rübenzuckersteuer, Hafengebühren] und in die Herauszahlungen aus der gemeinschaftlichen Abrechnung mit den Zollvereinsstaaten [für die VII. Finanzperiode jährlich mit 4,000,000 fl. veranschlagt] ausscheiden, sodann in den Zoll-Nebengebühren [Gebühren für Versicherung, Begleitscheingebühren, Waaggebühren, Krahnen- und Uebersatzgebühren, Ländegebühren]. Die Ausgaben zerfallen in die auf Besoldungen, allgemeine und besondere Regie [Eskorte-Gebühren, Kosten für Versicherung und Bewachung der Frachtgüter u. s. w.], Passivreichnisse, Zollrückvergütungen, Zollentschädigungen für die in das Vereinsgebiet aufgenommenen Inclaven, wozu noch die allen Finanzrechnungen, gemeinsamen Posten [Bauausgaben, Pensionen u. s. w.] kommen (6). Die Staatseinnahmen aus den Zöllen ist für je ein Jahr der VII. Finanzperiode mit 5,250,000 fl. angesetzt (7) [vergl. §. 219].

---

(1) Staatshdb. 1856. S. 187.
(2) §. I. V.-O. v. 20. Januar 1827. Reggsbl. Nr. 5. S. 82.
(3) pos. 4. §. VII. V.-O. v. 11. Nov. 1848. Reggsbl. Nr. 61. S. 1111.
(4) Staatshdb. 1856. S. 188/196, vergl. V.-O. 16. Sept. 1819. Reggsbl. Nr. 44. S. 889 u. Pözl, Verw.-Recht §. 35.
(5) Baumeister, Fin.-Verw. S. 39.
(6) S. 40/41. Beil. I. Verhdlg. K. d. Abg. 1855.
(7) S. 160/161 in Note 6. a. O. u. S. 436. Fin.-Ges. 1. Juli 1856.

§. 69.

D. Die k. Rechnungs-Kammer.

a) Personal. Ein Direktor, zwei Räthe, ein Sekretär, ein Registrator, sechs Rechnungskommissär, ein Kanzlist (1).

b) Geschäftskreis. Der Hauptwirkungskreis der dem k. Staatsministerium der Finanzen unmittelbar untergeordneten, den Centralstellen und Kreisregierungen aber coordinirten Rechnungs-Kammer (2) besteht in der primitiven Revision und Verbescheidung der Rechnungen der nachstehend bezeichneten Finanzverwaltungen und Kassen, wobei bemerkt wird, daß das Verfahren bei der Rechnungsaufnahme und der Superrevision dasselbe ist, wie es bei der k. Regierungsfinanzkammer Platz zu greifen hat (3) [§. 94 — §. 95].

Der Rechnungskammer sind untergeordnet im Ressort:

aa) der k. Hofstäbe und Intendanzen: die Kassen der k. Hofcultusstiftungen, die Hoflivree-Privat-Wittwen- und Waisenkasse, die Hoftheaterintendanzkasse (4);

bb) des Staatsraths: die Regieverwaltung des Staatsrathes und seiner lithographischen Anstalt (5);

cc) des Landtags: die Regiekassen der beiden Kammern des Landtags, des Landtagsarchivariats und die Oekonomiekasse des Landtags (6);

dd) des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums (7), die Regieverwaltung des Staatsarchivs;

ee) des k. Staatsministeriums der Justiz: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums (8), das Expeditionsamt des kgl. Oberappellationsgerichts [§. 24], des Cassationshofes, die Regie für Gesetzgebung;

ff) des Ministeriums des Innern: die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums, die Redaktion resp. Expedition des Gesetz- und Regierungsblattes [§. 61], dann des Hof- und Staatshandbuchs, das Damenstift St. Anna;

gg) das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten: die Regie-, Gehilfen- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums (9), die Regiekasse und das Expeditionsamt des protestantischen Ober-Consistoriums [§. 54];

---

(1) §. 34. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 183, vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 30.
(2) §. 41 in Note 1. a. O.
(3) §. 40 in Note 1. a O.
(4) V.-O. v. 17. April 1853. Reggsbl. Nr. 21. S. 628.
(5) §. 10. lit. e. in Note 1. a. O. u. Baumeister Finanzverw. S. 40.
(6) Baumeister, Finanzverw. S. 40.
(7) §. 10. lit. e. in Note 1. a. O.
(8) §. 10. lit. e. in Note 1. a. O.
(9) §. 10. lit. e. in Note 1. a. O.

hh) des Staatsministeriums der Finanzen: die Regie- und Dispositionsfondsverwaltung des Ministeriums (10), die Centralstaatskasse (11), die Regiekasse des Obersten Rechnungshofes und der Rechenkammer, das Haupt-Münz- und Stempelamt (12), die Regiekasse und Taxverwaltung der Steuer-Kataster-Kommission, das Lotto-Oberamt München als Hauptlottokasse mit den übrigen Lottoämtern [§. 58], das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt [§. 60];

ii) des Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten: die Regie- und Dispositionsverwaltung des Ministeriums (13), die Regieverwaltung der obersten Baubehörde, die Eisenbahnbaukasse mit den Sektionen (14a), das Rechnungs-Wesen der Ostbahn (14b), die Regie des statistischen Bureaus, die Central-Thier-Arzneischule, das Land- und Stammgestüte, die Direktion der Central-Landwirthschaftsschule Weihenstephan (15);

kk) der Staatsanstalten: die Kasse der Akademie der Wissenschaften und des Generalconservatoriums der wissenschaftlichen Sammlungen des Staates (16), der akademische Reservefond (17), die Kasse der Akademie der bildenden Künste, die Gemäldegallerie u. s. w., die Kassen der Universitäten (18), des Centralschulbücherverlags, Advokatenpensionsfonds u. a.

Neben der rechnerischen Behandlung dieser Finanzkassen und Aemter ist der Rechenkammer noch die unmittelbare Curatel über die Centralstaatskasse, die Güteradministration Schleißheim, dann die Kasse der Akademie der Wissenschaften und der Künste, sowie der damit in Verbindung stehender Institute, insoferne letztere aus dem Staatsvermögen dotirt werden, übertragen (19), welche Curatel sich namentlich durch jährlich wenigstens viermaligen unvermutheten Kassesturz geltend machen soll. Endlich stehen der Rechenkammer auch die Extraditionen der Central-Staatskasse, der Haupt-Münzamt-Kasse und der Güteradministration Schleißheim zu (20).

§. 70.

E. Die k. Hofrechnungs-Revisionsstelle.

a) Personal. Ein Vorstand, ein Rechnungs-Kommissär, Revisions- und Hilfspersonal nach Bedarf (1).

b) Wirkungskreis. Die revisorische Prüfung und definitive Beschei-

(10) §. 10 lit. e. in Note 1. a. O.
(11) lit. b. in Note 10. a. O.
(12) §. 37 in Note 1. a. O.
(13) §. 10. lit. e. in Note 1. a. O.
(14a) §. 10. V.-O. v. 11. Sept. 1847. Reggsbl. Nr. 42. S. 877.
(14b) §. 18. Abs. 5. V.-O. 12. April 1856. Reggsbl. Nr. 17. S. 326, vergl. die Satzungen lit. b. und §. 30. Note 5. S. 346 u. S. 352 a. O.
(15) §. 15. V.-O. v. 18. Sept. 1852. Reggsbl. Nr. 48. S. 1017.
(16) §. 10. lit. d. in Note 1. a. O.
(17) §. 37 in Note 1. a. O.
(18) §. 37 in Note 1. a. O.
(19) §. 38 in Note 1. a. O.
(20) §. 39 in Note 1. a. O.

(1) §. 1. V.-O. v. 17. April 1853. Reggsbl. Nr. 21. S. 627.

dung des gesammten Rechnungswesens der Hof- und Kabinetskasse, dann der Hofstäbe und Intendanzen — mit Ausnahme der im §. 69 lit. b aa bezeichneten Kassen, dann der den allgemeinen Rentämtern [§. 51] resp. kgl. Regierungsfinanzkammern zugetheilten äußeren k. Schlössern und Hofgärten — unter unmittelbarer Unterordnung unter Seine Majestät den König (2).

Die rechnerische Behandlung erfolgt im Allgemeinen nach den für das Finanz-Rechnungswesen erlassenen Normen [§. 94], jedoch ohne Superrevision und ohne Mitwirkung eines Abrechnungs-Kommissärs; etwaige Recurse gegen die erstinstanziellen Definitiv-Beschlüsse sind dem k. Obersten Rechnungshofe zur Entscheidung in zweiter Instanz vorzulegen (3).

Der kgl. Hofrechnungs-Revisionsstelle ist noch die Ueberwachung über die genaue Führung der gesammten Inventarien der Hofstäbe und Intendanzen sowie über die verfassungsmäßige Evidenthaltung übertragen, worin dieselbe noch von Seiten des Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern dann der Finanzen durch Abordnung von Inspektions-Kommissären controlirt wird (4).

---

§. 71.

III. Die Geschäftsbehandlung.

Der Vollständigkeit wegen wird am Schlusse dieses Abschnittes den Abhandlungen über die Organisation und den Geschäftskreis der Finanzbehörden die Erläuterung der wesentlichsten Momente bezüglich der Geschäftsbehandlung im Allgemeinen angereiht, wobei jedoch weniger die Central- und Kreisstellen, bezüglich derer, insoweit collegiale Berathung und Beschlußfassung stattzufinden hat, die für die k. Regierungsfinanzkammern erörterten Normative [§. 40) analoge Anwendung finden, im Auge behalten, als vielmehr die für die untergeordneten Kassen- und Finanzbehörden wichtigeren Punkte hinsichtlich der Geschäftsbehandlung und des Geschäftsganges in materieller und formeller Beziehung dargelegt werden wollen.

1) In materieller Hinsicht:

a) Die Beschleunigung des Geschäftsganges und zwar sowohl bezüglich der unmittelbaren Geschäfte für den Staat als auch der Geschäfte für den Unterthanen (1); in ersterer Beziehung muß namentlich auf die bestimmte unnachlaßbare Einhaltung mit allen und jeden Terminsarbeiten (2) sowohl in allen Rechnungs- als den sonstigen Geschäftsgegenständen hingewiesen werden, da im Finanzfache alle Verhandlungen im Zusammenhange oder in Beziehung zu einander stehen und jedes äußere Amt nur als die fruchttragende Verzweigung eines und desselben Hauptstammes in Betracht zu kommen

---

(2) §. 1 u. §. 2 in Note 1. a. O.
(3) §. 2 in Note 1. a. O.
(4) §. 4 in Note 1. a. O.

(1) Instr. v. 9. Nov. 1810 für den Regenkreis. Geret Bd. 4. S. 304.
(2) K. d. F. in Speyer 7. Dez. 1853. Kr.-A.-Bl. S. 889.

hat (3). In letzterer Beziehung kann aber nicht genug an die Maxime erinnert werden, daß das Amt des Unterthanen wegen besteht, und nicht dieser jenes halber mit demselben in Berührung kommt, sonach die aus Verzögerung und Verschleppung der Angelegenheiten der Unterthanen dem Wohlstande des Einzelnen und des Ganzen zugehenden Nachtheile durchaus ferne gehalten werden müssen.

b) Gründlichkeit und Vollständigkeit in den sämmtlichen Amtsarbeiten und insbesondere in den zur vorgesetzten Stelle zu erstattenden Erläuterungs- und Gutachtens-Berichten. Hier hat sich das berichtende Amt namentlich in den Standpunkt der entscheidenden Stelle zu setzen, um zu ermessen, was ihr von dem befragten Falle auf ihrem Standpunkte legal bekannt sein kann, was sie zur richtigen Bescheidung nach dem vorliegenden Gesetze zu wissen bedarf und was sie daher durch das Amt über die Natur, dann die qualitativen und quantitativen Verhältnisse des Falles zu erfahren nöthig hat (4).

c) Unbefangenheit und Bestimmtheit der Darstellungen und Anträge, sonach rein objektive Würdigung der vorliegenden Verhältnisse, vollkommene Leidenschaftslosigkeit, keine Rücksicht auf persönliche Beziehungen, stichhaltige Motivirung, wobei nutzlose Weitschweifigkeit jedoch strengstens zu vermeiden ist.

d) Oeffentliche Versteigerungen und Verpachtungen sollen nicht an Sonntagen und gebotenen Feiertagen abgehalten werden (5); die Auszahlungen an Taglöhner [Holzhauer, Straßenarbeiter u. dgl.] sollen auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen, hingegen Perceptionen nicht vorgenommen werden.

e) Die sogenannten Geschäfts- oder Kanzleistunden umfassen die Zeit von 8 bis 12 Vormittags und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags, wobei jedoch das Personal bei außerordentlichen Vorfällen, besonders bei der Rechnungsstellung u. s. w. auch außer den gewöhnlichen Bureaustunden zu außerordentlichen Anstrengungen verbunden ist (6).

Die besonderen Geschäftssparten der Finanzbehörden bezüglich der Kasse- und Buchführung, Rechnungsstellung u. s. w. sind im dritten Abschnitte behandelt [§. 80—§. 93].

f) Zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten unter das gesammte Personal, welches durch sorgsame Aufsicht und Achtung erweckendes Benehmen zur pünktlichen Erfüllung der Obliegenheiten selbst bis in das kleinste Detail anzuhalten ist (7).

2) In formeller Hinsicht.

a) Das Papierformat sowohl für alle Aktenstücke als für alle Rechnungen und deren Beilagen ist 14 Zoll in der Höhe und 17 Zoll in der ganzen Breite (8).

---

(3) S. 311 in Note 1. a. O.
(4) S. 307 in Note 1. a. O.
(5) V.-O. v. 20. März 1809. Reggsbl. Nr. 25. S. 586.
(6) V.-O. v. 6. Febr. 1821. Geret Bd. 11. S. 1002.
(7) S. 288 in Note 1. a. O.
(8) F.-M.-E. v. 15. Nov. 1826. Geret V.-O. Bd. 14. S. 38; hienach beruht die Angabe in §. 62 der V.-O. v. 17. Juli 1808. [Reggsbl. S. 1676] mit 17 Zoll Höhe und 14 Zoll Breite auf einem Druckfehler; sonach sind auch die Allegirungen in §. 5 der Rechn. Instr. v. 18. April 1826 Geret Anh. 14. Bd. S. XXIX und Geret Schemat. 1853. S. 5, dann Seiffert Rentadm. Suplem. I. S. 89 irrig.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,
Kgl. Finanz-Rechnungskommissär.

Zweite Lieferung.

Bamberg, 1857.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

☛ Gefälligst zu beachten. ☚

Die **„Neue Münchner Zeitung"** (1856) Abendblatt zu **№. 271** vom **12.** November, bringt bereits nachfolgende sehr günstige Beurtheilung des vorliegenden **„Handbuchs der Finanzverwaltung von K. Stokar von Neuforn:**

Handbuch der gesammten Finanz-Verwaltung im Königreich Bayern einschließlich der Pfalz, von Karl Stokar von Neuforn, k. Finanzrechnungs-Commissär. Bamberg 1857. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung. gr. 8. Subscriptionspreis à Lieferung 54 kr.

* Der Verfasser des vorstehenden Werkes ist bereits bekannt durch seine „Staatsauflagen in Bayern diesseits des Rheins", welche Erstlingsfrucht seines schriftstellerischen Wirkens im Jahrgange 1854 dieses Blattes eine anerkennende Beurtheilung gefunden.

Das obenbezeichnete größere Werk dürfte aber ganz besonders geeign et sein, die Aufmerksamkeit nicht nur des Fachmannes, sondern jedes gebildeten Laien auf sich zu ziehen. Bekanntlich hat uns seither ein systematisches Werk über die Finanzverwaltung Bayerns gänzlich gefehlt. Man mußte sich mit Geret's Verordnungssammlung, Geret's Rechnungsrecht, Rudhart's zwar berühmtem, aber nunmehr ziemlich veralteten Werke, „Zustand von Bayern", Siebenpfeifers „Handbuch der Verfassung und Verwaltung Rheinbayerns" nothdürftig behelfen. Das verdienstvolle, aber für den praktischen Gebrauch unzureichende „Verwaltungsrecht" von Dr. Pözl konnte offenbar nachträglich als Allegat benutzt werden, wollte man über den Staatshaushalt unseres Vaterlandes, über die Beschaffung, Erhaltung und Verwendung der zur Erfüllung des Staatszweckes erforderlichen materiellen Mittel uud über die hiefür bestellten Organe einigen Aufschluß erlangen. Vergebens harrten wir nach einer wissenschaftlichen Arbeit, aus welcher wir über dieses wichtige Gebiet der Staatsverwaltung ein getreues Bild des bestehenden Systems und eine Anleitung zur Belehrung zu entnehmen hoffen konnten.

Diese merkbare Lücke glaubte der Verfasser fraglichen Werkes ausfüllen zu sollen. Aus der vor uns liegenden ersten Lieferung des Stockar'schen Handbuches und dem beigegebenen Inhaltsverzeichnisse für den größten Theil des in etwa sieben Lieferungen erscheinenden ganzen Werkes ersehen wir aber zu unserer großen Befriedigung, daß die Aufgabe, welche sich der Verfasser gestellt, nicht nur richtig aufgefaßt, sondern auch glücklich gelöst wurde. Bei strenger Systematisirung und Gliederung werden nemlich in dem allgemeinen Theile der Staatshaushalt in seinen staatsrechtlichen Beziehungen, der Bau des Budgets sowie der Finanzrechnungen dargelegt, die Organe der Finanzverwaltung (Finanzbehörden) vorgeführt und wird auf die Rechte und Pflichten der Finanzbeamten, namentlich die Gehalts- und Pensionsverhältnisse ausführlich eingegangen, die praktische d. i. rechnerische Behandlung des Staatsvermögens und Einkommens erörtert; in dem besonderen Theil ist dagegen das Object der Finanzverwaltung Gegenstand der weitläufigen Erläuterung, indem hier die Gesammt-Staatseinnahmen und Ausgaben abgehandelt werden.

(Fortsetzung auf der 2. Innenseite des Umschlages.)

b) Andere als von dem k. Haupt-Münzamte durch die Kreisstellen zu beziehende Amtssigille dürfen durchaus nicht gebraucht werden und sind bei Empfang neuer Amtssiegel die älteren sogleich außer Gebrauch zu setzen, erstere (9) aber zur Vermeidung von Mißbräuchen sorgfältig aufzubewahren (10).

c) Die Beobachtung der Förmlichkeiten bei Berichten. Hienach ist oben in der rechten Ecke des halbbrüchig zu benützenden Bogens der Wohnsitz des Amtes, Tag und Jahrgang des Berichts, in der linken Ecke die Geschäftsnummer des expedirenden Amtes, unter derselben der Titel des berichtenden Amtes zu stellen, worauf Nummer und Datum des veranlassenden Rescriptes oder die Bezeichnung Ex off., sodann hierunter der Betreff des Berichts, kurz aber bestimmt und richtig. Die Berichtsbogen sollen bei der Versendung der Breite nach nicht gebrochen werden oder doch im Falle der Bogen auf der dritten Seite noch beschrieben wird, soll entweder noch ein Rückblatt angefügt oder an der Stelle, wo das Siegel trifft, so weit eingerückt werden, daß bei Eröffnung des Berichts der Vortrag nicht durchschnitten wird. Das Amtssiegel ist bei der Versiegelung vollständig und deutlich aufzudrücken, die Verpackung von Akten und Rechnungen durch feste Verschnürung und Verwendung starken Papieres vor Beschädigung zu sichern. Die Vorlagen sollen deutlich und reinlich, namentlich in den Ziffern gefertigt sein, die herzustellenden Tabellen und Conspekte wo möglich in dem vorgeschriebenen Papierformate (11).

d) Aeußere Ordnung, zweckmäßige Einrichtung und Reinlichkeit auf der Amts-Kanzlei — ein wesentliches Moment nicht nur zur Beschleunigung der Geschäfte, sondern um sogleich auf eine geordnete Geschäftsführung selbst schließen zu lassen; denn „des Menschen selbst geschaffene Umgebung ist der Spiegel seines Innern" (12). Dem Sachverständigen namentlich machen die mit ungeordneten Schriftstücken, Katastern u. dgl. überhäuften Arbeitstische keineswegs den direkt oder indirekt beabsichtigten Eindruck der Geschäftsüberbürdung, sondern lediglich den eines Mangels an Ordnungssinn, während die Ordnungsliebe das unerläßlichste Erforderniß für einen Finanzbeamten ist.

e) Die Zeugnisse über die Qualifikation der Dienst-Individuen sollen, um strenge Rücksichtslosigkeit zu ermöglichen und die Benützung derselben auf eine die Aussteller compromittirende Weise zu vermeiden, den Betheiligten verschlossen ausgehändigt und andere als verschlossene Zeugnisse bei den Finanzstellen nicht angenommen oder berücksichtigt werden (13).

(9) M. E. v. 9. März 1836. Seiff. Bd. 1. S. 334.
(10) Ausschrb. K. d. F. Pfalz 18. Dez. 1854. Kr.-A.-Bl. Nr. 86. S. 1290.
(11) S. 309/310 in Note 1. a. O.
(12) S. 291 in Note 1. a. O.
(13) V.-O. v. 8. Juli 1817. Reggsbl. Nr. 28. S. 662.

Dritter Abschnitt.

Die Finanzverwaltung insbesondere.

I. Die Behandlung der Staatsgefälle.

§. 72.

A. Die Hebregister.

1) Die Anlage. Der Zweck der Hebregister ist Erleichterung der Perception der Staatsgefälle, indem aus denselben der Betrag der Schuldigkeit der Gefällspflichtigen und der Stand der Gutmachungen hieran immer ersehen werden soll. Ein bestimmtes Formular für die zunächst zur Erleichterung und Sicherstellung der Beamten dienenden Hebregister ist nicht vorgeschrieben und soll im Allgemeinen nur auf die Zweckmäßigkeit und Vollständigkeit derselben gesehen werden (1). Uebrigens wird auf dem früheren Erfordernisse für das Hebregister, daß dasselbe die ganze Schuldigkeit eines Debenten nach allen seinen Reichnissen umfaßt, so daß der Stand der Schuldigkeit und Zahlung immer übersehen und jede sich ergebende Veränderung auf mehrere Jahre nachgetragen werden soll (2—3), kaum mehr bestanden werden können, weil mit dem Laufe der Zeit die Staatsgefälle sich so vielfach und verschiedenartig ausgebildet haben, daß ein einziges Hebregister, wenn es auch nur die Steuern und grundherrlichen Gefälle — sonach unter Ausschluß von Taxen, Umschreibgebühren, Holzgeldern, Waldrüggefällen und andern unständigen Perceptionen — umfassen würde, auf mehrere Jahre wohl nicht evident gehalten werden kann. Die Erfahrung wird unter Berücksichtigung localer und provinzieller Verhältnisse die beste Anleitung für Anlegung der Hebregister geben. Die Sicherung des Staatsärars wie die des haftbaren Beamten läßt aber als das hauptsächlichste Erforderniß des Hebregisters die Möglichkeit der Verprobung desselben erscheinen, wornach die Anlage so zu erfolgen hat, daß der Soll-Abschluß desselben mit der Verrechnungs-Schuldigkeit übereinstimmt.

Bei häufigerem Wechsel der Gefällspflichtigen, wie sich solcher namentlich in dem unterfränkischen Regierungsbezirke zeigt, hat sich die Praxis bereits für jährlich neu anzulegende Hebregister entschieden, indem die Mühe

---

(1) §. 19. Instr. v. 26. Okt. 1821. **Geret V.-O. Bd. 11. S. 1193.**
(2) §. 29. Instr. v. 1804. Seiff. Rent.-Administr. Bd. I. S. 559.
(3) §. 34. Instr. v. 31. Aug. 1810. Geret V.-O. Bd. 2. S. 348.

bei der Evidenthaltung und Verprobung der für mehrere Jahre angelegten Hebregister der jährlichen neuen Anfertigung oft gleichkommt.

2) Die Kosten. Hinsichtlich der Kosten für die Hebregister selbst sind die Perceptionsbeamten zunächst auf ihre Tantiemen hingewiesen; jedoch werden die Kosten auf das Einbinden zweckmäßiger und auf längere Zeit brauchbarer Hebregister von der Staatskasse vergütet (4—5). Auch sind bei einem Beamtenwechsel die Amtsnachfolger verbunden, zweckmäßig und für mehrere Jahre brauchbar hergestellte Hebregister zu übernehmen und den abtretenden Beamten oder deren Relikten die erweislich hierauf verwendeten Kosten je nach der Dauer der weiteren Brauchbarkeit zu vergüten; wird diese Ablösung unter dem Vorwande der mangelnden weiteren Brauchbarkeit besagter Register verweigert, so ist von Seiten der vorgesetzten Stelle diejenige Anordnung zu treffen, durch welche einerseits die Ordnung des Amtes erhalten und andererseits jeder unbilligen Verkürzung des abtretenden Beamten, resp. dessen Relikten, vorgebeugt wird (6). Die Hebregister dürfen übrigens von den abtretenden Beamten oder dessen Relikten nicht als Privateigenthum beansprucht werden, sondern müssen bei dem Amte verbleiben (7).

3) Die Beweiskraft. Ist die Schuldigkeit im Hebregister delirt, so spricht dieß gegen den Rechner und liegt diesem der Beweis der nicht erfolgten Zahlung ob; so lange die Schuldigkeit nicht delirt ist, kann der Debent angehalten werden, Zahlung zu leisten, oder giltigen Beweis der erfolgten Zahlung beizubringen (8).

Die hauptsächlichsten Normative für die Pfalz über Erhebung und Eintreibung der direkten Steuern enthält die ganz ausführliche Instruktion vom 28. Juli 1818 (9).

§. 73.

B. Die Perception und Quittirung.

1) Die Zeit. Die Gefälle sind zu percipiren, sobald sie verfallen sind (1). Bei der Verschiedenartigkeit der Verfalltermine — so die Grund- und Haussteuer in drei Zielen, 30. November, 15. Februar und 15. April jeden Jahres (2), die Kapitalrenten-Einkommen- und Gewerbe-Steuer in zwei Zielen am 15. Februar und 15. Juli, die grundherrlichen Gefälle d. h. Bodenzinse zu verschiedenen Zeitpunkten, namentlich Martini, Lichtmeß u. s. w., die Holzgelder je nach dem Zeitpunkte des Striches, namentlich 1. Mai und 1. September u. s. w. — mag die häufige Praxis, die sämmtlichen Gefälle, ohne sich strenge am Steuerziele zu halten, wenn thunlich, zu einem für die Zahlungsfähigkeit den Debenten geeignet zu bemessenden Zeitpunkte zu percipiren namentlich in dem Falle stillschweigende Billigung finden, wenn Gefällsausstände gar nicht oder nur in geringem Maße zu befürchten sind, sowie auch der Umsicht

---

(4) F.-M.-E. v. 5. Januar 1820. Geret V.-O. Bd. 10. S. 960.
(5) F.-M.-E. v. 7. Nov. 1829. Bd. 16. S. 51.
(6) F.-M.-E. v. 31. Juli 1821. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1054.
(7) F.-M.-E. v. 12. Juni 1822. Geret V.-O. Bd. 12. S. 1339.
(8) Geret, Rechgs.-Recht §. 98.
(9) Kr.-A.-Bl. 1818. S. 55/107. Siebenpfl. Bd. 5. S. 340/393.
(1) §. I. V.-O. v. 17. Nov. 1818. Geret V.-O. Bd. 8. S. 654.
(2) F.-M.-E. v. 24. Jan. 1832. Reggsbl. S. 145.

des Perceptionsbeamten anheim gegeben ist, bezüglich der Current-Gefälle Schonung und Nachsicht bei der Perception da eintreten zu lassen, wo solche gerathen erscheint, d. i. wo nicht bloße Morosität der Debenten, sondern in der That momentane Zahlungsunfähigkeit vorliegt [§. 74 Nr. 4]

Bezüglich der Grund- und Haussteuer ist übrigens die Entrichtung der ganzen Schuldigkeit am 1. Ziele ausdrücklich genehmigt [Note 2] und kann die analoge Anwendung dieser Erhebungsart auf die übrigen Steuern wohl keinem Anstande unterliegen. Rentamtliche und Gerichtstaxen, Handlohnsfixen, Pachtgelder, überhaupt unständige Gefälle müssen jedoch unnachsichtlich sofort nach dem Anfalle eingehoben werden.

2) Der Ort. Die Regel für die Gefällsentrichtung ist die Bezahlung am Amtssitze, jedoch wird hinsichtlich der Grund- und Haussteuer die Einsammlung bei den einzelnen Pflichtigen durch sogenannte Steuervorgeher nur gerne gesehen, [Note 2] die spezielle Ausquittirung durch das Rentamt für jeden Pflichtigen ist aber hiemit nicht erlassen. Uebrigens bleibt es den Pflichtigen unbenommen, die Gefälls-Erhebung durch einen Amtsgehilfen an ihrem Wohnsitze gegen entsprechende Vergütung [Diätenbezug] zu veranlassen. Gefällssendungen durch die Post darf das percipirende Amt ablehnen (3).

3) Die Abquittirung. Der Amtsvorstand hat in der Regel die Staatsgefälle selbst einzunehmen und über dieselben zu quittiren. Die Uebertragung dieses Geschäftes an Amtsgehilfen darf nur unter folgenden Bedingungen und Beschränkungen Platz greifen (4), daß

a) durch eine solche Uebertragung die eigene Haftung des Beamten nicht im mindesten verändert wird, sondern derselbe ebenso verantwortlich bleibt, als wenn er persönlich eingenommen und quittirt hätte (5);

b) von jeder solchen Uebertragung und zwar mit bestimmter Angabe der Gefälle, wofür sie geschehen ist, nicht allein der vorgesetzten Stelle Anzeige zu erstatten, sondern solche auch den Amtsangehörigen bekannt zu machen ist, dann

c) die Beamten alle unständigen Gefälle persönlich zu percipiren und abzuquittiren haben, folglich diese Uebertragung sich nur auf ständige Abgaben erstreckt.

Die letztere Bestimmung veranlaßt zu der nahe liegenden Frage, welche Gefällsgattungen der Rentbeamte an Amtsgehilfen übertragen darf? Als ständige Gefälle dürfen wohl diejenigen bezeichnet werden, welche sowohl ihrem Betrage als der Verfallzeit nach unabänderlich bestimmt sind. Hiernach dürfte nur die Perception der Steuern und Bodenzinse an Amtsgehilfen übertragen werden und müßte der Rentbeamte neben den Pacht- und Holzgeldern, Taxen- und Handlohnsfixen, auch die Umschreibgebühren und Waldrug-Gefälle selbst percipiren. Die [in der Natur der Sache liegende] von der Praxis vielfach adoptirte Abquittirung der Umschreibgebühren und Waldrugen von Seiten der Amtsgehilfen dürfte jedoch, namentlich bei ausgedehnten Amtsbezirken, kaum beanstandet werden.

Strengstens verboten ist die Gefällseinhebung oder gar Abquitti-

---

(3) Pfalz, F.-R. 18. Dez. 1841. Amtsbl. S. 655.
(4) F.-M.-E. 31. Juli 1821. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1055.
(5) Vergl. §. 35. Geret, Rechgs.-Recht.

rung durch die Rentamtsboten und deren Gehilfen (6). Debenten, welche an solche Individuen etwas bezahlen oder auch nur zur Ueberlieferung übergeben, haben im Falle des Verlustes, namentlich der Unterschlagung unbedingt die Haftung zu übernehmen (7), wie andererseits dem Staatsärare gegenüber der Amtsvorstand, welcher ein solches vorschriftswidriges Verfahren duldet, als haftbar erscheint.

Ebenso sollen aber auch die Gerichtsdiener keine Amts- oder Taxgelder einheben (8), und soll wegen der den Gerichtsdienern behändigten Abgaben keine Klage zustehen (9—10).

Unzweifelhaft ist die Befugniß und Pflicht der abquittirenden Beamten, insolange keine Quittung über Gefälle aus dem laufenden Jahre auszustellen, als noch liquide Gefällsausstände aus den Vorjahren bestehen (11).

4) Die Quittungsbücher. Die Wichtigkeit der von jeher vorgeschriebenen Quittungsbüchlein, sowohl für die rentamtlichen Gefälle (12—13), als für die Gerichtstaxen (14), welche sämmtlich leicht in einem Büchlein vereiniget werden können, wird nicht hinreichend gewürdiget. Ein solches ordnungsgemäß geführtes Büchlein muß aber namentlich die ganze Jahresschuldigkeit des Debenten an seinen ständigen Jahresreichnissen enthalten und immer evident gehalten werden. Werden dann die Abquittirungen gehörig nach den einzelnen Gefällsgattungen vollzogen, was durch Benützung lithographirter oder gedruckter Formulare leicht möglich ist, so kennt jeder Gefällspflichtige immer den Betrag seiner Schuldigkeit, womit der Grund für vielfache Beschwerden und Irrungen bei Gefällserhebungen von selbst hinwegfällt. Ein solches Büchlein soll nicht über 3 kr. kosten (15) und darf namentlich für die Vormerkung der Gefällsschuldigkeit nichts erhoben werden.

§. 74.

C. Die Exekution der Staatsgefälle.

1) Umfang der Exekutionsbefugniß (1). In der Natur der Sache, wie der bestehenden Verordnungen (2—3) liegt es, daß den Finanzämtern im Allgemeinen die Exekutionsbefugniß bezüglich aller derjenigen Gefälle zusteht, welche sie zu percipiren und zu verrechnen haben (4) und

(6) §. 13. Ed. v. 24. März 1802. Reggsbl. Nr. 16. S. 259.
(7) §. 55. Geret, Rechgs.-Recht.
(8) V.-O. v. 19. Mai 1784. Mayer's Gen. Bd. I. S. 1479.
(9) V.-O. v. 17. Nov. 1783. May. Gen. Bd. I. S. 449.
(10) Später wurde von dieser Vorschrift abgegangen. pos. 4. M. d. F. v. 10. Dez. 1825. Geret V.-O. Bd. 14. S. 18.
(11) §. 58. Geret, Rechgs.-Recht.
(12) §. 33. V.-O. v. 22. Nov. 1811. Reggsbl. Nr. 76. S. 1761.
(13) §. 6. V.-O. v. 12. Aug. 1818. Geret V.-O. Bd. 11. S. 1031.
(14) §. 21. V.-O. v. 3. Januar 1774. cf. F.-M.-E. 12. April 1824. Ger. V.-O. Bd. 13. S. 1470.
(15) pos. 2. lit. a. in Note 13. a. O.

(1) Nr. 2 u. Nr. 3. Bd. III. Bl. f. adm. Pr.
(2) V.-O. v. 24. März 1802. Reggsbl. Nr. 9. S. 250.
(3) Nr. VI. V.-O. v. 25. Sept. 1813 Reggsbl. Nr. 53. S. 1253 u. a.
(4) Die spezielle Aufzählung für die Rentämter. S. 27/35 in Note 1. a. O.

daß sich diese Befugniß nur auf die eigenen Amtsuntergebenen erstreckt (5), wornach ein Finanzamt einerseits ebenso genöthigt ist, im Falle der zwangsweisen Beitreibung sich an das Amt des Debenten zu wenden, als ihm andererseits die Verpflichtung obliegt, den bezüglichen Requisitionen anderer Aemter, insoweit Gefälle in Frage kommen, welche das requirirte Amt selbst beizutreiben befugt ist, zu entsprechen.

Ueber die Exekutionsbefugniß der stadtgerichtlichen und landgerichtlichen Taxämter siehe oben §. 55 b a.

Bezüglich der Ausstände an Aufschlagsgefällen steht den k. Oberaufschlagsämtern die Exekution zu, mit welcher nach ertheiltem Zahlungs-Termine in höchstens 14 Tagen vorgeschritten werden soll (6).

2) Voraussetzung der Exekution. Wie überhaupt nur ein Gefäll erhoben werden kann, wenn wirklich eine Verbindlichkeit zur Entrichtung desselben besteht, sei es, daß allgemeine Gesetze und Verordnungen oder besondere Verträge und Bestimmungen hierüber Verfügung treffen, so können auch nur solche d. h. liquide Gefälle Gegenstand der amtlichen Beitreibung sein, wenn dieselben nicht an dem Verfalltermine beziehungsweise zu der nachweislich öffentlich bekannt gemachten Zahlungszeit abgeliefert wurden.

Selbst bei bestrittener Liquidität ist ein exekutives Vorschreiten nicht sofort ausgeschlossen, indem bei dem Ausschusse jeder frivole Widerspruch gegen bisher liquide Gefälle die amtliche Exekution hindern könnte. Eine große praktische Bedeutung hat der Widerspruch der Liquidität, welche ohnehin bei den Steuern und fixirten Grundabgaben vorausgesetzt wird, nicht mehr. Uebrigens könnte vorkommenden Falles das exekutive Einschreiten wohl nicht eher behindert werden, als bis der Nachweis über die Beschwerdeführung bei der vorgesetzten Administrativstelle oder der Betretung des Rechtsweges geliefert ist, und selbst in letzterem Falle stünde, wenn ein bisher unbestrittenes Gefäll in Frage steht, der Angehung der Exekution, [namentlich wenn der Fiskus ex lege diffamari provozirt wird] (7), der Umstand zur Seite, daß durch Beharren auf der Exekution der bisherige Zustand fortgesetzt wird, sonach keine Novation eintritt und demnach ein Attentat nicht gegeben ist (8a).

3) Die Ordnung in der Exekution. Ueber das stufenweise Vorschreiten in der Exekution, über die zu entrichtenten Mahn- und Strafgebühren und die einzuhaltenden Formalien wäre eine vollständige Instruktion, wie sie in der Pfalz besteht (8b) sehr wünschenswerth, indem die mit allgemeiner Vollzugskraft begleiteten Anordnungen (9—11) nur ganz allgemeine Anhaltspunkte geben, so daß nicht nur in den einzelnen Regierungsbezirken verschiedene Verfahrungsweisen bestehen, sondern selbst wieder bei den einzelnen Aemtern eine verschiedene Praxis sich gebildet hat, in

(5) E. Fin.-Dir. des Regkr. v. 30. Okt. 1815. Ger. V.-O. Bd. 5. S. 58.
(6) §. 27. V.-O. v. 28. Juli 1807. Reggsbl. Nr. 34. S. 1293.
(7) Cap. IV. §. 5 der G.-O. S. 38.
(8a) Cap. XV. §. 8 in Note 7. a. O.
(8b) Abschn. II. V.-O. v. 20. Juli 1818. Kr.-A.-Bl. Nr. 55. S. 107. Siebpf. Bd. 5. S. 351 rc.
(9) §. 9. V.-O. v. 24. März 1802. Reggsbl. Nr. 7. S. 250.
(10) V.-O. v. 23. Okt. 1804. Reggsbl. Nr. 43. S. 901.
(11) V.-O. v. 27. Febr. 1807. Reggsbl. Nr. 11. S. 407.

Folge dessen nicht nur die Exekutionen nicht gleichmäßig vollzogen, sondern auch vielfach gegründete Beschwerden wegen Nichtbeachtung der gehörigen Gradation in der Exekution und der Formalien bei der Auspfändung erhoben werden.

Im Allgemeinen sind folgende Momente als die von der Praxis unter Zugrundelegung der gegebenen Normative adoptirten zu bezeichnen (12).

a) Die Mahn- und Strafgebühren. Die Exekutionsgeschäfte liegen zunächst dem Amtsdiener und dessen Gehilfen (13) gegen Bezug der zulässigen Gebühren ob. Die zur allgemeinen Geltung gekommene Gebühr von 4 kr. bei jedem Debenten für die erste Mahnung nach fruchtlos verstrichenem Zahlungstermine entspricht dem gesetzlichen Standpunkte (14). Dieser Mahnung folgen dann in der Regel in drei Abstufungen die Strafboten (15), deren Gebühren jedoch nicht allgemein festgestellt sind, sondern nach der Größe der Schuld (16a), nach den Vermögensverhältnissen, dem Benehmen des Restanten und dem Zeitaufwande für den Strafboten, welcher jedenfalls die vorschriftsgemäße Ganggebühr zu beanspruchen hat, bemessen werden. Nach Umständen werden selbst s. g. aufliegende Exekutionen mit Wartboten verfügt, an welche die Restanten Taggelder entrichten müssen.

Strenge muß aber darauf gesehen werden, daß alle Exekutionsverfügungen durch ausdrückliche Vorweise der Amtsvorstände angeordnet werden, auf welchen namentlich genau der Betrag der Exekutionsgebühr und zwar bei Verschiedenartigkeit der Ansätze wo möglich für jeden einzelnen Restanten zu bezeichnen ist; auch sollen die Exekutionsboten die zustehende Auszeichnung der Schirmmütze oder des Armbandes tragen.

In der Pfalz sind die Mahn- und Strafgebühren, welche übrigens dort durch das Rentamt eingehoben werden sollen, fest normirt (16b).

b) Die Mobiliarexekution. Hat sich die Erhebung von Mahn- und Strafgeldern nutzlos erwiesen, so erfolgt auf ausdrückliche Anordnung die Auspfändung. Diese ist zunächst in der Art zu vollziehen, daß der Amtsdiener mit dem schriftlichen Auspfändungsbefehle versehen, zwei volljährige in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende, in den kleineren Städten oder Marktgemeinden von dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster oder zweiter Klasse aber von dem Distriktsvorsteher zu benennende Zeugen, nöthigenfalls auch einen Schätzer beizieht (17), die zur Auspfändung

---

(12) Die Bd. II. S. 36 u. 37 der Bl f adm. Pr. allegirte Instr. v. 19. Nov. 1810 [Reggsbl. Nr. 49] handelt ausdrücklich nur von der Exekution der Stiftungs-Administrationen bezügl. der Stiftungsrenten wie auch andere Instr. der Kreisreggen., so §. 6. Instr. v. 8. Mai 1811. Geret V.-O. Bd. 2. S. 387/88 u. Abs. I. der Instr. v. 9. Nov. 1810. [G. Bd. 4. S. 279/282], Ausschr. v. 15. Nov. 1815. Seiff. Bd. I. S. 190/192 nicht als allgemein maßgebend anerkannt werden können.

(13) S. 900 in Note 10. a. O.

(14) art. 40. Taxreg. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 23. S. 317.

(15) Seiff. Rent.-Adm. Bd. I. S. 187.

(16a) Die Angabe in §. 59. Geret Rechgs.-Recht, daß die Strafgebühr den fünften Theil der Schuld nicht übersteigen soll, stützt sich auf das Ausschr. der Regg. des Oberd.-Kreises v. 15. Nov. 1815. Note 12 oben.

(16b) V.-O. v. 30. Okt. 1817. Kr.-A.-Bl. Nr. 36. Siebenpf. Bd. 1. S. 417.

(17) §. 74 u. §. 77 der Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837.

zunächst geeigneten Mobilien, worunter jedoch die zum täglichen Gebrauche nöthigen Bedürfnisse an unentbehrlichen Kleidern, Betten u. s. w. (18), dann das zur ordentlichen Beschlagung des Gutes gehörige Vieh und die nothwendige Haus- und Baumannsfahrniß nicht begriffen sind (19), in ein von den beigezogenen Personen und dem Schuldner anzuerkennendes Verzeichniß zu bringen und entweder für sichere Aufbewahrung, namentlich bei dem Ortsvorsteher, oder Versiegelung Sorge zu tragen hat. Die beigezogenen Zeugen, welche diese Funktion als Bürgerpflicht bei Strafeinschreitung nicht ablehnen dürfen, haben die bei Zeugenverhören herkömmlichen Gebühren zu beanspruchen (20).

Kommen Widerspenstigkeiten von Seiten der Debenten gegen die Exekutionsboten vor, so ist die Gendarmerie zum Exekutions-Vollzuge beizuziehen und zwar hat die Assistenzleistung derselben im Falle der Verzugsgefahr oder thatsächlichen Widersetzung unweigerlich auf erfolgte Requisition zu geschehen, jedoch ist von Seiten der requirirenden Finanzbehörden unter Angabe der Motive und des Erfolges der Requisition der vorgesetzten Stelle sofort Anzeige zu erstatten (21). Als Regel aber erscheint für die Beiziehung der Gendarmerie die vorherige Genehmigung der vorgesetzten Finanzstelle (22—23).

Exekutionsgebühren darf die Gendarmerie-Mannschaft nicht selbst einheben, sondern hat solche durch das Kommando zu beziehen (24). Die Gebühren betragen für einen (25)

Brigadier zu Pferd	täglich	1 fl.	50 kr.
Gendarm „ „	„	1 „	30 „
Brigadier zu Fuß	„	1 „	20 „
Gendarm „ „	„	1 „	— „

Bezüglich der weiteren Durchführung der Mobiliar-Exekution sind die Finanzbehörden im Allgemeinen an die bestehenden civilprozeßualischen Bestimmungen gebunden (26). Es ist sonach namentlich je nach der Beschaffenheit der gepfändeten Gegenstände und dem Werthe derselben eine angemessene Frist vorzustrecken, innerhalb welcher es dem Schuldner frei steht, die ausgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen.

Kommt es zur Versteigerung, so ist dieselbe gehörig bekannt zu machen und der Vollzug dem betreffenden Gemeindevorsteher, wenn die Schuld den Betrag von 100 fl. nicht übersteigt — bei Beträgen über 100 fl. muß das Gericht requirirt werden — zu übertragen; dem auspfändenden Amte bleibt es übrigens, namentlich wenn ein Zusammenhalten der Gemeindemitglieder in der Art zu befürchten ist, daß auf gepfändete Gegenstände kein

(18) §. 4. Instr. v. 15. Dez. 1817. Ger. V.-O. Bd. 11. S. 1073.
(19) §. 4. Cap. XVIII. der Ger.-Ordg.
(20) M. d. Innern v. 23. Juni 1840. Geret V.-O. Bd. 21. S. 255.
(21) Lith. Ausschr. der Regg. K. d. F. v. Unterfrank. v. 3. Sept. 1850. Nr. 24,901.
(22) Art. 144. lit. c. V.-O. v. 11. Okt. 1812. Reggsbl. Nr. 57. S. 1773.
(23) F.-M.-E. v. 1. April 1816. Geret V.-O. Bd. 6. S. 274.
(24) M. d. Inn. v. 24. Sept. 1819. Reggsbl. Nr. 44. S. 910.
(25) Rescr. v. 28. April 1813. Geret V.-O. Bd. 3. S. 40. Seiff. Bd. I. S. 189.
(26) §. 78—§. 86. Proz.-Nov. v. 17. Nov. 1837.

Angebot gelegt wird, unbenommen, die Exekutionsobjekte an den Amtssitz bringen zu lassen und dort zu verstreichen.

Nur Gegenstände, welche wegen ihrer Geringfügigkeit nicht geschätzt werden, dürfen bei der ersten Versteigerung um jeden Preis losgeschlagen werden; wird bei geschätzten Gegenständen oder solchen, die einen Marktpreis haben, ein Meistgebot von mindestens drei Viertheilen des Schätzungswerthes resp. Marktpreises nicht erreicht, so muß eine zweite Versteigerung anberaumt werden und erst bei dieser erfolgt der Zuschlag unbedingt und kann, wenn kein Gebot gelegt wird, das k. Aerar die gepfändeten Gegenstände um die Taxe übernehmen.

Der Erlös wird vorerst zur Tilgung der Gefällsrückstände und der erlaufenen Kosten verwendet, der Ueberrest ist dem Gepfändeten, dem überhaupt nur Gegenstände im beiläufigen Werthe der Schuld und der voraussichtlichen Kosten abgenommen werden sollen (27), zurückzugeben.

c) Die Realexekution. Hat sich die Mobiliarauspfändung fruchtlos erwiesen, so ist zur Realexekution in der Art zu schreiten, daß bei bereits bestehender Hypothek die Finanzbehörde den Verstrich geeigneter Realitäten des Schuldners bei dem ordentlichen Gerichte beantragt (28). Ist dieser Antrag mit gehörig vollständiger Bezeichnung der vorgeschlagenen Exekutionsobjekte gestellt, so darf das Gericht die richterliche Hülfe nicht verweigern (29), hat sich jeder Prüfung über die Rechtmäßigkeit der Forderung zu enthalten und darf auch nicht etwa den Nachweis vorheriger fruchtloser Mobiliarexekution verlangen (30). Handelt es sich um Forderungen, welche nicht in die Hypothekenbücher eingetragen sind, so sind die rentamtlichen Akten zur weiteren Behandlung dem Fiskalate zu übermachen (31).

Die Immobiliarexekution selbst ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zu vollziehen (32).

Die Anwesenheit der Finanzbeamten bei den Strichen ist nicht erforderlich, indem die Gerichte die Strichsresultate zu notifiziren haben. Die Entscheidung, ob nach fruchtlosem zweiten Versteigerungstage das Objekt von Seiten des k. Aerars um die Taxe zu übernehmen, zu verpachten, die Immission oder Sequestration, wiederholte Versteigerung zu beantragen oder von dem Ablösungsrechte [jus delendi] Gebrauch zu machen, deßgleichen von der Forderung theilweise oder ganz abzustehen oder auch bei Konkursen eine gütliche Uebereinkunft zu genehmigen sei, ist der vorgesetzten Stelle zu überlassen (33).

Ueber das Verfahren in förmlichen Konkursen vergl. §. 76 unten.

Uebrigens kann auch bei jeder Versteigerung unbeweglicher Güter der Schuldner selbst nach der Versteigerung bis zu erfolgtem Zuschlage durch vollständige Entrichtung seiner Schuld nebst Kostenersatz das weitere Verfahren abwenden (34).

---

(27) §. 77 in Note 26. a. O.
(28) §. 9 in Note 2. a. O.
(29) lit. b. in Note 11. a. O.
(30) Erkenntniß des Appellger. des Rezatkreises v. 22. April 1824. Seiff. Rent.-Adminift. Bd. 1. S. 195.
(31) §. XI. F.-M.E. v. 5. Juli 1834. Geret V.-O. Bd. 18. S. 131.
(32) Vergl. namentlich §. 87, §. 90, §. 91, §. 94, §. 98—§. 101 der Prozeß-Novelle v. 17. Nov. 1837.
(33) §. V. und §. VII F.-M.E. v. 5. Juli 1834. Ger. V.-O. Bd. 18. S. 131.
(34) §. 107 in Note 31. a. O.

4) Der Gebrauch der Exekution: Trotz der vorstehend erläuterten Maßregeln gegen säumige Schuldner hat der percipirende Beamte noch ein weites Feld für umsichtsvolle Thätigkeit in Beitreibung der Staatsgefälle, indem es namentlich bei Gefällen des laufenden Rechnungsjahres seinem Ermessen überlassen ist, nicht nur bei momentan unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit Einzelner auf Ansuchen billige Frist zu gewähren, sondern auch durch zweckmäßige Anberaumung der Einhebetermine und Verschiebung des exekutiven Einschreitens auf einen dem Zahlungsvermögen des Debenten angemessenen Zeitpunkt der Ergiebigkeit der Gefällserhebung gehörig Rechnung zu tragen.

Uebrigens hat zweifellos ständige Energie in der Gefällsbeitreibung und namentlich genauester Vollzug der einmal angedrohten Exekutionsgrade in jeder Beziehung die günstigsten Resultate (35).

Auf unständige Schuldigkeiten namentlich Taxen, Pacht- und Holzgelder, dann Handlohnsfixen der Ablösungskasse und Staatsrealitäten-Kaufschillinge, von welchen beiden letzteren vom Verfalltage an ohnehin Verzugszinsen zu entrichten sind, kann jedoch die Fristgewährung der Rent- resp. Perceptionsbeamten ebensowenig als überhaupt über das laufende Rechnungsjahr hinaus ausgedehnt werden.

§. 75.

D. Die Sicherung der Staatsgefälle.

1) Das gesetzliche Vorrecht. Neben anderen Gleichberechtigten hat auch der Staat einen gesetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek, ohne daß eine ausdrückliche Erklärung des Schuldners nothwendig wäre (1), und zwar wegen der rückständigen ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben. Die weitere Bestimmung, daß derselbe Titel den Gutsherrn an den auf einem Grundstücke haftenden grundherrlichen Abgaben an Geld, Naturalien oder Leistungen auf dem grundbaren Gute zustehen solle (2), wurde wegen Umwandlung dieser grundherrlichen Reichnisse in Bodenzins dahin erweitert, daß die Bodenzinskapitalien dasselbe Vorrecht genießen sollen, welches die Grundrenten, an deren Stelle sie treten, genossen haben (3a).

Hiebei ist jedoch wohl zu berücksichtigen, daß mit diesen gesetzlichen Bestimmungen lediglich das eine Erforderniß zur Entstehung einer Hypothek, nämlich der Rechtstitel der Erwerbung, nicht aber das zweite Erforderniß, die Eintragung der Forderung in das Hypothekenbuch erfüllt ist (3b).

So lange die direkten und indirekten Staatsauflagen und Reallasten rechtzeitig entrichtet werden, ist allerdings zunächst kein Grund gegeben, einen Hypothekeneintrag für dieselben zu erwirken.

Auch ist im Hinblicke auf die nach pos. 2 zustehende Location bei

(35) Belehrend ist hierüber Instr. v. 9. Nov. 1810 für den Regenkreis, Geret Bd. 4. S. 280/282 wörtlich abgedruckt in Baumeister's Finanzverw. S. 67/71.

(1) Nr. 1. §. 12 des Hypoth.-Ges. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 22.

(2) pos. 3 in Note 1. a. O.

(3a) art. 29. Abs. 2. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 112.

(3b) §. 9 in Note 1. a. O.

ausbrechendem Konkurse dieser Eintrag bezüglich der nicht zwei Jahre alten Gefällsrückstände nicht gerade unbedingt nothwendig, erscheint jedoch eben für den Fall, daß ein förmlicher Konkurs nicht ausbricht, sehr rathsam, sowie es auch angemessen ist, bei der Anmeldung zum Hypothekeneintrage die gesetzlichen Vorzugsrechte ausdrücklich vorzubehalten (4).

Ist die Anmeldung unterlassen, der Konkurs nicht ausgebrochen und der Gefällsausstand inzwischen über zwei Jahre alt, so kann der Hypotheken-eintrag wohl immer noch erfolgen, die Verantwortung für den etwaigen Verlust des k. Aerars bei späterem Konkurs wegen Unterlassung der rechtzeitigen hypothekarischen Sicherung fällt aber den säumigen Beamten zur Last. Auch wegen der dreijährigen Verjährungszeit soll die Anmeldung und Eintragung der wenigstens über zwei Jahre alten Gefällsrückstände in das Hypothekenbuch von Amtswegen bewirkt werden (5) [§. 78. Nr. 3. a. c.].

Jener Eintrag der Bodenzinskapitalien und Handlohnsfixen in das Hypothekenbuch, welcher als allgemeine Maßregel allmälig zur Durchführung kommen soll (6), geschieht nicht etwa zur besseren Sicherung der Gefälle, welche bei den bestehenden gesetzlichen Vorzugsrechten gegenstandlos wäre, sondern im Interesse der Vollständigkeit der Hypothekenbücher, welche, wenn auch nicht eine spezielle Verzeichnung der Grundlasten (7), so doch eine Spezification derselben, etwa ein zu den Hypotheken-Protokolls-Beilagen genommenes Anmeldeverzeichniß, enthalten sollen. Besonders erscheint es nothwendig, daß der Uebergang der Grundrenten von Privaten, Communen und Stiftungen an die Ablösungskasse des Staats zum Eintrage in das Hypothekenbuch auf denjenigen Folien angemeldet werde, welche über die Renten selbst als einen der Verpfändung fähigen Gegenstand oder über gutsherrliche Besitzungen, bei denen die fraglichen Dominikalien als Eingehörungen im Hypothekenbuche vorgetragen waren, angelegt sind, damit auf solche Weise dem früheren Gefällberechtigten die Disposition über die an die Ablösungskasse überwiesene Renten entzogen werde (8).

Im Uebrigen soll der Eintrag der Grundlasten in die Hypothekenbücher, wenn eine schnellere Durchführung nicht möglich ist, dadurch bewirkt werden, daß in den Anmeldecertifikaten, welche die Grundlasten spezificirt enthalten müssen, ein kurzer Antrag um Aufnahme derselben in das Hypothekenbuch gestellt wird. Eine allgemeine Vormerkung, daß die Grundlasten in Bodenzins umgewandelt seien, widerspräche dem Grundsatze der Spezialität des Hypothekenbuches.

Alle diese Einträge von Bodenzinsen und Handlohnsfixen erfolgen jedoch, insoferne nicht wegen bestehenden Gefällsrückstandes eine förmliche Hypothek sonach mit Eintrag in die dritte Rubrik des Hypothekenbuches verlangt wird, lediglich in die erste Hauptrubrik, welche die Sache, worauf Hypotheken eingetragen werden können, nebst den darauf haftenden besonderen Reallasten enthalten (9).

2) Sonstige Sicherungen. Im Allgemeinen hat hinsichtlich der Kauf- und Pachtschillinge, der Erlöse aus verwertheten Forstpro-

(4) F.-M.-E. 28. März 1855.
(5) Ziff. 3. §. 3. F.-M.-E. 27. März 1832. Geret Bd. 17. S. 82.
(6) F.-M.E. v. 31. Dez. 1855.
(7) Ziff 4. §. 130 in Note 1. a. O.
(8) Ziff. 4 in Note 6. a. O.
(9) §. 129 in Note 1. a. O.

dukten, dann überhaupt aller jener Gefälle und Einnahmen, welche nicht als Staats- und Grundabgaben zu betrachten sind, deren Eintrag in das Hypothekenbuch zu geschehen, wenn dieselben nach fruchtlosem Verlauf des bedungenen Zahlungstermines nicht eingebracht werden können, weil das Staatsärar hinsichtlich dieser Gefälle kein Vorzugsrecht hat, sohin bei längerem Zuwarten gefährdet werden kann (10). Die vorschriftsgemäße Eintragung der Aerarial-Gefälls-Rückstände in die Hypothekenbücher ist übrigens als Offizialsache tax- und stempelfrei zu behandeln (11).

Im Besonderen bestehen namentlich folgende Anordnungen bezüglich einzelner Gefällsgattungen:

a) Rückständige Haus- und Grundsteuer und Bodenzinse oder sonstige Grundabgaben sind bei Besitzveränderungen, wenn sie nicht sogleich berichtigt werden, auf dem Anmelde-Certifikate zu verzeichnen und der Kaufschilling zu dem Betrage der Ausstände mit Beschlag zu belegen; ergibt sich ein Kaufschilling aber nicht, so ist die ungesäumte Abführung der Ausstände dem Besitznachfolger einzubedingen (12).

b) Die Geheimerathstaxen müssen, wenn nicht früher Bezahlung erfolgt, bei Gehaltsmehrungen in drei, bei neuen Anstellungen in sechs Monatsraten von dem ersten Monat anfangend an der Besoldung abgezogen werden (13).

c) Ausfertigungen von Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege dürfen bei Haftbarkeit des treffenden Beamten nur gegen Entrichtung der gesammten Schuldigkeit an Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren ausgehändigt werden (14).

d) Untersuchungskosten, welche erst nach Vermögensanfall der Verurtheilten eingezogen werden können, werden neben der etwa möglichen hypothekarischen Versicherung, sei es, daß baare Auslagen vorgeschossen worden seien oder nur Gerichtstaxen zum Anfalle kommen — im ersteren Falle hat namentlich das betreffende Rentamt, im letzteren das Taxamt die Ueberwachung — sorgfältig vorgemerkt und der Vermögensanfall controlirt (15).

e) Verkaufte Staatsrealitäten werden erst extradirt, wenn bei einem Kaufschillinge von bis 100 fl. dieser ganz und bei Ueberschreitung dieses Betrages die Hälfte baar bezahlt ist; außerdem wird bis zur Bezahlung das Eigenthumsrecht, der Hypothekeneintrag eventuell wiederholter Verkauf auf Kosten des Käufers vorbehalten (16).

f) An Handlohnsfixen resp. Handlohnsäquivalenten dürfen keine Ausstände bestehen, und sind, insoweit die Ablösungskasse betheiliget ist, Verzugszinse vom Anfalle an mit vier Prozent zu entrichten (17).

---

(10) pos. 2. §. 3 in Note 5. a. O.
(11) F.-M.E. v. 30. Januar 1832. Geret Bd. 17. S. 74.
(12) lit. c. §. 77. Instr. v. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 360. Handb. Bd. 4. Seite 67.
(13) §. 3 und §. 6. V.-O. v. 7. Febr. 1818. Reggsbl. Nr. 10. S. 187.
(14) §. 12. Instr. v. 24. Aug. 1852 zum Taxgesetz. Ger. Bd. 27. Lit. D.
(15) Allerh. Entschließung v. 24. Febr. und 17. Juni 1815. Geret Bd. 5. p. 94—96 und 98—100.
(16) §. 6 — §. 9. Ziff. II. V.-O. v. 19. April 1852. Reggsbl. Nr. 22. S. 483.
(17) Vergl. §. 233. Note 5.

g) Zur Sicherung des k. Aerars bei Holzverkäufen (18—19) dienen namentlich zweckmäßige Strichsbedingungen als deren wesentlichste Momente die Zulassung lediglich notorisch zahlungsfähiger Käufer, der Ausschluß von Holz- oder Forstrug-Restanten, sowie der Gewohnheits-Frevler, der Vorbehalt des Eigenthums von Seiten des k. Aerars bis nach erfolgter Zahlung, sowie die Einräumung des Rechtes, die Holzgeldforderung jeder Zeit in das Hypothekenbuch auf das Immobiliarvermögen des Käufers eintragen zu lassen, rechtzeitige Uebernahme des Holzes unter Ablehnung weiterer Haftung wegen Entwendung, Verwechslung oder Beschädigung und gehörige Legitimation bei der Holzabgabe zu bezeichnen sind. Das einschlägige Rentamt hat die Pflicht, die Holzabgabe bei zweifelhafter oder zweifelloser Zahlungsunfähigkeit der Streicher zu beanstanden, worauf diese sogleich Zahlung leisten oder genügende Sicherheit stellen müssen, widrigenfalls das Holz auf ihre Kosten und Gefahr weiter verkauft und ihre Haftbarkeit für Kosten und Mindererlös angesprochen wird. Tritt erst später gegründetes Bedenken wegen Zahlungsunfähigkeit ein, oder wird der Zahlungs-Termin nicht eingehalten, so ist das etwa noch im Walde liegende Holz mit Beschlag zu belegen und wenn erforderlich, wie angeführt, zu verkaufen.

h) Bei angehenden Schuldwesen oder Konkursen haben die betreffenden Gantgerichte das einschlägige Rentamt von den angesetzten Ediktstagen besonders zu benachrichtigen, namentlich wenn ärarialische Gefällsrückstände vermuthet werden (20). Diese Notifikation ist aber auch auf die Liquidationstagfahrten bei Auswanderungen (21), in Verlassenschaften u. dgl. auszudehnen.

3) Die Location in Konkursen. Die Forderungen des kgl. Staatsärars sind in Konkursen — sei es ein Partikular- oder Universalkonkurs — durch Einreichung unter die privilegirten Gläubiger theilweise besonders berücksichtiget, und kommen in folgender Reihenfolge zum Zuge:

a) In der ersten Klasse alle direkten und indirekten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, dann alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten, namentlich die aus dem Lehen- oder Grundbarkeitsverbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten, nebst andern Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehenten u. dgl. (22), welches Vorzugs-Recht ausdrücklich auf die neuen Bodenzinskapitalien ausgedehnt wurde (23) und zwar alle diese Gefälle sowohl insoweit sie während des Konkurses angefallen sind und nicht unverzüglich aus den vorhandenen Mitteln bestritten wurden (24), als soweit dieselben neben dem bei Eröffnung des Konkurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind (25).

(18) F.-M.-E. v. 2. April 1811. Geret Bd. 1. S. 12.
(19) F.-M.-E. v. 6. März 1812. Geret Bd. 1. S. 60 u. a
(20) Verordg. v. 13. Januar 1818. Reggsbl. Nr. 3. S. 83.
(21) Ausschr. Appellationsg. v. Unterfr. v. 30. Juni 1848. Int.-Bl. S. 474.
(22) §. 12. pos. 6 u. 7 der Prioritäts-Ordg. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 109.
(23) Vergl. Note 3.
(24) §. 13 in Note 22. a. O.
(25) pos. 6. §. 12 in Note 22. a. O.

b) In der zweiten Klasse die Schuldbeträge an die Staatskasse, für welche eine Hypothek auf eine im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht (26). Bei gehöriger Wahrung der ärarialischen Interessen wird — abgesehen von dem Falle namhafter Ueberschuldung — das k. Aerar entweder in der ersten oder zweiten Klasse zur Befriedigung kommen, vorausgesetzt, daß weder die in Nr. 1 angedeutete hypothekarische Sicherung bei gesetzlichem Rechtstitel noch die auf dem Wege des erklärten Privatwillens (27) erreichbare hypothekarische Sicherung unterlassen wird.

c) In der dritten Klasse die Vorschüsse von Saamengetraid oder Geld, die für das laufende und vorhergegangene Jahr bestehenden Rückstände an Miethzinsen für Wohnungen und Gebäude durch Ueberweisung der eingebrachten Mobilien, desgleichen die Rückstände an Pachtgeldern von irgend welchen Realitäten auf diese Zeit durch Ueberweisung der Früchte, des Viehes, der Geräthschaften, Fabrikate, Waaren u. dgl. (28) — selbstverständlich insoweit keine hypothekarische Sicherung besteht.

d) In der vierten Klasse die aus der Amtsführung oder Verwaltung entsprungenen Forderungen gegen Beamte, Verwalter und deren Bürgen (29). Näheres im vierten Abschnitte [Amtsbürgschaften und Amtshaftungen §. 126 — §. 127].

e) In der fünften Klasse die Forderungen aus Verträgen, desgleichen Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzinsen und andern Reallasten, sofern sie über den in lit. a (30) bezeichneten Zeitpunkt zurückgehen und die hypothekarische Sicherung derartiger Schuldbeträge unterblieb.

f) In der sechsten Klasse etwaige Verzugszinsen, dann die von dem Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen (31) insoweit sie nicht hypothekarisch versichert wurden resp. versichert werden konnten.

Das Rangordnungsverfahren in der Pfalz ist durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 geregelt (32).

§. 76.

E. Die fiskalische Vertretung der Staatsgefälle.

Nachdem das k. Rentamt oder sonstige Perceptionsamt von dem betreffenden Gerichte über die Anberaumung einer Liquidationstagfahrt resp. der Ediktstage spezielle Kenntniß erhalten hat [§. 75. Nr. 2. lit. h], hat sich der Rent- und Perceptionsbeamte, wenn er am Gerichtssitze wohnt, persönlich an dem anberaumten Termine einzufinden (1). Ist das Amt oder die Percep-

(26) §. 25 in Note 22. a. O.
(27) §. 13 in Note 1. a. O.
(28) §. 21. Nr. 2, 3, 4 in Note 27. a. O.
(29) §. 29. pos. 5 in Note 22. a. O.
(30) §. 15 in Note 23. a. O.
(31) pos. 2 u. 3. §. 27 in Note 22. a. O.
(32) art. 55/60. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 152/155.

(1) §. I. Instr. v. 4. Juli 1834. Geret Bd. 18. S. 127.

tionsbehörde nicht an dem Sitze des Gerichts oder durch ein Hinderniß von dem persönlichen Erscheinen abgehalten, so ist für die im Namen des k. Staatsärars vorzunehmende Handlung am Sitze des Gerichts ein Rechtspraktikant oder geeigneter Scribent aufzustellen oder das Gantgericht zu requiriren, die überschickt werdenden Rezesse geeigneten Orts zum Protokolle einzulegen (2), da es sich namentlich bei dem ersten Ediktstage nicht sowohl um persönliches Erscheinen oder Vertretung durch Bevollmächtigte als um gehörige Anmeldung der Forderungen handelt (3—4), welche übrigens keineswegs durch einfache und lediglich bei Liquidationstagfahrten ohne Gantwesen zulässige Requisitionsschreiben geschehen kann.

Das weitere Verfahren in Gantsachen ist Folgendes:

a) Bei dem ersten Ediktstage soll der Liquidationsrezeß, welcher namentlich die Angabe und den Beweis der Schuld [quantum et quale] dann den Vorzug der eingedingten Forderungen enthalten soll, übergeben oder zu Protokoll diktirt werden. Hiebei sind die Locirungen, wie sie vom k. Aerar zu beanspruchen sind [§. 75 Nr. 3] genauestens zu bezeichnen.

Untersuchungskosten sind mittelst eines von dem Untersuchungsgerichte gefertigten Auszuges aus dem rechtskräftigen verurtheilenden Erkenntnisse, dann des von demselben zu contrasignirenden Kostenverzeichnisses zu liquidiren (5).

b) Ist die Liquidität der Forderung eines Mitgläubigers in Zweifel zu ziehen, so hat der rechtskundige Rentbeamte am zweiten Ediktstage den Exceptions-Rezeß selbst mündlich oder schriftlich zu besorgen (6), wogegen diejenigen Rentbeamten, welche der Rechte nicht kundig sind (7), Abschrift der betreffenden Liquidirung dem Kreis-Fiskalate zur weiteren Vertretung zu übermachen haben (8).

c) Die etwa erforderlichen Repliken und Dupliken für den dritten Ediktstag werden durch den rechtskundigen Beamten selbst, bei rechtsunkundigen durch das Kreisfiskalat abgegeben (9).

d) Kommt das betreffende Rentamt nicht ohnehin in den Besitz des Prioritäts-Erkenntnisses, so hat das Gantgericht bei Betheiligung des k. Staatsärars dem Fiskalate von dem gefällten Prioritätsurtheile eine Abschrift auszufertigen, auch den einschlägigen Akt jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen demselben mitzutheilen. Die Appellationsnothfrist läuft sodann von dem nächsten Tage nach der eingelieferten Bescheidabschrift an (10).

e) In Gantsachen, welche nicht bei den Untergerichten, sondern bei den k. Appellationsgerichten anhängig werden, wird das k. Staats-

---

(2) F.-M.-E. v. 26. Sept. 1834. Geret Bd. 18. S. 150 u. Bd. 20. S. 14.
(3) Cap. 19. §. 5. Nr. 1 der Ger.-Ordg.
(4) §. 34 der Proz.-Nov. v. 22. Juli 1819.
(5) §. II. in Note 1. a. O.
(6) V.-O. v. 8. April 1820. Geret Bd. 18. S. 129.
(7) Ueber die Rechtskunde der Rentbeamten dürfte lediglich die Fähigkeit das Richteramt zu bekleiden d. h. die Erfüllung der Vorbedingungen zum höheren Finanzdienste maßgebend sein.
(8) §. III. in Note 1. a. O.
(9) §. IV. in Note 1. a. O.
(10) V.-O. v. 5. Nov. 1814. Reggsbl. Nr. 67. S. 1697.

ärar durchgängig von dem Kreisfiskalate vertreten (11). Ebenso bleibt den Fiskalen die Liquidirung der sich ergebenden Amtsreste gegen die defektuirenden Staatsbeamten vorbehalten (12). Hingegen haben die kgl. Rentbeamten die etwa erforderlichen Erklärungen über Massaverwaltungen in eigener Competenz abzugeben (13).

§. 77.

F. Die Ruhendführung und die Abschreibung der Staatsgefälle.

Die Ausstände an Staatsgefällen sind unveräußerliche Staatsgüter (1). Insoweit ein verrechnendes Amt bis zur Stellung der Jahresrechnung die zu percipirenden Gefälle, sei es aus irgend welchem Grunde, nicht in effektive Einnahme gebracht hat, bedarf es wegen der weitern Behandlung dieser Geschäfte besonderer Ermächtigung der vorgesetzten Stelle (2), welche durch Vorlage der s. g. Ausstands- und Nachlaß-Libelle, von denen das eine die sämmtlichen noch nicht vereinnahmten Gefälle aus den Vorjahren, insoweit solche bestehen, das andere die nicht vereinnahmten Currentgefälle speziell nachweist, bewirkt wird.

Die Gefälle eignen sich sodann entweder zur Genehmigung als auf das nächste Etatsjahr übergehende Gefällsausstände oder zur Behandlung als Nachlässe, im ersteren Falle tritt die Ruhendführung, im letzteren die Abschreibung ein.

1) Die Ruhendführung. Voraussetzungen derselben:

a) Genügende Motivirung (3). Bei Vorlage der Ausstandslibelle hat das verrechnende Amt die Hauptrechenschaft über seine Thätigkeit in der Perception der Staatsgefälle abzulegen und namentlich für jeden Posten, welcher zur Ruhendführung beantragt wird, einen genügenden Grund für die nicht erfolgte Vereinnahmung zu bezeichnen.

Das Motiv zur Ruhendführung liegt aber, entweder außerhalb oder innerhalb des amtlichen Wirkungskreises; im ersteren Falle kann es nicht schwer halten, erschöpfende Begründung zu geben und zwar bei im Rechtsstreite liegenden Gefällen durch fiskalische (4), bei in Schuldenwesen behafteten Gefällen durch gantgerichtliche Attestirung, bei administrativen Hinderungsgründen für die Perception namentlich bei in Mitte liegenden der Instruktion unterstellten oder beschiedenen Stündungsgesuchen durch Beilegung der betreffenden Bescheinigungen resp. Bescheide. Im letzteren Falle ist auf sorgfältige Sammlung der Nachweise, daß das percipirende Amt in Beitreibung der Gefälle seine Schuldigkeit, sei es durch rechtzeitige und vorschriftsgemäße Durchführung der Exekution [§. 74], oder durch gehörige Requisition

---

(11) F.-M.-E. vom 5. Juli 1811. Reggsbl. Nr. 47. S. 909.
(12) §. X. in Note 1. a. O.
(13) §. VII. in Note 1. a. O.
(1) §. 2. Tit. III. V.-U. vom 26. Mai 1818. Ges.-Bl. S. 122.
(2) Tit. II. §. 5. Instr. v. 15. Dez. 1817. Geret Bd. 11. S. 1073.
(3) §. 7. lit. d. in Note 2. a. O. [veraltet].
(4) Ausschr. v. 20. Juni 1839. Geret Schemat. S. 10.

an die einschlägigen Finanzbehörden erfüllt hat, Bedacht zu nehmen und auf Vorlage der Exekutionszettel resp. Akten über ergangene Requisitionen zu bestehen. Bezüglich aller Posten, welche gar nicht oder nicht genügend motivirt werden oder bezüglich welcher die Haftung des Beamten unzweifelhaft feststeht, ist die Abstreichung im Libelle und Ueberweisung zur Selbstvertretung resp. Behandlung als effektive Einnahme zu verfügen (5).

b) Die Sicherung der Ausstände. Bezüglich der privilegirten Gefällsausstände d. h. der innerhalb der ersten zwei Jahre nach ausgebrochenem Konkurs noch in die erste Prioritätsklasse eingereihten Forderungen [§. 75 Nr. 2 lit. a] ist der Nachweis der hypothekarischen Sicherung, wenn die Ausstände über zwei Jahre alt geworden sind (6), hinsichtlich der nicht privilegirten Ausstands-Posten aber dieser Nachweis sofort als nach fruchtlosem Ablaufe des Zahlungstermines requirirt (7) zu liefern. Die Attestirung der hypothekarischen Verpfändung, welche übrigens immer genau den Grad der geleisteten Sicherheit entnehmen lassen muß, kann auf der Rückseite des Libells geschehen (8).

c) Die Liquidität der Ausstände [§. 74 Nr. 2]. Wie einerseits ebensowenig bereits bezahlte aber mit oder ohne Wissen des verantwortlichen Beamten unterschlagene Gefälle ruhend verführt werden dürfen, vielmehr abgesehen von der strafrechtlichen Einschreitung im Entdeckungsfalle alle nicht geeigneten Ausstände von dem betreffenden Beamten baar zu ersetzen sind (9), erscheint es anderseits auch nicht zulässig, daß wirkliche Ausstände nicht libellirt werden d. h. als sog. unverborgte Ausstände von dem Rechner für die Schuldner vorgeschossen sein wollen. Jedenfalls dürfen solche Ausstände bei der Abrechnung als Gutmachung nicht angenommen, müssen vielmehr als Privatforderungen des Beamten an die Restanten behandelt werden (10), wobei noch ersterer wegen ordnungswidriger Fiktion eines Hauptdienstvergehens mit der endlichen schweren Folge der Stellung vor Gericht sich schuldig macht (11).

2) Der Nachlaß. Die Abschreibung eines Gefällsausstandes durch die Nachlaßrubrik einer Rechnung kann aus folgenden wesentlich verschiedenen Motiven erfolgen:

a) Der gesetzliche Nachlaß gründet sich auf die instruktionsgemäße Durchführung eines nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässigen Gesuches über ganze oder theilweise Nichtentrichtung der Grund-, Haus- und Gewerb-Steuer [§. 79]; an sonstigen Staatsgefällen erscheint ein gesetzlicher Nachlaß nicht zulässig, bei den Taxen (12) und Bodenzinsen (13) ist ein solcher ausdrücklich ausgeschlossen, die

(5) F.-M.E. v. 31. Okt. 1848. Geret Schemat. S. 11.
(6) §. IX. Instr. v. 18. Sept. 1826. Ger. Bd. 14. Anh. IV. S. 32.
(7) pos. 2. §. 3. F.-M.-E. v. 27. März 1832. Geret Bd. 17. S. 82.
(8) E. K. d. F. Rezatkr. 17. April 1834. Geret Bd. 18. S. 95.
(9) V.-O. v. 12. Mai 1817. Reggsbl. Nr. 22. S. 531.
(10) §. 9 in Note 2. a. O.
(11) §. 8 in Note 6. a. O.
(12) Art. 5. Gesetz v. 28. Mai 1852. Taxregulativ. Ges.-Bl. S. 305.
(13) Art. 28. Gesetz v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 111.

Steuer- und Giltmoderationen sind ohnehin mit den dermaligen Gefällssystemen nicht mehr vereinbarlich.

b) Die Abschreibung eigentlich niederzuschlagender Gefälls-Ausstände erfolgt aus allgemeinen [a] oder besonderen Rechtsgründen [b] und zwar

a) wegen entdeckten Irrthums der bisherigen Begründung, sei es, daß derselbe in der Nichtexistenz der als zahlungspflichtig angenommenen Person oder Sache — sonach in subjektiver Beziehung — oder bezüglich des zu entrichtenden Gefälles selbst dem Betrage nach — sohin in objektiver Beziehung — sich herausstellt, welche Verhältnisse aber in vollkommen exceptionsfreier, jeden Zweifel abschneidenden Weise constatirt sein müssen, dann

b) wegen Erlöschen des rechtlichen Grundes für die Erhebung überhaupt, welche in dem Gefälle selbst z. B. in Folge von Verjährung [§. 78], Aenderungen in der Gesetzgebung u. dgl. oder in der Person des Schuldners liegen kann z. B. heimliche Auswanderung oder Ableben vor dem Verfalltermine, insoferne auf die Erben resp. Besitznachfolger die Pflicht der Gefällsentrichtung nicht übergeht, welche Umstände jedoch legaler Nachweisung bedürfen,

c) wegen in Mitte liegenden rechtskräftigen Erkenntnisses sei es, daß im gewöhnlichen Civilverfahren der Gegner des k. Fiskus obsiegt oder im Konkursverfahren das k. Staatsärar nicht zur Befriedigung gelangt, wobei Abschrift des Erkenntnisses resp. ein Auszug aus dem Ganturtheile dem Libelle beizugeben ist (14).

c) Die Abschreibung absolut uneinbringlicher Gefälle erfolgt wegen gänzlicher Zahlungsunvermögenheit der Schuldner und bei gänzlichen Mangel angemessener Exekutions-Mittel (15). Die Anträge auf solche Abschreibungen werden durch den Nachweis der Fruchtlosigkeit der versuchten stufenweisen Exekution mittelst Vorlage der Exekutionserlasse, welche die Attestirung über den Mangel geeigneter Exekutionsgegenstände enthalten sollen, noch besser als durch Armuthszeugnisse begründet. Wenn auch consequente Strenge in Beitreibung der Staatsgefälle niemals in schonungslose Härte ausarten soll (16), sonach sowohl bei der Mobiliarexekution unentbehrliche Gegenstände nicht gepfändet werden dürfen [§. 74 Nr. 3 lit. b] als bei der Immobiliarexekution wegen der ärarialischen Forderung ein förmlicher Konkurs (17) oder ein Vertreiben des Schuldners von Haus und Hof nicht herbeigeführt werden soll und wenn auch die Abschreibung voraussichtlich nie flüssig werdender Rückstände bei Mangel aller Aussicht auf besseres Glück des Schuldners einem jahrelangen Fortschleppen in dickleibigen Libellen jedenfalls vorzuziehen ist, kann denn doch eine besonders sorgfältige Begründung und Belegung der Anträge auf Abschreibungen wegen Uneinbringlichkeit nicht genug empfohlen werden.

---

(14) V.-O. v. 30. Sept. 1814. Geret Bd. 4. S. 193.
(15) §. 4 in Note 2. a. O.
(16) F.-M.-E. v. 2. Juli 1830. Geret Bd. 16. S. 129.
(17) §. 7. lit. b. in Note 1. a. O.

Die Genehmigung zur Abschreibung uneinbringlicher [lit. c] sowie niederzuschlagender [lit. b] und nachzulassender [lit. a] Gefälle steht den Centralstellen resp. k. Regierungsfinanzkammern zu (18) und ist bezüglich der Taxen den Gerichtsstellen irgend ein Einschreiten ausdrücklich untersagt (19).

Bei den uneinbringlichen Gefällen soll die Thatsache der nicht geschehenen Zahlung auf die den Umständen angemessene Weise und in der Art zu den Rechnungen constatirt werden, daß daraus für den Fall späterer Einbringlichkeit kein Verzicht gefolgert werden könnte (20), also etwa durch schriftliches Anerkenntniß des Restanten oder Rapport des Exekutors über fruchtlose Auspfändung.

§. 78.

G. Die Verjährung der Staatsgefälle.

Die Bestimmungen über die Verjährung der Staatsgefälle sind nebst denen über Erlöschung der Forderungen an die Staatskassen in den für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins (1) geltenden, jährlich in den Kreis-Intelligenz- nun Kreis-Amtsblättern in den Monaten Oktober, Januar, April und Juni (2) auszuschreibenden §§. 30—33 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 (3a — 3b) niedergelegt und werden des Zusammenhanges wegen hier erläutert.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß die hier fraglichen wichtigen gesetzlichen Bestimmungen im Interesse eines geregelten Staatshaushaltes überhaupt erlassen wurden, indem es bei den bestehenden sechsjährigen Finanzperioden [§. 1] als Erforderniß sich herausstellte, einerseits den voraussichtlichen Bedarf möglichst genau zu kennen und bezüglich der laufenden Ausgaben nicht durch unvorhergesehene Anforderungen an die Staatskasse überrascht zu werden als andererseits für den Betrag der Staatseinnahmen möglichst verlässige, von Zufälligkeiten unabhängige, Anhaltspunkte zu gewinnen.

Die Forderungsberechtigten sollten daher veranlaßt werden, sich um das, was sie für den laufenden Dienst anzusprechen hatten (4), zumal wenn ihre Ansprüche der Finanzverwaltung ganz unbekannt geblieben waren, zur gehörigen Zeit und gehörigen Ortes zu melden, damit bei Festsetzung des jemaligen Budgets hiefür geeignete Vorsorge getroffen werden könnte. Das geeigneteste Mittel, dieses Verhältniß für die Vergangenheit wie für die Zukunft zu regeln, war die Bestimmung einer abgekürzten Ver-

---

(18) pos. 12. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. Geret Bd. 24. S. 51.
(19) F.-M.-E. 26. Januar 1828. Geret Bd. 15. S. 16.
(20) E. Oberst. Rechgshof 16. Dez. 1854. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 7.
(1) In der Pfalz gilt nach französ. Rechte eine fünfjährige Verjährungsfrist. Dr. Mayer, Staatsschuldenwesen S. 317.
(2) F.-M.-E. v. 12. März 1833. Geret Bd. 17. S. 81.
(3a) Ges.-Bl. Nr. 9. S. 146/150.
(3b) Der mehr theoretisch gehaltene Aufsatz in den Bl. f. adm. Pr. B. 6. Nr. 10 bis Nr. 12 stimmt im Wesentlichen mit §. 78 überein.
(4) Auf die Staatsschulden irgend welcher Art hat fragliches Gesetz keine Anwendung zu finden.

jährung der betreffenden Forderungen zu Gunsten des laufenden Dienstes, wogegen aber andererseits zu Gunsten des Abgabepflichtigen das gleiche Privilegium der abgekürzten Verjährung rücksichtlich ihrer an die ärarialischen Kassen geschuldeten uneingeforderten Zahlungen statuirt wurde (5).

Insoweit die hier zu erläuternden §§. 30—33 lediglich für die drei Jahre 1. Oktober 1830 bis dahin 1833 und die frühere Vergangenheit Bedeutung hatten, werden dieselben hier nicht weiter berührt, hingegen sind von praktischer Bedeutung folgende Bestimmungen:

1) aus §. 30.

Unter den Forderungen an die Staatskassen, welche binnen drei Jahren erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staats haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in das Hypothekenbuch eingetragenen Forderungen;

zu a) die Verjährung des dinglichen Rechtes, gewisse jährliche Gefälle aus Staatseigenthum verlangen zu dürfen, richtet sich nach den bestehenden Civilgesetzen, hingegen können die zustehenden Gefälle selbst, insoweit sie binnen drei Jahren von dem Verfalltage an nicht erhoben oder angefordert wurden, dem Fiskus nicht mehr abverlangt werden;

zu b) die Verjährung von Hypothekenforderungen bemißt sich nach dem Hypothekengesetze (6). Solche Hypothekenforderungen an das kgl. Aerar können sich z. B. ergeben, wenn der Finanzfiskus Eigenthum eines Privaten, worauf Hypothekenschulden haften, etwa auf dem Wege der Expropriation, des Kaufes oder des Konkurses an sich gebracht hat.

2) §. 31. Derselbe lautet:

„Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann."

Unter den „zur Zahlung verfallenen Forderungen" sind nur bereits zur Zahlung angewiesene zu verstehen (7), also kann z. B. der Anspruch auf Zeugen- oder sonstige Gebühr an die Staatskasse etwa in Folge einer Untersuchung, deren Kosten das Staatsärar zu tragen hat, nicht eher zu verjähren beginnen, als die fraglichen Kosten festgestellt und zur Zahlung eingewiesen sind. Ebenso müssen auch Forderungen an Gehaltsbezügen u. dgl. vorerst eingewiesen sein, indem sie erst dann als fällige Forderungen bei verweigerter Zahlung hätten eingeklagt werden können (8). Die Forderungen

---

(5) Dr. Mayer, Stsschuldenwes. S. 316.

(6) §. 31 u. §. 32. Ges. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 36.

(7) F.-M.-E. v. 13. Nov. 1846 resp. Staatsr. Beschl. v. 8 Januar 1844. G.-B. 23. S. 206. Plen.-Beschl. Oberapp. 9. März 1848. Reggsbl. S. 185. Hdb. B. 6. Seite 157.

(8) S. 338 in Note 5. a. O.

erlöschen jedoch bei nicht gehöriger Anmeldung nur in soweit, als sie zur Zahlung verfallen waren.

Diejenigen, welche erst nach Ablauf des Erlöschungs-Termines entdecken, daß sie aus Unwissenheit oder Irrthum an das Staatsärar eine Zahlung zur Ungebühr [indebite] geleistet haben z. B. eine zu hohe Entrichtung an Tax- und Stempel-Gefällen, haben keinen Anspruch auf Rückvergütung, weil hier [condictio indebiti] die Einrede der Rechtsunwissenheit [ignorantia juris] nicht gehört wird (9a);

3) aus §. 32.

„Vom 1. Oktober 1830 an und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgenden Jahre nicht eingefordert und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintrage im Hypothekenbuche [nicht] (9b) angemeldet worden sind.

„Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert diesfalls jeden Regreß und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

„Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmung des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung."

Diese gesetzliche Bestimmung enthält das Gegenstück zu den in §. 30 und §. 31 gegebenen; wie in jenen die Staatskasse vor frivolen und jederzeitigen Ansprüchen gesichert wurde, so wird hier zu Gunsten der Gefällspflichtigen und der sonstigen Schuldner über Ansprüche der Staatskasse eine angemessene Schranke gesetzt.

Von den zwei wesentlich verschiedenen Kategorien der Forderungen der Staatskassen an Andere, nämlich die Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskasse geschuldeten Zahlungen werden hier nur die wichtigsten Momente hervorgehoben.

a) Die Rückstände an verfallenen Staatsgefällen sollen erlöschen, wenn sie binnen drei Jahren nicht eingefordert und bei möglicher hypothekarischer Sicherung nicht zum Eintrag in das Hypothekenbuch angemeldet worden sind.

Der Verfall [a] der Gefälle, die Einforderung [b] und die Sicherung [c] derselben sind hier die hervorzuhebenden Punkte.

a) Der Verfall der Gefälle. Die Staatskasse muß einen rechtlichen Anspruch auf ein Staatsgefäll haben, ehe ein Rückstand an demselben bestehen kann, welcher der Gefahr der Verjährung unterliegen könnte. Der Zeitpunkt des Verfalls der namhaftesten Staatsgefälle wird nachstehend bezeichnet:

aa) Die direkten Staatsauflagen, d. i. die Steuern [§. 3 Cap. I] haben ihre verordnungsgemäß bestimmten Verfalltermine [§. 73

(9a) F.-M.-E. 22. Juli 1835. Ger. Bd. 19. S. 24. vgl. Nr. VII. 1. S. 183. Note 3b. a. O.
(9b) Das „nicht" ist hier zweifellos eingeschaltet zu denken.

Nr. 1] nach deren Eintritt dieselben liquide Forderungen für die Staatskasse bilden.

bb) Von den Taxen und Strafen sind verfallen

α) die Geheimrathstaxen, sobald das betreffende allerhöchste Rescript die Rechtskraft beschritten hat, sonach von dem Tage der allerhöchsten Bestimmung an, wenn nicht ein anderer Termin ausgesprochen wird;

β) die Gerichtstaxen von dem Zeitpunkte der Verhandlung an, jedoch nur dem verantwortlichen Beamten gegenüber, sonach dem Amtsvorstande gegenüber, welcher die Unterlassung der Vorlage der betreffenden Verhandlung an den Taxbeamten verschuldet [vergl. lit. b] und diesem gegenüber, wenn er die Einstellung in das Taxregister unterläßt, oder eine falsche Berechnung, sei es mit oder ohne dolose Absicht aufstellt, dem Taxpflichtigen gegenüber aber erst, wenn er von dem Betrage seiner Schuld Kenntniß erhalten hat. Das Staatsärar ist also in der Art gesichert, daß es für die vorgenommenen Gerichtsverhandlungen immer den richtigen Taxbetrag zu beanspruchen hat, sei es von dem eigentlich Taxpflichtigen oder dem verantwortlichen Beamten (10). Die Verjährung selbst kann aber bei allen Unterschlagungen erst von dem Zeitpunkte der Entdeckung derselben beginnen (11a) [b. a. bb].

γ) Die Untersuchungstaxen, sobald über die Kostentragung durch einen Angeschuldigten rechtskräftig entschieden ist, wobei jedoch das in lit. β Gesagte analoge Anwendung zu finden hat, also namentlich das verurtheilende Gericht resp. Polizeibehörde zur Abwendung weiterer Verantwortung darauf Bedacht zu nehmen hat, daß die Akten alsbald nach beschrittener Rechtskraft zum Taxamte gelangen (11b);

δ) die Strafen [Gerichts-Polizei-Ordnungs-Forststrafen] sobald sie rechtskräftig erkannt sind, dem Zahlungspflichtigen gegenüber jedoch erst von Eröffnung des Strafbeschlusses an. Die Verjährung der wegen einer Forstpolizei-Uebertretung oder wegen eines Forstfrevels erkannten Strafe tritt ein nach Verlauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses oder wenn ein Rechtsmittel ausgeführt wurde, vom Tage des hierüber erlassenen Erkenntnisses (12) an, weßhalb Ausstände an über zwei Jahre alten Forststrafen, der Fall einer die Verjährung unterbrechenden verlängerten Zahlungsfrist ausgenommen (13), weder vorkommen dürfen noch können.

cc) Bezüglich der Stempel sind verfallen

α) die Klassenstempel, sobald die betreffende Verhandlung gepflogen wird, sei es in Form eines Protokolls oder einer Urkunde;

---

(10) Vergl. meinen Aufsatz in Blätter f. adm. Pr. Bd. V. S. 293.
(11a) F.-M.-E. v. 28. Febr. 1835. Seiffert Rent-Adm. Bd. 1. S. 44.
(11b) Der Zeitpunkt der Hinübergabe der Akten an das Taxamt soll constatirt werden pos. 2. Nr. III. F.-M.-E. 31. Juli 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 94. S. 1080.
(12) art. 72. Ges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 105.
(13) art. 73. lit. b. in Note 12. a. O.

β) die **Gradationsstempel**, sobald die betreffende Urkunde ausgestellt resp. der Stempel beikassirt werden kann, sonach bei Erwerbsbriefen nach Bestättigung des Vertrags, bei Testamenten und Inventaren nach möglicher Feststellung der Aktivmasse u. s. w.

Während das Staatsärar im Laufe der Verjährungszeit bezüglich der Nachholungen von Stempeln gegenüber dem Gefällspflichtigen und nach Ablauf derselben dem verantwortlichen Beamten gegenüber forderungsberechtigt erscheint, kann ein Rückersatz von demselben wegen zur Ungebühr verwendeter Stempel nach Ablauf der Verjährungszeit ebensowenig wie wegen anderer Gefälle **verlangt** werden [vergl. Nr. 2 oben] (14).

dd) Der Malzaufschlag ist verfallen, sobald das Malz eingesprengt ist; auf eine weitere Erläuterung des Verfalls der Zölle, dann der Salinen- und Lotto-Gefälle, sowie der Einnahmen aus den Verkehrsanstalten will hier nicht eingegangen werden.

ee) Die **ständigen grundherrlichen** Abgaben, an deren Stelle fast durchgängig die Bodenzinse getreten sind, haben bestimmte herkömmliche oder stipulirte Verfall-Termine wie Martini, Lichtmeß u. dgl.

ff) Die **fixirten Handlöhne** sind verfallen, sobald der nächste auf die Fixation folgende Besitzveränderungsfall eintritt, gleichviel, ob er früher handlohnbar war oder nicht [§. 232 Note 23]. Diese Besitzveränderung ist aber gegeben, sobald der bezügliche Vertrag rechtskräftig abgeschlossen, beziehungsweise in Verlassenschaften die Gutsnachfolge ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt ist, hat sonach nicht von dem ganz zufälligen Zeitpunkte der Protokollirung des Handlohns-Anfalles bei dem Rentamte abzuhängen, weßhalb letzteres zur Vermeidung weiterer Haftungen die vorkommenden Handlohnsanfälle rechtzeitig und sorgfältig zu constatiren, namentlich aber bei Handlohnsablösungen für die Ablösungskasse den Zeitpunkt des Anfalles, von welchem an Verzugszinsen entrichtet werden müssen, möglichst genau zu bezeichnen, besorgt sein wird.

b) Die **Einforderung**. Mit der Einforderung des Gefälls wird die Verjährung unterbrochen. Der percipirende Beamte wird es daher in seinem Interesse finden, die Nachweise über die Gefällseinforderungen zu sammeln. Wenn dieß auch von minderer Wichtigkeit bei den Steuern und sonstigen ständigen Gefällen mit bestimmten Verfallterminen erscheint, für deren Entrichtung besonders benannte Zeitpunkte noch bezeichnet zu werden pflegen, gewinnt der Nachweis der Einforderung anderer Gefälle wie Taxen [lit. bb], Stempel [cc] und Handlohnsfixen [ff] insoferne Bedeutung, als von Seiten des Pflichtigen die Existenz der Schuldigkeit, bevor ihm der genaue Betrag derselben durch die Einforderung eröffnet wurde, in Abrede gestellt werden könnte.

Unterblieb die Anforderung eines Gefälls ohne Schuld des betref-

---

(14) §. III. pos. 1. F.-M.-E. 25. Januar 1845. Ger. Bd. 23. S. 91. Nach Absch. VII. Nr. 1. Note 3b. a. O. wäre diese F.-M.-E. aufgehoben.

fenden Beamten, so sollen demselben hieraus keine Nachtheile erwachsen. Die hier möglichen Fälle sind:

aa) die Verheimlichung des Anfalles von Seiten der Gefällspflichtigen (15) oder Unterschlagung durch denselben; eine solche Unterschlagung wird erst in dem Momente Forderung des Staats-Aerars, wo dieselbe zur Cognition der Staatsbehörde gebracht wird (16).

bb) Handelt es sich um Gefälle oder sonstige Forderungen, an deren Unbekanntschaft die percipirenden Beamten keine Schuld tragen und deren Anfall weder von ihnen, noch von den übrigen k. Behörden und Stellen mit angewendetem Fleiße zu erfahren war, so beginnt die Verjährung gleichfalls erst mit der Entdeckung resp. der faktischen Möglichkeit der Klagestellung [agere non valenti non currit praescriptio] (17).

cc) Wurde aus entschuldbaren Versehen ein geringerer Betrag als ordnungsgemäß hätte eingehoben werden sollen, eingefordert, so wird dem Pflichtigen die Einrede der Verjährung von dem ursprünglichen Anfalle an zur Seite stehen und müßte sich das Staatsärar, wenn auf dem Ersatze des entgangenen Betrages bestanden werden wollte, an dem betreffenden Beamten regressiren.

c) Die Sicherung. Neben der Einforderung der Gefälle ist zur Abwendung des dreijährigen Erlöschungs-Termins bei denjenigen Gefällsrückständen, bezüglich welcher der Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermag, die Anmeldung zum Hypothekenbuche erforderlich [§. 75 Nr. 1].

Das gesetzliche Verzugsrecht für die Staats- und grundherrlichen Abgaben [§. 75 Nr. 3] bei ausgebrochenem Konkurse kann jedoch hiedurch nicht alterirt werden. Uebrigens soll die Anmeldung, weil gegen die Verjährung eine restitutio in integrum nicht Platz greift (18), nicht unterbleiben (19).

Ob sich blos mit der Anmeldung — lediglich diese ist zunächst erforderlich — begnügt werden könne oder auf dem Eintrage zu bestehen sei, hängt von dem speciell vorliegendem Falle ab (20). Selbst geringe Schuldbeträge, auch unter 5 fl. sind von der Anmeldung nicht befreit (21), jedoch soll dahin Anordnung getroffen werden, daß die Eintragung geringer Beträge durch Belehrung der Betheiligten und Abquittirung der früheren Rückstände bei Zahlungen möglichst vermieden wird (22).

b) Andere an die Staatskasse geschuldete Zahlungen. Diese sollen eingefordert werden, wenn sie verfallen sind und insoweit thunlich durch Anmeldung zum Hypothekenbuche der dreijährigen Erlöschungszeit entgehen.

Derartige Zahlungen können in der Regel hervorgehen:

---

(15) F.-M.-E. 8. Nov. 1834. Geret Bd. 18. S. 101, vgl. Note 14.
(16) F.-M.-E. 28. Febr. 1835. Seiff. Rent.-Administ. Bd. 1. S. 44.
(17) pos. 2 in Note 14. a. O.
(18) §. 33 des Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 150.
(19) §. 3. F.-M.-E. v. 27. März 1832. Geret Bd. 17. S. 81.
(20) F.-M.-E. v. 31. Aug. 1833. Geret Bd. 18. S. 54.
(21) F.-M.-E. v. 25. Mai 1832. Geret Bd. 17. S. 84.
(22) F.-M.-E. v. 18. Januar 1834. Geret Bd. 18. S. 74.

a) aus Verträgen (23). Eine Forderung ist geschuldet, wenn der Vertrag rechtskräftig abgeschlossen ist (24) und verfallen mit dem Zeitpunkte der stipulirten Zahlungsleistung, welche bei Forderungen des Staats-Aerars in der Regel vorkommt. Als derartige Verträge sind namentlich zu bezeichnen:

aa) die Verkäufe von Staatsrealitäten [§. 75 Nr. 2 lit. e] und die Erwerbung von Objekten für das Staats-Aerar, bei welchen im Hinblicke auf die speziellen abzuschließenden Verträge der Eintritt einer Verjährung zum Nachtheile des Staatsärars nicht wohl zu befürchten steht;

bb) die Pacht- und Mieth-Verträge. In diesen ist zur Sicherung der Pachtschillinge und Integrität der Objekte selbst jedenfalls das Geeignete, nöthigenfalls durch hypothekarische Sicherheit vorzukehren, übrigens die rechtzeitige Einforderung der Pachtschillinge und Miethzinse nicht zu unterlassen [vergl. §. 75 Nr. 3 lit. c];

cc) die Holzgelder sind mit Ertheilung des Zuschlages geschuldet (25a), aber erst mit dem Eintritte des Zahlungs-Termines verfallen. Vor Verlust durch Verjährung schützen geeignete Strichsbedingungen [§. 75 Nr. 2 lit. g] und rechtzeitige Einforderung und Anmeldung zu den Hypothekenbüchern, welche letztere selbst vor Eintritt des Verfall-Termines bei Gefahr in Verzug geschehen kann.

b) Aus den Diensteverhältnissen der Beamten (25b) und zwar

aa) aus den allgemeinen Rechnungsreservaten der Ommission, der Berichtigung des Kalkuls und der vorsätzlichen Veruntreuung, welche in den Absolutorien der Rechnungsbeamten aufgenommen werden müssen (26). Entspringt in Folge dieser Reservate eine Forderung des Aerars [oder des Rechnungsbeamten], so beginnt die Verjährungszeit derselben von dem Tage an, an welchem sie zur Zahlung verfallen war, welcher Zeitpunkt übrigens nach den obwaltenden Verhältnissen in jedem speziellen Falle zu bemessen ist (27);

bb) aus Unterschlagungen von Staatsgefällen und sonstigen Forderungen der Staatskasse von Seite der verantwortlichen Beamten oder deren Personal. Diese sind erst mit dem Zeitpunkte der Entdeckung resp. der Cognition durch die Staatsbehörden als fällig zu erachten [lit. a. a. bb. β. oben] und beginnt die Verjährungsfrist erst von diesem Momente an.

Ob und welche Maßregeln wegen Unterbrechung der Verjährung zu ergreifen seien, ist nach dem je vorliegenden Falle zu beurtheilen.

cc) Aus unterlassener Einforderung von Gefällen von Sei-

(23) F.-M.-E. v. 25. Januar 1845. Geret Bd. 23. S. 97.
(24) Puchta, Pand. 4. Aufl. §. 151.
(25a) §. 152 in Note 24. a. O.
(25b) Die Nr. 8 S. 120 Note 3b a. O. vertretene Ansicht, daß die Forderungen aus dem Dienstverhältniß der Beamten wie andere verjähren, widerspricht dem Wortlaute von Abs. 3. §. 32 des Ges.
(26) §. 27. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 180.
(27) F.-M.-E. v. 27. März 1838. Geret Bd. 21. S. 27.

ten eines Beamten, ohne daß einerseits eine Unterschlagung [lit. bb.] oder andererseits eine ganz entschuldbare Unterlassung [lit. a. b. oben] vorläge. Für die Zahlungspflichtigen läuft die Verjährung wohl von dem ursprünglichen Anfalle des Gefälles an, das Staatsärar aber wird dem Beamten gegenüber den Zeitpunkt der Entdeckung der unterlassenen Einhebung als maßgebend erachten [lit. a. a. bb. β.].

Hier können auch andere als Kassebeamte haftbar erscheinen, so also nicht nur etwa Rentbeamte oder Taxbeamte wegen gänzlicher Unterlassung der Einhebung eines Gefällsbetrages, oder wegen Verrechnung und Einhebung eines zu geringen Betrages, sondern auch Vorstände oder Mitglieder von Distriktspolizei-Behörden, welche etwa einen Untersuchungsakt nach beschrittener Rechtskraft nicht alsbald an das Taxamt signiren [Note 11 b.], und selbst Revisionsbeamte wegen verzögerter Rechnungsdekreturen und hiedurch behinderter Einhebung.

c) Aus bestrittenen Forderungen. Werden Ansprüche des Staatsärars an Gefällspflichtige oder sonstige Dritte in Widerspruch gezogen, so wird jedenfalls durch die einstweilige Einforderung und wo möglich Anmeldung zum Hypothekenbuche eine Unterbrechung der Verjährung bewirkt, welche außergerichtliche Interpellation, namentlich wenn es nicht zur Klagestellung und zum Erlasse eines in Rechtskraft übergehenden Erkenntnisses kommt, von Nutzen sein wird.

§. 79.

H. Die gesetzlichen Nachlässe.

1) Der Umfang im Allgemeinen. Von jeher bestanden in Bayern großmüthige und wohlthätige Bestimmungen, welche den Steuer- und Gefälls-Pflichtigen bei bedeutenden Unglücksfällen einen angemessenen zeitlichen Nachlaß an ihren Schuldigkeiten sicherten (1—2). Dieselben gingen von den älteren Landestheilen [bezügl. der Pfalz vergl. den Schluß] auf den Regierungsbezirk Untermainkreis (Unterfranken und Aschaffenburg) mit den eigenthümlichen Steuerverhältnissen dieses Kreises angemessenen Modifikationen über (3) und wurden im Wesentlichen in das Gesetz vom 1. Juli 1834. die Steuernachlässe betreffend (4—5) aufgenommen. Nach dem Standpunkte dieses Gesetzes wurde durch dasselbe ein gesetzlicher Nachlaß für alle damals bestandenen Steuern: Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb- und Familiensteuer regulirt, welcher Maßstab später auch auf die grundherrlichen Reichnisse in Geld und Naturalien, insoweit überhaupt ein Nachlaß an denselben genehmigt wurde, Anwendung fand (6—7).

---

(1) Entschl. Steuer-Dom. sekt. v. 30. Juni 1812. Geret Bd. 6. S. 277.
(2) Entschl. Steuer-Dom. sekt. v. 11. Januar 1814. Ger. Bd. 6. S. 279.
(3) Instr. v. 15. Dez. 1817. Tit. 1. Geret Bd. 11. S. 1057/1071.
(4) Ges. v. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 49. Handbiblioth. Bd. 4. S. 91.
(5) Instr. v. 12. Juni 1835. Reggsbl. Nr. 33. S. 561. Geret Bd. 19. S. 43. Handb. Bd. 4. S. 95.
(6) F.-M.-E. v. 17. Juni 1835. Geret Bd. 19. S. 43.
(7) F.-M.-E. v. 8. Januar u. 17. März 1848. Geret Bd. 24. S. 37.

Für die hier erforderliche Darstellung erscheint lediglich der Standpunkt der dermaligen Gesetzgebung und des als Regel anzunehmenden Zustandes maßgebend. Es wird sonach die allgemeine Einführung des Steuerdefinitivums angenommen, desgleichen die Durchführung der Umwandlung der grundherrlichen Geld- und Naturalreichnisse in Bodenzins, womit sowohl ein Nachlaß an diesen Gefällen (8), statt derer der Jahreszins des den Werth derselben repräsentirenden Kapitals entrichtet wird, als an der hiemit und mit der Unterlassung weiterer Katastrirung (9—10) der Dominikalien hinwegfallenden Dominikalsteuer ohnehin nicht mehr vorkommen kann.

Das Nachlaßgesetz hat sonach nur noch für die Grund-, Haus- und Gewerbsteuer, dann die Steuerbeischläge (11), insoweit solche überhaupt zur Einhebung kommen und Kreisumlagen (12) aus diesen Steuern Anwendung finden.

Bei Besteuerung der Kapitalrenten und des Einkommens muß schon in der Fatirung auf vorgekommene Unglücksfälle Rücksicht genommen werden, daher hinsichtlich derselben ein Motiv zu einem gesetzlichen Nachlasse nicht vorliegt. Für sonstige Gefälle wie Taxen und Strafen [§. 77 Nr. 2] wird ohnehin Nachlaß nicht gewährt.

Nur bezüglich des Malzaufschlages besteht eine Ausnahme, indem von demjenigen, was an Malz oder Bier, und bei den Branntweinbrennereien an Branntwein durch Brand oder durch ein im Sudwesen oder im Keller nicht selbst veranlaßtes Unglück zu Grunde geht, der Aufschlag pro rata des zu Grunde gegangenen Quantums auf Grund ortsobrigkeitlichen Zeugnisses und sonstiger sorgfältiger Erhebungen nachgelassen wird (13).

Daß Steuernachlässe in den wenigsten Fällen, in welchen sie wirklich beansprucht werden können, geleistet werden, liegt nicht in dem Gesetze, sondern in der Unkenntniß oder der Nichtbeachtung der gegebenen Normative von Seiten der Betheiligten, namentlich in der Versäumniß der rechtzeitigen Schadensanmeldung.

2) Voraussetzungen des Nachlasses.

a) Allgemeine. Die Minderung des einer Steueranlage zu Grunde liegenden Ertrags, Einkommens oder Werthes muß sein (14):

a) unabwendbar d. h. die Fernehaltung derselben darf nach der allgemeinen Erfahrung nicht in der Macht des Steuerpflichtigen liegen; ein im Geschäftsbetriebe nachlässiger Grundbesitzer oder Gewerbsmann, welcher aus eigenem Verschulden den Betrag seines Einkommens aus Grundbesitz oder Gewerbbetrieb nicht in der gewünschten und möglichen Größe erzielt, hat daher ebensowenig auf Steuernachlaß Anspruch, als ein Hausbesitzer, welcher selbst Brand anlegt oder das Haus verfallen läßt oder auch die Miethzinse herabsetzen muß oder nicht beitreiben kann;

b) vorübergehend d. h. der steuerbare Gegenstand darf nicht zerstört

(8) Art. 28. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 111.
(9) Art. 4. Ges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 168.
(10) Vergl. meine Staatsauflagen S. 9—13.
(11) F.-M.-E. v. 8. Juli 1852. Geret Bd. 27. S. 113.
(12) F.-M.-E. v. 21. Juli 1853, womit die entgegenstehende F.-M.-E. v. 19. Oktober 1844. Geret Bd. 23. S. 67 aufgehoben wurde.
(13) V.-O. v. 28. Juli 1807. Reggsbl. Nr. 34. S. 1286.
(14) §. 1 u. §. 2 in Note 4. a. O.

oder das daraus fließende Einkommen nur zeitlich [nicht für immer] vermindert werden. Wird z. B. ein Grundstück in einen See verwandelt, an die Stelle eines Hauses ein Garten angelegt oder ein Gewerbe nicht mehr betrieben, so treten ohnehin Aenderungen an der ursprünglichen Steueranlage ein und liegt ein Motiv für zeitweisen Steuernachlaß nicht vor;

c) beträchtlich d. h. die Ertrags- oder Einkommensminderung muß wenigstens den vierten Theil des gewöhnlichen resp. effektiven Jahresertrages umfassen.

Dieses dritte allgemeine Erforderniß wird aber je nach der Verschiedenartigkeit des beanspruchten Nachlasses [Grund-, Haus- und Gewerbsteuer] und der Art und Weise des erlittenen Schadens verschieden bemessen und bildet die Grundlage für die besonderen Voraussetzungen des Nachlasses, welche wie folgt erläutert werden.

b) Besondere,

a) für die Grundsteuer:

aa) bei Schaden an der Aussaat resp. dem Erndteergebnisse [vergl. Nr. 3. b. d.]. Hier besteht das ganz besondere Erforderniß, daß der erlittene Schaden, um die Beträchtlichkeit desselben zu ermessen, nicht mit dem wirklichen Erndteergebnisse für den betreffenden Gesuchsteller, sondern mit dem gewöhnlichen Jahresertrage verglichen wird und zwar:

α) bei Schaden an der Aussaat oder der noch auf dem Felde [vergl. Nr. 3. b. a.] befindlichen Frucht mit dem gewöhnlichen Jahresertrage des gesammten steuerbaren Grundbesitzes des Nachlaßsuchenden (15) in einer und derselben [Steuer-] Gemeinde, welcher Jahresertrag zum vierten Theile vernichtet oder um soviel zurückgeblieben sein muß (16), um ein Nachlaßgesuch begründen zu können;

β) bei Verlust an der zwar eingebrachten, aber in der Scheune oder sonst aufbewahrten Erndte (17) [vergl. Nr. 3. b. b.] mit dem [gewöhnlichen] Jahresertrag aus den Grundstücken, deren Erndteergebniß nachweislich zu Verlust gegangen ist, in soweit eine Ausscheidung noch möglich ist. Auch hier muß der Verlust wenigstens dem vierten Theile des fraglichen Jahresertrages gleichkommen.

Zu α. Beschädigungen an der Aussaat und der Feldfrucht [Feldschaden] haben ihren Entstehungsgrund entweder in ausserordentlichen Elementarereignissen [Wolkenbruch, Hagelschlag, Ueberschwemmung, Erdrutschen, Blitzschlag, Feuersbrunst] oder in Mißwachs [Frost, Nässe, Trockenheit, Mäusefraß u. a.].

---

(15) In meinen Staatsauflagen S. 8 ist zu lesen statt Ertrag „der ganzen Gemeinde-Flur" „in der ganzen Gemeinde-Flur."

(16) §. 2. lit. a. in Note 4. a. O.

(17) §. 2. lit. b. in Note 4. a. O. Diese Gesetzesstelle sagt blos im Gegensatze zu lit. a. „Jahresertrag." Wenn dies auf den „gewöhnlichen" Jahresertrag ausgedehnt wird [§. 12. Instr. v. 27. Juni 1842. Rgg. v. Mittelfr. Ger. Bd. 21. S. 67], kann die Beiziehung der Bestimmung in lit. a. wohl nicht Platz greifen, wenn z. B. ein Theil der Früchte noch im Felde steht.

Zu β. Die bereits in der Scheune oder sonst aufbewahrte Erndte kann namentlich durch Ueberschwemmung, Blitzschlag oder Feuersbrunst beschädigt werden, jedoch ist namentlich zu berücksichtigen, daß, wenn auch einerseits etwa die Wahrung der Scheune mit Blitzableitern nicht verlangt werden kann, andererseits für etwaigen Verlust bei einer sorglosen Aufbewahrung der Erndte, etwa an feuergefährlichen Plätzen oder wo dieselbe dem Verderben leicht ausgesetzt ist, entsprechender Steuernachlaß nicht gewährt wird.

bb) Bei verlorenem Vieh [Nr. 3. b. c.] ist die Vergleichung mit dem zur Bestellung des Gutes erforderlichen (18) gesammten Oekonomie-Viehstande vorzunehmen, von welchem der mindestens vierte Theil zu Grunde gegangen sein muß [Viehseuche, Brand u. dgl.], um ein Nachlaß-Gesuch zu begründen (19);

cc) bei Verlust [Brand] der zur Bestellung des Gutes erforderlichen Baumannsfahrniß [Nr. 3. b. d.] soll die Beschädigung in der Weise erfolgt sein, daß dieselbe den vierten Theil des Gutsertrages erreicht (20). Als Baumannsfahrniß wird das erforderliche landwirthschaftliche Geräthe der Steuerverhältnißzahl als Gutswerth gegenübergestellt (21);

b) für die Haussteuer [Nr. 3. b. e.]. Hier wird die Beschädigung als beträchtlich erachtet, wenn die Beschädigung an Wohn- und Oekonomie-Gebäuden den vierten Theil des Werthes derselben beträgt und hiedurch oder sonst ohne Verschulden des Hausbesitzers der katastermäßige Miethertrag um ein Viertel gemildert wird (22).

Die Frage, ob ein Nachlaß zulässig ist, wird

aa) bei der Besteuerung nach der Area durch Vergleichung des Werthes des Gebäudes vor der Beschädigung mit dem Anschlage des erlittenen Schadens,

bb) bei nach dem Miethertrage besteuerten Gebäuden durch Vergleichung des der Besteuerung zu Grunde liegenden Miethertrages mit dem hieran erlittenen Entgang bemessen (23).

Hiebei ist jedoch wohl zu berücksichtigen, daß insoweit eine Abschreibung der Haussteuer wegen Zerstörung durch Brand, sei es für immer oder bei Neubauten nach der Miethsteuer auf fünf Jahre und nach der Arealsteuer auf zehn Jahre Platz zu greifen hat (24), ein Nachlaß daneben nicht vorkommen kann (25).

c) Für die Gewerbsteuer [Nr. 3. lit. b. f.]. Die Beträchtlichkeit des Schadens und hiemit die Gewährung eines Steuernachlasses wird darnach bemessen (26)

---

(18) §. 13 in Note 17. a. O.
(19) §. 2. lit. e. in Note 4. a. O. sagt nur „ein Viertel des gesammten Oekonomie-Viehstandes."
(20) lit. d. in Note 4. a. O.
(21) §. 14 in Note 14. a. O.
(22) lit. e. in Note 4. a. O.
(23) §. 15 in Note 14. a. O.
(24) Näheres im bes. Theile u. meinen Staatsauflagen S. 16.
(25) F.-M.-E. v. 18. Jan. 1836. Geret Bd. 20. S. 5.
(26) lit. f. in Note 4. a. O. u. Note 5.

aa) ob das Gewerbe ein Vierteljahr wegen zerstörter Gewerbevorrichtungen oder anderer unabwendbarer Ursachen (27) stillstand und zwar sei es

α) daß der Stillstand wirklich ununterbrochen ein Vierteljahr gewährt hat, oder

β) daß der Stillstand während eines kürzeren Zeitraumes stattgefunden hat, der aber der Natur und dem Betriebe des Gewerbes nach einem Vierteljahre gleich zu achten ist wie z. B. ein Stillstand von acht Tagen während der Weihnachtszeit bei vielen Gewerben so viel Verlust bringen kann, als ein Stillstand von drei Monaten zu anderer Jahreszeit oder

γ) daß ein eigentlicher Stillstand gar nicht stattgefunden hat, das Gewerbe aber in dem Betriebe während eines Jahres so zurückbleiben mußte, daß solches einem vierteljährigen Stillstande gleichkommt;

bb) ob der vierte Theil der verkäuflichen Waaren oder der Betriebs-Vorräthe vernichtet wurde, wobei jedoch analog mit lit. aa. die Bemessung des vierten Theiles nicht streng quantitativ vorzunehmen, sondern auch qualitativ zu berücksichtigen sein wird, ob der Verlust an etwa wenigeren aber werthvolleren Objekten erwachsen ist (28).

c) Die Anmeldung. Diese gehört noch zu den allgemeinen Voraussetzungen des Nachlasses. Der Steuernachlaß wird nur auf besonderes Ansuchen gewährt, das Gesuch selbst muß aber bei Vermeidung des Ausschlusses von dem Anspruche auf Nachlaß bei dem Rentamte, welches die fragliche Steuer erhebt, gegen Ausstellung eines Certifikates zu einer Zeit angebracht werden, zu welcher der erlittene Schaden vollständig erhoben werden kann; bei Anzeige der Beschädigung binnen drei Tagen findet ein Ausschluß wegen verspäteter Anzeige nicht statt. Ob ein Gesuch als verspätet zurückzuweisen sei resp. ob der erlittene Schaden noch vollständig erhoben werden könne, bedarf aber der reiflichen Erwägung.

3) Die Schadens-Ermittelung.

a) Verfahren im Allgemeinen.

a) Das Anmeldeprotokoll (29). Für jede Steuergattung ist ein besonderes fortlaufendes Anmeldeprotokoll zu führen (30) und jedes Gesuch um Nachlaß in dasselbe nach der Zeit der Anmeldung aufzunehmen. Im Protokolle selbst oder dessen Beilagen muß über folgende Punkte genügender Aufschluß gegeben sein:

aa) Zeit, Art und Maß der Beschädigung,

bb) Umfang, Werth und Ertrag der beschädigten Bestandtheile, und im Falle eines Schadens an der Aussaat und dem Erndteergebnisse [Nr. 3. lit. b. a. aa. α. oben],

cc) Umfang, Werth und Ertrag des steuerbaren Besitzes des Beschädigten in der Steuergemeinde.

---

(27) Absatz- und Verkehrsverhältnisse können wohl unabwendbaren Schaden bringen, aber keinen Steuernachlaß nach dem Gesetze v. 1. Juli 1834 begründen, vergl. meine Staatsauflagen S. 37.

(28) Vergl. meine Staatsauflagen S. 37.

(29) §. 4 in Note 4 u. zu §. 4. in Note 5. a. O.

(30) Die Praxis hat sich wohl für Vorlage der einzeln instruirten Gesuche entschieden.

Ueber die Punkte zu bb. und cc. müssen die Grundsteuerkataster resp. die Steuerverhältnißzahlen den erforderlichen Aufschluß geben.

bb) Die Benennung des durch die Nachlaßsuchenden zu wählenden — wo möglich eines und desselben — Schätzmannes.

Offenbar nicht begründete Gesuche sind vorbehaltlich des Recurses des angeblich Beschädigten von dem Rentamte zurückzuweisen und die Gesuchsteller darauf aufmerksam zu machen, daß im Falle der ermittelte Schaden nicht ein Achtel beträgt, derselbe die Kosten für die Schätzleute zu tragen hat [§. 13 des Ges.], während die Diäten des Amtspersonals immer von der Staatskasse bestritten werden.

b) Constatirung des Schadens (31). Hierbei kann nicht genug vor Versäumniß von Seiten des verantwortlichen Beamten gewarnt werden, namentlich wenn nicht schon von Seiten der Orts- oder Distrikts-Polizei-Behörden so umfassende Erhebungen gepflogen werden, daß dieselben verlässige Anhaltspunkte für Bemessung des erlittenen Schadens nach den gesetzlichen Bestimmungen geben; jedenfalls soll die Besichtigung des ergangenen Schadens sofort nach erfolgter Anmeldung und zwar insoweit es sich um landwirthschaftliche Beschädigungen [Feldbeschädigungen] handelt, unter Beiziehung der Schätzmänner und bei anderweitigen Schäden unter Beiziehung geeigneter Sachverständiger stattfinden [vgl. Nr. 3. b. a.].

c) Die Feststellung der Schadensgröße (32). Derselben werden zu Grunde gelegt:

aa) die amtlichen, legalen Erhebungen über die Größe der erlittenen Beschädigung, insoweit dieselben hinreichende Anhaltspunkte zur Bemessung der Schadensgröße geben oder noch ergänzt werden können;

bb) die Abschätzungen der Schatzmänner, wenn Anhaltspunkte zu aa. nicht gegeben sind und es sich um landwirthschaftliche Beschädigungen [Feldbeschädigungen] handelt.

Der Schätzer sind in der Regel zwei, von denen den einen der Nachlaßsuchende, den andern das die Schadenserhebung leitende Rentamt bestimmt. Können sich diese über die Schadensgröße nicht einigen, so wird aus der Zahl der verpflichteten Amtsschätzer ein Comprommiß-Schätzer beigezogen. Die Schätzer müssen ausdrücklich auf das Nachlaßgesetz beeidiget werden [§. 6 des Gesetzes]. Dieselben sollen tadelfreie Männer sein, mit den Beschädigten nicht in Verwandtschaft stehen und in der betreffenden Ortsflur keinen Grundbesitz haben [zu §. 6. Instr.]. Die Schadens-Besichtigungs- und Aufnahms-Protokolle sind von den Schätzmännern zu unterzeichnen und die vollständige Besichtigung und gesetzlich vorgenommene Schadensabschätzung, gegen welche eine Berufung nicht stattfindet [§. 10 des Ges.], in einer jeden Flurmarkung von den anwesenden Betheiligten am Schlusse des Protokolls zu bestätigen [§. 9 des Ges.].

Die Verhandlung findet in Gegenwart des Rentbeamten und

---

(31) Zu §. 6 u. §. 7 in Note 5. a. O.
(32) §§. 6, 9 und 10 in Note 4, dann zu §. 6 u. §. 7 in Note 5. a. O.

der Vereinfachung halber auch des Comprommiß-Schätzers statt und hat jeder Schätzmann folgende Fragen zu beantworten [zu §. 7 der Instr.]:

a) Wurden alle in der Beschädigungs-Anmeldung angegebenen Besitzungen oder Gegenstände in der angezeigten Weise beschädigt gefunden oder nicht und welche nicht?

b) Den wie vielten Theil nach Achteln gerechnet beträgt die erlittene Beschädigung in Ansehung des gewöhnlichen Ertrages oder des Werthes der beschädigten Besitzung oder Gegenstände? (33)

cc) Die Gutachten der Sachverständigen, insoweit es sich nicht um Feldbeschädigungen handelt [zu §. 8. Nr. 3. und §. 6. Nr. 2. Instr.], welche in analoger Weise wie die Schätzungen zu erheben sind (34).

b) Verfahren im Besonderen:

α) bei Feldschäden [Nr. 2. lit. b. a. aa. α.]. Diese können einen ganzen Rentamtsbezirk, eine oder mehrere Steuergemeinden, oder einen oder mehrere Grundbesitzer betreffen und in allen diesen Fällen wieder sog. totale oder partielle Schäden sein d. h. die ganze Erndte und hiemit die ganze Steuer oder nur aliquote Theile berühren.

Der Betrag der Beschädigung muß von den Schätzern, wie dies bei allen gesetzlichen Nachlässen der Fall ist, in Achtel ausgesprochen werden. Die ein volles Achtel nach strenger Berechnung nicht erreichenden Beschädigungsquoten dürfen nicht berücksichtiget werden, da das Gesetz kleinere als Achtelsbrüche nicht kennt (35).

Bei Feldschäden wird die Schadensbesichtigung häufig vorausgehen und die Schadenserhebung vor der Erndte nachfolgen müssen. Der jedesmalige Akt, ob der Besichtigung oder Erhebung des Schadens, muß aber in einer und derselben Gemeinde ohne Unterbrechung durchgeführt werden; Feldschäden, welche nicht geschätzt werden können, begründen keinen Anspruch auf Steuernachlaß (36).

Im Hinblick auf die Bestimmung, daß bei den Feldbeschädigungen der Schaden an der Aussaat resp. der Erndte auf dem Felde mit dem gewöhnlichen Jahres-Ertrage des gesammten steuerbaren Grundbesitzes des oder der Nachlaßsuchenden verglichen werden muß, ist Folgendes zu berücksichtigen:

aa) Zur Bezeichnung des gewöhnlichen Jahresertrages dient die Steuerverhältnißzahl, deren Einheit einen Gulden Ertrag ausdrückt [Instr. vom 12. Juni 1835 zu §. 2. lit. a.].

bb) Die Verhältnißzahl der brach liegenden Grundstücke muß von der Verhältnißzahl des gesammten in einer und derselben Gemeinde liegenden steuerbaren Grundbesitzes abgezogen werden (37) und die Haupt-Schadens-Quote ist sohin nach Verhältniß des

(33) Die dritte Frage über das Verhältniß der theilweisen zur ganzen Beschädigung fällt im Hinblicke auf das Steuerdefinitivum hinweg.

(34) Eine weitere Bestimmung bezüglich der Sachverständigen besteht nicht, wie auch das Gesetz [§. 7] dieselben nicht erwähnt.

(35) §. 11. Instr. Ansb. v. 27. Juni 1842. Geret Bd. 21. S. 65.

(36) Vergl. meine Staatsauflagen S. 9.

(37) F.-M.-E. v. 16. Dez. 1836, vergl. §. 11 in Note 35. a. O.

über Abzug der Brachfelder verbleibenden steuerbaren Ertrage des Gesammtbesitzstandes zu der ausgemittelten Beschädigung am steuerbaren Ertrage der beschädigten Objekte zu berechnen.

Die Brache ist bei der Schadens-Besichtigung zu ermitteln oder gemeindlich zu attestiren.

cc) Im Falle Aecker wegen gänzlicher Zerstörung der auf denselben gestandenen Früchte umgepflügt und abermals bestellt werden, soll die hiedurch erzielte Erndte an der ursprünglichen Schadensquote nicht gekürzt, deßhalb aber auch, wenn diese Früchte abermals zerstört würden, die zweite Beschädigung nicht zu der ersten Schadensquote hinzugerechnet werden (38).

b) Bei Beschädigung der eingebrachten Erndte [Nr. 2. lit. b. a. aa. β.]. Eine Vergleichung mit dem ganzen Grundbesitze des Nachlaßsuchers findet hier nicht statt, wenn nachgewiesen werden kann, von welchen Grundstücken die eingebrachte Erndte zu Verlust ging. So wenig wie bei lit. a. findet hier der Currentgeldwerth der etwa verbrannten Gutserträgnisse Berücksichtigung, sondern lediglich die Quote des Schadens an dem gewöhnlichen Jahresertrag der Erndte d. h. an der Steuerverhältnißzahl wird festgestellt (39).

Wo möglich ist der Gutsertrag, sowie der Verlust hieran in der Scheune oder auf dem Speicher nach Gattung, Schober, Garben, Centner, Schäffel oder Metz u. s. w. unter Zuhandnahme der gerichtlichen Akten ausgeschieden zu ermitteln, eventuell das Gutachten der Schätzleute über die Beschädigungsquote überhaupt zu erholen.

c) Bei einem Verluste an dem Oekonomie-Viehstande [Nr. 2. lit. b. a. bb.] muß der vor dem Brande vorhanden gewesene Oekonomie-Viehstand nach Stücken und deren Geld-Currentwerth ausgemittelt werden, es müssen die zu Grunde gegangenen Stücke nach demselben Werthe hergestellt und sodann von den Schätzmännern (40) resp. Sachverständigen (41) unter gehöriger Berücksichtigung des zur Bestellung des Gutes erforderlichen gesammten Oekonomie-Viehstandes, durch Vergleichung des Werthes der verbrannten Stücke mit dem Werthe des vorhanden gewesenen Oekonomie-Viehstandes, nicht aber mit dem Gutsertrage oder der Steuerverhältnißzahl die Schadensquote ausgesprochen werden.

d) Bei einem Verluste an den Baumannsfahrnissen [Nr. 2. lit. a. a. cc.] soll die vor dem Brande vorhanden gewesene Baumannsfahrniß nach Stücken und deren Geldcurrentwerth ausgemittelt, dann sollen die verbrannten Stücke nach demselben Werthe hergestellt und sodann, wenn die Beschädigung den vierten Theil des Gutsertrages oder die Steuerverhältnißzahl erreicht oder übersteigt, von den Schätzmännern (42) unter gehöriger Berücksichtigung der zur Bestellung des Gutes erforderliche Baumannsfahrniß die Schadensquote festgesetzt werden.

e) Bei Beschädigung von Wohn- und Oekonomiegebäuden [Nr. 2.

---

(38) F.-M.-E. v. 20. Juni 1838. Geret Bd. 21. S. 68.
(39) F.-M.-E. v. 25. Jan. 1838. Geret Bd. 21. S. 67.
(40) F.-M.-E. v. 25. Jan. 1838. §. 13 in Note 34. a. O.
(41) Gesetz u. Instr. erwähnen hier der „Schätzmänner" nicht, vergl. Note 34.
(42) §. 14 in Note 35. a. O. u. Note 40.

lit. b. b.] haben die Kataster und die Erhebungen im Interesse der Immobiliar-Brandassekuranz-Anstalt den erforderlichen Anhaltspunkt für die Schadensberechnung und das Gutachten der Sachverständigen resp. der Schätzmänner über den zugefügten Schaden zu geben.

Kommt ein Steuernachlaß an leerstehenden resp. leer gestandenen nach der Miethe besteuerten Häusern in Frage, so erscheint die Erhebung des Thatbestandes, daß die Miethwohnungen ohne Verschulden des Eigenthümers unvermiethet geblieben sind [zu §. 2. lit. c. der Instr.] resp. der Nachweis der öffentlichen wiederholten Ausbietung der Wohnungen zu billigen Preisen mit Vermeidung ungeeigneter Bedingungen erforderlich (43), indem hiernach das Beschädigungsverhältniß, sonach auch die von den Schätzmännern nach genommenen Augenschein auszusprechende Beschädigungsgröße sich bemißt.

f) Bei Nachlässen an der Gewerbsteuer [Nr. 2. b. c.] ist wo möglich aus den Akten der Polizei oder anderer Behörden, welche von den vorgefallenen Unglücksfällen Cognition zu nehmen haben, zu erheben und zwar

aa) insoweit ein Gewerbstillstand in Frage kommt, die Ursache, Art und Größe der zerstörten Gewerbsvorrichtungen;

bb) insoweit es sich um Waaren oder Vorräthe handelt, die Größe der vor der Beschädigung vorhanden gewesenen verkäuflichen Waaren oder Betriebsvorräthe und der Betrag des Schadens.

Gegebenen Falles kann nur die eigene Aussage des Betheiligten, die Einvernehmung Sachverständiger [Not. 35 und 41], die Vorlage von Zeugnissen z. B. von ärztlichen bei Krankheiten den Anhaltspunkt für die Schadensschätzung geben.

Der Stillstand des Gewerbes kann übrigens zugleich von dem Gewerbs-Lokalitäten einen verhältnißmäßigen Nachlaß an der Haussteuer begründen.

4) Die Berechnung der Nachlaßquote.

Die Steuernachlaßquote ist der Beschädigungsquote gleich [§. 3 des Ges.]; jene steigt mit dieser von ein Viertel oder zwei Achtel anfangend [§. 7 des Ges.] immer von Achtel zu Achtel je nach der Festsetzung der Letzteren von Seiten der Schätzmänner resp. Sachverständigen in der Art, daß die Beschädigung und der Steuernachlaß von einem Viertel das Minimum und die Zerstörung des ganzen Gegenstandes und der Nachlaß der ganzen einjährigen Steuer das Maximum sind.

Beträgt die Schadensquote bei mehreren der verschiedenen Objekte [Nr. 3 lit. b. a. — f.] nur ein Achtel, so dürfen diese Quoten nicht zusammengerechnet werden, weil die das Minimum von ein Viertel nicht erreichenden Schadensquoten überhaupt keinen Anspruch auf Nachlaß begründen. Gleichwohl ist ein Uebergang des Steuernachlasses auf das nächste Jahr möglich, sei es, daß sich in demselben noch beträchtliche Folgen der Beschädigung äußern, was wieder legal erhoben werden muß oder daß einen Steuerpflichtigen an den verschiedenartigen Vermögensobjekten in einem und demselben Jahre so viele Unglücksfälle treffen, daß die verschiedenen Schadensgrößen zusammen acht Achtel übersteigen [§. 7 des Ges.].

5) Die amtliche Behandlung. Die Rentämter haben die

(43) §. 15 in Note 35. a. O.

ganze Nachlaßverhandlung, namentlich die Thätigkeit der Schätzmänner zu leiten. Zweckmäßige Formulare werden sehr zu Statten kommen [S. solche Geret Bd. 21. Seite 77/96.]

Die unerläßlichen Erfordernisse des Nachlaßlibelles und die Belege hiezu sind zu §. 14. der Instruktion vom 12. Juni 1835 [Note 5.] namentlich verzeichnet.

Der gesetzliche Nachlaß muß ausdrücklich von dem Nachlaßgenießer bescheinigt werden; ausserdem werden die gemeindeweisen Nachlaßverzeichnisse in den Gemeinden vier Wochen zur Einsicht aufgelegt [§. 14 des Ges. und Instr.] und die Nachlässe nach Gemeinden in dem Hauptblatte des Kreis-Amtsblattes [§. 14 a. O.] bekannt gemacht.

Bei Nachlaßfällen von größerer Bedeutung unterliegt die Bezahlung und Verrechnung der normalmäßigen Gebühren der bei Aufnahme der Schadensgrößen von Seiten der Rentbeamten beigezogenen Aktuare und Amtsdiener keinem Anstande (44).

Vorstehende Erläuterungen über das Nachlaßwesen haben für die Pfalz keine Anwendung zu finden, weil das Gesetz vom 1. Juli 1834 nur für die Kreise diesseits des Rheins gegeben ist (45). Eigentliche Steuernachlässe kommen in der Pfalz nach der dort maßgebenden Verordnung vom 28. Juli 1818 (46) nur bei absoluter Uneinbringlichkeit einzelner Steuerquoten oder in dem Falle vor, wenn Steuerbare einen beträchlichen Theil ihres Grundeinkommens durch Elementar-Ereignisse verloren haben.

Diese Nachlässe trägt übrigens nicht die Staatskasse, sondern der Kreis und wird hiefür in dem jährlichen Budget ein besonderer Credit unter dem Titel „Fond der Nichtwerthe" eröffnet.

Die Ungiebigkeit von Steuerquoten hat der Einnehmer durch Carenz-Akten des Steuerboten, die mit Zuziehung von 2 Zeugen und nach weitern besondern Förmlichkeiten zu errichten sind, nachzuweisen.

Am Schlusse des Etatsjahres fertigt der Einnehmer gemeindeweise Verzeichnisse über die uneinbringlichen Quoten und legt dieselben dem kgl. Landkommissariate vor, welche Behörde die Untersuchung und Begutachtung durch das k. Rentamt nach vorgängiger Vernehmung der Lokalsteuer-Kommissionen [Steuervertheiler] zu veranlassen, dann nach Beifügung des eigenen Gutachtens die Vorlage der Verhandlungen an k. Regierung zu bewirken hat. Die Nachlaßdekreturen k. Regierung dienen dem Einnehmer nach erfolgter Bescheinigung des Nachlaßgenusses von Seiten der Debenten bei seinen Ablieferungen gleich baaren Geldes.

Die Gesuche um Steuernachlaß wegen Verlust von Grundeinkommen durch Elementar-Ereignisse werden von den Steuerbaren ebenfalls beim kgl. Landkommissariate eingereicht und mit Zuziehung von zwei durch diese Behörde zu ernennende Kommissarien von dem kgl. Rentamte an Ort und Stelle untersucht, sodann nach erfolgter Begutachtung von Seiten des kgl. Rentamtes und Landkommissariates durch letztere Behörde der k. Regierung zur Bescheidung vorgelegt.

---

(44) F.-M.-E. 19. Juli 1836. Geret Bd. 20. S. 23.
(45) §. 15 in Note 4. a. O.
(46) Beil. z. Amtsbl. 1818. S. 55/107. Siebenpf. Bd. 5. S. 364 ꝛc.

Die gleiche Behandlung bezüglich der Verrechnung der Steuernachlässe und der uneinbringlichen Steuern für den Pfalzkreis wie für die übrigen Regierungsbezirke ist übrigens bereits angeordnet (47).

II. Die Kasse- und Buchführung.

§. 80.

A. Die Amtskasse.

1) Die Sicherheit. Die Amtskassen sollen namentlich gegen Einbruch und Feuersgefahr gesichert sein. Insoferne förmliche Kassengewölbe nicht zur Verfügung stehen, ist daher auf die Verwahrung der Kassenzimmer resp. Kassen mit eisernen Stäben, starken Vorthüren, eisernen Gittern und mit Eisenblech beschlagenen inneren Fensterläden Bedacht zu nehmen. Die Oefen und Einheitzlöcher sind so einzurichten, daß durch dieselben kein Einbruch stattfinden kann. Die Kassen sollen wenigstens mit starkem Eisenbleche beschlagen, an dem Fußboden angeschraubt, und mit verschiedenen Schlössern versehen sein (1).

2) Die Ordnung.

a) Sämmtliche Amtsgelder sollen — soweit thunlich rollirt — in der Amtskasse aufbewahrt werden (2). Das Bestehen bedeutender Handkassen, sei es bei den Amtsvorständen selbst oder den Amtsgehilfen ist durchaus ordnungswidrig (3). Auch sollen nur in den äußersten Fällen nicht verbuchte Gelder in die Amtskasse kommen.

b) Eigentliche Amtsgelder und Depositen sind jedenfalls in der Amtskasse selbst auszuscheiden. Hingegen dürfte die Anforderung weiterer Absonderungen wie bei den Rentämtern der Kaufschillingsgelder (4), der Kreisfondsgefälle (5a) oder der Gefälle der Ablösungskasse oder bei den Taxämtern der Taxen (5b), aller Stempelgelder [§. 83 Schluß] und durchlaufenden Posten nicht nur oft an der Ausführbarkeit scheitern, sondern bei sonst geordneter Buchführung kaum als wesentlich bezeichnet werden können.

c) Die Kassepapiere d. h. solche Quittungen und Scheine, welche nicht Rechnungsbelege sind, sondern zum Ausweise des Kasse- und Sollbestandes dienen, also Quittungen über gemachte Gefällslieferungen, honorirte Assignationen, noch nicht zugerechnete à conto Zahlungen u. dgl. sollen, wenn thunlich, in der Kasse selbst in ausgeschieden rubrizirten Umschlagbogen oder einem wohl verschließbaren Schranke aufbewahrt werden (6).

---

(47) Absch. III. §. 5. Landt.-Absch. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 13. S. 119.

(1) Geret Rechgsr. §. 23.

(2) F.-M.-E. v. 10. März 1848. G. Bd. 24. S. 33.

(3) Instruktiv aber nicht unbedingt maßgebend sind die Normative in der Instr. für die Rentämter des Oberd.-Kr. vom 8. Okt. 1817. G. Bd. 7. S. 507. Lit. A.

(4) §. 4. Instr. v. 23. Dez. 1818. G. Bd. 11. S. 1147.

(5a) §. 49 Instr. v. 25. Febr. 1832. G. B. 16. S. 235.

(5b) §. 5. Instr. v. 11. Sept. 1855.

(6) Geret Rechngsr. §. 65.

d) Der Kassebestand. Die äußeren Finanzämter und Kassen sollen ihre Gefälls-Einnahmen in angemessenen Zwischenräumen an die Kassen, mit welchen sie abzurechnen haben, die Rentämter in der Regel von acht zu acht Tagen, abliefern (7) und keine größeren Kassebestände halten, als zur Bestreitung der voraussichtlichen Ausgaben bis wieder entsprechende Einnahmen anfallen, erforderlich sind.

Namentlich haben die Rentämter die Kaufschillings- und Gefälls-Ablösungsgelder bei Vermeidung von 10 Prozent usurae poenales, wenn die Auslieferung bis zu dem 22. Tage seit der Perception nicht geschehen ist, und zwar ausgeschieden der Kreiskasse zu übermachen (8).

Deßgleichen hat die Ablieferung der Gefälle der Grundrenten-Ablösungskasse von den Rentämtern an die Kreiskassen und von diesen an erstere Kasse streng ausgeschieden nach dem Zins- und Tilgungs-Fond stattzufinden (9). Bezüglich der Zeit der Ablieferung der Annuitäten gilt das eben Gesagte (10). Der für die neuen Taxämter zulässige Kassebestand ist je nach den lokalen Verhältnissen derselben festgestellt (11).

3) Die Kassesperre. Insoferne zwei Kassebeamte bestehen, hat der zweite — der Controleur — gemeinschaftliche Kassesperre aber auch gemeinschaftliche Haftung mit dem Kassier, und haben beide Beamte die sämmtlichen Kassepapiere namentlich die Kassequittungen zu unterschreiben (12). Bei Abwesenheit oder Krankheit des einen oder andern Kassebeamten ist für sofortige Substituirung Sorge zu tragen (13).

§. 81.

B. Die Amtsgelder.

1) Die Kassefähigkeit. Bei den öffentlichen Kassen dürfen in der Regel Zahlungen nur in groben Münzen und zwar nur von dem Gepräge jener Staaten, welche der süddeutschen Münzconvention angehören (1), angenommen werden.

Scheidemünzen sind überhaupt nur insoweit anzunehmen, als sie zur Berichtigung kleinerer unter dem Betrag des Conventionsgeldes stehenden Summen oder zur Ausgleichung erforderlich sind (2). An auswärtigen Scheidemünzen sind nur die k. württembergischen, großherzoglich badischen und hessischen und die herzoglich nassauischen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke, sowie jene der freien Stadt Frankfurt auf Grund besonderer Convention (3) kassefähig (4) und nur in Grenzorten dürfen auch Scheide-

---

(7) F.-M.-E. v. 31. März 1823. G. B. 13. S. 1513.
(8) §. 6. Instr. v. 23. Dez. 1818. G. B. 11. S. 1547.
(9) §. 15 Instr. v. 28. Sept. 1848. G. B. 24. S. 121. Gerstner Ablös.-Ges. Bd. 2. S. 504.
(10) F.-M.-E. v. 6. Okt. 1849. G. B. 25. S. 123. Gerstner Ablös.-Ges. B. 2. S. 565.
(11) § 10. V.-O. v. 15. Juni 1855. Reggsbl. Nr. 124. S. 1250.
(12) F.-M.-E. v. 30. April 1823. G. Bd. 13. S. 1516.
(13) V.-O. 29. April 1821. G. B. 11. S. 1143.
(1) Conv. vom 25. August 1837. Reggsbl. Nr. 54. S. 745/755, vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 174.
(2) Ausschr. K. d. F. Oberdon. 20. Sept. 1817. G. B. 7. S. 502.
(3) Conv. v. 25. Aug. 1837. Reggsbl. Nr. 54. S. 756/759.
(4) V.-O. 8. Dez. 1837. Reggsbl. Nr. 62. S. 899.

münzen des Nachbarstaates, wenn dieser nicht zur Convention gehört, angenommen werden (5). Ausdrücklich von den Kassen ausgeschlossen sind die neuen k. k. österreichischen Sechskreuzerstücke (6 u. 7). Auf Verlangen haben die Kreiskassen außer der Münzstätte die bayerischen Sechs- und Dreikreuzerstücke in Beträgen von 100 fl. an in grobe Münzsorten umzuwechseln (8). An Papiergeld dürfen die Banknoten der bayerischen Hypotheken und Wechselbank nach ihrem Nennwerthe bei öffentlichen Kassen angenommen werden (9 u. 10) und ist deren Annahme nicht zu verweigern (11). Diese Banknoten können auf Verlangen der Empfänger auch zu amtlichen Zahlungen verwendet und dürfen gegen baaren Erlag der Valuta an Private verabfolgt werden (12). Beschädigte Banknoten wechselt die Bank aus, so lange noch die Nummern der Banknoten erkannt werden können (13).

Hinsichtlich der Behandlung nicht kassemäßiger Gelder ist namentlich Folgendes zu bemerken:

a) Falsche Münzen sollen an die Kreis- oder sonstige Centralkassen abgeliefert und dort sofort durch Zerschneiden oder Zerschlagen unschädlich gemacht werden, was am zweckmäßigsten durch einen tiefen keilförmigen Ausschnitt mittelst der sog. Laubsäge geschieht (14).

b) Die abgeschliffenen Scheidemünzen der zum süddeutschen Münzvereine gehörigen Staaten, d. h. solche Münzen, welche entweder auf beiden oder auch nur auf einer Seite so stark abgenützt sind, daß weder die Schrift noch das übrige Gepräge deutlich mehr zu erkennen ist, sind nicht wieder zur Auszahlung zu verwenden, sondern insoweit sie bei den Rentämtern oder Taxämtern eingehen, mit der Bezeichnung „abgeschliffene Scheidemünzen" nach Geldsorten in gesonderten Rollen in Beträgen von mindestens zehn Gulden an die Kreiskassen abzuliefern, welche in Sendungen von 100 fl. die Auswechslung bei dem k. Hauptmünzamte bewerkstelligen (15). Auch die älteren abgeschliffenen bayerischen Dreißigkreuzer- und Fünfzehnkreuzerstücke werden bei dem k. Hauptmünzamte in größeren Partien eingewechselt und umgeschmelzt (16).

c) Durchlöcherte oder in anderer Art beschädigte Münzen dürfen bei öffentlichen Kassen nicht angenommen und zu Zahlungen aus solchen Kassen nicht verwendet werden; den Kassebeamten liegt die Auswechslung für eigene Rechnung ob (17—18).

2) Die Zinscoupons. Die Coupons der bayerischen Obligationen unterliegen einer verschiedenen Manipulation, je nachdem

(5) art. III. in Note 4. a. O.
(6) M. d. Aeuß. v. 25. Nov. 1849 Reggsbl. Nr. 60. S. 1249.
(7) M. d. Aeuß. v. 31. Jan. 1852. Reggsbl. Nr. 8. S. 107.
(8) V.-O. v. 5. Jan. 1838. Reggsbl. Nr. 2. S. 17.
(9) §. 13 der Statuten v. 17. Juni 1835. Reggsbl. Nr. 34. S. 385. Handb. Bd. 4. S. 362.
(10) F.-M.-E. v. 15. Nov. 1836. G. B. 20. S. 34.
(11) F.-M.-E. v. 15. Juni 1837. G. B. 20. S, 77.
(12) F.-M.-E. v. 8. Juli 1837. G. B. 20. S. 83.
(13) F.-M.-E. v. 28. Aug. 1837. G. B. 20. S. 88.
(14) F.-M.-E. v. 21. Juni 1833. G. B. 18. S. 47.
(15) F.-M.-E. v. 5. März 1847. G. B. 24. S. 8.
(16) F.-M.-E. v. 17. Juli 1847. G. B. 24. S. 16.
(17) V.-O. v. 28. Febr. 1821. Reggsbl. Nr. 10. S. 227.
(18) V.-O. v. 17. Juni 1829. Reggsbl Nr. 26. S. 500.

a) eigentliche Staatsobligationen oder
b) Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe in Frage kommen.

Zu a) Die Einlösung fälliger Coupons von Staatsobligationen ist zunächst Sache der Staats-Schuldentilgungs-Spezialkassen. Zur Erleichterung der Staatsgläubiger wurde die Einrichtung getroffen, daß auch die k. Rentämter und k. Oberaufschlagämter diese Coupons einlösen dürfen (19—20). Die Rentämter rechnen diese Coupons den Kreiskassen zu, diese rechnen mit den Spezialkassen ab oder lassen dieselben sich durch die k. Oberaufschlagämter ablösen, von denen sie den Spezialkassen aufgerechnet werden, worauf bei der Staats-Schuldentilgungs-Kommission jeder Coupons nach dem Inhalte der Schuldbücher geprüft wird (21). Einige Vorsicht bedarf die Behandlung der Coupons von den auf einen bestimmten Gläubiger [auf Namen im Gegensatze der auf den Inhaber — au porteur —] lautenden Obligationen. Jene Coupons müssen nämlich von den Bezugsberechtigten abquittirt werden und wird das einlösende Amt, wenn es nicht hinreichenden Gegengrund hat, die Vorsichtsmaßregel gebrauchen, sich die fragliche Obligation vorzeigen zu lassen; denn nur bei gehöriger Legitimation über die Rechtmäßigkeit des Besitzes, sei es als ursprünglicher Gläubiger oder durch rechtmäßige Cession oder nach Umständen gerichtliches Attest, honorirt die Schuldentilgungs-Kasse solche ihr präsentirte Coupons (22).

Zu b) Als Einlösungsämter für die Coupons von den Obligationen der Ablösungskasse wurden ursprünglich die Rentämter bestimmt (23), jedoch später dieses Geschäft auch den Kreiskassen übertragen (24). Die Zurechnungen der Rentämter resp. Kreiskassen haben an die Grundrenten-Ablösungskasse zu geschehen; die Staats-Schuldentilgungs-Kassen haben sich mit diesem Geschäfte gar nicht zu befassen, weil dieselben mit der Ablösungskasse in keiner Abrechnung stehen.

Der Umstand, daß die Ablösungs-Schuldbriefe auch auf Namen lauten, hat keinen Einfluß auf die Zinseinlösung, weil die sämmtlichen Obligationen ursprünglich au porteur lauten, jedoch vor der Abgabe auf Verlangen der Betheiligten oder in Fällen, wo es nach art. 34 des Ablösungsgesetzes die Ansprüche Dritter erfordern, durch Vormerkung auf Namen gestellt oder vinculirt werden können, wodurch jedoch die Coupons unverändert au porteur bleiben, sonach die Zinsen-Erhebung nicht erschwert wird (25).

Hinsichtlich der formellen Geschäftsbehandlung wird weiter bemerkt, daß die Zurechnungen zu a und b an die Kreiskassen zweckmäßig ausgeschieden geschehen wird, auch hiebei Folgendes zu beobachten ist:

a) Jeder bezahlte Zinscoupons ist auf der Rückseite mit dem schwarzen Amtssiegel des bezahlenden Amtes zu versehen und dabei Bedacht zu nehmen, daß der Name des Amtes in leserlicher Weise abgedruckt werde (26).

---

(19) F.-M.-E. 13. Jan. 1830. G. B. 16. S. 145.
(20) F.-M.-E. v. 27. Mai 1847. G. B. 24. S. 13, stillschweigend auch auf die neuen Anlehen ausgedehnt?
(21) Schrb.-Dr. Sttsschld.-Komm. v. 9. Febr. 1830. G. B. 16. S. 146.
(22) Nr. 3 in Note 21. a. O.
(23) art. VI. Ausschrb. Sttsschld.-Komm. v. 7. April 1849. Reggsbl. Nr. 18. S. 304. Gerstner Bd. 2. S. 467.
(24) Ausschrb. Sttsschld.-Komm. v. 20. Juni 1850. Reggsbl. Nr. 33. S. 483.
(25) art. II. in Note 23. a. O.

b) Die Einrechnung der Coupons an die Kreiskasse hat [am Schlusse des Monats] unter Beifügung eines Verzeichnisses der einzelnen Coupons nach Nummern mit Angabe der einschlägigen Staatsschulden-Tilgungskasse zu geschehen.

c) Da Zinscoupons nach Ablauf der Verjährungszeit von drei Jahren [§. 78] von dem Zeitpunkte des Verfalls an gerechnet, nicht mehr zur Einlösung und ausgablichen Verrechnung kommen dürfen, so erscheint es erforderlich, in jenen Fällen, in welchen Zinscoupons im dritten Jahre nach ihrer Verfallzeit von Seiten der Aemter zur Einlösung kommen, zum Behufe der re- und superrevisorischen Prüfung und Beurtheilung der Frage, ob eine Verjährung im obigen Sinne eingetreten ist, auf der Rückseite der bezüglichen Coupons auch noch den Tag der stattgefundenen Einlösung beizufügen.

3) Die Geldverpackung. Die Amtsgelder werden in Rollen oder Säcke verpackt. Zu den Geldrollen soll gut geleimtes, haltbares Papier (27—28), zu den Säcken dauerhafter doppelter Zwillich verwendet werden; erstere sind oben und unten mit Siegellack unter Aufdrückung des Amts- resp. Kasse-Siegels sorgfältig zu verschließen; letztere nebstdem mit starkem Zwirn mit einwärts gekehrter Nath zusammen zu nähen und gehörig zu verschnüren (29).

Auf den Geldrollen muß der Name des einzählenden Amtes oder der Kasse — der Amtsvorstand wird, wenn er die Einzählung nicht selbst vollzieht, die Namenschiffre des Geldzählers beisetzen lassen — und der Inhalt an Werth und Münzsorte bezeichnet werden. Die Geldsäcke sind mit einer Etiquette von starken Papier oder Pergament zu versehen, welche die deutliche und genaue Bezeichnung des Versenders und des Inhalts entnehmen läßt (30).

Die Verpackung hat nach Geldsorten mit folgenden Gewichtsbeträgen nach kölnischen Markgewicht stattzufinden.

6 kr. Stücke in Rollen zu	10 fl.	mit 1 Mark	$2\frac{1}{8}$ bis $2\frac{1}{4}$ Loth,	
12 " " " " "	25 fl.	" 2 "	$\frac{1}{2}$ " $\frac{3}{4}$ "	
24 " " " " "	50 fl.	" 3 "	9 " $9\frac{1}{4}$ "	(31a)
30 " " " " "	50 fl.	" 2 "	$4\frac{1}{2}$ Loth	(31b)
1 fl. " " " "	50 fl.	" 2 "	$4\frac{1}{2}$ "	(32)
2 " " " " "	100 fl.	" 4 "	9 "	
1 Kronthst. incl. 6 kr. St.	100 fl.	" 4 "	$11\frac{1}{4}$ bis $11\frac{1}{2}$ Loth.	
12 kr. Stücke in Säcken zu	500 fl.	" 40 "	5 " 7 "	
24 " " " " "	500 fl.	" 35 "	9 Loth.	

Kronenthstücke. incl. 5 Zwölfer oder zwei 24 kr. St. und 1 Zwölfer 500 fl. 46 Mark 13 bis 14 Loth.

---

(26) lit. a. in Note 19. a. O.

(27) Instr. v. 10. Okt. 1823. G. B. 13. S. 1519/1523 fast wörtlich abgedruckt in Baumeister, Finanzverwalt. S. 58/65

(28) F.-M.-E. v. 27. März 1853. G. B. 27. S. 89.

(29) §. 2 in Note 27. a. O.

(30) §. 5 in Note 27. a. O.

(31a) §. 1 u. §. 4. in Note 27. a. O.

(31b) Ein bestimmtes Gewicht ist für die Münzung an halben Guldenrollen nicht vorgeschrieben.

(32) art. IV. Conv. v. 25. Aug. 1837. Reggsbl. Nr. 54. S. 748.

Das Abwiegen der einzelnen Rollen und Säcke und die Bezeichnung mit dem kölnischen Markgewicht ist übrigens nur bei den Central-, dann Haupt- und Kreiskassen vorgeschrieben. Die äußeren Aemter haben nur bei den Geldversendungen in Papierpaquetten, Zwillichsäcken, Kisten und Fäßchen nebst dem Namen des liefernden Amtes und dem Werthbetrage das Sporko-Gewicht des Ganzen nach bayrischen Gewicht zu bezeichnen (33).

4) Die Geldversendung. Im Allgemeinen sollen die Versendungen von baaren Geldern möglichst vermieden werden und durch Benutzung von Assignationen ersetzt werden (34), was jedoch in zu großer Ausdehnung ohne unvermeidliche Verwirrung des Kassewesens nicht ausführbar erscheint.

Die Geldversendungen sollen übrigens nur durch die Postanstalt und die aufgestellten Boten bewerkstelligt werden (35). In soweit die Versendung durch die Eisenbahnen in der Art möglich ist, daß die Beförderung ausschlüssig auf der Eisenbahn geschehen kann, also zwischen zwei unmittelbar an derselben gelegenen Orten, dürfen die Geldversendungen in gut gereiften Kisten oder Fässern, oder in haltbaren Zwillichsäcken ohne Nath bis zu dem für Postsendungen überhaupt zulässigen Maximalgewichte von 80 Pfd. Zollgewicht von den k. Postanstalten übernommen, jedoch sollen größere, das Gewicht von 60 Pfd. überschreitende Geldfässer oder Kistchen in mit den nöthigen Handhaben versehenen Stupfen einballirt werden (36).

Mit Eilwagen, Postomnibus und Kariolposten dürfen Geld-Sendungen mit dem Maximalbetrage von 50 Pfd. Zollgewicht erfolgen [Note 36]. Desgleichen müssen auf einen und denselben Wagen Staatsgelder bis zu dem Betrage von 5000 fl. angenommen werden (37), jedoch sollen in der Regel Geldversendungen durch die Post nur in kleineren Parthien erfolgen und nach vorgängigem Benehmen mit der Postbehörde bei bedeutenderen Beträgen in so lange, als dies ohne besondere Beschwerung der Wagen und ohne besonderen Vorspann möglich ist (38).

5) Die Controle über die Geldsendungen. Das Interesse des Staatsärars wie der betheiligten Beamten erfordert bei der Kreis- und sonstigen Hauptkasse eine sorgfältige Prüfung der Geldsendungen der äußeren Aemter, worüber namentlich folgendes zu bemerken ist.

a) Bei Eintreffen einer Geldsendung ist zunächst das deklarirte Sporko-Gewicht [Nr. 3 a. E. oben] zu prüfen, um der Postanstalt gegenüber sofort eine etwaige Differenz constatiren zu können. Trifft dasselbe zu, so werden die Säcke oder Rollen unter Vergleichung mit der Münzliste dem geldzählenden Offizianten zur Nachwägung und Auszählung übergeben (39).

Will von der Auszählung Umgang genommen werden, was bei

---

(33) F.-M.-E. v. 24. Nov. 1823. G. B. 13. S. 1523.
(34) §. 13. V.-O. v. 23. Juni 1829. Reggsbl. Nr. 27. S. 521.
(35) §. 7 in Note 27. a. O.
(36) F.-M.-E. v. 1. Juni 1855. Vr. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 81.
(37) F.-M.-E. v. 18. März 1844. G. B. 23. S. 22.
(38) F.-M.-E. v. 26. Jan. 1836. G. B. 20. S. 6.
(39) §. 4 u. §. 13 in Note 27. a. O.

sonst normaler Sendung zulässig erscheint, so haftet der Kassier für die Richtigkeit ohne Regreß an irgend einen Dritten und hat den Rollen resp. Etiquetten der Säcke die Bezeichnung „für richtig angenommen" beizusetzen (40).

b) Treffen die Sendungen beschädigt ein, so soll die Einlieferung erst im Post- oder Botenbuche bescheinigt werden, wenn kein Abgang an der im Sortenzettel angegebenen Anzahl der Säcke oder Rollen und keine Beschädigung der einzelnen Geldrollen oder Säcke sich ergeben hat. Ergiebt sich ein Abgang, so ist dem Einsender sofort hievon Nachricht zu geben, und die Einsicht der Sendung in Person oder durch einen Kommittirten frei zu stellen; die Rücksendung erfolgt nur ausnahmsweise auf Verlangen und Kosten des Versenders; über beschädigte oder zerplatzte Geldrollen wird, wenn der nachgezählte Betrag mit der Münzliste nicht übereinstimmt, ein besonderes Attest ausgestellt. Die Prüfung anormaler Sendungen wie z. B. bei Verletzung des Siegels oder der Verpackung und bedeutenden Gewichtsdifferenzen soll in Gegenwart des Kasse-Controleurs als Zeugen erfolgen (41).

c) Unregelmäßigkeiten, welche beim Auszählen entdeckt werden, wie einzelne Abgänge, Einrollirung einer andern Geldsorte als der in der betreffenden Rolle gehörigen, nicht kassefähige Geldstücke sind auf der Münzliste zu bemerken, das Manco an der Lieferungssumme abzuziehen und die Kassequittungen, in so ferne keine bestimmte Summe zu liefern war, in welchem Falle die Quittung erst nach geleistetem Ersatze des Abganges ausgefertigt werden kann, nur über den Netto-Betrag auszustellen. Selbstverständlich ist der etwaige Ueberschuß gegen die Münzliste mit abzuquittiren resp. bei Lieferung einer bestimmten Summe zurückzugeben (42).

d) In der Regel soll jede Geldlieferung binnen 24 Stunden ausgezählt und ausquittirt sein. Kann dieses innerhalb dieser Frist wegen zu großen Geschäftsdranges nicht geschehen, namentlich, wenn neben der Auszählung noch statt baaren Geldes eingelieferte Ausgabspapiere und Assignationen examinirt werden müssen, so dürfen vorerst nach cursorischer Prüfung der Lieferungen intermistische Bescheinigungen ausgestellt werden; die förmliche Ausquittirung hat jedoch jedenfalls binnen 14 Tagen zu erfolgen, widrigenfalls dem betreffenden Amte über die Ursache der Verzögerung Nachricht zu geben ist.

Dasselbe Verfahren hat bei der Central-Staatskasse gegenüber den Kreiskassen statt und haben diese namentlich ihre Gefällslieferungen mit einem in duplo zu verfassenden Lieferscheine einzubegleiten, in welchem nicht nur die Münzliste des baaren Geldes aufzuführen, sondern auch die Ausgabspapiere zu spezifiziren sind (43—44).

---

(40) §. 16 in Note 27. a. O.
(41) §. 10 — §. 12. in Note 27. a. O.
(42) §. 14 in Note 27. a. O.
(43) §. 15 in Note 27. a. O.
(44) F.-M.-E. v. 31. Aug. 1823. G. B. 13. S. 1518.

§. 82.

C. Die Kasse-Tagbücher.

1) Im Allgemeinen. Mit Recht wird die richtige und pünktliche Führung der Tag- oder Kassebücher, auch Kasse-Journale genannt, als die erste und heiligste Pflicht eines Kasse- und Rechnungsbeamten bezeichnet (1—2) und jede Vernachlässigung, unrichtige oder unvollständige Führung, namentlich aber eine dienstordnungswidrige Fiktion in den Journalen als Hauptdienstgebrechen mit der endlichen schweren Folge der Stellung vor Gericht bedroht (3).

Das Tagebuch ist die pünktliche Aufzeichnung aller Einnahmen und Ausgaben nach der Zeitfolge ihres Vorkommens mit deutlicher Bezeichnung ihres Gegenstandes (4).

Die Erfordernisse für ordnungsgemäße Führung des Tagbuches sind folgende:

a) In materieller Beziehung:

a) Für jede besondere Verwaltung mit eigener Rechnung ist auch und zwar für jedes Etatsjahr ein besonderes Tagbuch eigenhändig von dem Beamten zu führen (5).

b) Das Tagbuch muß mit solcher Deutlichkeit und Bestimmtheit in seinen einzelnen Posten geführt werden, daß hieraus das Hauptbuch von wem immer ersetzt und jede einzelne Position des Tagbuches in das Hauptbuch übertragen werden kann (6).

c) Jede Einnahme und Ausgabe ist, so wie sie stattfindet, unverzüglich, genau mit demselben Betrage und in derselben Zeit einzutragen. Bezüglich der Einnahmen ist in soferne eine Erleichterung zulässig, als über die einzelnen Gefällsgattungen sog. Subjournale geführt werden dürfen, in welche die einzelnen an den Beamten oder die Amtsgehilfen entrichteten Gefälle einzeln vorgetragen werden; jedoch soll immerhin das Hauptjournal jeden Tag vollständig ergänzt werden (7), hingegen ist jede Ausgabe in dem Moment ihrer Leistung oder wenigstens noch an demselben Tage einzeln und individuell in das Tagbuch einzutragen (8—10).

d) Namentlich sind aber auch die sog. durchlaufenden Posten, wie sie sich in Einnahme und Ausgabe, sei es in Papier oder Geld, ergeben,

---

(1) §. 3. Instr. v. 31. Aug. 1810. G. Bd. 2. S. 349 fast wörtlich abgedruckt in Baumeister, Finanzverw. S. 89/96, vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 246.

(2) Instruktiv aber nicht bindend sind die Instr. K. d. F. des Regenkr. v. 9. Nov. 1810. G. Bd. 4. S. 282 ꝛc. §. 2, desgl. des Oberd.-Kr. v. 8. Okt. 1817. G. B. 7. lit. B. S. 510, Geret's Anleitung v. Mai 1829. G. B. 15. Anh., welche ausdrücklich als Privatelaborat [F.-M.-E. v. 29. April 1829] erklärt ist u. a.; vgl. Note 3 zu §. 83.

(3) §. 3. lit. f. in Note 1. a. O. §. VIII. Instr. v. 18. Sept. 1826. G. 14. Anh. IV. Seite 31.

(4) §. 1 in Note 1. a. O.

(5) §. 2 in Note 1. a. O. u. §. 27. Instr. v. Sept. 1804 [ungedruckt].

(6) §. 4 in Note 1. a. O.

(7) §. 3. lit. b. u. e. in Note 1. a. O. Diese Vorschrift dürfte vielfach an der Ausführbarkeit scheitern.

(8) §. 3. lit. c. in Note 1. a. N.

(9) §. 25. Instr. v. 25. März 1814. G. B. 4. S. 256.

(10) F.-M.-E. v. 8. April 1823. G. B. 13. S. 1515.

als: Vorschüsse, Abschlags- und à Conto-Zahlungen unverzüglich und genauestens in das Tagbuch einzutragen [vergl. Note 10].

b) In formeller Beziehung:

a) Die Einnahmen und Ausgaben sollen so gegenüber gestellt werden, daß solche für jeden Tag in einer Linie erscheinen und die Bilance mit einem Blicke gezogen werden kann (11).

b) Bei jeder Seite ist die Summe zu ziehen und diese, so lange das Tagbuch geführt wird, auf die nächste Seite zu übertragen [lit. b. Note 11. a. O.].

c) Jede Position des Tagebuches soll sich auf das Folium des Hauptbuches, wohin sie übertragen ist, beziehen [lit. c. Note 11. a. O.].

d) Mit dem Zeitpunkte der Rechnungsstellung für ein Etatsjahr resp. dem Abschlusse des Hauptbuches ist auch das Tagbuch abzuschließen [lit. d. Note 11. a. O.].

e) Korrekturen und Rasuren sind von den Tagbüchern ferne zu halten und etwaige Berichtigungen als Durchführungsposten im Defektirungswege zu vollziehen (12).

2) Im Besonderen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Führung der Tagbücher haben durchgängig Anwendung zu finden, auch wenn Verbuchung und Verrechnung von Materialien, z. B. Stempel bei den Kreis-, Stempel-Verlags- und Taxämtern, Viktualien und Arbeits-Material bei den Zucht- und Strafarbeitshäusern u. a. in Frage kommen.

Die Tagbücher enthalten in der Regel nur eine Einnahms- und eine Ausgabsrubrik; wesentliche Ausnahmen hievon sind:

a) bei den Rentämtern

a) das Journal zu der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung, indem hier die eigentlichen Kaufschillingsgelder und die Gefälls-Ablösungsschillinge ausgeschieden, wenn auch nicht in neben einander laufenden Rubriken verbucht werden (13).

b) Das Journal über die Ablösungskasse-Gefälle, welches in zwei ausgeschiedenen Spalten, nämlich für die Grundrenten [Zinsfond] und die Ablösungsschillinge [Tilgungsfond] fortzuführen ist (14).

b) Bei den Taxämtern [§. 55]: das Tax-Kasse-Tagbuch (15), welches mit verschiedenen Rubriken gleichmäßig in Einnahme und Ausgabe vorzuschreiben war, als: rechnungsmäßige Einnahmen und Ausgaben für das Aerar, Stempel, vorgeschossene Postporti und sonstige Anfälle, dann an durchlaufenden Posten: Zustell- und Vorladegebühren, Anzeigegebühren und übrige Posten, um über diese ganz verschiedenartigen Perceptionen besonders bei der Betheiligung Dritter jederzeit die erforderliche Ausscheidung des Kassebestandes vornehmen zu können. Namentlich erscheint erforderlich, daß sofort bei Anlegung des Kassetagbuches auf Grund des Hauptbuchabschlusses

---

(11) §. 11. lit. a. in Note 1. a. O. u. §. 27. Abs. 1. Instr. v. 1804.

(12) Die förmliche Paraphirung kann als legales Erforderniß nicht anerkannt werden und wurde v. d. K. d. F. v. Untfr. sogar ausdrücklich aufgehoben. Intellbl. 1848. S. 713.

(13) E. Ob. Rechgsh. v. 10. Aug. 1850. Ger. Sch. S. 236.

(14) §. 17 und §. 18. Instr. 21. April 1849. G. B. 25. S. 114. Gerstner Ablös. Bd. 2. Seite 562.

(15) §. 3. Instr. v. 11. Sept. 1855.

des Vorjahres und speziellen Verzeichnisses [§. 94. c. b.] die in der Amtskasse befindlichen vereinnahmten aber nicht mehr zur Verausgabung gelangten durchlaufenden Posten in effektive Einnahme gestellt werden.

§. 83.

D. Die Kasse-Hauptbücher.

1) Im Allgemeinen. Das Manual oder Hauptbuch soll das Concept der Jahresrechnung bilden (1—4). Zu diesem Behufe bestehen namentlich folgende Vorschriften über die Führung der Manuale:

a) In materieller Beziehung.

a) So viele Jahres-Rechnungen gestellt und Kassebücher [§. 82] geführt werden, ebenso viele Manuale sind evident zu halten (5); jedoch liegt die Führung der Manuale nicht dem Amtsvorstande ob, sondern kann sie derselbe einem Amtsgehilfen übergeben, wie auch die Evidenthaltung derselben Aufgabe der Controleure ist, insoweit solche bestehen.

b) Das Hauptbuch oder Manual ist rechtzeitig im Laufe eines Etatsjahres für das folgende anzulegen (6) und muß spätestens sofort nach der Rechnungsstellung für ersteres Jahr benützt werden können, weil, sobald die Rechnung für ein Rechnungsjahr gestellt ist, auch das Manual abgeschlossen werden muß, sonach der ganze Stand des Kasse- und Rechnungswesens für das abgelaufene Rechnungsjahr, insoweit derselbe nicht definitiv bereinigt ist, in das Manual des neuen Rechnungsjahres überzugehen hat, wie namentlich alle Gefällsausstände, die Kassevorschüsse ꝛc.

c) Die Anleitung zur Anlegung des Manuales selbst gibt das Schema der betreffenden Rechnung: Bezüglich der Einnahmen ist namentlich zu beachten, daß die Soll-Einnahmen sofort vorgemerkt werden, und zwar insoferne sie ständig sind, mit Beifügung der Zahlungstermine, soferne sie aber besonderer Einweisung bedürfen, alsbald nach Eintreffen der bezüglichen Dekretur. Ebenso sind die Ausgaben nach den gegebenen Etats oder sonstigen Zahlungsanweisungen in die Soll-Rubrik einzustellen und namentlich die etwaigen Creditserweiterungen sorgfältig nachzutragen, auch bei den an gewisse Termine gebundenen Zahlungen, wie z. B. Unterhaltsbeiträgen behufs der erforderlichen Controle diese vorzumerken. Die Abweichungeen gegen den Einnahms- und Ausgabs-Etat sind kurz zu motiviren (7).

b) Die Uebertragungen aus dem Tagbuche in das Hauptbuch sollen unter gegenseitiger Allegirung der Folien, wenn nicht an demselben Tage,

---

(1) §. 28. pos. 11. Instr. v. Sept. 1804 [ungedruckt].
(2) §. VIII. Instr. v. 18. Sept. 1826. G. B. 14. Anh. IV.
(3) §. 3. lit. d. Instr. Würzbrg. Hofkommiss. v. 1. Okt. 1816. G. B. 6. S. 373, in §. 2. lit. b. der Instr. v. 11. Sept. 1855 als im Allgemeinen gültig erklärt.
(4) Instruktiv aber nicht allgemein bindend sind die Instr. der Fin.-Dir. des Salzach.-Kr. Lit. H. v. 8. Mai 1811. G. B. 2. S. 396, u. a. vgl. §. 82. Note 2. Pözl, Verw §. 246.
(5) pos. 12 in Note 1. a. O.
(6) pos. 1. in Note 1. a. O.
(7) pos. 6 in Note 1. a. O. und Note 2. a. O.

an welchem die Verbuchung in ersterem erfolgt, so doch in möglichst kurzen Zwischenräumen bewerkstelligt werden (8).

c) Was die Vormerkungsrubriken anbelangt, welche für die noch nicht definitiv für einander gebrachte Zahlungen geführt werden sollen (9—10), so erscheint strenge Ausscheidung unerläßlich

α) für die eigentlichen Durchführungsposten in Einnahme und Ausgabe,

β) für die Abrechnungsposten, wohin sich alle Gefälls-Ueberschußlieferungen, à conto Zahlungen und Zurechnungspapiere eignen,

γ) für die Vorschüsse von anderen und an andere Kassen.

b) In formeller Hinsicht wird auf das in §. 82. Nr. 2. lit. c. — e. Gesagte hingewiesen.

2) Im Besonderen. Insoweit Materialrechnungen gestellt werden, hat auch die Führung der Manuale, deren Einrichtung sich sodann nach den fraglichen Verrechnungs-Gegenständen zu modifiziren hat, stattzufinden.

Einige Eigenthümlichkeiten haben die Hauptbücher der Taxämter, welche in Zwischenräumen von mindestens zehn zu zehn Tagen ergänzt werden sollen (11), besonders in Folge des Umstandes, daß dieselben aus der Taxkasse die sich ergebenden Postporti resp. Vorschüsse, insoweit dieselben zweifellos restituirt werden (12), bestreiten, sowie den benöthigten Stempelvorrath aus der Taxkasse anschaffen und die Stempel zum Amtsgebrauche ohne Rücksicht, ob sie — ausgenommen die Stempelverwendungen in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege — sofort vergütet werden oder nicht, verwenden dürfen.

Selbstverständlich sind derartige Vorschüsse sofort wie im Kasse-Journale so im Manuale ausgablich zu verrechnen; erfolgt die Refundirung ganz im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres resp. vor Stellung der Jahresrechnung, so wird die Rückvereinnahmung in den Kassebüchern vollzogen und die Rechnung [§. 93] bleibt von diesen Posten unberührt, wird aber der Vorschuß gar nicht resp. theilweise bis zur Rechnungsstellung rückersetzt, so wird der ganze resp. noch nicht refundirte Betrag in der Rechnung als Vorschüsse gegen Rückersatz [Cap. IV.] definitiv verausgabt, geht aber dann als aus der Staatskasse vorgeschossen in das Verrechnungs-Soll der nächsten Rechnung auf den Bestand der Vorjahre als Soll-Einnahme in das Hauptbuch wie in die Rechnung über (13) und wird dann entweder weiter ruhend verführt, bei erfolgter Perception in effektive Einnahme gestellt oder bei später constatirter Uneinbringlichkei in die Nachlaßrubrik eingestellt. Ergibt sich hingegen die Uneinbringlichkeit eines solchen Vorschußes in demselben Jahre, in welchem er geleistet wurde, so erfolgt die definitive Verausgabung in der Rechnung [Cap. III.], nachdem vorher der fragliche Posten im Hauptbuche im Defektirungswege von den vorgeschossenen auf die uneinbringlichen Auslagen transferirt wurde.

---

(8) pos. 3 in Note 1. a. O.
(9) §. 25. Instr. v. 2. März 1814. G. B. 4. S. 256.
(10) F.-M.-E. v. 8. April 1823. G. B. 13. S. 1515.
(11) §. 4. Instr. v. 11. Sept. 1855.
(12) F.-M.-E. v. 31. Jan. 1856. Kr.-A.-Bl. Unterfr. Nr. 17. S. 227, vergl. F.-M.-E. 8. März 1856. S. 423. a. O. u. F.-M.-E. 24. Mai 1856. S. 706. a. O.
(13) §. 8. Inst. Note 11. a. O.

Ferner bedarf der Umstand in dem Hauptbuche der Taxämter besondere Berücksichtigung, daß am Verrechnungs-Soll der Taxen in Folge der Taxrevision Aenderungen eintreten können. Werden Taxnachholungen angeordnet, so findet eine abnorme Verbuchung nicht statt, indem jene in das laufende Taxregister eingestellt und mit den laufenden Nummern contirt werden. Haben hingegen Taxrückvergütungen, sonach Kürzungen am Schlusse des folgenden Quartalstaxregisters Platz zu greifen, so ist gleichzeitig mit dem Vollzuge der Rückvergütung die Verausgabung in dem Hauptbuche als Journals-Berichtigungs-Posten vorzunehmen; erfolgt dann die Kürzung am Schlusse des nächsten Quartals-Taxregisters, so wird die Differenz des Taxregister-Solls mit dem Soll im Hauptbuche immer durch die Journals-Berichtigungs-Posten, welche am Jahresschlusse abzugleichen sind, evident gehalten [vergl. §. 93].

Nachdem den Taxämtern auch der Detailverschleiß des Stempelpapieres obliegt, kann eine geordnete Rechenschaftsablage nur bei gesonderter Buchführung über den Stempelverlag stattfinden, durch welche auch allein jederzeit ein verlässiger Kassesturz ermöglicht wird. Zu der besonderen Buchführung über das Stempelwesen erscheinen aber erforderlich:

a) ein Einnahms-Manual über den Stempel-Empfang vom Kreis-Stempel-Verlagsamte. Dasselbe hat den Stempel-Material-Empfang und Geldwerth davon, welcher die Haftungsverbindlichkeit des Taxamtes begründet, auszuweisen. In demselben ist zunächst das Datum des ausgestellten Haftscheines, und des Stempel-Empfanges vorzutragen, worauf die verschiedenen Sorten der Stempelpapiere nach Bund, Dekaden und Bogen, an leeren oder lithographirten Stempeln folgen und die Rubriken für die Summe des Materials und des Geldbetrages sich anschließen. Als erster Einnahmsposten erscheinen in demselben der Bestand der vom vorhergehenden Jahre übrigen Stempel, worauf die Bezüge des laufenden Jahres sich anreihen. Mit Jahresschluß erfolgt sodann der Sturz des vorräthigen Stempelpapiers durch eine Gerichtskommission (14); wird das Resultat dieses Sturzes von dem Hauptabschlusse abgezogen, so resultirt der Materialabsatz resp. die Gesammt-Ablieferungsschuldigkeit für das verflossene Etatsjahr. Eine Ausfertigung dieses Manuales kann zugleich als Jahresrechnung für das Kreis-Stempelverlagamt verwendet werden.

b) Ein Tagbuch über die Einnahmen und Ausgaben an Stempelgeldern, welches als Einnahme die abgegebenen Stempel nach Sorten, die Empfänger des Stempelpapiers, den vollen Geldbetrag ohne Rabattabzug und in der letzten Rubrik den den Stempelabnehmern zu gebenden Rabatt, von ein Prozent (15), als Ausgabe den gegebenen Rabatt, dann den eigenen Rabatt der Taxbeamten zu 1½ Prozent (16) resp. ein halb Prozent, in soweit die Stempel in Beträgen von 10 fl. an verkauft wurden, ausweist, worauf sodann die monatliche Ablieferungsschuldigkeit (17) an das kgl. Kreisstempelverlagsamt gegenüber der Einnahme sich von selbst herausstellt.

c) Ein Ausgabs-Manual über den Stempelpapier-Absatz und

---

(14) F.-M.-E. v. 28. Jan. 1830. G. B. 16. S. 112.
(15) §. 13. F.-M.-E. v. 18. April 1826. G. B. 14. S. 48.
(16) §. 11 in Note 11. a. O.
(17) §. 9 in Note 11. a. O.

die Gutmachungen beim kgl. Kreisstempel-Verlagsamte, welches durch die Uebertragungen aus dem Tagbuche [lit. b] hergestellt wird und in denselben Abtheilungen für das Stempelmaterial wie das Einnahms-Manual den Stempelpapier-Absatz nebst dem Geldbetrage, dann aber auch die Gutmachung zum Kreis-Stempel-Verlagamt und zwar mittelst Rabatt-Aufrechnung und Baarlieferung unter Allegirung der Lieferungsscheine und Quittungen ausweist. Ein Auszug aus diesem Manuale kann zur Jahresabrechnung mit dem Kreis-Stempelverlagamte benützt werden und muß der aus den Monatsabschlüssen zusammenzustellende Hauptabschluß dieses Manuales den Betrag des Materialabsatzes und die Ablieferungsschuldigkeit, wie dieselbe in dem Einnahmsmanuale hergestellt wird, ausweisen.

Nur bei einer in dieser Weise geregelten Buchführung, bei welcher namentlich der Detailvortrag durch Herausnahme größerer Materialbeträge in die Taxkasse gegen sofortigen baaren Ersatz aus derselben und durch Bestreitung des Detailverkaufes aus den in die Taxkasse gegebenen Stempeln möglichst ferne zu halten ist, ist eine Ausscheidung der Stempelgelder, in soferne die eigentliche Stempelkasse berührt erscheint, die Evidenthaltung des Stempelmateriales und eine gesonderte Abrechnung hierüber überhaupt ausführbar.

§. 84.

E. Die Kasse-Anzeigen.

Jede Amtskasse soll am Monatsschlusse gestürzt, der Abschluß in dem Kassejournal [intra lineam] constatirt und über das Resultat der vorgesetzten Stelle Anzeige erstattet werden (1—4). Diese Anzeigen werden am verlässigsten in Form von Auszügen aus den Rechnungs-Manualen angefertigt, können aber nur bei der strengsten Ordnung ohne großen Zeitverlust durch Evidenthaltung eines fortlaufenden Conceptes nach den Rubriken der Kasseanzeige verlässig hergestellt werden. Bei einer jeder Fiktion entbehrenden, genau mit den Kassebüchern übereinstimmenden Anfertigung der Anzeige, muß dieselbe nicht nur dem Kassebeamten selbst die erwünschte Controle über seine Kasse- und Buchführung darbieten, sondern auch der vorgesetzten Stelle den erforderlichen Anhaltspunkt über die Beurtheilung der Amtsführung der untergeordneten Behörden und Kassen in ihren wichtigsten Obliegenheiten und namentlich auch über den Stand der Gefällserhebung gewähren.

Der Aktiv- resp. Passivrest der Kasseanzeigen ist speziell auszuweisen durch die geleisteten Ueberschußlieferungen, à Conto-Zahlungen, Vorschußpapiere und resp. den baaren Kassebestand.

---

(1) §§. 60—64. Instr. v. Sept. 1804 [ungedruckt].
(2) §. 15. Instr. v. 8. Aug. 1808. Reggsbl. Nr. 41. S. 1745.
(3) §. 109. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1117.
(4) §. 5. Instr. v. 11. Sept. 1855.

§. 85.

F. Die Rechnungsbelege.

Neben den eigentlichen Kassepapieren [§. 80. Nr. 2 lit. c.] sind die Rechnungsbelege Zugehörungen der Kasse, indem sowohl die Einnahmen als die Ausgaben durch dieselben begründet erscheinen.

Was insbesondere die Einnahms- und Ausgabs-Dekreturen anbelangt, so ist der Vollzug der Vormerkung derselben in den Manualen [§. 83. Nr. 1. lit. a. c.] auf diesen sofort durch Allegirung des Manualfoliums zu signiren, deßgleichen auf jeder Quittung über eine aus der Amtskasse geleistete Zahlung das Folium des Kassejournales, in welchem die Verausgabung eingetragen ist, vorzumerken.

Auf sorgfältige und geordnete Aufbewahrung der sämmtlichen Rechnungsbehelfe (1), dieselben mögen zu Nebenrechnungen oder eigentlichen Rechnungsbelegen bestimmt sein, unter Verschluß der Beamten ist besonderer Bedacht zu nehmen und kann namentlich die beständige Einreihung derselben in streng systematischer durch das Rechnungsschema vorgezeichneter Ordnung, so daß am Schlusse des Rechnungsjahres behufs der Rechnungsstellung die je zusammengehörigen Behelfe in einzelnen Tekturen gesammelt erscheinen, nur dringendst empfohlen werden (2).

Geht dem Rechnungsbeamten eine Quittung verloren und der Aussteller läugnet die Bezahlung, so muß jener, wenn ihm kein rechtskräftiger Beweis z. B. durch Lieferschein zur Seite steht, noch einmal Zahlung leisten, indem selbst der Eintrag in den Büchern und die Aussage auf den Diensteseid hin bei in Mitte liegender Dienstesnachlässigkeit keinen Beweis liefert und eben so wenig dem Aussteller der Eid deferirt werden kann (3).

III. Die Comptabilität.

A. Das Etatswesen.

§. 86.

1) Begriff und Entstehung der Etats.

1) Begriff. Die Bezeichnung „Etat" wird selbst in der Amtssprache für wesentliche verschiedene Begriffe gebraucht, indem hierunter nicht nur die „anschlägige Vorherbestimmung der Einnahmen und Ausgaben einer Verwaltung" (1) verstanden, sondern namentlich bei den Ausgaben hiemit die Gränze der Zahlungsbefugnisse angedeutet wird. Von einer sol-

(1) Instruktiv ist Lit. D. der Inst. K. d. F. des Oberdon.-Kr. v. 6. Jan. 1818. G.-D. S. 518/519 fast wörtlich abgedruckt in Baumeister Finanzverw. S. 104/106.
(2) pos. 6. §. 28. Instr. v. Sept. 1804 [ungedruckt].
(3) §. 84. Geret, Rechnr.
(1) §. 1. Instr. über die Aemter-Etats v. 1804 [ungedruckt], vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 197 u. §. 198.

chen Gränze kann aber erst die Rede sein, wenn die Voranschläge oder Etats genehmigt, sonach — bezüglich der Ausgaben wenigstens — die Voranschläge in Ausgabsermächtigungen [Credite] übergegangen sind.

Da übrigens das ganze Etatswesen in dem Budget [§. 1] seinen gemeinsamen Mittelpunkt findet, soll zur Erläuterung an die Entstehung und Durchführung desselben [§. 87 und §. 88] [Finanzgesetz] angeknüpft werden.

2) Die Bildung des Budgets. Das Budget des Reiches entsteht durch die Zusammenstellung der voranschlägigen Einnahmen und Ausgaben für je ein Jahr der betreffenden Finanzperiode.

Die primäre Bestimmung des Budgets ist zwar, die erforderlichen Anhaltspunkte für den ganzen Staatshaushalt in seinen wirklichen Leistungen zu gewinnen; daneben gewähren aber die dem Budget zu Grunde liegenden Zusammenstellungen aller Etats der Finanzbehörden dem Staate die Uebersicht und Kenntniß seiner Kräfte, welche für die richtige Leitung der Finanzen eine unerläßliche Bedingung ist (2). Die Wichtigkeit der für diese Elaborate zu Grunde liegenden Voranschläge geht hieraus eben so hervor, wie es selbstverständlich erscheint, daß eben wegen dieser Wichtigkeit bei Aufstellung der benöthigten Ziffern mit der größten Gewissenhaftigkeit und Umsicht zu Werke gegangen werden muß, denn nur nachhaltige und richtige Etats können die Grundlage eines geordneten Staatshaushaltes bilden.

a) Im Allgemeinen ist hiebei zu berücksichtigen, daß die Einnahmen immer in einem etwas geringeren, die Ausgaben immer in einem etwas größeren Maaße angesetzt werden, als sie sich wahrscheinlich ergeben werden; denn dadurch wird der Nachhalt des Etats begründet, ohne daß zu weit von der wahrscheinlichen Gränze der Wirklichkeit abgegangen werden darf, weil dieß einen unrichtigen Anschlag zur Folge haben würde (3).

Zur Herstellung eines verlässigen Etats werden die ständigen Einnahmen und Ausgaben nach den Ergebnissen des letzten Etatsjahres, die unständigen nach dem Durchschnitte der verflossenen sechsjährigen Finanzperiode in Berücksichtigung gezogen, übrigens jede voraussichtliche Abweichung von dem jüngsten Rechnungsergebnisse durch sorgfältige Motivirung des „Mehr" oder „Minder" erläutert.

Das Etats- oder Rechnungsjahr umfaßt seit dem 1. Oktober 1804 den Zeitraum vom 1. Oktober des einen bis zum letzten September des andern Jahres (4).

b) Im Besonderen (5) ist hauptsächlich Folgendes bei der Etats-Anfertigung zu berücksichtigen:

a) Die Einnahmen. Die Soll-Einnahme der letzten Jahres-Rechnung bildet die Grundlage für den Etatsansatz und wird deßhalb in der ersten Rubrik des Etats für die einzelnen Einnahmsposten speziell vorgemerkt; in die zweite Rubrik wird die voran-

---

(2) §. 3 in Note 1. a. O.
(3) §. 4 in Note 1. a. O.
(4) Kurfürstl. Land.-Dir. v. 11. Juli 1804. Reggsbl. Nr. 29. S. 668.
(5) F.-M.-E. v. 20. März 1854. Eisenmann, Etatswesen §. 4—§. 10.

schlägige Solleinnahme für ein Jahr der Finanzperiode eingestellt und werden dieser gegenüber

a) die voranschlägige wirkliche Einnahme,

b) die voranschlägigen Rückstände,

c) die voranschlägigen Nachlässe

vorgetragen. Die voraussichtlichen Mehrungen oder Minderungen bedürfen der sorgfältigsten Erwägung und Begründung, als deren Resultat der Etatsansatz selbst als Voranschlag für ein Jahr der betreffenden Finanzperiode erscheint.

Die Anfertigung der Einnahms-Etats ist zunächst Aufgabe derjenigen Finanzämter, welche die betreffenden Einnahmsquellen verwalten und die Einnahmen verrechnen und muß es namentlich dem umsichtsvollen Ermessen derselben anheimgestellt werden, auf die Dauer der ganzen Finanzperiode für jede betreffende Gefällsgattung den voraussichtlichen Brutto- und Netto-Ertrag mit thunlichster Verlässigkeit zu bezeichnen.

b) Die Verwaltungsausgaben. Auch hier wird der Voranschlag für ein Jahr der betreffenden Finanzperiode durch Vergleichung des Betrages der Ausgaben der letzten Rechnung mit dem voraussichtlichen zu gewärtigenden „Mehr" oder „Minder" gewonnen und deßhalb hier gleichfalls der Betrag der Ausgaben nach der letzten Jahresrechnung in einer besonderen Rubrik des Etats für die einzelnen Ausgabspositionen vorangestellt; dieser aber gegenüber werden die voranschlägigen Ausgaben für ein Jahr der folgenden Finanzperiode ausgewiesen. Bei Bemessung dieser Ansätze wird namentlich was Tantiemen und Bruttoprocente anbelangt, die korrespondirende wirkliche Brutto-Einnahme in Computation gezogen; was sodann die unständigen Ausgaben betrifft, so wird auch hier soviel als möglich der rechnungsmäßige Durchschnittsbetrag der letzten 6 Jahre eingestellt. Die Gehälter, Pensionen und Unterhaltsbeiträge sind nach dem Stande zur Zeit der Etatsanfertigung vorzutragen. —

c) Die Staatsausgaben. Bei Aufstellung der desfallsigen Etats haben die für die Finanzverwaltungs-Etats bestehenden Vorschriften im Allgemeinen zur gleichmäßigen Anwendung zu kommen, und geben zur Bemessung dieser Ausgaben die den Kreis- und Centralstellen zur Disposition stehenden Ingrossationen, Uebersichten und Rechnungen den verlässigsten Anhaltspunkt, wobei übrigens die Aufstellung der der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden Ziffern der Natur der Sache nach namentlich bei der Zeitdauer der Finanzperioden von sechs Jahren mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist. Uebrigens hat jedes Ministerium über die seiner Leitung unterstellten Dienstesz weige die Etats für den erforderlichen Aufwand selbst anfertigen und die hiezu nöthigen Materialien durch die untergeordneten Stellen sammeln zu lassen (6).

Die Spezial-Etats der äußern Aemter und Kassen gehen in die Etats der k. Regierungskammern der Finanzen und des Innern [§. 36 und §. 45] resp. der centralisirten Administrationen und Centralstellen

(6) §. 21. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 52. S. 986.

über, werden sonach von den einzelnen Ministerien zusammengestellt und sodann bei dem k. Staatsministerium der Finanzen [§. 33] in der behufs der Anfertigung des Budgets erforderlichen Weise [§. 4] verwendet, woraus der General-Finanz-Etat des Reichs entsteht, welcher mit umfassendem Berichte des Staatsministers der Finanzen der Berathung des Staatsraths zu unterstellen ist (7) und sodann als Budget den Kammern des Reichs vorgelegt wird.

§. 87.

2) Die Finanzverwaltungs-Etats.

Wenn die Kammern des Reiches das Budget berathen haben und demselben die allerhöchste Genehmigung des Königs zu Theil geworden, geht dasselbe in das Finanzgesetz [§. 1] über, welches nunmehr für den ganzen Staatshaushalt der betreffenden Finanzperiode maßgebend ist. Behufs der Realisirung des Finanzgesetzes gehen vom Staatsministerium der Finanzen die durch das Finanzgesetz sanktionirten Haupt-Etats in zwei verschiedenen Arten als Finanz-Verwaltungs-Etats und Staatsaufwands-Etats aus.

Diese Haupt-Etats sind nach dem Rechnungsschema angelegt und bilden die Grundlagen der sämmtlichen Finanzrechnungen.

Die Finanz-Verwaltungs-Etats umfassen die Staats-Einnahmen und Verwaltungs-Ausgaben [lit. a. und b.], betreffen sonach nur die Finanzbehörden, welche Staats-Einnahmen verwalten und werden von dem Finanzministerium den k. Regierungs-Finanzkammern (1) und den übrigen betreffenden Centralstellen [§. 57—§. 59 u. §. 61] unmittelbar oder durch das k. Staatsministerium des Handels [§. 66—§. 68] mitgetheilt. Bei den Kreis- und Centralstellen erfolgt sodann nach Maßgabe der von den Aemtern und Kassen aufgestellten Voranschläge mit den etwa durch das Finanzgesetz selbst hervorgerufenen Modifikationen die Repartition der Einnahms- und Ausgabs-Etats, welche in der Regel für die ganze Finanzperiode Geltung haben.

a) Was die Einnahmen anbelangt, so können zwar die ursprünglichen Budgetsätze in Folge der Berathung durch die Kammern des Reiches eine Aenderung, namentlich eine Erhöhung erleiden, für die Finanz-Verwaltung selbst sind jedoch die aus dem sanctionirten Budget in das Finanzgesetz übergegangenen Einnahmssätze nur relativ maßgebend, indem sie die Natur der Voranschläge behalten und auch in der Art den verrechnenden Aemtern hinausgegeben werden, daß der voraussichtlichen Soll-Einnahme gegenüber der Anschlag der wirklichen Einnahme, der Einnahmsrückstände und der zu bewilligenden Nachläße ausgeworfen erscheint. Die Finanzverwaltung hat dagegen dafür Sorge zu tragen, daß unter Beachtung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Instruktionen die Staatseinnahmen die im Finanzgesetze vorgesehenen Beträge erreichen und ist es namentlich Sache der percipirenden Aem-

---

(7) pos. 5. §. 7. V.-O. v. 18. Nov. 1825. Reggsbl. Nr. 46. S. 869.

(1) F.-M.-E. v. 7. März 1832. G. B. 17. S. 21.

ter, durch thunlichste Vermeidung von Einnahmsrückständen die Realisirung der im Finanzgesetze vorgesehenen Dotationen zu ermöglichen.

Die Einnahmssätze des Finanzgesetzes und Budgets gehen übrigens nicht in die Finanzrechnungen über, sondern dienen je am Schlusse eines Rechnungsjahres resp. einer Finanzperiode zur vergleichenden Uebersicht mit den speziell einzuweisenden Soll-Einnahmen. Hingegen liegt in der Aufnahme der voranschlägigen Einnahmen in das Finanzgesetz die Ermächtigung der Finanzverwaltung, die Erhebung der Einnahmen in Vollzug zu setzen. Zur Vermeidung von Stockungen im Staatshaushalte ist übrigens der Regierung das Recht eingeräumt, die letzt bewilligten Steuern noch ein halbes Jahr zu erheben, wenn das neue Finanzgesetz nicht rechtzeitig erlassen werden kann [§. 1. Nr. 4.].

b) Die Verwaltungsausgaben.

aa) Die Zahlungsbefugnisse im Allgemeinen. Die Hauptgrundbestimmung für alle k. Aemter und Kassen des Reiches in dieser Beziehung ist, daß dieselben keine Zahlung leisten dürfen, ohne hiezu von der competenten Stelle schriftlich und bestimmt ermächtigt und angewiesen zu sein (2). Können bei Beginn einer Finanzperiode resp. eines Finanzjahres die betreffenden Ausgabs-Etats nicht ausgegeben werden, so werden zur Bestreitung der laufenden Ausgaben provisorische Anweisungen erlassen (3), welche nach Emanirung der Etats erlöschen. Uebrigens gewährt selbst der sanctionirte Etat keine vollgültige Zahlungsbefugniß (4), indem namentlich die unter den Verwaltungsausgaben begriffenen Besoldungen und Funktionsbezüge, Umzugsgebühren und Pensionen nur in so ferne zahlbar und in Rechnung passirlich sind, als sie entweder durch spezielle Anstellungs- und Bewilligungs-Rescripte oder durch allgemeine Regulative, Verordnungen und Normen begründet erscheinen (5).

bb) Der Umfang der Etats. Die in den Verwaltungs-Etats eingestellten Ausgabsbeträge bilden in der Regel unüberschreitbare Maximalbeträge, welche namentlich hinsichtlich der Regieausgaben von den Kreis- und Centralstellen an die Verwaltungsbehörden geeignet repartirt werden.

Als Regel gilt, daß bezüglich aller Ausgaben, welche in diesen Etats nicht vorgesehen sind, die Genehmigung des Finanzministeriums — der Aufwand bei den Diäten und Reisekosten der Aufschlagsinspektoren, sowie der Aufwand bei den Bauausgaben auf Reparaturen und Neubauten bezüglich der Gebäude der rentamtlichen und forstamtlichen Verwaltung, dann der Gebäude bei den Oekonomien und Gewerben (6) ist demselben besonders reservirt — vorbehalten ist.

Ausnahmen hievon sind

(2) §. 1 u. §. 12. V.-O. v. 2. März 1814. G. B. 4. S. 246 u. 252.
(3) §. 13 in Note 1. a. O.
(4) §. 3 in Note 1. a. O.
(5) §. IX. F.-M.-E. v. 7. März 1832. G. B. 17. S. 22.
(6) Geret Schemat. S. 45.

α) bezüglich der Ausgaben auf die Vorjahre (7)

αα) die Perceptionskosten, deren Mehrbetrag durch die entsprechende Mehreinnahme begründet erscheint,

ββ) diejenigen Rechnungsdefekte und Rückersätze, welche sich auf Rechnungsbescheide vorgehender Jahre gründen,

γγ) die Compensationen und Abschreibungen an den Kassedefekten der Beamten, soferne dieselben durch klar vorliegende Verkürzungen aus früheren Rechnungen nachgewiesen sind und nicht von Billigkeitsgründen abhängen,

δδ) die Hinausvergütungen der indebite bezahlten Abgaben und Gefälle, insoweit die Verpflichtung des Aerars hiezu unwidersprechlich und klar vorliegt,

εε) die in Folge rechtskräftiger Erkenntnisse und genehmigter Vergleiche zu leistenden Zahlungen, insoweit sie die Verwaltung berühren (8);

β) bezüglich des laufenden Jahres (9—10)

αα) die sub α unter αα und γγ angeführten Ausgabsposten,

ββ) die Ueberschreitungen bei den Summen der etatisirten Geld-Gehalte und Getraidnebenbezüge, welche durch rescriptmäßig begründete Personal- oder Gehaltsveränderungen im Laufe eines Etatsjahres herbeigeführt werden,

γγ) der den etatsmäßigen Budgetspreis-Anschlag überschreitende Normalpreisbetrag für die etatirten Getraidbesoldungen und Nebenbezüge dann Naturalreichnisse,

δδ) der Mehraufwand auf ständige Bauausgaben (11),

εε) die von Anweisungen competenzmäßig regulirter Pensionen und Quiescenzgehalte für Staatsdiener herrührenden Etatsüberschreitungen.

cc) Die Erweiterung der Etats. Ergeben sich bei einer Finanzbehörde unabweisliche Mehrausgaben über die genehmigten Verwaltungs-Etats, so ist vor der Zahlungsleistung, welche ohnehin nur bei zureichendem Etat oder genehmigter Crediterweiterung stattfinden darf, an die vorgesetzte Stelle unter gehöriger Motivirung und näherer Bezeichnung des Rechnungstitels, da Etatstransferirungen nicht stattfinden dürfen, behufs der Erweiterung des Credites zu berichten. Insoweit es sich um Ausgaben mit unüberschreitbaren Maximalbeträgen handelt, darf bei der Creditsgewährung über den noch disponibeln Etatssatz nicht hinausgegangen werden (12); im Uebrigen bieten die bei den Kreis- und Centralstellen zu bildenden Reserven Mittel zur weiteren Creditgewährung, bei deren Erschöpfung an das Finanzministerium wegen weiterer Crediteröffnung zu berichten ist. — Alle Crediterweiterungen erlöschen mit dem Etatsjahre, für welches sie gewährt sind und

---

(7) F.-M.-E. v. 17. Nov. 1827. G. B. 14. S. 83.
(8) pos. 13. F.-M.-E v. 7. Mai 1848. G. B. 24. S. 52.
(9) Geret Schema S. 45.
(10) §. 16. F.-M.-E. v. 25. März 1832. G. B. 17. S. 26.
(11) pos. 14 in Note 7. a. O. jährliche Anzeige zum Finanzministerium.
(12) §. X. F.-M.-E. v. 7. März 1832. G. B. 17. S. 21.

dürfen in den Rechnungen nicht in der Etats-Rubrik, sondern unter den Bemerkungen vorgetragen werden (13).

Was insbesondere die Ausgaben auf die Forstverwaltung anbelangt, so hat die Eröffnung der ständigen Credite sowohl als jene der Creditzuschüsse für die Forstbetriebs- und Regiekosten von Seiten der k. Regierung bei jedem einschlägigen Rentamt für die betreffenden Forstämter zu geschehen (14). Diese haben sodann die den Revierförstern zur Bestreitung der Betriebs- und Regiekosten nöthigen Credite bei den Rentämtern innerhalb der von der k. Regierung creditirten Hauptsummen zu eröffnen (15), um etwaigen Ueberschreitungen von Seiten der Revierförster vorzubeugen. Hiebei erscheinen Credittransferirungen von einem Rentamt zu einem anderen zulässig, insoweit hierdurch wirkliche Etatsüberschreitungen vermieden werden und die Creditstransferirungen innerhalb eines und desselben Rechnungstitels erfolgen.

Unter den den Forstämtern resp. Revierförstern zur Disposition gestellten Etatssummen sind übrigens nur die aus der Forstbewirthschaftung zunächst hervorgehenden Kosten begriffen, nicht aber Diäten, Verwesungskosten, Remunerationen, Umzugsgebühren, Kosten auf Amtsinventarstücke, Baukosten u. s. w., bezüglich welcher die Etats in der Regel bei den Finanzkammern reservirt werden.

Ständige Besoldungen und Funktionsbezüge, Pensionen, Tantiemen, Holzhauerlöhne und ständige Bauausgaben dürfen nach dem wirklichen Anfalle bezahlt werden, ohne als unzulässige Ueberschreitung zu erscheinen (16).

§. 88.

3) Die Staats-Ausgabs-Etats.

Die Staats-Ausgabs-Etats umfassen die sämmtlichen Staatsausgaben [§. 3], werden nach Maßgabe des jemaligen Budgets alljährlich in einer eigenen Conferenz der Minister berathen, unter besonderer Genehmigung des Königs festgesetzt und wird hienach der einem jeden Minister bei den verschiedenen Kassen des Reichs zustehende Credit bestimmt (1). Die also genehmigten General-Credite werden sodann durch das Finanzministerium den einzelnen Ministerien mit Bezeichnung der Zahlungs-Hauptepochen assignirt (2) und bei dem Obersten Rechnungshofe ingrossirt (3). Die einzelnen Ministerien erlassen hierauf die erforderlichen Repartitionen an die Kreisregierungen resp. Centralstellen als Kreis-Spezial-Etats, von wo sodann die eigentlichen Zahlungsanweisungen an die betreffenden Aemter ergehen, was man ordonnanziren der Spezial-Etats nennt (4).

---

(13) E. Ob. Rechgshof. 16. Dez. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 8.
(14) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1855. Nr. 17,121.
(15) pos. 15. art. 7. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34 S. 938.
(16) S. 17. Eisenmann, Etatswesen.

(1) §. 23. V.-O. v. 9. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 52. S. 987.
(2) §. 22 und §. 96 in Note 1. a. O.
(3) §. 24 in Note 1. a. O.
(4) Geret Schemat. S. 281.

Was den Vollzug der Spezial-Etats anbelangt, so haben im Allgemeinen die oben bezeichneten Bestimmungen über die Zahlungsbefugnisse [§. 87. b. aa. ꝛc.] Anwendung zu finden. Im Besonderen werden folgende Punkte hervorgehoben (5):

a) Die Auszahlung und Verrechnung aller etatirten ständigen Gehälter, dann Aerarial-Reichnisse und Leistungen in Geld darf nur auf Grund allerhöchster Bewilligungs-Rescripte oder justifizirter Rechnungen der vorgehenden Jahre stattfinden (6).

b) Die angewiesenen Getraidbesoldungsbezüge sowie etwaige weitere etatirte Naturalreichnisse in Getraid werden, insoweit nicht abweichende Bestimmungen bestehen, in den betreffenden Normalpreisen vergütet.

c) Insoweit den äußeren Aemtern und Kassen repartirte Etats nicht zukommen, dürfen dieselben nur (7) auf Grund spezieller mit der Unterschrift des Regierungs-Finanz-Kammer-Direktors resp. Etats-Curators und dem Ingrossationszeichen versehener Dekrete, welche zugleich als Credite gelten, Zahlung leisten.

d) Ueberschreitungen der gegebenen Credite können nur durch solche ingrossirte Zahlungsordonnanzen gedeckt werden, in welchem sich auf eine vom k. Obersten Rechnungshofe ingrossirte nachträgliche Autorisation des betreffenden Ministeriums berufen ist. Ausgenommen sind hievon und dürfen nach dem erlaufenden Betrage verrechnet werden: die bei den Verwaltungs-Etats [§. 87. β. lit. $\beta\beta$. $\gamma\gamma$. u. $\varepsilon\varepsilon$.] bezeichneten Ausgaben, dann die Ueberschreitungen an durchlaufenden Posten z. B. Dienstgrundanschlägen. Ueber die bewilligte Summe hinaus darf sonst kein Amt und keine Kasse Zahlung leisten (8). Den Aufwand auf Pensionen haben die äußern Aemter und Kassen am Jahresschlusse den vorgesetzten Stellen anzuzeigen, welche sodann auch über die nicht repartirten Kosten [lit. c.] Jahresanzeigen dem betreffenden Ministerium erstatten und die definitiven Credite erhalten. Insoweit die ursprünglichen Credite nicht ohnehin unüberschreitbare Maximalbeträge sind, müssen etwaige unvorhergesehene oder unverschiebliche Ueberschreitungen sofort der Kreis- oder Centralstelle zur Anzeige gebracht und von da die allerhöchste Genehmigung zu den Creditsüberschreitungen erholt werden (9), wobei bei einem Aufschube bis zur Rechnungsstellung die Abweisung zu gewärtigen ist (10).

Die Einhaltung der Vorschriften über die Zahlungsbefugnisse namentlich bezüglich der Staatsausgaben bilden einen wichtigen Theil der Amtshaftungen der betreffenden Staatsdiener: Zunächst ist jeder Staats-Minister dafür verantwortlich, daß die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken verwendet werden; er hat die Etats seines Ministeriums und der demselben untergeordneten Staatsanstalten und Stellen zu vertreten und für unvermeidliche Mehrausgaben die nachträgliche Genehmigung zu erwirken (11). Sodann tritt die Haftungsverbindlichkeit der Etats- und Kasse-Curatoren [bei den k. Regierungen die Finanz-Kammer-

(5) F.-M.-E. v. 25. März 1832. G. Bd. 17. S. 25.
(6) §. 5. Instr. v. 2. März 1814. G. B. 4. S. 248.
(7) Vergl. Eisenmann, Etatswesen S. 31.
(8) §. 14. Instr. v. 2. März 1814. G. B. 4. S. 253.
(9) §. 18. Instr. v. 18 Sept. 1826. G. B. 14. Anh. IV. S. 41.
(10) V.-O. v. 14. Febr. 1818. Reggsbl. Nr. 11. S. 201.
(11) §. 4. Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 415., vgl. §. 1. Note 24—27.

Direktoren §. 38. lit. b.] dafür ein, daß weder die einzelnen Etatspositionen noch die Competenzbefugnisse bei Zahlungs-Ordonnanzen überschritten werden.

Von besonderer Wichtigkeit ist die Mitwirkung der Direktoren der Finanzkammern bezüglich der bei der k. Regierungs-Kammer des Innern erlaufenden Staatsausgaben. Die k. Regierung, Kammer des Innern, fertigt auf Grund der ihr vom Ministerium des Innern zugestellten Kreis-Etats und des Etats-Rescriptes im Benehmen und unter Mitzeichnung des Etatscurators die Spezial-Etats für die einzelnen Kassen und Aemter, deren Hinausgabe an diese ohne Verzug zu geschehen hat (12—13); durch diese Spezial-Etats werden alle Ausgaben an ständigen Bezügen für bestimmte Empfänger [Besoldungen, Pensionen u. s. w.] flüssig. Dagegen sind für andere Ausgaben, wie Regie-Aversa, Regie-Maxima, Zuschüsse u. s. w. nur die Mittel disponibel gestellt und der Kassebeamte erhält durch die Ordonnanzirung des Spezial-Etats lediglich die Befugniß, die darnach besonders erlassenen speziellen Zahlungsverfügungen zu honoriren. Hienach ergeht von der k. Regierungskammer des Innern die Zahlungsanweisung mit folgenden Modalitäten (14):

a) Die Zahlungsanweisungen der k. Regierungskammer des Innern an die k. Rentämter und die Kreiskasse bedürfen im Concepte und in der Reinschrift der Mitzeichnung des Etats-Curators.

b) Die Anweisung ist nur zu honoriren, wenn sie neben dieser Mitzeichnung mit dem Ingrossationszeichen versehen ist.

c) Die auf ein allerhöchstes Rescript oder eine Ministerial-Entschließung sich gründenden Anweisungen müssen mit einer beglaubigten Abschrift (15) des Allegates belegt sein.

d) Bei erschöpftem Credite hat die Kreiskasse resp. das Rentamt die Zahlung auf die betreffende Position einzustellen und der beziehenden Gerichts- oder Polizeistelle die Erwirkung weiteren Credits anheim zu stellen.

Die Kassebeamten selbst haben nicht nur für die genaue Einhaltung der einzelnen Ausgabspositionen und der hiefür eröffneten Credite, sondern auch für den Vollzug der allgemeinen Vorschriften in Etats- und Kassewesen überhaupt prinzipaliter zu haften (16). Ausgaben, welche auf einen anderen Gegenstand, als wozu sie bewilligt waren, verwendet worden sind, fallen den betreffenden Kassebeamten zum unerläßlichen Selbstersatze aus eigenen Mitteln, vorbehaltlich ihres Regresses an die etwa eine unbefugte Zahlungsanweisung erlassen habende Mittelstelle, zur Last (17).

Vorschüsse und à conto Zahlungen dürfen die Kassen durchaus nur auf Grund besonderer Ermächtigung der competenten Stelle, als welche in erster Reihe lediglich das Finanzministerium erscheint, leisten, womit jedoch die lediglich Geschäftsvereinfachung bezweckenden, im Aemterorganismus liegenden à conto Zahlungen nicht ausgeschlossen sind (18).

Bei Gefahr auf Verzug ist es den Kreis- und Centralstellen, abgesehen von den ohnehin unumgänglichen provisorischen Anweisungen bei noch

(12) §. 109. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1115.
(13) Nr. 2 u. 16. F.-M.-E. v. 25. März 1832. G. B. 17. S. 26.
(14) Geret Schemat. S. 283.
(15) F.-M.-E. v. 28. Febr. 1815. G. B. 5. S. 127.
(16) pos. 16 in Note 13. a. O.
(17) §. 27. lit. c. V.-O. v. 2. März 1814. G. 4. S. 257.
(18) §. 22 u. §. 24 in Note 17. a. O.

nicht genehmigten Etats, wozu übrigens allgemeine Weisung von dem Finanz-Ministerium ertheilt wird, gestattet, bis zu dem Betrage von 2000 fl. unter unverzüglicher Berichterstattung Vorschüsse anzuweisen (19); außerdem werden auch bei den Kreis- und Centralstellen unter Mitzeichnung des Etats-Curators Anweisungen auf Kommissionsdiäten und Reisekosten erlassen (20).

Bezüglich der äußeren Aemter besteht eine Ausnahme von dem Verbote der Vorschußleistung bei den allgemeinen Rentämtern hinsichtlich der Verpflegskosten Inhaftirter (21), der Vorschüsse in strafrechtlichen Untersuchungen (22a) — wovon im besonderen Theile das Nähere — namentlich auch in Militärstrafsachen (22b), übrigens ohne Ausdehnung auf Diäten und Inserate (23) und der Reisekosten-Vorschüsse für beurlaubte Soldaten (24), dann bei den Taxaturämtern hinsichtlich der Vorschüsse an Stempeln, Postporti und den sonstigen unvermeidlichen Auslagen (25), namentlich den Kosten auf Anschaffung der Formularien für Reisepässe, Paßkarten, Jagdkarten, Arbeits-, Dienstboten- und Taxquittungsbücher (26). Auch die Rentämter in der Pfalz dürfen in unaufschieblichen Fällen auf Anweisung des Gerichts hin in Untersuchungen sofortige Zahlung leisten (27).

Eine abnorme Stellung nimmt das Etatswesen bezüglich der Kreisfondsverwaltung ein [§. 29], indem hier lediglich die jährlichen Landrathsabschiede Grundlage der Verwaltung sind. Die durch diesen Abschied genehmigten Kreisfonds-Etats werden von der k. Regierungskammer des Innern im Benehmen mit der k. Regierungs-Finanzkammer in die Aemter-Etats zerlegt und ohne weitere ministerielle Credits-Eröffnung durch gemeinschaftliche Ordonnanzen beider Kammern an die zahlenden Behörden ausgeschrieben (28).

Für die Verwaltungsausgaben wird der Etat nicht repartirt. Hiefür gilt der effektive Aufwand zugleich als Etatssatz. Für die Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke werden im Nachgange der Etats-Rescripte spezielle Zahlungsassignationen von der Kammer des Innern erlassen und gelten bezüglich der nicht repartirten Etatspositionen, insbesondere der Unterstützungen und Pensionen der Schullehrer und Schullehrers Wittwen, der Schulvisitations-Diäten, der Beiträge zu Schulhausbauten 2c., die mit der Unterschrift des Regierungs-Finanz-Direktors als Etatscurators und dem Ingrossationszeichen versehenen Zahlungsanweisungen als spezielle Credite (29). Den bedeutendsten Kreishaushalt führt die Pfalz wegen besonders namhafter Kreislasten [Kreis-Irrenanstalt und Kreis-Armenhaus], worunter jährlich 100,000 fl. an die Staatskasse [§. 3. Note 15] (30).

---

(19) §. 106. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1116.
(20) §. 102 in Note 12. a. O.
(21) V.-O. v. 5. Nov 1818. G. B. 8. S 674.
(22a) V.-O. v. 23. Dez. 1848. Reggsbl. 1848. S. 1265.
(22b) V.-O. 26 Juli 1856 Reggsbl. Nr. 27. S. 482. K. d. F. Untersfr. 6. Aug. 1856. Kr.-A.-Bl. Nr. 91. S. 1046.
(23) F-M.-E 25. Sept. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 98.
(24) F.-M.-E. v. 7. Febr. 1849. G. B. 25. S. 13.
(25) F-M.-E. 31. Jan. u. 24. Mai 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 227 u. 707.
(26) F.-M.-E. 27. April 1856. Nr. 6138.
(27) Ausschrb. F.-K. Pfalz 31. März 1851. A.-Bl. Nr. 29. S. 213.
(28) Geret Schemat. S. 283.
(29) Geret Schemat. S. 177.
(30) Laut Landr.-Absch. pro 1854/55 wurden 52 Prozent des Steuer-Prinzipales erhoben.

B. Die Rechnungsstellung.

§. 89.

1) Im Allgemeinen.

Hier sollen diejenigen allgemeinen Normative bezeichnet werden, welche bei Anfertigung und Vorlage der Finanzrechnungen überhaupt in Anwendung kommen können resp. zu beobachten sind [vergl. §. 91].

a) Die Einrichtung. Sämmtliche Finanzrechnungen gründen sich auf das durch das jemalige Finanzgesetz festgesetzte Budget des Reichs und müssen daher dem Baue desselben nachgebildet sein, wornach nach jedem Staatsgefälle und jedem Ausgabsposten unter genauer Ausscheidung der Kosten der Staatsrentenverwaltung von dem eigentlichen Staatsaufwande seine bestimmte Stelle angewiesen ist (1). Ohne Genehmigung des kgl. Obersten Rechnungshofes darf in allen selbstständigen Rechnungen weder ein neues Kapitel, noch ein neuer Titel eröffnet und eben so wenig ein bestehendes Kapitel oder vorgeschriebener Titel weggelassen werden (2).

b) Allgemeine Formalien. Das Format für die Finanzrechnungen besteht in 14 Zoll in der Höhe und 17 Zoll in der ganzen Breite (3). Jede Hauptrechnung ist vom Titelblatte anfangend, welches anzeigen soll

a) worüber und auf welchen Zeitraum sie geführt wird,
b) von wem sie gestellt, welcher Stelle und wann solche vorgelegt wird,
c) wie viele Nebenrechnungen und Belege — beides mit Worten — beigegeben sind,

einschließlich der Nebenrechnungen fortlaufend zu foliiren und nicht zu paginiren, weil die aufliegenden zwei Seiten der Hauptrechnung und meistens auch der Nebenrechnungen im Grunde nur eine Seite bilden (4). Die Nebenrechnungen sollen mit römischen, die Belege mit arabischen Ziffern bezeichnet sein, diese der Hauptrechnung nach fortlaufen und auch in den Nebenrechnungen nach den Nummern der Hauptrechnung allegirt werden. Jene Posten, für welche Nebenrechnungen vorhanden sind, sollen in der Hauptrechnung nicht mehr individuell vorgetragen werden.

Den ersten Beleg der Rechnung hat der Ausweis über die etwaigen Reservate aus der vorgehenden Jahresrechnung zu bilden (5).

Hat ein Amt oder eine Kasse mehrere Rechnungen zu stellen, so sind dieselben auf der Rückseite des Titelblattes der Hauptrechnung namentlich aufzuführen.

Ebenso ist über die etwaigen Amtsbürgschaften der Rechnung stellenden Beamten oder sonst cautionspflichtigen Personen genau Vormerkung zu machen und hat diese zu enthalten:

a) bei Errichtung der Amtsbürgschaft in baarem Gelde (6): Vor-

---

(1) §. 1—§. 4. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 171. Siebenpf. Bd. 1. S. 302, vergl. Pözl, Verw.-Recht §. 247.

(2) §. 5. Instr. v. 18. Sept. 1826. G. 14. Anh. IV. S. 29. Obwohl diese Instruktion zunächst nur für die Rentämter bestimmt ist, finden die allgemeinen Normative derselben auch allgemeine Anwendung.

(3) F.-M.-E. v. 15. Nov. 1826. G. B. 14. S. 76, vgl. Note 8 zu §. 71.

(4) §. 46. Instr. v. Sept. 1804 [ungedruckt].

(5) Geret Schemat. S. 7.

(6a) V.-O. v. 19. Febr. 1819. Reggsbl. Nr. 43. S. 865/882.

und Zuname des Caventen, den Betrag der zu stellenden Bürgschaft, dann bis zur vollständigen Errichtung die Art und Weise des Vollzuges: ob durch sofortige Baarzahlung, Gehaltsabzüge zu ein Sechstel oder sonstige Fristgewährungen.

Die Abschlagszahlungen sind durch genaue Bezeichnung der Interimsscheine der betreffenden k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse, von welchen legalisirte Abschriften als remittirliche Belege beizugeben sind (6b), evident zu halten. Ist die Caution vollständig errichtet, so ist die Amtsbürgschafts-Urkunde unter Bezeichnung der ausstellenden Spezialkasse, des Datums, der Kataster-Nummer und des Zins-Fußes einzustellen.

b) Wird die Amtsbürgschaft ganz in bayerischen Staatspapieren, oder theilweise in solchen (7), theilweise baar entrichtet, so ist zunächst die Art und Weise der Aufrechtmachung so wie eine etwaige Fristgewährung vorzutragen. Ist die Deponirung von Staatspapieren erfolgt, so erscheint die Bezeichnung des von der betreffenden Central-Haupt- oder Kreiskasse [bezüglich der Aufschläger dem k. Oberaufschlagamte] ausgefertigten Depositionsscheines mit Datum und Katasternummer, sowie der Obligation selbst nach Schuldgattung, Datum, Katasternummern der ausstellenden Kasse, Zinsfuß, Zahl- und Verfallzeit der Coupons resp. Talons, sowie die Anführung der gerichtlichen Verzichturkunde der Ehefrau bei verheiratheten Caventen — bei ledigen ist der ledige Stand zu bezeichnen — erforderlich. —

Jeder Wechsel in der Person der bürgschaftspflichtigen Beamten ist vorzumerken, die Amtsbürgschaft selbst ist aber in der betreffenden Rechnung so lange in Vortrag zu belassen, bis auf Grund einer anzuführenden Entschließung der ersten Rechnungs-Instanz der letztmalige Vortrag resp. die Abschreibung zu erfolgen hat. Bei Transferirungen von Cautionen hat die vollständige Vormerkung in derjenigen Rechnung, in welche die Caution übergeht, in Vortrag zu kommen.

c) Die Einnahmen. In jeder Rechnung muß durch alle Positionen das Einnahms-Soll der laufenden und der vorjährigen justifizirten Rechnung — in den Kreisfondsrechnungen wird die vorjährige Rechnung nicht berücksichtigt — in den durch das Schema hiefür eröffneten Rubriken eingestellt und bei jeder Abweichung des Einnahms-Solls der laufenden Rechnung von jenem der vorjährigen die Ursache des mehr oder minder mit Bestimmtheit jedoch in gedrängter Kürze bezeichnet werden (8). Das Einnahms-Soll des laufenden Jahres wird durch die effektive Einnahme, die Ausstände und Nachlässe, welche beide Letzteren vor Stellung der Rechnung genehmigt sein müssen (9), ausgewiesen. Hinsichtlich der Bescheinigung der gesetzlichen Nachlässe und der Constatirung der uneinbringlichen Gefälle vergl. §. 77 und §. 79 am Schlusse.

Im Besonderen wird bemerkt:

a) Einnahms-Nachholungen, Rechnungsdefekte und Er-

(6b) R. d. F. Untfr. 18. Sept. 1856. Kr.-A.-Bl. Nr. 110. S. 1238.
(7) V.-O. v. 22. Okt. 1851. Reggsbl. Nr. 49. S. 1161.
(8) §. 8 in Note 2. a. O.
(9) §. 9 u. §. 22 in Note 2. a. O.

satzposten sollen im Detail ohne Nebenrechnung vorgetragen, erstere durch ingrossirte Originaldekretur, letztere durch Anführung des betreffenden Definitivbeschlusses begründet werden (10).

Bezüglich der Nachholungen erscheint eine Ausnahme bei umfangreichen Elaboraten z. B. Steuernachholungen in Folge des Ablösungsgesetzes oder der Steuerrektifikation jedenfalls zuläßig. In so weit sich Ersatzposten auf Rechnungsbescheide gründen, ist ganz zweckmäßig die Vereinigung durch die nächstjährige Rechnung angeordnet, indem eine Minderung der Ausgabe durch den Bescheidsentwurf, theils durch abweichende Ansicht der Superrevision, theils durch Recurs des Betheiligten wieder eine Aenderung erleiden könnte, während die Anordnung der Rückvereinnahmung einer indebite erfolgten Auszahlung leicht wieder zurückgenommen werden kann.

b) Die geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren — Näheres im besonderen Theile [§. 189. Lit. A.] — werden von demjenigen Amte resp. der Kasse verrechnet, welche die betreffende Besoldung zu bezahlen hat (11). Dieselben werden individuell auf Grund der ingrossirten Einweisungsdekretur unter Hinweisung auf den Rechnungstitel, unter welchem die treffende Besoldung verausgabt erscheint, vorgetragen (12), die übrigen Taxen und Strafen summarisch auf Grund der festgestellten Quartals-Taxregister beziehungsweise der Zusammenstellungen.

c) Bei verpachteten Objekten ist die Genehmigung und Zeitdauer der Pacht vorzumerken, bei in eigener Regie betriebenen Oekonomien und Gewerben der Reinertrag unter Hinweisung auf die Geld- und Materialnebenrechnungen einzustellen (13). Bei den Anschlägen der Dienstwohnungen und Dienstgründe, welche immer in den etatsmäßigen Beträgen anzusetzen sind, ist auf das Folium der Rechnung, wo dieselben als Gehaltsbestandtheile verausgabt erscheinen, hinzuweisen (14). Die Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe erscheinen immer in der Rechnung derjenigen Finanzbehörde in Einnahme, in deren Amtsbezirk sie liegen, während die Verausgabung bei demjenigen Amte — möglicher Weise einem zweiten — Platz greift, welches die Gehaltsbezüge des Nutznießers verrechnet.

d) Die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge — Näheres §. 237 — sind in den Rechnungen individuell vorzutragen (15).

e) Erlöse aus verkauften Amts-Mobiliarschaften, also Inventargegenständen, sind in die Rechnung nur summarisch einzustellen, während eine mit den Versteigerungsprotokollen belegte Designation unter Hinweisung auf das Amts-Inventar die veräußerten Objekte [unter Dekurtirung der Verkaufskosten] nachzuweisen hat (16).

d) Die Ausgaben. Die Ausgaben gründen zunächst auf die Etats, welche, insoweit solche für eine ganze Finanzperiode Gültigkeit behaupten,

---

(10) §. 10 in Note 2. a. O.
(11) §. 3. V.-O. v. 27. Nov. 1825. Reggsbl. Nr. 49. S. 934.
(12) §. 13 in Note 2. a. O.
(13) §. 14 in Note 2. a. O.
(14) §. 20. pos. 3 in Note 2. a. O.
(15) V.-O. v. 8. Juni 1807. Reggsbl. Nr. 29. S. 1105 u. Ger. Sch. S. 20.
(16) §. 14. pos. 3. in Note 2. a. O.

den Rechnungen als remittirliche Belege beizugeben sind. In der Rechnung sind durch alle Rechnungspositionen die wirklichen Ausgaben des Vorjahres, dann die Ausgabsbeträge nach Maßgabe der Etats und endlich die wirklichen Ausgaben des laufenden Jahres vorzutragen. Bei Abweichungen der wirklichen Ausgabe von dem Etat ist die Ursache des „mehr" oder „minder" in den Bemerkungen, in welchen namentlich alle nachträglich ertheilten Credite anzuführen sind (17), anzugeben, hingegen hat eine Vergleichung der wirklichen Ausgabe mit der des Vorjahres nicht Platz zu greifen.

Bei den Ausgaben soll übrigens die Hinweisung auf Nebenrechnungen möglichst vermieden und daher das Detail derselben in der Regel in die Hauptrechnung aufgenommen werden (18).

Selbstverständlich ist jeder Ausgabsposten durch die in legaler Form sonach unter genauer Bezeichnung der geleisteten Zahlung, Ort und Zeit der Zahlung, dann Namensunterschrift — nach Umständen legalisirt — oder beglaubigten Handzeichen ausgestellte Quittung des Geldempfängers zu belegen. Quittungen, welche nicht am Sitze des zahlenden Amtes resp. der Kasse ausgestellt werden, bedürfen der Legalisation.

Im besonderen wird jedoch unter Umgangnahme der Ausscheidung der Verwaltungs- von den Staatsausgaben hervorgehoben:

a) Als Rechnungs-Defekte erscheinen diejenigen Beträge in Ausgabe, welche in den Vorjahren zur Ungebühr erhoben und verrechnet worden waren. Insoweit derartige ungebührende Zahlungen bei der Rechnungsaufnahme constatirt wurden, sollen die betreffenden Beschlüsse der Abrechnungs-Kommission beigelegt werden (19). Es sind sonach analog mit den Einnahmsdefekten [lit. c. a.] bei der Rechnungsabhör entdeckte Ueberzahlungen nicht durch Verfügung der Einnahmsminderung im Definitivbescheide, sondern durch Anordnung der Rückvergütung und Verausgabung in der nächstjährigen Rechnung zu bereinigen, womit übrigens die Zulässigkeit der Kürzung des Verrechnungs-Solls im Laufe des Rechnungsjahres etwa mittelst Abschreibungen von Steuern in Zielregistern, von grundherrlichen Gefällen durch die betreffende Nebenrechnung, von indebite erhobenen Taxen durch die Taxregister u. dgl. keineswegs ausgeschlossen erscheint.

b) Die Tantiemen sind, in so weit sie überhaupt zulässig sind, Funktionsbezüge, welche den percipirenden Beamten von den effektiven Einnahmen an Staatsgefällen bewilligt sind — Näheres im vierten Abschnitte [§. 118] — es sind sonach in der Nebenrechnung über die Tantiemen alle an den Brutto-Einnahmen zu kürzenden durchlaufenden Posten, zu welchen auch die indebite eingehobenen, und wieder zurückzuvergütenden Gefälle gehören sollen (20), genau aufzuführen.

c) Die Besoldungen, Umzugsgebühren, Quieszenzgehalte und Pensionen sind durchgehends en detail unter Benennung eines jeden Individuums entweder auf den Grund der vorjährigen justifizirten Rechnung oder durch die ingrossirten Original-Einweisungs-

(17) E. Ob. Rechgsh. 16. Dez. 1854. Kr.-A.-Bl. Untfr. 1855. S. 27. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 8.
(18) §. 18 in Note 2. a. O.
(19) §. 19 in Note 2. a. O.
(20) F.-M.-E. v. 29. Dez. 1827. G. B. 14. S. 82, vgl. §. 118 zu Note 10.

Dekreturen begründet, vorzutragen; etwaige Nebenbezüge sind speziell nach der Verschiedenheit ihrer Gattungen aufzuführen (21). Bei durchlaufenden Naturalbezügen in Geldanschlägen ist auf das Folium der Rechnung, in welcher dieselben vereinnahmt erscheinen, hinzuweisen [lit. c. c.]. In so weit Besoldungen noch nach den Normalpreisen bezahlt werden, sind die Feststellungen derselben beizulegen (22).

Die letzte Monats- resp. Quartals- oder Semestralquittung soll eine Hauptquittung über den ganzen Jahresbezug enthalten und zwar mit der durch die Revision zu legalisirenden Vormerkung, daß zu den übrigen Monats- resp. Quartals- oder Semestral-Quittungen der vorschriftsgemäße Stempel angewendet wurde. Die Monatsquittungen über Quieszenz-, Pensionsgehalte und Unterhaltsbeiträge [§. 91. lit. cc. u.] bedürfen der distriktspolizeilichen Bestätigung, daß der Quittungsaussteller noch lebt resp. in demselben Verhältnisse wie zur Zeit der Pensionsverleihung sich befindet.

b) Die Regiekosten werden allgemein durch Nebenrechnungen ausgewiesen und nur die Abschlüsse für die einzelnen Rechnungspositionen in die Hauptrechnung eingestellt.

In so weit Anschaffungen von Amtsinventarstücken erfolgen, sollen die Inventarnummern in der Regierechnung angeführt sein (23). Kommen Ausgaben für Arbeitsleistungen von Gewerbsleuten in Rechnung, so bedürfen die Liquidationen der technischen Prüfung der betreffenden Behörden, in so weit eine solche zulässig erscheint, durchgehends aber die Quittungen der Bestättigung der meisterhaft gelieferten Arbeit. Bei Abquittirung von Taggeldern und Funktionsgehalten aller Art erscheint die Bestättigung der Funktionsleistung erforderlich. Kommissionskosten und Diäten müssen bei der Rechnungsstellung bereits eingewiesen sein.

e) In so weit die Passivreichnisse nicht als durch organische Bestimmungen begründete Entschädigungsansprüche in Ausgabe erscheinen, sondern aus besonderen Privatrechtstiteln oder auf den Grund von Staatsverträgen der Staatskasse zur Last fallen, bedürfen dieselben der besonderen Motivirung (24).

f) Die ständigen Bauausgaben [Brandassekuranz-Beiträge, Ofen- und Kamin-Reinigung] können in allen Aemter- und Kasserechnungen mit eigenen Bureaulokalitäten vorkommen, während die eigentlichen Bauausgaben [Neubauten und Reparaturen] in die Baurechnungen verwiesen sind.

e) Die Termine zur Vorlage der Rechnungen werden von dem Obersten Rechnungshofe bestimmt und sollen von demselben sämmtlichen Verwaltungsbehörden so frühzeitig bekannt gemacht werden, daß sie auf das Pünktlichste eingehalten werden können (25—26). Gegen säumige Rechner ist mit Strafen einzuschreiten, und nöthigenfalls bis zur Absendung eines Kommissärs zur Betreibung der Rechnungsstellung oder selbst zur Suspen-

---

(21) §. 23 in Note 2. a. O.
(22) §. 33. Instr. v. 27. Sept. 1826. G. B. 14. Anh. I.
(23) §. 20. pos. 7 in Note 2. a. O.
(24) §. 20. pos. 8 in Note 2. a. O.
(25) §. 6 in Note 1. a. O.

sion und Administration des Amtes auf Kosten des säumigen Beamten vorzugehen [a. O.].

f) Gleichzeitig mit der Vorlage jeder Rechnung, welche mit einem Aktivreste abschließt, oder spätestens binnen acht Tagen muß der Nachweis geliefert werden. daß dieser Aktivrest an die unmittelbar vorgesetzte Kasse abgeliefert wurde (27). Mit der Rechnung sind zugleich die einschlägigen evident gestellten Amtsinventare einzubefördern. —

2) Im Besonderen.

§. 90.

a) Der k. Kreiskassen.

Die Haupt- oder Staatsfondsrechnungen der Kreiskassen [§. 9—§. 12] zerfallen in zwei Theile: in die „Administrations"- und in die „Staatsaufwands-Rechnung"; der erste Theil enthält die sämmtlichen Einnahmen und die Ausgaben auf die Verwaltung, der zweite Theil die Ausgaben auf den eigentlichen Staatsaufwand (1).

Die Einnahmen und Ausgaben sollen wo möglich speziell ohne Nebenrechnungen vorgetragen werden. Namentlich sind diese indessen zulässig bei den Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbau-Ausgaben [§. 52], welche à conto der Kreiskassen von den Rentämtern bezahlt, von Letzteren darüber Rechnung gestellt und diese den Kreiskassen zur förmlichen Verausgabung eingewiesen werden (2).

Die beiden Haupttheile der Kreiskasserechnung kommen gesondert mit ausgeschiedenen Nebenrechnungen und Belegen zur Revision in Vorlage, und zwar zuerst der zweite Theil über die Staatsausgaben, sodann der erste Theil nach vollzogener Einweisung der Rechnungs-Resultate der äußeren Aemter (3) [§. 95. lit. g.].

Im Besondern wird bemerkt:

a) Der Vortrag der Einnahmen (4) theilt sich in drei Abtheilungen,

I. die Einnahmen aus dem Bestande der Vorjahre,

II. die Einnahmen des laufenden Jahres,

III. die Einnahms-Abrechnungsposten.

Zu I. Hieher gehören namentlich die Rechnungsdefekte der äußeren sowie der Kreis- und Filial-Kassebeamten (5).

Zu II. [vergl. §. 10.] In der Kreiskasserechnung der Pfalz erscheinen die Bergwerksteuern unter den Recognitionen für besondere Bewilligungen und Zugeständnisse (6).

Zu III. Hier werden die von der Abrechnungs-Kommission festgestellten

---

(26) Bezüglich der Rentamtsrechnungen vgl. F.-M.-E. v. 18. Dez. 1834. G. B. 18. S. 170.
(27) §. 7 in Note 1. a. O.

(1) §. 5. Instr. v. 27. Sept. 1826. G. Bd. 14. Anh. I. Die hier in §§. 5, 30, 32 bezeichnete Behandlung der Nachlässe findet nicht mehr statt und werden dieselben in der Kreis-Finanzrechnung ausgewiesen.
(2) §. 7 in Note 1. a. O.
(3) §. 11 in Note 1. a. O.
(4) §. 14 in Note 1. a. O.
(5) Geret Schemat. S. 12.
(6) §. 20 in Note 1. a. O.

Einnahmsüberschüsse der allgemeinen und besonderen Rentämter in alphabetischer Ordnung vorgetragen (7) [§. 95. lit. g.].

b) Die Ausgaben auf die Verwaltung zerfallen in drei Abtheilungen:

I. in die Verwaltungsausgaben auf den Bestand der Vorjahre,

II. in die Ausgaben auf die Verwaltung des laufenden Jahres.

Hieher gehören auch die Besoldungen der Steuercontroleure in der Pfalz (8—9);

III. in die Ausgabs-Abrechnungsposten [§. 12 u. §. 95. lit. g.].

c) Die Ausgaben auf den Staatsaufwand theilen sich in die auf den Bestand der Vorjahre und des laufenden Jahres ab [vgl. Note 1]. Zahlungsrückstände sollen, wo immer möglich, durch zeitige Anmahnung der Betheiligten vermieden werden. In unausweichlichen Fällen sind dieselben mit der Ermächtigung der k. Regierungs-Finanzkammer, solche zur Verausgabung in die nächste Rechnung übertragen zu dürfen, zu bedecken (10).

Zu beachten ist noch [§. 10—§. 11]:

a) Die Besoldungen sind speziell und die Beamten nach dem Range ihrer Diensteskategorie vorzutragen. Die Besoldungen theilen sich in die Titel a) Statusmäßige, b) extra statum, c) Mehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen (11).

b) Insoferne für die Bureau-Exigenz und für die Exigenz des Aushilfspersonales Aversalsummen bewilligt sind, haben diese unter Anlegung der entsprechenden Nachweisung nur summarisch in Ansatz zu erscheinen. Die übrigen Regieausgaben müssen sich ohnehin auf besondere Nachweisungen und Genehmigungs-Dekreturen gründen (12).

c) Die Umzugsgebühren und Quiescenzgehalte sind bei jedem betreffenden Ministerial-Etat nach der Reihenfolge der zu dem Etat gehörigen Stellen und Behörden vorzutragen.

d) Bei den Straßen-, Brücken-, Wasser- und Landbau-Kosten [S. 80] soll der Erlös aus altem Baumaterial und Abfallholz dem betreffenden Etat zu Gute gehen und bei den einschlägigen Kosten auf Unterhaltung oder Neubauten, je nachdem sich die Abfälle und dergl. bei einer Reparatur oder bei einem Neubaue ergeben haben, in Abzug gebracht werden. Auch sollen, wenn zum Behufe einer neuen Straßen-Anlage ꝛc. Grundstücke angekauft, dieselben aber zu dieser Straßen-Anlage nicht ganz verwendet werden, der Erlös aus den nicht verwendeten und folglich wieder zu veräußernden Parzellen von den einschlägigen Baukosten dekurtirt werden (13). Unverwendet gebliebene Bauexigenzen eines Jahres sind in der folgenden Jahresrechnung nicht auf den Bestand der Vorjahre zu verrechnen, sondern als Currentbauausgaben zu behandeln (14—15).

---

(7) §. 23 in Note 1. a. O. Die hier bezeichnete Behandlung der Einnahmsrückstände findet nicht mehr statt und werden diese in der Kreis-Finanzrechnung ausgewiesen.
(8) S. 28. Budget 15. Febr. 1855. Beil. 1 K.-B. 1855.
(9) §. 26 in Note 1. a. O.
(10) §. 29 in Note 1. a. O.
(11) §. 33 in Note 1. a. O.
(12) §. 34 in Note 1. a. O.
(13) §. 44 in Note 1. a. O.
(14) F.-M.-E. v. 30. April 1827. G. B. 14. S. 103.
(15) pos. 11. F.-M.-E. v. 30. April 1827. G. B. 14. S. 107.

e) Die Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener werden in einem Kapitel unter Ausscheidung der betreffenden Ministerial-Etats auf Grund der Anweisungs-Rescripte individuell vorgetragen (16).

f) Auf den Reichsreservefond dürfen nur solche Ausgaben erscheinen, welche durch spezielle allerhöchste Rescripte dahin angewiesen worden sind (17).

Ueber die sonstigen Rechnungen der Kreiskassen vgl. §§. 17—21.

b) Der allgemeinen Rentämter.

§. 91.

a) Die Staatsfondsrechnung.

Nachdem in §. 13 und §§. 17—21 die Gegenstände für die Rechnungen der allgemeinen Rentämter überhaupt bezeichnet und in §. 50 bis §. 53 die weiteren Erläuterungen über die Beschaffenheit dieser Gegenstände der Rentamtsrechnungen, insoweit jene Erläuterungen zur Würdigung des Wirkungskreises der allgemeinen Rentämter erforlich erschienen, gegeben wurden, der besondere Theil dieses Werkes aber die eingehende Darstellung aller Staatseinnahmen und Staatsausgaben gemäß der Einleitung enthalten wird, erübrigt hier nur, namentlich auf die Vorschriften, welche bei der Rechnungsstellung in formeller Beziehung zu berücksichtigen sind, sowie auf die Einrichtung der einzelnen Rechnung aufmerksam zu machen, wie dieses im Allgemeinen [§. 89], dann bezüglich der Kreiskassen [§. 90] geschehen ist und hinsichtlich der besonderen Rentämter und der neuen Taxämter in §. 93 zu entnehmen sein wird. Auf die übrigen vielfachen Finanzrechnungen einzugehen, erlaubt der hiefür in diesem Werke zu bemessende Raum nicht.

Bezüglich der allgemeinen Rentämter werden für die allgemein vorkommenden Rechnungen nämlich die Staatsfonds- [§. 91] und die übrigen Rechnungen [§. 92] die für jede eigenthümlichen Merkmale hinsichtlich der Rechnungsstellung hervorgehoben.

a) Die Staatsfondsrechnung.

aa) Die Einnahmen.

α) Die vorgeschossenen Untersuchungskosten. In dem Etatsjahre, für welches strafrechtliche oder polizeiliche Untersuchungskosten zur vorschußweisen Auszahlung gegen Vormerkung auf das künftige Vermögen eines Verurtheilten angewiesen werden, erscheinen dieselben unter den Kosten auf Sicherheit in effektiver Ausgabe. In der nächstjährigen und den folgenden Rechnungen werden nur diejenigen Posten in Soll- und effektive Einnahme eingestellt, welche wirklich restituirt wurden; die verbleibenden Rückstände werden durch eine besondere Nebenrechnung evident gehalten und summarisch in die Hauptrechnung intra latus übertragen (1). Absolut uneinbringliche Beträge werden von den k. Regierungs-Finanzkammern niedergeschlagen (2) und auf Grund der als Rechnungsbelege zu abnum-

(16) §. 46 in Note 1. a. O.
(17) §. 47 in Note 1. a. O.

(1) F.-M.-E. v. 17. Juni 1815. G. B. 5. S. 98/101.
(2) pos. 12. F.-M.-E. v. 7. Mai 1848. G. B. 24. S. 51.

merirenden Genehmigungsdekrete in der Nebenrechnung abgesetzt (3). Waren nicht nur die baaren Auslagen vorgeschossen, sondern auch die Gerichtskosten d. i. die Taxen und Schreibgebühren vorgemerkt worden, worüber die rentamtlichen Vormerkungsbücher Vormerkung enthalten sollen, so muß auch das Taxamt von der Niederschlagung Nachricht erhalten [§. 93. a.]. Hiemit hat das Staatsärar die Kosten definitiv übernommen, ohne daß Dritten, zu deren Gunsten nur für den Fall, daß die Inculpaten später zu Vermögen gelangen sollten, noch Kostenbeträge vorgemerkt waren z. B. Gerichtsdiener wegen Insinuationsgebühren, die Gendarmerie wegen Anzeigegebühren, Gerichtskommissionen wegen der erhöhten Diätenbezüge, Gerichtsärzte wegen ihrer Liquidationen ein Anspruch auf Entschädigung erwüchse. Die Nebenrechnung über die rückständigen Beträge soll mit dem gerichtlichen Zeugnisse versehen sein, daß den in Kosten verurtheilten Personen ein eigenes Vermögen noch nicht angefallen ist (4a). Da nun die Gerichte nicht von allen Vermögensanfällen Kenntniß erhalten, bei größeren Libellen der Contrasignatur eben auch nicht eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Posten vorausgehen lassen werden, dem k. Aerare aber bei Entgang eines Vermögensanfalles bedeutende Nachtheile erwachsen können, erscheint es wohl räthlich, auf Attestation von Seiten der Ortsbehörden und zwar auch für das Currentjahr zu bestehen (4b), im Falle constatirter Uneinbringlichkeit aber zur Vermeidung voluminöser Libelle die Abschreibung zu genehmigen, vgl. S. 189.

In analoger Weise werden auch die in der Pfalz vorkommenden Gerichtskosten in Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalsachen, dann Renovations-, Prozeß- und Exekutions-Kosten-Vorschüsse behandelt, wenn deren Restitution resp. Abschreibung erst in einem folgenden Jahre statt findet.

β) Die direkten Staatsauflagen werden auf den Grund der revisorisch festgestellten und eingewiesenen, als Nebenrechnungen beigegebenen Steuerzielregister summarisch vereinnahmt.

Bei den Grund- und Haussteuern sind die Verhältnißzahlen der Steuern des Staats ihrem vollen Geldbetrage nach intra latus vorzumerken (5).

γ) Der Nachweis über Verwendung des Gradationsstempels bei Anstellungen, der eigentlich sofort zu der Anstellungsurkunde zu verwenden gewesen wäre, wird dadurch geliefert, daß der Rentbeamte die einbezahlten geheimen Rathstaxen, Ausschreib- und Botengebühren dem Taxpflichtigen auf dem entsprechenden Grada-

(3) E. Obst. Rechgsh. 12. Okt. 1838. G. Schema S. 13.
(4a) Geret Sch. S. 13.
(4b) R. d. F. Untfr. 16. Mai 1856. Kr.-A.-Bl. Nr. 58. S. 651.
(5) Die Bemerkung in Geret Schema S. 16, daß bei der Haussteuer nur die Verhältnißzahlen vorgemerkt werden sollen [§. 174. Nr. 2. lit. a. a], weil von den ärarialischen Gebäuden Haussteuern nicht berechnet werden, erscheint unrichtig, weil auch von den ärarialischen Grundstücken die Grundsteuer nicht entrichtet d. i. effektiv vereinnahmt wird, von den ärarialischen Grundstücken und Gebäuden überhaupt nur die Verhältnißzahlen katastrirt und zudem von den ärarialischen Grundstücken wie von den Häusern Kreisumlagen erhoben werden. cf. §. 92. Note 2.

tionsstempel abquittirt (6) und sich hierüber bei der Rechnungsstellung durch legale Bescheinigung ausweist.

δ) Die Nebenrechnung über die Forststrafen hat sich auf die beiden Semestralübersichten (7) über die Einnahmen aus Forstrügen zu gründen.

In denselben werden sowohl die Anfälle für das Staatsärar, sonach die betreffenden Schadensersätze, welche in der Forstrechnung vereinnahmt werden und die Geldstrafen und Gerichtstaxen, welche von den Rentämtern und nicht von den Taxämtern perzipirt und verrechnet werden, als auch die Gebühren Dritter: als die Schadensersätze für die Privaten, Stiftungen und Gemeinden, Insinuations- und Citationsgebühren der Gerichtsdiener ausgewiesen, während über deren richtige Hinausvergütung, sowie über die Ueberweisung der uneinbringlichen Schadensersätze der Nachweis bei Vorlage der Semestralübersichten, welche das ganze Verrechnungs-Soll auf Grund der Einzugsverzeichnisse ausweisen sollten (8), die genaueste Rechenschaft gegeben werden muß. Die Controle über den Vollzug der Gefängnißstrafen, liegt nicht den Rentämtern, sondern den Forststrafgerichten ob. Umwandlungen in Waldarbeit finden zufolge des Gesetzes vom 28. März 1852, welches nur Geldstrafen und Polizeiarrest zuläßt (9), nicht mehr statt.

Rückstände an Forststrafen und Schadensersätzen in Folge des bezeichneten Gesetzes werden in den einschlägigen Rechnungen nicht ruhend verführt, sondern in der Semestralübersicht, in welcher sie als momentan uneinbringlich ausgewiesen werden, gekürzt, worauf sie in das Verrechnungs-Soll des nächsten Semesters resp. Jahres übergehen. Ebenso erfolgen die Abschreibungen uneinbringlicher resp. nachträglich in Arrest umgewandelter Forststrafen durch die Semestralübersichten und nicht in der Rechnung selbst (10).

ε) Bei Vereinnahmung von herrenlosen Depositen soll der Rechnung beglaubigte Abschrift des Adjudikationsdekretes, sowie ein vollständiger Depositen-Manuals-Extrakt beigegeben werden.. Unter der Occupation aus herrenlosen Objekten werden auch die als herrenlos anfallenden Einstands-Kapitalien auf Grund rechtskräftiger Erkenntnisse vereinnahmt (11).

Die den Jagdfrevlern abgenommenen Gewehre sollen in Stücke zerschlagen, als altes Eisen verkauft und der Erlös unter den Einnahmen aus herrenlosen Objekten verrechnet werden (12), wie überhaupt die Erlöse aus polizeilichen oder gerichtlich confiszirten Gegenständen hier zur Verrechnung kommen. — Näheres im besonderen Theile [§. 220. Nr. 1.].

ζ) Die Nebenrechnung über die Bodenzinse bedarf keiner beson-

(6) F.-M.-E. v. 27. Febr. 1830. G. B. 16. S. 123.
(7) §. 62. Instr. v. 29. Juni 1852. In Geret Schema 1853. S. 26 nicht berücksichtigt.
(8) §. 55 in Note 7. a. O.
(9) art. 50—53. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 93.
(10) §. 5 in Note 7. a. O.
(11) S. 28. Geret Schemat. Statt F.-M.-E. v. 14. Januar 1826 lies 1846.
(12) F.-M.-E. v. 22. Juni 1852. G. B. 27. S. 111.

deren vorherigen Einweisung, muß indessen den Gefällsstock bestimmt und deutlich entnehmen lassen (13).

η) Die Einnahmen an Zinsen aus Staatsaktivkapitalien sind in so ferne in die Staatsfondsrechnung übertragene Rechnungsposten, als dieselben bezüglich der eigentlichen Staatsaktivkapitalien aus den besonderen Staatsaktivkapitalien-Rechnungen [§. 18.], dann bezüglich der Verzugs- und Fristenzinse von Staatsrealitäten-Kaufschillingen und von Grundgefälls-Ablösungsschillingen aus der Staatsgüterveräußerungsrechnung [§. 17] übertragen werden, indem fragliche Zinsen in dieser Rechnung nur in Vormerkung kommen [§. 92. S. 187], während die eigentlichen Bodenzinsraten unter den Bodenzinsen in der Staatsfondsrechnung, jedoch ausgeschieden erscheinen.

bb) Die Verwaltungsausgaben. [Ueber die Tantiemen vergl. §. 118. Nr. 1.].

α) Zu den allgemeinen Regieausgaben gehören die Buchbinderlöhne für den Einband der Staatsfondsrechnung und der Kassebücher, Postporti und Botenlöhne für den allgemeinen Rentamtsdienst. [Näheres im besonderen Theile].

β) Unter den besonderen Regiekosten werden zunächst die auf verschiedenen Staatsgefälle erlaufenden verrechnet, auf die Grund- und Haussteuer die Kosten für das Katasterpapier (14), dann auf Einbinden der Steuerhebregister [§. 72.], für das Papier und Einbinden der Anmeldeprotokolle (15) u. dgl., bei der Kapitalrenten-Einkommen- und Gewerbsteuer die Kosten auf Regulirung der Steuern, als Diäten, Formulare u. dgl., bei den indirekten Staatsauflagen die Kosten auf Wertherhebung von Vertragsgegenständen (16), bei den Ausgaben auf Oekonomien und Gewerbe die Gebühren der Bezirksgeometer wegen Messungen für den Staat (17), bei den grundherrlichen Gefällen die Kosten auf Anlegung der Grundbücher u. s. w.

cc) Die Staatsausgaben [§. 13. Nr. 3.]

α) Im Laufe einer Finanzperide werden Staatsausgaben auf die Vorjahre derselben Finanzperiode nicht verrechnet, da nach dem Rechnungsschema eine Ausscheidung auf den Bestand der Vorjahre und des Currentjahres der laufenden Finanzperiode nicht gemacht ist.

β) Auf den Etat des k. Staatsministeriums der Justiz kommen bei denjenigen Rentämtern Ausgaben vor, welchen ein k. Appellationsgericht oder k. Kreis- und Stadtgericht zugetheilt ist, unter Ausscheidung des statusmäßigen Personals und des Personals extra statum; anreihend werden die Staatsanwälte vorgetragen unter strenger Aus-

(13) §. 15. lit. b. Instr. v. 18. Sept. 1826. G. B. 14. Anh. IV. S. 37.
(14) F.-M.-E. 13 Nov. 1830 [G. B. 16. S. 139] u. 22. Juli 1839 [G. B. 21. S. 163]. Die Erläuterungen in G. Schemat. S. 50. pos. 3 u. S. 73. pos. 4 erweisen sich hiernach als unrichtig.
(15) F.-M.-E. 17. Juni 1839. G. B. 21. S. 163.
(16) §. 18. Instr. v. 24. Aug. 1852 z. Taxges.
(17) F.-M.-E. v. 17. Juni 1839. G. B. 21. S. 163.

scheidung der Besoldungen und Mehrbezüge von den Regie-Ausgaben (18). Von diesen Näheres im bes. Theile ebenso zu lit. γ. u. δ.].

γ) Ueber die Besoldungen und die Regieausgaben auf den Etat der kgl. Landgerichte vergleiche Geret Schema S. 98/114. (19). Die Regiekostenrechnung ist von dem Taxbeamten, jedoch unter Fertigung des kgl. Landgerichtes zu stellen [§. 55. S. 89 und Schluß].

δ) Die Kosten auf die Militärconscription sind vorgängig von den Taxbeamten durch besondere Nebenrechnung zu verzeichnen, von den k. Landgerichten [§. 55. S. 89] resp. Stadtmagistraten vorzulegen und besonders einzuweisen.

ε) Die mit Befugniß geleisteten Zahlungen und Naturalabgaben resp. Geldentschädigungen auf Fundationen und besondere Naturalreichnisse an Kirchen und Pfarreien sind ausgeschieden auf den katholischen und protestantischen Cultus en detail vorzutragen (20).

ξ) Kaminkehrerlöhne für Pfarrhausgebäude dürfen nur dann verrechnet werden, wenn ein begründender Nachweis zur Rechnung gebracht wird, daß dieselben bis zum Mai 1809 zurück bezahlt wurden oder auf Grund eines Rechtstitels vom Aerar zu bestreiten sind. [Geret Sch. S. 121.].

η) Die Steuervorschüsse der Geistlichen sind als Besoldungsbestandtheile [Geret Sch. S. 122.] individuell vorzutragen.

ϑ) Die Ausgaben auf Verpflegung heimathloser Individuen werden auf Grund einer besonderen Nebenrechnung summarisch in der Hauptrechnung vorgetragen, und sind die einzelnen Ausgaben mit Lebensattesten zu belegen [Schema S. 129]. Die Quittungen über die Verpflegsgelder sind stempelfrei (21).

ι) Die Beilagen zu den Vaganten-Kosten-Verzeichnissen d. i. die Transportvorweise sind den Rechnungsbelegen nicht zu adnummeriren; die Quittungen über die Schub-Fuhrlöhne sind stempelfrei, weil die Schubfuhrleute der Distriktskasse auf Stempel abquittiren (22).

κ) Bei den Untersuchungskosten ist hauptsächlich auf exceptionsfreie Abquittirung Bedacht zu nehmen. Werden Diäten nicht von dem eigentlich Bezugsberechtigten, sondern einem Dritten, namentlich einem Cessionar quittirt, so bedarf die Quittungsbefugniß desselben der gerichtlichen Bestättigung.

λ) Zur Verrechnung der Schützen-Vortheile bedarf es der Bestättigung von Seiten des Landwehr-Kreiskommandos, daß die betreffende organisirte Schützen-Compagnie noch besteht.

μ) Bei dem Vortrag der Pensionen und Alimentationen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener ist die Einweisungsdekretur zu allegiren [§. 89. lit. d. c.], namentlich aber bei Gewährung von Unterhaltsbeiträgen die Auslaufsperiode und bei Kindern der Tag der

---

(18) G. Schemat. S. 93/97.

(19) Die Modifikationen in Folge der Gerichtsorganisation sind zu gewärtigen.

(20) Nr. 2. §. 27 in Note 13. a. O.

(21) F.-M.-E 14. Juli 1831. G. B. 16. S 198. Die Angabe der Stempelpflicht in Ger. Sch. S. 130 ist irrig.

(22) F.-M.-E. 24. Jan. 1849. G. B. 25. S. 12 u. F.-M.-E. 1. April 1854. G. B. 28. S. 72. Die Behauptung der Stempelpflicht für die Fuhrlöhne in Ger. Schema S. 431 ist irrig.

Geburt anzugeben. Ueber Unterhaltsbeiträge für minderjährige Kinder haben die Mütter resp. Vormünder zu quittiren.

Pensionen und Alimentationen unter 100 fl. dürfen monatlich ungestempelt quittirt werden, zu der Hauptquittung ist aber und zwar für jedes Kind besonders der betreffende Gradationsstempel zu verwenden [Geret Schema S. 144.].

§. 92.

b) Die übrigen Rentamtsrechnungen.

aa) Die Kreisfondsrechnung [§. 29. und 52. g.]. Diese soll wo möglich selbstständig belegt und die Bezugnahme auf die Staatsfondsrechnung thunlichst vermieden werden, weil die Kreisfondsrechnungen, nicht aber die Staatsfondsrechnungen dem Landrathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden müssen (1). Im Besonderen wird bemerkt:

α) Die Einnahmen.

αα) Die Rückstände und Nachlässe sind nicht nur speziell zu libelliren, sondern genau zu motiviren und genügt namentlich eine Hinweisung auf die Libelle zur Staatsfondsrechnung nicht.

ββ) Bei Einnahmsnachholungen auf den Bestand der Vorjahre ist wohl zu beachten, welche Procente in den betreffenden Jahren als Kreisumlagen erhoben wurden.

γγ) Auch von den Haussteuerverhältnißzahlen des Staats ist die Kreisumlage zu berechnen (2), ebenso von den Gewerbsteuern (3).

δδ) Ein Vortrag der Ziffern der vorjährigen Rechnung — auch bei den Ausgaben — hat nicht statt zu finden, weil das Kreisfondsbudget durch den Landrathsabschied jeden Jahres selbstständig festgestellt wird.

β) Die Ausgaben auf die Erhebung und Verwaltung. Hier sind die Tantiemen zu erwähnen, bei deren Berechnung die in Ausgabe liegenden Rechnungsdefekte abgezogen werden sollen, desgleichen der Mehrbetrag der Normalpreise von Naturalbezügen gegen die Budgetpreise (4), welche bei fundationsmäßigen Bezügen der Schullehrer vorkommen und von der Staatskasse den Kreisfonds vergütet werden, sonach einen durchlaufenden Posten bilden.

γ) Die Ausgaben auf Erfüllung der Kreiszwecke [§. 88. a. E.].

αα) Die Quittungen über Aerarialzuschüsse an die Kreis-Schuldotationskassen, an die einzelnen Schulkassen oder Verwaltungen sind stempelfrei, soferne die empfangsberechtigten Individuen

---

(1) E. Obst. Rechgsh. v. 8. Nov. 1833. G. B. 18. S. 166.
(2) Die Befreiung der Staatsgebäude nach Geret Schema S. 171 ist irrig, vgl. Note 5. §. 91 u. Bl. f. adm. Pr. Bd. 5. S. 386.
(3) Das in Geret Schema S. 171 angeführte Motiv für die Befreiung kann dem art. 16 des Landr.-Ges. [Bl. f. adm. Pr. Bd. V. S. 387] gegenüber nicht mehr gelten.
(4) S. 172 u. 175. G. Schema.

den die Geldbezüge vermittelnden Kassen oder Verwaltungen auf Stempel abzuquittiren haben (5).

ββ) Genau ist zu beachten, daß für die zunächst bezugsberechtigte Kasse auch die Repräsentanten derselben, sonach für die Lokalschulkasse der Schulpfleger als Kassier und der Lokalschulinspektor quittiren. Erfolgen die Anweisungen zur quartal- oder semesterweisen Auszahlung, so wird die Rechnung mit Hauptquittungen belegt, welche letztere bezüglich der Congrualbeiträge mit der distriktspolizeilichen Bestättigung versehen sein müssen, daß die bezügliche Schule das ganze Etatsjahr hindurch besetzt war (6).

bb) Die Forst- und Jagdgefällsrechnung [§. 9. u. §. 52. b.]. Die Einnahmen und Ausgaben und zwar bezüglich der Vorjahre wie des laufenden Jahres sind nach Forstämtern ausgeschieden vorzutragen (7). Im Besondern wird bemerkt bezüglich:

α) Der Einnahmen.

αα) Die Forsthaupt- und Forstnebennutzungen — Näheres hierüber im besonderen Theile §. 223 und §. 224 — werden auf Grund der als Nebenrechnungen behandelten Zusammenstellungen über die sämmtlichen justifizirten Erlöse verrechnet, welchen die Schlagregister resp. die vorher den Rentämtern von den Forstämtern mitgetheilten und von jenen zur Revision vorgelegten, eingewiesenen Designationen zu Grunde liegen (8).

ββ) Den Forstproduktabgaben auf Berechtigung, welche übrigens nur intra lineam zur Vormerkung kommen, während die zu ersetzenden Fabrikationskosten in effektiver Einnahme erscheinen, müssen die Empfangsbescheinigungen der Berechtigten, bei Gemeinden oder Ortschaften unter Beiziehung eines zur Abquittirung Bevollmächtigten, beigegeben sein. Bei Verrechnung von Forstrechtholzabgaben zu Privatbauten ist die wirkliche Verwendung zu diesem Zwecke durch die betreffende Forst- und Baubehörde zu attestiren (9).

Namentlich ist aber zu constatiren, ob die Holzrechtler in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. März 1852 nach Renovation des Katasters (10) die von ihnen zu beanspruchenden Steuerbeiträge von den Holzrechten in Staatswaldungen, welche in den Staatsfondsrechnungen zu verausgaben sind, beziehen (11).

γγ) Die Holzabgaben auf den Staatsdienst werden hier in ihrem Geldanschlage vorgetragen; deßgleichen kommen die Holzhauerlöhne von dem Besoldungsholze jener Beamten, welche solche zu ersetzen haben, zur Rückvereinnahmung, nachdem die

---

(5) F.-M.-E. v. 1. April 1854. G. B. 28. S. 72. Die Behauptung in Geret Schema S. 181, daß die Verwaltungen auf Stempel zu quittiren haben, ist sonach irrig.
(6) Ein Zweck der gesonderten Quittungen für die Congrualbeiträge und Wohnungsentschädigungen [G. Schema S. 180] besteht wohl nicht.
(7) §. 7 u. §. 20. Instr. v. 21. Okt. 1826. G. B. 14. Anh. III.
(8) § 19 u. §. 21 Instr. v. 23. März 1854 für die k. Forstmeister.
(9) Geret Schema S. 194.
(10) Ges.-Bl. Nr. 14. S. 166.
(11) F.-M.-E. v. 6. Mai 1852. Nr. 7978.

fraglichen Fabrikationskosten unter den Regie-Ausgaben auf Hauerlöhne in Ausgabe erscheinen (12). Wird eine Holzabgabe auf den Staatsdienst bei einem andern Amte verausgabt, als welches dieselbe vereinnahmt, so leistet jenes diesem baaren Ersatz.

δδ) Bei den Forstnebennutzungen kommen alle Naturalabgaben auf Berechtigung, so wie die gegen Abverdienung um Waldarbeit oder sonstige freie Bewilligung als einer effektiven Einnahme nicht entsprechend intra lineam in Vormerkung. Die Erlöse aus den dem forstamlichen Staatswaldinventare incorporirten Pachtgründen sollen in der Forstrechnung (13), die Forstdienstgrundanschläge aber, ohne Rücksicht ob die Forstdienstgründe dem Staatswaldinventare einverleibt sind oder nicht, in der Staatsfondsrechnung (14) einnahmlich nachgewiesen werden.

εε) Bei Vereinnahmung der Gegenleistungen von Forstberechtigten ist genau zu beachten, ob die Gegenleistung einer bestimmten Materialabgabe entspricht [Cap. I.] oder ohne Rücksicht hierauf in ständigen Beträgen entrichtet wird [Cap. III.(15).

ζζ) Zur Bedeckung der Einnahmen aus der Forstfrevelthätigung sind Abschriften der Verrechnungsdekreturen zur Staatsfondsrechnung über die Semestral-Uebersichten für die Forstrechnungen, welche die Einweisung der Schadensersätze zur Forstrechnung entnehmen lassen sollen, erforderlich.

ηη) Unter den Forsttaxen sind lediglich die Abschlüsse der forstamtlichen Taxregister, welche vor der Rechnungsstellung geprüft sein müssen, einzustellen (16).

ϑϑ) Die Erlöse aus verkauftem Wildprete werden auf Grund der besonderen diesbezüglichen Rechnungen eingestellt (17).

ιι) Die Jagdpachtschillinge sollen nach Jagdbogen (18), in soweit solche das k. Aerar noch inne hat, immer gleichmäßig vorgetragen werden (19).

β) Die Ausgaben.

αα) Die Besoldungen sind ausgeschieden für das Aerarial- und Communal-Forstpersonal zu verrechnen und zwar in der Art, daß Individuen von gleicher Kategorie bei einem und demselben Paragraphen unter einem eigenen Titel vorgetragen wer-

(12) §. 7 in Note 7. a. O.
(13) F.-M.-E. v. 30. Nov. 1839. G. B. 11. S. 205.
(14) F.-M.-E. v. 12. Febr. 1856. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. S 265.
(15) §. 7 in Note 7. a. O.
(16) §. 11 in Note 7. a. O.
(17) Geret Schema S. 201.
(18) §. 13 in Note 7. a. O.
(19) Die Erlöse aus confiszirten Jagdgewehren wären nach Geret Schema S. 204 [§. 13 in Note 7. a. O.] unter den übrigen Jagdeinnahmen zu verrechnen, während doch die Erlöse aus den den Jagdfrevlern abgenommenen Instrumenten auf Staatsfonds unter der Occupation herrenloser Objekte verrechnet werden [G. Sch. Seite 28].

den, jedoch die zu einem Forstamte gehörigen unmittelbar nach einander (20).

ββ) Die Zusammenstellung sämmtlicher Besoldungen in einer besondern Nebenrechnung muß mit dem Vortrage in der Hauptrechnung selbst genau übereinstimmen (21), so daß die Hauptabschlüsse der Rechnungskapitel und der Zusammenstellung die gleichen Ziffern auszuweisen haben.

γγ) Wenn bei Wechsel des Forstpersonals nur der eine der Betheiligten über die Dienstesgründe quittirt, ist auf der Quittung attestiren zu lassen, daß sich die Betheiligten wegen der Bestellungskosten ausgeglichen haben (22).

δδ) Sämmtliche Verwesungs-Gebühren und -Kosten haben unter den unständigen Bezügen des Forstpersonals, dieselben mögen durch ruhende Besoldungen gedeckt sein oder nicht, in Vortrag zu kommen (23) [Cap. II. §. 1. Titl 3.], und zwar alle Bezüge der Verweser von Forstdienststellen ohne Ausnahme, demnach auch die denselben verbleibenden Gehaltstheile oder wenn ein Verweser in die Gesammtbezüge des betreffenden Dienstespostens gegen Erlöschung seines früheren Gehaltes eingewiesen wird, auch jene Gesammtbezüge.

εε) Bei Fertigung der Tantiemenrechnung ist besonders Bedacht zu nehmen, daß an der Brutto-Einnahme die sämmtlichen Holzhauerlöhne und insbesondere auch die rückvereinnahmten Holzhauerlöhne gekürzt werden, hiebei jedoch berücksichtigt wird, daß die k. Landrichter den Hauerlohn nicht ersetzen, sonach derselbe auch nicht gekürzt werden darf [vergl. §. 118. lit. B.].

ζζ) Die Abschlagslohnzettel (24) sind den Rechnungen nicht zu adnummeriren (25) und die Vorträge in der Regiekosten-Rechnung nicht nach diesen, sondern nach den Endlohnzetteln und Wochenlisten herzustellen.

ηη) Die vollständige Belegung der Regierechnungen, namentlich durch Beigabe der Akkorde, insoferne solche abgeschlossen wurden, ist zu beachten.

cc) Die Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung [§. 17 und §. 52. cc.]

α) Hier ist sowohl bei der Einnahme als Ausgabe, als welche letztere übrigens nur Rechnungsdefekte u. dgl. erscheinen, eine ausgeschiedene Verrechnung der Ablösungsschuldbriefe und des baaren Geldes unter zwei besonderen Rubriken nothwendig. Die Nebenrechnung über jene Steuerveränderungen, welche aus Verkäufen oder Erwerbungen von eigentlichen Staatsrealitäten hervorgehen, ist noch

(20) §. 17 in Note 7. a. O.
(21) Geret Schema S. 217.
(22) Geret Schema S. 211.
(23) pos 16. F.-M.-E. v. 21. März 1854. G B. 28. S. 69.
(24) §§. 7, 28 u. 29 der Instr. für die Revierförster v. 23. März 1854.
(25) Geret Schema S. 218.

anzufertigen, hingegen kommen die Steuerveränderungen in Folge von Gefällablösungen nicht mehr in Berücksichtigung (26—27).

β) In Abtheil. V. Rubr. I. des Schemas sind die Positionen
1. Kornbodenzinse,
2. ältere Geldbodenzinse
auszuscheiden (28a)

γ) Die Annuitäten und Restergänzungen [Abth. VII.] sind ausgeschieden als
a) 34jährige Annuitäten
b) 43jährige Annuitäten
c) Restergänzungen
vorzutragen [gilt auch für lit. bb.] (28b).

δ) Bodenzinsraten von abgelösten Gefällen und Fristen- oder Verzugszinsen dürfen nicht vermischt und in einer Rubrik vorgetragen werden, weil dieselben an verschiedenen Stellen der Staatsfondsrechnung — erstere unter den Bodenzinsen, letztere unter den Einnahmen an Zinsen von Staatsaktivkapitalien — in Einnahme kommen [§. 91. aa. η. S. 181]. Der Vortrag dieser Zinsen in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung ist übrigens lediglich eine Vormerkung (29).

bb) Die Rechnung über die Grundrenten-Ablösungsschillinge und Annuitäten der Ablösungskasse [§. 29 und §. 52. f.].

α] Bezüglich der Bodenzinsraten ist zu berücksichtigen, daß solche von dem letzten Verfalltermine eines abgelösten Gefälles an zur Berechnung kommen; der am jüngsten Verfalltermine vor der Ablösung verfallene Bodenzins ist der Jahresbodenzins, welcher erst im nächsten Etatsjahre zur Abschreibung kommt, sonach mit der Bodenszinsrate vom letzten Verfalltermine an bis zur Ablösung nicht vermengt werden darf.

β) Der Verrechnungsstock der Bodenzinse ist genau evident zu halten und sind namentlich neben den Zu- und Abgängen des laufenden Jahres die Abgänge für das nächste Jahr in Folge der Baarablösungen vorzumerken.

γ) Etwaige Steuer- und Kreisumlagen, welche auf den Grundrenten ruhen, sind durchlaufende Posten; dieselben werden nicht an den Tantiemen von den Grundrenten, sondern in der Tantiemenrechnung zur Staatsfonds- resp. Kreisfondsrechnung gekürzt.

δ) Die Rechnung über die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse enthält nur eine Rubrik und zwar für die effektive Einnahme, jedoch Geld und Papier ausgeschieden. Ausstandsführungen und Abschreibungen sind sonach in der Rechnung selbst nicht thunlich. Können nun Ablösungsschillinge, was bei einzeln fixirten Handlöhnen immerhin vorkommen kann, bis zur Rechnungsstellung

(26) E. Oberst. Rechgsh. v. 16. Febr. 1855. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. S. 240. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 97.
(27) Die Bezeichnung des Hinwegfallens ersterer Nachweisung in Geret Schema S. 239. ist irrig.
(28a) E. Obst. Rechgsh. v. 27. Febr. 1854. Nr. 114.
(28b) F.-M.-E. 10. März 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 98.
(29) E. Ob. Rechgsh. v. 9. Dez. 1854. Nr. 537.

nicht flüssig gemacht oder müssen solche als uneinbringlich abgeschrieben werden, so erübrigt nur, den Rückstand in die nächste Jahresrechnung hinüber zu nehmen, die uneinbringlichen Beträge aber an der effektiven Einnahme etwa intra lineam abzuziehen. Rückstände an Annuitäten und Restzahlungen dürfen gar nicht vorkommen (30).

ε) Der den Ablösungskasserechnungen beizugebende Nachweis über den Sollbestand der überwiesenen Handlohnsäquivalente darf summarisch angefertigt und evident gehalten werden, fällt aber ganz hinweg, wenn die Ueberweisung der Handlöhne ganz oder größtentheils vollendet ist, indem an die Stelle desselben die eigentlichen Handlohnskataster treten, in welchen Zu- und Abgang genau vorgetragen, sowie das Duplikat durch die Revision hienach ergänzt werden muß (31).

ξ) Die Gefälls- und Handlohns-Ablösungsschillinge sind wie bei der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung nach den Quartals-Designationen einzustellen (32).

§. 93.

c) Der besonderen Rent- und Taxämter und der sonstigen Verwaltungen.

a) Auf die in §. 54. näher bezeichneten besonderen Rent- und Taxämter sowie die neuen Taxämter [§. 55.] haben die in §. 89. bezeichneten Normative über die Rechnungsstellung durchgängig Anwendung zu finden.

Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß die Rechnungsstellung all dieser Taxämter mit ihnen eigenthümlichen Verhältnissen verknüpft ist, bezüglich welcher für die neuen Taxämter in dem Rechnungs-Schema selbst die betreffenden Normative gegeben sind. Da diese auch für alle übrigen Tax- und Expeditionsämter, namentlich die bei den Kreis- und Stadtgerichten schon vor dem Erscheinen der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juni 1855 bestandenen selbstständigen Taxämter und die Expeditionsämter bei den kgl. Appellationsgerichten, mit wenig wesentlichen Modifikationen wenigstens analoge Anwendung zu finden haben. wird sich hier auf die Erläuterung der „Finanz-Administrations-Rechnung" der neuen Taxämter beschränkt.

aa) Einnahmen auf den Bestand der Vorjahre. Für die neuen Taxämter können vorerst hier keine anderen Verrechnungen Platz greifen, als solche, welche nach superrevisorischer Erledigung des Rechnungswesens pro 1854/55 durch förmliche Exkammerirung aus den Staatsfondsrechnungen der Rentämter an dieselben eingewiesen werden (1).

---

(30) F.-M.-E. 10 Febr. 1852. G. B. 27. S. 86 gilt auch für lit. cc.

(31) F.-M.-E. v. 17. Januar 1851. G. Schema S. 266.

(32) Geret Schema S. 263.

(1) §. 9. Instr. 11. Sept. 1855 u. Ausschrb. K. d. F. Untfr. v. 8. März 1856. Kr.-A.-Bl. Nr. 31. S. 362.

α) Ausstände an Taxen und Strafen. Von diesen werden die auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorgemerkten Gerichtskosten den namhaftesten Theil bilden. Diese Untersuchungskosten sind in dem allgemeinen Libelle über die Ausstände und Nachlässe für die Vorjahre so lange fortzuführen, bis sie bei Vermögensanfall flüssig werden oder wegen Uneinbringlichkeit zur Abschreibung kommen. Was die Motivirung für die Ruhendführung anbelangt, so wird auf das zu den Staatsfondsrechnungen der Rentämter Gesagte [§. 91. aa. α.] Bezug genommen und noch bemerkt, daß häufig für denselben Angeschuldigten baare Auslagen, welche das Rentamt verrechnet und Taxen und Strafen, welche das Taxamt zu verwalten hat, vorgemerkt sind, daß also in diesem Falle das Zusammenwirken dieser beiden Behörden unerläßlich ist, jedenfalls nur eine — am zweckmäßigsten das Rentamt — die Erhebung der Geldbeträge, wenn sie flüssig werden, zu beschäftigen hat, übrigens von einer gesonderten Belegung der Ausstandslibelle für beide Aemter nicht wohl Umgang genommen werden kann. Mit dem Libelle hat das Taxamt das Vormerkungsbuch, in welchem die etwaigen Gebühren Dritter speziell vorzutragen sind, vorzulegen und sich über den etwaigen Vollzug von Hinauszahlungen an Dritte auszuweisen.

β) Eigentliche Rechnungsdefekte. Als solche erscheinen entweder Rechnungsdefekte der Taxbeamten, welche nach rechnerischer Feststellung hier bis zur Vereinigung in irgend welcher Weise evident gehalten werden, oder Rückvereinnahmungen, welche sich auf einen Rechnungsbescheid der vorgegangenen Jahresrechnung gründen.

γ) Rückzuersetzende Auslagen auf Stempel, Postporto und sonstige Anfälle. In so weit die Vorschüsse, welche die Taxämter aus der Taxkasse leisten dürfen [§. 88. Nr. 3.], im Laufe des betreffenden Etatsjahres resp. bis zur Vorlage des Ausstandslibells der Vorjahre nicht restituirt werden, gleichwohl aber künftig noch erhoben werden können, werden dieselben definitiv [Cap. IV.] verausgabt [§. 83. Nr. 2.], bilden aber für die Folge eine Soll-Einnahme für die Taxkasse, welche in dem Ausstandslibelle der Vorjahre solange fortzuführen ist, bis die Restitution, sonach effektive Vereinnahmung erfolgt oder die Einstellung in die Nachlaßrubrik genehmigt wird.

bb) Einnahme des laufenden Jahres.

α) Die geheimen Kanzleitaxen [vergl. §. 89. lit, c. b.].

β) Die übrigen Taxen und Strafen werden nach Anleitung der auf Grund der justifizirten Quartalstax-Zusammenstellungen zu fertigenden Nebenrechnung, welche vor der Rechnungsstellung der Festsetzung nicht bedarf, vorgetragen. Bemerkt wird, daß bei Verrechnung von Gerichtsstrafen für das k. Aerar die Natur der angefallenen Strafe auf den Quartalsübersichten kurz bezeichnet werden soll (2).

γ) Behufs der Prüfung des Currentausstandslibelles kann die Mitvorlage der einschlägigen Taxregister verlangt werden.

---

(2) E. Oberst. Rechgsh. 30. Jan. 1852. Intbl. Untfr. S. 145.

δ) Die Vereinnahmung „zufälliger Einnahmen" bedarf der vorherigen Genehmigung.

cc) Ausgaben auf den Bestand der Vorjahre.

α) Da die Tantiemen in der Rechnung ausgeschieden nach den Abschnitten für die Vorjahre und für das laufende Jahr vorzutragen sind, ist auch in der betreffenden Rechnung und in der Tantiemenquittung die Berechnung resp. Abquittirung ausgeschieden nach den einzelnen Finanzperioden, beziehungsweise auf den Bestand der Vorjahre und das Currentjahr der laufenden Finanzperiode herzustellen, wogegen abgesonderte Quittung nicht erforderlich erscheint.

Abzugsposten sind die verausgabten Rechnungsdefekte und Rückersätze, ferner vereinnahmte frühere Zuvielleistungen und die effektiven Vereinnahmungen an vorgeschossenen Auslagen. [§. 118. Nr. 4.].

β) Rechnungsdefekte und Rückersätze. Hierher gehören lediglich die Rückzahlungen, welche in Folge eines vorhergehenden Rechnungsdefinitivbescheides zu leisten sind [§. 89. d. a.] z. B. zur Ungebühr ausbezahlte Regiekosten. Zurückzahlungen, welche in Folge von Revisionserinnerungen oder zu Gunsten von Taxpflichtigen beschiedenen Taxbeschwerden zu leisten sind, gehören, auch wenn die ursprüngliche Contirung in einem vorhergehenden Rechnungsjahre stattgefunden hat oder hätte stattfinden sollen, ebensowenig hieher als Einnahmsnachholungen, für welche gar keine Rubrik gegeben ist, Platz greifen können. Die Rückvergütungen sind vielmehr durch Kürzungen an dem eben laufenden Taxregister [§. 83. Nr. 2.] und die Nachholungen durch Contirung nach constatirtem Anfalle [§. 78.] zu vollziehen.

γ) Die Regiekostenrechnung ist nicht nur (3) vor Vorlage der Rechnung gleich den Libellen zur Einweisung vorzulegen, sondern haben die Taxämter ohne besondere Ermächtigung vorerst überhaupt keine Befugniß zu Zahlungen à conto ihrer Regierechnungen.

δ) Uneinbringliche Auslagen. Hier werden diejenigen aus der Taxkasse bestrittenen Stempel, Postporto und sonstige Auslagen verausgabt, welche für das abgelaufene Rechnungsjahr schon bei der Rechnungsstellung nicht mehr einbringlich erscheinen. Dieselben sind mit erschöpfender Motivirung in dem Currentlibelle unter den Nachlässen speziell vorzutragen und werden zur definitiven Verausgabung dekretirt.

ε) Gegen Rückersatz vorgeschossene Auslagen. Unter diesen werden die vorgeschossenen, aber bis zur Rechnungsstellung noch nicht refundirten, gleichwohl aber noch einbringlichen Stempel, Postporti u. s. w. begriffen. Dieselben sind für das Etatsjahr, in welchem sie bestritten werden, in die Rubrik für die Ausstände des Currentlibelles einzustellen, werden gleichfalls zur Vereinnahmung dekretirt, gehen aber sobann in das nächstjährige Libell auf die Vorjahre über, in welchem sie als Soll-Einnahmen behandelt werden [aa. γ. oben].

(3) §. 7. Instr. v. 11. Sept. 1855.

ζ) Uebrige Ausgaben. Ohne besondere Genehmigung dürfen hier Ausgaben nicht vorgetragen werden.

η) Die der Rechnung beizugebende statistische Uebersicht über den Sollbestand, die Ausstände und Nachlässe, dann die effektive Einnahme an Taxen und Strafen bei dem Taxamte ist nicht als Nebenrechnung, sondern als der letzte Rechnungsbeleg zu behandeln (4), berührt übrigens nur das Currentjahr, die durchlaufenden Posten aber gar nicht.

b) Besondere Eigenthümlichkeiten haben auch die Rechnungen der besonderen Verwaltungen [§. 56.], der Oberaufschlags- und Kreisstempelverlagsämter [§. 48. und §. 49.], dann theilweise der centralisirten Administrationen [§. 57 — §. 68.], namentlich insoweit Materialrechnungen zu stellen sind; abweichend von dem allgemeinen Rechnungs-Schema werden zudem die Rechnungen der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission [§. 72.] und der k. Bank [§. 62.] behandelt. Weder der Zweck dieses Werkes, noch der Raum erlaubt es, hierauf näher einzugehen (5), weshalb die Abhandlungen über die Rechnungsstellung, obwohl der Stoff bei weitem nicht erschöpft ist, hiemit geschlossen werden.

C. Die Rechnungsaufnahme.

§. 94.

1) Die Revision.

a) Competenz. Die primitive Revision der Finanzrechnungen und die definitive Verbescheidung derselben in erster Instanz steht den Kreis-Regierungen und den Central-Verwaltungsstellen zu, unter deren Leitung und Curatel die Rechnung stellenden Kassen und Aemter gestellt sind (1). Die Revision ist jederzeit durch das besondere Rechnungs-Kommissariats-Personal derjenigen Stelle vorzunehmen, welcher die Rechnungs-Verbescheidung zusteht (2). Die Superrevision der sämmtlichen Finanzrechnungen wird durch die Räthe des Obersten Rechnungshofes, welche Stelle die zweite Rechnungs-Instanz bildet (3), vorgenommen (4). Beide Rechnungs-Instanzen haben nach den Gesetzen der Comptabilität über die jährlich abzulegenden Rechnungen unabhängig von dem Ministerium der Finanzen zu erkennen (5).

b) Gegenstand. Die Prüfung der Finanzrechnungen hat in formeller und materieller Beziehung stattzufinden. Dieselbe hat demnach hauptsächlich darauf ihre Aufmerksamkeit zu richten, ob

a) in formeller Rücksicht (6)

---

(4) §. 6 in Note 3. a. O.
(5) Vgl. §. 7—§. 11. Instr. Würzb.-Hofkomm. 1. Okt. 1816. G. B. 6. S. 384.

(1) §. 10. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 173. Siebpf. B. 1. S. 302 ꝛc., vgl. Pözl, Verw.-Recht §. 249.
(2) §. 15 in Note 1. a. O.
(3) §. 9 in Note 1. a. O.
(4) §. 11 in Note 1. a. O.
(5) §. 12 in Note 1. a. O.
(6) Geret Schemat. S. 280. §. 8.

aa) der Etat eingehalten,
bb) die Zahlung von der competenten Stelle verfügt,
cc) kein Kalkulfehler verschuldet,
dd) keine Versetzung der Rechnungsposition eingetreten,
ee) vorschriftsgemäß quittirt ist, ferner
ff) ob überhaupt die Normative über die Rechnungsstellung [§. 89 bis §. 93] eingehalten sind;

b) in materieller Hinsicht
aa) ob die für gewisse Zwecke bestimmten Summen nicht andern fremdartigen Zwecken zugewendet worden,
bb) die den Zahlungen als Bedingung vorausgesetzten Erfordernisse vollständig beigebracht [§. 87. b.],
cc) die über die Zulässigkeit einer Ausgabe bestehenden Verordnungen genau beobachtet [§. 87 u. §. 88] sind, endlich ob
dd) die Amtseinnahmen und Ausgaben mit ihrem vollständigen Verrechnungs-Soll erscheinen.

c) Verfahren.

a) Das Revisionsprotokoll. In demselben ist zunächst der Zeitpunkt der Rechnungsvorlage und der Zeitraum, für welchen die Rechnung gestellt wurde, zu constatiren, der Name des Rechnungsstellers vorzumerken und an den Stand der vorhergegangenen Jahresrechnung in der Art anzuknüpfen, daß der Akt der Revision und Superrevision erwähnt und das Rechnungsabsolutorium bezeichnet wird, sodann aber die in demselben niedergelegten Vorbehalte namentlich angeführt und die Motive für die Beruhenderklärung oder den weiteren Bestand eines jeden Reservates in der bei Abfassung der Revisionsprotokolle überhaupt zu beachtenden optativen Weise etwa unter Bezugnahme auf den vorher festgestellten Reservatenausweis, welcher den ersten Rechnungsbeleg zu bilden hat (7), hervorgehoben werden. Die Erinnerungen für das laufende Rechnungsjahr resp. dasjenige, für welches die Rechnung gestellt ist, werden mit der namentlichen vom Rechnungssteller anzuerkennenden Aufführung der primitiven Rechnungsabschlüsse eröffnet (8). Die Aenderungen in den Rechnungsziffern, welche von der Revision beantragt werden, sind in den Rechnungen mit Blei einzutragen und in dem Revisionsprotokolle zu motiviren.

Das Protokoll wird sodann von dem Comptabilitätsreferenten (9) geprüft und unter Mitunterschrift des Vorstandes der Stelle, welcher die Bescheidung übertragen ist, wobei etwaige Abänderungen die ursprüngliche Fassung des Protokolles entnehmen lassen sollen (10), mit der Firma „von Revisionswegen" unter Festsetzung eines unüberschreitbaren Termines dem Rechner zur Beantwortung und Wiedervorlage nebst den bemängelten, jedoch zu contrasignirenden und auf dem Protokolle zu bezeichnenden Belegen hinausgeschlossen. Die Rechnung selbst ist immer zurückzubehalten (11). Desgleichen soll die Notaten-

---

(7) S. 7 in Note 6. a. O.
(8) §. 14 in Note 1. a. O.
(9) F.-M.-E. v. 11. Dez. 1834. G. B. 18. S. 170.
(10) §. 16 in Note 1. a. O.
(11) §. 17 in Note 1. a. O.

vormerkung des Revidenten bis zur Rückkunft des Protokolles aufbewahrt werden, um bei etwaigem Verluste desselben auf Kosten desjenigen, welchem der Verlust zur Last liegt, die nochmalige Fertigung beschäftigen zu können (12).

b) Die Beantwortung des Revisionsprotokolls. Werden die zur Beantwortung der Revisionsprotokolle vorgestreckten Termine nicht eingehalten, so ist wie bei versäumter Vorlage der Rechnung selbst zu verfahren (13) [§. 89. lit. e.].

Die Beantwortungen der gestellten Erinnerungen haben in angemessener Schreibweise die geeigneten Erläuterungen zu enthalten. Mit dem Protokolle sind das Rechnungs-Duplikat (14) und die abgeschlossenen (15) Kassebücher [Journal und Manual], welche mit der Rechnung selbst auf das Genaueste übereinstimmen müssen, nebst den Inventaren [S. 197] vorzulegen. Sind wegen Beamtenwechsels mehrere Rechner betheiliget, so sind die abgetretenen Beamten resp. deren Stellvertreter wegen ihres Einverständnisses oder etwaiger Erinnerungen über die Beantwortung des Revisionsprotokolls zu vernehmen.

Die neuen Taxämter [§. 55 und §. 93] haben mit den Kassebüchern [Tag- und Haupt-Buch] die Begründungsbelege der durchlaufenden Posten in einem Faszikel fortlaufend nummerirt, sowie die Taxregister der vier Quartale, ferner, damit nicht in einem Jahre auf die Taxregister und Bücher des Vorjahres recurrirt werden muß:

a) ein spezifikes Verzeichniß derjenigen durchlaufenden Posten, welche im Laufe des Jahres eingenommen worden sind, aber nicht mehr hinausbezahlt werden konnten,
b) ein spezifikes Verzeichniß der im Soll des Taxregisters befindlichen, aber noch nicht percipirten durchlaufenden Posten

in Vorlage zu bringen (16).

Die Posten ad a und b gehen dann in das Hauptbuch als Soll auf den Bestand der Vorjahre über und zwar die ad a unter die Ausgaben auf Zahlungsrückstände mit gleichzeitiger Vereinnahmung im neuen Kassejournale, bis Hinauszahlungen erfolgen, worauf im Hauptbuche und im Kassejournale die Verausgabungen zu vollziehen sind, die ad b in das Hauptbuch als Einnahmsrückstände.

c) Die Bescheidung des Revisionsprotokolls. Das Rechnungs-Erkenntniß wird von dem Revidenten entworfen, am Schlusse die Aenderung der ursprünglichen Rechnungsziffer [§. 89. c. a. u. d. a.] durch Anführung der beantragten Mehrungen und Minderungen speziell ausgewiesen (17), der Entwurf von dem Comptabilitätsreferenten und dem Vorstande der betreffenden Stelle [bei den Regierungs-Finanz-Kammern von dem Direktor] geprüft und provisorisch ohne förmliche

(12) F.-M.-E. v. 9. Januar 1833. G. B. 18. S. 4.
(13) §. 17 in Note 1. a. D.
(14) §. 18 in Note 1. a. D.
(15) §. 22 in Note 1. a. D. Der hier dem Revisionspersonale übertragene Abschluß ist von den Rechnern zu vollziehen. F.-M.-E. v. 28. Febr. 1832. G. B. 17. S. 113.
(16) §. 8. Instr. v. 11. Sept. 1855.
(17) §. 14 in Note 1. a. D. Die hier am Schlusse der Notate vor der Beantwortung angeordnete Zusammenstellung der Zifferänderungen hat die Praxis auf den Bescheidsentwurf übertragen.

Unterfertigung ratifizirt, und sodann bis zur Vorlage an den zum Abrechnungs-Kommissär ernannten Rath des Obersten Rechnungshofes reponirt (18).

§. 95.

2) Die Superrevision nebst weiterem Verfahren.

a) Die Superrevision. Dem als Abrechnungs-Kommissär bestimmten k. Oberrechnungsrathe sind sofort die ihm benöthigten Materialien, sonach die Amtsrechnungen mit sämmtlichen Belegen und die Bescheids-Entwürfe [§. 94] (1), die einschlägigen Amts-Extraditionsakten [§. 35] und die etwa eingelaufenen Recurse gegen im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres ergangenen Entschließungen der Mittelstelle, insoweit sie auf die Rechnungsziffer z. B. wegen Diäten-Abstrichs, Abstreichungen aus den Regiekosten-Rechnungen u. dgl. von Einfluß sind [lit. e.], vorzulegen. Der k. Ober-Rechnungsrath stellt sodann die Superrevisions-Erinnerungen auf, welche von den einschlägigen Referenten beantwortet werden.

b) Der Definitivbescheid. Das persönliche Erscheinen der Rechner behufs der Rechnungsabhör (2) ist bezüglich der Rentbeamten, besondere Veranlassung ausgenommen, wo sie eigens zu verfügen oder auf motivirtes Verlangen zu gestatten ist, ausdrücklich aufgehoben (3). Die zu erlassenden Definitivbescheide unterliegen der collegialen Berathung in Gegenwart des Abrechnungs-Kommissärs, welcher hier die Stelle eines Staatsanwaltes einnimmt (4), die einzelnen Beschlüsse bilden aber gleich den Superrevisions-Notaten nur insoferne einen Gegenstand der speziellen Beschlußfassung, als eine Vereinigung über die superrevisorischen Erinnerungen resp. die beantragten Abänderungen der Bescheidsentwürfe im Bureauwege nicht erzielt wird.

Ueber die Definitivbeschlüsse wird dem betreffenden Rechner — bei Betheiligung abgetretener Beamten auch diesen resp. deren Stellvertretern — amtliche Ausfertigung gegen Empfangsbescheinigung unter Contrasignatur des Abrechnungs-Kommissärs ausgestellt (5).

Gleichzeitig erfolgt die Abcorrigirung der Rechnung mit rother Tinte unter Allegirung der betreffenden Paragraphen des Bescheides und der förmliche aufzunehmende Hauptabschluß unter Mitzeichnung des Abrechnungs-Kommissärs (6). Das mit dem Originale gleichgestellte Rechnungs-Duplikat (7) wird nebst den Kassebüchern, den Inventaren [§. 96] und nicht abnummerirten Belegen mit dem Definitivbescheide hinausgegeben.

c) Die definitive Abrechnung. Von Zustellung der Definitiv-Bescheide an ist den Rechnern eine Frist von acht Tagen zur Vorlage der

---

(18) §. 19 in Note 1. a. O.

(1) §. 20. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 117 ꝛc. Siebenpf. B. 1. S. 302 ꝛc., vgl. Pözl, Verw.-Recht. §. 250.

(2) §. 22 u. §. 23 in Note 1. a. O. In Baumeister, Finanzverw. S. 143/149 sind lediglich die §§. 14—33 in Note 1. a. O. wörtlich abgedruckt und sogar das Erscheinen der Rechner als bestehend angenommen.

(3) F.-M.-E. v. 28. Febr. 1832. G. B. 17. S. 113.

(4) §. 32 in Note 1. a. O.

(5) §. 24 in Note 1. a. O.

(6) §. 25 in Note 1. a. O.

(7) §. 18 in Note 1. a. O.

Nachweise über den Vollzug der definitiven Abrechnung gegeben (8). Die Abrechnungs-Kommission ist erforderlichen Falles ermächtiget und verpflichtet, den Rechner selbst durch Personalarrest zur Erfüllung dieser Pflicht anzuhalten (9). Die Gutmachung darf nur mit Quittungen erfolgen, welche für das betreffende Rechnungsjahr ausgestellt sind (10). Haftscheine der Beamten dürfen nur dann zur Berichtigung der Abrechnungsschuldigkeit angenommen werden, wenn sich in Folge der Rechnungsaufnahme bedeutende Ersatzposten des Rechners ergaben (11).

d) Die Absolutorien. Nach definitiv gepflogener Abrechnung werden die Absolutorien ausgefertiget, in welchen die Reservate nach den Paragraphen der Definitivbeschlüsse, sowie das generelle Reservat der Irrung im Kalkul, der Ommissionen und der vorsätzlichen Beschädigungen des Aerars [§. 78] speziell namhaft zu machen und die Totalsummen der Einnahmen und Ausgaben, sowie des hiernach sich darstellenden Aktiv- oder Passiv-Restes in Zahlen und Buchstaben anzugeben sind (12). Ist die Abrechnung mittelst Haftscheines (lit. c.] geschehen, so wird das Absolutorium bis zur Einlösung desselben bei der betreffenden oberen Kasse, mit welcher abzurechnen ist, aufbewahrt (13). Die Absolutorien für die Rechnungen über die k. Schlösser und Gärten in den Kreisen werden übrigens ohne Mitwirkung des Abrechnungs-Kommissärs ausgestellt, weil bei denselben, wie bei der k. Hofrechnungs-Revisionsstelle eine Superrevision nicht stattfindet (14).

e) Die Recurse. Die Recurse in Rechnungsgegenständen können durch die Rechnungsaufnahme resp. die Definitivbescheide oder durch vorgängige Entschließungen veranlaßt werden. Im letzteren Falle [lit. a.] soll in dem Rechnungs-Erkenntnisse derjenigen Rechnung, in welcher der Abstrich vorkommt, darüber Definitivbeschluß gefaßt werden, ob trotz der erhobenen Remonstration auf der abweisenden Entschließung zu bestehen sei oder nicht; wird für die Abweisung entschieden und will hiergegen recurrirt werden, so greift das gewöhnliche Recursverfahren gegen Definitivbescheide Platz (15).

Der Recurs gegen einen erstinstanziellen Definitivbescheid kann von dem Abrechnungs-Kommissär, dem Rechnungssteller oder einem dritten Betheiligten ergriffen werden.

Sieht sich der Abrechnungs-Kommissär zu einem Recurse veranlaßt, so hat die Anmeldung sofort in der Abrechnungssitzung speziell zu geschehen; die Punkte, welche Gegenstand des Recurses werden sollen, sind sodann in der Ausfertigung des Definitivbescheides wie in dem Absolutorium zu bezeichnen (16).

Ergreift der Rechner den Recurs, so ist derselbe bei ausnahmsweiser Anwesenheit in der Abrechnungssitzung sofort, außerdem binnen acht

---

(8) F.-M.-E. v. 28. Febr. 1832. G. B. 17. S. 113. Die Frist von 24 Stunden in §. 26 Note 1. a. O. erscheint hiemit modifizirt.
(9) §. 26 in Note 1. a. O.
(10) E. Obst. Rechgsh. 22. Febr. 1819. G. B. 11. S. 1179.
(11) §. 18 in Note 1. a. O.
(12) §. 27 in Note 1. a. O.
(13) §. 28 in Note 1. a. O.
(14) F.-M.-E. v. 1. Juni 1854. G. B. 28. S. 88.
(15) E. K. d. F. Ansb. den 24. Dez. 1852. Krsbl. 1853. S. 5. Br. pr. Erlasse Bd. 1. Seite 17.
(16) §§. 23, 24 u. 27 in Note 1. a. O.

Tagen nach dem Empfange des zu rezepissirenden Definitivbescheides anzumelden (17); dasselbe gilt bei betheiligten Dritten, welchen also von dem Bescheide Nachricht zu geben ist [Note 21].

Alle Recurse, welche übrigens keine suspensive Kraft haben und nur an den Obersten Rechnungshof gerichtet werden können, sind binnen sechs Wochen bei der Stelle, welche den Definitivbeschluß erließ, zu übergeben und von dieser unter Anlage der Rechnung und ihrer Belege an den Obersten Rechnungshof mittelst Berichts einzusenden. In Ermangelung eines solchen Recurses wird der Rechnungsprozeß als beendigt angesehen (18).

f) Die zweite Instanz. Ueber die erhobenen Recurse entscheidet der Oberste Rechnungshof auf Grund des Vortrages eines von dem Präsidenten bestimmten Rathes als Referenten in collegialer Berathung nach den bestehenden Comptabilitätsgesetzen und Normen in zweiter und letzter Instanz mit exekutiver Kraft [§. 35] und verfügt die aus der Bescheidung der Recurse hervorgehenden Verminderungen oder Vermehrungen der Abrechnungsposten (19).

g) Die General-Finanzrechnung des Reichs. Nach Bescheidung der einzelnen Amts- und Kasserechnungen in erster Instanz werden die Aktiv- und Passivreste unter Allegirung der Definitivbescheide bei der Hauptkasse eingewiesen (20) [§. 90. lit. a.]. Hierauf erfolgt die Anfertigung des Skartekels oder Abrechnungsbuches — bei den k. Regierungs-Finanzkammern der Kreis-Finanzrechnungen [§. 8]. Ein Exemplar hievon bleibt bei der ersten Instanz, das andere bringt der Abrechnungs-Kommissär (21) nebst dem Superrevisions-Protokolle, dem zu führenden Vormerkungsbuche und Geschäfts-Journale mit umfassendem Berichte (22) zum k. Obersten Rechnungshofe in Vorlage, welcher sodann in der sub lit. f. bezeichneten Weise das Abrechnungsbuch und die darauf gegründeten zur Belegung der General-Finanzrechnung bestimmten Uebersichten feststellt (23), die Entschließungen bezüglich des Rechnungsschemas und der hieher einschlägigen Materien in eigener Competenz [§. 20] erläßt und die auf Grund der Abrechnungsbücher zu stellende General-Finanzrechnung mit umständlichem Berichte dem Finanz-Ministerium vorlegt (24), von welchem sodann die weitere Würdigung der superrevisorischen Erinnerungen durch besondere Entschließung an die erste Rechnungsinstanz erfolgt [§. 30].

---

§. 96.

IV. Das Amtsinventar.

1) Im Allgemeinen. Von jeher wurde die Wichtigkeit der Amtsinventare gewürdigt und denselben früher eine weit umfassendere Be-

(17) pos. II. F.-M.-E. v. 28. Febr. 1832. G. B. 17. S. 113.
(18) §. 23 u. §. 32 in Note 1. a. O.
(19) §. 57 in Note 1. a. O.
(20) §. 29 in Note 1. a. O.
(21) §. 30 in Note 1. a. O.
(22) §. 55 u. 56 in Note 1. a. O.
(23) §. 57 in Note 1. a. O.
(24) §. 58 u. §. 60 in Note 1. a. O.

stimmung als dermalen eingeräumt. Namentlich bezüglich der Rentämter sollte aus dem Inventarium ersehen werden können, worin das verwaltete Vermögen bestehe, woher seine Nutzungen rühren und wie diese erhoben werden (1).

Demgemäß hatte das Amtsinventar neben dem Verzeichnisse der unbeweglichen, unmittelbaren Besitzungen des Staats und der Mobilien an Effekten, Geräthschaften und übrigen Amtsrequisiten eine Anzeige aller jener Urkunden und Dokumente zu enthalten, wodurch und worin die Staatsauflagen und Anlagen aller Art, die Renten aus dem Staats-Ober-Eigenthume und die Renten des Staats aus dem vollen Privateigenthume gegründet und verzeichnet waren. Als Bestandtheil des Inventars hatte sodann das Vormerkungsbuch (2) alles das in seinem ganzen Umfange zu enthalten, was das Inventarium nur andeuten sollte; das Vormerkungsbuch umfaßte nicht nur alle Bestandtheile des Vermögens im Detail, sondern auch alle jene Normen und Verordnungen, welche die Verrechnung in den Einnahms- und Ausgabsrubriken fortwährend und ständig begründen oder abändern.

Auch auf die Kreis-Finanzbuchhaltung [§. 45] und die Haupt-Finanzbuchhaltung [§. 33] im Finanzministerium wurde die Evidenthaltung derartiger Inventare und Vormerkungsbücher ausgedehnt.

Die Inventarisirung der Bureau-Meubles insbesondere bei den Kreis- und Centralstellen war ursprünglich dem Oberhofmeister-Stabe übertragen, wurde aber der Central-Hauptbuchhaltung der Finanzen (3) in der Art überwiesen, daß dieselbe auf Grund der von dem Obersten Rechnungshofe in seiner früheren Gestaltung [§. 35] geprüften Amtsinventare der sämmtlichen Geschäftsstellen des Reichs ein Hauptinventar zu führen hatte, welches unter Berücksichtigung aller Zu- und Abgänge eine genaue, vollständige und controlirende Uebersicht des Gesammtstandes der Staats- und Geschäfts-Meubles gewähren sollte.

Bei fortschreitender Umgestaltung des Verrechnungsstockes, bei einer sich immer mehr vervollständigenden Rechnungsstellung und sich immer mehr häufenden Geschäftsdrange wurde von der früheren Art und Weise der Inventarführung Umgang genommen und sich darauf beschränkt, die einzelnen Amts-Inventare, welche immerhin die Consignirung des gesammten Staatseigenthums bezweckten, von der Revision gelegentlich der Stellung der Regie- oder Hauptrechnungen prüfen zu lassen und dieselben dem Abrechnungs-Kommissär zur Einsicht vorzulegen.

Nunmehr werden die Amts-Inventare nach einem auf die sechs Jahre einer Finanzperiode brauchbaren Formulare in duplo angelegt und ein Exemplar bei der Revisionsstelle aufbewahrt. Bei der Stellung der Regie- resp. Amtsrechnung kommt das in Berücksichtigung der sich ergebenen Zu- und Abgänge ersetzte Amts-Inventar in Vorlage, das Duplikat wird von der Revision ergänzt (4) und das Original nach Einsicht von Seiten des Abrechnungs-Kommissärs mit dem Definitivbescheide hinausgeschlossen.

---

(1) §. 23. Instr. v. September 1804.
(2) §. 24 in Note 1. a. O. Baumeister, Finverw. S. 107 nimmt das längst nicht mehr vorgeschriebene Vormerkungsbuch als bestehend an.
(3) V.-O. v. 19. März 1818. G. B. 8. S. 685.
(4) E. Obst. Rechgsh. v. 2. Aug. 1839. Geret V.-O. B. 21. S. 196.

2) Im Besonderen.

a) Zugänge in den Mobiliar-Inventaren rechtfertigen sich durch Aufrechnung der betreffenden Ausgaben; Abgänge werden jährlich mittelst eines Verzeichnisses zur Genehmigung an die vorgesetzte Stelle angezeigt. Dekretur und Verzeichniß bilden Beilagen des Inventars [Note 4].

Was insbesondere die rentamtlichen Mobiliar-Inventare anbelangt, so sind Dokumente und Urkunden über die Staatsauflagen und die aus dem Staats-Ober-Eigenthum fließenden Gefälle nicht in das Amts-Inventar, sondern gleich den Kataster-Elaboraten (5) aller Art in das Repertorium zur Registratur aufzunehmen (6).

Die Landgerichte und Kreis- und Stadtgerichte mit früher nicht selbstständigen Taxämtern haben auch nach Einführung der Taxbeamten [§. 55] ihre Inventare evident zu halten, indem den letzteren zur Zeit dieses Geschäft nur bezüglich ihrer eigenen Inventare (7) übertragen ist.

b) Die Inventarien über das unbewegliche Eigenthum des Staats führen die allgemeinen Rentämter [Note 4]. Ab- und Zugänge in denselben sind genau auf Grund der einschlägigen Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung, mit welcher sie vorzulegen sind, vorzutragen. Die Flächengrößen der ärarialischen Waldungen sind in diesen Inventaren übereinstimmend mit den Steuerkatastern in Vortrag zu bringen. Gehören Dienstgründe zum Forst-Realitäten-Status, so haben dieselben in dem rentamtlichen Inventare mit entsprechender Vormerkung unter den ärarialischen Waldflächen und nicht unter den zum Rechnungstitel „Aus Oekonomien und Gewerben" gehörigen ärarialischen Objekten zu erscheinen; von Seiten des einschlägigen Forstamtes ist dem rentamtlichen Inventare alljährlich die Bemerkung resp. Bestättigung beizusetzen, daß sich Aenderungen nicht ergeben haben, beziehungsweise, daß die Zu- und Abgänge in der Staatswaldfläche vollständig oder gegenüber dem forstamtlichen Inventare, mit welchem vollständige Uebereinstimmung nicht erforderlich erscheint, — nachgetragen wurden (8).

c) Die Evidenthaltung der forstamtlichen Staatswald-Inventare, auch Forstrealitäten-Status genannt, wird durch die Kreisforst-Bureaus [§. 42] resp. das k. Ministerial-Forstbureau [§. 31] auf administrativem Wege controlirt. Eine weitere revisorische Ueberwachung gelegentlich der Rechnungsprüfung resp. Rechnungs-Aufnahme ist nicht erforderlich, doch kann von Seiten der Re- und Superrevision zum Behufe der Controle über Evidenthaltung der rentamtlichen Inventare auch von den Staatswald-Inventarien der k. Forstämter Einsicht genommen werden [Note 5].

---

§. 97.

V. Die Amts-Registratur.

Die Wichtigkeit einer wohl geordneten Amtsregistratur für jedes Finanzamt bedarf wohl keiner weiteren Motivirung. Allgemein geltende

---

(5) pos. I. 3a. Ausschrb. K. d. F. Untfr. 10. Okt. 1856. Kr.-A.-Bl. S. 1359.
(6) Ausschrb. 25. April 1842. Ger. Sch. S. 147.
(7) M. d. F. 4. Nov. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 99.
(8) F.-M.-E. v. 4. Febr. 1856. pos. II. Note 5. a. O.

Normative wegen Einrichtung der Amtsregistraturen bestehen nicht (1), übrigens sind folgende Punkte von der Praxis als geltend adoptirt:

1) Die Currentregistratur. General- und Specialakten sollen ausgeschieden behandelt und zu ersteren auch Auszüge aus jenen Specialentschließungen, welche allgemein zu beachtende Normen enthalten, gemacht werden (2). Den nach einzelnen Materien anzulegenden Generalakten sind nicht nur die lithographirten Erlasse einzuverleiben, sondern in denselben, wenn sie auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit Anspruch machen wollen, alle einschlägigen Normative aus den Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblättern im Auszuge oder durch gehörige Allegirung vorzumerken.

Die Currentregistratur ist thunlichst nach dem Rechnungs-Schema einzurichten. Jeder Akt soll durchaus geheftet und mit einem chronologischen Aktenrenner versehen sein. Die Tektur hat bestimmt und deutlich den Betreff des Aktes, sowie genau das Registraturfach, in welchem derselbe reponirt wird, entnehmen zu lassen. Die Registraturschränke selbst sind in ihren Fächern nach Anleitung des Rechnungsschemas mit bestimmter Bezeichnung der in ihnen zu hinterlegenden Akten zu versehen.

Das wie die Registratur selbst abgetheilte Repertorium oder Registraturbuch soll für jedes einzelne Aktenheft (3)

a) die Zeit der Entstehung,
b) den Betreff desselben,
c) das Fach, in welchem der Akt reponirt ist,
d) die sonstigen Bemerkungen

entnehmen lassen.

Die einzelnen Einläufe sind, insoweit sie nicht Rechnungsbelege [§. 85] bilden, sofort nach ihrer Erledigung dem betreffenden Akte einzuverleiben.

In das Repertorium sind auch alle auf das Grund- und Haus-Steuerwesen bezüglichen Kataster, Pläne und sonstige Elaborate dann die Grundbücher aufzunehmen.

2) Die alte oder reponirte Registratur. Diese umfaßt in der Regel alle jene Akten, Rechnungen und Papiere, deren Gebrauch der laufende Dienst nicht erheischt. Sie findet sich meistens alphabetisch geordnet und ist zur Vermeidung der Ueberfüllung der Currentregistratur geeignet aus derselben zu ergänzen.

Das Repertorium für die alte Registratur soll namentlich so eingerichtet sein, daß nach demselben jeder Akt ohne Zeitverlust gefunden werden kann; auch sind in demselben die erforderlichen Nachträge zu machen.

In die reponirten Registraturen der Rentämter gehören namentlich die Gefälls-, Saal- und Lager-Bücher, sowohl über die ursprünglich ärarialischen, grund- und lehensherrlichen Gefälle, als über die an die Ablösungskasse überwiesenen Grundrenten und Handlöhne. Die Registratur-

---

(1) Instruktiv sind die Anordnungen in der Instr. für den Regenkreis v. 9. Nov. 1810. G. B. 4. S. 295/299 fast wörtlich abgedruckt in Baumeister, Finanzverw. S. 108/111 [§. II. der Würzburger Hofkommiss. v. 1. Okt. 1816. G. B. 6. S. 377 und §. 39 der Ger. Vis.-Instr. v. 1829. Bd. 15. Anh. S. 25].

(2) Ausschrb. K. d. F. Untermainkr. v. 6. Okt. 1836, bes. Beilage z. Intbl Nr. 55.

(3) Die Anforderung, jedes Produkt in das Repertorium einzutragen Instr. vom 1. Okt. 1816 [Note 1], wird nicht ausführbar erscheinen.

lokale sind selbstverständlich gegen Ungeziefer, Feuchtigkeit, Feuer und Schmutz gehörig zu sichern und regelmäßig zu lüften und zu reinigen.

Die Veräußerung von alten werthlosen Akten zum Einstampfen ist unter genauer Bezeichnung derselben und Motivirung der Werthlosigkeit mit gehöriger Vorsicht bei der vorgesetzten Stelle zu beantragen. Kommen Akten und Papiere vor dem Jahre 1806 in Frage, so sind die betreffenden Verzeichnisse vorerst dem k. allgemeinen Reichsarchive in München zur Durchsicht mitzutheilen (4).

3) Das Geschäftstagebuch. Das Ein- und Auslaufs-Journal ist ein Bestandtheil und Behelf für die Registratur; dasselbe soll auf der einen Seite des Bogens die fortlaufende Einlaufs-Nummer, das Datum des Produktes, den Tag des Präsentatum, den Referenten, den Ort woher? und den Betreff des Einlaufs, auf der andern Seite die Art und Weise, die Zeit der Erledigung und Expedition und bei den zu registrirenden Produkten das einschlägige Registraturfach resp. den Akt ersehen lassen (5).

VI. Anhang.

§. 98.

A. Die Amtsvisitation.

1) Im Allgemeinen. Das früher bei den kgl. Regierungsfinanzkammern bestandene Institut der inspicirenden Rechnungs-Kommissäre (1) wurde aufgehoben (2) und statt dessen eine jährlich wenigstens dreimalige Visitation der allgemeinen und besondern Rentämter und Taxämter [vergl. §. 39. Note 3.] angeordnet. Abgesehen von den Visitationsreisen der kgl. Regierungspräsidenten (3), deren Inspektionen als cursorische Amts-Visitationen bezeichnet werden können, werden die äußern Aemter und Kassen durch Mitglieder des Finanz-Collegiums und hauptsächlich der Rechnungs-Kommissariats, welche auf Vorschlag des k. Regierungs-Finanz-Direktors abgeordnet werden [Note 1], von Zeit zu Zeit je nach dem Zustande der Aemter und dem disponiblen Personale einer gründlichen Visitation entweder in Bezug auf die ganze Geschäftsführung oder hinsichtlich einzelner Geschäftssparten z. B. die Rentämter bezüglich des Steuerwesens unterworfen.

Allgemeine Normen über die Dauer (4) solcher Visitationen bestehen eben so wenig, als allgemein gültige, dem gegenwärtigen Stande

---

(4) M.-E. 14. März 1856. Nr. 2203.
(5) Ausschr. K. d. J. Untermainkr. v. 20. Okt. 1817. Intbl. S. 3105
(1) V.-O. v. 12. Sept. 1809. Reggsbl. Nr. 55. S. 1533 u. V.-O. v. 26. Okt. 1821. G. B. 11. S. 1187.
(2) §. 125. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1129.
(3) §. 124 in Note 2. a. O.
(4) Wenn Rentamt und Landgericht resp. Taxamt an einem Orte vereiniget sind, werden 14 Arbeitstage für beide zusammen immer als passirlich angenommen, wenn getrennt je 8—9 Arbeitstage.

der Finanzverwaltung und Amtsorganisation angepaßte Instruktionen vorliegen (5—6).

Zweifellos ist es Aufgabe jeder gründlichen Amts- und Kassevisitation, der vorgesetzten Stelle ein deutliches und umfassendes Bild des ganzen Amtszustandes darzulegen. Es ist sonach nicht Sache des Visitations-Kommissärs, bei etwaigen Wahrnehmungen von Ordnungswidrigkeiten selbst Ausstellungen zu machen oder gar Anordnungen zu treffen, sondern derselbe hat vielmehr in ganz objektiver Weise eine getreue Darstellung der ganzen Amtsführung zu Protokoll zu constatiren, dieses dem betreffenden Beamten zur Erklärung und sachdiensamen Erläuterung zu eröffnen und es der vorgesetzten Stelle zu überlassen, in dem Visitationsbescheide die regelwidrigen Zustände zu bezeichnen und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Bei dieser Verfahrensweise erscheint indessen ein umfassender Begleitbericht des Visitations-Kommissärs bei Vorlage der Visitations-Verhandlungen oder eine Uebersicht der Visitations-Ergebnisse sehr sachdienlich. Außerdem mag das Visitations-Protokoll selbst die nach Ansicht des Kommissärs bestehenden Ordnungswidrigkeiten als solche bezeichnen, womit derselbe jedoch keineswegs entbunden ist, den ganzen Amtszustand, auch insoweit er nach Ansicht des Kommissärs geordnet erscheint, zu constatiren.

Kommissäre, welche ihr Geschäft aus Unkunde, Nachlässigkeit oder Absicht verzögern oder nicht zweckmäßig ausführen, unterliegen nach dem Erkenntnisse der kommittirenden Stelle ganz oder theilweise dem Ersatze der Kosten (7a), wie andererseits den Beamten, aus deren Schuld die Visitation über die regelmäßige Zeitdauer ausgedehnt werden mußte, der einschlägige Kostenbetrag zur Zahlung überwiesen wird.

Nachstehend soll im Hauptsächlichen das Verfahren bei der Visitation von Finanzämtern im Allgemeinen, sodann für die allgemeinen Rentämter und die Taxämter insbesondere bezeichnet werden.

2) Das Verfahren bei der Visitation.

a) Finanzkassen und Finanzämter überhaupt.

α) Nach Legitimation durch das Kommissorium, auf welchem der betreffende Beamte behufs der Belegung der Diätenliquidation das Praesentatum vormerken soll und Uebergabe des Paritionsbefehles hat sich der Kommissär sofort der Amtskasse zu versichern und im Falle nicht sogleich zum Kassesturze geschritten werden kann, die Kasseschlüssel [bei vorhandenen Materialbeständen, Getraidspeichern oder Kellern auch die Schlüssel hiefür] zu Kommissionshanden zu nehmen, sowie nach Umständen das Kommissionssiegel anzulegen. Sofort sind auch alle Amtsgelder, welche etwa in Handkassen des Beamten oder des übrigen Amtspersonales außerhalb der Amtskasse sich befinden [§. 80. Nr. 2], zu Kommissionshanden zu nehmen, desgleichen alle Kasse-Tagbücher und Subjournale, welche übrigens nach der Bezeichnung mit dem „Vidit" des Kommissärs wieder zurückgegeben werden können.

---

(5) Instruktiv ist die ohnehin theilweise veraltete und durch F.-M.-E. v. 29. April 1829 als Privatelaborat erklärte Geret. Anleitg. zur Amtsvis. 1829. G. B. 15. Anh.

(6) Die in der F.-M.-E. v. 17. März 1823. G. B. 13. S. 1510 angeordnete viermalige Kassevisitation in einem Jahre findet nicht mehr statt.

(7a) §. VIII. V.-O. v. 23. Sept. 1817. Reggsbl. Nr. 36. S. 861.

b) Gelegentlich des Kassesturzes, über welchen eine ausführliche Münzliste angefertigt wird, ist der Zustand der Amtskasse hinsichtlich der Sicherheit und der Ordnung in derselben [§. 80. Nr. 1 u. 2] zu constatiren; desgleichen die erforderliche Erläuterung bei etwa bedeutendem Kassebestande [§. 80. Nr. 3], endlich bei gemeinschaftlicher Kassesperre die Handhabung derselben zu bemerken [§. 80. Nr. 4].

Die Auszählung der Amtsgelder, die Wahrnehmungen hiebei und die Münzliste haben entnehmen zu lassen, ob und wie die Vorschriften über die Amtsgelder [§. 81] beobachtet werden.

c) Vor förmlichem Abschlusse der Geld-Journale sind die etwa bei Eintreffen des Kommissärs noch nicht verbucht gewesenen Einnahms- und Ausgabsposten nachzutragen, sowie die etwaigen Ueberträge aus den Subjournalen zu vollziehen. Die Zusammenstellung der Journalsabschlüsse resp. die Bilance der Aktiv- und Passivreste entziffert das büchermäßige Kasse-Soll, welches sofort mit dem Resultate des Kassesturzes zu vergleichen ist. Bei bestehenden Differenzen sind die erforderlichen Erläuterungen wo möglich sogleich zu Protokoll zu nehmen; ergibt sich ein namhafter Defekt, so dürfen weder der Kassebestand noch die Kassebücher dem betreffenden Beamten zurückgegeben werden und sind weitere Verhaltungsbefehle unter nach Umständen zu bemessenden provisorischen Maßregeln zu erholen.

Die Art und Weise der Führung der Kasse-Journale ist so zu constatiren, daß bemessen werden kann, ob dieselbe vollkommen vorschriftsgemäß [§. 82] oder mit welchen Abweichungen gehandhabt wird.

d) Nach Ergänzung der Rechnungs-Manuale aus den Kasse-Journalen sind die Manualsextrakte — bei geordneter Buchführung am zweckmäßigsten in Form einer Kasse-Anzeige [§. 84] — herzustellen, welche den ganzen Verrechnungsstock nach dem Zeitpunkte des Eintreffens des Kommissärs entnehmen lassen müssen und in ihrem Haupt-Abschlusse vollkommene Uebereinstimmung mit dem Kasse-Soll nach den Journals-Abschlüssen auszuweisen haben. Etwaige Differenzen sind selbstverständlich thunlichst zu erläutern.

Bei Prüfung der Extrakte ist die Verprobung mehrerer Kasse-Anzeigen vorzunehmen, hiebei auch zu constatiren, in welcher Weise die Rechnungs-Manuale geführt werden [§. 83], ob namentlich hinsichtlich der Ausgaben alle Belege und Quittungen vorhanden sind und wie dieselben aufbewahrt werden [§. 85], ob keine Tantiemenübergriffe oder Ueberschreitungen der Zahlungsbefugnisse [§. 87 u. §. 88] stattfanden?

e) Im weiteren Verlaufe ist der Zustand und Führung der etwaigen Hebregister [§. 72], die Art und Weise der Perception und Quittirung der Staatsgefälle [§. 73], die Behandlungsweise des Gefällsausstandswesens, insbesondere der Gefällsbeitreibung [§. 74] sorgfältig zu constatiren.

f) Insoweit einem Amte oder einer Kasse bestimmte Zweige des Staats-Vermögens zur Verwaltung überwiesen sind, erscheint eine genaue Prüfung des Gefällsstockes beziehungsweise der Art und Weise der Evidenthaltung desselben unerläßlich.

g) Schließlich hat die Visitationsverhandlung die gemachten Wahrneh-

mungen über das Amtsgebäude (7b), über die Amtslokalitäten [§. 71. lit. d.], über das Inventar [§. 96], die Registratur [§. 97], über den Geschäftsgang [§. 71] und den Geschäftsstand [§. 97. Nr. 3], namentlich die Einhaltung der Terminscontrole [§. 71. Nr. 1. lit. a.], über das Gehilfenpersonal, worüber die Amtsvorstände eine Qualifikationsliste unter Vormerkung der kommissorischen Erinnerungen übergeben sollen und den Stand des Vollzuges der vorhergegangenen Amtsvisitation entnehmen zu lassen.

b) Der allgemeinen Rentämter [vergl. Note 4 und 5].

Das in Nr. 2 verzeichnete Verfahren hat auf die allgemeinen Rentämter in seinem ganzen Umfange Anwendung zu finden; insbesondere wird noch hervorgehoben:

a) Durch Vergleichung der Subjournale mit den Hauptjournalen ist zu constatiren, in welchen Zeiträumen [§. 82. Nr. 1. lit. a. c. S. 155.] die Ueberträge aus jenen in diese erfolgen.

b) Die Abschlüsse der Hebregister [§. 72] sind sorgfältig mit dem Verrechnungs-Soll zu vergleichen und etwaige Differenzen zu constatiren.

c) Von mehreren Quiftungsbüchlein [§. 73] ist Einsicht zu nehmen, um die Art und Weise der Führung und Abquittirung zu ersehen, sowie ob die abquittirten Beträge auch journalisirt sind. Am zweckmäßigsten geschieht dies durch Vorladung von Restanten, um constatiren zu können, ob nicht etwa unverborgte Ausstände [§. 77. Nr. 1. lit. c.] bestehen.

d) Ergeben sich Anstände wegen Liquidität von Ausständen, so erscheint eine probeweise Liquidation erforderlich.

e) Die Handhabung der Gefällsbeitreibung [§. 74. Nr. 3] ist genau zu erheben.

f) Die Behandlung des Grund- und Haussteuerwesens in formeller und materieller Beziehung, sonach die Führung der Anmelde-Protokolle, die Ausstellung der Anmelde-Certifikate, die rechtzeitige Mittheilung der Briefprotokolls-Extrakte von Seiten der Gerichte, die Katasterumschreibung nach dem Stande und der Vollzugsweise, die Erhebungsart der Umschreibgebühren, die Behandlung der Ummessungen und Dismembrationen, die Evidenthaltung der Steuerpläne, die ganze Thätigkeit des Bezirksgeometers, die Führung des Vormerkungsbuches über die Neubauten ist sorgfältig zu prüfen.

g) Hinsichtlich des Gefällswesens ist namentlich die Anlage und Umschreibung der neuen Grundbücher, die Verprobung dieser und der etwaigen Handlohnskataster zu prüfen, desgleichen zu constatiren, ob gehörige Controle wegen sofortiger Einziehung fälliger Handlohnsfixen besteht.

h) Bezüglich des Taxwesens ist zu untersuchen, ob die Umschreibgebühren in den richtigen mit den Umschreibungen übereinstimmenden Beträgen erhoben und überhaupt die Normative über das rentamtliche Taxwesen beachtet werden.

i) Die Untersuchung des Forstrugwesens hat namentlich die Erhebung zum Gegenstande, ob die Einzugsverzeichnisse nicht verspätet —

(7b) §. 90. V.-O. v. 28. Febr. 1851. Reggsbl. Nr. 12. S. 210.

14 Tage nach der betreffenden Sitzung (8a) — dem Rentamte zukommen und dasselbe die Einhebung, worüber erst nach Ablauf eines halben Jahres Rechnung zu stellen ist, nicht versäumt.

f) Was die Untersuchungskosten anbelangt, so sind die Vormerkungsbücher zu prüfen und ist zu erheben, ob die Hinausbezahlung der Zeugen- und sonstigen Gebühren nicht verspätet erfolgt.

c) Der k. Landgerichte resp. der Taxämter.

Nach Errichtung der neuen Taxämter [§. 55] erscheint gleichwohl eine abgesonderte Visitation derselben, wenn sie auch nur den finanziellen Theil der Geschäftsführung berühren würde, nicht wohl ausführbar, weil ohne Beiziehung des k. Landgerichtes resp. k. Kreis- und Stadtgerichtes, für welches das betreffende Taxamt besteht und dessen Vorständen der Taxbeamte zunächst untergeordnet ist, eine Amtsvisitation nicht wohl ausführbar erscheint. Die gründliche finanzielle Visitation eines k. Landgerichts oder Kreis- und Stadtgerichts resp. Taxamtes wird daher nach wie vor der Einführung der Taxbeamten folgende Geschäftszweige umfassen.

a) Das Kasse-, Tax- und Stempelwesen.

aa) Nach Ueberreichung des Paritionsbefehles an den Amtsvorstand ist sich aller vorräthigen Kassebestände in Geld und Material [Stempel, Formulare u. dgl.] sowie der Taxregister, Kassejournale und sonstiger Nebenregister, wie sub lit. a. α. angegeben, zu versichern, der Geld- und Materialsturz zu vollziehen, das buchmäßige Kasse-Soll durch den Abschluß des Taxkasse-Tagbuches und des Tagbuches über die Stempelgelder [§. 84. Nr. 2. lit. b.] nach etwa erforderlicher Vervollständigung herzustellen und unter Vergleichung mit dem Kassesturze die Erläuterung über die etwaigen Differenzen niederzulegen.

bb) Das Kasse-Soll auf den Grund des Taxregisters oder das Verrechnungs-Soll mit allen seinen durchlaufenden Posten wird — in Berücksichtigung des Standes aus den Vorjahren durch das Ausstands-Libell — in der Art gewonnen, daß die Totalsumme des Taxregisters [Rubr. 24] als Verrechnungs-Soll angenommen wird, welches durch die effektiven Ausgaben im Kassejournale und durch das Verzeichniß der sämmtlichen bestehenden Einnahmsrückstände auszuweisen ist, indem die Differenz zwischen dem Totalbetrage [Rubr. 24] als Soll und der Summe der Ausgaben und Ausstände genau dem gefundenen Kassebestande gleichkommen muß.

Dasselbe Resultat wird erzielt, wenn dem Verrechnungs-Soll des Taxregisters die effektive Einnahme des Kassejournales und die Einnahmsrückstände gegenübergestellt werden, indem bei Abzug der Summe dieser beiden von dem Verrechnungs-Soll gleichfalls der effektive Kassebestand resultiren muß. Ein selbstständiges Verrechnungs-Soll für die ärarialischen Taxen und Strafen kann daneben leicht hergestellt werden.

Für die eigentliche Stempelkasse muß aber gesonderter Geld- und Materialsturz vollzogen werden können [§. 84. Nr. 2].

cc) Sehr rathsam erscheinen einzelne Verzeichnisse für alle durchlau-

---

(8a) Art. 172. Ges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 156 §. 55 u. §. 56 der Instr. v. 29. Juni 1852. G. B. 27. Beil. Lit. C. S. 20.

fende Posten oder doch wenigstens insoweit Abrechnungen mit andern Stellen [Taxen für die Expeditionsämter der k. Regierung [§. 54. Nr. 6], des k. Appellationsgerichts [§. 54. Nr. 5], Ordnungsstrafen der Advokaten (8b) u. s. w.] und Verwaltungen von Material [Formulare aller Art] hiemit verbunden sind, indem bei etwaigen Differenzen in den Hauptabschlüssen die Herstellung eines richtigen Verrechnungs-Solls bezüglich der durchlaufenden Posten außerdem nicht ermöglicht werden kann; wegen Herstellung eines Manualextraktes vergl. Nr. 2. a. d. oben.

dd) Der Kommissär hat sich zu überzeugen, ob die sämmtlichen Ausgabsbelege des Kassejournales [§. 94. b.] für den Zeitpunkt der Visitation vorhanden sind und selbstverständlich zu constatiren, wie außerdem die Kasse- und Buchführung in formeller und materieller Hinsicht beschaffen ist (9).

ee) Bezüglich der Taxcontirung ist zu prüfen, ob die Taxen sofort nach ihrem Anfalle in die Taxregister eingetragen (10), ob sowohl auf der Urschrift wie auf den Ausfertigungen neben der fortlaufenden Nummer des Taxregisters der Betrag der zu entrichtenden Tax-, Stempel- und sonstigen Gebühren eingetragen (11), ob diese Taxnoten specifizirt werden, ob die Nummern auf den Concepten mit den Taxregistern übereinstimmen, ob die sämmtlichen Verhandlungen dem Taxamte rechtzeitig zukommen [§ 78. Nr. 3. lit. a. a. bb. β. und γ. S. 134].

ff) Eine wesentliche Aufgabe der Visitation ist die probeweise Prüfung der Beachtung der materiellen Bestimmungen über das Tax- und Stempelwesen. Wenn auch in Folge des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 alle Akten, in welchen proportionelle Taxen und Gradationsstempel zur Verrechnung kommen, zur Revision in Vorlage zu bringen sind, erscheint einerseits nicht nur eine gelegentliche Recherche von Seiten des Kommissärs sachgemäß, in welcher Weise die Revision zu Werke gegangen ist, weshalb die Abordnung der Amtsrevidenten in ihre eigenen Aemter zu vermeiden ist, sondern muß die Nachforschung als unerläßlich bezeichnet werden, ob wirklich taxable Verhandlungen etwa nicht zur Taxe gezogen wurden und namentlich, ob etwa die Contirung proportioneller Taxen, namentlich in Verlassenschaften u. dgl. ganz unterblieb.

Der Kommissär hat sich aus jeder Sparte des landgerichtlichen Geschäftskreises eine zu Protokoll zu constatirende, von ihm selbst zu wählende Anzahl Akten vorlegen zu lassen und dieselben sorgfältig zu prüfen. Bei Protokollirung des Resultates ist jedoch namentlich wegen bedeutender Tax- und Stempelbeträge mit Vorsicht zu verfahren, weil die bescheidende Stelle auf Grund der kommissorischen Wahrnehmung und der etwaigen Aeußerung des Taxamtes hin unter Umgangnahme von Akteneinsicht eben so wenig

(8b) Ziff. II. M.-E. 17. Nov. 1845. Reggsbl. Nr. 46. S. 845, vgl. Ausschrb. K. d. F. Untfr. 16. Juni 1856. Kr.-A.-Bl. Nr. 71. S. 758.
(9) §. 6. Instr. v. 24. Aug. 1852. 12. besondere Bell. Intbl. v. Unterfr. G. Bd. 27. Anh. D.
(10) §. 5 in Note 9. a. O.
(11) §. 13 in Note 9. a. O.

eine Tax- oder Stempel-Nachholung als eine Rückvergütung anordnen kann, ohne das in Taxsachen vorgeschriebene Verfahren (12) und namentlich die erstinstanzielle Entscheidung nach vorgängigem Revisionsverfahren zu umgehen. Es erübrigt also nur, namentlich bei namhaften Nachholungen die Behandlung der Sache im Taxrevisionswege zu veranlassen.

Bezüglich der einzelnen Geschäftssparten wird insbesondere bemerkt:

α) Streitige Rechtspflege. Hier ist namentlich zu recherchiren, ob in Civilprozessen, in welchen ein Theil im Armenrechte streitet, bei der Kostentragung von Seiten der anderen Parthei die Taxnachholung stattfindet, ebenso im Falle der Gegner des kgl. Fiskus die Prozeßkosten zu tragen hat; ob bei Veräußerungen im Zwangswege nach Ertheilung des Zuschlages die erforderliche Notifikation an das k. Rentamt wegen Erhebung der Taxe nach Art. 42 des Taxgesetzes und der Ausstellung des Anmelde-Certifikates erfolgt (13), ob den Partheien nicht die Entrichtung unrechtmäßiger Gebühren für Prüfung von Rechnungen, Fertigung von Theilungsplänen, Aktenheften, Fertigung von Privatabschriften ohne Verrechnung für das k. Aerar u. dgl. zugemuthet wird.

β) Freiwillige Gerichtsbarkeit. Außer probeweiser Prüfung der Taxberechnung ist zu constatiren, ob alle Urkunden einschließlich der Hypothekenbriefe binnen vier Wochen nach der betreffenden Verhandlung ausgefertigt und den Betheiligten ausgehändigt (14), ob die Consignationen mit den Anmelde-Certifikaten regelmäßig am Monatsschlusse den Rentämtern übermacht werden [Note 13], ob für die Vertragsaufsätze von Seiten der Gemeindebehörden keine übermäßige Gebühren-Erhebung stattfindet.

γ) Administration. Aus der Einsicht von Akten über Ansässigmachungen, Verehelichungen und Gewerbs-Concessionen ist zu entnehmen, ob alle Verhandlungen gehörig taxirt sind; auch ist zu recherchiren, ob die Beikassirung der Stempel in Polizei-Untersuchungen vollzogen wurde (15).

δ) Hypothekenwesen. Die Prüfung der Taxirung der Hypothekenprotokolle ist bis zur letzten Visitation zurück vorzunehmen, weil der Vortrag in den Hypotheken-Taxregistern oft die erforderlichen Anhaltspunkte zur Prüfung nicht bietet; hiebei ist zu constatiren, ob die Beilagen zu den Hypothekenprotokollen mit dem entsprechenden Stempel versehen, gemeindenweise in Tekturen geordnet und die Designations-Stempel beigefügt sind.

gg) Als sonstige Gegenstände der Erhebung sind zu bezeichnen: das Vorhandensein von Untersuchungsakten, welche zur Kostenfest-

---

(12) S. 92 meiner Staatsauflagen und meine Abhandlung. Bl. f. adm. Pr. Bd. V. S. 327/328. §. 209 unten.
(13) J. M.-E. v. 21. Juni 1853. Intbl. v. Untfr. S. 483.
(14) §. IV. lit. a. u. §. I. Nr. 6. Stempelges. v. 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. Nr. 17. S. 180 u. 188.
(15) F.-M.-E. v. 6. Nov. 1853. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. 1856. Nr. 7. S. 99.

setzung bereift sind [§. 78. bb. γ.], die Führung der Vormerkungsbücher über die Untersuchungskosten resp. Vorschüsse.

b) Der Stand des Regie- und Conscriptionskosten-Rechnungs-Wesens [§. 55. S. 89].

c) Das Depositenwesen. Die Tagbücher über die Judicial- und Administrativ-Depositen sind sofort bei Eintreffen des Kommissärs abzuschließen und die Kasseschlüssel bis zur Vornahme des Kassesturzes zu verwahren. Dieser selbst ist nach Anfertigung eines Auszuges aus den Depositen-Hauptbüchern zu vollziehen, welcher Auszug die Abschlüsse der sämmtlichen Einnahms- und Ausgabsposten nach dem Stande der Zeit der Visitation, zu welchem Behufe ein förmlicher Abschluß der einzelnen Massen (16a) vorgeschrieben ist, auszuweisen und in seinem Gesammtbetrage mit dem Abschlusse des Tagbuches und dem Kassebestande (16b) übereinzustimmen hat. Etwaige Differenzen sind sofort zu erläutern. Der Zustand der Kasse (17), die Sicherheit, der Verschluß u. dgl. [Nr. 2. a. b.] ist auch hier zu constatiren. Namentlich sind aber folgende Punkte hinsichtlich der Behandlung des Depositenwesens Gegenstand der kommissorischen Erhebungen.

aa) Allgemeine Bestimmungen.

α) Depositen, bezüglich welcher die Ursache der geschehenen Deposition hinweggefallen ist (18), sind namentlich zu bezeichnen und hat der Kommissär zu diesem Zwecke sich thunlichst mündliche Aufschlüsse geben zu lassen.

β) Jede Depositenmasse soll getrennt gehalten werden, die Gelder in Paqueten (19), die Papiere in eigenen Umschlagbogen unter Bezeichnung der Masse und Vormerkung des Hauptbuch-Foliums.

γ) Bei Vorhandensein von Geldbeträgen über 10 fl. ist zu erläutern, warum nicht die Anlegung bei der k. Bank [§. 62] erfolgte (20) oder bezüglich der Curatelgelder noch vortheilhaftere Verzinsung stattfindet; Curatelgelder dürfen ohne Genehmigung des Justiz-Ministeriums nur bis zu 100 fl. bei der k. Bank angelegt werden und ist namentlich zu beachten, ob nicht Ausleihungen von Depositengeldern gegen einfache Handscheine erfolgen.

δ) Ueber jene verzinsliche Schuldurkunden, welche zu einer von dem einschlägigen Gerichte selbst unmittelbar verwalteten Masse gehören, bezüglich welcher also ein Curator nicht besteht, sind die Zinstermine durch Verzeichnisse evident zu halten und die Hinauszahlungen der Zinsen zu veranlassen (21). Zweifellos hat das Gericht in solchen Fällen auch die etwaige Heimzahlung von Obligationen durch Auslosung zu überwachen.

bb) Verfahren bei Annahme und Hinausgabe der Depositen.

(16a) §. 70. V.-O. v. 22. Dez. 1840. Reggsbl. 1841. Nr. 3. S. 61.
(16b) §. 57 u. §. 62 in Note 16a. a. O.
(17) §. 4 bis §. 8 u. §. 19 in Note 16a. a. O.
(18) §. 2 u. §. 39 in Note 16a. a. O.
(19) §. 9 in Note 16a. a. O.
(20) Ausschreiben der Bankdir. v. 5. Nov. 1850. Intbl. v. Untfr. Nr. 134. S. 887/89.
(21) §. 28 in Note 16a. a. O. J.-M.-E. v. 22. Dez. 1840. Intbl. v. Unterfr. 1842. S. 21. G. B. 22. S. 58.

α) Besondere Depositenprotokolle (22) sind nicht erforderlich, wenn die hieher bezüglichen Momente in vorausgegangenen Protokollar-Verhandlungen, Eingaben u. s. w. vollständig constatirt und evident niedergelegt sind; es genügt hier die Hinweisung auf diese Produkte.

β) Urkunden ohne eigenlichen Geldwerth, wie Testamente, Erbverträge u. dgl. gehören nicht zu dem gerichtlichen Depositorium und sind durch besonderes Verzeichniß evident zu halten (23). Der Kommissär hat übrigens zu prüfen, ob die für die Pupillen ausgefertigten Hypothekenbriefe alsbald nach ihrer Ausfertigung als Depositen behandelt werden und deshalb von den Hypothekenverhandlungen Einsicht zu nehmen.

γ) Es ist zu constatiren, wie Interims-Aufbewahrungen behandelt werden (24), namentlich ob ein besonderes Asservatenbuch und in welcher Weise geführt wird.

cc) Die Buch- und Kasse-Führung.

α) Der k. Landrichter hat als erster Depositalbeamte das Tagbuch eigenhändig, der Taxbeamte [S. 89] als zweiter Depositalbeamte das Hauptbuch zu führen (25).

β) Das Tagbuch ist chronologisch unter Anführung der Mandate zu führen (26).

γ) Das Hauptbuch ist nach Massen ausgeschieden, jür jede ein besonderes Folium zu führen; nach gänzlicher Verausgabung des Depositums ist das Folium abzuschließen. Das Hauptbuch soll einen alphabetischen Index haben (27).

δ) Bei allen ad depositum gelangenden verzinslichen Privat- oder Staats-Papieren sind im Tagbuche — und im Hauptbuche — [§. 63 d. Depos.-Ordnung] jedesmal der Zinsfuß und der Verfalltermin der Zinsen zur Vermeidung von Verwechslungen vorzumerken (28). Ebenso sind etwaige Effekten wie Pretiosen u. dgl. bei erhobenem Schätzungs-Werthe mit diesem intra lineam vorzutragen (29).

ε) Tag- und Hauptbuch müssen unter sich durch gegenseitige Allegirung der Folien correspondiren (30), wie auch die Depositen-Mandate unter Allegirung der Nummern des Geschäftsprotokolles, in welchem die Nummer des Tagbuches eingestellt wird, vorgetragen werden (31),

ζ) Veränderungen in der Art und Weise — Geld oder Papier — und dem Werthe des Depositums sind in den Büchern, wie in

(22) §. 33 in Note 16a. a. O. J. M.-E. v. 1. April 1847. Intbl. v. Untfr. S. 208. G. Bd. 24. S. 9.
(23) §. 36 in Note 16a. a. O. cf. J. M.-E. v. 10. Aug. 1851. Intbl. v. Untfr. S. 728. pos. 2. G. Bd. 27. S. 57.
(24) §. 50—53 in Note 16a. a. O.
(25) §. 72 in Note 16a. a. O.
(26) §. 55 u. §. 56 in Note 16a. a. O.
(27) §. 60 u. §. 61 in Note 16a. a. O.
(28) §. 58 in Note 16a a. O. u. pos. 1. J. M.-E. v. 22. Dez. 1840. G. B. 22. S. 58.
(29) §. 59 u. §. 64 in Note 16a. a. O.
(30) §. 65 in Note 16a. a. O.
(31) §. 22, §. 33 u. §. 69 in Note 16a. a. O.

(Forts.) Bei dieser wohldurchdachten Anlage erscheint die ganze Darstellung klar und faßlich, die Ausführung wahrhaft gelungen, mit großer Sachkunde den wissenschaftlichen Anforderungen und dem Bedürfnisse des Praktikers gleichmäßige Rechnung getragen, und insbesondere durch die zahlreichen, sorgfältig benützten Allegate das weitere Nachforschen und Selbststudium ermöglicht, Vorzüge welche um so mehr anzuerkennen sind, als der Verfasser mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte und ihm die Anerkennung gebührt für den gewaltigen Stoff der Finanzverwaltung überhaupt meisterhaft ein System gebildet und das massenhafte, zum Theil so zerstreute Material wohl gesichtet und verarbeitet zu haben.

Wir unsererseits glauben anstandslos das Prognostikon stellen zu dürfen, das Stockar'sche Werk werde Epoche machen und nicht nur ein unentbehrlicher Leitfaden für jeden Praktiker sowie ein nothwendiges Unterrichtsbuch für jeden Neuling in der Finanzbranche, sondern auch für jeden, der sich aus Beruf oder Vorliebe über die staatlichen Verhältnisse zu belehren wünscht — und dieses sollte wohl jeder Gebildete — ein willkommener Wegweiser und eine wahre Fundgrube werden, und wir können hiernach nicht umhin, diese literarische Erscheinung wiederholt freudig zu begrüßen. Hinsichtlich der ersten Lieferung heben wir besonders den Abschnitt über den Staatshaushalt hervor, weil in dieser Beziehung bisher in literarischer Hinsicht noch nichts vorliegt, was einen klaren Blick in das vielverzweigte System unserer Finanzverwaltung erlaubte, während wir hier kurz und deutlich das ganze Schema des Staatshaushaltes dargestellt sehen.

Auch der zweite Abschnitt (die Finanzbehörden) ist sehr belehrend, indem die Organisation, die Competenzverhältnisse und das Rechnungswesen in übersichtlichen Grundzügen dargestellt erscheinen. Wohl Manchem, der unsere Kammerverhandlungen mit Aufmerksamkeit zu verfolgen wünscht, werden solche Darstellungen unerläßlich sein. Die Erläuterung über den pfälzischen Malzaufschlag (S. 41—43) gibt uns den sprechendsten Beweis, wie der Verfasser Meister seines Stoffes ist und auch selbstständigere Materien, nachdem er sie sich ganz zu eigen gemacht, in gedrungener präciser Darstellung zu geben vermag.

Schließlich vermeinen wir unsern Lesern einen Dienst erwiesen zu haben, durch Vorstehendes auf dieses neue an sich bedeutungsvolle, durch die äußere Ausstattung nicht weniger als durch mäßigen Preis empfehlenswerthe Werk hingewiesen zu haben. Auch gedenken wir gelegentlich auf die weiteren Fortsetzungen des Werkes zurückzukommen.

(Neue Münchner Zeitung, 1856 Nr. 271. Abendblatt).

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,

Kgl. Finanz-Rechnungskommissär.

Dritte Lieferung.

Bamberg, 1857.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

den Urkunden und zwar bei letzteren immer dem vollen Nennwerthe nach einzutragen resp. vorzumerken (32).

η) Als Depositen-Belege sollen die Depositenquittungen (33), insoweit solche ausgestellt werden, dann die Annahms- und Ausgabs-Protokolle [vergl. lit. bb. α.] (34) in der Tektur der betreffenden Depositenmasse aufbewahrt werden.

d) Das Brandassekuranzkassewesen. Dasselbe ist nur insoweit Gegenstand der finanziellen Visitation, als sich der Wirkungskreis der Taxbeamten [§. 55. lit. b. ff. S. 90] erstreckt. Bei dem Kassesturze, aber nicht zu den weiteren Verhandlungen, sind die beiden Mitsperrer (35a), der Amtsvorstand aber als bei der Kasseführung nicht betheiliget, gar nicht beizuziehen. Es ist sonach namentlich zu erheben:

a) Wie die Sicherheit und dergleichen der Brandassekuranzkasse [§. 80.] beschaffen ist, warum bei bedeutendem Kasse-Bestande nicht die Genehmigung zur verzinslichen Anlage erholt wurde (35b), und ob nicht andere Münzsorten in der Kasse sich befinden, als welche die kgl. Rentämter [§. 81.] annehmen dürfen (36).

b) Ob das Tagbuch und das Kasse-Manual, aus welchem durch Extrakt das Verrechnungs-Soll herzustellen ist, vorschriftsgemäß [§. 82.] geführt werden und im letzteren für jede Einnahms- und Ausgabs-Rubrik ein eigenes Blatt bestimmt ist (37).

c) Ob die Ausgabsbelege alle vorhanden sind, die Zahlungsbefugnisse nicht überschritten wurden — nicht rechnungsständige Ausgaben müssen von der Distriktspolizeibehörde ordonanzirt sein — und namentlich die Auszahlung von Entschädigungssummen vorschriftsgemäß erfolgte (38).

d) Ob die Hebregister (39) gehörig speziell angelegt sind, ob die Ablieferung der Beiträge rechtzeitig erfolgt (40) und gegebenen Falles das Exekutionsverfahren durch die Rentämter Platz greift (41). —

In der Pfalz finden neben etwa angeordneten besonderen Amtsvisitationen ganz regelmäßige Visitationen statt, und zwar bezüglich der Enregistrement- und Stempelgebühren vierteljährig von Seiten der Domänen-Inspektoren (42), dann bezüglich der Steuerperception von Seiten der Rentämter als Steuercontrolämter durch Visitation der Geschäftsführung der Steuereinnehmer (43). Näheres in §. 161 a. E.

---

(32) §. 68 in Note 16a. a. O. u. F.-M.-E. v. 10. Aug. 1851. G. Bd. 27. S. 57.
(33) §. 71 in Note 16a. a. O. u. F.-M.-E. v. 22. Aug. 1841. G. B. 22. S. 28.
(34) J. M.-E. 5. Juli 1847. Intbl. Unterfr. S. 517.
(35a) art. 96. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 33. S. 688.
(35b) §. 103. Note 36. a. O., vgl. E. K. d. J. v. Oberbay. 3. Nov. 1856. Kr.-A.-Bl. Nr. 62.
(36) §. 105. Instr. v. 9. Okt. 1852. Döllg. Bd. 29. S. 531 ꝛc. Intbl. v. Untfr. Beil. zu Nr. 11. 1853.
(37) §. 106 in Note 36. a. O.
(38) §. 47 in Note 36. a. O.
(39) §. 100 in Note 36. a. O.
(40) art. 94; in Note 35a. a. O.
(41) art. 70 in Note 35a u. §. 83 in Note 36. a. O.
(42) art. 25—28. V.-O. v. 30. Okt. 1817. Kr.-A.-Bl. S. 513. Siebpf. Bd. 1. S. 412.
(43) Instr. v. 28. Juli 1818. Siebpf. Bd. 5. S. 250/258.

§. 99.

B. Die Amtsextradition.

Die wesentlichsten Momente für die Amtsvisitation sind im Allgemeinen [§. 98. Nr. 2. lit. a.] auch für die Amtsextraditionen maßgebend. Nur ist bei diesen namentlich im Auge zu behalten, daß die Constatirung des ganzen Amtszustandes in dem Extraditionsprotokolle weniger in der Absicht erfolgt, die bisherige Geschäftsführung eines Beamten, namentlich in formeller Beziehung zu bemängeln, als zu dem Behufe, daß ebenso einerseits der ganze Geschäftskreis, welcher Gegenstand der Extradition ist, dargestellt erscheint, wie andererseits die Erfüllungsweise der Obliegenheiten des abtretenden Beamten, sonach auch die Haftungsverbindlichkeiten desselben, als der Wirkungskreis des übernehmenden Beamten, sonach auch der Umfang der Verbindlichkeiten desselben aus den gepflogenen Verhandlungen entnommen werden können.

Brauchbare Vorarbeiten sind das Haupterforderniß für entsprechenden Vollzug einer Amtsextradition und haben sich namentlich auf vollständige Auszüge aus den Rechnungs-Manualen oder sog. Stückrechnungen, auf die Nachweisungen über den Verrechnungsstock und spezielle Verzeichnung aller Gefällsausstände zu erstrecken [vergl. pos. 8. in Note 1b. a. O., wornach diese Verzeichnung für das Currentjahr bei weit vorgerücktem Rechnungsjahre nicht verlangt wird].

Sämmtliche Elaborate sind in triplo anzufertigen, wovon ein Exemplar zu den Extraditionsverhandlungen genommen, das zweite zu den amtlichen Akten registrirt und das dritte dem einzuweisenden Beamten behändigt wird.

Bei einer Darstellung des Ganges der Extradition eines allgemeinen Rentamtes (1a—b) werden im Wesentlichen alle Momente berührt werden, welche auch bei anderen Finanzämtern zu Sprache kommen und daher anschließend nur die Eigenthümlichkeiten bei Extradition der Taxämter, als der am häufigst vorkommenden erwähnt.

1) Die Extradition der allgemeinen Rentämter.

a) Mit dem Kassesturze und der Uebergabe der Baarbestände ist die Schilderung des Kasselokales und der Kasse selbst [§. 80.] zu verbinden. Hieran reiht sich der Abschluß und die Uebergabe der Kassejournale und die Vereinigung etwaiger Differenzen mit dem Kasse-Bestande.

b) Bei Prüfung der Manualextrakte sind die sämmtlichen Kassequittungen, sowie überhaupt alle Rechnungsbelege nach sorgfältiger Prüfung über deren Vorhandensein zu übergeben; namentlich ist noch zu constatiren, ob keine Tantiemen-Uebergriffe von Seiten des abtretenden Beamten stattfanden. Das Brutto-Prozent gebührt dem Abgegangenen und deren Relikten von allen durch sie und für ihre Rechnung wirklich erhobenen Geld-Einnahmen (1b).

(1a) Die Instr. der K. d. F. v. Mittelfr. v. 27. März 1845. [Geret Separatsammlung v. 1849] ist in einzelnen Punkten mehr detailirt und enthält namentlich ein ausführliches Verzeichniß der Vorarbeiten.

(1b) lit. d. §. 5. V.-O. v. 19, Mai 1820. Reggsbl. Nr. 19. S. 413.

c) Hiebei ist der Stand der Rechnungsstellung zu erheben. Dem eintretenden Verweser resp. Beamten liegt zwar ob, die Rechnung des „laufenden Jahres" selbst herzustellen und zu erledigen (2), jedoch kann der etwa gegen Schluß eines Rechnungsjahres oder vor Ablauf der Termine für die Rechnungsstellung abtretende Beamte resp. dessen Relikten hiemit von Stellung der Rechnungen nicht für ganz entbunden erachtet werden; vielmehr wird darauf zu bestehen sein, daß alle Vorarbeiten, welche geliefert werden können, auch geleistet werden, und namentlich die Verabsäumung von Vorlageterminen von Seiten des abtretenden Beamten dem antretenden nicht zur Last fallen sollen.

In Ruhestand versetzte oder sonst abtretende Beamte haben die von ihnen zu bereinigenden Rechnungsrückstände in der Regel selbst aufzuarbeiten, im Falle die vorgesetzte Stelle nicht dies — auf Kosten des Säumigen — dem neuen Beamten oder Verweser überträgt (3). Relikten verstorbener Beamten können die den letztern obgelegenen Rechnungsarbeiten selbst fertigen oder durch ein geeignetes Individuum auf ihre Kosten leisten lassen, jedoch kann der antretende Beamte — gegen angemessene Entschädigung — die Bearbeitung der rückständigen Rechnungs-Elaborate nicht ablehnen (4).

d) Die Ueberweisung des Verrechnungsstockes namentlich an Steuern und grundherrlichen Gefällen hat mit der größten Sorgfalt zu geschehen und ist namentlich zu constatiren, ob die Abschlüsse der Hebregister und Umschreibhefte das Verrechnungs-Soll ausweisen, oder ob und welche Differenzen bestehen. Einigen sich die Betheiligten nicht wegen Uebernahme der Hebregister von Seiten des antretenden Beamten [§. 72. Nr. 2], so ist das Sachverhältniß genau zu constatiren.

e) Sämmtliche Gefällsausstände sind speziell zu überweisen [vgl. oben] und deren Liquidität, für welche übrigens der abtretende Beamte resp. dessen Verlassenschaft haftet, im Allgemeinen zu erläutern. Für die Exigibilität der Ausstände kann der abtretende Beamte, wenn derselbe rechtzeitig die Beitreibung bethätiget hat, nicht verantwortlich gemacht werden.

f) Bezüglich des Vorschußwesens und der à conto Zahlungen ist auf das Vorhandensein der einschlägigen Belege Bedacht zu nehmen und sind namentlich die Vormerkungsbücher über Untersuchungskosten-Vorschüsse besonders zu überweisen.

g) Das Mobiliar-Inventar ist auf Grund des evident gehaltenen Amtsinventares, dessen Nummern auf den einzelnen Inventarstücken ersichtlich sein sollen, zu übernehmen und namentlich zu recherchiren, ob von dem literarischen Theile desselben die Verordnungs-Sammlungen und öffentlichen Blätter vollständig vorhanden sind.

Die vorräthigen Schreibmaterialen, Quittungsbücher u. dgl. soll der eintretende Beamte nach dem Ankaufspreise übernehmen (5).

h) Die Registratur ist auf Grund des Repertoriums und zwar Akt für Akt zu überweisen.

Einen Bestandtheil der Registratur bilden auch die sämmtlichen

---

(2) §. 8 in Note 1b. a. O.
(3) §. 10 in Note 1b. a. O.
(4) §. 9 in Note 1b. a. O.
(5) §. 6 in Note 1b. a. O.

Kataster-Elaborate und die neuen Grundbücher, deren Uebernahme auf Grund spezieller Vorzeigung stattzufinden hat.

i) Der Geschäftsstand ist genau zu constatiren und zwar durch Vergleichung mit der Terminscontrole, deren Nichteinhaltung der abtretende Beamte zu verantworten und zu vertreten hat und Einsicht des Geschäftstagbuches [§. 97. Nr. 3]. Der Stand des Katasterumschreibwesens, der etwaigen Anlegung der neuen Grundbücher und Handlohnskataster ist genau zu erläutern, um wegen etwaiger von dem abtretenden Beamten resp. dessen Relikten zu erledigenden Geschäftsrückstände den geeigneten Bescheid veranlassen zu können.

Die Bestimmung, daß alle die Rechnungslegung nicht unmittelbar angehenden Arbeiten auf den neuen Beamten übergehen, den Abgehenden nur ausnahmsweise, Relikten niemals übertragen werden können (6), wird in dieser allgemeinen Fassung kaum aufrecht erhalten werden können; wie denn schon weiter bestimmt ist, daß bei Abtretungen, welche in Folge von Amtsvernachlässigungen statt haben, die Entscheidung wegen der Kostentragung für die aufzuarbeitenden Rückstände der vorgesetzten Stelle zustehen soll (7).

k) Die Amtsgebäude sind auf Grund des besonderen Haus-Inventares (8) zu überweisen und ist hiemit wenn thunlich die Baufallschätzung zu verbinden. Diese geschieht durch einen Bau-Inspektions-Beamten nach Anleitung des Haus-Inventars durch Vergleichung des Zustandes, in welchem der Abtretende das Gebäude übernommen hat mit dem Zustande, in welchem derselbe das Gebäude übergibt, wornach der Baubeamte die Größe der bestehenden Haftung zu ermitteln, die auf Kosten des bisherigen Nutznießers vorzunehmenden Reinigungen, Räumungen und zu wendenden kleinen Baufälle speziell aufzuzählen und für den Vollzug Sorge zu tragen hat (9). Jedenfalls hat der Extraditions-Kommissär in den Extraditionsverhandlungen im Allgemeinen niederzulegen, was von der kgl. Baubehörde hinsichtlich der Baufallschätzung und der Ueberweisung geschehen ist, sowie er auch darüber zu wachen hat, daß bei der Ausscheidung der Geschäfts- von den Wohnungs-Lokalitäten die Erfordernisse des Dienstes gewahrt werden (10). Unbenommen bleibt es dem abtretenden Beamten, die angemessene Vergütung für solche zweckdienliche Auslagen, deren Bestreitung nicht dem Nutznießer, sondern dem Baufonde obliegen würde (11), zu beantragen.

Die Einräumung der Amtswohnung kann der abtretende Beamte mit dem Dienstesantritte verlangen (12); ob sich die Betheiligten hierüber sowie über das Gehilfenpersonal und das Besoldungsholz, dessen Vertheilung in der Art vorschriftsgemäß ist, daß drei Viertheile auf die Monate Oktober bis März, und ein Viertheil auf die Monate April bis September fallen (13), geeiniget haben, ist zu constatiren.

---

(6) §. 11 in Note 1b. a. O.
(7) §. 12 in Note 1b. a. O.
(8) §. 92—§. 96. V.-O. v. 28. Febr. 1851. Reggsbl. Nr. 12. S. 211/218.
(9) §. 77 u. §. 78 in Note 8. a. O.
(10) §. 90 in Note 8. a. O.
(11) §. 7 bis §. 24 in Note 8. a. O.
(12) lit. e. §. 5 in Note 1b. a. O.
(13) lit. f. §. 5 in Note 1b. a. O.

l) Ueber die Kosten der Rentamtsextraditionen, zu welchen auch die etwaigen Diäten der Rentbeamten hiebei gehören, haben die k. Regierungs-Finanzkammern [§. 39] resp. Centralstellen wie über die Verhandlung selbst [§. 40] collegialen Beschluß zu fassen (14). Wenn Rentbeamte um Versetzung auf ein anderes Amt nachsuchen und dieselbe ihnen bewilligt wird, so sollen sie die Kosten für die Extradition desjenigen Amtes, von welchem sie abziehen, selbst zu tragen haben (15). Den als Aktuaren verwendeten Rentamtsschreibern oder Praktikanten darf nach Maßgabe der Dauer der Kommission, der Anstrengung des Geschäftes u. s. w. ein Honorar bis zu dem höchsten Betrage von 15 fl. bewilligt werden.

Die Bestimmung, daß behufs der Vornahme der Amtsextradition ein Individuum des Rechnungskommissariates abzuordnen (16), mit der Installation des neuen Rentbeamten selbst aber ein Regierungsrath oder Assessor, welcher nur bei besonderen Anständen von dem Extraditionsgeschäfte Einsicht nehmen soll (17), zu beauftragen sei, wurde dahin modifizirt, daß alternative ein Rechnungs-Kommissär oder ein Mitglied des Finanz-Collegiums einschließlich der Rathsaccessisten als Extraditions-Kommissär, welcher auch nach vorgängiger Verpflichtung des k. Rentbeamten bei dem Finanzcollegium die Installation vorzunehmen hat, verwendet werden kann (18).

2) Die Extradition der neuen Taxämter.

Mit der Einweisung von Taxbeamten oder Taxamts-Verwesern können die k. Rentbeamten, wenn solche am Sitze des betreffenden k. Landgerichts oder k. Kreis- und Stadtgerichts sich befinden, außerdem Collegial-Mitglieder oder Individuen aus dem Finanz-Rechnungs-Kommissariate beauftragt werden.

Die Verhandlungen sind der k. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche bezüglich des Tax-, Regie- und Conscriptionskostenrechnungs- und Kasse-, dann Stempelwesens wie bei den Rentamtsextraditionen [Nr. 1. lit. l.] Bescheid ertheilt, die Verhandlungen über das Depositen- und Brandassekuranzwesen aber der kgl. Regierungskammer des Innern resp. dem kgl. Appellationsgerichte zur Bescheidung übermittelt, weshalb gesonderte Vorlagen erforderlich erscheinen.

Bezüglich der Extradition der Taxämter haben die hinsichtlich der Visitation oben bezeichneten Momente [§. 98. Nr. 2. lit. c.], jedoch selbstverständlich ohne Eingehung auf die materiellen Bestimmungen über das Tax- und Stempelwesen gleichmäßig Anwendung zu finden. Die Extraditionsverhandlung hat sonach namentlich folgende Punkte zu umfassen:

a) Bezüglich der Tax- und Stempelkasse.

α) Die Beschreibung der Kasselokalität [§. 80], den vollständigen Geld- und Materialsturz, den Abschluß des Taxkasse-Tagbuches [§. 82. Nr. 2. lit. b.] bezüglich der Stempelkasse des Tagbuches über die Stempelgelder [§. 83. Nr. 2. lit. b.] und die Vergleichung mit dem Kassesturze.

---

(14) F.-M.-E. v. 28. Nov. 1842. G. B. 22. S. 137.
(15) Art. V. V.-O. v. 20. Sept. 1826. G. B. 14. S. 81.
(16) F.-M.-E. v. 19. Juni 1821. G. B. 11. S. 1004.
(17) F.-M.-E. v. 10. Dez. 1821. G. B. 11. S. 1004.
(18) §. 115. V.-O. v. 17. Dezemb. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1123 u. F.-M.-E. vom 5. Juli 1843. G. B. 22. S. 194.

b) Die Herstellung eines vollständigen Verrechnungs-Solls unter Zugrundlegung des Haupttaxregisters und zwar sowohl summarisch mit Inbegriff aller durchlaufenden Posten [§. 98. Nr. 2. lit. c. a. bb. S. 204] als noch besonders bezüglich der ärarialischen Taxen und Strafen.

c) Die Verprobung des Verrechnungs-Solls durch Herstellung einer gehörig vorzubereitenden Stückrechnung, welche aus einem detailirten Auszuge aus dem Hauptbuche des Taxamtes zu bestehen hat, ebenso den Nachweis über das Verrechnungs-Soll an Stempeln durch Auszüge aus den Abschlüssen des Einnahms- und Ausgabs-Manuales [§. 83. Nr. 2].

d) Die spezielle Ueberweisung der Kassebestände und Materialien an Stempeln, Formularien u. dgl., aller Kassebücher und sonstiger Geldaufzeichnungen, namentlich über durchlaufende Posten aller Art nach vollzogenem Abschlusse, der genau zu specifizirenden Ausstände aller Art nach vorher von dem überweisenden Beamten herzustellenden Verzeichnissen, desgleichen

e) die Ueberweisung der einzeln zu prüfenden Belege des Taxkasse-Journals, sowie der sämmtlichen übrigen Rechnungsbelege, des Inventares und der Registratur des Taxamtes.

f) Die Constatirung über Führung des Vormerkungsbuches über die vorgemerkten Untersuchungskosten, über den Stand der Regiekosten-Rechnung des Taxamtes und des k. Landgerichts, sowie der Militär-Conscriptions-Kosten-Rechnung.

g) Die Erläuterung über den Geschäftsgang resp. die bestehenden Geschäftsrückstände, die Einhaltung der Termins-Controle, den Stand der Erledigung der Reservate aus den Taxrevisionsbescheiden, die Verzeichnung der zur Kostenvorlage bereiften Untersuchungsakten.

h) Sonstige Wahrnehmungen über die Geschäftsbehandlung von Seiten des abtretenden Taxbeamten.

b) Bezüglich des Depositenwesens. Die Extradition der Gerichts- und Administrativ-Depositen hat sich auf den Abschluß der Kassebücher und den Kassesturz [§. 98. Nr. 2. lit. c. c.] unter Vorzeigung der einzelnen Depositenmassen auf Grund eines Verzeichnisses über die Abschlüsse der einzelnen Massen zu beschränken, wobei selbstverständlich jede Abweichung des Bestandes von dem Verzeichnisse genau zu constatiren ist.

Hiebei sind auch die Beschaffenheit der Kasse und allgemeine Wahrnehmungen über die formelle Geschäftsführung, insbesondere bezüglich des von dem Taxbeamten zu führenden Hauptbuches aufzunehmen, ohne jedoch auf nähere Details oder auf die Erörterung, welche Depositen sich zur Hinausgabe eignen dürften [§. 98. Nr. 2. lit. b. b. aa. α.], einzugehen, weil der Taxbeamte für die materielle Seite im Depositenwesen nicht verantwortlich ist, diese vielmehr bei einer Extradition in Folge des Wechsels in der Person des Landgerichtsvorstandes Gegenstand besonderer Berücksichtigung zu sein hat.

c) Bezüglich der Brandassekuranzkasse. Hier hat fast dasselbe Verfahren wie bei der Visitation der Brandassekuranzkasse Platz zu greifen [§. 98. Nr. 2. lit. c. c.]. Die beiden Mitsperrer sind nur beim Kassesturze beizuziehen, da dieselben von der weiteren Geschäftsführung keine Cognition zu nehmen haben. Die Vergleichung des Journalsabschlusses mit dem Kassebestande erscheint ebenso unerläßlich, als die Herstellung einer Stück-

rechnung in Form eines Manuals-Extraktes. Die Ausgabsbelege sind speziell zu überweisen; die Beschaffenheit der Hebregister, der Geschäftsstand und etwaige Wahrnehmungen über Unregelmäßigkeiten in der Geschäftsführung sind zu constatiren.

§. 100.

C. Die Amtspurifikation.

Im Interesse des Dienstes und der betheiligten Amtsangehörigen wurde von jeher eine zweckmäßige Eintheilung und Abrundung der Finanz-Aemter angestrebt. Jede Aenderung in der geographischen Begränzung eines Finanzamtes bedarf der Genehmigung Seiner Majestät des Königs und wird sodann von dem Finanzministerium im Regierungsblatte ausgeschrieben.

Was namentlich die Rentamtsbezirke betrifft, so wird bei der vielfachen Berührung, in welche die Rentämter und Gerichts- und Polizeibehörden kommen, sowohl bei Errichtung neuer Rentämter als bei der Aenderung bestehender Bezirke im Auge behalten, daß der Rentamts- und Landgerichtsbezirk dieselben geographischen Gränzen umfassen.

Zwar ist seit Einführung der Taxbeamten die Verrechnung der Taxen in abgesonderten Taxregistern, wenn ein Landgerichtsbezirk zwei oder mehrere Rentamtsbezirke berührt, hinweggefallen, indem die Tantieme der Taxbeamten aus den Taxgefällen sich lediglich nach dem Landgerichtsbezirke bemißt, während die Rentbeamten die Tantieme aus den in ihrem Rentamtsbezirke anfallenden Taxen und Strafen, sei es bei einem oder mehreren Landgerichten, beanspruchen konnten. Gleichwohl können die Behörden und die Betheiligten auch jetzt nur gewinnen, wenn die Geschäftszweige, in welchem die Gerichts- resp. Distriktspolizeibehörde und das Rentamt zusammenzuwirken haben, namentlich das Vertragswesen resp. die Katasterumschreibung nebst den Bauänderungen, die Behandlung der Gewerbsteuer-Ab- und Zugänge, das Ausstands- insbesondere das Hypothekenwesen und die Forstrugen nur von je einer Behörde behandelt werden.

Unvermeidlich sind die Störungen, welche durch Verschiedenartigkeit der Steuergemeinden und der politischen Gemeinden hervorgerufen werden: so namentlich die Zerstückelung von Grundbesitz in mehreren Steuergemeinden, desgleichen die Geschäftsmehrungen, welche namentlich an den Gränzen der Amtsbezirke durch den Grundbesitz auswärtiger Angehöriger, sei es des benachbarten Amtes, des angränzenden Regierungsbezirkes oder des Gränzlandes erwachsen. Ebenso erscheint es unthunlich, obwohl zur Geschäftsvereinfachung namentlich bezüglich der Ausgaben auf die Forstregie sehr wünschenswerth, die Forstbehörden mit den Rentamtsbezirken ganz in Einklang zu bringen. Die Forstreviere sind den Rentämtern immer im Ganzen zugetheilt, ohne daß das betreffende Areal im Rentamtsbezirke liegen müßte; in Folge dessen kann ein Rentamt nicht nur vielfach mit den Angehörigen anderer Rentamtsbezirke in Berührung kommen, sondern hat auch oft mit mehreren Forstämtern zu verkehren. Auf die Behandlung der Forstrugen ist jedoch dieses Verhältniß nicht von Einfluß, indem bei Forstpolizeiübertretungen der Ort der Uebertretung, bei Forstfreveln der Wohn- oder Auf-

enthaltsort des Frevlers die Zuständigkeit des Gerichtes (1) und hiemit des percipirenden Rentamtes begründet.

Erfolgt eine Aenderung in der Eintheilung eines Rentamtsbezirkes, deren Vollzug immer mit dem Beginne eines Etatsjahres angeordnet wird, so ist die Exkammerirung resp. Ueberweisung mit der größten Sorgfalt durch alle Zweige der Geschäftsführung vorzunehmen. Hiebei ist sich strenge an den Zeitpunkt, von welchem an die Purifikation ins Leben zu treten hat, zu halten. Alle Einnahmen also, welche das abtretende Amt, seien es Gefällsausstände oder Curreneinnahmen, gegen Verrechnung von diesem Zeitpunkte an resp. nach Feststellung der Libelle percipirt, sind eben so baar an das übernehmende Amt, welchem die Tantieme gebührt, abzuliefern, wie andererseits die etwa geleisteten Ausgaben als à Conto-Zahlungen zur Ueberweisung kommen. Neben dem ganzen Gefälls- und Verrechnungsstocke der betreffenden Gemeinden in Einnahme und Ausgabe sind selbstverständlich die Katasterelaborate und Grundbücher, das Inventar und die Registratur, insoweit eine Ausscheidung thunlich erscheint, zu überweisen.

Die Zu- und Abgangs-Einweisungen erfolgen von den k. Regierungs-Finanzkammern und hat das übernehmende Amt dem überweisenden die Exkammerirung auf den Abgangsverzeichnissen zu bestätigen.

---

(1) art. 115 des Ges. v. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 130.

Vierter Abschnitt.

Die Finanzbeamten.

I. Die Vorbedingungen zum Finanzdienste.

§. 101.

A. Allgemeine.

Das Staatsoberhaupt hat kraft der Organisationsgewalt das Recht, alle Civil-Staatsdienststellen — so insbesondere auch diejenigen der Finanzbranchen — nach eigenem Ermessen und freier Wahl zu besetzen. Eine Beschränkung besteht jedoch insoferne, als diese Stellen nur Eingebornen oder verfassungsgemäß Naturalisirten verliehen werden können (1). Eine wesentliche Vorbedingung zur Erlangung eines Finanzamtes ist hienach

1) das bayerische Indigenat (2). Dasselbe wird aber gemäß Beilage I. zur Verfassungs-Urkunde erlangt (3)

a) durch Geburt und

b) durch Naturalisation, weshalb Fremde d. i. Ausländer ein Finanzamt [ständige Anstellung] (4) nur dann erlangen können, wenn sie vorher das bayerische Indigenat erworben haben. Eine weitere Vorbedingung ist

2) das männliche Geschlecht; dies folgt aus der Bestimmung: „jeder Bayer ohne Unterschied kann zu allen Civil- ꝛc. Aemtern gelangen" (5),

3) die gesetzliche Volljährigkeit und

4) die Erfüllung der Militärpflicht entweder durch wirkliche Dienstleistung mittelst Ausweises durch den Militärabschied oder durch sonstige Befreiung mittelst Ausweises durch den Entlaßschein (6),

5) christliche Confession gemäß der Bestimmung (7), daß nur den drei christlichen Kirchengesellschaften der Genuß gleicher bürgerlicher und

---

(1) Tit. IV. §. 4 der V.-U. Ges.-Bl. 1818. Nr. 7. S. 116. Handb. B. 1. S. 20 u. E. M. d. Inn. 10. März 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 36. S. 414.
(2) §. 7. Beil. I. zur V.-U. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 143. Pözl, Sammlg. S. 70.
(3) §. 1 in Note 2. a. O.
(4) Ges. v. 13. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 4. S. 37.
(5) §. 5. Tit. IV. der V.-U. Note 1. a. O.
(6) §. 13 des Gesetzes über die Ergänzung des stehenden Heeres v. 15. Aug. 1828. G.-Bl. S. 77.
(7) §. 9. Tit. 4 der V.-U. Note 1. a. O.

politischer Rechte eingeräumt ist (8), die nicht christlichen Glaubensgenossen aber, außer der ihnen garantirten vollkommenen Gewissensfreiheit, an den staatsbürgerlichen Rechten nur insoweit Antheil haben, wie ihnen solcher in den organischen Edikten über ihre Aufnahme in die Staatsgesellschaft zugesichert ist. Obwohl nun diese Regel in Folge der neuen Gesetzgebung seit 1848 viele Abänderungen erlitten hat, indem die politischen Rechte nunmehr allen Staatsgenossen ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß eingeräumt sind (9), so muß doch behufs Erlangung eines Staatsdienstes immer noch das christliche Bekenntniß vorausgesetzt werden, da in dieser Beziehung durch die einschlägigen Edikte und Gesetze eine abändernde Bestimmung nicht getroffen worden ist.

Außerdem hat jeder Anzustellende den Qualifikationsvorschriften Genüge zu leisten. Die desfallsige Vorbedingung, wie solche in der Pragmatik vom 1. Januar 1805 ausdrücklich ausgesprochen war (10), ist zwar in die Beilage IX. der V.-U. nicht übergegangen (11); gleichwohl liegt diese Voraussetzung in der Natur der Sache und wird hierauf in allen organischen Bestimmungen bestanden [§. 105].

B. Besondere.

§. 102.

1) Für den höheren Finanzdienst.

a) Die Prüfungen. Nach Bestehung der an den drei Landes-Universitäten [München, Würzburg, Erlangen] am 8. — bei einfallendem Sonn- oder Feiertage — am 9. Oktober jeden Jahres (1) beginnenden theoretischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten (2) haben die Adspiranten zum höheren Finanzdienste sich volle zwölf Monate ausschließlich der Justizpraxis, dann weitere zwölf Monate der Administrativpraxis (3), womit auch die Rentamtspraxis verbunden werden kann, zu widmen, hierauf aber, da zu den Anstellungen im höheren Finanzdienste der Besitz der zur Ausübung des Richteramtes erforderlichen Eigenschaften nothwendig ist (4), der praktischen Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten sich zu unterziehen (5).

Bezüglich des praktischen Falles aus der Finanzverwaltung besteht insoferne eine Ausnahmsbestimmung (6), als der Kandidat

1) entweder die sämmtlichen vorgeschriebenen Prüfungsgegen-

(8) Vergl. das Gesetz v. 1. Juli 1834 die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 41.
(9) Pözl, Verfr. 2. Aufl. S. 207 u. 208.
(10) art. I. Reggsbl. 1805. S. 233 rc., vgl. §. 121. Note 2.
(11) §. 1. Beil. IX. zur V.-U. Ges.-Bl. Nr. 16. S. 333. Pözl, Sammlg. S. 179 und Pözl, Verfr. §. 172. Note 1a.

(1) M. d. Innern, Justiz u. Finanzm. v. 23. Mai 1851. Reggsbl. Nr. 27. S. 595.
(2) §. 1—§. 19. V.-O. v. 6. März 1830. Reggsbl. Nr. 12. S. 581 rc. Siebpf. Bd. 6. S. 201 rc.
(3) M. d. Innern v. 13. Mai 1842. G. B. 22. S. 98. Intbl. Untfr. Nr. 66. S. 385.
(4) §. 34 u. §. 46. V.-O. v. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 183 u. 188.
(5) §. 28—§. 41 in Note 2. a. O.
(6) M. des Inn. u. Finanzm. v. 20. Sept. 1846. Döllg. V.-O. B. 32 §. 1971. S. 17.

stände (7) bearbeitet, nur mit dem Unterschiede, daß er anstatt des praktischen Falles aus dem Gebiete der inneren Verwaltung jenem aus der Finanzverwaltung sich unterzieht (8). Das Prüfungshauptergebniß wird hier ebenso wie bei den übrigen Kandidaten (9) berechnet, nur wird statt der Note aus dem praktischen Administrativfalle jene aus dem Finanzfalle in Berechnung gezogen,

2) oder der Kandidat unterzieht sich der vollständigen Prüfung einschließlich des Administrativfalles und daneben noch der Bearbeitung des Finanzfalles, für welchen deshalb der Tag nach Beendigung der ganzen Prüfung bestimmt ist. Hier wird eine doppelte Computation und Klassifikation in der Art vorgenommen (10), daß mit den Noten aus allen übrigen Disciplinen einmal die Note aus dem praktischen Administrativfalle und einmal die Note aus dem praktischen Finanzfalle in Berechnung gezogen wird,

3) oder der Kandidat hat schon in einem früheren Jahre die Prüfung einschließlich des praktischen Falles aus dem Gebiete der innern Verwaltung bestanden, unterzieht sich aber später noch der Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanzverwaltung. Hier erhält der Kandidat zunächst lediglich ein Zeugniß über das Ergebniß dieser Bearbeitung (11).

Für die Pfalz bestimmt das Thema des praktischen Falles wie für die übrigen administrativen Arbeiten das Präsidium der Kreisregierung (12a).

Der Sohn eines Rentbeamten kann die Praxis vor dem Finanz-Konkurse bei dem der Verwaltung seines Vaters unterstellten Rentamte bethätigen und hat sodann ein einfaches Zeugniß der Zeitdauer und Beschäftigungsweise nebst einem polizeilichen Sittenzeugnisse beizubringen (12b).

b) Der Acceß. Als Praktikant im Finanz-Rechnungs-Kommissariate kann ein Kandidat nach Bearbeitung des praktischen Falles aus der Finanz-Verwaltung aufgenommen, jedoch soll einem solchen die selbstständige Revision von Rechnungen nicht anvertraut werden (13).

Zur Erlangung des Rathsaccesses — vorerst sine voto consultativo — ist die Bestehung des Staatsexamens einschließlich des Finanzfalles mit dem Hauptresultate der ersten oder wenigstens der zweiten Klasse erforderlich (14—15). Der Rathsacceß wird von dem Finanzministerium, ohne daß hiefür eine bestimmte Zeit vorgeschrieben wäre, ertheilt, jedoch soll vor Gewährung der consultativen Stimme durch das Regierungspräsidium der Rathsaccessist wenigstens ein Jahr lang die schwersten Aufgaben des Dienstes im Rechnungs-Kommissariate zur Zufriedenheit erlediget haben (16). Auch nach Zulassung eines Accessisten zu den Sitzungen soll derselbe neben

---

(7) §. 28 in Note 2. a. O.
(8) §. 29 in Note 2. a. O.
(9) M. d. Justiz, Innern u. F. v. 28. Okt. 1854. Reggsbl. Nr. 52. S. 1009. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 76. S. 1177.
(10) M. d. Innern. u. F. v. 22. Mai 1830. Döllg. Bd. 17. S. 29.
(11) Auf Ansuchen findet nachträglich die Berechnung wie ad 1 statt.
(12a) §. 41 in Note 2. a. O.
(12b) F.-M.-E. 4. März 1851. G. B. 27. S. 17.
(13) F.-M.-E. v. 12. Nov. 1823. G. B. 13. S. 1522.
(14) Nr. 1. F.-M.-E. v. 26. Juli 1831. Döllg. B. 17. S. 110. G. B. 16. S. 156. Siebpf. Bd. 1. S. 509.
(15) Die dritte Note im Finanzfalle [lit. a. Nr. 3. Note 11 oben] wäre hiernach kein Hinderniß, wenn bei der Gesammtberechnung die zweite Note erzielt wird.

den Collegialarbeiten die vollständige Revision der sämmtlichen Rechnungsgegenstände eines allgemeinen Rentamtes besorgen (17).

Behufs der Zulassung zur Praxis bei den Kreisfiskalaten ist gleichfalls die Bestehung des Finanzkonkurses erforderlich (18).

§. 103.

2) Für den niederen Finanzdienst.

Von dem Erfordernisse der akademischen Studien (1) wurde hinsichtlich der Anstellungen im niederen Finanzdienste, unter welchem man die Funktionen und Anstellungen außerhalb der Finanzcollegien versteht, Umgang genommen (2), hingegen auf Absolvirung des Gymnasiums und Bestehung der besonderen Prüfung für den niederen Finanzdienst bestanden.

Die Prüfungen (3) werden von Zeit zu Zeit je nach vorhandenem Bedürfnisse und der Anmeldung einer hinreichenden Zahl der mit den vorgeschriebenen Vorbedingungen versehenen Aspiranten mit Genehmigung des Finanz-Ministeriums bei den k. Regierungsfinanzkammern abgehalten (4), welche die bezüglichen Aufgaben stellen und die Klassifikation der Prüfungsarbeiten unter analoger Anwendung der für die Rechtskandidaten bestehenden Bestimmungen (5) vornehmen (6).

Die Admission zu dieser Prüfung hängt ab von der durch eine längere Beschäftigung bei den k. Rentämtern erlangten praktischen Befähigung (7) und der vorgängigen Erstehung und Beibringung des Nachweises einer vollständigen Gymnasial-Absolutorial-Prüfung mit vollständigen Gymnasial-Klassenbesuche und ohne Dispens von einzelnen Gegenständen (8—9).

Bei dem Mangel dieser Nachweise soll die Zurückweisung ohne Ausnahme und unbedingt erfolgen [Note 7.] Eine Dispens von dem Gymnasial-Absolutorium kann nur vom Könige ertheilt und nur bevorwortet werden, wenn der Kandidat durch außergewöhnliche Privatnachhilfe diejenigen Kenntnisse und allgemeine Bildung, welche durch den an k. Gymnasien ertheilten Unterricht gewonnen werden, sich im vollen Maße eigen gemacht hat (10).

Den kgl. Regierungsfinanzkammern ist daher bei strenger Verantwortung und eigener Haftung untersagt, Individuen, welche das Finanz-

---

(16) Die in Nr. 3. Note 14 erwähnte Ertheilung des Votums durch das Ministerium ist an die Präsidien übergegangen.

(17) Nr. 4 in Note 14. a. O.

(18) Just.-M.-E. 26. Januar 1829. G. B. 16. S. 2 ist antiquirt, vgl. A. E. 25. Juni 1820. G. B. 10. S. 898.

(1) §. 4. V.-O. v. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1052.

(2) V.-O. v. 5. Aug. 1840. Reggsbl. S. 537.

(3) V.-O. v. 8. Aug. 1809. Reggsbl. Nr. 58. S. 1331.

(4) F.-M.-E. v. 13. Juni 1844. G. B. 23. S. 52.

(5) §. 36—§. 38 im §. 102 Note 2. a. O.

(6) F.-M.-E. v. 12. April 1837. G. B. 20. S. 63.

(7) F.-M.-E. v. 14. Juli 1853. G. B. 28. S. 32. Gewöhnlich werden zwei Jahre als Minimum angenommen.

(8) M. d. Innern für Kirchen- u. Schulangel. 12. Juli 1854. G. B. 28. S. 99. Br. Prinz. Bd. 2. S. 131.

(9) F.-M.-E. v. 16. Sept. 1851. G. B. 27. S. 63.

(10) F.-M.-E. v. 6. April 1843. G. B. 22. S. 157.

examen nicht bestanden haben, für den Revisionsdienst, wenn auch nur aushilfsweise einzuberufen [Note 7.]; dieselben dürften zudem weder selbstständig im Revisionsdienste arbeiten, noch zu Kommissionen verwendet werden und hätten auch keine Anstellung zu gewärtigen (11).

Zur Erlangung der Stelle eines Steuer- und Gemeinde-Einnehmers in der Pfalz ist erforderlich, daß der Bewerber wenigstens zwei Jahre hindurch bei einem k. Rent- oder Steuer-Controlamte, bei einem k. Landkommissariate oder auch bei einem Steuer- und Gemeinde-Einnehmer praktische Vorbereitung genossen habe, dann, daß er darüber, sowie über sein sittliches Verhalten und über die nach Umfluß der zweijährigen Praxis erstandene, bei der k. Regierungsfinanzkammer in Speyer nach Bedarf von Zeit zu Zeit abzuhaltende Prüfung, sich ausweise (12). Die Ernennung zu den Einnehmer-Stellen erfolgt durch den König, ohne daß hieraus ein Anspruch auf Dienstesstabilität und auf Pension aus Staats- oder Gemeindefonds erwächst (13).

§. 104.

3) Für besondere Branchen.

a) Für den Forst- und Jagddienst im Allgemeinen wird ein gesunder kräftiger Körper mit guten Seh- und Gehörorganen nebst der Volljährigkeit [Art. 118 des Forstgesetzes v. 28. März 1852] vorausgesetzt (1).

Die besonderen Anforderungen sind:

a) Für die Dienstesposten des Forst- und Jagdschutzes:

aa) Für die Waldaufseher: Bekanntschaft mit den praktischen Waldarbeiten, Kunde des Lesens und Schreibens, hinreichendes Einkommen mit Einrechnung des Funktionsbezuges (2).

bb) Für die Anstellung als Forstgehilfe: Vollständige Erlernung des niederen Forst- und Jagd-Wesens in einer wenigstens zweijährigen Lehrzeit [Forsteleve] bei einem Revierförster (3), eine leserliche und correcte Schrift mit der Fertigkeit, sich schriftlich auszudrücken, Erstehung einer Prüfung über das niedere Forst- und Jagdwesen (4).

cc) Zur Anstellung als Forstwart mehrjähriger Dienst als Forstgehilfe mit der Hauptqualifikations-Note I.

b) Für die Dienstesstellen der Forst- und Jagdverwaltung:

Bezüglich dieser Stellen findet unbeschadet der vor dem Erscheinen der Verordnung vom 1. Juli 1853 erworbenen Ansprüche folgender Gang statt: Die Bildungsanstalt für die Kandidaten zum Staatsforstdienste ist die Forstschule (5—6), nunmehr Forstlehranstalt (7) für das Königreich

(11) F.-M.-E. v. 30. Sept. 1851. G. B. 27. S. 65.
(12) §. 3. V.-O. v. 23. Aug. 1847. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Nr. 76. S. 521.
(13) §. 6 u. §. 9 in Note 12. a. O.

(1) art. 23. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 961 u. §. 15. E. M. d. J. u. F. v. 6. Nov. 1853. G. B. 28. S. 56.
(2) art. 23 in Note 1. a. O.
(3) F.-M.-E. v. 9. März 1844. Intbl. v. Untfr. Nr. 38.
(4) art. 23 in Note 1. a. O. u. §. 34. Ziff. 3. V.-O. v. 22. Dez. 1821. Reggsbl. v. 1822. Nr. 3. S. 52.
(5) V.-O. v. 8. Januar 1844. G. B. 23. S. 87.
(6) V.-O. v. 14. Sept. 1848. Reggsbl. Nr. 53. S. 985/991.
(7) pos. 1. M. d. Inn. u. F. v. 26. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 53. S. 849/852.

Bayern in Aschaffenburg. Aufnahmsbedingung in diese Anstalt ist das Absolutorium eines Gymnasiums mit der Fähigkeit zum Uebertritte auf eine Universität oder das Absolutorium einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule nebst dem Nachweise, daß sich der Gewerbschüler vorher in der IV. Klasse der Lateinschule dem allgemeinen Fortgange nach in den zwei ersten Dritttheilen der Schüler befunden habe (8). Nach zweijährigem Cursus bei der k. Forstanstalt und Erlangung des Absolutoriums wird denjenigen Absolventen, welche entweder mit dem Gymnasial-Absolutorium eingetreten sind oder welche mit der ersten Note im Fortgange die besondere Würdigkeit nachgewiesen haben (9), der Uebertritt in den zur Vorbereitung für den höheren Forstdienst verordneten (10) einjährigen staatswirthschaftlichen Lehrcurs der Universität gestattet. Diese Kandidaten haben nach Erstehung der theoretischen Schlußprüfung bei der staatswirthschaftlichen Fakultät (11) nur ein Jahr (12) die Forstpraxis namentlich über den Forst- und Jagdschutz (13) bei einem Revierförster oder Forstamte zu nehmen, worauf sie zu der in der Regel alle zwei Jahre am Sitze der kgl. Regierungsfinanzkammern stattfindenden aus einem schriftlichen und mündlichen Theile, dann aus der Beurtheilung der Befähigung des Examinanden im Planzeichnen, der Orthographie, der Kalligraphie und im schriftlichen Vortrage bestehenden Konkursprüfung für den Forstverwaltungsdienst (14) zugelassen werden. Die nicht an die Universität übergehenden Kandidaten müssen vor der Admission zur Forstkonkursprüfung eine mindestens zweijährige Praxis nachweisen (15).

Die erste Anstellung des geprüften Forstpraktikanten ist die als Forstgehilfe, wenn derselbe nicht bereits vor Erstehung der Konkursprüfung als solcher ernannt worden ist; die mit dem Absolutorium der k. Forstlehranstalt oder einer k. Universität versehenen Forstkandidaten gehen den in demselben Jahre geprüften Forstlehrlingen [Forsteleven] in der Anstellung als Forstgehilfen vor (16a). Nach Dienstleistung mit Zufriedenheit in der Eigenschaft eines Forstgehilfen kann die Anstellung als Forstamtsaktuar erfolgen, wenn derselbe die Konkursprüfung bestanden und die Hauptqualifikations-Note I. sich erworben hat (16b).

Von der Dienstleistung als Forstgehilfe kann nur dispensirt werden, wenn in der Zahl der Forstgehilfen keine befähigten Individuen vorhanden sind, welche die übrigen Bedingungen für den Dienstgrad des Forstamtsaktuars erfüllt haben (17).

Die weitere Beförderung zum Revierförster und Forstmeister setzt ausgezeichnete Qualifikation [Note I.] in den je vorausgegangenen Dienstesbranchen voraus [Note 16a].

(8) pos. 2 in Note 7. a. O.
(9) pos. 3 in Note 7. a. O.
(10) art. 6 in Note 6. a. O.
(11) art. 7 in Note 6. a. O.
(12) art. 8. Abs. 2 in Note 6. a. O. u. §. 1. F.-M.-E. v. 29. Mai 1854. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. Nr. 70. S. 777.
(13) F.-M.-E. v. 26. Dez. 1844. Intbl. v. Untfr. S. 53/55.
(14) Näheres in der Note 12. a. F.-M.-E.
(15) §. 1. F.-M.-E. v. 29. Mai 1854. Note 12.
(16a) F.-M.-E. v. 1. März 1850. G. B. 26. S. 11
(16b) §. 7. F.-M.-E. v. 8. Dez. 1855. Nr. 19,409.
(17) art. 23 in Note 1. a. O.

b) Für den Berg-, Hütten- und Salinen-Dienst. Nach gepflogenen Gymnasialstudien, wobei der Besuch der vierten Klasse erlassen werden kann, haben die Kandidaten einen dreijährigen Cursus in den technischen Hilfswissenschaften an einer polytechnischen Schule zu erstehen.

Nach Zurücklegung dieses Lehrcurses wird der Uebertritt an eine Landes-Universität gestattet, um während eines Bienniums den besonders bestimmten technischen Prüfungsfächern obzuliegen. Die periodischen Konkursprüfungen für Aufnahme zur Praxis, deren Abhaltung je nach dem Bedürfnisse für den laufenden Dienst sich bemißt, werden von einer aus Professoren der Universität München und der polytechnischen Schule daselbst unter Leitung eines der Vorstände oder Collegialräthe der General-Bergwerks- und Salinen-Administration gebildeten Prüfungskommission abgehalten (18a).

c) Für die Taxämter. Zur Anstellung als Taxbeamte ist erforderlich der Nachweis

1) eines vollständigen Gymnasial-Absolutoriums;

2) der erstandenen Prüfung für den niederen Finanzdienst und

3) einer mindestens dreijährigen Praxis bei einem kgl. Rentamte oder Taxamte (18b).

Bei den ersten Ernennungen wurde von diesen Erfordernissen Umgang genommen (19).

Bei unvorhergesehener Verhinderung des Taxbeamten an seiner Dienstesverrichtung durch Krankheit oder sonstige Ursache hat der Gerichtsvorstand die laufenden und dringenden taxamtlichen Geschäfte durch einen Praktikanten oder ein Kanzlei-Individuum besorgen zu lassen; bei längerer Andauer der Verhinderung hat die k. Regierungsfinanzkammer einen Verweser (20a) aufzustellen, der gleiche Vorbedingungen wie ein Taxbeamter zu erfüllen haben wird.

d) Für Bezirksgeometer und technische Revisoren. Die Bezirksgeometer und die den Kreisregierungen, Kammer der Finanzen, beigegebenen technischen Steuerrevisoren werden unter dem bei der Steuerkataster-Kommission beschäftigten Vermessungs-Personal ausgewählt, wo sie nach bestandener Prüfung und Aufnahme die für ihren speziellen Beruf erforderliche technische Ausbildung erlangen (20b).

Bei der Berufung als technische Steuerrevisoren haben jene Competenten den Vorzug, welche auch zu anderen Revisionsarbeiten verwendet werden können, sonach das Examen für den niederen Finanzdienst bestanden haben und in das statusmäßige Rechnungskommissariats-Personal eingereiht werden können (21).

e) Für das Aufschlagswesen sind besondere Vorbedingungen nicht vorgeschrieben, jedoch sollen die Dienstesstellen als Aufschläger hauptsächlich an Quiescenten und Pensionisten mit Vorbehalt des Rücktrittes in ihre Pension vergeben werden (22).

(18a) V.-O. v. 3. Nov. 1839. Reggsbl. S. 930. Siebpf. Bd. 7. S. 718.
(18b) E. K. d. F. Mittlfr. 25. April 1856. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 11.
(19) §. 5. V.-O. v. 15. Juni 1855. Reggsbl. Nr. 28. S. 593.
(20a) F.-M.-E. v. 25. Sept. 1855. Nr. 14,883.
(20b) F.-M.-E. v. 29. Okt. 1833. G. B. 18. S. 59.
(21) F.-M.-E. v. 23. Dez. 1850. G. B. 26. S. 124.
(22) F.-M.-E. v. 13. Mai 1833. G. B. 18. S. 36.

Die Militärpensionisten kommen bei dem Austritte von der Funktion als Aufschläger wieder in den Bezug ihrer Militärpension (23).

f) Für die Rentamts- und Kassediener. Die Rentamtsboten wurden früher von dem Rentbeamten selbst unter eigener Haftung als Funktionäre aufgenommen (24), nunmehr erfolgen die Ernennungen durch die k. Regierungsfinanzkammern unter Bestätigung durch das Finanz-Ministerium, jedoch blos als Funktion und ohne eine definitive mit pragmatischen Ansprüchen verbundene Anstellung [§. 109. Note 12], wogegen den Rentbeamten für solche zu verwendende Individuen keine primäre Haftung obliegt (25). Namentlich soll bei solchen Anstellungen wie auch bei Kassedienern den pensionirten oder bei Garnisions-Kompagnien stehenden Militär-Individuen der Vorzug ertheilt werden (26), jedoch müssen die Quiescenten immerhin noch brauchbar und tauglich und zu den Funktionen eines Rentamtsboten resp. Kassedieners qualifizirt sein (27). Bei Rücktritt von der Rentamtsboten- resp. Kassedienerstelle treten die Militärpensionisten wieder in den Bezug ihrer inzwischen eingezogenen Pension [Note 25.].

§. 105.

4) Die Bewerbung und die Qualifikation.

a) Die Bewerbung. Alle Gesuche um Anstellung und Beförderung im Staatsdienste haben die Betheiligten bei den ihnen vorgesetzten Stellen dienstordnungsgemäß einzureichen; alle unmittelbar bei den Ministerien einkommenden Gesuche bleiben unberücksichtigt, da die Ministerien bei ihren Anträgen an Seine Majestät den König nur solche Gesuche begutachten, die in dem vergleichenden Nachweise der Qualifikation und des Dienstalters durch die competente Begutachtung der äußern Stelle ihre Begründung finden. Diejenigen Beamten oder Staatsdienstadspiranten, welche keine Gesuche einreichen, sollen nach den Ansprüchen, die ihnen nach Befähigung und Dienstesalter zustehen, ebenso berücksichtiget werden, als wenn sie Gesuche angebracht hätten (1). Die bei dem Finanzministerium ohne Einhaltung des Dienstweges unmittelbar einkommenden Gesuche werden den Betheiligten auf ihre Kosten zurückgeschickt (2). Die Gesuche um Anstellung, Beförderung, Versetzung u. s. w. sind nebst den Beilagen stempelpflichtig, desgleichen die Bescheide tax- und stempelpflichtig aber nicht die Instruktion derselben (3). Bei den Rentbeamten werden zwar die Studien der Rechtswissenschaften nicht vorausgesetzt; wer aber diese mit den übrigen zu solchem Amte erforderlichen Eigenschaften und Kenntnissen verbindet, erlangt dadurch einen Vorzug vor Andern. Berichte wegen Wiederbesetzung erle-

---

(23) F.-M.-E. v. 8. Nov. 1841. G. B. 22. S. 37.
(24) V.-O. v. 23. Febr. 1826 [ungedruckt]. G. Sch. S. 71.
(25) F.-M.-E. v. 18. Nov. 1833. G. B. 18. S. 65.
(26) F.-M.-E. v. 26. Juli 1834. G. B. 18. S. 139
(27) F.-M.-E. v. 14. Dezember 1833. G. B. 18. S. 69.

(1) Gesammtminist. 31. März 1848. Reggsbl. Nr. 15. S. 182. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 26. S. 148.
(2) F.-M.-E. v. 5. Okt. 1848. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 90. S. 615.
(3) F.-M.-E. 11. Febr. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 47.

digter Rentämter haben zu enthalten: die Brutto-Einnahme der letzten 5 Jahre, den Amtszustand, die confessionellen Beziehungen, die Familienverhältnisse u. s. w. (4).

Im Allgemeinen soll bei dem Gutachten über finanzielle Diensteverleihungen bei jeder Dienseserledigung zuerst auf taugliche Quiescenten, dann auf bereits Angestellte, welche sich durch längere Dienstjahre und Auszeichnung im Dienste einer Beförderung würdig gemacht haben und endlich auf Accessisten, Gehilfen, Diurnisten und andere neu anzustellende Individuen Rücksicht genommen werden (5). Wissenschaftliche Bestrebungen und die literarische Fortbildung der Adspiranten soll bei der Anstellung im Staatsdienste gebührende Rücksichtnahme finden (6).

Für den subalternen Civildienst sollen namentlich verdiente Unteroffiziere und Soldaten berücksichtiget werden (7).

b) Die Qualifikation. Bei dem Finanzministerium [§. 30.] wird ein eigenes Vormerkungsbuch über die Qualifikation der Staatsdienstadspiranten zum Finanzdienste und der Finanzbeamten geführt (7—8). Die kgl. Regierungsfinanzkammern qualifiziren jährlich [§. 40 Note 16.] die ihnen unmittelbar untergebenen Finanzdienstadspiranten (9) und Finanzbeamten; das Ergebniß wird durch die Abrechnungskommissäre dem Finanzministerium vorgelegt (10). Von der Qualifikation des äußern Gehilfenpersonals nehmen die k. Regierungs-Finanzkammern gelegentlich der Amtsvisitationen [§. 98. Nr. 2. b. g.] Kenntniß.

Ebenso bestehen Qualifikations-Vormerkungen für die Aufschläger, Bezirksgeometer und technischen Revisoren (11). Besonders ausgebildet ist das Qualifikationswesen im Forstdienste (12). Hier wird unterschieden:

1) Die Qualifikationsliste, welche bezüglich des äußeren Forstpersonales vom Revierförster abwärts von den k. Forstmeistern begutachtet und im Forstbureau geprüft wird.

Die Qualifikationsvorschläge sind im gelegentlichen Benehmen mit den Forstmeistern wiederholt zu prüfen und etwaige Meinungs-Verschiedenheiten zwischen den Forstmeistern und dem Forst-Referenten der collegialen Beschlußfassung der k. Regierungsfinanzkammern, beziehungsweise der Generalbergwerk- und Salinen-Administration zu unterstellen.

Die Qualifizirung der Forstmeister geschieht durch die k. Kreisregierungen, Kammer der Finanzen und im Salinen-Forstbezirk durch die kgl. General-Bergwerk- und Salinen-Administration in collegialer Berathung.

Mindestens von drei zu drei Jahren ist das Qualifikationsbuch einer sorgfältigen Revision zu unterziehen und nach geschehener Richtigstellung dem Staatsministerium der Finanzen zur Erhaltung der nöthigen Uebereinstimmung mit den Vormerkungen des Ministerialforstbureaus vorzulegen.

(4) F.-M.-E. 4. Okt. 1842. G. B. 22. S. 128.
(5) §. IX. V.-O. v. 11. Januar 1811. G. B. 1. S. 4.
(6) Landtags-Absch. v. 29. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 84.
(7) F.-M.-E. 22. Mai 1856. Nr. 7329. vgl. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 10.
(8) §. I—V. in Note 5. a. O.
(9) §. 6. V.-O. v. 8. Aug. 1809. Reggsbl. Nr. 58. S. 1333.
(10) §. 60. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 193.
(11) F.-M.-E. 23. Dez. 1850. G. B. 26. S. 124.
(12) F.-M.-E. v. 8. Dez. 1855. Forstl. Mittheilg. Bd. 2. Heft 3. S. 23/34.

Die Qualifikations-Noten über Fleiß und Conduite können den betreffenden Individuen auf ihr Verlangen eröffnet werden.

2) Die Promotions-Listen. Diese werden gesondert für [§. 104. a.]

a) den Forstverwaltungsdienst und für

b) den Forstschutzdienst

aufgestellt.

Zu a. Die Promotions-Listen für den Forstverwaltungsdienst umfassen die Dienstgrade der Revierförster und der Forstamtsaktuare; für den Dienstgrad der Forstmeister bedarf es keiner besonderen Promotions-Listen und erfolgen die Vorschläge auf Grund schriftlichen Vortrages des Forst-Referenten. Das Finanzministerium bestimmt die Zeit der Anfertigung einer neuen Liste und die Zahl der aufzunehmenden Individuen. Die Listen werden durch collegiale Berathung festgestellt und zur Genehmigung dem Finanzministerium vorgelegt, ohne daß die Anstellung der Forstamts-Aktuare den k. Kreisregierungen [General-Administration] hiemit entzogen wäre.

Zu b. Die Promotions-Liste für den Forstschutzdienst zur Vorrückung in den Dienstgrad der Forstwarte wird nach dem wahrscheinlichen Bedarf etwa der nächsten drei Jahre bemessen und ist für jene Forstgehilfen bestimmt, die entweder keine Konkursprüfung für den Staatsforstdienst bestanden oder eine zureichende Note nicht errungen, im Dienste aber die Hauptqualifikationsnote I erlangt haben.

II. Das Dienstesverhältniß der Finanzbeamten.

§. 106.

A. Im Allgemeinen.

Die Finanzbeamten haben keine richteramtliche Funktionen und sind daher Administrations-Beamte (1); das Verhältniß als Staatsdiener wird durch das Anstellungs-Rescript begründet (2). Nach Ablauf der drei ersten Jahre ist die Anstellung definitiv (3), soferne die Ernennung nicht ausdrücklich als Verweser erfolgte (4).

Gibt der Angestellte während seiner provisorischen Dienstperiode Veranlassung zur Unzufriedenheit, so ist sogleich und außerdem regelmäßig sechs Monate vor dem Ablaufe der drei Jahre Anzeigebericht und pflichtmäßiges Gutachten von Seiten der k. Regierungsfinanzkammern an das Finanzministerium zu erstatten, ob es rathsam sei, denselben in die definitive Diensteseigenschaft übertreten zu lassen oder nicht. Hierbei ist nicht nur auf die bewiesenen Kenntnisse und Geschäftsgewandtheit, sondern insbe-

(1) Pözl, Verfr. 2. Aufl. S. 423.
(2) §. 1. Edikt v. 26. Mai 1818. Beil. IX. z. Verf.-Urk. Ges.-Bl. Nr. 16. S. 333. Pözl, Sammlg. S. 179.
(3) §. 2 in Note 2. a. O. u. art. VI. V.-O. v. 20. Juli 1848. Reggsbl. Nr. 42. S. 738. Hdb. Bd. 6. S. 124.
(4) §. 3 in Note 2. a. O.

sondere auch auf die Thätigkeit, Ordnungsliebe und das sittliche Betragen geeignete Rücksicht zu nehmen und vorzüglich bei einem bezeigten übermäßigen Aufwande hierauf aufmerksam zu machen (5a).

Die wichtigste Folge des Verhältnisses als Staatsdiener sind die aus demselben hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten (5b).

Die Rechte des Staatsdieners berühren als Vermögens- und Standes-Rechte, sonach als Ansprüche auf Gehalt [§.110—§.123], Rang [§. 107.], Gerichtsstand und Siegelmäßigkeit [§. 108.], Ansässigwerdung [§. 109.] und Umzugsgebühren [§. 124.] mehr die privatrechtliche Seite seines Verhältnisses zur Staatsregierung, welche in dieser Beziehung mehr oder minder in ihren Dispositionen an die dem Beamten zur Seite stehenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden ist.

Die Verbindlichkeiten des Finanzbeamten wie des Staatsdieners überhaupt hingegen finden ihre Begründung zunächst in dem übertragenen Amte; hier hat sonach die Staatsregierung freien Spielraum, indem der Staatsdiener als mit der Ausübung von Regierungsrechten betraut, bezüglich seiner Amtsverwaltung und aller aus derselben hervorgehenden dienstlichen Verhältnisse die bestehenden meist nur im Verordnungs-Wege gegebenen Normativen zu befolgen hat und deßhalb zur Rechenschaft gezogen werden kann. Die Verbindlichkeiten des Staatsdieners überhaupt, wie des Finanzbeamten insbesondere sind aber positive [Gebote] oder negative [Verbote]. Erstere sind entweder unbedingt zu erfüllen, sobald die allgemeinen Voraussetzungen gegeben sind [§. 125 bis §. 131], oder können nur bedingt unter gewissen Voraussetzungen durch persönliche Verhältnisse und Veranlassungen in Frage kommen [§. 132 bis §. 136.]; letztere umfassen die aus dem Dienstesverhältnisse hervorgehenden besonderen Beschränkungen der Staatsdiener [Ausschluß von Handel und Gewerbe §. 137.] und die selbstverständliche Ferrnehaltung von Amtsverbrechen und Vergehen [§. 138.].

Das Staatsdienerverhältniß dauert bis zur vollständigen oder zur Zeit theilweisen Aufhebung (6). Erstere wird herbeigeführt:

1) Durch den Tod des Beamten. Die öffentlichen oder Amts-Papiere, Amtsgelder oder Effekten sollen bei dem Ableben eines Staatsbeamten sorgfältig ausgeschieden werden (7).

2) Durch Handlungen des Beamten und zwar durch freiwilligen Austritt (8) oder verschuldete Aufhebung mittelst in Folge von Verbrechen oder Vergehen herbeigeführten richterlichen Urtheils [Kassation, Dimmission, Degradation].

Die theilweise Auflösung des Staatsdienerverhältnisses wird entweder von der Staatsregierung, welcher gegenüber dem Staatsdiener weder ein Recht auf Beibehaltung des Amtes, noch auf Beförderung zusteht, veranlaßt, indem dieselbe dem Staatsdienern das Amt nebst Dienstesgehalt [§. 111.] in Folge einer administrativen Erwägung oder einer organischen

---

(5a) F.-M.-E. v. 21. März 1821. G. B. 11. S. 1003. Döllg. Bd. 17. S. 200.
(5b) Das hier aufgestellte System will nicht als das einzig mögliche bezeichnet werden.
(6) Pözl, Verfr. §. 180.
(7) V.-O. 2. Sept. 1811. Reggsbl. Nr. 57. S. 1105. Döllg. Bd. 17. S. 764.
(8) Lit. A. §. 22 in Note 2. a. O.

Verfügung (9) zu jeder Zeit entweder für immer [administrative Dimission] oder für gewisse Zeit [temporäre Quiescenz oder Suspension] entziehen kann, oder sie wird von dem Staatsdiener selbst herbeigeführt, welcher nach vierzigjähriger Dienstleistung als solcher, nach im Dienste vollendetem siebenzigsten Lebensjahre oder vor Erfüllung des festgesetzten Dienstes- und Lebensalters wegen Funktionsunfähigkeit in Ruhestand, sei es zeitlich oder lebenslänglich, treten kann [§. 110. Nr. 7] (10).

Die theilweise Aufhebung des Staatsdienerverhältnisses unterscheidet sich von der vollständigen darin, daß bei ersterer die Möglichkeit der Funktion als Staatsdiener immer noch gegeben ist, während bei der letzteren [mit Ausnahme der Degradation und der Dimission] diese Möglichkeit ausgeschlossen erscheint und bei letzterer das Verhältniß zur Staatsregierung durch Aufhören jeden Gehaltsbezuges vollkommen gelöst wird.

B. Im Besonderen.

1) Die Rechte.

§. 107.

a) Der Dienstesrang.

a) bei dem Finanzministerium. Der Finanz-Minister ist Staatsrath im ordentlichen Dienste (1) und rangirt nach dem Dienstalter der Staatsräthe (2). Die Ministerialräthe und der Generalsekretär stehen mit den wirklichen Direktoren der Collegien in gleicher Rangklasse (3);

b) bei den k. Regierungsfinanzkammern und den Centralstellen. Die Direktoren der k. Regierungsfinanzkammern stehen in gleichem Range mit denen der Kammer des Innern. Die Vertretung des abwesenden oder verhinderten Präsidenten steht aber — soferne nicht besondere Bestimmung getroffen ist — immer dem Direktor der Kammer des Innern zu (4).

Den Regierungsräthen im gewöhnlichen Finanzdienste reihen sich der Kreisfiskalrath (5) und der Kreisforstrath (6) dem Dienstesalter nach an. Die Regierungs-Assessoren kommen im Range unmittelbar nach den Regierungsräthen (7). Diese stehen im Verhältnisse zum Militär im Range eines Oberstlieutenants (8a). Die Kreisforstmeister rangiren in den Collegien nach dem Dienstalter mit den Assessoren (8b).

(9) §. 19 in Note 2. a. O. Bezüglich der Richteramtspersonen vgl. Art. 22. Ges. vom 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 137.
(10) §. 22. lit. B.—D. in Note 2. a. O.
(1) art. I. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 70.
(2) art. I. V.-O. v. 25. Okt. 1825. Reggsbl. Nr. 41. S. 769. Döllg. Bd. 7. S. 564.
(3) §. 8. V.-O. v. 15. April 1817. Reggsbl. Nr. 16. S. 333.
(4) V.-O. v. 21. Sept. 1854. Reggsbl. Nr. 39. S. 730.
(5) V.-O. v. 10. Mai 1817. Döllg. Bd. 17. S. 575.
(6) art. 7. V.-O. v. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 932.
(7) V.-O. v. 28. Mai 1817. Reggsbl. Nr. 25. S. 573. Döllg. Bd. 17. S. 578.
(8a) M. d. Inn. 22. Juni 1830. Döllg. Bd. 17 S. 602.
(8b) art. 2 in Note 6, a. O. S. 934.

Das Personal der Centralstellen steht dem der kgl. Regierungs-finanzkammern im Range gleich, wie dieses namentlich bezüglich der Rechenkammer (9), der Katasterkommission (10) und der General-Zoll-administration ausdrücklich ausgesprochen ist (11).

c) Bei den untergeordneten Behörden. Die frühere Bestimmung (12), wornach die Kreiskassiere den Rang der Regierungsräthe hatten, ist aufgehoben (13). Die Rentbeamten und Landrichter haben gleichen Rang; wenn es sich um persönliche Präcedenz handelt, entscheidet das Dienstalter (14).

Die Dienst-Entsetzung [Kassation] und Dienstentlassung [Dimission] haben den Verlust des Dienstranges zur Folge (15).

Ueber die Rangordnung bei Feierlichkeiten vergl. §. 131; Ehrenbeleidigungen an Staatsbeamten erster und zweiter Klasse sind besonders strafbar (16).

§. 108.

b) Der Gerichtsstand und die Siegelmäßigkeit.

Die wirklichen Collegialräthe und die mit diesen in gleicher Kategorie stehenden höheren Beamten haben zur Zeit noch das Recht der Siegelmäßigkeit und des befreiten Gerichtsstandes vor den k. Kreis- und Stadtgerichten (1). Wer zu den höheren Beamten gehört, ist nicht genau festgesetzt; ohne Zweifel sind denselben aber beizuzählen der Centralstaatskassier und Controleur; den Rentbeamten stehen übrigens diese Vorrechte nicht zu (2), ebensowenig den Kreiskassieren, Forstmeistern 2c.

Die Ausübung des Rechtes der Siegelmäßigkeit (3) ist dadurch modificirt, daß in den betreffenden Urkunden bemerkt sein muß, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind; nebstdem muß zu den betreffenden Urkunden das entsprechende Stempelpapier verwendet oder beikassirt, längstens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde bezeugt sein (4).

Stillschweigend nimmt an dem Rechte der Siegelmäßigkeit auch die Gattin und Wittwe eines Siegelmäßigen Theil; auf die Kinder erstreckt sie sich aber nicht; sie wird mit dem Stande erworben und verloren (5).

Was den privilegirten Gerichtsstand anbelangt, so wurde derselbe

---

(9) §. 35. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 184.
(10) §. 7. V.-O. v. 8. Febr. 1829. Reggsbl. Nr. 8. S. 141.
(11) §. 1. V.-O. 20. Jan. 1827. Reggsbl. Nr. 5. S. 81.
(12) V.-O. v. 29. Jan. 1827. Reggsbl. S 129.
(13) V.-O. v 3. Juli 1841. Reggsbl. S. 443.
(14) M. d. Inn. 3. Juli 1811. Döllg. Bd. 17. S. 592. Hdb. Bd. I. S. 351.
(15) §. 9. IX. Verf. Beil. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 537.
(16) art. 406. Thl. I. des Strafges.

(1) Titl. V. §. 5. V.-Urk. Ges.-Bl. 1818. S. 121.
(2) F.-M.-E. v. 25. März 1825. G. B. 14. S. 2.
(3) §. 2. VIII. Beil. V.-U. Ges.-Bl. S. 325.
(4) Art. 1. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 24. S. 327.
(5) S. 111. Pözl, Verfr. Beil. VIII. z. V.-U. §. 15—§. 16.

zwar durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 die Grundlage der Gesetzgebung über die Gerichtsorganisation (6) betreff. aufgehoben, besteht aber faktisch noch fort.

§. 109.

c) Die Ansässigkeit.

Die Ansässigkeit soll durch den Eintritt in ein öffentliches Amt erworben werden (1).

Näher ist diese Bestimmung dahin präcisirt, daß der Eintritt in ein öffentliches Amt des Staats mit definitiver Anstellung als Titel der Ansässigmachung erklärt ist (2), daß die Ansässigkeit bei definitivem Eintritte in ein Amt des Staates durch die Anstellungs-Urkunde erworben wird (3) und daß, insoferne es sich um die Nachweisung eines Titels der Ansässigmachung behufs der Verehelichung [§. 132] eines noch nicht definitiv angestellten Dieners des Staats [der Kirche oder der Gemeinde] handelt, der Gemeinde das Erinnerungsrecht zustehen soll (4).

Ohne auf eine nähere Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmungen (5) eingehen zu wollen, sollen nur die praktischen Resultate der gegebenen Normative hinsichtlich der Finanzbeamten bezeichnet werden:

1) Die Finanzbeamten wie alle Staatsdiener, welche das Dienstesdefinitivum erlangt haben, werden hiemit ohne Nachweis irgend welcher Vorbedingungen und ohne polizeiliche Beschlußfassung an dem Orte ihrer Anstellung ansässig und übertragen die Ansässigkeit auch an jeden weiteren Berufsort (6). Verlieren dieselben durch freiwilligen Verzicht auf den Staatsdienst oder durch gesetzwidriges Betragen den Anspruch auf Pension und verarmen, so fallen sie nebst ihren Angehörigen nicht der Gemeinde, sondern dem Staate zur Last (7).

2) Will ein, sei es im subalternen oder höheren Dienste stehender Finanzbeamte mit Anstellungsrescript bei fixem Gehalte und Anspruch auf die Dienstespragmatik während des Dienstesprovisoriums die Ansässigkeit etwa behufs der Verehelichung [§. 132. Nr. 1] erlangen, so muß er sich hierum bei der zuständigen Polizeibehörde unter Beibringung der gesetzlichen Nachweise bewerben und die Gemeinde, in welcher die Ansässigkeit erlangt werden will, wird mit dem Erinnerungsrechte gehört (8).

3) Bei Anstellungen mit gewissen Ansprüchen auf Stabilität und Pension, also namentlich bei Individuen, welche nur im Falle beharrlichen Mißverhaltens füglich von ihrem Posten entfernt werden können, aber keinen gesetzlichen Anspruch auf pragmatische Rechte haben, wie Taxbeamten

(6) art. 2. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 16. S. 136.

(1) §. 3. lit. b. Titl. 4. V.-U. Ges.-Bl. 1818. S. 116.
(2) §. 4. Ges. v. 11. Sept. 1825 resp. 1. Juli 1834. Hdb. 3. S. 28.
(3) §. 5 in Note 2. a. O.
(4) §. 9. lit. a. in Note 2. a. O.
(5) S. die gründlichen Abhandlungen in Br. Bl. f. adm. Pr. Bd. 4. S. 24. ꝛc, 171 ꝛc., 182/185 u. S. 219.
(6) §. 4 in Note 2 u. S. 43 u. 219 in Note 5. a. O.
(7) Abs. 3. §. 4 in Note 2. a. O.
(8) §. 9 in Note 2. a. O. u. S. 183 in Note 5. a. O.

und Forstgehilfen ꝛc. — bezüglich der Rentamtsboten siehe unten — besteht bei Bewerbung um die Ansässigkeit dasselbe Verhältniß wie ad Nr. 2 (9).

4) Gegen die Ansässigkeit von Individuen, welche nur eine Anstellung resp. Verwendung auf Ruf und Widerruf im Staatsfinanzdienste gefunden haben, also Funktionäre aller Art, steht den Gemeinden das Widerspruchsrecht zur Seite (10). Uebrigens ist hinsichtlich der Rentamtsboten, obwohl sie zunächst auf Ruf und Widerruf angestellt sind, das gemeindliche veto ausgeschlossen, weil denselben ein bestimmter jährlicher Gehalt zugesichert ist, welcher ihnen bei einem entsprechenden Verhalten und in so lange sie ihren dienstlichen Verpflichtungen genügen, nicht entzogen werden soll und dieselben sonach nicht als gewöhnliche, lediglich nach Maßgabe der geleisteten Dienste gelohnte Funktionäre zu betrachten sind, wozu noch zu erwägen kommt, daß denselben für den Fall eintretender Dienstesunfähigkeit zu Gunsten ihrer Person, dann für den Todesfall zu Gunsten ihrer Wittwen und Waisen, die Aussicht auf eine ständige Unterstützung (11) eröffnet ist (12).

d) Die Gehaltsbezüge.

§. 110.

A. Im Allgemeinen.

1) Beginn. Die ständigen Gehaltsbezüge beginnen mit dem Datum des Bewilligungs-Rescriptes, wenn in diesem nicht ein anderer Termin ausgesprochen ist (1), die Funktionsgehalte (2) mit dem Antritte der in Frage stehenden Dienstesleistung (3). Ebenso beginnt bei Versetzungen oder Beförderungen angestellter Staatsdiener, sowie bei Reaktivirung von Quiescenten der mit der neuen Dienstesstelle verbundene etatsmäßige Gehalt von dem Datum der allerhöchsten Beförderungs-, Versetzungs- oder Reaktivirungs-Rescriptes an, falls in diesem kein anderer Termin ausgesprochen ist, sowie mit dem nämlichen Tage der vorige Gehalt erlischt (4). Der Zeitpunkt der Zustellung eines Rescriptes, in welchem die Verleihung von Gehaltsbezügen ausgesprochen ist, an den Bezugsberechtigten ist irrelevant und jedenfalls schon deßhalb gleichgültig, weil das Rescript von dem Momente der erforderlichen Unterfertigung an in Rechtskraft übergegangen ist (5).

Ausdrücklich ist bestimmt, daß die Gehalts- und Verköstigungsbe-

---

(9) S. 172/173 in Note 5. a. O. u. S. 185. cf. Note 12. M. d. Inn. 8. April 1847. Döllg. Bd 26. S. 586.

(10) S. 183 in Note 5. a. O.

(11) art. XI. u. XII. V.-O. v. 28. Nov. 1812. Reggsbl. 1813. Nr. 23. S. 765.

(12) M. d. Inn. 8. Sept. 1851. Döllg. Bd. 26. S. 589 u. Intbl. Untfr. S. 852. Br. pr. Erl. Bd. 2. S. 17/20.

(1) F.-M.-E. v. 28. Febr. 1809. Geret Bd. 1. S. 129, zweifellos auch bei den Taxbeamten.

(2) §. 6. lit. a. Instr. v. 2. März 1814. Geret Bd. 4. S. 248. Döllg. Bd. 17. S. 277.

(3) §. 6. lit. b. in Note 2. a. O.

(4) F.-M.-E. v. 2. Mai 1815. G. B. 5. S. 138. Döllg. Bd. 17. S. 288.

(5) E. M. des Inn. v. 10. April 1835. Döllg. Bd. 17. S. 287 steht hiemit nicht im Einklange.

züge der Forstgehilfen und Forstamtsaktuare der allgemeinen Norm gemäß von dem Tage des Funktionsantrittes, die Gehaltsbezüge der Forstwarte aber als — seit der Verordnung vom 1. Juli 1853. art. 5. Reggsbl. S. 935 — ganz allgemein zu der Klasse der im Dienstesprovisorium stehenden Staatsdiener gehörig, a die rescripti beginnen (6).

2) Die Auszahlung. Erst wenn das betreffende Individuum die Stelle oder Funktion, welche ihm verliehen ist, angetreten hat, darf die verrechnende Kasse resp. das Amt eine Zahlung an Gehalts- oder Funktions-Bezug leisten. Es muß daher bei allen Anstellungen die erste Besoldungsquittung durch den Vorstand der betreffenden Geschäftsstelle contrasignirt (7a) und bei Funktionsbezügen der Tag des Dienstesantrittes bestätigt werden (7b). Bei Amtsextraditionen hat der Einweisungskommissär ein Attest über den Antritt des Dienstes oder der Funktion auszustellen (8). Bei dem Uebergange eines Gehalts- oder Funktionsbezuges von einer Kasse resp. einem Amte auf ein anderes bedarf es behufs der Auszahlung bei letzterem eines Kasseattestes, bis zu welchem Tage die Gehalts- oder Funktionszahlung bei ersterem erfolgt ist (9). Die Auszahlung selbst darf bei den ständigen Gehaltsbezügen für das betreffende Monat (10) je am ersten Tage desselben praenumerando stattfinden (11a), weil schlimmsten Falles die zahlende Kasse durch das Sterb- und Nachmonat gesichert ist, ebenso bei pragmatischen Quiescenz- und Pensionsbezügen, hingegen können Funktionsbezüge aller Art nur gegen Attestirung der geleisteten Funktion, sonach am Schlusse des betreffenden Monates ausbezahlt werden. Bruttoprocente sowie andere nach der Einnahme sich regulirende Tantiemen dürfen von Zeit zu Zeit, jedoch nur nach dem Maße der wirklichen Einnahmen erhoben, beziehungsweise bezahlt werden (11b).

Hinsichtlich der Aushändigung der Geldbeträge ist mit Vorsicht zu verfahren, indem selbstverständlich Ueberzahlungen von dem Geldempfänger nicht reklamirt werden können, wie andererseits diesem bei nachträglich entdecktem Abgange ein Recht der Nachforderung nicht zur Seite steht. Hingegen kann dem Kassebeamten bei legal ausgestellter Quittung eine Recherche wegen Legitimation des Ueberbringers nicht zugemuthet werden. Dieser soll dem Beamten nur bekannt sein und die Voraussetzung begründet erscheinen, daß kein Handel mit Besoldungsscheinen stattfindet, sondern die Gelder im Auftrage des Scheinausstellers für ihn erhoben werden (12).

3) Die Quittung. Nur gegen vorausgegangene Quittungsausstellung dürfen Zahlungen geleistet werden. Ständige und unständige (13)

---

(6) F.-M.-E. v. 18. Aug. 1843. G. B. 23. S. 2.
(7a) F.-M.-E. v. 30. Januar 1821. G. B. 11. S. 1094. Döllg. Bd. 97. S. 289 ist abgekommen.
(7b) §. 6. lit. b. in Note 2. a. O.
(8) §. 6. lit. b. in Note 2. a. O.
(9) §. 6. lit. c. in Note 2. a. O.
(10) §. 7 in Note 2. a. O.
(11a) F.-M.-E. v. 2. Nov. 1808. G. B. 1. S. 126. Döllg. Bd. 17. S. 287, wornach die Besoldungen erst in der ersten Hälfte des je folgenden Monats bezahlt werden durften, ist antiquirt.
(11b) §. 7. V.-O. v. 2. März 1814. G. B. 4. S. 246.
(12) F.-M.-E. v. 30. April 1830. Döllg. Bd. 17. S. 308.
(13) F.-M.-E. v. 26. Okt. 1827. Döllg. Bd. 17. S. 304.

Geld- und Naturalbezüge (14) sind abgesondert auf je eigenem Stempelbogen mit dem betreffenden Gradationsstempel zu quittiren und zwar je nach der Zeit der Ausbezahlung monatlich, quartal- oder semesterweise oder ganzjährig. Eine Ausnahme hievon findet nur insoferne statt, als für alle Pensions- und Gnadengehalte — nicht bei Besoldungsbezügen — bis zu dem Jahresbetrage von 99 fl. incl. die Monatsquittungen stempelfrei sind (15) und nur zu der Hauptquittung der Gradationsstempel für den Jahresbezug angewendet werden muß und als die Interimsquittungen über Tantiemen und Procentbezüge stempelfrei auszustellen sind, hingegen der Gradationsstempel bei der Jahresquittung angewendet wird (16).

Verschiedene ständige Geldbezüge [Note 13] dürfen ebenso wie verschiedene Naturalbezüge [Note 14] je in eine Quittung zusammengefaßt werden. cf. S. 175 oben.

4) Die Verrechnung. Tritt ein Staatsdiener in Quiescenz, so wird mit dem Beginne derselben der Quiescenzgehalt unter den Pensionen verrechnet, während der Dienstesgehalt und die Funktionsbezüge, insolange der Beamte die Funktionen seiner bisherigen Stelle noch fort versieht, auf den Etat der Besoldungen verausgabt werden (17). Ebenso werden die Besoldungs-Bezüge für den Sterb- und Nachmonat unter den Besoldungen verrechnet (18).

5) Die Ratirungen. Die Berechnungen von Raten nach Monatstagen werden zwar thunlichst vermieden; dieselben können jedoch abgesehen von der Datirung der allerhöchsten Rescripte nicht ganz umgangen werden, indem namentlich bei dem Zusammentreffen mehrfacher Dienstwechsel wie z. B. häufig bei dem Forstpersonale die Diensteseinweisung nicht immer gerade Anfags oder Mitte eines Monats in Vollzug gesetzt werden und selbst sonach eine von der getroffenen Anordnung abweichende Gehaltsberechnung, insoweit Funktionsbezüge in Betracht kommen, sich ergeben kann. Sind Ratirungen von Besoldungen, Gehalten, Pensionen und Funktionsbezügen, die in Monatsraten zahlbar sind, vorzunehmen, so ist jeder Kalender-Monat nach seiner wirklichen Tagezahl zu ratiren; es sind sonach jedem Theilnehmer soviel $^1/_{31}$, $^1/_{30}$, $^1/_{28}$ oder $^1/_{29}$ einer Monatsrate zuzurechnen, als er wirkich Tage dieses Monats für sich zählt (19). Conform mit diesen Verfahren wird bei Bezügen, welche in Quartals-Semester- oder Jahresbeträgen zahlbar sind, der in die Ratenberechnung fallende Monat nach seiner wirklichen Tagezahl angenommen und getheilt (20).

6) Die Gehaltsabzüge.

a) Betrag. Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenz-Gehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten u. s. w., sie mögen aus Staats- oder anderen Kassen fließen, können, wenn sie nicht über 300 Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheil, wenn sie nicht über tausend Gul-

---

(14) F.-M.-E. v. 28. März 1827. G. B. 16. S. 28. Döllg. Bd. 17. S. 304.
(15) F.-M.-E. v. 9. Nov. 1823. G. B. 13. S. 1457. Döllg. Bd. 17. S. 303. G. Sch. S. 61, vgl. Vocke, Stempelnorm. S. 78.
(16) V.-O. v. 30. Nov. 1813. G. B. 3. S. 26. Döllg. Bd. 17. S. 302.
(17) F.-M.-E. v. v. 16. Dez. 1846 G. Sch. S. 59. G. B. 22. S. 57.
(18) F.-M.-E. v. 3. Januar 1827. G. B. 14. S. 92. Döllg. Bd. 17. S. 274. Die F.-M.-E. v. 16. Mai 1820. Döllg. Bd. 17. S. 272 ist hiemit aufgehoben.
(19) F.-M.-E. v. 7. Oktober 1842. G. B. 22. S. 128.
(20) F.-M.-E. v. 23. Oktober 1843. G. B. 22. S. 209.

den betragen, nur bis zu einem Viertheile, bei noch höheren Beträgen nur bis zu einem Drittheile — Vollstreckungsmittel sein und das hier festgesetzte Maß darf auch nicht mit Einwilligung des Schuldners überschritten werden (21).

Sollten die gerichtlichen Requisitionen um Beschlagnahme der Besoldungsabzüge dieses Maß überschreiten, so haben die k. Regierungsfinanzkammern resp. die Centralstellen durch das Fiskalat rechtzeitig remonstriren und selbst die Berufung ergreifen zu lassen. Die Kassen resp. Aemter haben daher in solchen Fällen Anzeigen zu erstatten (22).

b) Verfahren. Die Rentämter und Kassen sind angewiesen, in Fällen, wo durch richterliches Erkenntniß der Abzug an Gehalt oder Pensionen verhängt wurde, die hierüber erhaltene unmittelbare Insinuation der competenten Justiz-Behörden oder -Stellen ohne Anstand zu befolgen, sowie auch wieder die Relaxation eintreten zu lassen (23).

Diese in vim executionis und durch förmliche Requisition veranlaßten Besoldungs- und Pensions-Abzüge sind dem requirirenden Gerichte zu übermachen, welches die depositenmäßige Behandlung eintreten zu lassen resp. die Auszahlung an die Betheiligten zu bethätigen hat. Hingegen sind freiwillige Zugeständnisse an Besoldungs- und Pensionsabzügen, auch wenn sie von dem Gerichte als Notariat verbrieft sind, nicht zu berücksichtigen, vielmehr die diesfallsigen Bezüge dem Empfangsberechtigten auszuzahlen und ist es den betheiligten Gläubigern zu überlassen, die freiwillig zugesagten Abzüge von den Schuldnern unmittelbar in Empfang zu nehmen (24).

Außer dem Falle förmlicher Konkurseröffnung und in Folge dessen erlassenen Prioritätserkenntnisses kann ein später sich meldender Gläubiger gleichzeitige ratenmäßige Befriedigung aus den Gehaltsabzügen seines Schuldners gegen einen schon früher hierauf gerichtlich eingewiesenen Gläubiger nicht erlangen (25).

Die Gerichte sollen den Oberbehörden der Kassen, welche in Folge gerichtlicher Requisition die Abgänge zu vollziehen haben, behufs der Aufsichtführung von solchen Requisitionen Kenntniß geben (26).

Was die Dispositionen über die Gehaltsbezüge in Folge dienstlicher Vergehen und Verbrechen anbelangt, so hat die Suspension vom Amte überhaupt den Einzug des Dienstgehaltes zu Folge (27); bei Kasse-Beamten aber kann, sobald erwiesen ist, daß ein Kassedefekt vorliegt, wenn auch die Größe desselben wegen noch nicht geschlossener Untersuchung noch nicht fest bestimmt ist, ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Beamten, sofern sie nicht gegen das Dasein des Defektes selbst gerichtet sind, in Ermangelung oder bei Unzuläßigkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Drittels des Gehaltes angeordnet werden (28).

In der Pfalz muß bei jeder Gehaltsanweisung ausgesprochen wer-

---

(21) §. 73. Ges. v. 17. Dez. 1837. Ges.-Bl. S. 84.
(22) F.-M.-E. v. 23. Juni 1843. G. Schemat. S. 60.
(23) V.-O. 2. Jan. 1808. Reggsbl. Nr. 1. S. 153. Döllg. Bd. 17. S. 298.
(24) F.-M.-E. 24. August 1842. G. V. 22. S. 121.
(25) Plen.-Beschl. oberst. Ger.-Hof 17. April 1844. Reggsbl. Nr. 30. S 569/573.
(26) F.-M.-E. 11. Sept. 1824. G. V. 13. S. 1480. Döllg. V. 17. S. 301.
(27) art. 437. Thl. II. des Strafges.-B. u. F.-M.-E. v. 6. Nov. 1829. G. V. 16. S. 135.
(28) F.-M.-E. 16. März 1821. G. V. 11. S. 1091.

den, ob Arrest oder Opposition gegen den Gehalt besteht und daher die gesetzliche Notifikation des Arrestes bei dem Direktor der Finanzkammer geschehen, welcher die Bescheinigung hierüber auf dem Originale der Notifikationsakte ausstellt (29).

7) Das Erlöschen. Die Gehalts- und Pensionsbezüge aller Art erlöschen in verschiedener Weise und in verschiedenen Zeiträumen.

Die Funktionsbezüge, der Dienstgehalt und die nicht pragmatischen Gehalte aller Art hören in der Regel — eine Ausnahme besteht z. B. bei Todesfällen für die Gehälter stabiler aber nicht pragmatisch angestellter Bediensteter! — mit dem Tage der Funktion auf, so z. B. die Funktionsbezüge der Bezirksgeometer (30). Ebenso erlöschen die pragmatischen Gehaltsbezüge sofort bei freiwilligen Austritte aus dem Staatsdienste (31), dann bei Dienstentsetzung [Kassation] und Dienstentlassung [Dimission] (32). In Sterbefällen werden sowohl von dem Aktivitätsgehalte als dem Ruhegehalte mit Ansprüchen auf Dienstespragmatik oder auch nur mit Dienstesstabilität angestellter Staatsdiener resp. Bediensteten z. B. Forstwarte [auch nicht stabile] (33), stabiler Wegmacher (34), Taxbeamten und Rentamtsboten (35), nicht aber der Aufschläger (36) die Gehaltsraten für das Sterb- und Nachmonat (37) an die Hinterlassenschaft ohne Rücksicht auf den Familienstand des Verlebten (38) und zwar unter Einrechnung der Gehaltsbestandtheile in Naturalien [§. 112.] ausbezahlt.

Nach der Pensionspragmatik regulirte Pensionen und Unterhaltsbeiträge von Wittwen und Kindern erlöschen mit dem Sterbmonate (39), auf gewisse Zeitdauer gewährte Unterstützungen aus der Staatskasse mit dem Todestage, wenn er vor abgelaufener Zeitdauer eintritt.

B. Der Aktivitätsgehalt.

α) Ständiger.

αα) Der Hauptgehalt.

§. 111.

a) Der Standes- und Dienstgehalt.

Bei einer Erläuterung der ediktmäßigen Ausscheidung des Gehaltes des Standes und Dienstes (1) ist vorauszuschicken, bei welchen Staatsdienern eine solche Ausscheidung zuläßig erscheint und welche hiernach mit pragmatischen [§. 122. Nr. 1] Rechten bekleidet sind.

---

(29) art. 1. Ges. v. 13. Pluvios XIII. Näheres Siebpf. Bd. 3. S. 121/124.
(30) F.-M.-E. 6. Sept. 1855. Nr. 13,307. cf. Geret Schemat. S. 49.
(31) §. 22. lit. A. der IX. Verf. Beil. Ges.-Bl. 1818. S. 343.
(32) §. 9 in Note 31. a. O.
(33) F.-M.-E. 12. Juni 1846. G. B. 23. S. 183.
(34) F.-M.-E. v. 7. Nov 1855. Kr.-A.-Bl. Unterfr. 1856. S. 25, vgl. Note 21a. §. 122 und F.-M.-E. 23 April 1845. G. B. 23. S. 123. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 11.
(35) F.-M.-E. 18. Juni 1856. Nr. 8476.
(36) F.-M.-E. 21. Nov. 1817. G. B. 7. S. 479.
(37) §. 6 in Note 31. a. O.
(38) F.-M.-E. 27. März 1830. G. B. 14. S. 92. Döllg. Bd. 17. S. 274.
(39) §. 18. art. XXIV. Pragm. 1. Januar 1805. Reggsbl. S. 233.
(1) §. 5. Ed. v. 26. Mai 1818. Ges.-Bl. Nr. 16. S. 335. Pözl, Slg. S. 180.

Abgesehen von den Richteramtspersonen, bezüglich welcher bei sogleich definitiver Anstellung eine derartige Ausscheidung nicht gemacht wird (2), gehören hieher die sämmtlichen Verwaltungs-Beamten, insoweit sie mit Anstellungs-Dekret und fixem Gehalte berufen sind, also nicht nur die eigentlichen Staatsdiener [Staatsbeamten], sondern auch die mit rein mechanischen Dienstleistungen beauftragten Staatsangestellten [Staatsbedienstete, Subalternbedienstete] (3), insoweit sie die Dienstesstabilität [§. 109. Nr. 3] erlangt haben.

Der Standesgehalt hat nach erreichtem Dienstesdefinitivum, welches bei den Staatsdienern im Verwaltungsdienste nach drei Jahren (4), bei den Subalternbediensteten auch später z. B. den Forstwarten nach zehn Jahren (5) eintritt, außer dem Falle eines richterlichen Urtheils [§. 110. Nr. 7] die unverletzliche Natur der Dauer auf Lebenszeit (6), während der Dienstesgehalt widerruflicher Natur ist (7).

Was nun die Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes anbelangt, so ergiebt sich, abgesehen von den schon früher erworbenen Ansprüchen auf einen höheren Standesgehalt (8), durch Zusammenhalten der §. 6—§. 8. der IX. Verfassungs-Beilage [Note 1] mit der Verordnung vom 20. Juli 1848 [Note 4] folgendes Verhältniß (9):

1) bei Gehaltsbezügen bis zu 1200 fl. einschließlich soll eine Ausscheidung des Standes- und Dienstes-Gehaltes in den Anstellungs-Dekreten in der Regel nicht ausgedrückt werden, sondern dieselbe berechnet sich,

a) wenn der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge ohne irgend einen Nebenbezug besteht, im ersten Jahrzehent des Dienstes mit sieben Zehnttheilen z. B. von 1000 fl. — mit 700 fl. — im zweiten Jahrzehent mit acht Zehnttheilen z. B. von 1000 fl. mit 800 fl. — und nach dem Eintritt in das dritte Jahrzehent des Dienstes für die ganze Folgezeit mit neun Zehnttheilen des Gesammtgehaltes als Standesgehalt z. B. von 1000 fl. — mit 900 fl., während das übrige Theil einer jeden Periode mit drei, zwei und ein Zehenttheil, hier 300 fl., 200 fl., 100 fl. als Gehalt des Dienstes anzusehen ist;

b) wenn neben dem Hauptgeldbezuge noch ein Nebenbezug an Geld oder Naturalgenuß z. B. Getraid oder an beiden verliehen ist, so besteht der Standesgehalt, bei dessen Bemessung auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden mit den ihrer Regelung zu Grunde liegenden festen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen sind (10), im ersten Jahrzehent des Dienstes in acht Zehenttheilen z. B. 800 fl. von 1000 fl. und nach dem Eintritte in das zweite Jahrzehent des Dienstes

---

(2) §. 4 in Note 1. a. O.
(3) Bl. f. ad. Prax. Bd. 4. S. 25.
(4) §. 2 in Note 1. a. O. u. art. VI. V.-O. v. 20. Juli 1848. Reggsbl. Nr. 42. S. 734. Hdb. Bd. 6. S. 124
(5) art. 5. V.-O. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 935.
(6) §. 18 in Note 1. a. O.
(7) §. 19 in Note 1. a. O.
(8) art. VIII. in Note 4. a. O.
(9) Die V.-O. v. 17. April 1824. Reggsbl. Nr. 15. S. 411/418. G. B. 17. S. 240 über die Ausscheidung des Standes- und Dienstgehaltes wurde durch Verordg. vom 8. März 1826. Reggsbl. Nr. 12. S. 321. Döllg. Bd. 17. S. 242 wieder aufgehoben.
(10) art. V. in Note 4. a. O. cf. Note 11 u. Note 5 zu §. 111.

für die ganze Folgezeit in neun Zehenttheilen des Hauptgeldbezuges, z. B. 900 fl. von 1000 fl., während die übrigen zwei Zehenttheile [200 fl.] und ein Zehenttheil [100 fl.] den Dienstesgehalt bilden (11).

2) Insoweit von 1200 fl. bis 1299 fl. eine Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes in den Anstellungs- und Beförderungsdekreten bestimmt wird (12), erfolgt die Berechnung wie sub. Nr. 1. erörtert wurde, jedoch zum mindesten unter Zugrundelegung des Standesgehaltes aus 1200 fl. (13).

3) Von 1300 fl. bis 6000 fl. Besoldung bestimmt die Verordnung v. 20. Juli 1848 eine aufsteigende Scala des Standesgehaltes nach seinen mindesten Beträgen von 900 fl. aus 1300 fl. — bis 1400 fl. Besoldung, aufsteigend bis 2250 fl. von 6001 fl. und mehr Besoldung. Nach Ablauf eines jeden der drei ersten Dienstjahrzehente soll ein Zehntel des also bestimmten Standesgehaltes diesem zugeschlagen werden, jedoch soll sich diese Mehrung über $^9/_{10}$ des Gesammtgehaltes nicht erstrecken und ebensowenig höher als auf 3000 fl. berechnen.

Es würde sich also z. B. bei einer Besoldung von 2000 fl. im ersten Dienstjahrzehent der Standesgehalt mit 1200 fl. berechnen, im zweiten mit 1200 fl. + 120 fl. = 1320 fl., im dritten mit 1320 fl. + 120 fl. = 1440 fl., im vierten mit 1440 fl. + 120 fl. = 1560 fl. (14).

Bei besonders ausgezeichneten und verdienten Beamten ist die Erhöhung des Standesgehaltes im Dekrete oder durch spätere Entschließung vorbehalten (15).

Die Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung vom 20. Juli 1848 auf die bei Erlaß derselben bereits angestellten, noch in Provisorio gewesenen Staatsdiener mit geringeren Standesgehaltsbezügen durch ältere Dekrete hatte nur vorübergehende Bedeutung (16).

Die Erläuterungen über die Gehaltsverhältnisse der in Folge des Ueberganges der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit an den Staat vom 1. Oktober 1848 an (17) übernommenen Gerichts- und Polizeibeamten würden schon bei einigem Eingehen auf die einschlägigen Verhältnisse vielmehr Raum in diesem Werke beanspruchen, als hierauf verwendet werden kann, weßhalb namentlich bei fast durchgehends erfolgter Regulirung dieser Gehaltsbezüge nur die allgemeinsten Umrisse gegeben werden. Zwei verschiedene Grundlagen können die Regulirung dieser Gehaltsbezüge bilden, je nachdem die Abtretung der Gerichtsbarkeit vor und mit oder nach dem 18. April 1848 erklärt wurde:

---

(11) Die Einrechnung der Naturalbezüge [art. V.] steht in direktem Widerspruche mit §. 8 des Ed., wornach der Standesgehalt „mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge" aus dem Hauptgeldbezuge zu berechnen war. cf. §. 112. Note 5.

(12) Die Allegirung in Art. I. „nach Abs. I. des gedachten §." ist jedenfalls sehr unklar, übrigens auf §. 6 des Ed. zu beziehen.

(13) Die in Art. I. lit. a. bezeichnete Steigerung im dritten Dienstjahrzehent darf nur auf §. 7, nicht, wie geschehen, auch auf §. 8 des Ed. bezogen werden.

(14) Nach §. 7 des Ed. berechnet sich der Standesgehalt aus 2000 fl. im ersten Jahrzehent des Dienstes mit 1400 fl., im zweiten mit 1600 fl., im dritten mit 1800 fl. Die betreffenden Beamten haben also durch diese Verordnung nichts gewonnen.

(15) art. II. in Note 4. a. O.

(16) art. VII. in Note 4. a. O.

(17) art. 1. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 99.

1) Diejenigen Gutsbesitzer, welche die Abtretung der Gerichtsbarkeit bis zum 18. April 1848 incl. erklärt haben, werden nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 (18) entschädiget. Diese Entschädigung besteht theils in einer Vergütung für die gesetzmäßigen Taxerträge unter Zugrundelegung einer Durchschnittsberechnung der Taxanfälle aus den letztverflossenen zehn Jahren (19), theils in Uebernahme der bei Herrschaftsgerichten und Patriminalgerichten I. Klasse angestellten Beamten mit ihren Besoldungen (20) unter Ausschluß aller nicht mit richteramtlicher Funktion angestellten Individuen, der Patrimonialrichter II. Klasse, der Gerichtsdiener und Gerichtsboten, der Quiescenzgehalte und Pensionen der Beamten sowohl, als auch ihrer hinterlassenen Wittwen und Waisen, ferner bleibender oder zeitlicher Alimentations- und Sustentationsbeträge aller Arten und Kategorien (21).

2) Sind die Verzichtserklärungen bis zum 18. April 1848 nicht eingekommen, so besteht die Entschädigung einzig darin, daß die standes- und gutsherrlichen Gerichts- und Polizeibeamten und Diener unter den am 12. April 1848 bestandenen Anstellungsbedingungen und Pensions-Normen und die Pensionen aus pragmatischen Anstellungen solcher Bediensteten nach den an selbem Tage bestandenen Normen vom Staate übernommen werden. Welche Individuen hiernach zu übernehmen sind, hängt von der verfassungsgemäßen (22) Besetzung der aufgelösten Behörden ab.

Einkommenstheile und Emolumente eines Beamten, welche nur als Vergütung für gewisse im Dienste zu machende Auslagen und als Remuneration für vorübergehende Geschäfte dem Beamten zugeflossen sind und die sonst auch in die Kategorie bloser Accidentien gehören, werden nicht entschädiget (23). Auch begründet die gleichzeitige Ernennung eines gutsherrlichen Beamten zum Patrimonialrichter und Rentenverwalter mit für beide Bedienstungen unausgeschiedenen Gehaltsbezügen nicht in der Art ein untheilbares Obligations-Verhältniß, daß der Staat, wenn er in Folge der gesetzlichen Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit den hiefür angestellten Beamten übernimmt, auch und zwar ungeachtet der dem Gutsherrn verbleibenden Renten verpflichtet wäre, den für die Verwaltung dieser Renten angestellten gutsherrlichen Beamten zu übernehmen und zu entschädigen, so daß also die gleichzeitige Uebertragung der Rentenverwaltung an einen Patrimonialrichter nicht als eine Anstellungsbedingung, die Rentenverwaltung selbst nicht blos für eine Nebensache, ein accesorium, ein pertinens zum principale der Patrimonialverwaltung angesehen werden kann (24).

---

(18) Ges.-Bl. Nr. 15. S. 249.
(19) art. 1 in Note 18. a. O.
(20) art. 1 in Note 1. a. O.
(21) F.-M.-E. 31. März 1849. G. B. 25. S. 31. Gerstner Ablösges. Bd. 1. S. 209.
(22) Beil. IV. u. VI. der Verf.-Urk. Ges.-Bl. 1818. S. 189 und 221.
(23) M. d. F. u. Inn. 30. Okt. 1848. G. B. 25. S. 180. Gerstner Bd. 1. S. 195. und M. d. Inn. v. 6. Sept. 1848. G. B. 25. S. 165 und Gerstner Bd. 1. 187.
(24) Vgl. Döllg. Bd. 22. S. 244—300.

§. 112.

b) Die Geld= und Getraid=Bezüge.

Die durch das Besoldungs=Regulativ vom 16. Februar 1826 festgesetzten Nebenbezüge (1) an Naturalien waren als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte Theile des Gesammtgehaltes. Dies wurde vorerst bezüglich der Vorstände und Räthe der Justizcollegien ausdrücklich anerkannt (2), sodann aber auch zu Gunsten der Beamten des administrativen und gemischten Dienstes in der Art ausgesprochen (3):

1) daß die diesen Beamten als Surrogate eines Theiles der früheren Geldgehalte und durch Umwandlung dieses Theiles in Getraide zugewiesenen Naturalnebenbezüge als wirkliche, nur aus nationalökonomischen Erwägungen in Getraide regulirten Gehaltsbestandtheile erklärt wurden, welche bei den Administrativ=Staats=Dienern aller Klassen und Kategorien dem Dienstesgehalte, bei den mit Richteramts=Funktionen bekleideten Landgerichtsbeamten aber dem fixen Geldgehalte hinzuzurechnen sind (4),

2) daß diese Naturalbezüge in allen einschlägigen Fällen, insbesondere bei Regulirung der den staatsdienerlichen Relikten gebührenden Pensionen und Alimentationen, der Umzugsgebühren, der zu verabreichenden Quiescenzgehalte, sowie bei Berechnung des Sterb= und Nachmonats=Bezuges (5), der Wittwen= und Waisenfonds=Beiträge und der Anstellungs= und Beförderungs=Taxen als Bestandtheile des Dienstesgehaltes resp. des fixen Geldgehaltes behandelt werden sollen (6).

Ebenso sind bei Bemessung des Standesgehaltes aus dem Hauptgeldbezuge auch diejenigen Naturalbezüge, welche einen förmlichen Gehaltsbestandtheil bilden, mit den ihrer Regelung zu Grunde liegenden festen Geldanschlägen in Berechnung zu ziehen [art. V. V.=O. 20. Juli 1848. Note 5].

Der Umstand, daß sowohl für die früher, als für die durch das Regulativ v. 16. Februar 1826, wie für die nach dem Erscheinen desselben ausgesetzten Getraidebesoldungen bezüglich des Geldanschlages derselben ausdrückliche und umfassende Bestimmungen nicht bestanden, solche aber bei der Gleichstellung dieser Naturalbesoldungen mit den fixen Geldbezügen und den sich hiernach bemessenden Regulirungen [Nr. 2 oben] von der größten Wichtigkeit erschienen, gab Veranlassung für die verschiedenen Arten der Naturalbesoldungen unabänderliche Geldanschläge festzustellen (7).

In Folge dessen wurden vom 18. Januar 1845 an in jedem allerh. Dekrete, durch welches eine Getraidebesoldung verliehen wurde, die festge=

---

(1) §. 2. Reg. vom 16. Febr. 1826; ungedruckt.
(2) §. 78. Landt.=Absch. v. 29. Dez. 1831. Ges.=Bl. Nr. 8. S. 197.
(3) V.=O. v. 13. März 1842. Reggsbl. Nr. 15. S. 525/529. Döllg. Bd. 32. S. 85. Hdb. Bd. I. S. 343. Siebenpf. Bd. 6. S. 222.
(4) §. 1 in Note 3. a. O.
(5) Der in Pözl Verfr. §. 176. Note 7 bezeichnete Zweifel über die Einrechnung dieser Naturalbezüge kann sonach nicht bestehen, und ist namentlich die F.=M.=E. v. 9. Juli 1827. G. B. 14. S. 92. Hdb. B. 1. S. 363 eo-ipso aufgehoben. Der art. V. der V.=O. v. 20. Juli 1848 spricht übrigens nur von Bemessung des Standesgehaltes [§. 111. Note 11], während hier lediglich vom Dienstesgehalte die Rede ist.
(6) §. 2 in Note 3. a. O.
(7) Siehe die Uebersicht zu der F.=M.=E. v. 18. Jan. 1845. G. B. 23. S. 86. Döllg. B. 32. S. 87/88.

setzten Geldanschläge ausdrücklich ausgesprochen (8). Dieselben Anschläge hatten auch für jene Getraidbesoldungen, deren Anschlag in den Verleihungs-Dekreten nicht benannt war, Anwendung zu finden (9), während es hinsichtlich derjenigen Getraidebesoldungen, wofür der Geldanschlag bereits in den ursprünglichen Verleihungs-, Anstellungs- oder Beförderungsdekreten ausgesprochen worden ist, bei diesen Geldanschlägen sein Verbleiben hatte (10).

Nachdem mit Durchführung des Grundentlastungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 die Einnahmen von Naturalien aus dem Staatshaushalte verschwanden, wurde es als Bedürfniß erkannt, die durch das Besoldungsregulativ vom 16. Febr. 1826 als Surrogate eines Theiles des früheren Geldgehaltes zugewiesenen Naturalbezüge durch Zurückführung auf fixe Geldbeträge wieder zu entfernen. In Folge dessen wurde seit Ende des Jahres 1850 bei neuen Anstellungen und Beförderungen in sämmtlichen Dienstes-zweigen von der Verleihung bestimmter nach den Normalpreisen vergütbarer Getraidebezüge als förmlicher Gehaltsbestandtheile Umgang genommen, die Normirung der pragmatischen Besoldungen durchgängig nur in Geld eingeführt und behufs der rascheren Durchführung dieses Systemes bestimmt, daß bei jeder Vorrückung eines Beamten in eine höhere Gehaltsklasse dem höheren Geldgehalte sofort die betreffende Getraidbesoldung nach den hiefür in der Verordnung vom 18. Januar 1845 festgestellten Werthsanschlägen einverleibt, beziehungsweise die bei der Vorrückung bewilligte neue Gesammtbesoldung ausschließend in Geld ausgesprochen werden soll. Diese Maßnahmen (11) haben jedoch lediglich auf die in Getraid regulirten pragmatischen Gehaltstheile Anwendung zu finden, während es bezüglich aller übrigen in natura verliehenen Funktions-Nebenbezüge bei den bestehenden Bestimmungen verblieb.

Eine Folge dieses mehrfachen Wechsels in Behandlung der Getraidebesoldungen ist, daß so oft die Bemessung der Dienstes- und Standesgehaltes eines nach den früheren Normativen angestellten Beamten, sei es behufs der Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse oder einer Beförderung, behufs der Umzugsgebühren und der geheimen Rathstaxen, behufs der Regulirung seiner Quiescenz oder der Pension für die Relikten u. dgl. in Frage kommt, mit der größten Sorgfalt auf die zur Zeit seiner Anstellung bestandenen resp. durch das Anstellungsdekret u. s. w. regulirten Gehaltsverhältnisse zurückgegangen werden muß.

Von praktischer Bedeutung ist übrigens abgesehen von den aus früherer Landesherrlichkeit und besonderen Dienstesverhältnissen hervorgehenden Singularitäten namentlich der Unterschied, daß alle in Folge des Regulativs vom 16. Februar 1826 bis zum Erscheinen der Verordnung vom 18. Januar 1845 verliehenen pragmatischen Naturalbesoldungen in den Normalpreisen (12), die nach dieser Verordnung verliehenen zwar gleichfalls in den Normalpreisen vergütet, im Uebrigen [bei Vorrücken, Quiescenz, Umzug u. dgl.] aber die in derselben bestimmten Geldanschläge angenommen werden, während seit der Verordnung vom 20. Jan. 1852 [Note 11]

(8) art. IV. F.-M.-E. v. 18. Januar 1845. Note 7.
(9) art. II. in Note 8. a. O.
(10) art. I. in Note 8. a. O.
(11) Gesammt-Minist. 20. Jan. 1852. G. B. 27. S. 85. Döllg. Bd. 32. S. 89.
(12) Ueber die Ermittelung derselben A. E. 18. Nov. 1834. G.-B. 18. S. 165 u. 168.

die Geldanschläge ersterer Verordnung wohl noch berücksichtigt, aber als Anschläge für Naturalbesoldungen nicht mehr in den Dekreten bezeichnet werden. Rückt ein Beamter, welcher die Getraidbezüge bisher nach den Normalpreisen vergütet erhielt, in eine höhere Gehaltsklasse vor oder wird ihm in Folge einer Beförderung eine Gehaltserhöhung im Geldbezuge zu Theil, so bezieht er für die Folge die Naturalbesoldung nur nach den Anschlägen der Verordnung vom 18. Januar 1845, so daß bei der dermaligen constanten Höhe der Normalpreise möglicher Weise selbst ein Verlust statt eine Erhöhung an dem Gesammtgeldbezuge eintreten kann.

Handelt es sich um Feststellung von Quiescenz- und Pensionsgehalten u. s. w., so haben auch für den bisher in Bezug des Normalpreises gewesenen Beamten die Anschläge der Verordnung vom 18. Januar 1845 Platz zu greifen.

ββ. Die Nebenbezüge.

§. 113.

a) Die Dienstwohnungen.

Als Regel kann zunächst der Grundsatz aufgestellt werden, daß den Staatsdienern unentgeldliche Dienstwohnungen nicht eingeräumt werden.

Allgemein gültige Normative über den von Staatsdienern (1a) insbesondere von den Finanzbeamten für Ueberlassung von Dienstwohnungen — bezüglich der Forstbeamten und Forstbediensteten vergl. §. 117. Nr. 2. a. unten — oder von Staatsgebäuden zu entrichtenden Miethzins bestehen nicht. Die Miethzinse der Dienstwohnungen der Rentbeamten sollen in der Regel 120 fl. betragen, jedoch sind hievon ausgenommen die Wohnungen in den Städten I. und II. Klasse, bezüglich welcher jeder Zeit besonderes Gutachten zu erstatten ist (1b).

Was die Benützung und Unterhaltung der Dienstwohnungen wie überhaupt der Amtsgebäude anbelangt, so erscheinen die früher hierüber bestandenen Normative (2—4) durch die Verordnung vom 28. Februar 1851 (5) antiquirt, weshalb nur aus letzterer die hauptsächlichsten Punkte hier angedeutet werden.

Der Nutznießer hat die Wohnung wie ein sorgfältiger Hausvater in stets reinlichem Zustande zu erhalten und ordnungsgemäß zu gebrauchen (6); demselben ist jede eigenmächtige Veränderung an den Gebäuden und Zugehörungen strenge verboten (7); ihm liegt die Wendung der kleinen Baufälle ob (8), während die der großen dem Bauetat zur Last fallen (9).

Die Anordnung wegen Wendung der kleinen Baufälle wird von der k. Bauinspektion getroffen, nöthigenfalls auf Kosten des säumigen Mieth-

(1a) Bezüglich der Landrichter vgl. G. Schemat. S. 33.
(1b) F.-M.-E. 1. Okt. 1827. G. B. 14. S. 91. Döllg. B. 17. S. 266.
(2) Instr. v. 13. Aug. 1819. G. B. 12. S. 1358. ꝛc. Döllg. B. 17. S. 263 ꝛc.
(3) F.-M.-E. v. 3. Juni 1814. G. B. 4. S. 240. Döllg. B. 17. S. 261.
(4) F.-M.-E. v. 6. Juli 1818. Döllg. B. 17. S. 262.
(5) Reggsbl. 1851. Nr. 12. S. 161/222.
(6) §. 1 u. §. 7. in Note 5. a. O.
(7) §. 3 in Note 5. a. O.
(8) Die spezielle Aufzählung §. 4 bis §. 23 in Note 5. a. O.
(9) §. 25—§. 36 in Note 5. a. O.

wohners (10), welcher die etwaigen Bauarbeiten selbst zu überwachen hat (11). Bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude muß durch die k. Baubehörde die Baufallschätzung vorgenommen (12) und die Einweisung von dem neuen Nutznießer auf Grund des Hausinventares vollzogen werden (13) [§. 99. Nr. 1. lit. k. S. 212].

§. 114.

b) Die Aerarialgärten.

Die ärarialischen Gärten, sie mögen an der Amtswohnung oder davon getrennt liegen, für den Hausbedarf genügend oder nicht genügend sein, sollen mit einem von dem jeweiligen Nutznießer zu entrichtenden Pachtschillinge belegt sein (1).

Eigenmächtiger Dispositionen, namentlich über die in solchen Gärten befindlichen Bäume haben sich die Beamten durchaus zu enthalten (2).

Auch hat jeder Beamte, welcher sich im Genusse eines ärarialischen Gartens oder sonstigen ärarialischen Grundes befindet, einen gerichtlichen Revers darüber auszustellen, daß er auf alle und jede Vergütungsansprüche an das Aerar wegen Meliorationen irgend einer Art für sich und seine Nachkommen förmlich und rechtsverbindlich Verzicht leiste (3).

Bei Personalveränderung hat der neue Beamte um Bewilligung des Nutzgenusses nachzusuchen; der Pachtschilling wird sodann festgestellt und gehen Moderationen von Pachtschillingen nicht auf die Amtsnachfolger über (4). Die Festsetzung der Unterhaltungspflicht des Staatsärars und des Nutznießers bleibt den besonderen Bestimmungen des Pachtvertrages vorbehalten, bei dessen Errichtung die Mitwirkung der einschlägigen k. Baubehörde bezüglich der Baugegenstände einzutreten hat (5).

§. 115.

c) Die Holzbezüge.

1) Der Naturalbezug. Die Abgabe des Besoldungsholzes erfolgt im harten oder weichen Holze (1), wobei drei Klafter harten vier Klafter weichen Holzes gleichgestellt werden (2). Wo die Abgabe beider Gattungen zulässig ist, soll das Besoldungsholz halb in hartem, halb in weichem Holze verabfolgt, wo aber die eine Gattung ganz mangelt oder aus wirthschaftlichen oder aus anderen Rücksichten nicht in hinreichender Qualität verabreicht werden kann, soll dieselbe durch die andere Gattung nach dem

(10) §. 68—§. 70 in Note 5. a. O.
(11) §. 72 in Note 5. a. O.
(12) §. 75—§. 82 in Note a. O.
(13) §. 83—§. 93 in Note 5. a. O.

(1) F.-M.-E. 20. Febr. 1819. G. B. 9. S. 776.
(2) F.-M.-E. 14. Jan. 1842. Döllg. B. 32. S. 90.
(3) F.-M.-E. 18. April 1844. Döllg. B. 32. S. 91.
(4) F.-M.-E. 27. März 1847.
(5) §. 24. V.-O. 28. Febr. 1851. Reggsbl. Nr. 12. S. 180.

(1) Verordg. v. 20. Sept. 1826. G. B. 14. S. 81, namentlich bei den Rentbeamten.
(2) F.-M.-E. 19. November 1823. G. B. 12. S. 1479. Döllg. B. 18. S. 316.

eben bezeichneten Maßstabe ganz oder theilweise surrogirt werden (3). Insoferne Scheitholz von den bestimmten Holzarten nicht zu haben ist, kann das Besoldungsholz auch in anderen Holzarten und Sortimenten nach Maßgabe der laufenden Forsttaxe in der betreffenden Oertlichkeit [nicht der Heizkraft] abgegeben werden (4).

Unter hartem Holze ist nicht ausschließlich Buchenholz, sondern auch Eichen- und Birkenholz anzunehmen, unter weichem Holze Fichten- oder Föhrenholz zu verstehen (5).

Das Besoldungsholz soll übrigens in keiner vorzüglicheren Qualität aufgearbeitet werden und zur Abgabe kommen, als es bei den übrigen Brennholz-Sortimenten üblich ist (6).

2) Die Geldvergütung. Diese greift Platz, wenn das Besoldungsholz in natura ganz oder theilweise wegen zu großer Entfernung geeigneter Schläge vom Amtssitze oder mangelnder Sortimente nicht angewiesen werden kann oder der Beamte dasselbe ganz oder theilweise gegen Vergütung dem Staate überläßt (7).

Die Geldentschädigung wird für den zurückgelassenen Rest nach derjenigen Holzgattung berechnet, welche nicht zur vollen Hälfte in natura bezogen wurde und wenn letzteres bei beiden Gattungen der Fall war, nach beiden Holzgattungen unter Zugrundelegung des bei einer jeden verbliebenen Restes (8). Also lediglich das im Walde vorhandene eine oder andere Sortiment resp. der im Walde verbliebene Rest wird der Entschädigung zu Grunde gelegt (9) und zwar erfolgt die Besoldungs-Ablösung oder Vergütung des Werthes nur nach der vollen Forsttaxe des zur Abgabe treffenden Sortimentes und nicht wie früher nach dem durchschnittlichen Versteigerungspreis (10).

Ueber die Holzbezüge der Forstbediensteten vgl. §. 117. Nr. 2. lit. c.

γγ. Anführung der ständigen Gehaltsbezüge.

§. 116.

a) Der eigentlichen Finanzbeamten.

Die ständigen Gehaltsbezüge der Finanzbeamten wie der Staatsdiener überhaupt sind durch das zur Veröffentlichung nicht geeignete Besoldungsregulativ vom 16. Februar 1826 normirt; wie im §. 112 erläutert wurde, werden die in diesem Regulative ausgeworfenen Getraidebesoldungen nur noch in Geldbeträgen ausgesprochen. Es erübriget hier sonach nur auf diejenigen Bestimmungen hinzuweisen, welche neben jenem Regulative für die ständigen Gehaltsbezüge der Finanzbeamten maßgebend sind:

(3) F.-M.-E. 22. Nov. 1833. G. Schemat. S. 63.
(4) F.-M.-E. 31. Okt. 1847. G. B. 24. S. 26.
(5) F.-M.-E. 26. Nov. 1847. G. B. 24. S. 27.
(6) F.-M.-E. 23. Sept. 1837. G. B. 26. S. 82.
(7) F.-M.-E. 20. März 1819. G. B. 9. S. 272. Döllg. B. 18. S. 314. Die hier ausgesprochene Bestimmung, daß der Beamte das Holz in natura nehmen muß, ist modifizirt durch Zulassung von Anmeldungen zur Abtretung G. Schemat. S. 196.
(8) F.-M.-E. 13. Mai 1850. G. B. 26. S. 38.
(9) F.-M.-E. 10. Juni 1850. Intbl. Untfr. S. 501.
(10) F.-M.-E. 6. Aug. 1850. G. B. 26. S. 81. Die in Geret Schemat. S. 63 bezeichnete Vergütungsweise ist längst veraltet. cf. Note 4. G. B. 9. S. 772.

1) Die Besoldung des k. Staats-Ministers der Finanzen beträgt 6000 fl. (1), hievon 3000 fl. der Standesgehalt (2).

2) Bezüglich des Personals des k. Obersten Rechnungshofes vergl. §. 2. V.-O. vom 20. Oktober 1812 (3).

3) Die Besoldungen bei den k. Regierungs-Finanzkammern sind für den Direktor mit 3000 fl. (4), für die Räthe erster Klasse mit 1860 fl. und 2 Schäffel Waizen, 7 Schäffel Korn und 12 Schäffel Haber, seit der Verordnung vom 18. Januar 1845 [§. 112. Note 7] im Geldanschlage zu 140 fl. sonach 2000 fl. Gesammtgeldgehalt; für die Räthe zweiter Klasse mit 1660 fl. in Geld und 140 fl. Naturalanschlag, sonach 1800 fl., für die Räthe dritter Klasse mit 1460 fl. in Geld und 140 fl. Naturalanschlag, sonach 1600 fl. festgestellt (5). Ueber das Vorrücken in den Besoldungsklassen das Nähere in der Verordnung vom 21. Januar 1820 (6).

Die Assessoren der k. Regierungs-Finanzkammern beziehen gleichfalls in drei Klassen mit einer alle Regierungsbezirke durchlaufenden Dienstesgehaltsgradation in erster Klasse 1125 fl. in Geld, dann 100 fl. für den Naturalbezug von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Korn [§. 112. Note 7], sonach 1225 fl., in zweiter Klasse 925 fl. in Geld und 100 fl. Naturalanschlag, in dritter Klasse 730 fl. in Geld und für ein Schäffel Waizen, 3½ Schäffel Korn und 6 Schäffel Haber im Anschlage von 70 fl., sonach 800 fl. (7), nunmehr 825 fl.

Der Gehalt der Finanz-Rechnungs-Kommissäre beträgt in der ersten Besoldungskasse 975 fl., hievon 75 fl. Anschlag von zwei Schäffel Waizen und 5 Schäffel Korn; in der zweiten 825 fl. und in der dritten 675 fl. mit gleichem Naturalanschlage [Lit. C. in Note 5. a. O. S. auch dort Sekretär und Registrator].

4) Die Besoldungen des Personals der Rechenkammer sind denen der kgl. Regierungs-Finanzkammer der nämlichen Kategorie gleichgestellt (8).

5) Bei den k. Kreiskassen bezieht der Kassier 1800 fl., der Controleur 1400 fl., der Zahlmeister 1200 fl. u. s. w. (9).

6) Die Rentbeamten diesseits des Rheins beziehen 1200 fl. fixen Geldgehalt, hievon 100 fl. Anschlag von 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Korn nach der Verordnung vom 18. Januar 1845 [§. 112. Note 7], dann das Besoldungsholz: 32, 28 und 24 Klafter weiches oder 24, 21 und 18 Klafter hartes Holz je nach rauherer, mittlerer oder milderer Gegend (10).

Die Rentamtsboten erhalten abgesehen von früher erworbenen

---

(1) §. 15. V.-O. 9. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 52. S. 984.
(2) art. IV. V.-O. 20. Juli 1848. Reggsbl. S. 729.
(3) Reggsbl. Nr. 58. S. 1788.
(4) V.-O. 27. März 1817. Reggsbl. Nr. 14. S. 242.
(5) V.-O. 3. Juli 1826. Döllg. B. 17. S. 237.
(6) Döllg. B. 17. S. 245—247.
(7) E. M. d. Inn. 15. Dez. 1840. Döllg. B. 32. S. 75 zunächst für die Regierungs-Assessoren K. d. Innern, gilt aber auch für die K. d. F.
(8) §. 35. V.-O. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 184.
(9) V.-O. 7. Okt. 1810. Reggsbl. Nr. 52. S. 907.
(10) V.-O. 20. Sept. 1826. G. B. 14. S. 81. Näheres über die früheren Klassen Geret Schemat. S. 61/62.

Rechten seit 1. Oktober 1852 einen Jahresgehalt von 250 fl. und 30 fl. als Kleidungsbeitrag, beides jedoch blos als nicht pragmatischen Funktionsbezug [§. 109. Nr. 4] (11). Ueber die frühere Regulirung der Gehaltsbezüge der Rentamtsboten vergl. Geret Schemat. S. 71 u. 72 und namentlich Finanz-Ministerial-Entschließung vom 29. August 1841 Geret Bd. 22. S. 29, dann vom 22. Oktober 1848 Geret Bd. 25. S. 14, vom 16. Dezember 1849 Geret Bd. 25. Seite 133 und vom 26. Oktober 1851 Geret Bd. 27. S. 71.

Ueber die fixen Gehaltsbezüge der Finanzbeamten in der Pfalz vergleiche Vorordnung vom 30. Oktober 1817. Kreis-Amtsblatt S. 513. rc. Siebpf. Bd. 1. S. 412—414. art. 30—44. vergl. §. 118. Nr. 1. Schluß.

§. 117.

b) Der Forstbediensteten.

1) Der Hauptgeldbezug. Dieser bemißt sich bei den kgl. Forstmeistern und Revierförstern nach dem Dienstesalter, fortschreitend in stufenweisen Steigerungen nach vier Dienstes-Epochen, bei den Forstwärtern in drei Dienstes-Epochen, bei den Forstamtsaktuaren und Forstgehilfen nach der Eintheilung in zwei Gehaltsklassen, so daß von diesen immer ein Drittheil in der höheren und zwei Drittheile in der niederen Besoldungsklasse stehen.

[Die Bezeichnung der Dienstjahre und der Gehaltsbezüge selbst s. art. 14 u. art. 20. V.-O. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. Seite 948 u. 953 rc.].

Die Steigerung im Gehaltsbezuge und das Vorrücken in das erste Drittheil der höheren Gehaltsklasse ist als Belohnung fortgesetzter treuer Dienstleistung zu betrachten und kann daher ohne Beschwerde oder Entschädigungsanspruch auf ein oder mehrere Jahre zurückgehalten werden [art. 16. a. O.]; die Einreihung in die erhöhten Gehaltsbezüge erfolgt übrigens nach der speziellen Diensteszeit in einer und derselben speziellen Dienstes-Eigenschaft (1).

2) Die Nebenbezüge.

a) Die Dienstwohnung. Freie Wohnung oder Vergütung hiefür gebührt den Forstmeistern im Anschlage zu 120 fl., den Revierförstern zu 60 fl., dann dem Forstamtsaktuar ein Zimmer mit Bett, Beheitzung und den nöthigen Mobilien in der Dienstwohnung des Forstmeisters, ebenso dem Forstgehilfen bei dem Revierförster. Ist dem Forstamte ein zweiter Aktuar zugetheilt, so hat dieser für Wohnung und Beheitzung selbst zu sorgen und erhält dafür eine Entschädigung von jährlich 50 fl., ebenso ein zweiter Reviergehilfe, wenn ihm der Revierförster Wohnung nicht geben kann; bejahenden Falles erhält letzterer 50 fl. [art. 20. a. O.]. Soll, wenn nur ein Aktuar oder Gehilfe beigegeben ist, dieser außerhalb der Amtswohnung logirt, oder für die Miethwohnung ein bedeutend höherer Miethzins bezahlt werden als das Aversum beträgt (2), so hat der betreffende Forst-

(11) F.-M.-E. 9. Juli 1852. G. B. 27. S. 114.

(1) F.-M.-E. 2. Jan. 1833. G. B. 18. S. 1.

(2) §. 13. F.-M.-E. 6. Nov. 1853. G. B. 28. S. 56.

meister oder Revierförster den durch Zeugniß gehörig nachzuweisenden Miethzins für das erforderliche Zimmer, keineswegs aber eine Entschädigung für Beheitzung und die nöthigen Mobilien anzusprechen (3). Für Wendung der kleinen Baufälle haben die Forstamts-Aktuare und Forstgehilfen nicht zu sorgen (4).

b) Die Dienstgründe. Die Forstmeister und die Revierförster haben sechs Tagwerke, die Forstwärter drei Tagwerke Genuß an Dienstgründen oder die Geldentschädigung hiefür im Normalanschlage zu 10 fl. vom Tagwerke zu beanspruchen [art. 17 und art. 20. a. O.]. Bei der großen Verschiedenheit in der Ertragsfähigkeit der überwiesenen Dienstgrundstücke sind dieselben unter Zugrundelegung des Steuerkatasters in Bonitätsklassen abgetheilt, werden nach diesen Anschlägen den Bediensteten angerechnet und die erforderlichen Zuschüsse bis zu dem Normalanschlage geleistet [art. 17]. Größere Flächen, als die bezeichneten sollen, auch wenn die Ertragsfähigkeit unter dem Normalanschlage verbleiben würde, den Forstbediensteten nicht zugewiesen, hingegen können Ueberschüsse an bisherigen Forstdienstgründen denselben auf Dienstesdauer in Pacht überlassen werden (5) [§. 92. lit. bb. dd. S. 185 und §. 96. Nr. 2. S. 198]. Die bei den Forstdienstwohnungen befindlichen Haus- und Küchengärten sind ohne Rücksicht auf ihre Größe als Dienstgrund anzurechnen (6).

c) Die Holzdeputate. Die Größe des Besoldungsholzbezuges, welcher den Forstmeistern, Revierförstern und Forstwärtern zusteht, wird in drei Klassen nach dem Verhältnisse der klimatischen Lage der Forstbediensteten und nach den Haupteintheilungen der Sortimente in hartes oder weiches Scheitholz, wie es der Schlag gibt, bemessen; dasselbe wird in den verschiedenen Holzarten der laufenden Jahreshiebe, wo nicht besondere Bewilligungen vorliegen, auf den Schlägen verabreicht [art. 18. a. O.]. Bei der Naturalabgabe im Normalsortimente ist jede weitere Entschädigung wegen allenfallsiger geringerer Beschaffenheit des Scheitholzes unstatthaft (7).

Der Verkauf des Besoldungsholzes ist verboten. Erübrigungen sollen im Walde übernommen und den Bediensteten nach der laufenden Forsttaxe vergütet werden. Auch dürfen denselben geringere Brennholzsortimente zum eigenen Bedarf um den Taxwerth des zurückgelassenen Scheitholzes überlassen werden [art. 18. a. O.].

Für den nicht im Normalsortimente zur Abgabe gelangenden Theil der Forstbesoldungs-Holzdeputate darf zum Zwecke der Feststellung der Vergütung in Geld oder anderen Brennholz-Sortimenten die Taxe für Scheitholz erster Qualität der herrschenden Holzart in Aufrechnung gebracht werden (8).

d) Die Funktions-Aversa sind für die Forstmeister nach vier Bezirksklassen unter Berücksichtigung der von Amtswegen zu besorgenden forstpolizeilichen Dienstleistungen und des durch die Holztriften und Jagden vermehrten Geschäfts-Aufwandes festgestellt [art. 19. a. O.]. Die Forst-

(3) F.-M.-E. 2. Juli 1854. G. B. 28. S. 97. Vrt. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 129.
(4) §. 99. V.-O. 28. Febr. 1855. Reggsbl. Nr. 12. S. 220.
(5) F.-M.-E. 10. Juli 1854. G. B. 28. S. 98.
(6) F.-M.-E. 10. Febr. 1849. G. B. 25. S. 29.
(7) pos. 3. F.-M.-E. v. 30. Sept. 1855. Nr. 15,002.
(8) F.-M.-E. 21. Okt. 1855. Nr. 16,361.

meister sollen Dienstpferde halten, jedenfalls eines (9); Dispens hievon wird unter Einzug von 200 fl. an dem Aversum von dem Finanz-Ministerium ertheilt [art. 19. a. O.].

e) Widerrufliche Remunerationen erhalten die Waldaufseher je nach der Größe des Aufsichtsbezirks und den Anforderungen an ihre dienstlichen Leistungen [art. 20. lit. F.].

Ueber die Remunerationen für die interimistischen Dienstes-Verwesungen beim Forstwesen vgl. F.-M.-E. 21. März 1854. Ger. B. 28. S. 67/70.

f) Das jährliche Aversum von 180 fl. für den Verpflegungsbeitrag des Forstgehilfen hat der Revierförster für die Verköstigung und das Zimmer [lit. a.] zu beziehen, der Gehilfe aber selbst, wenn er gesunde Kost im Orte selbst findet und die k. Regierungs-Finanzkammer resp. die General-Bergwerks- und Salinen-Administration den Revierförster von Verköstigung auch nur eines Gehilfen, welchem er aber gleichwohl Zimmer mit Bett und Beheitzung einräumen muß, dispensirt [art. 20. Lit. E. a. O.].

β. Unständiger.

§. 118.

a) Die Tantiemen.

1) Der Rentbeamten. Die Rentbeamten diesseits des Rheins beziehen eine Tantieme zu $1\frac{3}{4}$ Prozent von der rohen jedoch wahren und von den Rechnungs-Durchführungsposten gereinigten Einnahme, wogegen alle Zulagen für das Schreiberpersonal und alle Auslagen auf Schreibmaterialien cessiren (1).

Hinsichtlich derjenigen Rechnungsposten, von welchen Tantiemen nicht vergütet werden oder bezüglich welcher das Bezugsrecht einer Erläuterung bedarf, wird auf Geret's Rechnungs-Schematismus zunächst Seite 65/68 hingewiesen, hiezu aber noch bemerkt:

A. Bezüglich der Staatsfondsrechnung und zwar

a) nebst den Kreisumlagen des Staats aus der Rustikal- und Fischwassersteuer sind auch die aus der Haussteuer des Staats an der Brutto-Einnahme zu kürzen [vgl. §. 91. Note 5 u. §. 92. Note 3 oben];

b) die Kreisumlage des Staats aus der Dominikal-Groß- und Kleinzehentsteuer [G. Schemat. S. 65] wird mit Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und des Gesetzes vom 28. März 1852 (2) cessiren, hingegen haben die in Folge des letzteren Gesetzes zu regulirenden Steuerbeiträge des Staats und zwar die passiven, welche derselbe an die gefällpflichtigen Grundbesitzer zu vergüten hat, an der Brutto-Einnahme in Abzug zu kommen, weil dieselben bei der Steuererhebung sogleich hätten in Abzug gebracht werden können, gleichwohl aber aus Comptabilitätsgründen die fraglichen Steuern vollständig vereinnahmt und die Steuerbeiträge verausgabt werden, diese sonach lediglich Rechnungsdurchführungsposten (3) sind. Die aktiven Steuerbeiträge dagegen, nämlich diejenigen, welche der

---

(9) §. 11 in Note 2. a. O.

(1) art. II. pos. 4. V.-O. 21. Sept. 1826. G. B. 14. S. 81; über die früheren Funktionsbezüge vgl. G. Schemat. S. 61/62.

(2) Die Aufhebung des §. 4 und §. 117 des Grundsteuergesetzes betr. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 175.

(3) §. 4. F.-M.-E. 24. Jan. 1838. G. B. 21. S. 7.

Staat insbesondere von Forstberechtigten zu empfangen hat, sind wirkliche Staatseinnahmen, und es besteht sonach kein Grund, solche bei der Tantiemenberechnung in Abzug zu bringen (4);

c) von den Ablösungsschillingen, welche die Eisenbahnbaukasse aus Gefällen entrichtet, welche auf den von ihr erworbenen Realitäten ruhen, werden die Tantiemen vergütet (5);

d) für das aus den Vorräthen des Amtes in das ständige Magazin desselben Amtes abgegebene Getraid ist bei dieser Abgabe die dem Rentbeamten gebührende Hälfte der Tantieme in der Staatsfondsrechnung, in der Magazins-Getraid-Rechnung aber die noch passirliche resp. zweithälftige Tantieme zu verausgaben (6);

e) von den sog. Kirchengefällen z. B. Opferstock-, Läut-, Kirchenstuhl-Geldern, welche in den unter Verwaltung und Respicienz der k. Rentämter stehenden ehemaligen Klosterkirchen anfallen und zur theilweisen Bestreitung der Kirchenregiekosten durch Abzug an dem Gesammtaufwand für Regiebedürfnisse verwendet werden, gebührt den Rentbeamten bei wenigstens mittelbarer Perception die Tantieme (7); ebenso von dem Bruttoertrage veräußerter Inventarstücke, Akten u. dgl.;

f) aus den Kaufschillingen für veräußerte heimgefallene Lehen gebühren keine Tantiemen (8);

g) werden Gefälle wirklich erhoben und wieder wirklich, wenn auch nur mittelst Compensation, verausgabt wie etwa bei durch Compensation berichtigten Steuerrückständen, so findet kein Abzug bei der Tantiemenberechnung statt, weil es sich blos um rechnungsförmlich durchlaufende Posten handelt (9) [vgl. lit. h.];

h) die Bestimmung, daß von indebite eingehobenen und rückvergüteten Gefällen keine Tantiemen gebühren (10), wurde auch bezüglich der Rückvergütungen in Folge der Steuerrektifikation erneuert (11), jedoch für einzelne Fälle nach Gestalt der Umstände angemessen erscheinende billige Rücksicht zugesichert. Die Umgangnahme der Rückvergütung von Tantiemen aus Gefällen, welche der Beamte als Bestandtheil seines Verrechnungsstockes mit Unkosten auf Hebregister und Perception und Verantwortlichkeit im besten Glauben eingehoben hat, welche aber, sei es im Wege der Gesetzgebung oder eines Civilverfahrens wieder hinaus vergütet werden, wird bei den dem Beamten zur Seite stehenden civilrechtlichen Forderungsansprüchen kaum verweigert werden können.

B. Bezüglich der Forstrechnung; zu Ger. Schemat. Seite 217 vgl. §. 92. lit. bb. β. εε. S. 186 oben.

a) Die Unterstützungsbeträge für verunglückte Staatsgrundholden sind

---

(4) F.-M.-E. 22. Aug. 1855. Nr. 31,001. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 82.

(5) F.-M.-E. 30. April 1852 u. 18. Mai 1852. Die in G. Sch. S. 66. lit. f. angeführte F.-M.-E. 13. Nov. 1842 wurde als hier nicht anwendbar erklärt. Die in G. Sch. S. 67 allegirte F.-M.-E. v. 30. März 1829 steht in G. B. 16. S. 49 u. die allegirte F.-M.-E. 8. Januar 1838. G. B. 21. S. 3.

(6) F.-M.-E. 15. Aug. 1851. G. B. 27. S. 56/57 steht in direktem Widerspruche mit G. Sch. S. 68. lit. p. und wird deshalb erwähnt.

(7) F.-M.-E. 15. Okt. 1842. G. B. 22. S. 130.

(8) F.-M.-E. 15. Febr. 1845. G. B. 23. S. 99.

(9) F.-M.-E. 1. Aug. 1829. G. B. 16. S. 49.

(10) G. Schemat. S. 46, 47, 173 u. 206. F.-M.-E. 29. Dez. 1827. G. B. 14. S. 82.

(11) F.-M.-E. 31. Dez. 1845. G. B. 23. S. 121.

in allen Fällen bei der Tantiemenberechnung in Abzug zu bringen, in welchen fragliche Unterstützungen in der Forst- und Staatsfondsrechnung desselben Rentamtes in Einnahme und Ausgabe erscheinen, da sie in diesen Fällen bloße Durchführungsposten bilden und die Geldunterstützungen nur die Stelle der verordnungsgemäß zu verabreichenden und in Rechnung zu bringenden Natural-Unterstützungen vertreten (12)

b) Von dem von andern Rentämtern ersetzten Besoldungsholze beziehen die vereinnahmenden Rentbeamten die Tantieme [§. 92. lit. bb. γγ. S. 185 oben].

Die Rentbeamten in der Pfalz sind ausschließlich auf die Tantiemen, dort Remisen genannt, hingewiesen, indem nur im Falle die Remisen nicht 400 fl. pro Jahr ertragen würden, dieser Betrag als jährliche Besoldung bestimmt ist; die Remisen von dem Brutto-Ertrage der Jahreseinnahme betragen von den ersten 5000 fl. 8 Prozent, dann absteigend 3, 2, 1, ½ und ¼ Prozent (13). Die Inspektoren und Verifikatoren [§. 53] beziehen neben dem fixen Geldgehalte zusammen ⅜ Remise von je hundert Gulden der ganzen Jahreseinnahme, so daß jedem Inspektor ¼ und jedem Verifikator ⅙ des ganzen Betrages zukommt [art. 37—41. a. O.].

2) Der Aufschlagsbeamten.

a) Die k. Oberaufschlagsbeamten erhalten von der Brutto-Einnahme nach Abzug der Besoldung und Regie-Ausgaben der Unteraufschläger als Tantieme von den ersten 100,000 fl. ⅕ Prozent oder 12 kr. von 100 fl., von den folgenden 400,000 fl. ⅒ oder 6 kr. vom Hundert, von folgenden 500,000 fl. bis 800,000 fl. 1/12 oder 5 kr., dann von jedem weiteren hundert Gulden 1/15 oder 4 kr. und außerdem für den Unterhalt des erforderlichen Schreiberpersonals noch ein Drittel des ganzen Betrages ihrer Tantieme (14).

b) Der Oberaufschlagsamts-Controleur bezieht zwei Drittheile der Tantieme des Oberaufschlagsbeamten und für den Unterhalt des Schreiberpersonals auf gleiche Weise ein Drittheil seines eigenen Tantiemenbezuges, jedoch mit der Verbindlichkeit auch zu den Kosten dieses Personals nach diesem Verhältnisse, sohin mit ⅖ beizutragen, während der Oberaufschlagsbeamte ⅗ hievon zu bestreiten hat (15).

ad a und b. Die Tantiemen passiren nur von der effektiven, jedoch von allen Durchführungsposten gereinigten Einnahme. Von den Strafantheilen des Aerars werden die Tantiemen vergütet (16), desgleichen von den Malzaufschlags-Rückvergütungen vom ausgeführten Biere (17). Auf die Tantiemen dürfen angemessene monatliche Vorschüsse erhoben werden (18).

c) Die Aufschläger und Malzaufseher sind im Bezuge von Tantiemen, welche von 3 Prozent bis zu ½ Prozent je nach dem Ertrage der Aufschlagsstelle und zwar bei den geringeren mit sicheren Prozenten ge-

(12) F.-M.-E. 11. März 1851. Intbl. v. Untfr. Nr. 41. S. 331. Die in Geret's Sch. S. 217 angeführte F.-M.-E. v. 30. Okt. 1842, vielmehr 15. Okt. 1842 steht Ger. Bd. 22. S 131.

(13) art. 30. V.-O. 30. Okt. 1817. Kr.-A.-Bl. Pfalz S. 513 2c. Siebpf. Bd. 1. S. 413, vgl. F.-M.-E. 2. April 1819. G. B. 9. S. 775 u. Instr. 18. Sept. 1826. Geret B. 14. Anh. IV. S. 43.

(14) §. 1. V.-O. 7. Jan. 1818. G. B. 8. S. 670.

(15) §. 2. in Note 14. a. O.

(16) F.-M.-E. 10. April 1818. G. B. 8. S. 672.

(17) F.-M.-E. 15. Sept. 1842. G. B. 22. S. 26.

(18) F.-M.-E. 10. Sept. 1823. G. B. 13. S. 1486.

nehmiget werden (19). Auch werden denselben fixe Funktionsgehalte bei geringeren Stellen verliehen.

3) Der Stempelbeamten.

Die Beamten beim Kreisstempelverlagsamte sind im Genusse von 7/8 Prozent des Stempelabsatzes und zwar der Oberbeamte 4/8 und der Controleur mit 3/8, sonach zusammen der Hälfte der regulativmäßigen Tantieme der Rentbeamten und Taxbeamten zu 1 3/4 Prozent von den Staatsgefällen.

Die Taxbeamten (20) beziehen [§. 83. Nr. 2. b. S. 159] von dem Filial-Verlage des Stempelpapiers 1 1/2 Prozent (21) resp. 1/2 Prozent insoweit die Abnehmer von Stempelpapier in Beträgen von 10 fl. an ein Prozent zu beanspruchen haben (22).

4) Der Tax- und Expeditionsbeamten.

Die Taxbeamten bei den k. Kreis- und Stadtgerichten und kgl. Landgerichten haben eine Tantieme von 1 3/4 Prozent aus den percipirten ärarialischen Taxen und Strafen (23).

Die Expeditionsbeamten bei den k. Appellationsgerichten (24), desgleichen die Expeditoren der k. Regierung beider Kammern (25) und die Expeditoren der früheren Stadtgerichte erster Klasse (26) [§. 54. Nr. 8. S. 83 u. 84] beziehen ein Prozent der Brutto-Einnahme unter Abrechnung der durchlaufenden Posten, als welche nicht nur die verausgabten Rechnungsdefekte und Rückersätze [§. 93. lit. a. cc. α. S. 190], sondern auch die in Einnahme liegenden, insoferne sie als frühere Zuvielleistungen nicht als wahre Einnahmen erscheinen, sodann die rückersetzten und daher vereinnahmten Auslagen auf Stempel, Postporto und sonstige Auslagen wie bei den Taxämtern in Abzug zu kommen haben. Die Taxbeamten beziehen außerdem noch für Besorgung der Geschäfte der Brandassekuranzkasse (27) 1 1/3 Heller von jedem Beitragsgulden (28).

§. 119.

b) Die Diäten und Reisekosten.

1) Allgemeine Bestimmungen.

Hier sollen die Normative über die Aufrechnung der Reisekosten und Taggelder bei Dienstreisen in ihren wichtigsten Bestimmungen angeführt werden (1). Vorgängig wird bemerkt:

a) Unter Diäten werden die in unabänderlichen Beträgen festgestellten

---

(19) Rescr. 28. April 1809.
(20) §. 7. V.-O. 15. Juni 1855. Reggsbl. Nr. 28. S. 595.
(21) §. 11. F.-M.-E. 18. April 1826. G. V. 14. S. 49.
(22) §. 12 in Note 11. a. O.
(23) §. 4 in Note 20. a. O.
(24) §. 9. V.-O. 16. Mai 1809. Reggsbl. Nr. 36. S. 812.
(25) V.-O. 14. Juli 1809. Reggsbl. Nr. 50. S. 1131.
(26) Nr. 2. V.-O. 3. Dez. 1808. Reggsbl S. 2803 u. F.-M.-E. 2. Juni 1812. Ger. Bd. 1. S. 157
(27) Nr. 3. §. 6 in Note 20. a. O.
(28) §. 118. Instr. 9. Okt. 1852. Döllg. V. 29. S. 531.
(1) Nähere Details bis 1843 in Geret's Diäten-Reglements v. 31. Dez. 1838. Anh. III, zu Bd. 12 und Anh. IV. zum 21. Band. Weiteres unter den Verwaltungs- und Staatsausgaben unten.

Taggelder für auswärtige Dienstesverrichtungen verstanden, welche als Ersatz für die Kosten der Reise, für die Zehrungskosten, Abnützung der Kleidungsstücke u. dgl. bestimmt sind.

b) Die Entschädigung der Reisekosten und der baaren Auslagen für die Zurücklegung der Reise einschließlich des Reisegepäckes findet als Regel nur bei den von Seiten der Mittel- und Central-Stellen abgeordneten Kommissären wegen des erforderlichen größeren Aufwandes und in beschränkter Weise bei den Forstbediensteten [Nr. 2. lit. b. b.] statt.

c) Der Bezug von Funktionsaversen zur Bestreitung des Dienstaufwandes, welcher den Forstmeistern und Revierförstern [art. 19. V.-O. 1. Juli 1853. Reggsbl. S. 952] zugestanden ist, schließt als Regel eine Entschädigung für Reisekosten und den Bezug von Taggeldern aus; die Ausnahmen s. unten Nr. 2. lit.. b. a. u. b.

a) Bei Kommissionen, welche an einem und demselben Orte über 14 Tage dauern, sollen nach Verfluß dieser 14 Tage nurmehr zwei Drittel der regulativmäßigen Diäten verrechnet werden dürfen (2).

b) Der Kommissär muß seine Reise und seine Geschäfte durch ein fortlaufendes Journal und durch Vorlage der Verhandlungen belegen, widrigenfalls ein Kostenersatz nicht stattfinden soll (3).

c) Den Kostenliquidationen, in welchen außer den Taggeldern [Diäten] die Reisekosten d. i. die besondern bei der Reise gehabten Auslagen aufgerechnet werden, ist die auf Dienstespflicht abzugebende Erklärung des Kommissärs beizusetzen, in welcher Weise er die Dienstreise zurückgelegt habe (4).

d) Als Reisekosten werden alle wirklichen Auslagen vergütet; sie sind aber genau zu specifiziren. Insoweit sich die Kommissäre der Eisenbahnen, Dampfschiffe und Eilwägen bedienen können, müssen sie dieselben benützen. Eine Abweichung von dieser Reisegelegenheit ist namentlich, wenn sie zehn Wegstunden lang möglich gewesen wäre, zu motiviren. Die Kommissäre sollen die wohlfeilste Reisegelegenheit wählen, jedoch dürfen Beamte mit Collegialraths- und höherem Range, wenn sie auf den Eisenbahnen die erste Wagenklasse benützen, die Taxe hiefür, Bedienstete niederen Ranges aber nur die zweite Wagenklasse aufrechnen (5). Ist die Benützung der bezeichneten Reisegelegenheiten nicht thunlich, so haben sich die Kommissäre anderer anständiger Fahrgelegenheiten, worunter jedoch die Post-Omnibus nicht begriffen werden (6), oder der Extrapost zu bedienen. Jedenfalls werden nur die effektiven Baarauslagen vergütet (7).

e) Bei Reisen mit Extrapost oder mit eigenen Pferden bei Aufrechnung der Extraposttaxe ist jeden Tag wenigstens eine Strecke von vier und zwanzig Wegstunden, mit anderen Fahrgelegenheiten mit Ausnahme der

---

(2) §. I. V.-O. 23. Sept. 1817. Reggsbl. Nr. 36. S. 860. Kr.-A.-Bl. Pfalz S. 600. Döllg. Bd. 17. S. 337. Die Geret'sche Zusammenstellung v. 31. Dez. 1838 enthält in §. 5 bis mit §. 17 fast einen wörtlichen Abdruck dieser V.-O., ohne daß auf dieselbe hingewiesen wäre.

(3) §. VII. in Note 2. a. O.

(4) §. I. V.-O. 23. Nov. 1849. Reggsbl. S. 1265. Döllg. Bd. 32. S. 100/102. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 81. S. 561/563. Die Beilegung einer Quittung der Postanstalt u. s. w. oder des Kutschers ist sonach nicht erforderlich.

(5) §. II. u. III. in Note 4. a. O.

(6) F.-M.-E. 28. April 1852. Döllg. Bd. 32. S. 105. G. B. 27. S. 93.

(7) §. IV. in Note 4. a. O.

Eisenbahn, Dampfschifffahrt und der Eilwägen, bei welchen das Reiseziel möglichst unausgesetzt zu erreichen ist, eine Strecke von achtzehn Wegstunden zurückzulegen, wenn nicht die Art der Dienstgeschäfte 2c. eine Abweichung von dieser Bestimmung begründet (8).

f) Diejenigen Kommissäre, welchen normativmäßig neben den Diäten auch das Gefährtegeld bewilliget ist, haben sich in Fällen der gleichzeitigen von einer Stelle ausgehenden Abordnung zu einem und demselben Geschäfte und an einen Ort gemeinschaftlich nur eines Gefährtes zu bedienen, folglich die Kosten desselben nur einmal oder zu gleichen Hälften in Anspruch zu nehmen (9a). Der etwaige Kommissionsaktuar (9b) ist in das Gefährte mit aufzunehmen (10), jedoch müssen mehr als zwei Personen in einem zweispännigen Wagen nicht reisen [pos. 3. Note 9].

Ueber die Liquidation einzelner Tages-Diäten wird unter den Verwaltungs- und Staats-Ausgaben im besonderen Theile das Erforderliche bemerkt werden.

2) Die Diätenbeträge

à) der eigentlichen Finanzbeamten und Finanzbediensteten.

Bezüglich der Diätenansätze selbst vergl. Geret's Zusammenstellung [Anhang III. zu Band 12) und zwar für

a) das Finanzministerium Lit. B. S. 12,
b) den k. Obersten Rechnungshof und die Rechenkammer [Centralstellen] Seite 12,
c) die General-Bergwerk- und Salinen-Administration S. 13,
d) die General-Lotto-Administration S. 15,
e) die Steuer-Kataster-Kommission S. 16,
f) die Oberaufschlags-Inspektoren, die Oberaufschlag-Aemter und Unteraufschläger S. 16 u. 17,
g) die k. Regierungs-Finanzkammern S. 18 u. 19, wobei bemerkt wird, daß die Regierungs-Präsidenten die etatsmäßigen Reiseaversen zur einen Hälfte bei dem k. Staatsministerium des Innern, zur andern bei dem der Finanzen unter Vorlage der Reise-Tagbücher nachzusuchen haben (11), die Rathsaccessisten aber, wenn sie als Kommissäre zu Amtsextraditionen abgeordnet werden, die Diäten der Regierungs-Assessoren [6 fl.] erhalten (12),
h) das Rentamtspersonal S. 39 bis S. 44. Hier ist zu beachten, daß die als Kommissionsaktuare bei den regelmäßigen Visitationen der Rentämter verwendeten Amtsgehilfen oder Kameralpraktikanten auf eine Vergütung aus der Staatskasse keinen Anspruch haben, indem jene Amtsvisitationen, auf welche die bei den Amtsextraditionen zulässige Entschädigung bis zu 15 fl. (13) ausgedehnt wurde (14), nur

---

(8) §. V. u. VI. in Note 4. a. O.
(9a) F.-M.-E. 20. März 1840. Döllg. Bd. 32. S. 103.
(9b) Die Kommiss.-Aktuare sollen übrigens, wo es nur immer die Beschaffenheit des Geschäfts erlaubt und keine Collusion mit dem Beamten zu befürchten ist, aus dem Schreiberpersonal eines im Kommiss.-Orte befindlichen Amtes genommen werden. cfr. §. III. Note 2. a. O.
(10) §. VII. in Note 4. a. O.
(11) F.-M.-E. 30. Sept. 1843. G. B. 22. S. 203.
(12) F.-M.-E. 5. Juli 1843. G. B. 23. S. 194. Anh. zu 21. Bd. S. 53.
(13) F.-M.-E. 17. Febr. 1824. G. B. 13. S. 1500.
(14) Die S. 55. Anh. zu G. B. 21 angeführte M.-E. 14. Dez. 1838 ist nicht publizirt.

von Seiten der k. Regierungskammer des Innern und zwar durch die k. Regierungs-Präsidenten, den Regierungs-Direktor oder Collegial-Mitglieder vollzogen werden (15),

i) die Bezirksgeometer Anh. zu G. B. 21. S. 55,

k) die Brauhausverwalter und Braumeister G. B. 12. S. 49;

b) der Forstbediensteten G. B. 12. S. 18 u. 45 u. S. 53. B. 21. Anh.

a) Die Diäten. Ueber die Funktionsaversa der Forstmeister und Revierförster vgl. §. 117. Nr. 2. lit. d. u. Nr. 1. lit. c. oben.

Die bei den Kreisregierungen oder bei der General-Bergwerk- und Salinen-Administration verwendeten Forstmeister beziehen nebst dem Pferdegeld-Aversum von 200 fl. die regulativmäßige Taggebühr von 5 fl. (16). Bezüglich der Diäten der Forstamtsaktuare, dann der Revier- und Forsteiförster ist zu bemerken, daß die frühere Bestimmung (17), wornach die Diät in 2 fl. unter erschwerenden Umständen in 2 fl. 30 kr. und wenn die Entfernung vom Wohnsitze vier Stunden und darüber beträgt, in 3 fl. bestehen soll, dahin abgeändert ist, daß sie allgemein auf 2 fl. 30 kr. festgesetzt wurde (18).

Auch darf die Berechnung der Diäten nur noch auf die Zeit resp. Anzahl der Tage, welche auf das Geschäft, dann die Hin- und Herreise verwendet wurde, gegründet werden [pos. I. 2. Note 18].

Bei vorkommenden Staatswaldverkäufen sind von Seiten der Forstmeister und Revierförster nur Diäten zulässig für die Einschätzung der zum Verkaufe bestimmten Waldtheile, für die Beiwohnung an den Versteigerungen des Waldes selbst, dann für die Abhaltung der Versteigerungen des in solchen zum Verkaufe bestimmten Parzellen vorher anfallenden Holzes, endlich für die Ueberweisung der verkauften Gründe, wogegen für die Verakkordirung der Hauerlöhne, Anweisung der Holzhiebe, Numeration, Abpostung und Ueberweisung jener Hölzer im Schlage Diäten nicht liquidirt werden dürfen (19).

b) Die Reisekosten. Die [äußeren] Forstmeister haben wegen des Bezugs von Aversen zur Haltung eines Pferdes und zur Bestreitung des Dienstaufwandes durchaus keinen Anspruch auf Vergütung der Reisekosten; hingegen dürfen die Revierförster und Forstamtsaktuare, wenn diese nicht mit dem Forstmeister reisen, in allen Fällen, in welchen sie Diäten erhalten und wenn der Ort, wo das Geschäft vollzogen wird oder von wo aus die Waldbegänge gemacht werden, vom Wohnsitze der betreffenden Forstbediensteten zwei oder mehr geometrische Stunden nach dem nächsten gangbaren Wege entfernt ist, die Reisekosten jedoch nur nach dem effektiven zu detailirenden und auf Dienstpflicht zu bestätigenden Betrage aufrechnen (20).

Bei Fahrgelegenheit durch Eisenbahn [2. Klasse], Dampfschiff, Eilwagen oder Post-Omnibus ist sich dieser zu bedienen, bei Be-

---

(15) art. III. V.-O. 29. Dez. 1836. Reggsbl. Nr. 57. S. 1032.
(16) Lit. A. art. 20. V.-O. 1. Juli 1853. Reggsbl. S. 955.
(17) F.-M.-E. 30. März 1842. G. B. 22. S. 80 u. F.-M.-E. 24. Dez. 1842. G.-B. 22. S. 139.
(18) Abs. I. F.-M.-E. 26. Januar 1853. Nr. 525. Die Ergänzung in S. 55. Anh. G. Bd. 21 ist hiernach antiquirt.
(19) F.-M.-E. 26. Febr. 1853. Nr. 19,740. pos. 7.
(20) Abs. II. in Note 18. a. O.

nützung eigenen Fuhrwerkes darf der ortsübliche Preis für einen einspännigen Wagen angesetzt werden, eventuell die Auslage für ein Reitpferd (21).

Nur im Falle eine Forstamtsverwesung durch Todesfall oder Quiescenz eintritt, ist die Liquidation von Reisekosten und Diäten bei äußeren Dienstgeschäften durch den Verweser in der bezeichneten Art zulässig (22).

§. 120.

c) Die Gratifikationen.

Dem Staate ist es vorbehalten, außerordentliche Dienste und Opfer eines aktiven Staatsdieners mit außerordentlichen Gratifikationen zu erwiedern (1). Staatsdienern sollen, wenn sie durch Anstrengung und Talent in ihren Diensttesfunktionen den Staatskassen besondere ausgezeichnete Vortheile verschafft oder dem Staate vorzüglich zur Ehre und zum Nutzen gereichende Resultate errungen oder außer den gewöhnlichen Dienstpflichten liegende besondere Aufopferungen dem Dienste des Staates gebracht haben, Gratifikationen verliehen werden (2).

Als außerordentliche Dienste werden nur diejenigen erachtet, welche mit der Stelle, die ein Bediensteter bekleidet, und mit den allgemeinen und besonderen Dienstes-Obliegenheiten dieser Stelle in keiner Verbindung stehen (3).

Die Gratifikationen hängen von der speziellen Bewilligung Seiner Majestät des Königs ab, übrigens können Motive des Mitleids als: Unglücksfälle, Krankheit, zahlreiche Familie u. dgl. nur Gesuche um Unterstützungen [§. 123.], niemals aber um Gratifikationen begründen (4). Die k. Regierungs-Finanzkammern haben die einlaufenden Gesuche um außerordentliche Remunerationen zu prüfen, alle nach den bezeichneten Normativen unzulässigen Gesuche in eigener Competenz abzuweisen und nur die zur Begutachtung geeigneten Gesuche von Finanzbeamten und Finanzbediensteten behufs der Antragstellung bei Seiner Majestät dem Könige dem Finanz-Ministerium in Vorlage zu bringen. (5)

Als Anhang wird hier bemerkt, daß im Staatsforstwesen jährlich drei Reisestipendien von je sechshundert Gulden zur weiteren Ausbildung im Forstwesen verliehen werden. Die Voraussetzung zur Erlangung eines solchen Stipendiums sind die Absolvirung der Forstlehranstalt mit der ersten Note oder gleiche Befähigung auf der Hochschule, die Erstehung des Staatskonkurses mit der ersten Note, dann zweijähriger Dienst als Forstamtsaktuar, als Revierförster oder Forstkommissär, nunmehr wohl als Kreisforstmeister mit ausgezeichneter Befähigung (6).

---

(21) F.-M.-E. 5. April 1851. G. B. 28. S. 68.
(22) pos. 14. F.-M.-E. 21. März 1854. G. B. 28. S. 68.

(1) art. XXIII. Pragm. 1. Jan. 1805. Reggsbl. Nr. 7. S. 125. Döllg. B. 17. S. 186.
(2) V.-O. 23. April 1806. Reggsbl. Nr. 30. S. 159. Döllg. Bd. 17. S. 309.
(3) §. 4. F.-M.-E. 18. Jan. 1818. Reggsbl. Nr. 4. S. 95. Döllg. Bd. 17. S. 312.
(4) § 2 u. §. 8 in Note 3. a. O.
(5) F.-M.-E. 5. Dez. 1844. G. B. 23. S. 70.
(6) F.-M.-E. 17. Febr. 1851. G. B. 27. S. 14.

§. 121.

Γ. Der Ruhegehalt.

1) Die Unterscheidung der Quiescenz und der Pensionen.

Bevor auf die nähere Erläuterung der Normative über den Ruhegehalt der Staatsdiener und die Vorsorge des Staates für die Hinterlassenen von Staatsbediensteten eingegangen wird, erscheint es zunächst erforderlich, die Begriffe „Quiescenz" und „Pension" namentlich aber „Quiescenz-" und „Pensionsgehalt" strenge auszuscheiden.

Die IX. Verfass.-Beilage als die Grundlage der Bestimmungen über die Verhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Beziehung auf ihren Stand und Gehalt kennt weder für den Ruhestand der Staatsdiener die Bezeichnung „Pension" noch für den Ruhegehalt derselben die Bezeichnung „Pensionsgehalt", sondern bezeichnet den Ruhestand als „Quiescenz" oder „Quiescirung" (1), erwähnt des Ruhegehaltes aber blos je nach seiner Eigenschaft als „Standes-Gehalt" oder „Gesammt-Gehalt". Hingegen wird bezüglich der Wittwen und Waisen der Staatsdiener auf die Dienstespragmatik vom 1. Januar 1805 (2) hingewiesen (3), in welcher die „Pension" als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter bezeichnet ist.

In der Amtssprache selbst wird zwar vielfach die Bezeichnung „Pension" (4) für den „Ruhestand" und für den „Ruhegehalt" der Staatsdiener wie für den „Wittwengehalt" gebraucht. Der wesentliche Unterschied zwischen dem Ruhegehalte der Staatsdiener und den Bezügen der Wittwen und Waisen derselben ist aber abgesehen von den materiell verschiedenen Regulirungsverhältnissen selbst formell dadurch anerkannt, daß in den Staatsfinanzrechnungen die Ruhegehalte der Staatsdiener zwar auch unter der Rubrik „Pensionen", gleichwohl aber strenge ausgeschieden von den „Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener" in Vortrag erscheinen.

Den vorliegenden Normativen entsprechend [Note 1 und 2] und zur Vermeidung leicht möglicher Mißverständnisse könnte ein für allemal der Ruhestand des Staatsdieners mit der Bezeichnung [zeitlicher oder dauernder] „Ruhestand" oder „Quiescenz", der Bezug des Quiescenten mit der Bezeichnung „Ruhegehalt" oder „Quiescenzgehalt" benannt, die Bezeichnung „Pension" aber ausschließlich in dem nach Art. XXIV. §. 1 der Pragmatik gegebenen Sinne der pragmatischen Subvention der Wittwe eines Staatsdieners durch die Staatskasse gebraucht werden [vergl. §. 122. Nr. 1].

2) Der Anspruch auf Ruhegehalt. Jeder Staatsdiener und Staatsbedienstete, welcher einen Anspruch auf Ruhegehalt für sich und in Folge dessen auf Pensionsbezug seiner Wittwe nebst Unterhaltsbeitrag seiner Kinder unter den gesetzlichen Vorbedingungen hat, wird als mit pragmatischen Rechten angestellt, bezeichnet.

---

(1) §. 19, 22 ꝛc. IX. V.-B. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 333 ꝛc. Döllg. Bd. 17. S. 191/196. Hdb. Bd. 1. S. 332/364. Pözl, Sammlg. S. 179/184.

(2) art. XXIV. §. 1. Pragm. 1. Jan. 1805. Reggsbl. S. 233 ꝛc. Reggsbl. f. die Kurpfalz. Fürstthr. in Franken 1805. Nr. 7. S. 49/57. Döllg. Bd. 17. S. 181/190. G. B. 27. Beil. F. §. 1. Handb. Bd. 1. S. 372/375. Pözl, Sammlg. S. 185/190.

(3) §. 28 in Note 1. a. O.

(4) Vgl. z. B. F.-M.-E. 16. Dez. 1841. G. B. 22. S. 57, vgl. Note 9.

Diese Bezeichnung rührt daher, weil die IX. Verfassungs-Beilage, welche die Gehaltsverhältnisse ꝛc. regelt [Tit. V. §. 6. V.-U.], ihrem wesentlichen Inhalte nach die Bestimmungen der Haupt-Landes-Pragmatik vom 1. Januar 1805 über die Diensteverhältnisse der Staatsdiener, vorzüglich in Bezug auf ihren Stand und Gehalt aufgenommen und namentlich den Art. XXIV. derselben bezüglich des Pensions-Systems der Wittwen und Waisen zum integrirenden Bestandtheile der Verfassungs-Urkunde erhoben hat (5).

Jedem Staatsdiener, welchem ein, sei es ausdrücklich oder nicht ausdrücklich ausgeschiedener Standesgehalt verliehen wird, ist bei der unverletzlichen Natur der Dauer desselben auf Lebenszeit (6) der Ruhegehalt bereits zugesichert und erschien daher eine allgemeine Bestimmung, in welchen Gehaltstheilen der Ruhegehalt als solcher zu bestehen habe, nicht erforderlich. Ein Staatsdiener, welcher vor Einreichung des Dienstesdefinitivums (7) in Ruhestand versetzt wird, hat durchaus keinen gesetzlichen Anspruch auf Ruhegehalt.

Jedoch kann sowohl in einem solchen Falle als bei den Staats-Bediensteten, welchen lediglich die Dienstesstabilität [§. 110] ohne pragmatische Rechte verliehen ist, sowie auch bei noch nicht erreichter Stabilität der Vortheil der Dienstespragmatik namentlich bei langjährigen treuen Diensten oder sonstigen Verdiensten zugesprochen werden (8). Hingegen haben die ohne Anstellungsdekret auf Ruf und Widerruf im Dienste des Staates verwendeten Individuen keinerlei Anspruch auf pragmatische Rechte, jedoch ist auch diesen im Falle eines im Dienste erreichten erwerbungslosen Alters oder erlittenen Unglücks die Aussicht auf ständige Unterstützung gegeben (9).

Die Quiescenzgehalte dürfen nur mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Auslande genossen werden (10) und unterliegen sodann, wenn nicht hieran eine Ausnahme allergnädigst statuirt wird, dem Abzuge von einem Drittheile (11). Nur die Mitglieder der ehemaligen Dom- und freien Reichsstifter haben die Befugniß, ihre durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß v. 25. Februar 1803 festgesetzten Pensionen [Ruhegehalte] ohne Abzug in jedem mit dem deutschen Bunde im Frieden stehenden Staate verzehren zu dürfen (12).

In der Pfalz wurden die verfassungsgemäßen Bestimmungen der Pragmatik mit den nach der Verwaltungsform dieses Kreises und den abweichenden Besoldungs-Regulativen erforderlichen Modifikationen einge-

---

(5) Vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 4. Note 47. Pözl, Verfr. §. 172. Note 2.
(5) §. 18 in Note 1 u. §. 3 in Note 2. a. O.
(7) §. 2 in Note 1. a. O.
(8) §. IX. V.-O. 28. Nov. 1812. Reggsbl. 1813. Nr. 33. S. 761. G. B. 17. S. 768. Döllg. Bd. 17. S. 770
(9) §. XI. in Note 8. a. O.
(10) F.-M.-E. 3. März 1835. G. B. 19. S. 11, wornach die Bestimmung des §. 22. art. XXIV. der Dienstespragm., welche nur von den Pensionen der Wittwen ꝛc. handelt, auf die Quiescenzgehalte ausgedehnt wird.
(11) F.-M.-E. 15. Jan. 1813. G. B. 3. S. 65 u. 3. März 1835. Döllg. Bd. 17. S. 821, vgl. V.-O. 24. Jan. 1761. Döllg. Bd. 17. S. 817 und die Freizügigkeit mit Oesterreich, Vertrag v. 5. Nov. 1827. Döllg. Bd. 17. S. 818.
(12) art. 15 der deutschen Bundesakte 8. Juni 1815. Reggsbl. Nr. 28. S. 655, vergl. F.-M.-E. 7. Aug. 1812. G. Bd. 3. S. 56.

führt (13), namentlich aber die Steuereinnehmer, Advokaten, Notare, Gerichts- und Amtsboten ꝛc. von der Pragmatik ausgeschlossen.

3) Die Voraussetzung der Quiescenz und Regulirung des Ruhegehaltes. Die Quiescenz kann abgesehen von der zeitweisen in Folge administrativer Erwägung oder organischen Verfügung [§. 19. des Ed.] eintreten (14):

1) bei vollendeten vollen vierzig Dienstjahren durch alle Diensteklassen unter Einrechnung aller unter den vorigen Regierungen in verschiedenen Dienstklassen zurückgelegten Jahre, jedoch ohne die Jahre der Vorbereitungsstellen — der Ruhegehalt besteht hier in dem Standesgehalte [§. 19. Lit. B. a. D.],

2) nach vollendeten siebenzig vollen Lebensjahren in allen Diensteklassen — als Ruhegehalt ist der Gesammtgeldgehalt verliehen [Lit. C.].

3) Bei physischer Gebrechlichkeit als Folge eines äußeren in oder außer der Funktion erlittenen Unglücks oder der inneren Anstrengung. Ein solcher Fall soll durch die strengsten Beweise des Faktums und durch die bestimmtesten Zeugnisse amtlicher Aerzte und competenter Geschäftsmänner hergestellt sein, wornach dann die Dauer der Quiescenz, ob für immer oder nur auf gewisse Zeit bemessen wird [Lit. D.].

Bei Constatirung der Krankheitsverhältnisse und den Anträgen auf Quiescenz wegen Funktionsunfähigkeit ist die strengste Prüfung vorgeschrieben. Namentlich muß das wenigstens von zwei amtlichen Aerzten (15) ausgestellte Zeugniß in klaren und bestimmten Ausdrücken abgefaßt sein und des Umstandes erwähnen, daß eine körperliche Untersuchung oder längere Beobachtung vorausgegangen sei; auch kann das Superarbitrium eines Medicinalcollegiums eingeholt werden; die Wahl der competenten Geschäftsmänner soll von der instruirenden Behörde unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse und mit Ausschluß derjenigen Geschäftsmänner vorgenommen werden, welche dem Beamten, um dessen Quiescenz es sich handelt, untergeordnet sind (16).

Den Betrag des Ruhegehaltes spricht die IX. Verf.-Beilage bei Quiescenz in Folge der Funktionsunfähigkeit [Lit. D.] nicht aus; derselbe kann übrigens nur in dem auf Lebensdauer verliehenem Standesgehalte bestehen [Note 6]. Daß, insoweit es sich um Regelung des Standes- sonach auch des Quiescenzgehaltes handelt, auch die wirkliche Gehaltsbestandtheile bildenden Naturalbezüge in Berechnung zu kommen haben, wurde oben §. 111 und §. 112 erläutert; hiernach haben auch alle aktiven Verwaltungsbeamte, insoweit sie noch bis zu dem Zeitpunkte der Quiescenz die Gehaltsbestandtheile bildenden Naturalbesoldungen im Normalpreise vergütet erhalten, darauf Anspruch, daß bei Festsetzung des Ruhegehaltes diese Naturalbezüge mit den ihrer Regelung zu Grund liegenden festen Geldanschlägen in Berechnung gezogen werden (17).

---

(13) V.-O. 12. Juni 1818. G. B. 8. S. 664/667 und F.-M.-E. 2. April 1819. G. B. 9. S. 774/775.
(14) §. 12 in Note 1. a. O. Lit. A—D.
(15) E. M. d. Inn. 12. Jan. 1839. Döllg. Bd. 30. S. 276.
(16) M. d. Inn. 1. Juni 1854. Döllg. Bd. 32. S. 188.
(17) Anerkannt bezüglich der Justiz- und Landger.-Beamten F.-M.-E. 13. Nov. 1843. G. B. 22. S. 214. cfr. §. 23 des Ed.

Im Falle der Berufung eines Quiescenten zur provisorischen Aktivität erhält derselbe für die Zeit dieser provisorischen Funktion (18) den Gesammtgehalt seiner vorigen Stelle [§. 26 des Ed.] und werden die Jahre, welche ein Quiescent in Folge der Berufung zur provisorischen Aktivität in solcher zugebracht hat, nach dessen Wiedereinsetzung in eine definitive Aktivität bei der Berechnung des Ruhegehaltes desselben im Falle wiederholter Quiescenz als wirkliche Dienstjahre gezählt (19).

Da der Anspruch auf den Gehalt bei Richtern auf den Gesammtgehalt [§. 23 des Ed.], bei Verwaltungsbeamten auf den Standesgehalt — abgesehen den Fall des Verzichtes [§. 22. lit. A.] oder des richterlichen Urtheiles [§. 18 des Ed.] — ein unentziehbares, lebenslängliches Recht ist, begründet eine diesem Anspruche zu widerlaufende Verfügung der Administrativstellen als Civilrechts-Verletzung eine Klage vor dem competenten Gerichte, welches übrigens die Klage nur bei verzögerter oder verweigerter Abhilfe von Seiten der oberen Administrativbehörden zulassen darf [§. 29 des Ed.].

Eine weitere Folge der Unentziehbarkeit des Standesgehaltes ist, daß im Falle bei Wiedereinsetzung eines Quiescenten in Aktivität der fixe Geldgehalt der neuen Stelle geringer als der in seiner vorigen Kategorie bezogene wäre, sowohl bei der Pension der Wittwe und Kinder, als bei seiner allenfalls wieder eintretenden Quiescenz sein vormaliger Aktivitäts-Gehalt zu Grunde gelegt wird [§. 27 des Ed.].

Hinsichtlich der Quiescenzansprüche der in Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 [§. 110. Schluß] vom Staate übernommenen gutsherrlichen Beamten entscheiden, insoweit die allgemeinen Normative keine Anwendung zu finden haben, die besonderen in Mitte liegenden Stipulationen (20).

4) Der Ruhegehalt bei den Forstbediensteten [vgl. §. 117]. Die Regelung des Ruhegehaltes hängt auch hier von der Feststellung des Standesgehaltes ab. Dieser bemißt sich aber (21)

a) für die Kreisforsträthe und den Forstreferenten der General-Bergwerk- und Salinen-Administration nach der Verordnung vom 20. Juli 1848 (22) d. h. es erfolgt die ausdrückliche Ausscheidung des Standes-Gehaltes,

b) für die übrigen „stabilen" Forstbediensteten, namentlich die Forstmeister, Revierförster und Forstwärter, wenn letzteren die Dienstesstabilität verliehen worden ist, nach §. 8 der IX. Beilage zur Verf.-Urk. [cfr. §. 111. Nr. 1. b.] (23).

(18) Hiezu kann aber nicht die Zeit einer jeden Funktion bei einem blos vorübergehenden oder kommissorischen Geschäfte gerechnet werden, sondern nur die Jahre der provisorischen Verwendung resp. Anstellung in einer statusmäßigen Stelle.

(19) F.-M.-E. 16. April 1826. G. B. 14. S. 37. Döll. B. 17. S. 802. Handb. Bd. 1. S. 361.

(20) Vgl. noch F.-M.-E. 28. Febr. 1849. G. B. 25. S. 17 u. Gerstner Ablös. Bd. 1. S. 208 u. M. d. J. 31. Mai 1849. G. Bd. 25. S. 62 u. Gerstner Bd. 1. S. 252, dann F.-M.-E. 28. Jan. 1850 Gerstner Bd. 1. S. 218.

(21) art. 21. V.-O. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 960. Die Bestimmung ad a., dann ad b. bezüglich der Forstmeister und Revierförster ist eigentlich selbstverständlich cf. Note 23.

(22) art. I. 2. b. V.-O. 20. Juli 1848. Reggsbl. Nr. 42. S. 735.

(23) Die V.-O. stellt hier die Forstmeister, Revierförster und Forstwärter auf eine Stufe der „Stabilität," während die ersteren beiden Klassen eigentlich Staatsdiener mit vollen pragmatischen Rechten sind, vgl. Note 31.

Die nicht stabilen Forstbediensteten sind hinsichtlich ihrer „Alimentationsansprüche" (24) nach der allerhöchsten Entschließung vom 24. Jan. 1849, die Verbesserung der Lage des niederen Forstpersonals betreffend, zu behandeln [Note 31].

Was nun die Stabilität der Forstwarte anbelangt, so wurde dieselbe ursprünglich nach fünfzehn mit Treue und zur vollen Zufriedenheit zurückgelegten Dienstjahren erreicht (25), sodann aber der ganze Hauptgeldbezug von 300 fl. (26) als Standes- und Ruhegehalt belassen (27) und zwar ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der erreichten Stabilität (28) [d. h. wenn nur die Quiescenz nach dem 31. Dez. 1829 [Note 27] erfolgte].

Die Verordnung vom 20. Juli 1848 (29) hat hieran nichts geändert, jedoch wurde später (30) angeordnet, daß die nach dem 20. Juli 1848 in die Dienstesstabilität einrückenden Forstwarte [mit 300 fl. Hauptgeldgehalt] nur neun Zehenttheile des Hauptgeldbezuges sonach 270 fl. und nur bei in Aktivität vollendetem siebenzigsten Lebensjahre den ganzen Gehalt von 300 fl. — jedoch ohne rückwirkende Kraft — als Ruhegehalt erhalten sollen.

Die Verordnung vom 24. Januar 1849 (31) setzt die Erlangung der Stabilität mit pragmatischen Pensionsansprüchen von Seiten der Forstwärter auf zehn Jahre fest, was durch die Verordnung vom 1. Juli 1853 [art. 5] ausdrücklich bestätigt wurde.

Es würde sonach die Ausscheidung des Standes- und Dienstesgehaltes und hiemit die Regulirung des Ruhegehaltes stabiler Forstwärter von dem gewöhnlichen Verfahren bei Bediensteten mit pragmatischen Rechten [§. 111. Nr. 1. b.] gar keine Abweichung mehr bieten (32), wenn nicht bereits nach erlangter Stabilität also schon nach 10 Jahren Diensteszeit $^9/_{10}$ des Hauptgeldbezuges als Ruhegehalt belassen worden wären (33).

Ohne eigenes Verschulden vor erreichter Stabilität untüchtig und erwerbslos gewordene Forstwärter erhalten in der Regel die Hälfte von $^7/_{10}$ Theilen des Hauptgeldbezuges als ständige Unterstützung (34).

Außerdem ist allen Aerarial-, Forst- und Jagdbediensteten ohne Unterschied der Stabilität im Falle des Verunglückens im Dienste und der

(24) Dieser Ausdruck soll hier lediglich die ohne pragmatische Ansprüche gewährten Ruhegehalte der nicht stabilen Forstbediensteten bezeichnen, indem die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der stabilen Forstbediensteten sich nach den bestehenden Normen zu richten haben [art. 22. V.-O.].
(25) §. 11. V.-O. 22. Dez. 1821. Reggsbl. 1822. Nr. 3. S. 35.
(26) §. 25. lit. D. a. in Note 25. a. O.
(27) F.-M.-E. 31. Dez. 1829. G. B. 16. S. 48.
(28) F.-M.-E. 14. Nov. 1842. G. B. 22. S. 133.
(29) art. VIII. in Note 21. a. O.
(30) F.-M.-E. 24. Febr. 1849. Nr. 27,449.
(31) Geret Bd. 25. S. 10. §. I. Vor Erreichung der Dienstesstabilität sind die Forstwärter nicht einmal provisorische Staatsdiener, sondern lediglich Staatsdienstadspiranten. F.-M.-E. 4. März 1845. G. B. 25. S. 104, sonach ihre Stabilität eigentlich nicht mit pragmatischen Pensionsansprüchen bekleidet, weil denselben ein Dienstesprovisorium nicht vorausgeht, daher auch die nicht pragmatische Pensionsregulirung bei Ableben vor erlangter Stabilität. vgl. §. 110. Note 33.
(32) Hiemit stimmen schon überein §. 27 u. 28 der V.-O. v. 22. Dez. 1821 [Note 25], u. §. II. V.-O. 24. Jan. 1849 [Note 31].
(33) Vgl. Berechnung zur F.-M.-E. 31. Mai 1854. G. B. 28. S. 85, wornach die Berechnung mit $^8/_{10}$ [§. 111. Nr. 1. b.] gar nicht Platz greift.
(34) §. V. F.-M.-E. 24. Jan. 1849. G. B. 25. S. 10.

dadurch herbeigeführten Funktionsunfähigkeit eine Pension von mindestens sieben Zehenttheilen des Hauptgeldbezuges zugesichert und findet je nach Beschaffenheit des Falles weitere Berücksichtigung statt (35).

Ohne den Fall des Verunglückens erhalten nicht stabile Aerarial-Forst- und Jagd-Bedienstete im Allgemeinen, welche nach durchaus tadelloser Dienstzeit ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos werden, nach der Beschaffenheit des Falles Sustentationsbeiträge bis in maximo der Hälfte von 7/10 des Hauptgeldbezuges (36).

Forstamtsaktuare, Forstgehilfen und Waldaufseher können die Rechte der Dienstespragmatik oder der Stabilität nicht erlangen.

Die Vorfrage, ob ein Individuum zu quiesciren resp. zu alimentiren sei, unterliegt der Entscheidung des Finanzministeriums, zu welchem Behufe die k. Regierungs-Finanzkammern, beziehungsweise die General-Bergwerks- und Salinen-Administration in jedem einzelnen Falle nach vorausgegangener collegialer Berathung Antrag zu stellen haben, womit, wo besondere Gründe zur ausnahmsweisen Berücksichtigung bestehen, das Gutachten über die zu bewilligende Erhöhung der Alimente mit Auseinandersetzung dieser Gründe verbunden werden kann (37).

122.

A. Die Pensionen der Wittwen und die Unterhaltsbeiträge für die Waisen.

1) Allgemeine Bestimmungen. Hinsichtlich der Bezeichnung „Pension" als ein auf die Wittwen und Kinder der Staatsdiener übergehender Ergänzungstheil der Gehälter (1) wird sich auf das in Nr. 1 zu §. 121 Gesagte bezogen, wornach namentlich die Benennung „Pension" für irgend einen Ruhegehalt des Staatsdieners nicht als die richtige erscheint. Bei einer genauen Rücksicht auf die Wahl der Ausdrücke in der Pensionspragmatik wird auch nicht entgehen, daß namentlich bei der Anführung jener Bestimmungen, welche für die Wittwen und Kinder gleichmäßig gelten (2), die Bezeichnung „Pension der Wittwen und Kinder" gebraucht ist, während, wenn von den Ansprüchen der Kinder allein die Rede ist (3), diese als „Unterhalts- und Erziehungs-Beiträge" oder als „Unterhaltsbeträge" bezeichnet werden, so daß anschließend an die gesetzlichen Bestimmungen eine strenge Ausscheidung der verschiedenen Bezeichnungen für die pragmatischen Bezüge der Staatsdiener und deren Relikten aus der Staatskasse in „Aktivitäts-" und „Ruhegehalt" für die Bezüge der Staatsdiener selbst, in die „Pension" für die Bezüge der Wittwen und in die „Unterhaltsbeiträge" für die Bezüge der Waisen unschwer sich erzielen ließe.

Das Privatverhältniß des Reichthums oder der Armuth ist hin-

---

(35) §. IV. in Note 34. a. O.
(36) §. V. Abs. 2. Note 34. a. O.
(37) F.-M.-E. 23. Mai 1851 u. §. VI. in Note 34. a. O.
(1) art. XII. §. 1 der Pragm. 1. Jan. 1805, vgl. §. 121. Note 2.
(2) §. 1, §. 6, §. 18, §. 19, §. 20 u. § 23 in Note 1. a. O.
(3) §. 4, §. 9, §. 12, §. 13, §. 14 u. §. 16; nur §. 8 macht hievon eine Ausnahme und in §. 17 kommen die Ausdrücke „Pensionsbezug" und „Unterhaltsbeitrag" gleichbedeutend vor.

sichtlich der pragmatischen Pensionen und Unterhaltsbeiträge gleichgültig und findet gar keine Berücksichtigung; dieselben werden vielmehr lediglich als nur in den beiden Fällen der Aktivität und Quiescenz der verlebten Staatsdiener zu gewährend nach der Größe des von dem Erblasser genossenen Aktivitäts- oder Ruhegehaltes bemessen (4).

Bei in Aktivität verstorbenen Staatsdienern wird der Gesammtgeldgehalt desselben zu Grunde gelegt, jedoch ist die Bestimmung (5), daß unter dem Gesammtgehalte allein der an fixem Geldbetrage verliehene Standes- und Dienstesgehalt zu verstehen sei, jene Geld-Nebenbezüge aber, welche entweder aus der numerären Vergütung von Naturalien in wandelbaren Preisen oder auch aus ständigen Geldansätzen für spezielle Diensttitel oder aus lebenslänglichen Entschädigungen bestehen, für die Berechnung der Pensionsquote nicht in Ansatz gebracht werden dürfen, mit Vorsicht aufzufassen, indem jene Naturalnebenbezüge, welche als wirkliche nur aus nationalökonomischen Erwägungen in Getraide regulirten Gehaltsbestandtheile zu betrachten sind, bei Berechnung der Pensionen und Unterhaltsbeiträge [§. 112. Nr. 2] (6), wobei überhaupt ohne Ausscheidung nach Standes- und Dienstes-Gehalt der Hauptgeldgehalt einschließlich der bezeichneten Naturalbezüge im Gegensatze zu den Funktionsbezügen (7) zu berücksichtigen kommt, allerdings in Computation zu ziehen sind (8). Es sind sonach bei Ableben eines Staatsdieners in Aktivität, welcher die pragmatischen Naturalbezüge im Normalpreise vergütet erhielt [§. 112. Nr. 2], für die Regulirung der Pension der Wittwen und die Unterhaltsbeiträge der Kinder die effektiv zuletzt bezogenen Gehaltsbeträge nach Einrechnung der Naturalbezüge mit den ihrer Regelung zu Grunde liegenden festen Geldanschlägen in Computation zu ziehen, wie dies bei der Versetzung in Ruhestand [§. 121. Nr. 3] zu geschehen hat.

Ob der in Aktivität verlebte Staatsdiener das Dienstesdefinitivum erreicht hat oder während des dreijährigen Provisoriums verstorben ist, ist bezüglich der Pension und der Unterhaltsbeiträge nunmehr gleichgültig (9).

Wenn der Staatsdiener in der gegebenen oder genommenen Quiescenz oder in einer während der Quiescenz ihm übertragenen provisorischen Funktion stirbt, reguliren sich die Pensions- und Unterhaltsbeiträge nach dem festgestellten Ruhegehalte des Staatsdieners (10a) [§. 121. Nr. 3].

Die Relikten von wegen Dienstesverbrechen ihres Amtes entsetzten Staatsdienern [§. 18 des Edikts] haben keinen Anspruch auf Pension resp.

---

(4) §. 1 in Note 1. a. O.
(5) §. 2 in Note 1. a. O.
(6) §. 1 u. 2. V.-O. 23. März 1842. Reggsbl. S. 525. Döllg. B. 32. S. 85.
(7) Die Behauptung in Pözl Verfr. S. 434, daß die Regulirung ohne Rücksicht auf Haupt- oder Nebenbezug stattfinde, ist dahin zu erläutern, daß unter letzterem der Funktionsbezug verstanden wird.
(8) Die Bestimmung der F.-M.-E. v. 11. Sept. 1830. G. B. 16. S. 130. Döll. B. 17. S. 808. Handb. Bd. 1. S. 362, daß bei Berechnung der Wittwen- und Waisen-Pensionen des Richterpersonals die Naturalbezüge nicht eingerechnet werden sollen, ist durch den Landt.-Absch. v. 29. Dez. 1831. III. §. 78. Ges.-Bl. S. 121 und Note 6 antiquirt.
(9) F.-M.-E. 7. April 1835. Döll. Bd. 17. S. 846. Hdb. Bd. 1. S. 362 u. F.-M.-E. 24. Juni 1843. Döll. Bd. 32. S. 190, wornach die frühere V.-O. v. 10. Juli 1828. G. B. 15. S. 26 aufgehoben erscheint.
(10a) §. 3 in Note 1. a. O.

Unterhaltsbeitrag, weil solche Staatsdiener den Standesgehalt verlieren und sonach keinen Ruhegehalt verlangen können [§. 121. Nr. 3], jedoch sollen solche Relikten im vorkommenden Falle um Bewilligung der regulativmäßigen Pension einkommen dürfen und wird ihnen nach Umständen und bei gänzlicher Vermögenslosigkeit eine Alimentation nicht entzogen (10b). Im Falle eines Kassedefektes oder was immer für liquider Haftungen an das Aerar, welche aus der Verlassenschaft des Residuranten nicht getilgt werden können, wird aber ein Drittheil oder nach Umständen ein anderer aliquoter Theil der bewilligten Alimentation oder Pension so lange zurückbehalten, bis der Kasserückstand getilgt sein wird (11).

Gleichwie für Gewährung eines Ruhegehaltes für Bedienstete mit Dienstesstabilität aber ohne pragmatische Rechte oder vor erreichter Stabilität und selbst nur auf Ruf und Widerruf verwendeter funktionsunfähiger Bediensteter Bedacht genommen ist [§. 121. Nr. 2], so soll auch den Wittwen und Waisen solcher Staatsbediensteten, wenn der Verstorbene sich mit Erlaubniß der einschlägigen Obrigkeit verehelicht hat und in der Aktivität oder in einer mit einer Alimentation verbundenen Quiescenz verstorben ist, wenn ferner die Hinterlassenen selbst kein zu ihrem Unterhalte hinreichendes Vermögen besitzen, ein Sustentationsbeitrag nach der Verordnung vom 14. Juni 1803 (12) gewährt werden (13), welcher aber den durch die Pensions-Pragmatik festgesetzten Maßstab in keinem Falle überschreiten darf (14), sonach in den Fällen, in welchen das Pensions-Regulativ von 1803 günstiger als die Dienstespragmatik selbst ist, nach den pragmatischen Bestimmungen ermessen werden muß (15).

Pensionen und Unterhaltsbeiträge dürfen wie die Ruhegehalte nur mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs im Auslande genossen werden und unterliegen sodann, wenn nicht besondere Dispens erfolgt, dem Abzuge von einem Drittheile [§. 121. Nr. 2 und Note 11]. Zu Ueberweisungen von Pensionen und Unterhaltsbeiträgen in die Residenzstadt München ist das Einvernehmen der k. Polizeidirektion daselbst, sowie die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen erforderlich (16).

2) Voraussetzungen. Die allgemeine Voraussetzung für den Anspruch auf die pragmatische Pension von Seiten der Wittwe eines Staatsdieners ist das Ableben desselben in Aktivität oder Quiescenz (17) nach mit dienstlicher Bewilligung eingegangener Ehe (18), wozu bei dem pragma-

---

(10b) Ist der Erblasser vorher d. i. vor seinem Tode eines Dienstesverbrechens nicht bezüchtigt worden und wurde solcher seines Amtes nicht entsetzt, so werden dessen Relikten auch einen Rechtsanspruch wenigstens auf Regulirung und Anweisung der Pension haben — nur bezüglich der Auszahlung werden sich die Relikten der unten [Note 11] erwähnten Cautel unterwerfen müssen.

(11) A. E. 25. Febr. 1814. G. B. 4. S. 197. Döllg. Bd. 17. S. 879. Hdb. Bd. 1. S. 364.

(12) Diese theilt die Bezüge in 16 Klassen ab. Reggsbl. Nr. 25. S. 383. Döllg. B. 17. S. 845/852.

(13) §. 12. V.-O. 18. Nov. 1812, vgl. Note 8 zu §. 121..

(14) art IV. F.-M.-E. 16. April 1831. Döll. Bd. 17. S. 855.

(15) F.-M.-E. 2. Nov. 1818. G. Bd. 8. S. 669.

(16) F.-M.-E. 26. Aug. 1850 u. 4. Febr. 1851. Nr. 1668.

(17) §. 2 und §. 3. Note 1. a. O. in Pözl Verfr. S. 432. § 177. pos. 1 ist die Quiescenz nicht erwähnt.

(18) Die Pragm. erwähnt diese Voraussetzung nicht ausdrücklich; dieselbe liegt aber in § 23. lit. b. Note 1. a. O.

tischen Unterhaltsbeitrage der Kinder das Hervorgehen aus einer solchen Ehe kommt. Selbstverständlich fällt das Erforderniß der erlangten Verehelichungsbewilligung hinweg, im Falle der Staatsdiener etwa vor dem Eintritte in den Staatsdienst ohne dieses Erforderniß verehelicht war. Ebensowenig sind Kinder eines Quiescenten ausgeschlossen, welche bei Wiederverehelichung desselben aus einer zur Zeit der Aktivität bestandenen Ehe vorhanden sind oder ohne Wiederverehelichung aus einer solchen Ehe erst nach Eintritt der Quiescenz geboren werden; auch ist der Unterhaltsbeitrag für ein Kind, welches aus der legitimen Ehe eines Staatsdieners aber erst nach dessen Ableben in Aktivität geboren wird, zweifellos anzusprechen. Ebenso haben die vollen Ansprüche die Wittwe und die Kinder eines während der Quiescenz verehelichten Staatsdieners bei Wiedereintritt in einen definitiven Aktivitäts-Stand oder auch darauf wieder erfolgten Ruhestand [§. 23. lit. c. der Pragm.]. Stiefmütter treten in die Pensionsrechte der leiblichen Mutter und in diesem Falle verbleiben die Kinder in der Kategorie der einfachen Waisen [§. 15 der Pragm.]. Angeheirathete Kinder eignen sich zu dem Unterhaltsbeitrage jener Klasse von Staatsdienern, in welcher ihr leiblicher Vater gestanden hat [§. 16 der Pragm.]; deßgleichen hat ein per matrimonium subsequens [nachgefolgte Ehe] legitimirtes Kind nach dem Tode seines mit pragmatischen Rechten angestellten Vaters den betreffenden Unterhaltsbeitrag anzusprechen (19).

Hingegen fällt ein Anspruch auf Pension oder Unterhalts-Beitrag hinweg [§. 23 der Pragm.] bei Wittwen und Kindern

a) von Titulaturen,

b) von solchen Beamten, welche sich ohne Verehelichungsbewilligung verheirathet haben,

c) von solchen Beamten, welche sich im Stande der Quiescenz, wenn auch mit Bewilligung verehelichten, ohne nach ihrer Verehelichung wieder in Aktivität getreten zu sein (20),

d) bei Wittwen und Waisen, welche bereits im Genusse von Präbenden und Stipendien stehen, welche die Pension oder den Unterhaltsbeitrag erreichen oder übersteigen; im Nichterreichungsfalle erfolgt die Ergänzung bis zu dem pragmatischen Betrage, deßgleichen die Gewährung des letzteren bei Einzug des Stipendiums oder der Präbende vor der für die Erlöschung der pragmatischen Bezüge bestimmten Zeit (21a).

3) Betrag und Dauer

a) der Pension der Wittwen. Die Pension der Wittwe beträgt, abgesehen von der Steigerung bei Presthaftigkeit um die Hälfte [vergl. lit. b.] ein Fünftheil von dem Gesammtgeldgehalte eines in Aktivität [§. 2 der Pragm. vergl. Nr. 1 oben] und von dem Ruhegehalte eines in Quiescenz [§. 3 der Pragm.] verlebten Staatsdieners.

---

(19) F.-M.-E. 1. Dez. 1838. G. B. 21. S. 112.

(20) Nr. 8. V.-O. 16. Dez. 1806. Reggsbl. v. 1807. Nr. 6. S. 12.

(21a) Die Ansicht [Pözl Verfr. S. 433], daß nur Staatsstipendien und Staatspräbenden, nicht aber Familien- und Lokalstipendien die pragmatischen Bezüge ausschließen, ist zwar in der Pragm. nicht bestätigt; auch spricht gegen dieselbe die analoge Bestimmung des §. 12 der Pragm., welche Theilnahme an öffentlichen Armen- und Verpflegsanstalten als Grund des Ausschlusses ohne Beschränkung auf Staatsanstalten bezeichnet. Doch hat die Praxis bei Stipendien aus „Privat-Stiftungen" die Anwendung des §. 23 der Pragm. ausgeschlossen.

Der Pensionsbezug beginnt nach Ablauf des Sterb- und Nachmonats (21b) [§. 6 der Pragm. und §. 110. Nr. 7 oben] und dauert solange, als dieselbe ihren Wittwenstand nicht verändert [§. 7 der Pragm.]; mit der Wiederverehelichung verliert dieselbe die Pension [§. 14 des Edikts] (22). Außerdem ist die Pension mit dem Sterbmonate erloschen [§. 18 der Pragmatik];

b) des Unterhaltsbeitrages der Kinder.

Der Betrag desselben richtet sich lediglich nach der Wittwen-Pension und entziffert sich als Regel bei einfachen oder vaterlosen Waisen mit einem Fünftheile derselben, bei doppelten Waisen aber mit drei Zehenttheilen der Pension, welche die überlebende Wittwe erhalten hätte, sonach um die Hälfte mehr als bei den einfachen Waisen [§. 4 der Pragm.] (23). Der Unterhaltsbeitrag beginnt bei einfachen Waisen gleichzeitig mit der Pension der Wittwen nach Ablauf des Sterb- und Nachmonats [§. 6 der Pragm.], bei Doppelwaisen nach Ablauf des Sterbmonats der Wittwe [§. 18 d. Pragm.], im Falle nicht etwa bei vorher verlebter Ehefrau die Kinder sogleich Doppelwaisen werden und sodann für den Sterb- und Nachmonat noch den vollen Aktivitäts- resp. Quiescenzgehalt des Vaters beziehen [§. 6 der Pragm.].

Ohne Rücksicht auf das Lebensalter und den Stand des Vaters erlischt der Unterhaltsbeitrag, sobald das bezugsberechtigte Individuum versorgt ist [§. 8 u. §. 9 der Pragm.]. Eine Bestimmung, was unter Versorgung im Sinne der Pragmatik zu verstehen sei, enthält diese selbst nicht. Die Praxis ist dahin gelangt, daß bezüglich der männlichen Waisen jedenfalls jeder Staatsdienst und der Betrieb eines bürgerlichen Gewerbes (24), bei den weiblichen aber die Verehelichung als Versorgung im Sinne der Pragmatik angesehen wird. Außerdem erlischt der Unterhaltsbeitrag in der Regel nach vollendetem 20. Lebensjahre, sonach mit dem Tage des Eintrittes in das 21. Jahr [§. 8 der Pragm.]. Jenen Kindern, welche bei dem elterlichen Absterben noch nicht versorgt, aber durch den bereits erfolgten Eintritt in das 21. Jahr von einem Unterhaltsbeitrage ausgeschlossen sind, wird der Betrag eines Jahres von dem Unterhaltsbeitrage ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung ein für allemal angewiesen [§. 17 der Prag.], sonach bei überlebender Mutter mit dem Betrage als einfacher Waise, bei vorher verstorbener Mutter mit dem Betrage als Doppelwaise, also jedenfalls nur einmal (25) und zwar nach dem Tode des Vaters. Derselbe Jahresbetrag wird genehmiget, wenn bei

---

(21b) Die Wittwen oder Kinder von nach dem 5. Nov. 1817 angenommenen Wegmachern erhalten nichts als das Sterbmonat, vgl. §. 14. V.-O. 5. Nov. 1817. Reggsbl. S. 919. Ziff. II. u. IV. V.-O. 27. Jan. 1849. Reggsbl. S. 60 u. 62. vgl. F.-M.-E. 7. Nov. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 11 u. S. 235 oben.

(22) Der Einzug der Pension erfolgt von dem Tage der Wiederverehelichung an.

(23) Eigenthümlich ist §. 4 der Pragm. in ganz allgemeiner Fassung anscheinend ausnahmslos ohne alle Allegirung hingestellt, während die eigentlichen Bestimmungen erst in §. 8 rc. nachfolgen.

(24) Die Ausdehnung auf jeden eigenen Haushalt in Pözl Verfr. S. 435. Note 11 erscheint denn doch zu weit, indem denn doch nicht jeder Vermögensbesitz, dann Kunstbetrieb, Ansässigmachung auf Grund und Boden [wohl auch Gewerbe] die erforderlichen Unterhaltsmittel bietet. Erkenntniß des k. Oberappell.-Gerichtes 2. Jan. 1854. Gravenreuth ca. Fisc.

(25) F.-M.-E. 10. März 1840. G. B. 21. S. 23.

dem Tode des Vaters ein nicht versorgtes Kind das 20. Lebensjahr zwar angetreten, aber noch nicht vollendet hat, weil der Jahresbetrag auch bei erreichtem oder überschrittenem 21. Lebensjahre in unversorgtem Stande gemäß §. 17 der Pragmatik fällig geworden wäre (26). Eine Ausnahme von der Beschränkung des Unterhaltsbeitrages bis zum vollendeten 20. Lebensjahre findet statt

α) in Rücksicht auf die dienstliche Stellung des Vaters, indem den Söhnen und Töchtern der — sei es in Aktivität oder Quiescenz — verlebten Staats-Minister, der Staats- und Ministerialräthe, der Chefs der Hofstäbe, dann der Collegialdirektoren und der Chefs der Hofintendanzen, endlich aller jener Collegialräthe, welche in dieser Eigenschaft volle 25 Jahre gedient oder das gesetzliche Dienstes- und Lebensalter schon zurückgelegt haben, sei es, daß der Collegialrath die 25 Jahre collegiale Dienstleistung in zusammenhängender oder unterbrochener Reihenfolge zurückgelegt hat oder gleichfalls in Aktivität oder Quiescenz verstorben ist, der treffende Unterhaltsbeitrag bis zu ihrer Versorgung oder Falls sie keine Versorgung erlangen, bis zu ihrem Tode belassen wird (27);

β) in Rücksicht auf physische (28) Gebrechen der Waisen ohne Unterschied des Standes des verlebten Vaters (29), wenn die Waisen gemäß legaler Herstellung dieser Gebrechen der Möglichkeit irgend eines Selbsterwerbes entweder für eine gewisse Zeit oder für immer gänzlich beraubt sind [§. 10 d. Prag.].

Hier greift eine dreifache Abstufung Platz, indem entweder [§. 11 und §. 12 der Pragm.]

a) eine solche beschränkte Erwerbsfähigkeit in fremden Diensten oder in Arbeiten zu Hause ausgedrückt werden muß, welche die Unentbehrlichkeit einer Nebenunterstützung zurücklassen, in welchem Falle auch nach dem Eintritte in das 21. Jahr und zwar die Hälfte des Unterhaltsbeitrages oder

b) eine gänzliche temporelle oder lebenslängliche Erwerbsunfähigkeit, in welchem Falle der ganze Unterhaltsbeitrag oder

c) der noch schlimmere Zustand der Presthaftigkeit, der gänzlichen Blindheit, einer unausgesetzten Bettlägerigkeit oder sonstigen Krüppelhaftigkeit, wecher neben der gänzlichen Erwerbslosigkeit noch fremde Hülfe in Anspruch nimmt, in welchem Falle das ganze des regulativmäßigen Unterhaltsbeitrages mit einer Zulage seiner Hälfte belassen oder verliehen wird [§. 12 d. Pragm.].

Diese Zulage der Hälfte (30) erhält bei gleichem Krankheitszustande auch auf die Pensionen der Wittwen ihre Ausdehnung, jedoch nur im gleichzeitigen Falle einer erwiesenen wahrhaften Dürftigkeit und keiner Theilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt (31).

---

(26) F.-M.-E. 3. Jan. 1818. G. B. 8. S. 663.

(27) §. 9 der Pragm. und Abs. III. §. 78. Landt.-Absch. 29. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 122.

(28) psychische Krankheiten jedenfalls nicht ausgeschlossen!

(29) Der Ausdruck „die Kinder aller übrigen Klassen" in §. 10 der Pragm. darf nicht so ausgelegt werden, als wären die nach Lit. α. bevorzugten von der Wohlthat des §. 12 ausgeschlossen.

(30) Der Ausdruck „in diesen außerordentlichen Fällen" §. 12 der Pragm. kann sich doch nur auf lit. c. beziehen, weil die Wittwen den ganzen Unterhaltsbeitrag ohnehin ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Lebensalter erhalten.

Die wichtigste Voraussetzung für Gewährung des außerordentlichen Unterhaltsbeitrages ist das mit größter Sorgfalt auszustellende ärztliche Zeugniß über den Zustand des Kindes resp. der Wittwe.

Diese Zeugnisse müssen bestimmt den Fall einer entschiedenen gänzlichen Unheilbarkeit oder lebenslänglichen Erwerbsunfähigkeit von jenen eines heilbaren Gebrechens oder eines zeitlichen Erwerbshindernisses unterscheiden und im letzten Falle auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, für welche der Unterhaltsbeitrag belassen, verliehen oder vermehrt werden soll, antragen [§. 13 der Pragm.]. Bei einer gehörigen Ausstellung haben also diese Zeugnisse den körperlichen Zustand der Betheiligten näher auszuführen, darauf ein bestimmtes Gutachten über den Grad der Erwerbsunfähigkeit unter ausdrücklicher Bezeichnung der betreffenden Litera [a—c.] des §. 11. art. XXIV. der Pragmatik sowie über den Anfang und die voraussichtliche Dauer des Zustandes nach Jahren zu enthalten (32). Stellt der Gerichtsarzt das Zeugniß nicht selbst aus, so soll er wenigstens auf Grund der körperlichen Untersuchung den Grad und die Dauer der Erwerbsunfähigkeit beifügen. Kann die Zeit des Anfanges der Erwerbsbeschränktheit resp. der Erwerbsunfähigkeit und Presthaftigkeit u. dgl. nicht bestimmt bezeichnet werden, so erübriget nur, den betreffenden Bezug von dem Datum des gerichtsärztlichen Zeugnisses an eintreten zu lassen.

In jedem Falle [§. 11. lit. a—c der Pragm.] muß das gerichtsärztliche Zeugniß von der Distriktspolizeibehörde (33) des Betheiligten mitunterzeichnet (34) und jedesmal das Nichtversorgtsein und der Nichtbezug von Präbenden und Stipendien, bei Beantragung des um die Hälfte erhöhten Unterhaltsbeitrages [resp. der Pension §. 11. lit. e. vergl. Note 31], aber außerdem die Dürftigkeit und die Nichttheilnahme an einer öffentlichen Armen- oder Verpflegungsanstalt bestätigt werden.

Erfolgen die Anweisungen von Unterhaltsbeiträgen auf Lebensdauer im Falle der §. 11. lit. a. und b. der Pragmatik in Folge bestimmter jeden Zweifel beseitigender Erwerbsbeschränktheit resp. Erwerbsunfähigkeit bei Unheilbarkeit der körperlichen oder geistigen Gebrechen, so erwächst den Betheiligten hieraus insoferne keine Präjudiz, als sie hiedurch von dem erhöhten Bezuge des §. 11. lit. c. eintretenden Falles nicht ausgeschlossen erscheinen, wogegen die Anweisung des Bezuges nach §. 11. lit. c.

---

(31) Dieser Pensionserhöhung der Wittwen erwähnt Pözl Verfr. §. 177 nicht, hingegen ist die Ansicht in Note 13. a. O., daß der Unterhaltsbeitrag nach §. 10 — §. 13 der Pragm. nach der ratio legis hinwegfällt, wenn die erwerbsunfähigen Kinder so viel Vermögen besitzen, daß ihr Unterhalt gesichert ist, theoretisch jedenfalls begründet, indem bei genügendem Vermögen eine „Erwerbsfähigkeit" oder „Erwerbsunfähigkeit" nicht in Frage kommen kann, die Praxis hat sich aber dafür entschieden, daß im Falle des §. 11. lit. a. u. b. die Vermögensverhältnisse gar nicht in Betracht kommen, im Falle des lit. c. aber der Nachweis der Dürftigkeit und der Nichttheilnahme an einer öffentl. Armen- und Versorgungs-Anstalt, welchen das Gesetz nur für die Wittwen vorschreibt, auch auf die Kinder ausgedehnt wird. Vgl. F.-M.-E. 6. Juni 1853. G. Bd. 28. S. 27.

(32) §. 15. Instr. Regg. v. Mittelfrank. 10. Febr. 1852. G. Bd. 27. Anh. Lit. F.

(33) Die Attestirung durch die „Polizeiobrigkeit des Aufenthaltsortes" [§. 11 der Pragm.] genügt nur, wenn diese zugleich Distriktspolizeibehörde ist.

(34) Die Anforderung in §. 16. Note 32. a. O., daß die Polizeibehörde auch von dem körperlichen Zustande Kenntniß nehmen soll, erscheint der Bezeugung durch den Gerichts-Arzt gegenüber kaum zulässig.

auf Lebensdauer auch bei zweifelloser Unheilbarkeit in soweit beanstandet werden kann, als eine Aenderung in den Vermögensverhältnissen (35), welche lediglich hier in Betracht kommen kann, nicht nur möglich ist, sondern der Controle eher entzogen werden könnte (36).

Sollen Wittwen und Waisen von nicht mit pragmatischen Rechten, sondern blos mit Stabilität angestellten Bediensteten die Vortheile der Dienstespragmatik zu Theil werden, so ist hiezu für jeden einzelnen Fall durch das Finanzministerium die allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs zu erwirken.

4) Abnorme Regulirungen.

Für die Relikten der in Aktivität versterbenden kgl. Landrichter I. Klasse und Rentbeamten (37), dann der k. Oberaufschlagsbeamten (38a) wird ein Betrag von 1500 fl. der Regulirung der Pensionen der Wittwen und Unterhaltsbeiträge der Kinder zu Grunde gelegt.

Die Pensionen der Wittwen und Waisen der in Aktivität versterbenden Landrichter II. und III. Klasse werden nicht nach den fixen Gehalten, sondern aus den erhöhten Beträgen zu 1125 fl. und 750 fl. regulirt (38b).

Die Wittwen und Waisen der Rentbeamten in der Pfalz werden wie die in den übrigen Kreisen behandelt (39—40).

Die Pensionen und Unterhaltsbeiträge der Wittwen und Kinder stabiler Forstwarte richten sich nach den Bestimmungen der IX. Verfass.-Beilage resp. der Pensionspragmatik [Note 31 u. 32 zu §. 121]. Bei etwaigem Ableben eines Forstwartes in Aktivität aber vor erlangter Stabilität werden den Relikten unter Anwendung der art. XII. der Verordnung vom 28. November 1812 entsprechende Unterhaltsbeiträge in jedem einzelnen Falle festgesetzt, soferne die verordnungsmäßigen Voraussetzungen [Verehelichungsbewilligung und Vermögenslosigkeit] für derlei ausnahmsweise Berücksichtigung bestehen (41a).

Die Relikten von im Dienste verunglückten Forst- und Jagdbediensteten (41b) werden ohne Rücksicht auf die Dienstesstabilität nach Maßgabe der allgemeinen Pensionspragmatik alimentirt und zwar sowohl

---

(35) Der Einzug bei Aenderung in den Standesverhältnissen also bei Waisen durch Versorgung und bei Wittwen durch Wiederverehelichung ist vorsichtsweise ohnehin zu reserviren

(36) Die F.-M.-E. 6. Jan. 1853. G. B. 28. S. 4 genehmiget bei den Zulagen nach §. 11. lit. c. der Pragm. die Anweisung auf je drei Jahre.

(37) V.-O. 8. Febr. 1805. Reggsbl. Nr. 7. S. 242. Döll. Bd. 17. S. 873. Hdb. B. 1. S. 375 u. M. E. 13. Aug. 1835. G. Bd. 19. S. 59. Döll. Bd. 17. S. 873.

(38a) V.-O. 26. Jan. 1818. G. Bd. 8. S. 664.

(38b) V.-O. 26. Juni 1826. G. B. 21. S. 155.

(39) §. V. pos. 1. V.-O. 12. Juni 1818. Geret Bd. 8. S. 665.

(40) Die Annahme in der F.-M.-E. v. 27. Juli 1822. G. B. 12. S. 1270, daß die Relikten der Gerichtsdiener keine pragmatische Ansprüche haben, erscheint mit der E. M. d. Inn. 16. Jan. 1836 [Döll. Bd. 17. S. 935. Hdb. Bd 1. S. 366] und der Praxis nicht vereinbarlich [vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 4. S. 27. Note 53], indem dieselben den Staatsdienern gleich geachtet werden.

(41a) §. III. V.-O. 24. Jan. 1849. G. B. 25. S. 10. Für die Relikten außerdem erwerbslos gewordener Forstwärter [§. V. Abs. 1] ist hier nichts bestimmt, gleichwohl aber die Berechnung in der Uebersicht zu F.-M.-E 31. Mai 1854. G. B. 28. S. 85 gemacht, vgl. F.-M.-E. 2. Febr. 1850. G. B. 26. S. 4.

(41b) Die Unterstützungsgesuche des aktiven Forstpersonals genau zu prüfen und Badreisen ausgeschlossen. F.-M.-E. 23. Dez. 1851. G. B. 27. S. 82.

wenn der Bedienstete in Aktivität als wenn er in Quiescenz gestorben ist (42).

Hingegen haben die Relikten von — abgesehen von im Dienste verunglückten — nicht stabilen Aerarial-Forst- und Jagdbediensteten, welche ohne eigenes Verschulden dienstunfähig und erwerbslos geworden, Sustentationsbeiträge erhielten [§. 121. Nr. 4. b.], keine Anwartschaft auf weitere Unterstützung, es sei denn daß Fälle eintreten, in welchen der Staat sie nicht ohne alle Hilfe lassen kann, welche dann immer der speziellen Würdigung zu unterliegen haben (43).

Ueber die Competenz der k. Regierungs-Finanzkammern resp. der General-Bergwerk- und Salinen-Administration vergl. §. 121. Schluß.

5) Die erforderlichen Atteste.

Insoweit es sich um Pensionsbezüge und Unterhaltsbeiträge auf Grund der Dienstespragmatik handelt, können dieselben nicht verweigert werden. Die Betheiligten haben daher lediglich die Nachweise, welche ihre Ansprüche begründen, der k. Regierungs-Finanzkammer resp. der treffenden Centralstelle vorzulegen und die Anweisung des regulativmäßigen Betrages zu gewärtigen. Wenn daher auch die Eingaben um pragmatische Bezüge als Exhibite von Privaten an eine öffentliche Stelle dem Klassenstempel unterliegen (44), sind doch sowohl alle zur Begründung des pragmatischen Bezuges erforderlichen, lediglich zur Sicherung der Staatskasse dienenden Belege (45) wie die denselben regulirenden Entschließungen tax- und stempelfrei (46). Dasselbe kann hinsichtlich der nicht pragmatischen Bezüge insoferne geltend gemacht werden, als dieselben ja ohnehin nur bei nachgewiesener Dürftigkeit zu gewähren sind und demnach schon aus diesem Gesichtspunkte die Tax- und Stempel-Freiheit begründet erscheint.

Die nach Verschiedenheit der hauptsächlichsten Fälle erforderlichen Atteste sind folgende:

1) Bei Hinterlassung von Wittwen

a) von aktiven Staatsdienern:

a) das pfarramtliche Sterbattest für den Gatten,

b) der Nachweis der Verehelichung mit dienstlicher resp. polizeilicher Bewilligung (47),

c) das Rescript über Regulirung des zuletzt bezogenen Aktivitätsgehaltes, erforderlichen Falles mit dem Nachweise der pragmatischen Rechte,

d) das distriktspolizeiliche Zeugniß über den etwaigen Bezug einer Präbende [§. 23. lit. d. der Pragm.];

b) von Quiescenten; wie bei a., nur statt des Nachweises zu c. das Dekret über Regulirung des Quiescenzgehaltes.

---

(42) §. IV. in Note 4. a. O. u. F.-M.-E. 31. Mai 1854. G. B. 28. S. 85, vgl. F.-M.-E. 2. Febr. 1850. G. B. 26. S. 4.

(43) F.-M.-E. 2. Febr. 1850. G. B. 26. S. 4.

(44) §. 7. lit. a. Stempelges. 18. Dez. 1812. Reggsbl. 1813. Nr. 3. S. 72.

(45) §. 17. Instr. K. d. F. Mittelfr. 10. Febr 1852. G. B. 27. Anh. lit. F.

(46) Die Ansicht als seien die Quiescenz- und Pensionsregulirungen, welche auf Ansuchen der Betheiligten erfolgen, tax- und stempelpflichtig [Bocke Stempelnorm S. 78], entbehrt jedenfalls insoferne der Consequenz, als es sich gleichfalls um Anweisung unverweigerlicher Bezüge handelt, vgl. Note 51.

(47) Das Erforderniß eines Taufscheines der Wittwe in lit. a. §. 5. Note 45. a. O. besteht jedenfalls nicht, hingegen kann nach Umständen auch von dem Nachweise der dienstlichen Bewilligung zur Verehelichung Umgang genommen werden.

2) Bei Hinterlassung von Wittwen und unversorgten Kindern:

a) die Nachweise wie ad 1, nebstdem

b) die pfarramtlichen Geburtszeugnisse für die hinterlassenen Kinder;

c) die distriktspolizeilichen Atteste über den unversorgten Zustand der Kinder, sowie darüber, ob und bis zu welchem Betrage eines oder das andere sich im Bezuge eines Stipendiums oder einer Präbende befindet.

3) Bei doppelt verwaisten Kindern, sei es sogleich bei Ableben des Staatsdieners oder später

a) die Nachweise wie ad. 2 insoweit sie nicht schon geliefert wurden resp.

b) das Sterbattest der Mutter.

Dies Alles gilt als allgemeine Regel.

Will von der Begünstigung des §. 11 der Pragmatik Gebrauch gemacht werden (48), so ist der Nachweis der begründenden Thatsache wie sub Nr. 3. lit. b. erläutert wurde, beizubringen; ebenso der erforderliche Nachweis, wenn nach dem Eintritte in das 21. Lebensjahr auf Grund der dienstlichen Stellung des Vaters [Nr. 3. lit. b. α. oben] der fernere Unterhaltsbeitrag beansprucht wird.

Singuläre Verhälsnisse können noch die Beibringung weiterer Nachweise erforderlich erscheinen lassen, so z. B. daß der Staatsdiener resp Bedienstete in Aktivität war, bei Kindern aus verschiedenen Ehen die Taufscheine resp. Sterbzeugnisse der Mütter, bei Pensionsgesuchen längere Zeit nach Ableben der Staatsdiener den Nachweis, daß die Wittwe nicht wieder geheirathet hat u. s. w.

6) Die Ueberwachung des Pensionswesens.

Die Ruhegehalte, Pensionen und Unterhalsbeiträge auszahlenden Kassen und Aemter sollen bei der Distriktspolizeibehörde des Bezugsberechtigten für ein evidentes Verzeichniß derselben Sorge tragen, wogegen diese Behörden namentlich zur Vermeidung von Ueberzahlungen den Kassen und Aemtern von jeder Veränderung des Wohnortes, durch Todesfall, Verehelichung u. dgl. Nachricht zu geben haben (49). Hiedurch werden richtige Anzeigen über den Stand dieser Zahlungen zu den k. Regierungs-Finanzkammern und hiemit die Evidenthaltung des Pensions-Katasters bei der Kreis-Finanz-Buchhaltung [§. 45. lit. d.] und bei dem k. Staatsministerium der Finanzen [§. 33. lit. c.] ermöglicht.

Transferirungen von Ruhegehalten, Pensionen und Unterhaltsbeiträgen von einem Amte resp. Kasse an eine andere oder von einem Kreise in den andern sind bei den k. Regierungs-Finanzkammern resp. Centralstellen zu beantragen — nach München mit Genehmigung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen nach Vernehmen der Polizei-Direktion [Note 16] — sollen aber bei Betheiligung der Kreise wo möglich nicht innerhalb eines Etatsjahres vollzogen werden (50). Die diesbezüglichen Verhandlungen einschließ-

(48) Die hier möglichen Fälle vgl. §. 10 in Note 45. a. D.

(49) M. d. Inn. 14. Juni 1821. G. B. 11. S. 1181 u. Döll. B. 17. S. 880 u. F.-M.-E. 15. Sept. 1821. G. B. 11. S. 1180. Döll. B. 17. S. 880. F.-M.-E. 9. Okt. 1825. G. B. 14. S. 29.

(50) V.-O. 18. Dez. 1810. Reggsbl. Nr. 77. S. 1465. Döll. B. 17. S. 816 und 14. Jan. 1812. Reggsbl. Nr. 6. S. 233 u. Döll. Bd. 17. S. 817.

lich der Kasseatteste sind tax- und stempelpflichtig, wenn die Transferirung auf Ansuchen erfolgt (51).

§. 123.

E. Die Unterstützungsfonds für die Staatsdiener und Funktionäre, sowie deren Relikten.

In §. 21 [S. 31 und 32] wurden die Dotirungen der verschiedenen zur Unterstützung von Staatsdienern und Funktionären, dann deren Angehörigen und Relikten bestimmten Fonds, insoweit dieselben unter der Controle der Kammern des Reichs stehen, angeführt.

Hier soll namentlich die Art und Weise und die Voraussetzung der Theilnahme an diesen Unterstützungen bezeichnet werden (1).

An den für Unterstützung hilfsbedürftigen Staatsdienern und ihren Relikten bestimmten Wohlthätigkeitsfonden kommt den ihres Dienstes durch strafrechtliches Erkenntniß entsetzten, sohin der Kategorie der Staatsdiener nicht mehr angehörigen Beamten eine Theilnahme nicht zu (2).

Die zu gewährenden Unterstützungen sind entweder fortlaufende oder vorübergehende.

1) Fortlaufende Unterstützungen werden

a) aus den Renten des allgemeinen Unterstützungsfonds [§. 21. Nr. 1. a.] an unbemittelte Staatsdiener aller Klassen und Geschäftsabtheilungen ertheilt, insoferne sie verheirathet oder Wittwer, mit Kinder versehen und einer Unterstützung bedürftig und würdig sind.

Solche Unterstützungsbeiträge werden jährlich 100 zu je 50 fl. und 50 zu je 100 fl., sonach im Ganzen 10,000 fl. verliehen, aber nur einer Familie mit mehr als zwei Kindern und nur auf den Namen eines Kindes, welches ohne Unterschied des Geschlechtes das achte Jahr vollendet aber das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben darf (3). Die Zahl der Jahre, für welche eine fortlaufende Unterstützung gewährt wird, wird jedesmal festgestellt; bei dem Vorhandensein bezugsfähiger Kinder kann erneuerte Verleihung nachgesucht werden (4).

Die Gesuchsteller haben ihren jährlichen Gehalt an Geld und Naturalien anzugeben und ein Zeugniß der Distriktspolizeibehörde ihres Wohnortes beizubringen, ob sie Vermögen, eigenes oder angeheirathetes, und wenn, welches Vermögen besitzen, dann, ob etwa und welches ihrer Kinder ein Vermögen habe oder in dem Genusse irgend eines Stipendiums, einer Präbende oder Unterhaltsbeitrages irgend einer Art sich befinde.

Außerdem sind solche Gesuche mit einem pfarramtlichen Zeugnisse über die Geburt und die Taufe sämmtlicher noch lebender Kinder des Gesuchstellers, dann mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Bildungsfähigkeit

(51) F.-M.-E. 3. Okt. 1856. Nr. 13,755. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 119. S. 1362.
(1) Gesammt. Min. v. 27. April 1854. G. B. 28. S. 78/80. Döll. B. 32. S. 96/98.
(2) M. d. F. v. 1. Juli 1837. Döll. Bd. 17. S. 327. Hdb. Bd. 1. S. 339.
(3) §. II. Nr. 2a in Note 1. a. O. u. §. I–§. IV. V.-O. v. 18. Dez. 1843. G. B. 22. S. 198. Döll. Bd. 32. S. 94/96. Hdb. Bd. 1. S. 339.
(4) Näheres §. VII–IX. V.-O. v. 18. Dez. 1843 in Note 3. a. O.

der im 9. bis 18. Lebensjahre stehenden Kinder zu belegen (5). Die Eingaben sind an die je vorgesetzten Stellen zu richten, die Verrechnung erfolgt bei der k. Centralstaatskasse [§. 7. lit. c. Nr. 4. S. 17], die Auszahlung bei den äußeren Kassen à conto derselben.

b) Aus den Renten des besonderen Unterstützungsfondes [§. 21. S. 31] wird für Töchter von Staatsdienern zunächst eine Anzahl von Freiplätzen in weiblichen Erziehungsanstalten dotirt [hiezu noch 1800 fl. aus dem allgemeinen Unterstützungsfond] in der Art, daß die Unterstützungen im Betrage von 100 fl. bis 200 fl. an die Vorsteherin der betreffenden öffentlichen Erziehungs-Anstalt unmittelbar bezahlt werden. Die betreffende Tochter muß das achte Jahr zurückgelegt und darf das sechzehnte nicht überschritten haben. Solche, jährlich neu nachzusuchende Unterstützungen werden nur in dem Falle verliehen, wenn glaubwürdig nachgewiesen ist, daß die Verpflegungs- und Unterrichtskosten einer Tochter in einer öffentlichen Erziehungsanstalt aus dem Vermögen und Einkommen der Eltern oder der Tochter selbst nicht vollständig bestritten werden können (6). Bezüglich der Auszahlung und Verrechnung vergl. lit. a.

2) Vorübergehende Unterstützungen werden gewährt

a) an mit pragmatischen Rechten bekleidete Staatsdiener und Hinterlassene derselben aus den Erübrigungen der sub Nr. 1 bezeichneten Fonds und zwar bei einer nach Verhältniß der verfügbaren Mittel vorzunehmenden Theilung:

α) an die Central-Staatsdienerschaft d. h. an hilfsbedürftige aktive und quiescirte Beamte der Staatsministerien, Centralstellen und Centralbehörden, dann der Unterbehörden der Centralstellen und an hilfsbedürftige Hinterlassene solcher Beamten (7).

Die Ausscheidung erfolgt nach den verschiedenen Ministerien, welche die betreffenden Unterstützungen anweisen, bei welchen daher deßhalb einzukommen ist (8);

β) an die Kreisdienerschaft d. h. an hilfsbedürftige aktive Beamten und Quiescenten, dann Hinterlassene von Beamten der k. Kreisregierungen [beider Kammern], der Appellationsgerichte, dann den diesen Kreisstellen untergeordneten Behörden und Anstalten, sowie der Staatsanwaltschaft in den Kreisen (9).

Gesuche um solche vorübergehende Unterstützungen sind an die kgl. Regierungs-Kammer des Innern zu richten (10) und zwar von Seiten der Quiescenten, Wittwen und Waisen in denjenigen Kreisen, in welchen die betreffenden Staatsdiener zuletzt in Aktivität waren (11). Den Gesuchen, in welchen die etwa bisher bezogenen Unterstützungen und die Motive für erstmalige weitere Gewährung zu bezeichnen sind (12),

---

(5) §. V. in Note 4. a. O. u. §. 31. Instr. Reg. v. Mittelfr. 10. Febr. 1852. G. B. 27. Anh. Lit. F.
(6) §. II. 2b. Note 1. a. O. u. §. V. u. §. VI. V.-O. v. 26. Nov. 1839. G. B. 21. S. 206. Döll. Bd. 32. S. 92. Näheres über die Vorbedingungen vgl. hier §. VII.
(7) §. II. lit. c. §. III. Nr. 1 u. §. IV. in Note 1. a. O.
(8) E. M. d. Inn. 9. Nov. 1854. pos. 3. Br. Slg. Bd. 2. S. 214. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 31. S. 1481 u. 1855. S. 482.
(9) §. II. lit. c. §. III. Nr. 2 u. §. V. in Note 1. a. O.
(10) pos. 1 in Note 8. a. O.
(11) §. VI. Nr. 1 in Note 1. a. O. u. pos. 2. Note 8.
(12) §. 30 u. §. 13. Instr. Reg. v. Mittelfr. 10. Febr. 1852. G. B. 27. Anh. Lit. F.

sind distriktspolizeiliche Zeugnisse beizugeben, welche über die Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller, die Erwerbsfähigkeit, Beschäftigung und das sittliche Verhalten, die jährlichen Bezüge aus öffentlichen Kassen, die Zahl und das Lebensalter der noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehenden Kinder, die allenfalls erlittenen Unglücksfälle, wie Krankheit u. s. w. die geeigneten Aufschlüsse zu enthalten haben (13).

Die Vertheilung der Unterstützungen hat in der Regel in Beträgen von 10 bis 30 fl. am Schlusse eines jeden Quartals [nun Semesters] (13b) in einer durch den Regierungspräsidenten und die beiden Direktoren gebildeten Direktorialsitzung (14) zu geschehen; augenblickliche Unterstützungen sollen nur in höchst dringenden Fällen bewilligt werden (15).

Nach Ablauf eines Vierteljahres ist ein Verzeichniß der sowohl nach Nr. 2. a. b. als nach Nr. 1 gewährten Unterstützungen unter Ausscheidung der Ministerien und der verschiedenen Fonds dem Ministerium des Innern und der Finanzen vorzulegen und die Aufrechnung an die Centralstaatskasse durch die Kreiskasse zu vollziehen (16);

b) an im Staatsdienste verwendete Funktionäre und die Hinterlassenen solcher. An den in Nr. 1 u. Nr. 2a bezeichneten Unterstützungen können nur pragmatische Staatsdiener und deren Hinterbliebene Theil nehmen, während vom 1. Oktober 1854 an [vgl. §. 21. Nr. 1. lit. c. S. 32 als das frühere Verhältniß bezeichnend] das Unterstützungswesen der unpragmatisch [also mit Dienstesstabilität z. B. der Rentboten, Aufschläger und Taxbeamten] Angestellten und der funktionsweise verwendeten Individuen z. B. der Rathsaccessisten, Rechnungsrevisoren, Registratur-Gehilfen, Bezirksgeometer, Forstamtsaktuare, der nicht stabilen Forstwarte (17), der Forstgehilfen, Waldaufseher — von dem der pragmatischen Staatsdiener und Bediensteten ausgeschieden und zur Unterstützung der Individuen der Kategorie der unpragmatisch Angestellten und der Funktionäre nebst deren Relikten insbesondere jener Unterstützungsfond [17,000 fl.] angewiesen wurde, welcher bisher gemeinsam zur augenblicklichen Unterstützung hilfsbedürftiger Staatsdiener und anderer im Staatsdienste verwendeter Individuen, dann deren Wittwen und Waisen zur Verwendung kam (18).

Diese Unterstützungen werden im Betrage von 10 bis 30 fl. nach Creditseröffnung vertheilt und haben Bewerbungen bei den betreffenden Kreisregierungen beider Kammern resp. den Centralstellen in Vorlage zu kommen. Die Verrechnung erfolgt bei der Centralstaatskasse, die Vertheilung nach Kreisen geschieht in den Ministerien.

(13a) M. d. Jn. 10. Nov. 1836. G. B. 20. S. 33. Döllg. B. 17. S. 326. Hdb. Bd. 1. S. 338.

(13b) E. M. d. Inn. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 83.

(14) §. VI. Nr. 2, 3, 4. Note 1. a. O. u. E. M. d. J. v. 24. Mai 1838. Döll. B. 17. S. 327.

(15) §. VI. Nr. 2 in Note 1. a. O. u. F.-M.-E. 30. Okt. 1821. G. Bd. 12. S. 1339. Döllg. Bd. 17. S. 319 u. Hdb. Bd. 1. S. 337.

(16) §. VI. Nr. 5 in Note 1. a. O. u. F.-M.-E. v. 19. Sept. 1855. Nr. 11,636.

(17) Die stabilen Forstwarte haben pragmatische Rechte, vgl. Note 31 u. 32 in §. 121.

(18) §. I. Nr. 2 u. §. VII. in Note 1. a. O., dann F.-M.-E. v. 31. Mai 1854. Ger. B. 28. S. 84.

Noch ist zu erwähnen

a) das Maximilians-Waisenstift als Aufenthalts- und Zufluchtsort für verwaiste Töchter von Staatsdienern. Die Stiftsfähigkeit ist durch den vollendeten Werktagsschulunterricht und durch die aus demselben erfolgte Entlassung der Kandidatin bedingt. Die Adspirantin muß christlicher Confession, vermögenslos oder in beschränkten Vermögensverhältnissen, Doppelwaise und eheliche Tochter eines bayerischen Staatsdieners sein, welcher in Dienstesaktivität oder in ehrenvollem Ruhestande gestorben ist. Die Anzahl der Stiftsgenossinnen richtet sich nach den Vermögensverhältnissen des Stiftes (19) Eine gesetzliche Dotation besteht zur Zeit nicht; übrigens wird die Fundation durch einen Jahreszuschuß von 3000 fl. aus dem allgemeinen Unterstützungsfonde begründet;

b) die fundirten Unterstützungsbeiträge von jährlich 300 fl. für Kinder minder bemittelter Mitglieder des Verdienstordens der bayerischen Krone (20);

c) der Fond zur Begründung und Dotation einer Pensions-Anstalt für staatsdienerschaftliche Wittwen und Waisen [§. 21. Nr. 2];

d) der allgemeine Stipendienfond [§. 21. Nr. 3];

e) der etatsmäßige Unterstützungsfond für die Unteraufschläger, dessen Vertheilung den Regierungs-Finanzkammern nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen ohne Berichterstattung überlassen ist (21).

Die Satzungen des Unterstützungsvereines für das Amts- und Kanzlei-Personal sind zwar genehmigt (22), jedoch leistet die Staatskasse keine Beiträge. Zu dem für die Relikten unständiger Zollbediensteter gebildeten Unterstützungsfond werden neben den Beiträgen von Privaten ein Theil der Strafgelder verwendet (23). Für die Wittwen und Waisen der Zoll-Gränzmannschaft ist durch einen mittelst Beiträge der Mitglieder der Grenzwache und durch Zuschüsse aus den Mitteln des Dispositions- und Unterstützungsfonds der Gränzmannschaft gebildeten Fond Sorge getragen (24).

§. 124.

e) Die Umzugsgebühren.

1) Allgemeine Bestimmungen.

a) Der Anspruch auf Umzugsgebühren.

„Auf Umzugsgebühren [Ersatz der Umzugskosten] hat jeder Bedienstete Anspruch zu machen, der ohne sein Ansuchen, ohne seine Schuld und ohne hinlängliche Entschädigung durch Beförderung, eigentlich

(19) V.-O. v. 3. Mai 1854. Reggsbl. Nr. 17. S. 275/279 nebst Satzungen, in welchen das Nähere enthalten ist. Döllg. Bd. 32. S. 235/237.
(20) F.-M.-E. v. 26. Sept. 1845. Döllg. Bd. 32. S. 234.
(21) F.-M.-E. v. 20. Jan. 1836. G. V. 20. S. 6.
(22) M. d. J. v. 19. Dez. 1845 u. M. d. H. v. 25. Febr. 1852 nebst den Satzungen Döllg. Bd. 32. S. 193/223.
(23) V.-O. v. 6. Aug. 1845. Reggsbl. Nr. 35. S. 593/600 u. 16. Sept. 1847. Reggsbl. Nr. 43. S. 893/98. Döllg. Bd. 32. S. 224/226.
(24) F.-M.-E. v. 8. Jan. 1843. Näheres Döllg. Bd. 32. S. 227/235.

Vermehrung des bisherigen Gehalts von einem Orte zum anderen versetzt worden ist" (1).

Zur Vermeidung von mehrfach möglichen Deutungen erscheint es erforderlich, die einzelnen Merkmale dieser Begriffsaufstellung näher zu erläutern.

a) Die Umzugsgebühren sollen „den Bediensteten im weitesten Sinne des Wortes" [§. II. Note 1] zukommen, sonach nicht nur den mit pragmatischen Rechten, sondern auch den mit Dienstesstabilität angestellten Bediensteten, ebenso den mit Funktionsgehalt oder Taggeld bedachten Individuen (2) [§. 109] und selbst den wieder zur Aktivität berufenen Quiescenten, wenn sie die Quiescenz nicht selbst nachgesucht oder nicht durch eigene Schuld herbeigeführt haben und selbstverständlich die sonstigen Voraussetzungen für Gewährung von Umzugsgebühren gegeben sind. Die Motive, welche bei nachgesuchter Quiescenz geltend gemacht werden, finden keine Berücksichtigung (3).

b) Die Versetzung eines Bediensteten wird im Sinne der Verordnung vom 16. August 1817 [§. IV. Note 1] als „ohne sein Ansuchen" sonach mit Anspruch auf Umzugsgebühren erfolgt erachtet, wenn die Versetzung oder Beförderung ohne Bezeichnung eines bestimmten Platzes in der bisherigen Diensteskategorie (4), sei es desselben oder eines höheren Ranges erbeten wurde, während die Bewerbung um eine bezeichnete Dienstesstelle an einem gewissen Platze den Anspruch auf Umzugsgebühren ausschließt (5). Wird eine wenn auch erbetene Ernennung rückgängig und durch eine zweite ersetzt, so werden die Umzugsgebühren nach der Differenz der Entfernung zwischen dem ersten und zweiten Bestimmungsorte von dem Wohnorte vor der ersten Anstellung vergütet werden müssen, im Falle der Umzug an den ersten Bestimmungsort noch nicht geschehen ist. Ist dies aber der Fall, so besteht der Anspruch auf Umzugsgebühren von dem ursprünglichen Wohnorte zu dem zweiten Bestimmungsorte, nicht aber auch zu dem ersten, weil die Berufung dorthin erbeten wurde.

c) „Ohne seine Schuld" wird ein Bediensteter für versetzt erachtet, wenn die Versetzung weder durch seine subjektive Unfähigkeit für den Posten, welchen er bekleidet, noch durch Saumsal oder andere Dienstesgebrechen, noch durch selbst veranlaßte Personalverhältnisse [§. VI. Note 1] z. B. mit der dienstlichen Stellung nicht vereinbarliche Familienverbindung oder die Erziehung der Kinder, noch selbstverständlich auf Ansuchen erfolgt ist. Würde z. B. ein Staatsdiener — ganz abgesehen von dessen etwaiger Familie — wegen Kränklichkeit und in Folge dessen wegen rauhen Klimas um Versetzung oder Quiescenz nachsuchen, so geschähe dies ganz ohne sein

---

(1) §. I. V.=O. v. 16. August 1817. Reggsbl. Nr. 35. S. 835/841. Döllg. Bd. 17. S. 706/709. Seifert Rentadm. Bd. 1. S. 845/847. Siebpf. Bd. 1. S. 518/520.

(2) Der Begriff der „provisorischen Anstellung" [Nr. 4. §. II. Note 1] muß auf die Funktionäre ausgedehnt werden, wenn die Bediensteten im weitesten Sinne aufgezählt werden sollen.

(3) §. VI. Nr. 3. Note 1, vgl. F.=M.=E. v. 13. Aug. 1851. Nr. 12,613.

(4) F.=M.=E. 14. Juni 1836. Döll. Bd. 17. S. 717. Aus derselben geht übrigens hervor, daß die Erwähnung der Versetzung auf Ansuchen in dem Rescripte [§. V] den Anspruch auf Umzugsgebühren nicht immer ausschließt.

(5) Ansuchen um Versetzungen ohne Bezeichnung einer „bestimmten Gattung Bedienstung" [§. IV. Abs. 1] oder Beförderungsgesuche ohne Bezeichnung „einer Art von Bedienstung" [Abs. 2] sind nicht wohl denkbar.

Verschulden, würde aber eben wegen des erfolgten Nachsuchens den Anspruch auf Umzugsgebühren — bei Quiescenz gelegentlich der späteren Reaktivirung — ausschließen.

b) Nur „nicht hinlängliche Entschädigung durch Beförderung eigentlich Vermehrung des bisherigen Gehaltes" begründet einen Anspruch auf Umzugsgebühren. Um ersehen zu können, ob und in wie ferne eine solche Mehrung eingetreten ist, werden die „vorigen Bezüge" [§. VII.] und die jetzigen d. h. die sämmtlichen Gehaltsbezüge der vorigen und der neuen Stelle (6—7), insoweit sie nur immer in bestimmten fixen Beträgen, sei es in Geld oder Geldanschlag ausgesprochen werden, mit einander verglichen.

Berechnet sich hiernach die Mehrung des Jahresgehaltes mit dem gleichen Betrage wie die Umzugsgebühren oder einem noch höheren, so werden keine Umzugsgebühren vergütet [§. VII.]; berechnet sich eine Mehrung aber nicht bis zu dem Betrage der Umzugsgebühren, so erhält der Versetzte nur den Mehrbetrag der Umzugsgebühren gegen die Gehaltsmehrung [§. VIII.]. Bei Versetzungen im nämlichen Orte oder in einer Entfernung unter einer achtel Meile haben keine Umzugsgebühren statt [§. XIV.].

c) Daß ein Bediensteter „von einem Orte zum anderen versetzt worden ist," wird nur angenommen, wenn eine ständige Berufung erfolgt ist. Momentane Bestimmungen an einem Orte zur Ausrichtung eines bestimmten Geschäftes gehören eben so wenig [§. III.] als Amtsverwesungen hieher, wie überhaupt bei Versetzungen neben Reisekosten und Diäten Umzugsgebühren nicht bewilligt werden (8—9).

b) Berechnung der Umzugsgebühren.

a) Die Umzugsgebühren werden von dem Hauptgeldbezuge derjenigen Stelle, von welcher die Versetzung geschieht, vergütet [§. IX.]. Es werden hier also nicht wie bei der Gegenüberstellung der sämmtlichen Gehaltsbezüge der vorigen und der neuen Stelle [Note 6] behufs der Bemessung, ob ein Anspruch auf Umzugsgebühren überhaupt bestehe, die ständigen Gehaltsbezüge überhaupt, sondern nur die Hauptgeldbezüge der vorigen Stelle zu Grunde gelegt, wobei aber wohl zu berücksichtigen ist, daß die als wirkliche Gehaltsbestandtheile regulirten Getraidbezüge resp. die Geldentschädigungen hiefür in Computation zu ziehen sind (10—11), während die Funktionsaversa wie die Haberbezüge zur Haltung von Dienstpferden oder Diätenaversa (12), Regieaversa u. dgl., überhaupt Beträge, welche zur Deckung gewisser Auslagen gegeben werden, gleich den Gehaltsnebenbezügen ohne Berücksichtigung zu bleiben haben.

b) Den Maßstab für die Berechnung gibt das jedesmal von der kgl. General-Zoll-Administration (13) tax- und stempelfrei (14a) auszustellende

---

(6) F.-M.-E. 13. Juli 1840. G. B. 22. S. 3.
(7) F.-M.-E. 7. Nov. 1835. G. B. 19. S. 74. Döllg. Bd. 17. S. 713.
(8) F.-M.-E. 19. März 1811. G. B. 1. S. 237. Döllg. Bd. 17. S. 713.
(9) M. d. J. v. 11. Juni 1836. G. B. 17. S. 717.
(10) F.-M.-E. 22. Juli 1830. G. B. 16. S. 133. Döll. Bd. 17. S. 711.
(11) §. 2. V.-O. 13. März 1842. Reggsbl. S. 525. Döll. Bd. 32. S. 85, womit die allgemeine Bestimmung in §. XI. Note 1, daß Naturalbezüge nicht in Betracht kommen, modifizirt erscheint.
(12) F.-M.-E. 4. Mai 1844. G. B. 23. S. 29.
(13) F.-M.-E. 5. März 1846. G. B. 23. S. 173. Döll. Bd. 32. S. 170, womit die Beschränkung auf zweifelhafte Fälle [§. XII.] aufgehoben ist.
(14a) F.-M.-E. 22. Dez. 1825. G. B. 14. S. 13. Döll. Bd. 17. S. 710.

Ortsentfernungs-Zeugniß. Bei reaktivirten Quiescenten ist, insoferne Umzugsgebühren überhaupt beansprucht werden können, die Entfernung von dem Wohnorte derselben, nicht von dem Ort der letzten Aktivität zu attestiren (14b).

c) Der Betrag der Umzugsgebühren. Dieser wird unter Zugrundelegung des bisherigen Hauptgeldgehaltes des Bediensteten nach mit der größeren Entfernung fallenden Procenten in folgender Weise entziffert [§. X.]:

1) 1 — 5 Meilen = 1¼ %	1) 6. — 15. Meile = ¾ %
2) „ „ = 2 %	2) „ „ = 1 %
3) „ „ = 2½ %	3) „ „ = 1½ %

1) 16. Meile und weiter = ½ %
2) „ „ „ „ = ¾ %
3) „ „ „ „ = 1 %

und zwar

zu 1) für ledige Bedienstete,

zu 2) für verheirathete Bedienstete ohne oder mit nicht mehr als drei noch unversorgten Kindern,

zu 3) für verheirathete Bedienstete mit vier oder noch mehr unversorgten Kindern.

Der geringste Betrag der zu bewilligenden Umzugsgebühren ist der nach zwei Meilen Entferung; bei geringeren Entfernungen, bis herab zur achtels Meile werden die nämlichen Umzugsgebühren, wie bei einer Entfernung von zwei Meilen bewilligt [§. XV.]. Bei Besoldungen bis 3000 fl. einschließlich dürfen die Umzugsgebühren in keinem Falle die Hälfte des Hauptgeldbezuges (15) übersteigen, bei Besoldungen über 3000 fl. sind dieselben, solange sie nicht mehr als 1500 fl. betragen in der bezeichneten Weise und ohne Rücksicht, ob hiedurch das Drittel des Hauptgeldbezuges überschritten wird, zu berechnen; entziffern sie sich aber höher als auf 1500 fl., so erscheint das Drittheil des Hauptgeldbezuges als unüberschreitbares Maximum [§. XIII.] (16).

d) Die Liquidation und Einweisung. Die Umzugsgebühren sind von den Betheiligten mit einer als Eingabe eines Privaten an eine öffentliche Stelle bei den k. Regierungs-Finanzkammern resp. Centralstellen auf dem gesetzlichen Klassenstempel [3½ kr.] gefertigten Vorstellung zu liquidiren und das Ortsentfernungszeugniß, das Versetzungsrescript und das von der einschlägigen Polizeibehörde zu fertigende Attest über den Familienstand im Falle der Verheirathung — sämmtliche Belege als lediglich zur Kassesicherung dienend tax- und stempelfrei — beizugeben (17).

Die Anweisung und Auszahlung erfolgt, um den zu versetzenden sogleich den etwa nöthigen Vorschuß zu geben [§. XVI.], an dem Orte resp. bei dem Finanzamte oder der Kasse, welche den Gehalt bisher ausbezahlte. Ueber die Rechnungen, in welchen die Umzugsgebühren verausgabt werden, vergl. S. 18—21 ꝛc.

(14b) F.-M.-E. 9. Septb. 1823. G. B. 13. S. 1501. Döll. Bd. 17. S. 710 u. F.-M.-E. 3. Dez. 1840. G. B. 21 S 277.

(15) Diese Hälfte kann sich auch mit weniger als 1500 fl. bei 3000 fl. Besoldung entziffern.

(16) F.-M.-E. 16 Okt. 1832. G. B. 17. S. 108. Döllg. Bd. 17. S. 112.

(17) Die zweckmäßige Anordnung in der Pfalz v. 6. April 1832. Kr.-A.-Bl. Nr. 19. S. 242 u. 5. Dez. 1832. Kr.-A.-Bl. Nr. 79. S. 691. Siebpf. B. 6. S. 219/220.

2) Besondere Bestimmungen.

a) Daß weder die Tantiemen der Rentbeamten diesseits des Rheins analog den Familiengeldern der Landrichter (18), noch die Remisen der pfälzischen Rentbeamten (19) bei der Frage wegen Umzugsgebühren und zwar als unständige Funktionsbezüge in Betracht zu kommen haben, geht aus dem sub 1. lit. a. b. und b. a. Gesagten hervor.

b) Ob ein Zollbediensteter Anspruch auf Umzugsgebühren hat, bemißt sich nach Nr. 1. lit. a. b. oben (20). Die Berechnung der Beträge selbst erfolgt nach der Verordnung vom 5. Februar 1808. Reggsbl. S. 475 [§. XVIII.] (21).

c) Ueber die Umzugsgebühren der Bediensteten beim Eisenbahnbau vgl. Instr. v. 10. Mai 1853 [Döllg. Bd. 32, S. 172] und die der Bediensteten der Verkehrsanstalten E. M. v. H. 9. Januar 1844 [Döllg. Bd. 32. S. 173].

d) Bei wirklichen Versetzungen des Forstpersonales und zwar sowohl der Forstmeister und Revierförster (22), als der Forstwärter (23) und der Forstamtsaktuare und Reviergehilfen (24) ist die Verordnung vom 16. August 1817 [Note 1] maßgebend, hier aber namentlich behufs der Beurtheilung des Anspruches auf Umzugsgebühren die Gegenüberstellung der Gehaltsbezüge aller Art [Nr. 1. lit. a. b.] vorzunehmen, während die Berechnung der Gebühr selbst nur aus dem bisherigen Hauptgeldgehalte [Nr. 1. lit. b. a.] erfolgt.

Bei Dienstesverwesungen wird hingegen keine Umzugsgebühr genehmigt, vielmehr erhalten die als Forstamtsverweser aufgestellten Revierförster die Gefährtegelder resp die zustehenden Diäten. Verweser von unteren Forstdienstposten — vom Revierförster abwärts — beziehen eine Reisevergütung, welche den Betrag der Diäten für die Reisetage nicht übersteigen soll, so daß einem solchen Verweser höchstens der doppelte Betrag der normalmäßigen Verwesungstaggebühr bewilligt werden kann (25).

Als solche aber erscheint die für einen Tag sich berechnende Rate aus der gesammten dem Verweser ausgeworfenen Bezügen, welche Verwesungstaggebühr demnach im doppelten Betrage insoferne als Reisekostenvergütung angewiesen werden darf, als dieselbe sich nicht höher als der dem Verweser auf der neuen Stelle gebührende Diätenansatz belaufen würde, indem anderen Falles nur dieser letztere zulässig wäre.

---

(18) F.-M.-E. 25. Febr. 1850 u. 4. April 1850. Döll. Bd. 32. S. 171.
(19) F.-M.-E. 2. April 1819. G. B. 9. S. 774.
(20) F.-M.-F. 12. Juli 1820. G. B. 10. S. 960.
(21) Die Umzugsgebühren der Zollaufseher bestehen im verheiratheten Stande in 5 fl. u. im ledigen Stande in 4 fl. pro Meile. F.-M.-E. 9. Juni 1810. G. B. 10. S. 959.
(22) F.-M.-E. 26. Febr. 1854. G. B. 28. S. 65.
(23) F.-M.-E. 7. Aug. 1832. G. B. 12. S. 1330.
(24) F.-M.-E. 31. März 1824. G. B. 13. S. 1501.
(25) F.-M.-E. 29. Sept. 1836. G. B. 20. S. 31.

2) Die Verbindlichkeiten.

a) Positive (Gebote).

A. Unbedingte.

§. 125.

α) Der Diensteseid.

Wie alle Staatsdiener, so haben auch die Finanzbeamten sich der Diensteverpflichtung durch Leistung des Diensteides zu unterziehen.

Derselbe umfaßt 3 Theile (1):

1) Den allgemeinen Staatsbürger-Eid nach Tit. X. §. 3 der Verf.-Urkunde: „Ich schwöre Treue dem Könige, Gehorsam dem Gesetze und Beobachtung der Staatsverfassung."

2) Die Verpflichtung für den betreffenden Dienst, in welcher auf die hauptsächlichsten Gesetze und Normative, bei den Kassebeamten auf die Kasse-Instruktionen hingewiesen wird.

Früher verpflichtete Beamte sollen auf die ihnen neuerlich obliegenden allgemeinen und besonderen Verbindlichkeiten ausdrücklich verpflichtet werden, namentlich wenn sie später Kassen zu übernehmen haben (2).

3) Den Eid gegen unerlaubte Verbindungen. Dieser wird in folgender Form abgenommen (3): „daß der Schwörende keinem Vereine, dessen Bildung dem Staate nicht angezeigt ist, angehöre noch je angehören werde, dann daß derselbe in keinem Verbande mit einem Vereine bleiben werde, dessen Schließung von der zuständigen Polizeibehörde verfügt worden ist oder an welchem ihm die Theilnahme in Gemäßheit der jemals bestehenden Disziplinar-Vorschriften untersagt sein wird."

Die Verpflichtung der Rentbeamten, Forstmeister und anderer oberen Beamten d. i. der Collegial-Mitglieder soll in der Regel vor dem versammelten Finanz-Collegium erfolgen, die des untergeordneten Personales steht den Amtsvorständen oder den Einweisungs-Kommissären zu (4).

Die Rathsaccessisten der k. Regierungs-Finanzkammern leisten den Collegialeid nach Erlangung des voti consultativi; bei den äußeren Finanzämtern sollte abgesehen von der durch besondere Gesetze vorgeschriebenen speziellen Beeidigung [Kapitalrenten-Einkommen-Gewerbsteuer] wenigstens e i n verpflichteter Amtsgehilfe wegen Verwendung als Aktuar bei Protokallarverhandlungen vorhanden sein. Besonders formulirt ist der Diensteid für die Forstbediensteten und zwar sowohl für den F o r s t v e r w a l t u n g s d i e n s t (5), als für die F o r s t s c h u t z b e d i e n s t e t e n (6). Die gehörige Beeidigung dieser letzteren, zu welchen auch die von der Staatsregierung

---

(1) M. d. Inn. 20. Juli 1832. Döll. Bd. 17. S. 1058. Hdb. Bd. 1. S. 344. Siebpf. B. 6. S. 212.

(2) F.-M.-E. 31. März 1826. G. B. 14. S. 37.

(3) V.-O. v. 15. März 1850. Reggsbl. S. 241—243. Döll. Bd. 31. S. 287.

(4) F.-M.-E. 24. Dez. 1830. G. B. 16. S. 94. Döll. B. 17. S. 1037.

(5) F.-M.-E. 7. Febr. 1855. Nr. 1558.

(6) F.-M.-E. 4. Mai 1853. Nr. 6239.

aufgestellten Bezirksgeometer als Aushilfe bei Ausübung der Forstpolizei gehören, ist wegen der hievon abhängigen Aburtheilung von Forstfrevlern besonders wichtig.

Die Verpflichtungsprotokolle (7) sind immer bei der je vorgesetzten Stelle aufzubewahren, sonach hinsichtlich des Collegialpersonales der Kreis-Regierungen und Centralstellen bei dem betreffenden Ministerium, hinsichtlich des übrigen bei den Kreisregierungen und Centralstellen in erster Anstellung eintretenden Personales bei den k. Regierungs-Präsidien resp. Vorständen, hinsichtlich der Vorstände und Nebenbeamte der äußeren Behörden bei den k. Regierungen beider Kammern resp. den Centralstellen, hinsichtlich der angestellten Amtsdiener, subalternen Amtsgehilfen bei den betreffenden Amtsvorständen. Das Original-Beeidigungs-Protokoll verbleibt auch im Falle der Versetzung oder Beförderung eines Beamten bei jener Oberbehörde oder jenem Amtsvorstande in Verwahr, bei welchem die Deponirung nach der ersten Anstellung geschehen ist. Nur bei der Versetzung oder Beförderung eines Beamten zu einem anderen Ressort z. B. vom gemischten zum reinen Justiz- oder Finanzdienste ist mit dem Personalakte auch das Verpflichtungs-Protokoll an die betreffende vorgesetzte Stelle oder den Amtsvorstand in diesem letzteren Ressort abzugeben (8). Von den Verpflichtungs-Protokollen der Forstschutzbediensteten sind zudem beglaubigte Abschriften für diejenigen Forststrafgerichte auszufertigen, in deren Bezirk sie die Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel anzuzeigen haben. In dem Falle einer Versetzung ist eine beglaubigte Abschrift des Verpflichtungs-Protokolles an das Forststrafgericht des neuen Wohnortes zu übersenden (9).

§. 126.

β) Die Amtsbürgschaft.

1) Die Amtsbürgschaftspflicht. Die Amtsbürgschaften sollen zur Sicherstellung des k. Aerars gegen nachlässige oder ungetreue Amtsführung dienen, und sind demnach von allen Beamten, welche einen Theil des Finanzvermögens zunächst und unmittelbar behandeln [einnehmen, ausgeben, verwahren, verwalten], zu leisten (1).

Der Begriff „Beamte" ist hier im Sinne als Staatsbedienstete jeder Art ohne Rücksicht auf pragmatische Rechte also einschließlich der Funktionäre und Subalternen [§. 3. Note 1], der des „Finanzvermögens" nicht nur als in Gestalt baaren Geldes, sondern überhaupt von Geldeswerth aufzufassen, wornach auch diejenigen, welche Magazine, Vorräthe von Materialien und Naturalien, zum Staatsvermögen gehörige Sammlungen u. s. w. zunächst und unmittelbar zu verwalten und zu verwahren haben, Bürgschaft zu leisten schuldig sind [§. 4. Note 1].

(7) art. 113 u. art. 130. Ges. 31. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 15. S. 130 u. S. 133.
(8) M. d. Inn. 13. Nov. 1852 und F. 16. Nov. 1852. Ger. B. 27. S. 133. Döllg. Bd. 32. S. 285, vgl. K. d. F. Pfalz. 5. Dez. 1832. Kr.-A.-Bl. Nr. 78. S. 688. Siebpf. B. 6. S. 213.
(9) art. 120. Note 7. a. O.

(1) Einl. u. §. 1. V.-O. 19. Febr. 1819. Reggsbl. Nr. 43. S. 865/882. Döll. B. 17. S. 1153/1160, fast wörtlich abgedruckt in Baumeister Finanzverw. S. 31/36, wurde erst unterm 17. Sept. 1819 publizirt.

Hienach sind bürgschaftspflichtig: alle eigentlichen Kassebeamten [§. 7. Note 1], alle allgemeinen Rentbeamten [§. 8. Note 1], alle besonderen Rentbeamten oder Verwalter einzelner Gefälle [§. 9. Note 1], die kgl. Landrichter [§. 10. Note 1] (2), die Verwalter der Zuchthäuser und aller jener öffentlichen Anstalten, welchen für ihre Regie ꝛc. die Summe aus dem Staatsvermögen angewiesen werden [§. 12. Note 1], wobei jedoch die Verwaltung und Rechnungsführung über die Bureau-Regie-Exigenzen nicht als eine Caution bedingend zu verstehen ist (3). Ebenso sind Mitglieder von Depositen-Kommissionen nicht cautionspflichtig [pos. 15. Note 3]. Desgleichen sind befreit die Direktoren und Custoden solcher Sammlungen, deren Kunst- und Seltenheitswerth nicht leicht durch Schätzung nachgewiesen werden kann [§. 27. Note 1]. Wenn Beamte für Nebenbedienstungen besondere Bezüge genießen und darüber zu verschiedenen Stellen besondere Rechnungen abzulegen haben, so sind sie auch für jede dieser Verwaltungen zur besonderen Bürgschaft verpflichtet [pos. 23. Note 3].

Die Amtsbürgschaft kann für den Cautionspflichtigen von jedem Dritten gestellt werden, insoferne sich derselbe unbedingt den gesetzlichen Beschränkungen unterzieht (4).

2) Der Betrag der Amtsbürgschaft. Die Größe der zu leistenden Bürgschaft richtet sich theils nach der Brutto-Einnahme, welche der cautionspflichtige Beamte zu verrechnen hat [§. 16 und §. 17. Note 1], wobei übrigens eine einmal festgestellte Dienstescaution nur bei einer den Charakter der Nachhaltigkeit an sich tragenden Mehrung oder Minderung erhöht resp. gemindert werden soll (5), theils wird dieselbe mit ein für allemal fixen Beträgen bestimmt [§. 19. Note 1].

a) Die nach der Brutto-Einnahme sich bemessenden Amtsbürgschaften zerfallen in folgende eilf Klassen [§. 18. Note 1] von 3000 fl. bis 200 fl.:

1. Klasse	3000 fl.	Caution	bei über	5,000,000	fl.	Brutto-Einnahme,	
2. „	2500 „	„	3,000,000—	5,000,000	„	„	„
3. „	2000 „	„	1,000,000—	3,000,000	„	„	„
4. „	1500 „	„	100,000—	1,000,000	„	„	„
5. „	1200 „	„	70,000—	100,000	„	„	„
6. „	1000 „	„	50,000—	70,000	„	„	„
7. „	800 „	„	30,000—	50,000	„	„	„
8. „	600 „	„	15,000—	30,000	„	„	„
9. „	500 „	„	10,000—	15,000	„	„	„
10. „	400 „	„	5000—	10,000	„	„	„
11. „	200 „	weniger als		5000	„	„	„

Die Controleure und sonstigen Nebenbeamten [§. 20—§. 22. Note 1] haben zwei Drittheile der Bürgschaften ihrer vorgesetzten Kassiere, die Zahlmeister jedoch nur die Hälfte der Caution der Kassiere [pos. 16. Note 3] zu stellen.

b) Nach fixen Beträgen sind folgende Amtsbürgschaften bestimmt:

---

(2) Diese auch nach Einführung der Taxbeamten wegen der Haftung mit sich bringenden Geschäfte F.-M.-E. 13. Okt. 1855. Nr. 15,897.
(3) pos. 21. V.-O. v. 29. Febr. 1820. Döll. Bd. 17. S. 1164. G. B. 10. S. 972.
(4) F.-M.-E. 26. Okt. 1821. G. B. 11. S. 1145. Döll. Bd. 17. S. 1177.
(5) F.-M.-E. 1. Mai 1846. G. B. 23. S. 178.

a) die der k. Landrichter [Note 2.] und der Taxbeamten mit 500 fl. (6),
b) die der Kasse-Offizianten [pos. 18. Note 3.] oder anderer Dienst-Individuen der Kassen, insoferne sie zum Auszählen drr Gelder verwendet werden, mit 200 fl. [§. 24. Note 1.],
c) bei Recepturen oder Aemtern mit einer Einnahme oder Verwaltung von 2000 fl. mit 200 fl.; beträgt aber der Gehalt weniger als 200 fl., so wird nur der Jahresbetrag des Gehaltes als Caution gestellt [§. 25. Note 1.]; namentlich für die Aufschläger anwendbar [pos. 17. Note 3.],
d) die Bürgschaft der Braumeister in den k. Brauhäusern wird nach Verhältniß des ihnen anvertrauten Sudwesens bemessen [pos. 20. Note 3.],
e) die baar zu entrichtenden Cautionen der Bankbeamten [§. 62] werden durch die Anstellungs- und Beförderungsrescripte bestimmt (7); dieselben haben mit ihrer Caution Antheil an dem Nettogewinne des Bankerträgnisses [S. 99],
f) die Cautionsbeträge der Zollbeamten und Zollbediensteten sind in Abstufungen von 1500 fl., 1000 fl., 900 fl., 600 fl., 300 fl. und 200 fl. je nach Stand und Gehalt der Bediensteten abgestuft (8),
g) die Amtsbürgschaften der Postbediensteten, insoweit sie mit Kassen und Verrechnungen zu thun haben, sind in fester nach der Verantwortlichkeit und Dienstesrang abgetheilten Beträgen festgestellt (9); hiernach wurden auch die Dienstes-Cautionen der Eisenbahnbediensteten (10), die des Personals der Donaudampfschifffahrt (11) und des Telegraphen-Personals normirt (12).

3) Die Verpfändung der Caution. Bei den in Geld oder Obligationen gestellten Amts-Cautionen findet wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen Beamte oder Verwalter das Separationsrecht statt (13) [§. 15. Note 1.].

Bei der Cautionserrichtung in baarem Gelde ist daher ein Revers auszustellen, nach welchem der Cavent das Separationsrecht dem k. Staatsärare ausdrücklich einräumt und zugleich die Bestimmung der Caution als Sicherung nicht nur des anvertrauten ärarialischen Eigenthums, sondern auch als Bürgschaft für alle Haftungen aus Amtshandlungen oder dienstwidrigen Unterlassungen bezeichnet (14). Wird die Caution in Obligationen errichtet, so wird die Vinkulirung der Obligation selbst beigesetzt (15).

In diesem Falle — nicht bei der Cautionserrichtung in baarem

(6) F.-M.-E. 10. Okt. 1855. Nr. 15,624. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 79.
(7) §. 6. V.-O. v. 4. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 50. S. 785.
(8) V.-O. 12. Jan. 1822. G. B. 12. S. 1335.
(9) V.-O. 27. April 1808. Döll. Bd. 32. S. 319, modifizirt und ergänzt. M. d. H. 21. März 1842. Döll. Bd. 32. S. 321.
(10) M. d. H. 30. Mai 1846. Döll. Bd. 22. S. 323 u. 19. Aug. 1846. Gen.-Verw. Döllg. Bd. 32. S. 324.
(11) M. d. H. 8. Mai 1850. Döll. Bd. 32. S. 325.
(12) M. d. H. 28. Mai 1852. Döll. Bd. 32. S. 334.
(13) §. 4. Prior.-Ordg. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. S. 104.
(14) Dieser Revers wird gewöhnlich in die Cautionsurkunde aufgenommen.
(15) Formular in der V.-O. 22. Okt. 1851. Reggsbl. Nr. 49. S. 1168.

Gelde (16) — sind von den Ehefrauen der Caventen taxfreie (17), aber mit dem Gradationsstempel versehene (18) gerichtliche Verzichtserklärungen abzugeben (19), welche mit den Obligationen, sei es im Originale oder legaler Ausfertigung, zur Aufbewahrung zu übergeben sind.

4) Die Form der Caution und Art der Deponirung.

a) Bei Errichtung der Amtsbürgschaft in baarem Gelde kann die Deponirung nur bei der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission beziehungsweise den k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen geschehen, weil diese Cautionen der Staatsschuldentilgungs-Anstalt als Anleihen (20) zur weiteren Behandlung [§. 23. lit. b. S. 34.] übergeben werden (21). Die Uebersendung der Baarschaften an die Spezialkassen hat als Regierungssache von Amtswegen sonach portofrei zu erfolgen (22).

Alle einmal baar erlegten Amtsbürgschaften bleiben in ihrem bestehenden Verhältnisse und kann weder für diese, noch in jenen Fällen, in welchen die blose Transferirung einer bereits baar errichteten Caution von einer Dienstesstelle auf eine andere stattfindet, eine Umwechslung in bayerische Staatspapiere von Seiten des Cautionsstellers beansprucht werden (23).

b) Den cautionspflichtigen Beamten ist es freigestellt, ob sie die von ihnen zu errichtende Amtsbürgschaft ganz oder theilweise in bayrischen — auf Namen oder au porteur ausgestellten — Staatspapieren, deren Zinsfuß jedoch im Mindesten 3½ Proc. betragen muß, erlegen wollen (24) [§. 1. Note 23.].

Die als Amtsbürgschaft bestimmten Staatspapiere sind mit allen dazu gehörigen und zur Zeit der Erlage noch nicht verfallenen Coupons (25) bei den einschlägigen Central-, Haupt- oder Kreiskassen, dann für die Cautionen des Aufschlagspersonals [resp. der Aufschläger] bei den betreffenden Oberaufschlagsämtern als Depositum zu hinterlegen (26).

c) Die Errichtung der Amtsbürgschaften durch Hypotheken oder Bürgschaften [Expromissionen] kommt nur in der Pfalz vor. Die Ver-

(16) §. 15. Note 1. a. O. ist durch F.-M.-E. 18. Febr. 1843 G. B. 21. S. 146 und Döllg. Bd. 32. S. 322 modifizirt.

(17) F.-M.-E. v. 27. März 1821. G. B. 11. S. 1142.

(18) F.-M.-E. 30. Sept. 1829. G. B. 16. S. 30. Döll. Bd. 17. S. 1182.

(19) §. 4. Note 5. a. O. Die Rücksicht auf die Civil-Provinzialgesetze [F.-M.-E. vom 31. Juli 1820. G. B. 10. S. 976 u. Döll. Bd. 17. S. 1172] wird nicht mehr genommen.

(20) §. VIII. Nr. 3. lit. d. und §. X. Nr. 4. Ges. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 249 u. 252.

(21) Die Cautionen der Bediensteten der Verkehrsanstalten werden bei der Spezialkasse München deponirt. 19. Aug. 1846. Gen.-Verw. Döllg. Bd. 32. S. 324.

(22) F.-M.-E. 6. Febr. 1830. G. B. 16. S. 90. Döll. Bd. 16. S. 1183.

(23) Abs. 2. §. 2. V.-O. v. 22. Okt. 1851. Reggsbl Nr. 49. S. 1161. Döll. B. 32. S. 327. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Nr. 83. S. 635/637. Eine Umgehung dieser Bestimmung dadurch, daß der Beamte für die neue Stelle sofort eine neue Caution in Obligationen stellt, ist immerhin möglich.

(24) Die Bestimmung in §. 2. Note 23. a. O., daß auch Cautionsergänzungen in Obligationen deponirt werden dürfen, hat nur auf die am 22. Okt. 1851 schon theilweise baar erlegt gewesenen Cautionen Bezug.

(25) Modifizirt durch §. 5. Note 23. a. O. und §. II. lit. c. Instr. v. 25. Nov. 1851. Döll. Bd. 32. S. 330, wornach der Cavent die nächstfälligen drei Jahrescoupons zurückbehalten darf.

(26) §. 3. Note 23. a. O. u. §. I. Instr. 25. Nov. 1851. Döll. Bd. 32. S. 329 und 20. bes. Beil. Intbl. Unterfr. 1851.

ordnung vom 19. Februar 1819 wurde daselbst nicht eingeführt und es bei dem besonderen dort bestehenden Cautionssysteme belassen (27), jedoch später bestimmt, daß bei neuen Anstellungen und Beförderungen, welchen Versetzungen auf Ansuchen gleichgestellt wurden (28), die Amtsbürgschaften durchgehends in baarem Gelde aufrecht zu machen seien, jedoch die allerhöchste Genehmigung für diejenigen Fälle vorbehalten bleibe, wo dringende Gründe vorhanden sein sollten, aus welchen die Stellung der Caution durch Hypotheken oder Expromission ausnahmsweise zu bewilligen wäre (29).

Ueber die Stellung der Caution in liegenden Gütern vergl. V.-O. 12. März 1828 [Int.-Bl. S. 67. Siebpf. Bd. 1. S. 404/407], dann über die Cautionen der Steuereinnehmer, welche wie die der Gemeindeeinnehmer gleichfalls nur ausnahmsweise durch Hypotheken oder Bürgschaften errichtet werden dürfen (30a), V.-O. 28. Juli 1818 und Zusammenstellung in Siebpf. Bd. 5. S. 341/343. Insoferne die Einnehmer blos Steuereinnehmer und nicht zugleich Gemeindeeinnehmer sind, gilt für dieselben die V.-O. v. 22. Oktober 1851 [Note 3], insoweit sie auch bei den übrigen Finanzbeamten Anwendung findet (30b).

5) Die Zeit der Errichtung. Die Amtsbürgschaften sollen in der Regel sofort bei Antritt des betreffenden Amtes aufrecht gemacht werden, jedoch erscheinen hievon, je nachdem die Deponirung in baarem Gelde oder in Obligationen erfolgt, Ausnahmen zuläßig:

a) Bei der Deponirung in baarem Gelde ist Beamten, deren Mittellosigkeit notorisch oder genügend nachgewiesen ist, gestattet, die Caution durch Abzug von einem Sechstheil an ihrer fixen Geldbesoldung, bis die ganze Summe gut gemacht sein wird, gegen Bezug der pro rata fließenden Zinsen zu entrichten [§. 32. Note 1]. Eine strenge gerichtliche Untersuchung des Vermögens der diese Begünstigung beanspruchenden Beamten findet nicht statt (31) und steht die Genehmigung der Gehaltsabzüge mit ein Sechstheil den die Cautionserrichtung überwachenden Stellen zu (32). Bei den Cautionen der Unteraufschläger sind die Abzüge, welche ohnehin mit dem Zeitpunkte des Amtsantrittes zu beginnen haben, nicht blos von dem fixen Gehalte, sondern auch von den Tantiemen zu vollziehen (33). Die Abzüge werden namentlich von den die Gehalte auszahlenden Aemtern oder Kassen gemacht und dürfen nur in Raten von 50 fl. oder mit 50 fl. theilbaren Beträgen der betreffenden k. Staatsschuldentilgungsspezialkasse, welche dagegen Interimsscheine ausstellt (34), übermacht werden. Den Taxbeamten, welchen die ratenweisen Zahlungen genehmigt werden, ist die Einzahlung in jährlichen Fristen von 50 fl. gestattet (35). Jeder Bedienstete, welcher die Caution in Fristen entrichtet, hat bei der ersten Fristenerlage der betreffenden Spezialkasse eine Erklärung darüber abzugeben, ob er die

---

(27) V.-O. 9. Aug. 1820. G. B. 10. S. 977.
(38) F.-M.-E. 26. März 1835. Kr.-A.-Bl. Pfalz. S. 174. Siebpf. Bd. 6. S. 214.
(29) F.-M.-E. 14. Nov. 1833. Kr.-A.-Bl. Pfalz. S. 521. Siebpf. Bd. 6. S. 214.
(30a) M. d. Inn. 20. Nov. 1833 Döll. Bd. 17. S. 1186.
(30b) F.-M.-E. v. 8. Jan. 1852 Kr.-A.-Bl. Pfalz 1852. S. 42.
(31) pos. 14. V.-O. v. 29. Febr 1820. G. B. 10. S. 971.
(32) F.-M.-E. 24. Juni 1849. G. B. 27. S. 72.
(33) F.-M.-E. 18. Okt. 1820. G. B. 10. S. 979.
(34) F.-M.-E. 17. Febr. 1821. G. B. 10. S. 1140. Hat sich der Kassebeamte selbst Abzüge zu machen, so erübrigt nur die Deponirung.
(35) F.-M.-E. 6. Dez. 1855. Nr. 19,026.

Zinsen aus diesen Fristenerlagen jährlich erheben oder die Erhebung unterlassen und dieselben zur Ergänzung resp. früheren Vervollständigung der Caution verwenden wolle, von welcher Alternative später nur bei ganz besonderen Verhältnissen abgewichen werden darf (36).

Bei nicht rechtzeitiger Erhebung der Fristen- beziehungsweise der Jahreszinsen tritt die gesetzliche dreijährige Verjährung zu Gunsten des Staats-Schulden-Tilgungsfonds ein (37).

b) Die Verordnung vom 22. Oktober 1851 [Note 23.] erwähnt einer fristenweisen Erlegung der Cautionen in Staatspapieren nicht und erübrigt daher nur, wenn gleichwohl eine solche beabsichtigt wird, die Erholung der Genehmigung des Finanzministeriums (38a).

6) Die Verzinsung.

a) Die baar erlegten Amtsbürgschaften wurden ursprünglich [§. 29. Note 1.] mit dem landesüblichen Zinsfuße zu fünf vom Hundert verzinst. Durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 (38b) aber wurde der Zinsfuß für die neu anzulegenden Cautionen auf 4 Proc. und durch Gesetz vom 7. März 1843 (39) von nun an auf 3½ Proc. herabgesetzt. Vom 1. Oktober 1842 an (40) wurde der Zinsfuß der früher mit 5 Proc. verzinsten Amtsbürgschaften auf 4 Proc. ermäßigt, übrigens als Alternative statt der Herabsetzung die Cautionsheimzahlung und neue Errichtung durch Staatspapiere, Hypotheken oder Bürgschaften [Note 38.] freigestellt, ohne daß letztere Form [Hypotheken oder Bürgschaft] auf neue Cautionen ausgedehnt worden wäre (41).

Befindet sich am Wohnorte des Bürgschaftsstellers die ihm schuldende Spezialkasse, so erfolgt bei dieser unmittelbar die Zinszahlung. Außerdem können Beamte mit eigenen Kassen die Zinsen selbst erheben [§. 30. Note 1. und §. III. Note 26.] und haben ohnedem die die Besoldungen zahlenden Aemter auch die Bürgschaftszinsen zu vergüten.

In den beiden letzteren Fällen sind jedoch die Quittungen lediglich auf die einschlägigen Spezialkassen auszustellen und die zahlenden Aemter nicht zu erwähnen (42).

b) Bei den Cautionserrichtungen in Staatspapieren hat der Cavent, insoweit die Coupons nicht sofort zurückbehalten wurden [Note 25], für die periodisch zur Zinserhebung verabfolgten Coupons eine Quittung an die deponirende Kasse einzusenden, welche jederzeit mit den betreffenden Obligationen depositalmäßig aufbewahrt wird [§. II. Note 20]. Eine Zurechnung der Coupons von Seiten der Kassebeamten wie bei baaren Cautionen findet nicht statt [§. III. Note 26]. Für rechtzeitige Einziehung der Coupons hat der Cavent bei Gefahr der Verjährung [Nr. 5. lit. a. Schluß] Sorge zu tragen.

---

(36) F.-M.-E. 14. Febr. 1853. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 1. S. 63.
(37) §. 13. Ges. 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. Nr. 17. S. 202.
(38a) F.-M.-E. 31. Jan. 1855. Nr. 748.
(38b) §. 11. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 227.
(39) Ges.-Bl. Nr. 3. S. 18.
(40) F.-M.-E. 19. Aug. 1842. Intbl. Untfr. Nr. 105. S. 630.
(41) §. 3. Landt.-Absch. 25. Aug. 1843. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 35.
(42) pos. 5. Note 3. a. O. K. d. F. Unterfr. 6. Juni 1845. Intbl. S. 365 u. 6. Febr. 1855. Kr.-A.-Bl. S. 197. E. Stsschuld.-Tilgs.-Kommiss. 27. Jan. 1855. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 97.

7) Die Amtsbürgschaftsurkunden. Die gegen Einzug der Interimsscheine ausgestellten Urkunden und zwar bei Errichtung in baarem Gelde die der betreffenden Spezialkasse, bei Deponirung in Obligationen die Depositenscheine der betreffenden Kreis- oder Hauptkasse sind als Amtsbürgschafts-Instrumente taxfrei (43).

Auf den Amtsbürgschafts-Kapitalsurkunden der Spezialkassen wird die Ausfertigung unter Mitunterschrift der ständischen Kommissäre und Anführung der Vormerkung im allgemeinen Kataster der Staatsschuld von Seiten der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission bestätigt.

Die als Amtsbürgschaft hinterlegten Staatspapiere werden bei den betreffenden Kassen depositalmäßig aufbewahrt; dieselben haben ein besonderes Kataster hierüber zu führen und dasselbe sorgfältig evident zu halten [§. II. Note 20].

8) Die Transferirung der Cautionen. Bei Versetzung von Kassebeamten innerhalb oder außerhalb des Kreises kann die Transferirung der Dienstescaution unter derselben Voraussetzung wie die Aufhebung des Cautionsverbandes [Nr. 9] nur mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle erfolgen (44). Selbstverständlich müssen die Kassen, welche die Urkunden ausgestellt haben, von der Transferirung Kenntniß erhalten. Werden baar deponirte Cautionen von einer Spezialkasse an eine andere transferirt, so ist der abgebenden Kasse die abquittirte Urkunde vorzulegen (45), während die übernehmende Kasse eine neue Urkunde ausstellt. Bei Transferirung von Obligationen genügt die Vormerkung auf dem Depositenscheine.

9) Die Rückgabe der Cautionen. Wenn ein Beamter vom Amte abtritt oder stirbt, soll das Kapital ihm resp. seinen Erben hinausbezahlt werden, sobald er oder seine Erben Rechnung gestellt, die Revisionsbedenken beantwortet und hiedurch Amtsrichtigkeit gepflogen haben (46). Bei nur theilweise gepflogener Amtsrichtigkeit soll die Bürgschaft pro quantitate des noch ungedeckten Betrages zurückbehalten, das Uebrige aber sogleich hinausbezahlt werden [§. 31. Note 1]. Die Rückzahlungen erfolgen auf Anordnung der ersten Rechnungsinstanz (47) bei den Spezialkassen gegen Legitimation zum Geldempfange unter tax- und stempelfreier Abquittirung (48) auf der Urkunde selbst. Soferne eine in Staatspapieren auf recht gemachte Amtsbürgschaft nach erfolgter Lösung des Cautionsverbandes zur Heimzahlung zu gelangen hat, so ist vor Rückgabe der betreffenden Obligationen an den Caventen oder sich legitimirenden Eigenthümer die Devinkulirung derselben vorzunehmen und zu diesem Behufe die Aufhebung der bisherigen Despositionsbeschränkung von der einschlägigen Stelle [königl. Regierungs-Finanzkammer oder Centralstelle] amtlich auf denselben zu beurkunden [§. 7. Note 23]. Dasselbe gilt bei deponirten Obligationen, welche durch Verloosung oder Aufkündigung heimfällig werden, in welchem Falle dem Caventen die Deponirung einer anderen Obligation oder die Be-

---

(43) F.-M.-E. 9. April 1822. G. B. 12. S. 1301. Döll. Bd. 17. S. 1177.
(44) F.-M.-E. 20. Aug. 1849. G. B. 25. S. 92.
(45) Instr. der Stsschuld.-Kommiss. 12. Mai 1851. Nr. 3706.
(46) F.-M.-E. 30. Aug. 1822. G. B. 12. S. 1337 u. Döllg. B. 17. S. 1179. Die F.-M.-E. v. 10. Mai u. 20. April 1838. G. B. 21. S. 29/32 sind nicht mehr von praktischer Bedeutung.
(47) pos. 1, die F.-M.-E. 28. Febr. 1821. G. B. 11. S. 1141 ist antiquirt.
(48) F.-M.-E. 4. Juni 1833. G B. 18. S. 45. Döllg. B. 17. S. 1185.

lassung der Caution mit 3½ Proz. ganz oder theilweise freisteht. Die Beantragung rechtzeitiger vor Verjährung schützender Herausgabe heimfallender Obligationen ist lediglich Sache des Caventen [§. 6. Note 23].

10) Die Beschlagnahme der Caution. Erachtet es die dem cautionspflichtigen Beamten vorgesetzte Stelle als nothwendig, die Amtsbürgschaft ganz oder theilweise zur Deckung von Amtshaftungen einzuziehen, so ist hierüber selbstverständlich förmlicher rechtskräftiger Beschluß erforderlich. Die die Cautionen verwahrenden Kassen erhalten hievon Mittheilung und haben sodann an die ihnen als Bezugsberechtigte zu bezeichnenden Geldempfänger Zahlung zu leisten. Handelt es sich um den Einzug baar errichteter Cautionen, so wird, wenn thunlich, auf Abquittirung von Seiten der Caventen resp. deren Relikten bestanden. Sollen Staatspapiere zur Deckung von Defekten verwendet werden, so erfolgt die baare Auslösung im vollen Nennwerthe auf Rechnung der Staatsschulden-Tilgungs-Anstalt und zwar bezüglich der alten Schuld bei den Spezialkassen und bezüglich der neuen Schuld bei den Kreis- resp. Hauptkassen gegen erforderliche Zurechnung (49). Ueber die Vormerkung der Cautionen in den Rechnungen vgl. §. 89. lit. b. S. 172.

§. 127.

γ) Die Dienstesverantwortung.

Die Dienstesverantwortung bei Finanzbeamten kommt zunächst in Frage, insoweit denselben die Erhebung von Staatsgefällen oder die Verwaltung von Bestandtheilen des Staatsvermögens insbesondere die Führung von Amtskassen oder eine Materialverwaltung anvertraut ist.

Sind zur Verwaltung eines Finanzamtes mehrere Beamte angestellt [Kassier, Oberbeamte, Controleur], so sind dieselben als correi debendi solidarisch haftbar (1).

Für das von dem Beamten aufzunehmende Hilfspersonal erscheint derselbe vorbehaltlich seines Regresses unbedingt haftbar (2), es sei denn der Beamte legal abwesend oder physisch verhindert, in welchem Falle die ergriffenen Vorsichtsmaßregeln den Anhaltspunkt zur Beurtheilung der Haftbarkeit zu geben haben (3). Ueber die Haftbarkeit bei Quittirung von Gefällen vergl. §. 73. Nr. 3. S. 116, desgleichen bei Auszahlungen §. 110. Nr. 2. S. 232, dann hinsichtlich der Etats S. 169.

Jeder Kassebeamte hat möglichste Vorsicht und Fleiß bezüglich der Sicherung der Amtskasse [§. 80. Nr. 1. S. 148], der Aufbewahrung der Kassebücher und Belege [§. 85. S. 161] u. s. w. anzuwenden, wornach demselben für unglückliche Zufälle [casus] oder etwa gewaltsame Einbrüche eine Verantwortung nicht imputirt werden kann.

Bei Kassedefekten besteht insoferne die primäre Haftbarkeit des Staatsärars, als bei hieraus erwachsenden Ansprüchen Dritter die Ersatzverbindlichkeit vorbehaltlich des Regresses an dem subsidiär haftbaren

---

(49) F.-M.-E. 25. Aug. 1852. G. B. 27. S. 120. Döllg. B. 32. S. 335. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 73.

(1) §. II. V.-O. 29. April 1821. G. B. 11. S. 1143.

(2) Anmerkg. z. Strfgesb. B. III. S. 149.

(3) Geret's Rechngr. §. 34. S. 30.

Defektuanten nicht in Abrede gestellt werden kann, wie dies z. B. hinsichtlich der Rückerstattung unterschlagener Depositen ausdrücklich anerkannt wurde (4).

Hingegen erscheinen die Kassebeamten dem k. Staatsärare gegenüber mit ihrem ganzen Vermögen verhaftet. Es kann daher nicht nur der ganze oder theilweise Einzug der aufrecht gemachten Amtsbürgschaft [§. 126. Nr. 10] verfügt, sondern bei vorhandenem Defekte, wenn auch die Größe desselben noch nicht festgestellt ist, ohne Rücksicht auf die Einwendungen des Beamten, soferne sie nicht gegen das Dasein des Defektes selbst gerichtet sind, in Ermanglung oder bei Unzulänglichkeit anderer Sicherungsmittel der Abzug eines Drittels des Gehaltes angeordnet (5) und selbst nach Festsetzung der Haftungen eines Rechnungsbeamten von den Finanzstellen Exekution und Vermögensbeschlagnahme erkannt werden [§. 95. lit. f. S. 196]. Die k. Rechnungsstellen können ihre Beschlüsse, weil sie exekutive Kraft haben, entweder selbst vollziehen und alle Mittel anwenden, welche geeignet sind, den Erfolg der Exekution gegen den Beamten zu sichern oder die Civilgerichte hierum requiriren. Die Eigenschaft einer zur Cognition der Civilgerichte gehörigen Justizsache tritt erst dann ein, wenn Dritte gegen dasselbe Vermögen des Rechners mit Ansprüchen auftreten, weil der Staat erst dann hiedurch in ein Privatrechtsverhältniß mit dem dritteren Betheiligten tritt (6).

§. 128.

δ) Die Disciplin.

Zur Handhabung der Ordnung des Dienstes steht den höheren Beamten eine Disciplinargewalt über die ihnen untergeordneten niederen Diener zu (1), und zwar übt sie über das Subalternpersonal jeder Behörde der Vorstand derselben, über das höhere Personal die höhere vorgesetzte Behörde (2), beziehungsweise Stelle. Als Mittel zur Aufrechthaltung der Disziplin dienen die Strafen und zwar

1) als Ordnungsstrafen (3) wegen amtlicher Verfehlungen gegen die Dienst- und Geschäftsordnung, Geld- (4) und Arreststrafen nach vorausgegangenen Ermahnungen, Drohungen und Verweisen [§. 11. Note 2.]. Bei den Finanzbehörden geben namentlich die Versäumnisse der vorgestreckten Termine [§. 71. Nr. 1 a. S. 111.] Veranlassung zu Geldstrafen. Uebrigens erscheint bei Vorstreckung von Terminen unter Strafandrohung die Festsetzung eines gewissen Tages statt einer Frist innerhalb welcher — selbstverständlich von dem Tage der Insinuation an — einem

(4) S. 34. Note 3. a. O. Hingegen abgelehnt der Ersatz von unterschlagenen Geldern an die Brandassekuranzkasse als nur subsidiäre Haftung M. d. J. 9. Febr. 1929. Döllg. B. 17. S. 513.

(5) F.-M.-E. 16. März 1821. G. B. 11. S. 1091. Döllg. B. 17. S. 512.

(6) Just. M. E. 29. Januar 1846. G. B. 23. S. 170. Hier ist namentlich §. 57. V.-O. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 192 maßgebend, nicht aber, wie allegirt ist, §. 19. V.-O. 20. Okt. 1812. Reggsbl. S. 1783 u. §. 10. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1049.

(1) Pözl Verfr. §. 179.

(2) §. 13. IX. Beil. zur V.-U. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 339, vgl. §. 121. Note 1.

(3) Wunder, Polizeiverw. S. 14.

(4) Die Praxis geht bei einfachen Ordnungsstrafen bis 5 fl. und weiter, obwohl mit 5 fl. die eigentl. Disziplinarstrafe beginnt, vgl. hiegegen Wunder, Polizeiverw. S. 14.

Auftrage nachzukommen ist, deßhalb bedenklich, weil sich bei Bestimmung dieses Tages nicht einmal annährend bemessen läßt, wie viel Zeit dem Säumigen, ohne in Strafe zu verfallen, zur Erledigung des fraglichen Gegenstandes gegönnt ist. Die Absendung von Wartboten soll nicht als Strafe erachtet werden (5);

2) als Disziplinarstrafen in der Form von Verweisen, Geldbußen von 5 fl. bis 50 fl. und Haus- und Civilarrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen in drei Gradationen [§. 12. Note 2]. Jede eigentliche Disziplinarstrafe ist schriftlich auszufertigen und mit beigefügter Ursache dem Straffälligen zuzustellen [§. 14. Note 2.]. Da nach fruchtloser dritter Disziplinarstrafe [§. 10. Note 2.] die Stellung vor Gericht erfolgt, sind die vorgegangenen ausdrücklich (6) als die erste und zweite der vor Gerichtführenden von der strafenden Behörde zu bezeichnen. Zwischen den eigentlichen Disziplinarstrafen können auch noch Ordnungsstrafen verhängt, jedoch sollen je nach der Sachlage die verschiedenen Stadien rasch durchgeführt werden (7).

Die erste Disziplinarstrafe erfordert keine besondere Förmlichkeit und bei Collegialstellen keine collegiale Berathung (8). Die zweite und dritte aber — letztere wird nur von dem Ministerium verhängt — collegiale Beschlußfassung nach Vernehmung des Betheiligten [§. 14. Note 2.]. Gegen die Disziplinarstrafen ist ein bei der insinuirenden Behörde binnen 3 Tagen anzuzeigender und binnen vierzehn Tagen bei der vorgesetzten Stelle — bezüglich der von dem Ministerium verhängten bei dem Staatsrathe — einzureichender Recurs zulässig (9).

Die Verhängung der eigentlichen Disziplinarstrafen soll namentlich bei rechnungsstellenden Beamten Platz greifen, gegen welche wegen Versäumung der Rechnungsvorlagen [§. 89. lit. e. S. 175] innerhalb der vorgestreckten Termine oder der Vorlage der beantworteten Revisionsprotokolle fruchtlos dreimal eine Geldstrafe verhängt wurde (10).

§. 129.

ε) Die Amtsverschwiegenheit.

Staatsdiener dürfen ihre Vorträge und sonstige amtliche Arbeiten über Gegenstände, die ihnen in ihrem Geschäftskreise übertragen sind, ferner statistische Notizen, Verhandlungen, Urkunden und andere Nachrichten, zu deren Kenntniß sie nur durch ihre Diensteverhältnisse kommen konnten, ohne besondere königl. Erlaubniß nie dem Drucke übergeben (1). Außerdem tritt bei unbefugter Mittheilung von Thatsachen, welche blos durch Amtsverhältnisse bekannt werden konnten in irgend welcher Form namentlich aber bei Mittheilung von anvertrauten Urkunden und Aktenstücken strafrechtliches

(5) M. d. Inn. 22. April 1837. Döllg. B. 18. S. 115.
(6) M. d. Inn. 24. Sept. 1826 Döllg. B. 17. S. 536. Hdb. B. 7. S. 39.
(7) M. d. Inn. 4. Juni 1840. Döllg. B. 32. S. 127.
(8) M. d. Inn. 22. Okt. 1841. Döllg. B. 32. S. 127.
(9) §. 15. Note 2. a. O. Auch für geringere Disziplinarsachen als §. 11 u. 12. a. O. gelten diese Recursfristen. Obst. Erk. 29. Juli 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 214.
(10) §. 6 u. §. 17. V.-O. 11. Jan. 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 172 u. 176.
(1) §. 3. III. Verf.-Beil. Ges.-Bl. 1818. Nr. 10. S. 183. Hdb. B. 1. S. 127.

Verfahren ein (2). Die genaue Ueberwachung dieser Bestimmungen ist besonders anempfohlen (3). Was die Verletzung des Amtsgeheimnisses durch Schriften anbelangt, so wurde in dem Preßedikte (4) rücksichtlich der Bekanntmachungen öffentlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Diensteverhältniß erlangt werden kann, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über Amtsverschwiegenheit erinnert.

Zur Vermeidung der Verletzung des Amtsgeheimnisses namentlich in Untersuchungen gegen Staatsdiener ist bestimmt, daß Staatsbeamte in strafrechtlichen Sachen durch das vorgesetzte Staatsministerium der Amtsverschwiegenheit entbunden sein müssen, wenn sie durch das Zeugniß dieselbe verletzen würden (5). Subalterne Bedienstete werden der Amtsverschwiegenheit durch die Präsidien resp. Vorstände der betreffenden k. Stelle entbunden. Diese Genehmigung zu erwirken, ist Sache der betreffenden Gerichte resp. der Staatsanwaltschaft; vor erfolgter Entbindung vom Amtsgeheimnisse hat der Beamte selbst in öffentlicher Sitzung die betreffende Beantwortung abzulehnen (6). Es muß daher rechtzeitiger Antrag bei dem betreffenden Ministerium gestellt werden (7).

Handelt es sich um Zeugniß-Ablage in Civilsachen, so steht der unmittelbar vorgesetzten Stelle des Beamten die Ertheilung der Dispens zu (8). Hingegen darf der Beamte und öffentliche Diener bei Ausführung von Recursen in Disciplinarsachen seinem Anwalte und bei Vertheidigung in strafrechtlichen Untersuchungen seinem Vertheidiger nur mit höchster Genehmigung Thatsachen, welche ihm blos durch seine Amtsverhältnisse bekannt geworden sind, mittheilen oder die Einsicht von Amtsakten gestatten (9).

§. 130.

ξ. Die Uniform.

1) Allgemeine Bestimmungen. Aufwartungen bei allerhöchsten Personen oder Vorgesetzten sollen nur in Galla-Uniform gemacht werden (1). Zu dieser sind bei angeordneter Galla und auf Bällen, dann bei dem Frohnleichnamsfeste (2) weiße lange Beinkleider mit Tressen (3), außerdem aber wie überhaupt zu den Civiluniformen lange Beinkleider von der Farbe des Rockes mit Tressenbesetz zu tragen [§. I. Note 2].

Bei vorkommender Hof- oder Landestrauer werden bei tiefer Trauer schwarze lange Beinkleider ohne Tressenbesatz, bei halber Trauer dagegen

---

(2) art. 441 u. 442. Thl. I. Strafgeſ.
(3) F.-M.-E. 20. März 1848. G. B. 24. S. 33.
(4) §. 4. Ed. v. 9. Juni 1848. Geſ.-Bl. Nr. 48. S. 96. Pözl, Sammlg. S. 116.
(5) art. 204. Thl. II. des Strafgesb. Novelle 24. März 1815. Reggsbl. Nr. 13. S. 242.
(6) M. d. Just. v. 12. Jan. 1851. G. B. 27. S. 8.
(7) M. d. Just. v. 18. Sept. 1855. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. Nr. 117. S. 1194. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 3. S. 161.
(8) M. d. Just. v 16. Juni 1844 u. 25. Aug. 1854. Kr.-A.-Bl. Untfr. 1854. S. 1139. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 2. S. 190. Auch auf Quiescenten ausgedehnt Just. M. E. 2. Nov. 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 1505.
(9) M. d. J. 5. Nov. 1855. Nr. 1432.

(1) M. d. H. 17. Dez. 1835. Döllg. B. 17. S. 632.
(2) M. d. Hauſ. 4. Juni 1852. Reggsbl. Nr. 29. S. 571. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Nr. 47. S. 360.
(3) §. II. V.-O. 31. Jan. 1850. Reggsbl. S. 148. Döllg. Bd. 32. S. 137.

blos der Flor am Arme zu den gewöhnlichen Uniformskleidungen getragen [§. IV. Note 2]. Bei der kirchlichen Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Königlichen Majestäten haben die Staatsdiener in vollständiger Uniform zu erscheinen. Uniformwesten sollen von Civilbediensteten nicht getragen werden (4).

Das Tragen von Schirmmützen mit der Krone (5) oder Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs ist den Civilbediensteten in der Regel nicht und ausdrücklich nur insoferne gestattet, als deren Eigenschaft als Staats- oder öffentliche Diener durch diese Auszeichnung auch ohne Tragen einer Uniform sofort erkannt werden soll. Das Tragen der Schirmmützen mit der Namens-Chiffre Seiner Majestät des Königs ist bezüglich der Finanzbeamten und Finanzbediensteten demnach angeordnet für die Aufschlags-Inspektoren, dann die Bergwerk-, Salinen-, Rent-, Forst- und Postbeamten, insoweit sie zum ambulanten Dienste berufen sind (6). Unteraufschläger dürfen Uniformmützen von dunkelblauem Tuche mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs tragen (7); die k. Waldaufseher müssen in ihrer Funktion mit dem Embleme wie die k. Forstwärter und Forstgehilfen auf einer Schirmmütze oder sonstigen Kopfbedeckung versehen sein (8). Die Rentamtsboten haben bei den Exekutionen Armschilde wie die früheren Gerichtsboten zu tragen (9).

2) Die Uniformen der Finanzbeamten. Hierüber bestehen folgende besondere Normative:

a) Für das Finanzministerium: §. 9. V.-O. 15. April 1817. Reggsbl. Nr. 16. S. 333.

b) Für den k. Obersten Rechnungshof: V.-O. 10. Februar 1813. Reggsbl. S. 232.

c) Für die Centralstaatskasse: V.-O. v. 21. Oktober 1808. Reggsbl. S. 2593.

d) Für die k. Regierungs-Finanzkammern: Direktoren, Räthe, Sekretäre und Rechnungs-Kommissäre. V.-O. v. 6. September 1808. Reggsbl. Nr. 50. S. 1981. Döllg. Bd. 17. S. 643. Assessoren V.-O. v. 28. Mai 1817. Reggsbl. Nr. 25. S. 594. Döllg. Bd. 17. S. 646.

e) Für die Rechenkammer: §. 35. V.-O. v. 11. Januar 1826. Reggsbl. Nr. 5. S. 184.

f) Für die Lotto-Administration: V.-O. v. 21. Oktober 1808. Reggsbl. S. 2596.

g) Für die Kreiskassen: V.-O. v. 21. Oktober 1808. Reggsbl. S. 2593.

h) Für die Rentbeamten: V.-O. v. 9. Febr. 1807. Reggsbl. S. 553.

i) Für die Oberaufschlagämter: V.-O. v. 21. März 1809. Reggsbl. S. 721.

---

(4) V.-O. v. 20. Juni 1841. Reggsbl. S. 406. Döllg. Bd. 32. S. 136. Siebpf. B. 6. S. 226.

(5) M. d. Jnn. 29. Mai 1829. Döllg. Bd. 17. S. 688.

(6) M. d. J. 12. Okt. 1829. Döllg. Bd. 17. S. 689. Die Taxbeamten sind zur Tragung von Schirmmützen mit Emblem und Uniformröcken jedenfalls nicht befugt. E. K. d. F. Mittelfr. 9. Okt. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 83.

(7) F.-M.-E. 1. Sept. 1835. G. B. 19. S. 62.

(8) F.-M.-E. v. 14. Dez. 1855 u. 12. Febr. 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. 1856. S. 294.

(9) F.-M.-E. 19. Mai 1838. G. B. 21. S. 54.

k) Für die Taxbeamten: §. 2. V.-O. v. 15. Juni 1855. Reggsbl. S. 592.

l) Für die kgl. Bankbeamten: F.-M.-E. v. 12. April 1845. Reggsbl. S. 241—243.

m) Für das Forstpersonal: V.-O. v. 20. Februar 1819. Reggsbl. S. 175—178 und 10. April 1827. Siebpf. Bd. 1. S. 544. G. Bd. 14 S. 82. Forstamtsaktuare F.-M.-E. v. 31. August 1831. G. Bd. 16. S. 160., vergl. auch Döllg. B. 32. S. 145.

n) Für das Zollpersonal: F.-M.-E. v. 18. Oktober 1845. Reggsbl. S. 677—680. Näher. Döllg. Bd. 32. S. 157—161.

o) Für das Post- und Eisenbahn-Personale: M. d. Hauf. 17. Mai 1845. Reggsbl. Nr. 20. S. 337. und 18. Juni 1845. Reggsbl. Nr. 24. S. 425. Näh. Döllg. Bd. 32. S. 141—142 dann S. 146—156 über das Personal der Verkehrsanstalten überhaupt.

§. 131.

η) Die Theilnahme an Feierlichkeiten.

Alle bei den verschiedenen Stellen und Behörden der Finanzverwaltung Angestellten, welche zum Tragen der Uniform berechtigt sind, haben die Verbindlichkeit, an der gottesdienstlichen Feier der allerhöchsten Geburts- und Namenstagsfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin (1), [§. 130.] und zwar an den Orten gemischter Confession nur in der Kirche ihrer Confession (2) Theil zu nehmen, im Falle der Verhinderung aber bei ihren unmittelbaren Dienstesvorgesetzten die Verhinderungs-Ursachen zur Erholung der Dispens anzuzeigen (3).

An den kirchlichen Feierlichkeiten bei dem Frohnleichnamsfeste haben sich nur die Beamten katholischer Confession zu betheiligen. Die Feierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten finden in vier verschiedenen Abstufungen statt (4).

a) Vorschrift I. Wenn Ihre Königlichen Majestäten ohne Verbietung des feierlichen Empfangs reisen, findet Aufwartung aller Staatsbeamten statt.

b) Vorschrift II. Wenn Seine Majestät der König zwar als König, doch mit Untersagung der Feierlichkeiten zu reisen geruhen, haben die Vorstände der Kreis- und coordinirten Stellen, an Orten, wo solche nicht vorhanden sind, die Vorstände der Unterbehörden des Civilstaatsdienstes, namentlich auch die Forstmeister und Rentbeamten zu erscheinen (5), die übrigen Beamten aber sich bereit zu halten.

c) Vorschrift III. und IV. Bei Nr. III. haben sich lediglich die Regierungspräsidenten oder deren Stellvertreter beziehungsweise der betref-

(1) F.-M.-E. v. 18. April 1853.
(2) F.-M.-E. 31. März 1853. G. B. 28. S. 18. Consequent hat der Beamte einer Confession, für welche am Wohnsitze desselben ein feierlicher Gottesdienst nicht abgehalten wird, dem einer anderen Confession nicht beizuwohnen.
(3) Note 2. v. M. d. Inn. 12. Juni 1833. G. B. 18. S. 46. Döllg. B. 17. S. 1135.
(4) V.-O. 7. Juli 1852. Kr.-A.-Bl. Pfalz Nr. 58. M. d. Inn. 30. Dez. 1853. Kr.-A.-Bl. Pfalz 1854. Nr. 2.
(5) F.-M.-E. 7. Sept. 1852. G. B. 27. S. 122.

fende Distrikts- oder Polizeibeamte, bei Nr. IV. selbst diese nicht in Bereitschaft zu stellen.

Die Rangordnung bei Feierlichkeiten ist in acht streng ausgeschiedenen Klassen vorgezeichnet (6).

B. Bedingte.

§. 132.

α) Die Genehmigung zur Verehelichung.

1) Für die Staatsdiener. Jeder im unmittelbaren Staatsdienste definitiv oder provisorisch Angestellte ist verbunden, im Falle der Verehelichung oder Wiederverehelichung die dienstliche Bewilligung hiezu vorher einzuholen (1). Mit der Bitte um Verehelichungsbewilligung ist jederzeit die getroffene Wahl anzuzeigen und haben die provisorisch Angestellten gleichzeitig den Nachweis über die rechtskräftig bewilligte Ansässigmachung [§. 109. Nr. 2.] (2) beizubringen, worauf gleichwohl die Frage des gesicherten Nahrungsstandes noch einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen ist [art. V. Note 1.] (3). Bei den provisorisch wie bei den definitiv angestellten Staatsdienern hat sodann die zuständige Stelle oder Behörde pflichtmäßig zu untersuchen, ob der beabsichtigten Verbindung kein dienstliches Bedenken entgegenstehe und sofort — vorbehaltlich der Beschwerdeführung im Nichtgewährungsfalle — das gestellte Gesuch zu bescheiden [art. V. Note 1].

Bezüglich der Finanzbeamten sind die zuständigen Stellen [Art. IV. Note 1.]:

a) für die Beamten des k. Staatsministeriums der Finanzen und das bei demselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal des Finanzministeriums, dann

b) für die Räthe und Assessoren der k. Regierungs-Finanzkammern und Centralstellen — das Finanz-Ministerium;

c) für die Secretäre, Registratoren und Rechnungskommissäre, sowie die übrigen in diese Kategorie gehörigen Beamten der unter lit. b. bezeichneten Stellen, dann das bei denselben mit pragmatischen Rechten angestellte Dienerpersonal die Regierungs-Präsidien, beziehungsweise Direktorien oder Vorstände der Centralstellen;

d) für die Beamten der den k. Regierungs-Finanzkammern oder Centralstellen untergeordneten Behörden diese Stellen (4);

---

(6) V.-O. 21. März 1800. Döllg. Bd. 17. S. 588/560.

(1) art. I. V.-O. 2. Febr. 1845. Regsbl. Nr. 6. S. 97/102. Döllg. B. 32. S. 176. Hdb. B. 3. S. 41/42; §. 83. V.-O. 17. Dez. 1825. Regsbl. S. 1102 ist hiemit aufgehoben.

(2) Vgl. Br. Bl. f. adm. Pr. B. 4. S. 171. Note 104. Die Ansässigmachung bei Staatsdienern eine inhaltlose Formalität als Durchgangspunkt für das Verehelichungs-Vorhaben.

(3) Hienach hat die bescheidende Stelle abgesehen von der vorhergegangenen Ansässigmachung von dem Vermögensstande des Bittstellers noch besonders Cognition zu nehmen.

(4) Eine collegiale Berathung ist nicht vorgeschrieben.

e) für die bei den lit. d. bezeichneten Behörden mit pragmatischen Rechten angestellten Diener die Vorstände dieser Behörden (5).

2) Für die Staatsdienst-Adspiranten und die widerruflich im Staatsdienste verwendeten Individuen.

Alle nur auf Ruf und Widerruf im Staatsdienste verwendeten oder für denselben sich vorbereitende Individuen haben vor Stellung eines Verehelichungsgesuches [bei der betreffenden Gemeindebehörde] dem Vorstande der Behörde oder Stelle, bei welcher sie verwendet oder als Staatsdienst-Adspiranten vorgemerkt sind, eine schriftliche Anzeige hierüber zu machen (6).

Schreiber, Gehilfen, Boten (7) u. dgl. haben diese Anzeige dem Vorstande der betreffenden k. Stelle oder Behörde, bei welcher dieselben verwendet sind, die auf Ruf und Widerruf Angestellten aber, sowie Praktikanten, Accessisten und Funktionäre der vorgesetzten Dienstesstelle desjenigen Verwaltungszweiges [Finanzbehörde], in welchem dieselben zur Anstellung vorgemerkt oder verwendet sind, zu erstatten (8).

Die einkommenden Anzeigen sind sofort vom dienstlichen Standpunkte der sorgfältigsten Erwägung zu unterstellen, insbesondere ist darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht durch die Eingehung der beabsichtigten Verehelichung oder Wiederverehelichung der gute Ruf oder die Integrität oder das standesmäßige Auskommen der Bittsteller und somit das Ansehen und die Interessen des Dienstes gefährdet werden. Hienach ist und zwar nicht von dem Vorstande der betreffenden k. Stelle [Regierungspräsidium, Direktorium der Centralstellen oder Behörde] sondern im Namen und unter Fertigung derselben,

a) wenn ein dienstliches Bedenken nicht obwaltet, dieß dem Betheiligten schriftlich zu eröffnen;

b) wenn aber ein dienstliches Bedenken besteht, dem Anzeiger bekannt zu geben, daß er im Falle des Vollzuges seiner Verehelichung die Entlassung aus der Verwendung und die Streichung aus der Liste der Bewerber um Anstellung im Staatsdienste zu gewärtigen habe [Nr. 2. Note 6]. Dieses Präjudiz ist sowohl hier als bei Wiederverehelichung ohne Anzeige oder vor Bescheidung derselben in Vollzug zu setzen [Nr. 3. Note 6].

Zu beachten ist übrigens, daß weder mit der Gewährung noch mit der Verweigerung der dienstlichen Verehelichungs-Bewilligung der Erklärung der betreffenden Gemeinde über solche Verehelichungsgesuche oder dem Urtheile der zur Beschlußfassung zuständigen Behörden oder Stellen irgendwie vorgegriffen werden soll.

Die Gemeinden werden aber selbst bei vorliegender dienstlicher Bewilligung um so vorsichtiger sein, als die gesetzlich begründete eventuelle Verpflichtung der Heimathgemeinde zur Alimentation ihrer unterstützungsbedürftigen Angehörigen durch jene Bewilligung nicht aufgehoben wird [Nr. 5. Note 6 und Note 7].

---

(5) Diese Bestimmung wird bei Finanzbehörden keine Anwendung finden, weil Diener höchstens mit Rechten der Stabilität angestellt werden.

(6) Nr. 1. Gesammt. Min. 14. Juni 1854. Reggsbl. Nr. 73. S. 385—388. Döllg. Bd. 32. S. 66. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Nr 46.

(7) Doch wohl nur solche, welche aus der Staatskasse honorirt werden.

(8) M. d. Inn. 26. Juli 1854. Döllg. B. 32. S. 67. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 154.

Bei den Verehelichungen des nicht stabilen Forstpersonales, bei welchem überhaupt die Vereinbarlichkeit der Verehelichung mit dem dienstlichen Obliegenheiten, das Verhältniß der Dienstwohnungen, Anknüpfung von verwandtschaftlichen Verbindungen u. dgl. noch besondere Berücksichtigungen erheischen, bestanden schon früher den angeführten Normativen conforme Bestimmungen, welche durch jene wenig modifizirt erscheinen (9).

Die Anzeigen über die beabsichtigte Verehelichung sind stempelpflichtig, ebenso die hierauf ergehenden Eröffnungen tax- und stempelpflichtig, hingegen allenfallsige Erhebungen als Offizialsache zu behandeln [Nr. 4. Note 8.].

§. 133.

β) Die Genehmigung des Geschäftsurlaubes.

Kein administrativer Staats- insbesondere Finanzbeamte ist abgesehen von den Reisen zur Verrichtung amtlicher Geschäfte befugt, ohne vorher eingeholte Erlaubniß der ihm vorgesetzten höheren Behörde sich von seinem Amtssitze länger als einen Tag oder weiter zu entfernen, als daß er an dem nämlichen Tage sich wieder zurückbegeben kann (1).

Die Regierungspräsidien (2) resp. Vorstände der Centralstellen — hinsichtlich des Regierungs- und Central-Personals — und die k. Regierungs-Finanzkammern (3) resp. Centralstellen — hinsichtlich der untergeordneten äußeren Beamten — haben die Befugniß, den betreffenden Beamten, jedoch hinsichtlich der äußeren Kassebeamten ohne Nebenbeamten nur unter eigener Verantwortlichkeit dieser für die von denselben zu benennenden Stellvertreter, einen Geschäftsurlaub bis auf die Dauer von sechs Wochen, sei es behufs einer Reise im Innlande oder in die Residenz oder in das Ausland, zu ertheilen. Jedoch erfordert eine Reise in das Ausland ausdrückliche Genehmigung und muß daher um diese unter Bezeichnung des Reisezieles ausdrücklich nachgesucht werden (4). Zu einem Geschäftsurlaube über die Dauer von sechs Wochen ist die Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich.

Nur die Entschließung, durch welche der nachgesuchte Urlaub einem Beamten oder Bediensteten ertheilt oder abgeschlagen wird, ist zu taxiren und auf Stempelpapier auszufertigen, während alle übrigen Verhandlungen, welche der Bewilligung des Urlaubes vorausgehen oder nachfolgen, als im dienstlichen Interesse vorgenommen, tax- und stempelfrei zu behandeln sind (5).

Die Taxbeamten haben gleichzeitig mit der Einreichung des Urlaubsgesuches anzugeben, wie ihre Geschäfte während ihrer Abwesenheit auf

---

(9) F.-M.-E. 28. Febr. 1826. G. B. 14. S. 36, vgl. F.-M.-E. 4. Jan. 1833. G. B. 18. S. 2, 4. März 1845. G. B. 23. S. 104 u. 4. März 1850. G. B. 26. S. 12.

(1) F.-M.-E. 13. März 1813. G. B. 3. S. 3. Döll. B. 17. S. 1149 eingeschärft. K. d. F. Unterfr. 20. März 1854. Kr.-A.-Bl. S. 316 u. K. d. F. Pfalz. 10. Juni 1854. Kr.-A.-Bl. Nr. 43.

(2) §. 147. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. S. 1148.

(3) §. 84 u. §. 117. Note 2. a. O., dann M. d. Inn. 10. Aug. 1848. Döllg. Bd. 32. S. 317, ohne Zweifel anwendbar auf die Finanzkammern und Centralstellen, vergl. M. d. Hand. 18. Juni 1851. Döll. B. 32. S. 318.

(4) M. d. Inn. 22. April 1854. Döll. B. 32. S. 318 u. Br. Sammlg. pr. Erl. B. 2. S. 73.

(5) F.-M.-E. 27. Sept. 1853. G. B. 28. S. 44.

ihre Kosten besorgt werden, worauf die k. Regierungs-Finanzkammer in Erwägung zu ziehen hat, ob der erbetene Urlaub ertheilt und die vorgeschlagene Verwesung genehmigt werden könne (6).

Die Steuer-Einnehmer in der Pfalz dürfen sich nicht ohne Genehmigung der höheren Behörde und ohne Mitwissen des Bürgermeisteramtes über drei Tage aus ihrem Amtsbezirke entfernen (7).

Die Forstämter dürfen dem ihnen untergeordneten Forst- und Jagd-Personale bis auf die Dauer von 14 Tagen Urlaub ertheilen (8).

Ueber den Urlaub der Abgeordneten ꝛc. vgl. §. 134. Nr. 1.

§. 134.

γ) Die Genehmigung der Bekleidung öffentlicher Aemter.

1) Die Wahl zu Landtags-Abgeordneten: Staatsbeamte und öffentliche Diener, sonach auch Finanzbeamte und Finanzbedienstete sind zu Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten wählbar und soll ihnen der Urlaub nicht verweigert werden (1). Derselbe muß aber, wie bei der etwaigen Wahl zum Landrathe oder Distriktsrathe, damit für die einstweilige Verwaltung des Amtes des gewählten Staatsbeamten oder Bediensteten Vorsorge getroffen werden kann, erbeten werden, und ist nicht von „Rechtswegen" ertheilt (2).

2) Die Wahl als Mitglied des Landraths: Als Vertreter der Distriktsgemeinden und der einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte sind Staatsdiener, insoferne bezüglich der Wählbarkeit beschränkt, als Beamten der vorgesetzten Distrikts-Verwaltungsbehörde, für welchen Distrikt die Abordnung zu geschehen hat, von der Wählbarkeit als Mitglieder des Landrathes ausgeschlossen sind (3). Dieser Ausschluß darf aber nicht auf die Finanzbeamten und selbst nicht diejenigen ausgedehnt werden, welche in dem Distriktsrathe als Vertreter des Staatsärars aufgestellt werden (4), in Folge dessen nicht daneben Mitglieder des Distriktsrathes, wohl aber des Landrathes werden können, im Falle sie überhaupt die gesetzlichen Vorbedingungen [Wahlrecht zur Gemeindevertretung] erfüllt haben.

3) Die Wahl als Mitglied des Distriktsrathes: Abgesehen von der unter Nr. 2 erläuterten Ausnahme ist der Finanzbeamte als Mitglied des Distriktsrathes wählbar, vorausgesetzt, daß derselbe die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt hat (5).

4) Die Wahl zu einem Gemeindbeamte: Die Stelle eines Bürgermeisters, Magistratsrathes, Gemeindevorstehers oder Pflegers ist mit der Eigenschaft eines Staatsdieners im wirklichen Dienste nicht vereinbarlich. — Quiescenten mit einem Gehalte aus einer öffentlichen Kasse können eine solche Stelle nur nach erholter k. Genehmigung bekleiden (6).

---

(6) pos. 1. F.-M.-E. 25. Sept. 1855. Nr. 14,883.
(7) §. 21. Instr. 18. Juli 1818 u. K. d. F. Pfalz. 28 Juni 1839. Siebpf. B. 6. S. 218.
(8) pos. 18. art. 7. V.-O. 1. Juli 1853. Reggsbl. Nr. 34. S. 941.

(1) art. 24. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 84.
(2) Pözl, Verfr. §. 188. Note 4.
(3) art. 2. lit. a. u. b., art. 8. Ges. 28. Mai 1852. Land.r Ges.-Bl. Nr. 21. S. 244 u. art. 6. Ges. v. 28. Mai 1852. Distr.-Räthe. Ges.-Bl. Nr. 20. S. 249.
(4) art. 2. lit. d. Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 247.
(5) art. 7. Abs. 2. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 249.
(6) art. 17. Abs. 2. Gem.-Wahlordg. 5. Aug. 1818. Ges.-Bl. Nr. 21. S. 490. Handb. Bd. 2. S. 321.

5) Zur Annahme von Landwehr-Offizierstellen sind Rentbeamte und die in gleicher Kategorie stehenden Finanzbeamten nur mit Genehmigung der vorgesetzten Stelle befugt (7). Im Uebrigen sind die Staatsdiener als der zur Aktivität berufenen Landwehr nicht angehörig — abgesehen von dem Falle spezieller Berufung — wenn auch wegen Besitzes einer Realität Gemeindeglieder, nicht reluitionspflichtig (8).

6) Geschworene bei den Schwurgerichten können sämmtliche in Aktivität stehende besoldete Staatsdiener nicht sein (9). Quiescenten sind nicht ausgeschlossen.

§. 135.

δ) Die Genehmigung zur Erwerbung von Grundbesitz.

Die äußeren Justiz-, Polizei- und Finanz-Beamten dürfen in ihrem Amtsbezirke eine Gutsrealität nicht erwerben (1) oder pachten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Ehefrauen der Beamten (2), hat jedoch auf die Mitglieder der Finanzcollegien (3) keine Anwendung zu finden (4). Jedoch wird auch den äußeren Finanzbeamten erlaubt, zum eigenen Hausbedarf vier bis sechs Tagwerke von Aeckern, Wiesen oder Gärten durch Kauf oder Pachtung zu erwerben und zu besitzen, wovon aber der vorgesetzten Kreisregierung beziehungsweise Centralstelle jedesmal die Anzeige gemacht werden soll. Von der besonderen Genehmigung hängt die weitere Erwerbung über die festgesetzte Zahl von sechs Tagwerken ab, im Falle die Privatverhältnisse eines äußeren Beamten oder die Beschaffenheit des Bodens zu seinem Hausbedarfe ein größeres Maß erfordern (5).

§. 136.

ε) Die Genehmigung zur Uebernahme von Nebengeschäften.

Nur mit Genehmigung der vorgesetzten Stellen [hier Regierungs-Präsidien, Regierungs-Finanzkammern, Direktionen der Centralstellen] ist es den Administrativ- sonach auch den Finanzbeamten gestattet, neben ihren Berufsgeschäften noch Nebengeschäfte, sei es als Erfüllung eines besonderen Vertrauens-Votums, wie die Auseinandersetzung von Verlassenschaften, als ernannte Testamentsvollstrecker (1) oder die Führung von Vormundschaften (2) — oder sei es behufs der Verschaffung eines Nebenverdienstes, wie die Agentur einer, wenn auch bestätigten Privatgesellschaft — oder sonstige Nebengeschäfte (3) zu übernehmen.

---

(7) M. d. Inn. 9. Nov. 1830. G. B. 16. S. 94.

(8) Min. d. Inn. 15. Juni 1838. Döll. B. 17. S. 732 u. 11. Mai 1838. Seiffert Rent.-Adm. 1. Supl. S. 155. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 165, consequent sind auch die Taxbeamten nicht landwehrpflichtig. cf. §. 4. V.-O. 7. März 1826. Hdb. Bd. 3. S. 442 u. S. 453.

(9) art. 2. Abs. 1. Ges. 3. Aug. 1848. Ges.-Bl. Nr. 22. S. 195.

(1) §. 21. IX. Beil. z. V.-U. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 342. Pözl Slg. S. 183.

(2) Erwerbungen vor der Anstellung oder nachher ohne Zuthun der Beamten sind nach Pözl Verfr. S. 439. Note 11 nicht ausgeschlossen. cfr. §. V. Note 4. a. O.

(3) V.-O. 20. Febr. 1816. G. B. 6. S. 240. Döll. B. 17. S. 747.

(4) §. I. V.-O. 24. Aug. 1818. Reggsbl. Nr. 44. S. 987. Döll. B. 17. S. 751.

(5) §. IV. in Note 4. a. O.

(1) M. d. Inn. 20. März. 1827. Döll. B. 17. S. 741. Hdb. B. 1. S. 357.

(2) V.-O. 30. Sept. 1819. Reggsbl. Nr. 46. S. 937. Döll. B. 17. S. 738.

(3) M. d. Inn. 13. Aug. 1842. G. B. 22. S. 120. Döll. B. 32. S. 183.

Finanzbeamten, welchen eine Amtskasse anvertraut ist, ist die Uebernahme von Nebengeschäften, mit welchen eine Kasseführung verbunden ist (4), also z. B. Postexpeditionen, Agenturen für Brandassekuranzgesellschaften, die Führung der Distriktsarmenkassen u. dgl. nicht gestattet.

Dem in Aktivität befindlichen Forstpersonale aller Grade ist die Haltung von Schäfereien nicht erlaubt (5).

Die Erlaubniß zu einer Jagdpachtung können für die subalternen Finanzbediensteten der k. Kreisregierungen und Centralstellen sowie für die äußeren Beamten der Finanzverwaltung die vorgesetzten Stellen ertheilen. Bloßen Funktionären als Unteraufschlägern, Rentamtsboten u. dgl. bleibt die Jagdpachtung verboten (6).

b) Negative (Verbote).

§. 137.

A. Der Betrieb von Handel und Gewerben.

Der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener bleibt von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betriebe einer Fabrik ausgeschlossen (1).

Namentlich ist sämmtlichen öffentlichen Dienern des Staats der Handel mit Getraide und jede mittelbare oder unmittelbare Theilnahme daran strengstens untersagt (2).

Der Handel mit Holz ist dem k. Forstpersonale sowie den Rentbeamten und deren Dienstpersonal ausdrücklich verboten (3), ebenso allen Kassebeamten der Handel mit Staatspapieren und müssen dieselben bei der Verpflichtung besonders hierauf hingewiesen werden (4). Namentlich haben sich auch die Rentbeamten und deren Personal gelegentlich von Gefällsablösungen des Handels mit Staatspapieren zu enthalten (5).

Die Bankbeamten und die bei der k. Bank verwendeten Individuen dürfen weder in eigenem noch in fremden Namen mit derselben in ein Handels- oder Obligationsverhältniß treten und überhaupt keine Handelsgeschäfte treiben (6).

Den k. Kellerverwaltern ist der Betrieb des Weinhandels untersagt (7).

Endlich sind die Ausübungen von Gewerben durch die niederen Finanzbediensteten unzulässig, so z. B. die einer Bierwirthschaft durch Rentamtsboten (8) u. dgl.

---

(4) Durch F.-M.-E. 3. Dez 1855 namentlich hinsichtlich der Taxbeamten ausgesprochen.
(5) Gen.-Forstadm. 3. Aug. 1810. Reggsbl. Nr. 37. S. 633.
(6) F.-M.-E. 5. Juli 1850. G. B. 26. S. 46.

(1) §. 21. IX. Verf.-Beil. Ges.-Bl. 1818. Nr. 16. S. 342. Pözl, Slg. S. 183.
(2) art. X. u. XI. V.-O. 13. Sept. 1817. Reggsbl. Nr. 34. S. 813. Döllg. Bd. 17. S. 759.
(3) Gen.-Forstadm. v. 22. Jan. 1811. Reggsbl. Nr. 11. S. 223.
(4) V.-O. 24. April 1818. cfr. F.-M.-E. 22. Jan. 1842. G. B. 22. S. 63.
(5) F.-M.-E. 3. Sept. 1856.
(6) §. 8. V.-O. 4. Okt. 1850. Reggsbl. Nr. 50. S. 790.
(7) F.-M.-E. 13. Aug. 1822. G. B. 12. S. 1309.
(8) M. d. Inn. 5. Febr. 1832. Döll. B. 17. S. 754.

§. 138.

B. Die strafrechtlichen Zuwiderhandlungen.

1) Die Verbrechen und Vergehen (1). Als nicht besonders benanntes Verbrechen und Vergehen für Staatsdiener erscheint die allgemeine Verletzung der Amtspflicht. Dieselbe wird als vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht in der Absicht, sich selbst einen Vortheil zu verschaffen, den Staat oder einen Unterthan in Schaden zu bringen, als Verbrechen mit Entsetzung und bei geringerem Grade des Verschuldens mit Entlassung bestraft [art. 352. Thl. I. des Strafges.-Buches].

Vorsätzliche Verletzung der Amtspflicht ohne dieses Reat ist mit Dienstesentlassung zu bestrafen, wenn gleichwohl ein Schaden für den Staat oder einen Unterthan entstanden ist [art. 438].

Von den besonders benannten Verbrechen und Vergehen werden neben der Insubordination [art. 354 und art. 440] und der Verletzung der Amtsverschwiegenheit [§. 129] als für die Finanzbeamten und Finanzbediensteten namentlich relevant hervorgehoben:

a) die Bestechung. Diese wird, wenn darum eine offenbare Amtspflicht verletzt wird, als Verbrechen mit Entsetzung [art. 355 und 356] und wenn kein Mißbrauch der Amtsgewalt erfolgte oder das Geschenk erst nach vollzogener Amtshandlung gegeben wurde, als Vergehen mit Entlassung bestraft [art. 446]. Jeder öffentliche Diener ist längstens binnen drei Tagen bei Verlust eines monatlichen Betrages seiner Besoldung denjenigen anzuzeigen verpflichtet, der sich an ihm einer Bestechung [oder eines Versuches derselben] schuldig gemacht hat [art. 445].

b) Die Bedrückung der Unterthanen. Die Amtsbedrückung und Mißhandlung der Unterthanen aus Privatabsichten [art. 357] oder Bedrohung mit der Amtsgewalt, um einen unerlaubten Privatvortheil zu erpressen, ist als Verbrechen mit Strafe der Entsetzung [art. 358] strafbar.

Die Begünstigung aus Privatabsicht, die Bedrückung aus mißverstandenem Amtseifer, so daß den Unterthanen über ihre Schuldigkeiten Lasten aufgebürdet werden oder bei Bestimmung oder Erhebung von Abgaben mehr aufgelegt oder erhoben wird, als sie zu leisten verbunden sind u. dgl., wird mit Entlassung als Vergehen bestraft, wenn ein Schaden entstanden ist [art. 438 und 449].

c) Die Amtsuntreue und zwar

α) die Verkürzung der Staatseinkünfte. Vorsätzliche Verkürzung des Staatsärars in Bestimmung oder Erhebung öffentlicher Abgaben z. B. bei Erhebung von Taxen, Fixirung von unständigen Gefällen, Erhebung von Zöllen u. s. w. oder Benachtheiligung desselben durch rechtswidrige partheiische Begünstigung Anderer in Verwaltung der untergebenen Kassen z. B. Vorauszahlungen von Gehalten u. dgl. wird als Verbrechen neben dem Schadensersatze mit Amtsentsetzung, bei beabsichtigtem eigenen Vortheil aber nebstdem mit Gefängnißstrafe von ein bis zwei Jahren bestraft [art. 361];

β) die Unterschlagung anvertrauter Gelder. Auf Unterschlagung, treulose Zueignung des vermöge eines öffentlichen Amtes zur Ver-

(1) Strafges. Thl. I. v. 16. Mai 1813 u. Ger. Rechngr. §. 157 u. §. 159.

wahrung, Verwaltung oder Ablieferung anvertraut erhaltenen Staats- oder Privatgutes ohne Rücksicht auf beabsichtigten oder erfolgten Ersatz steht Dienstesentsetzung und Arbeitshaus resp. Festungsstrafe von 1—8 Jahr [art. 362 und 220. 1. Grad], bei Versteckung des Abganges durch Rechnungsfälschung, bei Unterlassung der Verbuchung eingegangener Beträge, Angabe von falschen Resten, Verausgabung von nicht geleisteten Zahlungen, Beseitigung controlirender Akten wird wenigstens vier Jahre [art. 363 und 220 2. Grad], bei Flucht und Mitnehmen der Kasse 8—12 Jahre Arbeitshaus [art. 364. 3. Grad] verhängt.

Wer ohne Absicht der Unterschlagung anvertraute Gelder zu seinem Privatnutzen braucht, z. B. dieselben auf Zinsen ausleiht, gute gegen geringere Münzsorten oder Obligationen gegen andere von geringerem Courswerthe umtauscht, soll zur Strafe den Gewinn dreifach ersetzen und entlassen werden [art. 456]. Liegt jedoch der Mangel jener Absicht nicht klar vor, z. B. durch ein in die Kasse gelegtes unverdächtiges Schuldbokument, so tritt die Strafe der Unterschlagung ersten Grades ein;

γ) die Zueignung öffentlicher nicht anvertrauter Gelder. Wer sich durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt öffentliche, ihm nicht anvertraute Gelder, zu seinem Privatvortheile aneignet, soll entsetzt und mit 1—8 Jahre Arbeitshaus bestraft werden [art. 365].

Wer von dem ihm nur mittelbar untergebenen Kassen ohne Genehmigung der einschlägigen Behörden ein Darlehen aufnimmt, hat als Strafe Entlassung verwirkt [art. 457];

δ) die Fälschung. Wenn öffentliche Beamte durch absichtliche Verfertigung, Verfälschung, oder Unterdrückung von Amtsprotokollen oder anderer zu ihrem Amte gehörigen Urkunden oder Akten sich eines Betruges schuldig machen, es sei Schaden entstanden oder nicht, und in irgend welcher Absicht, so tritt als Verbrechensstrafe Entsetzung mit 8—20jährigem Zuchthause ein [art. 340 und 337].

Ein öffentlicher Beamter, welcher aus betrüglicher Absicht in Amtssachen falsches Attestat oder Zeugniß gibt, soll zur Strafe Entlassung und 6—12monatliches Gefängniß leiden [art. 427].

2) Das Verfahren. Amtsverbrechen und Vergehen können bei dem betreffenden Untersuchungsgerichte unmittelbar, durch Dritte oder durch die vorgesetzten Verwaltungsstellen zur Anzeige kommen.

Im ersteren Falle hat der Untersuchungsrichter vor Vernehmung des Verdächtigen die vorgesetzte Amtsbehörde desselben zu veranlassen, sich über den erhobenen Verdacht zu äußern, wie auch der Untersuchungsrichter die vorgesetzte Amtsbehörde eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners, gegen welchen sich Verdacht wegen eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens ergibt, hievon in Kenntniß zu setzen hat (2).

Im letzteren Falle charakterisirt sich die dienstwidrige Handlung des Staats- oder öffentlichen Dieners entweder sofort als Verbrechen oder Vergehen oder es können Zweifel hierüber entstehen.

Liegt zweifellos ein strafrechtliches Reat vor, so ist die Sache ohne

(2) art. 70 u. 71. Nov. 10. Nov. 1848. Ges.-Bl. Nr. 25. S. 263.

Verzug dem k. Staatsanwalte zum weiteren gesetzlichen Verfahren hinüber zu geben (3).

Ist es hingegen zweifelhaft, ob die der vorgesetzten Verwaltungsstelle zur Kenntniß gekommenen dienstwidrigen Handlungen eines Staatsbeamten oder öffentlichen Dieners sich als Verbrechen oder Vergehen charakterisiren, so ist vorerst ein Disciplinarverfahren [§. 128] einzuleiten und bleibt es unbenommen, alle jene Erhebungen anzuordnen, welche zur thatsächlichen Constatirung einer disciplinär abzuwandelnden Anschuldigung erforderlich sind. Stellen sich aber im Laufe des Disciplinarverfahrens gegründete Anzeichen zu einem Verbrechen oder Vergehen heraus, so hat die vorgesetzte Verwaltungsstelle nach collegialer Berathung (4) die Sache dem Staatsanwalte zu übergeben [pos. II. u. III. Note 3].

Bei Untersuchungen gegen wirkliche Collegialvorstände und alle diesen gleich oder höher stehende Staatsbeamten entscheidet nach geführter Voruntersuchung der k. Staatsrath wegen weiterer Verfügung (5). Mit der Verweisung in die öffentliche Sitzung des kgl. Kreis- und Stadtgerichtes [resp. vor das Schwurgericht] tritt bei den Staatsbeamten die Suspension von seinem Amte — wenn solche nicht schon vorher verfügt worden ist [pos. V. Note 3] — und Dienstgehalte, bei niederen Bediensteten der einstweilige Einzug von einem Drittheile seines Gehaltes ein (6) [vgl. §. 110. Nr. 6].

Die k. Kreis- und Stadtgerichte haben der vorgesetzten Amtsbehörde von der gegen einen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener wegen Verbrechens oder Vergehens erkannten Verweisung vor das Schwurgericht oder in die öffentliche Sitzung des k. Kreis- und Stadtgerichts, dann von dem gefällten Erkenntnisse des aburtheilenden Gerichtes Kenntniß zu geben. Nebstdem ist auch von jedem Urtheile, durch welches gegen einen im Aktivitäts- oder Ruhestande befindlichen Staatsbeamten oder öffentlichen Diener auf Anklage wegen eines Verbrechens erkannt wurde, dann von dem hierauf durch das aburtheilende Gericht erlassenen Erkenntnisse der betreffenden Finanzstelle behufs Anordnung der durch diese Erkenntnisse an den Besoldungs- und Pensionsverhältnissen eintretenden Modifikationen schleunigst Mittheilung zu machen (7).

---

(3) pos. I. M. d. F. 29. Nov. 1851. Döll. B. 32. S. 123.
(4) §. 129. lit. m. V.-O. 17. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 54. S. 1134.
(5) art. 72. Note 2. a. O., vgl. §. 16. IX. Verf.-Beil. §. 7. pos. 16. Verordg. 18. Nov. 1825. Reggsbl. Nr. 46. S. 872.
(6) art. 59 in Note 1. a. O. u. art. 437 u. 438. Thl. II. des Strafgesb.
(7) art. 71. Abs. 2., art. 211 u. art. 303. Note 2. a. O. Just. M. E. 29. Aug. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 214.

Druckfehler.

S. 23. Zeile 4 v. unten lies „wovon" statt „woran."
S. 187. lit. bb. lies „Grundrenten, Ablösungsschillinge" statt „Grundrenten-Ablösungsschillinge."
S. 190. Zeile 4 v. unten lies „Verausgabung" statt „Vereinnahmung."

Stockar's Finanzverwaltung

4s Heft

Bamberg 1857

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung

Zweite Abtheilung.

Besonderer Theil.

Zweite Abtheilung.

Besonderer Theil.

Einleitung.

Während in der ersten Abtheilung dieses Werkes als dem allgemeinen Theile der Staatshaushalt selbst in seinem bestehenden Rechnungsorganismus, hieran anreihend die Finanzbehörden als Vollzugsorgane der Krone, sodann die Behandlung der Staatsgefälle in ihrem ganzen Umfange und endlich die Rechte und Verbindlichkeiten der Finanzbeamten dargestellt wurden, soll nunmehr in der zweiten Abtheilung als dem besonderen Theile einerseits die Entstehung der einzelnen Quellen des Staatseinkommens — die der Staatseinnahmen [erster Abschnitt], — andererseits die Art und Weise der Verwendung derselben als Ausgaben und zwar theils als Kosten auf die Verwaltung der Staatseinnahmen — die Verwaltungsausgaben [zweiter Abschnitt] — theils als Ausgaben auf Erfüllung der Staatszwecke — die Staatsausgaben [dritter Abschnitt] — geschildert werden.

Den nächsten Anhaltspunkt für diese Eintheilung des besonderen Theiles gab das Budget des Königreiches, jedoch war aus praktischen Rücksichten der Darstellung in einigen Details der Ausgaben von dem Systeme des Budgets abzuweichen.

Gelegentlich der prinzipiellen Erläuterung des eingehaltenen Systemes wird es für geeignet erachtet, auf die wesentlichsten Umgestaltungen hinzudeuten, welchen die Staatseinnahmen und deren Verwendung im Laufe der Zeit unterlagen.

Das Schema für die Kurpfalzbayerischen Rentämter vom Sept. 1804 theilt die Einnahmen nach den objektiven Hauptquellen, aus welchen die Staatseinnahmen fließen, in drei Theile, nämlich in die aus Staatsauflagen, aus Staatsregalien und aus Staatsgütern.

Die Staatsauflagen waren Real- und Personal-Auf-

lagen und zwar erstere allgemeine, wenn sie zu dem allgemeinen collectiven Staatszwecke von allgemeinen Besitzgegenständen entrichtet wurden, so die Grund-Vermögenssteuer [gemeine Landessteuer, Rittersteuer, Stadt- und Marktsteuer, Clericalsteuer oder subsidium charitativum vergl. §. 139. lit. a.], die von der oben benannten nicht ausgeschiedene Gewerbsteuer und die Consumtionssteuern [Aufschlag, Umgeld, Consumo, Mauth]. Die besonderen Realauflagen wurden entweder zu besonderen bestimmten Staatszwecken [Steuer zur Tilgung der Landesschulden, zum Straßenbau, Brücken- und Pflastergelder u. s. w.] oder für besondere Zugeständnisse [Recognitionen für Gewerbe, von Messen und Jahrmärkten, Branntwein- und Trocken-Bodengelder, Judenschul- und Begräbniß-Gelder, Nachsteuer] entrichtet.

Die Personalauflagen wurden theils in jedem Stande z. B. die Kopfgelder [Rauchpfunde, Herdstättegelder] oder im besonderen Stande [Schutz- und Beisassengelder, Leibhühner, Juden-Leibzölle, dann von dem Clericalstande], theils bei Veränderung des Standes [Einzug- und Bürgergelder, Manumissions-Gelder, Juden-Braut- und Todtenzölle] erhoben.

Vergleichen wir mit diesem Systeme der Staatsauflagen unsere gegenwärtige Eintheilung der Staatsauflagen in direkte und indirekte, so nehmen wir sogleich eine vollkommene grundsätzliche Umgestaltung wahr, über deren geschichtliche Entwickelung die einschlägigen besonderen Abhandlungen das Nähere enthalten. Die gemeinsamen Merkmale sämmtlicher dermaliger Staatsauflagen im Königreiche Bayern sind dahin zu bezeichnen, daß diese Auflagen als subsidiäre Deckungsmittel — über die primären unten — des durch das jeweilige Finanzgesetz festgesetzten Staatsbedarfs in denjenigen Staatseinnahmen bestehen, welche als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zur Erhebung kommen. Der Unterschied zwischen den direkten Staatsauflagen d. i. den Steuern [Grund-, Haus-, Dominikal-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuer] und den indirekten Staats-Auflagen d. i. den Taxen und Strafen, den Stempel-Aufschlags- und Zoll-Gefällen ist darin zu suchen, daß erstere ihrem Betrage nach in Folge theoretisch und systematisch gebildeter Grundsätze alljährlich ohne eine äußere Veranlassung des Abgabepflichtigen zur Erhebung kommen, während dem jemaligen Anfalle der letzteren — als der nach Oportunitätsgrundsätzen

regulirten indirekten Staatsauflagen — immer eine besondere Willensthätigkeit des Abgabepflichtigen zu Grunde liegt.

Von sämmtlichen Staatsauflagen haben die Grund- und Haussteuer, deren Sollbetrag überhaupt am unwandelbarsten feststeht, während die Größe des Anfalles an allen übrigen Staatsauflagen mehr oder minder Zufälligkeiten unterliegt, die Eigenthümlichkeit der Quotitätssteuern d. h. das Maß der Erhebung derselben wird je nach Bedarf mit einer gewissen Simplenzahl bestimmt. Bei Unzureichendheit des voraussichtlichen Anfalles an den direkten Staatsauflagen hat man übrigens zu dem Mittel der Steuerbeischläge gegriffen.

Die zweite Einnahmsquelle hatten nach dem Schema von 1804 die Staatsregalien zu bilden und zwar theils als Gefälle aus der obersten Staatsgewalt [Zollregal, Geleitsregal, Wasserregal, Jagdregal, Occupation herrenloser Objekte], theils als Gefälle aus der richterlichen Gewalt [aus ihrer Verleihung und Verwaltung], theils aus der Polizei-Gewalt [Taxen und Strafen]. Namhafte Modifikationen gegenüber diesem Systeme weist die dermalige Ausscheidung der Staatsregalien und Staatsanstalten aus [vergl. §. 220 Näheres], indem namentlich die Anfälle aus der Gerichtspflege an die indirekten Staatsauflagen übergegangen sind. Die Staatsregalien bilden übrigens nach wie vor eine primäre Einkommensquelle.

Als dritte übrigens wie die Staatsregalien primäre Einnahmsquelle waren in dem Schema von 1804 die Staatsgüter bezeichnet. Die Renten derselben flossen entweder aus dem vollen Staatseigenthume, wenn das Obereigenthum und das nutzbare Eigenthum des rentirenden Staats-Guts [dominium directum et utile] sich in dem Staate vereinigte, so die Einnahmen aus Forsten, aus Oekonomien, aus Pachtungen, aus Dienstwohnungen und Dienstgründen oder aus dem Staatsobereigenthume, wenn der Staat nur das Obereigenthum sich vorbehalten und das nutzbare Eigenthum einem Vasallen oder Grundholden überlassen hatte, so bei Lehen, grundherrlichen Gefällen [Grundstifte, Gülten], Gutsveränderungs-Gefällen [Handlöhne, Besthäupter, grundherrliche Taxen], Caducitätsgefällen, bei dem Erlöse aus verkauften Grundgerechtigkeiten — oder endlich aus dem vollen Privateigenthume, wenn die Sache, aus der die Rente gezogen wurde, dem Staate weder als Ober- noch als nutzbares Eigenthum

zustand, sondern das volle Eigenthum eines Dritten war, so bei Zehenten, aus dem Huth- und Weidrechte auf den Gemeindsmarkungen und bei Zinsgütern, wo der Census blos als Zins eines auf fremdem Privateigenthume ausdrücklich oder stillschweigend liegen gebliebenen Staatskapitals angesehen werden mußte.

Ob die Einreihung aller dieser Einnahmsquellen als aus den Staatsgütern fließend, den staatsrechtlichen Begriffen über das Staatsgut entspricht, wollen wir hier dahin gestellt sein lassen.

Der Natur der Sache war diese Einnahmsquelle aus den Staatsgütern mehr von dauernder Eigenschaft und weniger Aenderungen unterworfen.

So finden wir denn hier auch in dem gegenwärtigen Systeme unter den Staatsdomänen die Renten aus dem vollen Staatseigenthume der Forsten, der Staatsjagden und Staatsrealitäten [vergl. §. 221], dann aus dem getheilten Eigenthume die lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefälle, diese aber freilich in veränderter Weise. Die verhängnißvolle Gesetzgebung des Jahres 1848 [§. 229 und §. 230] hat hier nicht nur eine wesentliche Umgestaltung der Form durch Umwandlung der Natural- in Geldreichnisse, dann der unständigen in fixe Reichnisse herbeigeführt, sondern auch durch Umbildung der Lehensverhältnisse, durch Herbeiziehung von ursprünglich nicht ärarialischen Gefällen mittelst Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates, sowie durch neue Regulirung und besondere Disposition über die Ablösungs-Schillinge von Staatsgefällen [§. 17] eine — abgesehen von dem Hinwegfallen der Verwaltung von Naturalgefällen — ausgedehntere und complicirtere Verwaltung zur Folge gehabt.

Die früher als solche nicht bestandenen besonderen Abgaben [§. 236] und übrigen Einnahmen [§. 237 und §. 238] bedürfen keiner prinzipiellen Erläuterung.

Wenden wir uns zu dem Systeme über die Ausgaben, so finden wir eine mit dem ausgebildeteren Staatsorganismus fortgeschrittene Erweiterung der ursprünglichen Ausgabsarten.

Die Ausgaben wurden nach dem mehr erwähnten Schema nicht in Hinsicht auf die Einnahms-Objekte, deren Verwaltung die Ausgabe erheischt, sondern subjektiv in Beziehung auf die verschiedenen Zweige

dieser Verwaltung selbst eingetheilt und bestanden hienach aus zwei Theilen auf Besoldungen und Regie.

Von diesen beiden Theilen aber wurde jeder nach den zwei Hauptverwaltungszweigen, Verwaltung der Justiz und Polizei, dann Verwaltung des Staatsvermögens wieder in zwei Abschnitte getheilt. Der Begriff der Ausgaben auf Regie galt hier im weitesten Sinne und wurde in allgemeine und besondere Regieausgaben unterschieden, je nachdem dieselben bei allen Behörden vorkamen z. B. Amts-Erfordernisse, Diäten, Botenlöhne oder nur einzelnen Behörden ausschließend eigen waren z. B. Criminalkosten bei den Landgerichten und die Perceptionskosten bei den Rentämtern.

Daneben wurden die lokal oder technisch geschiedenen Einnahmsquellen wie das Berg- und Münz-, Mauth- und Salinen-Wesen je nach ihren Eigenthümlichkeiten gesondert behandelt und war die Verrechnung der Pensionen und des Schuldenwesens, sowie der Bauausgaben den Provinzial-Hauptkassen übertragen.

Ein Blick auf unsere Finanzgesetze, namentlich das für die VII. Finanzperiode, die Grundlage aller Finanzrechnungen, beweist uns die vollständigste Abweichung von diesem Systeme. Alle Ausgabsposten, welche dasselbe enthält, sind reine Staatsausgaben, welchen keine Einnahmsposten entsprechen und wenn auch bei der Steuerkataster-Kommission und der Münzanstalt [vgl. Seite 96] sich Einnahmen ergeben [die telegraphische Anstalt ist gegen den Entwurf des Budgets in Folge des Finanzgesetzes von den Ausgaben S. 13 auf die Einnahmen S. 12. Cap. IV. §. 8 zu übertragen, vergl. S. 106], so beweist eben die Stellung dieser Institute wie die der Glasmalerei und der Porzellan-Manufaktur in Nymphenburg unter den Staatsausgaben die Eigenschaft derselben als nicht produktive Staats-Anstalten.

Als Einnahmen weist das Finanzgesetz immer nur die von den Kosten der Staatsrentenverwaltung bereinigte Einnahme aus, während die Verwaltungskosten, um welche sich also das Brutto-Erträgniß der betreffenden Einnahmsquelle mindert, in den betreffenden Beilagen zum Budget [Seite 14] nachgewiesen sind.

Selbstverständlich kann der Unterschied zwischen Verwaltungs- und Staats-Ausgaben nicht weiter durchgeführt werden, als die be-

treffenden Ausgaben eben auf Verwaltung von Staatseinnahmen oder auf Bestreitung von Staatsausgaben erwachsen. Wenn auch die Tantiemen ausschließlich Verwaltungsausgaben sind und einerseits die Ausgaben auf die verschiedenen Zweige des Staatseinkommens je nach ihrer individuellen Beschaffenheit von je besonderer Art sein können, andererseits aber ebenso die Staatsausgaben Ausgabsbeträge in sich fassen, welche als Verwaltungsausgaben nicht vorkommen, so sind denn doch die Mehrzahl der Ausgaben bei den Kosten auf die Verwaltung und denen auf den Staatsaufwand gleichmäßig wiederkehrend, so namentlich die Gehaltsbezüge, Diäten, Bureaukosten aller Art, sogenannte allgemeine Regiekosten, Kosten auf Neubauten, Unterhaltung von Staatsgebäuden und ständige Bauausgaben, Umzugsgebühren, Ruhegehalte und Pensionen, von denen die der Wittwen und Waisen der Staatsdiener übrigens durchgängig als Staatsausgaben behandelt werden.

Demnach konnte auch für das in diesem Werke aufgestellte Schema, wenn auch hinsichtlich der Ausgaben das Rechnungs-Schema zu Grunde gelegt wurde, nur das Erforderniß für die praktische Darstellung maßgebend sein. In dieser Rücksicht werden auch — als mit den übrigen Staatsausgaben weniger im Zusammenhange stehend — die Abhandlungen über die Ablösung der Staats-Passiv-Reichnisse und über das Staats-Schulden-Tilgungswesen dem Schlusse des Ganzen vorbehalten.

Erster Abschnitt.

Die Staats-Einnahmen.

I. Die direkten Staatsauflagen.

A. Die Grund- und Fischwassersteuer.

§. 139.

1) Geschichtliche Entwickelung.

Die Steuergesetzgebung im Königreiche Bayern war in früheren Zeiten nicht streng nach den einzelnen Steuergattungen durch je besondere Gesetze normirt, weßhalb die nachstehende Erläuterung auch die übrigen Steuern neben der Grundsteuer im Allgemeinen zu berühren hat.

Zunächst sollen die Steuerverfassungen in den älteren sechs Kreisen des Königreichs bis zur Einführung der Gesetze vom 15. August 1828 über die Grund- und Haus-Steuer erläutert werden, weil in den beiden jüngeren Kreisen — Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz — die Steuerverhältnisse wie sie unter der früheren Landesherrlichkeit bestanden, bis zur allmäligen Einführung dieser Gesetze belassen wurden, während die der älteren Kreise schon vor diesem Zeitpunkte nicht unwesentlichen Modifikationen unterlagen.

a) Das Steuerwesen der älteren sechs Kreise.

Das alsbald nach Constituirung des Königreichs Bayern nach seinen ältern sechs Provinzen (1) dringend gefühlte Bedürfniß, eine thunlichste Gleichmäßigkeit der Besteuerung herbeigeführt zu sehen, fand in dem Umstande seine volle Begründung, daß in diesen älteren sechs Kreisen unter sechshundert und sieben Benennungen verschiedene direkte Steuern erhoben wurden, worunter man allein einhundert und vierzehn verschiedene Grundsteuern zählte (2—3).

Der erste Schritt zur Regelung dieser Verhältnisse wurde dadurch gethan, daß in der Verordnung vom 8. Juni 1807 (4) der Grundsatz der allgemeinen Theilnahme an den Staatslasten ausgesprochen, hiemit die

(1) Patentf. v. 1. Jan. 1806. Reggsbl. Nr. 1. S. 3.
(2) Rudhart, Zustd. v. Bayern. Bd. 3. S. 74.
(3) Vgl. die Steuermandate in den Reggsbl. v. 1802—1807.
(4) §. I u. II. V.-O. v. 8. Juni 1807. Reggsbl. Nr. 25. S. 969/982.

frühere Steuerbefreiung des privilegirten Ritter- und Adelstandes und der sekularisirten Geistlichkeit aufgehoben und bei der großen Ungleichmäßigkeit des Steuerfußes behufs der Rektifikation desselben, sowie überhaupt behufs der Zurückführung der Grund-Vermögens-Steuer auf einfache Grundsätze von praktischer Brauchbarkeit eine Steuerrektifikations-Kommission in Aussicht gestellt wurde, welche auch bereits unterm 21. Juli 1807 ins Leben trat (5). Demgemäß wurden auch die Grundlinien zu einer Steuerrektifikation — zugleich aber bei der Unmöglichkeit einer schleunigen Durchführung derselben — zu einem Provisorium entworfen. Da aber dieses sich immerhin auf alle sowohl bisher besteuerten, als die nichtbesteuerten Realitäten ausdehnen sollte, und daher nicht sofort eingeführt werden konnte, gleichwohl aber einerseits die bisherige Steuerbefreiung, wie anderseits die Ueberbürdung thunlichst zu beseitigen war, wurde sofort ein momentanes Provisorium [provisorium momentaneum], wornach zunächst für 1807/08 ein halbes Procent von allen wie immer Namen habenden Realitäten unter Zugrundelegung der [fatirten] Gutswerthe als Steuerabgabe zur Erhebung kam, durch die Verordnung vom 20. November 1807 (6) bestimmt, welches momentaneum übrigens theilweise noch einige Jahre bis zur Einführung des allgemeinen Steuerprovisoriums in Wirksamkeit blieb.

Das Steuerprovisorium wurde durch Edikt vom 13. Mai 1808 (7) und zwar zunächst vom 1. Oktober 1808 an in den Provinzen Bayern, der oberen Pfalz, Neuburg und Schwaben eingeführt.

Die einzelnen Provinzialsteuern wurden hiemit für erloschen und an die Stelle derselben die Grund- oder Rustikal-Steuer, die Haus-, Dominikal- und Gewerbe-Steuer als die einzigen gültigen Steuern erklärt [§. II. Note 7. a. O.].

Die Grundlage dieser provisorisch angeordneten Steuern sollte hauptsächlich in dem Currentwerthe ihrer Objekte bestehen [§. VIII. Note 7. a. O.], wie überhaupt durch das Provisorium die Besteuerung des reinen Ertrages bezielt wurde (8a).

Vom Jahre 1811/12 an sollte das allgemeine Steuerprovisorium in allen damaligen Gebietstheilen mit Ausnahme der Fürstenthümer Bayreuth und Berchtesgaden und einiger inzwischen wieder an die Krone Oesterreich zurückgefallenen Landestheile (8b) [Fürstenthum Salzburg, das Innviertel, ein Theil des Hausruck-Viertels, das ehemalige Tyrol] in Anwendung kommen und sollten in den also besteuerten Landestheilen außer den obengenannten vier Steuerarten noch die Zugvieh- (9) und die Familiensteuer als einzige direkte Staatsauflagen bestehen (10).

Das provisorische Steuersystem wurde in allen Landestheilen, welche im Jahre 1811 zum Königreiche Bayern gehörten, in den Jahren 1808 bis

---

(5) M.-E. v. 21. Juni 1807. Reggsbl. Nr. 28. S. 1093/1098.
(6) V.-O. 20. Nov. 1807. Reggsbl. Nr. 51. S. 1788/90.
(7) V.-O. 13. Mai 1808 Reggsbl. Nr. 26. S. 1089/1280.
(8a) Näheres über das Provisorium Note 7. a. O. und Note 3. a. O. S. 77 ꝛc. und S. 134 ꝛc.
(8b) Vertrag v. 14. April 1816. Reggsbl. S. 309, 311 u. 355, vgl. Pözl Verfr. S. 21.
(9) Diese sollte ein Surrogat des Weggeldes vom inländischen Verkehre sein, und wurde durch Landt.-Absch. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 1. S. 14 aufgehoben.
(10) §. I u. II. V.-O. 22. Nov. 1811. Reggsbl. Nr. 76. S. 1746 u. V.-O. 13. März 1811. Reggsbl. Nr. 25. S. 473.

1814 also innerhalb sechs Jahren wirklich eingeführt und bestand bei dem Erscheinen der Steuergesetze vom 15. August 1828 im damaligen ganzen Unterdonau- [Niederbayern] und Obermainkreise [Oberfranken], in dem größten Theile des Rezat-, Oberdonau- und Regenkreises [Mittelfranken, Schwaben, Oberpfalz] mit Ausnahme der Städte Nürnberg, Augsburg und Regensburg und von sieben Landgerichten des Isarkreises [Oberbayern] noch in Wirksamkeit [S. 83. Note 2. a. O.].

Inzwischen wurde gemäß des Edikts vom 8. Juni 1807 [Note 4.] die eigentliche definitive Steuerrektifikation in Angriff genommen und schon in der Verordnung vom 27. Januar 1808 (11), durch welche zugleich die erforderliche Einleitung zur Einführung des allgemeinen Provisoriums getroffen wurde, als Haupt-Erforderniß einer vollständigen und definitiven Steuerrektifikation, eine genaue Detailvermessung bezeichnet. In Folge dessen wurde eine eigene Bildungsanstalt für Geometer zum Behufe der Messung für die Rektifikation der Grundsteuer (12) errichtet und ein allgemeines Regulativ nicht nur über die Steuervermessungs-Geschäfte, sondern auch über die Bonitirung und Katastrirung an die nunmehr als unmittelbare Steuerkataster-Kommission benannte Steuer-Vermessungs-Kommission erlassen (13).

Dieses gleichzeitig mit der Vermessung durchgeführte Grundsteuersystem, dessen einzelne Grundsätze nicht offiziell ausgesprochen wurden, beruhte auf der Basis der Besteuerung des Rohertrages, während dem durch die Landesvermessung mehr zur Vollendung beabsichtigten Steuerprovisorium das System des Reinertrages, welcher vorläufig annähernd durch den Currentwerth ausgemittelt wurde, zu Grunde lag.

Das erstere System — das des Rohertrages — wurde zur Unterscheidung von dem letzteren später als das Steuerdefinitivum bezeichnet [Seite 84. Note 2. a. O.]. Dasselbe umfaßte schon ursprünglich nur die Grund-, Haus- und Dominikalsteuer und bildete die Grundlage der Steuergesetze vom 15. August 1828, in welche bei inzwischen mehr entwickelter Wissenschaft das Prinzip der Parzellarvermessung in verbesserter Weise, das der Ermittlung des Rohertrages aber mit den früheren Hauptgrundsätzen und namentlich unter Beibehaltung der früheren Katasterpreise überging.

Die Durchführung des früheren Steuerdefinitivums wurde übrigens, nachdem dasselbe in einem Theile des Isarkreises und in einzelnen Landgerichten anderer Kreise, dann in den Städten München, Augsburg, Regensburg und Nürnberg bereits pro 1813/14 ins Leben getreten war (14], behufs der Einführung weiterer Verbesserungen durch Rescript vom 2. Dezember 1814 [S. 94. Note 2. a. O.] sistirt, so daß bei dem Erscheinen der Gesetze vom 15. August 1828 das frühere Definitivum im Ganzen in 23 Aemtern, welche meist dem Isarkreise, ferner dem Oberdonau- und Regenkreise angehörten, dann in den benannten vier Städten eingeführt war (15),

(11) Einl. u. §. I. V.-O. 27. Jan. 1808. Reggsbl. Nr. 7. S. 431.
(12) A. E. 7 Juni 1808. Reggsbl. Nr. 27. S. 1325
(13) A. E. 13. März 1811. Reggsbl. Nr. 21. S. 412. Die Instruktion selbst, sowie die vom 18. April 1811 ist nicht veröffentlicht.
(14) V.-O. v. 12. April 1814. Reggsbl. Nr. 33. S. 899.
(15) Die Katastermessungen und Anlagen nach dem früheren unrevidirten Definitivum unterliegen wegen ihrer Mangelhaftigkeit der Umarbeitung. §. 119. Ges. 15. Aug. 1828 u. S. 202. V. K. d. Rchsr. 1856. Protokoll Nr. 6.

wogegen die Vermessung, die Planlegung und Flächenberechnung immer ununterbrochen fortgesetzt wurde, so daß im Jahre 1825 über die Hälfte des Flächen-Raumes der sieben Kreise diesseits des Rheins im Detail vermessen war [S. 94. Note 2.].

Die Steuergesetze vom 15. August 1828 wurden nunmehr nach Maßgabe der in den jeweiligen Finanz-Gesetzen für die namhaften Kosten vorgesehenen Deckungsmittel durch Fortsetzung der Landesvermessung, namentlich aber durch die Wiederaufnahme der ausgesetzten Liquidation der Grundlasten allmälig je nach Vollendung der Kataster (16) in immer größerer Ausdehnung in den sämmtlichen Kreisen des Königreichs zur Durchführung gebracht.

Nahezu war das ganze große Werk vollendet, als in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 das Grund- und Dominikalsteuerwesen in ein neues Stadium trat. Die Durchführung dieses Gesetzes hatte nämlich den Umstand zur Folge, daß die Aufnahme der grundherrlichen Lasten in die Steuerkataster beziehungsweise die Belassung der diesbezüglichen Vorträge in denselben für das Grundsteuerwesen nur störend erschien, weßhalb durch das Gesetz vom 28. März 1852 die §. 4 und §. 117. des Grundsteuergesetzes betreffend (17a) eine Renovation der Grundsteuerkataster dahin angebahnt wurde, daß dieselben lediglich in ihrer Eigenschaft als Grundsteuerkataster ausschließlich die Grundlagen für Erhebung der Grundsteuer bilden [vergl. §. 176.].

Das Steuerdefinitivum ist nunmehr [seit 1855/56] mit ganz wenigen Ausnahmen des nordöstlichen Theiles von Oberfranken im ganzen Königreiche eingeführt; vollständige Gleichmäßigkeit der Behandlung wird aber erst dann ermöglicht werden, wenn die angedeutete Renovation der Kataster und die Berichtigung der früheren Vermessung und Katastrirung [Note 15.] vollzogen sein wird.

b) Die Steuerverfassungen in Unterfranken.

Aus so vieler Herren Länder der vormalige Untermainkreis [Unterfranken und Aschaffenburg] zusammengesetzt ist, ebensoviele Steuerverfassungen waren bis zu dem Erscheinen der Steuergesetze vom 15. August 1828 in demselben in Geltung. Als nur noch von historischer Bedeutung werden dieselben hier kurz berührt [S. 110/128. Note 2]:

a) Die Würzburgische Steuerverfassung in den Gebietstheilen des vormaligen Fürstbisthums resp. Großherzogthums Würzburg (17b). Nach derselben bestanden: die allgemeine Landesschatzung als eine von den Gemeinden solidarisch zu entrichtende Landessteuer, die Revenüensteuer der adeligen Gutsbesitzer, die Besoldungs- und Pensionssteuern der Beamten, die Beeten [meistens grundherrlicher Natur], die Dezimationssteuer der Geistlichen und Stiftungen, die Clericalsteuer [subsidium charitativum], die Kammersteuer [ganz singulär], besondere Gewerbeabgaben [oft besondere Reichnisse], Cent-Beiträge [Beiträge zu den Gerichtskosten], verschiedene Personal-Auflagen, nament-

(16) Vgl. §. 2. Ges. v. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 71 u. §. 8. Entw. Finanzges. der VII. Finanzper. Beil. II. Verhdl. K. d. Abg. S. 207 u. S. 425. Ges.-Bl. 1856.

(17a) Ges.-Bl. Nr. 14. S. 165/168, vgl. meine Staatsauflagen S. 9/13.

(17b) Durch Vertrag vom 3. Juni 1814 nebst dem Fürstenthum Aschaffenburg Bayern einverleibt. Pözl, Verfr. S. 20.

lich das Rauchpfund oder Heerdgeld, das Schutz- und Beisassengeld und die Personalabgaben der Juden.

b) Die Aschaffenburgische Steuerverfassung in dem vormals kurfürstlich Mainzischen Gebietstheilen. Die Landessteuer wurde im Wesentlichen wie im Würzburgschen von den Gemeinden solidarisch geliefert. Außerdem bestanden noch verschiedene einzelne Abgaben.

c) Die Fuldaer Steuerverfassung in den vormals kurfürstlich hessischen Aemtern [Theile der kgl. Landgerichte Brückenau, Weyhers, Hilders, Hammelburg und Kissingen] (17c). Die Gegenstände der Besteuerung waren liegende Güter nach dem Currentwerthe, grundherrliche Renten, Gewerbe und Familien; daneben wurde das Beisassengeld und Judenschutzgeld erhoben.

d) Die hessische Steuerverfassung in den vormals hessisch-darmstädtischen Aemtern [Alzenau sog. Freigericht und einem Theile des Landgerichts Miltenberg Note 17c]. Die Gegenstände der Besteuerung waren: Gebäude, Grundstücke, Dominikalrenten, der Erwerb, das umlaufende Kapital und das Vieh, das Besteuerungsprinzip der Reinertrag.

e) Die Badische Steuerverfassung im Amte Steinfeld, Landgerichts Rothenfels, im Jahre 1819 an Bayern gekommen. Die Steuern waren die Grundsteuer von Grundstücken, Gebäuden und Gefällen, und die Erwerbsteuer von eigentlichen Gewerben, von dem Betrieb der Landwirthschaft und von der Handarbeit.

Diese eigenthümlichen Steuerverhältnisse hatten zur Folge, daß die Finanzgesetze bis zur VII. Finanzperiode für die Grund-, Haus- und Dominikalsteuer von Unterfranken, insoweit das Steuerdefinitivum noch nicht ins Leben getreten war, ausnahmsweise Bestimmungen und besondere Procentmasse feststellte, welche aber, nachdem vom 1. Oktober 1855 an in ganz Unterfranken das Definitivum Geltung erlangte, mit dem Beginne der VII. Finanzperiode nicht mehr erforderlich erschienen (18).

c) Die Steuerverfassung in der durch Vertrag vom 14. April 1816 mit der Krone Bayern vereinigten [Note 17c] Pfalz [Rudh. Note 2. a. O. Seite 128/134].

Im vormaligen Rheinkreise bestanden folgende meist aus der Zeit der französischen Herrschaft herrührende direkte Steuern:

a) Die Grund- und Haus-Steuer war in der Pfalz eine Vertheilungssteuer d. h. es wurde durch das Gesetz dem Kreise ein Steuercontingent aufgelegt, woran jede Gemeinde ihren Theil übernahm, welcher unter den Gemeindegliedern vertheilt wurde (19).

Der Reinertrag der Grundstücke sollte den Maßstab der Umlage geben, welche theilweise durch die in Folge der Verordnung vom 27. Januar 1808 [Note 11.] begonnene Landesvermessung eine festere Basis erhielt, immerhin aber einer allgemeinen bestimmten Grundlage

---

(17c) Reggsbl. 1816. S. 311. Pözl, Verfr. S. 20.
(18) §. 8. Finanzges. VII. Finanzper. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 425.
(19) Gesetz v. 3. Frimaire VII. [23. Dez. 1798] Siebpf. Bd. 5. S. 261/278.

entbehrte. Die Steuer von den Gebäuden galt als ein Theil der Grundsteuer.

b) Die Thür- und Fenstersteuer wurde nach der Verordnung vom 16. Februar 1817 (20) erhoben. Hiernach wurden 20 kr. für ein Einfahrtsthor, 10 kr. für eine Thür oder ein Fenster und wenn ein Haus nur eine Thüre oder ein Fenster hatte, 5 kr. bezahlt.

c) Die Gewerb- und Patentsteuer wurde nach zwei Tarifen erhoben (21), in welchen sämmtliche Gewerbe mit Bezeichnung der Jahressteuer vorgetragen waren. Der eine Tarif enthielt die Steuersätze ohne Rücksicht auf die Bevölkerung, der andere reihte die Steuersätze in acht Klassen mit je vier Unterabtheilungen, je nach der Volkszahl ein, wobei für jeden Gewerbsgehilfen ein Beischlag von ein Viertel der ursprünglichen Steuer in Ansatz kam.

d) Die Personal- und Mobiliarsteuer gründete sich auf das Gesetz vom 3. Nivose VII. (22).

Die erstere betrug den Preis dreier Taglöhne [1 fl. 30 kr.], welchen jeder in einer Gemeinde in der Pfalz Ansässige ohne Unterschied des Standes entrichten mußte. Der Landrath theilte jeder Gemeinde ihren Antheil an dem Steuer-Contingent als Personalsteuer zu, und bei Unzureichendheit des hiernach umgelegten Betrages als Mobiliarsteuer, welche Steuern von den Gemeinden wieder nach eigenthümlichen Maßstabe bei ihren Gemeindegliedern erhoben wurden.

Was nun zunächst die Grundsteuer anbelangt, so wurden nach vollendeten Abschlusse der Kataster eines Cantons dieselben an die Behörden und Gemeinden nicht blos zur Umschreibung der Besitzveränderungen und Einleitung des Reklamationsverfahrens nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes extradirt, sondern sie dienten zugleich in Verbindung mit den Haussteuerkatastern dazu, um das bisherige Grundsteuer-Contingent der neukatastrirten Cantone unter sich, das des Cantons unter die Gemeinden und der Gemeinden unter die Steuerpflichtigen zu repartiren. Die Jahressteuer nach dem definitiven Kataster gab die Grundlage der Repartition (23). Seit Einführung des Definitivums in der ganzen Pfalz werden übrigens die Contingente derselben mit den übrigen definitiv besteuerten Landestheile bei dem jemaligen Ausschlag zusammengezählt und gleichheitlich umgelegt [§. 161.] (24).

Die Abgaben von Bergwerken wurden durch die definitive Grundsteuer nicht aufgehoben (25), wohl aber die Thür- und Fenstersteuer (26).

Wie für Unterfranken, so waren für die Pfalz bis zum Ablaufe der VI. Finanzperiode wegen der singulären Steuergesetze besondere Bestimmungen in den betreffenden Finanzgesetzen erforderlich. Mit dem

---

(20) Rudhart, Zustd. v. Bayern Bd. 3. S. 132, vgl. Ges. v. 4. Frimaire VII. [24. Dez. 1798]. Siebpf. Bd. 5 S. 308/310.
(21) V.-O. 14. April 1820. Kr.-A.-Bl. S. 37 rc. Siebpf. Bd. 5. S. 310/328.
(22) d. h. 23. Dez. 1798. Siebpf. Bd. 5. S. 306.
(23) §. 7. Ges. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. 9. S. 74/75. Siebpf. Bd. 7. S. 729.
(24) §. 2. Ges. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. Nr. 17. S. 177.
(25) §. 8. Note 23. a. O.
(26) E. K. d. F. Pfalz. 28. Jan. 1841. Kr.-A.-Bl. Nr. 12. S. 89. Siebpf. Bd. 7. S. 730.

Beginne der VII. Finanzperiode besteht die Steuergesetzgebung der Pfalz mit der des diesrheinischen Bayerns in ganz gleichmäßiger Weise und bleibt der Pfalz nur die Erhebung in monatlichen Raten durch die Steuer-Einnehmer, die Art und Weise der Beitreibung der Steuern und die Regelung des Nachlaßwesens eigenthümlich [vergl. S. 148].

2) Das Steuerdefinitivum.

§. 140.

a) Allgemeine Normen.

Das Gesetz vom 15. August 1828 — die allgemeine Grundsteuer betreffend (1) — schließt sich zwar zunächst [§. 1 des Ges.] an das königl. allerhöchste Rescript vom 13. März 1811 (2) an und bestimmt, daß das durch dieses Rescript angeordnete Grundsteuerdefinitivum nach und nach in allen Theilen des Königreiches in gleichförmige Anwendung kommen soll und zwar „nach den besonderen Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes." Immerhin bildet das Gesetz vom 15. August 1828 die Hauptgrundlage für das Steuerdefinitivum, da das allegirte Rescript von den eigentlichen Grundsätzen des Grundsteuerdefinitivums nichts enthält.

Die allgemeinen grundsätzlichen Normen für das Steuerdefinitivum sind nun folgende:

„Die definitive Grundsteuer ist eine direkte Staatsauflage vom Grund und Boden [§. 2 des Ges.]. Für die Grundsteuer wird nur eine einfache Beitragsgröße ausgemittelt und es bleibt dieselbe unverändert, so lange derselbe Besteuerungsgegenstand dauert [§. 3 des Ges.].

„Der Maßstab der Besteuerung ist bei allen Grundstücken der aus deren Flächeninhalt und der nach ihrer natürlichen Ertragsfähigkeit erhobene mitteljährige Ertrag desselben (3) [§. 5 des Ges.].

„Der Flächeninhalt der Grundstücke wird durch eine allgemeine genaue Parzellar-Messung und Berechnung, die natürliche Ertragsfähigkeit aber durch wirkliche Ertrags-Ausmittelung [Bonitirung] bei gewissen Grundstücken als Anhaltspunkten [Mustergründen] gefunden, mit welchen alle übrigen Grundstücke verglichen und hiernach in Klassen gebracht werden" [§. 7 des Ges.].

Dies sind die Fundamentalsätze des Grundsteuerdefinitivums, welche zunächst erläutert werden, wie folgt:

Mit Recht wird die Grundsteuer eine „definitive" genannt, weil die einfache Beitragsgröße unverändert bleibt, so lange der Besteuerungs-

---

(1) Ges. v. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 121/168. Hdb. B. 4. S. 11/34. Siebpf. Bd. 5. S. 284/300.

(2) V.-O. 13. März 1811. Reggsbl. Nr. 25. S. 473, vgl. Note 10 in § 139; nicht zu verwechseln mit V.-O. 13. März 1811. Reggsbl. Nr. 20. S. 412, vgl. Note 13 zu §. 139.

(3) Statt „desselben" wäre „derselben" als der Construktion des Satzes entsprechend zu lesen und hätte sich auf „Grundstücken" zu beziehen, das folgende „Er besteht" sodann auf den „Ertrag." Hiemit stimmt überein §. 1. Abs. 1. Instr. f. d. Bonitrg. v. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 227. Hdb. Bd. 4. S. 36.

gegenstand dauert [§. 3 des Ges.]. Selbst die Aenderung in der Culturart eines Grundstückes ist auf diese Beitragsgröße ohne Einfluß, so daß also Grundflächen überbaut resp. zu Häusern verwendet werden und umgekehrt überbaute Flächen in unüberbaute zurücktreten (4), ohne eine Aenderung des Grundsteuersimplums herbeizuführen, wogegen hiemit Steueränderungen wie sie z. B. durch Veräußerung von Staatsrealitäten oder durch Alluvion oder durch den Uebergang von ursprünglich steuerfreien Grundstücken [§. 36 des Ges.] in nutzbares und steuerbares Eigenthum hervorgerufen werden, keineswegs ausgeschlossen erscheinen (5).

Die gesetzliche Ausmittelung beschränkt sich bei der Grundsteuer auf die „einfache Beitragsgröße" [§. 3 des Ges.]. Hiermit ist angedeutet, daß hier nicht wie bei den übrigen direkten Staatsauflagen mit Ausnahme der Haussteuer d. i. der Gewerbsteuer, der Kapitalrenten- und Einkommensteuer durch das Normativgesetz der von dem Steuerpflichtigen zu entrichtende Steuerbetrag festgestellt, sondern lediglich der Betrag bezeichnet werden wollte, welcher behufs der Aufbringung des nach dem jeweiligen Finanzgesetze von dem Grundbesitze zu entrichtenden Steuercontingents bei der Vertheilung unter die Beitragspflichtigen als Anhaltspunkt für den zu leistenden Steuerbeitrag zu dienen hat [vgl §. 161], weshalb die Grundsteuer [wie die Haussteuer] als Quotitätssteuer [Vertheilungssteuer] bezeichnet wird.

Die Ermittelung des „Flächeninhaltes" ist Sache der Geometer [§. 141], die des Maßstabes der Besteuerung aber das eigentlich Schwierige und Charakteristische der Grundsteuer. Unter dem als Maßstab der Besteuerung dienenden „mitteljährigen Ertrag" [§. 5 des Ges.] wird derjenige verstanden, welcher bei gemeinüblicher Bewirthschaftung des Bodens in mittleren Jahren gewonnen wird, die Folgen außerordentlicher Naturereignisse, sowie jene der Vernachlässigung oder einer außerordentlichen Steigerung der Cultur ausschließt und sohin Repräsentant der natürlichen, nach aller Wahrscheinlichkeit sich regelmäßig wiederholenden [nachhaltigen] Ertragsfähigkeit ist, wornach sich diese als diejenige Anlage der Grundstücke [zur Ertragsfähigkeit] charakterisirt, welche weder durch zufälligen Aufwand oder künstliche Verbesserung ungewöhnlich und außerordentlich gehoben, noch durch sorglose Bewirthschaftung [Vernachlässigung] unterdrückt, sondern nur durch einen gewöhnlichen gemeinüblichen Wirthschaftsfleiß von Seiten der Grundbesitzer zureichend unterstützt wird (6).

Der Maßstab der Besteuerung des Grund und Bodens ist sonach weder der Reinertrag wie bei dem Steuerprovisorium [§. 139. lit. a.], noch der eigentliche Rohertrag, sondern der zwischen beiden schwankende mitteljährige Naturalertrag (7).

Die behufs der definitiven Grundsteuer-Regulirung vorzunehmende Ertrags-Ausmittelung geschieht theils durch die Bonitirung d. h. durch die Auswahl einer hinreichenden Anzahl von Grundstücken [Mustergründe], von welchen der wirkliche mitteljährige Ertrag erforscht wird [§. 142], theils durch die Klassificirung d. h. die nach den Mustern mittelst Angleichung

(4) E. Steuerkat.-Komm. 16. Okt. 1839. Hdb. Bd. 4. S. 81. Siebpf. Bd. 7. S. 730.
(5) art. 15. V.-O. 1. Febr. 1834. Steuerumschrbg. im Rheinkreise. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Nr. 29. S. 303. Siebpf. B. 7. S. 752, vgl. §. 156.
(6) §. 1 und §. 3. Instr. f. d. Bonitg. Note 3. a. O. u. §. 22 des Ges.
(7) Vgl. Rudhart Zustand v. Bayern. Bd. 3. S. 134/151. Stenglein, Erläuterung S. 4. und meine Staatsauflagen S. 4 u. 5.

geschehene Klassenbestimmung aller übrigen Grundstücke (8) [§. 143]. Hieran schließt sich sodann die Anlegung [§. 144 u. §. 145] und die Extradition der Kataster [§. 146], sodann bei durchgeführtem Reklamations- [§. 147] und Rektifikations- [§. 148] Verfahren, die Fortführung [§. 149—§. 159] der Kataster an.

Ueber die Dominikal- und Zehentsteuer vgl. §. 176.

§. 141.

b) Die Landesvermessung.

Die allgemeine Landesvermessung ist auf drei große, direkt gemessene Grundlinien [Bases], die nöthigen astronomischen Beobachtungen und ein System von größeren Dreiecken [Hauptnetz, Haupttriangulirung], in welche die Reihen der kleineren [trigonometrisch bestimmten] Dreiecke [Sekundär- oder Detail-Netze] eingemessen werden, begründet (1).

An diese knüpft sich die Detailmessung an, welche nach Vierecken [Meßblättern] geschieht.

Die Meßblätter gründen sich auf die Zerlegung der ganzen Landesoberfläche durch den Meridian des nördlichen Thurmes der Frauenkirche in München und durch dessen Perpendikel in vier Theile [Regionen: Nordwest, Nordost, Südost, Südwest], welche Linien wieder in gleiche Theile von 8000 zu 8000 bayerischen Schuhen abgetheilt erscheinen, so daß ein Netz von kleinen Vierecken entsteht, deren jedes ein Aufnahms- [Meßtisch-] Blatt von 1600 Tagwerk [8000 × 8000 = 64,000,000 Quadratfuß = 1600 Tagwerk bei 1 Tagwerk = 40,000 Quadratfuß] enthält (2).

Dieser Umfang eines Meßblattes, bei welchem das Tagwerk in 100 Dezimalen zu je 400 Quadratfuß zerfällt, gilt aber nur bei der Vermessung nach dem 5000theiligen Maßstabe [1 Fuß = 5000 Theile], bei welchem überhaupt nur zwei Dezimalstellen ausgedrückt werden, während bei dem in neuerer Zeit allgemein in Anwendung kommenden 2500theiligen Maßstabe [1 Fuß = 2500 Theile] ein Meßblatt nur 400 Tagwerke enthält, von denen bei der Berechnung auf drei Dezimalstellen jedes Tagwerk 1000 Dezimalen zu je 40 Quadratfuß (3) oder je einer Quadratruthe umfaßt.

Durch Zusammensetzung lithographirter Abdrücke der treffenden Detail-Meßtischblätter bildet sich der Plan der Steuergemeinden (4). Diese selbst sollen aber bei Anlegung der Pläne nach unwandelbaren, kein Grundstück durchschneidenden, an sich geographisch geschlossenen und den Grundbesitz einer Gemeinde möglichst ganz einschließenden Grenzen gebildet werden (5).

---

(8) §. 4 u. §. 5. Note 6. a. O.

(1) §. 10 des Ges. v. 15. Aug. 1828 [Note 1. §. 140] und Einl. zur Instr. v. 19. Jan. 1830 für die allg. Steuerkatastral-Vermessung. Reggsbl. Nr. 6. S. 91.

(2) §. 10 des Ges. u. §. 1 Instr. [Note 1] mit Beil. I. aufgenommen in Stenglein, Hilfsb. §. 2 u. Stenglein, Erläuterung §. 8 u. §. 9.

(3) Auf dieses Verhältniß bezieht sich die Flächenbezeichnung auf S. 4 meiner Staatsauflagen und ist die Angabe in Stengl. Erl. §. 10 u. Hilfsb. §. 2 hiernach zu ergänzen.

(4) §. 8. Instr. zur Herstellg. der Grund- und Lagerbücher vom 10. Nov. 1821 resp. 23. Mai 1821. G. B. 11. S. 1037.

(5) §. 4. Instr. f. d. Liqdg. v. 19. Jan. 1830. Reggsbl. S. 301. Hdb. Bd. 4. S. 50 u. Ges. §. 62.

Jede Parzelle erhält eine besondere unabänderliche Plannummer (6a). Die Nummerirung beginnt bei dem Hause Nr. 1 in dem Hauptorte der Steuergemeinde (6b) und geht fortlaufend durch die Orts- und Feldflur (7) derselben.

Hiebei werden die etwaigen verschiedenen Culturarten eines Grundstückes nach den betreffenden Flächen durch Beisetzung der Buchstaben a. b. c. u. s. w. bezeichnet, z. B. Pl. Nr. 316a Acker, 316b Wiese, 316c Waldung [§. 144. Nr. 1].

Auch wurden bisher die verschiedenen Belastungen mit Dominikalien, Zehenten und dgl. durch Beisetzung von Bruchzahlen z. B. 316½ ausgeschieden (8).

Gegenstände der Detail-Aufnahme und Planbezeichnung sind mit Ausnahme der Bergzeichnung d. h. der Darstellung des Terrain-Reliefs alle durch Eigenthums-, Cultur- oder sonstige natürliche oder künstliche Gränzen gebildeten geometrischen Figuren, für deren Darstellung die entsprechenden Zeichen genau vorgeschrieben sind (9).

Für jede Steuergemeinde muß ein besonderer Plan gefertigt werden, welcher

a) die Grenzen der politischen Gemeinden und die Ortsfluren darstellen sowie die Hauptfeldabtheilungen benennen,

b) die unveränderliche laufende Plannummerirung, sowie die polizeiliche Haus- oder Besitznummer [die fortlaufende Bruchnummer für die Grundbesitzer ohne Hausbesitz] (10), für jedes einzelne Grundstück enthalten muß [§. 18 des Ges.].

Jede Gemeinde erhält von diesen Plänen zwei Abdrücke, von denen der eine [mit Plannummern] unverändert aufzubewahren, der andere [ohne Plannummern] zum Nachtrage der Veränderungen bestimmt ist [vgl. §. 158].

Die trigonometrischen Signale und geometrischen Abzeichen behufs der auf Kosten der Staatskasse zu bethätigenden Landesvermessung sind durch strenge Strafbestimmungen wegen Beschädigung 2c. geschützt [§. 12 — §. 27 des Ges.]. Die Kosten der Verpflockung und Markungsvorweisung tragen die Betheiligten.

Die Landesvermessung wird unter Oberleitung der Kataster-Kommission [§. 63) von den Geometern in Messungsbezirken [Sektionen] nach einer detailirten Instruktion [§. 46—§. 63. Note 1. a. O.] vollzogen. Den Geometern zunächst sind die Ober-Geometer [§. 28—§. 45. Note 1. a. O.] übergeordnet, welche die Detailarbeiten unter die ihnen zugewiesenen Geometer zu vertheilen [§. 42. Note 1. a. O.], dieselben überhaupt zu beaufsichtigen [§. 40. Note 1. a. O.] und die Arbeiten derselben einer vollständigen und strengen Revision [§. 17, §. 19, §. 64—§. 70. Note 1. a. O.] zu unterziehen haben. Außerdem werden die Arbeiten zeitweise von besonderen inspicirenden Kommissären controlirt [§. 17. Stengl. Erläutg.].

(6a) §. 16 u. 17. Note 4. a. O.

(6b) §. 47. Instr. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 340. Hdb. Bd. 4. S. 61.

(7) Die Ausscheidung der Ortsflur und Feldflur S. §. 6. Note 4. a. O.

(8) §. 20. Instr. f. die Bez.-Geometer v. 15. April 1834. Handb. Bd. 4. S. 77. Ger. Bd. 18. S. 97.

(9) §. 57. Instr. Note 1. a. O. und Beil. X—XIII. Note 1. a. O.

(10) §. 47—§. 48. Instr. f. die Liqdg. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 340.

§. 142.

c) Die Bonitirung.

Unter Bonitirung [§. 140. a. E.] wird die direkte Ausmittelung der Ertragsfähigkeit der Mustergründe verstanden, welchen übrigens keine besonderen Vorzüge oder Gebrechen eigen sein sollen [§. 21 des Ges.] (1).

Die Ertragsfähigkeit wird nach dem mitteljährigen Ertrage, dieser aber bei allen Culturarten nur nach dem Hauptprodukte bemessen und besteht sonach [§. 5 des Ges.]

a) bei Aeckern in dem mitteljährigen Körnerertrage nach Abzug der Aussaat und unter Freibelassung des Strohes, der Früchte der Brache, der Weide und aller sonstigen ökonomischen Nebennutzungen;

b) bei Wiesen in dem mitteljährigen Ertrage an Heu und Grummet;

c) bei Waldungen in dem nachhaltigen Holzertrage nach der der Holzart entsprechenden Wirthschaftsmethode und unter Freibelassung der Forstnebennutzungen und

d) bei allen übrigen Gründen in dem den vorstehenden Hauptculturarten assimilirten Ertrage.

Um nun einen allgemeinen Ausdruck für den mitteljährigen Ertrag irgend eines Grundstückes zu gewinnen, wurde eine Zahl von Klassen [1. — 30. Bonitätsklasse] und je eine Klasse als der Ausdruck der Ertragsfähigkeit von einem Achtel Schäffel Korn — der Schäffel zu 8 fl. — aus einem bayerischen Tagwerke angenommen [§. 26 des Ges. und §. 24 der Instr.] (2), so daß je mit der Anzahl der Achtel Schäffel Korn die Höhe der Klasse bezeichnet erscheint.

Zur Durchführung dieses Prinzipes erschien es aber erforderlich, sowohl die übrigen Getraidarten als die übrigen Culturarten überhaupt in Kornertrag zu reduziren. Dies geschah denn auch in der Art, daß bei dem Ansatze von 8 fl. für einen Schäffel Korn, von 12 fl. für einen Schäffel Waizen oder Kern, von 6 fl. für Gerste und von 4 fl. für Haber oder Fesen [Dünkel, Spelz] der Schäffel Korn sich gleich $^2/_3$ Sch. oder 4 Metz Waizen, dann $1^1/_3$ Sch. oder 8 Metz Gerste und 2 Sch. oder 12 Metz Haber herausstellte [§. 28 des Ges. und §. 23 der Instr.]. Ebenso wurde bei Wiesen der Ertrag von je $1^2/_3$ Centner Heu und Grummet vom Tagwerke in ökonomischer Nutzbeziehung dem Ertrage von je ein Achtel Schäffel Korn, sonach einem Klassensatze gleichgesetzt, bezüglich der Waldungen aber bestimmt, daß durch die Sachverständigen und Eigenthümer erhoben werden solle, welche Quantität Holzes auf dem Stamme in ökonomischer Nutzbeziehung mit Rücksicht auf die Preise des Ortes, wo das Holz steht, einem Achtel Schäffel Korn gleich zu achten sei [§. 26 des Ges.].

Nur für die drei Hauptculturen als Aecker, Wiesen und Waldungen werden Mustergründe aufgestellt. Zu einem solchen ist aber erforderlich [§. 23 und §. 24 des Ges. und §. 15 der Instr.]:

1) die wiederholte Ausmittelung des genauen Flächeninhaltes mittelst controlirter Spezialvermessung und einer doppelten Berechnung;

2) die Erhebung der Bonitätsmerkmale [§. 2 der Instr.] mittelst sorgsamer örtlicher Untersuchung, insbesondere auch durch den Schaufelstich;

(1) Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.
(2) Instr. v. 19. Jan. 1830 f. die Bonitg. 2c. RegBl. S. 243. Hdb. Bd. 4. S. 41.

3) die protokollarische eidliche Angabe des Eigenthümers, Administrators, Curators oder Pächters des zu bonitirenden Grundstückes über dessen mitteljährigen Saatbedarf und Ernte;

4) diese nämliche Angabe von Seiten sämmtlicher Schätzer, jedoch nicht für das ganze Grundstück, sondern für das bayerische Tagwerk [§. 21 der Instr.].

Grundstücke, bei denen diese Ertrags-Ausmittelung stattgefunden, werden nur dann als gültige Muster anerkannt, wenn die Gesammt-Ertragsangaben der Eigenthümer und der absoluten Mehrheit der Taxatoren nicht um ein viertel Metzen Korn bei dem Ertrag eines Tagwerkes und ihre einzelnen Angaben über Aussaat und Ernte nicht auffallend von einander abweichen [§. 25 des Ges.].

Die Bonitirung selbst erfolgt nach eigenen Bonitirungsbezirken [§. 37 des Ges.] unter Leitung eines k. Kommissärs [§. 41 des Ges. und §. 38 der Instr.] und Anwesenheit des Vorstandes der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde [§. 42 des Ges. und §. 43 der Instr.] bei Verhandlungen über Ausmittelung und Bonitirung der Mustergründe.

Der von der Steuerkataster-Kommission aufgestellte Obertaxator [§. 39 des Ges. u. §. 8—§. 10 der Instr.] hat den aus der freien Wahl der Gemeinden hervorgegangenen Taxatoren [§. 38 des Ges. u. §. 11 bis §. 13 der Instr.] die nöthige Anleitung und die Aufschlüsse über das Schätzungs-Prinzip und die Methode zu geben, über eine stets richtige, parthei- und eigennutzlose Anwendung zu wachen und gehörige Einheit in die Geschäftsführung zu bringen.

Die Bonitirung hat für jede Culturart besondere Eigenthümlichkeiten:

a) Bei den Acker-Mustergründen wird zum Behufe der Berechnung des steuerbaren Ertrages für das Königreich eine gleiche Rotation der Feldwirthschaft angenommen [§. 27 des Ges.], nämlich die Dreifelderwirthschaft, auf welche die wirklich verschiedenen Rotationen reduzirt werden müssen [§. 22 und §. 25 der Instr.].

b) Bei den Wiesen ist neben der Untersuchung der natürlichen Bodengüte und der Lage, wodurch sich ihre größere oder geringere Fruchtbarkeit bedingt, bezüglich der oben unter Nr. 3 und Nr. 4 bezeichneten Angaben auf die Qualität des Heues Rücksicht zu nehmen, indem sich hiernach der als gesetzlicher Anhaltspunkt aufgestellte Satz über den ökonomischen Nutzungswerth des Heues [1²/₃ Centner] im Gegensatze des Kornes zu modifiziren resp. zu mehren oder zu mindern hat [§. 26 des Ges. u. §. 26—§. 29 der Instr.].

Der Ertrag aus den Alpen wird nach Zahl und Art des Viehes, welches in dieselben nach den Alpenordnungen getrieben werden kann, dann nach der Triebzeit und dem Futterbedarfe erhoben oder vielmehr dem Wiesen-Ertrage assimilirt [§. 29 und §. 57 des Ges.]. Die Taxatoren haben den täglichen Bedarf an frischem Futter für ein Stück Vieh einer jeden Gattung anzugeben und dann auszusprechen, welches Quantum frisches Alpengras einem Centner Heu gleich zu achten sei [§. 37 der Instr.].

c) Bei den Eggarten d. h. den Gründen, welche abwechslungsweise einer verschiedenen Benützung unterliegen und bei welchen auch ungleiche Bewirthschaftung eintritt, indem dieselben den klimatischen Ver-

hältnissen, ihrer sonstigen Eigenschaft oder der Uebung gemäß während des Wirthschaftsturnus vorherrschend entweder als Aecker [theils mit theils ohne Brache] oder vorherrschend als Wiesen oder endlich in beiden Culturen gleich benutzt werden, muß die Klassenberechnung und Bonitirung durch Reduktion auf die gesetzliche Rotation vorgenommen werden [§. 26 u. §. 27 des Ges., §. 30 und §. 31 der Instr.].

d) Bei den aus regelmäßig behandelten Forsten des Staats und der Privaten zu wählenden Waldmustergründen wird unter Benützung von verlässigen Ertragsberechnungen und Schlagregistern, dann der natürlichen Beschaffenheit und Lage des Grund und Bodens mittelst Fassion und Schätzung der nachhaltige Holzertrag unter Freibelassung der Forst-Nebennutzungen [nicht aber der Zwischennutzungen] erhoben [§. 32—§. 35 der Instr.].

Die neben diesen [lit. a—d] Hauptculturarten bestehenden weiteren als Gemüse-, Obstbaum- und Ziergärten, Handels-Gewächse, Wein- und Hopfenpflanzungen, dann Oedungen und Waiden werden ohne Aufstellung von Mustergründen diesen angeglichen [§. 36 der Instr.], vergl. §. 143.

Die Beschreibungen der Mustergründe werden bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde sechs Wochen lang zu Jedermanns Einsicht und allenfallsiger Erinnerung offen gelegt. Die vorgebrachten Erinnerungen sollen von der Bonitirungs-Kommission noch einmal genau geprüft und definitiv erlediget werden [§. 25 des Ges. und §. 39 bis §. 42 der Instr.].

Das Hauptresultat der Bonitirung besteht nunmehr darin, daß bezüglich aller als Mustergründe angenommenen Grundstücke festgestellt wird, mit wie viel achtels Schäffel Korn der mitteljährige Ertrag derselben anzuschlagen ist, wenn das Grundstück ein bayerisches Tagwerk umfaßt oder mit anderen Worten: in welche Bonitätsklasse, von denen eine jede den Ertragsanschlag von ein achtels Schäffels Korn zu einem Gulden aus einem Tagwerke repräsentirt, der Mustergrund einzureihen sei?

§. 143.

d) Die Klassifikation.

Die Klassifikation besteht darin, daß alle nicht als Mustergründe bonitirten [§. 142] Grundstücke hinsichtlich ihrer natürlichen Bodengüte, Lage, Klima, allenfallsiger innerer Fehler und anderer Bonitätsverhältnisse [§. 2 der Instr.] (1) aufs Sorgfältigste örtlich untersucht, in dieser Beziehung sowie hinsichtlich ihrer Ertragsfähigkeit mit den Mustergründen verglichen, dann in die Klasse desjenigen Mustergrundes, dem sie ganz gleich sind, oder in eine verhältnißmäßige Zwischenklasse eingesetzt werden, falls sie hinsichtlich ihrer Produktionsfähigkeit zwischen zwei Mustergründen hineinfallen [§. 46, §. 47 und 51 der Instr.].

Wie bei der Bonitirung so ist auch bei der Klassifikation eine ge-

(1) Instr. 19. Jan. 1830 für die Bonitirung und Klassifikation. Reggsbl. Nr. 10. S. 269 2c. Hdb. Bd. 4. S. 46 2c.

hörige mittlere und gemeinübliche Wirthschaft bei gewöhnlichen nicht außerordentlichen Aufwandsmitteln zu Grunde zu legen [§. 48 der Instr.], während veränderliche Umstände aller Art [persönliche Verhältnisse, Absatzverhältnisse, Bestellungskosten] [§. 49 der Instr.], desgleichen die Gebundenheit oder Ungebundenheit, endlich die Belastungsverhältnisse gar keine Berücksichtigung zu finden haben [§. 50 der Instr.].

Sogenannte Complexual-Schätzungen d. h. Klassifikationen nach großen zusammenhängenden Flächen oder Durchschnitten sollen nicht stattfinden, vielmehr die Ausscheidung der etwa zu verschiedenen Boden-Klassen gehörigen Theile erfolgen [§. 31 des Ges. (2) und §. 52 der Instr.].

Die Klassifikation erfolgt nach den formirten Bonitirungsbezirken und werden die Aecker mit den Musteräckern, die Wiesen mit den Musterwiesen und die Waldungen mit den Waldmustern verglichen, wornach die Einschätzung in die Klassen, deren jede einzelne den Ertrag von $\frac{1}{4}$ Schäffel Korn oder einem Gulden per Tagwerk darstellt [§. 142 oben] [§. 30 des Ges. und §. 47 der Instr.], erfolgt. Bezüglich der Einreihung der übrigen Culturarten, für welche Mustergründe nicht bestehen [§. 142. u. f.], ist zu bemerken:

1) Gärten, sie mögen blos zur Zierde oder mit Obst und Gemüse oder Handelsgewächsen bestellt sein, sowie die auf solche Weise bestellten Aecker, dann die Hopfen-Gärten werden nach dem Anschlage des Körnerertrages [§. 26 und §. 28 des Ges.] in die treffende Bonitätsklasse eingereiht; bei jenen, wo kein Getraidbau möglich ist, geschieht die Klassifizirung in die bessere Klasse der Ortsflur [§. 32 des Ges. und §. 53 der Instr.].

2) Für Angleichung der Weinberge zum Ackerland wird ein Schätzungsgremium aus Weinbauverständigen und Landwirthen zusammengesetzt, welches die einzelnen Weinberge mit den daran- oder umliegenden Aeckern zu vergleichen und die Klasse in Vergleich zu diesen auszusprechen hat [§. 32 des Ges. und §. 54 der Instr.].

3) Thiergärten und Gartenparks werden nicht als Gärten, sondern, soferne sie mit Holz bewachsen sind, als Wald, wenn sie aber Aecker, Wiesen und Weinbau bilden, in dieser Eigenschaft eingeschätzt [§. 32 des Ges. und §. 55 der Instr.].

4) Oedungen [ausschließlich der Waldödungen], kleinere keiner regelmäßigen Forstwirthschaft fähige Gehölze, Haiden, Filse und andere ähnliche Gründe werden nach ihrer Beschaffenheit und Lage den vorhandenen Aecker- und Wiesen-Mustergründen angereiht und ihrer geringen Nutzung wegen selbst in Bruchklassen gesetzt, so daß dergleichen Grundstücke z. B. in eine halbe oder viertel Klasse gestellt werden können [§. 33 des Ges. und §. 56 der Instr.].

5) Kies-, Lehm-, Mergel- und Sandgruben, Torfstechereien, Steinbrüche, die durch den Bergbau verödeten Flächen und dgl. werden in die geeigneten Klassen der Ortsflur eingesetzt [§. 34 des Ges. und §. 57 der Instr.].

6) Teiche, welche durch Fischzucht einen Ertrag geben, unterliegen der Bonitäts-Klassifikation nicht; Teiche aber, die abgelassen, sowie Pfützen, die leicht trocken gelegt werden können, werden nach Beschaffen-

(2) Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.

heit ihres Grundes und Bodens mit den übrigen Grundstücken der Ortsflur klassifizirt [§. 34 des Ges. und §. 58 der Instr.].

7) Die Grundfläche aller Wohn- und Nebengebäude, sowie die wirklichen Hofräume werden in die Klasse der besten Grundstücke der Ortsflur eingereiht.

Die Hausgärten und die bloßen Bauplätze werden wie die übrigen Grundstücke der Ortsflur klassifizirt [§. 35 des Ges. und §. 60 der Instr.].

8) Strassen, Wege, öffentliche Plätze, Kirchhöfe, kahle Felsen und durch Naturereignisse unwiederbringlich überkieste oder verschüttete Plätze u. dgl., dann unausgetrocknete Sümpfe, insoferne sie keinen Ertrag an Weiden und Streu gewähren [Nr. 4 bis Nr. 6.], so wie unterirdische Grubenfelder der Bergwerke unterliegen keiner Bonitäts-Klassifikation [§. 36 des Ges. und §. 59 der Instr.].

Die Eisenbahnen gehören hieher nicht, da ihr Gebrauch nur gegen Bezahlung stattfindet und der dazu verwendete Grund und Boden eines Ertrages fähig ist. Die oberirdische Grundfläche einer jeden Eisenbahn sammt ihrer Zugehör unterliegt daher der Bonitätsklassen-Ermittelung und der Katastrirung und zwar in der Art, daß die ganze Eisenbahnfläche in einer Steuergemeinde ein steuerbares Objekt bildet (3).

Hingegen sind steuerfrei die Befestigungswerke und die militärischen Gebäude der auf bayerischem Gebiete mit Zustimmung des Königs errichteten und errichtet werdenden deutschen Bundesfestungen (4).

Wie bei der Bonitirung so wird bei der Klassifikation die obere Aufsicht durch einen von der Steuerkataster-Kommission abgeordneten Kommissär ausgeübt [§. 61 der Instr.], die Klassifikation selbst aber unter Leitung des nicht stimmberechtigten Obertaxators [§. 45 des Ges.] durch die Taxatoren vollzogen, welche den Klassenausspruch auf dem Grundstücke selbst unter Entscheidung der Mehrheit der Stimmen zu fällen haben [§. 44 und 45 des Ges. dann §. 61—67 der Instr.]. Nach beendigter Klassifikation, als deren Resultat die Feststellung der Ertragsfähigkeit eines jeden den Mustergründen angeglichenen Grundstückes nach je einem Tagwerke in achtel Schäffel Korn, von denen jeder eine Bonitätsklasse und einen Gulden mittleren Ertrag repräsentirt, zu bezeichnen ist, unterfertigen der Obertaxator, sämmtliche beigezogene Schätzer und der Geometer das Bonitirungs-Kataster, welches von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde für die Aechtheit der Unterschriften beglaubiget wird, und sodann sammt dem vom Geometer unterfertigten Plane zu den Akten der Steuerkataster-Kommission geht [§. 68 der Instr.].

---

(3) Näheres F.-M.-E. 28. Okt. 1855. Nr. 15,127. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 87. Die Durchführung einstweilen eingestellt. F.-M.-E. 6. März 1856. Nr. 2310; vergl. hingegen E. M. d. Hdl. 11. Sept. 1850. G. B. 27. S. 1.

(4) Ges. 11. April 1843. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 25. Hdb. B. 4. S. 19.

e) Die Anlegung der Kataster.

§. 144.

A. Die Liquidirung.

Der erste Schritt zur Anlegung des Grundsteuer-Katasters (1) selbst ist die Liquidation. Diese umfaßte ursprünglich für jedes einzelne vermessene und in Plan gelegte Grundstück die Erhebung und urkundliche Aufnahme der Besitzer, der Benennung der Erwerbstitel, der Eigenschaft bezüglich des freien oder belasteten Zustandes, sowie aller darauf liegenden Dominikal- und diesen gleich geachteten Reallasten und Reichnisse jeder Art ihrem Namen und Betrage nach (2—3), deßgleichen der Jagd- und Fischrechte.

Durch das Gesetz vom 28. März 1852 (4) wurde die Liquidation der steuerbaren Reallasten, sonach die ganze sog. Dominikal-Liquidation [§§. 15, 16, 17, 22, 33, 35 der Instr.] als eine Folge der Durchführung des Grundentlastungsgesetzes abgeschafft, hiemit die Eigenschaft des Katasters als Grund-, Saal- und Lager-Buch bedeutend alterirt und vielmehr erst die Möglichkeit eines eigentlichen Grundsteuerkatasters geschaffen. Die Liquidation erfolgt nach Polizeibezirken [§. 62 des Ges. und §. 4 der Instr.] und Steuergemeinden unter Leitung einer aus dem Liquidations-Kommissär der Kataster-Kommission, einem Aktuare und einem Geometer bestehenden Liquidations-Kommission [§. 63 des Ges. und §. 3. der Instr.], meist am Sitze des betreffenden Rentamts [§. 5 der Instr.] unter Zuziehung der Betheiligten [§. 64 des Ges. und §. 6 der Instr.] (5).

Die Form der Liquidations-Verhandlung [§. 13 der Instr.] ist die des Protokolles, welches in neuerer Zeit zugleich das Kataster bildet.

Die Vorarbeiten zur Liquidation sind die Uebersichtskarten des Amtsbezirkes, der Steuerplan, das Plan-Nummer-Repertorium, die Namensliste der Grundbesitzer — bei den behausten nach Ordnung der polizeilichen Hausnummern, bei unbehausten nach eigenen gebrochenen Besitznummern — dann die Besitzlisten selbst als die Verzeichnisse der jedem Grundbesitzer zugeschriebenen Grundstücke [§. 66 des Ges. und §. 10 der Instr.].

Diese Vorarbeiten werden vor Beginn der Liquidation den betreffenden Gemeindevorständen behufs der Einsicht durch die betheiligten Grundbesitzer hinausgegeben, unter Leitung eines beigegebenen Geometers durchgegangen und nach Beisetzung der erforderlichen Ergänzungen mit der Unterschrift der Grundbesitzer, sowie des Geometers und des Gemeinde-Vorstandes zurückgeliefert [§. 66 des Ges. und §. 11 der Instr.].

Die Liquidation selbst erstreckt sich dermalen nur auf die Rustikal-Liquidation d. i.

---

(1) Das Wort Kataster stammt aus dem Griechischen [κατά ἄστρα —] und bedeute eigentlich ein Sternenverzeichniß [oder von κατάστασις?]

(2) §. 61. Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.

(3) §. 1. Instr. 19. Jan. 1830 für die Liquidirung ꝛc. Reggsbl. Nr. 10. S. 301. Hdb. Bd. 4. S. 50.

(4) art. 4. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 168.

(5) Ges. 25. Aug. 1831. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 17. Hdb. Bd. 4. S. 25.

1) den Vortrag der sämmtlichen Grundstücke einer Steuergemeinde mit Bezeichnung der Plan-Nummer, des Flächeninhaltes, der Kulturart und des Feldnamens (6); Grundstücke, die mehreren Besitzern gemeinschaftlich angehören, und von diesen gemeinschaftlich benützt werden, werden unter Beisetzung eines Sternchens ohne Aenderung der Plan-Nummer, jedoch nur mit dem Jeden treffenden Antheil an Fläche, Ertrag und Steuer vorgetragen, zugleich wird aber bemerkt, den wie vielsten Theil einer besitzt und wie groß das ganze Objekt ist (7).

Grundstücke mit verschiedenen Culturarten sind bei der Liquidation bei der Hauptcultur, nämlich jener, welche den größten Flächenraum einnimmt vorzutragen und hiebei die andern Theile z. B. Wiesen, Oedung, Holz zu bemerken.

Eine Ausscheidung der Culturarten und deren Vortrag unter besonders literirten Plannummern [lit. a. b. ꝛc. §. 141.] findet nur bei Klassenverschiedenheit der Bonität nach statt (8);

2) den Vortrag der Besitzer unter Bezeichnung der Erwerbs-Titel, welche nach dem Zeitpunkte der Liquidation durch Einsicht von Urkunden oder sonstiger Behelfe thunlichst verlässig zu erheben sind [§. 65 des Ges. §. 12 und §. 21 der Instr.], ohne daß übrigens hiemit eine Beweiskraft hinsichtlich des Vortrages in dieser Beziehung erwächst.

Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben [§. 15 des Gesetzes und §. 20 der Instr.];

3) die Liquidirung der Fischrechte nach ihrem durch Fatirung und Schätzung erhobenen jährlichen Ertrage über Abzug der allenfalls erforderlichen Setzbrut [§. 60 des Ges.]. Die desfallsigen Verhandlungen haben nicht nach Steuergemeinden, sondern in einem den ganzen Liquidirungs-Bezirk nach Ordnungszahlen der darin befindlichen Fischwasser durchlaufenden Protokolle zu geschehen [§. 34 der Instr.], welches sodann die Grundlage des neben dem Grundsteuerkataster als selbstständiger Besteuerungs-Modus bestehenden Fischwasser-Steuerkatasters bildet.

§. 145.

B. Die Katastrirung.

Unter der Katastrirung wird die Anfertigung des definitiven Grundsteuerkatasters und der dazu gehörigen Nebenkataster auf der Grundlage der vorausgegangenen Parzellar-Vermessung [§. 141.], Bonitirung [§. 142.], Klassifizirung [§. 143.] und allgemeinen Liquidirung [§. 144.] unter unmittelbarer Leitung der k. Steuerkataster-Kommission verstanden (1—2).

Da die Liquidations-Protokolle in neuerer Zeit im Orginale zu den

---

(6) Die Behauptung in Stengl Hilfsbuch S. 18, daß Gemeinderechte, Nutzantheile, Forstrechte und alle anderen Real-An- und Zugehörungen liquidirt werden, ist irrig, vgl. pos. 1. F.-M.-E. 6. Mai 1852. G. B. 27. S. 93.

(7) S. 19. Stengl. Hilfsbuch.

(8) E. d. Strkat.-Komm. 24. März 1836. Nr. 2268. Seiff. Rent.-Adm. Supl. S. 178.

(1) §. 67. Ges. 15. Aug. 1828. Note 1. §. 140. a. O.

(2) §. 42. Instr. 19. Jan. 1830 für die Liquidirung. Reggsbl. Nr. 10. S. 337. Hdb. Bd. 4. S. 60.

Katastern verwendet werden (3), bleibt als Hauptgegenstand der Katastrirung nur die Berechnung der Steuerverhältnißzahl übrig. Diese ist bei Grundstücken das Produkt aus der Grundfläche und ihrer Bonitätsklasse; jede Einheit der Verhältnißzahl stellt vor einen jährlichen Ertrag von $\frac{1}{8}$ Schäffel Korn oder nach dem festgesetzten Kataster-Normalpreise einen Kataster-Gulden, welche mit je einem Kreuzer einfacher Steuer [Simplum] belegt wird [§. 140 oben, dann §. 83 und 84 des Ges., §. 50 und §. 55 der Instr.]. Nach den früheren Verhältnissen hatte das Grundstück nur im freieigenen [ludeigenen] Zustande allein die ganze nach der Verhältnißzahl treffende Grundsteuer als Rustikalsteuer zu tragen, während im belasteten Zustande die Grundsteuer auf die Rustikal-, Zehent- und Dominikalsteuer-Verhältnißzahlen vertheilt war [§. 51—63 der Instr.].

Nunmehr haben aber die Grundbesitzer unbeschadet der in Folge der Nichtberücksichtigung der Dominikalbelastung allmälig zu bethätigenden Renovation der älteren Kataster durchgängig die Grundsteuer von der ganzen Steuerverhältnißzahl zu entrichten, hingegen von den etwaigen Dominikalisten entsprechende Steuerbeiträge [§. 176 unten] zu beanspruchen.

Für jede Steuergemeinde wird ein eigenes Kataster angefertigt [§. 68 des Ges. und §. 44 der Instr.].

In Verbindung mit dem Parzellar-Plane muß das Steuer-Kataster neuerer Form enthalten [vgl. §. 43 der Instr.]

a) für jedes einzelne Grundstück: dessen Lage, Begrenzung, Figur, Plan- und Besitz-Nummer, Benützungsart, Benennung, Flächeninhalt, Ertrags-Verhältnißzahl und Steuer,

b) für jeden Grundbesitzer: dessen sämmtlichen sowohl steuerbaren als unsteuerbaren Grundbesitzstand nach Quantität, Qualität und Besteuerung in speziellem Vor- und summarischen Zusammentrag unter detailirter Aufführung der Ankunfts- und Erwerbstitel.

Die Ordnung des Kataster-Vortrages ist folgende (4):

1) Hinsichtlich der Besitzer:

a) von den inwärtigen Besitzern folgen denen im Hauptorte der betreffenden Steuergemeinde nach der Ordnung der Haus- und Besitz-Nummern die in den etwa zur Steuergemeinde gehörigen übrigen Ortschaften wohnenden Besitzer, alphabetisch nach dem Namen der Orte und unter sich nach behausten und unbehausten;

b) von den auswärtigen, in andern Steuergemeinden wohnenden Besitzern werden zunächst die aus den Gemeinden der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde vorgetragen, welchen sich sodann die Angehörigen auswärtiger Steuergemeinden — diese in alphabetischer Ordnung — anschließen.

2) Hinsichtlich der Katastrirungs-Gegenstände:

a) zu Dorf: Wohngebäude, Nebengebäude, Hofräume, Wurz-, Gras- und Baumgärten, Bauplätze;

---

(3) Die in Stengleins Hilfsbuch S. 17 als in Unterfranken eigenthümlich bezeichnete Katasterform die sog. Lehenbuchsform war nur in einem Theile der früher katastrirten Bezirke eingeführt und verschwindet ganz bei Fortschreiten der Renovation der Kataster.

(4) Stenglein, Erläuterung §. 49.

b) zu Feld: Weinberge, Hopfengärten, Aecker, Oedäcker, Wiesen, Waldungen, Weidenschaften und Oedungen.

Ueber die geschlossenen Güter vgl. §. 159.

3) Wege und Gewässer werden am Schlusse des Katasters vorgetragen.

Ueber die Nebenbehelfe vgl. §. 155.

146.

f) Die Extradition der Kataster.

Nach vollständiger Anfertigung und vollzogenem Abschlusse der Kataster für eine oder mehrere Steuergemeinden nebst allen Nebenbehelfen bei der königl. Steuerkataster-Kommission werden sämmtliche Elaborate unmittelbar dem betreffenden k. Rentamte hinausgegeben (1).

Diese Elaborate umfassen aber (2)

1) für jede Steuergemeinde:

a) das Grundsteuerkataster selbst in einem oder mehreren Bänden,

b) den Streckband mit den Umschreibheften über die bis zur Extradition von der Kataster-Kommission selbst vollzogenen Umschreibungen nebst den dazu gehörigen Namenslisten,

c) einen Steuerausweis,

d) ein Plannummer-Repertorium oder Flächenverzeichniß,

e) einen statistischen Zusammentrag der Flächen und Parzellen,

f) die Katasterauszüge für sämmtliche Grundbesitzer [Staat, Gemeinden, Stiftungen und Private] oder das Kataster-Duplikat,

g) die Steuerpläne [§. 158] und zwar

a) einen Extraditionsplan für das Rentamt mit den Plannummern und den Hausnummern der Besitzer, welcher nach dem Stande der Extradition unverändert bleibt,

b) einen eben solchen Plan für die Gemeinde,

c) einen Steuerplan für das Rentamt ohne Plan- und Hausnummern behufs des Nachtrages der Veränderungen an der Figur einzelner Grundstücke,

d) einen eben solchen Plan für die Gemeinde;

2) für den ganzen Rentamtsbezirk:

a) eine General-Zusammenstellung der sämmtlichen Steuern nach den Katasterabschlüssen, auf Grund welcher die Einweisung des Steuersimplums bei Einführung des Steuer-Definitivums erfolgt,

b) eine Uebersichtskarte für die betreffenden Polizeibezirke,

c) eine Uebersichtskarte des ganzen Rentamtsbezirkes, welche mit den einzelnen nicht nummerirten Detailblättern [Umschreibplänen] den vom Bezirksgeometer evident zu haltenden Umschreibatlas bildet,

d) ein Exemplar von sämmtlichen Detailblättern des Amtsbezirkes auf Pappendeckel aufgezogen [Correctionsblätter] für den Bezirksgeometer behufs des Nachtrages der Mutationsmessungen und der zeitweisen Ergänzung der lithographirten Steine [§. 158. a. E.],

---

(1) §. 69. Ges. v. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 121 ꝛc. Hdb. Bd. 4. S. 26 u. §. 5. Ges. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 73 u. Hdb. Bd. 4. S. 33. Die oberste Kreisverwaltungsstelle d. i. die k. Reggs.-Finanzkammer erhält hievon Nachricht.

(2) Stengl. Hilfsbuch §. 42 u. §. 43 u. Stengl. Erläuterung §. 74—§. 78.

e) ein Exemplar von sämmtlichen den Rentamtsbezirk umfassenden Detailblättern, der etwaigen Stadtpläne und der Uebersichtskarte des Gerichtsbezirkes behufs des Verkaufes gegen Abrechnung mit dem Conservatorium der k. Steuerkataster-Kommission. Für Ergänzung dieses Planlagers ist Sorge zu tragen (3),
f) das Fischwasser-Steuerkataster nebst Uebersichtskarte,
g) ein Verzeichniß über allenfalls bestehende Umschreib-Anstände zur Erledigung durch die Umschreib-Behörde.

Die nächste Aufgabe des k. Rentamtes nach erfolgter Extradition der Kataster-Elaborate ist, die einzelnen Grundbesitzer in ein fortlaufendes Verzeichniß einzustellen und dieses den Gemeindebehörden mit den sämmtlichen Katasterauszügen hinauszugeben (4), welche für die Aushändigung derselben an die Betheiligten gegen Unterschrift der einzelnen Empfänger Sorge zu tragen haben.

Ebenso sind den Gemeindebehörden und den Bezirksgeometern die betreffenden Steuerpläne zu extradiren und haben jene wie diese sich die sorgfältigste die Pläne vor jeder Beschädigung sichernde Aufbewahrung besonders angelegen sein zu lassen. Die Nachweise über die Extradition der Kataster-Elaborate werden der k. Regierungs-Finanzkammer zur Einsicht vorgelegt.

§. 147.

g) Die Reklamationen.

Nach vollzogener Extradition der Kataster wird der Zeitpunkt des Eintrittes des Steuerdefinitivums von der königl. Regierungs-Finanzkammer öffentlich bekannt gemacht und außerdem in jeder Gemeinde besonders proklamirt. Mit diesem Zeitpunkte haben die Reklamationen zu beginnen und zwar:

1) die eigentlichen Reklamationen, welche nach vorhergegangener Ausschreibung über den Zeitpunkt des Beginnes (1) bei den Distriktspolizeibehörden (2) innerhalb der präklusiven Frist von einem Jahre und drei Monaten [§. 93 des Ges.] vorgebracht werden müssen und nur als gesetzlich zulässig erscheinen:

a) hinsichtlich der Grundsteuer

α) gegen die unrichtige Klassifikation einzelner Grundstücke im Gegenhalte zu den Mustergründen [§. 85. lit. b. des Ges.], nicht aber in bloßer Beziehung auf andere, nur klassifizirte oder eingeschätzte Grund-Objekte;

β) wenn hiebei von der vierten Klasse an aufwärts das Mißverhältniß der einem Grundstücke gegebenen Klasse in Vergleichung zu den betreffenden Mustergründen wenigstens zwei volle Klassen, bei niederen Bonitäten aber und zwar von der vierten Klasse an abwärts eine ganze Klasse und von der ersten abwärts selbst eine Bruchklasse

---

(3) Näheres namentlich über die Preise Ausschrb. der Steuerkatast.-Kommiss. von 1824. Seif. Rent.-Adm. S. 763/764, vgl. pos. 7. F.-M.-E v. 11. Sept. 1856. Nr. 12,363.

(4) §. 70 des Ges. u. §. 66 der Instr. v. 19. Jan. 1835. Reggsbl. S. 351.

(1) §. 6. Ges. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 69. Hdb. B. 4. S. 33.

(2) §. 98 des Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.

beträgt [§. 90. lit. a. des Ges.], so daß also die vierte Klasse als Beziehungsklasse zu betrachten ist und zwar in der Art, daß von derselben an zählend aufwärts nur gegen ein Mißverhältniß von zwei Klassen, jedoch von ihr an abwärts gezählt, schon gegen ein Mißverhältniß von einer Klasse reklamirt werden kann;

b) hinsichtlich der Fischwassersteuer [vergl. §. 148]
 a) gegen Irrthümer in der Grenzbeschreibung,
 b) gegen die Ertragseinschätzung der Fischwasser.

2) Die Reklamationen
 a) gegen eine fehlerhafte Flächenbestimmung,
 b) gegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung des Grundbesitzes,
 c) gegen fehlerhafte Berechnung der Katastersätze [lit. a, c u. d. §. 85 des Ges.],

welche ohne Präklusivfrist bei dem betreffenden k. Rentamte jederzeit angemeldet werden können [§. 94 des Ges.] (3) und auf dem Wege der Umschreibung zu berichtigen sind.

Nicht gestattet werden Reklamationen
 a) gegen die exceptionsfrei festgesetzten Mustergründe,
 b) gegen das Steuerverhältniß ganzer Fluren und Distrikte. Selbst bei Objekten in gemeinschaftlichem Besitze genügt nicht die Anmeldung eines oder einiger Theilnehmer, sondern es ist nothwendig, daß alle Betheiligten sich der Reklamation anschließen,
 c) gegen solche kleine Differenzen in der Besteuerung, welche selbst dem geübten Sinne der Sachverständigen mit Gewißheit nicht mehr erkennbar sind [§. 86 des Ges.].

Dominikal- und sonstige Belastungs-Verhältnisse irgend welcher Art können, nachdem sie in Folge des Gesetzes vom 28. März 1852 (4) nicht mehr Gegenstand der direkten Besteuerung sein sollen und eine Liquidation und Katastrirung derselben nicht mehr stattzufinden hat, zu einer Reklamation keinen Anlaß geben [§. 95 u. §. 96 des Ges.] (5).

Die eigentlichen Reklamationen [Nr. 1 oben] d. i. die Beschwerden wegen unrichtiger Klassifikation werden durch eine wiederholte Klassifizirung [§. 29 des Ges.] von Seiten eines Comprommißgerichtes von Sachverständigen [§. 100 des Ges.] nach Anordnung der Kataster-Kommission, welcher die abgeschlossenen Reklamations-Anmeldungen vorzulegen sind [§. 99 des Ges.], beschieden.

Dieses Comprommißgericht besteht [§. 101 des Ges.]:
 a) aus einem Obertaxator, der von der Distriktspolizeibehörde requirirt wird und nicht der nämliche sein darf, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat,
 b) aus zwei Taxatoren, wovon den einen der Obertaxator, welcher die ursprüngliche Klassifikation geleitet hat, aus den bei dieser Klassifikation verwendet gewesenen Schätzern bestellt und den andern der Reklamant benennt. Dieser kann die Verdoppelung der Zahl der Taxatoren beantragen.

---

(3) pos. 4. F.-M.-E. 17. Dez. 1852. G. B. 27. S. 154.
(4) §. 4 und §. 117 des Ges. v. 15. Aug. 1828 betr. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 165.
(5) pos. 1 in Note 3. a. O.

Für den Fall der Exceptionsmäßigkeit [§. 102 des Ges.] sind Ersatzmänner zu bestimmen.

Das gehörig zu vereidende Compromißgericht [§. 104 des Ges.] hat jedes in Frage gestellte Grundstück genau in Vergleichung mit den Mustergründen zu untersuchen [§. 105 des Ges.], sodann die Bonitätsklasse unter Berücksichtigung der oben bezeichneten Abstufung [Nr. 1. a. b.], wobei die Erkennung einer höheren als der ursprünglichen Bonität nicht ausgeschlossen ist, als inappellabel auszusprechen [§. 106—§. 108 des Ges.], worüber nach gepflogener Verhandlung bei der leitenden Behörde den Betheiligten Eröffnung gemacht wird [§. 109 des Ges.]. Die Kosten der als unbegründet verbeschiedenen Reklamationen sind unter Ausschlag nach der Anzahl der zur Reklamation gebrachten Parzellen von den Betheiligten zu tragen, die übrigen bestreitet die Staatskasse [§. 111 des Ges.].

§. 148.

h) Die Rektifikation.

Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens tritt die aus einem eigenen Kommissär nebst beigegebenem Aktuare (1) bestehende Rektifikations-Kommission in Thätigkeit, deren Hauptaufgabe darin besteht, die Kataster auf Grund der rechtskräftig beschiedenen Reklamationen richtig zu stellen d. i. zu rektifiziren und gleichzeitig die bis zu dem Zeitpunkte der Rektifikation angemeldeten sonstigen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung zu bereinigen. Die Richtigstellung erfolgt sowohl in den Ur- als in den Umschreibkatastern wie in den Katasterauszügen, Repertorien und Zusammenträgen und zwar durchgehends mit blauer Tinte.

Reklamationen, welche Vermessungen zur Folge haben (2), sollen wo möglich noch während der Dauer des Rektifikationsgeschäftes zur Berichtigung kommen. Diese Messungen sollen übrigens nur unter Beiziehung der Betheiligten von dem Bezirksgeometer vorgenommen werden; die bezüglichen Verhandlungen werden der Kataster-Kommission zur Bescheidung und Kostenfeststellung vorgelegt.

Den Schluß des Rektifikationsgeschäftes bildet der neuerliche vollständige Abschluß der Kataster-Elaborate namentlich der Steuerzusammenstellungen, welche nach Prüfung und Feststellung der Rektifikationsarbeiten von Seiten der Kataster-Kommission die Grundlage des von den k. Regierungs-Finanzkammern neuerlich einzuweisenden Verrechnungs-Solls bilden.

Hinsichtlich der Fischwassersteuer [§. 147. Nr. 2] ist insbesondere zu bemerken, daß die Steuer-Rektifikations-Kommissionen bei Instruktion der Reklamationen selbst in Thätigkeit zu treten haben, indem bei Reklamationen wegen Ertrags-Einschätzungen die Kommissionen das Ergebniß der Beschlußfassung des Compromißgerichtes, welches aus drei benachbarten Sachverständigen, wovon den einen der Reklamant, den andern der Rektifikations-Kommissär und den dritten die Distriktspolizeibehörde wählt, zu

---

(1) §. 2. Instr. 29. Nov. 1845 [nicht gedruckt], vgl. Stenglein Hilfsbuch S. 31 und Instr. 26. Mai 1839. Seif. 1. Supl. S. 198/212.

(2) §. 87 des Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. D.

Protokoll entgegen zu nehmen und den Reklamanten den Bescheid zu eröffnen haben (3).

Nach Durchführung der Rektifikation hat das Kataster hinsichtlich der Bonitirung, der Besteuerung und hinsichtlich der auf diese Einfluß übenden Gerechtsame und Verbindlichkeiten Beweiskraft, ohne daß sich übrigens dieselbe auf die Besitztitel ausdehnt oder die zu jeder Zeit noch möglichen Reklamationen wegen fehlerhafter Flächenbestimmung, wegen Irrthümer in der Liquidirung und Katastrirung oder irriger Berechnung der Katastersätze [§. 147. Nr. 2] auszuschließen vermöchte.

Nicht zu verwechseln mit der Rektifikation ist die Renovation der Kataster, welche als Folge des Gesetzes vom 28. März 1852 (4) lediglich die formelle Umarbeitung der Kataster in reine Grund- und Fischwassersteuer-Kataster mittelst Nichtberücksichtigung der Belastungsverhältnisse bezweckt [vgl. §. 176].

i) Die Evidenthaltung der Kataster.

§. 149.

A. Im Allgemeinen.

Die immerwährende materielle und formelle Fortführung und Evidenthaltung des Katasters für jeden gültigen Veränderungsfall, welcher sich auf was immer für eine Art und Weise hinsichtlich der wechselnden Besitzer, des Umfanges, des Besitzstandes und der besonderen Eigenthümlichkeit der Steuerobjekte in der Zeitfolge ergibt — dergestalt, daß das Urkataster die erste Gegenwart, das Umschreibkataster das geschichtliche Ergebniß der Aenderungen, beide zusammen aber demnach den Stand der jedesmaligen letzten Gegenwart im Ganzen und in den Theilen klar und anschaulich darstellen — diese Evidenthaltung wird im Allgemeinen als „Umschreibung“ bezeichnet (1—3).

Umschreibungen in dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes können hiernach sich ergeben durch Veränderungen

a) in der Person der Besitzer von Grundstücken oder in der Art und Weise der Ausübung des Besitzes [Aenderung des Besitztitels];

b) an den Besitzungen selbst, sei es ohne Willen der Besitzer in Folge von Elementarereignissen oder mit Willen derselben durch Aenderung der Gestalt oder der Cultur des Objektes.

ad a. Umschreibungen über den Besitzwechsel können seit Einführung des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 meist lediglich auf Grund einer vorausgegangenen gerichtlichen Verhandlung, sei es der Bestätigung

---

(3) §. 52. Stengl. Hilfsb.
(4) §. 4 u. §. 117. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 165.
(1) §. 68 der Instr. v. 19. Jan. 1830 über die Liquidirung ꝛc. Reggsbl. Nr. 10. S. 352. Hdb. Bd. 4. S. 65.
(2) §. 76 u. 77. Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.
(3) art. 1–4. Instr. über das Verfahren bei der Umschreibung der bes. Grund- und Haussteuer in der Pfalz v. 9. April 1847. Kr.-A.-Bl. Beil. zu Nr. 39. Die Instr. v. 1. Febr. 1834. Kr.-A.-Bl. Nr. 19. Siebpf. Bd. 7. S. 748/767 wurde hiemit aufgehoben.

eines Vertrages oder eines gerichtlichen Beschlusses oder Zeugnisses (4) vorkommen; Umschreibungen ohne gerichtliche Cognition würden des rechtlichen Besitztitels entbehren und selbstverständlich civilrechtliche Folgen ausschließen.

Ueber die Umschreibungen in der Pfalz vgl. §. 156.

ad b. Veränderungen in den Besitzobjekten selbst können auch ohne Besitzwechsel vorkommen. Dieselben haben eine geometrische, technische Behandlung, bei Aenderung der Steuerpläne eine Vermessung zur Folge, nach deren Vollzug erst die administrative oder steueramtliche Umschreibung in Frage kommt.

§. 150.

B. Die Güterwechselbücher.

Die Führung der gemeindlichen Lagerbücher [Güterwechselbücher] war zunächst vom polizeilichen Standpunkte aus Obliegenheit der Gemeindevorsteher. Diese Lagerbücher sollen alle im Gemeindebezirke liegenden Häuser und Besitzungen der Privat-Eigenthümer unter Vormerkung der darauf haftenden Lasten und Steuern enthalten und hat der Gemeindevorsteher dafür zu sorgen, daß die Veränderungen, welche mit den Besitzungen in einer Dorfgemeinde durch Kauf, Tausch u. dgl. sich zutragen, in dem Lagerbuche bemerkt und nachgetragen werden (1).

Nach Einführung des Steuerdefinitivums wurde die quartalweise Vorlage dieses Besitzveränderungsbuches an das k. Rentamt angeordnet, um es mit dem Anmeldeprotokolle zu vergleichen und nach Befund rücksichtlich allenfallsiger unerlaubter oder mit Umgehung der vorgeschriebenen Anmeldungen vor sich gegangener Veränderungen die nöthigen Einschreitungen machen zu können (2).

Vom Standpunkte der Katasterumschreibung aus erscheint, nachdem Grundbesitzveränderungen irgend welcher Art nur nach vorgängiger gerichtlicher Cognition [§. 149. lit. a.] mit rechtsgiltiger Wirksamkeit vorkommen und in den Katastern umschrieben werden können, die Evidenthaltung der gemeindlichen Lagerbücher nicht mehr unerläßlich, indem die Rentämter selbst von den etwa auf den nächsten Besitzveränderungsfall fixirten Handlöhnen (3) durch die Gerichte in Folge der Mittheilung über die eingetretenen Besitzveränderungen selbst Kenntniß erhalten müssen.

Die Verheimlichung eines Besitzwechsels ist insoferne irrelevant, als derselbe ohne gerichtliche Bestätigung civilrechtliche Wirksamkeit nicht äußern kann und das Rentamt bei der Steuer- und Gefälls-Erhebung sich eben an den gegenwärtigen Besitzer hält [§. 80 des Ges.]. Vgl. §. 161.

Gleichwohl hat die sorgfältige Führung der Güterwechsel-

---

(4) art. 23 u. 42 des Taxges. Mit den in Bd. 5. Nr. 14 u. 15 der Bl. f. adm. Pr. niedergelegten Behauptungen können wir uns nicht durchgängig einverstanden erklären, vgl. meinen Aufsatz Bd. 5. Bl. für adm. Pr. Nr. 21 zu art. 42 und §. 207. Note 4 und 5 unten.

(1) §. 100. lit. d. Gem.-Ed. 17. Mai 1818. Ges.-Bl. S. 85. Hdb. Bd. 2. S. 27.

(2) §. 80. Instr. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 363. Hdb. Bd. 4. S. 68.

(3) art. 15. Ges. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 105.

bücher (4) und die genaue Vergleichung mit den rentamtlichen Anmelde-Protokollen den unverkennbaren Vortheil, daß im Interesse der Evidenthaltung der Kataster aus Lässigkeit oder Scheue vor den Gerichtskosten von Seiten der Betheiligten nicht angezeigte Besitzveränderungen zur amtlichen Kenntniß kommen und die Erholung der Anmeldecertifikate sowie die gerichtliche Verbriefung erwirkt werden kann, in welcher Beziehung übrigens den Betheiligten ein Zwang nicht aufzuerlegen ist.

In der Pfalz werden die Güterwechselbücher auf Grund der vorhergegangenen Notariats- und Gerichts-Verhandlungen in monatlichen Heften nach Gemeinden von den Rentämtern geführt, sodann den Bezirksgeometern oder dessen Stellvertretern behufs der Evidenthaltung der Besitzstands-Register der Gemeinden [Duplikate der Umschreibkataster] hinausgegeben, worauf dieselben mit den Partialkatastern der Parteien [Kataster-Auszügen] wieder an die Umschreibbehörde zurückgelangen (5).

§. 151.

r. Die Anmeldeprotokolle.

Die Steuer-Umschreib-Anmeldeprotokolle sind vor ihrer Eröffnung binden zu lassen (1), zu paginiren und durch das Sekretariat der k. Regierungs-Finanzkammer zu paraphiren (2).

Diese Anmeldeprotokolle sollen die Grundlage aller Kataster-Umschreibungen bilden; es müssen daher in denselben alle Veränderungen an den katastrirten Gegenständen, welche zur Umschreibung gelangen, constatirt werden und darf irgend eine Kataster-Umschreibung ohne Constatirung im Anmeldeprotokolle nicht vorkommen [§. 73 der Instr.]. Die Führung des Anmeldeprotokolles ist zu veranlassen

1) zunächst von den Betheiligten, im Falle es sich um eine im Wege der freiwilligen Gerichtsbarkeit vereinbarte Besitzveränderung handelt [§. 73 der Instr.];

2) von den Gerichten bei Besitzveränderungen in Folge von Zwangsveräußerungen (3), rechtskräftigen Erkenntnissen oder auch gerichtlichen Güterstrichen in der freiwilligen Rechtspflege, in welchen Fällen namentlich aber bei den Adjudicationen und sonstigen Beschlüssen der streitigen Rechtspflege die Gerichte den Rentämtern besondere Notificationen zugehen zu lassen haben (4).

Ebenso kann eine Kataster-Umschreibung, sonach die Aufnahme eines Anmeldeprotokolles in Folge der Auseinandersetzung einer Verlassenschaft und zwar unter jedem Erwerbstitel nur auf Grund eines gerichtlichen Zeug-

---

(4) Als Anleitung hiezu vergl. Stengl. Hilfsbuch §. 117 und dessen Erläutg. §. 106 und §. 107.

(5) art. 5—21. Instr. 9. April 1847. Kr.-A.-Bl. Pfalz. Beil. zu Nr. 79.

(1) Die Kosten für Papier und Einband werden auf die besondere rentamtliche Regie verrechnet. Ausschreiben K. d. F. Mittelfr. 22. Juli 1839. G. B. 21. S. 163 und von Schwaben und Neuburg v. 21. April 1838. Seif. Rent.-Adm. S. 788.

(2) §. 74. Instr. v. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 358. Hdb. B. 4. S. 66.

(3) §. 102. Proz.-Novelle v. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. S. 96.

(4) Just. M. E. 21. Juni 1853. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 483. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 1. S. 159. Stengl. Hilfsb. S. 79.

nisses über das Eigenthumsrecht erfolgen (5) und muß namentlich wegen der indizirten Entrichtung der Zuschreibtaxe [Besitzveränderungstaxe] nach Art. 42 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 dem Rentamte die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nothwendigkeit einer Umschreibung mit der Folge der Taxentrichtung, worüber lediglich das betreffende Gericht durch das auszustellende Zeugniß (6) zu entscheiden hat, als durchaus entzogen erachtet werden (7) und dies selbst in den Fällen, in welchen unbewegliches Eigenthum auf dem Wege der Erbschaft oder des Vermächtnisses auf andere Besitzer übergeht, ohne daß solches durch eine briefliche Beurkundung von Seiten des Verlassenschaftsgerichts zu bestätigen wäre, indem die Frage über Erforderlichkeit einer Umschreibung mit der Folge der Taxentrichtung auch hier von der Requisition des Gerichts abhängt (8);

3) durch das Rentamt selbst, wenn es sich nicht um einen Besitzwechsel [Nr. 1 und 2 und lit. a. §. 149] ohne Veränderung an dem Objekte, sondern um eine Kataster- oder Planberichtigung über das Besitzobjekt selbst [§. 149. lit. b.] handelt, also um eine Messungs- oder Planberichtigung oder Dismembration, welche Veränderungsfälle gleichfalls im Anmeldeprotokolle zu constatiren sind.

Die Anmeldeprotokolle sind nach Steuergemeinden zu führen, sollen keine Rasur und die Unterschrift jedes Anmelders enthalten [§. 74 der Instr.].

Tabellarische Form ist im Allgemeinen zulässig (9), die Präsenz-Anführung des Rentbeamten und des Protokollführers wohl erforderlich, die förmliche Fertigung aber nur am Jahresschlusse oder bei einem Wechsel in der Person des Rentbeamten oder des Protokollführers nothwendig.

Wesentlich für das Protokoll selbst sind Angabe des Namens, des Ortes und der Hausnummer der Interessenten, das einschlägige Folium und die Liter des Katasters, dann rücksichtlich des Gegenstandes und der Art der Veränderung die kurze Anführung Desjenigen, was nöthig ist, um über die Identität des Umschreibgegenstandes sicher zu sein und aus diesem protokollarischen Inhalte ohne Anstand den tabellarischen Umschreib-Vortrag im Umschreibkataster machen zu können [§. 74 der Instr.], sonach sind nicht wesentlich die Angabe der Benennung der Objekte und die Aufzählung der Lasten, es sei denn bei Dismembrationen (10).

Die Aufnahme der Anmeldeprotokolle erfolgt selbstverständlich wie die Ausfertigung der Anmeldecertifikate kostenfrei (11).

---

(5) Just. M. E. v. 2. Juni 1855. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 821 u. Oberpf. Nr. 50. Bl. f. adm. Pr. Bd. 5. S. 322.

(6) Ob für dieses Zeugniß die Taxe nach Art. 42 zu erheben sei, ist eine andere Frage; vgl. meinen Aufsatz S. 334. Bd. 5. Bl. f. adm. Praxis.

(7) Die Ansicht in Stengl. Erläuterung §. 109 u. Hilfsb. §. 111, als könne eine Umschreibung auf Grund eines gemeindlichen oder pfarramtlichen Attestes erfolgen, kann durchaus nicht gebilliget werden.

(8) Just. M. E. 6. Sept. 1856. Nr. 12.518.

(9) Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 1. Mai 1842. 13. bes. Beil. z. Intbl. Die gegentheilige Behauptung in Stengl. Hilfsb. §. 110 ist nicht begründet.

(10) Ausschrb. 15. März 1839. K. d. F. Mittelfr. Seiff. Rent.-Adm.-Supl. S. 195.

(11) F.-M.-E. 28. Juli 1853. G. B. 28. S. 36.

§. 152.

A. Die Anmeldecertifikate.

Auf Grund der Anmeldeprotokolle werden **sofort** die **Anmeldungscertifikate** ausgestellt (1—2).

Im Falle erfahrungsgemäß die Betheiligten die Certifikate nicht alsbald vor Gericht bringen, sei es aus Lässigkeit oder aus Scheue vor den Gerichtskosten, unterliegt es keinem Anstande, die Certifikate etwa mit einer Consignation der betreffenden Gerichtsbehörde unmittelbar hinüberzugeben (3).

Die Certifikate haben jedenfalls den abtretenden und erwerbenden Besitzer, den Erwerbstitel und Erwerbspreis, die Bezeichnung der Objekte mit Katasterfolium, Plannummer, Fläche und Benennung nebst genauem Vortrage der Belastungs-Verhältnisse [Steuersimplum, Handlohnsfixa und Bodenzinse zum Staate oder zur Ablösungskasse] (4) entnehmen zu lassen, weil auf Grund derselben die Erwerbsurkunden ausgefertigt werden und die erforderlichen Einträge in die Hypothekenbücher erfolgen.

Bestehen noch Rückstände an Staatsabgaben (5) zum k. Rentamte, so sind dieselben behufs der ungesäumten Abführung auf dem Certifikate vorzumerken [§. 79. lit. c. der Instr.].

Zweckmäßig ist die Vormerkung der Umschreibgebühren auf den Certifikaten sowie die der Gerichtstaxen, dieselben mögen von der Gerichtsbehörde [art. 23 des Taxges.] oder vom Rentamte [art. 42 des Ges.] erhoben worden sein [vgl. §. 153]. Die Certifikatformulare selbst hat der Rentbeamte aus seinen Funktionsbezügen zu bestreiten.

§. 153.

E. Das Verfahren bei Gericht.

Ohne Beibringung eines Anmelde-Certifikates ist es den Gerichts- und Notariatsbehörden untersagt, einen Brief auszufertigen oder die Verlautbarung eines Aktes vorzunehmen, der eine Veränderung in dem Besitze der steuerbaren Gegenstände zur Folge hat (1—2). Auf Grund dieser Certifikate werden nach vorgängiger Protokollirung die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Urkunden über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, errichtet (3).

Da aber den Rentämtern untersagt ist, die Umschreibung des Erwerbs- oder Besitztitels über besagte Immobilien oder ihnen gleich geachtete

---

(1) §. 71. Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.
(2) §. 76 u. §. 77. Instr. v. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 359.
(3) pos. 2. Ausschrb. K. d. F. Mittelfr. 12. Febr. 1839. Seiff. Supl. S. 188. Stengl. Hilfsb. §. 115.
(4) Ausschrb. K. d. F. Mittelfr. v. 15. März 1839. Seiff. Supl. S. 195.
(5) Jedenfalls auch auf die Bodenzinse der Ablösungskasse anwendbar.

(1) §. 72. Ges. v. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.
(2) §. 76. Instr. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 358.
(3) art. 23. Taxges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 23. S. 310.

Rechte in den Steuerkatastern und Grundbüchern eher vorzunehmen, als der Ausweis über die Entrichtung oder Hinterlegung der betreffenden Taxen vorgelegt ist [art. 23. Note 3. a. O.], erübrigt, nachdem die Produktion der Taxquittungen bei dem Rentamte jedenfalls mit Weitwendigkeiten verknüpft ist, als einfachstes Mittel, daß das betreffende Taxamt jedem verbrieften Anmeldecertifikate den Taxbetrag unter Anführung der Nummer des Taxregisters beisetzt, woneben die verbriefende Behörde den Tag der Verlautbarung bemerkt.

Die Anmeldecertifikate über angemeldete Besitzveränderungen, welche sich nicht realisiren, sei es, daß sie gar nicht zur Cognition des Gerichts gebracht werden oder die Verhandlungen sich zerschlagen, sind sofort mit geeigneter Bemerkung dem Rentamte wieder einzuhändigen [§. 74 des Ges. und §. 78 der Instr.] (4).

Ueber die wirklich vor sich gegangenen Verbriefungen haben die protokollirenden Behörden die empfangenen Anmeldungscertifikate quartalweise (5) mittelst Consignationen an das Rentamt zu remittiren [§. 75 des Ges. und §. 79 der Instr.]. Zweckmäßiger Weise und vorschriftsgemäß (6) werden in diese Consignationen auch die vom Gerichte selbst erholten Anmeldecertifikate [§. 151. Nr. 2] mit eingestellt.

Sehr sachgemäß erscheint es, wenn die Rentämter von Zeit zu Zeit die verbriefenden Behörden etwa in besonderen Consignationen von denjenigen Anmeldungen, über welche die Certifikate weder verbrieft noch unbestätigt zurückgelangen, behufs thunlicher Herbeiführung der Verbriefung oder erforderlicher Erläuterung benachrichtigen (7), indem außerdem die Anmelde-Protokolle mit bedeutungslosen Anmeldungen angefüllt bleiben.

Z. Der Vollzug der Katasterumschreibung.

§. 154.

α) In den Umschreibkatastern.

Nach vollzogener Steuerrektifikation muß in den Urkatastern außer der Hinweisung auf die Folien des Umschreibkatasters, in welchem alle Umschreibungen behandelt werden (1), Alles unverändert bleiben (2).

Das Umschreibkataster hat denselben Formen- und Rubrikenbau wie das Urkataster und werden in ersterem d. i. den Umschreibheften die Aenderungen in derselben Art und Vortragsweise [§. 71 der Instr.] und

---

(4) Die Vorstreckung eines Termines etwa von 6 Wochen zur Produktion des Certifikates vor Gericht oder Rückgabe an das Rentamt [Ausschrb. K. d. F. Rezatkr. 15. April 1837. pos. 2. G. B. 20. S. 60], im Falle die unmittelbare Hinübergabe der Certifikate an das Gericht nicht vorgezogen wird, ist jedenfalls sachgemäß. pos. 3. Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 1. Mai 1842. 13. besond. Beil. z. Intbl.

(5) In Unterfr. monatlich. pos. 5. Note 4. a. O. u. Ausschrb. K. d. F. v. 24. Mai 1853. Intbl. S. 388.

(6) Just. M. E. 21. Juni 1853. Br. Slg. Bd. 1. S. 159.

(7) Eine allgemeine Vorschrift, wie in Stengl. Hilfsb. §. 116 angenommen ist, besteht hierüber nicht. In pos. 1. Ausschrb. K. d. F. Rezatkr. v. 15. April 1837 [G.-Bl. 20. S. 60] ist die semestralweise Vorlage derartiger Consignationen angeordnet.

(1) §. 77. Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.

(2) §. 82. Instr. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 363.

mit derselben Inhalts-Vollständigkeit [§. 82 der Instr.] wie bei der ursprünglichen Katastrirung vorgetragen.

Die Katasterumschreibungen sind quartalweise (3) [§. 81 der Instr.] vorzunehmen und sollen unentgeltlich auch in den Katasterauszügen, welche in fortwährender Uebereinstimmung und gleichlautend mit dem amtlichen Kataster zu erhalten sind, vollzogen werden (4) [§. 78 des Ges. und §. 90 der Instr.].

Das Urkataster und Umschreibkataster haben eine solche Einrichtung, daß bei ihrer vorschriftsmäßigen Anlage und Fortführung niemals eine Verwirrung eintreten kann, sondern der Zustand der katastrirten Inhalte immer klar vor Augen liegt [§. 88 der Instr.] (5).

Die nachstehenden Erläuterungen über den Vollzug der Kataster-Umschreibungen, wobei auf ein Eingehen in spezielles Detail verzichtet werden muß, finden übrigens nur auf die in Folge des Gesetzes vom 28. März 1852 (6) renovirten Kataster, welchen gegenüber alle anderen noch bestehenden Katasterformen als vorübergehende und allmälig zu beseitigende erscheinen, Anwendung:

1) Die Zugangs-Umschreibungen.

Die Zugänge d. h. neuen Besitz-Erwerbungen werden dem mit seiner Haus- oder Besitznummer im Umschreibkataster aufgeführten Besitzer als Fortsetzung der ursprünglichen Katastrirung speziell, chronologisch und nach der Reihenfolge der Plannummern in dem Umschreibkataster [Umschreibheft] zukatastrirt und am Schlusse jedesmal die ganze Steuerschuldigkeit ausgewiesen [§. 83 der Instr.].

Bei der ersten Anlage des Grundsteuerkatasters-Umschreibheftes [Partial-Katasters] darf nur bei der Gesammtsumme im Urkataster —, nicht bei den einzelnen Plannummern — das entsprechende Folium des Partial-Katasters mit der Bruchnummer z. B. 24½ angeführt werden; in dieses geht sofort der Hauptabschluß des Urkatasters über und werden an diesen die weiteren Zugänge angeknüpft und unter Vormerkung auf der Titelseite mit Bezeichnung der gerichtlichen Verbriefung, des Anmeldeprotokolles und des abtretenden Besitzers vorgetragen.

Bei Wechsel von ganzen Besitzen ohne Zurückbehaltung eines Objektes ergeben sich „einfache Namens-Umschreibungen," welche lediglich den Eintrag des Namens- und Erwerbstitels des neuen Besitzers in das „Umschreibheft" zur Folge haben. Eine Namens-Umschreibung greift aber auch Platz, wenn bei Abtretung von Haus- und Grundstücken oder nur von letzteren einzelne zurückbehalten werden, indem der neue Erwerber das bisherige Partialheft erhält, die zurückbehaltenen

(3) Der Eintrag der Quartale, in welchen mehr zufällig die Umschreibungen vollzogen werden, in die Umschreibhefte [Stengl. Hilfsb. §. 124. Formul. Nr. 16a] ist aber ganz zwecklos, weil die Steuerhebung nach Zielen resp. nach der Praxis doch erst im nächsten Jahre erfolgt; vgl. §. 161.

(4) Wird häufig nur ein frommer Wunsch bleiben; vgl. Stengl. Hilfsbuch §. 129 und §. 130 und Erläutrg. §. 121.

(5) Dieser erste Satz des §. 88 paßt auch auf die renovirten Kataster, nicht aber der weitere Inhalt desselben, indem die hier erwähnten Zusammenstellungen bei der abweichenden Form der Kataster nicht mehr vorkommen. Die Aufnahme des §. 88 in Stengl. Hilfsb. §. 128 mit geringer Aenderung ohne Allegirung ist nur störend.

(6) §. 4 u. §. 117 des Grundstrgef. G.-Bl. S. 165.

Objekte aber für den bisherigen Besitzer auf eine Besitznummer oder ein zweites Haus, wenn er ein solches besitzt, umschrieben werden [vergl. §. 157. Nr. 1. lit. c.].

2) Die Abgangs-Umschreibungen.

Diese werden veranlaßt [§. 84 der Instr.]

a) durch Besitzveränderung an ganzen Gutscomplexen oder walzenden Grundstücken.

Bei der Abschreibung von ganzen Complexen erscheint der summarische Abgang wohl thunlich, jedoch die spezifike Abschreibung walzender Objekte um so räthlicher als im Urkataster bei jeder in Abgang gebrachten Plannummer doch nur der erste Besitzwechsel durch Allegirung des Partialkatasters evident gehalten, bei einer summarischen Abschreibung im Falle weiterer Besitzwechsel aber die erforderliche Evidenthaltung des Katasters leicht gestört werden kann (7).

Auch hier bildet der Uebertrag des Gesammtbesitzes aus dem Urkataster die Grundlage aller weiteren Einträge. Bei der Hinweisung auf die Zugangs-Umschreibung erscheint für die Abgänge eine weitere Motivirung durch Anführung des Erwerbers u. dgl. nicht wesentlich;

b) durch Abtrennung von Gutsbestandtheilen geschlossener Güter oder Zerstückelung einzelner Grundstücke.

Die summarische Abschreibung abgetrennter Gutsbestandtheile erscheint nicht rathsam, wenn dieselben bei verschiedenen Besitzern in Zugang zu kommen haben und die Vormerkung der Zugangsfolien im Urkataster bei den einzelnen Plannummern nach mehrfachen Besitzwechsel nicht mehr thunlich ist.

Der Gutsrest oder Restcomplex mag aber immerhin, so lange er unverändert bleibt, summarisch in Vortrag erscheinen. Bei der Zerstückelung von Grundstücken ist ein ganz spezieller Katastervortrag durchaus unerläßlich.

3) Die Umschreibungen in Folge von Aenderungen in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes [§. 81. lit. c. und §. 85 der Instr.]. Hieher gehören namentlich die Aenderungen in der Culturart der Grundstücke, sei es daß ursprünglich steuerfreie Grundstücke z. B. Straßen, Wege, öffentliche Plätze in steuerbares Eigenthum übergehen oder umgekehrt ein steuerbarer Grund steuerfrei wird, z. B. ein Acker zu einem Kirchhofe zur Verwendung kommt [§. 86. lit. i. u. k. der Instr.], sodann Aenderungen in Folge von Neubauten und Messungsberichtigungen.

Der Vollzug der Umschreibung bemißt sich nach den speziellen Fällen und hat sich neben dem Anmeldeprotokolle auf die einschlägigen Ummessungs-Operate, insoweit solche vorliegen, zu beziehen.

Nach vollzogener Katasterumschreibung wird hierüber im Anmelde-Protokolle, welchem gleichzeitig das Datum der Verlautbarung mit rother Tinte beigesetzt wird [§. 79 der Instr.], sowie auf dem Anmeldecertifikate Vormerkung gemacht.

---

(7) §. 84 der Instr., an welcher Stengl. Hilfsb. §. 125 noch festhält, erscheint bei der veränderten Katasterform modifizirt.

Die wenigen sich ergebenden Umschreibungen in den Fischwasser-Steuerkatastern werden auf — den Urkatastern angeschlossenen — Katasterbogen vollzogen und in diesen der Jahres-Abschluß hergestellt [§. 132. Stengl. Hilfsb.].

§. 155.

β) In den Kataster-Nebenbehelfen.

Die Kataster-Umschreibungen sind neben den Partialheften auch in den Kataster-Nebenbehelfen je nach den verschiedenen Bestimmungen derselben zu vollziehen und zwar in einigen oder mehreren je nach dem vorliegenden Umschreibfalle.

Diese Nebenbehelfe sind aber

1) das Namens-Register. Die Ergänzung desselben erfolgt

a) gleichzeitig mit der Anlegung eines neuen Partialheftes sowie in jedem Falle, in welchem ein Partialheft ganz den Besitzer wechselt, durch Eintragung des neuen Inhabers,

b) bei Eröffnung einer neuen Seite im Partialkataster durch Vormerkung derselben.

Liegt neben der dem Kataster beigebundenen Namensliste ein weiteres Exemplar vor, so hat ersteres ganz unverändert zu bleiben.

2) Der Index der vorhandenen Umschreibkataster bezweckt eine einfache Uebersicht der vorhandenen Partialhefte. Diese Hefte werden bei der Anlegung unter Benennung des Inhabers und des Katasterfoliums in derselben Reihenfolge wie die Kataster [§. 145. Nr. 1.] und Namenslisten geführt werden, in den Index eingestellt und weitere Aenderungen nicht nachgetragen.

3) Die Vormerkung der durch die Katasterumschreibung entstehenden neuen Besitzstände ist dem Urkataster beigebunden. Dieselbe dient dazu, die Anlegung neuer Partialhefte evident zu halten, wenn für den Besitzstand im Urkataster bereits ein Umschreibheft besteht, in Folge weiteren Besitzwechsels aber die Anlegung eines neuen Partialheftes, welches an das letzte Folium des Urkatasters anschließt, erforderlich erscheint [§. 118. Stengl. Hilfsb.].

4) Das Repertorium der Plan- und Haus-Nummern und Flächen-Register. Dasselbe hat eine dreifache Bestimmung:

a) Durch den Eintrag jeden Besitzwechsels bei jeder Plan-Nummer wird die Reihe der Besitzer jedes Grundstückes, namentlich der jüngste Besitz evident gehalten.

b) Durch Vormerkung der Ummessungen in einem Anhange werden die Aenderungen im Flächeninhalte übersichtlich controlirt.

c) Durch die Nachträge aller Aenderungen an der Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrages wird der Betrag des einfachen Steuersolls der Steuergemeinde evident gestellt.

5) Der statistische Zusammentrag des Flächeninhaltes und der Verhältnißzahlen nach Culturarten hat alle Aenderungen, welche sich hinsichtlich der Culturart und der Besteuerung ergeben, nachzuweisen und in seinen zeitweisen Abschlüssen mit dem Repertorium [Nr. 4.] übereinzustimmen.

6) Der Zusammentrag der Steuern [§. 121. Stengl. Hilfsb.]

hat alle Aenderungen nachzuweisen, welche sich auf Grund der vollzogenen Katasterumschreibungen an dem Gesammtbetrage der einfachen Steuer einer Steuergemeinde ergeben, sei es daß

a) eine effektive Aenderung am Steuersoll eintritt wegen Neubauten, Messungs-Berichtigungen oder Wechsel zwischen steuerbaren und steuerfreien Objekten oder

b) eine Ab- und Zuschreibung zwischen dem Soll des Staats, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

Die Zu- und Abgänge werden am Jahresschluße abgeglichen, das Resultat muß mit dem Repertorium [Nr. 4.] dem Zusammentrage [Nr. 5.] und dem Zielregister übereinstimmen.

7) Die Hauptzusammenstellung sämmtlicher Steuern nach den Katastern besteht lediglich in einem Zusammentrage der Steuerzusammenstellungen der einzelnen Steuergemeinden eines Rentamtsbezirkes. Dieselbe muß in ihrem jährlichen Abschlusse mit dem Steuerzielregister pro III. Ziel übereinstimmen.

Diese Zusammenstellung der Steuern eines Rentamtsbezirkes basirt auf dem für jede Steuergemeinde auf Grund der abgeschlossenen Partialhefte gefertigten Zusammentrage für jede Gemeinde, bietet die verlässigste Controle über den wirklichen und richtigen Vollzug der Katasterumschreibung für jedes Etatsjahr und wird zweckmäßig als Beleg für das Steuerzielregister dienen.

8) In dem Steuerausweise werden keine Zu- und Abgänge vorgetragen. Derselbe weist für jede Steuergemeinde durch den Zusammentrag der Abschlüsse des Urkatasters resp. der Partialhefte der sämmtlichen Grundbesitzer in Berücksichtigung der Aenderungen in Folge der Steuer-Reklamationen den rektifizirten Katasterstand aus.

§. 156.

γ) Die Katasterumschreibung in der Pfalz.

Die Katasterumschreibungen in der Pfalz werden von den Rentämtern auf Grund der zurechtgestellten Güterwechselbücher [§. 150. Schluß] und der dazu gehörigen Ummessungsoperate vollzogen (1).

Die Hauptgrundsätze über die Katasterumschreibung [§. 154.] namentlich die verschiedenen Fälle derselben, nämlich

a) Zugänge neuen Besitzes,

b) Abgänge vom dermaligen Besitzstande,

c) Aenderungen in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes [art. 25. Note 1. a. O.]

haben auch hier Anwendung zu finden.

Die Katasterform unterscheidet sich von der diesrheinischen im Wesentlichen darin, daß für die Allegirung der Zu- und Abgänge besondere Rubriken eröffnet sind.

Bezüglich des Erwerbstitels ist das Datum des Aktes und zwar bei Notariatsakten mit Benennung des Notars, bei Privatakten mit Angabe

(1) art. 24. Instr. v. 9. April 1847. Beil. zu Nr. 39 des Kr.-A.-Bl. der Pfalz.

der rentamtlichen Einregistrirung in die hiefür bestimmte Rubrik einzutragen [art. 26. a. O.].

Das Eigenthums-Verhältniß der mutirenden Liegenschaft muß überhaupt immer genau vorgemerkt, insbesondere der Güter-Grundstock des Ehemannes und der Ehefrau auf einem und demselben Folium ausgeschieden vorgetragen sein [art. 11 und 24. a. O.].

Effektive Steuer-Mehrungen und Minderungen ergeben sich auch hier in Folge des Uebergangs steuerfreier Grundstücke in nutz- und steuerbares Eigenthum, des Uebertrittes eines steuerbaren Grundes in einen steuerfreien, des Ueberganges von Aerarialbesitzungen in Privateigenthum und umgekehrt, dann auch in Folge des Zuwachses an dem Besitzstande eines Steuerpflichtigen durch Alluvionen oder einer Verminderung durch Stromabrisse.

Die Steuer-Contingents-Mehrungen oder -Minderungen müssen zur Anzeige gebracht werden.

Für alle, keiner Bonitätsklasse zugetheilten, unsteuerbaren Objekte können, wenn sie künftig zur Cultur gebracht werden, die gesetzlich bestehenden und durch Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bedingten [fünf] Grundsteuerfreijahre des Gesetzes (2) vom 3. Frimaire VII. [23. November 1798] in Anspruch genommen werden [art. 32. a. O.].

Alle Kataster-Umschreibungen sind unentgeldlich in den Katasterauszügen der Betheiligten einzutragen und ist jedem neu eintretenden Besitzer ein Katasterauszug unentgeldlich auszufertigen [art. 33. a. O.].

Die Aenderungen in den Fischwasserkatastern werden in diesen selbst als Katasternachträge eingestellt [art. 30. a. O.].

Als Katasternebenbehelfe sind namentlich anzuführen:

1) Das Plannummer-Repertorium, in welchem bei jeder Plannummer die Haus- oder Besitz-Nummer, bei welcher das mutirte Objekt umschreibweise in Zugang gebracht worden, bei jedesmaligen Besitzeswechsel vorzutragen ist [art. 33. lit. c. a. O.].

2) Die Vormerkung der gesetzlich temporär steuerfreien Besitzungen.

3) Die summarische Mutterrolle über die Grund- und Haussteuer, dann den Flächeninhalt, welche für jede Steuergemeinde nach vollzogener Katasterumschreibung durch den Zusammentrag der Abschlüsse der Umschreib-Katasterhefte hergestellt wird und den Flächeninhalt sowie die einfache Grund- und Haussteuer jedes Steuerpflichtigen und als Gesammt-Resultat die der ganzen Steuergemeinde entnehmen läßt [art. 47. a. O.].

Diese Mutterrollen bilden die Grundlage für die von der kgl. Regierung festzustellenden Steuerhebrollen [art. 48 und 50. a. O.].

4) Das summarische Steuerregister, hier Ausweis genannt, weist für jeden Canton [Rentamtsbezirk] den Stand der Flächen und Steuersimplen, dann die Verhältnißzahlen des Staats — wie die Mutterrollen individuell — hier gemeindeweise aus. Die Ab- und Zugänge müssen unter Allegation und Anlage der bezüglichen Nachweisungen, Dekreturen, Ummessungs-Tabellen u. s. w. speziell vorgetragen werden.

Dieser summarische Steuerausweis kommt mit den Steuer-Hebrollen jährlich der k. Regierung zur Revision und Feststellung in Vorlage.

---

(2) Siebpf. Bd. 5. S. 261.

§. 157.

H. Die Umschreibgebühren.

Als Normen für den Betrag der Umschreibgebühren gelten nunmehr lediglich die Bestimmungen der Art. 43 und 44. des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852. Hiernach ist, so oft in einem Steuerkataster oder amtlichen Grundbuche Besitzobjekte ganz oder theilweise an einer Stelle ab- und an einer andern zugeschrieben werden müssen, dafür eine Umschreib-Gebühr von 6 kr. zu entrichten [Art. 43.]. An die Stelle dieser Umschreibgebühr treten halbe oder ganze Tagfahrts-Taxen, je nach der zur Umschreibung erforderlich gewesenen Zeit, wenn der Betrag der Umschreibgebühren die Tagfahrts-Taxe übersteigen würde [Art. 44.].

So einfach diese gesetzlichen Bestimmungen erscheinen, so vielfache Auslegung und Anwendung haben dieselben gefunden (1).

Es werden daher hier als Anhalts-Punkte folgende Sätze aufgestellt.

1) Im Allgemeinen:

a) Nur der neue Erwerber hat die Umschreibgebühr zu entrichten (2), sonach können nur für Besitzzugänge aller Art Umschreibgebühren erhoben werden.

b) Die Umschreibgebühr von 6 kr. ist so oft anzusetzen, als eine Zuschreibung in einem Kataster oder Grundbuche erfolgt, also für die Umschreibung im Grundsteuerkataster als Steuer-Umschreibgebühr und bei belasteten Objekten im neuen Grundbuche als Gefällsumschreibgebühr. Hat ein Rentamt die Umschreibung eines Objektes in mehreren Grundbüchern zu vollziehen, so greift auch mehrfache Erhebung der Umschreibgebühr Platz (3).

c) Bei einer Namensumschreibung erfolgt nur der Eintrag des neuen Inhabers im Kataster- oder Grundbuch-Umschreibhefte, sonach nur eine Umschreibung; es haben demnach in allen Fällen, in welchen ohne spezielle Zuschreibung eines Besitzobjektes lediglich die Inhaber der Partialhefte wechseln, was keineswegs ausschließlich bei Umschreibung von ganzen Besitzzusammenträgen vorkommt (4), die Gebühren für Eintrag des neuen Namens mit nur je 6 kr. zur Erhebung zu kommen [vergl. §. 154. Nr. 1. a. E.]. Im Allgemeinen dient als Anhaltspunkt, daß der Erwerber des Hauses das bisherige Partialheft beizubehalten hat und der Uebertrag des etwaigen Rest-

(1) Ueber den Umstand, daß die in art. 43 vorgesehene Gebühr von 3 kr. nicht mehr vorkommt, und die irrigen Berechnungen in Stengl. Hilfsb. §. 133 u. Erläutg §. 123, dann Pröbst Hdb. S. 149 vgl. meine Staatsauflagen S. 80 u. 81 und meine Abhandlg. Bd. 5. Bl. f. adm. Pr. S. 326 u. 327.

(2) pos. 9. V.-O. 12. Aug. 1818. G. B. 11. S. 1031. Ueber die Haussteuer Umschreibgebühr vgl. §. 170. Note 3—5.

(3) Der gegentheiligen Ansicht in Stengl. Hilfsb. §. 133 ist entgegen zu halten, daß die Umschreibgebühr eine Entschädigung für die Müheleistung repräsentirt, von welcher der Rentbeamte die Hälfte zu beanspruchen hat; die Behauptung einmaliger Gebühren-Erhebung für Gefälle der Ablösungskasse in Pröbst Handb. S. 155 entbehrt der Motivirung.

(4) Oder sollte bei Zurückbehaltung z. B. eines Objektes der Umschreibgebühr halber die zeitraubende Anlage eines neuen Partialheftes für den erwerbenden Besitzer Platz greifen?

besitzes des bisherigen Inhabers des Partialheftes, weil ein Zugang hier nicht Platz greift, in ein neues Besitzheft Offizialsache ist.

d) Behufs der Entscheidung der Frage, ob die Umschreibgebühr nach Plannummern oder die Tagfahrtstaxe zu erheben sei, dürfen lediglich die Gebühren, wie sie sich für die Zugangs-Umschreibungen eines erwerbenden Besitzers auf Grund eines Anmeldecertifikats berechnen, dem Zeitaufwande, welcher für die Zu- und Abgangsumschreibung derselben Objekte verwendet wurde, gegenüber gestellt werden (5).

Nur im Falle die Umschreibung in den Grundbüchern gleichzeitig mit der in den Katastern erfolgt, dürfen die Gebühren für beide Umschreibungen vereint mit dem Zeitaufwande auf dieselben verglichen werden.

2) Im Besonderen:

a) Schon die Bezeichnung „Steuer- und Gefällsumschreibgebühr" ergiebt es, daß insoweit nicht eine Namens-Umschreibung in Frage steht, von allen Besitzobjekten, welche mit einem eigenen Steuersimplum belegt sind (6), die Steuer-Umschreibgebühren und von allen Objekten, welche eine eigene ausgeschiedene Belastung mit Grundgefällen haben, die Gefällsumschreibgebühren zu erheben kommen. Es können sonach ebensowenig bei Abtheilung einer Plannummer nach Litern z. B. Plan Nr. 316a 316b 2c. behufs der Bezeichnung der verschiedenen Culturarten (7), unter Beibehaltung eines Steuersimplums, die Steuer-Umschreibgebühren mehrfach angesetzt werden (8), als bei Belastungen mit Grundgefällen, welche nicht auf die einzelnen Plannummern repartirt sind, eine mehr als einmalige Erhebung der Gefällsumschreibgebühr Platz greifen darf (9).

b) Der Umstand, ob Gutscomplexe oder walzende Grundstücke umschrieben werden, macht in dem Gebührenbetrage keinen Unterschied, sobald die einzelnen Plannummern zur Umschreibung kommen,

c) Im gemeinschaftlichen ungetheilten Besitze mehrerer Personen befindliche Objekte unterliegen so oft der Umschreibgebühr, als sie mit Fläche und Verhältnißzahl bei den verschiedenen Mitbesitzern in Vortrag kommen.

d) Für die Umschreibung der in den Katastern vorkommenden Gemeinde-Holz- und -sonstigen Rechte ist eine Gebühr in Ansatz zu bringen, wenn ein solches Recht mit eigener Plannummer und Belastung im Kataster aufgeführt und nicht als bloßes Appertinenzstück eines anderen Objektes vorgetragen erscheint. In den Katastern neuester Form kommen übrigens derartige Rechte nicht mehr in Vortrag [§. 144. Note 6].

---

(5) Fatal bleibt immerhin, daß aus Verschulden eines langsam arbeitenden Amtsgehilfen oder in Folge gewissenloser Zeitangaben die Umschreibgebühren oft nicht nach dem vom Gesetze beabsichtigten geringeren Betrage der Tagfahrtstaxe berechnet werden, wobei bei vorliegender amtlicher Attestation über den erforderlich gewesenen Zeitaufwand selbst revisorischer Seits nicht wohl Abstriche erfolgen können.

(6) pos. 8. Note 2. a. O.

(7) §. 20. Instr. 15. April 1834. G. B. 18. S. 107.

(8) Bei Abtheilung in selbstständige Besitznummern z. B. 316½, 316⅓ 2c. findet eigene Besteuerung, also mehrfache Umschreibgebührenerhebung statt.

(9) Die Behauptung in Pröbst Handb. S. 155 bei den Katastern älterer Form seien die Besitzlitern, bei der neuern aber nicht die Plannummern maßgebend, ist ganz irrig, weil die für jede Plannummer ausgeworfene Steuerverhältnißzahl die zu umschreibende Steuer repräsentirt.

e) In Tauschfällen wird für jedes der vertauschten Objekte die Umschreibgebühr erhoben (10), ausgenommen den Fall einer Namensumschreibung.

Die Erhebung der Umschreibgebühr hängt von dem wirklichen Vollzuge der Umschreibung ab bei Strafe des vierfachen Ersatzes der ohne Umschreibung eingehobenen Beträge (11). Die Hälfte der Umschreibgebühren gebührt den k. Rentbeamten (12); ebenso die Hälfte der Schreibgebühr von nochmals ausgefertigten Katasterauszügen (13).

Die Umschreibgebühren-Verzeichnisse (14) werden, belegt mit den den Vollzug der Kataster-Umschreibung durch Allegirung der Folien nachweisenden Anmeldecertifikaten, quartalweise den k. Regierungs-Finanzkammern vorgelegt.

In der Pfalz wird für jede mit einer eigenen Plannummer bezeichnete Parzelle von dem Erwerber die Umschreibgebühr mit 6 kr. (15) nebstdem aber von jeder Plannummer der Betrag von 3 kr. für den Bezirks-Geometer wegen seiner Mitwirkung bei Evidenthaltung der Güterwechselbücher [§. 150] erhoben [art. 53 a. O.].

§. 158.

Θ. Die Behandlung der Ummessungen und Steuerpläne.

Außer durch Wechsel in der Person der Besitzer und der Art und Weise des Besitzes [§. 149. lit. a] können Umschreibungen und Berichtigungen in den Katasterelaboraten auch durch Veränderungen an den Besitzobjekten selbst hervorgerufen werden [§. 149. lit. b].

Hier hat zunächst die technische oder geometrische Behandlung Platz zu greifen, welche den durch die Katasterkommission geprüften, vom königl. Staatsministerium der Finanzen nach besonderen Messungsbezirken aufgestellten und verpflichteten Bezirksgeometern übertragen ist (1—3).

Der Bezirksgeometer hat lediglich bei Aenderungen an Besitzobjekten, welche eine Berichtigung der Katasterelaborate zur Folge haben, im Auftrage des betreffenden k. Rentamtes, bei welchem die bezüglichen Anträge der Betheiligten entgegengenommen werden, vorzuschreiten (4), es sei denn, daß er auf Grund gelegentlicher Wahrnehmungen unter Anzeige an das Rentamt das Erforderliche einleitet [§. 25. Note 3. a. O.].

Der Geschäftskreis der Bezirksgeometer und die technische Behandlung des Messungsverfahrens ist genau vorgezeichnet (5a). Dieselben

---

(10) Lit. D. F.-M.-E. 20. Okt. 1834. G. B. 20. S. 156.
(11) pos. 15. Note 2. a. O. Gleichwohl wird diese Bestimmung als unzweckmäßig nicht strenge gehandhabt und es haben sich schon Stimmen erhoben, welche fragliche Vorschrift als durch das neue Taxgesetz aufgehoben erklären. Die in Pröbst Handb. S. 151 erwähnte Deponirung ist nicht praktisch.
(12) pos. 14. Note 2. a. O.
(13) F.-M.-E. 22. Juli 1832. Seiff. Bd. 1. S. 772.
(14) pos. 17. Note 2. a. O.
(15) art. 52. Instr. 9. April 1847. Beil. zu Nr. 39. Kr.-A.-Bl.

(1) §. 87. Instr. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 370.
(2) Instr. 19. Okt. 1833. G. B. 18. S. 59.
(3) §. 1—§. 3. Instr. 15. April 1834. G. B. 18. S. 97. Handb. Bd. 4. S. 77.
(4) F.-M.-E. 14. Dez. 1845. G. B. 23. S. 165.
(5a) §. 4—§. 14. Note 3. a. O. Stengl. Hilfsb. §. 56—§. 60.

sind gerichtlich beeidigte Sachverständige [Experten] — nicht Beamte — jedoch in dienstlichen und technischen Beziehungen neben einer Disziplinaraufsicht durch die Rentämter unmittelbar den k. Regierungs-Finanzkammern untergeordnet (5b).

Die Ergebnisse der Umschreibmessungen werden in besonderen Tabellen [Ummessungstabellen] dargestellt und diese mit einem oder je nach Bedarf mehreren Abschnitten des einschlägigen Detailblattes, den Berechnungen über die vermessenen Flächen und einem Brouillon zur Verdeutlichung der vermessenen Figuren dem k. Rentamte übergeben (6).

Dieses fügt die einschlägigen Katasterauszüge bei und legt sodann die Elaborate in quartalweisen Parthien (7) der k. Regierungs-Finanzkammer zunächst behufs der technischen Revision und der Feststellung der Messungsgebühren vor, nachdem diese schon vorher durch Vergleichung der Tagbücher der Bezirksgeometer mit den Ansätzen auf den Ummessungstabellen durch das k. Rentamt einer Prüfung unterstellt worden sind (8).

Nach Rückschluß der Elaborate hebt das k. Rentamt die Messungskosten für den Bezirksgeometer jedoch ohne bis zur exekutiven Beitreibung vorzuschreiten, ein (9) und vollzieht sodann nach vorgängiger Aufnahme des Anmeldeprotokolles und je nach Umständen gerichtlicher Bestätigung die Umschreibung in den einschlägigen Katasterelaboraten.

Was die Evidenthaltung der Steuerpläne anbelangt, so hat der Bezirksgeometer zunächst bei Vornahme der Umschreibmessungen selbst mit der Plannummerirung sorgfältigst zu Werke zu gehen [§. 141] (10), sodann ist es aber nach Vollzug der rentamtlichen Katasterumschreibung die hauptsächlichste Aufgabe des Bezirksgeometers, namentlich in den Wintermonaten die Ummessungen in die Steuerpläne zu übertragen und zwar (11)

a) in den zum Umschreibkataster gehörigen und bei der Umschreibbehörde hinterlegten Atlas der lithographirten Detailblätter [§. 146. Nr. 1. lit. g. c. u. Nr. 2. lit. c.];
b) in den [nicht nummerirten] Umschreibplan der Gemeinde [§. 146. Nr. 1. lit. g. b.];
c) in die für die Nachlithographirung bestimmten Detailblätter [§. 146. Nr. 2. lit. d.], welche behufs der Richtigstellung der bei der Katasterkommission aufbewahrten lithographirten Steinplatten und der Fertigung evident gestellter Abzüge [auch ad lit. a. und b] von Zeit zu Zeit der Kommission in Vorlage gebracht werden (12).

Bezüglich der technischen Geschäftsführung bestehen in der Pfalz dieselben Bestimmungen für die Geometer wie im diesseitigen Bayern (13), jedoch müssen dieselben wegen der mit dem 31. Juli jeden Jahres zu schließenden Katasterumschreibung die Ummessungstabellen bis dahin an die Umschreibbehörde abgeliefert haben.

(5b) pos. 1. F.-M.-E. 11. Sept. 1856. Nr. 12,363.
(6) §. 27 u. §. 28. Note 3. a. O. §. 84. Stengl. Hilfsb.
(7) §. 11. Note 2. a. O.
(8) §. 5. Note 2. §. 1 u. §. 26. Note 3. a. O. Den Tarif siehe Stengl. Hilfsb. S. 56. Handb. Bd. 4. S. 81; vgl. pos. 3—5. Note 5b. a. O.
(9) F.-M.-E. 1. Juni 1849. G. B. 23. S. 58 u. pos. 6. Note 5b. a. O.
(10) §. 20. Note 3. a. O. Stengl. Hilfsb. §. 71—§. 75.
(11) §. 15. Note 3. a. O.
(12) §. 82. Ges. 15. Aug. 1828 §. 140. Note 1. a. O. u. §. 87. Instr. Note 1. a. O.
(13) art. 40 u. 41. Instr. 9. April 1847. Beil. zu Nr. 39 des Kr.-A.-Bl.

Wie die gewöhnlichen Umschreibungen [§. 150] so hat der Bezirksgeometer auch die in Folge der Ummessungen sich ergebenden in den Umschreibkatastern der Gemeinden nachzutragen (14).

Besonders ausgedehnt ist die Aufgabe des technischen Funktionärs [Revisor] bei der k. Regierungs-Finanzkammer (15), indem demselben nicht nur die Revision und Ueberwachung der Besitzveränderungs-Ummessungen der Landgeometer im Steuerbureau obliegt, sondern derselbe zur genauen Prüfung der Geschäftsführung der Bezirksgeometer durch Selbstanschauung nach Zeit und Umständen abgeordnet wird, wie auch je nach Anordnung dieser oder ein hiefür befähigter Rechnungskommissär die Visitation der Rentämter in Bezug auf das Umschreibwesen vorzunehmen hat.

§. 159.

I. Die Gutszertrümmerungen.

Die neuere Gesetzgebung hat die Behandlung der Gutsdismembrationen gegen früher wesentlich vereinfacht.

Die Einholung des grundherrlichen Consenses ist ganz hinweggefallen, insoweit mit Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 das Obereigenthum mit dem Grundbesitze consolidirt ist [§. 176].

Hiezu kommt noch der Umstand, daß mit Einführung des Gesetzes vom 28. März 1852 (1) eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten überhaupt nicht mehr stattfindet, und in Folge dieses Gesetzes das frühere Verhältniß der Complexualität der Grundstücke [geschlossene Güter] oder der walzenden Eigenschaft keine Berücksichtigung mehr findet (2), endlich, daß durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 (3) die allgemeinen und besonderen Prohibitivgesetze und Verordnungen, welche gegen Gutszertrümmerungen und gegen Einmischung in dieselben, insbesondere bezüglich der Israeliten bestanden, aufgehoben, zugleich aber Bestimmungen wegen Bestrafung gewerbmäßiger Gutszertrümmerungen getroffen wurden.

Von dem Standpunkte der Finanzverwaltung aus kann nunmehr weder die Zertrümmerung sog. geschlossener Güter noch die Zertheilung walzender Grundstücke verweigert werden.

Es ist sonach auch eine eigentliche „Genehmigung" von Dismembrationen durch die Finanzstellen nicht mehr denkbar (4), wohl aber die „rechnerische Prüfung" der Abgabenrepartitionen und deßhalb die Vorlage der bezüglichen Verhandlungen zur k. Regierungs-Finanzkammer erforderlich.

Die Dismembrationsgesuche sind bei dem k. Rentamte zu Protokoll zu geben, welches sodann die Verhandlung der Distrikts-Polizeibehörde zur Aeußerung zuschließt, ob

a) wegen etwaiger hypothekenamtlicher Besitzbeschränkungen,

---

(14) Art. 45. Note 13. a. O.
(15) Instr. 5. Sept. 1842. Kr.-A.-Bl. Nr. 59. S. 489. Siebpf. Bd. 7. S. 775/785.
(1) art. 4. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 168.
(2) F.-M.-E. 21. Okt. 1853. Nr. 15.396.
(3) art. 8. Ges.-Bl. Nr. 22. S. 298.
(4) Vgl. S. 335. Bd. 5. Bl. f. adm. Pr.

b) vom distriktspolizeilichen Standpunkte aus
Hindernisse entgegenstehen.

ad a. Der Hypothekengläubiger hat das Recht, auf der Gebundenheit resp. Nichtzertrennung der ihm verpfändeten Objekte zu bestehen und hängt daher jede Dismembration von seiner Einwilligung ab (5).

ad b. Die Distriktspolizeibehörde muß von der Dismembration Kenntniß erhalten, um wegen etwaiger gewerbmäßiger Gutszertrümmerungen einschreiten zu können.

Besteht von dieser Seite [a und b] keine Erinnerung, so ist, nachdem die etwa erforderliche Messung ohnehin schon vorausgegangen und genehmigt sein muß, zu unterscheiden, ob die zu dismembrirenden Objekte

1) nicht mit grundherrlichen Abgaben belastet sind,

2) ob grundherrliche Abgaben bestehen, solche aber

a) bei Dismembration von Gutscomplexen bereits im Voraus auf die einzelnen Objekte repartirt worden sind;

b) bei Gutscomplexen und bei walzenden Objekten, die weiter zertheilt werden, nicht subrepartirt sind resp. nicht repartirt sein konnten;

3) ob auf den zu zertrümmernden Objekten Holz-, Forst-, Weide- oder -Streurechte haften.

Zu 1. In diesem Falle ist ein Grund zur Vorlage der Dismembrationsverhandlung und zur weiteren rechnerischen Prüfung nicht gegeben, weil jede Plannummer einzeln ohne Rücksicht auf den früher gebundenen Zustand ihre Steuerverhältnißzahl ausweist [Note 2. a. O.] und im Falle der Zertrennung einer einzelnen Plannummer die vorhergegangene technische Prüfung die erforderliche Genehmigung enthält.

Zu 2a. Ebenso verhält es sich hier bei subrepartirten Grundabgaben, indem hinsichtlich der Bodenzinse [seien es Gefälls- oder Handlohnsbodenzinse] die Subrepartition der vorhergehenden rentamtlichen Prüfung und Genehmigung bedarf und die Regulirung der Handlohnsfixen sich auf die Fixationsverhandlungen stützen muß.

Zu 2b. Hingegen erscheint bei nicht subrepartirten Grundlasten, sei es, daß Gefälls- oder Handlohnsbodenzinse oder Handlohnsfixen zwar für ganze Gutscomplexe aber nicht für die einzelnen Objekte festgestellt wurden, die Anfertigung eines Repartitionsplanes durch das Rentamt erforderlich und zwar lediglich im Interesse der Evidenthaltung der Grundbücher des Staats oder der Ablösungskasse.

Den Maßstab zur Vertheilung der Abgaben bildet

a) bei unbezimmerten [unbemaierten] Gütern d. h. solchen Gutscomplexen, welche keine Gebäude in sich begreifen, die Grundsteuer-Verhältnißzahl,

b) bei bezimmerten Gütern d. h. solchen Complexen, mit denen Gebäude verbunden sind, die Grund- und Haussteuer-Verhältnißzahl, letztere je nach der örtlichen Häuserbesteuerungsweise entweder Areal- oder Miethhaussteuer (6) und zwar bei der Arealsteuer nach einem adäquaten Theile des Gebäudewerthes.

Daß die Grundlasten überhaupt fixirt sein müssen ehe zu einer Repartition geschritten werden kann, wird als selbstverständlich vorausgesetzt.

---

(5) §. 39 u. §. 40 des Hypoth.-Ges. v. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 39.
(6) §. 106. Stengl. Hilfsb.

Zu 3. Die Forst- oder Holzrechte sind [Note 1] in Folge des Gesetzes vom 28. März 1852 kein Gegenstand direkter Besteuerung mehr und werden demgemäß in den renovirten Katastern weder vorgetragen noch umschrieben; gleichwohl sind sie nach wie vor integrirende Bestandtheile des berechtigten Prädiums und können daher, zumal wenn sie in quanto und quali nicht fixirt sind, ohne Zustimmung des belasteten Waldbesitzers nicht vom Gute getrennt werden (7).

Soll demnach ein Gutscomplex ganz aufgelöst oder zertrümmert werden, so muß die Ablösung des Forstrechtes vorausgehen (8).

Die Streurechte und Weiderechte werden gleichfalls nicht mehr katastrirt und werden daher erstere im Repartitionsplane nur etwa intra lineam vorgetragen, während letztere namentlich wenn wie vielfach im Besitze ganzer Gemeinden, nicht Gegenstand einer Repartition sein können (9).

Die Abgaben-Repartitionspläne sollen namentlich auf dem Titel des Planes eine Vormerkung über das Repartitionsverhältniß in der Art enthalten, daß die Belastung für jedes einzelne Grundstück hienach berechnet werden kann (10) und sind von den Betheiligten unterschriftlich anzuerkennen. Mit dem Repartitionsplane sind die rentamtlichen Verhandlungen, die Aeußerungen des Hypothekenamtes und der Distriktspolizeibehörde, die etwaigen Ummessungselaborate und die Katasterauszüge der k. Regierungs-Finanzkammer in Vorlage zu bringen. Erst nach revisorischer Prüfung der Repartition dürfen nach hierauf folgender Aufnahme der Anmeldeprotokolle und gerichtlicher Verbriefung der etwaigen Besitzveränderungen die erforderlichen Katasterumschreibungen in Vollzug kommen.

Was die Tax- und Stempelpflicht der eigentlichen Dismembrations-Verhandlungen (11) anbelangt, so steht nach langer schwankender Praxis fest, daß lediglich die unmittelbare Verhandlung des Rentamtes mit dem Pflichtigen [das einschlägige Protokoll] und der Repartitionsplan der Taxe nach Art. 8 bis Art. 11 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 (12) — einschließlich der etwaigen Schreibgebühr von letzterem — und zwar bei stempelfreier Behandlung (13) unterliegt, hingegen die weiteren Verhandlungen als Berichte an die Regierung, Revision und Genehmigung der

---

(7) F.-M.-E. 17. Jan. 1855. Kr.-A.-Bl. Unterfr. Nr. 14. S. 146/148. Br. Slg pr. Erl. B. 3. S. 15.

(8) Näheres hierüber im Gesetze v. 28. März 1852. art. 23/34. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 77, dann über die hypothekenamtl. Behandlung E. M. d. Inn. v. 14. März 1855. Kr.-A.-Bl. Unterfr. Nr. 35. S. 349. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 37 und S. 120 und Ausschrb. k. Appellger. v. Unterfr. v. 3. April 1855. Kr.-A.-Bl. S. 434. Weiteres zu Note 8 u. 9 in §. 286 u. §. 287.

(9) Ueber die Ablösung der Weiderechte vgl. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 31. S. 601/630.

(10) Näheres über die Anfertigung der Pläne in Stengl. Hilfsb. §. 106 u. §. 107 und Erläutg. §. 102 — §. 104, dann Geret Separat-Sammlg. Instr. K. d. F. Oberpfalz. 12. Okt. 1846. S. 44/55.

(11) Bei bloßen Steuer-Repartitionen kommt außer der Umschreibgebühr überhaupt gar keine Taxe zur Erhebung.

(12) F.-M.-E. 21. Okt. 1853. Nr. 15,396. F.-M.-E. 4. Juli 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 86. S. 959.

(13) F.-M.-E. 28. Juni 1842. G. B. 22. S. 106 u. 31. Okt. 1848. Intbl. v. Unterfr. S. 904.

Repartition, Benehmen mit den Polizeibehörden und Hypothekenämtern als Offizialsache erscheinen (14).

In der Pfalz findet das ganze Dismembrationswesen keine Anwendung.

§. 160.

k) Die Steuerveränderungsanzeigen und Zielregister.

Das Verrechnungs-Soll der Grund- und Fischwassersteuer wird zunächst auf Grund der Katasterumschreibung in dem Zusammentrage der Steuern [§. 155. Nr. 6] evident gehalten, daneben bedarf es aber zur Rechnungsbedeckung und Controle für die Perception noch einer besonderen Nachweisung hierüber durch die Steuerzielregister. In denselben sollen alle Steuerveränderungen d. h. alle Mehrungen oder Minderungen, durch welche die Steuersumme oder das Verrechnungs-Soll einer der drei Steuergattungen [I. Staat, II. Stiftungen und Communen, III. Private] nach ihrer dreifachen Abtheilung alterirt werden, nachgewiesen erscheinen (1).

Die Steuerveränderungen werden zunächst in den sogen. Steueränderungsanzeigen der k. Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung in das Zielregister vorgelegt. Diese Veränderungsanzeigen haben nach Obigem alle Zu- und Abgänge zu umfassen, welche

a) an der effektiven Ziffer des Steuer-Solls in Folge von Aenderungen in der Eigenschaft des katastrirten Besitzes [§. 154. Nr. 3] (2) oder

b) durch Wechsel der Besitzer unter den verschiedenen Steuergattungen, sonach ohne Aenderung des Gesammtsteuerbetrages der drei Gattungen zusammengenommen, hervorgehen.

Diese Steuerveränderungsanzeigen werden unter Vorlage der bezüglichen Messungsoperate oder wenn solche nicht indizirt sind, der Katasterauszüge zweckmäßig erst in Vorlage gebracht, wenn die einschlägigen Katasterumschreibungen bereits vollzogen sind und nur die Richtigstellung des Steuer-Solls erübrigt.

Nach Einweisung der Steuerveränderungsanzeigen erübrigt nur noch die einfache Aufgabe, unter Anknüpfung an das III. Ziel des vorhergegangenen Etatsjahres als Nebenrechnung zur rentamtlichen Staatsfondsrechnung ein summarisches Register über die Verrechnungsschuldigkeit an den Grund- und Fischwassersteuern herzustellen, welches nach den drei Steuerzielen [§. 161], abgetheilt bei jeder Steuergemeinde unter Specifikation der Zu- und Abgänge und Anreihung der Steuerveränderungsanzeigen, für den Staat durch die Steuerverhältnißzahl, dann für die Stiftungen und Gemeinden, endlich für die Privaten durch das Steuersimplum das einfache Steuer-Soll evident stellt, worauf am Schlusse nach Distriktspolizeibehörden unter Bezugnahme auf das einschlägige Finanzgesetz die zu erhebenden

(14) Die abweichenden Angaben in Stengl. Hilfsb. §. 109 u. Erläutg. §. 105 sind irrig, ebenso die Normen in Absch. III. §. 2. Instr. K. d. F. Oberpf. 12. Okt. 1846. G. Sep.-Sammlg. S. 55; ebenso irrig die Angaben in Pröbst Handb. zum Taxgesetze S. 126.

(1) §. 96. Instr. 19. Jan. 1830. Reggsbl. Nr. 10. S. 375.

(2) Bloße Aenderungen in der Culturart sind hierunter nicht begriffen. [§. 140. Note 4].

Steuersimpla summarisch berechnet werden und die Einweisung des Gesammt-Solls mittelst Dorsaldekretur erfolgt (3).

§. 161.

I) Die Erhebung der Grund- und Fischwassersteuer.

Die Zahl der zu erhebenden Steuersimpla setzt zwar das jederzeitige Finanzgesetz fest (1) [vgl. §. 140]; inzwischen wurden von der Staatsregierung von drei zu drei Jahren neue Repartitionen der Steuercontingente mit dem Eintritte neuer Bezirke in das Steuerdefinitivum in der Art vorgenommen (2), daß das Gesammtcontingent des bisherigen Steuerbetrages dem Steuersimplum nach dem Definitivum gegenübergehalten und hiernach bemessen wurde, wie viele Simpla im ganzen Königreiche zur Erhebung zu kommen hatten, ohne daß bisher hiedurch eine Differenz gegenüber den Finanzgesetzen [$2^2/_{10}$ Simpla] veranlaßt worden wäre. Auch wird von der VII. Finanzperiode an unter successiver an keine bestimmte Frist gebundene Einführung des rektifizirten Definitivums eine neue Berechnung der zu erhebenden Simplenzahl [$2^2/_{10}$] nur dann eintreten, wenn eine Vermehrung oder Verminderung des gesetzlichen Gesammtbetrages der Grundsteuer eintreten sollte, welche ein Zehntel des Gesammtsteuersimplums erreicht (3).

Durch das Steuerzielregister [§. 160] wird den Rentämtern der Betrag der zu erhebenden und zu verrechnenden Grundsteuer eingewiesen. Dieselben werden es daher in ihrem eigenen Interesse finden, daß die Umschreibkataster und die Hebregister in ihren Abschlüssen mit dem Steuerzielregister übereinstimmen (4). Um aber dies zu ermöglichen, können die betheiligten Grundbesitzer nicht verlangen, daß die Steuerumschreibung immer in demselben Etatsjahre, in welchem die Besitzveränderung angemeldet wird, in Vollzug kommt und hiernach die Steuererhebung erfolgt; vielmehr erübrigt nur an dem Grundsatze festzuhalten, daß der Betrag der Steuerschuldigkeit in Folge einer Besitzveränderung erst für das dieser folgende Etatsjahr d. h. mit dem 1. Oktober des je künftigen Etatsjahres von dem neuen Besitzer zur Erhebung zu kommen hat (5). Hingegen liegt es bei den effektiven Steueränderungen, bei welchen es sich um Zu- und Abgänge am Verrechnungs-Soll handelt, — je nach Umständen — im Interesse der Staatskasse oder der Grundbesitzer, den Zeitpunkt der Besteuerung nach dem Momente des rechtskräftigen Besitzwechsels, sonach auch für das II. oder III. Steuerziel bemessen zu sehen (6).

---

(3) Die in Stengl. Hilfsb. §. 136 angedeutete Verfahrungsweise ist unnöthig weitläufig; vgl. Bd. 5. Bl. f. adm. Pr. S. 335.

(1) §. 115. Ges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.

(2) §. 2 u. §. 3. Ges. v. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 69. Handb. Bd. 4. S. 33 nunmehr antiquirt.

(3) §. 8. Fin.-Ges. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25. S. 425. lit. a. Nr. 2.

(4) §. 97. Instr. 19. Jan. 1830. Reggsbl. S. 376.

(5) Eine Ausscheidung nach Steuerzielen, je nach dem Zeitpunkte der Besitzveränderung gehört bei etwas lebhaftem Besitzwechsel und Parzellirung in das Bereich der Unmöglichkeit.

(6) Für die Bestimmung des 15. April als maßgebenden Termines ist in Stengl. Hilfsb. §. 137 ein Normativ nicht angeführt; jedenfalls wird die etwaige Lässigkeit der Umschreibbehörde auf die Steuerpflicht nicht von Einfluß sein dürfen.

Unterläßt der Grundbesitzer bei einem aus irgend welchem Grunde vorkommenden Besitzwechsel die Anmeldung beim k. Rentamte resp. Erholung des Anmeldecertifikates und die Erwirkung der gerichtlichen Verlautbarung oder der Ausstellung des erforderlichen Zeugnisses [§. 149. lit. a.], so kann auch keine Umschreibung erfolgen und bleibt daher der bisherige Steuerpflichtige auch ferner für die Steuer haftbar (7); ist hiegegen zur Zeit des Verfalles der betreffenden Steuer die Anmeldung der Besitzveränderung zwar erfolgt, der gerichtliche Briefs-Protokollsextrakt hierüber an das Rentamt aber noch nicht gelangt, so erscheint der gegenwärtige (8a) Besitzer d. h. derjenige, welcher auch die Umschreibgebühr entrichten muß, als der Steuerpflichtige; übrigens muß es dem Rentamte unbenommen bleiben, auch im ersteren Falle, in welchem absichtlich die Haftbarkeit des bisherigen Steuerpflichtigen wegen seiner Lässigkeit ausgesprochen wurde, wenn von diesem die Erhebung nicht wohl ausführbar erscheint, sich an den gegenwärtigen Besitzer zu halten.

Die Grund- und Haussteuer wird in drei Zielen, 30. November, 15. Februar und 15. April erhoben (8b). Am ersten und zweiten Ziele dürfen mehr als die verfallenen Steuern oder auch die ganze Schuldigkeit abgetragen werden; die Abquittirungen haben in dem Steuerbüchlein [§. 73. Nr. 4], in welchem die durch die Umschreibung veranlaßten Aenderungen der Steuersimplen unentgeldlich nachgetragen werden müssen (9), zu geschehen; die Zahlungen können von den einzelnen Steuerpflichtigen wie von ganzen Gemeinden durch Beauftragte, jedoch nur gegen einzelne Abquittirung geleistet werden. Von dem Eigenthume des Staates wird keine Grundsteuer erhoben, jedoch erfolgt Vortrag der Steuerverhältnißzahl [§. 118 des Gesetzes, vgl. §. 91. Note 5 oben].

Abweichende Bestimmungen bestehen über die Steuererhebung in der Pfalz. Hinsichtlich der Simplenzahl besteht in Bezug auf die Grund- und Haussteuer für die Pfalz keine Ausnahmsbestimmung mehr [§. 139. a. E.], wie auch die übrigen direkten Staatsauflagen [Kapitalrenten-, Einkommen- und Gewerbsteuer] nach denselben Gesetzen wie im diesseitigen Bayern regulirt werden.

Hingegen ist die Erhebung der Steuern selbst an abweichende Modalitäten geknüpft.

Nach vollzogener Katasterumschreibung [§. 156] werden die angefertigten Hebrollen über die Grund- und Haussteuer von den Rentämtern nach und nach an die k. Regierungs-Finanzkammer einbefördert (10), sodann revisorisch geprüft und hierauf den Rentämtern nach vorgängiger Auslegung in den Gemeinden behufs der Aushändigung an die Steuereinnehmer (11), welche die Steuern auf Grund der exekutorisch erklärten Hebrollen in monatlichen Raten, nöthigenfalls auf dem Zwangswege unter Requisition der Steuerboten einzuheben haben, hinausgegeben [§. 53].

---

(7) §. 73. Note 1. a. O.

(8a) §. 80. Note 1. a. O. §. 95 der Instr. Der Wortlaut bis zur „wirklichen" Umschreibung ist durch „möglichen" zu surrogiren; vgl. Nr. 3. Bd. 4. S. 33/42. Bl. f. adm. Pr.

(8b) V.-O. 24. Jan. 1832. Reggsbl. S. 145.

(9) §. 78 des Ges. u. §. 91 der Instr. Note 7. a. O.

(10) art. 50. Instr. 9. April 1847. Beil. zu Nr. 39. Kr.-A.-Bl.

(11) V.-O. 23. Aug. 1847. Kr.-A.-Bl. Nr. 76. S. 521.

Hierauf schreibt die k. Regierungs-Finanzkammer den präklusiven Reklamationstermin über die Steueransätze aus (12), welche Reklamationen jedoch nicht mehr in der früheren ausgedehnten Weise (13) — über die Steuernachlässe vgl. §. 79. S. 168, — sondern, nachdem Reklamationen über den Inhalt der Kataster an die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften gebunden sind [§. 147 und §. 148], nur insoweit zulässig erscheinen, als sie gegen die Steuerhebrollenansätze gerichtet sind und sonach nur einfache Rechnungs-Verstöße oder Beschwerden wegen doppelter Besteuerung berühren.

Die desfallsigen Reklamationshefte werden von den Rentämtern aufgestellt und der k. Regierungs-Finanzkammer in Vorlage gebracht (14).

§. 162.

m) Die Steuerbefreiungen.

Welche Befreiungen von der Grundsteuer in objektiver Hinsicht d. h. in Berücksichtigung der Steuerpflicht des Grundbesitzes selbst bestehen, wurde oben in §. 143. Nr. 8 angegeben.

In subjektiver Hinsicht d. h. bezüglich der Steuerzahlenden wurden die früheren Mißstände bezüglich der Steuerbefreiungen des Ritter- und Adelsstandes, sowie der säkularisirten Geistlichkeit schon vor Einführung des Provisoriums beseitigt (1) [§. 139. lit. a. oben], in das Grundsteuer-Gesetz vom 15. August 1828 aber Bestimmungen über persönliche Steuerbefreiungen nicht aufgenommen.

Gleichwohl bestehen folgende Ausnahmsbestimmungen über die Pflicht der Grundsteuerentrichtung — über die Haussteuerbefreiungen vgl. §. 174 — in subjektiver Beziehung und insoferne von der verfassungsgesetzlichen allgemeinen Theilnahme der Staatsbürger an den Staatslasten ohne Ausnahme irgend eines Standes und ohne Rücksicht auf vormals bestandene besondere Befreiungen (2).

1) Die Steuerbefreiung der Standesherrn.

Bereits in Art. 14 der deutschen Bundesakte vom 8. Juni 1815 (3) war den Häuptern und Familien der vormals reichsunmittelbaren Reichsstände und Reichsangehörigen die Stelle der privilegirtesten Klasse namentlich in Ansehung der Besteuerung in den einzelnen Bundesstaaten zugesichert. Eine Folge dieser Bestimmung war — abgesehen von der ohnehin eingeräumten Befreiung der Standesherrn und ihrer Familien von allen Personalsteuern sowie der Schloßgebäude, welche sie bewohnen, von der Haussteuer [§. 174. Nr. 2. lit. b.] — die Anordnung (4), daß den Standesherrn zur Entschädigung für das ihnen durch die erwähnte Bestimmung der Bundesakte zugedachte Vorrecht entweder eine beständige Rente, welche dem

(12) §. 12. V.-O. 28. Juli 1818. Siebpf. B. 5. S. 402.
(13) §. 1—§. 11. Note 12. a. O.
(14) Vgl. Ausschrb. K. d. F. Pfalz 8. Dez. 1852. Kr.-A.-Bl. Nr. 94. S. 926.

(1) §. I. u. §. II. V.-O. 8. Juni 1807. Reggsbl. Nr. 25. S. 969/982.
(2) Titel III. §. 4 u. Tit. IV. §. 13 der Verf.-Urk. v. 26. Mai 1818. Ges.-Bl. S. 113 u. 119. Pözl, Slg. S. 21 u. S. 26.
(3) Publizirt 18. Juni 1816. Reggsbl. 1817. Nr. 28. S. 652. Döll. B. 20. S. 11.
(4) §. 53. IV. Beil. z. V.-U. Ges.-Bl. 1818. S. 208. Pözl, Slg. S. 123. Hdb. Bd. 1. S. 196.

dritten Theile des Betrags der ordentlichen Grund-, Haus- und Dominikalsteuer von ihren vormals reichsständischen Besitzungen gleichkommt, bei einem k. Rentamte angewiesen oder von den Schulden, welche ihnen bei der Abtheilung zugewiesen sind, ein dem mit zwanzig erhöhten Kapitalstocke einer solchen Rente gleichkommender Antheil auf die Staatskasse übernommen werden sollte.

Für diejenigen Standesherrn, welche nicht anderweitig entschädigt worden sind (5), erscheint nur noch die erste Alternative, nämlich der Genuß des sogen. Immunitäts-Drittheiles von praktischer Bedeutung.

Die Steuerbefreiung im Sinne des Ediktes [Note 4] findet überhaupt nur auf die Familienhäupter oder die Besitzer der vormals reichsständischen Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, keineswegs auf die Nebenlinien dieser Häuser Anwendung (6).

Die fürstlichen und gräflichen Häuser, welche resp. deren Familienhäupter die Steuerbefreiung anzusprechen haben, sind in der rheinischen Bundesakte (7), dann in der allerhöchsten Deklaration vom 19. März 1807 (8) einzeln benannt.

Wenn eine standesherrliche Familie ihre ehemals reichsständischen Besitzungen an eine zur Klasse der Standesherrn nicht gehörige Person ganz oder theilweise veräußert, so ist in Berücksichtigung der Natur der verliehenen Steuerbefreiung als ein an die Person der Standesherrn geknüpfter Ehrenvorzug die bewilligte Rente nach Maßgabe der ganz oder theilweise erloschenen Steuerfreiheit einzuziehen (9).

Im Uebrigen entrichten die Besitzer der reichsständischen Herrschaften die volle Grund- und Haussteuer (10) und erhalten dagegen eine dem dritten Theile des jährlichen Betrages jener gleichkommende Rente als Entschädigung, was somit einer Befreiung vom dritten Theile jener Steuer gleich ist (11).

Als Maßstab der Ermittelung dieser beständigen Rente soll lediglich ohne Berücksichtigung einer späteren Aenderung der Simplenzahl oder einer anderen Normirung der zu erhebenden Steuern die Größe der zur Zeit der Regulirung derselben bestandenen Grund-, Haus- und Dominikalsteuer angenommen werden (12) und sollen namentlich die in Folge des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 stattfindenden Ablösungen oder Ueberweisungen standesherrlicher Dominikalrenten an die Ablösungskasse mit Bezugnahme auf Art. 34 dieses Gesetzes als nicht freiwillige Veräußerungen ohne Rückwirkung auf die regulirte Rente bleiben (13).

Diese Renten oder Steuerentschädigungen der Standesherrn werden nebst den etwa aus singulären Privatrechtsverhältnissen oder sonstigen Steuer-

(5) §. 60. Note 4. a. O.
(6) F.-M.-E. 9. Juli u. 9. Sept. 1818. Seiff. Bd. 1. S. 761.
(7) art. XXIV. v. 12. Juni 1806. Döll. Bd. 4. S. 89 u. Emminghaus corp. jur. germ. B. 2. S. 601.
(8) Reggsbl. 1807. Nr. 17. S. 465. Ueber die Steuerbefreiung der Civilliste §. 250.
(9) A. E. 29. April 1820. G. B. 10. S. 796.
(10) Pözl, Verfr. S. 190. Note 10.
(11) Rudhart, Zustd. Bd. 3. S. 108.
(12) F.-M.-E. 2. Dez. 1851. G. B. 27. S. 81.
(13) Ganz abweichend hievon werden in Unterfranken diese Steuerbefreiungen als jährl. Steuernachlässe, deren Betrag sich nach dem Gesammtsteuersoll der Standesherrschaft mit ein Drittheil bemißt, behandelt.

Immunitäten in Folge der früheren Landesherrlichkeit entstandenen Steuerfreiheiten in den Staatsfondsrechnungen der Rentämter unter den Passivreichnissen auf die direkten Staatsauflagen als Verwaltungsausgaben behandelt [vgl. §. 246].

2) Die Steuervorschüsse für die unzureichend dotirte Geistlichkeit.

Um die Geistlichkeit nicht in dem Genusse Desjenigen zu verkürzen, was ursprünglich zu ihrer Dotation bestimmt war, und zu ihrem Bedarfe kaum hinreicht, wurde provisorisch verordnet (14), daß bei allen katholischen Pfarreien, welche nach Abrechnung von 150 fl. für einen nothwendigen Hilfspriester einen reinen Ertrag von 600 fl. nicht abwerfen, sowie bei allen Beneficien, welche nicht 400 fl. ertragen, die Steuerabgaben aus den Rentamtskassen vorgeschossen und mit den andern Steuern in Einnahme, zugleich aber auch als Vorschuß zur Dotations-Ergänzung der Geistlichen wieder in Ausgabe zu stellen sind. Der standesgemäße Unterhalt [Congrua] (15) der protestantischen Geistlichen ist mit denselben Beträgen, jedoch wenn sie verheirathet sind, auf 800 fl. für einen Pfarrer (16) und auf 600 fl. für einen untergeordneten Geistlichen festgesetzt (17).

Bei Berechnung der Congrua, welche überhaupt nicht in Beziehung auf die Pfründe, sondern in jener auf den Pfründner in Betracht kommt, sind alle von einem Pfarrer oder Beneficiaten neben seiner Hauptpfründe genossenen Nebenpfründen, Beneficien, Präbenden u. dgl. zusammenzustellen und nach dem Gesammtbetrage zu ermessen, ob seine Congrua durch Entrichtung der Steuern verkürzt, sonach deren Vorschuß durch die Staatskasse zum Theil oder ganz nothwendig werde (18).

Namentlich sind unter jene Einkünfte, welche bei Berechnung der Congrua der Pfarrer und Benificiaten in Anschlag gebracht werden müssen, alle wie immer Namen habenden Besoldungen, Pensionen und Sustentations-Bezüge, sie mögen blos der Person der Pfarrer und Beneficiaten oder den Pfarreien und Beneficien ankleben, in Ansatz zu bringen, selbstverständlich auch die Wohnungsanschläge (19).

Nachdem übrigens durch ein allgemeines Gesetz noch nicht bestimmt ist, wer zur Ergänzung der geistlichen Congrua überhaupt verbunden sei, so dehnt sich die Vorschußleistung auf alle Pfarreien und Beneficien aus ohne Unterschied, ob das Patronatsrecht über dieselben dem Landesherrn oder irgend einem Privaten zusteht (20).

Die Quittungen über die Steuervorschüsse an die Geistlichen unterliegen der Stempelpflicht (21).

Näheres über die weitere Behandlung der Steuervorschüsse unter den Staatsausgaben (22) §. 272.

---

(14) V.-O. 19. Juni 1810. Reggsbl. Nr. 35. S. 586.
(15) Unter Congrua versteht man überhaupt das gesetzlich feststehende Minimum der Dotation eines Kirchenamtes. Pözl, Verfr. S. 204. Note 5.
(16) Ohne Unterschied, ob die Kinder versorgt sind oder nicht. F.-M.-E. 18. Jan. 1838. Seiff. 1. Supl. S. 171.
(17) Rudhart, Zustd. B. 3. S. 109. V.-O. 29. Mai 1812. Reggsbl. Nr. 35. S. 995.
(18) pos. 2. A. E. 2. Jan. 1811. Reggsbl. Nr. 5. S. 68.
(19) A. E. 3. Juli 1812. Reggsbl. Nr. 41. S. 1356.
(20) pos. 6. Note 17. a. O.
(21) F.-M.-E. 9. Juli 1815. G. B. 14. S. 7.
(22) Vgl. Döll. Bd. 8. S. 181/204 u. Seiff. Bd. 1. S. 746/757 u. 2. Supl. S. 253.

B. Die Haussteuer.

§. 163.

1) Geschichtliche Entwickelung.

Die Normative über Regulirung der Haussteuer standen von jeher in allen Gebietstheilen Bayerns in nächster Verbindung mit denen über die Grundsteuer [§. 139.].

Während in den Gebietstheilen, welche den jetzigen Regierungsbezirk von Unterfranken und Aschaffenburg bilden, besondere Gesetze über die Haussteuer gar nicht bestanden, dieselben vielmehr als ein Bestandtheil der ordinären Grundsteuer oder Landesschatzung [§. 139. lit. b. a—e.] zur Erhebung kam und auch im vormaligen Rheinkreise die Vertheilung der Haussteuern mit beschränkter Berücksichtigung des Miethertrages (1) nach denselben Grundsätzen wie die der Grundsteuer erfolgte [§. 139. lit. c. a.], unterlag in den ältern sechs Kreisen [§. 139. lit. a.] die Regulirung der Haussteuer im gleichen Schritte mit der der Grundsteuer wenigstens einigermaßen selbstständigen Bestimmungen.

Der nach dem Steuerprovisorium allgemein maßgebende Currentwerth der Objekte (2) wurde auch auf die Häuser angewendet und zwar auf „die Häuser der Bauern und alle eigenthümlichen Rustikalgebäude" in der Art, daß die Häuser ohne Festsetzung einer eigenen Haussteuer in die Complexualschätzung der Güter mit aufgenommen wurden (3).

Die Wohngebäude in den Städten und Märkten und die sog. Tröpfhäuser auf dem Lande [zu welchen nicht über ein Achtel Tagwerk Landes, kein Forstrecht und kein Gemeinderecht gehört] unterlagen der Haussteuer gleichfalls nach dem Currentwerthe und zwar nach dem Durchschnitte der Kaufs- oder Veräußerungspreise in den letzten zwanzig Jahren (4). Haus- und Grundsteuer wurde in einem Kataster vereiniget (5).

Eine wesentliche Aenderung dieser Besteuerungsmethode trat mit allmäliger Einführung des ursprünglichen Steuer-Definitivums [§. 139. Note 13.] und der hiemit geltend gemachten Besteuerung des Rohertrages ein.

Hiernach wurden in den Städten, in welchen die Wohnhäuser zu jeder Zeit eines Miethertrages fähig sind, sämmtliche Gebäude [nicht blos Häuser mit den dazu gehörigen Hof-Räumen, sondern auch Keller, Waarenlager, Wohnungen und Werkstätten] ohne Rücksicht, ob sie wirklich vermiethet waren oder nicht, nach dem fatirten wirklichen Miethertrage oder dem Anschlage des Selbstbenutzes der Haussteuer [Miethsteuer] unterstellt, so daß der jährliche Miethertrag, in Gulden ausgedrückt, die Steuerverhältnißzahl bildete, von welcher jede Einheit wie bei der Grundsteuer einen Kreuzer Steuersimplum repräsentirte.

---

(1) Rudhart, Zustd. v. Bay. Bd. 3. S. 132.
(2) §. VIII. V.-O. 13. Mai 1808. Reggsbl. Nr. 26. S. 1095.
(3) §. 20. Instr. Nr. IV. zur V.-O. 13. Mai 1808. Reggsbl. S. 1161.
(4) §. IV. Note 2. a. O., §. 3. lit. a. Instr. Nr. III. hiezu, Reggsbl. S. 1149 u. Rudh. Zustd. B. 3. S. 80.
(5) Instr. Nr. V. Absch. I. Cap. I. zur V.-O. v. 13. Mai 1808. Reggsbl. S. 1177.

Diese Haussteuer [Miethsteuer] kam nur in den Städten: München mit der Vorstadt Au, Augsburg, Nürnberg und Regensburg zur Ausführung, während in allen übrigen Städten, sowie in den Märkten und auf dem flachen Lande, insoweit das ursprüngliche Definitivum überhaupt ins Leben trat [§. 139. lit. a.], blos die Grundfläche der Gebäude, die Area mit der Grundsteuer belegt [Arealsteuer], die Grundfläche aber zu diesem Behufe nach Vergleichung mit den besten Aeckern klassifizirt d. h. bei der Durchführung meist in die höchste Klasse der Steuergemeinde eingereiht wurde (6).

Eine Folge dieses Systems war, daß — mit Ausnahme der benannten vier Städte — manchmal eine ganze Stadt nicht so viel Steuern von ihren Häusern zahlte, als ein einziger Bauer von seinem Gute, daß überhaupt der Hausbesitzer gegen den Feldbesitzer sehr begünstiget war, andererseits aber zwischen der Besteuerung der Häuser benachbarter Städte, insbesondere aber jener Häuser, welche an den Burgfrieden einer der der Miethsteuer unterworfenen Städte grenzte — und welche oft nur durch eine imaginäre Linie geschieden waren — eine allem Gerechtigkeitsgefühle widerstrebende Ungleichmäßigkeit der Besteuerung entstand (7).

2) Die Haussteuergesetze.

§. 164.

a) Allgemeine Normen.

Das Gesetz vom 15. August 1828 (1) „die allgemeine Häusersteuer betreffend" sollte bei der verschiedenartigen und ungleichheitlichen Belegung der Häuser, von welcher bei der allgemeinen Revision des gesammten Steuersystems sich überzeugt wurde, die erforderliche Abhülfe gewähren. Die inzwischen fast bei allen Landtagen erhobenen Beschwerden sowie die nachgefolgten Gesetze über die Haussteuer liefern jedoch den sprechendsten Beweis, daß das Gesetz vom 15. August 1828 nicht die den Anforderungen des Rechtes und der Billigkeit über die Besteuerung der Häuser conformen Bestimmungen aufgestellt hat.

Behufs der nachstehenden Erläuterungen des Gesetzes selbst wie der nachgefolgten Modifikationen werden die auf die Steueranlage und Steuerentrichtung zunächst bezüglichen Normative, welche Gegenstand späterer legislativer Thätigkeit waren, hervorgehoben, wie folgt:

„§. 3. Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist ihre Miethertragsfähigkeit, welche in dem jährlichen wirklichen [Miethzins, Miethschilling] oder dem möglichen [geschätzten oder angeglichenen] Miethertrag gesucht wird."

„§. 4. Der Miethertrag wird gefunden:

a) da wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte [Miethmuster] vorliegen, durch controlirte Erhebung der jährlichen Miethzinse

---

(6) Rudhart B. 3. S. 89 u. 92.
(7) S. 141 u. 143. Note 6. a. O.

(1) Ges. 15. August 1828. Ges.-Bl. Nr. 9 S. 169. Hdb. Bd. 4. S. 82. Siebpf. B. 5. S. 300.

vermietheter Häuser oder Haustheile und eine an Mustern abgleichende Miethen einschätzung unvermietheter Häuser und Haustheile."

„b) Da, wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, durch die Annahme einer Ertragsgröße, welche sich mit dem Flächeninhalte der überbauten und zu Hofräumen bestimmten Plätze und aus der durchgängig anzunehmenden dreißigsten Bonitätsklasse berechnet."

„In diese Kategorie sollen insbesondere jene Gebäude gereiht werden, welche dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmet sind, dann die Schlösser und Pfarrhöfe auf dem platten Lande, jene insoferne sie in der Regel nicht vermiethet sind."

„§. 5. Der geringste Miethesatz für Hauptgebäude in dem sub. a. des vorstehenden §. gedachten Falle wird auf zwanzig Gulden festgesetzt."

„Bloße Nebengebäude von geringerer Nutzbarkeit können nach Verhältniß ihrer Mindernutzung in geringere Miehsätze zwischen fünf und zwanzig Gulden eingeschätzt werden."

„Für den sub b. erwähnten Fall wird als Minimum der steuerbaren überbauten und zu Hofräumen verwendeten Fläche $1/10$ eines bayerischen Tagwerkes zu 40,000 Quadratfuß und als Maximum dieser Fläche $3/4$ eines Tagwerkes festgesetzt."

„§. 6. Der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag der zur Kategorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bildet zugleich ihre Häusersteuer-Verhältnißzahl."

„Jede Einheit dieser Verhältnißzahl drückt einen Gulden steuerbaren Miethertrag aus."

„Bei den Gebäuden von lit. b. §. 4. ist das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund- und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer."

„§. 7. Jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl wird mit einem Kreuzer fürs Steuersimplum belegt."

„§. 8. Die Zahl der Simpla wird durch das jedesmalige Finanz-Gesetz festgesetzt."

„§. 33. Die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt. Eine Revision derselben kann die Staatsregierung in Beziehung auf die zur Kategorie lit. a. §. 4. gehörigen Gebäude bei eintretenden bedeutenden Veränderungen des Miethfußes in einzelnen Gemeinden auf Vernehmung des Landrathes anordnen; eine allgemeine Revision findet jedoch nur auf den Grund des Finanzgesetzes einer Periode statt."

Dies der Wortlaut der materiellen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828.

Die Mängel des Gesetzes liegen offen am Tage. Schon der allgemeine Maßstab der Besteuerung: die der Miethsertrags**fähigkeit** [§. 3 des Gesetzes] ist ein bedenklicher, indem nicht das Objekt, sondern der mögliche Ertrag aus demselben, also eine immer problematische Größe der Regulirung der Steuer zu Grunde gelegt wird. Reiht sich nun hieran die Bestimmung, daß der Miethertrag bei wirklichen Miethbeständen nach diesen [§. 4 des Ges.], wo aber in solchen genügende Anhaltspunkte nicht gegeben sind, in dem Flächen-Inhalte der Häuser [§. 4. lit. b. des Ges.] — einem ganz willkührlichen Anhaltspunkte — gefunden werden

sollen, fehlt ferner ein Normativ, welches der Willkühr und der irrigen Gesetzauffassung der mit der Einsteuerung betrauten Organe, der Liquidationskommissäre und Taxatoren, welche genügende Anhaltspunkte für die Miethbesteuerung oft fanden, wo solche nach allgemeiner Ansicht nicht bestanden, Grenzen setzen konnte [§. 167. Note 16.], wird hiezu der große Minimalmiethsatz von 20 fl. bei Besteuerung nach den wirklichen Miethbeständen [§. 5 des Ges.] genommen — so erscheinen die wohl gerechtfertigten Klagen auf den Landtagen von 1828 an theils über die enorme Ueberlastung der nach wirklichen oder eingeschätzten Miethbeständen Besteuerten gegenüber jenen, deren Hausmiethertrag nach der Grundfläche in Anschlag kam (2), theils über die Beiziehung zu ersterer Ertragsregulirung selbst auf plattem Lande leicht erklärlich.

Die enorme Schwierigkeit, den Mängeln des Gesetzes durch eine vollständige Revision desselben [§. 33 des Ges. Schluß], deren Resultat schon voraus mit Verlässigkeit als ein günstiges nicht einmal bezeichnet werden konnte (3), abzuhelfen, war Veranlassung, daß man die größten Härten durch einzelne nachträgliche Modifikationen auszugleichen suchte und so den dringendsten Beschwerden abhalf, während die allgemeine Revision zwar immerhin als dringendes Bedürfniß anerkannt wurde, die Ausführung derselben aber als nur in unbestimmter Zeit erfolgend in Aussicht gestellt zu werden vermochte (4).

Der erste Schritt zur Erleichterung der mit der eigentlichen Miethertragssteuer [§. 4. lit. a. des Ges.] belegten Gemeinden erfolgte durch das Gesetz vom 28. Dezember 1831 (5), indem ohne Ausscheidung zwischen den Haupt- und Nebengebäuden der geringste Satz für die Besteuerung der Gebäude nach Miethen sowohl für Haupt- als Nebengebäude auf fünf Gulden festgesetzt wurde, während derselbe bisher für die Hauptgebäude zwanzig Gulden und für die Nebengebäude zwischen fünf und zwanzig Gulden betrug [§. 5 des Ges.] (6).

Immer noch waren die mit Miethsteuer belegten Häuserbesitzer gegenüber denen mit der Arealsteuer betroffenen und zwar namentlich deßhalb überbürdet, weil zur Aufbringung des Haussteuercontingentes die Miethsteuer trotz ihres bedeutenden Simplums mit fast derselben Simplenzahl [$2^{7}/_{10}$] wie die Arealsteuer [3] zu concurriren hatte (7).

---

(2) Die Bezeichnung „Miethsteuer und Arealsteuer“ ist eigentlich nicht richtig, denn auch diese ist eine Miethertragssteuer, bei deren Ermittlung lediglich die Grundfläche [Area] als Maßstab dient. §. 166. Note 5. Ueber die Grundsteuer neben der Haussteuer vgl. §. 168.

(3) Die K. d. Abg. beabsichtigte 1850 einen Antrag an die Krone, nach welchem bei Umgestaltung des Haussteuergesetzes von den bisherigen Maßstäben des Miethertrages und Flächenmaßes abgegangen und die allgemeine Grundlage des Kaufs- [Currentwerthes] angenommen werden sollte. Sten. Bericht Bd. 5. Seite. 363. Ges. vom 25. Juli 1850 die Häusersteuer betr. v. M. Wolf, k. Oberr.-Rth.

(4) Aeußerung des k. Staats-Ministers der Finanzen, Dr. von Aschenbrenner, Verhdlg. K. d. Abg. 1855. Nr. 8. S. 155; Beil. XVIII. §. 4. Verhdlg. K. d. Abg. Bd. 1. S. 364.

(5) Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 17. S. 338. Hdb. Bd. 4. S. 83.

(6) Die förmliche Aufhebung des §. 5 des Ges. v. 15. Aug. 1828 durch das Ges. vom 28. Dez. 1831 war nicht wesentlich, indem lediglich Absatz 1 u. 2 durch §. 2 ersetzt wurde, Abs. 3 aber nur in §. 3 überging.

(7) §. 1. Ges. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. Nr. 18. S. 178. Wolf, Häusersteuer [Note 3. a. O.] S. 66.

Zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses wurde im Gesetze vom 25. Juli 1850 (8) das Verhältniß der Steuersimplen, nach welchen die Erhebung der Miethsteuer und Arealsteuer künftig stattzufinden hat, auf die Verhältnißzahl von 1 zu 3 festgestellt, so daß künftig auf ein jedes Simplum der Miethsteuer drei Simplen der Arealsteuer zu berechnen und zu erheben sind. Hiermit ist den nach der Miethe Besteuerten eine bedeutende Erleichterung gewährt, ohne daß im Verhältniß zu ihnen die Arealsteuer übermäßig erhöht erschiene.

Das Minimum des Arealsteuersimplums beträgt nach wie vor (9) aus 1/10 Tagwerk [0,10 Tagwerk] mit der 30. Bonitätsklasse drei Kreuzer, sonach bei Erhebung von sechs Simplen (10) das Minimum des Gesammtbetrages 18. Kreuzer; das Maximum des Simplums aus 3/4 Tagwerk (0,75 Tagwerk] mit der 30. Bonitätsklasse [22,5] 22½ Kreuzer, sonach der Maximalbetrag der Arealjahressteuer 2 fl. 15 kr.

Da nun das Minimum der Miethsteuer jedenfalls nicht geringer sein soll, als das der Arealsteuer, erübrigte nur die weitere Bestimmung (11), daß die geringste Ertragsfähigkeit einer der Miethsteuer unterworfenen Gebäudes statt der in Folge des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 [Note 5.] zu Grunde gelegten Ertragsfähigkeit von fünf Gulden entsprechend dem Verhältnisse von 1 zu 3 auf eine jährliche Ertragsfähigkeit von neun Gulden festgestellt, mithin das Simplum des geringstbesteuerten Miethgebäudes auf 9 Kreuzer normirt wurde, so daß in den Minimalbeträgen die Areal- und Miethsteuer sich ganz gleich stehen und z. B. bei Erhebung von zwei Mieth- und sechs Arealsteuer-Simplen sich gleichmäßig mit 18 Kreuzer entziffern.

Durch die Erhöhung der Arealsteuer einerseits und Minderung der Miethsteuer andererseits ist nun zwar den durch das ursprüngliche Mißverhältniß beider Steuern hervorgerufenen zahlreichen Beschwerden theilweise Abhilfe gewährt worden, allein der eigentliche Grund dieser Beschwerden ist damit noch keineswegs gehoben und es besteht auch zur Zeit eine nicht unbedeutende Mehrbelastung der mit der Miethsteuer belegten Häuserbesitzer im Gegenhalte zu den lediglich von der Aeralsteuer betroffenen Gebäude-Besitzern, welche nur durch Aufstellung eines für alle Gebäude gleichheitlichen Besteuerungs-Maßstabes beseitiget werden kann (12).

§. 165.

b) Die Revision der Haussteuer.

Noch wurde übrigens nach einer anderen Seite hin Abhilfe gewährt:

Während man nämlich bisher nur eine thunlichste Ausgleichung zwischen der Mieth- und Arealsteuer herstellte [§. 164], wollte man nun auch den vielfachen Beschwerden Rechnung tragen, welche theils durch die

(8) Art. 1. Ges.-Bl. Nr. 27. S. 338.
(9) §. 5. Abs. 3 u. §. 6. Abs. 3. Ges. 15. Aug. 1828. §. 3 Ges. 28. Dez. 1831.
(10) Entwurf des Finanzges. VII. Finanzperiod. Beil. II. Verh. K. d. Abg. S. 208; vgl. lit. b. Nr. 2. §. 8. Fin.-Ges. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25. S. 426.
(11) art. 2. Ges. 25. Juli 1850. Note 8. a. O.
(12) Wolf Hausst. Note 3. a. O. S. 67.

ursprüngliche hohe Miethsteueranlage, ohne daß bei geänderten Zeitverhältnissen hierin eine Minderung eintrat, theils durch Beiziehung von Gemeinden zur Miethsteuer, welche im Verlaufe der Zeit bedeutend heruntergekommen waren, veranlaßt wurden. Zu diesem Behufe wurde eine Aenderung des §. 33 des Gesetzes vom 15. August 1828 für erforderlich erachtet.

Der erste Satz dieses §. 33, „die Häusersteuer wird als eine Quotitätssteuer eingeführt," erschien ohnehin unwesentlich, weil die Natur der Haussteuer als Quotitätssteuer [Vertheilungssteuer] hinlänglich aus §. 7 und §. 8 des Gesetzes zu entnehmen ist.

Die weitere Bestimmung über Revision der Miethsteuer in einzelnen Gemeinden nach Vernehmung des Landrathes (1) erwies sich als unzureichend, weil über die Voraussetzung der etwaigen bedeutenden Veränderungen des Miethfußes einen Anhaltspunkt gewährende Begriffsbestimmungen nicht gegeben waren. Da nun ohnehin das Gesetz insoferne eine Lücke enthält, als der durch Zeitverhältnisse etwa gebotene Wechsel zwischen Mieth- und Arealsteuer nicht vorgesehen ist, zog man der auf Grund eines Finanzgesetzes als möglich in Aussicht gestellten mit großem Zeit- und Kostenaufwande verbundenen allgemeinen Revision der Häusersteuer eine unter gewissen Voraussetzungen anzuordnende örtliche Revision derselben vor (2), wodurch das Gesetz vom 10. Januar 1856 den §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 betr. (3) nachstehenden Inhaltes entstand:

„Der §. 33 des Häusersteuergesetzes vom 15. August 1828 wird in nachstehender Weise geändert:

„Eine örtliche Revision der Häusersteuer soll von der Regierung angeordnet werden:

„1) wenn in einer nach der Miethe [§. 4. lit. a des Ges.] besteuerten Gemeinde eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil desselben erreicht;

„2) wenn die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt worden [§. 4. lit. a u. b des Ges.], sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der andern zu treten hat."

ad 1. Diese Bestimmung betrifft lediglich die Miethsteuer und schreibt eine Revision derselben vor, wenn eine Veränderung des Miethfußes eingetreten ist, welche den vierten Theil desselben erreicht d. h. wenn die MiethertTrägnisse in einer mit Miethsteuer belegten Gemeinde gegen die bei der Steueranlage festgesetzten Beträge sich im Laufe der Zeit so bedeutend gemehrt oder vermindert haben, daß der Betrag der Aenderung den vierten Theil der bisherigen Anlage erreicht oder übersteigt, soll eine neuerliche Regulirung der Miethsteuer stattfinden.

Hiebei erscheint es eben so selbstverständlich, daß vorübergehende Mehrungen oder Minderungen keine Berücksichtigung finden, als daß nicht blos künftige, sondern bereits vorgekommene Aenderungen in der bezeichneten Größe Anlaß zur Revision geben müssen, wie denn bei dieser, um die Zu-

(1) Diese fällt ohnehin hinweg, weil die Häusersteuer nicht mehr zur theilweisen Dotation der Kreisfonds gehört. Nr. 8. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. S. 145.
(2) Motive zu dem Gesetzentwurfe den §. 33 des Häusersteuergesetzes betr. Beil. III. S. 262. Verh. K. d. Abg. 1856.
(3) Ges.-Bl. 1856. Nr. 5. S. 21/24.

lässigkeit und den Betrag der Aenderung zu constatiren, dasselbe Verfahren wie bei der ursprünglichen Steueranlage Platz zu greifen hat. Der Betrag der Aenderung von ein Viertel als Minimum wurde zweckmäßig aus dem Gesetze vom 1. Juli 1834 über die Steuernachlässe (4) herüber genommen.

ad 2. Hier handelt es sich um die Voraussetzungen, unter welchen in einer Gemeinde die Mieth- oder Arealsteuer Platz zu greifen hat.

Selbstverständlich kann es der Umschwung in den Zeit- und Verkehrsverhältnissen mit sich bringen, daß eine bisher nach der Area besteuerte Gemeinde an Bevölkerung und Neubauten einen solchen Zuwachs gewinnt, welcher sie zur Miethsteuer qualifizirt (5), während eine andere nach der Miethe besteuerte Gemeinde von denselben Verhältnissen so nachtheilig berührt wird, daß sie sich zur Arealsteuer eignet. Die größte Schwierigkeit ist aber eben die Bemessung der Gränze, wann Mieth- und wann Arealsteuer zuläßig erscheine.

Bereits ein Gesetzentwurf vom 19. September 1846, sowie eine Modifikation desselben (6) wollten die Miethsteuer nur für zuläßig erklären, insoweit in einem Orte wenigstens der fünfte Theil der Gebäude vermiethet ist. Mit Recht stimmten die Kammern diesem immerhin willkürlichen Maßstabe nicht bei und zogen das einstweilige Auskunftsmittel der thunlichen Ausgleichung zwischen Areal- und Haussteuer durch das Gesetz vom 25. Juli 1850 vor [§. 164. Note 8].

Es erübrigte daher nichts, als auf §. 4 des Haussteuergesetzes zu recurriren. Wenn daher nach Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1856 eine örtliche Revision der Häusersteuer angeordnet werden soll, sobald die Verhältnisse, unter welchen in einer Gemeinde entweder die Mieth- oder Arealsteuer eingeführt wurde, sich so wesentlich veränderten, daß eine dieser Gattungen an die Stelle der andern zu treten hat, so bedeutet dies nichts anderes, als lediglich der Umstand, ob genügende Anhaltspunkte zur Schätzung vorliegen, ist für Einführung der Mieth- oder Arealsteuer maßgebend. Nach der Miethe wird so lange besteuert, als genügende Anhaltspunkte zur Schätzung vorhanden sind. Der Fall der wesentlichen Aenderung ist gegeben, wenn in einem Orte derartige Anhaltspunkte nicht mehr vorliegen, während früher solche vorhanden waren oder: wenn nunmehr solche gegeben sind, während dieselben früher fehlten (7).

Wesentlich Neues ist eigentlich mit dieser Bestimmung (Nr. 2) nicht gegeben, denn eben die Beantwortung der Hauptfrage: Wann sind genügende Anhaltspunkte als vorhanden anzunehmen, und wann ist sonach die Voraussetzung für die Revision: „die wesentliche Aenderung" gegeben, ist mit denselben Schwierigkeiten wie bei der Steueranlage verbunden [vgl. S. 365/366].

Inzwischen wurde die Art und Weise der Durchführung des Gesetzes vom 10. Januar 1856 [Note 15] durch eine besondere Instruktion (8) normirt:

---

(4) §. 2 u. §. 7. Ges. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 4. S. 49. Vgl. §. 8. Vortrag des Referenten Beil. XVIII. Verh. K. d. Abg. 1855. S. 365 u. Nr. 8. Stenog. Berichte S. 141.

(5) Wie z. B. das aufblühende Ludwigshafen noch mit Arealhaussteuer belegt ist.

(6) Beil. Bd. I. S. 61. Verh. K. d. Abg. 1850. Wolf's Hausst. S. 62 u. 63.

(7) Nr. 8. S. 142. Verh. K. d. Abg. 1855.

(8) Instr. 13. Mai 1856. Kr.-A.-Bl. Unterfr. Nr. 68. S. 737/743. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 16/18.

1) Einleitende Bestimmungen. Die Anträge auf eine örtliche Revision der Häusersteuer können entweder von den Steuerpflichtigen oder von den Finanzbehörden ausgehen und sollen zugleich mit entsprechender Motivirung erörtern, ob die den Anträgen zu Grunde liegenden Erscheinungen voraussichtlich dauernd oder nur vorübergehender Natur seien (9).

Die Anträge sind bei der k. Regierung, Kammer der Finanzen zustellen, welche das k. Rentamt und die Distriktspolizeibehörde mit ihren Gutachten, bei Offizialanträgen die betreffende Gemeindeverwaltung mit ihren etwaigen Erinnerungen vernimmt und dieselben entweder motivirt vorbehaltlich der Berufung zum k. Staatsministerium der Finanzen abweist oder je nach Beschaffenheit der Umstände weiter verfahren läßt (10).

2) Die Revision der Miethsteuer. Anträge auf eine solche Revision sollen durch eine Gegenüberstellung der Miethsteuer einer nach örtlichen Verhältnissen hinlänglichen Anzahl von Gebäuden — ohne Abnormitäten — zur Zeit der Steueranlage und der Gegenwart begründet werden (11). Kann hieraus auf eine Aenderung des Miethfußes geschlossen werden, so wird die Fatirung aller wirklichen normalen bei der ursprünglichen Steueranlage vorhanden gewesenen Miethbestände in gesetzlicher Weise [§. 166] angeordnet. Die k. Rentämter haben diese Fatirungen zu leiten, den ursprünglichen und jetzigen Miethertrag gegenüber zu stellen und hiernach zu berechnen, ob das Steigen oder Sinken des Miethfußes den vierten Theil erreicht. Hierauf erholt die k. Regierungs-Finanzkammer mit gutachtlichem Berichte den nach Einvernehmen der Kataster-Kommission zu fassenden Beschluß des k. Staatsministeriums der Finanzen, ob die Revision der Miethsteuer begründet sei oder nicht, sowie, ob im ersteren Falle diese Revision durch die Regierungs-Finanzkammer oder die Steuerkataster-Kommission in Vollzug zu setzen sei (12).

Das Verfahren für die beschlossene Revision ist dasselbe wie bei Einführung der Haussteuer (13), ebenso das Verfahren bei vorkommenden Reklamationen [§. 168] (14) und das bei Herstellung der neuen Haussteuerkataster [§. 169], welche Operate je nach höchster Anordnung der einen oder anderen der bezeichneten Centralstellen, welche die Revision durchzuführen hat, obliegen (15).

3) Der Wechsel zwischen Mieth- und Arealsteuer. Wird statt der bisherigen Mieth- die Arealsteuer oder statt dieser jene beantragt, so soll vorerst aus der Zahl der Wohngebäude, der der Einwohner und der der Miethbewohner, unter diesen ein Schluß gezogen werden, ob hinlängliche Miethmuster vorhanden sind (16).

a) Ist statt der bisherigen Areal- die Einführung der Miethsteuer beantragt und sind nach den gepflogenen Erhebungen zweifellos hinlängliche Miethmuster vorhanden, so hat die k. Regierung, Kammer der Finanzen

---

(9) §. 1. Note 8. a. O.
(10) §. 4. Note 8. a. O.
(11) §. 2. Note 8. a. O.
(12) §. 5. Note 8. a. O.
(13) §. 8. Note 8. a. O. Für die Regierungs-Finanzkammern ist noch die Mittheilung der bezüglichen Instruktionen zu gewärtigen.
(14) §. 9. Note 8. a. O.
(15) §. 10. Note 8. a. O.
(16) §. 3. Note 8. a. O.

den Antrag mit Gutachten zum k. Staatsministerium der Finanzen zur Beschlußfassung zu bringen. Im Zweifel über das Vorhandensein hinlänglicher Miethmuster sind wie unter Nr. 2 die Miethfassionen einzufordern, worauf das Rentamt unter Zuziehung Orts- und Sachkundiger zu würdigen hat, ob die exceptionsfrei befundenen Miethbestände zur Einschätzung hinreichen oder nicht. Hiernach veranlaßt die Regierungs-Finanzkammer Beschlußfassung von Seiten des Staatsministeriums der Finanzen, welches bei Einführung der Miethsteuer jene Stelle oder die Kataster-Kommission mit dem Vollzuge beauftragt, worauf das unter Nr. 2 bezeichnete Verfahren Platz greift (17).

b) Soll statt der bisherigen Miethsteuer die Arealsteuer eingeführt werden und ist die Unzulänglichkeit der vorhandenen Miethmuster nach Nr. 2 oben constatirt, so ist der Antrag zur Beschlußfassung des Finanzministeriums zu bringen. Der Vollzug liegt im Falle der Genehmigung der k. Regierungs-Finanzkammer ob (18).

§. 166.

c) Die Mieth-Ertrags-Erhebung.

Die Mieth-Ertrags-Erhebung und Regulirung der Häusersteuer bei der Katasteranlage erfolgt unter Leitung der Kataster-Kommission durch abgeordnete Kommissäre unter Zuziehung von Taxatoren und Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden (1).

Die zu vereidenden Taxatoren gehen aus der freien Wahl der betreffenden Gemeinden hervor, der Obertaxator wird von der Katasterstelle ernannt [§. 10 des Ges.]. Die ersteren entscheiden nach Stimmenmehrheit, bei eintretender Stimmengleichheit oder Disparität wird ein Ersatzmann einberufen; dem Obertaxator steht blos ein informatives Gutachten zu; er ist aber befugt und verpflichtet, sein von dem Ausspruche der Taxatoren abweichendes Gutachten zur Begründung einer Offizialreklamation zur Sprache und Vormerkung zu bringen [§. 11 des Ges.].

Zunächst wird der Miethertrag aus ganz oder zum Theile vermietheten Häusern durch die Angabe der Miether und der Hauseigenthümer ausgemittelt [§. 12 des Ges.], wobei der Eigenthümer die selbstbenützten oder vorübergehend nicht vermietheten Theile der Gebäude nach Verhältniß der vermietheten oder nach den letzten Miethzinsen anschlägt [vergl. §. 173. Nr. 2]. Die Taxatoren sehen die gemachten Angaben ein und erkennen sie an oder berichtigen sie [§. 13 des Ges.].

Wer den wahren Miethertrag verschweigt, unterliegt zum Besten des Lokal-Armenfondes einer dem dreifachen Betrage der verschwiegenen Miethrente gleichkommenden Strafe, mag er Miethmann oder Vermiether sein und muß noch außerdem die Steuer von der verschwiegenen Miethrente ersetzen [§. 15 des Ges.].

Hiernächst erfolgt die Wahl der Musterhäuser, von denen jedes ganz oder zum größeren Theile wirklich vermiethet sein muß. Sollen sie

(17) §. 6 und §. 8. Note 8. a. O.
(18) §. 7. Note 8. a. O.
(1) §. 3. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 169. Hdb. Bd. 4. S. 82.

als Muster giltig sein, so ist jedoch erforderlich, daß ihr vom Eigenthümer und den Miethbewohnern angegebener Miethertrag von sämmtlichen Taxatoren anerkannt und hingegen von keinem andern Hauseigenthümer innerhalb eines nach Bedarf der Sache festzusetzenden unerstrecklichen Termines [von drei bis vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Musterhäuser und ihrer Miethsätze an, Einspruch erhoben und erweislich gemacht worden sei [§. 14 des Ges.].

An die Aufstellung der Mustergebäude mit ausgesprochenem Miethertrage [§. 16 des Ges.] schließt sich die Ertragseinschätzung der übrigen unvermietheten oder nur zum Theile vermietheten Gebäude durch die sachverständigen Taxatoren unter Leitung eines Obertaxators an [§. 10 des Ges.]. Hieher gehören namentlich auch Gebäude, welche der Eigenthümer zum eigenen Gebrauch ganz inne hat [§. 77 des Ges.].

Bei Pfarrhöfen in solchen Orten, in welchen die Häuser nach Vorschrift des §. 4. lit. a. des Gesetzes [Miethsteuer] in die Steuer gelegt werden, soll jedoch insoferne dieselben nicht vermiethet, sondern blos zur Wohnung des Pfarrers verwendet sind, die Steuerzahlungspflichtigkeit derselben nur nach dem Nutzen bemessen werden, den dieselben den Pfarrern als Wohnung gewähren.

Die Miethserhebung der Nebengebäude und Haustheile, als Keller, Gewölbe, Kramläden, Magazine, Stallungen, Remisen, Säle, Speicher, Lager, Werkstätten u. dgl. hat ausgeschieden und nicht im Complexe mit den Hauptgebäuden zu geschehen, insoferne diese Theile nicht schon in den Wohnungs=Miethen begriffen sind [§. 18 des Ges.].

Die Berechnung des steuerbaren Ertrages der nach §. 4. lit. b. des Gesetzes zu besteuernden Häusersteuer=Objekte [Arealsteuer] bedarf keiner besonderen Erhebung, erfolgt vielmehr bei der Kataster=Kommission selbst, indem lediglich das Produkt aus der 30. Bonitätsklasse und dem Flächeninhalte des überbauten Grund und Bodens, sowie der Hofräume die Verhältnißzahl für die Häusersteuer bildet [§. 6 und §. 19 des Gesetzes].

§. 167.

d) Das Verhältniß der Mieth= und Areal=Haussteuer.

Vielfache Beschwerden über Belegung von Gemeinden und Einzelnen mit der Miethsteuer statt der Arealsteuer (1) wären gegenstandlos geworden, wenn die mit der Steueranlage selbst betrauten Organe [die Liquidationskommissäre und Taxatoren] ihre Aufgabe mit einem richtigen Verständnisse der allerdings lakonischen und schwierigen Bestimmungen des Gesetzes vom 15. August 1828 (2) zu lösen verstanden hätten [§. 164 Anfang und §. 166].

Abgesehen von der noch nicht ganz durchgeführten Katastrirung der Haussteuer ist aber namentlich im Hinblicke auf die durch pos. 2 des Gesetzes vom 10. Januar 1856 gebotene örtliche Revision der Haus=

(1) Namentlich in Unterfranken, aber auch in andern Kreisen. Nr. 8. Stenogr. Berichte. Verh. K. d. Abg. 1855.

(2) §. 166. Note 1. a. O.

steuer (3), welche ausschließlich der Beantwortung der Frage, ob künftig die Mieth- oder die Arealsteuer in einem Orte zu gelten habe, zum Gegenstande hat, gerade die Unterscheidung der Mieth- und Arealsteuer von der größten Wichtigkeit, weshalb nachstehend die erforderlichen Anhaltspunkte gegeben werden.

Der Maßstab für die Besteuerung der Häuser ist nach §. 3 des Gesetzes vom 15. August 1828 deren Miethertragsfähigkeit (4). Diese aber wird in dem Miethertrage gefunden und zwar:

a) entweder in den wirklichen Miethbeständen [§. 4. lit. a des Ges.; eigentliche Miethsteuer]

b) oder wo die wirklichen Miethbestände keinen genügenden Anhaltspunkt mehr geben in einer angenommenen Miethertragsfähigkeit, nämlich der dem Produkte der Fläche und der 30. Bonitätsklasse gleichkommenden Miethertragsgröße [§. 4. lit. b des Ges.; Arealsteuer].

Das Prinzip der Besteuerung, nämlich: Miethertragsfähigkeit, bemessen nach dem Miethertrage bleibt sich gleich, wenn auch der Natur der Sache nach der Miethertrag auf zwei verschiedenen Wegen bestimmt wird (5).

Bei dieser gesetzlich ausgesprochenen Einheit des Besteuerungs-Prinzipes und da keine andere gesetzliche Bestimmung entgegensteht, kann nicht blos in etwa verschiedenen zu einer Steuergemeinde gehörigen Orten, sondern auch in einem und demselben Orte die eigentliche Mieth- und die Arealhaussteuer neben einander bestehen, ja sie müssen sogar neben einander bestehen, weil die [in der Regel] nicht vermietheten Schlösser und die Pfarrhöfe auf dem platten Lande von der Miethsteuer ausgenommen sind [§. 4. lit. b des Ges.], namentlich aber die landwirthschaftlichen Gebäude, zu denen auch die Wohnungen des eigentlichen Landmannes, sowie der sogen. Leerhäusler und Taglöhner auf dem Lande zu rechnen sind (6), in jedem Falle und in welchem Orte sie sich befinden mögen, blos der Arealsteuer unterworfen sein können.

Abgesehen von den landwirthschaftlichen Gebäuden ist jederzeit die Vor- und Hauptfrage die wichtigste: ob in einem Orte die Mieth- oder die Arealbesteuerung einzutreten habe?

Nach §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828 muß da [in Orten], wo in wirklichen Miethbeständen noch Anhaltspunkte [Miethmuster] vorliegen, die Miethbesteuerung, da aber [in Orten], wo in wirklichen Miethbeständen keine genügenden Anhaltspunkte der Schätzung mehr gefunden werden können, die Arealsteuer eintreten.

Es können sonach folgende Fälle stattfinden:

1) Es kommen gar keine wirklichen Hausmiethen oder wenigstens keine ständigen und dauernden d. h. solche, welche nach den Lokalverhältnissen in der Regel erhalten werden können, abgesehen von momentanen oder zufälligen (7), vor. Hier kann von Miethmustern als Anhaltspunkten für die Schätzung keine Rede sein, diese Orte mögen für sich eine Steuer-

(3) Näheres §. 164. ad 2.

(4) F.-M.-E. 11. April 1835. Extrabeil. Nr. 101. Intellbl. Untermainkr.

(5) Daher die Bezeichnung „Arealsteuer" nicht dahin zu verstehen ist, als werde die Area besteuert. §. 164. Note 2.

(6) pos. 6 u. 10. F.-M.-E. 5. Juni 1835. Extrabeil. Nr. 101 z. Intellbl. vom Untermainkr. 1837.

(7) Zu I. Note 6. a. O.

Gemeinde bilden oder nur ein Theil einer Steuergemeinde sein, deren übrigen Orte mit der Miethsteuer belegt sind. Die Arealsteuer greift Platz.

2) Es bestehen in einem Orte dauernd und ständig wirkliche Hausmiethen. Hier können wieder verschiedene Abstufungen stattfinden:

a) Aus den vorhandenen Miethen können solche, welche den für Musterhäuser gesetzlichen Erfordernissen [§. 14 des Ges., vgl. §. 165] an sich entsprechen, im Einvernehmen mit den Taxatoren nicht gefunden werden. Hier tritt für alle Gebäude des Ortes die Arealsteuer ein, als wenn gar keine Miethen existirten.

b) Die Aufstellung einiger den gesetzlichen Erfordernissen an sich entsprechenden Musterhäuser wurde ermöglicht,

α) aber die Taxatoren erklären nach gehöriger Belehrung und unter geeigneter Leitung, daß diese Miethmuster für die Schätzung aller übrigen Gebäude im Orte nicht genügen. Auch hier erübrigt für den ganzen Ort nur die Arealsteuer;

β) die für einen Ort aufgestellten Musterhäuser entsprechen an sich den gesetzlichen Erfordernissen und lassen sich zugleich in solcher Anzahl ausmitteln, daß die Taxatoren dieselben als genügende Anhaltspunkte für die Schätzung der übrigen Gebäude im Orte erkennen, so daß in einem Orte das für die Miethsteuerregulirung vorgeschriebene Verfahren [§. 9 — §. 18 des Ges. vgl. §. 166] durchaus und ohne Ausnahme in Anwendung gebracht werden kann — hier und zwar lediglich in dieser Voraussetzung tritt, indem das Gesetz keinen Mittelweg kennt, für den ganzen Ort die Miethbesteuerung ein, jedoch mit Ausnahme der dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude, welche das Gesetz allgemein und ausdrücklich [§. 4. lit. b des Ges.] in der Art eximirt, daß sie auch in Miethsteuerorten blos der Arealsteuer unterliegen.

Noch werden einige wichtigere zweifelhafte Punkte hervorgehoben:

1) Der geringste Ansatz von fünf Gulden (8) resp. neun Gulden [§. 164] namentlich in kleineren Orten, wo noch die Miethsteuer eintritt, sowohl für Haupt- als für Nebengebäude, ist blos auf die selbstständigen Haupt- und Nebengebäude zu beziehen und sind sonach erforderlichen Falles für einzelne Gebäude oder Lokalitäten, welche nur Theile eines Ganzen sind oder nicht im Complexe geschätzt werden dürfen [§. 18 des Ges. vgl. §. 166], noch geringere Miethansätze in Anwendung zu bringen, wenn nur solche zusammen, nicht unter dem geringsten Miethsatze von neun Gulden zurückbleiben (9).

2) In Miethsteuerorten sind auch die temporär leerstehenden Häuser oder einzelne Wohnungen, je nach ihrer Miethfähigkeit in Vergleichung mit den Musterhäusern einzuschätzen. Hinsichtlich der wirklichen Steuerzahlung steht das Steuernachlaßgesetz (10) [§. 79. Nr. 2. lit. b. b. S. 141 oben] zur Seite.

3) Die Arealhaussteuer — nicht zu verwechseln mit der Grundsteuer — und die Miethsteuer können nicht bei einem und demselben Hause zugleich in Anwendung kommen, da die prävalirende Eigenschaft des Hauses

---

(8) §. 3. Ges. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. Nr. 17. S. 337.
(9) F.-M.-E. 11. April 1835. Extrabeil. Nr. 101. Intellbl. Untermainkr.
(10) §. 2. lit. e. Ges. v. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 49.

über die Besteuerungsbehandlung entscheidet (11), was aber die Belegung der landwirthschaftlichen Nebengebäude als solcher mit der Arealsteuer, während das Hauptgebäude der Miethsteuer unterliegt, nicht ausschließt (12).

4) Unter dem Betriebe der Landwirthschaft ist nicht blos der Ackerbau, sondern jeder landwirthschaftlicher Erwerb zu verstehen. Ob ein Gebäude von dem Eigenthümer selbst oder von einem Fremden [z. B. Miether] für den Betrieb der Landwirthschaft verwendet wird, macht keinen Unterschied, hingegen ist der Begriff der dem Betriebe der Landwirthschaft gewidmeten Gebäude nicht auf die Wohnungen solcher Eigenthümer landwirthschaftlicher Besitzungen auszudehnen, welche nicht selbst ausübende Landwirthe sind, sondern ihr Einkommen aus diesen Besitzungen durch Pächter, Gutsmaier u. dgl. beziehen oder ihren Unterhalt nebstbei aus anderen Erwerbsquellen schöpfen (13).

5) Gebäude, welche, wenn auch ihrer Bauart oder ursprünglichen Bestimmung nach landwirthschaftlichen Zwecken gewidmet, zu andern Erwerbs- und Benützungsarten verwendet werden, verlieren hiermit die Eigenschaft als dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeter Gebäude, ohne daß jedoch zufällige oder momentane anderweitige Verwendungen maßgebend wären (14).

6) Bei Gewerbtreibenden, welche zugleich Grundstücke besitzen, ist auf billige Compensation hinzuwirken, indem die Wohnung jedenfalls zur Miethsteuer, insoferne solche überhaupt im Orte besteht, beizuziehen ist, die landwirthschaftlichen Nebengebäude aber immerhin mit der Arealsteuer belegt werden mögen, obwohl die gleichzeitige Benützung für den Gewerbbetrieb nicht ausgeschlossen ist (15).

Daß ebenso eine sachverständige Leitung von Seiten der Liquidations-Kommissäre als eingehende Gesetzeskunde durch die Taxatoren für eine der Intention des Gesetzes entsprechende Einsteuerung der Häuser vorauszusetzen sind, wird nach Vorstehendem einer weiteren Erläuterung nicht bedürfen (16).

§. 168.

e) Die Reklamationen und Rektifikationen.

I. Reklamationen können erhoben werden gegen Regulirung

1) der Miethsteuer (1).

Hier sind nur solche Reklamationen zuläßig [§. 24 des Ges.],

a) welche im Gegenhalte der Musterhäuser gegen fehlerhafte Angaben der

---

(11) F.-M.-E. 8 Juli 1835. Note 9. a. O.
(12) pos. 8. F.-M.-E. 5. Juni 1835. Note 9. a. O.
(13) pos. 2, 3 und 7. Note 12. a. O.
(14) pos. 4 und 5. Note 12. a. O.
(15) pos. 8. Note 12. a. O.
(16) F.-M.-E 11. April 1835. Note 9. a. O. Die Behauptung in Wolf Oberrechgsr. Ges. v. 25. Juli 1850. S. 60, daß die Entscheidung, ob Mieth- oder Haussteuer zu gelten habe, unbedingt der Katasterstelle heimgegeben sei, muß als zu weit gehend bezeichnet werden.

(1) §. 4. lit. a. des Ges. v. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 169.

Miethschillinge oder gegen irrige Einschätzung der Miethen gerichtet werden,

b) bei welchen eine Ueberlastung von mehr als fünf Gulden geltend gemacht wird.

Ausdrücklich ausgeschlossen sind Reklamationen [§. 25 des Ges.]

a) gegen die giltigen Musterhäuser,

b) gegen eine Prägravation von weniger als fünf Gulden Miethbetrags.

Die zuläßige Reklamation muß gegen die individuelle Besteuerung eines einzelnen Katasterobjektes im Gegenhalte der Musterhäuser gerichtet und dabei für die einzelnen Haustheile das Maß der vermeintlichen Ueberschätzung angegeben werden [§. 27 des Ges.]; andererseits steht der Staatsbehörde dasselbe Recht der Reklamation und auf dieselbe Weise gegen zu niedrige Angabe oder Einschätzung der Miethen zu.

Die Reklamations-Anmeldungen haben bei den Distriktspolizeibehörden unter spezieller Benennung des Reklamationsobjektes, seiner ursprünglichen Mietheinwerthung und des vermeintlichen Prägravations-Maßes [§. 30 des Ges.] innerhalb eines von derselben auszuschreibenden halbjährigen präklusiven Termines, der mit dem Tage zu laufen anfängt, an welchem die Einführung der neuen Häusersteuer proklamirt wird [§. 29 des Ges.] und innerhalb dessen die Feststellungen der Musterhäuser nebst den Miethsteuerfassionen zur Einsicht offen liegen, zu geschehen. Unabhängig hievon ist der Termin wegen allenfallsiger Einwendungen gegen die Musterhäuser selbst [§. 14 und §. 29 des Ges.].

Zur Untersuchung und Bescheidung der Reklamationen wird ein Comprommißgericht von Sachverständigen gebildet [§. 31 des Ges.] aus

a) einem Obertaxator, welcher von der einschlägigen Distriktspolizeibehörde requirirt wird, die ursprüngliche Miethserhebung aber nicht geleitet hat;

b) aus zwei Taxatoren, deren einen der Reklamant, den andern aber der mit der Leitung des ursprünglichen Miethregulirungs-Geschäftes beauftragt gewesene Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren in Vorschlag bringt, welche hiebei gleichfalls verwendet waren;

2) der Arealhaussteuer [§. 4. lit. b des Ges.], jedoch nur in Hinsicht auf fehlerhafte Flächenbestimmung.

Derartige Reklamationen unterliegen gleichzeitig mit denen gegen die Grundsteuer derselben Behandlung wie diese (2) [§. 147].

Für Beschwerden gegen eine fehlerhafte Messung und unrichtige Berechnung der Katastersätze besteht übrigens auch hier keine präklusive Frist (3).

Das Verfahren bemißt sich bei Reklamationen gegen die Mieth- und Arealsteuer gleichmäßig nach dem für die Grundsteuer und fallen auch hier die Kosten unbegründeter Reklamationen den Beschwerdeführern zur Last [§. 32 des Ges.] (4).

II. Rektifikationen im Haussteuer-Kataster ergeben sich (5)

---

(2) Die Hinweisung auf das „sechste" Kapitel des Grundsteuergesetzes in §. 26. Note 1. a. O. ist durch „siebentes" zu ergänzen.

(3) §. 74 des Grundsteuergeſ. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.

(4) §. 142—§. 111. Note 3. a. O.

(5) Stengl. Hilfsbuch S. 34.

1) im Allgemeinen,

a) wenn Irrthümer in der Berechnung der Haussteuern angemeldet worden sind und sich auch als solche erwiesen haben,

b) wenn ein Liquidirungs-Irrthum bezüglich des Besitzers stattgefunden hat,

2) Im Besondern,

a) wenn in Folge der Reklamationsbescheidung sich Aenderungen an der Miethhaussteuer ergeben,

b) wenn die Flächenbestimmung unrichtig befunden wurde und hienach eine Aenderung der Arealhaussteuer zu erfolgen hat, mag nun die Aenderung auf den Minimalbetrag des Arealsteuersimplums von drei Kreuzer von Einfluß sein oder nicht [§. 164].

§. 169.

f) Die Katastrirung.

Die Häusersteuer ist eine direkte Staatsauflage, durch welche die Nutzung aus Häusern in Städten, Märkten und auf dem platten Lande belegt wird (1).

Da dieselbe selbstständig neben der Grundsteuer besteht, erscheint ein Gebäude oder Gebäude-Complex besteuert (2)

1) mit einer Grundsteuer, mit welcher der Ertrag belegt ist, den der Bauplatz, als Ackerland benützt, nach der höchsten Bonitätsklasse der Ortsflur (3) abwerfen würde, welche Steuer auch dann noch unverändert fortbesteht, wenn die Gebäude abgebrochen und nicht wieder aufgeführt werden.

Diese Steuer wird gleichzeitig und gleichmäßig mit der Grundsteuer regulirt und in dem Grundsteuer-Kataster vorgetragen;

2) mit einer Haussteuer, welche von der Rente genommen wird, die ein vermiethetes Gebäude abwirft resp. wenn es vermiethet wäre, abwerfen würde (4), welche Steuer mit dem Aufhören des Gebäudes erlischt.

Diese Häusersteuern werden von der Katasterkommission in besonderen für jede Steuergemeinde angelegten Häusersteuer-Katastern vorgetragen (5).

Hiebei bedarf es

a) zur Katastrirung und Regulirung der Arealhaussteuer [§. 4. lit. b des Ges.] keiner besonderen Vorbereitung, indem lediglich erübrigt, aus dem Grundsteuerkataster die Grundfläche des Hauses oder Gebäudecomplexes zu entnehmen und in das Kataster diese einzustellen, hierauf aber das Produkt der Fläche und der 30. Bonitätsklasse als Steuerverhältnißzahl [§. 6 des Ges.] vorzutragen und nachdem jede Einheit der Häusersteuer-Verhältnißzahl einen Kreuzer Steuersimplum repräsentirt [§. 7 des Ges.], hiernach die Rubrik für die einfache Haussteuer zu ergänzen, in welche übrigens, im Falle die Verhältniß-

(1) §. 1. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 169. Hdb. Bd. 4. S. 82.
(2) Stengl. Erläuterung S. 58.
(3) §. 35. Grundsteuerges. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.
(4) §. 3. Note 1. a. O.
(5) §. 20. Note 1. a. O.

zahl unter drei [Ganze] beträgt, das Minimalsimplum von drei Kreuzern [§. 5 des Ges.] einzustellen ist.

Als selbstständiges Steuerobjekt gilt jedes mit einer eigenen polizeilichen Hausnummer versehene Gebäude und kann der Umstand, daß etwa ein Besitzer mehrere, wenn auch anstoßende Hofriethen oder Wohnhäuser besitzt, die Steuerpflicht ebensowenig mindern, als andererseits bei gemeinschaftlichen unabgetheilten Miteigenthum eines Hauses unter Mehreren kein Grund zur mehr als einmaligen Berechnung der Haussteuer vorliegt, da lediglich das Objekt besteuert wird (6).

Ebenso zweifellos hat aber bei wirklicher Abtheilung eines Hauses auch unter einem Dache [mit Bruchnummern] getrennte Besteuerung stattzufinden [vgl. §. 172. Nr. 2. lit. a.].

b) Die Katastrirung der Miethertragssteuer erfolgt nach vollzogener Mieth-Ertrags-Erhebung [§. 165] in der Art, daß der jährliche wirkliche oder geschätzte Miethertrag in Form der durch denselben repräsentirten Steuerverhältnißzahl, von welcher jede Einheit einen Gulden steuerbaren Miethertrag ausdrückt [§. 6 des Ges.], in Vortrag kommt und hiernach das Steuersimplum ausgeworfen wird [§. 7 des Ges.], wobei zu beachten kommt, daß das Simplum des geringst besteuerten Miethgebäudes neun Kreuzer beträgt (7).

Die Kosten auf Regulirung und Katastrirung der Häusersteuer trägt die Staatskasse [§. 22 des Ges.], die Extradition erfolgt gleichzeitig mit der der Grundsteuerkataster [§. 146].

Auszüge aus dem Haussteuerkataster erhalten die Besitzer nicht, hingegen ist das Haussteuersimplum in dem Auszuge aus dem Grundsteuerkataster jeder Zeit vorzumerken.

Da in dem Haussteuerkataster niemals Dominikalverhältnisse in Vortrag zu kommen hatten [§. 21 des Ges.], erstreckt sich auf dieselben die für die Grundsteuerkataster erforderlich erschienene [§. 144, §. 145, §. 176] Renovation nicht.

§. 170.

g) Die Umschreibung.

Eine eigentliche Umschreibung bei einfachem Besitzwechsel kommt in den Haussteuerkatastern nicht vor (1), da die eigentliche Katasterumschreibung ohnehin unerläßlich in dem Grundsteuerkataster zu vollziehen ist. Die Hinweisung auf das Folium des Umschreibkatasters genügt sonach vollkommen.

Gegenstand der Umschreibung in den Haussteuerkatastern haben hiernach lediglich etwaige Steuerveränderungen zu bilden, welche in dem Kataster selbst evident zu halten sind.

Totale Neubauten, also ganz neue Zugänge werden nach Ablauf der gesetzlichen Steuerfreijahre [§. 174] mit ihrer neu regulirten Mieth- oder Arealhaussteuer in Zugang gebracht.

---

(6) Ausschreiben K. d. F. Mittelfr. 3. Nov. 1838. G. B. 21. S. 101.

(7) art. 3. Ges. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 27. S. 339.

(1) In jenen älteren Haussteuerkatastern, in welchen jedes Haus ein eigenes Folium hat, ist die Namensänderung einzutragen.

Bei Aenderung an dem früheren Stande einzelner Gebäude erfolgt, je nachdem Steuerfreijahre zu gewähren sind oder nicht, und je nachdem sich hiedurch ein Zu- oder Abgang an der bisherigen Steuer ergibt, mittelst Umschreibung eine Vermehrung oder Verminderung der seitherigen Steuergröße.

Das Haussteuerkataster ist mit jedem Steuerziele nach den drei Abtheilungen

I. Staat,
II. Stiftungen und Communen,
III. Private

abzuschließen.

Für die Vormerkung der Folien des Umschreibkatasters im Haussteuerkataster dürfen jedenfalls Umschreibgebühren nicht erhoben werden, da letzteres hier lediglich als Nebenbehelf des Grundsteuerkatasters erscheint (2).

Insoweit aber in dem Haussteuerkataster totale Neubauten (3) oder überhaupt Steueränderungen in Vortrag zu bringen sind, hat die Erhebung von Umschreibgebühren Platz zu greifen (4—5).

h) Die Behandlung der Neubauten.

§. 171.

A. Die Messungen.

Um die Katasterelaborate genau nach dem Stande aller baulichen Aenderungen evident halten zu können, erscheint es sehr zweckdienlich, daß die Distriktspolizeibehörden, welche ohnehin von allen Neubauten und Bauänderungen Kenntniß erhalten, eigene Conspecte anlegen und solche etwa am Schlusse eines Semesters (1) dem k. Rentamte hinübergeben, welches sodann den Conspect dem Bezirksgeometer zur Vornahme der erforderlichen Messungen und der Constatirung der vorgegangenen Aenderungen in den Ummessungstabellen veranlaßt. Die Anmeldung der Aenderungen durch die Betheiligten selbst, welche ohnehin freiwillig meist nicht erzielt wird, fällt sodann hinweg.

Bei den Neubauten selbst werden unterschieden (2):

1) Gebäude-Erweiterungen. Bei Erweiterungen und Vergrößerungen schon bestehender Gebäude sollen die Zugänge nicht mit besonderen Bruchnummern oder Litern ausgeschieden, sondern die Flächen und Verhältnißzahlen der kleiner gewordenen Objekte besonders ausgemittelt und den

---

(2) Insoweit noch ältere Haussteuerkataster [Note 1] bestehen, kann aber für die erforderliche Namensumschreibung die Umschreibgebühr nicht wohl verweigert werden.

(3) F.-M.-E. 2. Sept. 1835. Ziff. 5. G. B. 19. S. 63 u. F.-M.-E. 12. Mai 1852. Nr. 7220, consequent auf Steueränderungen aller Art auszudehnen, da bei allen solchen eine Aenderung „mit den katastrirten Besitzungen" [§. 73 des Grundsteuerges.] eintritt.

(4) Vgl. art. 43 des Taxges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 24. S. 318.

(5) Die ungenauen Behauptungen in Pröbst Hdb. S. 150 sind hiernach zu modifiziren.

(1) Vergl. Ausschrb. K. d. F. Mittelfr. 3. Nov. 1838. G. B. 22. S. 101. lith. Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 22. Febr. 1850. Nr. 6707. Stengl. Hilfsb. S. 60 u. 62. Stengl. Erläutg. S. 83.

(2) Katast.-Kommiss. 28. Nov. 1842. Nr. 9725. Stengl. Hilfsb. S. 47.

Hauptflächen und Verhältnißzahlen der Gebäude, denen sie zugewachsen, zu addirt werden.

2) Neubauten. Hierunter werden solche Gebäude verstanden, welche für sich bestehend, ohne Zusammenhang mit andern Baulichkeiten, auf einem mit eigener ausgeschiedener Fläche und Klasse belegten Objekte neu aufgeführt werden. Diese neuen Gebäude behalten die Klasse und Verhältnißzahl des Grundstückes, auf das sie gesetzt wurden (3), und dürfen namentlich nicht in die beste Klasse der Ortsflur, wie die übrigen katastrirten Gebäude [§. 35 des Grundsteuerges.] eingereiht werden.

3) Wiedererbauungen. Hier handelt es sich um Wiedererstehung bereits regulirter, meist durch unfreiwillige Ereignisse [Brand-, Wasser-Schaden u. dgl.] aber unterbrochener Besteuerung. Eine Aenderung der einmal festgestellten Häusersteuerklasse [§. 35 des Grdstrges.] tritt hiemit nicht ein.

Jedoch erscheint, insoweit irgend welche gänzliche oder theilweise Verrückung des ursprünglichen Gebäudestandes Platz greift, eine neue Planlegung, desgleichen eine neue Flächen- und Verhältnißzahlen-Berechnung erforderlich.

Ueber alle Aenderungen an den Gebäuden, also auch über die Aenderung in der Zahl der Stockwerke u. dgl. müssen die Ummessungs-Tabellen des Geometers verlässigen Aufschluß geben, wie sie auch alle Steueränderungen auszuweisen haben.

Nach Prüfung der Ummessungstabellen werden sodann die Anmelde-Protokolle aufgenommen und hiernach die Berichtigungen der Katasterelaborate vollzogen.

§. 172.

B. Die Nummerirung.

Bei baulichen Aenderungen ist namentlich darauf Bedacht zu nehmen, daß keine den Katasterstand störende willkürliche Wahl in der Bezeichnung der Hausnummer Platz greift.

Hier ist zu unterscheiden:

1) Bei Neubauten ist zunächst, insoweit nach der Lage des Hauses dies zulässig erscheint, an die letzte Hausnummer des Ortes anzuknüpfen; ist dies nicht möglich, so ist das neue Haus mit der Bruchnummer des nächsten zu versehen (1), z. B. ein Neubau zwischen Nr. 2 und Nr. 3 mit Nr. $2^1/_2$ (2).

2) Bei Abtheilung von Häusern

a) in der Art, daß lokal getrenntes Eigenthum Platz greift, welches durch eine Grenzlinie im Plane bezeichnet wird, sonach selbstständige Besitzungen entstehen, hat gleichfalls die Nummerirung durch Bruchtheile, welche sich auch auf die Plannummern erstreckt, nebst getrennter Besteuerung [§. 169. Nr. 2. lit. a.] einzutreten (3);

(3) §. 3 des Grdstrges. §. 140. Note 1. a. O.

(1) F.-M.-E. 19. Okt. 1833. G. B. 18. S. 63.

(2) Vgl. Ausschreiben k. Regg. Pfalz. 29. Febr. und 27. August 1836. Siebpf. Bd. 7. S. 766/767.

(3) pos. 3. Katast.-Kommiss. 2. Aug. 1835. Nr. 5096. Stengl. Hilfsb. S. 50. Seiff. 1. Supl. S. 178.

b) in der Weise, daß ein gemeinschaftlicher Besitz zwischen zweien oder mehreren entsteht, werden Haus- und Plannummer unverändert beibehalten, jedoch die einzelnen Antheile durch Beifügung von Litern [a. b. ꝛc.] und Bezeichnung mit einem Sternchen im Kataster vorgetragen und wird zugleich die Vertheilung der nur einmal zu entrichtenden Haussteuer (4) vorgenommen [§. 169. Note 6. a. O.].

§. 173.

Γ. Die Besteuerung.

1) Nach der Area.

a) Bei Neubauten kann die Berechnung der Arealsteuer keinem Anstande unterliegen und entziffert sich durch das Produkt der Fläche mit der 30. Bonitätsklasse, wobei zu berücksichtigen kommt, daß bei Flächen unter $1/10$ Tagwerk das Minimum von 3 kr. Simplum und bei solchen über 0,75 Tagwerk das Maximum von $22^1/_2$ kr. [§. 164] maßgebend ist. Diese Neubauten genießen zehn Jahre Steuerfreiheit von dem Tage der Dachstuhlserrichtung (1) [vgl. §. 174. Nr. 1. lit. b. a].

b) Bei Bauänderungen ist genau zu berücksichtigen, ob dieselben eine effektive Steueränderung zur Folge haben oder nicht:

a) Eine Mehrung kann nur eintreten, wenn die ursprüngliche Fläche für sich oder im Zusammenhalte mit dem Zugange 0,10 Tagwerk übersteigt — indem außerdem der Minimalsatz von 3 kr. Simplum bleibt — aber den Betrag von 0,75 nicht übertrifft, indem es sonst bei dem Maximalsatze von $22^1/_2$ kr. sein Verbleiben hat. [Ueber die Steuerbefreiung vgl. §. 174. Nr. 1. b. b.]

b) Eine Minderung findet nur statt, wenn die ursprüngliche Fläche 0,10 überstieg, durch den Abgang aber mehr oder minder bis zu diesem Betrage herabsank, indem bei Minderungen unter 0,10 das Minimum von 3 kr. bleibt, wie auch bei ursprünglicher Fläche von 0,75 oder mehr — Abgänge, durch welche der Restbestand nicht unter 0,75 beträgt, auf die Steuer ohne Einfluß sind (2).

2) Nach dem Miethertrage. Eine Miethenerhebung- und Häusersteuer-Regulirung ist

a) bei totalen Neubauten [§. 171. Nr. 2] immer unerläßlich, insoweit überhaupt die Miethsteuer an einem Orte besteht.

Diese Neubauten genießen von dem Tage der Dachstuhlerrichtung an fünf Steuerfreijahre (3) und erfolgt die Einwerthung derselben Ein Jahr vor dem Ablaufe dieser Freijahre (4);

b) bei Bauänderungen an schon bestehenden Gebäuden aber nur dann erforderlich, wenn die ursprüngliche Miethertragsfähigkeit eine

---

(4) §. 169. Note 6. a. O. u. pos. 2. Note 2. a. O.

(1) §. 37. Haussteuergeſ. 15. Aug. 1828. Geſ.-Bl. Nr. 9. S. 169.

(2) Strenge genommen influiren alle Zu- und Abgänge zwischen 0,26 — 0,49, 0,51 — 0,74 nicht auf die effektive Steuer, da doch nur immer Steigerungen resp. Minderungen von 1 Pf. vorkommen können.

(3) §. 37. Note 1. a. O.

(4) §. 2. Instr. 29. März 1845. G. B. 23. S. 118. Hdb. Bd. 4. S. 84. Kr.-A.-Bl. Pfalz. S. 417.

wesentliche Aenderung erleidet (5) d. h. wenn in Folge der Aenderung der Dachstuhl ganz oder theilweise errichtet oder wieder errichtet wird (6). Aeußere Verschönerungen des Gebäudes sind nicht maßgebend (7). Die erforderliche Einschätzung wird nach erfolgter Anzeige der vollendeten Bauänderung vollzogen (8).

Die Einsteuerung erfolgt — ad a und b gleichmäßig — unter Oberleitung der k. Regierungs-Finanzkammer durch zwei (9) ausnahmsweise drei Taxatoren, welchen ein Obertaxator beigegeben ist (10). Die Stelle des Obertaxators, welcher die spezielle Geschäftsleitung zu übernehmen hat, versieht in der Regel der k. Rentbeamte, derselbe wählt zwei resp. drei Taxatoren aus der Zahl der früheren; sind solche nicht mehr fähig oder nicht mehr vorhanden, so erfolgt eine Neuwahl, jedoch nur in der betreffenden Gemeinde, da die örtlichen Miethverhältnisse zunächst nur von Lokal-Schätzungsgremien gewürdiget werden können (11).

Den nächsten Anhaltspunkt für die Besteuerung bilden die eigens formulirten Miethertragsfassionen (12) der Hauseigenthümer und Miethwohner [§. 166], in welche die wirklichen Miethzinse ohne alle und jede Abzüge wahr und richtig, desgleichen die etwaigen Anschläge und die Nutzungen aus allen Nebengebäuden und Haustheilen eingetragen werden sollen [vgl. Note 9. a. O.].

Das weitere Verfahren ist dasselbe wie bei der Mieth-Ertragserhebung behufs der Katastrirung [§. 165] (13), wobei dort wie hier zu beachten ist, daß die lediglich dem landwirthschaftlichen Betriebe gewidmeten Gebäude überall und immer nur der Arealhaussteuer unterliegen (14).

Die Taxatoren sollen die Fassionen an Ort und Stelle controliren, gegebenen Falles im Einvernehmen mit den Eigenthümern verbessern und ergänzen oder als unbedenklich durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Prüfung dieser Einwerthung erfolgt an Ort und Stelle durch den Rentbeamten als Obertaxator nur dann, wenn er gegen dieselbe Bedenken trägt, oder die zu besteuernden Objekte von hohem Belang und großer Zahl sind [Note 9. a. O.].

Die Unterschriften der Taxatoren bedürfen keiner weiteren Beglaubigung, jene der Eigenthümer und Miethbewohner der Legalisation durch die Lokalpolizeibehörde nur insoferne, als darüber Zweifel entsteht und es nothwendig befunden wird (15).

Die Schätzungsresultate werden den betheiligten Hausbesitzern durch das Rentamt kundgegeben, welches zugleich der k. Regierungs-Finanzkammer sowie der Distriktspolizeibehörde von dem Tage der Eröffnung Anzeige

(5) §. 1 u. §. 9. Note 4. a. O.
(6) pos. 1. F.-M.-E. 4. Juli 1845. G. B. 23. S. 133.
(7) §. 9. Note 4. a. O.
(8) §. 2. Note 4. a. O.
(9) F.-M.-E. v. 24. Mai 1856 Kr.-A.-Bl. Unterfr. Nr. 68. S. 735. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 4. S. 19.
(10) §. 1 u. §. 3. Note 4. a. O.
(11) §. 4. Note 4 u. pos. 2. Note 6. a. O.
(12) pos. 3 mit Formular Note 6. a. O.
(13) Vgl. Ausschrb. K. d. F. Pfalz. 17. Juni 1843. Kr.-A.-Bl. Nr. 30. Siebpf. B. 7. S. 785.
(14) § 5—§. 8. Note 4. a. O. u. Note 9. a. O.
(15) pos. 3. Note 6. a. O., wodurch §. 11. Note 4. a. O. modifizirt wurde.

macht, worauf diese den gesetzlichen Reklamationstermin von einem halben Jahre [§. 29 des Haussteuerges.] den Betheiligten mittheilt (16).

Die allenfalls vorkommenden Reklamationen werden bei den Distrikts-polizeibehörden aufgenommen und nach Ablauf des Termines der königl. Regierungs-Finanzkammer vorgelegt, welche sodann ein Comprommißgericht von Sachverständigen zu constituiren hat und zwar

a) aus einem Obertaxator, welcher die ursprüngliche Taxation nicht geleitet hat und welcher der betreffenden Distriktspolizeibehörde namhaft zu machen ist und

b) aus zwei Taxatoren, davon einen der Reklamant ernennt — bei mehreren Reklamanten soll thunlichst auf Aufstellung eines Comprommißtaxators hingewirkt werden — den andern aber der mit der Leitung des neuen Miethregulirungsgeschäftes betraut gewesene k. Obertaxator aus der Zahl jener Taxatoren benennt, welche bei der Einwerthung verwendet waren (17).

Das Resultat des Reklamationsverfahrens haben die Distrikts-Polizeibehörden zu eröffnen und findet die Tragung der Reklamationskosten [§. 167 I.] bei ungegründeten Reklamationen durch die Betheiligten statt, welche Kosten die Distriktspolizeibehörde gleichfalls zu erheben hat (18).

Hingegen fallen die Schätzungskosten dem k. Aerar zur Last und zwar erhalten jeder Taxator für eine volle Tagsbeschäftigung 3 fl., der Obertaxator 5 fl., bei geringerem Zeitaufwande halbe und viertels Diäten (19).

Versieht der Rentbeamte des betreffenden Bezirkes die Stelle des Obertaxators, so hat er Anspruch auf die regulativmäßige Diät [6 fl. per Tag] (20), wenn er sich zur Vornahme des Geschäftes aus seinem Amtssitze entfernen muß (21).

Wenn thunlich, soll die Einwerthung der Neubauten für einen Rentamtsbezirk an einem Termine stattfinden (22).

§. 174.

i) Die Steuerbefreiungen.

Bei der Grundsteuer kommt nur eine ständige Steuerbefreiung vor [§. 162], während bei der Haussteuer eine zeitweise [Steuerfreijahre] und eine ständige zu unterscheiden ist.

1) Die zeitweise Steuerbefreiung umfaßt

a) bei der Miethsteuer fünf Jahre (1), ist aber nur bei von Grund aus neu erbauten Häusern (2) zulässig, während an schon bestehenden Häusern stattgefundene Bauänderungen, auch wenn sie eine Steuermehrung mit sich bringen [§. 173. Nr. 2. lit. b.], eine Steuerbefreiung resp. den Genuß von Freijahren nicht zur Folge haben;

(16) §. 14. Note 4. a. O.
(17) §. 15 u. §. 16. Note 4. a. O.
(18) §. 17 u. §. 18. Note 4. a. O.
(19) §. 12 u. §. 13. Note 4. a. O.
(20) Anh. III. zu G. B. 20. S. 39.
(21) Satz 1. F.-M.-E. 4. Dez. 1846. G. B. 23. S. 212 u. Note 9. a. O.
(22) pos. 2. Note 6. a. O. u. Note 9. a. O.
(1) §. 37. Haussteuerges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 169.
(2) §. 2. Instr. 29. März 1845. G. B. 23. S. 118. Hdb. Bd. 4. S. 86.

b) bei der Arealhaussteuer umfaßt die Steuerfreiheit zehn Jahre [Note 1. a. O.] und zwar sowohl

α) bei totalen Neubauten [§. 173. Nr. 1], indem die ganze neu regulirte Haussteuer zehn Jahre unerhoben bleibt, als

β) bei Bauänderungen, jedoch hier nur insoweit, als in Folge derselben ein wirklicher Zugang an der Arealhaussteuer [§. 173. Nr. 1. lit. b. α.] stattfindet, sonach, wenn etwa ein Nebengebäude auf einem an das Hauptgebäude anstoßenden Grundstücke errichtet und hiedurch die ursprüngliche Fläche des Hauptgebäudes in der Art vergrößert wird, daß das gesetzliche Minimum von 0,10 Tagwerk [3 kr. Simplum] durch die neue Fläche überschritten wird, ohne daß über das Maximum von 0,75 Tagwerk [$22^1/_2$ kr. Simplum] hinausgegangen würde, wornach der Betrag des Steuerzuganges die Steuerfreiheit genießt, während der Neubau eines Nebengebäudes innerhalb der Fläche einer Hofrieth keine Steuerfreiheit zur Folge hat, weil hiemit keine Mehrung an der Haussteuerfläche verbunden ist.

Nicht zu übersehen ist die Abschreibung der Haussteuer, welche mit dem Genusse der Freijahre zusammenhängen kann, indem dieselbe bei abgebrannten, abgebrochenen oder sonst zerstörten Gebäuden zunächst vorauszugehen hat, es mag nun ein Neubau nachfolgen oder nicht.

Der gesetzliche Zeitpunkt des Beginnes der Steuerfreijahre ist der Tag, an welchem der Dachstuhl aufgerichtet wurde [Note 1. a. O.]. Die Besteuerung des Neubaues tritt sonach fünf resp. zehn Jahre nach diesem Tage d. h. in dem Steuerziele ein, in welches dieser Tag fällt.

Behufs der beständigen Evidenthaltung der Neubauten, welche nach Ablauf der Freijahre in die Besteuerung treten, wird ein eigenes Vormerkungsbuch [Neubauten-Vormerkungsbuch] geführt. In demselben werden die fraglichen Neubauten chronologisch, für die Steuergemeinden nach eigenen Folien, unter Eintrag der Steuerzugänge und Allegirung der durch den betreffenden Zimmermeister auszustellenden und die Ortspolizeibehörde zu legalisirenden Atteste über die Dachstuhlserrichtungen (3) als Belege vorgetragen und auf Grund des Vormerkungsbuches die Steuerzugänge in den betreffenden Zielregistern vollzogen.

Durch die Vorlage des Vormerkungsbuches selbst kann das Uebersehen eines Zuganges leicht controlirt werden (4).

2) Die ständige Steuerbefreiung ist eine

a) objektive und umfaßt

α) alle Staatsgebäude, von welchen übrigens der Steuerfreiheit unbeschadet, die Steuerverhältnißzahlen wie bei den übrigen Gebäuden ausgemittelt und im Kataster vorgetragen werden (5) [vgl. §. 91. Note 5];

β) Kirchen, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und jene Stiftungsgebäude, in welchen sich öffentliche Wohlthätigkeits-Anstalten

---

(3) pos. 12. Beil. 1. F.-M.-E. 4. Juli 1845. G. B. 23. S. 135.

(4) K. d. F. Regkr. 8. Okt. 1836. Seiff. S. 784. Die hier angeordnete Abschrift des Vormerkungsbuches wäre denn doch leicht zu ersetzen.

(5) §. 2. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 9. S. 169. Hdb. B. 4. S. 82.

befinden [Note 2. a. O.], Leichenhäuser und öffentliche Gebäude für Löschgeräthschaften (6), nicht aber Klostergebäude als solche (7a), wohl aber die Institutsgebäude der armen Schulschwestern (7b);

c) die Synagogen und Begräbniß-Plätze der Juden (8);

b) subjektive und erstreckt sich auf

a) die Standesherrn [vgl. §. 162. Nr. 1] hinsichtlich der „Schloßgebäude, welche sie bewohnen" [Note 5. a. O.] (9), welcher „Ehrenvorzug" dahin erläutert wurde, daß nur dasjenige Schloßgebäude, welches die Standesherrn gewöhnlich und regelmäßig bewohnen, von der Haussteuer befreit sein soll, hierunter jedoch sowohl die ordinäre Sommer- als Winter-Wohnung, keineswegs aber andere nur zeitweise besuchte Jagd- und Lustschlösser zu verstehen seien.

Ferner bezieht sich die Steuerfreiheit nicht blos auf das Haupt-, sondern auch auf jene Nebengebäude, welche eigentliche Bestandtheile und Zugehörungen des Schlosses bilden, nämlich die Wohnungen der Dienerschaft, die Remisen, Stallungen, Waschhäuser, hingegen bleiben die besonderen zum Erwerb bestimmten Gebäude als Brau- und Oekonomie-Gebäude ꝛc., welche Bestandtheile eigener Gutscomplexe ausmachen, ausgenommen und der Steuer unterworfen, wenn sie gleich in unmittelbarer Verbindung mit dem Schloßgebäude stehen (10);

b) die Geistlichkeit bei Unzureichendheit der Congrua, in welcher Beziehung auf §. 162. Nr. 2 hingewiesen wird. Die k. Pfarrer sind nicht wie die übrigen k. Bediensteten, welchen in Staatsgebäuden Amtswohnungen eingeräumt sind, lediglich in dem Miethgenusse von Dienstwohnungen, sondern sie sind die Nutznießer der ärarialischen Pfarrgebäude, als welchen ihnen auch die Entrichtung der Haussteuer als ein auf der Pfründe haftendes onus obliegt (11). Die Pfarrhäuser werden daher nicht unter den Staatsgebäuden, sondern unter der Abtheilung: „Stiftungen und Communen" katastrirt. Behufs der Bemessung der Congrua sind übrigens die Wohnungsanschläge nicht nach den Katastersätzen, sondern nach den Beträgen in Computation zu ziehen, wie solche als Genußbescheinigungen von den betreffenden Pfarrern dem k. Rentamte abquittirt werden.

§. 175.

k) Schluß.

Die Häusersteuer wird gleichzeitig mit der definitiven Grundsteuer eingeführt (1) und gleich dieser nach den allgemeinen Bestimmungen über

(6) A. E. 24. Nov. 1838. Note 8. a. O.
(7a) F.-M.-E. 20. Febr. u. 4. Okt. 1854.
(7b) F.-M.-E. 3. Nov. 1841. Seiff. 2. Supl. S. 251.
(8) A. E. 24. Nov. 1838 u. Prot. der Kat.-Kommiss. 3. April 1839. Seiff. 1. Supl. S. 196.
(9) art. 53. II. Verf.-Beil. §. 162. Note 4. a. O.
(10) pos. 4. F.-M.-E. 9. September 1818. Seiff. S. 761. Der in Pözl Verfr. S. 77. Note 7 angeregte Zweifel „bewohnt oder zum Wohnen bestimmt" wird hiernach mit ersterer Alternative bejaht werden müssen.
(11) Bayer. Landr. Th. II. Cap. 9. §. 5.

(1) §. 35. des Haussteuerges. 15. Aug. 1828. Hdb. Bd. 4. S. 89.

die Erhebung der direkten Staatsauflagen [§. 38 des Ges.] erhoben. Es haben sonach auch hier die Erläuterungen über die Extradition der Kataster [§. 146], die Güterwechselbücher [§. 150], die Anmeldeprotokolle [§. 151], Anmeldecertifikate [§. 152] und das Verfahren bei Gericht [§. 153], über die Steuerveränderungsanzeigen und die Zielregister [§. 160], welche für die Haussteuer gesondert hergestellt werden, sowie endlich über die Erhebung der Grundsteuer [§. 161] gleichmäßig Anwendung zu finden.

Ebenso gelten die Normative über die Grundsteuer in der Pfalz [§. 156 und §. 161 Schluß] analog für die Haussteuer.

Insbesondere sind auch in der Pfalz die Umschreibungen im Urkataster je nach Einrichtung desselben oder in dem Nachtrage zu vollziehen (2); auch dort wird über die steuerfreien Neubauten ein besonderes Vormerkungsbuch geführt (3). Die Steuercontroleure [Rentbeamten] sollen namentlich auf die gesetzliche Besteuerung der Neubauten gelegentliches Augenmerk richten und die Bezirksgeometer über alle Neubauten, An- und Ueberbauten ein bestimmt formulirtes den Rentämtern am Jahresschlusse vorzulegendes Notizenbuch führen (4). In dieses sollen behufs der rechtzeitigen Steuerabschreibung auch die Abbrüche von Häusern, sie mögen ganze Gebäude oder nur Theile hievon betreffen, aufgenommen, gleichzeitig mit jenem über Neubauten des Lokal-Polizeibeamten Ergänzung und Bestätigung erholt und die Aufzeichnung mit den einzusammelnden Katasterauszügen der Umschreibbehörde übergeben werden (5).

Nach Abfluß der Steuerfreijahre sind die Arealhaus-Besteuerungen resp. die Miethverhebungen ein Jahr vor Ablauf der Steuerfreijahre (6) zu vollziehen und die Ergebnisse mit den Notizbüchern des Bezirksgeometers, dann den Abgänge betreffenden Katasterauszügen und den Neubauten-Vormerkungsbüchern nebst der erforderlichen Steuerveränderungsanzeige der k. Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung vorzulegen (7).

§. 176.

C. Die Dominikalsteuer.

Die Renten aus dem Dominikalverbande, Dienstbarkeiten und andere nutzbare Rechten waren bisher (1) neben der natürlichen Ertragsfähigkeit des Bodens Gegenstand der Katastrirung. Die Besitzer der Dominikal- und Zehentrenten steuerten nach dem Antheile, den sie an dem Ertrage des Grund und Bodens nahmen, dem Grundeigenthümer, Nutznießer und Grundbesitzer zum Steuersimplum durch Entrichtung der Dominikal- und Zehentsteuer bei (2), indem dieser die Rustikalsteuer nur von dem ludeigenen lastenfreien Ertrage zu tragen hatte, die Besitzer der Dominikal-, Zehent- und anderer Realrechte aber den gesetzlichen Beitrag zur

(2) art. 35. Instr. 9. April. 1847. Beil. zu Nr. 39. Kr.-A.-Bl. Pfalz.
(3) art. 36. Note 2 a. O.
(4) art. 37. Note 2. a. O.
(5) art. 38. Note 2. a. O.
(6) Instr. 29. März 1845. Kr.-A.-Bl. S. 917.
(7) art. 39. Note 2. a. O.

(1) §. 47 – §. 59. Grundsteuerges. v. 15. Aug. 1828. §. 140. Note 1. a. O.
(2) §. 4. Note 1. a. O.

Grundsteuer — worunter die volle Steuer aus der ganzen Steuerverhältnißzahl zu verstehen ist — nicht an den Grundeigenthümer, sondern als Dominikal- und Zehentsteuer unmittelbar an die ordentlichen Perceptionsbehörden entrichteten (3). Die auf Häusern ruhenden Dominikal- und andern Realabgaben wurden gleichfalls als Gegenstand der Grundsteuer im Grundsteuerkataster in Abrechnung gebracht, kamen aber bei der Häuserbesteuerung nicht in Ansatz (4).

In diesen Verhältnissen brachte das Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 (5) eine wesentliche Aenderung (6) hervor, indem in folgenden Fällen als Folge der Aufhebung des früheren grundherrlichen Verbandes der auf der früheren Grundabgabe gelastete Steuerbetrag [Dominikal- und Zehentsteuer] an den nunmehr in keiner Disposition beschränkten Eigenthümer des freieigenen Grund und Bodens übergeht, sonach der Besitzer des Grund und Bodens die Grundsteuer von der ganzen Steuerverhältnißzahl zu entrichten hat;

1) Bei Fixirung der Besitzänderungsabgaben [Handlohn] und dergl. (7).

2) Bei Umwandlung der jährlichen fixen Grundabgaben an den Staat oder an die Ablösungskasse desselben in Bodenzins (8), indem auch hier das frühere grundherrliche Gefäll durch einen ablösbaren Zins surrogirt wird.

3) Bei Umwandlung von nicht an die Ablösungskasse überwiesenen Grundgefällen in einen mit dem 25fachen Betrage ablösbaren Bodenzins [oder 18fachen des ursprünglichen Betrages des fixirten Gefälles] (9).

Mit Durchführung dieser Bestimmungen war das fast gänzliche Erlöschen der Steuerbeiträge aus den früheren Dominikalrenten von selbst herbeigeführt (10), hiemit aber die Vereinigung der Kataster von allen jenen Dominikalrenten indizirt, von denen die Steuerbeiträge entweder bereits an die Grundbesitzer übergegangen sind [Nr. 1—3 oben] oder noch übergehen werden [vgl. §. 139. lit. a. a. E.].

Um aber wegen der wenigen Dominikalbesteuerungen, welche nicht an die Grundbesitzer übergehen, Gleichmäßigkeit und Vereinfachung der Kataster herbeizuführen, griff man zu dem Auskunftsmittel, von den Grundbesitzern durchgängig die volle Grundsteuer zu erheben und wegen Vergütung des Steuerbeitrages denselben an den Rentenbesitzer zu verweisen.

So entstand das Gesetz vom 28. März 1852, die §§. 4 und 117 des Grundsteuergesetzes betreffend (11), welches bestimmt:

1) Jeder Grundbesitzer hat die volle Grundsteuer unmittelbar an die Erhebungsbehörde zu entrichten [art. 1. Note 11. a. O.].

2) Dagegen ist der Grundbesitzer befugt — ausgenommen selbstver-

---

(3) §. 117. Note 1. a. O

(4) §. 20. Haussteuerges. v. 15. Aug. 1828. Hdb. Bd. 4. S. 88.

(5) Gesetzbl. Nr. 13. S. 97.

(6) Vgl. S. 19 meiner Staatsauflagen.

(7) art. 16. Note 5.

(8) art. 28. Note 5. a. O.

(9) art. 29. Note 5. a. O.

(10) Nach dem Budget der VII. Finanzperiode Beil. I. Verhdlg. K. d. Abg. 1855. S. 19. kommen Dominikalsteuern nur noch in Oberbayern, Oberfranken und Mittelfranken vor und zwar nach S. 435. Fin.-Ges. 1. Juli 1856. G.-Bl. Nr. 25 im Ganzen 1006 fl.

(11) Ges.-Bl. 1852. Nr. 14. S. 165/168.

ständlich die Fälle Nr. 1—3 oben — von denjenigen, welche zum Bezuge steuerbarer Reallasten berechtigt sind, für jeden Gulden des steuerbaren Bezuges vier Kreuzer (12) als Steuerbeitrag in Anspruch zu nehmen [art. 2. Note 11].

3) Insoweit die Dominikalverhältnisse bereits Gegenstand der Katastrirung waren, ist der Steuerbeitrag des Dominikalisten bereits normirt. Insoweit dies nicht der Fall ist, ist der Betrag des steuerbaren Bezuges nach denselben Bestimmungen, welche für die Katastrirung gelten (13), zu bemessen.

Auf Verlangen des Betheiligten erfolgt die Regulirung dieses Betrages tax- und stempelfrei durch die Distriktspolizeibehörden gemeinschaftlich mit den Rentämtern, gegen deren Festsetzung binnen 30 Tagen eine Berufung an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als letzte Instanz gestattet ist [art. 3. Note 11].

4) Eine Liquidation und Katastrirung der steuerbaren Reallasten hat demnach von Seiten der Kataster-Kommission nicht mehr stattzufinden.

Das Gesetz [art. 1 und 2] hat für einen Amtsbezirk [Rentamts-Bezirk] in Wirksamkeit zu treten, sobald die daselbst in Uebung bestehenden definitiven Grundsteuerkataster hiernach berichtigt sein werden [art. 4. Note 11] (14).

Die Folgen dieses Gesetzes sind:

1) in formeller Beziehung die Zurückführung der Grundsteuerkataster auf ihre eigentliche Bestimmung: die Constatirung des Besitzstandes von Grund und Boden nach seinem mitteljährigen Ertrage. Dieser Zweck wird erreicht

a) in denjenigen Landestheilen, welche nach Erscheinen des Gesetzes vom 28. März 1852 in die definitive Besteuerung eintraten oder noch eintreten werden dadurch, daß die Kataster sich lediglich auf den Grundbesitz, dessen Flächeninhalt, Bonität, Verhältnißzahl, Steuersimplum und Besitztitel zu beschränken haben, auf die daran haftenden Reallasten was immer für einer Art aber dabei keine Rücksicht genommen wird (15);

b) bezüglich der älteren Kataster in Unterfranken durch eine vollständige Renovation derselben in der unter lit. a. bezeichneten Form, welche noch im Gange ist (16);

c) hinsichtlich derjenigen Kataster neuerer Form, welche in einem ausgeschiedenen Grundsteuer- und Belastungskataster besteht, in einigen Amtsbezirken von Unterfranken, Oberfranken und Oberbayern dadurch, daß lediglich die Belastungskataster zur Seite gelegt und einfach die vollen Grundsteuern erhoben werden, wie sie das Grundsteuerkataster ausweist (17);

---

(12) Die Vergütung von 4 kr., der Betrag der bisherigen 4 Steuersimplen aus der Dominikalsteuer, ist sehr günstig für die Grundbesitzer, solange von der Grundsteuer nicht 4 Simpl. erhoben werden, indem die Differenz jenen zu Gute kommt; vgl. Note 23.

(13) §. 6 u. §. 47 — §. 59 des Grundsteuergeſ. v. 15. Aug. 1828. Hdb. Bd. 4. S. 14, 21/22.

(14) Oder bei noch nicht eingeführtem Definitivum dieses nach Emanirung des Gesetzes in Wirksamkeit tritt!

(15) pos. 1 F.-M.-E. 6. Mai 1852. G. B. 27. S. 93.

(16) pos. 2. Note 15. a. O.

(17) pos. 2 und 3. Note 15. a. O.

Stober, Finanzverwaltung
5te Heft

Bamberg 1857
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung

d) in den übrigen bei Erscheinen des Gesetzes vom 28. März 1852 definitiv besteuert gewesenen Landestheilen durch Herstellung neuer Umschreibkataster, welchen lediglich die Steuerverhältnißzahl, wie sie sich als Produkt der Fläche in die Bonitätsklasse ergibt, zu Grunde liegt, während die Vorträge in den Dominikalkatastern unbeschadet ihrer Beweiskraft (18) bei Zu- und Abschreibungen nicht mehr berücksichtigt werden (19).

2) In materieller Beziehung:

a) Die Erhebung der allgemeinen Grundsteuer nach der Steuerverhältnißzahl von dem Grundbesitzer statt der früheren Rustikal-, Dominikal- und Zehentsteuer (20).

b) Die Regulirung und Erhebung des Steuerbeitrages von den Reallasten.

Dieser kann aber vorkommen:

a) zwischen dem Staatsärare und Privaten (21) und zwar

α) aktiv für das Aerar d. h. dasselbe hat den Steuerbeitrag zu beanspruchen,

$\alpha\alpha$) wenn Grundbesitzungen desselben mit Abgaben belastet sind, welche nur mit Baarerlage des Kapitals ablösbar sind d. h. unter die Kategorie des art. 22 des Grundentlastungsgesetzes fallen,

$\beta\beta$) von den auf Staatswaldungen haftenden Holzrechten, dieselben mögen bisher gar nicht oder als Forststeuerbeiträge mit Rustikalsteuer katastrirt worden sein oder künftig gar nicht katastrirt werden (22a), wobei immerhin etwaige Gegenreichnisse zu Gunsten der Holzrechtler in Abzug kommen.

β) passiv für das Aerar d. h. dasselbe hat den Steuerbeitrag zu leisten,

$\alpha\alpha$) wenn es im Bezuge von älteren Bodenzinsen ist, welche nur mit dem ursprünglich festgesetzten Kapitale ablösbar sind [lit. $\alpha\alpha$. oben];

$\beta\beta$) von denjenigen Maierschaftsfristen, deren Steuern nicht zur Erwerbung des vollen Eigenthums übernommen wurden;

$\gamma\gamma$) von denjenigen Grundabgaben des Staats- und der Ablösungskasse, welche noch nicht in Bodenzins umgewandelt wurden;

$\delta\delta$) von den etwaigen Lasten auf den Holzrechten (22b);

b) zwischen den Privaten oder Stiftungen unter sich.

Hier kommen namentlich Holz- und Weide-Rechte in Frage und muß an dem allgemeinen Grundsatze festgehalten werden, daß der Wald- resp. Grund-Besitzer unter Kürzung etwaiger Gegenreichnisse immer wie bei andern Dominikalien den Steuerbeitrag von 4 kr. von jedem Gulden Anschlag des Realrechtes zu beanspruchen hat.

Von Wichtigkeit sind noch folgende Fälle:

---

(18) §. 95 des Grundstrges. Note 13. a. O.
(19) pos. 3. Note 15. a. O.
(20) pos. 4. Note 15. a. O.
(21) pos. 9. Note 15. a. O.
(22a) Die Modifikationen pos. 7. Abs. 2 u. pos. 9. lit. b. Note 15. a. O. dürften kaum aufrecht zu erhalten sein; vgl. F.-M.-E. 17. Jan. 1855. §. 159. Note 7. a. O.
(22b) Hienach ist die Angabe S. 184 zu modifiziren.

1) Es kann sich namentlich bei hoher Belastung der Häuser resp. Haussteuerflächen mit an den Grundbesitzer nicht übergehenden Reallasten ergeben, daß ein Dominikalüberschuß eintritt d. h. daß der Steuerbeitrag des Dominikalisten die Grundsteuer übersteigt. Dieser Umstand kann auf den Steuerbeitrag nicht zurückwirken, und der Hausbesitzer erhält den Ueberschuß nicht zur Ungebühr, weil er daneben die bedeutende Haussteuer zu entrichten hat und der Steuerbeitrag ein Aversum ist, aus welchem auch die betreffenden Kreis- und Gemeinde-Umlagen bestritten werden müssen.

2) Wenn auf Renten oder Rechten wieder Reallasten haften, so steuerte der zweite Berechtigte dem ersten ebenso zu seiner Dominikalsteuer bei, wie dieser dem Grundbesitzer zu seiner Grundsteuer (23).

Ebenso verhält es sich mit den Steuerbeiträgen und kann dem Hut- oder Gemeinderechtsbesitzer von demjenigen, welchem die auf dem Hut- oder Gemeinderechte haftenden Lasten zu entrichten sind, die Gewährung des Steuerbeitrages aus dem Betrage der Belastung des Rechtes nicht verweigert werden. Selbst der Umstand ändert hieran nichts, daß der erste Berechtigte, der Hut- oder Gemeinderechtsbesitzer, dem Grundbesitzer keinen besonderen Beitrag zu seiner Grundsteuer leistet, weil diese Rechte durchgängig ursprünglich Eingehörungen von Gütern waren, welche an unvertheilten Besitzungen der Gemeinde Antheil hatten, im Laufe der Zeit aber namentlich durch Dismembrationen selbstständig wurden, die Steuern aber immerhin von dem Gemeindegrundbesitze erhoben wurden, an welchem der Gemeinde- oder Hutberechtigte selbst nunmehr einen partiellen oder ideellen Theil inne hat, so daß Grundbesitzer und erster Berechtigter in einer Person vereinigt erscheinen, welcher die Anforderung des Steuerbeitrages gegenüber einem Dritten, dem die Nutznießung einer Belastung des Realrechtes zur Seite steht, nicht vorzuenthalten ist (24).

Die Regelung dieser materiellen Beziehungen [Nr. 2 oben] des Gesetzes vom 28. März 1852 unterliegt bei bereits vorliegenden Dominikalkatastern keinem Anstande, ist aber immerhin weitläufiger, wenn die vorhandenen Katasterelaborate die erforderlichen Anhaltspunkte nicht geben, indem hier nur erübrigt, den Anschlag der Dominikalien möglichst conform mit der Erhebungsweise bei der Katastrirung zu constatiren [Note 13] (25).

Die frühere Bestimmung (26) für die Pfalz, wornach der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens die Grundsteuer allein zu tragen hat, derselbe aber dem Besitzer der Grundrente nach den Bestimmungen der dort bestehenden Gesetze und in den von denselben vorgesehenen Fällen ein Fünftel der Rente in Abzug bringen darf, ist von geringer praktischer Bedeutung, indem derartige Renten fast allgemein losgekauft sind.

---

(23) §. 53. Note 13. a. O.
(24) Vgl. Bd. 4. Bl. f. adm. Pr. S. 162/166.
(25) Die pos. 1. Note 15. a. O. zugesicherten instruktiven Bestimmungen sind noch nicht erschienen.
(26) §. 4. Abs. 3. Ges. 15. Aug. 1828 u. art. 2. Abs. 2. Note 11. a. O.

D. Die Gewerbsteuer.

177.

1) Geschichtliche Entwickelung.

a) Im diesrheinischen Bayern.

Die Besteuerung der Gewerbe wurde in den älteren Landesprovinzen Bayerns erst mit der Einführung des Steuerprovisoriums [§. 139. lit. a] Gegenstand besonderer gesetzgeberischer Thätigkeit, indem die bis dahin bestandenen ganz singulären Bestimmungen über die Gewerbs-Recognitionen aller Art, die Musikpatentgelder und das Zungengeld der Brandmetzger aufgehoben (1) und besondere Normen für die „Gewerbsteuer" (2) aufgestellt wurden.

Der Gewerbsteuer waren hiernach zunächst alle Fabriken, Manufakturen und Gewerbe oder Gewerbsgerechtigkeiten unterworfen, insoferne einige nicht schon durch das Steuerprovisorium unter Zugrundelegung des Currentwerthes (3) mit Grundsteuer belegt waren, wie z. B. die Ziegel- und Kalkbrennereien, die Torfstechereien, die Gyps- und Steinbrüche u. s. w. (4).

Für die Gewerbe sollte ein verhältnißmäßiger und billiger Anschlag regulirt werden, wornach dieselben nicht nur nach ihrer eigenen Wichtigkeit und Einträglichkeit, sondern auch nach ihren äußeren oder lokalen Verhältnissen zu klassifiziren waren (5). Die Gewerbe waren also einer nach eigenen Grundsätzen (6) regulirten Klassensteuer unterworfen (7) und zwar wurden acht Klassen [30 fl., 24 fl., 20 fl., 16 fl., 12 fl., 8 fl., 4 fl., 2 fl.] bestimmt, unter welche jeder Gewerbsmann nach Maß der Wichtigkeit und Einträglichkeit seines Gewerbes eingereiht werden sollte (8). Das Gutachten über die Einreihung lag in den Händen der Distriktsbehörden (9), jedoch wurde, „da sich die Wichtigkeit und Einträglichkeit des Gewerbes manchmal durch verschiedene äußere Umstände „mehrt oder mindert," eine zeitweilige Revision der Gewerbsteuer zugesichert" (10).

Die gesammelten Erfahrungen über diese Gewerbsteuer ließen entnehmen, daß die Klassifikation der Gewerbsteuer einer wesentlichen Nachhilfe bedurfte, daß namentlich die unterste Steuerklasse von 2 fl. für die unbedeutendsten Gewerbe zu drückend war, während die höchste Klasse zu 30 fl. mit jener untersten und mit der Wichtigkeit der bedeutendsten Gewerbe nicht im gehörigen Verhältnisse stand, zudem eine gleichmäßige Durchführung

---

(1) §. I. Nr. 7. Edikt v. 13. Mai 1808. Reggsbl. Nr. 26. S. 1093.
(2) §. II. Nr. 1. Note 1. a. O.
(3) §. VIII. Note 1. a. O.
(4) §. VI. Note 1. a. O.
(5) §. XI. Note 1. a. O.
(6) Diese Grundsätze sind nirgends spezifizirt.
(7) §. 39. Instr. Nr. IV. zu Note 1. a. O. S. 1167.
(8) §. 65. Note 7. a. O.
(9) §. 66. Note 7. a. O.
(10) §. 68. Note 7. a. O.

der Klassifikation in den verschiedenen Amtsbezirken — erklärlicherweise bei dem Mangel bestimmter Anhaltspunkte — nicht erfolgte (11).

So entstand das Edikt vom 15. April 1814, die Rektifizirung der Gewerbsteuer betr.: Nach demselben war jede einzelne Person, jede Gemeinde oder Corporation, welche das Recht besaß, irgend ein Gewerbe in einem bestimmten Orte mit Ausschluß aller übrigen nicht Berechtigten ausüben zu dürfen, zur Entrichtung der Gewerbsteuer verpflichtet, wogegen die sog. freien Gewerbe keiner Gewerbsteuer unterlagen (12), dagegen mit der Familiensteuer [§. 182] belegt wurden (13).

Für die Gewerbsteuer wurden 5 Hauptklassen jede mit 5 Unterklassen, sonach im Ganzen 25 Klassen mit aufsteigenden Steuersätzen von 30 kr. bis 300 fl. aufgestellt und in dieselben die einzelnen Gewerbe im Verhältnisse ihrer eigenthümlichen und örtlichen Wichtigkeit, je nachdem sie auf dem Lande, in Städten und Märkten unter 400 Familien, dann von 400 bis 1000 Familien, in Städten von 1000 bis 2000 Familien, endlich von 2000 und mehr Familien betrieben wurden, eingereiht (14).

Bezüglich des Verfahrens will nur bemerkt werden, daß über die Einsteuerung eines jeden Gewerbtreibenden ein von den Gewerbleuten gewählter, wieder aus Gewerbleuten bestehender Ausschuß von fünf Mitgliedern durch Stimmenmehrheit unter Vorsitz eines Distrikts-Polizeibeamten unter Gewährung einer Recursfrist zur k. Regierungs-Finanzkammer entschied (15).

Auch blieb es den Gewerbs-Innungen unbenommen, die Totalsumme der Gewerbsteuer, welche in einem Steuerdistrikte die Mitglieder der Innung traf, nach eigenem Einverständnisse unter sich zu repartiren (16).

Zugleich wurde aber, „da sich die Wichtigkeit mehrerer Gewerbe durch veränderte Richtung des Handels, durch Ertheilung neuer Gewerbsconcessionen und andere in Beziehung auf die Gewerbtreibenden [eintretende] äußere Umstände mehren oder mindern kann," eine von Zeit zu Zeit vorzunehmende Revision der Gewerbsteuer zugesichert (17).

Die Beschwerden über zu hohe Besteuerung, Unzulänglichkeit der gesetzlichen Bestimmungen und Ungleichmäßigkeit der Anwendung derselben traten bald hervor und waren auch bei allen Landtagen von 1819 an Gegenstand lebhafter Verhandlungen, ohne daß vor dem Jahre 1852 ein wesentlich praktisches Resultat erzielt worden wäre (18).

Indessen erschien eine vollständige Umgestaltung des Gewerbsteuerwesens unausweichbar: Die Verordnung vom 15. April 1814 mochte zu einer Zeit genügen, in welcher bei dem Gewerbswesen mit der Realität noch eine gewisse Stabilität vorherrschend war, und übermäßigen Concessio-

(11) Einleitung zum Edikte v. 15. April 1814. RegsBl. Nr. 36. S. 977. Handb. B. 4. Seite 5.
(12) §. 1 u. §. 2. Note 11. a. O.
(13) §. 6. Nr. III. Edikt 10. Dez. 1814. RegsBl. Nr. 72. S. 1777. Hdb. B. 4. S. 3.
(14) §. 3 u. §. 4. Note 11. a. O.
(15) §. 5—§. 8. Note 11. a. O.
(16) §. 9. Note 11. a. O.
(17) §. 11. Note 11. a. O.
(18) v. Reden Statist. Bd. 1. S. 55 u. Jandebeur Gewerbsteuer S. 9, 13/17.

nen und Uebersetzungen der Gewerbe der enggeschlossene Zunftverband entgegentrat. Den ersten heftigen Stoß erlitt dieser Zustand der Ruhe durch das Gesetz vom 11. September 1825 „die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen betreffend,“ indem es nicht nur die Verleihung neuer Concessionen begünstigte und die Gewerbsbefugnisse erweiterte, sondern auch eine Menge von Gewerben durch das System der Licenzen der freien Betriebsamkeit eröffnete.

Noch größeren Einfluß äußerte der Zollverein, welcher einerseits den Gewerben einen weit größeren Absatz und Markt bereitete, andererseits aber auch eine zuvor nicht gekannte Concurrenz von außen herbeiführte. Tief eingreifende Veränderungen bewirkten im Gewerbbetriebe die raschen Fortschritte, welche Mechanik und Chemie in neuerer Zeit auf dem Felde der Industrie machten.

Mit der Anwendung der Dampfkraft bei der Fabrikation, dann mit dem so lebhaft gewordenen Personen- und Güterverkehr, mit der immer steigenden Einwirkung großer Kapitalien auf den Gewerbbetrieb, mit in Folge dessen bewirkter Umgestaltung ganzer Gewerbskategorien unter Schaffung neuer und Unterdrückung alter Erwerbszweige — mit diesen Verhältnissen konnten die auf den obenbezeichneten Voraussetzungen gegründeten Normative der Verordnung vom 15. April 1814 nicht mehr in Einklang gebracht werden; vielmehr gelangte man zu der wohl begründeten Ansicht, daß eine bloße Revision der seither giltigen Gewerbsteuerverordnungen nicht ausreiche, sondern daß nur mit einer durchgreifenden, den dermaligen gewerblichen Verhältnissen entsprechenden Gesetzgebung Abhilfe geschafft werden konnte (19—20).

Was nun das gewählte System der Gewerbebesteuerung anbelangt, so hatte man hier mit bedeutenden Schwierigkeiten zu kämpfen, weil gerade der Ermittlung der richtigen Basis der beabsichtigten direkten Besteuerung — des Ertrages des steuerbaren Objektes — das große Hinderniß der schweren äußeren Greifbarkeit bei der mannigfaltigen Verschiedenheit der Betriebs- und Absatzverhältnisse entgegen stand. Bei der voraussichtlichen Fruchtlosigkeit des Versuches, ein System in Anwendung zu bringen, durch welches die Basis der Besteuerung für alle Gewerbe in einem möglichst einfachen Grundsatze gegeben wäre, entschied man sich für das System einer spezifiken Steuerklassifikation sämmtlicher Gewerbskategorien nach bestimmten Steuersätzen, wobei man die sonstigen Behelfe der Einsteuerung: die Fatirung und Schätzung nur als Hilfsmittel insoweit benützte, als deren Anwendung unbedingt nothwendig erschien (21a).

Da übrigens bei dieser Art der Besteuerung, ohne noch größere Schwierigkeiten hervorzurufen, auf die Kosten für Einrichtung der Werkstätten, für Beschaffung der Rohmaterialien, für das Arbeitszeug, für den Lohn und Unterhaltung der Arbeiter, für Zölle u. dgl. nur in sehr beschränkter Weise, auf die Vermögensverhältnisse des Gewerbtreibenden aber gar nicht (21b) Rücksicht genommen werden konnte, ist die durch das Gesetz vom 28. Mai 1852 (22)

---

(19) S. 238—262 und 306. Beil. Bd. 4. Verhdlg. K. d. Abg. 1851/52.
(20) S. 362. Beil. Bd. 3. Verh. K. d. Abg. 1856.
(21a) §. 4. Note 19. a. O.
(21b) S. 370. Beil. B. 3. V. K. d. Abg. 1856.
(22) Ges.-Bl. Nr. 25. S. 329/486.

neugeschaffene Gewerbsteuer, wie die Grund- und Haussteuer [Naturalertrag] als eine Steuer vom Rohertrage zu bezeichnen (23—24).

Die prinzipiellen Punkte, welche bei Durchführung dieses Systems zu Grunde gelegt wurden sind folgende (25):

1) Eine richtige Klassifikation der Gewerbsgattungen untereinander nach dem erfahrungsgemäßen Verhältnisse ihrer absoluten Ertragsfähigkeit d. h. es wurde für jede Gewerbsgattung eine ständige unveränderliche Steuergröße festgestellt, welche auch bei Ausübung des Gewerbes von nur einer Person zu entrichten kommt und den Betrag der Steuer ausdrückt, welcher überhaupt bei Ausübung eines Gewerbes in der geringsten Ausdehnung zu erheben ist. Diese einfache Steuer heißt die Normal-Anlage, welche in der dem Gesetze beigegebenen Steuer-Skala in dreißig ohne ein geregeltes mathematisches Verhältniß aufsteigenden Klassen, jedoch mit Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse des Betriebsortes [a, unter 1000 Seelen, b, 1000—4000 Seelen, c, 4000—20,000 Seelen, d, mehr als 20,000 Seelen] in der Art abgestuft wurde, daß die Normalanlage je nach der Seelenzahl wie die Ziffern: 1, 2, 3, 4 aufstieg. Die niederste Normalanlage betrug 15 kr., nach der Verordnung von 1814 30 kr., die höchste 1000 fl., früher 300 fl. Die Einreihung der einzelnen Gewerbsgattungen in die geeignete Steuerklasse erfolgte nach Maßgabe der allgemeinen Erfahrungen über die Rentabilität eines Gewerbes, sowie überhaupt auf Grund einer auf das ganze Gewerbswesen ausgedehnten gegenseitigen Vergleichung der Besteuerungsfähigkeit.

Die verschiedenen Gewerbsteuerpflichtigen wurden in dem sog. Gewerbsteuertarif aufgezählt, welcher übrigens gegen jenen zu der Verordnung von 1814 im Hinblicke auf die fortschreitende Ausbildung des Gewerbwesens im Allgemeinen, die Gemeinsamkeit des Gesetzes mit der Rheinpfalz und die Beiziehung der sog. freien Erwerbsarten eine bedeutende Erweiterung ausweist. Dieser Tarif ist zur Erleichterung der Handhabung nach den verschiedenen Gewerbsgattungen in einzelne größere Gruppen zusammengestellt und in diesen so weit thunlich nach dem Alphabete geordnet. Derselbe enthält zunächst neben der Bezeichnung des Gewerbes die Ziffer der Klasse, wornach sich die Normalanlage bemißt.

2) Die Aufstellung von Normen zur Bemessung der von den einzelnen Gewerbtreibenden derselben Kategorie je nach der Ausdehnung des Geschäftes zu entrichtenden sonach nach den verschiedenen Schwankungen des Geschäftsbetriebes regulirten Steuerquote. Dieser Steuerbetrag — Betriebsanlage genannt — wird, insoweit möglich nach den äußerlich erkennbaren Merkmalen eines Gewerbbetriebes bemessen:

a) Erkennbare Merkmale. Diese werden nach dreijährigem Durchschnitte in Betracht gezogen, wobei selbstverständlich Ungleichheiten in der Besteuerung, welche bei numerischer Gleichheit der Merkmale in durch individuelle Fähigkeit und Spekulationsgeist erhöhtem Geschäftsbetriebe ihren Grund finden, nicht berücksichtigt werden können.

Als äußerlich erkennbare Merkmale wurden angenommen (26):

---

(23) S. 20 meiner Staatsauflagen.
(24) S. 5. Bocke, Gewerbsteuerges.
(25) §. 5 u. 6. Note 19. a. O.
(26) art. 4. Note 22. a. O.

a) die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter,
b) die Zahl der zum Gewerbbetriebe aufgestellten Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. s. w.,
c) bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien die Menge des Erzeugnisses.

b) Bei Gewerben mit äußerlich nicht erkennbaren Merkmalen für die Besteuerung, nämlich den Großhandelsgeschäften und den mit solchen verwandten Unternehmungen wurde zur Bemessung der Betriebs-Anlage bei dem Mangel irgend eines theoretischen Anhaltspunktes ein gewisser Spielraum der Klassensätze der Skala, innerhalb dessen nach den Verhältnissen des concreten Falles, nach dem muthmaßlich zu erzielenden Geschäftsgewinne, sodann aus der Vergleichung mit andern nach äußerlichen Merkmalen besteuerten Gewerben oder Fabriken die Betriebsanlage regulirt wurde, festgesetzt (27).

Bei einzelnen Gewerben, welche in dem Tarife bezeichnet sind, werden ohne Rücksicht auf die Bevölkerung des betreffenden Ortes durchgängig die in der Steuer-Skala für die höchste Klasse der Bevölkerung festgestellten Sätze sowohl bei der Berechnung der Normal- als der Betriebsanlage in Anwendung gebracht [art. 5 des Ges.].

Ist ein Gewerbe in dem Tarife nicht enthalten, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach Analogie des dem einzusteuernden zunächst verwandten Gewerbsgeschäftes festgesetzt [art. 6 des Ges.].

Die Feststellung der Gewerbsteuer wurde in erster Instanz einem aus Gewerbtreibenden bestehenden Ausschusse (28), in zweiter Instanz den k. Regierungs-Finanzkammern (29) übertragen.

Dies die Hauptgrundzüge des Gewerbsteuergesetzes vom 28. Mai 1852, welchem jedoch nur bis zum Schlusse der VI. Finanzperiode unbedingt Kraft verliehen wurde (30) und zwar theils in der Berücksichtigung, daß, wenn auch das Gesetz in seinen Grundprinzipien als ein wesentlicher und entsprechender Fortschritt in der Gewerbsteuergesetzgebung anzuerkennen war, bei der gänzlichen Umgestaltung der Besteuerungs-Normen die Wirkung desselben vor der Einführung zu wenig beurtheilt zu werden vermochte (31), theils in der Erwägung, daß zur grundhaltigen Prüfung und definitiven Aufstellung eines spezifiken alle Gewerbsgattungen umfassenden Steuertarifs die vorausgegangenen Erfahrungen mehrjähriger praktischer Anwendung ein wesentliches Erforderniß bilden (32).

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 erwiesen sich aber so treffend gewählt, daß die Revision derselben unter Festhaltung der aufgestellten Prinzipien nur mehrfache Zusätze und Berichtigungen zur Folge hatte, als deren Resultat das Gesetz vom 1. Juli 1856 (33) erzielt wurde, in welchem auch die unverändert gebliebenen Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 aufgenommen erscheinen.

---

(27) S. 25. Note 23. a. O.
(28) art. 34 u. art. 35. Note 22. a. O.
(29) art. 53. Note 22. a. O.
(30) art. 70. Note 22. a. O.
(31) S. 362. Bd. 3. Beil. V. K. d. Abg. 1856.
(32) S. 228. Bd. 1. Beil. V. K. d. Abg. 1856.
(33) Ges.-Bl. Nr. 14. S. 134/322.

Von den getroffenen Abänderungen werden die hauptsächlichsten (34) nachstehend hervorgehoben:

I. Bezüglich des artikulirten Theiles des Gesetzes, insbesondere des Maßstabes und Gegenstandes der Gewerbsteuer.

Hier wurde namentlich eine größere Dehnsamkeit der strikten Gesetzesbestimmungen, insoweit die concreten Verhältnisse eine solche wünschenswerth erscheinen ließen, erzielt und zwar nach zwei Seiten, indem einerseits die Minderung der Gewerbsteuer der in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verkehrs- oder Absatzverhältnisse im Vergleiche zu der Steuer-Anlage anderer Gewerbtreibender überbürdeten Steuerpflichtigen bis zu ein Viertheil der Steuer belassen, zugleich aber die Minderung bis zur Hälfte bei Gewerbbetrieb als Nebengeschäft, bei Beschäftigung mit Stör- oder Flickarbeit und bei Lieferung an größere Unternehmer zugefügt, andererseits aber bei Vereinigung mehrerer Gewerbsunternehmungen, bei dem Handel mit verschiedenen Waarengattungen, bei größerer Ausdehnung von Detailgeschäften und bei dem Gewerbbetriebe in der Nähe einer größeren Stadt eine angemessene Erhöhung der ursprünglichen Anlage für zulässig erkannt wurde (35).

II. Zu der Gewerbsteuer-Skala. Hier wurde in zweifacher Hinsicht eine Aenderung eingeführt (36a—b) und zwar

1) Hinsichtlich der Orte mit einer Bevölkerung unter 1000 Seelen [a]. Die Gewerbtreibenden in diesen Orten waren nach der Skala von 1852 durchgängig mit der Hälfte der Normalanlage von den Orten mit einer Bevölkerung von 1000 bis 4000 Seelen [b] angelegt. Hierin wurde ein Mißverhältniß erkannt, weil gerade in den Orten unter 4000 Seelen, für welche die beiden ersten Rubriken [a und b] bestimmt sind, die Größe der Bevölkerung im Allgemeinen keinen so erheblichen Einfluß übt, daß die Steigerung der Gewerbsteuer um den doppelten Betrag gerechtfertigt erschiene.

Es wurde daher auf Antrag der Regierung eine durchgängige und verhältnißmäßige Erhöhung der Steuergrößen der Rubrik a nämlich um ein Drittheil des bisherigen Betrages — von 15 kr. auf 20 kr. u. s. w. — vorgenommen, so daß nunmehr die Ansätze der Rubrik a denen der Rubrik b näher gerückt erscheinen und von denen der Rubrik d nicht mehr den vierten, sondern den dritten Theil bilden, wornach sich die Steuergrößen der vier Rubriken nunmehr wie die Zahlen 4, 6, 9, 12 statt bisher wie 3, 6, 9, 12 verhalten.

Die Betheiligten der Rubrik a erscheinen durch diese Erhöhung nicht unbillig behandelt, weil sie gegen Rubrik b offenbar zu niedrig angelegt waren, ohnehin in den niedersten Normalklassen liegen, meistens keine Gehilfen haben und ohnedem die Begünstigungen des art. 25 ihnen besonders zur Seite stehen. [Nr. I. oben].

2) Hinsichtlich der Klassenzahl. Der Umstand, daß nach dem Tarife von 1852 die höchste Normalanlage 500 fl. und für die Betriebsanlage der höchste Satz der Steuer-Skala 1000 fl. betrug, hatte die

(34) Ueber die einzelnen Abänderungen vgl. §. 179.
(35) art. 25. Note 33. a. O.
(36a) S. 368. Beil. Bd. 3. V. K. d. Abg. 1856.
(36b) Vgl. S. 125/128. Bd. 3. Bl. f. adm. Praxis.

Ungleichmäßigkeit zur Folge, daß möglicher Weise Unternehmungen von verhältnißmäßig geringerem Umfange, wenn deren Betriebsanlage nach äußerlich erkennbaren Merkmalen zu bemessen war, z. B. Brauereien und Spinnereien eine höhere Steuer bezahlten, als Unternehmungen von vielfach größerem Umfange, wenn deren Betriebsanlage innerhalb eines gewissen Spielraumes von Klassensätzen anzulegen war, z. B. eine Eisenbahn- oder Bankunternehmung, weil das Steuermaximum von 1500 fl. hier nicht überschritten werden konnte.

Nachdem aber die Auflegung einer nach Maßgabe des Unternehmergewinnes zu bemessenden Steuer und überhaupt die Ausgleichung derselben die Intention des Gesetzes ist und nach den bisherigen Erfahrungen eine den Betrag von 3000 fl. übersteigende Gesammtsteuer sich nicht ergeben wird, wurde auf Antrag des Ausschusses die Beifügung von drei Klassen zur Skala beschlossen (37), deren höchster Satz mit 2500 fl. unter Zurechnung der Normalanlage von 500 fl. für die hier in Frage stehenden Unternehmungen dem Maximalbetrage von 3000 fl. gleichkommt.

III. Zum Gewerbsteuertarif. Der Tarif von 1852 war nach dem Entwurfe ohne Prüfung und Modifikation von Seiten der Kammern angenommen und als Gesetz sanktionirt worden, wurde aber bei der nunmehrigen Revision der genauesten Prüfung unterzogen. Die Hauptschwierigkeiten, einerseits die Normalanlage für die mit keinem oder einem vor der persönlichen Arbeitskraft nicht prävalirenden Kapitale arbeitenden kleineren Gewerbe zu ermitteln, bei welchen die den Anhaltspunkt zur Feststellung des Steuersatzes gebenden Gewerbserträgnisse nicht allein nach Bezirken, einzelnen Orten und speziellen Absatzverhältnissen, sondern sogar nach der persönlichen Befähigung des einzelnen Gewerbtreibenden und den örtlichen Eigenthümlichkeiten des Betriebes verschieden sind, andererseits die Betriebsanlage bei denjenigen Gewerbsgeschäften festzustellen, bei welchen das Kapital vor der persönlichen Arbeitskraft des Unternehmers prävalirt — diese Schwierigkeiten konnten selbstverständlich nicht ganz gelöst werden (38). Demgemäß wurde bei den Modifikationen des Tarifs an der Bestimmung der Betriebsanlage nach äußerlich erkennbaren Merkmalen als Regel festgehalten und nur in unabweisbaren Fällen auf die Bemessung der Betriebsanlage innerhalb eines gewissen Spielraumes von Klassensätzen zurückgegriffen [art. 4 des Ges.], indem bei einer allzugroßen Ausdehnung des letzteren Anlagemodus nicht zu vermeiden wäre, daß der Einfluß lokaler und persönlicher Anschauung über die Steuerleistungsfähigkeit der einzelnen Gewerbe nach kurzer Zeit ein allseitiges Auseinandergehen des Steuermaßes in den verschiedenen Gebietstheilen nach sich ziehen und hiemit die Erfüllung der wichtigsten Absicht der neuen Gewerbsteuer-Gesetzgebung wiederum vereitelt werden würde.

Ferner wurde neben einigen besonderen in der Eigenthümlichkeit des Gewerbsbetriebes begründeten Einsteuerungs-Vorschriften bei einzelnen Gewerbsgattungen theils eine Erhöhung, theils eine Ermäßigung des — zugleich das Maß der Betriebsanlage bedingenden — Klassensatzes der Normalanlage vorgenommen, welche Veränderung jedoch in der Regel nicht mehr als eine oder zwei Klassen beträgt und nur da in Anwendung kam, wo den

---

(37) Der Referent hatte die Erhöhung auf 51 Klassen beantragt. S. 367. Note 36a a. O.
(38) S. 370. Beil. Bd. 3. V. K. d. Abg. 1856.

Vollzugsergebnissen zufolge der frühere Steuersatz nach allgemein gewonnener Ueberzeugung die Leistungsfähigkeit des betreffenden Gewerbes nicht in vollkommen richtigem Verhältnisse repräsentirte (39).

b) In der Pfalz (40).

Bei dem Uebergange an die Krone Bayern war in der Rheinpfalz noch das Patent-Gesetz über die Besteuerung der Gewerbe [Loi qui maintient la Contribution des Patentes, et en regle la Perception (vom 1. Brumaire VII.) 22. Oktober 1798] (41) in Wirksamkeit. Da sich die Pfalz durch dieses Gesetz überbürdet erachtete, wurde durch die Verordnung vom 26. Februar 1818 (42) eine Modifikation des obigen Gesetzes gegeben, wornach jeder zur Entrichtung der Gewerbsteuer verpflichtet war, welcher ein Gewerbe [Handel, Profession oder Handwerk] trieb; dieselbe wurde theils nach Klassen, theils nach der Natur des Gewerbes nach zwei Tarifen erhoben, und war jeder Gewerbsteuerpflichtige gehalten, sich mit dem Patente, zu welchem einer dieser Tarife ihn anwies, zu versehen.

Auch diese Verordnung gab zu Beschwerden Anlaß, weshalb als Revision derselben die Verordnung vom 14. April 1820 (43) erlassen wurde. Dieser lag wie der für die diesseitigen Kreise vom 15. April 1814 [Note 11] das System der Klassifizirung und Tarifirung zu Grunde; sie umfaßte in consequenter Folge des in der Rheinpfalz bestehenden Patentsystemes alle Erwerbsarten, die nicht in dem Betriebe der Wissenschaften und Künste, des Ackerbaues, der Jagd und Fischerei, des Bergbaues oder in persönlichen Dienstleistungen bestanden, unterschied sich aber insoweit wesentlich von der Verordnung von 1814, als sie zwei Tarife aufstellt, von welchen der erste die Gewerbsteuer nach acht Klassen ohne Unterabtheilungen mit festen Sätzen unter Berücksichtigung der Seelenzahl des Betriebsortes, der zweite die Gewerbsteuer ohne Rücksicht auf die Bevölkerung in sich begreift und den erweiterten Geschäftsbetrieb mit einem besonderen Gebührenzuwachs belegt.

Nachdem eine im Jahre 1831 versuchte Angleichung der pfälzischen Gewerbsteuer an die der älteren Kreise nicht als geglückt zu bezeichnen war, nachdem ferner in dem Prinzipe der Steuerzuschläge das erforderliche Ausgleichungsmittel unter den Betheiligten nicht erkannt wurde und zudem die Verordnung vom 14. April 1820 wie die von 1814 den Einflüssen des geänderten Gewerbbetriebes unterlag, entschloß man sich zur Herbeiführung einer gleichheitlichen direkten Besteuerung in allen Landestheilen, welche bezüglich der sämmtlichen übrigen Steuern bereits angebahnt war, unter Aufhebung aller provinziellen Gewerbsteuerverordnungen zur Einführung eines Gewerbsteuergesetzes für das ganze Königreich, wornach das Gesetz vom 28. Mai 1852 auch für die Pfalz Geltung erhielt.

Nur wurden die selbstverständlichen Ausnahmsbestimmungen getroffen [art. 66 des Ges.], daß die in der Verordnung vom 14. April 1820 gegebenen gewerbspolizeilichen Normen wegen Lösung, Gebrauch und Mißbrauch der in der Pfalz eingeführten Gewerbspatente ausdrücklich als fortan

---

(39) S. 234. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(40) Vgl. Beil. Bd. 4. V. K. d. Abg. 1852. S. 264 ꝛc.
(41) Rondanneau, Collection générale des lois ꝛc. Bd. 17. S. 106.
(42) Kr.-A.-Bl. der Pfalz 1818. S. 595. ꝛc.
(43) Kr.-A.-Bl. der Pfalz 1820. S. 37 ꝛc. Siebenpf. Bd. V. S. 310/328.

in Kraft bleibend erklärt (44) und die Erklärungen der Steuerpflichtigen über Gewerbs-Zu- und Abgänge als bei den einschlägigen Gemeindebehörden abzugebend bezeichnet wurden.

Inzwischen wurde die Wahrnehmung gemacht, daß die im Gesetze von 1852 vorbehaltenen Paragraphen für den praktischen Vollzug nicht vollständig ausreichen. Soll das Aerar und der Gewerbtreibende gegen unbefugten Gewerbbetrieb sicher gestellt sein, so bedarf es bei dem wandelbaren, täglich wechselnden Gewerbbetriebe in der Pfalz einer fortwährenden, jederzeit rasch eingreifenden Controle und eines Strafverfahrens, welches eine augenblickliche wirksame Einschreitung und Aburtheilung ermöglicht.

Zu diesem Behufe erschien es namentlich unerläßlich, daß die unbedingte Verpflichtung zur Gewerbsdeklaration vor dem Beginne oder vor der Aenderung des Gewerbbetriebes wieder hergestellt werde, daß ferner Abschreibungen an der Jahressteuer gleich früher nur mehr dann stattfinden, wenn die Gewerbsniederlegung in einem unübersteiglichen Hindernisse ihren Grund hat, sowie endlich, daß die Strafgewalt in Gewerbsteuersachen wieder ausschließlich in die Hände der Polizeigerichte gelegt werde, daher die Zusätze in art. 67 des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856 (45).

2) Materielle Bestimmungen.

§. 178.

a) Gegenstand und Maßstab der Besteuerung.

1) Der Gegenstand der Gewerbsteuer.

a) In objektiver Beziehung. Bei dem dem Gewerbsteuergesetze vom 1. Juli 1856 (1) zu Grunde liegenden Prinzipe, den Unternehmergewinn (2) aus den Gewerben mit Steuer zu belegen, ergibt sich als logisch consequente Folgerung, daß nur der thatsächliche (3) Betrieb eines Gewerbes Gegenstand der Einsteuerung sein kann, die von dem Geschäftsinhaber geführte Benennung des Gewerbes oder Unternehmens aber, sowie der Inhalt der durch die Concessions-Urkunde ertheilten Befugnisse nicht maßgebend sind, sondern nur als Anhaltspunkte der Beurtheilung dienen [art. 7 des Ges.].

b) In subjektiver Beziehung. „Zur Entrichtung der Gewerbsteuer ist Jedermann verpflichtet, der ein Gewerbe treibt" [art. 1 des Ges. Abs. 1].

Eine weitere Definition gibt das Gesetz nicht, bezeichnet aber in Folge dieses Satzes als gewerbsteuerpflichtig:

a) alle radizirten oder realen, dann alle persönlichen Gewerbe,
  α) deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder
  β) für deren Betrieb nach den in dem Regierungsbezirke der Pfalz bestehenden Einrichtungen ein Patent gelöst wird,

---

(44) §§. 10 u. 12. Abs. 1. §§. 30—36. 39—43. Note 43. a. O.
(45) S. 232. Note 39. a. O.

(1) Ges.-Bl. Nr. 14. S. 139/322.
(2) S. 362. Beil. Bd. 3. V. K. d. Abg. 1856.
(3) Vgl. S. 393/400. Bd. 2. Bl. f. adm. Pr.

b) sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, soferne dieselben gewerbsmäßig ausgeübt werden [art. 1. Abs. 2 des Ges.].

Zu b. Der Grundsatz gleichmäßiger Besteuerung und die allseitig wahrnehmbare Geltung, welche eine große Anzahl der nach der Gewerbeordnung dem freien Betriebe vorbehaltenen Erwerbsarten im Verlaufe der Zeit und bei der raschen Fortbildung der Industrie im Allgemeinen gewonnen haben, endlich die vergleichende Berücksichtigung der Verhältnisse des Pfalzkreises, welche bei der dortselbst bestehenden Gewerbefreiheit den Unterschied zwischen concessionirten und blos licenzirten Gewerben nicht kennen (4) — dies waren die Motive, auch die sogenannten freien Gewerbe unter der Voraussetzung in das Bereich der Gewerbsteuer zu geben, daß sie gewerbsmäßig ausgeübt werden.

Nachdem sich gesetzlich nicht feststellen läßt, in welchen Fällen der gewerbsmäßige Betrieb solcher Erwerbsarten vorhanden sei, wurde die Entscheidung hierüber nach den Verhältnissen des einzelnen Falles dem jeweiligen Urtheile der Einsteuerungsbehörden überlassen, übrigens die gewerbmäßige Ausübung dann angenommen, wenn die Beschäftigung

aa) mit Gehilfen, oder
bb) in einem offenen Laden, oder
cc) mit öffentlicher Ankündigung

betrieben wird [art. 1. Abs. 2 des Ges.].

Bezüglich der subjektiven Steuerpflicht ist noch besonders bestimmt,

α) daß bei Gewerbsunternehmen, welche in Gesellschaft mehrerer Personen [in Compagnie], sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Aktiengesellschaft betrieben werden, die Steueranlage nur einmal berechnet und von dem legalen Vertreter [Chef, Vorstand, Ausschuß oder sonstigen Organ der Gesellschaft] erhoben wird, die einzelnen Theilnehmer aber blos insoferne sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen, bei Berechnung der Betriebsanlage gleich andern Geschäfts-Gehilfen in Ansatz zu kommen haben [art. 20 des Ges.],

β) daß Pächter von Gewerbsrechten den Eigenthümern oder Besitzern der Gewerbsrechte gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen sind und diese subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer haften [art. 17 des Ges.]. Diese Bestimmung findet übrigens lediglich in dem diesrheinischen Bayern Anwendbarkeit, da nur nach den hierselbst geltenden Gewerbsgesetzen eine Verpachtung von Gewerbsrechten vorkommen kann. Die subsidiäre Haftung des Verpächters erscheint aber nicht nur rechtlich begründet, sondern auch im Interesse des Staatsärars finanziell geboten [Note 3. a. O.].

c) In negativer Beziehung. Das Gesetz statuirt eine ausdrückliche Steuerbefreiung [art. 22 des Ges.]:

α) Bezüglich jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, indem hiefür die Steuer zwar festgestellt wird, aber als durchlaufender Posten außer Vereinnahmung bleibt.

---

(4) S. 264. Beil. B. 4. K. d. Abg. 1852.

β) Bezüglich der Gewinnung der Produkte aus dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, sowie der Ausbeutung von Bergwerken. Werden jedoch diese Rohprodukte von dem Producenten weiter verarbeitet und involvirt diese Bearbeitung den Betrieb eines eigenen Gewerbes, so hat für letzteres Besteuerung einzutreten [Note 4. a. O.].

γ) Bezüglich des partienweisen Verkaufes der unter lit. β. erwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten. Gehen dagegen die erwähnten Produkte in die zweite Hand über und werden von da in gewerbsmäßiger Weise weiter verkauft, so ist dieser Weiterverkauf als Handelsgeschäft zu besteuern [Note 4. a. O.].

δ) Bezüglich des Gewerbbetriebes eines bayerischen Staatsangehörigen im Auslande [art. 23. Abs. 2], vgl. Nr. 6. lit. b. (5).

ε) Bezüglich der Bierschenken der Commun-Brauberechtigten, soferne sie weniger als 150 Eimer ausschenken [Nr. 549 des Tarifs].

η) Bezüglich der Branntweinbrennereien als Nebengewerbe [der Landwirthschaft, Brauerei etc.] unter 11 Eimer Jahreserzeugniß [§. 179. a. E.].

2) Der Ort der Besteuerung.

Die Steuerpflicht ist bei jener Finanzbehörde begründet, in deren Bezirk das steuerbare Gewerbe betrieben wird. Für herumziehende Gewerbe entscheidet der Wohnort des Gewerbtreibenden [art. 2 des Ges.].

Hat ein Gewerbtreibender verschiedene selbstständige Etablissements, Werkstätten, Läden, Niederlagen [art. 19. Abs. 3 des Ges.] oder Fabriken in verschiedenen Orten eines oder mehrerer Amtsbezirke, so hat er auch mehrfache Gewerbsteuer und zwar mehrfache Normal- und Betriebsanlage an je das betreffende Rentamt zu entrichten [vgl. Nr. 4. a. E.].

3) Der Maßstab der Gewerbsteuer im Allgemeinen.

Die Hauptprinzipien, nach welchen die Gewerbsteuer bemessen wird, der Begriff von Normal- und Betriebsanlage und die einzelnen Merkmale für letztere wurden oben in §. 177. lit. a. Nr. 1 und 2 bezeichnet.

Hinsichtlich der Normal-Anlage sind die Einsteuerungsbehörden jeder weiteren Thätigkeit enthoben, indem der unumstößliche Satz des Tarifs feststeht. Nur will bezüglich der Bemessung der Bevölkerung nach der Seelenzahl bemerkt werden, daß hiefür je das Resultat der jüngsten alle drei Jahre stattfindenden Volkszählungen in den Zollvereinsstaaten maßgebend ist (6) und was die Einrechnung etwaiger Garnisonen anbelangt, der durchschnittliche Betrag des Präsentstandes aus den der Zeit der Steuer-Anlage jüngst vorhergegangenen 12 Monaten in Computation zu ziehen kommt (7).

Hingegen bedürfen die Bestimmungen über die Feststellung der Betriebsanlagen sowohl bezüglich der Merkmale [lit. a.] als der Zeitberechnung [lit. b.] der weiteren Erläuterung, weil in dieser Beziehung nur bei strengster Festhaltung an der Intention des Gesetzes richtig verfahren werden kann.

---

(5) Vgl. S. 139. Bd. 3. Bl. f. adm. Pr.

(6) F.-M.-E. v. 5. Febr. 1852. G. B. 28. S. 6; §. 7. Instr. v. 16. Aug. 1852. Ger. Bd. 27. Beil. Lit. B.

(7) F.-M.-E. 22. Jan. 1853. G. B. 28. S. 3.

a) Die Merkmale der Betriebsanlage:

a) Die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter.

α) Die Gehilfen. Als Gewerbs- oder Geschäfts-Gehilfen werden alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechtes oder Alters betrachtet, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- oder Geschäfts-Kenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel, ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen.

Hieher gehören:

αα) Alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungs-Commis, Handlungsreisende, Ladendiener oder Ladenmädchen, Faktoren, Buchhalter, Comptoiristen, Geschäfts- und Werkführer, es sei denn, daß dieser in den nach den gewerbpolizeilichen Bestimmungen zulässigen Fällen das Gewerbe für den Gewerbsinhaber oder Berechtigten betreibt [art. 16 des Ges.], sodann in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinen, Köche oder Köchinen u. s. w. [art. 12. Abs. 1 des Ges.],

ββ) Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, in Handelsgeschäften, dann in Gast- und Schenk-Wirthschaften mit dem halben Betrage des für einen Geschäftsgehilfen in dem Tarife bestimmten Steuersatzes [art. 15. lit. b] (8).

Diese Bestimmung wurde neu in das Gesetz vom 1. Juli 1856 aufgenommen, weil die Erfahrung bewies, daß bei der früheren vollkommenen Nichtbesteuerung der Lehrlinge die Benützung derselben sich mehrte, während dieselben doch wenigstens nach zwei Jahren Lehrzeit nicht unwesentliche Dienste leisten (9); hingegen bleiben Ehefrauen, wenn sie in einem Geschäfte verwendet werden, nach wie vor ganz außer Ansatz [art. 15 des Ges.]. Die Kinder der Gewerbtreibenden, wenn solche als Gewerbs-Gehilfen und -Gehilfinnen ꝛc. in dem Gewerbsgeschäfte der Eltern Verwendung finden, werden dagegen wie die übrigen Geschäfts-Gehilfen behandelt;

γγ) bei Gewerbsunternehmungen, welche in Compagnie, sowie bei jenen, welche für Rechnung einer Aktiengesellschaft betrieben werden, die einzelnen Theilnehmer, soferne sie an der Geschäftsführung thätigen Antheil nehmen [art. 20 des Ges.].

β) Die Arbeiter. Hierunter werden begriffen:

αα) diejenigen Individuen, welche in einem Gewerbe blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten. Für jeden Arbeiter dieser Art wird ohne Rücksicht auf die Steueranlage des Gewerbes, bei welchem er verwendet ist, nur der Satz der Steuerklasse I. [lit. a—d] bei Berechnung der Betriebsanlage in Ansatz gebracht [art. 12. Abs. 2];

ββ) für Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen [Lit. E.

---

(8) d. i. die Hälfte der Normalanlage nach F.-M.-E. v. 19. Okt. 1856, wiewohl auch die Ansicht, jedesmal die Hälfte des Steuersatzes: des ersten [1/4 der N.-A.], des zweiten ꝛc. [1/2 der N.-A.] Gehilfen viel für sich hätte.

(9) S. 261. B. 3. Stenogr. Ber. V. K. d. Abg. 1856, vgl. S. 22 meiner Staatsaufl.

des Tarifs] alle bei den betreffenden Unternehmer verwendeten technischen oder merkantilen Gehilfen, sowie alle Fabrikarbeiter. Der Steuersatz für je einen dieser Arbeiter ohne Unterschied der Beschäftigung ist, jedoch ohne Beschränkung auf Klasse I., im Tarife bestimmt [art. 12. Abs. 2] (10);

γγ) Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, in mechanischen Handwerksgeschäften [Lit. A. des Tarifs] mit dem Satze der Steuerklasse I. [art. 15. lit. a], vgl. Note 9. a. O. (11);

δδ) Die einzelnen an der Geschäftsführung thätigen Theilnehmer an Compagnie- oder Aktiengesellschaften, insoferne diese Unternehmungen nach Lit. E. des Tarifs zu besteuern sind.

b) Die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen u. dgl. [art. 4. lit. b.].

Ausweislich des Tarifs wurde dieser Anhaltspunkt bei einer geringeren Anzahl von Gewerbsgattungen zur Bemessung der Steuerpflicht gewählt und hievon nur da Gebrauch gemacht, wo sich in der Gehilfenzahl schwer ein richtiger Maßstab finden läßt, oder man die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Zahl der Gewerbsvorrichtungen den Umfang des Geschäftes und sein Betriebsverhältniß vorherrschend zu repräsentiren geeignet sei. In der Natur des Sachverhältnisses ist es übrigens gelegen, daß in allen jenen Fällen, in welchen die Geschäftsvorrichtungen als Maßstab zur Bemessung der Betriebsanlage gewählt sind, ein bestimmter Theil dieser Vorrichtungen jederzeit bei der Berechnung vornweg außer Ansatz belassen werden muß, indem eine gewisse — wenn auch geringe — Anzahl von Vorrichtungen selbst zu dem einfachsten Betriebe des bezüglichen Gewerbes nothwendig ist und sohin die zu diesem einfachsten Betriebe nöthigen Vorrichtungen bereits in der für das betreffende Geschäft festgesetzten Normalanlage repräsentirt sein müssen [§. 7. Note 4. a. O.].

c) Die Menge des Erzeugnisses und zwar bei den Bierbrauereien (12) und Branntweinbrennereien [art. 4. lit. c.]. Bei den ersteren wurde dieser Maßstab der Besteuerung gewählt, weil dort der Malzverbrauch einen um so sicheren Anhaltspunkt für die Bemessung der Geschäftsausdehnung gibt, als die Größe desselben durch den an das Staatsärar bezahlten Malzaufschlag durchgängig mit Zuverlässigkeit controlirt werden kann, bei den letzteren, weil sich ein anderer Maßstab füglich nicht in Anwendung bringen ließ. Die Be-

(10) Eine Modifikation bezüglich der Personen weiblichen Geschlechtes und der Knaben unter 14 Jahren wurde abgelehnt. S. 364. Beil. Bd. 3. Verh. K. d. Abg. 1856.

(11) Bei sämmtlichen Gewerben mit dem Normalklassensatz I. belegt, ergibt sich hier aber die eigenthümliche im Gesetze nicht vorgesehene Berechnung, daß die Meister mit einem Lehrling mehr Steuern entrichten müssen, als diejenigen mit einem Gesellen, denn z. B. ein Schleifer [Nr. 234 d] mit einem Gesellen zahlt 1 fl. 30 kr., ein Schleifer mit einem Lehrling dagegen 2 fl. Es ist also auch hier [Kl. I.] nur der halbe Betrag der Normalanlage zu berechnen Note 8. a. O., jedoch selbstverständlich unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl.

(12) Auch hier ist nicht sowohl die Menge des Erzeugnisses, als vielmehr der Verbrauch von Malz zu dem Bier maßgebend.

rechnung der Betriebsanlage findet hier am zweckmäßigsten nach bestimmten Geldgrößen vom Schäffel Malz, beziehungsweise vom Eimer des Branntweinerzeugnisses statt und wurde auch hier gemäß des in lit. b. erläuterten Prinzipes ein gewisses Maß des Erzeugnisses von Betriebsanlage frei belassen. Näheres in §. 179 zu Lit. F.

b) Bei äußerlich nicht erkennbaren Merkmalen wurde ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen gegeben, innerhalb dessen die Bemessung der Betriebsanlage nach den bestehenden Geschäftsverhältnissen stattzufinden hat [art. 4. a. G.], vgl. §. 177. lit. a. Nr. 2. b.

Hiebei ist jedoch wohl zu beachten, daß gleichwie bei den Gewerben, deren Betriebsanlage nach der Gehilfenzahl bemessen wird, der Fall des einfachsten Betriebes in der Steueranlage dadurch gezeichnet werden soll, daß gar keine Betriebsanlage statuirt wird, ebenso bei jenen Gewerben, deren Betriebsanlage innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen ausgemessen wird, gleichfalls der Grundsatz festgehalten werden muß, daß die einfachste Betriebsausdehnung lediglich mit der Normalanlage, sonach mit keinem der Klassensätze zu belegen ist, welche für den Fall größerer Betriebsausdehnung bestimmt sind (13).

c) Ein Spielraum von Klassensätzen und die Größe des Materialverbrauches, des Erzeugnisses oder der Einrichtung. Von diesem Anhaltspunkte der Besteuerung enthält zwar der artikulirte Theil des Gesetzes nichts, derselbe besteht aber in der That in combinirter Weise, indem es bei der Revision des Tarifs bei einzelnen Gewerben für zweckmäßig erachtet wurde, statt der Bestimmung der Betriebsanlage nach der Zahl der Gehilfen oder der Geschäftsvorrichtungen einen Spielraum von Klassensätzen zu geben, zugleich aber die Masse des Materialverbrauchs oder Erzeugnisses nach einem bestimmten Maßstabe als Anhaltspunkt zur Ausmessung der Betriebsanlage innerhalb jenes Spielraumes zu erklären (14). Die fraglichen Normen sind in dem Tarife jeweilig nach fixen Geldbeträgen festgesetzt und ist daher im einzelnen Falle jener Klassensatz als Betriebsanlage zu wählen, welcher dem sich berechnenden Geldbetrage der Ziffer nach am nächsten entspricht. Hiemit ist übrigens, da der Materialverbrauch beziehungsweise das Erzeugniß nur den nächsten Anhaltspunkt für die Bestimmung des Klassensatzes zu geben hat, nicht ausgeschlossen, daß nach Gestalt besonderer Betriebsverhältnisse die Einsteuerungsbehörden ausnahmsweise auch um eine oder zwei Klassen höherer oder niederer gehen können, als die sich ergebende fixe Abschlagsberechnung auswirft (15).

Die hier in Frage stehenden Anhaltspunkte sind für

die Metzger [Tarif Nr. 170], die durchschnittliche Menge des jährlich ausgehauten Schlachtviehes [§. 179 A. Nr. 2. lit. c],

---

(13) S. 271. Bd. 3. Stenogr. Ber. Verh. K. d. Abg. 1856 u. ad §. 6. lit. d. Instr. 11. Juli 1856. Kr.-A.-Bl. Unterfr. 5. bes. Beil. Die gegentheilige Ansicht beruhte auf dem Wortlaute des art. 3. Normal- und Betriebs-Anlage, welche letztere ohne Klassensatz nicht gegeben wäre.

(14) S. 232. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1856.

(15) Zu §. 6. lit. Instr. 11. Juli 1856.

die Frachtschiffer [Nr. 535] die Gesammtladungsfähigkeit ihrer Schiffe [§. 179. Lit. C. Nr. 3],

die Bierwirthe [Nr. 548 und 549] die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres [§. 179. Lit. D. Nr. 2],

die Besitzer von Eisenwerken zur Erzeugung von Roheisen [Nr. 578a] die durchschnittlich produzirte Menge des Roheisens,

die Ziegeleien [Nr. 599] die Zahl der durchschnittlich im Jahre gebrannten Stücke Ziegel [Backsteine],

die Gasbeleuchtungsanstalten [Nr. 601a] der durchschnittliche jährliche Gasverbrauch,

die Besitzer von Mühlwerken [Nr. 668 a. b. c.] die durchschnittliche Anzahl der jährlich zu Mehl verarbeiteten oder geschroteten Schäffel Frucht [§. 179. Lit.. E. Nr. 4. S. 410].

b) Die Zeitberechnung der Betriebsanlage.

Dieselbe erfolgt

α) für die zur Zeit der Steueranlage bereits drei Jahre oder länger in Betrieb gewesenen Gewerbe nach der durchschnittlichen Betriebsausdehnung in den der Deklarirung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren [art. 8. Abs. 1];

β) bei nicht während des vollen Zeitraumes der der Steueranlage vorhergegangenen drei Jahre betriebenen Gewerben aus dem Durchschnitte nach der Zeit des in jener Periode wirklich stattgehabten Betriebes [art. 10];

γ) bei neu in Betrieb tretenden Gewerben nach der beabsichtigten Ausdehnung des Gewerbbetriebes [art. 11].

Hiernach haben die betreffenden Gewerbtreibenden die erforderlichen Erklärungen je nach der Art und Weise der Betriebsmerkmale [lit. a. a. b. und c.] abzugeben. Bei allen Durchschnittsberechnungen werden sich ergebende Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, für ein Ganzes gerechnet [art. 8] (16).

4) Die Vereinigung von Geschäftsbetrieben.

Als allgemeiner Grundsatz gilt, daß, wenn von einer Person mehrere Gewerbe betrieben werden, für jedes einzelne Gewerbe die treffende Normal- und Betriebsanlage berechnet und erhoben wird [art. 18. Abs. 1].

Bei dem vielfachen Zusammenhange von Gewerben und theilweiser Vereinigung von Gewerbbetrieb und Handel erschienen wesentliche Modifikationen dieses allgemeinen Satzes geboten:

a) Für jene Gewerbsunternehmungen, bei welchen das Produkt oder Fabrikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, sowie für alle jene Gewerbe, welche in einer so engen natürlichen oder technischen Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der übrigen Gewerbe entweder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift, wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem „Hauptgeschäfte“ oder im Zweifel (17) nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen [art. 18. Abs. 2].

Zunächst ist also maßgebend, welches von den combinirten Gewer-

(16) S. 364. Beil. Bd. 3. B. K. der Abg. 1856.
(17) Ueber diesen Zusatz vgl. S. 228. Note 16. a. O.

ben als Hauptgeschäft zu betrachten ist und zwar ohne Rücksicht auf den sich entziffernden Steuerbetrag. Besteht ein Zweifel hierüber, so ist die Steuer nach demjenigen der betriebenen Gewerbe zu bemessen, welches die höchste Normalanlage hat (18) [vgl. Nr. 5. lit. b. a].

b) Wenn in einem und demselben Handelsgeschäfte Waaren von verschiedener Gattung feil gehalten werden, ohne daß in dem Tarif ohnehin schon ein besonderer Steuersatz für den bezüglichen gemischten Waarenhandel aufgestellt ist, so wird der Steuersatz derjenigen Waarengattung zu Grunde gelegt, welche den hauptsächlichsten Handelsgegenstand des einzusteuernden Geschäftes bildet. Im Zweifel oder soferne der Verkauf der verschiedenen Waaren in gleicher Ausdehnung betrieben wird, ist die Anlage nach dem Satze des höchstbesteuerten unter den treffenden Handelsgewerben zu bemessen [art. 18. Abs. 3, vgl. Nr. 5. lit. b. b].

Die Bestimmungen wegen Vereinigung von Gewerben [lit. a.] finden sonach auf die Handelsgeschäfte vollkommen analoge Anwendung [vgl. §. 179. Lit. B.].

c) So lange der Gewerbsmann in einem Laden lediglich selbst erzeugte Produkte ausbietet, erscheint die Haltung des Ladens nur als eine eigene Art der Erwerbung von Kundschaft, was bei einzelnen Gewerben z. B. Hutmachern, Bürstenbindern, Parapluismachern die einzige Art der Beiziehung von Kunden ist. Die in dem mit Normalanlage schon belegten Ladengeschäfte verwendeten Gehilfen [Ladendiener rc.] sind als Geschäftsgehilfen des bezüglichen Gewerbes einzusteuern (19). Ist also mit einem Gewerbe, welches nicht an und für sich unter die Handelsgewerbe gehört, die Haltung eines offenen Verkaufladens verbunden, so hat der Berechtigte

α) wenn er das Ladengeschäft auf den Verkauf seiner eigenen Produkte und

β) auf den Ort des Gewerbsbetriebes (20) beschränkt,

eine besondere Steuer für Haltung des Ladens nicht zu entrichten [art. 19. Abs. 1, vgl. §. 179 A. Nr. 2. lit. b].

Modifikationen sind:

Zu α. Dehnt der Berechtigte gemäß seiner Befugniß den Ladenverkauf auch auf nicht selbst produzirte, sondern aus andern Werkstätten oder Fabriken hervorgegangene Verkaufsgegenstände aus, so unterliegt er neben der Steuer seines bezüglichen Gewerbes noch einer besonderen Steuer als Händler der geführten Waare. In einem solchen Falle wird je nach der Zahl und Art der zum Handel beigelegten Waarenartikel der viertels (21) bis ganze Betrag der für das entsprechende Handelsgeschäft bestimmten Steueranlage d. h. der Normalanlage und zwar für jeden einzelnen Laden im Orte oder außerhalb desselben in Ansatz gebracht [art. 19. Abs. 2].

Zu β. Der Gewerbtreibende, welcher eine Niederlage zwar von eigenen Produkten, aber außerhalb des Ortes seines Gewerbbetriebes hält, wird hiefür besonders als Händler und zwar für jede einzelne

(18) Vgl. S. 23 meiner Staatsauflagen.
(19) §. 8. Note 4. a. O.
(20) Also ohne auswärtigen Laden, aber nicht etwa ohne Verschleiß außerhalb des „Ortes“ durch Käufer oder Versendung.
(21) Wegen der oft unbedeutenden Zulage fremder Waaren wurde der frühere „halbe“ Betrag reduzirt. S. 365. Beil. Bd. 3. B. K. d. Abg. 1856.

Niederlage (22) besteuert [art. 19. Abs. 3], jedoch nicht etwa durch den Zusatz von ein viertel bis ganzen Betrag der Normalanlage des betreffenden Handelsgewerbes (23), sondern ein solcher Gewerbsmann wird außer seiner Steuer für den Gewerbsbetrieb noch besonders mit der gewöhnlichen Steuer eines Händlers belegt d. i. mit der bloßen Normalanlage bei der geringsten Ausdehnung, mit der Normal- und Betriebsanlage aber bei schwunghaftem Betrieb namentlich wenn z. B. in dem Laden außer dem Geschäftsführer noch weitere Gehilfen verwendet werden.

5) Die Steuerausgleichungen.

Wie in §. 177. Abs. I. angedeutet wurde, hat die Gesetzesrevision namentlich auf thunlichste Dehnsamkeit der gesetzlichen Bestimmungen Bedacht genommen, insoweit die Verschiedenartigkeit der Verkehrs- und Absatzverhältnisse und die Art und Weise der geringeren oder größeren Ausdehnung von Gewerbs- oder Handelsgeschäften eine geeignete Modifikation der sich berechnenden Steuerbeträge wünschenswerth erscheinen ließen. Zur Ausgleichung der Steueranlagen wurden demnach den Einsteuerungsbehörden nachstehende ausnahmsweise Befugnisse ertheilt.

a) Steuerminderungen:

α) Minderungen bis zu ein Viertel von der Steuer. Soferne die Rücksicht auf besondere örtliche (24) Verkehrs- oder Absatzverhältnisse das Maß der festgesetzten Steuer eines Pflichtigen im Vergleiche zu der Steueranlage anderer Gewerbtreibender als eine Ueberbürdung erscheinen läßt, ist die einschlägige Regierungs-Finanzkammer (25) ermächtigt, die Normal- und Betriebsanlage um einen bestimmten Theil, welcher jedoch ein Viertheil des nach dem gesetzlichen Tarife sich berechnenden Betrages derselben nicht übersteigen darf, von Amtswegen zu ermäßigen [art. 25. lit. a. Abs. 1], vgl. §. 180. Lit. D.

Also nicht die persönlichen Verhältnisse eines Gewerbtreibenden, nicht der Umstand, ob ein Gewerbsmann wegen Unglücksfälle (26), Krankheit, hohen Alters, Abwesenheit oder Armuth sein Gewerbe nicht so betreiben konnte, wie andere seiner Gewerbsgenossen, sondern der Umstand, ob ein Gewerbtreibender den Genossen desselben oder eines andern Gewerbes gegenüber wegen der besonderen örtlichen Verkehrs- oder Absatzverhältnisse zu hoch besteuert erschien, ist für diese Steuerminderung maßgebend (27).

„Diese Ermäßigung darf unter den obigen Voraussetzungen auch einer ganzen Gewerbs-Kategorie an einem bestimmten Orte bewilligt werden" [art. 25. lit. a. Abs. 2].

Diese Befugniß soll die Möglichkeit einer billigen Steuerausgleichung, namentlich in jenen Fällen geben, in welchen entweder die unverhältnißmäßige Ueberseßung eines Gewerbes und das hiedurch her-

(22) Mit Ausnahme derer am Orte des Gewerbtreibenden.
(23) Der Ausdruck „Ebenso" im Gesetze ist nicht ganz präcis.
(24) Das Komma war hier im Gesetze von 1852 nicht eingestellt.
(25) Also auch ohne Antrag des Prüfungsausschusses und Gutachten des Rentamtes; vgl. §. 180. Lit. D. c.
(26) Das Nachlaßgesetz vom 1. Juli 1834 findet auch auf die Gewerbsteuer Anwendung; vgl. S. 146 oben.
(27) S. 36 meiner Staatsauflagen.

vorgerufene Uebermaß der Concurrenz den Verdienst der betreffenden Meister wesentlich erschwert oder ein bestimmter Erwerbszweig durch allgemeine industrielle Einflüsse [wie das Entstehen größerer mit Maschinenkraft arbeitender Etablissements] oder durch besondere örtliche Verhältnisse [die Richtung von Eisenbahnen u. dgl.] in seinem Erwerbe einen fühlbaren Druck erfährt (28).

b) Minderung bis zur Hälfte der Steuer.

α) Wenn ein Gewerbtreibender sein Geschäft nur neben dem Betriebe der Landwirthschaft, der Taglohnarbeit oder eines sonstigen Berufes und zwar lediglich ohne Gehilfen ausübt, ist Ermäßigung der Normalanlage bis zur Hälfte zulässig [art. 25. lit. a. Abs. 3].

Diese Bestimmung hat namentlich auf dem platten Lande und in kleinen Städten Anwendung zu finden, wo der Eigenthümer eines kleinen Grundbesitzes oder der Taglöhner einige Zeit des Jahres, in welcher das Feld und die Taglohn-Arbeit ruht, sich durch den Betrieb eines geringen Gewerbes oder durch einen in unbedeutender Ausdehnung geübten Handel einen Nebenerwerb zu verschaffen sucht, der aber seiner Natur nach in einer derartigen Betriebsweise eine ergiebige Einnahme nur selten zu bieten im Stande ist, sonach eine angemessene Ermäßigung je nach der Geringfügigkeit des Betriebsumfanges und der Rentirlichkeit des betreffenden Gewerbes im Interesse der Steuerausgleichung geboten erscheint [Note 28. a. O.].

β) Wenn ein Gewerbtreibender wegen Alters oder Kränklichkeit sich blos mit Stör- oder Flickarbeit ohne Gehilfen beschäftigt, kann die gleiche Ermäßigung bis zur Hälfte der Normalanlage eintreten [art. 25. lit. a. Abs. 3].

Diese Begünstigung ist namentlich für alte, kränkliche aus der Mode gekommene Meister gegeben, welche sich allein und ohne Gehilfen entweder auf der „Stör" oder mit „Flickarbeit" forthelfen und dadurch ihr Leben fristen, bei gänzlichem Verzichte ganz brodlos und bei Ruhendsteuerung doch fort „stören und flicken" würden (29).

γ) Denjenigen Gewerbtreibenden, welche sich ausschließlich damit beschäftigen, größeren Unternehmungen ihre Handelsartikel auf Lohn oder Bestellung zu fertigen, soll bedürfenden Falles eine Ermäßigung der Normal- und Betriebsanlage bis zur Hälfte des sich nach dem gesetzlichen Tarife berechnenden Betrages gewährt werden.

Diese Begünstigung ist namentlich den für den Handel [Nürnberg, Fürth] arbeitenden Handwerkmeistern, welche um geringen Preis einzelne Artikel ihres Handwerks massenhaft zu produziren haben, eine ziemliche Anzahl von Gesellen halten müssen und sehr von Handelsstockungen und sonstigen Conjekturen abhängen [Note 29. a. O.], zugedacht; vgl. S. 409. Nr. 1. a. E.

---

(28) S. 230. Beil. Bd. 1. V. K. der Abg. 1856.

(29) S. 366. Beil. Bd. 4. V. K. d. Abg. 1856. Die Ausdehnung der Minderung bis zur Hälfte wegen Armuth oder auf solche Gewerbsarten, bei welchen abgesehen von lit. α. ein „stören oder flicken" nicht vorkommen kann, z. B. den Webern, ist gesetzlich nicht zulässig.

b) Steuermehrungen.

a) Bei Anwendung der in art. 18. Abs. 2 [Nr. 4. lit. a oben] getroffenen Bestimmung bleibt den Einsteuerungs-Behörden vorbehalten, in dem Falle, wenn durch die technische Verbindung eines Nebengewerbes die Rentirlichkeit des Hauptgewerbes im Gegenhalte zu anderen Gewerbsgeschäften gleicher Gattung wesentlich erhöht erscheint, zu der Steuer des Hauptgewerbes noch den viertels bis ganzen Betrag der für das einschlägige Nebengewerbe in dem Steuertarife festgesetzten Normalanlage beizuschlagen [art. 25. lit. b. Abs. 1].

Diese Bestimmung beabsichtigt die Beseitigung des Mißstandes, daß, wenn einzelne Meister mit ihrem Hauptgewerbe ein technisch verbundenes Nebengewerbe betreiben z. B. Steinmetze zugleich Maurer, Maurer zugleich Tündner sind, während anderen Meistern derselben Kategorie entweder wegen mangelnder Befugniß oder aus sonstigen Gründen der Weg zu einer derartigen Geschäftsausdehnung verschlossen ist, der blos auf persönlichen Arbeitsdienst verwiesene Einzelmeister und der Gewerbsmann mit ausgedehnteren und einen höheren Verdienst bietenden Befugnissen — ohne einen Zuschlag für diese — gleich besteuert erschienen.

b) Deßgleichen soll bei Bestimmung der Steueranlage von gemischten Waarengeschäften nach art. 18. Abs. 3 [vgl. Nr. 4. lit. b oben] in dem Falle, wenn die Führung einzelner Nebenartikel die Rentirlichkeit des Geschäftes im Gegenhalte zu andern Waarengeschäften gleicher oder ähnlicher Gattung wesentlich erhöht, zu der berechneten Steuer noch der viertels bis ganze Betrag der in dem Tarife für den Handel mit den betreffenden Nebenartikeln festgesetzten Normal-Anlage zugeschlagen werden können [art. 25. lit. b. Abs. 2].

Namentlich in Landstädten und Märkten werden gemischte Waarengeschäfte [Handel mit Schnitt- und Spezerei-Waaren, Leder, Eisen, Mehl u. dgl.] mehrfach in einer Hand und zwar bei guten Vermögens- und Umsatzverhältnissen in einer Weise auf mehrere verschiedenartige Artikel schwunghaft sich ausdehnend betrieben, daß unter Umständen der betreffende Kaufmann gegenüber andern Handelsleuten, deren Geschäft eine solche Ausdehnung nicht erlaubt, ohne die Zulässigkeit eines angemessenen Steuerbeischlages für jene Handelsgegenstände, welche abgesehen von dem Haupthandelsgegenstande eine merkliche Erhöhung der Geschäftsrente herbeiführen, wesentlich im Vortheile erschiene [Note 20. a. O.].

c) Wenn ein Gewerbe in einem gering bevölkerten Nachbarorte einer größeren Stadt betrieben wird, der Geschäftsbetrieb sich aber vorherrschend in diese letztere erstreckt, so ist gestattet, das betreffende Gewerbe nicht in die der Bevölkerung des Betriebsortes entsprechende, sondern in die nächste höhere Rubrik der Steuer-Skala einzureihen [art. 25. lit. d.] — eine selbstverständliche Bestimmung, wenn der unter diesen Verhältnissen vorauszusetzende Gewerbsgewinn bei wohlfeileren Betriebsorganen gegenüber den theueren Arbeitskräften in der Stadt und der höherer Gewerbsteuer in Erwägung gezogen wird.

d) Speziell für die unter Nr. 343 bis 508 des Tarifs vorgetragenen Händler ist eine Steuererhöhung gegenüber dem gesetzlich sich berechnenden Steuerbetrage in der Art statuirt, daß das bezügliche Han-

delsgeschäft ausnahmsweise nach der unter Nr. 336 des Tarifs für den Handel im Großen [20 fl. Normalanlage nach lit. d., Betriebsanlage 1 fl. bis 600 fl.] gegebenen Norm angelegt werden soll, wenn der Händler

α) neben dem Detailgeschäfte seine Waaren regelmäßig in bedeutenderen Parthien oder

β) an Kaufleute zum weiteren Verkaufe absetzt, sowie

γ) wenn ein Detail-Handelsgeschäft in Folge besonderer Umstände so schwunghaft betrieben wird, daß das Ergebniß der nach Vorschrift der oben bezeichneten Tarifnummern bemessenen Steueranlage außer Verhältniß zu der Rentirlichkeit des Geschäftes stehen würde [art. 25. lit. c].

Hiemit ist nun die Möglichkeit gegeben, namentlich schwunghaft betriebene Detailgeschäfte mit einer dem Unternehmengewinne entsprechenden Steuer zu belegen, während bei dem früheren Normalansatze für Großhandlungen von 50 fl. eine Beiziehung von Detail-Handelsgeschäften leicht eine Ueberbürdung zur Folge haben konnte (30).

6) Steuerverhältniß der Ausländer.

Hierüber ist bestimmt:

a) Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen und Gesellschaften unterliegen der Gewerbsteuer von jenen Gewerben, welche sie in Bayern betreiben [art. 23. Abs. 1].

b) Ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproduktenhändler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder inländische Märkte besuchen, sind zur Entrichtung einer Gewerbsteuer lediglich dann verbunden, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den betreffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung angehalten werden. Das Maß der Steuer wird in solchen Fällen nach den Grundsätzen der Reciprocität durch die Staatsregierung von Amtswegen bestimmt. Von großer praktischer Bedeutung ist diese Bestimmung bei der Schwierigkeit der Ueberwachung nicht, übrigens ist zu beachten:

a) der Unterthan eines Handels- und Zollvereinsstaates, welcher das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen der verschiedenen Staaten betreibt, ist in einem andern Zollvereinsstaate keiner Gewerbsteuer unterworfen (31);

b) Unterthanen eines Handels- und Zollvereinsstaates haben nur in ihrem eigenen Staate Gewerbsabgaben zu entrichten (32).

c) Die Handelsreisenden aus den meisten Kantonen der Schweiz sind von Entrichtung einer Gewerbsteuer frei, wie auch von bayerischen Handelsreisenden keine Patentgebühr dortselbst erhoben wird (33).

7) Die Ruhendversteuerung.

Die Besteuerung eines Gewerbes, welches nicht betrieben wird, enthält eigentlich eine den Grundideen des Gesetzes, wornach derjenige be-

---

(30) Näheres S. 231. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(31) art. 18. Vertrag v. 19. Februar 1853. Reggsbl. Nr. 42. S. 1242.
(32) E. M. d. Hdls. 23. Jan. 1854. G. B. 28. S. 63.
(33) F.-M.-E. 14. Aug. 1852 u. 24. April 1853. G. B. 28. S. 22. E. M. d. H. 5. Nov. 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 1562.

steuert wird, der ein Gewerbe treibt [art. 1] und bei der Einsteuerung der thatsächliche Betrieb entscheidet [art. 7] entgegenstehende, übrigens hergebrachte Anomalie, welche aber in der Pfalz nicht vorkommen kann.

Diese Steuer für die ruhenden Gewerbe oder für den Nichtbetrieb, so lange sie nicht erloschen sind (34), soll einen aliquoten Theil der Normalanlage betragen und wird nach Maß der bestehenden Gewerbverhältnisse, wobei zunächst der Betrag der für die betreffende Gewerbsgattung festgesetzten Normalanlage im Zusammenhalte mit den individuellen Verhältnissen des Pflichtigen, dem Werthe der Berechtigung oder der vorhandenen Betriebseinrichtungen u. s. w. maßgebend sind, mit einem der Klassensätze I. bis VIII. angesetzt. Bei den mit der Normalanlage der Klasse I. angesetzten Gewerben beträgt die ruhende Steuer die Hälfte der Normalanlage (35) und tritt folgerecht bei Gewerben, für welche der Tarif keine Normalanlage festsetzt [Nr. 395, 510a, 669b, 670b und 671], eine Ruhendversteuerung nicht ein (36); ebensowenig bei Bierschenken der Commun-Brauberechtigten, — bis 150 Eimer Verschleiß, welche ganz steuerfrei zu behandeln sind [Nr. 549], vgl. §. 180. Lit. D, pos. d.

§. 179.

b) Der Gewerbsteuer-Tarif.

In welcher Weise im Allgemeinen bei Ueberarbeitung des Gewerbsteuer-Tarifs von 1852 verfahren wurde, ist oben in §. 178. Abs. III. erläutert. Inwieweit in den einzelnen Fällen der frühere Tarif eine Aenderung erlitt (1), dies auszuführen und zu motiviren, wäre allerdings interessant, ist hier aber nicht am Platze. Es soll vielmehr hier nur erläutert werden, in welcher Weise die in §. 178 bezeichneten Grundsätze der Besteuerung der Gewerbe zur praktischen Geltung gekommen sind, welcher Besteuerungsmodus sonach für die einzelnen Gewerbsgattungen eingeführt wurde.

A. Die mechanischen Künstler und Handwerker.

1) Die Regel bezüglich der Betriebsanlage für die die Tarifnummern Nr. 1 bis Nr. 335, sonach fast gerade die Hälfte aller besteuerten Gewerbe — es sind 672 Tarifnummern — umfassenden mechanischen Künstler und Handwerker ist:

Für den ersten Gehilfen wird der halbe, für jeden folgenden der ganze Betrag der für das Gewerbe bestimmten Normalanlage in Ansatz gebracht.

Der halbe Betrag der Normalanlage für den ersten Gehilfen beruht darauf, weil einerseits eine Erleichterung für die kleinen Gewerbe im Allgemeinen dadurch begründet werden wollte, andererseits aber die Erfahrung lehrt, daß bei vielen Gewerben ein Gehilfe gehalten werden muß,

(34) Die Concessionen erlöschen durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes art. 6. Nr. 3. Ges. 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 127. Hdb. Bd. 3. S. 71.

(35) art. 21. Bei den übrigen Klassen ohne Rücksicht auf die Hälfte, aber nur nach den Sätzen der betr. lit. a—d bis Klasse VIII.

(36) Vgl. S. 365. Beil. Bd. 3. Verh. K. d. Abg. 1856, insbes. S. 377 wegen der Communbrauberechtigten.

(1) Vgl. Beil. III. zu den Beschlüssen des II. Ausschusses [Beil. Bd. 3. V. K. d. Abg. 1856. S. 392 ꝛc.], welche von beiden Kammern durchaus angenommen wurden, vgl. jedoch Note 16.

ohne daß der Absatz des Geschäftes dessen volle Beschäftigung möglich macht. Der Ansatz der ganzen Normalanlage für jeden folgenden Gehilfen erscheint dadurch motivirt, daß die Normalanlage selbst nur mäßig angesetzt wurde, daß die Leistung durch einen gewerbskundigen Gehilfen in der Regel jener des Gewerbmeisters gleich zu achten ist, ferner bei vermehrter Gehilfenzahl der Vortheil des Meisters in rascher Progression wächst, ohne deshalb eine sehr bedeutende Erhöhung des Betriebskapitals zu veranlassen (2).

Hiebei hat durchgängig die Größe der Bevölkerung [lit. a—d] geeignete Berücksichtigung gefunden mit Ausnahme der Gold- und Silberschläger [Nr. 83] und der Metallschläger [Nr. 167], welche ohne Rücksicht auf die Bevölkerung [lit. d] eingesteuert werden.

2) Ausnahmen von der in Nr. 1 bezeichneten Regel wurden je nach den betreffenden Verhältnissen in verschiedener Weise statuirt:

a) Gleiche Besteuerung der Gehilfen und zwar:

α) Für jeden Gehilfen der halbe Betrag der Normalanlage. Diese Bestimmung gilt für die Gold- und Silbersticker [Nr. 85], die Maurer [Nr. 161], die Näherinnen [Nr. 184], die Putzmacherinnen und Kleidermacherinnen [Nr. 212], die Steinhauer [Nr. 280], die Stricker [Nr. 287], die Wäscher [Nr. 316] und die Zimmermeister [Nr. 332].

Diese geringere Steueranlage wurde im Hinblick auf die Verwendung einer verhältnißmäßigen größeren Anzahl von Gehilfen untergeordneter Befähigung für angemessen erachtet.

β) Für jeden Gehilfen ein Drittel der Normalanlage. Nur bei den Dachdeckern [Ziegel- und Schieferdeckern Nr. 44] und den Pflasterern [Steinsetzer Nr. 205] wurde dieser Besteuerungsmodus gewählt, weil hier die Zahl der Gehilfen in noch geringerem Verhältnisse zu dem Unternehmergewinne als unter lit. α. steht.

Lehrlinge über zwei Jahre erübriget hier [lit. a.] gleichfalls nur mit dem Satze der Steuerklasse I. zu belegen und zwar bei Normalklasse I. mit der Hälfte [vgl. §. 178. Note 11].

b) Die Wahl von Klassensätzen.

Für die Apotheker [Nr. 2], die Handapotheken der Aerzte [Nr. 3], die Backsteinbrenner [Ziegelbrenner im Kleinen Nr. 6], die Buchdrucker und Notendrucker [Nr. 33], die Kaminkehrer [Nr. 109] und die Wasenmeister [Nr. 322] wurde bei Revision der Gewerbsteuer die Feststellung der Betriebs-Anlage nach der Gehilfenzahl wegen der Betriebsausdehnung auf einen größeren Bezirk und der Verschiedenartigkeit des Betriebes resp. bezüglich der Buchdrucker wegen Anwendung von Maschinen nicht für geeignet, vielmehr ein Spielraum von Klassensätzen für angemessen erachtet (3—4).

Eine besondere hieher einschlägige Bestimmung wurde noch getroffen:

α) bezüglich der Schneider [Nr. 246]. Ist nämlich mit dem Gewerbe ein Tuchverlag oder offener Laden verbunden, so wird zu der nach der Gehilfenzahl bemessenen Betriebsanlage noch einer der Klassensätze I. bis XIII. für den Betrieb des Tuchverlags oder Ladens zugeschlagen.

---

(2) S. 264 ꝛc. Beil. Bd. 4. V. K. d. Abg. 1852.
(3) S. 235. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(4) S. 371. Beil. Bd. 3. V. K. d. Abg. 1856.

Hierin liegt eine offenbare Anomalie gegenüber dem art. 19 des Gesetzes [§. 178. Nr. 4. lit, c.], indem statt des viertels bis ganzen Betrages der Steuer des betreffenden Handelsgewerbes eine Reihe von Klassensätzen zur Erhöhung der Steuer gewählt wurde, namentlich aber insoferne, als der Schneider, welcher in seinem Laden nur selbst gefertigte Kleider verkauft, für welche er die Stoffe aus seinem Tuchverlage nimmt oder in Mangel der Berechtigung zu einem solchen in größeren Parthien vom Fabrikanten bezieht, ebenso der Gewerbsteuer vom Laden unterliegt wie ein Schneider mit einem Kleidermagazin, welcher vornehmlich auswärtige Fabrikate führt (5).

Immerhin muß die getroffene Tarifänderung als vollkommen zweckmäßig erkannt werden und wäre nur zu wünschen, daß eine ähnliche Bestimmung auch für die Besteuerung der Lager ꝛc. anderer Gewerbsleute z. B. der Schreiner mit Möbelmagazinen bestände;

β) bezüglich der Weber [Nr. 324a. b]. Wird nicht blos auf Lohn gearbeitet, sondern ein eigener Verlag von Garn, Wolle u. s. w. von den hieraus fabrizirten Waaren gehalten, so wird zu der nach der Gehilfenzahl bemessenen Betriebsanlage noch einer der Klassensätze I bis XII. für den Handel mit den genannten Verlags-Artikeln zugeschlagen.

Die Anomalie dieser Bestimmung gegenüber art. 19 des Gesetzes ist hier noch auffallender als bei lit. α, weil eben jeder Weber in der Regel kraft seiner ursprünglichen Concession befugt ist, Garn zu kaufen, aus demselben Weberarbeiten zu verfertigen und sie zu verkaufen. Die erforderliche Ausscheidung der Lohnweber und derjenigen, welche eigene Fabrikate in Verlag und nebenbei immer auch fremde Artikel z. B. Garn ꝛc. führen, ließ diese Besteuerungsmodus nicht wohl vermeiden (6) und muß diese Tarifsbestimmung nach dem neuen Gesetze als vollkommend zweckentsprechend anerkannt werden.

c) Klassensatz und Materialverbrauch.

Diese oben in §. 178. Nr. 3. lit. a. e. S. 396 erläuterte Bemessung der Betriebsanlage wurde auf die Metzger und zwar die Alt- und Jungmetzger und Schweinmetzger [Nr. 170a] angewendet, da die Quantität des geschlachteten Viehes das sicherste und zugleich ein leicht greifbares Kennzeichen der Größe des Betriebes ist, sonach eine verhältnißmäßige Besteuerung von selbst sich ergibt. Besonders erleichtert wird die Controle über die Menge des ausgehauten Schlachtviehes, wo Fleischaccisen bestehen.

d) Abnorm sind nach Betriebsmerkmalen besteuert:

α) Die Badinhaber [Nr. 8], indem für die ersten 6 Badwannen nichts, für jede folgende ein Viertheil des Betrags der Normalanlage entrichtet wird.

β) Die Milchleute [Nr. 176] mit Viehhaltung, indem für die ersten zwei Stück Milchvieh nichts, für jedes folgende Stück der halbe Betrag der Normalanlage bestimmt ist.

e) Ohne Betriebsanlage sind belassen: die Hafenbinder [Nr. 91], die Krankenwärter [Nr. 129] und die Schaukastenträger [Nr. 229].

---

(5) Vgl. S. 272. B. 3. V. K. d. Abg. Abg. 1856.
(6) S. 236. Note 3. a. O. u. S. 272. Note 5. a. O.

B. Handelsgeschäfte.

1) Großhandel, Handel mit Geld und umlaufenden Papieren, dann dem Großhandel verwandte Unternehmungen [Nr. 336—342].

Die Betriebsanlage wird bei diesen Handelsgeschäften durchgängig innerhalb einer Reihe von Klassensätzen bemessen und zwar bei dem eigentlichen Handel im Großen [Nr. 336], bei den Bankanstalten [Nr. 339] und Assekuranzgesellschaften [Nr. 340] der Natur der Sache nach ohne Rücksicht auf die Seelenzahl der Betriebsorte.

2) Detailhandel mit bestimmten Gegenständen [Nr. 343 bis Nr. 508].

Bezüglich dieser Handelsgeschäfte ist vor Allem zu bemerken, daß dieselben unter den Voraussetzungen des art. 25. lit. c. des Gesetzes [vergl. §. 178. Nr. 5. lit. b. d. S. 402] als Großhändler zu besteuern sind.

Was die Art und Weise der Betriebsanlage anbelangt, so besteht abgesehen von der combinirten Steuerberechnung von gemischten Handelsgeschäften nach art. 18. Abs. 3 [§. 178. Nr. 4. lit. b.] und den Steuerzuschlägen nach art. 25. lit. b. [§. 178. Nr. 5. lit. b. b.], dann der Einrechnung der Lehrlinge [art. 15. lit. b. S. 394]:

a) als Regel dieselbe Berücksichtigung der Gehilfen, nämlich für den ersten der halbe und für jeden folgenden der ganze Betrag der Normalanlage, welche oben unter Lit. A. Nr. 1 erläutert wurde.

b) Ausnahmsweise wurde bei denjenigen Handelsgeschäften, die in der Regel ohne oder mit ganz wenigen Gehilfen in ziemlich großem Umfange betrieben werden können, wo sonach die Zahl der Gehilfen erfahrungsgemäß keinen entsprechenden Anhaltspunkt gewährt, ein bestimmter Spielraum von Klassensätzen gewählt (7a).

Hier wurden wieder unterschieden

α) die Geschäfte mit Berücksichtigung der Seelenzahl der Betriebsorte. Diese sind: die Backsteinhändler [Nr. 346], die Fischhändler [Nr. 368], die Hopfenhändler [Nr. 402], die Käskäufler [Nr. 406], die Kohlenhändler [Nr. 412], die Lederhändler [Nr. 422], die Malzhändler [Nr. 431], die Mehlhändler [Nr. 434], die Pferdehändler [Nr. 449], die Steinhändler [Nr. 477], die Weinhändler (7b) [Nr. 499] und die Wollhändler [Nr. 505];

β) einzelne Handelsgeschäfte, welche sich ihrem Betriebe nach in Händler ausscheiden, die ihr Geschäft regelmäßig und meist in größerem Mäßstabe betreiben und in solche, die ihren Handel nur zeitweise bei sich ergebender Gelegenheit und in der Regel nebenher ausüben; für erstere wurden die Klassensätze ohne, für letztere mit Berücksichtigung der Seelenzahl aufgestellt. Diese Geschäfte sind die der Fouragehändler [Nr. 373], der Getraidehändler [Nr. 383] (8), der Holzhändler [Nr. 398 und 399] und der Viehhändler [Nr. 495].

Gleichfalls nach der Stärke des Betriebes ausgeschieden aber nach Gehilfenzahl besteuert sind: die Buchhändler [Nr. 258], die Eisen-

---

(7a) S. 374. Beil. B. 3. V. K. d. Abg. 1856.

(7b) Vgl. S. 275. B. 3. Stenogr. Ber. K. d. Abg. 1856; die an die k. Regg. K. d. J. der Pfalz ergangenen Entschließungen v. 31. Juli u. 27. Nov. 1854 sind noch maßgebend. Abs. IV. Instr. 11. Juli 1856.

(8) Vgl. S. 276. Note 7. a. O.

händler [Nr. 362], die Geflügelhändler [Nr. 379], die Glaswaarenhändler [Nr. 388 und 389], die Krämer [Nr. 414 und 415], die Pfragner [Nr. 450] (9), die Tabakhändler [Nr. 484 und 485] und die Trödler [Nr. 491 und 492].

c) Für den Hausirhandel [Nr. 395] wurde singulär aber entsprechend keine Normalanlage gegeben, der Betrieb aber in der Weise besteuert, daß insoweit derselbe den polizeilichen Bestimmungen gemäß zulässig ist, der halbe bis ganze Betrag der für das entsprechende Detailhandelsgeschäft bestimmten Steueranlage zu erheben ist.

3) Licitations-, Leih- und Mieth-Anstalten [Nr. 509 bis Nr. 517].

Die wenigen hieher gehörigen Geschäftsunternehmungen wurden je nach den geeigneten Merkmalen in Klassensätzen oder nach Gehilfenzahl, die Claviervermiether [Nr. 513] nach der Zahl der vermietheten Instrumente eingesteuert.

4) Mit dem Handel in nächster Verbindung stehende Erwerbsarten [Nr. 518 bis Nr. 529].

Diese werden zum Theile ohne Gehilfen schwunghaft betrieben und sind insoweit Klassensätze bestimmt [Nr. 518—522]. Was die rein mechanischen hier einschlägigen Erwerbsarten anbelangt, so ist für die Krahnenmeister [Nr. 523], die Fruchtmesser [Nr. 525] und die Trockenlader [Nr. 529] die Gehilfenzahl maßgebend, während für die Wagmeister [Nr. 524], die Holzmesser [Nr. 526], die Weinsticher [Nr. 527] und die Faßaicher]Nr. 528] gar keine Betriebsanlage in Berechnung kommt.

C. Fracht-, Stadt- und Reise-Fuhrwerk, Schifffahrt, Eisenbahnen, dann Schiffbau- und Straßenbau-Unternehmungen.

1) Die Regel für die Betriebsanlage ist eine Wahl von Klassensätzen und zwar wie es die Art und Weise des Betriebes mit sich bringt, ohne Rücksicht auf die Seelenzahl.

2) Die Frachtfuhrleute [Nr. 530], die fahrenden Boten [Nr. 531a], die Lohnkutscher [Nr. 532] (10) u. dgl. und die Kärner [Nr. 533] wurden nach der Zahl der Pferde, die gehenden Boten [Nr. 531b] nach der Gehilfenzahl, die Kleinschiffer und Ueberführer [Nr. 538] nach der Zahl der Fahrzeuge besteuert.

3) Bezüglich der Frachtschiffer und Marktschiffer [Nr. 535] wurde bei der Gesetzesrevision statt der Zahl der Schiffe die Bemessung der Betriebsanlage innerhalb der Klassensätze I—XVIII. für geeignet erachtet, wobei als Anhaltspunkt die Gesammtladungsfähigkeit der zu einer Schifferei gehörigen Haupt- und Nebenfahrzeuge [§. 178. Nr. 3. lit. a. e.] in der Art dienen soll, daß für die ersten 1000 Centner Tragkraft nichts, für je 250 Centner weiterer Tragkraft der Betrag von 1 fl. in Ansatz gebracht wird. Der Zweifel, ob und was für ein Unterschied zwischen Gesammtladungsfähigkeit und Tragkraft bestehe,

(9) Das Gesetz enthält hier [Nr. 450a] einen Druckfehler, nämlich Klasse VII. bei lit. a. statt VIII., dann bei „Gypshändler“ Klasse VI. statt IV. F.-M.-E. v. 3. Okt. 1856. Nr. 386. Kr.-A.-Bl. v. Untfr. S. 1351; endlich bei Nr. 70b „Weißgerber“ Klasse VI. statt IV.

(10) Die Postomnibus unterliegen als Staatsanstalten keiner Gewerbsteuer, wohl aber der Einkommensteuer.

ist im Hinblicke auf die ratio legis dahin zu beantworten, daß diese beiden Bezeichnungen gleichbedeutend in der Art aufzufassen sind, daß unter denselben die Zahl der Waaren-Centner verstanden wird, welche ein Schiff bei gewöhnlichem Wasserstande zu tragen vermag und daher auch für den Unternehmergewinn maßgebend sind, wogegen das Brutto der Tragkraft des Schiffes [Thara], wenn es die mögliche Centnerzahl einschließlich der Ladung wiegt, nicht maßgebend ist.

D. Gast- und Schenkwirthschaften [Nr. 544—Nr. 560] einschließlich der Musikanten.

1) Die Regel für die Betriebsanlage ist die Gehilfenzahl, wobei zu berücksichtigen ist, daß Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, mit dem halben Betrage des für einen Geschäftsgehilfen bestimmten Steuersatzes in Berechnung zu bringen sind. [art. 15. lit. b. des Ges. vgl. §. 178. Note 8].

Bei der Vereinigung verschiedener Wirthschaftsbetriebe z. B. einer Wein- und Bierwirthschaft ist zunächst das Hauptgeschäft eventuell das höchstbesteuerte [art. 18. Abs. 2] zu berücksichtigen und auf einen etwa entsprechenden Steuerzuschlag [art. 25. lit. b.] Bedacht zu nehmen.

2) Eine Ausnahme wurde bezüglich der Bierwirthe bei der Gesetzesrevision gemacht, indem als Betriebsanlage der Bierwirthschaften mit Abgabe von warmen Speisen [Nr. 548] und der Bierschenken ohne Abgabe von warmen Speisen [Nr. 549] einer der Klassensätze I — XVI. resp. I—XII. bestimmt wurde, bezüglich deren Wahl die durchschnittliche Menge des jährlich verzapften Bieres in der Art als Anhaltspunkt zu dienen hat, daß unter Nr. 548 die ersten 300 und unter Nr. 549 die ersten 150 Eimer nicht in Berechnung kommen, bei ersteren aber für je weitere 60 Eimer und bei letzteren für je weitere 75 Eimer 1 fl. in Ansatz gebracht wird [§. 178. Nr. 3. lit. b. c.]. Diesem Besteuerungsmodus lag zunächst das Motiv zu Grunde, daß die Bierwirthschaften mit der größten Verschiedenartigkeit der Rentirlichkeit betrieben werden, wie z. B. der Gegensatz einer Bierwirthschaft in einer kleineren Stadt und in einer Landgemeinde, wobei letzerer etwa wohlhabende Bevölkerung, die Nähe einer größeren Stadt, günstige Verkehrsverhältnisse u. s. w. zur Seite stehen. Die Zahl des Gehilfenpersonals erschien namentlich bei der oft nur zeitweisen Annahme und der Verwendung irgend eines Individuums nicht hinreichend zur Bemessung des Unternehmergewinnes maßgebend, während die Menge des verzapften Bieres eine verlässige Controle über die Betriebsausdehnung bietet (11).

Eine scheinbare Schwierigkeit bietet die Besteuerung der Bierbrauer mit Tafern- oder sonstiger Wirthsgerechtigkeit als Wirthe.

Hier ist aber im Auge zu behalten, daß bei der Wahl zwischen der Besteuerung als Tafern-Wirth [Nr. 545] oder Bierwirth [Nr. 548 und 549] zunächst der thatsächlich stärkere Betrieb nach der einen oder anderen Richtung entscheiden muß [art. 18. Abs. 2], daß ferner für den Brauer nur der Bierabsatz um den Schenkpreis, unter welchem aber auch das über die Gasse auf Grund einer Taferne- oder Wirthsgerechtigkeit verzapfte Bier begriffen wird (12), der Gewerbsteuer unterliegt, der als Ausfluß des Brauereibetriebes, mit welchem eine Schenkgerechtig-

(11) S. 377. Beil. Bd. 3. V. K. d. Abg. 1856.
(12) §. 29. Abs. II. 1. Landt.-Absch. 1. Juli 1856. G.-Bl. S. 132.

keit nicht immer verbunden ist, erfolgende Verschleiß um den Ganterpreis aber nicht gewerbsteuerpflichtig erscheint (13—14).

Bierschenken der Commun-Brauberechtigten werden, insoferne sie nicht wenigstens 150 Eimer ausschenken, steuerfrei behandelt [Nr. 549].

E. Fabrikations-Anstalten und Fabrik-Unternehmungen [Nr. 561—Nr. 669].

Eine ausnahmslose Bestimmung bezüglich der Besteuerung des Betriebs ist hier, wie in der Natur der Sache liegt, der Ausschluß der Rücksicht auf die Seelenzahl des Betriebsortes. Was die Merkmale der Betriebsanlage anbelangt, so ist

1) in den meisten Fällen die Zahl der Geschäftsgehilfen und Arbeiter maßgebend, jedoch ohne Unterscheidung der eigentlichen Gewerbsgehilfen und untergeordneten Arbeiter; vielmehr ist jeder bei dem betreffenden Unternehmen verwendete technische oder merkantile Gehilfe, sowie jeder Fabrikarbeiter mit dem betreffenden Klassensatze [I—III.] gleichmäßig in Ansatz zu bringen [art. 13 des Ges.], vgl. §. 178. Note 10. a. O.

Diese eigenthümliche Steueranlage beruht darauf, daß die Normal-Anlage bei diesen Geschäften eine bedeutend hohe ist und es sonach nicht möglich war, dieselbe mit jedem der meist zahlreichen Gehilfen fortschreitend merklich stark zu erhöhen, ferner, daß der Unterschied zwischen eigentlichen Arbeitern und Geschäftsgehilfen auf Fabriken keine Anwendung finden kann, da das Prinzip der größeren Arbeitstheilung bei fabrikmäßigen Unternehmungen, sowie die untergeordnete Beschäftigung des größten Theiles der Arbeiter, dort, wo große Maschinen thätig sind, jene Unterscheidung nicht als praktisch durchführbar erkennen ließ (15).

Handwerker, welche bereits als selbstständige Meister mit Gewerbsteuer belegt sind, werden, wenn dieselben ausschließend oder theilweise für größere Unternehmer oder Fabrikanten beschäftigt werden, bei Berechnung der Steueranlagen dieser letzteren nicht mehr in Computation gezogen. art. 14. Abs. 1 des Gesetzes [vgl. §. 178. Nr. 5. lit. γ. S. 400].

2) Ein Spielraum von Klassensätzen wurde bei folgenden Fabrik-Unternehmungen für angemessen erachtet: Chemische Produkte [Nr. 596], Fischbein [Nr. 627], Papier [Nr. 639], Schnupftabak [Nr. 657 b.], moussirende Weine [Nr. 663], Zuckerraffinerie [Nr. 665] und Oel-, Schneid-, Schleif- u. dgl. Mühlen [Nr. 669].

3) Nach den äußeren Betriebsmerkmalen wurden eigenthümlich angelegt:

a) die Gespinnstanstalten [Nr. 561], bei welchen für die ersten 100 in Gebrauch befindlichen Spindel nichts, für je folgende 30 Spindeln der Satz der Steuerklasse I. als Betriebsanlage berechnet wird;

b) die Fabriken für Baumwollen- und halbwollene Zeuge [Nr. 565], sofern der Fabrikations-Unternehmer zur Herstellung seiner Erzeugnisse selbstständig besteuerte Meister verwendet und daher nicht nach der Tarifnummer, sondern als Händler im Großen [Nr. 336] einzusteuern

---

(13) S. 285. Bd. 3. Stenogr. Ber. V. K. d. Abg. 1856.

(14) Der in pos. 2. F.-M.-E. v. 17. Nov. 1852. [G. B. 27. S. 135] erwähnte Minutoverschleiß um den Ganterpreis kann nur noch bei nicht concessionirtem Schenkbetriebe vorkommen. Note 12. a. O.

(15) §. 7. Note 2. a. O.

ist [art. 14. Abs. 2]. Hier soll die neben der Normalanlage von 1 fl. bis 600 fl. nach der Zahl der außer dem Hause befindlichen Webstühle bemessen, wobei je 100 Stühle 15 fl. Steuer gleichkommen. Diese Steueranlage ist hauptsächlich für die Wollen- und Baumwollen-Fabriken in Oberfranken bemessen (16).

4) Unter Anwendung von Klassensätzen mit Beiziehung der Materialien resp. der Produktion [§. 178. Nr. 3. lit. a. c.] als Anhaltspunkt sind besteuert:

die Eisenwerke zur Erzeugung von Roheisen [Nr. 578a], indem für die ersten 1000 Centner nichts, für je weitere 500 Centner der Betrag von 1 fl. in Ansatz kommt;

die Ziegeleien [Backsteinbrennereien, Nr. 599] unter Freilassung der ersten 50,000 Stücke gebrannte Ziegel [Backsteine], während für je folgende 15,000 Stücke der Betrag von 1 fl. in Berechnung gebracht wird;

die Beleuchtungs-Unternehmungen und zwar:

a) für Gasbeleuchtung [Nr. 601], bei welchen der durchschnittliche jährliche Gasverbrauch in der Art als Anhaltspunkt dient, daß für die ersten 1500 Mille Kubikfuß nichts, für jedes weitere Mille der Betrag von einem Kreuzer in Ansatz kommt (17);

b) Stadtbeleuchtungs-Unternehmungen mit andern Stoffen [Nr. 602]; hier wird — ohne Klassensatz — für die ersten 100 Flammen nichts, für je folgende 100 Flammen der Satz der Steuerklasse III. berechnet [vgl. Note 17];

die Getraide-Mühlen zum Mahlen von Mehl, Gries, Grütze und Graupen, dann zum Gerben von Kern, sowie zum Schroten von Getraid und Malz [Nr. 168 a—c].

Bei der Anlage von 1852 wurde die Zahl der Gänge für die Betriebsanlage zu Grunde gelegt, die Unvollkommenheit dieses Betriebsmerkmales aber sofort erkannt und bei der Revision unter Freilassung von Klassensätzen innerhalb derselben die Menge des verarbeiteten Materiales und die Größe des hieraus zu erzielenden Verdienstes als Anhaltspunkt zu Grunde gelegt. Zugleich wurden die Bachmühlen, die größeren Wassermühlen und die Kunstmühlen ausgeschieden und zwar nicht nur wegen des Betriebsunterschiedes zwischen diesen einzelnen Mühlkategorien, sondern auch deshalb, weil die Besteuerung ohne Unterschied, ob blos für Kundschaft oder auch auf eigene Rechnung gearbeitet wird, stattfindet, sonach der mit größeren Mühlen meistens verbundene Mehlhandel zugleich in der mit dem Mühlbetrieb angelegten Steuer getroffen werden soll.

Ob eine Bachmühle [ingleichen eine mit thierischen Kräften getriebene Mühle, auch Windmühle] oder eine größere Wassermühle vorliege, wird nicht leicht zweifelhaft werden, eher aber, ob letztere oder eine Kunstmühle. Nicht etwa der Umstand, ob

---

(16) S. 286. Note 13. a. O. Diese einzige Modifikation resp. Zusatz wurde von den bei den Kammerverhandlungen gestellten angenommen.

(17) Ist eine Stadt Eigenthümerin der Gasanstalt, so kann der spezielle Verbrauch der ersteren — für Straßen und städtische Institute — nicht besteuert werden.

die Wassermühle ein amerikanisches Werk oder sonstige technisch mechanische Einrichtungen hat, ist für die Unterscheidung maßgebend — die Kriterien einer Kunstmühle liegen vielmehr in dem fabrikationsmäßigen Betriebe, welcher theils in den technischen theils in den commerziellen Verhältnissen eines solchen Unternehmens sich offenbart, in den ersteren durch Führung des ganzen Betriebes mit Maschinen neuer Construktion und durchgängige Anwendung von Hilfsmaschinen, in den letzteren durch regelmäßigen Ankauf größerer Getraidsortimente, Verarbeitung derselben und weiteren Verschleiß des Fabrikates in größeren Parthien (18).

Behufs der Gleichstellung werden drei Schäffel geschrotetes Getraid oder Malz gleich einem zu Mehl verarbeiteten Schäffel Getraid gezählt.

Die einzelnen Tarifsätze Nr. 668 a—c.

F. Bierbrauereien und Branntweinbrennereien [vergl. Note 18. a. O.].

1) Bierbrauereien. Hier wurde unterschieden:

a) Die selbstständigen Bierbrauereien [Nr. 670a]. Unter Rücksichtnahme auf die vielen unbedeutend rentablen Brauereien wurden neben der Freilassung der ersten 75 Schäffel jährlichen Malzverbrauchs für jeden der nächsten 225 Schäffel der Betrag von 4 kr., von jedem folgenden Schäffel der Betrag von 6 kr. als Betriebsanlage bestimmt.

b) Die Communbrauberechtigten [Nr. 670b], für welche ohne Ansatz einer Normalanlage von jedem der ersten 300 Schäffel Malzverbrauch der Betrag von 4 kr. zu Gunsten des unbedeutenderen Nutzgenusses, für jeden folgenden der Betrag von 6 kr. als Betriebsanlage festgestellt wurde.

2) Branntweinbrennereien.

a) Branntweinbrennereien, welche als Nebengewerbe [der Landwirthschaft, Brauerei u. s. w.] betrieben werden [Nr. 671a], bleiben ohne Normalanlage und werden bis zu einem Betrage von 10 Eimern überhaupt nicht für gewerbsmäßig betrieben erachtet, sonach bis dahin auch mit Betriebsanlage nicht besteuert, welche aber von 11 Eimer an mit je 3 kr. zu entrichten kommt.

b) Gewerbs- oder fabrikmäßige Branntweinbrennereien [Nr. 672 b]. Bei diesen bleiben 10 Eimer als Minimalbetrag des Betriebes frei; von jedem folgenden Eimer werden 3 kr. als Betriebsanlage entrichtet.

§. 180.

3) Verfahren bei Anlage der Gewerbsteuer.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

1) Verzeichnung sämmtlicher Gewerbtreibender. Die erste Grundlage für die Anlage der Gewerbsteuer ist das von jeder Gemeindebehörde in möglichster Vollständigkeit herzustellende Verzeichniß sämmtlicher Gewerbtreibenden, wobei in den diesseitigen Kreisen namentlich auch die sog.

(18) Vgl. S. 289. B. 3. V. K. d. Abg. 1856 u. S. 240. Beil. B. 1; S. 381. Beil. B. 3.

freien Gewerbe und Erwerbsarten zu berücksichtigen sind, sowie auch die etwaigen Niederlagen eines Geschäftes in einer Gemeinde, während das Hauptgeschäft am Rentamte desselben besteuert wird [art. 19 des Gesetzes (1—2).

2) Aufnahme der Steuererklärungen. Jeder Gewerbtreibende oder dessen Stellvertreter ist gehalten, nach erlassener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll eine Erklärung über die Art und Weise seines Gewerbbetriebes abzugeben, welche in jeder Beziehung die verlässigsten Anhaltspunkte zur Bemessung der Betriebsanlage bietet [art. 26 des Ges.].

Diese Erklärung hat nicht nur die betreffenden äußeren Betriebsmerkmale als: Zahl und Gattung der Gehilfen, der Arbeiter, der Lehrlinge, der Verkaufsläden und Handelszweige, der Einrichtungen, des Materialsverbrauchs oder des Erzeugnisses, insoweit diese Anhaltspunkte gelten [§. 178. Nr. 3. lit. a. e.], zu enthalten, sondern auch wo möglich Anhaltspunkte zu geben, insoweit die Betriebsanlage innerhalb eines Spielraumes von Klassensätzen zu bemessen ist. Die Bestimmung der etwa nöthigen Durchschnitts-Größen erfolgt nach gewöhnlichen mathematischen Grundsätzen; sich ergebende Bruchtheile, welche die Hälfte übersteigen, werden für ein Ganzes gerechnet [art. 8. Abs. 2 des Ges.]. Die Erklärungen werden in dem Fassionsformulare niedergelegt, welche den Gemeinden durch die Rentämter mitgetheilt werden.

Die Nichtabgabe der Erklärung auf die erste Aufforderung hin, hat besondere Ladung unter Vorstreckung einer unerstrecklichen Frist zur Folge [art. 27], bei deren Versäumung die Festsetzung der Steuer durch den Ausschuß von Amtswegen [art. 34] unter Verurtheilung in eine Strafe von 1 fl. bis 50 fl. [art. 43] stattfindet (3).

3) Vorbereitung der Steuerlisten. Das Rentamt hat zunächst die von den Gemeindebehörden eingesendeten Fassionen [Fassionslisten] sowohl bezüglich der Richtigkeit als Vollständigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen [art. 28] und namentlich alle Materialien zu sammeln, welche dem k. Rentbeamten oder dessen Stellvertreter als Staatsanwalt die erforderlichen Anhaltspunkte zu den geeigneten Anträgen vor dem Steuer-Ausschusse zu bieten vermögen [art. 40]. Sodann ist die Gewerbsteuerliste nach dem vorgeschriebenen Formulare nach Steuerdistrikten d. h. Steuergemeinden und Gewerbskategorien [Lit. A—F. des Tarifs] anzulegen, als welche übrigens meistens die Fassionslisten der Gemeinden benützt werden können (4), wenn sie nach Gewerbskategorien angelegt sind.

4) Wahl des Steuerausschusses. Dieser Ausschuß besteht [art. 29 des Ges.]

a) aus einem — von der k. Regierung K. d. J. zu bestimmenden — Distrikts-Polizeibeamten, in München einem rechtskundigen Mitgliede des Magistrats — als Vorsitzenden,

---

(1) Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 139/322.
(2) §. 1. Instr. v. 16. Aug. 1852. G. B. 27. Anh. Lit. B.
(3) §. 2 u. §. 3. Note 2. a. O. u. zu §. 2. Instr. v. 11. Juli 1856. 5. bes. Beil. Kr.-A.-Bl. Unfr.
(4) §. 4. Note 2. a. O.; vgl. S. 386. B. 2. Bl. f. adm. Pr. Ausgeschlossen ist eine solche Benützung jedenfalls nicht.

b) aus dem Rentbeamten oder einem von der k. Regierung K. d. F. bestimmten Stellvertreter als Staatsanwalt,

c) aus fünf Ausschußmitgliedern; hiervon sind vier ständig für den ganzen Rentamtsbezirk, das fünfte ist in Landgemeinden und Magistraten III. Klasse der Gemeindevorsteher resp. Bürgermeister jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, in Städten [I. und II. Klasse] der Distriktsvorsteher des betreffenden Stadtbezirkes oder ein von dem Stadtmagistrate [in der Pfalz dem Bürgermeister-Amte] zu bestimmender, mit den bezüglichen Lokalverhältnissen betrauter Stellvertreter desselben,

d) aus einem vom Rentamte zu stellenden verpflichteten Aktuare.

Die vier ständigen Ausschußmitglieder gehen aus einer Doppelwahl hervor. Als eigentliche Urwahlversammlung sind die gesetzlichen Vertreter aller Gemeinden des Rentamtsbezirkes [Magistrat, Gemeinde-Bevollmächtigte, Gemeindevorsteher resp. Bevollmächtigte] unter Leitung eines Wahlkommissärs bestimmt. In der Pfalz stellt jede Gemeinde für je tausend Einwohner einen Wahlmann, welcher durch den Gemeinderath zu bestimmen ist; jede Gemeinde stellt wenigstens einen Wahlberechtigten.

Diese Urwähler wählen nach relativer Stimmenmehrheit 10 Wahlmänner (5). Diese 10 Wahlmänner wählen aus ihrer Mitte die vier ständigen Ausschußmitglieder; da diese letzteren unbescholtene Staatsbürger sein sollen, welche in dem betreffenden Rentamtsbezirke ansässig sind und dem Gewerbs- oder Handelsstande angehören [art. 31. Abs. 1], müssen auch jene 10 Wahlmänner, aus deren Mitte sie hervorgehen sollen, diese Eigenschaften haben (6). Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen wenigstens drei der zu wählenden vier Ausschußmitglieder aus der Mitte der städtischen Gewerbs- oder Handelsleute gewählt werden [art. 31. Abs. 2], was aber nur möglich sein wird, wenn die Urwähler wenigstens drei städtische Gewerbs- oder Handelsleute zu Wahlmännern in den Wahlausschuß wählen, weil aus der Mitte der letzteren die Steuerausschußmitglieder hervorgehen müssen. Ueber die Ablehnungsgründe wegen Eintrittes in den Steuerausschuß entscheidet die einschlägige Regierung, K. d. J. Weigerungen wegen Eintrittes in den Steuerausschuß oder nicht motivirten Unterlassens des Eintrittes werden von dem Steuerausschusse mit 25 fl. bis 50 fl. Strafe zu Gunsten des Ortsarmenfondes des betreffenden Mitgliedes bestraft [art. 32 des Ges.]. Die Ausschußmitglieder und der Aktuar werden von dem vorsitzenden Distriktspolizeibeamten förmlich beeidigt [art. 33 des Ges.]. Die geschlossenen Wahlverhandlungen werden dem k. Rentamte übergeben (7).

5) Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen. Den Termin zur Abhaltung der Ausschußsitzungen beraumt das Rentamt an [art. 34. Abs. 1]; die Prüfung und Festsetzung der Steuererklärungen

(5) Die Bezeichnung von „Ausschußmitgliedern" (art. 30. Abs. 3) für diese Wahlmänner kann ebenso irre leiten, als der Ausdruck: „zur Wahl der für den ganzen Amtsbezirk bestimmten Ausschußmitglieder" statt Wahlmänner wenigstens nicht präcis ist.

(6) Das Gesetz enthält hierüber keine ausdrückliche Bestimmung, da art. 31. Abs. 1 nur auf den wirklichen Ausschuß sich beziehen kann. Die Berichtigung des Druckfehlers art. 30. Abs. 5 mit „Bei der Auswahl" statt „bei der Wahl" verdeutlicht auch nicht.

(7) §. 5. Note 2. a. O. u. zu §. 5. Instr. 11. Juli 1856.

erfolgt nach Gemeinden, in größeren Städten nach Distrikten oder wo dieses zweckmäßig erscheint, nach Gewerbs-Kategorien [art. 29 des Ges.] (8). Der Wirkungskreis der einzelnen Bestandtheile des Ausschusses ist folgender:

a) Vorsitzender ist der von Seiten der Regierung ernannte Distrikts-Polizeibeamte, welcher in der Regel die Wahlen geleitet hat. Derselbe hat die Ausschußmitglieder und den Aktuar zu beeidigen [art. 33], die Sitzungen und Abstimmungen zu leiten, die Deklaranten, deren Fassionen auf den Antrag des Staatsanwaltes oder von dem Ausschusse selbst beanstandet wurden, gegen Nachweis vorzuladen und die Vernehmung vor dem Ausschusse zu pflegen, ferner die Stimme des jemaligen Ausschußmitgliedes, dessen Erklärung geprüft wird, zu übernehmen, endlich für die Abfassung des Protokolls Sorge zu tragen [art. 37 des Ges.].

b) Der Ausschuß selbst (9) faßt seine Beschlüsse, welche sich auf die Gewerbsteueranlagen der Deklaranten und Nichtdeklaranten sowie auf Straferkennungen [vgl. lit. B.] erstrecken, nach der absoluten Stimmenmehrheit der fünf Mitglieder, welche bei Bildung von mehr als zwei Meinungen durch Zuzählung der Stimmen für den höchsten Ziffer zu den nächstniedrigen gewonnen wird [art. 36 des Ges.] (10a).

Die Beiziehung eines oder zweier Sachverständigen zu Aufklärungen und Gutachten bleibt unbenommen [art. 38 des Ges.].

Gegenstand der Beschlüsse des Ausschusses ist nicht die Feststellung des Betrages der Gewerbsteuer, sondern die jener thatsächlichen Fragen, auf Grund deren Beantwortung die Berechnung der Steuer nur noch eine mechanische Aufgabe ist. Die Beschlüsse des Ausschusses umfassen sonach:

a) die Bezeichnung der Tarifnummer, unter welche das Gewerbe zur Besteuerung eingereiht wird [Columne II. Rubrik 1 der Liste]. Die Frage über Steuerpflicht [art. 1 des Ges.] und Qualität des Gewerbes [art. 6 und 7], über die Wahl bei Vereinigung von Gewerben [art. 18. Abs. 2] oder Waarengeschäften [art. 18. Abs. 3], ob Detail- oder Großhandel [art. 25. lit. c.], dann die Besteuerung in der Nähe größerer Städte [art. 25. lit. d.] wird hiermit entschieden;

b) die Festsetzung der äußeren Betriebsmerkmale [Columne II. Rubrik 2], sonach die Zahl der Gehilfen und Arbeiter (10b), die Unterscheidung derselben, die Zahl und Beschaffenheit der Vorrichtungen [art. 8 und 12], die Feststellung der Menge des Erzeugnisses bei den Bierbrauereien und Branntweinbrennereien [art. 9 des Ges.];

c) die besondere Besteuerung für das Ladengeschäft unter den Voraussetzungen des art. 19 [Col. II. Rubr. 3];

d) die Bestimmung des Klassensatzes der Betriebsanlage, soferne solche nach dem Tarife innerhalb eines bestimmten Spielraumes von Klassensätzen auszumessen ist [Col. II. Rubr. 4], namentlich also auch die Entscheidung, in wie weit gegebenen Falles die Menge des

---

(8) Abs. III. F.-M.-E. 15. Dez. 1852. G. B. 27. S. 137/140.
(9) §. 6. Note 2. a. O. u. zu §. 6. Instr. v. 11. Juli 1856.
(10a) Vocke, Bemerkung z. Gewstrges. S. 55 u. S. 389. Bd. 2. Bl. f. adm. Pr.
(10b) Vgl. S. 136. B. 3. Bl. f. adm. Pr.

Materialverbrauches oder des Erzeugnisses [§. 178. Nr. 3. lit. a. e.] für die Wahl des Klassensatzes maßgebend sein soll;

e) die Bestimmung, welche Steuerzuschläge nach art. 25. lit. b. des Ges. festzustellen seien [Columne II. Rubr. 2];

f) die Antragstellung über die nach art. 25. lit. a. des Gesetzes [§. 178. Nr. 5. lit. a.] zulässigen Steuerermäßigungen [Columne IV.], welche das Rentamt mit einem Gutachten zu begleiten hat, daneben aber von Amtswegen weitere gleichmäßige Anträge stellen kann, ohne daß die entscheidende Regierungs-Finanzkammer an diese Anträge oder Gutachten gebunden wäre. S. 418. Lit. D. c.

c) Der als Staatsanwalt den Ausschußsitzungen beiwohnende Rentbeamte oder dessen Vertreter hat im Allgemeinen die richtige Anwendung des Gesetzes zu überwachen, sodann aber namentlich zu prüfen, ob alle Gewerbsteuerpflichtigen ihre Erklärungen und zwar in einer Weise abgegeben haben, daß der Ausspruch des Ausschusses, welchem jedesmal der Antrag des Staatsanwaltes vorauszugehen hat, sich auf genügende und den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Grundlagen stützen kann. Die Staatsanwälte haben daher die ausgedehnteste Befugniß, zur Begründung ihrer Anträge die erforderlichen Erhebungen zu pflegen [art. 39 und 40].

d) Das von „sämmtlichen Anwesenden" also auch den vorgerufenen Deklaranten zu unterzeichnende Protokoll über die Verhandlungen des Ausschusses hat namentlich zu enthalten:

a) die etwaigen Aenderungen an den von den Gewerbtreibenden deklarirten Durchschnittsgrößen,

b) die besonderen Erwägungen, welche in der einen oder andern Beziehung den Beschlüssen des Ausschusses zu Grunde liegen oder zu deren Erläuterung nothwendig erscheinen,

c) alle Strafbeschlüsse nebst Motiven,

d) die veranlassenden Gründe bei den Steuererhöhungen nach art. 25. lit. d. des Gesetzes (11).

6) Berechnung der Steuer. Nach Prüfung und Festsetzung der Anhaltspunkte für die Gewerbsteuer-Anlagen durch den Ausschuß erfolgt die Berechnung der Steuer selbst durch das Rentamt, welche in die Col. III. der Gewerbsteuerliste eingetragen wird.

Da der Ausspruch des Steuerausschusses zunächst nur die Tarif-Nummer für die Normalanlage, dann die Betriebsmerkmale bezeichnet, ist bei der Berechnung, welche unter den Bemerkungen specifizirt werden soll, zunächst auf die dem Titelblatte der Steuerliste beizusetzende Seelenzahl der betreffenden Gemeinde Bedacht zu nehmen [lit. a — d der Skala], soferne nicht die Besteuerung ohne Rücksicht auf die Bevölkerung Platz greift [vergl. §. 177. Nr. 1. II. und §. 178. Nr. 3].

Auf die nach art. 25. lit. a. beantragten Steuerermäßigungen wird bei der Berechnung keine Rücksicht genommen, weil die königl. Regierungs-Finanzkammer zunächst hierüber entscheidet; hingegen stellt das Rentamt die Steuer für die ruhenden Gewerbe [§. 178. Nr. 7] nach Ermessen ein, muß aber Abänderungen durch die Revision gewärtigen.

(11) §. 6. lit. b. u. g. und zu lit. g. Note 9. a. D.

Die Steueranlage jener Gewerbe, welche der Staat für seine eigene Rechnung betreibt, wird zwar angesetzt, jedoch [art. 22. Abs. 1 des Ges.] in der Hauptcolumne III. nicht eingestellt, sondern lediglich intra lineam d. h. unter den „Bemerkungen" vorgetragen (12a).

7) Auflage der Steuerlisten und Vorlage derselben. Nach vollzogener Berechnung der Steuern und Abschluß der Listen in Columne III. werden dieselben nach vorgängiger Bekanntmachung während 14 Tagen zur Einsicht der betheiligten Gewerbsteuerpflichtigen am Rentamtssitze aufgelegt, die Reklamationen entgegengenommen [vgl. Lit. C. unten] und nach Abschluß des Reklamations-Termines die abgeschlossenen Steuerlisten mit dem Wahlakte, den Ausschußverhandlungen, den Reklamationen, den sonstigen Nachweisen und einer Zusammenstellung der gemeindeweisen Abschlüsse des berechneten Steuersolls [Columne III.] (12b) der k. Regierung, Kammer der Finanzen in Vorlage gebracht [art. 42 des Ges.].

B. Strafbestimmungen.

Die gesetzlich vorgesehenen Strafen sind von dem Staatsanwalte zu beantragen und zu begründen, von dem Ausschusse zu fällen, dem Betheiligten zu Protokoll oder nachträglich vom Rentamte zu eröffnen und von diesem zu Gunsten des Armenfondes des Ortes, welchem der Straffällige eingehörig ist, einzuziehen [art. 32 und 47 des Ges.]. Straffällig ist aber:

1) ein Ausschußmitglied, welches ohne Ablehnungsgründe also unentschuldiget oder trotz erfolgter Abweisung der Ablehnungsgründe in den Ausschuß nicht eintritt (13) [art. 32 des Ges.], mit 25 bis 50 fl.;

2) ein Gewerbtreibender, wenn er

a) der ergangenen Mahnung ungeachtet keine Erklärung [Fassion] abgegeben hat, mit 1 fl. bis 50 fl., je nach der Bedeutendheit des einzusteuernden Gewerbes [art. 43. vgl. Lit. A. Nr. 2. a. S. S. 412];

b) in seiner Erklärung die zur Festsetzung der Betriebsanlage erforderlichen Merkmale zum Nachtheile des Staatsärars — also mit Folge einer bezweckten Steuerminderung — (14)

a) entweder ganz verschweigt,

b) oder zu gering,

c) oder unrichtig

angibt, es sei denn, daß seine unrichtige (15) Angabe auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, mit dem fünf- bis zehnfachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die Art und Weise der Fassion verkürzt worden wäre [art. 44 des Ges.].

Wird eine zur Bestrafung geeignete Erklärung erst später als solche erkannt, so ist unter Nachholung der zu wenig entrichteten Steuer gelegentlich nachträglicher Strafbeschluß durch das Rentamt anzuregen [art. 46 des Ges.].

(12a) §. 7. Note 2. a. O.

(12b) S. 391. B. 2. Bl. f. adm. Pr.

(13) Daß auch hier der Staatsanwalt bezüglichen Antrag zu stellen hat, ist ausdrücklich nicht bestimmt.

(14) Vgl. S. 57. Note 10a. a. O.

(15) Der Wortlaut „Unrichtigkeit" in art. 44 bezöge sich strenge genommen auf lit. c.

C. Reklamationsverfahren.

1) Die Rechtsmittel. Bezüglich der gesammten Verhandlungen, wie sie bis zu dem Abschlusse der Steuerlisten vorliegen, sind Einsprüche zulässig und zwar sowohl von Seiten des Steuerpflichtigen als des Staatsanwaltes, mit Ausnahme des unter lit. b. c. bezeichneten Rechtsmittels, welches letzterem allein zusteht. Diese Einsprüche haben jedoch mit Ausnahme von lit. b. b. keine Suspensivwirkung.

a) Die Nichtigkeitsbeschwerde. Diese ist zulässig, soferne eine der im Gesetze über das Verfahren vorgesehenen Bestimmungen verletzt worden ist [art. 48], z. B. ex defectu citationis, ein Fehler bei Constituirung des Ausschusses (16) u. dgl.

b) Reklamationen. Solche sind zulässig

a) wegen der Steueranlage und zwar

α) gegen die Normalanlage bei Anwendung des Tarifs auf analoge Fälle, bei Festsetzung der Qualität eines Gewerbes und bei Anwendung des art. 25. lit. c u. d. [art. 49. lit. a—c];

β) gegen die Betriebsanlage nur insoweit dieselbe innerhalb gewisser Klassensätze bemessen wird oder Steuerzuschläge [art. 19 und art. 25. lit. b. Tarif Nr. 246, 324 und 325] in Anwendung kommen [art. 49. lit. a — b.], also nicht wegen Feststellung der äußeren Betriebsmerkmale: Gehilfen, Arbeiter, Einrichtungen oder der Menge des Erzeugnisses, wohl aber wegen irriger Berechnungen, soferne das Rentamt dieselben nicht anerkennt;

b) gegen alle Strafbeschlüsse [art. 50 des Ges.] und zwar mit Suspensivwirkung [art. 54];

c) wegen irriger Anwendung des Gesetzes, aber nur von Seiten des Staatsanwaltes [art. 51]. Die Zulassung dieses Rechtsmittels bildet ein Suplement zu den vorstehenden, um das Gesetz in allen Punkten gleichmäßig vollziehen zu können. Derartige Reklamationen werden namentlich zu erheben sein, wenn der Ausschuß seine Competenz überschreitet oder bei Feststellung der Normal- oder Betriebsanlage sich Gesetzwidrigkeiten zu Schulden kommen läßt, ohne daß Reklamation deshalb zulässig wäre. Ob eine Steuermehrung oder Minderung in Frage steht, ist nicht relevant (17).

2) Das Verfahren. Die Rechtsmittel (18) [Nr. 1] sind bei Strafe des Ausschlusses innerhalb einer unerstrecklichen Frist von 30 Tagen, welche mit dem Tage der Auflegung der Steuerlisten [art. 42] (19) und bei Strafbeschlüssen mit dem Tage der Eröffnung des Beschlusses beginnt, bei dem betreffenden Rentamte entweder — tax- und stempelfrei — zu Protokoll zu geben oder — auf Stempel (20a) — einzureichen, von wo dieselben mit gutachtlicher Aeußerung zur k. Regierungs-Finanzkammer in Vorlage kommen. Soll eine staatsanwaltliche Reklamation eine Steuerer-

---

(16) S. 58. Note 10a. a. O.

(17) S. 42 meiner Staatsauflagen.

(18) Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind die Staatsanwälte nicht ausgenommen. S. 42. Note 17. a. O. u. S. 62. Note 10a. a. O.

(19) Die Betheiligten erfahren die Auflegung natürlich erst später, daher die Frist erst vom Tage der erfolgten Publikation laufen kann.

(20a) F.-M.-E. 16. Februar 1853. G. B. 28. S. 7.

höhung zur Folge haben, so müssen die zu erhebenden etwaigen Gegenerinnerungen des Betheiligten mit in Vorlage kommen [art. 52].

3) Die Bescheidung. Ueber die erhobenen Reklamationen und Nichtigkeitsbeschwerden entscheidet die Regierungs-Finanzkammer nach erstattetem Vortrage und collegialer Berathung, in zweiter und letzter Instanz, in zweifelhaften Fällen nach eingeholten Gutachten der Gewerb- oder Handelskammer oder -Gremien oder einzelner Sachverständiger in folgender Weise [art. 53]:

a) Bei Nichtigkeitsbeschwerden [Nr. 1. lit. a.] oder Reklamationen wegen irriger Anwendung des Gesetzes [Nr. 1. lit. b. c.] erfolgt gegebenen Falles Weisung zur neuerlichen Beschlußfassung oder sonstige Verfügung von Oberaufsichtswegen.

b) Bei Reklamationen gegen die Steueranlage [Nr. 1. lit. b. a.] wird der Beschluß des Steuerausschusses entweder bestätigt oder die in veränderter Größe — sonach ohne Rücksicht auf einen etwaigen Antrag — festgesetzte Steueranlage ausgesprochen.

c) Bei Reklamationen gegen Strafbeschlüsse kann die verhängte Strafe aufgehoben, bestätigt, ermäßigt oder verstärkt werden.

D. Festsetzung des Steuersolls.

Die Aufgabe der Revision ist:

a) die genaueste Prüfung der sämmtlichen Verhandlungen, um im Falle einer unrichtigen Gesetzesanwendung, ohne daß eine Reklamation eingelegt worden wäre, die Aufhebung des Steuerausschußbeschlusses oder nach Umständen die Reassumtion der Einsteuerungsverhandlung zu veranlassen [art. 53. Abs. 5], so z. B. bei einer Versetzung eines Gewerbes in eine falsche Tarifnummer;

b) die rechnerische Revision der berechneten Steuersätze [art. 42. Abs. 2] (20b);

c) die Feststellung der Steuerermäßigungen nach art. 25. lit. a. des Gesetzes ohne hierin an die Anträge des Ausschusses [art. 35 a. E.] oder des Rentamtes irgend wie gebunden zu sein. Die Ermäßigungsquoten können beliebige Bruchtheile [1/16, 1/8, 3/8 etc.] bis zu dem Maximal-Betrage von 1/4 resp. 1/2 der Gesammtsteuer umfassen. Diese abgesetzten Beträge werden am Soll gekürzt (21);

d) die Feststellung der Steuer für die ruhenden Gewerbe, ohne Beschränkung auf den Ansatz des Rentamtes [§. 178. Nr. 7 u. Lit. B. Nr. 6 oben; art. 57 a. E.];

e) die Einweisung des Verrechnungs-Solls [art. 42 a. E.].

E. Steuerperioden [Zu- und Abgänge].

1) Dauer. Die Steuerperiode umfaßt den Zeitraum von drei Jahren, innerhalb dessen die definitiv festgestellten Gewerbsteuerlisten die Grundlage der Erhebung [art. 55] in der Art bilden, daß etwaige Beschränkungen oder Erweiterungen des Betriebes oder sonstige Aenderungen in der Betriebsweise während dieses Zeitraumes keine Berücksichtigung finden. Während dieser drei Jahre bleiben auch die Ausschüsse abgesehen von etwaigen erforderlichen Zwischenwahlen in Thätigkeit [art. 60]. Nach Ab-

---

(20b) Hierunter müssen Berichtigungen irriger Steuerberechnungen aller Art verstanden werden, abgesehen von der Reklamationsbefugniß der Betheiligten [art. 49], ohne daß eine Aenderung an den Beschlüssen des Ausschusses vorgenommen werden darf.

(21) § 9. lit. c. Note 2. a. O.

fluß von je drei Jahren unterliegt die Normal- und Betriebsanlage nach dem vorgehend bezeichneten Verfahren einer neuen Feststellung [art. 56].

2) Abgänge. Während der dreijährigen Periode sind Abschreibungen an der Gewerbsteuer zulässig [art. 57]:

a) bei Ableben des Steuerpflichtigen ohne Fortbetrieb von Seiten der Relikten, welcher Umstand durch pfarramtliches resp. distriktspolizeiliches Zeugniß zu begründen ist;

b) bei förmlichem Verzicht auf die Ausübung des Gewerbes, welcher gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühr (22) bei der betreffenden Distriktspolizeibehörde zu Protokoll zu geben ist. Bedingte Verzichte sind nicht zulässig (23);

c) bei Ruhendführung eines Gewerbes, welche wie der Verzicht [lit. b.] (24) zu erklären und zu attestiren ist, wogegen die Ruhendsteuerung eintritt;

d) bei Erlöschung eines auf einem bestimmten Zeitraum beschränkt gewesenen Gewerbbetriebes mit Ablauf desselben.

3) Zugänge. Solche finden während der dreijährigen Steuerperiode statt, wenn während derselben der Betrieb eines neuen Gewerbes begonnen oder der eines schon früher ausgeübten Gewerbes neu aufgenommen wird [art. 58]. Der neue Gewerbsinhaber hat die gesetzliche Erklärung [art. 26] über die Art und Weise des beabsichtigten Betriebes abzugeben und wird sodann vom Rentamte provisorisch eingesteuert.

Am Schlusse des Finanzjahres tritt der Steuerausschuß zusammen, um die Erklärungen der in Zugang gekommenen Gewerbsteuerpflichtigen zu prüfen [art. 58. Abs. 2]; haben sich nur wenige und unbedeutende Zugänge ergeben, so kann von einer Einberufung des Ausschusses zur Kostenersparung Umgang genommen werden und die Erholung der Erinnerungen der Mitglieder durch Currende stattfinden, wenn das Rentamt und die Ausschußmitglieder die Deklaration nicht beanstanden und es sich nicht um Betriebs-Anlagen nach Klassensätzen handelt [art. 35. a. E.] (25).

Aenderungen an der provisorisch festgestellten Steuer werden auf dem Wege der Nachholung resp. Rückvergütung sanirt [art. 58 a. E.].

4) Die Steuerziele. Für alle Zu- und Abgänge [Nr. 2 u. 3], welche sich während eines Steuerzieles ergeben, tritt die Steuerpflicht resp. Abschreibung erst mit dem nächsten Ziele ins Leben, sonach haben Veränderungen, welche sich vom Verfalle des I. bis zu dem des II. Zieles d. h. zwischem 15. Februar bis 14. Juli incl. ereignen, für das II. Ziel und die Aenderungen vom 15. Juli bis 14. Februar incl. für das I. Ziel des nächsten Jahres Wirksamkeit (26a).

Ueber die sich ergebenden Zu- und Abgänge haben die Distrikts-Polizeibehörden den Rentämtern monatlich ein gehörig belegtes Verzeichniß mitzutheilen [art. 59], auf Grund welcher Verzeichnisse die Rentämter für

---

(22) E. M. d. Hdls. 3. Jan. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 48.
(23) R. d. J. Unterfr. 30. März 1854. Kr.-A.-Bl. S. 353.
(24) Die Tax- und Stempelpflicht ist ausdrücklich nicht ausgesprochen, erscheint aber selbstverständlich wie Note 22. a. O.
(25) Abs. I. F.-M.-E. 3. Nov. 1853. G. B. 28. S. 50.
(26a) Abs. II. Note 25. a. O.

die beiden Ziele spezielle Zu- und Abgangs-Verzeichnisse zur Bedeckung der Steuerzielregister (26b) anfertigen.

Für die Umschreibung in den Gewerbsteuerlisten sollen die Umschreibgebühren wie für die Katasterumschreibungen erhoben werden, wenn der Gewerbberechtigte stirbt und das Gewerbe von seinen Relikten fort betrieben wird, sodann wenn ein reales oder radizirtes Gewerbe seinen Besitzer wechselt (27).

F. Kosten der Steueranlage.

1) In den Gemeinden. Die Anfertigung der Verzeichnisse der Gewerbtreibenden gehört zu den dienstlichen Obliegenheiten der Gemeindebehörde und kann daher lediglich für den Gemeindeschreiber eine angemessene Vergütung liquidirt werden [vgl. §. 187. a. E.].

2) Für die Rentämter. Nachdem der allgemeine Grundsatz feststeht, daß aus den Tantiemenbezügen der Rentbeamten nicht nur die Kosten auf Perception der betreffenden Einnahmen, sondern auch jene auf Regulirung und Feststellung derselben zu bestreiten seien, insoferne und insoweit solche durch die eigene nach den bezüglichen Gesetzen und Verordnungen eintretende Thätigkeit erwachsen, können die Rentbeamten Ersatzansprüche wegen der auf Regulirung der Gewerbsteuer erwachsenden Auslagen, insoweit sie die rentamtliche Thätigkeit betreffen, nicht erheben (28).

3) Auf die Gewerbsteuerausschüsse.

Diese trägt die Staatskasse und zwar

a) die Entschädigung für Reiseauslagen und Zeitverlust der Ausschußmitglieder [art. 62] nach den Bestimmungen über die Gebühren der Schätzleute und Ausrufer bei Versteigerungen (29—30), in der Pfalz nach den Normen über die Zeugengebühren. Die Mitglieder der Wahlversammlung [art. 30] haben keinen Anspruch auf Entschädigung, ebensowenig die Wahlmänner [Lit. A. Nr. 4. d. oben];
b) die Kosten auf etwa erforderliche Beheitzung und Beleuchtung von Lokalitäten für die Ausschußverhandlungen, insoweit die gewöhnlichen Bureau-Lokalitäten nicht hinreichen, sowie auf etwa erforderliche Miethe eines Lokales;
c) die Auslagen auf Schreibmaterialien;
d) eine nach der Zahl der ausweislich der Protokolle verwendeten Tage zu bemessende Entschädigung für den Aktuar bei längerer Dauer der Ausschußsitzungen;
e) im Falle die Ausschußsitzungen nicht am Rentamtssitze stattfinden sollten, gebühren dem vorsitzenden Distriktspolizeibeamten, wenn er sich überhaupt von dem Amtssitze entfernen muß, dem Rentbeamten als Staatsanwalt und dem Aktuar die regulativmäßigen Diäten;
f) wenn die Ausschußsitzungen nicht im Rentamtsgebäude selbst stattfin-

---

(26b) S. 392. B. 2. Bl. f. adm. Pr.
(27) F.-M.-E. 22. Okt. 1854. G. B. 28. S. 117. Ueber diese Beschränkung ließe sich Manches sagen, sowie über die Gleichstellung der Gewerbsteuerliste mit dem Kataster.
(28) Nr. 1. F.-M.-E. 3. April 1853. Nr. 1862. Kap.- u. Einkommensteuer betr., durch F.-M.-E. 5. Jan. 1852. Nr. 87 für Gewerbstr. anwendbar erklärt.
(29) §. 11. Note 2. a. O.
(30) B.-O. 19. Dez. 1825. Reggsbl. Nr. 56. S. 1171.

den, kann den Rentamtsboten für außerordentliche Dienstleistungen eine mäßige Vergütung angewiesen werden.

4) Für die Verhandlungen. Alle auf die Gewerbsteueranlage erwachsenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei zu behandeln und sind hierunter alle Protokolle, Erlasse, Berichte und Bescheide bis nach Mittheilung der Resolutionen über die Reklamationen und Richtigkeitsbeschwerden [vgl. Note 20] begriffen. Abgesehen von den Taxen hat der Reklamant, dessen Beschwerde abgewiesen wird, die Kosten des Reklamationsverfahrens, welche übrigens die Staatskasse in keinem Falle übernimmt, mit dem von der k. Regierungs-Finanzkammer festzusetzenden Betrage zu bestreiten [art. 63].

§. 181.

4) Erhebung der Gewerbsteuer mit Schluß.

1) Erhebung. Die Gewerbsteuer wird in den diesseitigen Kreisen in zwei Steuerzielen, wovon das erste am 15. Februar und das zweite am 15. Juli jeden Jahres fällig ist, in der Pfalz in Quartalzielen und zwar am Schlusse der Monate Dezember, März, Juni und September jeden Finanzjahres (1) erhoben.

Jedem Gewerbsvereine, sowie jeder zu diesem Zwecke in einem Amtsbezirke gebildeten Gewerbegenossenschaft ist gestattet, die auf die Dauer von drei Jahren festgesetzte, den Gewerbsverein oder die Genossenschaft treffende Gesammtgewerbsteuer für diese Periode nach freiem Uebereinkommen unter die einzelnen Gewerbsgenossen umzulegen. Zu- und Abgänge haben jedoch auf das in dieser Weise für drei Jahre festgesetzte Steuercontingent keinen Einfluß. Dagegen haftet die Genossenschaft für die unverkürzte und rechtzeitige Ablieferung der Gesammtsteuer [art. 65]. Sollte erfolgter Mahnung ungeachtet die rechtzeitige Ablieferung des Steuerbetrages nicht erfolgen, so muß es dem Rentamte vorbehalten bleiben, die Genossenschaft als gelöst zu erklären und die spezielle Steuererhebung bei den einzelnen Gewerbtreibenden wieder zu verfügen [Note 1. a. O.].

2) Schlußbestimmungen.

a) Das Erlöschen der Verordnung vom 15. April 1814, die Rektifizirung der Gewerbsteuer betr. [§. 177. Nr. 1. lit. a.] mit dem Gewerbsteuergesetze ist selbstverständlich.

b) In Unterfranken und Aschaffenburg kam das Gewerbsteueredikt vom 15. April 1814 und das Familiensteuergesetz vom 10. Dezember 1814 erst mit allmäliger Einführung des Steuerdefinitivums zur Geltung, was durch das Gesetz vom 25. August 1843 (2) ausgesprochen wurde. Diese Bestimmung ist, nachdem mit dem 1. Oktober 1855 der ganze Regierungsbezirk in das Steuerdefinitivum getreten ist, ohne Bedeutung [art. 68 des Ges.].

c) Ueber die ausnahmsweisen Verhältnisse in der Pfalz vergl. §. 177. lit. b. S. 390/391 und die noch giltigen Bestimmungen der Verordnung vom 14. April 1820 (3).

---

(1) Absch. III. Instr. 16. Aug. 1852. G. B. 27. Anh. Lit. B.
(2) Ges.-Bl. Nr. 8. S. 82.
(3) Kr.-A.-Bl. der Pfalz 1857. Nr. 6.

E. Die Kapitalrentensteuer.

§. 182.

1) Geschichtliche Entwickelung [incl. der Einkommensteuer].

Die Kapitalrenten- und die Einkommensteuer sind von ihrer ersten Entstehung bis zu ihrer dermaligen Gestaltung in einer solchen wechselseitigen Beziehung gestanden, daß die Darstellung der geschichtlichen Entwickelung derselben nicht wohl getrennt werden kann und daher hier gemeinsam behandelt wird.

Durch die Verordnung vom 25. November 1808 (1) wurde von dem Grundsatze einer gleichmäßigen Besteuerung ausgehend an die Stelle von 29 verschiedenen in den einzelnen älteren Provinzen Bayerns bestandenen Personalauflagen (2) ein allgemeines Familien-Schutzgeld eingeführt, welches von jedem Oberhaupte einer Familie, es mochte dieses Oberhaupt männlichen oder weiblichen Geschlechtes, verheirathet oder ledig, weltlichen oder geistlichen Standes sein (3), unter Einreihung der verschiedenen Steuerpflichtigen in acht Klassen von 20 kr. bis zu 12 fl. erhoben wurde (4).

Nach Vollendung des allgemeinen Steuerprovisoriums [§. 139. lit. a.] wurde durch die Verordnung vom 10. Dezember 1814 (5) das Edikt über das Familienschutzgeld aufgehoben und statt desselben die allgemeine Familiensteuer statuirt. Diese Steuer hatten alle Familienhäupter im Verhältnisse ihres Einkommens, jedoch mit Rücksicht auf den schon besteuerten Theil desselben zu entrichten, als Familienhaupt wurde aber jede Person männlichen oder weiblichen Geschlechtes betrachtet, welche irgend ein eigenes ausgeschiedenes nicht blos in Alimentation oder Almosen bestehendes Einkommen bezog (6). Die Familiensteuer wurde theils in Klassensätzen, theils nach Procenten nach zehn verschiedenen Abtheilungen erhoben, in welche die Pflichtigen je nach ihrem Erwerbe und Stande eingereiht wurden. Die Grund- und Hauseigenthümer, Dominikalisten und Gewerbleute hatten als bereits besteuert nur Steuerzuschläge zu entrichten; die Kapitalisten, deren Einkommen ausschließend in Zinsen „gemeiner" Kapitalien bestand, wurden in fünf Klassen von 4 fl. bis 12 fl. eingereiht (7).

Die Familiensteuer bezweckte den Arbeitslohn — im weitesten Sinne des Wortes — zu besteuern; sie war keine Personalsteuer, sondern eine Erwerbssteuer (8).

Der vormalige Untermainkreis hatte seine eigenthümlichen Personalauflagen, welche mit den gleichfalls abnormen verschiedenen Steuerverfassungen bezüglich der Besteuerung des Grund und Bodens zusammenhingen [§. 139. lit. b.], weshalb das Familiensteuergesetz in Unterfranken nur gleichzeitig mit Einführung des Steuerdefinitivums in Wirksamkeit trat (9).

---

(1) Reggsbl. 1808. Bd. II. Nr. 70. S. 2820.
(2) Die Aufzählung s. im §. 2. Note 1. a. O.
(3) §. 4. Note 1. a. O.
(4) §. 8. Note 1. a. O.
(5) Reggsbl. 1814. Nr. 72. S. 1777. Handb. B. 4. S. 1—5.
(6) §. 1 u. §. 2. Note 5. a. O.
(7) §. 6 Note 5. a. O.
(8) Rudh. Zust. v. Bayern. B. 3. S. 102.
(9) Ges. v. 25. Aug. 1843. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 81; vgl. S. 421.

In der Pfalz war das Gesetz vom 3. Nivose VII. [23. Dezember 1798] (10) in Giltigkeit geblieben. Vgl. hierüber §. 139. lit. c. d. S. 314.

Dies war die Lage der Dinge bezüglich der Besteuerung der Kapitalien und der verschiedenen Einkommensquellen, als nach mißlungenen Versuchen mit der Einführung eines Erwerbsteuergesetzes im Jahre 1827/28 (11) das für die Finanzverhältnisse aller europäischen Staaten verhängnißvolle Jahr 1848 auch in Bayern, namentlich wegen des bedeutenden Ausfalles an den Einnahmen aus den Staatsdominikalien in Folge der Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 und der Opfer in Folge der Entschädigungen für zu übernehmende Grundrenten die naheliegende Frage geltend machte, ob die unabweisbaren Bedürfnisse der Zeitverhältnisse etwa in einer Ausdehnung des Steuersystems ihre Befriedigung finden könnten, und ob nicht steuerbare Gegenstände sich vorfinden ließen, welche bisher der Besteuerung nicht oder doch nicht in genügendem Maße unterworfen waren und welche deshalb vor allen andern zur Besteuerung heran zu ziehen ein Gebot der Gerechtigkeit erschien!

Hiebei erschien es denn unzweifelhaft, daß ein sehr bedeutender Theil des Volksvermögens, der bewegliche Reichthum — der Kapitalbesitz — soviel wie gar nicht besteuert war. Die Staatsregierung ließ sich durch Schwierigkeit der Ermittelung des steuerbaren Objektes nicht abschrecken und erachtete, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß Vertrauen wieder Vertrauen erweckt, den Weg der Selbstangabe — der Fassion — ohne ängstliche Ueberwachung und ohne Anforderung eines Nachweises als den besten zur Ermittelung des Kapitalbesitzes der Steuerbaren (12).

Da man jedoch wohl erwog, daß die durch die Weltereignisse gesteigerten Bedürfnisse des Staats voraussichtlich auch in der durch die Kapitalsteuer zu hoffenden Mehreinnahme ihre genügende Deckung nicht finden würden, eine Erhöhung der bestehenden Steuern aber „bei den vielfachen Gebrechen und dem ungleichen Drucke unseres Steuersystems" nicht ausführbar erschien, fand man das zunächst Erreichbare in der Erhebung einer allgemeinen Einkommensteuer, welche an die Stelle der bisherigen Personalsteuern — resp. der Familiensteuer — treten und manches bis jetzt unbesteuerte und gering besteuerte Einkommen treffen sollte (13).

So entstanden die Gesetze vom 4. Juni 1848 über die Kapital- und über die Einkommensteuer.

Die Hauptgrundzüge des ersteren waren: Alles rentirliche bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staatsobligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt, unterliegt nach Abzug der auf dem Vermögen lastenden Kapitalschulden der Kapitalsteuer ohne Unterschied, ob es inner oder außer Landes anliegt. Die einfache Steueranlage besteht in einem Kreuzer vom Gulden des jährlichen Ertrages (14). Zu Gunsten des Staats, der Stiftungen und der kleinen Kapitalien wurden Steuerbefreiungen statuirt. Die Erklärungen über den Besitz steuerbarer Kapitalien und den Jahresbetrag der Kapitalrenten er-

---

(10) Siebenpf. Bd. 5. S. 306.
(11) Beil. Bd. 18, 19 ꝛc. V. K. d. Abg. 1827/28.
(12) S. 348/349. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1848.
(13) S. 361/362. Note 12. a. O.
(14) art. I u. II. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 19. S. 170.

folgte auf Bürgerpflicht und wurde von einem aus dem Distriktspolizeibeamten, dem Rentbeamten und 3—5 Mitgliedern der Gemeinde, deren Fassionen geprüft werden sollten, gebildeten Ausschusse ohne Zulässigkeit einer Remonstration oder eines sonstigen Rechtsmittels festgestellt (15).

Als Hauptbestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 4. Juni 1848 sind zu bezeichnen:

Jedes reine Einkommen ohne Unterschied, ob es von einer der übrigen Steuergattungen schon getroffen ist oder nicht, ob es in Geld, Geldeswerth oder in Selbstbenützung besteht, ständig oder unständig ist, auf Rechtsverbindlichkeiten oder freiem Willen Anderer beruht, unterliegt der allgemeinen Einkommensteuer (16). Wesentliche Steuerbefreiungen wurden für die kleinen Jahreseinnahmen bewilligt. Der Maßstab der Besteuerung waren Klassensätze von 250 fl. Einkommen mit 30 kr. Steuer als erste bis 75,000 fl. Einkommen mit 1500 fl. Steuer als 25. Klasse u. s. w. (17). Die Fatirung des Einkommens erfolgte auch hier vor der Gemeindebehörde; der Prüfungsausschuß wurde wie bei der Kapitalsteuer gebildet, nur wurden hier 5 bis 9 Gemeindeglieder beigezogen. Gegen den Definitivbeschluß des Ausschusses war die Berufung an ein aus 11 gewählten und beeidigten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht zulässig, gegen dessen Ausspruch ein weiteres Rechtsmittel nicht bestand (18).

Diese Gesetze waren der erste Versuch in einem Theile der Steuergesetzgebung, welcher von vielen anderen Staaten älterer und neuerer Zeit mehrfach versucht, von keinem derselben bis zur Stunde vollständig gelöst worden ist (19). Dieselben wurden daher nur für das Jahr 1848/49 für gültig erklärt (20).

Bei der nachherigen Ueberarbeitung dieser Gesetze wurden, was den Gegenstand und Maßstab der Besteuerung anbelangt, bezüglich der Kapitalsteuer sehr wesentliche Aenderungen nicht beliebt: Die neu gewählte Bezeichnung „Kapitalrentensteuer" hätte eben so gut schon für das Gesetz vom 4. Juni 1848 Anwendung finden können, denn auch dieses besteuerte nicht sowohl das Kapital, sondern die Rente. Das Gesetz vom 11. Juli 1850 (21) gibt eine etwas erweiterte Erläuterung über den Begriff der Kapitalrenten, statuirt aber gleichfalls die Berücksichtigung des Schuldenstandes des Fatenten; nur sollten hiernach die Zinsen der Passivkapitalien, nicht die Kapitalschulden abgezogen werden; die Steuerbefreiung wurde zu Gunsten der kleinen Kapitalisten etwas ausgedehnt.

Mehrfacheren Modifikationen unterlagen die Bestimmungen über den Gegenstand und Maßstab der Besteuerung des Einkommens. Bezüglich des Gegenstandes erachtete man eine weitere Ausführung des Begriffes des reinen Einkommens, sonach der zulässigen Abzugsposten für erforderlich und beschränkte die früher ausgedehnte Steuerbefreiung, indem man nur ein Jahreseinkommen von 200 fl. als steuerfrei erklärte und diese Ausnahme selbst dann nicht zuließ, wenn der Steuerpflichtige ansässig und

(15) art. V., VII. u. IX. Note 14. a. O.
(16) art. 1. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 18. S. 154.
(17) art. 2 u. 6. Note 16. a. O.
(18) art. 11, 12 u. 16. Note 16. a. O.
(19) S. 276. Beil Bd. 3. V. K. d. Abg. 1850.
(20) art. XII. Note 14 u. art. 19. Note 16. a. O.
(21) art. 1. Ges. 11. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 22. S. 203.

nicht mit Gewerbsteuer belegt war [20 fr.] (22). Bezüglich des Maßstabes wurde gegen den Antrag der Staatsregierung von der Klassensteuer abgegangen und statt derselben die Besteuerung nach Procenten mit ½, 1, 1½ und 2 % beliebt (23).

Einen großen Antheil an dem ungünstigen Ergebnisse der beiden Gesetze vom 4. Juni 1848 glaubte man in dem verschiedenartigen zeitraubenden Verfahren bei Feststellung der Steueranlage erkennen zu sollen. Unter Festhaltung des Prinzipes der Selbstschätzung durch den Steuerpflichtigen, dann der Feststellung der Fassionen durch den Steuerprüfungs-Ausschuß wurden daher die beiden Gesetze in eines vereinigt und für Feststellung der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer ein gleichmäßiges und gleichzeitiges Verfahren statuirt. Die Entscheidung über die abgegebenen Fassionen stand einem nach der Bildung der jetzigen Ausschüsse für die Gewerb-, Kapitalrenten- und Einkommensteuern constituirten Ausschusse zu, gegen dessen Beschluß aber eine Remonstration oder sonstiges Rechtsmittel nicht zulässig war (24).

Zur Erzielung eines möglichst richtigen und gleichmäßigen Gesetzesvollzuges wurde eine namentlich das Verfahren erläuternde Instruktion gegeben, welche aber auch über die materiellen Bestimmungen des Gesetzes einige instruktive Erläuterungen enthielt, ohne daß dieselben für die nach freiem selbstständigen Urtheile erkennenden Steuerausschüsse mehr als anleitende Anhaltspunkte zur fakultativen Anwendung erschienen, während sie für die als Staatsanwälte fungirenden Rentbeamten als Vorschrift galten (25).

Die Regulirung der Kapitalrenten- und der Einkommensteuer nach diesen Normativen während der ersten dreijährigen Fatirungsperiode [1849/50 bis 1851/52] ließ abgesehen von dem wider Erwarten ungünstigen finanziellen Ergebnisse (26) entnehmen, daß eine auffallend große Anzahl von Fassionen hinter der muthmaßlichen wahren Bezugsgröße zurückblieb und die Steuerlisten in ihrem allgemeinen Endresultate keineswegs eine der Absicht des Gesetzes entsprechende gleichheitliche Vertheilung der Steuer herbeigeführt hatten.

Gleichwohl nahm man Bedenken, den schon auf dem Landtage 1852 erhobenen gewichtigen Stimmen namentlich gegen den Fortbestand der allgemeinen progressiven Einkommensteuer theils aus dem prinzipiellen Standpunkte theils aus dem Gesichtspunkte des Vollzuges durch Einführung eines neuen Steuermodus Rechnung zu tragen; man begnügte sich vielmehr damit, für die zweite Fatirungsperiode (27) [1852/55] ausführliche Erläuterungen über die Intentionen des Gesetzes bezüglich der Besteuerung der Kapitalrenten, namentlich aber über den Begriff des reinen Einkommens aus den verschiedenen Quellen desselben zu geben (28) und zugleich hinsichtlich der Competenz der Steuerausschüsse die Beantwortung der objektiven Thatfrage über den Betrag der jährlichen Kapitalrenten und des jährlichen reinen Einkommens als die richtige Begrenzung hinzustellen,

(22) art. 7, 10 u. 12. Note 21. a. O.
(23) art. 11. Note 21. a. O.
(24) S. 279/280. Note 19. a. O.
(25) Absch. II. Instr. v. 19. Juli 1850. G. B. 26. S. 61/75.
(26) Vgl. S. 6. M. Wolf. f. Ober.-Rth. Ges. v. 11. Juli 1850 rc.
(27) S. 247. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(28) §. 6—§. 9. Instr. v. 16. Aug. 1852. G. B. 27. Anh. A.

während die Subsumtion dieser Thatfragen unter das Gesetz für die Finanzstellen vindizirt wurde (29).

Wenn nun das Resultat des Anfalles an der Kapitalrenten- und Einkommensteuer wohl in Folge dieser instruktiven Anleitungen pro 1852/55 günstiger als pro 1849/52 sich herausstellte, ohne übrigens die Budgetsätze auch nur annähernd zu erreichen (30), so kam man denn doch zu der Ueberzeugung, daß, während das dem Kapitalrenten-Steuergesetze zu Grunde liegende Prinzip festzuhalten sei (31), hinsichtlich der Besteuerung des Einkommens der früher als der einzig erkannte Weg, um die möglichste Ausgleichung der Steueranlage unter den einzelnen Pflichtigen zu vermitteln — nämlich der einer auf das effektive Reineinkommen gegründeten progressiven Einkommensteuer (32) — nicht zu dem gewünschten Ziele führe. Die Erfahrung bewies, daß bei dem bisherigen Gesetze lediglich die Bezüge aus dem fixen Einkommen mit einiger Zuverlässigkeit getroffen werden konnten, das unständige Einkommen dagegen, namentlich das Erträgniß des Grund und Bodens in der überwiegenden Anzahl von Fällen weit unter seiner wahren Größe fatirt und besteuert worden ist, daß sonach das von dem Standpunkte der Theorie empfehlenswerthe Prinzip an den Schwierigkeiten der praktischen Durchführung scheiterte (33). Was konnten auch die scharfsinnigsten Lehren über den Begriff des reinen Einkommens nützen, wenn sie dem Steuerpflichtigen nicht leicht faßlich gemacht werden konnten und wenn ein praktischer Anhaltspunkt die instruktiven Bestimmungen auf den concreten Fall anzuwenden, nicht gegeben war?

Im Nachgange zu dieser historischen Entwickelung werden nun nachstehend die Hauptgrundzüge über die Besteuerung der Kapitalrenten und des Einkommens nach den Gesetzen vom 31. Mai 1856 im Gegenhalte zu den Prinzipien des Gesetzes vom 11. Juli 1850 hervorgehoben, wobei bemerkt wird, daß auf die Ausscheidung in zwei gesonderte Gesetze wieder zurückgegangen wurde, weil der Kapitalrentenbesitzer aufhörte, zugleich einkommensteuerpflichtig zu sein, daher die gleichzeitige Fassion und durchgehende Gleichmäßigkeit des Verfahrens, wenn dieselbe auch in der Hauptsache beibehalten wurde, doch in einigen nicht unwesentlichen Punkten Modifikationen unterlag (34).

1) Die Kapitalrentensteuer.

a) Gegenstand und Maßstab.

α) Das Prinzip bezüglich der Besteuerung der Kapitalrenten wurde beibehalten, wie es die Gesetze vom 4. Juni 1848 und 11. Juli 1850 [vgl. oben] aufgestellt hatten, nur wurden die Bodenzinskapitalien als eine aus der Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hervorgegangene neue Entstehungsart von Kapitalrenten namentlich aufgeführt, indem kein Grund bestand, jene Besitzer von Dominikalrenten, welche ihre früheren Grundrenten in Bodenzinse umwandelten, ohne dieselben an die Ablösungskasse zu überweisen, von der Kapitalrentensteuer zu befreien, während die Besitzer von Ablö-

(29) §. 3. Note 27. a. O.
(30) S. 247 und 256. Note 27. a. O.
(31) S. 257. Note 27. a. O.
(32) S. 276. Beil. B. 3. V. K. d. Abg. 1850.
(33) S. 247. Note 27. a. O.
(34) S. 248. Note 27. a. O.

sungskasse-Obligationen die Kapitalrentensteuer aus den Zinsen derselben zu entrichten haben (35).

Der Abzug der erweislichen Passivkapitalzinsen von der steuerbaren Kapitalrente wurde gegen den Antrag der Staatsregierung beibehalten (36).

b) Der Maßstab der Kapitalrentensteuer war bisher ein Kreuzer Steuersimplum von jedem Gulden Kapitalrente, welches von 100 fl. an zweifach erhoben wurde.

Der Umstand, daß bei diesem Maßstabe die Fatirung auf Heller und Pfennig erfolgen mußte, daß die geringste Aenderung in der Rente eine Steueränderung herbeiführte und daß besonders die kleineren Kapitalien hiermit sehr hoch besteuert waren, gab Veranlassung, statt der Quotitätssteuer die Besteuerung der Kapitalrenten nach Klassensätzen anzuordnen, innerhalb deren Aenderungen an dem Rentenbezuge auf die Steuer ohne Einfluß sind. Hiebei wurde es für richtig und billig befunden, die Steuerbeträge so zu wählen, daß die Besteuerung der Kapitalrente zu der Steuer des nach dem Einkommensteuergesetze steuerpflichtigen Einkommens durchschnittlich in dem Verhältnisse von $3\frac{1}{3}$ zu 1 stehe, nämlich so, daß eine Kapitalrente immer so hoch besteuert ist, als das 3 bis $3\frac{1}{3}$mal höhere steuerpflichtige Einkommen (37).

c) Die Grundlage der Einsteuerung ist nicht wie bisher der wirkliche Ertrag des der Selbstschätzung vorausgegangenen Jahres, sondern der Jahresbetrag der Renten zur Zeit der Einsteuerung (38).

d) Bezüglich der Steuerbefreiungen erfolgte eine Ausdehnung der früheren Bestimmungen, indem Kapitalrenten unter 25 fl. und jene für die Wittwen und Waisen bis 200 fl. — ohne anderweitiges Einkommen bis zu diesem Betrage — ganz frei gelassen werden und die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien insoweit von der Kapitalrentensteuer ausgenommen bleiben, als der Pfründebesitzer den Rentenertrag nicht zu gewissen in der Beschaffenheit der Pfründe liegenden Zwecken verwenden muß (39).

b) Verfahren. Hinsichtlich des Verfahrens bei Anlage der Kapitalrentensteuer hatte die Staatsregierung beabsichtigt, von der bisherigen Beschlußfassung über das Vorhandensein steuerpflichtiger Kapitalrenten ohne weitere Berufung durch den Prüfungsausschuß abzugehen (40), demselben lediglich das Recht der Erinnerung und des Gutachtens einzuräumen, die Feststellung der Steuer aber unter Zulassung von Reklamationen an die k. Regierungs-Finanzkammern den Rentämtern zu übertragen. Das Resultat der Gesetzesberathung war aber das entgegengesetzte, nämlich vollkommene Autonomie der Steuerausschüsse, Zulassung von Reklamationen an einen verstärkten Steuerausschuß und gänzlicher Ausschluß der Finanzstellen

(35) S. 8. B. 2. V. K. d. Abg. 1856.
(36) Der bezügliche Antrag des Abgeordneten Prof. Weis wurde mit 61 gegen 57 Stimmen angenommen. S. 12/22. Note 35. a. O.
(37) S. 258. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. u. S. 342. Beil. B. 2. 1856.
(38) S. 19/20. Note 35. a. O.
(39) Die ausführliche Entwickelung dieser nach langen Kämpfen zwischen beiden Kammern vereinbarten theilweisen Steuerbefreiung der Pfründen kann hier nicht gegeben werden, ist übrigens genau nach den Kammerverhandlungen in Jandebeur, Gesetze des Königr. Bayern 1856. 1. Lieferg. S. 89/105 enthalten.
(40) S. 255. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1856.

von Ausübung irgend eines Oberaufsichtsrechtes sowie von einer Einwirkung auf die Bestimmung des Steuerbetrages (41). Im Uebrigen verblieb es im Wesentlichen bei dem bisherigen Verfahren mit Ausnahme der Bestimmung eines statt dreier gemeindlicher Mitglieder des Ausschusses, einiger Modifikationen bezüglich der Strafbestimmungen, dann der Zulassung von quartalweisen Aenderungen, während bisher Ab- und Zugänge innerhalb eines Etatsjahres nicht berücksichtigt wurden.

2) Die Einkommensteuer.

a) Gegenstand und Maßstab.

a) Wie oben erläutert wurde, ließ man bei Revision des Einkommensteuergesetzes die Bestimmung derselben als einer Ausgleichungssteuer fallen (42). Mit dem neuen Gesetze beabsichtigte man eine Ergänzung und Abrundung des bestehenden Steuersystemes durch eine Auflage, mit welcher alles dasjenige Einkommen besteuert werden soll, welches von einer der übrigen direkten Steuergattungen noch nicht getroffen ist; es wollte hiemit die frühere doppelte Besteuerung ausgeschlossen und gleichsam ein systematischer Schlußstein des Steuersystems geschaffen werden (43). Die ursprünglich beantragte Bezeichnung des Gesetzes als „Personalsteuer" wurde mit der als „Einkommensteuer" vertauscht, weil die fragliche Steuer nicht die Person als solche, sondern wegen ihres Einkommens, wegen des Besitzes einer noch nicht anderweitig besteuerten Einkommensquelle besteuert und auch die übrigen direkten Staatsauflagen nach ihrem Steuerobjekte benannt sind (44).

Als noch nicht besteuertes Einkommen wurden aber erkannt: das Einkommen aus Taglohn, der Erwerb aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, dann die Besoldungen und die ihnen ähnlichen Einnahmsquellen.

b) Der Maßstab der Besteuerung wurde verschieden je nach der Art des Einkommens bestimmt und zwar hat

α) für das Einkommen aus der Lohnarbeit der Arbeitsverdienst eines Tages in vier Abstufungen [20 kr., 30 kr., 45 kr. und 1 fl.] als Steuer zu gelten;

β) für das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung wurde wegen der meist mehr oder minder unständigen Natur und des häufig von äußeren Zufälligkeiten abhängenden Betrages, wobei die Ermittelung einer genauen Jahresziffer nicht wohl thunlich erscheint, eine Reihe von Klassensätzen mit einem mäßigen Spielraume zwischen dem Minimum und Maximum des Jahreseinkommens festgestellt und innerhalb derselben der Steuerbetrag fixirt, also wieder zu der progressiven Einkommensteuer, wenn auch etwas modifizirt gegriffen;

γ) für die Besoldungen und die ihnen ähnlichen Einkommensquellen wurde wegen der meist jährlichen fixen Größen ein festes aufsteigendes Procentenmaß bestimmt, also ganz das frühere Prinzip

(41) S. 48/52. B. 2. V. K. d. Abg. 1856.
(42) Theoretisch interessant sind die weitläufigen Debatten in den V. K. d. Abg. über die Prinzipien des Einkommensteuergesetzes. Verh. B. 1. S. 484/549. 1856.
(43) S. 247. Note 40. a. O.
(44) S. 622. Note 40. a. O.; vgl. §. 186. Note 23.

der progressiven Einkommensteuer nur mit anderem Procentenmaß beibehalten.

c) Die Grundlage der Besteuerung bildet bei dem Einkommen nach lit. b. α. selbstverständlich der Anschlag des Arbeitslohnes, bei dem nach lit. β. und γ. der Jahresbetrag unter Abzug der eigentlichen Betriebskosten.

d) Die Steuerbefreiungen wurden gegenüber dem Gesetze vom 11. Juli 1850 namhaft ausgedehnt und zwar auf die nicht ansässigen Lohnarbeiter bis zu 1 fl. Tagsverdienst, theilweise auf die Militärpersonen und auf die nur für bestimmte Jahre bewilligten Stipendien.

b) Verfahren. Die Regierungsvorschläge über das beabsichtigte Verfahren bei Anlage der Einkommensteuer waren analog denen bezüglich der Kapitalrentensteuer, hatten aber dasselbe Schicksal, wie überhaupt die Erörterung unter Nr. 1. lit. b. hieher zu beziehen ist (45).

§. 183.

2) Gegenstand und Maßstab der Besteuerung.

1) Gegenstand.

a) In objektiver Beziehung.

α) Allgemeine Bestimmungen. Alles rentirende bewegliche Vermögen, welches unter dem Namen von verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andern Obligationen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden pflegt oder welches als Ewiggeld-, Hypothek-, Kaufschillings-, Bodenzins-Kapital oder in sonstiger Weise verzinslich angelegt ist, wird nach seinem Ertrage der Kapitalrentensteuer unterzogen, gleichviel ob dasselbe inner oder außer Landes liegt (1a).

Der Begriff des verzinslichen rentirlichen beweglichen Vermögens ist namentlich durch die beigesetzten Alternativen [„und dergleichen" „oder in sonstiger Weise"] in einer Ausdehnung bezeichnet, daß wohl nicht ein bewegliches Kapital, welches eine Rente abwirft, der Kapitalrentensteuer an und für sich entgehen wird.

Nur hinsichtlich der Bodenzinskapitalien bestehen zwei Ausnahmsfälle, in welchen dieselben nicht zur Kapitalrentensteuer gezogen werden, nämlich:

α) die Bodenzinskapitalien von jenen Handlohnsfixen [vgl. §. 230 und §. 234. Nr. 3], welche nicht der Ablösungskasse überwiesen werden (1b). Diese fallen erst an und werden erst verzinslich, wenn ein Handlohnsanfall sich ergeben hat; früher besteht kein rentirliches Kapital, also auch kein Objekt der Kapitalrentensteuer (2);

β) die Bodenzinse, für welche vor dem Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 ein bestimmtes Kapital festgesetzt war [§. 231 und

(45) Die verschiedenen Modifikationen, welchen der Gesetzentwurf in dieser Beziehung unterlag, sind S. 32/38. Note 40. a. O. gegeben.

(1a) art. 1 des Ges. v. 31. Mai 1856. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 83.

(1b) Alle nicht überwiesenen, nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 regulirten Bodenzinse sind aber doch auch kein „rentirendes bewegliches Vermögen!"

(2) S. 8. B. 2. Sten. Ber. K. d. Abg. 1856 u. §. 6. Instr. 18. Juni 1856. 5. besond. Beil. Kr.-A.-Bl. v. Untfr.

§. 234. Nr. 1]. Die Nutznießer dieser Bodenzinse haben den Pflichtigen den Steuerbeitrag nach dem Gesetze vom 28. März 1852 zu leisten [§. 176. Nr. 2] und können daher nicht noch einmal mit Kapitalrentensteuer belegt werden (3).

b) Besondere Bestimmungen.

α) Von der steuerbaren Kapitalrente dürfen die von dem Pflichtigen erweislich zu zahlenden Passiv-Kapitalzinsen in Abzug gebracht werden [vgl. §. 182. Note 36] (4).

Es ist hiebei genau der Wortlaut „Passiv-Kapitalzinsen" im Auge zu behalten d. h. nur jener Betrag darf von der (5) Kapitalrente in Abzug kommen, um welchen sich die Rente des Bezugsberechtigten durch von ihm zu zahlende Schuldzinsen mindert. Ruhen auf den Kapitalrenten andere Lasten z. B. Apanagen, Witthümer, Besoldungen (6) oder sonstige den Bruttoertrag schmälernde Entgänge z. B. Postporti, Erhebungs- oder Exekutionskosten (7a), so greift kein Abzug Platz, womit aber wieder doppelte Besteuerung desselben Objektes z. B. der Leibrente durch den Kapitalrentenbesitzer und durch den Nutznießer als Einkommensteuer indizirt erscheint (7b) [§. 186. Nr. 1. lit. b. Abth. III. b].

Wenn bestimmt wurde, daß die „erweislich" zu zahlenden Passivzinse abgezogen werden dürfen, wollte hiemit dem Steuerausschusse (8) die Competenz eingeräumt werden, thunlichste Motivirung der bezüglichen Angaben zu verlangen, ohne selbstverständlich gewisse Voraussetzungen über einen zu erbringenden Beweis festzustellen.

β) Ausgeschiedene Kapitalrenten von Ehefrauen und Hauskindern werden mit den allenfallsigen Kapitalrenten des Ehemannes resp. der Eltern unter der Voraussetzung des Zusammenlebens in einer Gesammtsumme zur Steuer gezogen [art. 6 des Ges.]. Sind nur Kinder und nicht die Eltern im Bezuge von Renten, so muß sich für analoges Verfahren ausgesprochen werden. Die hiermit gewährte Steuerminderung wurde theils durch die bei gemeinschaftlichem Hausstande bedingte gemeinschaftliche Verwendung, theils durch die Befürchtung von mangelhaften oder unrichtigen Einsteuerungen motivirt (9). Werden Kapitalrenten von Kindern nicht für den Hausstand, sondern abgesondert verwaltet und verwendet, so fällt in Ermangelung des Motives die gemeinsame Besteuerung hinweg.

γ) Die Besteuerung des rentirlichen beweglichen Vermögens „gleichviel ob dasselbe inner oder außer Landes liegt" [art. 1 des

(3) Vgl. Note 2. a. O. Die Entrichtung von „Dominikalsteuer" wird nicht die genaue Bezeichnung sein.
(4) Abs. 2. art. 3. Note 1. a. O. Diese den art. 1 wesentlich modifizirende Bestimmung war analog in den früheren Gesetzen dem art. 1 einverleibt.
(5) Der Beisatz „steuerbaren" ist insoferne nicht präcis, als durch den Abzug der Passivzinse erst die gesetzlich steuerbare Rente sich ergibt.
(6) §. 8. Instr. 18. Juni 1856.
(7a) S. 48 meiner Staatsauflagen.
(7b) lit. b. art. 2. Abth. III. Ges. 31. Mai 1856. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 52.
(8) S. 21. Note 2. a. O. u. §. 8 der Instr.
(9) S. 260. Beil. B. 1. Verh. K. d. Abg. 1856.

Ges.] ist insoferne einer Modifikation unterstellt, als bayerische Staatsangehörige, welche Kapitalrenten aus dem Auslande beziehen, zur Vermeidung einer doppelten Besteuerung die erweislich oder notorisch im Auslande entrichtete von der nach dem Gesetze sich berechnenden Steuer in Abzug bringen dürfen [art. 7. Abs. 2 des Ges.]. Die Beibringung der Nachweise ist Sache des Steuerpflichtigen: dieselben werden durch Quittungen oder entsprechende Rechenschaftsberichte geleistet werden können. Ob Notorietät anzunehmen sei, hierüber hat der Ausschuß zu entscheiden (10).

δ) Der Ertrag von Betriebskapitalien, welche in Gewerben oder im Handel blos vorübergehend angelegt werden — wie z. B. bei Handel mit verzinslichen Papieren die Stückzinse — ist nicht als Kapitalrente zu erachten, erscheint vielmehr mit der Gewerbsteuer belegt (11).

b) In subjektiver Beziehung.

Subjektiv steuerpflichtig ist gegenüber der Finanzbehörde derjenige, welcher sich in dem thatsächlichen Bezuge der betreffenden Rente befindet, unbeschadet der demselben wegen Wiederersatz der Steuer allenfalls an Dritte zustehenden rechtlichen oder vertragsgemäßen Regreßansprüche [art. 5. Abs. 1 des Ges.].

Als Motiv dieser Bestimmung wird der nicht selten vorkommende Fall bezeichnet, daß sich zufolge testamentarischer oder vertragsgemäßer Bestimmung das Eigenthum und der Besitz des Kapitals einer- und der Nutzgenuß der Rente andererseits in verschiedenen Händen befindet, aus welchem Verhältnisse häufig Zahlungsweigerungen erwuchsen (12).

Die Finanzbehörde — das Rentamt — hat sich also an denjenigen zu halten, welcher sich in dem thatsächlichen Bezuge der betreffenden Rente befindet. Immerhin wird der Vollzug dieser Bestimmung auf Hindernisse stoßen. So wird z. B. wenn Leibrenten auf Kapitalrenten haften, der ursprüngliche Kapitalrentenbesitzer, welcher diese Bezüge zu leisten hat, nach lit. b. α. oben der eigentlich Steuerpflichtige sein, das Rentamt aber die Steuer von dem Nutznießer, welchem die sog. Rente einen Nutzgenuß bildet, zu erheben haben, ebenso z. B. bei Constituirung eines Rentenvermächtnisses [legatum annuum]. Der Regreßanspruch des Rentenbesitzers gegen den Nutznießer soll dann unbenommen bleiben.

Die weitere Bestimmung, daß die vertragsmäßige Uebernahme der Kapitalrentensteuer durch den Schuldner ungiltig ist [art. 5. Abs. 2], hängt mit der vorstehend bezeichneten nicht zusammen (13) und soll nur so viel bedeuten, daß derjenige, welcher die Kapitalrente leistet, weil ihm das entsprechende Kapital überlassen ist, sich durch Vertrag nicht verbindlich machen soll, seinem Gläubiger die Minderung der Rente durch den Betrag der Steuer zu ersetzen, welches Verbot übrigens durch entsprechende Erhöhung des Zinsfußes leicht umgangen werden kann.

2) Maßstab. Die Kapitalrentensteuer ist nach einer Reihe von Klassensätzen angelegt [vgl. §. 182. Nr. 1. lit. a. b. S. 427], welche mit 25 fl.

---

(10) F.-M.-E. 6. Sept. 1856. Nr. 12,152.
(11) §. 6. Instr. 18. Juni 1856 u. S. 48 meiner Staatsauflagen.
(12) S. 260. Note 9. a. O.
(13) Dieselbe war sachgemäß in art. 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1850 aufgenommen.

Rente beginnend bis 50,000 fl. Rente in 28 Klassen normirt sind; je weitere 10,000 fl. Rente bilden eine weitere Klasse mit einer Steuermehrung von je 300 fl. [art. 2].

Die Grundlage der Einreihung in diese Klassen bildet der Jahresbetrag der sämmtlichen Kapitalrenten des Steuerpflichtigen nach dem Stande derselben zur Zeit der Einsteuerung [art. 3. Abs. 1].

Also nicht wie bisher nach dem wirklichen Ertrag des der Selbstschätzung vorhergegangenen Jahres (14) wird die Steuer bemessen, sondern das Soll zur Zeit der jemaligen Steuerregulirung bildet die Grundlage der Steuergröße (15). Aenderungen am Jahressoll werden zwar quartalweise berücksichtigt, temporäre Verluste an Kapitalrenten würden aber bei dieser Auffassung keine Steuerminderung zur Folge haben, weil sich das „Soll" durch dieselben nicht ändert. Die Fatirung des Jahressollbetrages zur Zeit der Einsteuerung d. h. die Fatirung des Solls für jenes laufende Jahr, für welches die Steuer zu reguliren ist, kann übrigens wenigstens bei der ersten Fatirung insoferne schwierig werden, als das Rechnungsjahr einerseits und das für das Soll der Renten andererseits maßgebende Kalenderjahr, Zielfristen u. dgl. oft nicht zusammenfallen und selbst mit bestem Willen bei Anlage eines Kapitals der Zinsenertrag für eine Steuerperiode nicht immer bezeichnet zu werden vermag [vgl. §. 184. Lit. E.].

3) Ort. Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes [art. 8. Abs. 1].

Sind die Kapitalien eines Steuerpflichtigen in verschiedenen Rentamtsbezirken fundirt, so sind dessen sämmtliche Kapitalrenten in ungetheilter Summe bei einem und demselben Rentamte [des Wohnsitzes resp. gewöhnlichen Aufenthaltes] zu besteuern (16).

Ueber die Ausländer vgl. Nr. 4.

4) Steuerverhältniß der Ausländer. Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Kapitalrentensteuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben und zwar auch in diesem Falle nur rücksichtlich derjenigen Renten, welche sie aus Bayern beziehen [art. 7. Abs. 1 des Ges.]. Die Besteuerung erfolgt am Orte des Wohnsitzes [art. 8. Abs. 2].

Unter Wohnort [domicilium] versteht man denjenigen Ort, an welchem eine Person ihren festen Aufenthalt genommen hat; die Person muß, damit ein Ort als ihr Wohnort gelten könne, ihren Wohnsitz daselbst wirklich aufgeschlagen haben (17).

Hiernach können Ausländer, welche sich Jahre lang ohne „Wohnsitz" in Bayern aufhalten, ebensowenig zur Steuer gezogen werden, als ausgewanderte Bayern nach vollzogener Rückkehr ohne Wiedereintritt in den bayerischen Staatsverband und ohne festen Wohnsitz (18).

---

(14) art. 4. Ges. v. 11. Juli 1850. Ges.-Bl. S. 205.

(15) S. 20. Sten. Ber. Bd. 2. K. d. Abg. 1856. Der Referent [Münch] war der entgegengesetzten Ansicht und wollte den reinen Ertrag besteuert wissen.

(16) §. 10. Instr. 18. Juni 1856. Bei großen Gutsherrschaften gehen einzelnen Rentbeamten hiemit große Verluste an Tantimen zu.

(17) S. 38. B. 1. Seuff. Comm. z. G. O.

(18) S. 50 meiner Staatsauflagen.

5) Steuerbefreiungen. Von den Ausnahmen von der Kapitalrentensteuer [art. 4] sind unter Einhaltung der Reihenfolge des Gesetzes

1) der Staat,

2) alle Stiftungen und Anstalten für Wohlthätigkeit oder Unterricht, Hilfs- und Sparkassen (19)

wörtlich aus art. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 entnommen.

5) Anstalten oder Gesellschaften, welche fremdes Kapital in Erwerbsgeschäften verwalten, insoweit die hieraus fließende Rente an die Theilnehmer verabfolgt und daher von diesen versteuert wird.

Diese Ziffer ist gegen Nr. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 [„soferne die Rente der Theilhaber bereits zur Kapitalrentensteuer gezogen ist"] nur präciser gefaßt.

6) Die Kapitalien jener Personen, deren ganze jährliche Kapitalrente den Betrag von 25 fl. nicht erreicht.

Diese Bestimmung hätte auch ausgelassen werden können, weil die Klassen nach art. 2 ohnehin erst mit 25 fl. beginnen. Consequent ist auch bei bedeutendem Einkommen neben einer Kapitalrente bis 25 fl. diese steuerfrei.

7) Wittwen und Waisen (20) zahlen bei Kapitalrenten von 25 fl. bis 200 fl. [Klasse I—V.] die Hälfte der Steuersätze, wenn sie außer der Kapitalrente unter 200 fl. Einkommen beziehen. Die Bezüge — Kapitalrenten und Einkommen — der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder werden hiebei als eine Gesammtgröße in Betracht gezogen.

3) Kapitalien der Kirchenstiftungen, wenn sie durch Entrichtung der Steuer außer Stand gesetzt würden, ihre Zwecke vollständig zu erfüllen, worüber im Zweifel die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, ohne Berufung zu entscheiden hat.

Unter Nr. 3 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 art. 7 hieß es „Cultusstiftungen." Nunmehr sind aber die Kirchenstiftungen d. i. das für objektive [reale] Zwecke bestimmte Kirchenvermögen von den Fundationskapitalien der geistlichen Pfründen ausgeschieden (21).

Die Kreisregierung, K. d. J. entscheidet über die Möglichkeit der Steuerzahlung der Kirchenstiftungen, der Ausschuß über den Betrag der steuerbaren Rente (22).

4) Die zum Stammvermögen einer geistlichen Pfründe gehörigen Kapitalien [vgl. §. 182. Note 39], soweit der Pfründebesitzer den Rentenertrag zu den unten lit. a. und b. bezeichneten Zwecken erweislich verwenden muß.

Es handelt sich also hier um die Kapitalrentensteuer von den Fun-

---

(19) Die Privatinstitute dieser Art also ebenso wie die öffentlichen.

(20) Selbstverständlich ohne Beschränkung auf die Minderjährigkeit, aber auch ohne Ausdehnung auf jedes Individuum mit Kapitalrenten, welches einfache oder Doppelwaise ist. Der Umstand, ob das betreffende Individuum in jener mehr erwerbsbeschränkten und hilfsbedürftigen Lage ist, welcher die Waisen oft preisgegeben sind, wird für die Betheiligung an der gesetzlichen Begünstigung maßgebend sein.

(21) § 9. Note 16. a. O.

(22) Die Instr. v. 18. Juni 1856 weist wohl absichtlich auf die früheren einschlägigen F.-M.-E. als nicht mehr anwendbar nicht hin, die Allegirung in Jandebeur S. 88 ist daher irrig.

dationskapitalien der geistlichen Pfründen d. i. denjenigen Kapitalien, deren Rente dem Bepfründeten, seinen ganzen oder theilweisen Unterhalt für das ihm obliegende Kirchenamt zu gewähren bestimmt ist. Im Allgemeinen besteht hier die Pflicht der Entrichtung der Kapitalrentensteuer; ausgenommen ist die erweisliche Verwendung

a) für Entrichtung ständiger auf besonderen Rechtstiteln beruhender Passivreichnisse in Geld oder Naturalien an den Staat oder andere Berechtigte.

Passivreichnisse sind nichts anderes als die Zinsen eines auf einem bestimmten Vermögensstocke haftenden Lastenkapitals (23), sie stehen also civilrechtlich den Passivzinsen [art. 3. Abs. 2 des Ges.] ganz gleich. Solche Passivreichnisse kommen bei geistlichen Pfründen namentlich vor als fundationsmäßige Beiträge zu Schulzwecken, als auf Zehenten ruhende Gegenreichnisse, als Baulast u. dergl. Selten sind sie an den Staat, meistens an sonstige Berechtigte zu leisten, können übrigens in Geld oder Naturalien bestehen; letzteren Falles sind sie nach den laufenden Preisen zur Zeit der Steueranlage in Ansatz zu bringen (24). Der etwa von dem Steuerausschusse verlangte Nachweis kann leicht durch Quittung der Bezugsberechtigten geliefert werden;

b) für Besoldung und Verpflegung jener Hilfsgeistlichen, zu deren dauernden Unterhaltung der Pfründebesitzer verpflichtet ist.

Jener Kostenaufwand, um welchen sich das Erträgniß einer Pfründe wegen Unterhaltung eines derselben gleichsam incorporirten Hilfspriesters resp. Hilfsgeistlichen mindert, ist ebenso ein durchlaufender Posten wie das Funktionsaversum eines weltlichen Staatsdieners und sogar noch mehr, weil der Pfründebesitzer hieran nichts zu seinem Privatgebrauche verwenden kann. Der Anschlag der Verpflegung nach dem effektiven Aufwande d. h. nach dem laufenden Preise der Lebensbedürfnisse unterliegt keinem Anstande. Auch werden die bezüglichen Fassionen bei der Notorietät der einschlägigen Verhältnisse unschwer von den Prüfungsausschüssen festgestellt werden können.

Jedoch erscheint es nicht zulässig, daß der Pfründebesitzer die Kapitalrenten, welche ihm aus seinem Privatvermögen fließen, in einer Gesammtgröße mit den Renten aus seiner Pfründe fatirt.

Wenn auch der Wortlaut des art. 3 des Gesetzes „der Jahresertrag der sämmtlichen Kapitalrenten des Steuerpflichtigen" für die vereinigte Besteuerung zu sprechen scheint, ist hingegen zu erinnern, daß denn doch der zufällige Umstand, ob der im Besitze von rentirlichem Privatvermögen befindliche Geistliche noch Renten aus der Pfründe bezieht, auf den Betrag der Steuer von dem Privatvermögen nicht von Einfluß sein kann, es mag durch das Zusammenwerfen der Renten eine Steuermehrung (25) oder eine Steuerminderung sich berechnen, wozu noch kommt, daß bei unzu-

(23) Aeußerung des Antragstellers zu Nr. 4. Prof. Edel. S. 218. B. 2. Stenogr. Ber. K. d. Abg. 1856.

(24) §. 9. Instr. v. 18. Juni 1856.

(25) Bei 1000 fl. Renten aus der Pfründe und 30 fl. Privatrente würde bei Zusammenwerfen letztere Rente 6 fl. Kapitalrentensteuer treffen.

reichender Congrua der Staatskasse denn doch die Vergütung der Kapitalrentensteuer aus dem Privatvermögen nicht imputirt werden kann. Zweifellos sind demnach auch hier Privatkapitalrenten unter 25 fl. steuerfrei.

Als Erläuterung und Anhaltspunkt für die Durchführung der Steuerbefreiungen nach lit. a. und b. ist noch bestimmt:

c) Haften solche Lasten [a. und b.] theils auf dem Kapitalvermögen, theils auf anderem rentirenden Stammvermögen, so findet die Befreiung von der Kapitalrentensteuer nur pro rata statt.

Die geistlichen Pfründen sind oft nicht nur durch eigentliche Kapitalrenten — jetzt meist aus Grundrentenobligationen — sondern auch durch Einkommen aus Oekonomien, durch Zuschüsse aus Gemeinde- und Stiftungskassen, durch fundationsmäßige Beiträge des Staatsärars, durch Stolgebühren und sonstige Nebeneinkünfte dotirt.

Ruhen nun zum Abzuge an dem Rentenertrage geeignete Lasten [a. und b.] unausgeschieden auf dem ganzen Einkommen aus der Pfründe, was namentlich auf Unterhaltung der Hilfsgeistlichen Anwendung findet, so soll die Repartition des Lastenbetrages auf die verschiedenen Theile des eigentlichen Stammvermögens der Pfründe geschehen, während die sonstigen Einkünfte derselben [aus Stolgebühren u. dgl.] bei der Berechnung nicht in Computation zu ziehen sind (26).

d) Lasten, welche auf dem Grunde vorstehender Bestimmung bei Berechnung der Kapitalrentensteuer in Ansatz gebracht worden sind, dürfen, soweit dies geschehen, bei Berechnung des einkommensteuerpflichtigen Einkommens nicht nochmals angerechnet werden.

Diese Bestimmung hat hauptsächlich auf lit. b. Anwendung und will den übrigens selbstverständlichen Umstand ausdrücklich aussprechen, daß insoweit der Pfründebesitzer den Aufwand auf den oder die Hilfsgeistlichen bei Fatirung des Rentenertrages kürzt, die nach art. 4 des Einkommensteuergesetzes vom 31. Mai 1856 zulässige Kürzung an dem Pfründeeinkommen ausgeschlossen erscheint.

Insoweit durch Entrichtung der Kapitalrentensteuer die Congrua geschmälert wird, kann die Leistung des Steuervorschusses nicht vorenthalten werden [vgl. §. 272].

§. 184.

3) Verfahren bei der Steueranlage.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

1) Aufforderung zur Fassion. Die vorgängige Herstellung von Verzeichnissen der Steuerpflichtigen durch die Gemeindebehörden oder die spezielle Mahnung des säumigen Deklaranten kann bei dem Mangel einer ausreichenden äußeren Erkennbarkeit des Kapitalbesitzes, wie dies bei der

(26) §. 9. Note 24. a. O. Die Beschränkung auf das „rentirende" Stammvermögen erscheint nicht wohl ausführbar.

Gewerbsteuer und der Einkommensteuer stattfindet, nicht Platz greifen (1). Die Vollständigkeit der Steuerlisten kann daher nur durch wiederholte und mit entsprechenden Strafandrohungen verbundene öffentliche Ladungen erreicht werden. Die Gemeindebehörden haben zunächst einen bestimmten Tag oder eine gewisse Frist zur Abgabe der Steuererklärungen auszuschreiben [art. 10 des Ges.]; unmittelbar nach Ablauf der ersten zur Abgabe der Steuererklärungen vorgestreckten Frist oder des hiezu anberaumten Tages (2) hat eine zweite öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen, in welcher sämmtliche Kapitalrenten-Steuerpflichtige aufgefordert werden, ihre etwa noch rückständige Steuererklärung innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen (3) abzugeben [art. 11], widrigenfalls die Feststellung der Steuer durch den Ausschuß von Amtswegen erfolgen [art. 17. Abs. 4] und zugleich eine in dem Betrage der fraglichen ohnehin zu zahlenden Steuer bestehende Strafe erkannt würde [art. 20].

2) Abgabe der Fassion.

a) In materieller Beziehung. Jeder Steuerpflichtige soll seine Erklärung abgeben: ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet (4), dann wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente oder unter welche von den in art. 2 des Gesetzes aufgeführten Steuerklassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen. Außerdem ist dem Steuerpflichtigen gestattet, seine etwaigen Steuerbefreiungsgründe, sowie sonstige zur Erläuterung seiner Erklärung nöthige Bemerkungen anzufügen [art. 9].

Der Zusammenhang der vorstehenden Bestimmungen läßt erkennen, daß jeder, welcher sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, zu fatiren schuldig ist, obwohl er über das Dasein des Besitzes wirklich nichts zu erklären hat. Ob ihm Steuerbefreiungsgründe zur Seite stehen oder ob seine Kapitalrenten zu den „steuerbaren" gehören, ob und in wie weit der Fatent also wirklich ein Steuerpflichtiger ist, hierüber hat der Ausschuß zu entscheiden, sonach ist, wer sich subjektiv für nicht oder nicht von gewissen Renten für steuerpflichtig erachtet, von der Fassion an sich nicht entbunden. Die Zulassung einer alternativen Erklärung über den Jahresbetrag der Kapitalrente oder der Bezeichnung der Steuerklasse enthält eine Begünstigung derjenigen Fatenten, welche entweder den Jahresbetrag ihrer Kapitalrenten zur Zeit der Fatirung wirklich nicht ganz genau bezeichnen können oder aus irgend welchen Motiven nicht geneigt sind, einen bestimmten Betrag namhaft zu machen, wogegen sie aber auch gewärtigen müssen, daß der Prüfungsausschuß in Ermangelung genügender Anhaltspunkte, um die angegebene Klasse als entsprechend erkennen zu können, eine Erhöhung eintreten läßt.

b) In formeller Beziehung. Die Rentenfatirung hat durch den Nutznießer selbst oder wie bei Curanden, Abwesenden oder moralischen Personen durch den gesetzlichen [art. 9] oder auch nur präsumtiven (5) Stell-

(1) §. 12. lit. b. Instr. v. 18. Juni 1856.
(2) Ob ein Tag oder eine Frist gewählt wird, hängt lediglich von dem Ermessen der Gemeindebehörde ab.
(3) Dieselbe läuft selbstverständlich von dem Tage der nachweislich erfolgten Veröffentlichung an.
(4) Wer sich nicht in solchem Besitze befindet, fatirt eben nicht.
(5) §. 12. lit. c. Note 1. a. O.

vertreter zu erfolgen, welchem auch die etwaige weitere Vertretung vor dem Steuerausschusse obliegt. Eine besondere Legitimation ist nicht erforderlich. Wenn mehrere Steuerpflichtige im Familienbande zusammen leben, ist das Familienhaupt für die Abgabe der Erklärung der übrigen Familienglieder haftbar [art. 9. Abs. 3]. Die Steuererklärung erfolgt fortlaufend je nach der Zeit der Anmeldung entweder mündlich zu Protokoll [art. 9. Abs. 1] d. h. in die fortlaufende Fassionsliste oder schriftlich nach dem Fassionsformulare, welche Erklärungen, wenn sie verschlossen überreicht werden, mit der Bezeichnung des Namens und des Wohnortes des Fatenten versehen sein müssen [art. 10].

3) Anlegung der Steuerlisten. Die fortlaufenden Fassionslisten der Gemeinden werden nach Ablauf des Fatirungstermines mit den etwa verschlossen überreichten Erklärungen dem Rentamte übergeben, welches aus denselben die gemeindlichen Steuerlisten zusammenträgt oder anlegt, d. h. die fortlaufende Fassionsliste durch Einstellung der schriftlichen Erklärungen, welche als Beilagen angereiht werden, ergänzt (6).

4) Wahl des Steuerausschusses (7). Der Steuerausschuß besteht aus fünf urtheilenden Mitgliedern, wovon vier als ständige Mitglieder für den ganzen Rentamtsbezirk gewählt werden und als fünftes Ausschußmitglied jedesmal der Gemeindevorsteher oder in dessen Verhinderung ein Bevollmächtigter (8) jener Gemeinde, deren Erklärungen geprüft werden sollen, beziehungsweise in Städten der Distriktsvorsteher des treffenden Stadtbezirks oder ein von dem Stadtmagistrate [in der Pfalz dem Bürgermeisteramte] zu bestimmender Vertreter desselben beigezogen wird [art. 13] (9).

Die vier ständigen Mitglieder werden in der Art bestimmt, daß unter Leitung eines von der Kreisregierung ernannten Distriktspolizeibeamten als Wahlkommissär eine Wahlversammlung — Urwähler — wie bei der Regulirung der Gewerbsteuer [§. 180. Lit. A. Nr. 4. S. 413] zusammentritt, welche nach relativer Stimmenmehrheit fünfzehn Wahlmänner (10) wählt, aus deren Mitte durch relative Stimmenmehrheit die vier ständigen Ausschußmitglieder hervorgehen und welche auch die Reihenfolge der Ersatzmänner bestimmen.

Da die Ausschußmitglieder unbescholtene, in dem betreffenden Rentamtsbezirke ansässige Bürger sein müssen, sind diese Voraussetzungen auch bei den Wahlmännern, aus deren Mitte dieselben hervorgehen, nothwendig.

Befindet sich in einem Rentamtsbezirke neben mehreren Landgemeinden eine Stadt I. oder II. Klasse, so müssen von den fünfzehn Ausschuß-Mitgliedern wenigstens vier aus der Mitte der Stadtbewohner gewählt und hievon jederzeit mindestens zwei in den Ausschuß gezogen werden

---

(6) §. 12. lit. c. Note 1. a. O. Die Ausdrücke in art. 10 und 12 des Ges., die Steuerliste „zusammenträgt" und „angelegt ist," dann art. 17. Abs. 2 schließen die Benützung der Fassionslisten als Steuerlisten nicht aus.

(7) Vergl. §. 182. Nr. 2. lit. b. S. 429.

(8) Wer diesen zu bestimmen hat, ist nicht ausgesprochen — jedenfalls die Gemeindeverwaltung analog den Magistraten. lit. c. §. 13. Instr. v. 18. Juni 1856.

(9) Diese Vertreter der Gemeinden — fünften Mitglieder — können aber wohl auch als ständige Mitglieder gewählt werden, wären aber dann zu suppliren.

(10) Der Ausdruck im art. 14: „15 Ausschußmitglieder" ist ungenau. Diese Wahlmänner dürfen übrigens auch Urwähler gewesen sein; vgl. Note 9.

[art. 14. Abs. 4]. Ueber die etwaigen Ablehnungsgründe entscheidet die betreffende Distriktspolizeibehörde, in letzter Instanz die Regierung, K. d. J. [art. 16. Abs. 1]. Ueber die Strafen vgl. Lit. B.. Nr. 1 unten. Die Mitglieder des Steuerausschusses werden von dem Wahlkommissär förmlich beeidigt [art. 15] und auf die Pflicht der strengsten Amtsverschwiegenheit aufmerksam gemacht.

5) Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen. Nach Anlegung der Steuerlisten [art. 12. Abs. 1] veranlaßt das Rentamt den Zusammentritt des Steuerausschusses am Rentamtssitze [art. 17. Abs. 1].

a) Competenzverhältnisse

a) der Ausschußmitglieder.

α) Insoweit Erklärungen der Steuerpflichtigen vorliegen, bestätigt der Ausschuß dieselben entweder als unbedenklich oder er entscheidet bei Beanstandung einer Erklärung nach vorgängiger Vorladung durch das Rentamt (11) und mündlicher Vernehmung des Fatenten über die Feststellung der Erklärung d. h. er bestimmt je nach der Art und Weise der Erklärung [Nr. 2 a oben] entweder den Rentenbetrag, welcher zur Steuer gezogen werden soll, in Ziffern oder er bezeichnet die von ihm für angemessen erachtete Steuerklasse, welches Resultat der Berathung in die Columne II. der Fassions- resp. Steuerliste eingetragen wird (12). Minderungen der fatirten Größen durch den Ausschuß sind nicht ausgeschlossen.

β) Ergibt sich in Folge eines Antrages des Staatsanwaltes oder auf Anregung eines Ausschußmitgliedes, daß ungeachtet der wiederholten öffentlichen Bekanntmachung [vgl. Nr. 1 a. E.] über steuerbare Kapitalrenten gar keine Erklärung abgegeben wurde, so erfolgt die Entscheidung des Ausschusses von Amtswegen ohne Einvernehmen des Betheiligten. Ueber die Strafe vgl. Lit. B. Nr. 2 a.

γ) Endlich steht den Ausschußmitgliedern die Erkennung von Strafen und der unter Lit. B. Nr. 2 bezeichneten Ausdehnung zu;

b) des Staatsanwaltes. Sofort nach dem Einlaufen der Fassionen hat der Rentbeamte als Staatsanwalt dieselben einer genauen Durchsicht zu unterziehen und um die bezüglich der Vollzähligkeit und des Inhaltes der Steuererklärungen im ärarialischen Interesse geeigneten Anträge stellen zu können, durch Requisition an die einschlägigen Justiz- und Verwaltungsbehörden, welche, insoweit sie „Staatsbehörden" sind, auf Ansuchen des Rentamtes die von demselben als zur Prüfung der Steuererklärungen nothwendig bezeichneten Aufschlüsse zu ertheilen haben, die erforderlichen Materialien zu sammeln (13).

Namentlich ist zu beachten, ob bei beabsichtigtem Abzuge von Pas-

---

(11) Ob eine Vorladung ergehen soll, hat nur der Ausschuß zu entscheiden. Die Nichtbefolgung hat die Steuerfeststellung ohne Strafe wegen der Nichtbefolgung zur Folge. Daß bei Beanstandungen eine Gemeinde zweimal zur Verhandlung kommt, liegt in der Natur der Sache.

(12) Lit. a §. 14. Note 1. a. O.

(13) Vernehmung der Betheiligten, Berichtsanordnung von Seite der Ortsbehörde, offizielle Erkundigung bei Privaten, Requisition an andern als „Staatsbehörden" und dgl. steht ihm nicht zu.

sivzinsen die entsprechenden Aktivzinsen von den Nutznießern fatirt sind (14).

Da übrigens der Rentbeamte als Staatsanwalt auch für richtige Anwendung des Gesetzes Sorge zu tragen hat, bleibt es demselben unbenommen, auch irrige, zu hohe Fassionen zu beanstanden (15);

c) des Aktuars. Dieser ist von dem Wahlkommissär zu beeidigen; er hat die Einträge der Beschlüsse des Ausschusses in die Columne II. der Steuerliste einzustellen und das Protokoll zu führen, welches namentlich

α) die Beschlüsse, welche eine Aenderung abgegebener Fassionen enthalten, unter kurzer Anführung der Motive [art. 18],

β) die Strafbeschlüsse des Ausschusses, wenn thunlich, mit sofortiger Publikation, nachzuweisen hat [art. 22].

b) Verfahren. Die Prüfungen erfolgen in größeren Städten nach den bereits vorhandenen oder desfalls zu bildenden Distrikten, außerdem aber nach Gemeinden [art. 12. Abs. 2].

Den Vorsitzenden bestimmen die ständigen Mitglieder aus ihrer Mitte, eventuell präsidirt der Aelteste [art. 18. Abs. 1].

Die Beschlußfassung erfolgt nach absoluter Majorität, eventuell durch Herabgehen zu den niederen votirten Ziffern [art. 18. Abs. 2].

War der Betheiligte vorgeladen, so tritt er bei der Beschlußfassung ab; die Stimme bei Prüfung der Erklärung eines Ausschußmitgliedes geht an den Vorsitzenden über.

Die Fassions- resp. Steuerlisten sind zur Bestätigung von sämmtlichen Ausschußmitgliedern, sowie von dem Rentbeamten und dem Aktuar zu unterzeichnen (16).

6) Berechnung der Steueranlage. Nach vollzogener Prüfung und Festsetzung haben die Rentämter die Steuer selbst zu berechnen und zu diesem Behufe in die Columne III. der Steuerliste die Steuerklasse einzustellen, dieselbe mag von dem Ausschusse [Nr. 2 a. oben] als solche bereits bezeichnet worden oder der festgesetzte Geldbetrag der Rente auf die Steuerklasse erst zu reduziren sein, woneben dann die dem Klassensatze entsprechende Jahressteuer eingestellt wird.

Insoweit besondere Ausnahmsbestimmungen auf die Steuerberechnung von Einfluß sind, z. B. die Hälfte bei Wittwen und Waisen unter 200 fl. Einkommen ist hierüber unter den Bemerkungen Vormerkung zu machen.

Nach vollzogener Steuerberechnung wird die Steuerliste nach vorgängiger Bekanntmachung während 14 Tagen am Sitze des Rentamtes den betheiligten Steuerpflichtigen bezüglich ihrer Steueranlage zur Einsicht aufgelegt [art. 19. Abs. 2].

B. Strafbestimmungen. Geldstrafen können verfügt werden:

1) Gegen Ausschußmitglieder, welche ohne Ablehnungsgründe geltend zu machen oder ungeachtet der Verwerfung derselben der Aufforderung zum Eintritte in die Sitzungen des Ausschusses nicht Folge leisten und zwar mit einem Betrage von 10 bis 25 fl. zu Gunsten des Armen-

(14) lit. b. §. 13. Note 1. a. O.
(15) Wenn z. B. irrthümlich das Kapital statt der Rente als solche fatirt würde.
(16) lit. a. §. 14. Note 1. a. O.

fondes jenes Ortes, wo der Straffällige seinen Wohnsitz hat. Die Fällung des Strafbeschlusses steht — auf desfallsigen Antrag des einschlägigen Rentamtes (17) — der Distriktspolizeibehörde und in letzter Instanz der Regierung, Kammer des Innern zu [art. 16. Abs. 2 des Ges.].

2) Gegen Steuerpflichtige,

a) welche der ergangenen zweiten öffentlichen Bekanntmachung ungeachtet — ohne nachweisbare triftige Verhinderungsursache — sonach ohne entschuldbaren Irrthum — keine Steuererklärung abgegeben haben Nr. 5. lit. α. β. oben], vgl. Note 11. Hier steht die Strafe dem Betrage der Steuer gleich, welche sich aus der von Amtswegen festgestellten Kapitalrentengröße berechnet [art. 20];

b) welche eine zu geringe oder unrichtige Deklaration der Kapitalrenten abgeben, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht. Hier entziffert sich die Strafe mit dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre (18) [art. 21. Abs. 1].

Selbstverständlich ist bei etwa erst später entdeckter Unrichtigkeit neben der Strafe auch der zu wenig entrichtete Steuerbetrag nachzubezahlen [art. 21. Abs. 2]. Wird aber die Verschweigung steuerbarer Kapitalrenten (19) erst nach dem Tode des Pflichtigen entdeckt, so geht die Verpflichtung der Nachzahlung der Steuer, übrigens hier ohne Strafverfügung, weil dieselbe den eigentlich Schuldigen nicht treffen würde, auf dessen Nachlaßmasse oder bei erfolgter Vertheilung auf die Erben nach Maß ihres Erbtheils über [art. 21. Abs. 3] (20).

Die Strafanträge [ad 2] stellt und begründet der Staatsanwalt (21).

Ob eine triftige Verhinderungsursache der Fatirung [lit. a] oder ein entschuldbarer Irrthum bei der Deklaration vorlag [lit. b.], hierüber hat der Ausschuß zu entscheiden (22), welcher hiernach die Strafe auszusprechen hat. Sie wird in das Protokoll aufgenommen und dem Straffälligen sofort oder später durch das mit dem Vollzuge beauftragte Rentamt eröffnet. Die Geldstrafen verfallen dem Armenfonde des Ortes, an welchem der Straffällige als steuerpflichtig erkannt wird [art. 22].

C. Reklamationsverfahren.

Reklamationen sind zuläßig gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses, sowie gegen die vom Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen, mit Suspensivwirkung jedoch nur gegen die Strafbeschlüsse [art. 23. Abs. 1 und 3].

---

(17) Ohne solchen Antrag wäre also keine Strafe möglich.

(18) Die Bestimmung eines einfachen Strafbetrages bei unentschuldbarer Nichtfatirung [lit. a.], hingegen des dreifachen bei unentschuldbarer unrichtigen Fatirung enthält eine unverkennbare Rechtsungleichheit zum Vortheile der Nichtfatenten.

(19) Wohl ohne Unterschied ob durch Nichtfatirung des Steuerpflichtigen oder zu geringe Deklaration.

(20) Die Nachholung verschwiegener Kapitalrenten, welche nach dem Gesetze vom 11. Juli 1850 zu entrichten gewesen wären, kann nur im gütlichen Wege erfolgen, weil das Gesetz und sein Vollzug so namentlich bezüglich des Ausschusses nicht mehr existent ist.

(21) Ohnedem wäre also, wenn auch wirklich eine offizielle Steuerfeststellung erfolgt, eine Strafe nicht möglich.

(22) §. 13. lit. c. Note 1. a. O.

Das Recht der Reklamation steht sowohl dem Steuerpflichtigen als dem Staatsanwalte zu. Da gegen die Festsetzung der Steueranlagen durch den Reklamationsausschuß ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig und den Finanzstellen die Möglichkeit einer späteren materiellen Cognition der Steueranlage nicht gegeben ist (23), haben die Rentbeamten besonders, insoweit es zur Wahrung des ärarialischen Interesse oder eines richtigen und gleichmäßigen Gesetzes-Vollzuges erforderlich erscheint, Offizial-Reklamationen einzulegen, insoweit aber prinzipielle Bedenken wegen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen in Frage kommen, sich rechtzeitig die entsprechenden Direktiven von der vorgesetzten Stelle zu erholen.

Alle Reklamationen müssen unter dem Präjudize des Ausschlusses binnen 30 Tagen bei dem betreffenden Rentamte angebracht werden und zwar die gegen die Steueranlagen von dem Tage der Auflegung der Steuerlisten anfangend [vgl. Lit. A. a. E.] (24), die gegen die Strafbeschlüsse von dem Tage der Eröffnung des Beschlusses an. Auch die Staatsanwälte haben die rechtzeitige Einbringung der Offizial-Reklamationen in geeigneter Weise amtlich zu constatiren. Die Reklamationen können bei dem betreffenden Rentamte zu Protokoll gegeben oder schriftlich eingereicht werden. Der Tag der Abgabe der Reklamation resp. des Einlaufs wird in der Fassionsliste Columne IV. vorgemerkt.

Nach Ablauf der 30tägigen Reklamationsfrist hat das Rentamt den mit vier aus der Zahl der Ersatzmänner und nach der Reihenfolge derselben vermehrten Steuerausschuß zu berufen und demselben die Reklamationen vorzulegen, welcher diese unter Anwendung eines dem für den ersten Ausschuß analogen Verfahrens (25) als zweite Instanz ohne Zulassung eines weiteren Rechtsmittels bescheidet [art. 24]. Ueber diese Verhandlungen ist gesondertes Protokoll zu führen und das Resultat der Entscheidung in die 2. Rubrik der Hauptcolumne IV. der Steuerliste einzustellen.

Hiemit ist die Steuerliste definitiv geschlossen und sind nur Aenderungen zulässig:

1) durch nachträgliche Einsteuerungen [art. 25],

2) durch periodische Zugänge, Abgänge und Rektifikationen,

3) durch Entdeckung einer unrichtigen Steuererklärung [art. 21. Abs 2], vergl. Lit. D.

D. Verrechnungs-Einweisung des Steueranfalls (26).

Nach Durchführung des Reklamationsverfahrens werden die abgeschlossenen Steuerlisten der k. Regierungs-Kammer der Finanzen zur „Verrechnungseinweisung" vorgelegt [art. 19. Abs. 4]. Nachdem selbst die vom Rentamte vorgenommenen Steuerberechnungen auf dem Wege der Reklamation richtig gestellt werden sollen [art. 23. Abs. 1], erschiene strenge genommen selbst eine „rechnerische Revision" (27) der Steuerlisten unzulässig;

---

(23) §. 18. lit. b. Note 1. a. O.

(24) d. h. von dem Tage, an welchem die Auflegung in geeigneter Weise, namentlich durch die Amts- oder Lokalblätter öffentlich bekannt wurde. §. 16. lit. a. Note 1. a. O.

(25) Das Gesetz enthält über das Verfahren des Reklamationsausschusses gar keine Bestimmung. S. 49. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1856.

(26) Die Ueberschrift „Revision der Steuerlisten" unter Lit. C. des Gesetzes ist aus Versehen wie in dem Gesetzesentwurfe stehen geblieben, und hätte ganz auszufallen.

(27) §. 17. Note 1. a. O. eingesetzt, aber nicht im Gesetze.

jedoch dürfte die Berichtigung von Rechnungsverstößen durch das Gesetz nicht wohl haben ausgeschlossen werden wollen.

Nachdem übrigens durch die Autonomie der Ausschüsse die Ueberwachung des einheitlichen Vollzuges des Gesetzes, die Abwendung oder Sanirung vollkommen irriger Gesetzesanwendungen, überhaupt die Ausübung des Oberaufsichtsrechtes den Finanzstellen fast entzogen ist (28), erübrigt nur durch geeignete Belehrung der Rentbeamten als Staatsanwälte diese Zwecke anzustreben.

E. Steuerperioden.

1) Dauer. Die hergestellten Steuerlisten bilden die Grundlage der Erhebungen für die folgenden drei Jahre. Von drei zu drei Jahren unterliegt die Kapitalrentensteuer-Anlage im ganzen Umfange des Königreichs einer allgemeinen Revision und neuen Feststellung nach dem gesetzlichen Verfahren [art. 26] (29). Die aufgestellten Steuerausschüsse bleiben für zwei Steuerperioden abgesehen von den etwa erforderlichen Zwischenwahlen in Thätigkeit [art. 31].

2) Behandlung der Zu- und Abgänge. Bei der Kapitalrentensteuer sind die Zeitmomente, nach welchen Zu- und Abgänge an der Steuergröße bemessen werden, nicht wie bei der Gewerbsteuer die Steuerziele [§. 180. Lit. E. Nr. 4], sondern die Jahresquartale, innerhalb welcher sich solche Aenderungen ergeben und zwar besteht als Regel, daß alle Aenderungen an den Bezügen von Kapitalrenten, seien es Zu- oder Abgänge auf die Steuer des je folgenden Quartales von Einfluß sind; sonach kommen Aenderungen vom 1. Oktober bis letzten Dezember für das II. Quartal u. s. w. in Berücksichtigung; nur für neu in Zugang kommende Fatenten beginnt die Besteuerung von demjenigen Quartale an, in welchem der Bezug der Rente begonnen hat [art. 29] (30).

Aenderungen an den festgesetzten Steuerlisten können sich nun ergeben:

a) durch ganz neue Zugänge, indem eine Person, welche bisher keine steuerbaren Kapitalrenten besessen hat, in den Bezug von steuerpflichtigen Kapitalrenten tritt, in welchem Falle dieselbe sofort oder spätestens nach Ablauf des betreffenden Quartales die vorgeschriebene Erklärung [art. 9] bei dem einschlägigen Rentamte abzugeben hat [art. 29], vgl. §. 183. Nr. 2. a. E. S. 432;

b) durch vollständige Abgänge, wenn der Besitz von steuerbaren Kapitalrenten beziehungsweise die Steuerpflichtigkeit durch Tod oder Auswanderung des Pflichtigen oder durch sonstige Umstände nachweislicher Maßen (31) gänzlich aufhört [art. 28];

c) durch theilweise Zu- und Abgänge in der Weise, daß während einer Steuerperiode solche Aenderungen an dem der Steueranlage zu Grunde liegenden Kapitalrentenbetrage eintreten, welche den Uebergang entweder von einer niederen in eine höhere oder von einer höheren in eine niedere Steuerklasse begründen [art. 27].

---

(28) S. 49 u. 50. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.

(29) Die allgemeine Revision besteht eben lediglich in der neuen Feststellung.

(30) Wird hiedurch nicht vielfach eine doppelte Besteuerung Platz greifen und sollten nicht auch Ratirungen nach Monatsänderungen zulässig sein? vgl. §. 187. Note 16.

(31) Diese Nachweise z. B. pfarramtliche Atteste hat das Rentamt zu fordern, weil über die Zulässigkeit der vollständigen Abschreibung der Ausschuß nicht zu entscheiden hat [in art. 30 ist art. 28 nicht allegirt].

Die nach lit. b. sich ergebenden Abgänge an der Kapitalrentensteuer werden von dem Rentamte auf Grund der erbrachten Nachweise definitiv, die Ab- und Zugänge nach lit. a und c aber provisorisch festgestellt und hierauf letztere [lit. a und c] dem am Schlusse des Finanzjahres — bei unbedeutenden oder auf Notorietät beruhenden Veränderungen ist die Einvernahme durch Currende zulässig (32) — einzuberufenden Ausschusse zur Bescheidung mitgetheilt. Die etwaigen Nachholungen oder Rückvergütungen an den provisorisch erhobenen Steuern in Folge der Beschlüsse des Ausschusses resp. des Reklamationsausschusses hat das k. Rentamt zu bethätigen [art. 30].

Hauptsächliche Aufgabe des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes ist es aber sowohl innerhalb der Steuerperiode als bei ganz neuer Steueranlage den Wechsel in der Nutznießung des rentirlichen beweglichen Vermögens soweit thunlich zu verfolgen und namentlich zu beachten, ob einem Abgange an Renten eines Steuerpflichtigen auch wieder ein fatirter Zugang entspricht, namentlich ob Fatirungen von Zugängen nicht deshalb unterblieben, weil für dieselben eine Einwirkung auf den Steuerbetrag nicht erkannt werden wollte, während eine solche wirklich indicirt erscheint, wozu gegebenen Falles ein Betrag von einigen Gulden hinreichen kann.

3) Die Zielregister. Der Umstand, daß nach Nr. 2 alle Aenderungen am Verrechnungssoll nach Quartalen berücksichtigt werden müssen, läßt die Anfertigung von Quartals-Conspecten über die Zu- und Abgänge mit speziellem Vortrage je einer Aenderung erforderlich erscheinen, welche Conspecte die Grundlage zu den beiden die Aenderungen nach Gemeinden ausweisenden Zielregistern zu geben haben und deshalb zweckmäßig formell in Semestral-Conspecte vereinigt werden können.

Zur Vereinfachung ist noch bestimmt, daß in jenen Fällen, in welchen innerhalb eines Finanzjahres eine Veränderung des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes eines Steuerpflichtigen eintritt, die Ueberweisung an das betreffende Rentamt für jene Aenderungen, welche im Laufe der ersten beiden Jahresquartale eintreten mit dem dritten Quartale desselben, für die im Laufe der beiden letzten Jahresquartale eintretenden Aenderungen aber mit dem ersten Quartale des je folgenden Finanzjahres Platz greifen soll (33).

F. Kosten der Steueranlage. Die hieher bezüglichen art. 32 und 33 des Gesetzes stimmen fast wörtlich mit art. 61 bis art. 63 des Gewerbssteuergesetzes vom 1. Juli 1856 überein und wird daher auf die zu letzteren in §. 180. Lit. F. S. 420 u. S. 421 gegebenen hier gleichfalls maßgebenden Erläuterungen Bezug genommen. Eine Vergütung für gemeindliche Verzeichnisse kann jedoch selbstverständlich hier nicht in Frage kommen.

---

(32) §. 18. lit. b. Note 1. a. O.
(33) §. 21. lit. b. Note 1. a. O.

§. 185.

4) Erhebung der Steuer mit Schluß.

1) Erhebung. Die Kapitalrentensteuer ist in den diesrheinischen Kreisen an zwei Steuerzielen — 15. Januar (1) und 15. Juli — in der Pfalz nach Quartalsraten zu entrichten. Die anzulegenden Hebregister sollen je eine Steuerperiode umfassen und die Evidenthaltung der Zu- und Abgänge möglich machen (2).

Die den Gemeinden eingeräumte Befugniß, zu ihrem amtlichen Gebrauche von den in den Steuerlisten festgesetzten Beträgen Kenntniß nehmen zu dürfen [art. 35], beruht auf dem Umstande, daß nach den Steuern auch die Gemeindeumlagen bemessen werden (3).

2) Schluß. Die Aufhebung der die Kapitalrentensteuer betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Juli 1850 durch das neue Gesetz ist selbstverständlich [art. 36].

F. Die Einkommensteuer.

§. 186.

1) Gegenstand und Maßstab der Besteuerung.

1) Gegenstand.

a) Im Allgemeinen. Wer ein Einkommen bezieht, das nicht bereits mit Grund-, Dominikal-, Haus-, Gewerb- oder Kapitalrenten-Steuer angelegt ist, unterliegt hiefür der Einkommensteuer, gleichviel ob dieses Einkommen ständig oder unständig ist, ob es in Geld, Geldeswerth oder in geldwerthem Nutzgenusse besteht (1).

Hiermit ist die Natur der Einkommensteuer als einer besonderen Einkommensteuer für das mit einer andern direkten Steuer noch nicht belegte Einkommen statt der bisherigen allgemeinen Einkommensteuer [§. 182. Nr. 2. lit. a. a. S. 428 u. Einl. z. Ges.] bezeichnet. Welche Einkommensquellen der Einkommensteuer unterliegen, wird demnach zweifellos sein; nur muß sich der nach dem früheren Gesetze erforderlich gewesenen Anschauung enthalten werden, wornach jeder Gulden Einnahme mit dem entsprechenden Steuerbetrage belegt erschien. So entspricht z. B. dermalen die Grundsteuer dem Einkommen aus dem Grund und Boden, insolange die Produkte desselben nicht in den gewerbsmäßigen Verschleiß übergehen [vgl. §. 178.

(1) §. 20. Instr. 18. Juni 1856. Dieses Ziel statt wie früher 15. Februar ist ganz abnorm, indem letzteres gleichmäßig für die Gewerbs-Kapitalrenten- und Einkommen-Steuer galt. S. 115 oben ist noch der 15. Februar als I. Ziel genannt.

(2) §. 21. lit. a. Note 1. a. O.

(3) Gemäß art. VI. des Gemeinde-Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 [vgl. Ges.-Bl. 1819. S. 83 ff.] sind zwar in der Regel nur die Haus-, Grund- und Gewerb-Steuern zu den Gemeinde-Umlagen zu ziehen; den Gemeinden ist es aber überlassen, einen anderen zweckmäßigeren Maßstab als den Steuerfuß zu wählen oder auch sämmtliche direkte Steuern also incl. der Kapitalrentensteuern, dem Umlagenplane zu Grunde zu legen. Die Vertheilung der Distriktsumlagen erfolgt in der Regel nach dem Gesammtbetrage sämmtlicher direkten Steuern ausschließlich der Einkommensteuer, vgl. art. 31 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852.

(1) art. 1. Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 51.

Nr. 1. lit. a. c. β. und γ. S. 393]. Eben deshalb erscheint der Verpächter von Grundrealitäten als bereits besteuerter Grundbesitzer niemals zur Einkommensteuer pflichtig, der Pächter könnte aber dann und insoweit pflichtig erscheinen, als derselbe außer der üblichen Grundrente ein Einkommen bezieht, welches in Folge des Gutspachtverhältnisses und der Einsetzung seines Betriebskapitals von der Grund- und Haussteuer noch nicht betroffen ist. Ebenso entspricht die Haussteuer den Miethzinsen aus den Häusern, sie mögen bei Mieth- oder Arealsteuer irgend welche Höhe erreichen oder es mag selbst bei Arealhaussteuer das eine oder andere Haus eine erhebliche Miethrente abwerfen.

b) Im Besonderen. Der Einkommensteuer ist mit Berücksichtigung der Natur des Steuerobjektes an sich, sowie der erforderlichen Verschiedenheit des Anlagenmaßstabes unterworfen [art. 2]:

I. Abtheilung.

Das Einkommen aus Lohnarbeit und zwar

a) der nach einfacher Tagarbeit bemessene Verdienst der gewöhnlichen Taglöhner, Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen und Gewerbs-Gehilfen,

b) der Verdienst von unbesoldeten Schreibern und sonstigen ohne festen Dienstvertrag verwendeten Individuen.

In diese Abtheilung gehört also das unständige Einkommen aus der Lohnarbeit, sonach jenes Einkommen aus Lohnarbeit, bei welchem in Ermangelung eines ständigen fixen Betrages ein jährliches Reineinkommen nicht wohl ermittelt werden kann und deshalb auch der Arbeitsverdienst eines Tages der Steuer zu Grunde gelegt wurde. Insoferne also der Verdienst der unter lit. a. angeführten Individuen nicht nach einfacher Tagarbeit bemessen wird, sondern in festen Beträgen — sei es monatlich, quartalweise, nach Semestern, Dienstzielen oder nach Jahresbeträgen — sind dieselben nicht nach Abth. I., sondern nach Abth. III. zu besteuern [vgl. Abth. III. lit. a. a. E. S. 448].

Ebenso gehören Schreiber [lit. b.] hieher in Abth. I., welche lediglich nach ihrer Arbeitsleistung also nach Bogen rc. bezahlt werden, während diejenigen, welche nach einem bestimmten Taggelde oder nach Monats-, Quartals- u. s. w. Bezügen honorirt werden, besoldet sind und daher in die Abth. III. fallen; vgl. S. 448.

Die Frage, inwieweit der Verdienst der sonstigen ohne festen Dienstvertrag in Geschäften „verwendeten Individuen" sich zur Einsteuerung nach Abth. I. eigne, ist nicht sehr schwierig, wenn im Auge behalten wird, daß es sich hier nur um Besteuerung eines nach Tagarbeit oder nach dem Stücke bemessenen Erwerbes durch ein Individuum handelt, welches an keinen festen (2) Dienstvertrag gebunden ist d. h. dessen Jahreseinnahme nicht wohl bemessen werden kann, weil in Ermangelung einer dauernden Dienstesleistung, sei es auf Grund einer schriftlichen Verabfassung oder sonstiger besonderen Form (3a) der Stipulation, nur ein Tagesverdienst angenommen werden kann, worunter namentlich auch der nach Tagesarbeit bemessene Verdienst des Dienstpersonales höherer Gattung, dessen Verwen-

(2) Die Hinweglassung des Wörtchens „festen" hätte vielen Zweifel beseitigt.
(3a) S. 624. Beil. B. 1. W. K. d. Abg. 1856.

dung eine bestimmte wissenschaftliche, merkantile oder sonstige geschäftliche Vorbildung erfordert, zu subsumiren ist (3b).

Die Unständigkeit des Verdienstes und die Reichung des Arbeitslohnes durch einen Dienstherrn sind die Hauptkriterien der Abth. I. Uebrigens ist einerseits gegen Ueberbürdung des Arbeitslohnes mit Einkommensteuer dadurch Vorsorge getroffen, daß alle unter Abth. I. fallenden Personen als steuerfrei erklärt sind, wenn sie nicht ansässig sind und sich ihr Tagesverdienst nicht höher als auf einen Gulden beläuft [art. 9. Nr. 3 des Ges.], während andererseits zur erforderlichen Gleichstellung (4) bestimmt ist, daß insoferne sich der Tagesverdienst eines nach Abth. I. Pflichtigen höher als durchschnittlich mit einem Gulden berechnet, die Einsteuerung nach Abth. II. erfolgen soll [art. 6. Abs. 2].

II. Abtheilung.

a) Das Einkommen aus freien Erwerbsarten, soferne solche nicht gewerbsmäßig ausgeübt werden und sohin nicht schon mit Gewerbsteuer angelegt sind.

b) Das Einkommen aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung, insbesondere der Geschäftserwerb aus dem Betriebe der Advokatie, des Notariats, der ärztlichen Praxis, ferner der Verdienst durch literarische Arbeiten oder durch Ertheilung von Unterricht, endlich das Einkommen aus dem Betriebe der Musik und der bildenden Künste, sowie aller sonstigen Berufsarten, welche wissenschaftliche oder künstliche Vorbildung zu erfordern pflegen, soferne solche nicht wegen gewerbsmäßiger Ausübung sich zur Einreihung unter die Gewerbsteuer eignen.

Gemeinsames Merkmal für die Besteuerung der Abth. II. ist:

a) die Bestimmung dieser Abtheilung als Ergänzung zur Gewerbsteuer. Die Anlegung nach der Gewerbsteuer bei erkannter gewerbsmäßiger Ausübung ist also die prinzipielle Vorfrage, bei deren Verneinung der betreffende Arbeitsverdienst mit Einkommensteuer als dem Suplemente zur Gewerbsteuer belegt wird (5);

b) die mehr oder minder unständige Natur des Einkommens, welche zwar bei Abth. I. auch gegeben ist, jedoch mit dem Unterschiede, daß bei Abth. I. der gewöhnliche und im Allgemeinen niedrige Arbeitslohn eines Arbeitsgebers besteuert wird, sonach eine immer mehr oder minder mechanische Arbeitsleistung, während die Abth. II. das selbstständig durch Ausübung der Kunst und Wissenschaft erworbene Einkommen mit Steuer belegt.

Die Ausscheidung der Abth. II. in lit. a. und b. ist keine prinzipielle, sondern eine die Uebersicht bezweckende, wornach einzelne der sogenannten freien Erwerbsarten, welche der Gewerbsteuer immerhin näher stehen, von den unter den gewerbmäßigen Betrieb nicht wohl zu subsumirenden Erwerbsarten aus wissenschaftlicher oder künstlerischer Beschäftigung abgesondert werden. Während z. B. die praktischen Aerzte nach lit. b. besteuert werden, eignen sich Zahnärzte und Hebammen mehr unter lit. a. [Note 5. a. O.].

(3b) So auch der Verdienst der sog. Lohnbauern, welche mit ihrem Geschirre im Taglohne oder gegen Bezahlung per Fuhr u. s. w. ihren Erwerb suchen.
(4) §. 2. lit. a. Instr. 18. Juni 1856.
(5) S. 241. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.

III. Abtheilung.

a) Besoldungen und Dienstemolumente, dann Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener, sowie die Pensionen und Alimentationen ihrer Hinterlassenen, dann die auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Bezüge von Privatbediensteten, sowie die Pensions- und Alimentations-Bezüge solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen.

b) Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist.

Diese Abtheilung umfaßt die ganz bestimmt begrenzte Klasse aller derjenigen Individuen, welche ein fixes Jahreseinkommen haben, sei es, daß demselben das Verhältniß eines Staats-, öffentlichen oder Privatdienstes [lit. a.] oder einer civilrechtlichen Bestimmung [lit. b.] zu Grunde liege (6).

Zu lit. a. Von den hier fraglichen Einkommensquellen können Grund zu Bedenken über den Besteuerungsmodus geben:

a) Besoldungen und Dienstemolumente der Hof-, Staats-, Militär-, Kirchen-, Gemeinde- und Stiftungsdiener.

Was die „Dienstesemolumente" anbelangt, so ist hierüber unter lit. c. zu Abth. III. S. 451/452 das Erforderliche niedergelegt. Hinsichtlich der „Besoldungen" ist vor Allem der strenge Begriff eines ständigen Jahresgehaltes mit bestimmten Ansprüchen auf Ruhegehalt u. dgl. ohnehin fallen zu lassen, weil gleichmäßige Normative für die verschiedenen Arten von Bediensteten des Staats, der Stiftungen, der Privaten 2c. nicht bestehen. Der Begriff der Besoldung ist hier vielmehr im weitesten Sinne als Aequivalent für die Dienstleistung im Staats- [Hof-, Staats-, Militär-Dienst] oder im öffentlichen [Kirchen-, Gemeinde-, Stiftungs-Diener] Dienste aufzufassen, sonach ohne Rücksicht auf pragmatische Rechte, Dienstesstabilität u. dgl., ferner ob die Besoldung monatlich oder in andern Zeitabschnitten oder für jeden Tag einzeln geleistet wird, ebenso ohne Rücksicht, ob blos ein sog. Funktionsgehalt als Hauptbezug gereicht wird. Die Ausdehnung auf die sog. Funktionäre aller Art erscheint dadurch gerechtfertigt, daß im Staats- wie im öffentlichen Dienste diese Funktionsgehalte immerhin ständig sind.

Nur dann wird eine durchgreifende gleichmäßige Besteuerung ermöglicht werden können, wenn als Besoldungen alle **fixen** Bezüge aus den Staats- und öffentlichen Kassen für Dienstleistungen zur Einkommensteuer unter Abth. III. beigezogen werden.

b) „Die auf einem laufenden Dienstvertrage beruhenden Bezüge von Privatbediensteten."

Unter einem laufenden (7a) Dienstvertrage im Sinne des Gesetzes ist jede Verabredung eines ständigen Bezuges für eine Dienst-

(6) Der Mangel der Verpflichtung zur Dienstleistung ist kein ausschließendes Merkmal von lit. b., indem dieser Mangel auch bei lit. a., insoweit es sich nicht um Aktivitätsbezüge handelt, besteht.

(7a) Das Wörtchen „laufend" gegenüber „fest" in Abth. I. lit. b. hat zu vielen irrigen Auffassungen Anlaß gegeben.

leistung, jene mag schriftlich oder in sonstiger Form erfolgt sein, es mag beiderseitige, einseitige oder gar keine Kündigung stipulirt werden, zu verstehen. Nur bei einer solchen Ausdehnung kann die Besteuerung von Privatbediensteten richtig erfolgen.

Zunächst beabsichtigt das Gesetz allerdings, wie aus dem Beisatze „sowie die Pensions- und Alimentations-Bezüge solcher Bediensteten und ihrer Hinterlassenen" hervorgeht, analog den Staats- und öffentlichen Dienern die Bediensteten der Privaten, also z. B. der Gutsherrschaften, welche Bedienstete in derselben Art Privaten Dienste leisten, wie jene dem Staats- und öffentlichen Dienste, zur Steuer zu ziehen. Nun sieht sich aber der Private selbstverständlich aus vielfachen abweichenden Motiven veranlaßt, durch Dienstverträge sich Dienstleistungen zu sichern, wenn sie auch in manchen mit denen für den Staats- und öffentlichen Dienst wieder zusammentreffen. Irgend ein Amtsvorstand, welcher sich Gehilfen irgend welcher Art hält, steht in gleicher Lage mit dem Staate oder einem öffentlichen Amte, welches sich Beamte oder Funktionäre hält. Der Unterschied, ob das Einkommen als Besoldung, als Funktionsbezug, als jährliches, quartalweises, monatliches 2c. Salair oder Honorar fließt, kann auf die Steuerpflicht nicht influiren.

Bezüge von Privatbediensteten können aber auch aus Dienstverträgen über Dienstleistungen aus der Lohnarbeit fließen und gehören dann ebenso gut wie oben zu Abth. I. lit. a. erläutert wurde hieher [S. 445], als das Einkommen aus einer freien Erwerbsart, dann einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschäftigung [Abth. II.], wenn dasselbe durch einen Dienstvertrag fixirt wird.

Zu lit. b. Daß Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten u. dgl. insoweit einer doppelten Besteuerung unterliegen können, als dieselben aus Kapitalrenten gereicht werden, aber von diesen nicht abgezogen werden dürfen, weil sie keine Passivzinsen sind, wurde oben §. 183. Nr. 1. a. b. α. S. 430 erläutert.

Eigentlich liegt eine doppelte Besteuerung auch vor, insoweit solche Reichnisse aus Gutserträgnissen geleistet werden, weil der Gutsbesitzer die Grundsteuer bezahlt, um den Betrag des Auszuges u. dgl., von welchem die Einkommensteuer zu entrichten ist, aber sein mit Grundsteuer belegtes Einkommen sich mindert.

Hieher gehören auch die Jahresbezüge aus Lebensversicherungs-, Pensions-Anstalten u. dgl.

Da die Ausscheidung nach Abth. I. bis III. je nach den verschiedenartigen Quellen des Einkommens und dem hiernach festgesetzten Besteuerungsmodus gemacht ist, wird, wenn eine Person steuerbares Einkommen aus mehreren Titeln bezieht, welche unter verschiedene der obigen drei Abtheilungen fallen, dieselbe für jede dieser Einkommensgattungen in der einschlägigen Abtheilung ausgeschieden zur Steuer gezogen.

Sehr häufig werden die Fälle einer solchen mehrfachen Besteuerung nicht vorkommen, weil neben der Lohnarbeit nach Abth. I. ein Einkommen nach Abth. II. und III. nicht wohl denkbar ist (7b) und höchstens neben dem

(7b) Es sei denn, daß etwa ein Gemeindebediensteter [Hirt, Nachtwächter, Wegmacher] zugleich Taglöhner ist.

Einkommen nach Abth. III. etwa ein Erwerb aus literarischen Arbeiten oder von Wittwen und Waisen aus dem Betriebe einer freien Erwerbsart eine Nebeneinnahme gesucht wird, oder die eine oder andere Erwerbsart nach Abth. II. gleichzeitig nach der jemaligen Dienstleistung oder nach fixen Beträgen [nach Abth. III.] honorirt wird, wie z. B. die Hebammen oder Universitäts-Professoren, welche ärztliche Praxis ausüben, Stadtthürmer, die zugleich musiziren, Gerichtsärzte, Gerichtswundärzte, Thierärzte rc., welche zugleich praktiziren, Lehrer, die zugleich Privatstunden ertheilen rc.

c) Die Gesetzesanalogie. Da das Gesetz die Besteuerung alles Einkommens, welches nicht schon mit einer direkten Steuer belegt ist, bezweckt, in art. 2 aber immerhin die eine oder andere Einkommensgattung, welche unter den allgemeinen Begriff dieser Steuer fällt, nicht aufgeführt sein könnte, erübrigte nur die Bestimmung, daß solche Einkommensgattungen nach der Analogie in die betreffende Abtheilung einzureihen sind.

Immerhin wird es zweckmäßiger erscheinen, den in art. 2 gegebenen Bezeichnungen von Einkommensquellen von vorne herein die thunlichste Ausdehnung beizulegen wie z. B. oben bezüglich der Besoldungen geschah, als zu der immerhin bedenklicheren Gesetzesanalogie zu greifen, weil hiebei erst noch ein Schwanken zwischen den Abtheilungen, namentlich zwischen I. und III. möglich ist.

2) Maßstab.

a) Zu Abth. I.

Ein jährliches Reineinkommen läßt sich bei dem Erwerbe aus Lohnarbeit nicht wohl feststellen; es wurde deshalb bei Abth. I. als Maßstab der Anlage der orts- oder geschäftsübliche Arbeitsverdienst eines Tages in der Weise angenommen, daß der Pflichtige unter diejenige Abstufung eingereiht wird, welche seinem gewöhnlichen d. i. durchschnittlichen (8) eintägigen Verdienste dem Betrage nach am nächsten entspricht [art. 6. Abs 1].

Hiernach erfolgt die Anlegung nach einer Abstufung mit 20 Kreuzer, 30 Kreuzer, 45 Kreuzer und ein Gulden. Ueber die Steuerbefreiung des Nichtansässigen und die Besteuerung über einen Gulden Tagesverdienst vgl. Nr. 1. lit. b. zu Abth. I. S. 446 und unter Nr. 6 S. 454.

b) Zu Abth. II.

Wegen des immerhin unständigen Einkommens bei dieser Abth. II. wurde eine Reihe von Klassensätzen aufgestellt [§. 182. Nr. 2. lit. b. b. β. S. 428], welche die früher erforderlich gewesene, hier aber nicht wohl erreichbare Deklaration bis auf einen Gulden vermeiden lassen.

Von einem Einkommen zu 4000 fl. an steigt die Steuer für jedes weitere Tausend um 10 fl. (9). Es ist hier zur progressiven Einkommensteuer zurückgegriffen, jedoch nur mit wenigen schnell aufsteigenden Gradationen.

Die Grundlage der Einsteuerung bildet der Jahresbetrag des betreffenden Einkommens und zwar bei dem hier meist unständigen Einkommen nach dem durchschnittlichen Betrage der der Einsteuerung jüngst vorhergegangenen drei Jahre oder wenn dasselbe noch nicht seit drei Jahren fließt, nach dem Durchschnitte des bezüglichen kürzeren Zeitraumes [art. 7. lit. b.]. Die Einkommenquellen aus Abth. II. fließen meist weder nach ge-

---

(8) S. 562. Sten. Ber. K. d. Abg. B. 1. 1856.
(9) Ueber die Steigerung vgl. S. 625 u. 631. Bd. 1. Beil. B. K. d. Abg. 1856.

wissen Zeitabschnitten noch in gleichmäßigen Beträgen und scheint daher das Zurückgreifen auf einen längeren Zeitraum als Maßstab unerläßlich (10).

Wirklich ständiges Einkommen nach Abth. II. setzt einen Dienstvertrag voraus und fällt daher unter Abth. III.

c) Zu Abth. III.

Hier behielt man im Hinblicke auf die meist gegebene jährlich fixe Größe des Einkommens das Prinzip der progressiven Einkommensteuer bei (11), nur wurde das Procentmaß in der Art geregelt, daß jeweilig die ersten 600 fl. des betreffenden Einkommens mit 1/3 Procent [20 kr. vom Hundert], die nächsten 300 Gulden mit 2/3 Procent [oder 40 kr. vom Hundert] und jeder weitere Betrag mit 1 Procent [oder ein Gulden vom Hundert] besteuert wird [art. 5. Abs. III.],

Die Grundlage der Einsteuerung bildet auch bei Abth. III. der Jahresbetrag des betreffenden Einkommens und zwar wegen der Ständigkeit desselben nach dem Stande des Jahresbetrages zur Zeit der Einsteuerung [art. 9. lit. b.] d. h. die Einkommensteuer wird bei Abth. III. genau nach dem Betrage bemessen, welcher für dasselbe Etatsjahr, für welches die Steuer regulirt wird, als Einkommen sich herausstellt, sonach nach dem Stande des 1. Oktober, selbstverständlich ohne Rücksicht auf den zufälligen Zeitpunkt der Fatirung, jedoch mit Beachtung der etwa im Laufe des Etatsjahres sich ergebenden Einkommensänderungen. Nur für die unständigen Gehaltsbezüge muß, insoweit sie steuerpflichtig sind, die Durchschnittsberechnung wie bei lit. b. Platz greifen.

3) Berechnung des steuerbaren Einkommens.

a) Zu Abtheilung I. Bei den nach art. 2. Abth. I. des Gesetzes Steuerpflichtigen, deren Jahressteuer ohnehin den Betrag von 1 fl. nicht überschreitet, findet selbstverständlich eine Berücksichtigung von Auslagen, welche etwa mit der Schaffung des Einkommens in nächster Verbindung ständen, nicht statt, wohl aber für Abth. II. und III., für welche das Gesetz die bezüglichen Bestimmungen zwar nicht ausdrücklich ausscheidet, was aber für die Anwendung in der Praxis unerläßlich erscheint und daher nachstehend geschieht:

b) Zu Abtheilung II. Bei Berechnung des steuerbaren Einkommens [der zweiten und dritten Abtheilung] (12)

a) können abgezogen werden die eigentlichen Betriebskosten d. h. die auf dessen Erwerb nothwendigen Auslagen [art. 8. Abs. 1], also diejenigen, von welchen die Erbringung und Gewinnung des Einkommens selbst abhängt oder die Produktionskosten. Diese Auslagen können aber:

α) unmittelbar mit der Einkommensquelle selbst zusammenhängen wie z. B. die Kosten auf das Kanzleipersonal oder auf Concipienten für den Advokaten, die auf eine Equipage für den Arzt, die auf Bücher oder Reisen für den Literaten, die auf Rohstoffe für den Maler und bildenden Künstler, die auf Unterhaltung eines Institutes für den Unternehmer (13) u. s. w. oder

β) in Schuldzinsen bestehen, insoweit ein unter Abth. II. fallender

(10) S. 374. B. 1. V. K. d. Reichsr. 1856.

(11) Die Jandebeur, Gesetze v. 1856. S. 21 dem Referenten v. Niethammer imputirte Aeußerung über Abschaffung der progressiven Einkommensteuer soll bedeuten, die progr. Steuer wie sie bisher bestanden hat.

(12) Für letztere ohne praktische Bedeutung vgl. lit. c.

(13) S. 58 meiner Staatsauflagen.

Erwerbszweig mit Hilfe fremder Kapitalien betrieben wird, sonach die Entrichtung der betreffenden Passivzinse die unmittelbare Voraussetzung des um den Betrag derselben geschmälerten Einkommens ist. Hieher gehören auch die Passivzinse, welche zu entrichten sind, wenn die Vorbereitung zu den hier fraglichen Einkommensquellen mittelst fremder Kapitalien zu erringen war.

Das Motiv der Zulassung des Abzuges dieser Schuldzinse, während dieselben bei der Grund-, Haus- und Gewerbsteuer keine Berücksichtigung finden, beruht darauf, daß bei jenen Steuern das Objekt nach seiner Ertragsfähigkeit, hier aber das Produkt, der Ertrag selbst besteuert erscheint (14);

b) dürfen nicht abgerechnet werden

α) anderweitige Ausgaben z. B. auf Lebensversicherung, Kindererziehung, Lebensunterhalt aller Art u. s. w.,

β) Schuldzinsen, welche nicht zu den auf den Erwerb nothwendigen Auslagen gehören, also die Zinsen aus einem Passivkapitale, welches seinen Entstehungsgrund nicht zunächst mit der Gewinnung des Einkommens aus einer freien Erwerbsart oder aus einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Beschäftigung gefunden hat,

γ) öffentliche Lasten, also Gerichtskosten, Steuern und sonstige Auslagen, wie für Patente, Licenzscheine, Aufnahmgebühren u. dgl.

c) Zu Abtheilung III. Eine praktische Bedeutung hat die Zulassung von Abzügen hier nur bezüglich der Aktivitätsbezüge der Bediensteten. Die Computation von Betriebskosten, wie sie bei Abth. II. besteht, liegt hier eben so ferne wie die von Schuldzinsen, sei es auch, daß der Bedienstete wirklich Passivzinsen zu entrichten hätte, welche dadurch entstanden sind, daß er die Mittel zur Vorbereitung und die Qualifikation zu einer dienstlichen Verwendung zu erlangen, durch Darlehen sich verschaffen mußte. Die öffentlichen Lasten, welche nicht abgezogen werden dürfen, sind hier namentlich die Anstellungstaxen, die Wittwen- und Waisenfonds-Beiträge, die Gebühren für die gestempelten Quittungen und die Einkommensteuer selbst.

Bei der Beurtheilung, ob und inwieweit bei Dienstesbezügen ein Abzug zulässig erscheint, ist prinzipiell lediglich von dem Gesichtspunkte auszugehen, daß die Bezüge, welche für den dienstlichen Aufwand verwendet werden, nicht mit Einkommensteuer zu belegen sind. Das Verhältniß der geistlichen Pfründen soll am Schlusse erläutert werden.

Bei Diensterträgnissen

1) dürfen in Abzug gebracht werden

a) die fortlaufenden Funktions-Nebenbezüge (15) an Geld und Naturalien, soweit solche zur Bestreitung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden. Hieher gehören nicht nur die Tantiemen der Perceptionsbeamten und die Familiengelder und Schreibmaterialien-Aversen der Landrichter (16), sondern consequent alle ständigen zur Bestreitung des Dienstaufwandes bestimmten Gehaltsnebenbezüge wie die Regieaversen des Forstpersonales ꝛc. Inwieweit die Befreiung aber Platz

(14) S. 628. Beil. Bd. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(15) Dieser Ausdruck ist nicht ganz erschöpfend für die Gehaltsnebenbezüge überhaupt.
(16) §. 4. Instr. 18. Juni 1856.

greift, hängt von dem durchschnittlichen Jahresbetrage des effektiven Dienstaufwandes [art. 7. lit. b.] ab;

b) blos vorübergehende d. i. für außergewöhnliche Dienstleistungen bewilligte Remunerationen (17a), dann Diäten- und Reisekostenentschädigungen, also die effektiven Vergütungen auf Grund spezieller Liquidation, Holz-, (17b) Pferdegeld- und Fouragebezüge, unter der Voraussetzung, daß solche ausschließlich für den Dienstaufwand bestimmt sind, Repräsentationsgelder u. dgl. Die gänzliche Freilassung dieser Bezüge [ad b] von der Einkommensteuer beruht darauf, daß diese Funktionsbezüge ohnehin für den entsprechenden Dienstesaufwand meist kaum nahezu ausreichen und für den Fatenten nur schwer ein verlässiger Anhaltspunkt zur Ausscheidung des wirklichen Dienstaufwandes und des etwa übrig bleibenden Einkommens sich bietet [Note 17b. a. O.];

2) sind als steuerbares Objekt in Anschlag zu bringen:

a) die ständigen Gehaltstheile, also nicht nur die Hauptbezüge in Geld und Naturalien, letztere nach den Vergütungspreisen, sondern auch die ständigen Nebenbezüge wie Gehalts- und Dienstalters-Zulagen u. dgl.;

b) der Anschlag von Dienstwohnungen und Dienstgründen, weil der Civilbedienstete keine anderweitige Steuer hievon zahlt;

c) die fortlaufenden ständigen oder unständigen Funktions-Nebenbezüge oder sonstige Gehalts-Nebenbezüge, insoweit sie nach Nr. 1. lit. b. nicht zur Bestreitung des dienstlichen Aufwandes verwendet werden und zwar die unständigen nach dem Durchschnitte [art. 7. lit. b.].

Hinsichtlich der geistlichen Pfründebesitzer ist insbesondere zu bemerken:

a) Die Befreiung des Anschlages von Dienstwohnungen und Dienstgründen sowie des Reinertrages von Oekonomien und Renten, die des Dienstes wegen verliehen sind, von der Einkommensteuer, soferne der Bedienstete hievon d. i. von einer oder mehreren dieser Einkommensquellen schon eine anderweitige direkte Steuer entrichtet, hat hauptsächlich für die geistlichen Pfründen praktische Bedeutung, weil ihnen Grund und Boden oder Renten in partem salarii gegeben und die Nutznießer mit Grund-, Haus- oder Kapitalrentensteuer belegt werden, hienach die Belegung mit der Einkommensteuer nicht mehr Platz greifen soll (18).

b) Daß den Pfarrern gestattet ist, den von ihnen zu bestreitenden Aufwand für Hilfsgeistliche von dem Pfarreinkommen in Abzug zu bringen, auch wenn dieß nicht schon in Folge der Fassion zur Kapitalrentensteuer geschieht [§. 183. Nr. 5. S. 434], der Hilfsgeistliche aber bezüglich seines Einkommens besonders zur Steuer gezogen wird [art. 8. Abs. 4], erscheint selbstverständlich.

(17a) S. 628. Note 14 a. O. Hieher gehören also nicht die unständigen Funktionsbezüge der Landrichter nach der V.-O. v. 15. Aug. 1838.

(17b) Nachdem das Gesetz die Holzbezüge — Geld- und Naturalbezüge — ausdrücklich für frei erklärt, obwohl sie meist nur fortlaufende Funktionsnebenbezüge sind, kann die Beiziehung, insoweit sie nicht für den dienstlichen Aufwand verwendet werden, nicht gebilliget werden; auch würde die Ausscheidung — Dienstesaufwand und Privatbedarf — an der Ausführbarkeit scheitern.

(18) S. 563—572. B. 1. Sten. Ber. K. d Abg. 1856. Es ist wohl zu beachten, daß die eingeschobene Modifikation des Prof. Dr. Edel nur die Worte in Abs. 3. art. 8 „Bei Diensterträgnissen — verwendet werden" umfaßt.

c) Die Bestimmung, daß eine Rücksicht auf die Congrua der Geistlichkeit bei dieser Steuer nicht stattfindet, bedeutet so viel, als daß wegen Unzureichendheit der Congrua in Folge der Entrichtung der Einkommensteuer Steuervorschüsse an dieser Steuer, wie dies auch bisher nicht geschah, nicht gereicht werden.

4) Ort der Besteuerung.

Steuerpflichtig ist jeder am Orte seines Wohnsitzes und in Ermangelung eines solchen [vgl. §. 183. Nr. 4] am Orte seines gewöhnlichen Aufenthaltes oder Verdienstes [art. 11. Abs. 1].

Bei diesen Alternativen wird der Steuerpflichtige der Besteuerung nicht wohl entgehen. Auch hier wird es wie bei der Kapitalrentensteuer [§. 183. Nr. 3] angemessen erscheinen, im Falle die Einkommensquellen in verschiedenen Rentamtsbezirken gewonnen werden, die Besteuerung an dem Rentamte des Wohnsitzes eventuell des Aufenthaltsortes zu vollziehen.

Ueber die Ausländer vgl. Nr. 5.

5) Steuerverhältniß der Ausländer.

Dem bayerischen Staatsverbande nicht angehörige Individuen unterliegen der Einkommensteuer nur dann, wenn sie in Bayern einen Wohnsitz haben oder dort selbst begütert sind und zwar nur bezüglich desjenigen unter das Einkommensteuergesetz fallenden Einkommens, welches dieselben aus Bayern beziehen [art. 10. Abs. 1].

Die Besteuerung erfolgt am Orte des Wohnsitzes oder in Ermangelung eines solchen da, wo die Steuerpflichtigen begütert sind. Die Bezeichnung des Begütertseins d. i. des Gutsbesitzes wurde vorsorglich in das Gesetz als Alternative zum „Wohnsitze" aufgenommen, ist aber ohne große praktische Bedeutung, da ein Ausländer mit Gutsbesitz aber ohne Wohnsitz im Inlande nicht wohl in den Bezug eines nach dem Gesetze steuerpflichtigen Einkommens gelangen wird; vielmehr unterliegt der Gutsbesitz der Grund- und Haussteuer und bei Verpachtung ist der Pachtschilling auch kein steuerpflichtiges Einkommen, weil er bereits durch die benannten Steuern betroffen ist [vgl. übrigens Nr. 1. lit. a. oben S. 445].

Ausländer ohne Wohnsitz, welche aber dauernd in Bayern auf Lohnarbeit oder durch Dienstesvertrag beschäftigt sind, sowie ausländische Lehrer, Künstler, Literaten u. dgl. ohne Wohnsitz können nicht zur Einkommensteuer beigezogen werden.

6) Steuerbefreiungen.

Ausgenommen von der Einkommensteuer sind [art. 9]:

1) conscribirte Arme sowie alle jene Personen, welche [notorisch oder erweislicher Maßen] ihren Unterhalt ganz oder zum größten Theile durch Almosen aus öffentlichen Kassen oder durch Privatwohlthätigkeit empfangen — eine in der Natur der Sache liegende Ausdehnung von pos. 5. art. 7 des Gesetzes vom 11. Juli 1850;

2) Ehefrauen und Familienangehörige, welche kein ausgeschiedenes steuerbares Einkommen beziehen, sondern lediglich dem Familienhaupte zu dessen Berufsarbeiten beihelfen.

Haben hiernach Ehefrauen, Kinder oder sonstige Familienangehörige eigene Leibrenten, Pensionen, Unterhaltsbeiträge, so findet gesonderte Besteuerung statt und ist die gemeinsame Besteuerung wie sie bei den Kapitalrenten Platz greift [§. 183. Nr. 1. b. β. S. 430], ausgeschlossen [vgl. Nr. 5];

3) die unter art. 3. Abs. 1 des Gesetzes [Lohnarbeiter] fallenden

Personen, soferne sie nicht ansässig sind und der Tagesverdienst nicht höher als auf einen Gulden beläuft [vgl. Nr. 1. lit. b. Abth. I.].

Die Lohnarbeiter müssen, zumal wenn sie nicht ansässig sind und nicht über einen Gulden verdienen, ihr Einkommen fast lediglich zu ihrem oft nothdürftigen Lebensunterhalte verwenden — die Erhebung eines Beitrages zu den Staatslasten aus diesem Einkommen erachtete man hiernach nicht für angemessen (19a—19b);

4) die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres [Linien-Militär] einschließlich der k. Gendarmerie, in Friedens- wie in Kriegszeiten, sodann die Gagen und Löhnungen der zum aktiven Felddienste berufenen Linien-Militärs aller Grade während der Dauer eines Ausmarsches [Kriegszeit].

Erstere Steuerbefreiung gründet sich auf die Natur des Militärdienstes als öffentlicher Pflicht und der hiernach bemessenen Lohnzahlung, die letztere dagegen, auf die in Friedenszeiten steuerpflichtigen Gagen der Offiziere u. s. w. sich erstreckend, erscheint mit Rücksicht auf die Stellung des im Felddienste stehenden Heeres an sich und auf die Schwierigkeit der Steuererhebung gerechtfertigt (20);

5) Pensionen oder Alimentationen von Wittwen und Hinterlassenen von Bediensteten [art. 2. Abth. III. a. nicht lit. b.] bis zu 200 fl., es sei denn, daß die Empfangsberechtigten außerdem noch ein anderweitiges Einkommen von über 200 fl. beziehen.

Bei dieser Berechnung sind die Pensions- und Alimentationsbezüge der Wittwen und der in ihrem Unterhalte lebenden Kinder als eine Gesammtgröße in Betracht zu ziehen — im Gegensatze zu der zu Nr. 2 oben erläuterten getrennten Besteuerung.

Hat hienach z. B. eine Wittwe 100 fl. Pension und ihre Kinder 100 fl. Unterhaltsbeitrag, und bezieht diese Familie daneben 200 fl. aus Verdiensten an weiblichen Arbeiten, Ertheilung von Unterricht oder 200 fl. Kapitalrenten, so sind die Pensionsbezüge steuerfrei. Beträgt die Kapitalrente oder das sonstige Einkommen über 200 fl., so müßte selbst ein Pensionsbezug von 10 fl. besteuert werden. Noch so geringe Präbenden, Auszüge u. dgl. [art. 2. Abth. III. lit. b.] genießen keine Begünstigung;

6) das Einkommen der Gemeinden, der Stiftungen und Anstalten für Cultus, Wohlthätigkeit und Unterricht (21), dann der Hilfs- und Sparkassen — eine aus art. 7. Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Juli 1850 herübergenommene Steuerbefreiung;

7) Stipendien für Unterricht und Bildung, Erziehungsbeiträge, Unterstützungen für wissenschaftliche künstlerische oder industrielle Zwecke, wenn

(19a) Ueber die Modifikation des Dr. Stauber vgl. S. 574/577. B. 1. Stenogr. Ber. K. d. Abg. 1856.

(19b) Die Ausdehnung der F.-M.-E. v. 11. Nov. 1850 [G. B. 26. S. 113], wornach die Wittwen unter 200 fl. Einkommen die nach art. 12. Abs. 1 des Gesetzes v. 11. Juli 1850 bestimmten 20 kr. gleich den Austrägern nicht zu entrichten hatten, auf art. 9. Ziff. 3 liegt nicht in der Intention des Gesetzes, weil bei jener Bestimmung ein Taglohnsverdienst nicht in Frage kam, die Frage der Ansässigkeit nicht entschieden wurde und consequent auch die Auszüger gegen die Bestimmung des art. 2 Abth. III. lit. b. steuerfrei belassen werden müßten.

(20) S. 250. Beil. B. 1. K. d. Abg. 1856.

(21) Zwischen Privat- und öffentlichen Anstalten macht das Gesetz keinen Unterschied, vgl. hiegegen Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856. S. 627.

solche nicht lebenslänglich, sondern nur auf bestimmte Jahre bewilligt sind — eine Steuerbefreiung als Folge der höheren Rücksichtnahme des Staats auf die Sorge für allgemeine Pflege der Bildung und des Unterrichtes;

8) die Standesherrn im Sinne der bayerischen Verfassung (22) [§. 162. Nr. 1. S. 352].

Diese Steuerbefreiung hat zwar das Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie ist aber dadurch genehmigt, daß der Antrag des Steuerausschusses, die Apanagen, eine bei den Standesherrn namentlich häufige Einnahmsquelle, als steuerpflichtig zu erklären [art. 2. Abth. III. lit. b.], abgelehnt, die Einkommensteuer als Personalsteuer (23) anerkannt und hiemit gemäß §. 13 der IV. Verf.-Beilage die Befreiung der Standesherrn von der Einkommensteuer sanktionirt wurde (24);

9) eine theilweise Steuerbefreiung besteht für das Einkommen, welches bayerische Staatsangehörige aus dem Auslande beziehen, indem eine Compensation in der Art stattfindet, daß die Steuer aus diesem Einkommen nach dem vorliegenden Gesetze berechnet wird, der Betrag aber, welcher für dasselbe Einkommen nachweislicher Maßen im Auslande als Steuer entrichtet wurde, hievon abzurechnen kommt [art. 10. Abs. 2];

10) Ausländer entrichten für Einkommen, welches sie aus dem Auslande beziehen, keine Einkommensteuer [art. 10. Abs. 2].

§. 187.

2) Verfahren bei der Steueranlage.

A. Aufstellung der Steuerlisten.

1) Verzeichniß der Steuerpflichtigen. Theils im Interesse der Vollständigkeit der Steuerlisten, theils um eine das Anlagengeschäft wesentlich erleichternde Grundlage zu gewinnen (1), wurde die Anordnung getroffen, daß jede Gemeindebehörde ein vollständiges Verzeichniß aller Einkommensteuer-Pflichtigen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Verdienst haben, herzustellen habe (2) und hiebei von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Herstellung dieser Verzeichnisse bei der äußeren Erkennbarkeit der steuerbaren Eigenschaft in der Regel mit keiner sonderlichen Schwierigkeit verbunden sei [Note 1. a. O.].

Diese Verzeichnisse haben an das einschlägige Rentamt zu gelangen, damit dasselbe die nachträgliche Einstellung von Fassions-Pflichtigen — namentlich im Vergleiche mit den früheren Steuerlisten — deren Vortrag etwa übersehen worden sein sollte, veranlassen resp. vollziehen kann (3).

Bei Anfertigung dieser Verzeichnisse ist namentlich im Auge zu behalten, daß dieselben nicht sowohl die Einkommensteuer-Pflich-

---

(22) §. 12. lit. c. Instr. 18. Juni 1856.

(23) Prinzipiell spricht sich das Gesetz nicht aus, ob eine Personalsteuer vorliegt; in art. 9. Abs. 1—3 sind übrigens persönliche Steuerbefreiungen statuirt; vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 6. S. 318.

(24) S. 532, 552—558. B. 1. Sten. Ber. 1856.

(1) S. 250. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.

(2) art. 14. Ges. v. 31. Mai 1856.

(3) §. 12. lit. a. Instr. 18. Juni 1856.

tigen als vielmehr überhaupt die Fassions-Pflichtigen zu umfassen haben, weil über die Steuerpflicht und namentlich über die Anerkennung der Steuerbefreiungsgründe der Ausschuß zu entscheiden hat. Strenge genommen, hätten diese Verzeichnisse also auch alle jene Personen zu umfassen, welchen nach art. 9 Steuerbefreiungsgründe zur Seite stehen, jedenfalls aber, wenn auch nicht alle Nichtansässigen [art. 9. Nr. 3], namentlich auch nicht die conscribirten Armen [art. 9. Nr. 1], die Militärs [art. 9. Nr. 4], Stiftungen [art. 9. Nr. 6], Stipendien und Unterstützungen [art. 9. Nr. 7], insoferne diese Einkommensquellen resp. Individuen zweifellos steuerfrei sind, so doch Ehefrauen und Familienangehörige [art. 9. Nr. 2] mit besonderen Einkommen und die Pensionen und Alimentationen von Wittwen und Waisen, weil hier die Steuerbefreiung immerhin nicht unzweifelhaft erscheinen kann.

2) Aufforderung zur Fassion. Nach etwaiger Vervollständigung und Zurückgabe der gemeindlichen Verzeichnisse haben die Gemeinde-Behörden die verzeichneten Fassionspflichtigen [Note 3. a. O.] (4) zur Fassion binnen einer vorzustreckenden — nicht präklusiven — Frist oder an einem bestimmten Tage mittelst öffentlicher Aufforderung oder Currende zu veranlassen (5). Jene Pflichtigen, welche keine Erklärung abgegeben haben, werden hieran unter Vorsteckung einer bemessenen Frist auf ihre Kosten speziell unter dem Präjudize erinnert, daß die Steuerfestsetzung ohne Einvernehmen des Pflichtigen erfolge und derselbe eine Strafe im Betrage der regulirten Steuer zu gewärtigen habe [art. 15, art. 21. Abs. 4 und art. 24 des Ges.].

Die Nichtfatenten sind von den Gemeindebehörden dem Rentamte zu bezeichnen [art. 15. Abs. 2].

3) Abgabe der Fassion. Die Verbindlichkeit der Einkommensfatirung bestimmt nach Nr. 1 zunächst die Gemeindebehörde resp. das Rentamt (6). Bemerkt wird:

a) In materieller Beziehung. Die Fassion des Einkommens hat selbstverständlich die objektiven Merkmale entnehmen zu lassen, über welche der Steuerausschuß zu erkennen hat.

Es sind hiernach anzugeben (7):

α) bei Einkommen nach art. 2. Abth. I. der gewöhnliche eintägige Arbeitsverdienst [art. 12. lit. b.],

β) bei dem Einkommen nach Abth. II. der durchschnittliche Jahresbetrag [vgl. §. 186. Nr. 2. lit. b. S. 449] oder die Steuerklasse. Diese Alternative erschien erforderlich, weil ein bestimmtes Jahreseinkommen häufig nicht bezeichnet werden kann [art. 12. lit. c.],

γ) bei dem Einkommen nach Abth. III. der Jahresbetrag des hierunter gehörigen Einkommens in bestimmter Größe [vgl. §. 186. Nr. 2. lit. c. art. 12. lit. d.].

Von der größten Wichtigkeit ist, daß sowohl die Fatenten, welchen persönliche Steuerbefreiungsgründe zur Seite stehen [art. 9.

(4) Das Gesetz [art. 12, 14 und 25] kennt nur den Ausdruck „Steuerpflichtige."
(5) art. 13 des Gesetzes ist ganz gleichlautend mit art. 10 des Kapitalrenten-Ges.
(6) Die Nichtaufnahme in das gemeindliche Verzeichniß wird aber vor Strafe nicht schützen.
(7) Ueber die Merkmale lit. a. art. 12 wird nur insoferne eine Erklärung abgegeben, als eben nach lit. b–d. fatirt wird.

Nr. 1 — 3], diese bezeichnen, als daß Fatenten nach Abth. II. und III., welche bei Berechnung des steuerbaren Einkommens wegen der Zulässigkeit von Abzugsposten [vgl. §. 186. Nr. 3] Beanstandungen zu gewärtigen haben, in den Fassionen die erforderliche Motivirung geben. Namentlich soll aber auch die beanspruchte Steuerbefreiung von Pensions- und Alimentationsbezügen [art. 9. Nr. 5] entsprechend begründet werden.

b) In formeller Beziehung. Hier gilt das bezüglich der Kapitalrentensteuer §. 184. Nr. 2. lit. b. Gesagte (8).

Bezüglich der Militärs ist zu beachten, daß sowohl das aktive Militär einschließlich der Militärbeamten (9) als die beurlaubten Militärpersonen aller Chargen und Grade die Kapitalrenten- und Einkommensteuer-Fassionen bei der Gemeindebehörde ihres Garnisonsortes abzugeben haben (10). Befinden sich die steuerpflichtigen Militärs nicht am Garnisonsorte, so sind eben die Fassionen dem betreffenden Rentamte zu übermitteln.

Da übrigens die Löhnungen der Unteroffiziere und Soldaten des stehenden Heeres einschließlich der k. Gendarmerie in Friedens- wie in Kriegs-Zeiten steuerfrei sind [Nr. 4. art. 9 des Gesetzes], erscheint in dieser Beziehung eine Fassion nicht erforderlich, was aber selbstverständlich auf die Kapitalrentensteuer nicht ausgedehnt werden kann. Vielmehr muß bezüglich letzterer auf Fatirung auch der geringsten Rente — namentlich bei Einstehern — bestanden und es dem Ausschusse überlassen werden, die etwaige Steuerfreiheit [Nr. 6. art 4 des Kapitalr.-Ges.] anzuerkennen.

4) Anlegung der Steuerlisten. Die Erläuterung §. 184. Nr. 3 hat hier gleichfalls Platz zu greifen (11).

5) Wahl des Steuerausschusses. Vor Allem kommt hier zu bemerken, daß, insoferne nicht ganz besondere entgegenstehende Gründe obwalten [§. 11. Note 3. a. O.], in denjenigen Rentamtsbezirken, in deren Umkreis sich keine Stadt erster Klasse befindet, der zur Prüfung der Kapitalrentensteuer-Erklärungen berufene Steuerausschuß zugleich auch die Prüfung der Einkommensteuer-Erklärungen vorzunehmen hat [art. 40 des Ges.].

Nachdem nun die art. 16 mit art. 20 des Einkommensteuergesetzes mit den bezüglichen art. 12 mit art. 16 des Kapitalrentensteuergesetzes unter der einzigen Ausnahme wörtlich gleichlautend sind, daß nach art. 18 des ersteren 12 Wahlmänner, nach art. 14 des letzteren aber 15 Wahlmänner den ständigen Ausschuß wählen (12) sollen, eine besondere Constituirung eines Ausschusses für Prüfung der Einkommensteuerfassionen sonach nur in Städten erster Klasse oder wo es sonst für unerläßlich erachtet wird, stattfindet [§. 13. lit. b. Note 3. a. O.],

---

(8) Die bezüglichen Gesetzesstellen art. 12 u. 13 des Einkommensteuer- und art. 9 und 10 des Kapitalr.-Ges. sind gleichlautend.

(9) Kriegs-M.-E. 1. Okt. 1850. Nr. 12,585 u. 2. Juli 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 855.

(10) Kriegs-M.-E. 24. Okt. 1850. G. B. 26. S. 101.

(11) art. 13 und 16 des Einkommenstr.-Ges. sind mit art. 10 und 12 des Kapitalrenten-Ges. conform.

(12) Diese Differenz ist eigentlich nicht beabsichtigt gewesen; vgl. S. 595. B. 1 u. S. 60. B. 2. V. K. d. Abg. 1856.

wird sich auf die einschlägigen Erläuterungen in §. 184. Nr. 4 bezogen.

6) Prüfung und Feststellung der Steuererklärungen. Auch die hier einschlägigen Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes [art. 21 und art. 22] sind gleichlautend mit denen des Kapitalrentensteuer-Gesetzes [art. 17 und art. 18]. Abgesehen davon, daß es sich hier um Prüfung der verschiedenen Einkommensquellen und um Einstellung der bezüglichen Beschlüsse in die Hauptcolumne II. der Steuerliste handelt, haben die in §. 184. Nr. 5 über die Competenzverhältnisse und das Verfahren gegebenen Erläuterungen hier analoge Anwendung zu finden.

7) Berechnung der Steueranlage. Bei dem wörtlichen Gleichlaut des art. 23 des Einkommensteuergesetzes mit art. 19 des Kapitalrentensteuergesetzes besteht bezüglich der Steuerberechnung der einzige Unterschied, daß bei der Einkommensteuer die Einstellung einer Steuerklasse in die Hauptcolumne III. hinwegfällt und blos der Vortrag des Steuerbetrages stattfindet [vgl. §. 184. Nr. 6].

B. Strafbestimmungen. Auch hierüber enthalten die Gesetze über die Kapitalrentensteuer [art. 16, 20, 21 und 22] und die Einkommensteuer [art. 20, 24, 25 und 26] vollkommen gleichmäßige Bestimmungen und wird sich daher auf die Erläuterungen §. 184. Lit. B. bezogen.

C. Reklamationsverfahren. Bei dem wörtlichen Gleichlaute der bezüglichen Gesetzesstellen über die Kapitalrenten- [art. 23, 24 und 25] und die Einkommensteuer [art. 27, 28 und 29] haben die Erläuterungen zu §. 184. Lit. C. hier gleichmäßige Bedeutung.

D. Verrechnungs-Einweisung des Steueranfalles. Die Erörterungen zu §. 184. Lit. D. werden auch hieher bezogen.

Neben der Berichtigung von Kalkulverstößen wird die Revision der Einkommensteuerlisten die gelegentliche Veranlassung geben, durch geeignete Belehrung des k. Rentbeamten als Staatsanwaltes die außerdem kaum erreichbare gleichmäßige Durchführung der mehrfach nicht unschwierigen Bestimmungen über die materielle Anwendung des Gesetzes, insbesondere über die Zulässigkeit von Abzügen von dem Einkommen anzustreben.

E. Steuerperioden. Die hier einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einkommensteuer [art. 30 mit art. 36] sind mit denen über die Kapitalrentensteuer [art. 26 mit art. 31] mit folgenden Ausnahmen ganz conform:

1) Die Steuerperioden für die Einkommensteuer umfassen sechs Jahre, jene für die Kapitalrentensteuer nur drei Jahre. Der größere Umfang dieses Zeitraumes bei ersterer findet in dem Umstande seine Begründung, daß sich bei der Einkommensteuer der Natur ihres Gebietes gemäß weit leichter eine fortdauernde Evidenthaltung durch Zu- und Abgangsführung bewerkstelligen läßt, als dies bei der früheren Einkommensteuer der Fall war und auch dermalen noch bei der Kapitalrenten- und Gewerbsteuer der Fall ist (13).

2) Die Polizeibehörden sind verpflichtet, den einschlägigen k. Rentämtern in periodischen Verzeichnissen die denselben zur Kenntniß gelangten Zugänge von Einkommensteuerpflichtigen in ihrem Amtsbezirke mitzutheilen

---

(13) S. 251. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.

[art. 35 des Ges.]. Eine wesentliche praktische Bedeutung hat diese auf die Kapitalrentensteuer nicht ausgedehnte Bestimmung nicht, weil die Polizeibehörden von den im Sinne des Gesetzes steuerbaren Einkommensquellen in den seltensten Fällen Cognition zu nehmen haben, es sei denn etwa bei Ansässigmachungen (14—15).

Die Erläuterungen in §. 184. Lit. E. über die Steuerperioden, die Behandlung der Zu- und Abgänge und die Zielregister haben sonach auch auf die Einkommensteuer Anwendung zu finden.

Der Umsicht der Rentbeamten als Staatsanwälte bezüglich der Ueberwachung von Zugängen an Einkommensteuerpflichtigen und der Aenderungen an Einkommen, welche eine Steueränderung zur Folge haben, ist hier ein weites Feld gegeben und zwar wenn auch weniger bezüglich der nach art. 2. Abth. I. und II. Steuerpflichtigen, indem bei denen nach Abth. I. eine Erhöhung nicht leicht zu vermuthen steht und bei denen nach Abth. II. Klassensätze bestehen, innerhalb denen Aenderungen ohne Einfluß auf den Steuerbetrag sind, so um so mehr bei denen nach Abth. III., bei welchen die geringste Mehrung oder Minderung eine Steueränderung zur Folge hat (16).

Geeignete Anzeigen von Seiten der Ortsbehörden, bezüglich der Zugänge und amtliche Vormerkungen bezüglich der Aenderungen werden die verlässigsten Anhaltspunkte geben.

F. Kosten der Steueranlage. In dieser Beziehung haben die in §. 180. Lit. F. S. 420/421 bezeichneten Normative gleichmäßige Anwendung zu finden.

Die Gemeindebehörden haben die Vergütung der Kosten für das gemäß art. 14 des Gesetzes anzulegende Verzeichniß in Anspruch zu nehmen [art. 37 des Ges.]. Nachdem jedoch hierunter nur der Ersatz der auf dieses Geschäft verwendeten Baarauslagen (17) zu verstehen ist, erscheint lediglich eine angemessene Honorirung des Gemeindeschreibers zulässig, wenn die ganze Bestimmung nicht illusorisch sein soll.

§. 188.

3) Erhebung der Steuer mit Schluß.

Die Einkommensteuer wird gleichzeitig mit der Kapitalrentensteuer in zwei Zielen — 15. Januar und 15. Juli — in der Pfalz quartalweise erhoben [§. 185].

Wie bei der Kapitalrentensteuer bezüglich dieser, so wurden hinsichtlich der Einkommensteuer [art. 42] die einschlägigen Bestimmungen des früher für beide Steuergattungen gemeinsamen Gesetzes vom 11. Juli 1850 außer Geltung gesetzt, und zugleich die früheren bezüglichen gesetzlichen Be-

(14) Die Instruktion v. 18. Juni 1856 erwähnt diese Bestimmung nicht.

(15) Die abnorme Bestimmung im art. 31, daß Aenderungen an dem steuerbaren Einkommen durch das Rentamt von Amtswegen berichtigt werden sollen, findet ihre wesentliche Alterirung in art. 34 des Gesetzes.

(16) Namentlich ist art. 33 des Gesetzes im Auge zu behalten, wornach bei neuen Zugängen die Besteuerung in demselben Quartale mit Beginn des Einkommens anfängt. Die Frage, was als neuer Zugang und was als Aenderung zu betrachten sei, wäre als eine offene zu bezeichnen. Sollten nicht auch Aenderungen u. Zugänge nach Monatsraten berücksichtigt werden und findet bei strengem Vollzuge von art. 33 nicht ungleiche und selbst mehrfache Besteuerung statt? vgl. §. 184. Note 30.

(17) §. 19. lit. c. Instr. 18. Juni 1856.

stimmungen und zwar in den Kreisen diesseits des Rheins die Verordnung vom 10. Dezember 1814 die Läuteration des Edikts über das Familienschutzgeld, in der Pfalz das Gesetz vom 3. Nivoise VII. [23. Dez. 1798] über die Personal- und Mobiliarsteuer und endlich für Unterfranken und Aschaffenburg das Gesetz vom 25. August 1843 auch fernerhin aufgehoben [vgl. §. 182. S. 422].

II. Die indirekten Staatsauflagen.

A. Die Taxen und Strafen.

§. 189.

1) Die geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen.

A. Die geheimen Rathstaxen [Anstellungstaxen].

1) Betrag. Unter den geheimen Rathstaxen sind im strengen Sinne des Wortes lediglich die Anstellungstaxen zu verstehen, welche früher mit 25 vom Hundert der Besoldung erhoben, seit dem Regierungsantritte des nachmaligen Königs Maximilian I. aber auf 10 vom Hundert moderirt wurden (1).

Diese Anstellungstaxen haben alle Civilbedienstete von dem fixen Geldbezuge der ersten Anstellung, desgleichen von den ständigen, nicht blos für ein einziges Jahr bewilligten Funktionszulagen (2) und ebenso von dem Betrage der Gehaltsmehrungen, sei nun eine Beförderung hiemit verbunden oder nicht, zu entrichten, wobei der Umstand, ob eine provisorische oder definitive Anstellung oder Beförderung stattfindet, gleichgiltig erscheint (3).

Insbesondere ist bestimmt, daß die k. Oberaufschlagsbeamten, die k. Rentbeamten (4) und k. Landrichter erster Klasse die Anstellungstaxe aus 1500 fl. (5), die Landrichter zweiter Klasse aus 1125 fl. und die dritter Klasse aus 750 fl. (6) zu entrichten haben.

Forstamtsaktuare haben ebensowenig wie die übrigen Gehilfen als bloße Funktionäre Anstellungstaxen zu bezahlen, während dies bei den Forstwärtern der Fall ist (7).

Tritt ein Militärbediensteter in Civildienst über, so hat behufs der Berechnung der Anstellungstaxe die bereits an das Militärärar bezahlte, in einer vollen Monatsgage bestehende Patenttaxe, nicht aber der etwaige Betrag an entrichteten Militär-, Wittwen- und Waisenfondsbeiträgen in Abzug zu kommen (8).

---

(1) V.-O. 4. Dez. 1799. Reggsbl. 1800. Nr. 4. S. 58 u. 7. Febr. 1818. Reggsbl. Nr. 10. S. 185. Döll. Bd. 17. S. 207.
(2) §. 6. lit. d. Instr. 2. März 1814. G. B. 4. S. 249.
(3) V.-O. 2. Dez. 1814. Reggsbl. Nr. 72. S. 1793. Döll. B. 17. S. 206.
(4) F.-M.-E. 26. Aug. 1839. G. B. 21. S. 174.
(5) V.-O. 28. Jan. 1814. G. B. 4. S. 150. Dieser Unterschied ist jetzt aufgehoben.
(6) V.-O. 17. Juni 1814. G. B. 4. S. 161. F.-M.-E. 26. Juni 1839. G. B. 21. S. 155.
(7) F.-M.-E. 12. Febr. 1823. G. B. 13. S. 1465.
(8) F.-M.-E. 7. Nov. 1851. G. B. 27. S. 78. Döllg. B. 33. S. 96.

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,

Kgl. Finanz=Rechnungskommissär.

Sechste Lieferung.

☞ Dieses für die **T. T. kgl. Central- und Regierungs-Finanzbehörden und Finanzbeamten, Rentämter und das gesammte Rentamtspersonal, Forstbehörden und Forstbeamten, Taxbeamten, Magistrate, Landtagsdeputirte, Cameralpraktikanten u. s. w.** höchst wichtige Werk erscheint in beiläufig **8 - 9** Lieferungen à **6** Bogen und kostet jede Lieferung **54** kr. **Subscriptionspreis;** — alle 4—6 Wochen erscheint eine Lieferung. Nach vollständigem Erscheinen tritt ein **erhöhter Ladenpreis** ein.

Bamberg, 1857.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Zur gütigen Beachtung.

Die durch Vollständigkeit bedingte Brauchbarkeit des Handbuches läßt es sachgemäß erscheinen, der — in einer Doppellieferung vereinigten — 7. und 8. Lieferung eine Supplementlieferung anzureihen, welche den Schluß des Ganzen, die Nachträge und Aenderungen während des Druckes, das ausführliche alphabetische Sachregister und das Inhaltsverzeichniß mit Seitenzahl umfassen wird. Beendigung des ganzen Handbuches im August 1857.

Fortsetzung des Inhalts-Verzeichnisses.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungsausgaben.

(Fortsetzung siehe auf der 3. Umschlagscolumne.)

Bei Anstellung früher gutsherrlicher Beamten wird unterschieden, ob dieselben früher pragmatische Rechte hatten oder nicht. In ersterem Falle entrichten sie die Anstellungstaxe nur insoweit, als sie nun einen höheren Gehalt beziehen, in letzterem Falle wird die Taxe von dem neuen Gehalte erhoben. Die einstweilige Aussetzung von Wartgeldern hat keine Taxerhebung zur Folge (9).

Von denselben Beträgen, von welchen die Anstellungstaxen erhoben werden, werden auch die Stempelgebühren berechnet und zwar mit einem Gulden von jedem Hundert des Jahresgehaltes (10).

2) Verfahren. Die Anstellungstaxen und Stempel sowie die Ausschreib- und Botengebühren werden auf der Rückseite der Anstellungsdekrete vorgemerkt und sodann meist gleichzeitig mit Anweisung der Gehaltsbezüge bei derjenigen Kasse oder demjenigen Amte, welches die Gehaltsbezüge auszubezahlen und zu verrechnen hat, zur Erhebung und Verrechnung dekretirt (11). Ueber die Art und Weise der Abquittirung vgl. §. 91. S. 179 oben (12). Die Bezahlung dieser Anstellungstaxen, an welchen — plötzlichen Todesfall oder dgl. etwa ausgenommen — ein Nachlaß nicht stattfindet, kann von dem Monate des ersten Besoldungsbezuges anfangend bis zum sechsten einschlüssig in sechs gleichen Fristen, bei Besoldungsmehrungen in drei gleichen Monatsfristen erfolgen; bei Anstellungen und Beförderungen, bei welchen keine Besoldungstaxe, sondern nur die Erhebung der Ausschreib- und Botengebühr statt hat, soll der Abzug auf Einmal gemacht werden (13).

Die Notifikationen über Anstellungen, Besoldungsmehrungen und Versetzungen an die betreffenden Individuen unterliegen der gewöhnlichen Taxe nach art. 15 und 38 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 und dem Stempel [3 kr.], nicht aber die etwaigen besonderen Besoldungsanweisungen (14).

Behufs der Controle werden durch die einschlägigen Ministerien den Vorständen der betreffenden Centralstellen Quartalsverzeichnisse über die angefallenen Anstellungstaxen ꝛc. zugefertiget (15a) [vgl. §. 54. Nr. 1].

B. Die Ausschreib- und Botengebühren.

Eine besondere Gebühr wird für die Ausschreibung aller Beförderungen, Standeserhöhungen, Privilegien und Gnadenbewilligungen im Regierungsblatte erhoben; außerdem aber nicht (15b). Dieselbe besteht selbstständig neben der Anstellungs- oder Besoldungstaxe (16); provisorische oder definitive Anstellung macht auch hier keinen Unterschied (17).

Die Ausschreibgebühr wird im Civilstaatsdienste je nach dem Range

---

(9) F.-M.-E. 22. Juni 1849. G. B. 25. S. 73. Döll. B. 33. S. 94.
(10) §. 3. lit. k. des Stempelges. v. 18. Dez. 1812. Ges.-Bl. 1813. Nr. 3. S. 71. Handb. Bd. 4. S. 219.
(11) §. 3. V.-N. 27. Nov. 1825. Reggsbl. Nr. 49. S. 934.
(12) F.-M.-E. 27. Febr. 1830. G. B. 16. S. 123.
(13) pos. 1, 3, 6 u. 7. V.-O. 7. Febr. 1818. Reggsbl. Nr. 10. S. 185. Döll. Bd. 17. S. 207.
(14) F.-M.-E. 20. Aug. 1836. G. B. 20. S. 27. Döll. Bd. 17. S. 210 u. B. 33. S. 96.
(15a) §. 5. Note 11. a. O.
(15b) M. d. H. 23. Sept. 1849. Döll. B. 33. S. 95.
(16) §. I. und II. V.-O. 30. Dez. 1806. G. B. 1. S. 72. Döll. Bd. 17. S. 201 allgemein publizirt erst unterm 24. Juni 1824. Reggsbl. Nr. 25. S. 663.
(17) F.-M.-E. 18. Okt. 1820. G. B. 10. S. 932. Döll. B. 17. S. 200.

des Betheiligten in vier Klassen von 30 fl., 15 fl., 10 fl. und 5 fl. erhoben (18).

Bei Versetzungen der Staatsdiener wird für die Ausschreibung nichts bezahlt; jede Erhöhung des Ranges aber wird in der bezeichneten Abstufung taxirt, wenn sie auch mit keiner Vermehrung der Besoldung verbunden ist (19a). Frühere guts- und standesherrliche Beamten entrichten diese Gebühr, je nachdem sie bei dem Uebertritte in den Staatsdienst einen höheren Rang erhalten (19b).

Mit der Ausschreibgebühr wird jederzeit die Botengebühr von 1 fl. erhoben.

Γ. Die Adels-Taxen.

Die Kosten für die Verleihung der verschiedenen Klassen des Adelsstandes und der Kammerherrnwürde scheiden sich in die geheime Kanzlei- und Stempeltaxe und in die Ausschreibgebühr aus (20).

Die Taxen für die Diplome über die Adelsstands-Erhebungen selbst sind sehr bedeutend; dieselben werden unter dem Titel der großen und kleinen Taxe und der Reichs-Heroldenamts-Gebühr erhoben [Grafen 3394 fl., Freiherrn 2313 fl., Ritter 643 fl., Edeln 543 fl.] (21), daneben sind die Ausschreibgebühren im Regierungsblatte [fürstliche Würde 100 fl., Grafenstand 75 fl., Freiherrenstand 50 fl., Adelsstand 30 fl.] (22) und die Stempelgebühren [Fürstenstand 200 fl., Grafenstand und Kronamt 120 fl., Freiherrenstand 90 fl., das Prädikat „von" 60 fl.] (23a) zu entrichten.

Der Anfall an Taxen für Erhebungen in den Adelsstand, dann Ertheilung der Kammerherrn-, Kammerjunker und Hofjunker-Würde (23b) bildet die Dotation für den allgemeinen Stipendienfond [§. 21. Nr. 3] (24). Gesuche um Nachlässe an solchen Taxen sind unzulässig, jedoch kann die Verleihung auch kostenfrei erfolgen (25).

Die Erhebung dieser Taxen geschieht durch das Expeditions-Amt des k. Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern, wornach die Ablieferung an die Verwaltung des Stipendienfondes erfolgt (26).

Diese Taxen sind sonach eigentlich keine Staatseinnahmen, werden aber der Vollständigkeit wegen erwähnt, weil deren Ergebnisse zudem Gegenstand der ständischen Controle sind.

Δ. Die Lehens-Taxen.

Eigentliche Lehens-Taxen kommen nur noch [in den selteneren Fällen]

---

(18) Näheres §. III. Note 16. a. O.
(19a) §. IV. Note 16. a. O.
(19b) M. d. J. 24. Febr. 1854. Döll. B. 33. S. 97.
(20) Die Gebühren für die Eintragung in die Adels-Matrikel fallen dann hinweg. V.-O. 12. Mai 1812. Reggsbl. Nr. 32. S. 923.
(21) V.-O. 9. März 1808. Reggsbl. N. 13. S. 659. Döll. B. 5. S. 134.
(22) §. VII. Note 16. a. O.
(23a) §. 8. Kl. IX—XII. Stempelges. Note 10. a. O.
(23b) V.-O. 9. April 1847. Reggsbl. Nr. 20. S. 465/474. Die letzteren beiden Würden mit ein Drittheil der Taxe der Kammerherrn.
(24) Früher blos für Söhne des minder bemittelten Adels. V.-O. 25. Okt. 1818. Reggbl. Nr. 53. S. 1239; vgl. Landt.-Absch. v. 29. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 169.
(25) V.-O. 4. u. 5. Nov. 1826. Reggsbl. Nr. 46. S. 789/790. M.-E. 4. März 1823. Reggsbl. Nr. 13. S. 398. Döll. B. 5. S. 36.
(26) §. 4. Note 11. a. O.

zur Erhebung, wenn Lehen neu zu verleihen sind und eine Ablösung des Lehensverbandes vorher nicht stattgefunden hat (27).

Die Lehen-Taxen betragen absteigend nach den bestehenden sechs Klassen: 1000 fl., 500 fl., 250 fl., 100 fl., 50 fl. und 25 fl. (28), jedoch soll die Lehentaxe bei Lehen der sechsten Klasse in keinem Falle drei Procent des Lehenwerthskapitals übersteigen (29).

Die früheren Kanzleigebühren (30) werden nicht mehr erhoben [Note 29. a. O.]. Die Stempelgebühr wird als Gradationsstempel nach dem Werthe des Lehens berechnet, jedoch nur für den Lehenbrief, nicht mehr für den Lehen-Revers in Anwendung gebracht (31).

Bei Consensen zur Verpfändung von Ritterlehen werden nicht mehr zwei Dritttheile der geheimen Kanzleitaxe, welche 16 fl. 40 kr. von jedem Tausend Gulden des Werthes beträgt (32), sondern lediglich die Taxen eines Attestes entrichtet (33).

Was ein Belehnter an Taxen und Stempeln bei Verleihung eines Antheiles an einem Lehen entrichtet hat, darf bei der späteren ganzen Belehnung in Abzug kommen (34).

Die Verrechnung der Lehenstaxen erfolgt durch die Expeditions-Aemter der k. Regierungs-Finanzkammern [§. 54. Nr. 7], während die Stempel- und die Gebühren für das Pergament an das expedirende Sekretariat des Finanzministeriums eingesendet werden.

Ueber die Lehensverhältnisse Näheres in §. 229.

E. Die Taxen der Geistlichen.

1) Die Anstellungstaxen.

Hier wird unterschieden, ob Seiner Majestät dem Könige selbst das Patronatsrecht oder nur die landesfürstliche Bestätigung einer Präsentation auf eine Pfarrei oder geistliche Pfründe zusteht. In ersterem Falle werden zehn, im letzteren, zu welchen auch die von dem Pabste, den Bischöfen oder Kapiteln präsentirten Kapitularen, Vicarien und Dignitarien bei den Domkapiteln gehören (35), fünf Procent des wirklichen Ertrages der Pfarrei, des Beneficiums u. s. w. als Anstellungstaxe erhoben (36), wobei jedoch ständige Lasten, soferne sie durch keinen Vortheil surrogirt werden, in Abzug kommen (37). Bei Beförderungen auf bessere geistliche Stellen erfolgt die Taxerhebung nur von dem Mehrertrag der neuen Stelle (38). Im Falle der Versetzung von einer Privat-Patronats-Pfründe auf eine königliche darf bei der desfallsigen Taxirung die ganze Summe der vorigen Pfründe, wofür die Bestätigungstaxe bereits entrichtet wurde, in Abzug gebracht werden (39).

---

(27) Ges. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 121/126.
(28) §. 50. Lehen-Edikt v. 7. Juli 1808. Reggsbl. Nr. 48. S. 1902.
(29) §. 2. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 355.
(30) §. 52—§. 54. Note 28. a. O.
(31) § 51. Note 28. a. O.; vgl. Note 29. a. O.
(32) §. 94. Note 28. a. O.
(33) §. 3. Note 29. a. O.
(34) A. E. 3. Dez. 1819. G. B. 9. S. 760.
(35) M. d. Innern 16. Jan. 1830. Döll. B. 8. S. 733.
(36) V.-O. 18. Juli 1809. Reggsbl. Nr. 55. S. 1233. Döll. Bd. 8. S. 728.
(37) F.-M.-E. 8. Febr. 1823. G. B. 13. S. 1465. Döll. Bd. 8. S. 731.
(38) pos. 3. M. d. Innern 29. Juni 1810. Döll. Bd. 8. S. 729.
(39) F.-M.-E. 7. April 1823. G. B. 13. S. 1466.

Die Ausschreibgebühr beträgt 10 fl., die Botengebühr 1 fl. Diese Gebühren werden bei allen k. Pfarreien und Beneficien erhoben, weil die Ausschreibungen im Regierungsblatte geschehen. Erfolgen bei Privat-Patronats-Pfarreien die Ausschreibungen nur in den Kreisamtsblättern, wie dies bei den katholischen der Fall ist, so werden nur die Kosten hiefür entrichtet (40).

Auch die Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Beneficien und Officien unterliegen dem Gradationsstempel von je einem Gulden von einem jeden Hundert Gulden Jahresgehalt (41), jedoch werden bei Beförderungen, Aenderungen resp. Mehrungen des Gehaltes nur die noch nicht dem Stempel unterstellten Beträge mit solchem belegt (42).

Das Verfahren bei Entrichtung der geheimen Rathstaxen u. s. w. ist analog mit dem unter Lit. A. Nr. 2 bezeichneten.

Die Anstellungstaxen werden bei den Expeditionsämtern der betreffenden k. Regierungskammer des Innern verrechnet; vgl. §. 54. Nr. 6. lit. a.

2) Die Tischtitelverleihungen.

Die geheime Rathstaxe für Verleihung des landesfürstlichen Tischtitels beträgt

a) 10 fl., wenn der Titulant zur Zeit der Erlangung des Tischtitels entweder schon Vermögen besitzt oder solches hoffen kann;
b) 5 fl., wenn der Titulant kein Vermögen besitzt und von seinen minder vermöglichen Eltern wenig erwarten kann;
c) diejenigen Titulanten, welche erweislich kein Vermögen besitzen und von ihren unvermöglichen oder armen Eltern kein Vermögen zu hoffen haben, sind von der Entrichtung der Taxe befreit (43).

Bei Verleihung eines zwei- und dreifachen Tischtitel-Genusses wird die Taxe der einfachen Verleihung auch zwei- und dreifach (44), jedoch immer nur für die primitive Verleihung, nicht für etwaige Verlängerungen (45) angesetzt. Der Gradationsstempel für jeden Titulanten beträgt 1 fl. (46).

Die Verrechnung erfolgt wie sub Nr. 1.

Die Taxen für die Verhandlungen bei den geistlichen Stellen, namentlich für die Ehedispensen (47) — die katholischen wie die protestantischen — fließen den geistlichen Stellen zu, die Klerikalabgaben aber, dann die bischöflichen Sporteln und Taxen (48) sind namentlich zur Bestreitung der Regieausgaben der bischöflichen Ordinariate bestimmt (49). Die gewöhnlichen Taxanfälle bei den protestantischen Consistorien und dem Oberconsistorium fließen in die Staatskasse.

Z. Uebrige geheime Rathstaxen.

Hieher gehören mehrfache Verleihungen von persönlichen Rechten

---

(40) F.-M.-E. 18. Jan. 1842. G. B. 22. S. 62.
(41) §. 3. lit. k. Note 10. a. O.
(42) F.-M.-E. 3. Sept. 1832. Döll. B. 8. S. 734.
(43) art. II. 3. V.-O. 27. März 1809. Reggsbl. Nr. 33. S. 735. Döll. B. 8. S. 543.
(44) A. E. 21. Nov. 1819. G. B. 9. S. 763. Döll. B. 8. S. 544.
(45) M. d. Innern. 7. Nov. 1826. Döll. B. 8. S. 545.
(46) §. 7. Kl. IV. lit. b. Note 10. a. O.
(47) Vgl. M.-E. 3. Juli 1812. G. B. 3. S. 12; V.-O. 31. Dez. 1810. Reggsbl. Nr. 27. S. 513. F.-M.-E. 29. Nov. 1816. G. B. 4. S. 159.
(48) V.-O. 5. Juli 1841. G. B. 22. S. 23; art. XI. Concordat 24. Okt. 1817. Ges.-Bl. 1818. S. 397. Handb. B. 4. S. 465.
(49) A. E. 24. Aug. 1824. Döll. B. 8. S. 328. Handb. B. 4. S. 449.

und Privilegien, welche, insoweit sie im Regierungsblatte zur Veröffentlichung kommen, neben der geheimen Rathstaxe mit der Ausschreib= und Boten=Gebühr zu 10 fl. resp. 1 fl. erhoben werden. Angeführt werden:

1) Die Verleihung des Titels eines k. Hofrathes: Taxe 100 fl. nebst 10 fl. Stempel.

2) Die Bewilligung der Namensänderung: 20 fl., 30 fl., 40 fl. je nach den Vermögens= und sonstigen Verhältnissen des Bittstellers (50).

3) Die Bewilligung zur Abhaltung von Märkten.

4) Die Annahme von Juden über die Matrikelzahl [20 fl. Taxe].

5) Die Ertheilung von Gewerbprivilegien: Taxe 25 fl. bis 275 fl., Stempel 3 fl. je nach der Dauer (51).

6) Die Ertheilung der Volljährigkeit [venia aetatis]: Taxe 30 fl., Stempel 2 fl. (52).

7) Die Legitimationen unehelicher Kinder [per sub sequens matrimonium] und Adoptionen.

8) Die Anstellungstaxen der Advokaten.

Die Taxen ad 1—5 werden bei den Expeditionsämtern der kgl. Regierung, Kammer des Innern, verrechnet [§. 54. Nr. 6], die ad 6 bis 8 bei den Expeditionsämtern der k. Appellationsgerichte [§. 54. Nr. 5].

H. Die geheimen Kanzleitaxen.

Die taxabeln Ausfertigungen der Staatsministerien und des kgl. Staatsrathes (53) unterliegen durchgängig der Taxe mit 1 fl., dann 12 kr. Botengebühr (54) und 3 kr. Stempel.

Die geheimen Expeditionsämter der sämmtlichen Ministerien und das k. General=Sekretariat des Staatsrathes [§. 54. Nr. 1 und 2] merken diese Kosten auf der Rückseite der betreffenden Entschließungen vor, worauf sie durch die Expeditionsämter der betreffenden Kreis= und Centralstellen eingehoben und in ihren Expeditionsamtsrechnungen vereinnahmt werden. Zur Controle werden Quartalsverzeichnisse auch über die geheimen Kanzleitaxen herausgeschlossen, welche als Rechnungsbelege dienen und auf Grund deren die sämmtlichen Stempelbeträge den Expeditionsämtern der Ministerien zurückersetzt werden (55).

§. 190.

2) Die Taxen aus der streitigen Rechtspflege.

a) Die Taxen.

Immer noch bestehen in Bayern für die streitige Rechtspflege die große Zahl von Taxordnungen, welche schon Rudhart unter Anderm zu dem Satze veranlaßte (1): „Die große Verschiedenheit der Taxordnungen ist nicht

(50) An die Stelle der bisher erhobenen Taxe von 50 fl. substituirt Rescr. d. M. d. Inn. v. 25. März 1853. Br. Slg. pr. Erl. B. 1. S. 132. Statt des Quittungsstempels zu 10 % wird nur noch ein 3 kr. Stempel verrechnet. M. d. Inn. 28. Okt. 1853.

(51) §. 189. V.=O. 17. Dez. 1853. Reggsbl. Nr. 73 S. 1990. cf. M. d. H. 24. Februar 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 94; §. 7. Kl. VI. lit. c. Note 10. a. O.

(52) §. 7. Kl. V. lit. b. Note 10. a. O.

(53) F.=M.=E. 20. Mai 1853. G. B. 28. S. 14.

(54) V.=O. 24. Febr. 1759.

(55) §. 5 u. 6. V.=O. 27. Mai 1825. Reggsbl. Nr. 49. S. 936.

(1) Rudhart, Zustand von Bayern B. 3. S. 167.

nur dem Grundsatze der gleichheitlichen Belastung und der Gerechtigkeit, sondern auch der Einfachheit der Verwaltung zuwider und erschwert die Anwendung."

Die Richtigkeit dieses Satzes findet theils in der größten Verschiedenartigkeit der Ansätze in den einzelnen Taxordnungen, theils in dem Umstande, daß nicht selten in einem Gerichtsbezirke drei bis fünf Taxordnungen gelten und sonach jede taxable Verhandlung nach der Taxordnung des Ortes, in welchem der Zahlungspflichtige seinen Wohnsitz hat, besonders gewürdiget werden muß, ihre vollste Begründung.

Die Aufstellung einer allgemeinen Taxordnung ist in Aussicht gestellt, wenn vorerst auf dem Gebiete der bürgerlichen Gesetzgebung die nothwendige Grundlage geschaffen d. i. ein allgemeines Civilgesetzbuch zu Stande gebracht und eingeführt sein wird (2).

Die verschiedenen Taxordnungen werden nachstehend in thunlichster Vollzähligkeit angeführt, ohne auf die Aufzählung der einzelnen Ansätze einzugehen, da dies nicht in der Aufgabe dieses Werkes liegt (3).

1) Die altbayerische Taxordnung vom 29. Januar 1735, welche in dem ehemaligen Kurfürstenthume Bayern und in den Gebietstheilen der vormaligen Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth (4), also vorzüglich in Ober- und Niederbayern und den anstoßenden Gebietstheilen [vgl. Note 2. a. O.] Geltung hat.

2) Die oberpfälzische Taxordnung vom 22. Dezember 1749.

3) Die Taxordnung des vormaligen Herzogthums Neuburg vom 10. Januar 1760.

4) Die Taxordnung für die Kurpfalz-bayerische Provinz Schwaben vom 17. Dezember 1804.

5) Die Taxordnung des ehemaligen Fürstenthums Bamberg.

6) Die Taxordnung für das ehemalige Großherzogthum Würzburg vom 4. Januar 1812.

7) Das Taxregulativ zur Wechsel-Ordnung vom 24. November 1785 [Kurpfalzbayern].

8) Die Gerichtstaxen in Ewiggeldsachen.

9) Die passauische Hofrathstaxordnung (5).

10) Die allgemeine Taxordnung für die Herrschaftsgerichte des Hofstiftes Passau.

11) Die Taxordnung der Stadt-, Propst- und Ilzgerichte Passau von 1702.

12—21) Die speziellen Taxordnungen für die passauischen Gerichte Wegscheid, Oberzell, Oberhaus, Jandelsbrunn, Thurnau, Wildenrana, Riedenburg, Fürstenegg, Leoprechting und Waldkirchen.

22) Die Salzburger und

---

(2) Aeußerung des k. F.-M. v. 20. Mai 1856. Beil. B. 4. V. K. d. Abg. 1856. S. 203.

(3) Die nachstehend unter Nr. 1—8 angeführten Taxordnungen sind in dem Schriftchen: Das Tax-, Stempel- und Depositenwesen diesseits des Rheins, 1. Bändchen, 1. Lieferung, München 1855 [vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 6. Nr. 4. S. 63] aufgenommen, welchem das Verdienst auf die Unrichtigkeiten in F. A. Aull, Rechnungsrevisor, und M. Schott, Handb. des finanziellen Rechnungswesens aufmerksam gemacht zu haben, zuzuerkennen ist.

(4) Intell.-Bl. Obermainkreis v. 1819. Nr. 127. S. 881—885. G. B. 12. S. 1296.

(5) Zu Nr. 9 mit Nr. 37 u. f. vgl. S. 160/161. Note 1. a. O.

23) die Berchtesgaden'sche Taxordnung.

24—25) Die besonderen Taxnormen für die Städte München und Landshut.

26) Die Eichstädtische Kanzleiordnung von 1691.

27) Die in der Ordnung für die Communen im Herzogthum Wirtemberg vom Jahre 1758 enthaltene Taxordnung.

28) Das Taxregulativ für das Hospital und Landamt Nördlingen.

29) Die Taxordnung für das Limpurg-Speckfeld'sche Amt Einersheim vom 22. September 1785.

30) Die Taxordnung der Fürstenthümer Oettingen vom Jahre 1789.

31) Die Tax-, Sportel- und Gerichtsgebühren-Ordnung für die Aemter des deutschen Ordens vom Jahre 1789.

32) Das gräflich Pappenheim'sche Taxregulativ vom Jahre 1797.

33) Die Castellische Amtstaxordnung vom Jahre 1808.

34) Die fürstlich Fuldaische Taxordnung [die sog. constantinische Sportelordnung] von 1719.

35) Die großherzoglich Frankfurt'sche Verordnung vom 19. Dez. 1812.

36) Die Besoldungsnoten der Aschaffenburg'schen Beamten.

37) Die Eschauer Taxordnung.

38) Die Kaltenberger,

39) die Klingenberger,

40) die Kleinwallstadter Taxordnung.

41) Die alten Besoldungsnoten der ehemals Mainz'schen Beamten [Landgerichtsbezirk Algenau].

42) Die fürstlich Leiningen'sche Taxordnung.

Die Taxordnungen Nr. 33 — Nr. 42 gelten in den früher meist nicht fürstbischöflich Würzburg'schen Gebietstheilen von Unterfranken.

b) Die Strafen.

Die Succumbenzgelder beim kgl. Oberappellationsgerichte von 9 fl. bis 90 fl. (6) sowie alle Geldstrafen der Anwälte ohne Unterschied, dann die Gerichtsstrafen der Partheien in Prozessen fallen dem Pensionsfonde für die Hinterlassenen der Advokaten des Königreichs zu (7). Werden ausnahmsweise Geldstrafen wie Ordnungs- oder Ungehorsamsstrafen wegen nicht vollzogener Aufträge dem k. Staatsärare zuerkannt, so ist hiefür in den Tax- und Quartalsübersichten besondere Motivirung erforderlich (8), sowie auch in den Taxregistern jederzeit die Natur dieser Strafbeträge vorzumerken ist. —

c) Die Taxfreiheit.

In Sachen der streitigen Rechtspflege kann die taxfreie Behandlung lediglich vorkommen

1) zu Gunsten des deutschen Bundes, indem demselben die Entrichtung von Gerichtssporteln, deren Tragung ihm in den vor bayerischen

---

(6) V.-O. 24. Mai 1809. Reggsbl. Nr. 36. S. 813.

(7) §. 69. Proz.-Nov. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 80. Bekanntmachung vom 17. Nov. 1845 [Reggsbl. S. 847—851]. Just. M.-E. v. 18. Juli 1846. Nr. 7330 und Ausschr. K. d. F. v. Untfr. v. 16. Juni 1856 [Kr.-A.-Bl. S. 758].

(8) E. k. Oberst. Rechgshofes 30. Jan. 1852. Intellbl. Unterfr. S. 145.

Gerichten verhandelten Rechtsstreitigkeiten aufzuerlegen sein würde, insolange nicht allerhöchst anders verfügt wird, erlassen ist (9);

2) zu Gunsten des königlichen Fiskus, welcher keine Taxen zu entrichten hat; die ihn treffenden Taxen sind jedoch im Falle eines obsieglichen Urtheiles von dem vermöglichen Prozeßgegner nachzuheben (10);

3) zu Gunsten der Militärpersonen in Personal-Klagsachen mit Ausnahme derjenigen, in welchen sie gegen eine Civilperson als Kläger und nicht als Widerkläger erscheinen (11), welche Taxfreiheit auch auf die Frauen der Militärpersonen und die noch in väterlicher Gewalt stehenden unversorgten Kinder Anwendung findet (12);

4) bei Zulassung von Partheien zum Armenrechte, worüber auf Grund polizeilicher durch aktenmäßige Daten oder Notorietät begründete Armuthszeugnisse die prozeßinstruirenden Gerichtsbehörden zu entscheiden haben (13). Die Schuldigkeit des in gebührender Form als „arm" anerkannten Theile ist übrigens vorzumerken, und im Falle des Unterliegens des nicht im Armenrechte streitenden Gegners von diesem nachzuholen (14a);

5) zu Gunsten der Armenpflegen, welche in sämmtlichen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften Tax- und Stempelfreiheit zu beanspruchen haben (14b);

6) bei Vergleichen, insoweit mit solchen eine streitige Rechtssache endet, kann die Taxfreiheit nur insoferne anerkannt werden, als die altbayerische Taxordnung [lit. a. Nr. 1 oben] Geltung hat (15).

d) Die Strafrechtspflege.

Insoweit in strafrechtlichen Untersuchungen die Angeschuldigten die Kosten zu tragen haben, hat die Berechnung der Taxen lediglich nach der einschlägigen Taxordnung über das Civilverfahren Platz zu greifen, da das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 auf die Strafrechtspflege keinen Bezug hat (16—17). Jedoch soll von den Amtshandlungen und Schriftsätzen der k. Staatsanwälte in Untersuchungssachen keine Taxe erhoben werden, da es sich hier um eine Offizialthätigkeit handelt, welche dem Wesen des öffentlichen Anklagesystems nothwendig zu Grunde liegt (18); vgl. §. 199. Nr. 4.

---

(9) Just. M.-E. 22. Jan. 1856. Kr.-A.-Bl. Unterfr. Nr. 18. S. 234. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 21.

(10) F.-M.-E. v. 25. u. 29. Nov. 1846. Nr. 19,021 u. 14,231. Ausschreib. der Regg. K. d. F. v. Untfr. v. 12. Dez. 1846. [K.-Int.-Bl. S. 773.]

(11) §. 6. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 44.

(12) F.-M.-E. 3. Febr. 1842. G. B. 22. S. 67.

(13) M. d. Inn. u. Just. 16. Juni 1827. Reggsbl. Nr. 25. S. 465/467 u. M. d. Inn. 25. Sept. 1846. Döll. B. 33. S. 113.

(14a) F.-M.-E. 25. Nov. 1846. G. B. 23. S. 210.

(14b) art. 4. V.-O. 17. Nov. 1816. Handb. B. 5. S. 1. Reggsbl. S. 779. F.-M.-E. 20. Dez. 1825. G. B. 14. S. 13.

(15) Nur auf diese bezicht sich die V.-O. v. 5. Jan. 1802. Reggsbl. 1802. Nr. 4. S. 60; conform hiemit sind die F.-M.-E. 17. Mai 1822 u. 6. April 1837. G. B. 20. S. 58 und 59. Das Bestehen irgend eines Zusammenhanges mit dem Taxgesetze vom 28. Mai 1852, welches in Br. Bl. f. adm. Pr. Bd. 2. S. 375 behauptet wird, ist entschieden in Abrede zu stellen; vgl. E. K. d. F. Oberbayern 29. Nov. 1855. Br. Slg. B. 3. S. 91 u. Geret Taxnormen S. 163, dann das Tax-, Stempel- und Depositenwesen. 1856. S. 130/135.

(16) Pröbst. Handb. S. 6

(17) Im Gebiete der altbayer. Taxordnung ist §. IV. Instr. 24. Nov. 1809. G. B. 1. S. 187, vgl. F.-M.-E. 17. Aug. 1821. G. B 11. S. 1027 maßgebend.

(18) F.-M.-E. 23. Dez. 1851. G. B. 27. S. 82.

Neben den Gerichtstaxen sind übrigens auf die Dauer der Untersuchungshaft für jeden Tag 8 kr. Sitzgebühr in Ansatz zu bringen (19), niemals aber Stempelbeträge (20).

§. 191.

3) Die Taxen aus der nicht streitigen Rechtspflege und den Verwaltungsgegenständen.

Außer der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 (1) enthielten die meisten von den in §. 190. lit. a. Nr. 1 bis Nr. 42 angeführten Taxordnungen auch Bestimmungen über Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege und der verschiedenen Ressorts der Verwaltung.

Alle diese Bestimmungen sind durch das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 [art. 47. Abs. 2] außer Wirksamkeit getreten. Nach diesem Gesetze resp. seiner einleitenden Bestimmung [art. 1] unterliegen alle Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege, sowie alle Verhandlungen der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung der Taxe und sollen die hinsichtlich der nicht streitigen Rechtspflege gegebenen Taxsätze [II. Abtheilung art. 8—40] auch für die Verhandlungen der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung abgesehen von den Besitzveränderungs-Taxen [vgl. §. 207] und den Umschreibgebühren [§. 157] zur gleichmäßigen Anwendung kommen (2), wornach also die Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege mit denen der verschiedenen Verwaltungsressorts im Allgemeinen gleichmäßig der Taxe unterliegen.

Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege unterliegen indessen nur insoweit dem Taxgesetze, als sie vor Gericht gepflogen werden, während hinsichtlich der Verwaltungs-Gegenstände ein Unterschied, ob eine kgl. Behörde [art. 1 und art. 4 des Gesetzes] (3), ein Magistrat u. s. w. die verhandelnde Behörde ist, nicht besteht, sonach die Verwaltungs-Gegenstände ausnahmslos [vgl. §. 201] dem Taxgesetze unterliegen (4). Ausdrücklich wurde dasselbe auf die Taxen im Bereiche der Bergwesens-Verwaltung ausgedehnt (5).

Die Bestimmungen des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 sowie alle mit demselben zusammenhängenden Normative sind aber von so allgemeiner Wichtigkeit und von so ausgebreiteter Rückwirkung auf vielfach zerstreute anderweitige Bestimmungen, daß eine eingehende Behandlung dieser Materie unerläßlich erscheint.

---

(19) F.-M.-E. 10. Juni 1822. G. B. 12. S. 1325.
(20) F.-M.-E. 23. Nov. 1854. G. B. 28. S. 122.

(1) V.-O. 8. Okt. 1810. Reggsbl. Nr. 55. S. 969/995.
(2) Dies ist jedoch nur bezüglich der in Absch. II. Nr. I. II. u. VII. gegebenen Bestimmungen möglich, weil die zu Nr. III—VI lediglich die nicht streitige Rechtspflege betreffen.
(3) Die Erwähnung der königl. Behörde lediglich in art. 8 u. art. 39 ist wohl mehr zufällig; vgl. z. B. F.-M.-E. 10. Okt. 1853. Br. Slg. Bd. 1. S. 195, wornach die pfarramtlichen Zeugnisse 36 kr. kosten.
(4) Vgl. meine Abhandl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 5. S. 290.
(5) art. 14. Ges. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 19. S. 373.

a) Ausnahmsbestimmungen.

A. Die Taxbefreiungen.

§. 192.

α) Bei Offizialsachen.

In wie weit bei Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege und der verschiedenen Verwaltungs-Gegenstände dermalen die Taxbefreiung zulässig erscheint, bestimmt art. 2. Abs. 1—3 und art. 3 des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 (1).

Die hiernach bestehenden verschiedenen Arten der Taxbefreiungen werden nachstehend erläutert [§. 192—§. 198]:

„Wenn die Verhandlung unabhängig von Anträgen oder Verschulden eines Privaten im Interesse des Staats von Amtswegen gepflogen wird, wohin insbesondere zu zählen sind alle amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel" [art. 2. Abs. 1 des Gesetzes], wird eine Taxe nicht entrichtet.

Es handelt sich hier also nur um die Frage, welche Verhandlungen sind als im Interesse des Staats von Amtswegen gepflogen zu erachten d. h. welche sind als sog. Offizialsachen taxfrei zu belassen?

Wenn auch obige Gesetzesstelle abgesehen von der Taxbefreiung der amtlichen Handlungen aus dem Standpunkte der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel eine etwas engere Begrenzung der Taxbefreiungen statuirt (2), als dies nach der provisorischen Taxordnung der Fall war (3), und in art. 47. Abs. 2 des Ges. alle älteren das Taxwesen bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen aufgehoben wurden, kann es gleichwohl keinem Bedenken unterliegen, die vor Erscheinen des Taxgesetzes gelegentlich anderer Normative getroffenen Bestimmungen über taxfreie Behandlung einzelner Gegenstände aufrecht zu erhalten, insoweit dies immer mit dem neueren Begriffe der Offizialsachen vereinbar erscheint (4), um so wenigstens bei den noch immer vielfachen Zweifeln, welche die Praxis bietet, einigermaßen verlässige Anhaltspunkte zu gewinnen.

Die thunlichste Aufzählung der sog. Offizialsachen, worunter die in Folge gesetzlicher Bestimmungen taxfrei zu behandelnden Gegenstände [vgl. §. 194] nicht mitbegriffen werden, folgt unter geeigneter Ergänzung der in Brater's Blätter für administrative Praxis Bd. 2. S. 363 bis 371 und Pröbst Handbuch Anhang I. verzeichneten Offizialsachen nachstehend:

Amtsbürgschaftssachen [S. 282 oben],

Anmeldungen der Staatsgefälle zur hypothekarischen Versicherung [S. 123. Note 5 oben],

---

(1) Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 23. S. 303. Die einzelnen Artikel abgedruckt in Pröbst Handb.
(2) Vgl. Pröbst Hdb. S. 10.
(3) §§. 99 u. 108. prov. Taxordg. 8. Okt. 1810. Reggsbl. Nr. 55. S. 990/991.
(4) Vgl. meinen Aufsatz Bl. f. adm. Pr. B. 5. S. 294.

Baupolizeiverhandlungen, insoweit es sich um Verhandlungen und Ausfertigung der Baubehörden, welche die Beobachtung der Bauordnung (5—6) betreffen, handelt, es sei denn, daß sie durch eigenmächtiges Ueberschreiten der Bauvorschriften und hiernach durch Verschulden der Gebäudebesitzer veranlaßt werden. Bau-Dispensationsgesuche und deren Bescheidung sind tax- und stempelpflichtig (7),

Bauprovisionalverhandlungen [Br. Bl. B. 2. S. 364],

Besoldungsanweisungen [Döll. Bd. 33. S. 57. G. B. 20. S. 27],

Diplomatische Verhandlungen [Br. Bl. B. 2. S. 305],

Disciplinarsachen, auch die der Advokaten sind tax- und stempelfrei, jedoch ohne Ausdehnung auf die Verhandlungen wegen Moderationen oder Abstrichen von Deserviten und Kostenansätzen der Advokaten (8—9),

Dienstbotenbücher; die Arbeitsbücher kosten 36 kr. Taxe (10a),

Eisenbahnbau-Sachen in der Regel mit Ausnahme von Personalien und von nicht zunächst Offizialsachen (10b),

Forstpolizeiübertretungen [§. 199. Nr. 3],

Forstrechtablösungen. Die Verhandlungen über dieselben (11),

Geburtsanzeigen [Br. Bl. B. 2. S. 367],

Gemeindewahlverhandlungen [Br. Bl. B. 2. S. 367],

Gesuche um Acceß, Anstellung, Beförderung, Urlaub, Fristenzahlungen, Unterstützungen bis zur Bescheidung; diese wird taxirt [Br. Bl. B. 2. S. 363] (12),

Gutachten der Forstämter über die Vertheilung von Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen als Gegenstand der Gemeindecuratel (13),

Handlungs- und Handwerks-Lehrlings-Eintrag in das fortlaufende Verzeichniß der Gewerbspolizeibehörde (14a),

Heimaths-Ermittelung [Pröbst Handb. S. 223] (14b),

Hilfskassen [Br. Bl. B. 2. S. 367],

Installations- und Verpflichtungs-Protokolle der protestantischen Geistlichen [Br. Bl. B. 2. S. 368],

Militär-Urlaubs- und Montur-Schulden-Verhandlungen [Br. Slg. B. 2. S. 368],

Pensionsregulirungen [§. 121. Note 45 u. 46],

Protokolle behufs der Erlangung von Legitimationsurkunden

---

(5) B.-O. 28. Jan. 1805. Reggsbl. S. 325.
(6) E. M. d. Inn. 24. Juni 1818. Döll. B. 16. S. 1171.
(7) K. d. F. Oberbayern 19. Jan. 1853. Br. Slg. pr. Erl. B. 1. S. 24.
(8) F.-M.-E. 5. Okt. 1834. G. B. 18. S. 151.
(9) F.-M.-E. 19. Mai 1853. Br. Slg. pr. Erl. B. 1. S. 131.
(10a) F.-M.-E. 20. Febr. 1854. Br. Slg. pr. Erl. Bd. 2. S. 9. Döll. B. 33. S. 88.
(10b) M. d. H. 23. Aug. 1850. Döll. B. 33. S. 89.
(11) F.-M.-E. 12. Mai 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 93. Die in Br. Bl. f. adm. Pr. B. 2. S. 366 angedeutete Verrechnung der Hälfte der Taxen cessirt hiernach.
(12) F.-M.-E. 11. Febr. 1855. Br. Slg. B. 3. S. 47.
(13) F.-M.-E. 17. Okt. 1853. Br. Slg. pr. Erl. B. 1. S. 218, nicht auf Privatwaldungen anwendbar. F.-M.-E. 19. Juni 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 75. S. 807.
(14a) E. M. d. H. 6. Aug. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 146: vgl. Döll. B. 33. S. 78.
(14b) Die Heimathscheine sind taxpflichtig. E. K. d. F. Niederbayern 26. Okt. 1853. Br. Slg. B. 1. S. 219.

durch Handlungsreisende — analog auf Pässe und Paßkarten anzuwenden (15) — sowie zur Anmeldung von Civilklagen [§. 214. Note 40],

Quittungen über Depositen [Br. Slg. B. 2. S. 369],

Staatsanwälte, Correspondenzen [§. 190. Note 18],

Stiftungen und Gemeinden [Br. Bl. B. 2. S. 369],

Stipendiensachen [Br. Bl. B. 2. S. 370],

Verpflichtungen der Staatsdiener [Br. Bl. B. 2. S. 370],

Vorlageberichte bei Pässen [Pröbst Handb. S. 226] und bei Auswanderungsurkunden (16),

Waldrodungs- und Vertheilungsgesuche (17) [vergl. Note 13],

Zeugnisse zur Sicherung der Staatskasse [Br. Bl. B. 2. S. 371] vgl. §. 214. Note 46 und über das Ergebniß der Gesellenprüfung (18) vgl. §. 201. Note 10.

§. 193.

β) Bei Verhandlungen mit dem k. Staatsärar.

Die Taxbefreiung, „wenn die Taxe aus der Staatskasse bezahlt werden müßte" [art. 2. pos. 2 des Ges.], war nach der provisorischen Taxordnung (1) die eigentliche Hauptausnahme von der Taxpflicht.

Bei Verträgen mit dem k. Staatsärare, namentlich bei Veräußerungen von Staatsrealitäten (2) soll die Tragung der Verbriefungskosten durch den contrahirenden Privaten stipulirt und nur mit Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen hievon Umgang genommen werden (3).

Dem Militärärare steht dieselbe Tax- und Stempelfreiheit wie dem Civilärar zu (4).

§. 194.

γ) Bei gesetzlicher Bestimmung.

Die Gewährung der Taxfreiheit, „wenn die taxfreie Behandlung eines Geschäftes durch Gesetze ausgesprochen ist" [art. 2. Nr. 3 des Ges.], würde mit der Aufhebung „aller älteren das Taxwesen bezüglich der nicht streitigen Rechtspflege und der Verwaltung betreffenden Gesetze und Verordnungen" [art. 47. Abs. 2 des Ges.] im direkten Widerspruche stehen, wenn nicht angenommen würde, daß eben durch erstere Bestimmung die in

---

(15) E. M. d. Inn. 9. Aug. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 176. G. B. 28. S. 101.

(16) pos. 2. F.-M.-E. 17. April 1854. G. B. 28. S. 74, womit die E. M. d. Innern v. 20. Okt. u. 10. Dez. 1853. Döll. B. 33. S. 54 in direktem Widerspruche stehen.

(17) Die E. K. d. v. Niederbayern v. 12. Aug. 1853. Br. Slg. pr. Erl. B. 1. S. 162 stellt zwar die gegentheilige Ansicht auf, die in Br. Bl. f. adm. Pr. B. 3. S. 119 u. 120 u. B. 5. S. 296 angeführten Motive dürften aber überwiegend erscheinen; conform hiemit ist F.-M.-E. v. 22. Mai 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 694; vgl. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 20.

(18) E. M. d. Hand. 6. Juli 1854. Br. Slg. B. 2. S. 125.

(1) §. 100 der V.-O. 8. Okt. 1810. Reggsbl. S. 990.

(2) §. II. Ziff. 10. V.-O. 19. April 1852. Reggsbl. S. 484.

(3) F.-M.-E. 23. Okt. 1853. G. B. 28. S. 48.

(4) F.-M.-E. 3. Febr. 1842. G. B. 22. S. 66.

früheren das Taxwesen nicht zunächst betreffenden Gesetzen statuirten Ausnahmen von der Taxpflicht aufrecht erhalten werden sollen (1).

Die in Folge gesetzlicher Bestimmung taxfreien Verhandlungen sind folgende (2):

Baupflicht. Die Verhandlungen und die Entscheidung der ersten Instanz über Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht sowie die gerichtliche Verlautbarung des gütlichen Uebereinkommens über die Baupflicht erfolgen tax- und stempelfrei (3).

Bewässerung. Das Administrativverfahren in Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen (4).

Bierabnahme. Die Protokollirung der Verträge der Bräuer und Wirthe über Bierannahme erfolgt bei der Distriktspolizeibehörde tax- und stempelfrei (5a).

Competenzconflikte. Das gesammte Verfahren (5b).

Conscriptionsverhandlungen (6).

Einkommensteuer. Verhandlungen über die Regulirung (7).

Einquartirung. Die Verhandlungen der Einquartirungs-Kommissionen, sowie die über Reklamationen erwachsenden Verhandlungen und ergehenden Entscheidungen sind tax- und stempelfrei (8).

Erbgüter. Die gerichtlichen Verhandlungen und Beurkundungen, welche die Errichtung eines landwirthschaftlichen Erbgutes selbst zum Zwecke haben, sowie die Eintragung desselben im Hypothekenbuche sind tax- und stempelfrei, während für alle übrigen vorausgehenden und nachfolgenden gerichtlichen Verhandlungen die Tax- und Stempelgebühren zu entrichten sind (9).

Feldfrüchte. Gerichtliche Verhandlungen der Privatvereine zur Sicherung derselben (10).

Feuerversicherung. Alle einschlägigen Verhandlungen (11).

Gemeindeumlagen. Beschwerden in Sachen der Gemeindeumlagen sind als Gegenstände der Polizei- und Communal-Curatel taxfrei (12).

Gewerbsteuer. Die Verhandlungen über die Regulirung (13).

Grundentlastung. Die sämmtlichen Verhandlungen über Fixirung und Ablösung der Grundlasten nebst den Urkunden hierüber (14).

---

(1) Der bezügliche Vorwurf in Br. Bl. f. adm. Pr. B. 6. Nr. 4. S. 62 in der Recension zu Pröbst Handb. ist hiernach unbegründet, namentlich weil Anh. I. auch auf art. 2. Nr. 1 des Ges. sich bezieht. Die Vergleiche gehören ohnehin nicht hieher. cfr. §. 190. Note 15 oben.
(2) Vgl. die nicht vollständige Aufzählung in Br. Bl. B. 2. S. 372/375 und Pröbst Handb. S. 13/23.
(3) art. 14 und 15. Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 708/709.
(4) art. 47. Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 574.
(5a) §. 10. Ges. 23. Mai 1846. Ges.-Bl. S. 87.
(5b) art. 24. Ges. 28. Mai 1850. Ges.-Bl. B. 17. S. 172.
(6) §. 90. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 116 etc.; vgl. Pröbst Handb. S. 14.
(7) art. 37. Ges. 31. Mai 1856. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 74.
(8) art. 18. Ges. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. S. 292.
(9) art. 34. Ges. 22. Febr. 1855. Ges.-Bl. Nr. 10. S. 72.
(10) art. 3. Ges. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 240.
(11) art. 14. Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 708.
(12) art. 14. Ges. 22. Juli 1819. Ges.-Bl S. 97.
(13) art. 61. Ges. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 180; vgl. §. 180. a. E.
(14) art. 19 u. 35. Ges. 4. Juni 1848. Ges.-Bl. S. 107 u. S. 115.

Grund- und Haussteuer. Die Reklamationsverhandlungen zu der Grund- (15) und Haussteuer (16) sind taxfrei.

Jagdkarten. Die Verhandlungen über Ausstellung von Jagdkarten und Schutzgewehrscheine unterliegen weder der Taxe noch der Stempelpflicht (17a).

Kapitalrentensteuer. Die Verhandlungen (17b).

Militärpersonen. Einiger Erläuterung bedarf die Taxfreiheit der Militärpersonen [vgl. §. 190. lit. c. Nr. 3 oben] in jenen Gegenständen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, welche auf ein dingliches Recht nicht Bezug haben (18).

a) Die Verhandlungen bei Verlassenschaften von Militärpersonen sind taxfrei, soferne sie nicht ein dingliches Recht betreffen und so lange der Rücklaß einer verstorbenen Militärperson noch nicht angetreten ist. Sind die Erben nur Militärpersonen, so sind auch nach erfolgtem Erbschaftsantritte die weiteren Verhandlungen unter obiger Voraussetzung taxfrei, wenn nur Civilpersonen, taxabel.

Sind die Erben Militär- und Civilpersonen, so sind nur die die Militärpersonen allein betreffenden und trennbaren Gerichtsverhandlungen taxfrei, während die die übrigen Miterben vom Civilstande interessirenden Geschäfte, namentlich also auch die Inventare, Legate u. s. w. der Taxe unterliegen (19).

b) Was die Heirathscautionen anbelangt, so sind im Allgemeinen die Verhandlungen über Vinculirung der militärischen Heirathscautionen bei den Civilgerichten den normativmäßigen Tax- und Stempelgebühren zu unterstellen (20).

Insoferne jedoch eine einfache Dispositionsbeschränkung für die als Caution bezeichneten Gegenstände z. B. Staatsobligationen oder sonstige Schuldurkunden erklärt wird, ohne daß die Cautionsbestellung die Uebertragung des Eigenthumes, der Nutznießung oder des Gebrauches an dem Gegenstande der Caution an Andere in sich schließt, unterliegt diese Erklärung nur der einfachen Protokollstaxe (21).

Eine einfache Dispositionsbeschränkung wird auch angenommen, wenn die Heirathscaution durch Hypothek auf dem Eigenthum des Caventen bestellt wird, da es sich hier nicht sowohl um hypothekarische Sicherung eines bestimmten Kapitals, als um eine Dispositionsbeschränkung zu Gunsten der Familie des Grundbesitzers handelt.

c) Die auf die Einstellung Bezug habenden Verhandlungen und Verträge unterliegen den Tax- und Stempelvorschriften (22) und zwar auch wenn bereits eingereihte Soldaten betheiliget sind (23).

Ueber die Militär-Entlaßscheine vgl. §. 199. Nr. 8.

---

(15) §. 110. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 165.
(16) §. 32. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 180.
(17a) art. 17. Ges. 30. März 1850. Ges.-Bl. S. 124.
(17b) art. 32. Ges. 31. Mai 1856. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 103.
(18) §. 6. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 5. S. 44.
(19) F.-M.-E. 28. März 1834. G. B. 18. S. 90.
(20) F.-M.-E. 19. Mai 1831. G. B. 16. S. 199.
(21) F.-M.-E. 25. April 1839. G. B. 21. S. 40.
(22) §. 90. lit. b. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 117.
(23) F.-M.-E. 21. Mai 1842. G. B. 22. S. 129.

Staatsschulden. Die Heimzahlung der Staatsschulden und die Abquittirung der Schuldzinse erfolgt tax- und stempelfrei (24).

Steuerbeiträge. Die Regulirung des Steuerbeitrages statt der früheren Dominikalsteuer [§. 176] erfolgt tax- und stempelfrei (25).

Steuernachlässe. Die sämmtlichen Verhandlungen (26).

Uferschutz. Das Administrativverfahren, welches durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen veranlaßt wird, ist in erster Instanz tax- und stempelfrei (27).

Untersuchungen. Die Verhandlungen in polizeilichen und strafrechtlichen, wenn der Staat die Kosten trägt.

Vermittelungsamt. Versuch der Sühne und Attest hierüber (28).

Versammlung. Die Anzeigen und Erlasse über Versammlungen und Vereine sind tax- und stempelfrei (29).

Weiderecht. Die administrativen Verhandlungen und die Urkunden über die Ablösung (30).

Zwangsabtretung. Das Administrativverfahren (31).

§. 195.

δ) Bei Vollmachten.

Wenn eine Vollmacht statt auf dem Klassenstempel von 30 kr. auf einem Guldenstempelbogen ausgefertiget wird [art. 2. Nr. 4 des Gesetzes], wird eine Taxe nicht entrichtet. Die Streitfrage, ob neben dem Stempel zu einem Gulden noch die Legalisationstaxe [art. 39 des Ges.] zu erheben sei, muß denn doch mit Rücksicht auf die Intention des Gesetzes — nämlich die Erleichterung der Gerichte verneint — und überhaupt angenommen werden (1), daß bei Ausstellung einer Vollmacht auf einem Guldenstempel gar keine Taxe weiter entrichtet wird, es sei für Legalisation der Unterschrift oder das Gericht mag ein besonderes Protokoll aufnehmen oder nicht, oder die Vollmacht mag zu Protokoll erklärt, produzirt, im Originale oder in besonderer Ausfertigung hinausgegeben werden (2). Ebenso kann bei Ausstellung einer Vollmacht auf dem 30 kr. Stempel daneben nur die Taxe von 36 kr. vorkommen, die Art und Weise der Ausfertigung der Vollmacht möge sein, welche sie wolle.

---

(24) Vgl. §. 10. Abs. 2. Ges. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 226.
(25) art. 3. Ges. 28. März 1852. Ges.-Bl. S. 167.
(26) §. 12. Ges. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. S. 56.
(27) art. 28. Ges. 28. Mai 1852. S. 590.
(28) §. 13 u. §. 26. Ges. 1. Juli 1834. Ges.-Bl. S. 122.
(29) art. 29. Ges. 26. Febr. 1850. Ges.-Bl. S. 66.
(30) art. 59 Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 627.
(31) art. 21. Ges. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. S. 125.
(1) Die bejahende Ansicht in B. 2. S. 376 u. B. 5. S. 297. Br. Bl. f. adm. Pr. stimmt übrigens mit einer Aeußerung des Finanz-Ministers in der K. d. Reichsräthe überein. Pröbst Handb. S. 8.
(2) Hiefür spricht die Schlußäußerung des Ministerialkommissärs in Verh. K. d. Abg. 1852. B. 5. S. 27.

§. 196.

ε) In Folge der Siegelmäßigkeit.

Bei Urkunden der Siegelmäßigen (1) ist die Taxbefreiung nur eine scheinbare und temporäre, indem von siegelmäßigen Personen über nicht streitige Rechtsgeschäfte gefertigte Urkunden nur dann die Kraft gerichtlicher Urkunden haben, wenn in denselben ausdrücklich bemerkt ist, daß sie kraft der Siegelmäßigkeit ausgestellt sind, hiezu das betreffende Stempelpapier verwendet oder beikassirt und hiefür spätestens binnen vier Wochen vom Tage der Ausstellung die entsprechende Taxe entrichtet und die rechtzeitige Taxberichtigung auf der Urkunde amtlich bezeugt ist (2). Die Frist von vier Wochen ist sonach präklusiv.

Will mit der Kraft der Siegelmäßigkeit gefertigten Urkunde vor Gericht Gebrauch gemacht werden, so ist der Nachweis der Taxentrichtung sofort, sonach auch vor Abfluß der bezeichneten Frist erforderlich. Bei gegenseitigen Verträgen zwischen einer siegelmäßigen und einer unsiegelmäßigen Person muß die Urkunde der letzteren ohnehin vor Gericht errichtet werden (3) und bedürfen Verträge der Siegelmäßigen über unbewegliche Güter und über die denselben gleichgeachteten Realrechte sowie die Hypothekarverschreibungen ohnehin der gerichtlichen Verlautbarung (4).

Die weitere Bestimmung (5), daß die besonderen kraft der deutschen Bundesakte (6), dann der Verfassungsurkunde (7) bestehenden Rechte und Verhältnisse der mediatisirten ehemaligen Reichsstände und des vormaligen unmittelbaren Reichsadels durch das Gesetz über die Siegelmäßigkeit nicht berührt werden, ist dahin zu verstehen, daß für diese besonders privilegirten Staatsangehörigen in Bayern besondere Ausnahmen nicht statuirt sind, dieselben daher ganz denselben Bestimmungen wie die übrigen Siegelmäßigen sich zu unterziehen haben.

§. 197.

ζ) Bei Zahlungsunfähigkeit.

Die Zahlungsunfähigkeit ist entweder

1) schon zur Zeit der betreffenden Verhandlung constatirt; hier können „Arme, welche ihre Zulassungsunfähigkeit durch Notorietät oder Zeugnisse der Polizeibehörden bewiesen haben, die Taxbefreiung ansprechen" [art. 3 des Ges.]; die betreffende Verhandlung wird sonach gar nicht taxirt, worüber übrigens keineswegs das Gericht (1) oder die Polizeibehörde, sondern zunächst das Taxamt vorbehaltlich der Revision zu entscheiden hat, zu welchem Behufe dem Taxbeamten alle Verhandlungen, Verfügungen u. s. w. vorzulegen sind, welcher zum Zeichen, daß dies geschehen, die Concepte mit

(1) Beil. VIII. zur V.-Urkunde. Ges.-Bl. 1818. S. 325. Pözl Slg. S. 176.
(2) art. 1. Ges. v. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 24. S. 326.
(3) §. 4. Note 1. a. O.
(4) §. 5 u. §. 6. Note 1. a. O.
(5) art. 2. Note 2. a. O.
(6) art. 14. Vertrag 8. Juni 1815. Reggsbl. 1817. S. 652.
(7) Tit. 5. §. 2 u. §. 3 u. Beil. IV. V.-U. Ges.-Bl. 1818. S. 119 u. 189/212.

(1) Wie irrig Pröbst Handb. S. 25 unten annimmt; vgl. pos. II. F.-M.-E. 31. Juli 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 1079.

seiner Namens-Chiffre zu versehen hat (2), ohne daß derselbe an etwaige Bezeichnungen durch die Referenten mit A. S. [Armensache] oder D. S. [Dienstsache] gebunden wäre. Eine kurze Motivirung der Taxbefreiung zu den Akten liegt im eigenen Interesse des Taxamtes.

Die meisten Zweifel über Zulassung der Taxbefreiung bei Zahlungsunfähigkeit ergeben sich in Verlassenschaften und Vormundschaften. So lange bei ersteren ein Massevermögen vorhanden ist, aus welchem die Gerichtskosten zu bestreiten sind, kann Zahlungsunfähigkeit nicht angenommen werden, während, im Falle der an sich geringfügige Nachlaßantheil schon vorher zahlungsunfähiger Erben durch die Gerichtskosten nahezu aufgezehrt würde, zu Gunsten dieser die Taxbefreiung eintreten kann (3). Eine noch ausgedehntere Taxbefreiung hat in Verhandlungen über Vormundschaftssachen Platz zu greifen, indem neben dem Motive der Zahlungsunfähigkeit das der offiziellen Thätigkeit der Staatscuratel sich geltend macht. Hinsichtlich des ersteren Motives kann hier der Begriff des Curatelvermögens von dem der Zahlungsfähigkeit des Curanden nicht getrennt und etwa angenommen werden, daß die Taxbefreiung nicht Platz greifen könne, so lange für den Curanden vielleicht noch nicht einmal 100 fl. Vermögen verwaltet werden. Vielmehr erscheint die Umgangnahme von Taxirungen wohl zuläßig, wenn eben durch die Gerichtskosten das geringe Vermögen des Curanden noch namhaft geschmälert würde (4). Was das zweite Motiv — das der offiziellen Thätigkeit der Obercuratel — anbelangt, so ist wohl zu berücksichtigen, daß Verhandlungen wie Aufstellung, Verpflichtung und Entlassung von Vormündern im Interesse des Staats von Amtswegen gepflogen werden, sonach der Taxe nicht unterliegen [art. 2. Abs. 1 des Ges.] (5).

2) Die Zahlungsunfähigkeit stellt sich erst nach Taxirung der betreffenden Verhandlungen heraus; hiemit werden die Taxen uneinbringlich und sind demnach abzuschreiben [art. 5 des Ges.]. Einen gesetzlichen Nachlaß an Taxen gibt es nicht [vgl. §. 77. Nr. 2]. Ob die Zahlungsunfähigkeit dem Taxamte schon bei der Verhandlung hätte bekannt sein können oder ob ein sonst außer Verschulden des Taxamts liegendes Perceptionshinderniß gegeben ist, macht keinen Unterschied, sobald die Taxe uneinbringlich erscheint.

Hingegen ist strengstens daran zu halten, daß, so oft eine Taxe aus dem Motive der Uneinbringlichkeit abgeschrieben werden soll und der treffende Taxbetrag bereits rechnungsgemäß geworden d. i. in dem Jahrestaxsoll begriffen ist, dies nie anders als durch die Nachlaßrubrik der betreffenden Jahrestaxrechnung geschieht, indem abgesehen von der Unmöglichkeit der erforderlichen Controle bei den Taxen durchaus kein von allen übrigen Finanzrechnungen abweichendes Verfahren angenommen werden kann (6), während es durchaus keinem Anstande unterliegt, Taxminderungen,

---

(2) §. 6. Abs. 1. V.-O. 15. Juni 1855. Reggsbl. Nr. 28. S. 593.
(3) Vgl. meine Staatsauflage S. 74.
(4) Ueber die armen Pupillen vgl. pos. II. V.-O. 11. März 1808. Reggsbl. Nr. 13. S. 649, welche bezüglich der Rechnungstaxe nicht als aufgehoben erachtet werden kann.
(5) Vgl. meinen Aufs. Bl. f. adm. Pr. B. 5. S. 298.
(6) Vgl. Note 5. a. O. u. Bl. f. adm. Pr. B. 6. S. 62; Pröbst Hdb. S. 27 bleibt sich nicht consequent.

welche sich in Folge von Revisionsbescheiden oder Taxbeschwerden ergeben, am Schlusse der Quartalstaxregister abzuschreiben. Vgl. S. 159 u. S. 190.

§. 198.

η) Für die Armenpflegen.

Die „Armenpflegen" können die Taxbefreiung ansprechen [art. 3 des Ges.]. Die meisten Verhandlungen der Armenpflegen sind als Ausflüsse der Polizeiverwaltung ohnehin Offizialgegenstände; das Gesetz statuirt abgesehen hievon den Armenpflegen eine ausnahmslose Taxbefreiung also auch in Sachen der nicht streitigen Rechtspflege. Um so vorsichtiger ist eine zu weite Ausdehnung dieser Taxbefreiung, welche zweifellos lediglich die öffentlichen unter unmittelbarer Staatscuratel stehenden Lokal- und Distrikts-Armenpflegen im Sinne hat (1), zu vermeiden. Privatanstalten zu Wohlthätigkeitszwecken, Cultusstiftungen, Rettungshäuser, Schenkungen zu frommen Zwecken oder an Armenstiftungen — diese Institute mögen als juristische Personen anerkannt sein oder nicht, sind keine „Armenpflegen," sonach taxpflichtig, es sei denn, daß Verhandlungen vom Standpunkte der Staats-Curatel in Mitte liegen, welche aber mehr das Gebiet der Polizei als das der nicht streitigen Rechtspflege berühren (2).

§. 199.

B. Abnorme Taxen aus der Polizei-, innern und Finanz-Verwaltung.

Von der Bestimmung, daß es in Ansehung der Taxen keinen Unterschied macht, ob der Gegenstand bei einer höheren oder niederen Behörde verhandelt wird [art. 4 des Taxgesetzes] sowie von der Aufhebung aller älteren das Taxwesen der nicht streitigen Rechtspflege, der innern, dann Polizei- und Finanz-Verwaltung [art. 47. Abs. 2 des Ges. S. 469] (1) betreffenden Gesetze und Verordnungen, bestehen verschiedene Ausnahmen:

1) Die geheimen Raths- und Kanzlei-Taxen, hierüber vgl. §. 189.

2) Die Taxen in Hypothekarverhandlungen, diese in §. 208.

3) Bezüglich der Kosten, in welche der Straffällige in Folge der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel zu verurtheilen ist, wurde ein eigenes Kostenregulativ erlassen (2). Die diesbezügliche Verordnung enthält, insoweit die Ansätze von Gerichtstaxen in Frage stehen, jedoch nur die ausnahmsweise Bestimmung (3), daß für die — den bei der Verhandlung nicht Erschienenen an Verkündigungsstatt zuzustellende — beglaubigte Abschrift des Urtheils (4) eine Gebühr von sechs Kreuzer entrichtet wird, sonach ohne Rücksicht auf den

---

(1) Vgl. art. 4. V.-O. 17 Nov. 1816. Reggsbl. Nr. 41. S. 779. Döll. B. 19. S. 317.
(2) Vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 2. S. 376 u. Pröbst. Hdb. S. 25.

(1) Vgl. §. 1. Instr. 24. Aug. 1852. G. B. 27. Anh. Lit. D.
(2) art. 67. Ges. 28. März 1852. Ges.-Bl. Nr. 14. S. 102.
(3) art. 2. V.-O. 16. Okt. 1852. Reggsbl. Nr. 1853. S. 1143.
(4) art. 156. Abs. 2. Note 2. a. O.

Umfang der Abschrift [art. 39 des Taxges.]. Auch sollen von den Anzeigen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen keine Taxen erhoben werden, wogegen jedes Protokoll außer der öffentlichen Sitzung einer Taxe von 36 kr. und bei Vernehmung Mehrerer der mehrfachen Taxe [art. 13. Abs. 2 des Taxgesetzes] unterliegt (5a).

Die Taxirung von Untersuchungen in Forststrafsachen bedarf hiernach schon besonderer Aufmerksamkeit und ist namentlich die gegenüber den übrigen Polizeistrafsachen ganz ausnahmsweise erweiterte Taxbefreiung von Beschlüssen u. dgl. auf weitere Verhandlungen als die in erster Instanz gepflogenen bei Ermangelung einer diesbezüglichen weiteren Ausnahmsbestimmung nicht auszudehnen.

Zu den Forstpolizeiübertretungen gehören auch die Untersuchungen wegen eigenmächtigen Waldrodens (5b).

4) Von der allgemeinen Annahme, daß strafrechtliche Untersuchungen der Taxe nach der streitigen Rechtspflege unterliegen [§. 190. lit. d.], bestehen folgende Ausnahmen und zwar ausgenommen zu lit. a. in der besonderen Berücksichtigung, daß diese Untersuchungen durch gesetzliche Bestimmung den Gerichten zur Behandlung nach den für Polizeistrafsachen geltenden Normen zugewiesen sind, weshalb auch die Klassenstempel, insoweit dies in Polizeistrafsachen der Fall ist, zur Anwendung kommen (6) und überhaupt das Taxregulativ vom 28. Mai 1852 maßgebend ist:

a) In Untersuchungen wegen Forstfreveln [vgl. Nr. 3], übrigens ohne Stempelanwendung.

b) In Zollstrafsachen, insoweit solche als Polizeistraffälle zu behandeln sind (7).

c) In Untersuchungen wegen Aufschlags- und Accis-Defraudationen (8).

d) In Untersuchungen wegen Uebertretungen des Gesetzes über die Versammlungen und Vereine (9).

e) In Untersuchungen zum Schutze gegen Mißbrauch der Presse, insoweit die Uebertretung preßpolizeilicher Bestimmungen in Frage steht (10).

f) In Untersuchungen wegen Uebertretung des Gesetzes über die Ausübung der Jagd (11).

g) In den als Polizeiübertretung strafbaren Jagdfreveln (12).

h) In den Polizei-Straf-Untersuchungen wegen Einrichtung des die Kunststraßen im Königreiche Bayern befahrenden Fuhrwerkes (13).

(5a) art. 1. Note 3. a. O.
(5b) F.-M.-E. 22. Mai 1856. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 695; vgl. §. 192. Note 17.
(6) F.-M.-E. 4. April 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 69. G. B. 28. S. 73.
(7) Ges. v. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 201/230.
(8) Ges. v. 10. Nov. 1848. Ges.-Bl. Nr. 28. S. 397/402.
(9) Ges. 26. Febr. 1850. Ges.-Bl. Nr. 8. S. 53/66.
(10) art. 35. Ges. 17. März 1850. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 104; vgl. art. 10. Ges. 15. April 1840. Ges.-Bl. Nr. 4. S. 46.
(11) art. 13. Ges. 30. März 1850. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 128.
(12) art. 6 Abs. 2. Ges. v. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 34. S. 407.
(13) art. 18. Ges. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. Nr. 26. S. 331.

i) In den Untersuchungen wegen gewerbsmäßiger Gutszertrümmerungen (14).

5) Abgesehen von der Taxfreiheit der Verhandlungen über Ausstellung der Jagdkarten [§. 193. Note 17a] ist die Gebühr für die von der Distriktspolizeibehörde auszustellende Jagdkarten selbst zu 8 fl., welche zu einem Drittheile in die Staatskasse fließt und zu zwei Drittheilen in die Kasse derjenigen Armenpflege, in deren Bezirk der die Jagdkarte Lösende wohnt oder sich aufhält (15), abnorm. Ebenso wird die für Ausstellung eines Jagdkartenduplikates zu entrichtende Gebühr von 15 kr. nach Drittheilen geschieden (16).

Die Jagdkarten gelten nur für das Kalenderjahr, die nicht gebrauchten werden vernichtet, die ausgegebenen bei der k. Regierung controlirt (17).

Die Vereinnahmung des ärarialischen Antheils erfolgt in den Rechnungen der Taxämter (18a).

Die Forst- und Jagdschutz-Bediensteten erhalten zum Zwecke dieses Schutzes unentgeldliche Jagdkarten sog. Schutzgewehrscheine (18b).

Werden ärarialische Jagden in Regie betrieben, so erfolgt die Anschaffung der Jagdkarten für das betreffende Forstpersonal aus der Staatskasse unter Verausgabung in der betreffenden Jagdregierechnung (19).

6) Die Protokolle behufs der Erlangung von Reisepässen [vgl. §. 192. Note 15], desgleichen die Berichte wegen Erholung von Visas sind taxfrei (20a).

Was die Reisepässe selbst anbelangt, so wird für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande abgesehen von dem Stempelbetrage einschließlich des Formulares zu 4 kr. und etwaiger Zustellgebühr (20b) entrichtet:

a) wenn derselbe von einer Kreisregierung, Kammer des Innern oder einer Distriktspolizeibehörde ausgestellt wird, 36 kr.,
b) wenn derselbe von dem k. Staatsministerium des Hauses und des Aeußern ausgestellt wird, gemäß der geheimen Kanzlei-Taxordnung vom 24. Januar 1759 1 fl. 30 kr. (21). Die Legalisationstaxen betragen bei jedem Ministerium 1. fl. 12 kr., bei den übrigen Stellen und Behörden 36 kr. (22), bei der französischen Gesandtschaft in München 2 Franks bis 10 Franks (23).

Die Taxen für die Reisepässe selbst werden vierteljährig von den

(14) art. 7. Ges. 28. Mai 1852. Ges.-Bl. Nr. 22. S. 296.
(15) art. 15. Note 11. a. O. vgl. §. 227.
(16) pos. 1. F.-M.-E. 19. April 1850. G. B. 26. S. 19 u. §. 12. lit. A. pos. 2, 4 u. 7. Instr. v. 3. Febr. 1857.
(17) pos. 4 u §. 12. lit. B. pos. 7. Note 16. a. O.
(18a) pos. 3. Note 16. a. O.
(18b) §. 12. Lit. A. pos. 5. Instr. 3. Febr. 1857.
(19) §. 12. Instr. 6. Mai 1850. G. B. 26. S. 25. Näheres Pröbst Hdb. Anh. 4. S 242 bis 254.
(20a) Ausschr. K. d. F. Oberfr. 12. Febr. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 46; vergl. §. 192. Note 16.
(20b) E. M. d. Inn. 6. Juli 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 93.
(21) V.-O. 25. Nov. 1854. Reggsbl. Nr. 56. S. 1085. Diese V.-O. scheint Schott, Hdb. Juli 1855. S. 126 nicht zu kennen.
(22) F.-M.-E. 17. April 1851. Br. Slg. pr. Erl. B. 2. S. 114.
(23) Näheres M. d. Inn. 2. Juli 1849. G. B. 25. S. 78 u. 21. Aug. 1853. Br. Slg. pr. Erl. B. 1. S. 163.

Taxämtern der k. Regierungs-Kammer des Innern übermacht und von diesen vereinnahmt [§. 54. Nr. 6. lit. c.].

7) Die Taxe für jede Paßkarte — etwaige Protokolle sind taxfrei [vgl. §. 192. Note 15] — beträgt 21 kr., wozu 3 kr. für Stempel kommen (24). Die Paßkarten werden auf je ein Kalenderjahr ausgestellt (25) und die unverbrauchten Formulare vernichtet (26).

Die Paßkartengebühren liefern die Taxämter quartalweise an das Expeditionsamt der k. Regierung, Kammer des Innern, ab (27), bei welchem die jährliche Einweisung, sowie die Vereinnahmung der Taxen und Verausgabung der Kosten erfolgt [§. 54. Nr. 6. lit. d.].

8) Hinsichtlich der Militärentlaßscheine — die Conscriptions-Verhandlungen selbst sind kostenfrei (28) — besteht eine Abnormität nicht in dem Taxbetrage, welche die gewöhnliche Zeugnißtaxe zu 36 kr. nebst 6 kr. Schreibgebühr [art. 15 des Taxges.] ist (29), sondern in dem Stempelbetrage zu 6 fl. (30), wozu noch der Klassenstempel zu 15 kr. kommt (31), namentlich aber in dem Umstande, daß die k. Regierungen, Kammer des Innern, benehmlich mit den Finanzkammern über die kostenfreie Ausstellung der Entlaßscheine .ntscheiden (32), zu welchem Behufe die Verzeichnisse über die Entlaßscheine den Finanzkammern zur Erinnerung über die unentgeldlichen Scheine mitgetheilt werden, wornach die Einweisung des Solls an Taxen und Stempeln für jeden Conscriptionsbezirk bei dem Expeditionsamte der k. Regierung, Kammer des Innern, erfolgt (33) [vgl. §. 54. Nr. 6. lit. e.].

9) Ueber die Umschreibgebühren vgl. §§. 157 und §. 170 oben.

10) Desgleichen über die Taxen bei Gutszertrümmerungen §. 159.

§. 200.

Γ. Die Bestimmung der Geldstrafen.

„Geldstrafen, welche sich bei den im Artikel 1 des Taxgesetzes aufgeführten Verhandlungen ergeben und nicht durch Gesetze einem bestimmten Zwecke zugewiesen sind, fließen in die Staatskasse [art. 6 des Taxges.]." Die in der Natur der Sache und dem legislatorischen Grundsatze: lex posterior generalis non derogat priori speciali liegende Ausnahmsbestimmung, daß die in früheren Gesetzen gewährte Zuweisung von Geldstrafen zu anderen Zwecken durch das Taxgesetz nicht berührt erscheint, fände ihre einfachste Erläuterung in namentlicher Aufzählung derjenigen Gesetze, welche

---

(24) art. XI. V.-O. 14. Jan. 1851. Reggsbl. Nr. 3. S. 25 u. pos. 2. F.-M.-E. 25. Jan. 1851. G. B. 27. S. 10; das Verzeichniß der Vereinsstaaten S. Pröbst Handb. S. 259.
(25) art. V. Note 24. a. O.
(26) M. d. J. 26. April 1856. Nr. 10,911.
(27) F.-M.-E. 1. Mai 1851. G. B. 27. S. 37.
(28) §. 90. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. Nr. 7. S. 116.
(29) F.-M.-E. 25. Mai 1856. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 21. Kr.-A.-Bl. Untfr. Nr. 67. S. 725 u. F.-M.-E. 20. Sept. 1856. a. O. S. 1319.
(30) §. 90. Note 28. a. O.
(31) V.-O. 1. Mai 1829. G. B. 16. S. 29.
(32) M. d. Inn. 24. März 1837. G. B. 20. S. 65.
(33) M. d. F. 30. April 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 92.

hinsichtlich der Geldstrafen besondere Bestimmungen enthalten (1), wenn nicht fraglicher Gesetzesartikel — keineswegs im Interesse der Staatskasse — einer [authentischen?] Auslegung unterstellt worden wäre, welche eine erschöpfende Aufzählung der nicht in die Staatskasse fließenden Geldstrafen rein unmöglich macht.

Es sollen nämlich polizeiliche Geldstrafen, welche durch Gesetze einem bestimmten Zwecke nicht zugewiesen sind, andern physischen oder moralischen Personen als der Staatskasse zugewiesen werden (2):

a) wenn hierüber durch kgl. Verordnungen oder durch Ministerial-Entschließungen getroffene Bestimmungen bereits vorliegen;

b) insoweit Verfügungen (3) der k. Kreisregierungen und der Unterbehörden polizeiliche Geldstrafen anderen physischen oder moralischen Personen als der Staatskasse bereits zugewendet haben oder noch zuwenden werden und hiezu — im ersteren wie im letzteren Falle — Ministerialgenehmigung ertheilt wird.

Bei einer solchen Erweiterung der Verfügung über Geldstrafen erscheint eine erschöpfende Aufzählung der nicht in die Staatskasse fließenden Beträge fruchtlose Mühe, um so erforderlicher aber die nachhaltige Begründung der Strafurtheile, damit auch die Finanzbehörden im Interesse der Staatskasse ihre Competenz zu wahren vermögen.

Als Geldstrafen, welche auf Grund von Gesetzen oder allgemeinen Verordnungen andern Zwecken als der Staatskasse zugewiesen sind, werden namentlich hervorgehoben (4):

Anwälte. Die Strafen fallen dem Advokaten-, Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds zu (5). S. 467.

Bestechung. Die Strafe wegen Vergehens dem Armenfonde (6).

Bettler und Landstreicher. Die unter Anwendung der Verordnung vom 28. November 1816 (7) verhängten Geldstrafen der Unterthanen fallen dem Lokalarmenfonde und die der Beamten der Distrikts-Armenpflege zu.

Bier. Die Strafe wegen Verleitgabe tarifwidrigen Bieres dem Lokalarmenfonde (8). Die Strafe wegen Ueberschreitung der Taxe gebührt dem Staatsärar [art. 5. Note 8].

Boten. In Postbeeinträchtigungs- und Defraudationsfällen wird die erkannte Geldstrafe nach Abzug der Vergütung für das Postärar zwischen dem Anzeiger und dem Lokalarmenfonde getheilt (9).

Einkommensteuer (10), wie bei der Kapitalrentensteuer.

Getraidehandel. Die Theilung der Geldstrafen wegen verbotswidrigen Getraidehandels zwischen dem Anzeiger und der Armenkasse

(1) Vgl. S. 75—76 meiner Staatsauflagen.
(2) E. M. d. Inn. u. F. 19. Mai 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3 S. 157.
(3) Unter diesen sind doch wohl nicht Verfügungen in einzelnen Fällen, sondern allgemeine Anordnungen zu verstehen.
(4) Vgl. Pröbst Handb. 2. Anh.
(5) §. 69. Ges. 17. Nov. 1837. S. 80.
(6) 50 fl. bis 300 fl. art. 444. Th. I Strafgesb. S. 171.
(7) art. 15. Reggsbl. S. 871.
(8) art. 10. V.-O. 25. April 1811. Reggsbl. S. 630. cf. Landt.-Absch. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. Nr. 13. S. 131/135.
(9) §. 8. V.-O. 16. Nov. 1822. Reggsbl. S. 1133.
(10) art. 26. Ges. 30. Mai 1856. Ges.-Bl. Nr. 11. S. 70.

hat auf Geldstrafen wegen anderer Ordnungswidrigkeiten im Getraidehandel keine Ausdehnung zu finden, vielmehr haben diese abgesehen von der etwaigen Jurisdiktion der Stadtmagistrate der Staatskasse anheim zu fallen (11).

Gewerbsteuer. Die Strafen dem Lokalarmenfonde (12).

Gutszertrümmerung. Die Strafe wegen gewerbsmäßigen Betriebes der Lokalarmenkasse (13).

Kapitalrenten. Die Geldstrafen verfallen dem Lokalarmenfonde (14).

Kunst- und Literatur-Werke. Die Geldbußen in Untersuchungen wegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck bei Inländern gelangen zur Armenkasse des Polizeidistrikts des Bestraften, bei Ausländern zu der des fori delicti (15).

Kunststraßen. Die Strafen wegen verbotwidrigen Fahrens zur einen Hälfte der Lokalarmenkasse, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, zur andern Hälfte zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das Aufsichtspersonal (16).

Lohnkutscherordnung. Von der Strafe wegen Uebertretung zu 15 fl. dem Posthalter der Betrag des doppelten Postgeldes, der Rest dem Lokalarmenfonde (17).

Lottospiel. Strafen wegen Contraventionen zu gleichen Theilen dem Anzeiger, dem Lokalarmenfonde und der General-Administration (18).

Malzaufschlags-Defraudations-Strafen — zur einen Hälfte dem Anzeiger, zur andern dem k. Staatsärare [§. 48. Note 17].

Miethvertrag. Strafen wegen Verschweigung bei der Häuserbesteuerung (19) dem Lokalarmenfonde.

Ordnungsstrafen. Die von Kreis- und Centralstellen verfügten Ordnungsstrafen der Staatsdiener werden unter das subalterne Dienerpersonal vertheilt [vgl. §. 54. Nr. 5—7].

Preßgesetz. Geldstrafen wegen Uebertretung dem betreffenden Kreisschulfonde (20).

Privatbeschälgeschäft. Die Geldstrafen wegen gewerbmäßiger Ausübung [Gaureiter] zur einen Hälfte der Lokalarmenkasse, die andere zur Belohnung des Aufsichts-Unterpersonals (21).

Vereine. Die Geldstrafen wegen Uebertretung des Gesetzes über Versammlungen und Vereine dem betreffenden Kreisschulfonde (22).

Wagenaneinanderhängung. Die Strafe zur einen Hälfte dem Anzeiger, zur anderen der betreffenden Armenkasse (23).

---

(11) M. d. Inn. 25. Januar. 1856. Nr. 5728.
(12) art. 47. Ges. v. 1. Juli 1856. Ges.-Bl. S. 172.
(13) art. 5. Ges. 27. Mai 1852. Ges.-Bl. S. 297.
(14) art. 22. Ges. 31. Mai 1856. Ges.-Bl. Nr. 12. S. 102.
(15) art. 11. Ges. 15. April 1840. Ges.-Bl. S. 48.
(16) art. 17. Ges. 25. Juli 1850. Ges.-Bl. S. 330.
(17) §. 7. V.-O. 2. Dez. 1819. Reggsbl. S. 1172.
(18) §. 8. V.-O. 14. Aug. 1810. Reggsbl. S. 677.
(19) §. 15. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 176.
(20) art. 52. Ges. 17. März 1850. Ges.-Bl. S. 114.
(21) §. 16. V.-O. 25. Nov. 1851. Reggsbl. S. 1343.
(22) art. 25. Ges. 26. Febr. 1850. Ges.-Bl. S. 63.
(23) Reggbl. 1840. S. 979.

Wegmeister. Die Geldbußen der Wegmeister werden zu besonderen Remunerationen ausgezeichneter Wegmeister verwendet (24).

Weg- und Zollgeld-Defraudations-Strafen — nach Abzug der Unkosten zwei Viertheile dem Anzeiger, ein Viertheil der Lokal-Armenkasse und das letzte dem besonderen Unterstützungsfond der Zollbediensteten (25).

Winkeladvokaten. Die denselben confiscirten Gebühren, nicht die Geldstrafen, dem Lokalarmenfonde (26).

Zollgesetz. Strafen wegen Uebertretung desselben, sowie der Erlös der confiscirten Güter zur einen Hälfte dem Anzeiger, zur anderen dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung (27).

Daß Communalbehörden gemäß des Grundsatzes, daß diejenige Behörde, die competenzmäßig judizirt, auch die Früchte der Gerichtsbarkeit zu erheben hat (28), die von ihnen erkannten Geldstrafen und zwar auch über 10 fl. (29) zu beanspruchen haben, erscheint ebenso zweifellos, als aus demselben Motive eine von der k. Regierung, Kammer des Innern, in erster Instanz ausgesprochene Geldstrafe der Staatskasse anheim fällt (30).

§. 201.

b) Die Taxen nach ständigen Beträgen.

Die allgemeinen gemeinsamen Normative über die verschiedenen Arten der Verhandlungen werden, insoweit dies erforderlich erscheint, nachstehend erläutert:

1) Taxen von Protokollen und Tagfahrten [Kommissionen]. Der Taxbetrag für dieselben bemißt sich nach zwei verschiedenen Gesichtspunkten:

a) Nach dem Zeitaufwande. Hiernach beträgt die Taxe für ein Protokoll

  a) bis zu zwei Stunden 36 kr. [art. 8 des Ges.],

  b) von zwei Stunden bis zu 4 Stunden und zwar ohne Einrechnung der Unterbrechungen [art. 11] sonach ohne Rücksicht auf die Continuität der Verhandlung zwei Gulden [art. 9. Abs. 1],

  c) bei der Dauer eines Geschäftes von mehr als vier Stunden, jedoch innerhalb eines Tages vier Gulden [art. 9. Abs. 2],

  d) bei Fortsetzung des Geschäftes an einem folgenden oder weiteren Tage für jeden weiteren halben Tag, während dessen die Verhandlung gepflogen wird, je zwei Gulden [art. 10 des Ges.] (1).

b) Nach der Einheit der Verhandlung [unitas actus], wornach bei gleichzeitiger Verhandlung mit mehreren Individuen die Taxirung ebenso vorzunehmen ist, als wäre nur ein Individuum beigezogen, bei ge-

(24) §. 34 u. §. 36. Instr. 26 Aug. 1819. G. B. 9. S. 732. Auch bei den Centralstellen findet eine Vertheilung der Ordnungsstrafen statt.
(25) §. 83. Ges. 22. Juli 1819. Ges.-Bl. S. 139.
(26) V.-O. 18. Febr. 1811. Reggsbl. S. 290.
(27) §. 40. Ges. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. S. 229.
(28) M. d. Inn. 22. März 1853. G. B. 28. S. 16 u. Br. Slg. pr. Erl. B. 1. S 150 und M.-E. 31. März 1854. Br. Slg. B. 2. S. 93.
(29) M. d. Inn. 4. Febr. 1857. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 246.
(30) Vgl. meinen Aufsatz Bl. f. adm. Pr. B. 5. S. 300.
(1) Vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 2. S. 379 u. Pröbst Hdb. S. 39.

sonderten Verhandlungen mit Einzelnen aber die Taxe nach dem Zeitaufwande für jedes einzelne Individuum bemessen wird [art. 13 des Ges.]. Strichsprotokolle werden als eine gemeinsame Verhandlung taxirt (2a).

Die Bestimmung, daß die Taxansätze für die Protokolle und Tagfahrten ohne Rücksicht auf die Form der Erledigung der Geschäfte auch bei allen jenen Verhandlungen zur Anwendung kommen, für welche nicht eine besondere Taxe bestimmt ist [art. 14 des Ges.], hat eine nur sehr beschränkt praktische Bedeutung, indem das Gesetz für die eigentlichen Verhandlungen der nicht streitigen Rechtspflege eben besondere Taxen bestimmt hat [Abth. II. Nr. II—VI.] und bei den Verträgen [art. 24. Abs. 2], dann den Quittungen [art. 25] daneben die Protokolls- resp. Tagfahrtstaxe statuirt und indem ferner bei den Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Correspondenzen die Bemessung der Taxe ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand wieder besonderen Normen unterliegt [art. 15—art. 18 des Ges.], so daß die hier fragliche Bestimmung eigentlich nur bei Theilungsplänen [§. 204. a. E.], dann bei den Umschreibgebühren [§. 157] und Dismembrationsplänen [§. 159] praktische Anwendung findet.

2) Taxen von Berichten, Beschlüssen, Zeugnissen und Correspondenzen [Abth. II. Nr. II. des Ges.].

Von diesen Verhandlungen unterliegen lediglich die Urschriften der Taxe, jedoch kann vor einer rigorosen im Sinne des Taxgesetzes nicht liegenden Beiziehung zur Taxe nicht genug gewarnt werden, weshalb einige Andeutungen folgen und zwar bezüglich

a) der Berichte. Abgesehen von den ausdrücklich als Offizialsachen erklärten Gegenständen [§. 192] (2b) kommen in vielen Partheisachen, namentlich in Verhandlungen der innern und Polizeiverwaltung mehrfach Berichterstattungen vor, welche durchaus von den Partheien nicht verschuldete amtliche Ersetzungen u. dgl. behandeln und daher der Taxe nicht unterzogen werden können;

b) der Beschlüsse. Die größten Abnormitäten hat die Praxis in Taxirung der Protokollarbeschlüsse ergeben. Es erübrigt hier nichts, als an dem Grundsatze festzuhalten, lediglich motivirte auf das Materielle eingehende Beschlüsse der Taxe zu unterstellen. Im Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege muß selbst für den Beschluß, es sei z. B. der Vertrag zu bestätigen oder es sei diese oder jene Ersetzung zu pflegen, die Taxfreiheit beansprucht werden, ebenso im Gebiete der innern Verwaltung für jene Beschlüsse, welche lediglich Ausfluß der polizeilichen Oberaufsicht sind, wie etwa, es sei aus Veranlassung eines vorgekommenen Reates die Gemeindebehörde zur schärferen Handhabung der Fremdenpolizei anzuweisen, ferner im Gebiete der Polizei für den Beschluß z. B. auf Vornahme eines Augenscheines, einer Haussuchung ꝛc. endlich für alle Beschlüsse auf einfache Vorladungen u. a. (3).

(2a) Vgl. meine Staatsauflagen S. 77; meine Abhandlg. Bl. f. adm. Pr. B. 5. S. 301 u. Pröbst Hdb. S. 42.

(2b) Vgl. §. 132 a. E., §. 133. Note 5, dann F.-M.-E. v. 13. Dez. 1856. Kr.-A.-Bl. v. Schwaben Nr. 104 v. Untfr. 1857. S. 8 bezüglich der Führung von Vormundschaften durch Staatsbeamte.

(3) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. 5. S. 302.

Daß polizeiliche Strafbeschlüsse (4a) wie Definitivbescheide in Verwaltungsgegenständen in Form von Protokollarbeschlüssen ebenso der Taxe unterliegen, als wenn sie selbstständig gefaßt werden, unterliegt keinem Zweifel; jedoch sind die Beschlüsse in dem fortlaufenden Polizei-Verhörsprotokolle ausgenommen (4b);

c) der Zeugnisse. Eigentliche Urschriften [Concepte] von Zeugnissen bestehen in den selteneren Fällen, höchstens wird etwa ein Protokollar-Beschluß auf Ausstellung eines Zeugnisses gefaßt, welcher der Taxe unterliegt, während das Zeugniß selbst die Ausfertigung ist

Es unterliegt keinem Anstande, von dem als Originalverhandlung hinausgegebenen Zeugnisse die Taxe zu erheben, es sei denn, daß ein Offizialgegenstand wie z. B. ein zur Sicherheit der Kassen dienendes Zeugniß (5) vorliege;

d) der Correspondenzen. Hier muß namentlich für den eigentlich amtlichen Verkehr, er mag in Form von Beschlüssen, Noten, Weisungen oder Schreiben, hauptsächlich zwischen dem Gerichte resp. Polizeibehörde und Hypothekenamte, Taxamte, Rentamte und häufig selbst zwischen Theilen von Collegialbehörden stattfinden, die Taxfreiheit der bezüglichen Correspondenzen beansprucht werden (6).

Sind einmal diese Verhandlungen [lit. a—d.] der Taxe zu unterstellen, so erfolgt die Erhebung ohne Unterschied, ob eine oder mehrere physische oder juristische Personen betheiliget sind [art. 18], nur einmal. Der Betrag bemißt sich nicht nach dem Zeitaufwande, sondern nach der geringeren oder größeren Mühewaltung, welche mit dem fraglichen Geschäfte verbunden ist und zwar in folgenden Abstufungen:

a) 36 kr. für einfache Berichte, Beschlüsse, Zeugnisse und Correspondenzen,

b) 1 fl. 30 kr. oder 3 fl. bei Weitläufigkeit oder Verwickelung des Gegenstandes (7),

c) 6 fl., wenn die Erledigung ein umfassendes Aktenstudium, historische oder wissenschaftliche Auseinandersetzungen erfordert (8).

3) Taxen von Abschriften, Beglaubigungen und Vorladungen [Abth. II. Nr. VII. des Ges.].

a) Abschriften. Von den Urschriften der Verhandlungen aller Art sind keine Schreibgebühren zu entrichten. Wenn aber von diesen Verhandlungen Ausfertigungen, solche mögen in einer Originalausfertigung, einer Abschrift oder einem Auszuge bestehen, gemacht werden, so werden für jedes Blatt der Ausfertigung 6 kr. Abschriftgebühren für die Staatskasse erhoben [art. 38 des Ges.].

Die verschiedenen Arten, in welchen Verhandlungen den Betheiligten eröffnet werden können, stellen sich demnach bezüglich der Taxentrichtung also heraus:

(4a) M. d. Inn. 8. Mai 1855. Br. Slg. B. 3. S. 89.
(4b) F.-M.-E. 8. Aug. 1856. Nr. 11,032.
(5) M. d. F. 14. Jan. 1855. Br. Slg. B. 3. S. 47.
(6) Vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 2. S. 380.
(7) Vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 2. S. 380.
(7) Vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 2. S. 381 u. meine Staatsauflage S. 79. Pröbst Hdb. Seite 45.
(8) Noch mehr Abstufungen aber mit geringeren Zwischenstufen wären sehr wünschenswerth.

a) Die Verhandlung wird als Beschluß oder Zeugniß im Originale hinausgegeben. Hier wird lediglich die Taxe für die Urschrift verrechnet und muß dieß auch auf Zeugnisse, Licenzscheine aller Art u. dgl. ausgedehnt werden, welche nicht in Folge taxirter Verhandlungen ausgestellt werden und sonach nicht Ausfertigungen sind (9).

b) Es findet eine Originalausfertigung statt d. h. die Urschrift wird in der erforderlichen Umgestaltung, sei es als Urkunde, Dekret oder Zeugniß [nach vorgängiger Verhandlung] hinausgegeben, z. B. Trauscheine, Concessions-Urkunden u. dgl.

Hieher gehört auch der Eintrag in das Arbeitsbuch eines Gesellen, welcher nach bestandener Meisterprüfung als Ausfertigung des diesbezüglichen Beschlusses mit 6 kr. taxirt wird (10).

c) Es wird eine Abschrift hinausgegeben, als welche auch eine weitere als die Originalausfertigung eines Vertrages erscheint (11). Der besonderen Beglaubigung bedarf eine solche zweite Ausfertigung oder Abschrift in der Regel nicht [vgl. lit. b. c. unten].

Um die Verrechnung der Abschriftsgebühren für das k. Aerar zu sichern, erscheint es erforderlich, das Verlangen resp. den Vollzug der Abschriftfertigung zu constatiren (12).

d) Es wird ein Auszug von irgend einer Verhandlung ausgefertigt. Auch hier sind nur Schreibgebühren zulässig, so also z. B. Ausfertigung von Kataster-Duplikaten oder Hypothekenbuchauszüge, wogegen Taxen niemals contirt werden können.

b) Beglaubigungen.

a) Die Beglaubigung einer Privatabschrift durch eine kgl. Behörde (13) kostet 36 kr., bei mehr als einem Bogen für jeden weiteren 6 kr. [art. 39 des Ges.].

b) Für die Beglaubigung der Unterschrift in Privaturkunden durch eine k. Behörde ist eine Taxe von 36 kr. zu bezahlen (14).

c) Amtliche Abschriften und Extrakte, wie solche namentlich Entschließungen oder Dekreten beigefügt werden oder auch selbstständig ertheilt werden können, bedürfen in der Regel keiner förmlichen Beglaubigung, ebensowenig bedürfen Unterschriften in öffentlichen Urkunden im Inlande der Beglaubigung, weil sie die Beweiskraft der Glaubwürdigkeit schon in sich tragen (15).

---

(9) Vgl. meinen Aufsatz Bl. f. adm. Pr. B. 5. S. 313; der sinnstörende Druckfehler „Abschriften“ statt „Urschriften“ ist S. 416 berichtiget.

(10) M. d. Hdl. 18. April 1854. Br. Slg B. 2. S. 70 nicht zu verwechseln mit der Gesellenprüfung §. 192. Note 18 u. M. d. F. 20. Febr. 1854 Döll. B. 33. S. 88.

(11) F.-M.-E. 15. Okt. 1855 u. J. M. E. 11. Okt. 1855. Br. Slg. B. 3. S. 89.

(12) J. M. E. 10 Sept. 1853. Br. Slg. B. 1. S. 195 u. Pröbst Hdb. S 107. Das Beziehen des art. 38 auf Abschriften aus der streitigen Rechtspflege ist jedenfalls abnorm.

(13) Vgl. Note 3. §. 191.

(14) Ueber die Frage, ob die Unterschriftsbeglaubigung bei einem Privatvertrage der Taxe nach art. 24 des Ges. unterliegt, vgl Br. Bl. B. 5. S. 308/309, vgl. Note 2. §. 205.

(15) Bei den sogen. beglaubigten Abschriften namentlich bei solchen, deren Uebereinstimmung mit dem Original lediglich von dem collationirenden Sekretäre oder einem sonstigen Kanzlei-Individuum bestätigt wird, ist die Taxe von 36 kr. nicht zulässig, weil die Fertigung der k. Stelle schon für die Richtigkeit der Abschrift bürgt. vgl. Beil B. IV. S. 54 v. 1852. B. K. d. Abg.

Soll von amtlichen Ausfertigungen oder Abschriften oder Unterschriften in öffentlichen Urkunden im Auslande Gebrauch gemacht werden, so bedürfen dieselben allerdings der Legalisation bis zu den obersten Landesstellen (16).

Handelt es sich aber doch einmal um die Taxirung von Beglaubigungen amtlicher Abschriften, so ist dieselbe gerade so zu vollziehen, wie die von Privatabschriften (17).

c) Vorladungen. Für einfache Vorladungen und Zustellungen ist keine Taxe, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener zu entrichten [art. 7 und 40 des Ges.].

a) Einfache Vorladungen sind nicht nur mündliche Citationen durch den Amtsdiener, sondern auch Ladungen durch sog. Ladezettel oder Bescheinigungen im Botenbuche. Auch die Protokollarbeschlüsse auf solche einfache Vorladungen unterliegen ebensowenig der Taxe als die etwaigen Concepte von einfachen Vorladungen.

b) Von Zustellungen ist deshalb keine Taxe zu entrichten, sondern nur die Gebühr für den Amtsdiener, weil diese Gebühr eben für die Zustellung taxabler Gegenstände (18) entrichtet wird.

Die strenge Befolgung der Vorschrift, daß die Zustell- und Vorladegebühr nur entrichtet werden soll, „wenn ein Gang zu machen war" [Note 18. a. O.] und nicht etwa wenn die Zustellung und Vorladung im Amtslokale selbst erfolgte, ist schon wegen Unthunlichkeit der Controle unausführbar, wornach es wohl kommen mag, daß zwei- und dreimal Zustellgebühren angerechnet werden, ohne daß deßhalb der Amtsdiener auch nur einen Gang macht. Hingegen ist strenge darauf zu sehen, daß ohne schriftliche Weisung und Aufrechnung im Taxregister die Amtsdiener durchaus keine Gebühren erheben (19), also namentlich nicht für Zustellung von Taxnoten u. dgl., sowie daß Zustell- und Ladegebühren überhaupt nur bei „taxabeln" Gegenständen (20) vorkommen können, wie dies bei Anmeldungen von Veränderungen der Grundbelastungen von Hypotheken-Objekten (21), sowie bei hypothekenamtlichen Einträgen von fixirten Bodenzinskapitalien (22) als kostenfrei ausdrücklich anerkannt ist.

Etwaige Recepisse über Insinuationen sind entschieden taxfrei (23).

---

(16) F.-M.-E. 17. April 1854. G. B. 28. S. 73. Br. Slg. B. 2. S. 114. Döll. B. 33. S. 97. Diese nur auf das Ausland bezügliche Entschließung hat Pröbst Handb. S. 113 zu der irrigen Ansicht verleitet, als sei die Beglaubigung amtlicher Urkunden und Abschriften überhaupt nicht taxfrei.

(17) Die Ansicht in Pröbst Hdb S. 116, daß hier die Taxe nach art. 14 Platz greife, ist zwar dem Wortlaute, aber nicht dem Sinne des Gesetzes conform, welches für denselben Akt der Beglaubigung jedenfalls nicht zwei Taxnormen aufstellen wollte.

(18) Abs. 1. §. 4. Instr. 24. Aug. 1852. G. B. 27. Lit. D.

(19) F.-M.-E. 10. April 1855. Br. Slg. B. 3. S. 61. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 485.

(20) Der Widerspruch Note 18. a. O. mit art. 40 des Gesetzes „keine Taxe" ist nur scheinbar, weil ersteren Orts nur der Gegensatz zu Offizialsachen u. dgl. bezeichnet werden wollte.

(21) F.-M.-E. 30. Jan. 1856. Kr.A.-Bl. Untfr. S. 226.

(22) F.-M.-E. 24. Sept. 1854. G. B. 28. S. 113. Die Entsch. M. d. Inn. 2. Nov. 1849. Döll. B. 33. S. 55. G. B. 25. S. 121 ist hiemit antiquirt.

(23) Vgl. Br. Bl. B. 6. S. 63 und die irrige Ansicht in Pröbst Hdb. S. 117.

Auf den Bezug dieser Vorlad- und Zustellgebühren hat eigentlich nur derjenige einen Anspruch, der das Geschäft verrichtete; bei den Land- und Stadtgerichten erfolgt aber zumeist die Vertheilung der Vorladungs- und Zustellgebühren am Schlusse des Monats an die betreffenden Individuen (24), als welche das Dienerpersonal nach einem gegenseitig zu treffenden Uebereinkommen über den Antheil eines Jeden erscheint (25).

c) Die proportionellen Taxen.

§. 202.

A. Die verschiedenen Civilgesetze.

Wird einerseits gebührend in Berücksichtigung gezogen, daß eine richtige Anwendung des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 hinsichtlich der proportionellen Taxen d. h. derjenigen, welche sich nach dem Betrage der Gegenstandssumme bemessen, häufig von der Beantwortung der Fragen abhängen kann: Wann ist eine gerichtliche Schätzung oder ein gerichtliches Inventar erforderlich, was ist unter den auf einem ganzen Vermögen oder einem Theile desselben ruhenden Schulden zu verstehen, welches sind die erforderlichen Bestandtheile eines Ehevertrages, welches Rechtsverhältniß besteht hinsichtlich des Vermögens zwischen den Eltern und Kindern, was ist die wirkliche Gegenstandssumme eines Vertrages, in welchen Fällen liegt eine Besitzveränderung von Immobilien vor, in welchen nicht u. s. w.? — andererseits aber wohl beachtet, daß die Antwort auf diese Fragen im diesseitigen Bayern als dem Gebiete des Taxgesetzes in 62 verschiedenen Civilgesetzen liegt, von denen oft in einem und demselben Dorfe verschiedene gelten (1) — wird dieses Verhältniß in Betracht gezogen, so ergibt sich wohl die naheliegende Folgerung, daß allgemein gültige Grundsätze über Anwendung des Taxgesetzes hinsichtlich der proportionellen Taxen nicht wohl aufgestellt werden können, vielmehr gerade in zweifelhaften Fällen lediglich das Civilgesetz resp. Provinzialstatut des betreffenden Ortes maßgebend sei (2).

Ohne auf das Detail der verschiedenen Civilgesetze näher einzugehen, sollen namentlich in der Erwägung, daß die verschiedenartigen Bestimmungen über das eheliche Güterrecht am häufigsten zu Zweifeln über Anwendung des Taxgesetzes Anlaß geben, die bezüglichen Hauptmomente aus den am weitest verbreiteten Civilgesetzgebungen hervorgehoben werden [vgl. §. 205. Nr. 4].

1) Das bayerische Landrecht.

Das kur-bayerische Landrecht [codex Maximilianeus bavaricus civilis], namentlich in Ober- und Niederbayern, in der Oberpfalz, dann auch in

---

(24) Abs. 3. §. 4. Note 22. a. O.
(25) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 313.

(1) Vgl. Rudh. Zustand v. Bayern B. 3. S. 189/192.
(2) Der Mangel an Rücksicht auf die verschiedenen Civilgesetze muß namentlich der Abh. in Br. Bl. B. 2. S. 445/452 und B. 5. S. 226/237, dann Pröbst Hdb. S. 76/79 und S. 139/146 entgegen gehalten werden, welcher selbst durch Berufung auf wissenschaftliche Autoritäten gegenüber Gesetzen nicht ergänzt werden kann.

Schwaben und Neuburg geltendes Civilrecht, insoweit besondere Statutarrechte nicht bestehen, kennt die Gütergemeinschaft [communio bonorum generalis und particularis] nur, insoweit hierüber besondere Stipulationen getroffen werden (3) und bestimmt sodann genauestens (4), wie es bei dem Vorableben des Mannes oder der Frau mit oder ohne, eigene oder angeheirathete Kinder bezüglich der Auszeigung des Vater- oder Muttergutes und des ganzen sonstigen Nachlasses gehalten werden müsse, ohne eines besonderen Ertheilungsvertrages zu erwähnen. Das System des getrennten Güterstandes erscheint in demselben vorherrschend [Dotalsystem].

2) Das preußische Landrecht.

Das allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten hat in den vormaligen Fürstenthümern Ausbach und Bayreuth subsidiäre Geltung, insoweit nicht besondere primär geltende Provinzialgesetze oder Statuten bestehen.

Die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten entsteht durch Provinzialgesetz, Statut (5) oder durch Vertrag vor Vollziehung der Heirath (6), ist also nicht primär Landesgesetz, vielmehr das reine Dotal-System Regel (7).

Die Eheleute können übrigens sowohl vor, als nach der Verheirathung unter sich (8), mit Dritten (9) und den Kindern [§. 483. Note 5. a. D.] Erbverträge abschließen und reguliren sich sowohl die Vermögens-Rechte des überlebenden Ehegatten (10), als die Erbfolge der Kinder in den Nachlaß verstorbener Eltern nach den etwa abgeschlossenen Verträgen, den errichteten letztbewilligten Verfügungen, den Provinzialstatuten und eventuell den im preußischen Landrechte getroffenen besonderen Verfügungen.

Das preußische Landrecht erkennt übrigens ausdrücklich an (11), daß bei bestandener Gütergemeinschaft der überlebende Ehegatte die eine Hälfte des wirklich gemeinschaftlich gewesenen Vermögens als sein Eigenthum zurückbehält und die andere Hälfte als der Nachlaß des verstorbenen Ehegatten angesehen wird.

Das Ausbacher Recht unterscheidet zwischen bedingten und unbedingten Ehen; erstere sind vorhanden, wenn über das beiderseitige Vermögen und die künftige Beerbung der Eheleute besondere Verträge errichtet werden (12).

3) Die unterfränkischen Landrechte.

Von diesen schließt sich das im vormaligen Fürstenthume Aschaffenburg und in den vormals Mainz'schen, nachher fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsgerichten Amorbach und Miltenberg 2c. geltende Kur-Mainz'sche Landrecht mehr dem Dotalsysteme verbunden mit dem Güterstande der Errungenschaft an, während die übrigen die allgemeine Gütergemeinschaft als gesetz-

(3) Theil I. Cap. VI. §. 32. Cod. Maxim.
(4) §. 36—§. 38. Note 3. a. D.
(5) Theil II. Tit. 1. Abschn. 6. §. 345. pr. Landr.
(6) §. 354. Note 5. a. D.
(7) S. 204. Note 1. a. D.
(8) Thl. II. Tit. 2. §. 439. Note 5. a. D.
(9) §. 482. Note 5. a. D.
(10) Thl. II. Tit. 1. §. 438. Note 5. a. D.
(11) §. 637 u. §. 638. Note 10. a. D.
(12) v. Weber, Provinzialrechte. II. Band. Thl. I. §. 18.

lichen Güterstand aufstellen und hiedurch fast allen übrigen in Bayern geltenden Normen über eheliches Güterrecht gegenüberstehen.

Das ausgebildeteste Provinzialrecht in Bayern ist das Würzburg'sche Recht und dessen hauptsächlichste Quelle die kaiserliche Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken von 1618; secundär gilt gemeines Recht.

Dieselbe stellt, es mögen Ehepakten abgeschlossen sein oder nicht, die allgemeine Regel auf, daß, so oft ehelich erzeugte Kinder vorhanden sind, die allgemeine Gütergemeinschaft eintritt, es sei denn auf den Fall hierüber besonderes verfügt worden; sind dagegen keine Kinder vorhanden, so hat die Partikular-Gütergemeinschaft oder Errungenschaft statt, es sei denn die allgemeine Gütergemeinschaft mittelst Condonation eingeführt oder irgend eine andere abändernde Verabredung auf diesen Fall ausdrücklich getroffen worden (13).

Die Gütergemeinschaft begreift alles und jedes, liegendes und fahrendes, gegenwärtiges und zukünftiges, gewonnenes und ererbtes Vermögen der Eheleute, nichts ausgenommen, es komme her, wo es wolle (14), es sei denn, daß ein besonderer Vorbehalt oder eine Ausnahme einer- oder beiderseits stipulirt würde.

Eine besondere Eigenthümlichkeit dieser Gütergemeinschaft ist, daß durch dieselbe bei den Betheiligten kein getheiltes Miteigenthum eintritt [condominium pro diviso], so daß etwa jedem der Eheleute die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens zustände, sondern ungetheiltes Miteigenthum [condominium pro indiviso] (15) stattfindet, so daß kein Vermögenstheil als des einen oder andern eigen bezeichnet werden kann.

§. 203.

B. Die Taxen von Schätzungen und Inventuren.

Die Bestimmung, daß nur Verhandlungen der Gerichte im Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege der Taxe unterliegen [art. 1 des Taxges.], ist bezüglich der Schätzungen und Inventuren besonders wichtig, weil diese Verhandlungen je nach Maßgabe der bestehenden Civilgesetze in rechtsgiltiger Weise auch von Privatpersonen (1) gepflogen werden können und insoweit nicht unter das Taxgesetz zu subsummiren sind.

Unter einer gerichtlichen Schätzung und einem gerichtlichen Inventare sind aber jedenfalls alle Vermögensaufnahmen zu verstehen, welche durch einen gerichtlichen Akt als solche anerkannt werden, es mag nun eine Gerichtskommission bei der Aufnahme selbst thätig sein, oder den Befund nachträglich zu den Akten constatiren (2).

Schätzungen werden selten Gegenstand selbstständiger Taxirung sein und zwar nur, wenn dieselben nicht mit einer Inventur verbunden sind (3).

---

(13) III. Band. §. 49. Note 12. a. O.

(14) §. 86. Note 13. a. O.

(15) Landmandate Bd. III. S. 269. Die Behauptung in Br. Bl. B. 2. S. 226, es gebe in Bayern kein condominium pro indiviso, ist hiernach irrig.

(1) So z. B. im Würzburg'schen durch die Testamentare.

(2) Vgl. meine Abhandlg. Br. Bl. B. 5. S. 291 u. 302.

(3) Vgl. S. 302. Note 2. a. O.

Zur Beantwortung der Fragen, was unter den auf dem Vermögen haftenden Schulden zu verstehen sei, welche bei der Inventur oder Schätzung einer **ganzen** Vermögensmasse in Abzug gebracht werden dürfen [art. 20. Abs. 1 des Ges.]? reichen allgemeine Sätze nicht aus. Wohl sind Darlehens- und ähnliche Passiven, desgleichen Begräbnißkosten in Verlassenschaften ebenso zweifellos abzuziehen, als dies mit Legaten und Stiftungen nicht der Fall ist (4); handelt es sich aber um Inventare über Vermögen von Ehegatten, so ist doch wohl zunächst maßgebend, ob in dem vorliegenden Falle „eine ganze Vermögensmasse" inventirt wird oder etwa nur ein Theil derselben, ob etwa das ausgeschiedene Vermögen eines Ehegatten Gegenstand der Verhandlung und in wie weit war, ob nach dem betreffenden Civilgesetze eine theilweise Inventur zulässig war u. s. w.? (5) so daß die Aufstellung eines Grundsatzes wie z. B. daß bei dem Dotalsystem das noch vorhandene Eingebrachte des überlebenden Theils weil nicht Bestandtheil des inventarisirten Vermögens abgezogen werden dürfe, bei bestehender Gütergemeinschaft aber ein solcher Abzug nicht zulässig sei (6), kaum durchführbar erscheinen wird, wie denn z. B. gerade bei Gütergemeinschaft das Einbringen des überlebenden Ehegatten möglicher Weise gar nicht zur Inventur kommen kann (7) oder ein solcher Abzug für alle Vermögensbestandtheile prätendirt werden könnte, welche bei Dotalsystem nicht den Gegenstand der Vermögensauszeigung selbst zu bilden haben [ein Theil der Errungenschaft u. s. w.].

Als maßgebender Zeitpunkt für Bemessung der Frage, weche Schulden zur Berücksichtigung zu kommen haben, ist in Verlassenschaften der Tod des Erblassers wohl der geeigneteste, in andern Fällen erübrigt nur jenen Zeitpunkt zu wählen, von welchem an die Errichtung des Inventares in einer Weise, daß dasselbe den wirklichen Vermögensstand ausweist, nicht mehr beanstandet werden kann (8).

Was die Berechnung der Taxe zu einem halben Kreuzer anbelangt, so ist selbstverständlich lediglich die Gegenstandssumme ohne Rücksicht auf den Zeitaufwand maßgebend (9), es sei denn, daß, es mögen nun Schulden in Abzug zu kommen haben oder nicht, die procentable Taxe geringer als die Protokolls- oder Tagfahrtstaxe sich berechnet, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat (10).

Werden mit dem Inventurprotokolle anderweitige Verhandlungen verbunden, so kann die Verrechnung von Protokolls- resp. Tagfahrtstaxen neben der Inventurtaxe nicht beanstandet werden.

---

(4) Vgl. Br. Bl. B. 2. S. 382 u. Pröbst Hdb. S. 50.
(5) F.-M.-E. 15. Mai 1843. G. B. 22. S. 165.
(6) Vgl. über diesen Satz Br. Bl. B. 2. S. 382, adoptirt von Pröbst, Hdb. S. 53.
(7) Vgl. über preußisches und Bamberger Landrecht F.-M.-E. 13. April 1842. G. B. 22. S. 94/95.
(8) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 303.
(9) Vgl. meine Staatsaufl. S. 81.
(10) Pröbst Hdb. S. 58.

§. 204.

Γ. Die Taxen von Rechnungen.

Die proportionelle Taxe bei Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben beträgt einen halben Kreuzer vom Gulden, wenn eine Behörde einer physischen oder juristischen Person über Einnahmen und Ausgaben in Folge gesetzlicher Bestimmung oder aus Anlaß des Betheiligten Rechnung zu stellen hat, einen viertel Kreuzer aber, wenn eine Behörde in nicht ohnehin taxfreien Fällen eine ihr vorgelegte gefertigte Rechnung zu prüfen hat [art. 21 des Ges.].

Einige scheinbare Schwierigkeit kann die Ermittelung des Betrages bilden, welcher Gegenstand der Rechnungstaxe sein soll. Es ist hier namentlich im Auge zu behalten, daß die Bestimmungen des Gesetzes, die Taxe sei „von jedem Gulden der Brutto-Einnahme nach Abzug der in derselben Rechnung erscheinenden Passivkapitalien und Passivzinsen zu erheben" [art. 21 des Ges.] und die Aktivreste aus den Vorjahren nebst „allen Durchführungsposten seien in Abzug zu bringen" [art. 22] keineswegs cumulativ neben einander in Anwendung kommen dürfen (1), indem abgesehen von dem Mangel einer diesbezüglichen ratio legis der gegentheiligen Auslegung die Möglichkeit der Ausführung entgegenstünde, da zudem eine Rechnung, in welcher Passivkapitalien, Passivzinse, Aktivreste der Vorjahre, heimbezahlte und wieder hingeliehene Kapitalien, Einnahmen aus veräußerten, jedoch durch neue Kapitalanlagen wieder verausgabte Vermögenstheile, überhaupt Durchführungsposten aller Art, als eigene Posten in Einnahme und Ausgabe neben einander erschienen, erst noch zu stellen wäre.

Die Sache vereinfacht sich durch Ausscheidung

1) der Jahresrechnungen. Behufs der Berechnung der Revisionstaxe legt man die Brutto-Einnahme zu Grunde und bringt lediglich in Abzug:

a) übertragene Aktivreste aus den Vorjahren, wenn sie bereits der Taxirung unterlagen,

b) die verausgabten Kapitalbeträge und Schuldzinsen, welche in derselben Rechnung in Einnahme erscheinen.

Ein solches Verfahren bietet keine Schwierigkeit und erfordert nur ziemliche Aufmerksamkeit.

Daß der Betrag der Revisionstaxe hiebei von der Art und Weise der Rechnungsstellung abhängen kann, hat die Finanzbehörde nicht zu kümmern, indem lediglich die in der vorliegenden Rechnung vorgetragenen Einnahmen und Ausgaben Gegenstand der Taxe sind, wie z. B. ein als ausgeliehen verausgabtes Kapital, welches in der vorjährigen Rechnung vereinnahmt war, sich nicht zum Abzuge eignet;

2) der Schlußrechnung. Hier kann von Aktivrest der Vorjahre, Durchführungsposten und Passivzinsen keine Rede sein, vielmehr erübrige eben nur denjenigen Betrag der Taxe zu unterstellen, welcher der eigentlich Gegenstand der Rechnungsablage ist d. h. die Summe der Vermögensbestandtheile, welche als Resultat der Rechnungsablage zur Ueberweisung

---

(1) Pröbst Handb. S. 64 nimmt dies an.

kommt und aus der gehörig geführten Verhandlung selbst entnommen werden kann (2).

Sehr zweckmäßig wurde die Prüfung der Vormundschaftsrechnungen als Obliegenheit der Gerichte erklärt und zur Beseitigung einer Ueberlastung der Betheiligten in besonders schwierigen Fällen für Prüfung der Rechnungen auf Kosten der Staatskasse Sorge getragen (3), welches Verfahren jedenfalls auch auf die förmlichen Rechnungen in Verlassenschaften, Grundtheilungen (4) u. dgl. Anwendung zu finden hat, wogegen der Ausdehnung der Taxnormative über Stellung der Rechnungen mit Einnahmen und Ausgaben auf die sog. Theilungsstücke (5) geradezu der Mangel einer gesetzlichen Bestimmung, welche vielmehr in art. 16 und 17 des Taxges. liegen dürfte, entgegensteht (6).

§. 205.

A. Die Taxen von Verträgen.

1) Die Immobiliarverträge. Ueber alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachtete Rechte betreffen, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, müssen öffentliche Urkunden errichtet werden [art. 23 des Taxges.].

Unter öffentlichen Urkunden sind aber nur die von den königlichen competenten Gerichten errichteten zu verstehen, sei es, daß die fraglichen Verträge bei denselben vollständig erst zu Protokoll genommen oder Privataufsätze, als welche auch die vorgängigen Protokollirungen durch eine Gemeindebehörde erscheinen, gerichtlich bestätiget werden (1).

Verträge bezeichneter Art ohne gerichtliche Bestätigung sind zwar nicht nichtig, aber insoferne werthlos, als eine Umschreibung in den öffentlichen Büchern nicht erfolgt, es sei denn die gesetzliche Taxe als Folge der Vertragsbestätigung entrichtet oder deponirt [art. 23. Abs. 2].

Die Taxe beträgt neben der Protokolls- oder Tagfahrtstaxe [art. 24. Abs. 2] einen halben Kreuzer von jedem Gulden der Vertragsgegenstandssumme [art. 24. Abs. 1] und zwar ohne Abzug der auf dem Gegenstande haftenden Schulden [art. 30 des Ges.].

Ueber die Behandlung der Immobiliarbesitzveränderungen zwischen den Notariatsbehörden und den Rentämtern vgl. §. 153 oben.

2) Die sonstigen Verträge. Derselben Taxe wie die unter Nr. 1 bezeichneten Verträge unterliegen alle andern Verträge, die bei Gericht errichtet werden oder worüber eine Privaturkunde zu dem Zwecke, um ihr die Kraft einer öffentlichen Urkunde zu verschaffen, bei Gericht übergeben

---

(2) Vgl. meine Staatsauflage S. 83. Die Schlußrechnung ist nicht zugleich als Jahresrechnung zu taxiren. F.-M.-E. 26. März 1854. Nr. 16,616.

(3) Vgl. J.-M.-E. 19. Okt. 1854. G. B. 28. S. 116, ohne Allegirung in Pröbst Hdb. S. 62.

(4) Der Ausdehnung auf Debit- und Concursrechnungen [Note 5] steht der Ausschluß des Taxges. für eine andere Rechtspflege als die nicht streitige entgegen.

(5) J.-M.-E. 19. Okt. 1854. G. B. 28. S. 115.

(6) Vgl. meine Abhandlg. Br. Bl. B. 5. S. 304.

(1) Vor leichtfertiger Genehmigung von Vertragsaufsätzen kann freilich nicht genug gewarnt werden.

wird [art. 24 des Ges.] — gesetzliches Erforderniß ist hier die Errichtung einer öffentlichen Urkunde nicht. Consequent ist aber die Bestimmung, daß jeder vor Gericht errichtete Vertrag ebenso der Taxe unterliegt, wie eine Privaturkunde resp. ein Privatvertrag, dem durch eine Gerichtshandlung die Kraft einer öffentlichen Urkunde verschafft werden soll. Zweifellos liegt sonach die Taxpflicht vor, wenn das Gericht auch nur die Anerkennung des Inhaltes des Aufsatzes durch die Betheiligten constatirt (2).

3) Die Quittungstaxen. Für selbstständige Quittungen ist nebst der Protokolls- oder Tagfahrtstaxe ¼ kr. von jedem Gulden Taxe zu erheben [art. 25]. Unter einer selbstständigen Quittung ist aber nur eine solche zu verstehen, bei welcher die Werthempfangsbestätigung nicht Folge eines Vertrags oder einer sonstigen der proportionellen Taxe bereits unterlegenen Werthssumme ist, so daß also von einem Betrage, von welchem irgend eine proportionelle Taxe zu entrichten ist, daneben die selbstständige Quittungstaxe mit ¼ kr. nicht verrechnet werden kann (3). Die Quittungstaxen werden lediglich hier erwähnt, weil sie das Gesetz unter die Vertragstaxen [Abth. II. Absch. V.] subsumirt.

4) Verträge mit Gegenleistung und cumulirte Rechtsgeschäfte. Die Bestimmung, daß bei gegenseitigen Verträgen der Taxberechnung immer der größere Werth, sei es der Leistung oder Gegenleistung zu Grunde zu legen ist, und daß bei Vereinigung verschiedener selbstständiger Rechtsgeschäfte in einer und derselben Urkunde jedes nach seiner Vertrags-Gegenstandssumme besonders zu taxiren ist, findet — abgesehen etwa von mit Kaufverträgen verbundenen Cessionen, bei welchen die Valuta der Taxe unterliegt (4) oder von den selteneren Tauschverträgen, in welchen die Werthverschiedenheit der Objekte nicht durch Darauflagen ausgeglichen wird — ihre hauptsächlichste Anwendung in den verschiedenen Verhältnissen des ehelichen Güterrechtes und den aus demselben hervorgehenden Erbschaftsauseinandersetzungen.

Allgemeine gültige „Grundsätze" (5) für derartige Verhältnisse aufzustellen [vgl. Note 2. §. 202], erscheint bei der großen Verschiedenartigkeit der Civilgesetze und der noch größeren Mannigfaltigkeit der einzelnen Fälle jedenfalls bedenklich, indessen können immerhin einige Anhaltspunkte gegeben werden, unter welche selbst die Wechselfälle der Praxis häufig subsumirt werden können:

a) Die Eheverträge. In denselben werden häufig drei verschiedene Verträge vereinigt [vgl. §. 206. Nr. 2. lit. b.].

α) Die Gutsübergabe. Beide Brautleute oder ein Theil erhalten von den Eltern oder Dritten ein Anwesen unter dem Titel Heirathsgut, Heimsteuer, Erbtheil u. s. w. Hier unterliegt der volle Werth der Uebergabe, seien es Realitäten, Schuldforderungen oder sonstige Mobilien der Vertragstaxe ohne Abzug der darauf haftenden Schulden, Lasten, Abfindungen u. dergl. [art. 23, 24 und 30 des Ges.].

---

(2) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 308. Hinsichtlich der Unterschriftsbeglaubigung wird Braters Ansicht beigetreten, obwohl der gegentheiligen der Wortlaut des Gesetzes zur Seite steht; vgl. S. 487. Note 14.

(3) Vgl. meine Staatsaufl. S. 89.

(4) Vgl. S. 85. Note 3. a. O.

(5) Solche werden aufgestellt in Br. Bl. B. 2. S. 451 und Pröbst Hdb. S. 76/80, von deren letzteren mehrere durchaus nicht stichhaltig sind; vgl. Br. Bl. B. 6. S. 63.

Auch die etwaige Stipulation der künftigen Conferirung macht hierin keinen Unterschied.

b) Der eigentliche Ehevertrag. Die Brautleute stipuliren unter sich, welche Bestandtheile des beiderseitigen in Folge einer Gutsübergabe erworbenen Vermögens und inwieweit gemeinsames oder gesondertes Vermögen werden sollen. Die auf diesen Vermögensbestandtheilen, über welche durch den Ehevertrag disponirt wird, lastenden Schulden dürfen nicht zur Taxe gezogen werden (6), wie überhaupt hier nur das größere Eheeinbringen in Betracht kommt [art. 26. Abs. 1 des Ges.].

c) Der Erbvertrag. Die Brautleute disponiren noch besonders auf den Todesfall des einen oder anderen, namentlich unter Voraussetzung der Kinderlosigkeit der Ehe über das gemeinschaftliche oder das Jedem eigenthümliche Vermögen, sei es nun unter sich oder zu Gunsten Dritter.

Bei streng juristischer Durchführung hätten auch die Objekte dieser Stipulation als selbstständiges Rechtsgeschäft [art. 26. Abs. 2], welches zufällig mit dem Ehevertrage vereinbart ist, der Taxe zu unterliegen; jedoch hat die Praxis sich wenigstens in denjenigen Fällen, in welchen nur die Eheleute selbst unter sich für den Fall der Kinderlosigkeit der Ehe stipuliren, dahin geneigt, eine derartige Verabredung als Bestandtheil des Ehevertrages taxfrei zu belassen (7).

b) Die Erbschaftsauseinandersetzungen. Ueber die Frage, ob bei Ableben eines Ehetheils über den Vermögensantheil des überlebenden Ehegatten und der Kinder ein Vertrag erforderlich oder als vorliegend anzunehmen sei, entscheidet zunächst und hauptsächlich der Umstand, in welcher Weise bei Eingehung der Ehe über die Vermögensverhältnisse disponirt wurde. Handelt es sich um einfachen Vollzug einer letztwilligen Verfügung des Ehevertrages oder in Ermangelung eines solchen lediglich um Platzgreifen des bestehenden Civilrechtes, also z. B. Ausscheidung des Eingebrachten und Auszeigung des Vater- oder Mutter-Gutes, so ist Veranlassung zu einem Erbtheilungsvertrage, sonach auch zur Taxerhebung nicht gegeben. Hingegen erscheint die Auseinandersetzung eines Nachlasses im Vertragswege, im Falle diese durch einen einfachen Theilungsplan oder Anknüpfung an vorgegangene rechtskräftige Stipulationen nicht unbeanstandet bewerkstelligt zu werden vermag, allerdings indizirt, um so mehr aber dann, wenn einer oder mehrere der Betheiligten förmliche Erbabkäufe beabsichtigen. Schulden der Nachlaßmasse dürfen bei Erbtheilungsverträgen nicht abgezogen werden (8—9).

5) Mieth- und Abfindungs-Verträge.

a) Zeitpachte auf bestimmte Zeit. Die Taxe von den Pacht-

---

(6) S. 87. Note 3. a. O.

(7) Auf diese Weise ließen sich meine abweichenden Aufstellungen in den Staatsauflagen S. 87 u. Br. Bl. B. 5. S. 307 vereinigen.

(8) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 306. Die Praxis hat theilweise die gegentheilige Ansicht adoptirt.

(9) Interessant für bayerisches und preußisches Landrecht sind Just. M.-E. 30. Novemb. 1838. G. B. 21. S. 111, dann v. 9. Febr. 1842. G. B. 22. S. 69 und 1. Febr. 1843. G. B. 22. S. 144; vgl. K. d. F. Mittelfr. 10. Nov. 1855. Br. Bl. B. 3. Seite 90.

und Miethverträgen, welche auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen werden, berechnet sich aus dem Produkte der Anzahl der Pachtjahre mit dem Pachtschillinge [art. 27. Abs. 1 des Ges.] (10).

b) Pacht-, Mieth-, Austrags- oder Nahrungsverträge und dergleichen — also auch z. B. auf Leibrenten — auf unbestimmte Zeit oder Lebensdauer unterliegen der Taxe aus dem zehnfachen Betrage der jährlichen Pacht- u. dgl. Summe resp. des Anschlags des Auszuges und dergl. (11) [art. 27. Abs. 2 des Ges.].

c) Bei Nahrungsverträgen, welche mit einer Gutsübergabe in Verbindung stehen und mit derselben in der nämlichen Urkunde vorkommen, ist der einjährige Betrag behufs der Taxberechnung mit fünf zu multipliciren.

Diese Begünstigung ist übrigens strengstens zu interpretiren und erstreckt sich sonach nur auf diejenigen Austräge [Auszüge, Nahrungsverträge] — nicht also Pachten, Miethen oder Wohnungsauszüge — welche in Folge einer Gutsübergabe abgeschlossen werden und gleichzeitig mit derselben zur Verlautbarung kommen.

Die Bestimmung, daß bei Erbpachten der Gutswerth die taxable Summe bildet, wurde aus einem Redaktionsversehen in das Gesetz aufgenommen und ist ohne praktische Bedeutung (12).

Ueber die Ausfertigung der Verhandlungen resp. der Verträge vgl. §. 201. Nr. 3. lit. a. und b. (13). S. 486—487.

§. 206.

E. Die Erbschaftstaxen.

Die Bestimmungen über die Taxe für gerichtliche Aufnahme einer letztwilligen Verfügung [art. 32 des Ges.], für Hinterlegung bei Gericht [art. 33] und Verkündung einer solchen [art. 34], endlich für die Anlegung und Abnahme von Siegeln [art. 35] enthalten bei einer richtigen Auffassung durchaus keine Abweichung von den allgemeinen Normen über die Taxen von Protokollen und Tagfahrten [art. 8—10 des Ges. §. 201. Nr. 1 oben] und wären insoferne entbehrlich.

Hingegen ist die Taxe, welche Erben und Legatarien von den ihnen anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen zu entrichten haben, ganz abnorm, indem gegen das Prinzip bei jeder Taxentrichtung, wornach deren Voraussetzung irgend eine Verhandlung ist, die Erbschaftstaxe ohne alle Rücksicht auf die amtliche Thätigkeit irgend einer Behörde lediglich von dem Betrage der anfallenden Erbschaften und Vermächtnisse nach Maßgabe des Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser erhoben wird, weshalb diese Erbschaftstaxe mehr die Natur einer Erbschaftssteuer als einer Taxe hat.

Allgemeine Voraussetzung für Entrichtung der Erbschaftstaxe ist eine „anfallende" Erbschaft oder Vermächtniß ohne Unterschied, ob auf dem Wege der testamentarischen oder der Intestat-Erbfolge.

---

(10) Der Wortlaut „Pachtertrag" wäre zur Beseitigung von Zweifeln vielleicht zweckmäßig durch „Pachtbetrag" zu ersetzen.
(11) Ueber die Wertherhebung vgl. §. 209. lit. a.
(12) Vgl. Br. Bl. B. 2. S. 453. Pröbst Hdb. S. 87 u. meine Staatsaufl. S. 88.
(13) Vgl. meine Staatsauflagen S. 88.

Da jedoch das Gesetz nur diejenigen Erbschaften und Vermächtnisse mit Taxe zu belegen beabsichtigen kann, deren Besitzergreifung von Seiten der Betheiligten keinem Anstande unterliegt, erübriget nur gegenüber der juristischen Terminologie, welche bei den Erbschaften und Vermächtnissen die Zeitpunkte des Anfalles [delatio] und des Erwerbes [acquisitio] unterscheidet, unter „anfallende“ Erbschaften und Vermächtnisse lediglich „erworbene“ zu subsumiren [art. 36 des Ges.].

1) Die Taxberechnung. Was das Verwandtschaftsverhältniß des Erblassers zu dem Erben resp. Legatare, welches für das Maß der Taxentrichtung normirend ist, anbelangt, so kommt es hier auf die Berechnung der Verwandtschaftsgrade nach der Civilcomputation an d. h. auf die Zahl der zwischen dem Erblasser und dem Erben resp. Legatare in Mitte liegenden Zeugungen, durch welche sie mit dem gemeinschaftlichen Stammvater verbunden sind (1).

Jedoch kommen nur die Seitenlinien in Betracht, da die Hinterlassenen des Erblassers in auf- und absteigender Linie — die Verwandten ersten Grades — keine Erbschaftstaxen entrichten.

Es zahlen an Erbschaftstaxen

a) einen halben Kreuzer von jedem Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie zweiten Grades d. i. die Geschwister, seien es wirkliche oder Stiefgeschwister [„sowie Stiefeltern und Stiefkinder“ d. h. unter sich], dann

b) einen Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie dritten Grades (2) d. i. Geschwisterte der Eltern des Erblassers als aufwärts und Kinder der Geschwisterte des Erblassers als abwärts,

c) zwei Kreuzer vom Gulden die Verwandten des Erblassers in der Seitenlinie des vierten Verwandtschaftsgrades, sonach aufwärts Geschwisterte der Großeltern des Erblassers; abwärts Enkel der Geschwisterte des Erblassers oder Kinder des Onkels oder der Tante des Erblassers d. h. Geschwisterkinder unter sich,

d) drei Kreuzer vom Gulden alle übrigen Erben und Legatarien, also auch Schwiegereltern gegenüber den Ehegatten ihrer Kinder und umgekehrt, wie überhaupt Schwiegerverwandte unter sich, da das Gesetz nur auf Blutverwandtschaft [cognatio], nicht auf Schwägerschaft [affinitas] Rücksicht nimmt (3).

Die Berechnung der auf den Erbantheilen und Vermächtnissen haftenden Schulden, welche behufs der Erhebung der Erbschaftstaxe in Abzug zu bringen sind, kann keiner Schwierigkeit unterliegen, wenn strenge im Auge behalten wird, daß nur der Betrag der wirklich erworbenen Erbschaft resp. des Legates Gegenstand der Erbschaftstaxe sein kann.

Bei Rentenvermächtnissen [legatum annuum] erübrigt nur den zehnjährigen Betrag der Taxirung zu Grunde zu legen (4). Im Falle

---

(1) Vgl. meine Staatsauflagen S. 80. Bei der canonischen Computation bildet jede Zeugung überhaupt einen Verwandtschaftsgrad.

(2) Die in Pröbst Hdb. S. 10 als nach bayerischem Landrechte bezeichneten Verwandtschaftsgrade sind die des allgemein gültigen gemeinen Rechtes.

(3) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 311. Die Fälle, in welchen die Schwiegereltern in guter Absicht die Schwiegersöhne oder Schwiegertöchter zu Erben einsetzen, sind nach Nr. 1. lit. d. taxpflichtig.

(4) Vgl. S. 311. Note 3. a. O.

der Verfügung in der Art, daß für das Ableben des Erblassers ein lebenslänglicher Nutznießer des Vermögens aufgestellt wird, nach welchem wieder Andere die Masse selbst erhalten, zahlt ersterer die Taxe des legatum annuum; der künftige Erbe ist zur Zeit nicht taxpflichtig.

Ueber die Wertherhebungen vgl. §. 209. lit. a.

2) Die Taxbefreiung. Die Erbschaftstaxe wird nicht entrichtet [art. 37]:

a) von des Erblassers Verwandten in auf- und absteigender Linie, also Ascendenten und Descendenten durch alle Grade.

Unter diese Ausnahme die Fideicommißerbfolge zu subsumiren, unterliegt keinem Anstande, so lange das Fideicommiß in direkter Erbfolge und nicht in Seitenlinien vererbt wird. Ist aber letzteres der Fall, so wird eben die Erbschaftstaxe je nach dem Grade der Verwandtschaft wie bei gewöhnlichen Erbschaften fällig und dies so oft, als wieder ein neuer Uebergang auf eine weitere Seitenlinie oder einen Nichtverwandten stattfindet. Der Erbschaftstaxe kann jedoch nur die Fideicommißrente als das eigentliche Objekt der erworbenen Erbschaft, nachdem der Erbe über das Fideicommiß selbst nicht disponiren darf, zu Grunde gelegt werden, wobei indessen, wie bei den Rentenvermächtnissen [legatum annuum] der zehnfache Betrag der Rente in Ansatz zu bringen ist (5);

b) von Ehegatten in Bezug auf das, was der eine von dem andern durch Erbschaft erwirbt.

Hieher gehören namentlich die gegenseitigen oder einseitigen Testamente der Eheleute [donatio mortis causa] sowie die Erwerbungen ohne letztwillige Verfügung gemäß Landesgesetz als taxfrei, nicht aber die Schenkungen unter Lebenden [donatio inter vivos], wenn sie gerichtlich verbrieft werden, indem sodann eine Erwerbung „durch Erbschaft" nicht vorliegt. Erbverträge, Erbtheilungsverträge und Erbabkäufe unterliegen der Vertragstaxe [§. 205. Nr. 4];

c) von den Dienstboten des Erblassers, wenn die Erbschaft oder das Vermächtniß unter 300 fl. beträgt d. h. für jeden einzelnen Dienstboten.

Zur Vermeidung von Anständen erscheint die Bezeichnung als „Dienstboten" in der bezüglichen letztwilligen Verfügung jedenfalls, wenn auch nicht unumgänglich nothwendig, so doch sehr wünschenswerth;

d) bei den zur unverzüglichen Austheilung unter die Armen, dann den für milde, fromme und Unterrichts-Stiftungen bestimmten Erbschaften und Legaten.

Zwischen Privat-Stiftungen und öffentlichen macht das Gesetz keinen Unterschied, sonach sind auch Wohlthätigkeits-Stiftungen aller Art, wenn sie auch vom Staate nicht anerkannt sind, von der Erbschaftstaxe frei.

Auf die etwa erforderliche gerichtliche Verbriefung dieser Schenkungen, welche bei Realitäten ohnehin unvermeidlich ist, kann jedoch die Taxfreiheit, es mögen nun öffentliche oder Privatstiftungen in Frage stehen, nicht ausgedehnt werden, indem solche Akte der nicht streitigen Rechtspflege dem Ressort der Stiftungs-Curatel [art. 2. Abs. 1 des Ges.] entrückt sind. Vgl. S. 478. §. 198.

---

(5) Abweichende Ansichten vgl. Br. Bl. B. 2. S. 459 u. Pröbst Hdb. S. 102.

§. 207.

z. Die Besitzveränderungstaxen.

Die meisten Bedenken in Anwendung des Taxgesetzes hat noch die Bestimmung des art. 42 gegeben: „Wenn auf den Grund gerichtlicher Beschlüsse oder Zeugnisse, welche die Stelle der Erwerbsurkunden ersetzen sollen, in den Steuerkatastern und amtlichen Grundbüchern Realitäten oder diesen gleich geachtete Rechte umgeschrieben werden sollen, so ist für diese Zeugnisse oder Beschlüsse bei dem betreffenden k. Rentamte die im art. 24 bestimmte Taxe zu entrichten."

Daß bei dieser Taxerhebung nach art. 42 des Gesetzes auf den Objekten lastende Schulden nicht in Abzug gebracht werden dürfen, wird keinem Zweifel unterliegen (1).

Ebenso unbedenklich erscheint die Taxirung der eigentlichen Adjudicationsdekrete (2). Hingegen kann die Frage über die Taxpflicht der gerichtlichen Beschlüsse oder Zeugnisse, auf Grund deren Realitäten umgeschrieben werden sollen, bei Verehelichungen und Erwerbungen im Erbgange allerdings zu gerechten Zweifeln Anlaß geben.

Zur Vermeidung solcher ist strengstens im Auge zu behalten, daß es für die Taxpflicht durchaus nicht maßgebend ist, ob etwa das Rentamt in Folge von Veränderungen in der Person der Besitzer eine Kataster-Umschreibung vollzieht oder nicht (3), sondern daß für die Erhebung der Taxe nach art. 42 namentlich in Folge von Verehelichungen oder Todesfällen lediglich der Umstand maßgebend ist, ob je nach dem vorliegenden Falle und unter Berücksichtigung der zur Anwendung kommenden Civilgesetze ein Wechsel im Eigenthume einer Realität oder dieser gleich geachteten Rechte Platz greift, so daß also ein gerichtliches Zeugniß nur insoferne der Taxe nach art. 42 unterliegt, als in demselben je nach Maßgabe des gesetzlichen Güterstandes (4) der Wechsel des Eigenthumes an einer Realität attestirt wird (5).

Die Entscheidung über die Taxpflicht liegt sonach wie billig zunächst in der Hand der Gerichte, welche die die Stelle der Erwerbsurkunde ersetzenden Beschlüsse zu fassen, die Zeugnisse auszustellen oder in Ermangelung solcher dem betreffenden Rentamte die Erwerber von Realitäten im Erbgange zu bezeichnen (6) haben, worauf sodann die Katasterumschreibungen zu vollziehen sind. Hiebei ist jedoch wohl zu beachten, daß die Voraussetzungen für die Katasterumschreibung (7) und für die Taxentrichtung nach art. 42 des Taxgesetzes verschiedene

---

(1) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 322.
(2) F.-M.-E. 6. Juni 1854. Br. Slg. B. 2. S. 115 u. S. 325. Note 1. a. O.
(3) Diese bejahende Ansicht, welcher nebst ihren allgemeinen Folgesätzen durchaus nicht beigetreten werden kann, ist in Br. Bl. B. 5. S. 226/240 vertreten.
(4) Ausdrücklich anerkannt bezüglich der Besitzveränderungen bei Absterben von Eheleuten in Just. M.-E. 2. Juni 1855. Br. Bl. B. 5. S. 323 mit meiner Erläuterung.
(5) Die Erläuterungen in Pröbst Hdb. S. 139/146 sind ganz verunglückt, da derselbe die J. M.-E. v. 2. Juni 1855 — ohne sie zu allegiren — S. 139/141 neben einen Auszug aus Br. Bl. B. 5. S. 226/240 hinstellt, ohne zu berücksichtigen, daß beide Quellen prinzipiell unvereinbar sind, vgl. Br. Bl. B. 6. S. 62.
(6) J. M.-E. 6. Sept. u. F.-M.-E. 12. Sept. 1856. Nr. 12,578.
(7) §. 76 des Grundstrges. v. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 153.

sind und zwar diese enger, jene aber weiter begrenzt erscheinen, so daß die Taxentrichtung zwar immer eine Umschreibung zur Folge hat, diese Umschreibung aber auch, wenn auch selten, ohne Taxentrichtung vorkommen kann [vgl. §. 149. lit. a. §. 151. Nr. 2. Note 8. S. 332 u. S. 334].

§. 208.

4) Die Taxen in Hypothekensachen.

Durch die Bestimmung des Taxgesetzes vom 28. Mai 1852 [art. 47]: „In Hypothekensachen bleibt das Taxregulativ vom 26. April 1824 (1) auch ferner in Kraft. Insoweit dasselbe auf die provisorische Taxordnung vom 8. Oktober 1810 als subsidiäre Taxnorm hinweist, kommt an die Stelle der letzteren die gegenwärtige Taxordnung zur Anwendung," ist der genügende Anhaltspunkt zur Taxirung in Hypothekensachen kaum gegeben, indem es in der Intention des Gesetzes lag, die geringeren Ansätze des Hypothekentaxregulativs gegenüber dem Taxgesetze ebenso aufrecht zu erhalten, wie dies gegenüber der provisorischen Taxordnung der Fall war, so daß also dem Taxgesetze jedenfalls primäre Geltung eingeräumt werden muß, wie sie bisher die provisorische Taxordnung hatte [§. 1 des Reg.], während das Hypothekentaxregulativ subsidiär Platz greift, d. h. nur in dem Falle, wenn die Ansätze desselben geringer als die des Taxgesetzes sind (2), nicht aber, wenn sie höher als die des letzteren wären, wie z. B. bei Kommissorien außerhalb des Amtsbezirkes für Schätzungen, bei welchen nach dem Regulative [§. 12] die Gerichtsgebühr für eine ganze Tagfahrt 4 fl. 36 kr. betragen würde, während nach dem Taxgesetze nur 4 fl. erhoben werden (3).

Das Verhältniß des Taxgesetzes zum Hypothekentaxregulative soll durch Erläuterung der einzelnen Bestimmungen des letzteren kurz bezeichnet werden:

a) Die taxfreien Verhandlungen.

Die Bestimmung, daß für bloße Anmeldungen, einfache Gesuche und andere Aufforderungen zu amtlicher Thätigkeit keine Taxe erhoben wird, wenn auch darüber ein Protokoll oder eine Registratur zu errichten ist [§. 3 des Reg.], ist eine Erweiterung des Begriffes von Offizialsachen gegenüber dem Taxgesetze, welche in der eigenthümlichen Einrichtung des Hypothekenwesens ihre Begründung findet und durch das Taxgesetz nicht berührt wird.

So sind namentlich auch die Hinweisungsprotokolle, welche in Folge einer Verhandlung etwa in dem Hypothekenprotokolle einer andern Gemeinde resp. eines andern Stadtdistriktes aufzunehmen sind, desgleichen die Registraturen über von Gerichtswegen verfügte Hypothekensperren taxfrei zu behandeln.

Die Zusicherung der Taxfreiheit für die Verhandlungen zur Er-

(1) Reggsbl. 1824. Nr. 17. S. 491/97.
(2) Vgl. meine Staatsauflagen S. 93.
(3) §. 2. Instr. v. 24. Aug. 1852 z. Taxges. G. B. 27. Lit. D. Die Bezeichnung der primären Geltung für das Regulativ wäre in dem Falle die richtige, wenn auch die höheren Ansätze gegenüber dem Taxgesetze beibehalten worden wären.

wirkung der Einschreibung schon bestehender und verbriefter Hypotheken [§. 6 des Reg.] sowie der einfachen Protokollstaxe für die zur Erwirkung der Einschreibung der bisherigen stillschweigenden Hypotheken [§. 7 des Reg.] war nur transitorischer Natur und ist ohne praktische Bedeutung (4).

b) Die Protokolls- und Tagfahrtstaxen.

1) Die Festsetzung der Protokolls- resp. Tagfahrtstaxe mit 36 kr., 2 fl. und 4 fl. [§. 4 des Reg.] für die gewöhnlichen der Einschreibung vorangehenden Gerichtsverhandlungen bietet keine Abweichung von dem Taxgesetze. Jedoch ist die besondere Begünstigung, daß wenn der Werth des Gegenstandes nur hundert Gulden oder darunter beträgt, eine Tagfahrt nicht angerechnet werden kann, aufrecht zu erhalten [vgl. Note 3].

2) Daß nicht die Einschreibungen in das Hypothekenbuch, sondern die die Einschreibungen begründenden Gerichtsverhandlungen der Taxe unterliegen [§. 2 des Reg.], ist dem Taxgesetze ganz conform.

Bei Vereinigung mehrerer Verhandlungen in einem Protokolle hängt also die etwaige mehrfache Taxerhebung nicht von dem Umstande ab, ob und wo verschiedenartige Einträge in das Hypothekenbuch Folge der Verhandlung sind, sondern davon, ob etwa zur Geschäftserleichterung selbstständige verschiedene Rechtsgeschäfte berührende Verhandlungen in einem Protokolle vereinigt werden, z. B. Hypothekenlöschungen, Cessionen und Hypothekenaufnahmen.

3) „Wird in Folge eines bereits taxirten und verbrieften Vertrages eine Einschreibung in das Hypothekenbuch erwirkt, so unterliegt dieses Geschäft der einfachen Protokollstaxe" [§. 5 des Reg.].

Diese Bestimmung läßt sich mit dem allgemeinen Grundsatze, daß für alle Einschreibungen in das Hypothekenbuch keine Taxe bezahlt wird [zu §. 2], nur in der Art vereinen, daß das der Einschreibung vorhergehende Protokoll als taxabler Gegenstand betrachtet wird.

Die Erhebung einer proportionellen Taxe ist hier deshalb unzulässig, weil diese Hypothekeneinträge lediglich eine Erfüllung der Vertragsbedingungen sind.

Selbstverständlich erstreckt sich die Befreiung von der Hypothekentaxe [1/4 kr.] nur auf bereits taxirte Verträge, nicht etwa auf sonstige der proportionellen Taxe nicht unterlegene Sicherheitsleistungen oder gerichtlich aufgetragene Voraus-, Vater- oder Muttergutsversicherungen ohne vorausgegangenen förmlichen Vertrag (5).

4) „Werden Einschreibungen in das Hypothekenbuch durch Requisitionen anderer Gerichte erwirkt, so wird nur für das Protokoll, wodurch die Requisition zu den Akten registrirt wird, die Taxe mit 36 kr. erhoben" [§. 8 des Reg.].

Bezüglich des Taxbetrages ist hier nichts zu erläutern, wohl aber hinsichtlich der Frage, was unter „Requisitionen anderer Gerichte" zu verstehen sei.

Wie schon der Taxbetrag von 36 kr. beweist, handelt es sich hier nur um gerichtliche Requisitionen für Einschreibungen in das Hypothekenbuch, ohne daß Taxen für Hypothekenaufnahmen, Cessionen oder Löschungen in Frage kämen.

(4) Vgl. meinen Aufsatz Br. Bl. B. 5. S. 329.
(5) Vgl. meine Staatsaufl. S. 94 u. Note 7.

Aus dem Umstande, daß in Hypothekensachen lediglich das forum rei sitae das competente ist, welches über alle bei demselben anzubringenden Gesuche zu entscheiden hat (6), geht hervor, daß auch nur bei diesem Gerichte die eigentlichen Taxen für die Hypothekenverhandlungen über die im Bezirke desselben gelegenen Objekte erhoben werden dürfen. Verhandlungen, welche aus Anlaß der vom forum rei sitae entfernten Betheiligten bei einem andern Gerichte vorgenommen und im Originale oder in Ausfertigung an das Hypothekenamt gelangen, sind bei ersterem Gerichte keine Hypothekenverhandlungen, sondern werden solche erst bei letzterem, weshalb bei ersterem proportionelle Taxen in dieser Beziehung niemals verrechnet werden können.

c) Die proportionellen Taxen.

1) Für Versicherungen. Die Hauptbestimmung, daß bei Errichtung eines Briefes über einen Darlehensvertrag mit hypothekarischer Versicherung die Taxe mit 1/4 kr. von jedem Gulden der Darlehenssumme für das ganze Geschäft einschließlich aller vorbereitenden Handlungen erhoben wird [§. 9 des Reg.], ist als die wichtigste Ausnahmsbestimmung, in welcher das Hypothekentaxregulativ dem Taxgesetze gegenüber subsidiäre Geltung hat, in der Art aufrecht zu erhalten, daß überhaupt jede Hypothekenverhandlung, welche für sich den Grund und Rechtstitel zum Eintrag einer Hypothek bildet — sonach unter Ausschluß aller auf Grund bereits verbriefter Verträge einzutragenden Hypotheken — dieselbe mag nun einen eigentlichen Darlehensvertrag oder eine sonstige hypothekarische Versicherung zum Gegenstande haben, wie etwa eine Caution (7), es mag ferner ein Hypothekenbrief oder nur ein Recognitionsschein ausgefertiget werden (8), jederzeit der Taxe von 1/4 kr. von jedem Gulden der Versicherungssumme unterliegt (9), ohne daß daneben der Ansatz einer Protokolls- oder Tagfahrtstaxe oder einer Schreibgebühr für den Hypothekenbrief zulässig erschiene und zwar, weil der Ansatz des Taxregulativs nicht erhöht werden darf (10).

Die Verhandlung, wornach für ein und dasselbe Darlehen auf anderen in demselben Gerichtsbezirk gelegenen Realitäten zur besseren Versicherung Hypothek eingetragen wird, unterliegt der einfachen Protokollstaxe (11).

2) Für Cessionen. Ebenso zweifellos ist die Taxe mit 1/8 kr. für Cessionen von Hypotheken von jedem Gulden der Gegenstandssumme ohne Protokollstaxe und ohne Schreibgebühr für die Vormerkung der Cession auf der Originalurkunde, weil wie bei den Hypothekenerrichtungen die proportionelle Taxe alle anderen ausschließt, aufrecht erhalten [§. 10 des Reg.]. Ob die Cession zu Protokoll erklärt wird oder namentlich bei auswärtigen Contrahenten eine außergerichtliche Cessionsurkunde in Vorlage kommt, macht keinen Unterschied (12).

---

(6) §. 86 u. §. 105. Hyp.-Ges. 1. Juni 1822. Ges.-Bl. Nr. 2. S. 58 u. 67.
(7) F.-M.-E. 3. Mai 1854. G. B. 28. S. 80. Br. Slg. B. 2. S. 71. Pröbst Handb. Seite 82.
(8) J. M.-E. 14. Nov. 1849. G. B. 25. S. 122.
(9) Meine Staatsaufl. S. 94.
(10) Br. Bl. B. 2. S. 465.
(11) F.-M.-E. 19. Febr. 1830. G. B. 16. S. 123.
(12) F.-M.-E. 13. Juni 1838. G. B. 21. S. 61.

Hypothekenkapitalien, welche in einer Verlassenschaft nach bayer'schem Rechte abgesehen von einem etwaigen Erbvergleiche nach besonderer Verabredung vertheilt werden, sind als Cessionen zu behandeln (13).

3) Für Löschungen. „Bei Löschungen von Hypotheken wird eine eigene Quittungstaxe nicht erhoben" [§. 11 des Reg.].

Hiemit wäre die Quittungstaxe der provisörischen Taxordnung zu ¹/₈ kr. (14) ausdrücklich ausgeschlossen und lediglich die Protokollstaxe zu 36 kr. ohne Rücksicht auf den Betrag der Löschungssumme möglich gewesen, so daß bei Beträgen bis zu 100 fl. der Ansatz der provisorischen Taxordnung der geringere gewesen wäre, während doch das Hypothekentaxregulativ [§. 1 des Reg.] eine Erleichterung bezweckte, weshalb bei Löschungen bis zu 100 fl. die Taxe mit ¹/₈ kr. für normirend erklärt wurde (15—17). Eigenthümlicher Weise wurde diese Taxe bei Hypothekenlöschungen mit ¹/₈ kr. bis 100 fl. auch dem Taxgesetze gegenüber beibehalten (18), obwohl bei vollständiger Beseitigung der provisorischen Taxordnung bezüglich der Frage über höhere oder niedere Taxe nunmehr nur das Hypothekentaxregulativ und das Taxgesetz gegenüber gestellt werden können, sonach nach Maßgabe einer doktrinellen Hermeneutik nur die Protokollstaxe mit 36 kr. bei Hypothekenlöschungen zulässig erschiene (19).

Werden mehrere Anträge auf Löschung von Hypothekenforderungen oder von Abschreibungen von Fristenzahlungen in ein Protokoll vereiniget, so ist zu beachten, daß eine einzige untrennbare Verhandlung vorliegt, so lange eine in das Hypothekenbuch eingetragene Forderung in Frage steht, es mögen nun je ein Gläubiger und ein Schuldner oder mehrere betheiligt sein oder so lange mehrere Forderungen aber immer nur zu Gunsten eines Schuldners gelöscht werden sollen, daß aber nur eine zufällige das Finanzärar nicht beeinträchtigen sollende Vereinigung von Anträgen stattfindet, wenn es sich von der Löschung verschiedener Forderungen eines oder mehrerer Gläubiger gegen mehrere Schuldner handelt.

§. 209.

5) Das Verfahren in Taxsachen.

a) Bei Wertherhebungen.

Die eigenthümliche Stelle, welche die Bestimmungen über die Wertherhebungen von den Gegenständen proportioneller Taxen [art. 28 u. 29 des Taxges.] im Taxgesetze unter den Taxen von Verträgen und zwar gerade nach den Normen über die Nahrungsverträge, als denjenigen, bei welchen der Werth des Vertragsgegenstandes in die Urkunde oft nicht aufgenommen zu werden pflegt, einnehmen, läßt auf den ersten Blick namentltch bei dem scheinbaren innern Zusammenhange des art. 28 und 29 die große Wichtigkeit dieser Bestimmungen nicht erkennen.

---

(13) F.-M.-E. 2. März 1843. G. B. 22. S. 148.
(14) §. 13 der prov. Taxordg. v. 8. Okt. 1810. Reggsbl. Nr. 55. S. 973.
(15) F.-M.-E. 17. April 1832. G. B. 17. S. 74.
(16) F.-M.-E. 2. Aug. 1839. G. B. 21. S. 139.
(17) F.-M.-E. 13. April 1840. G. B. 21. S. 189.
(18) F.-M.-E. 13. Okt. 1855. Kr.-A.-Bl. Untfr. S. 1331. Br. Slg. B. 3. S. 91.
(19) Vgl. meine Staatsaufl. S. 95.

Diese bezwecken aber nichts anders, als den Taxdefraudationen, welche durch fingirte Werthsbezeichnungen versucht werden, entgegen zu treten, es mag nun dies gelegentlich eines Vertrages, einer Inventur, einer Schätzung, der Manifestation einer Erbschaft oder aus einem sonstigen Motive für die Taxentrichtung geschehen, es mögen Realitäten, Mobilien oder was immer für Objekte Gegenstand der Taxirung sein.

Das Gesetz gibt die Bestimmungen über die Aufforderung der Betheiligten zur Werthangabe von Seiten der protokollirenden Beamten, wenn nach dem Inhalte einer Urkunde der Werth des Vertragsgegenstandes nicht bemessen werden kann [art. 28 des Ges.], dann über Einleitung des Schätzungsverfahrens, wenn die Betheiligten die Werthangabe verweigern oder der protokollirende oder der treffende Rentbeamte die von den Betheiligten ursprünglich (1) oder in Folge der Aufforderung gemachte Werthangabe dem wahren Werthe nicht entsprechend erachtet [art. 29]; daneben bestehen instruktive Anordnungen (2) über das Verfahren des Rentamtes, die Beschlußfassung des Gerichtes über den Kostenpunkt und das Verfahren der Revision bei Wahrnehmung der zu geringen Angabe des Werthes eines Vertragsgegenstandes.

Die Feststellung des Werthanschlages erfolgt, wenn die Betheiligten den rentamtlichen Anschlag nicht annehmen, durch zwei beeidigte Schätzmänner, deren einer von dem Rentamte, der andere von dem Betheiligten zu bezeichnen ist, bei Gericht; der Durchschnitt der Schätzung oder die alleinige Schätzung des rentamtlichen Schätzmannes, wenn die Betheiligten binnen acht Tagen einen zweiten Schätzmann nicht bezeichnen, bildet die taxable Summe. Verweigert der Taxpflichtige die Werthangabe, so muß er die Kosten der Schätzung in jedem Falle tragen, kommt es ohnedem zur Schätzung, so fallen ihm die Kosten der Schätzung nur dann zur Last, wenn die Schätzung seine Angabe um zehn Procent übersteigt (3), woneben noch die doppelte Taxe von dem Mehrwerthe zu entrichten kommt (4).

Ueber die Frage, ob Veranlassung zur Beanstandung einer Werthsangabe resp. Einleitung des Schätzungsverfahrens vorliege, wird namentlich, insoweit Realitäten Gegenstand der Taxe sind, in den seltensten Fällen dem protokollirenden Beamten ein competentes Urtheil möglich sein, während dem Rentamte schon die Einsicht der Kataster abgesehen von der demselben ohnehin näher liegenden Kenntniß der Vermögensverhältnisse der Amtsangehörigen in dieser Beziehung einen sichereren Anhaltspunkt gewährt.

Wie Taxdefraudationen abgewendet werden können, soll nur im Allgemeinen unter Anknüpfung an die bestehenden Verhältnisse angedeutet werden:

a) Inventare und Schätzungen, sie mögen Realitäten oder Mobilien betreffen, sollten jederzeit, wenn sie der Taxe zu unterliegen haben,

---

(1) In diesem Worte liegt die Befugniß zur Beanstandung aller Werthangaben und bildet art. 29 überhaupt die Hauptnorm, art. 28 aber nur eine nicht wesentliche Spezialbestimmung.

(2) §. 17—§. 19. Instr. 24. Aug. 1852. G. B. 27. Anh. Lit. D.

(3) Die Ausdehnung in §. 17 der Instr. „wenn die Schätzung gegen die Betheiligten ausfällt," also auch nur bei dem geringsten Mehrbetrage gegen die Werthangabe derselben dürfte kaum mit der ratio legis vereinbar erscheinen.

(4) Nach Pröbst Handb. S. 95 soll der einmalige Taxbetrag als Strafe verrechnet werden, zur Zeit fehlt noch eine bestimmte Weisung hiezu. Br. Bl. B. 6. S. 63.

dem einschlägigen Rentamte zur Einsicht und etwaigen Erinnerung mitgetheilt werden, es sei denn, daß dieselben von Gerichtstaxatoren aufgenommen wären.

b) Nachdem über die Zuschreibung von Realitäten, sei es in Folge Vertrags oder einer sonstigen Veranlassung die gerichtliche Verlautbarung ohnehin von Beibringung des Anmeldecertifikates abhängt, erscheint die rentamtliche Erinnerung über die Werthangabe, zu welcher die Betheiligten in jedem Falle veranlaßt werden können, sachgemäß.

c) In Verlassenschaften ist ohnehin bestimmt (5), daß die Erklärungen der Betheiligten über den Betrag des Nachlasses in allen Fällen, in welchen die Erbschaftstaxe zu entrichten ist und ein Inventar nicht vorliegt, dem einschlägigen Rentamte zur Wahrung des ärarialischen Interesses mitgetheilt werden. Handelt es sich gleichzeitig mit der Erbschaftstaxe um den Testamentsstempel, so erscheint neben einer der rentamtlichen Erinnerung unterworfenen Erklärung der Manifestationseid oder ein Handgelübde unzuläſsig (6).

b) Bei Taxbeschwerden.

„Streitfragen über Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen entscheiden in erster Instanz die k. Regierungs-Finanzkammern" [art. 45 des Ges.].

Das formelle Verfahren ist dahin normirt (7), daß alle Taxbeschwerden gelegentlich der Taxrevision ihre Bescheidung zu finden haben, so daß Reklamationen gegen die primitive Taxirung mit den Quartalstaxregistern in Vorlage kommen und ebenso die Betheiligten, welche erst in Folge von Revisionserinnerungen zu einer höheren Gebührenentrichtung angehalten werden sollen, nach Mittheilung hierüber ihre etwaigen Erinnerungen innerhalb des dem Taxamte zur Beantwortung der Notate gegebenen Termines abgeben sollen, ohne daß übrigens bezüglich der einen oder anderen Art und Weise der Beschwerdeerhebung ein gesetzlicher präklusiver Termin bestände (8).

Die oben aufgenommene Gesetzesstelle fand dahin ihre Erläuterung (9), daß in allen jenen Fällen, in welchen gegen die Erinnerungen der Revisionsstelle von den Betheiligten Opposition eingelegt worden ist, collegiale Berathung und Beschlußfassung der k. Regierungs-Finanzkammer einzutreten habe. Es dürfte aber in der Intention der Gesetzesstelle liegen, diese collegiale Beschlußfassung in allen „Streitfragen über die Taxpflichtigkeit oder die Größe der zu erhebenden Taxen" als Ausspruch der ersten Instanz statuirt zu wissen, sonach in allen Fällen von Taxbeschwerden, die Revision mag nun gegenüber der primitiven Taxirung eine höhere Gebühr beantragt haben oder die primitive von dem Taxpflichtigen angefochtene Taxirung aufrecht erhalten oder der Beschwerde beitreten wollen.

Mit der Mittheilung des Bescheides erster Instanz (10) ist das

---

(5) F. M.-E. 11. Juni 1853. Br. Slg. B. 1. S. 132. Pröbst Hdb. S. 104, daselbst S. 105 ist die übrigens nicht allegirte F.-M.-E. v. 18. Juni 1853. Nr. 9346 abgedruckt.
(6) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 312.
(7) §. 14 – §. 15. Instr. 24. Aug. 1852. G. B. 27. Anh. Lit. D.
(8) Vgl. meine Abhdlg. Br. Bl. B. 5. S. 327.
(9) §. 15. Abs. 2. Note 7. a. O.
(10) „Mit der Bescheidung des Revisionsprotokolles" nach §. 16. Note 7. a. O. ist jedenfalls dahin auszudehnen.

tax- und stempelfreie Offizialverfahren geschlossen. Bis dahin kann der Betheiligte die bestrittene Taxe verweigern, der von der ersten Instanz ausgesprochene Taxbetrag ist aber sofort zu entrichten.

Der etwaige Recurs zum k. Staatsministerium der Finanzen als zweiter Instanz ist binnen 14 Tagen präklusiver Frist bei dem betreffenden Taxamte anzubringen [art. 45 des Ges.]. Wird die Berufung als begründet erkannt, so findet die Rückvergütung der für das Recursverfahren bezahlten Taxen und Stempel statt (11) d. h. die Kosten für den Vorlagebericht zur ersten Instanz und von da zur zweiten Instanz werden ersetzt, nicht die selbst verwendeten Stempel u. dgl.

Die Bestimmung, „daß alle in Folge der eingelegten Berufung vorzunehmenden amtlichen Handlungen als Protokolle, Berichte, Entschließungen u. s. w. als Partheisache zu behandeln sind" (12), ist nicht auf die Ersetzungen auszudehnen, welche ohne Verschulden der Betheiligten, sei es von der ersten oder zweiten Instanz angeordnet werden.

Häufig werden mit den Taxbeschwerden zusammenhängend auch Beschwerden wegen der Stempelanwendung entschieden; jedoch kann eine lediglich die Stempelanwendung betreffende Beschwerde nicht wohl ohne diesbezügliche gesetzliche Bestimmung ebenso wie eine Taxbeschwerde behandelt werden [vgl. §. 216. Nr. 11. lit. a.].

§. 210.

6) Die Tax- und Strafgefälle in der Pfalz.

A. Im Allgemeinen. Die indirekten Staatsauflagen, welche in der Pfalz zur Erhebung kommen, und als Taxen unter Cap. II. §. 1 der laufenden Einnahmen verrechnet werden, sind in der nachstehenden Uebersicht enthalten, welcher zugleich die Rechnungspositionen, unter denen sie in Einnahme erscheinen, beigefügt werden.

§. 1. Taxen.
- Tit. 1. Geheime Kanzlei-Taxen.
- Tit. 2. Taxen bei den Administrativ-Collegien und Aemtern.
- Tit. 3. Taxen durch alle Theile der Gerichtsbarkeit.
  - a) Einregistrirungs-Gebühren.
  - b) Gerichtsschreiberei-Gebühren.
  - c) Hypotheken-Gebühren.
  - d) Taxen von Reisepässen und Reiseautorisationen ins Innere.
  - e) Taxen von Jagdgewehrscheinen.
  - f) Verifications-Gebühren von Maaß und Gewicht.
- Tit. 4. Gerichtsstrafen.
  - a) Succumbenzstrafen von Appellationen.
  - b) Ordnungsstrafen.
- Tit. 5. Polizei- und andere Strafen aus der Verwaltung.
  - a) Conventionsstrafen in Beziehung auf die Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren.
  - b) Jagdstrafen.

(11) §. 16. Abs. 3. Note 7. a. O.
(12) §. 16. Abs. 2. Note 7. a. O.

c) Fischereistrafen.
d) Conscriptionsstrafen.
e) Pulverstrafen.

Die geheimen Rathstaxen d. i. die Anstellungstaxen [§. 189. Lit. A.] hat die Pfalz mit den sieben ältern Kreisen gemein; ebenso die Taxen von Reisepässen [§. 199. Nr. 6 u. Nr. 7] und Reiseautorisationen. Einnahmen unter dem Titel „Taxen bei den Administrativ-Collegien und Aemtern" kommen in der Pfalz nicht vor. —

Dagegen sind die übrigen oben erwähnten Taxen in den sieben ältern Kreisen theils unbekannt, theils bestehen bezüglich ihrer Erhebung und Verrechnung wichtige Unterschiede; sie bedürfen daher einer besonderen Erläuterung.

B. Im Besondern.

I. Die Einregistrirungs-Gebühren.

1) Zweck und Wirkung der Einregistrirung (1). Das Enregistrement ist eine Formalität, welche in der Einschreibung eines Aktes in ein dazu bestimmtes Register besteht.

Diese Formalität gibt Anlaß zur Erhebung von gewissen Gebühren [droits d'enregistrement], welche einen bedeutenden Theil des Staatseinkommens aus der Pfalz bilden (2).

In der Erhebung der Gebühren besteht der finanzielle Zweck des Enregistrement. Daneben hat dasselbe noch einen civilrechtlichen Zweck resp. eine civilrechtliche Wirkung, die nämlich, den Akten und Urkunden ein sicheres Datum zu verschaffen. Indessen hat diese Wirkung nicht das Enregistrement allein. Denn jede öffentliche Urkunde [acte authentique] d. h. jede von einem Staatsdiener als solchem innerhalb der Grenzen seiner Dienstgewalt in der gesetzlichen Form aufgenommene Urkunde hat volle Beweiskraft; sie beweist alles das, was sie enthält, also auch das Datum, nicht blos unter den Partheien und ihren Rechtsnachfolgern, sondern auch Dritten gegenüber (3). Eine Privaturkunde dagegen, welche für ächt anerkannt oder gerichtlich für ächt erklärt worden ist, hat zwar unter den Partheien und selbst gegen Dritte dieselbe Beweiskraft wie eine öffentliche Urkunde (4); allein dritten Personen gegenüber hat sie kein sicheres Datum d. h. keine Beweiskraft insoferne, als diese von dem Datum der Urkunde abhängt; sie erhält in dieser Beziehung erst von dem

---

(1) Literatur: Roos, die Gesetzgebung über das Enregistrement [1848]; das einzige in deutscher Sprache erschienene Werk hierüber. Von den zahlreichen französischen Werken werden angeführt: Dictionnaire des droits d'enregistrement de timbre, de greffe et d'hypothéques par les Redacteurs du Journal de l'enregistrement etc. II. Edit. 1823—1829. II. Vol. in 4[0]. Gegenwärtig erscheint die 3. Auflage. — Dictionnaire de l'enregistrement et des domaines par Fessard. 1844. II. Vol. in 4[0]. — Code annoté de l'enregistrement par Masson de Longpré. II. Edit. 1847. II. Vol. — Traité des droits d'enregistrement par Championnière et Rigaud. 1839. V. Vol. — Hiezu ein Supplément. 1851. I. Vol. — Ferner die periodisch erscheinenden Sammlungen der gerichtlichen und administrativen Entscheidungen, insbesondere das seit 1800 erscheinende Journal de l'enregistrement &c.; vgl. auch Rudhard Zustand v. Bayern B. 3. S. 164/168.

(2) Voranschlag der Taxen in der Pfalz für ein Jahr der VII. Finanzperiode: 677,963 fl., wovon wohl über 600,000 fl. auf die Registrirungsgebühren treffen werden. S. 18. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1855.

(3) art. 1319 des Civilgesetzbuches.

(4) art. 1320 u. 1322. Note 3. a. O.

Tage an ein gewisses Datum, da sie entweder einregistrirt worden oder da eine der Partheien gestorben, oder da ihr Dasein und ihr wesentlicher Inhalt in einer öffentlichen Urkunde constatirt worden ist (5). Hieraus, sowie aus der Bestimmung des Einregistrirungsgesetzes (6a), daß jeder Gerichtsbotenakt, der nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von 4 Tagen registrirt worden, nichtig sein soll, geht die Wichtigkeit des Enregistrement für das Civilrecht von selbst hervor.

2) Gesetzgebung. Die Einregistrirungsgebühren wurden durch das Gesetz vom 5/19. Dezember 1790 in Frankreich eingeführt und traten an die Stelle ähnlicher Abgaben, welche schon vorher unter verschiedenen Benennungen bestanden hatten. Das Gesetz von 1790 wurde durch jenes vom 22. Frimaire VII. (6b) aufgehoben und letzteres Gesetz bildet noch heute die Grundlage der Einregistrirungsgesetzgebung. Weitere theils ergänzende, theils abändernde Gesetze sind unter andern: Gesetz v. 27. Ventôse IX. [18. März 1801. S. 464. Note 6b. a. O.]; Verordnung des Generalgouverneurs Grunner v. 11/26 Februar 1814, wodurch die Sterbfallgebühren aufgehoben wurden; Verordnung der gemeinschaftlichen Landesadministration v. 21. Februar 1815; Verordnung v. 30. Okt. 1817, wodurch die Einregistrirungsgebühren in deutschem Gelde festgesetzt wurden [Siebenpf. B. 5. S. 485/488]; Gesetz v. 28. Dez. 1831 [Ges.-Bl. S. 229/232]; Gesetz v. 23. Mai 1846 [Ges.-Bl. S. 173/176] und 28. Mai 1852 [Ges.-Bl. S. 633/638].

Uebrigens setzt die Anwendung der Einregistrirungsgesetze eine gründliche Kenntniß der Civilgesetze voraus.

3) Akten, welche der Einregistrirung unterliegen. Der Einregistrirung unterliegen alle Akten und Urkunden, gerichtliche und außergerichtliche, öffentliche und Akten unter Privatunterschrift, soferne sie durch die Gesetze nicht ausdrücklich von der Registrirung befreit sind. In der Regel können zwar die Einregistrirungsgebühren nur von schriftlichen Verträgen und Urkunden bezogen werden. Allein für die Uebertragung des Eigenthums und der Nutznießung an Liegenschaften unter Lebenden wird die Einregistrirungsgebühr selbst dann geschuldet, wenn die Uebereinkunft auch nur mündlich abgeschlossen wurde (7). Außerdem geben mündliche Verträge auch dann zur Besteuerung Anlaß, wenn auf Grund derselben eine Verurtheilung ergeht, indem in einem solchen Falle neben der Urtheilsgebühr auch jene Gebühr zu erheben ist, zu welcher der Gegenstand der Klage Anlaß gegeben hätte, wenn er durch öffentlichen Akt beurkundet worden wäre (8).

Die Akten und Urkunden, welche der Einregistrirung unterliegen, empfangen diese Förmlichkeit entweder auf den Urschriften, den Originalien oder auf der Ausfertigung. Auf der Urschrift, dem Originale werden registrirt alle bürgerlichen und außergerichtlichen Akten d. h. alle Notariats-, Gerichtsboten-, Administrativ- und Privat-Akten, und von den gerichtlichen Akten unter andern die Protokolle über Siegelanlegung und Abnahme, Familienrathsbeschlüsse, Expertenernennungen

(5) art. 1328 a. O.
(6a) art. 34. Note 6b. a. O.
(6b) d. i. 12. Dez. 1798. Siebpf. B. 5. S. 430 ꝛc.
(7) Ges. v. 27. Ventôse IX. art. 4. Siebpf. B. 5. S. 464.
(8) Ges. v. 22. Frimaire VII. art. 69. §. 2. Nr. 9. Siebpf. B. 5. S. 454.

und ähnliche, alle Akten des Vermittlungsamtes, Ordonnanzen ꝛc., endlich alle Civilurtheile, welche eine Uebertragung von Immobilien enthalten und jene, durch welche Verurtheilungen auf Grund nicht einregistrirter, der Einregistrirung aber unterworfener — wenn auch nur mündlicher — Verträge ausgesprochen werden. Alle übrigen Civilurtheile und gerichtlichen Akten, endlich alle Strafurtheile unterliegen der Registrirung nur auf der Ausfertigung, wenn eine solche ertheilt wird (9).

4) Einregistrirungs-Fristen. Die Fristen zur Einregistrirung der öffentlichen Akten sind folgende:

vier Tage für die Akten der Gerichtsboten und jener, welche befugt sind, Zustellungen zu machen und Protokolle zu fertigen;

zehn Tage für die Akten der Notare, welche am Rentamtssitze wohnen;

fünfzehn Tage für die Akten jener Notare, welche außerhalb des Rentamtssitzes wohnen;

zwanzig Tage für die Akten der Administrativbehörden [Landkommissariate und Bürgermeisterämter], welche der Einregistrirung unterworfen sind (10).

Die bei den Notaren hinterlegten oder durch sie aufgenommene Testamente müssen binnen drei Monaten von dem Tode der Testatoren an registrirt werden (11).

Von den Akten unter Privatunterschrift müssen nur jene innerhalb einer bestimmten Frist von drei Monaten registrirt werden, welche eine Uebertragung des Eigenthums oder der Nutznießung unbeweglicher Güter unter Lebenden enthalten, ferner die Verpachtungen, Vermiethungen und Verpfändungen von Immobilien. Für Akten dieser Art, welche im Auslande errichtet werden, besteht eine Frist von sechs Monaten wenn sie in Europa, oder von ein und zwei Jahren, wenn sie in Amerika ꝛc. gefertigt wurden (12). Aber auch die mündlichen Verträge, welche eine Uebertragung des Eigenthums oder der Nutznießung an Immobilien unter Lebenden enthalten, müssen behufs Erhebung der Gebühren binnen der gleichen Fristen bei der Registrirungsbehörde angezeigt werden [s. Nr. 3] (13). Für die Einregistrirung aller übrigen Akten unter Privatunterschrift besteht keine peremtorische Frist; allein es darf von solchen Akten weder in einer öffentlichen Urkunde, noch vor Gericht, noch vor einer andern constituirten Behörde Gebrauch gemacht werden, wenn sie nicht vorher einregistrirt worden sind (14).

5) Arten der Einregistrirungs-Gebühren. Die Einregistrirungs-Gebühren sind entweder fixe oder proportionelle Gebühren. Proportionelle Gebühren werden von den bürgerlichen, gerichtlichen und außergerichtlichen Akten bezogen, welche eine Obligation, Liberation, Condemnation, Collocation oder Liquidation von Geld und Werthbeträgen, oder eine Uebertragung des Eigenthums, der Nutznießung oder des Genusses beweglicher oder unbeweglicher Güter enthalten. Die

(9) art. 7. Note 8. a. O.
(10) art. 20. Note 8. a. O.
(11) art. 21. Note 8. a. O.
(12) art. 22. Note 8. a. O.; vgl. art. 4. Note 7. a. O.
(13) art. 4. Note 7. a. O.
(14) art. 23. Note 8. a. O.

fixe Gebühr wird geschuldet für jene Akten und Urkunden, welche nicht unter die eben bezeichneten Kategorien fallen (15). Die proportionellen Gebühren steigen von ¼ % bis 5 %; die fixen Gebühren von 1 Frank [28 kr.] bis zu 25 Franken [11 fl. 40 kr.] (16).

Die proportionellen Gebühren werden nach den in den Akten ausgedrückten Geld- und Werthbeträgen erhoben [s. unten Nr. 6] und zwar von 20 zu 20 Franken [10 zu 10 fl.] einschließlich und ohne Bruch. Doch kann für einen Akt nicht weniger als 7 kr. [25 Centimen] bezogen werden, wenn die proportionelle Gebühr nicht so viel abwerfen würde (17).

Ein Akt, der verschiedene, von einander unabhängige Dispositionen enthält, unterliegt auch ebenso vielen besondern, fixen oder proportionellen Gebühren (18).

6) Liquidirung der Gebühren.

a) Der Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses von beweglichen Gütern ist für die Liquidirung der proportionellen Gebühren in folgender Weise bestimmt:

für die Vermiethungen, die Accorde und Begebungen, die Verkäufe und andere Uebertragungen unter lästigem Titel durch den jährlichen Mieth- oder Pacht-, den Begebungs- oder den Kaufpreis unter Zurechnung der Lasten; für die Obligationen, Cessionen, Quittungen und ähnliche Akten durch das im Akte ausgedrückte Kapital, welches den Gegenstand desselben bildet;

für die Constituirung von Renten unter lästigem Titel durch das bestellte und veräußerte Kapital, oder, wenn ein solches nicht angegeben, durch das Kapital der zwanzigfachen immerwährenden oder der zehnfachen lebenslänglichen Rente;

für die Uebertragung unter Lebenden unter freigebigem Titel durch die Schätzung der Partheien ohne Abzug der Lasten;

für die Akten und gerichtliche Erkenntnisse, welche eine Verurtheilung, Collocation, Liquidation oder Uebertragung enthalten, durch das Kapital der Summen und die liquidirten Zinsen und Kosten (19).

b) Der Werth des Eigenthums, der Nutznießung und des Genusses der Liegenschaften wird in folgender Weise bestimmt:

für die Pachtverträge auf bestimmte Zeit durch den jährlichen Preis unter Zurechnung der Lasten;

für die Verpachtungen gegen immerwährende Renten oder auf unbeschränkte Dauer durch das Kapital der zwanzigfachen Rente oder des zwanzigfachen jährlichen Preises und der Lasten;

für die Verpachtungen auf Lebenszeit durch das Kapital des zehnfachen Preises und der Lasten;

für die Tauschverträge durch das Kapital des zwanzigfachen jährlichen Ertrages ohne Abzug der Lasten;

für die Verkäufe und alle anderen bürgerlichen oder gerichtlichen Akten, welche eine Uebertragung des Eigenthums oder der Nutznießung un-

(15) art. 3 und 4 Note 8. a. O.
(16) art. 68 und 69. Note 8. a. O. Allerh. Verordg. v. 30. Okt. 1817 über Festsetzung der Gebühren in deutschem Gelde [Amtsblatt S. 487] Siebpf. B. 5. S. 485/488.
(17) art. 5 u. 6. Note 8. a. O.
(18) art. 11. Note 8. a. O.
(19) art. 14. Note 8. a. O.

ter onerosem Titel enthalten, durch den ausgedrückten Preis unter Zurechnung der Lasten;

für die Eigenthumsübertragungen unter Lebenden durch freigebigen Titel durch eine Schätzung nach dem zwanzigfachen Ertrage der Güter, ohne Abzug der Lasten;

für die Uebertragung der Nutznießung allein unter Lebenden durch freigebigen Titel durch eine Schätzung nach dem zehnfachen Ertrage der Güter ohne Abzug der Lasten (20).

Wenn der in einem Akte, durch welchen das Eigenthum oder die Nutznießung von Liegenschaften unter lästigem Titel übertragen wird, ausgedrückte Preis geringer zu sein scheint, als der wahre Verkaufswerth, so kann der Fiskus eine gerichtliche Abschätzung durch zwei Experten verlangen, jedoch nur innerhalb eines Jahres vom Tage der Registrirung des Vertrages an. Die Kosten der Expertise fallen dem Erwerber zur Last; jedoch nur dann, wenn die Schätzung der Experten den im Akte ausgedrückten Preis wenigstens um 1/8 übersteigt; in diesem Falle hat der Erwerber außerdem noch die doppelte Gebühr von dem Mehrbetrage der Schätzung zu entrichten. In allen Fällen, wo ein Mehrwerth constatirt wird, muß die [einfache] Gebühr hievon bezahlt werden. Ebenso kann die Abschätzung des Ertrages jener Liegenschaften, deren Eigenthum oder Nutznießung unter einem andern als einem lästigen Titel übertragen wurde, verlangt werden (21).

7) Strafen wegen unterlassener Einregistrirung der Akten. Für Versäumung der Registrirungs-Fristen [s. oben Nr. 4] sind folgende Strafen ausgesprochen (22):

gegen die Notare eine Strafe von 5 fl., wenn es sich von einem der fixen Gebühr oder eine dem Betrage der Gebühr gleiche Summe als Strafe, wenn es sich von einem der proportionellen Gebühr unterworfenen Akte handelt, ohne daß jedoch in letzterm Falle die Strafe unter 5 fl. stehen darf;

gegen die Gerichtsboten eine Strafe von 2 fl. 30 kr. nebst einer dem Betrage der Registrirungsgebühr gleichen Summe. Außerdem ist der Akt selbst nichtig;

gegen die Gerichtschreiber, denen nämlich obliegt, die Registrirung der gerichtlichen Akten und Urtheile zu besorgen, dann gegen die Administrativbehörden [Landkommissariate und Bürgermeisterämter] eine Strafe, welche dem Gebührenbetrage gleichkommt (23).

Die Akten unter Privatunterschrift, welche der Einregistrirung innerhalb einer bestimmten Frist unterliegen [s. oben Nr. 4] und nicht in der gesetzlichen Frist einregistrirt wurden, sind der doppelten Einregistrirungs-Gebühr unterworfen; ebenso die nicht in der vorgeschriebenen Frist einregistrirten Testamente (24). Aber auch jene blos mündlichen Immobiliarmutationen, welche, wie oben Ziff. 4 erwähnt, der Registrirung binnen einer bestimmten Frist unterliegen, müssen bei Strafe der doppelten Gebühr inner-

(20) art. 15. Note 8. a. O.
(21) art. 17—19. Note 8. a. O.; art. 5. Note 7. a. O.
(22) Vgl. das Ges. v. 28. Mai 1852 [Amtsblatt S. 567], durch welches die Einregistrirungs-Strafen herabgesetzt wurden.
(23) art. 33—37. Note 8. a. O.
(24) art. 38. Note 8. a. O.

halb dieser Frist behufs Erhebung der Gebühren der Registrirungsbehörde angezeigt werden (25).

8) Beweis einer verheimlichten Immobiliar-Mutation. Um der Verheimlichung von Uebertragungen des Eigenthums oder der Nutznießung an Liegenschaften unter Lebenden, welche, wie erwähnt, der Registrirung binnen einer bestimmten Frist unterliegen, mag der Vertrag mündlich oder schriftlich abgeschlossen worden sein [s. oben Nr. 7], und der Defraudation der deßfallsigen Gebühren zu begegnen, hat das Gesetz zu Gunsten des Fiskus gewisse gesetzliche Vermuthungen aufgestellt. Der Fiskus ist nämlich befugt, die Immobiliar-Mutationsgebühren anzufordern und beizutreiben, wenn er beweist, entweder daß der neue Besitzer in die Grundsteuer-Rolle eingetragen ist [s. oben] und hienach Steuerzahlungen geleistet hat, oder daß er in Pachtverträgen, Vergleichen oder sonstigen Akten, welche von ihm ausgingen, als Eigenthümer oder Nutznießer aufgetreten ist (26). Gleiche Vermuthungen stehen dem Fiskus zur Seite für die Anforderung der Gebühren nicht einregistrirter [schriftlicher] Pacht-, Mieth- oder Pfandverträge über Liegenschaften (27).

9) Bureaus, in welchen die Akten einregistrirt werden müssen. Die Notare können ihre Akten nur in den Rentamts-Bureaus einregistriren lassen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben; die Gerichtsboten entweder in den Bureaus ihres Wohnsitzes oder in jenem des Ortes, wo sie die Akten errichtet haben, die Gerichtschreiber und Administrativbehörden in den Bureaus, in deren Bezirk sie ihre Funktionen ausüben. Die Akten unter Privatunterschrift und jene, welche im Auslande errichtet wurden, können in allen Bureaus einregistrirt werden (28).

10) Bezahlung der Gebühren. Die Gebühren der Akten, welche zur Registrirung präsentirt werden, müssen vor der Einregistrirung baar bezahlt werden; die Bezahlung derselben kann unter keinem Vorwande aufgeschoben werden, vorbehaltlich des Rechtes, die Restitution zu verlangen, wenn hiezu Veranlassung gegeben ist (29).

Die Gebühren der zu registrirenden öffentlichen Akten müssen durch jene Beamten vorgeschossen werden, welche die Akten aufgenommen haben, nämlich durch die Notare, Gerichtsboten, Gerichtsschreiber und Administrativbehörden, vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Partheien, zu welchem Behufe die genannten Beamten Zwangsbefehle vom Landrichter des Kantons nehmen können.

Die Gebühren der Akten unter Privatunterschrift sind durch die Partheien zu erlegen, welche deren Registrirung verlangen (30). Definitiv zur Last fallen die Gebühren der Akten, welche eine Zahlungsverbindlichkeit, Liberation oder eine Mutation des Eigenthums oder der Nutznießung von Mobilien oder Immobilien zum Gegenstande haben, den Schuldnern und neuen Besitzern; die Gebühren aller übrigen Akten müssen definitiv von

(25) art. 4. Note 7. a. O.
(26) art. 12. des Ges. v. 22. Frimaire VII. Siebpf. B. 5. S. 432.
(27) art. 13. a. O.
(28) art. 26. a. O.
(29) art. 28. a. O.
(30) art. 29 und 30 a. O.

jenen getragen werden, welche von denselben Vortheil ziehen, vorbehaltlich anderer Verabredung unter den Partheien (31).

Aus dem Gesagten erhellt, daß eigentliche Rückstände auf Registrirungsgebühren, da sie immer vor der Registrirung baar bezahlt werden müssen, nie vorkommen können. Die [wenigen] Gebühren für jene Akten, welche gegen das Gesetz der Registrirung entzogen werden, die Gebühren für die etwa verheimlichten, durch die Registrirungs-Behörde entdeckten Immobiliar-Mutationen [s. oben Nr. 8], jene, welche bei der Nachprüfung der Akten und Einregistrirungs-Register durch die controlirenden Beamten [Domäneninspektoren] nachgetragen werden und sonstige einstweilen pro memoria vorgemerkte Gebühren werden in besondern Manualien vorgetragen und seiner Zeit auf die unten Nr. 13 bezeichnete Weise beigetrieben.

11) Besondere Obliegenheiten der Notare, Gerichtsboten, Gerichtschreiber, Administrativbehörden, Richter und anderer öffentlicher Beamten, der Partheien und Einregistrirungs-Beamten. Die Notare, Gerichtschreiber, Gerichtsboten und Administrativbehörden dürfen keinen Akt, der auf der Urschrift der Einregistrirung unterliegt, im Original, in Abschrift oder Ausfertigung ausliefern, oder auf Grund desselben irgend einen andern Akt errichten, ohne erstern vorher oder wenigstens gleichzeitig mit dem zweiten Akte zur Registrirung vorzulegen. Ausgenommen sind die Zustellungsakten und andere Akten, welche den Partheien significirt werden. Auch dürfen die Gerichtschreiber von keinem Urtheile, welches der Einregistrirung auf der Ausfertigung unterliegt [s. oben Nr. 3], den Partheien eine Ausfertigung oder Abschrift ertheilen, ohne sie vorher der Einregistrirung unterstellt zu haben. Ferner dürfen die genannten Beamten in ihren Akten weder einen Akt unter Privatunterschrift, noch einen im Auslande errichteten Akt anführen, denselben in Verwahr nehmen, eine Abschrift davon geben, wenn er nicht vorher einregistrirt worden oder, was die Notare betrifft, gleichzeitig mit dem andern Akte zur Registrirung vorgelegt wird. Jede Zuwiderhandlung ist mit einer Strafe von 5 fl. und persönlicher Haftung für die Gebühren bedroht (32). Unter gleicher Geldstrafe ist es den Notaren und Gerichtschreibern verboten, irgend einen Akt in Verwahr zu nehmen, ohne einen Hinterlegungsakt [acte de dépôt] darüber aufzunehmen; ausgenommen sind die bei den Notaren durch die Testatoren hinterlegten Testamente (33) Endlich ist es den Richtern und Schiedsrichtern untersagt, ein Urtheil zu erlassen, und den Administrativbehörden, einen Beschluß zu fassen zu Gunsten von Privatpersonen auf Grund nicht einregistrirter Akten bei Strafe persönlicher Haftung für die Gebühren (34).

Die Notare, Gerichtsboten, Gerichtschreiber und Administrativbehörden sind gehalten, columnenweise eingetheilte Repertorien zu führen, in welche sie Tag für Tag ohne leere Stellen und Zwischenlinien nach der Ordnungsfolge aufzunehmen haben: die Notare und Gerichtsboten alle Akten, welche sie aufnehmen, die Gerichtschreiber und Administrativbehörden alle Akten, welche auf der Urschrift registrirt werden müssen bei einer Geldstrafe

(31) art. 31. a. O.
(32) art. 41 u. 42. a. O. — Ges. v. 28. Mai 1852 [A.-Bl. S. 567].
(33) art. 43. a. O.
(34) art. 47. a. O. — Weitere Bestimmungen s. im art. 44, 45, 46 u. 48. a. O.

von 2 fl. 20 kr. — 2 fl. 30 kr. für jede Auslassung (35). Diese Repertorien müssen sie in den ersten zehn Tagen eines jeden Quartals dem Rentamte ihres Wohnsitzes zum Visa vorlegen bei Strafe von 2 fl. 30 kr. für jede Decade der Versäumniß (36).

Alle Bewahrer von Archiven und öffentlichen Urkunden, insbesondere die Notare, Gerichtschreiber, Gerichtsboten und Administrativbeamten sind verpflichtet, die Akten, welche sie in Verwahr haben, ohne sie jedoch wegbringen zu lassen, den Einregistrirungsbeamten auf Begehren mitzutheilen und sie alle Auszüge und Abschriften nehmen zu lassen, welche sie im Interesse des Staates für nöthig erachten, bei einer Strafe von 5 fl. für den Fall der Verweigerung. Ausgenommen sind die Testamente und andere Akten der Freigebigkeit auf den Todesfall bei Lebzeiten der Testatoren (37).

Die Formalität der Einregistrirung besteht darin, daß der zu registrirende Akt seinem wesentlichen Inhalte nach durch die Registrirungsbehörde [das k. Rentamt] in ein hiezu bestimmtes Register eingetragen wird. Zu diesem Zwecke werden bei jedem Rentamte verschiedene Register gehalten, eines für die Akten der Notäre und der Administrativbehörden, ein zweites für die Akten der Gerichtsboten, ein drittes für die Akten unter Privatunterschrift, ein viertes für die Akten und Urtheile der Landgerichte und der Landgerichtschreiber und ein fünftes für die Akten und Urtheile der Bezirks- und Appellations-Gerichte und der Gerichtschreiber bei denselben. Auch das Einregistrirungsamt in München führt ein Register für die Einregistrirung der Akten des k. Cassationshofes. Diese Register werden Tag für Tag durch die Einregistrirungsbeamten abgeschlossen und unterliegen der periodischen Nachprüfung durch die k. Domäneninspektoren und die sonstigen Visitations-Kommissäre. Die Gebühren werden in den Registern selbst vereinnahmt und die Monatsbeträge am Schlusse des Monats in die rentamtlichen Bücher übertragen.

Die Quittung über die Bezahlung der Einregistrirungsgebühren mit dem Datum der Einregistrirung, dem Nummer des Bandes und der Seite des Registers und dem Gebührenbetrage in Worten muß durch die Registrirungsbehörde auf den einregistrirten Akt selbst gesetzt werden. Enthält der Akt verschiedene Dispositionen, von welchen jede eine besondere Gebühr schuldet [s. oben Nr. 5. a. E.], so hat der Rentbeamte den Betrag einer jeden Gebühr besonders anzuführen bei Strafe von 2 fl. 30 kr. für jede Auslassung (38).

Die Einregistrirungsbeamten dürfen an andere, als die contrahirenden Personen oder deren Rechtsnachfolger nur in Folge einer Ordonnanz des Landrichters Auszüge aus den Registern ertheilen (39).

12) Von den erworbenen Gebühren und den Verjährungen. Keine regelmäßig bezogene Einregistrirungs-Gebühr darf zurückgegeben werden, welches auch die spätern Ereignisse seien, mit Ausnahme

(35) art. 49. a. O. — Ueber die Form der Repertorien s. art. 50 u. 53. a. O. — Zweck der Repertorien ist, theils damit die Einregistrirungsbeamten sich überzeugen können, ob sämmtliche Akten der Registrirung unterlegt worden sind, theils damit im Falle des Verlustes die Existenz der Akten und ihr Datum gesichert, auch ihre Aufsuchung erleichtert werde.

(36) art. 51. a. O.

(37) art. 54. a. O.

(38) art. 57. a. O.

(39) art. 58. a. O.

der im Gesetze ausdrücklich vorgesehenen Fälle (40a). Es kann daher z. B. die von einem Urtheile erster Instanz bezogene Gebühr nicht zurückgegeben werden, obwohl dasselbe in zweiter Instanz annullirt wurde; ebenso die Gebühr eines Kaufes, einer Scheidung ꝛc., obwohl diese Verträge später vernichtet oder aufgelöst wurden.

Die Registrirungsgebühren und Strafen verjähren in zwei Jahren vom Tage der Registrirung des Aktes an, sowohl dem Fiskus gegenüber, wenn auf einen Akt zu wenig Gebühren, als den Partheien gegenüber, wenn zuviel Gebühren erhoben wurden. Die Verjährung wird unterbrochen zu Gunsten des Fiskus durch einen Zahlbefehl, der auf sein Anstehen und zu Gunsten der Partheien, welche die in debite erhobenen Gebühren zurück verlangen wollen, durch eine gerichtliche Vorladung, welche auf ihr Anstehen vor Ablauf der Fristen significirt und einregistrirt werden muß (40b).

13) Beitreibung der Gebühren und Entscheidung der Streitigkeiten. Wenn auch die Gebühren sofort bei Registrirung der Akten baar erlegt werden müssen [s. oben Nr. 10], so kommen doch auch Fälle vor, wo die Gebühren gegen die Partheien erst beigetrieben werden müssen, z. B. weil bei Besteuerung eines Aktes irgend eine Gebühr übersehen oder unrichtig liquidirt wurde [s. oben Nr. 10. a. E.]. In einem solchen Falle ist der erste Akt der Verfolgung behufs Beitreibung der Gebühren und ebenso auch der Strafen ein Zahlbefehl [contrainte], der durch den Einregistrirungsbeamten [den k. Rentbeamten] ausgestellt, durch den Landrichter executorisch erklärt und sodann significirt wird. Dem Zahlbefehle kann sofort die Mobiliarpfändung folgen. Der Vollzug des Zahlbefehles kann nur durch eine von dem Schuldner eingelegte Opposition mit Vorladung vor das k. Bezirksgericht aufgehalten werden (41).

Die Entscheidung der Einregistrirungs-Streitigkeiten steht zwar der k. Regierungs-Finanzkammer zu (42). Wenn sich aber die Partheien mit deren Entscheidung nicht begnügen wollen, so können sie die Sache zur gerichtlichen Entscheidung bringen, indem sie entweder, wie vorhin bemerkt, gegen den ihnen zugestellten Zahlbefehl Opposition einlegen oder indem sie durch Vorladung des Fiskus eine Klage auf Rückgabe der indebite bezogenen Gebühren vor dem betreffenden k. Bezirksgerichte erheben. Die Instruktion der Sache geschieht durch einfache gegenseitig significirte Denkschriften; mündliche Verhandlungen [plaidoiries] finden nicht statt. Die Urtheile sind der Appellation nicht unterworfen und können nur mittelst Cassation angegriffen werden (43).

14) Tarif der Gebühren (44).

a) Fixe Gebühren. Die meisten Akten, welche einer fixen Gebühr

---

(40a) art. 60. a. O. — Das Gesetz enthält nur zwei Ausnahmen [art. 48 u. art. 69. §. 3. Nr. 3. a. O.], welche sich auf Fälle beziehen, wo ein bereits einregistrirter Vertrag nochmals besteuert wurde, weil er in einem andern Akte erwähnt wurde, ohne daß gleichzeitig der bereits stattgehabten Registrirung Erwähnung geschah.

(40b) art. 61. a. O.

(41) art. 64. a. O.

(42) art. 63. a. O.

(43) art. 65. a. O.

(44) Es würde zu weit führen, den vollständigen Tarif der Gebühren hier einzurücken. Es wird sich daher auf die Mittheilung des Tarifs für die wichtigsten und häufigsten Akten und Verträge beschränkt, und bezüglich der übrigen Akten auf das Gesetz verwiesen.

unterliegen, sind mit einer solchen zu 28 kr. [1 Franc] besteuert: insbesondere die Annahmen und Verzichtleistungen auf Erbschaften und Gütergemeinschaften, die Adoptionen, die einfachen Bescheinigungen, Certifikate, Einwilligungen und Erklärungen, die Kostenüberschläge, Pläne, Bedingnißhefte rc.; fast alle Gerichtsbotenakten, welche keine proportionelle Gebühr eröffnen können; die Expertenernennungen, die Vollmachten, welche keine Stipulation enthalten, die der proportionellen Gebühr unterworfen wäre; die präparatorischen und interlocutorischen Urtheile der Landgerichte, dann deren Definitiv-Urtheile, welche eine Verurtheilung zu Summen enthalten, wovon die proportionelle Gebühr [zu $^1/_2$ %] 28 kr. nicht erreicht; die Urtheile der Strafgerichte, welche keine Verurtheilung zu Summen enthalten oder wenn die proportionelle Gebühr hievon 28 kr. nicht erreicht; überhaupt alle Akten, welche weder mit einer andern fixen noch mit einer proportionellen Gebühr durch das Gesetz besteuert sind (45).

Der Gebühr zu 56 kr. [2 Francs] unterliegen unter andern die Inventarien nach der Zahl der Vacationen zu 3 oder 4 Stunden; die Protokolle über Anlegung oder Abnahme der Siegel ebenfalls nach der Zahl der Vacationen, die Protokolle über die Ernennung von Vormündern und Curatoren; die Urtheile der Landgerichte, welche eine Abweisung der Klage oder überhaupt definitive Verfügungen enthalten und der proportionellen Gebühr nicht unterworfen sind; die präparatorischen und einleitenden Urtheile der Appellations-, Bezirks- und Handelsgerichte rc. (46).

Mit der Gebühr zu 1 fl. 24 kr. [3 Francs] sind besteuert die Eheverträge, wenn lediglich die ehelichen Vermögensverhältnisse geregelt werden; die Theilungen beweglicher oder unbeweglicher Güter, wenn keine Herausgabe [soulte] stattfindet; die Eidesleistungen der Landgerichtschreiber, Gerichtsboten, Feld- und Waldschützen, die Gesellschaftsakten, die Testamente, alle Definitiv-Urtheile der Bezirks-, Appellations- und Handelsgerichte, welche nicht der proportionellen Gebühr unterliegen oder wovon die proportionelle Gebühr nicht 1 fl. 24 kr. erreichen würde (47).

Der Gebühr zu 2 fl. 20 kr. [5 Francs] sind unterworfen die Emancipationsakten, die Appellakten von den Urtheilen der Landgerichte (48);

der Gebühr zu 4 fl. 40 kr. [10 Francs] die Appellakten von den Urtheilen der Bezirks- und Handelsgerichte (49);

der Gebühr zu 7 fl. [15 Francs] die Ehescheidungsakten, die Interdictions- und Gütertrennungsurtheile, die Cassationsrecurse, die Eidesleistungen der Notare, der Bezirks- und Appellations-Gerichtschreiber und aller vom Staate salarirten Beamten, welche nicht schon oben genannt sind (50);

endlich der Gebühr zu 11 fl. 40 kr. [25 Francs] die Ausfertigungen der Cassationsurtheile (51).

b) Proportionelle Gebühren. Welche Akten im Allgemeinen der proportionellen Gebühr unterliegen, wurde oben Nr. 5 erwähnt. Bemerkt wird hier, daß durch die Verordnung vom $^{11}/_{26}$. Februar 1814 die

(45) art. 68. §. 1. Nr. 1—51 a. O.
(46) art. 68. §. 2. Nr. 1—8. a. O.
(47) art. 68. §. 3. Nr. 1—7. a. O.
(48) §. 4. a. O.
(49) §. 5. a. O.
(50) §. 6. Nr. 1—4. a. O.
(51) §. 7. a. O.

sogenannten Sterbfallgebühren d. h. die Gebühren für die Uebertragung des beweglichen oder unbeweglichen Eigenthums oder der Nutznießung durch Sterbfall auf verwandte oder nicht verwandte Personen kraft Gesetzes oder durch Testament — gänzlich aufgehoben sind. Es unterliegen nun:

der Gebühr zu $^1/_4$ %: die Viehweidverpachtungen und Viehpacht-Contrakte;

der Gebühr zu $^1/_2$ % unter andern: die Assecuranzakten, die Minderversteigerungen und Begebungen von Bauten und Lieferungen auf Rechnung des Staates, der Gemeinden und Stiftungen; die Alimentationsverträge; die eigenen Wechsel au Ordre, und andere Handelseffekten mit Ausnahme der von Platz zu Platz gezogenen Wechsel; die Bürgschaftsleistungen und zwar unabhängig von der Gebühr des Hauptvertrages, ohne daß die Cautions-Gebühr jedoch die Hauptgebühr übersteigen darf: die Urtheile der Civil- und Strafgerichte, welche eine Verurtheilung, Collocation oder Liquidation von Summen und Mobiliarwerthen enthalten, ohne daß jedoch die proportionelle Gebühr geringer sein kann, als die oben sub lit. a. erwähnten fixen Gebühren für diese Urtheile [28 kr. oder 1 fl. 24 kr.]; daneben wird noch die Titelgebühr erhoben, wenn der Verurtheilung ein nicht registrirter Titel zu Grund liegt [s. oben Nr. 3]; die Quittungen und andere Akten, welche eine Liberation von Summen enthalten (52);

der Gebühr zu $^3/_4$ %: die Verpachtungen auf bestimmte Dauer, jedoch nur für die ersten 2 Jahre; für die folgenden Jahre wird eine Gebühr zu $^1/_5$ % erhoben (53).

Mit der Gebühr zu 1 % sind besteuert: die Minderversteigerungen und Accorde für Beamten ꝛc., wenn sie unter Privaten abgeschlossen werden; die Schuldurkunden, Rechnungsabschlüsse, Cessionen, Delegationen und alle Akten, welche eine Geldverbindlichkeit enthalten, ohne daß dieselbe von einer freigebigen Verfügung herrührt und ohne daß sie der Preis einer nicht registrirten Mobiliar- oder Immobiliar-Mutation ist.

Der Gebühr zu 1$^1/_4$ % sind unterworfen: die Schenkungen unter Lebenden an Eigenthum oder Nutznießung beweglicher Güter in direkter Linie. Von der Gebühr befreit sind die Schenkungen unter Lebenden in Eheverträgen von Seiten der Eltern oder andern Ascendenten oder wechselseitig von den künftigen Ehegatten zum Vortheile derselben oder ihrer Kinder (54).

Die Gebühr von 2 % wird bezahlt: für die Versteigerungen, Verkäufe und alle andern Akten, durch welche das Eigenthum beweglicher Güter unter lästigem Titel übertragen wird (55). Die Mobiliarversteigerungen, deren Betrag nicht 500 Francs [233 fl. 20 kr.] übersteigt, sind nur der fixen Gebühr zu 28 kr. unterworfen (56). Die proportionelle Gebühr bei Mobiliarversteigerungen wird übrigens nach dem Gesammterlöse des Strichprotokolles erhoben (57). Der Gebühr zu 2 % unterliegen ferner: die Constituirungen immerwährender oder lebenslänglicher Renten unter lästigem

(52) art. 69. §. 1 u. 2. a. O.
(53) Ges. v. 27. Ventôse IX. art. 8. Siebpf. B. 5 S. 464.
(54) Ges. v. 22. Frim. VII. art. 69. §. 3 u. 4; Verordg. des General-Gouverneurs vom 14/26. Febr. 1814. Siebpf. B. 5. S. 483.
(55) art. 69. §. 5. Nr. 1. a. O.
(56) Verordg. der gemeinschaftl. Landes-Administration v. 21. Februar 1815. Siebenpf. B. 3. S. 231.
(57) Ges. v. 28. Pluv. VII. art. 6 [11. Febr. 1799]. Siebpf. B. 3. S. 229.

Titel, die Vermiethungen von beweglichen Gütern auf unbestimmte Zeit; die Tauschverträge von unbeweglichen Gütern; wenn hiebei eine Herausgabe geleistet wird, so ist die Gebühr mit 2 % von dem geringern Theile zu haben, und die Herausgabe oder der Mehrwerth wird als Verkauf besteuert: ferner die Herausgaben bei Theilungen beweglicher Güter und endlich die Schadloshaltungen, welche durch die Gerichte ausgesprochen werden (58).

Der Gebühr zu 2½ % sind unterworfen: die Schenkungen unter Lebenden an Eigenthum oder Nutznießung beweglicher Güter durch Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen; ferner die Schenkungen unter Lebenden an Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter in direkter Linie; nur die Hälfte der Gebühr ist geschuldet für Schenkungen in Eheverträgen, und keine Gebühr, wenn die Schenkungen in Eheverträgen durch die Eltern oder andere Ascendenten oder wechselseitig von den künftigen Ehegatten zum Vortheile derselben oder ihrer Kinder erfolgen (59).

Der Gebühr zu 4 % unterliegen: die Versteigerungen, Verkäufe, Wiederverkäufe und und überhaupt alle bürgerlichen und gerichtlichen Akten, durch welche das Eigenthum oder die Nutznießung unbeweglicher Güter unter lästigem Titel übertragen wird; die Verpachtungen von unbeweglichen Gütern gegen ewige Renten, auf Lebenszeit oder auf unbestimmte Dauer; die mittelst Licitation erworbenen Antheile ungetheilter unbeweglicher Güter; die Herausgaben bei Vertauschungen oder Theilungen unbeweglicher Güter.

Mit der Gebuhr zu 5 % endlich sind besteuert: die Schenkungen unter Lebenden an Eigenthum oder Nutznießung unbeweglicher Güter durch Seitenverwandte oder nicht verwandte Personen; nur die Hälfte der Gebühr ist geschuldet für Schenkungen durch Ehevertrag an die künftigen Ehegatten (60).

15) Akten, welche en débet oder gratis einregistrirt werden und welche von der Einregistrirung befreit sind.

En débet sind zu registriren d. h. die Gebühren werden einstweilen vorgemerkt: Die Akten, Protokolle, und Urtheile in einfachen Polizei- und Zuchtpolizei-Strafsachen. Die Gebühren dieser Akten werden einstweilen vorgemerkt und, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß ergeht, mit den übrigen Gerichtskosten und Geldstrafen gegen die Verurtheilten beigetrieben (61). Ebenso werden, wenn einer Parthei das Armenrecht ertheilt worden ist, die Gebühren der auf ihr Anstehen gefertigten Akten und Urtheile einstweilen en débet vorgemerkt (62).

Gratis werden registirt: die Acquisitionen und Tauschcontrakte des Staates; die Gütertheilungen zwischen dem Staate und Privaten und einige andere Akten (63).

Von der Einregistrirung sind befreit: die Akten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; die Akten der öffentlichen Verwaltung, welche nicht ausdrücklich der Einregistrirung unterworfen sind; die

---

(58) art. 69. §. 5. a. O. — Ges. v. 27. Ventôse IX. art. 11.
(59) art. 69. §. 6. a. O. Obige Verordg. v. 14/26. Febr. 1814.
(60) art. 69. §. 7 u. §. 8. a. O.
(61) art. 70. §. 1. a. O. — Bezüglich der Protokolle und Ladungen in einfachen Polizeisachen s. das Ges. v. 28. Dez. 1831. Ges.-Bl. S. 229.
(62) Verordg. der gemeinschaftl. Landes-Administration v. 19. Nov. 1814.
(63) art. 70. §. 2. a. O.

Quittungen über Steuern und sonstige Einkünfte der Staatskasse; über Lokalumlagen und Besoldungen der vom Staate salarirten Beamten; die Quittungen, welche den Einnehmern öffentlicher Gelder oder Lokalabgaben ertheilt werden; die Rechnungen über die öffentlichen Gelder; die von den Civilstandsbeamten aufgenommenen Geburts-, Sterb- und Heirathsakten, die Akten, Protokolle und Urtheile in Criminalsachen, die Verpflichtungen zum Kriegsdienste, die Militär-Abschiede und Entlassungsscheine, die Quittungen über Sold und Lieferungen für das Militär; die Pässe; die von einem Platze auf den andern gezogenen Wechsel, die, welche aus dem Auslande kommen und mehrere andere Akten (64). Daß die Schenkungen unter Lebenden in Eheverträgen von Seiten der Eltern oder andern Ascendenten odea wechselseitig von den künftigen Ehegatten zum Vortheile derselben oder ihrer Kinder keiner Besteuerung mehr unterworfen sind, wurde oben erwähnt. Endlich wird noch angeführt, daß die Gebühren für den Uebergang des Eigenthums oder der Nutznießung beweglicher oder unbeweglicher Güter durch Sterbfall auf verwandte oder nicht verwandte Personen, sei es kraft Gesetzes oder in Folge letztwilliger Verfügung gänzlich aufgehoben sind (65).

II. Die Gerichtsschreiberei-Gebühren. [Droits de greffe] (66). Die Gerichtsschreiberei-Gebühren [droits de greffe] wurden durch das Gesetz vom 21 Ventôse VII. eingeführt als eine Abgabe, welche zum Vortheile des Staates bei den Appellations-, Bezirks- und Handels-Gerichten erhoben werden soll (67). Diese Gebühren sind folgende:

1) Die Gebühren für die Eintragung einer Prozeßsache auf die Gerichtsrolle [droits de mise au rôle], d. h. auf ein Register, worin alle anhängig gewordenen Prozeßsachen, ehe sie zur gerichtlichen Verhandlung gelangen können, der Reihenfolge nach eingetragen werden müssen. Diese sogenannte Rollengebühr beträgt für die Appellationen von Urtheilen der Bezirks- und Handelsgerichte 5 Franken [2 fl. 20 kr.], für die Civilgerichte erster Instanz [Bezirksgerichte] und die Berufungen von Urtheilen der Landgerichte 3 Franken [1 fl. 24 kr.], für summarische und provisorische Sachen, dann für die Handelsgerichte 1½ Franken [42 kr.] (68). Die Rollengebühren werden erhoben, indem der Gerichtschreiber die Sache auf die

---

(64) art. 70. §. 3. a. O.

(65) Verordg. des General-Gouverneurs Gruner v. 14/26. Febr. 1814. Siebpf Bd. 5. S. 483. Man vergl. auch noch das Ges. v. 23. Mai 1846 über das Zwangsveräußerungsverfahren in der Pfalz, welches mehrfache Befreiungen von der Einregistrirungsgebühr ausspricht. Ges.-Bl. S. 105/164.

(66) Gesetzgebung: Gesetz v. 21. Ventôse des Jahres VII; Ges. v. 22. Prairial Jahr VII; Dekret v. 12. Juli 1808; Verordg. v. 13. Dez 1817 [Amtsb. S. 632] über Festsetzung der Gebühren in deutschem Gelde. — Diese Gesetze bei Siebenpfeiffer Handb. B. 5. S 501 u. ff. — Vgl. auch das Gesetz v. 23. Mai 1846, das Zwangsveräußerungsverfahren betr., welches mehrfache hierher gehörige Bestimmungen enthält.

(67) Für den Cassationshof gelten noch die ältern Verordnungen v. 18. Juni 1738 und 12. Sept. 1739, dann das Gesetz v. 27. Nov. — 1. Dez. 1790, deren Inhalt, der geringern Bedeutung dieser Gebühr wegen, übergangen wird. — Bei den Landgerichten kommen Gerichtsschreiberei-Gebühren nicht vor – Auch bei den Strafgerichten werden keine Gerichtsschreiberei-Gebühren zum Vortheile der Staatskasse erhoben. Vgl. art. 27 des Ges. v. 21. Ventôse VII.

(68) art. 3 des Ges. v. 21. Ventôse VII. d. i. 11. März 1799. Siebpf. B. 5. S. 501/505.

Prozeßrolle trägt; am 1. jeden Monats liefert er die erhobenen Gebühren an das k. Rentamt ab (69).

2) Die Redaktions- und Transcriptionsgebühren. Dieser Gebühr unterliegen verschiedene Akten und Protokolle, welche durch den Gerichtschreiber oder unter Zuziehung desselben durch einen committirten Richter aufgenommen oder redigirt werden, so insbesondere die Verzichtleistungen auf Gütergemeinschaften oder Erbschaften, die Acceptationen derselben, die gerichtlichen Vernehmungen der Partheien über Thatsachen [Interrogatorien], die Zeugenverhöre, die Publication von Eheverträgen, Ehescheidungen und Gütertrennungen, wo sie durch das Civilgesetzbuch vorgeschrieben ist und überhaupt alle Protokolle und Akten, welche durch den Gerichtschreiber aufgenommen oder redigirt werden. Die Gebühr beträgt für jeden Akt 1¼ Franken [35 kr.]. Außerdem sind die Zeugenverhöre noch einer Gebühr von ½ Franken [14 kr.] für jede Zeugendeposition unterworfen (70). Diese Gebühren werden durch den Einregistrirungs-Beamten [k. Rentbeamten] auf dem Originale [der Minute] des Aktes gleichzeitig mit den Einregistrirungsgebühren, zu welchen der Akt Veranlassung gibt, erhoben und in demselben Register wie diese vereinnahmt (71).

3) Die Expeditionsgebühren für die Ausfertigungen der Akten und Urtheile der Gerichte und der Gerichtschreiber. Die Ausfertigungen der Definitiv-Urtheile der Appellationsgerichte unterliegen der Gebühr zu 2 Franken [56 kr.] für jede Rolle d. h. jedes Blatt der Ausfertigung zu 20 Linien die Seite und 8—10 Silben die Linie. Die Ausfertigungen der Definitiv-Urtheile der Gerichte erster Instanz [Bezirksgerichte], der Schiedsrichter und der Urtheile über Berufungen von landgerichtlichen Urtheilen eröffnen eine Gebühr von 1¼ Franken [35 kr.] für jede Rolle. Die Ausfertigungen endlich der interlocutorischen und präparatorischen Urtheile, der Zeugenverhöre, Interrogatorien, Expertenberichte, Verzichtleistungen und überhaupt aller auf der Gerichtschreiberei aufgenommenen oder deponirten, nicht höher tarifirten Akten, endlich aller Urtheile der Handelsgerichte sind mit 1 Franken [28 kr.] für die Rolle besteuert (72). Auch diese Gebühren werden gleichzeitig mit den etwaigen Einregistrirungsgebühren erhoben und vereinnahmt (73). Der Gerichtschreiber darf keine Ausfertigung ertheilen, ehe die Gebühren bezahlt sind, bei Strafe von 100 Franken und der Haftung für die Gebühren (74).

Die Gerichtsschreiberei-Gebühren verjähren wie die Einregistrirungs-Gebühren in 2 Jahren (75).

Die Gerichtschreiber beziehen außer ihrem Gehalte eine Remise von den Gerichtsschreiberei-Gebühren, nämlich 30 Centimen [9 kr.] für jede Rolle der Ausfertigungen, und zehn vom Hundert der Rollen- und Redaktions-Gebühren; diese Remisen werden monatlich ausbezahlt (76).

---

(69) art. 4. a. O.
(70) art. 5. a. O. und art. 1 des Dekrets v. 12. Juli 1808. — Die **Urtheile** der Civilgerichte unterliegen keiner Redaktionsgebühr.
(71) art. 10 des Ges. v. 21. Ventôse VII.
(72) art. 6—9 a. O.
(73) art. 10. a. O.
(74) art. 11. a. O.
(75) art. 6 des Dekretes v. 12. Juli 1808.
(76) art. 19. Note 71. a. O.

III. Hypotheken-Gebühren (77). Das Hypothekenwesen in der Pfalz wird durch 4 Hypothekenbewahrer [conservateurs des hypothèques] besorgt, deren Amtsbezirk mit jenem der Gerichte erster Instanz [Bezirksgerichte] zusammenfällt. Die Obliegenheiten der Hypothekenbewahrer sind doppelter Art: Sie besorgen die Eintragung der Hypotheken in die Hypothekenbücher, deren Löschung und die sonstigen damit zusammenhängenden Geschäfte; dann aber haben sie auch die Gebühren zu erheben, welche zum Vortheile der Staatskasse für die Einschreibung der Hypotheken und die Transcription der Akten eingeführt sind (78). Insoferne ihnen die Besorgung des eigentlichen Hypothekenwesens obliegt, sind sie Beamte der gerichtlichen Polizei; ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegenüber dem Publikum sind durch die Civilgesetze (79) bestimmt und über ihre Verantwortlichkeit dem Publikum gegenüber haben lediglich die Gerichte zu entscheiden. Insoferne sie dagegen die Hypotheken-Gebühren erheben und verrechnen, stehen sie, wie die k. Rentämter, unter der Aufsicht und Controle der k. Regierungs-Finanzkammer. — Die Hypothekenbewahrer werden gerichtlich beeidigt (80). Sie haben eine Bürgschaft in Immobilien zu stellen, welche durch das k. Bezirksgericht, in dessen Sprengel die Güter liegen, angenommen wird. Diese Immobiliar-Caution ist ausschließlich zur Sicherheit des Publikums bestimmt und besteht während der ganzen Dauer der Funktionen des Hypothekenbewahrers und noch zehn Jahre nachher (81). Sie beträgt 20,000 Franken für eine Bevökerung von 50,000 Seelen und darunter; 30,000 Franken für eine Bevölkerung von 50,000—100,000 Seelen, und 40,000 Franken für eine solche von 100,000—150,000 Seelen u. s. w. (82). Außer dieser Immobilien-Caution zur Sicherheit des Publikums haben die Hypothekenbewahrer noch eine Caution in baarem Gelde, wie die k. Rentbeamten, zur Sicherheit des k. Aerars für die ihnen anvertraute Erhebung der Hypotheken-Gebühren zu stellen. —

Die Hypotheken-Gebühren selbst sind doppelter Art:

1) Die Gebühr für die Einschreibung der hypothekarischen Forderungen. Sie beträgt eins vom Tausend des Kapitals der hypothekarischen Forderungen. Die Gebühr fällt dem Schuldner zur Last, muß aber von dem Gläubiger vorgeschossen werden, mit Ausnahme des Staates, der Civil-Hospitien und anderer öffentlicher Anstalten, welche zur Gebührenvorlage nicht verpflichtet sind (83).

2) Die Gebühr für die Transcription der Immobiliar-Mutationen (84). Die Transcriptions-Gebühr beträgt $1\frac{1}{2}$ % von dem vollen Preise

---

(77) Gesetzgebung: Gesetz v. 21. Ventôse an VII. — Gesetz v. 6. Messidor an VII; Gesetz v. 24. März 1806; Dekret vom 21. Sept. 1810; ferner mehrere Verordnungen der k. bayerischen Regierung. — Vergl. Siebenpf. Hdb. B. 3. S. 219 ff. und B. 5. S. 511.

(78) art. 3. Ges. v. 21. Ventôse VII.

(79) art. 2196 u. ff. des Civilgesetzbuches.

(80) art. 4 Note 78. a. O.

(81) Nach art. 2154 des Civilgesetzbuches erlöschen nämlich alle Hypothekar-Inscriptionen binnen 10 Jahren v. Tage der Inscription, wenn sie nicht vorher erneuert wurden.

(82) art. 5—11. Note 78. a. O.

(83) art. 20—24. a. O. — Ges. v. 6. Messidor VII. u. art. 2155 des Civilgesetzbuches.

(84) Die Transcription besteht in der wörtlichen Eintragung der Urkunde in ein hiezu bestimmtes öffentliches Register. Sie ist nothwendig: 1) um Immobiliarschenkungen Dritten gegenüber wirksam zu machen [art. 939 des Civil-Ges.-B.]; 2) wenn der dritte

der Mutationen und wird liquidirt und berechnet wie die Mutations-Gebühren beim Enregistrement. Die Gebühr hat der Erwerber zu tragen; sie muß aber durch jenen vorgeschossen werden, der die Transcription verlangt (85).

Die Hypotheken-Gebühren verjähren wie die Einregistrirungs-Gebühren in 2 Jahren (86). Ueber die erhobenen Hypotheken-Gebühren stellen die Hypothekenbewahrer eine jährliche Rechnung. Sie stellen ferner eine besondere Stempel-Gefäll-Rechnung, da die Hypothekenregister auf Stempelpapier [zu 42 kr.] geführt, die Stempelgebühren aber von den Partheien zurückerhoben werden, und da ferner die Hypothekenbewahrer noch viel anderes Stempelpapier im Interesse des Publikums zu verwenden haben, dessen Gebühren von letzterm zu bezahlen sind.

Für die Erhebung der Hypotheken- und Stempel-Gebühren beziehen die Hypothekenbewahrer dieselben Remisen, wie die k. Rentbeamten, nämlich von den ersten 5000 fl. 8 %, von den nächsten 20,000 fl. 3 % u. s. w.; als Minimum des Remisenertrages ist ihnen 400 fl. bewilligt. Weitere Bezüge aus der Staatskasse haben sie nicht. Dagegen beziehen sie noch die ihnen durch Dekret vom 21. Sept. 1810 bewilligten Salare von den Privatpartheien, welche ihre Dienste in Anspruch nehmen (87).

IV. Taxen von Jagdgewehrscheinen. Nach der Verordnung vom 21. Sept. 1815, §. 7 [Amtsblatt Nr. 47] darf Niemand jagen, ohne mit einem Erlaubnißscheine, Gewehre tragen zu dürfen, versehen zu sein. Diese Erlaubnißscheine werden dem gesammten Forstpersonale unentgeldlich ausgefertigs; für andere Jagdliebhaber beträgt die Gebühr für einen Gewehrschein, der immer nur auf ein Jahr giltig ist, 6 fl. Die Scheine werden durch die k. Rentämter debitrt und durch die k. Landkommissariate ausgefertigt.

V. Verifications-Gebühren von Maaß und Gewicht. Nach art. 2 des Regierungsbeschlusses vom 29. Prairial IX. dürfen im Handel und Verkehre nur verificirte und gestempelte Maaße und Gewichte gebraucht werden. Zur Verification von Maaß und Gewicht ist für jeden der 12 Landkommissariats-Bezirke ein Verificator ernannt. Für die Verification der Maaße und Gewichte werden bestimmte Gebühren an die Verificatoren bezahlt. Drei Viertheile dieser Gebühren bezieht der Verificator als Besoldung und Entschädigung, den Rest liefert er nach Ablauf jedes Quartals an das k. Rentamt ab (88).

VI. Gerichtsstrafen. Unter diesen Titel fallen die Succumbenzstrafen von Appellationen und Cassationsrecursen und die Ordnungsstrafen. Jeder Appellant in einer Civilsache [mit Ausnahme des Staates], welcher unterliegt, wird durch das Civilgericht, welches in der Sache erkennt, in eine Succumbenzstrafe von 5 Franken verurtheilt, bei einer Appellation von einem Urtheile eines Landgerichtes und in eine solche von 10

Besitzer das Grundstück von den darauf lastenden Hypotheken frei machen will [art. 2181 ff. a. O.]; 3) um die Verjährung der Hypotheken zu Gunsten des dritten Besitzers laufen zu machen [art. 2180. a. O.].

(85) Ges. v. 21. Ventôse VII. art. 27. — art. 2155 des Civ.-Ges.-B.

(86) Ges. v. 24. März 1808.

(87) Verordg. v. 30. Okt. 1817 [Amtsblatt S. 513 u. ff.].

(88) Das Nähere s. bei Chelius, Unterricht über die Amtsverrichtungen der Ortsvorstände; 1853. II. Bd. S. 150 u. ff.

Franken [4 fl. 40 kr.] bei einer Berufung von einem Urtheile eines Bezirks-, Handels- oder Schiedsgerichts (89). Die Strafe muß vor dem Ausspruche des Urtheils bei dem betreffenden Rentamte hinterlegt werden und wird zurückgegeben, wenn die Berufung als gegründet anerkannt wird. In eine Succumbenzstrafe von 300 Franken wird derjenige verurtheilt, welcher gegen ein ergangenes Urtheil die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht hat und mit seinem Gesuche abgewiesen wird. Die Strafe beträgt nur die Hälfte, wenn das Urtheil auf Nichterscheinen [par défaut] erging, und ein Viertel, wenn es sich von Urtheilen erster Instanz handelt. Auch diese Summe muß hinterlegt werden, bevor das Restitutionsgesuch überhaupt angebracht werden kann (90). Ebenso muß, bevor der Cassationsrecurs gegen ein Civilurtheil ergriffen werden kann, eine Succumbenzstrafe von 150 Franken [70 fl.], wenn der Recurs gegen ein contradiktorisches, von 75 Franken [35 fl.], wenn er gegen ein Contumacial-Urtheil gerichtet ist, bei dem Rentamte am Sitze des Appellationsgerichtes oder bei dem Einregistrirungsamte in München hinterlegt werden. Diese Summe wird zum Vortheile des Staates verwirkt, wenn der Cassationsrecurs verworfen wird (91). Aehnliche Bestimmungen gelten für die Cassationsrecurse gegen Urtheile der einfachen Polizeigerichte und der Zuchtpolizeigerichte (92)].

VIII. Polizei- und andere Strafen aus der Verwaltung. Die Geldstrafen, welche auf Grund der in der Pfalz geltenden Strafgesetze ausgesprochen werden, theilen sich in solche, welche in die Staatskasse fließen [Strafen des Aerars], und in solche, welche den Gemeinden, Stiftungen, Anzeigern rc. zugewiesen sind [attribuirte Strafen].

Zu den Strafen des Aerars gehören:

1) Die Conventionsstrafen in Beziehung auf die Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren, von denen oben bei den Einregistrirungs- und Gerichtsschreiberei-Gebühren gehandelt wurde.

2) Die Jagdstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vom 21. Sept. 1815 [A.-Bl. S. 253].

3) Die Fischereistrafen (93).

4) Die Conscriptionsstrafen wegen Zuwiderhandlung gegen das Conscriptionsgesetz.

5) Die Pulverstrafen (94).

Zu den attribuirten Strafen dagegen gehören:

1) Die einfachen Polizei-, Zuchtpolizei- und Feldpolizei-Strafen. Diese machen bei weitem den bedeutendsten Theil der Strafen aus, da namentlich fast sämmtliche einfache Polizeicontraventionen mit Geldstrafe und nur im Wiederholungsfalle mit Gefängnißstrafe bedroht sind. Diese Strafen gehören zu zwei Drittheilen den Gemeinden; das dritte Drittheil ist zum Unterhalte der Findelkinder bestimmt und erscheint in der Kreisfondrechnung in Einnahme. Die den Gemeinden gehörenden zwei Drittheilen bilden einen Gemeinfond [Polizeistraf-Fond], welcher unter die bedürftigsten Gemeinden

(89) art. 471 u. 1025 des Civilprozeß-Ges.-Buches.
(90) art. 494 u. 500. a. O.
(91) Ges v. 2. Brumaire an IV. art. 17.
(92) art 419 u. 420 der Criminalprozeßordnung. — Vgl. Verordg. vom 27. März 1844 [Amtsblatt Nr. 19].
(93) Die Gesetze s. bei Siebpf. B. IV. S. 267 u. ff.
(94) Die Gesetze s. bei Siebpf. B. IV. S. 524.

vertheilt oder zu Gemeinzwecken verwendet wird und worüber der k. Regierungspräsident zu verfügen hat (95).

2) Die Fuhrenpolizeistrafen, wovon die Hälfte dem Unterstützungsfond für Wegmacher und die andere Hälfte der Lokalarmenkasse der betreffenden Gemeinde gehört (96).

3) Die Straßenpolizeistrafen, welche zu einem Drittel an die betreffende Gemeinde, zu einem Drittel an den Baufond und zu einem Drittel an den Anzeiger fallen (97).

4) Die Lottostrafen, wovon ein Drittel dem Anzeiger, ein Drittel dem Lokalarmenfond der betreffenden Gemeinde und ein Drittel der General-Lotto-Administration zugewiesen ist (98).

5) Strafen wegen Beschädigung der Rheindämme, welche zu ein Viertel dem Anzeiger und zu drei Viertel der Gemeinde, in deren Gemarkung der Damm gelegen ist, gehören (99).

Hierher gehören endlich noch:

6) die Preßpolizeistrafen (100) und

7) die Gewerbsteuerstrafen (101).

Die sämmtlichen hier angeführten Strafen des Aerars und attribuirten Strafen werden durch die k. Rentämter beigetrieben und die Strafen des Aerars unter Cap. II. §. 1. Tit. 5, die attribuirten Strafen aber in einer besondern Rechnung, der Rechnung über die attribuirten Strafen, verrechnet. Sie werden auf Grund von Urtheils-Auszügen, welche die Gerichtschreiber anfertigen, den k. Rentämtern zur Erhebung eingewiesen. Die Executions-Mittel sind nicht blos die Mobiliar- und Immobiliarpfändung, sondern auch, was den bei weitem bedeutendsten Theil der Geldstrafen, nämlich die Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminalstrafen betrifft, die körperliche Haft [contrainte par corps]. Eine eventuelle Umwandlung der Geldstrafen in Gefängnißstrafen durch gerichtliches Erkenntniß im Falle der Mittellosigkeit des Verurtheilten ist nämlich, mit Ausnahme der Conscriptions- und Jagdstrafen, nach pfälzischen Gesetzen nicht zulässig. Wenn aber ein Verurtheilter seine Schuld nicht freiwillig entrichtet, so kann er nach fruchtlos zugestelltem Zahlbefehl durch die Gendarmerie auf Grund einer Ordonnanz der Vertreter des öffentlichen Ministeriums [Bürgermeister, Polizeikommissäre, Staatsprocuratoren], welche das betreffende k. Rentamt erwirkt, in das Gefängniß verbracht werden, wo er festgehalten werden kann, bis er Zahlung geleistet hat oder, sobald er seine Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat, bis zum Ablaufe eines vollen Jahres, oder von 6 Monaten, oder von 15 Tagen, je nachdem er wegen eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer einfachen Polizeiübertretung verurtheilt wurde (102).

Dasselbe Verfahren kommt auch bei Eintreibung der Strafgerichts-

(95) Dekret v. 17. Mai 1809; Verordg. v. 16. Dez. 1815 [Amtsbl. S. 307], 30. Dez. 1815 [Amtsbl. v. 1816. S. 317], Siebpf. Hdb. B. 2. S. 186.
(96) Ges. v. 25. Juli 1850. art. 17.
(97) Dekret v. 16/12 1811. art. 115. Siebpf. B. 4. S. 149.
(98) Verordg. v. 22. Sept. 1816 [Amtsbl. Nr. 18].
(99) Verordg. v. 21. Dez. 1820 [Amtsbl. v. 1821. S. 9].
(100) Ges. v. 17. März 1850. art. 52.
(101) Ges. v. 1. Juli 1856. art. 47 u. 67. d.
(102) art. 52, 53, 467 u. 469 des Strafgesetzbuches; art. 174 u. 175 des kaiserlichen Dekretes v. 28. Juni 1811 [Siebpf. Hdb. 3. S. 313].

kosten zur Anwendung. Diese werden gleichzeitig mit den Geldstrafen eingewiesen und beigetrieben. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verurtheilten wird übrigens nicht, wie in den sieben ältern Kreisen, schon durch das gerichtliche Erkenntniß ausgesprochen, daß die Kosten dem Aerare zur Last fallen, sondern in allen Fällen werden sämmtliche Kosten dem betreffenden Rentamte zur Erhebung eingewiesen, und insoferne sie uneinbringlich sind, nebst den uneinbringlichen Geldstrafen durch Regierungsdekretur niedergeschlagen.

B. Die Stempelgefälle.

§. 211.

1) Geschichtliche Entwickelung.

Den Stempel hat der Kurfürst Max Emanuel im Jahre 1690 das Erstemal in Bayern mit Umgehung der Einwilligung der Landstände eingeführt (1).

Unterm 11. Februar 1772 (2) erschien eine neue Siegelordnung, welche aber wegen des auffallenden Mangels eines angemessenen Verhältnisses des Progressions-Maßstabes der bisherigen Gradations-Stempelgebühr und wegen Unanwendbarkeit verschiedener früherer nach dem „jetzigen" Geschäftsgange nicht mehr „analoger" Bestimmungen durch die neue Stempelordnung vom 1. März 1805 (3) surrogirt wurde, vermittelst welcher obige Mißverhältnisse einem billigeren Maßstabe näher gebracht, die mit dem wirklichen Geschäftsgange contrastirenden Bestimmungen beseitiget und zugleich sämmtliche zu entrichtenden Stempelgebühren der Art und Gattung nach systematisch geordnet wurden.

Diese neue Stempelordnung enthielt hiernach die Abtheilung der Stempel in die zwei Hauptgattungen: den Gradationsstempel, welcher sich nach einer bestimmten Summe Geldes oder einem bestimmten Geldwerthe bemißt und den Klassenstempel, bei welchem die Stempelpflicht je nach der Verschiedenheit des Inhaltes der dem Stempel unterliegenden Urkunde sich abstuft (4). Hieran anreihend wurden die Geldbeträge normirt, innerhalb deren die Gradationsstempel von 3 kr., 6 kr., 15 kr., 30 kr., 1 fl., 2 fl. und 3 fl., von 2999 fl. an je für 1000 fl. — mit 1 fl. steigend — festgesetzt (5) und die dem Gradationsstempel unterliegenden Instrumente, Urkunden und Schriften aufgezählt (6). Sodann folgten die Bezeichnungen der verschiedenen Dokumente, wie sie nach der Reihenfolge der Klassensätze nebst den Spielkarten und Kalendern eingereiht wurden (7), dann die Bestimmungen über Ausfertigung von Duplikaten u. s. w. (8), endlich die Ausnahmen von der Stempelpflicht (9).

---

(1) Rudh. Zust. v. Bayern B. 3. S. 157.
(2) Mayer, Gen. B. 1. S. 313.
(3) Reggsbl. 1805. Nr. 12. S. 401/413.
(4) §. I. Note 3. a. O.
(5) §. II. Note 3. a. O.
(6) §. III—§. V. Note 3. a. O.
(7) §. VI. Note 3. a. O.
(8) §. VII. Note 3. a. O.
(9) §. VIII. Note 3. a. O.

Hinsichtlich des Vollzugs der materiellen Bestimmungen wurden bezüglich des Verschleißes des Stempelpapiers, des Eintausches von verdorbenem Stempelpapier, der Contraventionen gegen die Stempelordnung und der Bestrafung durch die Administrativbehörden die erforderlichen Anordnungen getroffen (10).

Im Hinblicke auf verschiedene Anstände, welche im Vollzuge des Mandates vom 1. März 1805 durch „mehrfältige" Verordnungen und Erläuterungen zu beseitigen waren und in der Absicht, dem Mandate mehr Vollständigkeit zu geben, wurde unterm 18. Dezember 1812 (11) die allgemein verbindliche für alle Theile des Reichs anwendbare Stempelordnung festgesetzt, welche übrigens abgesehen von dem bereits unterm 25. Nov. 1812 (12) angeordneten Hinwegfallen der Kalenderstempel zu 1/2 kr. und 1 kr. und der Mehrung der Klassenstempel um eine Klasse zu 200 fl. [Erhebung in den Fürstenstand] nur insoferne gegen das Mandat von 1805 Aenderungen enthält, als einzelne Bestimmungen mehr specialisirt und bestimmter redigirt wurden.

Daß auch diese Stempelordnung für den praktischen Gebrauch sich nicht ausreichend erwies, geht aus der Reihe von Normativen hervor, welche bald nach Erscheinen derselben beginnend über die verschiedenen Abschnitte derselben emanirt wurden (13).

In der Absicht, eine Verbesserung der zur Staatsschulden-Tilgungskasse überwiesenen Stempelgefälle [S. 26. Note 4 oben] herbeizuführen, wurde das Gesetz vom 11. September 1825 (14) [die Stempelordnung] erlassen, durch welches in materieller Beziehung nur insoweit gegenüber dem Mandate vom 18. Dezember 1812 [Note 11] Aenderungen getroffen wurden, als der Gradationsstempel von 2000 fl. an mit je folgenden 500 fl. — statt wie bisher mit je 1000 fl. — um 1 fl. steigt, und als der übrigens nach dem Finanzgesetze vom 28. Dez. 1831 außer Erhebung zu lassende Erbschaftsstempel (15) und der Lottostempel eingeführt wurden, während in formeller Beziehung die sofortige Verwendung des verordnungsmäßigen Stempelpapiers zu der betreffenden Verhandlung u. s. w. mit wenigen Ausnahmen als Regel, die Aufstellung strengerer Strafbestimmungen und die Uebertragung der Judicatur an die ordentlichen Gerichte als Neuerungen zu bezeichnen sind.

Die legislatorische Thätigkeit erlosch bezüglich des Stempelwesens mit dem Gesetze vom 11. Sept. 1825; auf einen Antrag der Stände im Jahre 1837, die Revision der Stempelordnung bezweckend,

---

(10) §. IX.—§. XII. Note 3. a. O.
(11) Reggsbl. 1813. Nr. 3. S. 65/92. Hdb. B. 4. S. 216/229. Döll. B. 19. S. 176/189.
(12) Reggsbl. 1812. S. 1995.
(13) Von den verschiedenen Normativen von 1813 bis zum Gesetz v. 11. Sept. 1825 gelten noch immer beiläufig 100. Geret, General-Repert. S. 159—166.
(14) Ges.-Bl. 1825. Nr. 17. S. 175/190. Handb. B. 4. S. 229/234. Döllg. Bd. 19. S. 190/194.
(15) Ges.-Bl. Nr. 9. S. 135. Der Erbschaftsstempel wurde nur für die dritte Finanzperiode hiemit außer Perception gesetzt und ist eine Aufhebung desselben nur insoferne statuirt, als alle folgenden Finanzgesetze die Bestimmung enthalten, daß die Erhebung der „übrigen indirekten Abgaben" nach den bisherigen Normen zu geschehen hat.

wurde wegen des engen Zusammenhanges dieses Gegenstandes mit der Taxordnung vor der Hand nicht eingegangen (16). Um so fruchtbarer war die Produktion der Verwaltungsbehörden, so daß über keinen Zweig der Finanzverwaltung eine solche Masse noch geltender Normative vorliegen, als über das Stempelwesen und zwar sowohl bezüglich der Auslegung der Gesetze in materieller Beziehung, namentlich über die Frage der Stempelbefreiung, als über den formellen Gesetzesvollzug (17).

Eine vollkommen erschöpfende Darstellung aller hier einschlägigen Normative liegt nicht in der Bestimmung dieses Handbuches (18), jedoch sollen bezüglich der materiellen Bestimmungen anknüpfend an den Wortlaut des Gesetzes die erforderlichen Anhaltspunkte für den praktischen Gebrauch gegeben werden [§. 212—§. 215], wie auch der formelle Gesetzesvollzug von Seiten der mit der Stempelverwaltung betrauten Behörden die geeignete Erläuterung [§. 216] finden wird.

Die Darstellung des Stempelwesens in der Pfalz wird gesondert behandelt [§. 217].

2) Materielle Bestimmungen.

§. 212.

a) Von dem Gradationsstempel.

Für Erhebung und Berechnung des Gradationsstempels, dem alle Urkunden, Instrumente und Schriften, welche auf eine bestimmte Summe Geldes oder einen bestimmten Geldwerth lauten, unterworfen sind, sind folgende Beträge bestimmt (1—2):

von	1 fl.	bis	49 fl.	inclusive	. . . .	3	kr.
"	50 "	"	99 "		. . . .	6	"
"	100 "	"	299 "		. . . .	15	"
"	300 "	"	499 "		. . . .	30	"
"	500 "	"	990 "		. . . .	1	fl.
"	1000 "	"	1999 "		. . . .	2	"
"	2000 "	"	2499 "		. . . .	3	"
"	2500 "	"	2999 "		. . . .	4	"

und sofort von jeden 500 fl. je einen Gulden mehr.

Diejenigen Instrumente, Urkunden und Schriften, welche dem Gradationsstempel unterstellt werden müssen, sind folgende [§. 3. Note 1]:

a) „Alle Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen, die Deservitenrechnungen, die Conti der Kaufleute, Apotheker,

(16) Landt.-Absch. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. Nr. 1. S. 30.

(17) Die Zahl der noch geltenden maßgebenden Direktiven über das Stempelwesen beträgt über 300; vgl. Geret Gener.-Repert. B. 1. S. 159/171. B. 3. S. 32/35; Döll. B. 19. S. 176/438. B. 33. S. 48/111.

(18) Sehr brauchbar und verdienstvoll sind „die bayer. Stempelnormen" vom k. Regier.-Assessor Bocke. Nördlingen 1853. Br. Bl. f. adm. Pr. B. 3. S. 192.

(1) §. 1. V.-O. 18. Dez. 1812. Reggsbl. 1813. Nr. 3. S. 65. Döll. B. 19. S. 177.

(2) §. VI. Ges. 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. Nr. 17. S. 175. Döllg. Bd. 19. S. 191. Hdb. B. 4. S. 231.

Gastwirthe, Handwerksleute, und überhaupt alle Geld betreffenden Verzeichnisse, insoferne sie bei einer Justiz- oder Administrativbehörde im Reiche übergeben werden oder wofür aus Staats- und andern öffentlichen Kassen die Bezahlung geleistet wird."

Die allgemeinen Voraussetzungen, unter welchen „alle Geld betreffenden Verzeichnisse," von denen die vorstehend benannten nur die am häufigsten vorkommenden sind, dem Gradationsstempel unterliegen, sind demnach:

a) Die Uebergabe derselben bei einer Justiz- oder Administrations-Behörde im Reiche [§. II. Nr. 2. Note 2. a. O.] oder

b) die Bezahlung aus Staats- und andern öffentlichen Kassen.

Zu lit. a. Die Stempelpflicht der Geld betreffenden Verzeichnisse mit dem Gradationsstempel im Falle der Uebergabe bei einer Justiz- oder Administrativbehörde hat namentlich für die Deserviten-Rechnungen (3), für die Conti der Kaufleute, Apotheker, Gastwirthe, Handwerksleute u. dgl. praktische Bedeutung und zwar hinsichtlich der Justizbehörden, namentlich bei Schuldenliquidationen irgend welcher Art und überhaupt bei Uebergabe von Rechnungen, hinsichtlich der Administrativbehörden im Reiche aber, worunter übrigens nicht ausschließlich königliche zu verstehen sind, namentlich in den selteneren Fällen, in welchen derartige Geld betreffenden Verzeichnisse als Nachweise über erfüllte Verbindlichkeiten etwa als Beilagen irgend eines Gesuches u. s. w. zu den Akten kommen.

Zu b. Die zweite Alternative der Anwendung des Gradationsstempels bei Geld betreffenden Verzeichnissen, insoweit nämlich für diese die Bezahlung aus Staats- und andern öffentlichen Kassen geleistet wird, hat namentlich auf alle „Besoldungs-, Pensions- und andere Bescheinigungen und Quittungen" Anwendung zu finden.

Ueber die Besoldungs-Quittungen vgl. S. 175 und S. 233 oben, über die Pensions-Quittungen S. 183 und §. 214. Absch. I. Von den sonstigen Bescheinigungen und Quittungen über Bezüge aus der Staatskasse sind die dem Gradationsstempel unterliegenden Aversalbezüge (4) und Diäten (5), dann an sonstigen Bezügen die für eine geleistete Arbeit von Gewerbtreibenden und die Entschädigungen für Zeugschaft u. dgl. in Untersuchungssachen zu erwähnen.

Der Staatskasse stehen die „andern öffentlichen Kassen" gleich. In Folge dessen unterliegen namentlich wie die Beilagen zu den Gemeinde- und Stiftungsrechnungen überhaupt (6), so namentlich Schuldscheine, dann Zins- und Kapitalquittungen der Gemeinden und Stiftungen (7) dem Gradationsstempel.

Ebenso ist zu den Quittungen über die Zuschüsse aus der Staatskasse an Concurrenz-, Distrikts-, Gemeinde-, Schul- und andern öffentlichen Kassen der Gradationsstempel jedenfalls einmal und zwar zu diesen Rech-

---

(3) Eingeschärft bezüglich der Advokaten F.-M.-E. 1. Aug. 1835. G. B. 19. S. 54.
(4) F.-M.-E. 1. Januar 1849. G. B. 25. S. 12.
(5) F.-M.-E. 31. Okt. 1826. G. B. 14. S. 55.
(6) F.-M.-E. 2. Dezember 1828. Döllg. Bd. 19. S. 300. G. B. 15. S. 14; F.-M.-E. 13. Juli 1845. Döll. B 33. S. 65; F.-M.-E. 16. Jan. 1851. Döll. B. 33. S. 73.
(7) M. d. Inn. 8. März 1849. Döll. B. 33. S. 72. G. B. 25. S. 24 u. M. d. E. 31. März 1848. Döll. B. 33. S. 72.

nungen selbst, eventuell zu dem Staatsbeitrage anzuwenden [vgl. S. 184 oben] (8—9a).

b) „Die Wechselbriefe nebst den auf Wechselbriefe und Waaren gemachten Anweisungen, insoferne hierüber ein Rechtsstreit entsteht und desfalls eine Produktion vor Gericht stattfindet. Ferner die Extrakte aus den Handlungsbüchern der Kaufleute, wenn sie die Stelle der Schuldbokumente vertreten und bei Gericht übergeben werden."

Im Privatverkehre sind Wechselanweisungen auf Geldwerthe und Handelsbuch-Extrakte stempelfrei; sie unterliegen aber dem Gradationsstempel, sobald sie Bestandtheile von Gerichtsakten werden.

c) „Alle Kauf-, Tausch-, Lehen-, Stiftungs-, Schenkungs-, Grundgerechtigkeits-, Revers-Schuldbriefe und überhaupt alle Contrakte über bewegliche und unbewegliche Sachen, dann alle Urkunden und Dokumente, worin über Eigenthum, Nutznießung oder ein sonstiges Recht disponirt wird und eine bestimmte Summe Geldes oder ein Geldwerth vorkommt."

Mit kurzen Worten sind hiernach Verträge (9b) aller Art über Geldsummen und Geldwerthe gradationsstempelpflichtig. Als die am häufigsten vorkommenden Verträge resp. Dokumente werden neben den Kaufverträgen hervorgehoben:

a) Amtsbürgschafts-Verzichte [S. 182. Note 18 oben].

b) Einstandsverträge (10), vgl. §. 213. a. E.

c) Familienstatuten der Standesherrn (11).

d) Fideikommiß-Urkunden (12).

e) Hypothekendarlehen. Die Urkunden [Hypothekenbriefe] unterliegen dem Gradationsstempel, wenn sich der Hypothekeneintrag nicht auf eine mit dem Gradationsstempel versehene Urkunde stützt (13) [vgl. §. 113. Note 29].

Auch hypothekarische Versicherungen abgesehen von eigentlichen Darlehenssummen, also Cautionen ohne vorgängigen Vertrag, namentlich über Zinsen und Kosten haben bei Bemessung des Stempelbetrages in Computation zu kommen (14).

f) Lehenbriefe, vgl. §. 189. Lit. D. S. 463 §. 229. Nr. 1 und Vocke, Stempelnormen S. 66.

---

(8) Die S. 184 Note 6 beanstandete gesonderte Quittung der Congrual- und Wohnungs-Entschädigungen der Schullehrer ist begründet durch E. M. d. C. 26. Jan. 1850. Döll. B. 33. S. 66, übrigens bereits antiquirt.

(9a) F.-M.-E. 1. April 1854. G. B. 28. S. 72. Ausschreib. K. d. J. v. Unterfr. 5. Juni 1855. Kr.-A.-Bl. S. 766 u. K. d. F. 25. Jan. 1856. Kr.-A.-Bl. S. 109.

(9b) Das Gesetz sagt hier nicht „gerichtlich und außergerichtlich" wie bei lit. c. u. g., gleichwohl erscheinen die außergerichtlichen Contrakte eben nicht ausgenommen.

(10) pos 2. F.-M.-E. 24. April 1826. G. B. 14. S. 50.

(11) F.-M.-E. 27. April 1830. G. B. 16. S. 115.

(12) F.-M.-E. 12. Dez. 1821. G. B. 11. S. 1028.

(13) §. 13. lit. c. Regulat. 26. April 1824. Reggbl. Nr. 17. S. 497.

(14) F.-M.-E. 3. Mai 1854. G. B. 28. S. 80. Die Ansicht, als müsse der Gradationsstempel der Verhandlung beikassirt werden, wenn nur ein Recognitionsschein ausgefertigt wird, sonach doppelte Stempelanwendung Platz greifen, ist mit §. 115 des Hyp.-Ges. unvereinbarlich; vgl. F.-M.-E. 16. März 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 45 u. Just. M.-E. 14. Nov. 1849. G. B. 25. S. 141.

g) Staats-Realitätenverkäufe. Der Käufer muß mit den übrigen Kosten den Gradationsstempel zur Erwerbsurkunde bezahlen (15).

h) Tauschverträge. Geht die Werthssumme aus dem Vertrage selbst nicht hervor, so soll ein billiger Werthsanschlag des Gerichts oder eine Schätzung ex officio wie bei den Kaufverträgen stattfinden (16). Die Urkunden sind übrigens für beide Contrahenten auf gleichem Gradationsstempel und zwar bei Werthsverschiedenheit der Tauschobjekte nach dem höheren Werthe auszufertigen (17).

Findet eine Ausfertigung der Verträge nicht statt, so ist hier [lit. c.] wie bei lit. e. und f. der Gradationsstempel zu dem Contrakten-Protokolle beizukassiren (18).

d) „Die Bei- und Hauptbescheide in Prozeßgegenständen und so auch die gerichtlichen Vergleichs-Ratifikationen, insoferne sie blos bestimmte Geldsummen enthalten; außerdem unterliegen sie [nach den in der Folge festgesetzten Bestimmungen] nur dem Klassenstempel."

Nachdem die Bestimmungen über die hier fragliche Anwendung des Klassenstempels in §. 213. Nr. I. 2. lit. d. S. 540. angeführt sind, kommen hier die Fälle zu bezeichnen, in welchen nach vorstehender Gesetzesbestimmung der Gradationsstempel erforderlich erscheint.

Dies ist aber der Fall:

a) bei Bei- oder Zwischenbescheiden [Interlokuten], insoweit sie wesentliche d. i. Beweis auflegende sind und nicht Vorbereitungspunkte wie Editions- oder Arrestgesuche betreffen (19). Der Stempel bemißt sich nach dem Betrage des Beweissatzes [summa gravaminis], ohne daß die fragliche Summe gerade in dem Tenor des Erkenntnisses gegeben sein müßte, sie muß nur aus den Akten ersehen werden können (20);

b) bei End- oder Hauptbescheiden bemißt sich der Gradationsstempel in erster Instanz nach der Streitsumme [summa litis], in II. und III. Instanz nach der Beschwerdesumme. Bei ästimatorischen Injurienklagen wird der Stempel nach der dem Betheiligten zuerkannten Schadloshaltung bemessen (21).

Näheres über die Behandlung der Erkenntnisse Vocke S. 38/39;

c) in Gantsachen unterliegen nur Erkenntnisse in 2. und 3. Instanz dem Gradationsstempel, wenn über die Priorität einer Forderung erkannt wird (22);

d) bei Masse-Vertheilungen, sei es, daß dieselben in Form von Protokollen oder von Theilungsplänen in Debit- oder eigentlichen Concurssachen vollzogen werden, indem der Gradattonsstempel von der zur Vertheilung kommenden Gantmasse adhibirt (23a) wird; ebenso bei Vermögens-

---

(15) S. 456. B. 2. Bl. f. adm. Pr.
(16) pos. 7 u. 8. F.-M.-E. 4. April 1826. Döll. B. 19. S. 200. Handb. B. 4. S. 237. Die analoge Anwendung des Verfahrens in Taxsachen [§. 209. lit. a] wird kaum beanstandet werden können.
(17) Vgl. Ausschrb. K. d. F. Untermainkr. v. 17. April 1818. pos. 3. lit. g. Int.-Bl. S. 463.
(18) Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 13. März 1841. Int.-Bl. S. 236.
(19) F.-M.-E. 19. Okt. 1836. Int.-Bl. Unterfr. S. 706.
(20) F.-M.-E. 23. Febr. 1841. G. B. 22. S. 9.
(21) Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 16. Febr. 1837. 13. Extrabeil. Int.-Bl. 1837.
(22) pos. 4. F.-M.-E. 28. Febr. 1829. G. B. 16. S. 26.
(23a) pos. 3. Note 22. a. O.

oder Erbschaftstheilungen, es sei denn die Errichtung eines Inventares vorausgegangen (23b);

c) bei den gerichtlichen Adjudikations- oder Zuschlag-Dekreten in Folge eines Concurs- oder Exekutionsverfahrens (24);

f) bei gerichtlichen Vergleichen Vocke S. 101.

e) „Alle gerichtlich oder außergerichtlich errichteten Ehepakten, bei welchen nicht nur der Betrag des Heirathsgutes, sondern auch der Paraphernal- oder Receptiv-Güter in die Berechnung der Stempelgebühr aufzunehmen ist.

„Wenn übrigens bei Errichtung von Ehepakten oder Heirathsbriefen noch besondere Verträge und Stipulationen vorkommen, welche auf bestimmte Summen oder einen bestimmten Geldwerth lauten und wenn hierüber keine abgesonderten Contraktsinstrumente errichtet werden, so versteht es sich von selbst, daß auch diese mit in die Berechnung der betreffenden Gradationsstempeltaxe aufgenommen werden müssen."

Mit kurzen Worten unterliegen hienach Eheverträge ihrem ganzen Umfange nach dem Gradationsstempel; derselbe wird übrigens nach dem eingebrachten schuldenfreien Vermögens desjenigen Gatten, der das größere Vermögen beibringt, bemessen (25). Es wird hiernach der Gradationsstempel in den meisten Fällen sich von demselben Betrage wie die proportionelle Vertragstaxe [§. 205. Nr. 4. lit. a. S. 495] berechnen [vgl. lit. f.].

Außergerichtlich errichtete Eheverträge werden schon deshalb die seltenere Ausnahme bilden, weil alle Verträge über Immobilien und diesen gleich geachtete Rechte gerichtlich verbrieft werden müssen [§. 205. Nr. 1], sind aber ausdrücklich als gradationsstempelpflichtig bezeichnet.

f) Pachtbriefe und Nahrungsverträge. „Hiebei wird die Gradationsstempelgebühr nach dem bedungenen jährlichen Bestandsquantum oder nach der festgesetzten jährlichen Austrags- oder Nahrungs-Vertragssumme, ohne Rücksicht, ob der Pachtcontrakt oder der Nahrungsvertrag auf mehrere Jahre oder die ganze Lebensdauer bedungen ist, berechnet. Sind hiebei auch Naturalien neben oder statt der Geldsumme stipulirt, so werden diese nach dem laufenden Preise in Geld angeschlagen."

Es ist wohl zu beachten, daß der Gradationsstempel für den Pacht- oder Nahrungsvertrag nur von dem einfachen jährlichen Geldbetrage oder dem Anschlage hiefür erhoben wird, sonach nicht von der Summe, von welcher sich die proportionelle Taxe berechnet [§. 205. Nr. 5], wie wohl nichts entgegen stehen dürfte, den Anschlag der Naturalien, welcher der Taxberechnung zu Grunde zu legen ist, auch für den Gradationsstempel maßgebend zu erachten.

Sei es nun, daß Nahrungsverträge vereinigt mit Eheverträgen oder einzeln vorkommen, so ist hiernach die Berechnung des Gradationsstempels abweichend von der Taxberechnung.

g) „Alle gerichtlichen oder außergerichtlichen Inventarien oder Vermögensbeschreibungen ohne Unterschied. In Fällen aber, wo die Gesetze

---

(23b) F.-M.-E. 26. Nov. 1823. G. B. 13. S. 1458.

(24) F.-M.-E. v. 6. Juni und 27. Aug. 1854. G. B 28. S. 89 u. 108; vgl. Pr. Bl. f. adm. Pr. B. 5. S. 325.

(25) A. E. 26. Febr. 1813. Ausschrb. K. d. F. Untermainkr. 17. April 1818. Int.-Bl. Seite 461.

die Errichtung eines Inventares erheischen und wo weder gerichtlich noch außergerichtlich ein solches angefertiget wird, kommt auch keine Stempeltaxe zu erheben.

„Die Berechnung des Gradationsstempels findet jedoch nur von dem reinen Vermögensstande, der sich nach Abzug aller Passiven ergibt, statt.“

Inventarien kommen abgesehen von den Vorausregulirungen und Muttergutsversicherungen, für welche bei Wiederverehelichung eines Ehegatten nach einzelnen Provinzialstatuten eine Inventur stattzufinden hat, namentlich in Verlassenschaften vor.

Für die Beantwortung der Frage, welche Vermögensbestandtheile als „Passiven“ behufs der Berechnung des Inventurstempels in Abzug gebracht werden dürfen, können ebensowenig wie dies bei der Inventurtaxe und zwar aus denselben Motiven nicht möglich war [§. 203], allgemein geltende Regeln aufgestellt werden (26); übrigens werden Unterschiede zwischen Berechnung der Inventurtaxe und des Inventurstempels nur dann hervortreten, wenn nicht eine „ganze Vermögensmasse“ inventirt wird, indem in diesem Falle für die Stempel- nicht aber für die Taxberechnung die Passiven abgezogen werden dürfen.

Als allgemein gültig ist bezüglich der Inventurstempel hervorzuheben:

a) daß Conferendposten d. h. solche, welche sich ein Erbe anrechnen lassen muß, bei Berechnung des Inventurstempels außer Ansatz bleiben (27);

b) daß Staatspapiere nicht nach dem Nominalwerthe, sondern nach dem Courswerthe zur Zeit der Inventarisation in Ansatz zu kommen haben (28);

c) daß zweifelhafte Aktivausstände vorbehaltlich der Rückvergütung bei späterem ganzen oder theilweisen Verluste mit in Berechnung zu ziehen sind (29);

d) daß bei Vermögens- und Erbschaftstheilungen der Inventurstempel den Gradationsstempel zu den Theilungen ausschließt (30), während der Testaments- und der Inventurstempel neben einander vorkommen (31).

Außergerichtliche Inventare können immerhin erst mit dem Inventurstempel belegt werden, wenn sie zu den Gerichtsakten kommen (32).

h) „Die letzten Willens-Dispositionen. Diese können zwar auf ungestempeltes Papier gefertiget werden, jedoch ist nach dem Tode des Erblassers diese schriftliche Disposition nach dem Verhältnisse des Vermögens über Abzug der bei dem Ableben des Testators bestandenen

---

(26) Die F.-M.-E. v. 27. September 1824. G. B. 16. S. 1462, welche in pos. 3 die verschiedenen Einbringen der Ehefrau als Schulden des Mannes bezeichnet, ist zunächst für das Kreis- und Stadtgericht München ergangen.

(27) F.-M.-E. v. 30. Jan. 1843. G. B. 22. S. 142.

(28) pos. 2. Note 26. a. O.; wohl ohne Zweifel auch auf sonstige Werthpapiere oder Obligationen anwendbar.

(29) pos. 1. Note 26. a. O.

(30) F.-M.-E. v. 26. Nov. 1823. G. B. 13. S. 1458.

(31) F.-M.-E. 7. Juli 1826. G. Zus. S 66.

(32) Vgl. meine Abhandl. S. 291 u. S. 302. B. 5. Bl. f. adm. Pr.

Passiven, worunter aber die Legate nicht begriffen sind, mit dem betreffenden Gradationsstempel zu versehen.

„Ergibt sich der Vermögensstand [wie der Fall bei dem Ableben eines Pupillen eintreten kann] sogleich mittelst einer Vormundschaftsrechnung, so wird die Stempeltaxe von dem Testamente nach diesem liquiden Vermögensbetrage berechnet; im entgegengesetzten Falle, wenn nach den gesetzlichen Erfordernissen ohnehin ein Inventarium angefertiget werden muß, wird dieses als Grundlage zur Berechnung der Gradationsstempelgebühr angenommen.

„Außer dessen sind die Erben nicht verbunden, zu diesem Behufe ein besonderes Inventarium über die Verlassenschaft zu errichten, sie haben aber alsdann den Betrag der Verlassenschaft durch beweisende Original-Instrumente zu dokumentiren, oder falls sie dieses nicht wollen, eidlich zu manifestiren. oder durch Lösung des Stempels von 150 fl. sich von dieser Verbindlichkeit zu befreien, den Fall jedoch ausgenommen, daß die Erbschaft notorisch mehr als die Summe beträge, welche der Stempeltaxe von 150 fl. unterliegt."

Gegenüber den Erbschaftstaxen [§. 206] ist im Auge zu behalten, daß die Befreiungen von letzteren sich auf den Stempel für die letztwilligen Dispositionen nicht ausdehnen, also auch die letztwilligen Verfügungen der Ascendenten und Descendenten gegenseitig, die der Ehegatten unter einander [donatio mortis causa] sowie die zu Gunsten von Stiftungen stempelpflichtig sind.

Der Abzug der bei dem Ableben „des Testators bestandenen Passiven" bemißt sich nach denselben Grundsätzen, wie sie bezüglich des Inventarstempels [lit. g.] Platz greifen. Der Stempel für das Testament berechnet sich mit demselben Betrage, wie der für das etwaige Inventar; jedoch soll zum Zwecke der Berechnung des Testamentsstempels kein Inventar errichtet werden (33); geschieht es aber doch, so unterliegt dasselbe auch dem Inventarstempel (34).

Bei gegenseitigen Testamenten bildet nur das Vermögen des Erblassers resp. des vorverstorbenen Testators den Anhaltspunkt für die Stempelabhibirung (35).

Auf die Form der letztwilligen Verfügung wird kein großes Gewicht gelegt, wenn dieselbe nur als solche anerkannt wird, jedoch können mehrfache Stempelerhebungen für mehrfache abändernde Dispositionen nicht Platz greifen.

Die eidliche Manifestation wird häufig namentlich bei geringeren Vermögensbeträgen durch Handgelübde surrogirt und erscheint überhaupt mit dem Verfahren bei Erhebung von Erbschaftstaxen nicht vereinbarlich [§. 209. lit. a. a. E. S. 506.].

i) „Die Vormundschafts-Rechnungen, und zwar die Final- oder Auslieferungs-Rechnungen allein sind gleichfalls mit dem treffenden Gradationsstempel zu versehen; wenn jedoch ein mit dem Gradationsstempel bereits belegtes Inventarium, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, angefertigt worden ist, so unterliegt eine solche Vormundschafts-Auslieferungs-Rechnung gleich den Interims-Rechnungen von

---

(33) F.-M.-E. 20. März 1850. G. B. 26. S. 14.
(34) Vocke S. 61.
(35) F.-M.-E. 8. Febr. 1842. G. B. 22. S. 68.

Vormundschaften nur dem Stempel von drei Kreuzern von jedem Bogen."

Nur die Schlußrechnungen unterliegen dem Gradationsstempel, welcher aber auch für die einen integrirenden Bestandtheil derselben bildenden Beilagen und Belege „maßgebend" ist; vergl. §. 213. Nr. I. lit. g. S. 536. (36).

Ein mit dem Gradationsstempel versehenes Inventar, worauf sich die Final-Abrechnung gründet, liegt nur in selteneren Fällen vor und kann als ein solches ein mit dem Gradationsstempel belegter Theilungsstatus, welcher etwa der vor Jahren gestellten ersten Vormundschaftsrechnung zu Grunde lag, nicht erachtet werden.

Der Stempelbetrag ist zweifellos nach der Auslieferungssumme zu bemessen, von welcher die proportionelle Rechnungstaxe [§. 204. Nr. 2] erhoben wird.

Für Vormundschaftsrechnungen armer Pupillen (37) soll kein Stempel erhoben werden, vgl. §. 197. Note 4. S. 477.

k) „Alle Verleihungs-Urkunden über geistliche Pfründen, Benefizien und Offizien, sowie die Dekrete oder Anstellungs-Rescripte über alle Aemter im Hof- und Staatsdienste, ferner alle Dekrete und Patente über Anstellungen im Militärdienste unterliegen dem Gradationsstempel dergestalt, daß von einem jeden Hundert Gulden des Jahresgehaltes ein Gulden Stempeltaxe entrichtet werden muß.

„Hierunter gehören auch alle Dienstverleihungen und Anstellungs-Expeditionen von Gerichts- und Gutsbesitzern, Korporationen und allen denjenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben."

Der Gradationsstempel bemißt sich bei den ersten Anstellungen wie bei den Gehaltsmehrungen und Beförderungen aus denselben Beträgen, von welchen die Anstellungstaxen entrichtet werden; vgl. hierüber §. 189. Lit. A. Nr. 1. S. 461 und Lit. E. Nr. 1. S. 463/464.

l) „Werden Titel und Würden verliehen, mit welchen keine Besoldung oder kein Ertrag verbunden ist, und die sich gleichwohl den Stellen aktiver in Besoldung stehender Hof- oder Staatsdiener assimiliren, so wird dafür jene Stempeltaxe berechnet, welche der aktive Staatsdiener von gleichem oder ähnlichem Range nach seinem Besoldungsertrage zu entrichten hätte."

Diese Verleihungen finden übrigens häufig als allerhöchste Gnadenbezeugungen und als Anerkennung geleisteter Dienste wie auch die Ordensverleihungen unter dem ausdrücklichen Beisatze der Tax- und Stempelfreiheit statt.

§. 213.

b) Von dem Klassenstempel.

Die Anwendung des Klassenstempels richtet sich nicht wie die des Gradationsstempels nach dem in den Urkunden bezeichneten Geldbetrage oder

---

(36) F.-M.-E. 15. Jan. 1856. Kr.-A.-Bl. Unterfr. S. 163. Br. Slg. pr. Erl. B. 4. S. 21.
(37) pos. II. V.-O. 11. März 1808. Reggsbl. Nr. 13. S. 649.

Geldwerthe, sondern nach der Verschiedenheit des Inhaltes oder der Bestimmung und Eigenschaft der Instrumente, Urkunden und Gegenstände (1).

Zu den für die verschiedenen Klassen festgesetzten Stempelbeträgen werden nachstehend die geeigneten Erläuterungen gegeben:

I. Die eigentlichen Klassenstempel.

1) Erste Klasse [Stempel von drei Kreuzern]. Mit diesen müssen versehen sein:

a) „Alle Schriften, welche bei einer mittelbaren oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde eingereicht werden, mit und nebst den dazu gehörigen Beilagen und Duplikaten."

In seiner allgemeinen Fassung unterliegt dieser Satz vielfachen Ausnahmen [vgl. §. 214. Nr. II. 1. lit. a.]; hauptsächlich ist übrigens im Auge zu behalten, daß das Gesetz bezüglich der Instanzen keinen Unterschied macht und daß, wenn auch mittelbare Justizbehörden nicht mehr bestehen, alle bei den mittelbaren Administrativbehörden, also den Gemeindebehörden, öffentlichen Stiftungen u. dgl. eingereichten Schriften von Privaten dem Klassenstempel von 3 kr. unterliegen.

Namentlich sind als hieher gehörig zu bezeichnen:

a) alle Schriftstücke in Civilprozessen,

b) alle schriftlichen Eingaben in Hypothekensachen (2),

c) alle Eingaben von Privaten bei einer Administrivbehörde,

d) Lehenfassionen und Lehenreverse (3),

e) Abschriften, welche nur einfache Beilagen von Schriften sind, die bei Behörden überreicht werden. Die Vereinigung mehrerer Abschriften auf einem Stempelbogen erhöht die Stempelschuldigkeit nicht (4),

f) einfache Beilagen und Duplikate zu den eingereichten Schriften,

g) die Beilagen und Belege zu den Vormundschaftsrechnungen — für jeden dazu verwendeten Bogen ohne Rücksicht, ob über eine größere oder geringere Summe quittirt wird oder ob mehrere Quittungen auf einem Bogen enthalten sind oder nicht (5a),

h) Begnadigungsgesuche, wenn nicht besondere Ausnahmsgründe entgegenstehen (5b).

b) „Alle Resolutionen, Befehle und Ausfertigungen in Parthei- oder Prozeßsachen, die jährlichen Interims-Vormundschafts-Rechnungen mit Ausnahme der zu einem anderen Stempel geeigneten Finalrechnungen."

Diese Bestimmung ist der Hauptsache nach die consequente Folge von der sub lit. a., wornach auf eine Eingabe auf Stempel durchaus immer gleichmäßiger — gewährender oder abweisender — Bescheid auf gleichem Stempel erfolgt.

---

(1) §. 6. V.-O. 18. Dez. 1812. Reggsbl. 1813. Nr. 3. S. 73. Döll. B. 19. S. 179. Hdb. B. 4. S. 219.

(2) §. 13. lit. a. Regulat. 26. April 1824. Reggsbl. S. 496.

(3) Vgl. Vocke Stempeln. S. 67.

(4) Reser 7. März 1818. G. Zus. S. 20.

(5a) F.-M.-E. 15. Jan. 1856. Br. Slg. B. 4. S. 21. Das hiefür angegebene Motiv: die Anwendung des Gradationsstempels zu der Rechnung selbst, hat aber nur auf die Schlußrechnung Bezug; vgl. §. 212. Note 36 u. Note 10 unten.

(5b) M. d. Inn. 18. Okt. 1854. Kr.-A.Bl. Untfr. S. 1523.

Hiernach werden hauptsächlich auf dem Klassenstempel von 3 kr. ausgefertiget:

a) alle Dekrete und Berichte in Civilprozeßsachen,

b) die Bescheide der mittelbaren oder unmittelbaren Administrativbehörden auf eingereichte Gesuche und Beschwerden, namentlich auch in Prozeßsachen, daher auch die Notifikationsdekrete über die Anstellungen [§. 189. Note 14], die Genehmigungen zur Verehelichung [§. 132. a. E.] von Staatsdienern, desgleichen des Geschäftsurlaubes [§. 133. Note 5], zur Uebernahme von Vormundschaften (6), abweisende Entschließungen auf Gesuche um Remunerationen, Unterstützungen, Anstellungen u. dgl. (7),

c) die Erlasse an die Gemeindebehörden in Ansässigmachungssachen und die Berichte der Gemeindeverwaltungen hierin (8),

d) die Bekanntmachungen von öffentlichen Versteigerungen außerhalb des Gerichtssitzes in den Gemeinden (9),

e) alle weitere Bogen als der erste von dem mit Gradationsstempel versehenen Urkunden und Schriften [§. 5. Note 1. a. O.],

f) die Interims- d. i. Jahresrechnungen in Vormundschaftssachen einschließlich der Belege (10).

c) „Die Kanzlei- und Lieferscheine, die gerichtlichen Citationen, Requisitions- und Kompaßschreiben in Partheisachen, Protokolls Extrakte ohne Unterschied, auch alle außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht oder überhaupt vor einer mittel- oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde gebraucht werden."

Bezüglich der hiernach stempelpflichtigen Produkte kommt zu bemerken:

a) Kanzlei- und Lieferscheine werden amtlich nicht mehr ausgefertiget. Etwaige Recepissen über Insinuationen [§. 201. Note 23] oder Empfangsbestätigungen sind stempelpflichtig, wenn sie förmlich ausgefertigt werden, dann aber auch taxpflichtig.

b) Gerichtliche Citationen und Insinuationen sind nur in so ferne stempelpflichtig, als sie als nicht einfache Ladungen u. dgl. förmlich ausgefertiget werden [§. 201. Nr. 3. lit. c. S. 488] (11).

c) Unter den stempelpflichtigen Requisitions- und Kompaßschreiben — letztere Bezeichnung ist nicht mehr üblich — sind die Correspondenzen der Behörden in Partheisachen und zwar sowohl der Civilgerichte in Prozeßsachen, Verlassenschaften, Hypothekensachen u. s. w. als der Gemeindebehörden, Stiftungen, Rentenverwaltungen u. dgl. zu verstehen (12).

d) Protokolls-Extrakte ohne Unterschied. Von wesentlich praktischer Bedeutung ist diese Bestimmung nicht, weil die Protokolls-Extrakte,

---

(6) F.-M.-E. 13. Dezemb. 1856. Kr.-A.-Bl. Unterfr. 1857. Nr. 1. S. 8; von Schwaben 1856. Nr. 104.

(7) F.-M.-E. 19. Sept. 1821. Döll. B. 19. S. 361.

(8) M. d. Inn. 5. Nov. 1847. G. B. 24. S. 26; Döll. B. 33. S. 75; Int.-Bl. Untfr. 1850. S. 988.

(9) F.-M.-E. 3. Juli 1842. Int.-Bl. Mittelfr. S. 344.

(10) Vgl. Note 5a. Enthalten die Belege Quittungen über 50 fl., so entgeht von denselben der Gradationsstempel, weil die Rechnung selbst nur mit dem Klassenstempel von 3 kr. versehen ist.

(11) F.-M.-E. 3. Mai 1814. G. B. 4. S. 164.

(12) Bocke S. 31.

insoweit sie bei einem Gerichte oder einer öffentlichen Behörde übergeben werden, ohnehin nach lit. a. oben stempelpflichtig sind.

c) Die Bezeichnung „aller außergerichtlichen Schriften, welche vor Gericht oder überhaupt vor einer mittelbaren oder unmittelbaren administrativen oder Justizbehörde gebraucht werden," als stempelpflichtig ist lediglich eine Ergänzung zu lit. a. oben, indem schon die Produktion einer außergerichtlichen Schrift bei den bezeichneten Behörden die Stempelpflicht zur Folge hat.

d) „Alle Protokolls-Recesse, welche bei Justizstellen und Justizämtern in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten an der Stelle prozessualischer Wechselschriften verhandelt werden, ohne Rücksicht, ob diese protokollarischen Aufnahmen in besonderen Akten oder in den Gerichtsprotokollen vorkommen.

„Hierunter gehören also alle per recessus orales vorkommenden Verhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, protokollarische Vergleichsverhandlungen, die bei Tagsatzungen oder Kommissionsverhandlungen von den Rechtsanwälten oder Parteien nachgetragenen oder eingelegten Protokolls-Recesse und Schriften."

Hieher gehören namentlich:

a) alle Protokolle in streitigen Rechtssachen (13);

b) die Protokolle in administrativ-contentiösen Gegenständen, wenn ein legitimus contradictor aufgetreten ist (14);

c) die Depositenprotokolle und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (15) — nicht in Sachen der Administration und der freiwilligen Gerichtsbarkeit — mit Ausnahme der Annahmsprotokolle (16) oder insoweit dieselben blos zur Sicherung der Depositenkasse aufgenommen werden;

d) die Hypothekenprotokolle (17) [S. 496] und zwar auch dann, wenn das Protokoll nicht einen vollen Bogen einnimmt (18);

e) die Schätzungs- und Versteigerungs-Protokolle und zwar sowohl die gerichtlichen als die gemeindlichen (19), es sei denn, daß das Resultat der Versteigerung einem mit dem normalmäßigen Stempel zu versehenden Inventare einverleibt wird (20);

f) Die Protokolle in Verlassenschaften, insoferne sie der streitigen Gerichtsbarkeit angehören (21).

e) „Reise- und Wanderpässe, Kundschaften und alle außergerichtlichen oder von keinem öffentlichen Amte oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse."

a) Ueber die Reisepässe und Paßkarten vgl. §. 199. Nr. 6 und Nr. 7. S. 480/481.

b) Von den Zeugnissen — sogen. Kundschaften kommen nicht mehr vor — gehören lediglich die von Privaten ausgestellten Zeugnisse hieher.

---

(13) pos. 16. F.-M.-E. 4. Juni 1826. Döll. B. 19. S. 202. Bocke S. 103 u. pos. 3. Ausschrb. K. d. F. Niederbayern. 31. Mai 1839. Intbl. S. 333.
(14) F.-M.-E. 7. März 1842. G. B. 22. S. 77. Döll. B. 33. S. 86.
(15) F.-M.-E. 30. März 1829. Intbl. Oberbayern S. 206.
(16) Bocke S. 32.
(17) §. 13. lit. a. Regulat. 26. April 1824. Reggsbl. S. 496.
(18) F.-M.-E. 21. Jan. 1842. G. B. 22. S. 63. Bocke S. 57.
(19) pos. 1. Just. M.-E. 3. Juli 1842. Intbl. Mittelfr. S. 344.
(20) pos. 14. Note 13. a. O.
(21) Bocke S. 105.

2) Zweite Klasse [Stempel von fünfzehn Kreuzern]. Hierunter eignen sich:

a) „Die grund- und lehenherrlichen Consense ohne Rücksicht auf den Betrag oder Gutswerth."

a) Grundherrliche Consense kommen nicht mehr vor,

b) Lehenherrliche Consens-Urkunden auf 15 kr. Stempel nur bei Verpfändung von Ritterlehen (22).

b) „Alle Handwerksordnungen, Geburts-, Lehr- und Freisagbriefe, Taufzeugnisse, Copulations- und Todtenscheine, alle von einer vorgesetzten höheren weltlichen oder geistlichen Stelle, ferner alle gerichtlichen, oder von einem öffentlichen Amte, oder einem Notar ausgefertigten Zeugnisse oder Atteste, worunter auch die Zeugnisse der Studienrektorate und der Schulbehörden überhaupt gehören, welch letztere zwar auf ungesiegeltes Papier ausgefertiget werden können, sobald sie jedoch bei einer vorgesetzten oder Amtsstelle zur Vorlage kommen, mit diesem Stempel zweiter Klasse versehen sein müssen."

a) Handwerks-Ordnungen, welche hiernach stempelpflichtig wären, kommen nicht mehr vor.

b) Neben den vorstehend ausdrücklich als stempelpflichtig bezeichneten Zeugnissen sind hervorzuheben:

α) Die Gewerbs-Legitimationsscheine der Handelsreisenden (23)

β) Die Heimathsscheine (24).

γ) Die Lizenzscheine für Musikmachen, Landkramhandel und Hausirpatente (25).

δ) Die pfarramtlichen Verkündigungszeugnisse (26).

ε) Die Präsentations-Urkunden auf Schul- und Kirchendienerstellen (27).

ξ) Die Sühne-Versuchsatteste der Militärkommandos (28).

η) Ausländische Zeugnisse, welche bei inländischen Geschäftsstellen zur Vorlage kommen und keine von der Stempelpflicht ausdrücklich ausgenommenen Gegenstände betreffen (29).

ϑ) Die Kasseatteste bei nachgesuchten Pensionstransferirungen [§. 122. Note 51].

ι) In Hypothekensachen:

aa) Die Hypothekenbriefe, insoweit nicht der Gradationsstempel in Anwendung zu kommen hat (30).

bb) Die Recognitionsscheine [§. 112. Note 14].

cc) Die Hypotheken-Cessionen, wobei der Stempel zum Protokolle verwendet wird (31).

---

(22) §. 3. lit. d. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 357.
(23) F.-M.-E. 9. Aug. 1854. G. B. 28. S. 101.
(24) Bocke S. 55.
(25) M. d. Inn. 11. Jan. u. 23. Nov. 1839. Döll. B. 33. S. 76/77.
(26) F.-M.-E. 19. Mai 1817. G. B. 7. S. 453.
(27) Bocke S. 81.
(28) F.-M.-E. 18. April 1831. G. B. 16. S. 198.
(29) K. d. F. Mittelfr. 24. März 1817. G. B. 7. S. 452.
(30) §. 13. lit. c. Regulat. 26. April 1824. Reggsbl. S. 497.
(31) Bocke S. 59.

ϰ) Die gerichtlichen Zeugnisse über Eigenthumserwerb in Verlassenschaften (32).

c) „Alle förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen, Abschieds-Pässe, Proklamen, Edikte in Gantsachen, Ediktal-Citationen und gerichtlichen oder amtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenz-Blättern."

a) Die förmlich vidimirten und gefertigten Beilagen bestehen hauptsächlich in sogenannten beglaubigten Abschriften, namentlich förmlich legalisirten Privatabschriften [§. 201. Nr. 3. lit. b.]; der Beglaubigung der Unterschriften wird nicht erwähnt.

b) Abschiedspässe kommen nicht mehr vor.

c) Zu den Proklamen gehören hauptsächlich die öffentlichen Bekanntmachungen in Civilrechtssachen, namentlich durch Anschlag an die Gerichtstafel, so auch bei Wiederverehelichungen, Strichsbekanntmachungen u. s. w.

d) Die Edikte in Gantsachen sind die Ausschreiben der Ediktstage und der Exekutionsversteigerungen.

e) Ediktal-Citationen sind die Ladungen oder Insinuationen an Abwesende, sei es in Schuldenliquidationen oder im Laufe eines Prozeßverfahrens.

f) Die gerichtlichen oder amtlichen Inserate in den öffentlichen Zeitungen oder Intelligenzblättern werden in der Regel einen der unter lit. c—e angeführten Gegenstände betreffen, unterliegen aber überhaupt, sobald sie irgend welche stempelpflichtige Partheisachen betreffen (33), dem 15 kr. Stempel und zwar von jedem Exemplare, sei es als Inserat oder sonstige Bekanntmachung (34).

d) Bei- und Hauptbescheide, dann gerichtliche Vergleichs-Ratifikationen, welche keine bestimmte Summe Geldes betreffen, außerdem sie unter den Gradationsstempel gehören [vgl. §. 212. lit. d.], Notariats-Instrumente und Gerichtsurkunden, insoferne sie nicht als selbstständige Verhandlungen zu andern Stempel-Rubriken geeignet sind.

a) Von den Bei- und Hauptbescheiden, insoweit sie nicht dem Gradationsstempel unterliegen [§. 212. lit. d.], gehören namentlich auch hieher:

α) die Erkenntnisse auf Klagabweisung (35),

β) die Beweisinterlokute in ästimatorischen Injurienklagen (36),

γ) Die Prioritäts-Erkenntnisse (37).

b) Von Beschlüssen in Verwaltungsgegenständen wurden hierunter subsumirt:

α) Die Polizeistrafbeschlüsse (38), insoweit sie nicht in dem fortlaufenden Verhörsprotokolle enthalten sind (39),

---

(32) F.-M.-E. 27. Aug. 1854. G. B. 28. S. 108; vgl. §. 212. Note 24.
(33) F.-M.-E. 8. Juni 1838. Intbl. Untfr. S. 445.
(34) F.-M.-E. 10. März 1827. G. B. 14. S. 89.
(35) F.-M. E. 29. Jan. 1844. G. B. 27. S. 9.
(36) Vgl. Ausschr. K. d. F. Untfr. 16. Febr. 1837. 13. Extrabeil. 1837.
(37) pos. 2. F.-M.-E. 28. Febr. 1829. G. B. 16. S. 26.
(38) F.-M.-E. 6. Nov. 1853. G. B. 28. S. 119.
(39) F.-M.-E. 9. Aug. 1856. Nr. 11032.

β) Die Strafbeschlüsse in jenen Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Behandlung nach den für Polizeistrafsachen geltenden Normen zugewiesen sind (40),

γ) Jeder genehmigende oder abweisende Beschluß über Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessions-Gesuche. Im Falle der Ausfertigung wird der Stempel zu derselben verwendet, in Concessionssachen ist er in dem höheren Klassenstempel der Urkunde enthalten (41),

δ) Die Bescheide in Wanderschafts-Dispensationssachen (42).

c) Zu gerichtlichen Vergleichen ist der 15 kr. Stempel anzuwenden, insoweit dieselben nicht dem Gradationsstempel unterliegen [§. 212. lit. d. f. S. 532].

d) Notariats-Instrumente und Gerichtsurkunden, welche als solche und nicht als Zeugnisse hieher zu subsumiren wären, gehören zu den selteneren Ausnahmsfällen.

3) Dritte Klasse [Stempel von dreißig Kreuzern]. Diese begreift:

a) „Gewalts- und Vollmachts-Ertheilungen."

a) Hieher zu subsumirende Gewalts-Ertheilungen kommen nicht mehr vor.

b) Vollmachts-Ertheilungen in Civilprozessen gehören nur dann hieher, wenn eine Urkunde ausgefertigt wird; die protokollarischen Vollmachten in nicht streitigen Rechtssachen sowie ausgefertigte Vollmachten unterliegen dem 30 kr. Stempel (43) [vergl. §. 195 S. 475].

b) „Die Citationen, sich vor Gericht zu stellen und das Verurtheilte zu bezahlen, Moratorien, Intercessionalien und Promotorialien."

In dem gegenwärtigen Prozeßverfahren kommen derartige Verfügungen gar nicht mehr oder nur äußerst selten vor.

c) „Geringere Diensteverleihungen, geistliche Pfründen und Pensions-Bewilligungen, welche die Summe des jährlichen Gehaltes oder Ertrages von 100 fl. nicht erreichen."

a) Zu den geringeren Diensteverleihungen gehören namentlich die Patente für Chargen bei der Landwehr unter dem Range eines Hauptmannes (44).

b) Geistliche Pfründen unter 100 fl. werden kaum mehr verliehen.

c) Zu Pensions-Bewilligungen in irgend welchem Betrage kommt der 30 kr. Stempel nicht mehr in Anwendung.

4) Vierte Klasse [Stempel von einem Gulden]. Unter diese gehören:

a) „Die Berechtigung von Professionen und Gewerben in Märkten und auf dem Lande."

Das Bestehen einer magistratischen Verfassung bildet das unterscheidende Merkmal von Nr. 5 lit. c.

---

(40) F.-M.-E. 4. April 1854. G. B. 28. S. 74.
(41) F.-M.-E. 1. Sept. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 95.
(42) F.-M.-E. 1. Mai 1837. G. B. 20. S. 70.
(43) F.-M.-E. 28. Juni 1818. Intbl. Untfr. 1821. S. 275 u. F.-M.-E. 11. März 1855. Br. Slg. B. 3. S. 46.
(44) M. d. Inn. 4. Juli 1827. Döll. B. 19. S. 282.

b) „Die Ertheilung von Tischtiteln" [vgl. §. 189. Lit. E. Nr. 2 S. 464].
c) Bei Ausfertigungen von Vollmachten auf 1 fl. Stempel [vergl. §. 195 S. 475].
d) Für das Patent eines Hauptmannes der Landwehr [Note 44. a. O.].

5) Fünfte Klasse [Stempel von zwei Gulden]. In diese fallen:

a) „Die Diplome für Doktoren und Licentiaten."
Licentiaten werden sehr selten noch creirt.
b) „Die Großjährigkeits-Erklärungen oder veniae aetatis, die Präsentationen- und Professionsbefehle auf geistliche Pfründen aller Art."
Die Professionsbefehle sind die Annahme von Ordens-Gelübden.
c) „Die Berechtigungen zu Professionen und Gewerben in Städten, Handels- u. Fabrik-Concessionen in Städten sowohl als auf dem Lande."
Auch die Krämerei-Concessionen unterliegen ohne Unterschied des Ortes der Ausübung diesem Stempel (45), desgleichen das Patent eines Oberstlieutenants und Majors der Landwehr [Note 44. a. O.].

6) Sechste Klasse [Stempel von drei Gulden]. Dieser Klasse unterliegen:

a) „Die Indigenats-Bewilligungen."
b) „Bestätigungen oder neue Verleihungen der Stadt- und Gemeinde-Privilegien."
c) „Besondere Ertheilungen von Privilegien an einzelne Individuen."
Zu lit. c. gehören namentlich die Gewerbsprivilegien (46), auch das Patent eines Obersten der Landwehr reiht sich hier an [Note 44. a. O.].

7) Siebente Klasse [Stempel von zehn Gulden].

„Diese begreift die Concessionen für öffentliche Jahr- und Vieh-Märkte."

8) Achte Klasse [Stempel von dreißig Gulden].

Die hieher gehörigen Urkunden über den privilegirten Gerichtsstand werden nicht mehr ertheilt.

9) Neunte Klasse [Stempel von sechzig Gulden].

„Der Stempel dieser Klasse ist zu lösen für das Adelsdiplom mit dem Prädikate von, sammt allen darunter begriffenen Abstufungen" [vgl. §. 189. Lit. *F*. S. 463].

10) Zehnte Klasse [Stempel von neunzig Gulden].

„Hierunter eignet sich die Erhebung in den Freiherrnstand" [vgl. §. 189. Lit. *F*. S. 463].

11) Eilfte Klasse [Stempel von einhundert und zwanzig Gulden].

„Dieser Betrag wird von der Erhebung in den Grafenstand erholt, und gleichem Stempel unterliegen auch die Verleihungsurkunden über die Kronämter des Reichs" [§. 189. Lit. *F*.].

12) Zwölfte Klasse [Stempel von zweihundert Gulden].

---

(45) M. d. Inn. 16. Jan. 1825. Döll. B. 19. S. 321.
(46) §. 191. V.-O. 17. Dez. 1853. Reggsbl. S. 1991 u. M. d. H. 24. Febr. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 94.

„Der Lösung dieses Stempels unterliegt die Erhebung in den Fürstenstand" [vgl. §. 211 S. 527 und §. 189. Lit. *r*.].

II. Die Kalender-Stempel [vgl. §. 211].

Derselbe beträgt [§. 10. Note 1. a. O.]:

a) „für die sogen. Sack-Kalender, die Wandkalender und die Lotto-Kalender zwei Kreuzer,

b) „für die Kalender in Quart, wie auch die Schreibkalender und alle größeren Kalender drei Kreuzer,

c) „für die sogen. Almanache, welchen ein Kalender beigefügt ist, zwölf Kreuzer."

III. Die Spielkarten-Stempel [§. 10 Note 1. a. O.].

„Die sämmtlichen Spielkarten, sie mögen im Lande fabrizirt und debitirt oder vom Auslande zum Verbrauche eingeführt werden, unterliegen dem Stempel, und zwar dergestalt, daß

a) bei den groben Sorten zu jedem Kartenspiele der vier Kreuzer Stempel und

b) zu den feineren Sorten zu jedem Spiele der acht Kreuzer-Stempel in Anwendung gebracht werden soll."

Nur den Fabrikanten ist bezüglich der im Inlande verfertigten Spielkarten für nachzuweisende unmittelbar von denselben bewerkstelligte Versendungen nach dem Auslande die Stempelbefreiung gewährt (47).

IV. Die Lotterie-Loose [vgl. §. 211].

1) „Alle Lotto-Einlagscheine (48) sollen mit einem Stempel versehen werden, wofür folgende Beträge zu bezahlen sind.

Von einer Einlage

von 3 kr. bis 30 kr.	. . . . . .	2 Pfennige,
„ 31 „ „ 1 fl. 59 kr.	. . . . . .	1 Kreuzer,
„ 2 fl. „ 4 fl. 59 kr.	. . . . . .	2 Kreuzer,
„ 5 fl. „ 9 fl. 59 kr.	. . . . . .	3 Kreuzer,
„ 10 fl. und darüber	. . . . .	6 Kreuzer."

Dieser Stempel ist insoferne ein Gradationsstempel, als sich derselbe nach dem Geldwerthe der Einlagscheine richtet, weicht aber von dem eigentlichen Gradationsstempel insoweit ab, als er den Maximalbetrag von 6 kr. nicht überschreitet.

2) „In dem Falle, wo ausnahmsweise das Ausspielen von Gütern, Häusern oder andern Objekten durch eine Lotterie gestattet wird, sind die Loose sogleich auf Stempelpapier auszufertigen, welches sechs Kreuzer von jedem Gulden des Preises des Looses beträgt" [§. IX. Note 48. a. O.].

Auch die Loose von Industrie-Ausstellungen mit 10 Procent ihres Preises gehören hieher (49).

Diese Lotteriestempel sind bei ihrer proportionellen Eigenschaft eigentlich Gradationsstempel und werden des Zusammenhanges wegen hier erwähnt.

V. Die Conscriptionsstempel.

Diese bestehen (50)

---

(47) F.-M.-E. 30. Jan. 1854. G. B. 28. S. 62.
(48) §. VIII. Ges. 11. Sept. 1825. Ges.-Bl. S. 175.
(49) F.-M.-E. 6. Juni 1845. G. B. 23. S. 130.
(50) §. 90. Ges. 15. Aug. 1828. Ges.-Bl. S. 117.

a) in dem Stempel zu 6 fl., mit welchen die auf 15 kr. Stempel ausgefertigten Militärentlaßscheine versehen sind (51) [vgl. §. 199. Nr. 8 S. 481];

b) in den Stempeln zu 12 fl. für die Militäreinstandsverträge, woneben der Gradationsstempel nach Verhältniß der Vertragssumme verwendet wird.

§. 214.

c) Die Ausnahmen von der Stempelpflicht.

Den gesetzlichen Bestimmungen über die Ausnahmen von der Stempelschuldigkeit (1a) sind eine solche enorme Zahl von Erläuterungen und Normativen nachgefolgt, daß dieselben nicht wohl an den Wortlaut des Gesetzes anknüpfend dargestellt werden können.

Im Allgemeinen gehen Tax- und Stempelfreiheit so ziemlich Hand in Hand. Namentlich ist zu den in §. 194 als in Folge gesetzlicher Bestimmung taxfrei bezeichneten Gegenständen durchgängig auch kein Stempelpapier zu verwenden, welche Regel im Allgemeinen auch auf die in §. 192 bezeichneten Offizialsachen Anwendung zu finden hat.

Im Besonderen werden folgende Befreiungen von der Stempelschuldigkeit hervorgehoben.

I. Bezüglich des Gradationsstempels.

Der Natur der Sache nach kann es sich bei einer Befreiung von dem Gradationsstempel — abgesehen etwa von den Erkenntnissen in Armensachen — nur von der Nichtanwendung desselben zu Quittungen oder sonstige Geld betreffenden Verzeichnissen [§. 212. lit. a. S. 529] handeln, weil den übrigen Fällen der Anwendung des Gradationsstempels ein Akt der freien Willensthätigkeit des Pflichtigen zu Grunde liegt, welchem ein Motiv für die Umgangnahme von der Stempelanwendung nicht zur Seite steht. An Quittungen sind folgende von dem Gradationsstempel befreit:

Amtsbürgschaften; die Abquittirung (1b).

Armenpflegen bezüglich der Rechnungsbelege (2).

Bettelmönche und Nonnen in Centralklöstern bezüglich der Quittungen über Alimentationen (3).

Botenlohnsquittungen (4), es seien denn Akkorde abgeschlossen.

Concurrenzkassen der Kirchenstiftungen unter sich ohne Ausdehnung auf die eigentlichen Geldempfänger [Bocke S. 25 u. 92].

Congrualbeiträge des k. Staatsärars unter Abquittirung der eigentlichen Geldempfänger auf Gradationsstempel [§. 212. Note 9. a. O.].

Deponirte Quittungen, so lange sie nicht zu irgend einem Zwecke förmlich produzirt werden (5).

---

(51) F.-M.-E. 1. Mai 1829. G. B. 16. S. 29.
(1a) Absch. IV. B.-O. 18. Dez. 1812. Reggsbl. 1813. S. 78/80; Döll. B. 19. S. 183 bis 184. Hdb. B. 4. S. 223/224.
(1b) F.-M.-E. 4. Juni 1833. G. B. 18. S. 45.
(2) F.-M.-E. 17. Febr. 1838. Döll. B. 19. S. 319.
(3) F.-M.-E. 14. Juni 1811. G. B. 13. S. 1455.
(4) F.-M.-E. 24. März 1815. G. B. 5. S. 50.
(5) Ziff. 2. F.-M.-E. 4. Juni 1826. Döll. B. 19. S. 200.

Depositalquittungen bei Hinausgeben an die Eigenthümer (6).

Diätenquittungen des Gerichts-Personals in Partheisachen (7).

Durchlaufende Posten; die Quittungen über solche Posten aller Art als Kassabelege der Taxregister (8).

Einstandskapitalien; Quittung über Rückzahlung (9).

Forstculturarbeiten; die Quittungen, auch über Akkordarbeiten, wenn nur die Zahlung an den arbeitenden Akkordanten selbst erfolgt (10).

Forstrechtholz-Empfangscheine (11).

Franziskaner- und Kapuziner und zwar sowohl die einzelnen Ordensmitglieder wie die Klöster selbst als Ausfluß des Armenrechts, jedoch ohne Ausdehnung auf das eigene Cultusvermögen (12).

Fuhrlöhne nur insoweit, als die Fuhren von gewöhnlichen Taglöhnern und Lohnarbeitern gestellt werden (13), sowie die Quittungen der Distriktskassen über die Schub- und Arrestanten-Fuhrlöhne, weil die Vektuvanten auf Stempel quittiren (14).

Genußscheine über Steuernachlässe (15).

Gewerbvereins-Rechnungen; die Belege (16).

Heimathlose; die Quittungen nicht nur über die Verpflegsgelder, sondern auch über die Miethzinse und Kleider, überhaupt Alles, was für ihre Erhaltung zu zahlen ist (17).

Messungsgebühren-Quittungen der Bezirksgeometer (18).

Militär-Gage und Empfangscheine der in der Linie stehenden Militär-Personen; alle übrigen aber sollen mit ihren Empfangsscheinen dem allgemeinen Stempel unterworfen sein (19).

Monats-Quittungen bei Pensionsbezügen oder Gnadengehalten von jährlich nicht mehr als 99 fl., indem der betreffende Stempel für den ganzen Jahresbezug nur zur letzten Monatsquittung verwendet wird [lit. c. Note 19. a. O.].

Pensions-Quittungen der Pfarrwittwen über Unterstützungen aus der Pfarrwittwen-Pensions-Anstalt [Bocke S. 79].

Quittungs-Einschreib-Büchlein der Unterthanen [§. II. Nr. 2 des Ges.].

---

(6) F.-M.-E. 30. April 1829; vgl. G. B. 19. S. 29; F.-M.-E. 27. Okt. 1834. G. B. 18. S. 165; vgl. Intbl. B. Unterfr. 1852. S. 4.

(7) F.-M.-E. 8. Nov. 1836. G. B. 20. S. 34; ebenso consequent die Quittungen über die Kommissionskosten bei auf Kosten der Betheiligten vollzogenen Amtsvisitationen oder Extraditionen.

(8) F.-M.-E. 12. Juni 1838. G. B. 21. S. 60.

(9) F.-M.-E. 5. Nov. 1842. G. B. 22. S. 132.

(10) F.-M.-E. 20. März 1837. G. B. 20. S. 51.

(11) F.-M.-E. 12. Jan. 1816. G. B. 6. S. 258; consequent auch bei der Vergütung in Geld.

(12) F.-M.-E. 2. Aug. 1838. G. B. 21. S. 76. Döll. B. 33. S. 113.

(13) F.-M.-E. 9. Juli 1854. G. B. 28. S. 98.

(14) F.-M.-E. 24. Jan. 1849. G. B. 25. S. 12.

(15) F.-M.-E. 2. Mai 1815. G. B. 5. S. 50.

(16) F.-M.-E. 16. Nov. 1839. G. B. 21. S. 201.

(17) F.-M.-E. 28. Febr. 1854. G. B. 28. S. 11 u. 66. Die Döllg. B. 19. S. 312 erwähnten Conti der Handwerksleute sind sonach auch stempelfrei.

(18) F.-M.-E. 21. Mai 1840. G. B. 21. S. 241.

(19) Absch. IV. lit. d. Note 1a. a. O.

Schätzleute; die Quittungen über die von Privaten zu tragenden Gebühren (20).

Staatsanlehen; die Emanirung und Quittirung über Rückzahlung erfolgt nunmehr durchgängig stempelfrei [vgl. Note 41b].

Stipendien-Raten [Vocke S. 93].

Straßen-Beleuchtungs-Beiträge; die Quittungen der Gemeinden [Vocke S. 94].

Tag- und Wochenlohns- oder Schichtenzettel der Taglöhner und Arbeitsleute [lit. g. Note 19. a. O.].

Umlagen-Quittungen über Umlagen des Staatsärars, und zwar sowohl über die Kreis- als über die Distrikts- und Gemeindeumlagen.

Unterstützungen an Staatsgrundholden; die Quittungen [G. Sch. S. 85].

Verpflegskosten-Quittungen der Gerichtsdiener (21).

Waisenhäuser bezüglich der Rechnungsbelege, insoweit jene als Armenpflegen anzusehen sind (22).

Zinscoupons au porteur von Staatsanlehen (23).

II. Bezüglich des Klassenstempels.

Die Taxbefreiungen in Folge gesetzlicher Bestimmung [§. 194] und der Offizialthätigkeit [§. 192], desgleichen insoweit sie in streitigen Rechtssachen [§. 190. lit. c. Nr. 1—Nr. 5] Platz greifen, haben namentlich auch auf den Klassenstempel Anwendung zu finden, welcher zudem in strafrechtlichen Untersuchungen aller Art, auch wenn der Angeschuldigte die Kosten trägt, außer Ansatz bleibt [§. 190. Note 20. a. O.].

Hervorgehoben werden und zwar

1) hinsichtlich des Klassenstempels zu drei Kreuzer und zwar

a) der eingereichten Schriften [§. 213. Nr. I. 1. lit. a.] als stempelfrei:

Betriebsgesuche, Sollicitationen oder Monitorien in Partheisachen (24).

Diätenliquidationen und hierauf bezügliche Eingaben (25).

Nachlaß-, Moderations- und Freijahrsgesuche der Unterthanen [lit. c. Absch. IV. des Ges.]

Rechnungen und zwar sowohl die Amtsrechnungen als die der Gemeinden (26) und Stiftungen (27), wie die bei der competenten Behörde eingereichten Recurse und Beschwerden in Gegenständen des amtlichen Rechnungswesens [Note 25. a. O.].

Stipendienbewerbungen von Seiten armer Concurrenten [Vocke S. 93];

b) der ergehenden Bescheide und sonstigen Erlasse [§. 213. Nr. I. 1. lit. b. und lit. c.].

Aufträge an die Schätzleute in Hypotheken- und Verlassenschaftssachen [pos. 15. Note 24. a. O.].

---

(20) F.-M.-E. 12. Juni 1838. G. B. 21. S. 60.
(21) F.-M.-E. 27. Nov. 1815. G. B. 5. S. 52.
(22) F.-M.-E. 1. Juni 1832. Döll. B. 12. S. 465.
(23) F.-M.-E. 4. Juli 1815. G. B. 7. S. 498 u. 8. Dez. 1851. Intbl. Unterfr. 1852. Seite 4.
(24) pos. 15. F.-M.-E. 4. Juni 1826. Döll. B. 19. S. 202. Hdb. B. 4. S. 238.
(25) F.-M.-E. 31. Okt. 1826. G. B. 14. S. 55; Döll. B. 19. S. 376.
(26) F.-M.-E. 2. Dez. 1828. G. B. 15. S. 14.
(27) F.-M.-E. 22. Aug. 1824. Döll. B. 19. S. 298.

Ausfertigungen und Verhandlungen in allgemeinen Brandassecuranzgegenständen [lit. f. Absch. IV. des Ges.].

Befehle, Resolutionen und Berichte, welche Regiminalgegenstände betreffen [lit. a. Absch. IV. des Ges.].

Botenbuchs-Extrakte (28).

Disziplinarsachen zur Aufrechthaltung der Ordnung im Dienste. [Bocke S. 34].

Eisenbahnbausachen als Regel (29).

Ladungen, die erste im mündlichen Verhöre [Bocke S. 65 und S. 103];

c) der Protokollarverhandlungen [§. 213. Nr. I. 1. lit. d.]:

Anmeldungsprotokolle für Civilklagen (30).

Bei Ansässigmachungen und Verehelichungen (31).

Auszahlungsprotokolle in Verlassenschafts- und anderen nicht streitigen Sachen, sowie Geldvertheilungs-Protokolle auf Grund einer mit Gradationsstempel versehenen Urkunde [pos. 17. Note 24. a. O.].

Gewerbs-Concessions-Verleihungen und andere ähnliche Gesuche [pos. 16. Note 24. a. O.].

Obsignations- und Resertions-, Testament-Aufnahmsprotokolle [pos. 16. Note 24. a. O.], überhaupt Protokollarverhandlungen in Verlassenschaften, so lange sie nicht streitiger Natur werden [Bocke S. 105].

Polizei-Untersuchungen, die Protokollarverhandlungen [pos. 16. Note 24. a. O.]; vgl. §. 213. Note 39 und Note 40].

Publikations-Protokolle und Nachweise über Erkenntnisse und Bescheide der höheren Instanzen, sowie die dabei vorkommenden Protokollsabschriften und Berichte in Administrativsachen (32).

Schätzungs- und Licitationsprotokolle, wenn ein Inventurstempel in Folge derselben angewendet wird [pos. 14. Note 24].

Vereinstage der Gewerbe; die Protokolle hierüber.

Vertragsprotokolle, insoferne sie auf Gradationsstempel als Urkunden ausgefertigt werden [Ger. Stempeln. Nr. 414. K.].

Vormundschaften; die Protokolle, so lange sie nicht in streitige Rechtssachen übergehen [Bocke S. 107].

2) Hinsichtlich des Klassenstempels zu fünfzehn Kreuzer und zwar namentlich der Zeugnisse und Bekanntmachungen aller Art [§. 213. Nr. I. 2. lit. b. und lit. c.].

Aerztliche Zeugnisse in Conscriptionssachen (33).

Concessionsgesuche; die Bekanntmachungen bei Gewerbsconcessionen mittelst Anschlages am Amtsbrett (34).

Gesellenprüfungszeugnisse [§. 192. Note 18].

---

(28) F.-M.-E. 17. Febr. 1829. Intbl. Oberbay. S. 169.
(29) Vgl. Instr. 23. Aug. 1850. Döll. B. 33. S. 89/90.
(30) pos. 1. F.-M.-E. 24. Mai 1839. Intbl. Niederbay. S. 333.
(31) F.-M.-E. 14. Nov. 1836. G. B. 20. S. 33.
(32) F.-M.-E. 17. Okt. 1822. G. B. 12. S. 1306. Intbl. K. d. F. Mittelfr. 17. April 1837. G. B. 20. S. 63; über die Recursprotokolle und Akteneinsendungsberichte in Polizeisachen vgl. M. d. Inn. 5. Jan. 1856. Kr.-A.-Bl Unterfr. Nr. 7. S. 97.
(33) Kr.-M.-E. 16. Mai 1839. G. B. 21. S. 150.
(34) F.-M.-E. 16. Juni 1837. G. B. 20. S. 79.

Gerichtsärztliche Zeugnisse bei Gesuchen um Quiescenz wegen physischer Gebrechlichkeit ohne Ausdehnung auf Urlaubsgesuche (35).

Hebammen; die Zeugnisse der Polizeibehörden, Physikate, Pfarrämter, Schulinspektoren, Gemeindeverwaltungen u. s. w. für die Kandidatinen [Bocke S. 54].

Impfscheine [Lit. A. pos. 7. Note 34. a. O.].

Kassenzeugnisse; die Zeugnisse, welche lediglich zur Sicherung der k. Kassen dienen (36).

Kreishilfskassen; die Zeugnisse der öffentlichen Behörden in Angelegenheiten ersterer (37), auch auf die Lokalhilfskassen anwendbar erklärt (38).

Landwehr; die ärztlichen Untauglichkeits-Zeugnisse (39).

Lehrlingsvorweise [Bocke S. 67].

Leumund- und Vermögenszeugnisse der Gemeindebehörden, auch in Polizeiuntersuchungen (40).

Militär-Abschiede [pos. 7. Note 34].

Orts-Entfernungs-Atteste behufs der Bestimmung der Umzugsgebühren [S. 275. Note 14a].

Pensionen; die behufs deren Regulirung auszustellenden Tauf-, Trau- und Todtenscheine [Bocke S. 77].

Schul- und Studienzeugnisse aller Art (41a), es sei denn, daß sie bei einer vorgesetzten oder Amtsstelle in Vorlage kommen [§. 213. Nr. I. 2. lit. b.], mit Ausnahme des Zweckes der Ansässigmachung [pos. 7. Note 34].

Staatsanlehen; Cessionen, Legitimationen, Beglaubigung von Unterschriften behufs der Zins- oder Kapitalzahlung (41b).

Tanzmusikbewilligungen (42) [ganz abnorm].

Vermittlungsatteste über Sühneversuche bei dem Vermittlungsamte der Stadt- und Landgemeinden (43).

Zollsachen. Die Zeugnisse der Polizeibehörden wegen Zollbehandlungen (44).

§. 215.

d) Die Stempelcontraventionen.

Namentlich bezüglich der Stempelstrafen hat das Gesetz vom 11. Sept. 1825 (1) gegenüber der Verordnung vom 18. Dezember 1812 (2)

---

(35) F.-M.-E. 16. Nov. 1854. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 44.
(36) F.-M.-E. 14. Jan. 1855. Br. Slg. pr. Erl. B. 3. S. 46. vgl. Note 41b.
(37) F.-M.-E. 6. Dez. 1828. Döll. B. 19. S. 331.
(38) F.-M.-E. 6. April 1840. G. B. 21. S. 248.
(39) F.-M.-E. 16. Jan. 1817. Döll. B. 19. S. 281.
(40) F.-M.-E. 23. Nov. 1854. G. B. 28. S. 122.
(41a) F.-M.-E. 12. Sept. 1832. Döll. B. 19. S. 268.
(41b) K. d. F. Untfr. 20. Jan. 1855. Kr.-A.-Bl. Nr. 13. S. 139.
(42) Ausschrb. k. Regg. Untfr. 8. Jan. 1844. Intbl. S. 37; vgl. hingegen Bocke S. 95. u. K. d. F. v. Untfr. 26. Febr. 1857 Kr. A. Bl. S. 285.
(43) F.-M.-E. 15. Okt. 1834. Döll. B. 19. S. 303.
(44) F.-M.-E. 31. Okt. 1832. G. B. 17. S. 69.

(1) §. X. des Ges. Ges.-Bl. Nr. 17. S. 185/189; Döll. B. 19. S. 193; Hdb. B. 4. S. 232.
(2) VI. Absch. Reggsbl. 1813. Nr. 3. S. 86/92; Döll. B. 19. S. 187/189; Hdb. B. 4 nimmt §. 18—§. 20 als aufgehoben an und enthält sie nicht.

„mehrfache“ Abänderungen getroffen, und zwar prinzipiell mit Straferhöhungen, ohne übrigens die hiemit aufgehobenen Bestimmungen aus der letzteren Verordnung zu bezeichnen.

Letztere Verordnung kann sonach nur insoweit als aufgehoben erachtet werden, als das neue Gesetz Abänderungen anordnet, sonach bezüglich der §. 18 u. §. 19 Abs. 1 (3).

I. Die Contraventionsstrafen

1) Bei Gradations- und eigentlichen Klassenstempeln.

a) Der Privaten:

a) Wegen Unterlassung des Gebrauchs des Stempelpapiers.

α) Wer bei seinen Schriften den Gebrauch des verordneten Stempelpapiers unterläßt, bezahlt für den Bogen

zu 3 kr. die Strafe von 1 fl. 30 kr.
„ 6 „ „ „ „ 3 „
„ 15 „ „ „ „ 5 „
„ 30 „ „ „ „ 7 „.

Wer einen Guldenstempel oder einen höheren anzuwenden unterläßt, bezahlt den zehnfachen Stempelbetrag [§. X. Nr. 1. Note 1. a. O.]. Also der bloße Nichtgebrauch des Stempels ist die Voraussetzung der Strafbarkeit, ohne daß ein fiskalischer Anspruch geltend gemacht oder die Lage eines Imploranten von Seiten der Vertreter des Staatsärars angenommen würde(4).

β) Diejenigen, welche geistliche oder weltliche Dienstesstellen zu verleihen haben und zu den Anstellungs-Expeditionen über dergleichen Dienstes-Verleihungen die Anwendung des betreffenden Stempels unterlassen, haben neben dem Ersatze des Stempelbetrages eine Strafe von zwölf Gulden zu erlegen [§. 21. Note 2. a. O.].

b) Wegen Gebrauchs zu geringen Stempelpapiers. Gebraucht ein Private geringeres als das normalmäßige Stempelpapier, so bezahlt er den Unterschied dreifach.

c) Wegen nicht vorschriftsgemäßer Beikassirung. Wer die Beilage oder Ersetzung eines Stempels, insoweit solche zulässig ist, [§. 216. Nr. I. 1.] nicht in der vorgeschriebenen Form [§. II. Note 1. a. O.] etwa durch Verwendung von abgeschnittenen (5) oder schon gebrauchten Stempeln vollzieht, unterliegt derselben Strafe wie ein Defraudant selbst [§. 19. Abs. 2. Note 2. a. O.] (6).

b) Der Beamten:

a) Wegen Annahme nicht mit dem gehörigen Stempel versehener Eingaben.

Jede nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingabe soll nicht angenommen werden.

(3) Nach pos. 24. F.-M.-E. 12. Juni 1826. Döll. B. 19. S. 203; Hdb. B. 4. S. 239 sind die §§. 21, 23, 24, 25, 26 u. 27 der V.-O. v. 18. Dez. 1812 nicht aufgehoben, was aber auch auf §. 28 mit § 31 Anwendung zu finden hat. Vgl. Note 18.

(4) J.-M.-E. 4. Dezbr. 1830. G.-B. 16. S. 118; Döll. B. 19. S. 438; Hdb. B. 4. S. 234.

(5) Ausschreib. Kriegs-Dom. Kr. Ansbach 25. Juli 1808. Döll. B. 19. S. 195.

(6) §. X. des Gesetzes v. 11. September 1825 enthält zwar hierüber nichts; da aber das Gesetz durchgängig strengere Normen als die V.-O. v. 1812 aufstellt und die Strafbefreiung der bezeichneten Defraudation nicht präsumirt werden kann, erübrigt nur die Nichtabänderung des Abs. 2. §. 19. anzunehmen.

Werden jedoch bei mittelbaren oder unmittelbaren Justiz- oder Administrativ-Behörden, Aemtern und Stellen ungestempelte Schriften oder solche, welche mit dem geeigneten Stempel nicht versehen sind, eingereicht und angenommen und werden nicht sogleich die geeigneten Einschreitungen nach den allgemeinen Bestimmungen eingeleitet, so haben die betreffenden Beamten oder Kanzlei-Individuen die Strafe des dreifachen Stempelbetrages zu entrichten, welche bei Collegialbehörden von dem protokollirenden Sekretär und dem Referenten zu gleichen Theilen zu erheben ist.

Von dieser Strafe ist der Sekretär frei, wenn er auf die Eingabe die Bemerkung wegen des Mangels des Stempels gemacht hat. In diesem Falle haftet der Referent allein. Diese Haftung geht aber auf den Vorstand über, wenn derselbe den Vollzug der gesetzlichen Anträge des Referenten hemmen würde [Nr. 3. §. X. Note 1. a. O.].

b) Wegen Nichtausfertigung auf Stempelpapier. Wenn ein Beamter bei einer Ausfertigung den Gebrauch des normalmäßigen Stempelpapiers unterläßt, verfällt er in die Strafe des zehnfachen Betrages [pos. 4. §. X. Note 1. a. O.]. Hieher gehört zunächst die Verantwortlichkeit der Tax- und Expeditions-Beamten für die richtige Anwendung des Stempelpapiers (7), eventuell die Haftbarkeit der Amtsvorstände [§. 31. Note 2. a. O.], dann aber auch die Strafbarkeit, wenn Beamte oder Bedienstete bei ihren amtlichen, Partheisachen betreffenden Berichten oder bei Gesuchen in ihren eigenen Angelegenheiten den Gebrauch des verordnungsmäßigen Stempelpapieres unterlassen (8).

c) Wegen Nichtverwendung bezahlten Stempelpapiers. Wenn der Beamte von einer Parthei die Stempelgebühr erhebt und dessen ungeachtet die Ausfertigung auf ungestempelten oder geringeren Stempelpapier macht, so verfällt er in die Strafe des zwanzigfachen Betrages, mit Vorbehalt der Behandlung nach dem Strafgesetzbuche, wenn aus den Umständen dessen rechtswidriger Vorsatz hervorgeht [Nr. 4. §. X. Note 1. a. O.]; vgl. S. 299 oben.

Diese Bestimmung wird mehr für Kanzleiindividuen als auf die Tax- und Expeditions-Beamten Anwendung finden können (9).

d) Wegen nicht rechtzeitiger Ausfertigung von Vertragsurkunden. Wenn ein Beamter über einen protokollirten Vertrag den Brief nicht binnen vier Wochen vom Tage der Protokollirung fertigt und den Interessenten behändigt, so verfällt er in eine Strafe des dreifachen Betrages der eingenommenen Taxen und Stempelgebühren [Nr. 6. §. X. Note 1. a. O.].

Diese Strafe kann nicht die Tax- und Expeditions-Beamten, sondern die Amtsvorstände treffen, welche für rechtzeitige Ausfertigung

---

(7) Vgl. Nr. 26. F.-M.-E. 4. Juni 1826. Döll. B. 19. S. 204; Hdb. B. 4. S. 239.
(8) Rescr. 10. April 1826. G. Zus. S. 11.
(9) §. 22. Note 2. a. O. erscheint hiemit insoweit ersetzt, als die Hinausgabe gestempelter Erlasse vor der Bezahlung nur bei den Urkunden nach Art. 23 des Taxges. v. 28. Mai 1852 nicht mehr zulässig und die wirkliche Stempel-Adhibirung überhaupt neu angeordnet ist.

und Hinausgabe der Urkunden und namentlich auch der Hypothekenbriefe Sorge zu tragen haben.

c) Wegen Ueberforderung bei Verkauf von Stempelpapier. Sollte eine Amtsbehörde oder auch ein Privatabnehmer bei dem weiteren Debit- oder Wiederverkaufe des Stempelpapiers außer dem Stempelbetrage und der zulässigen Papiervergütung [§. 216 Nr. I. 8. lit. b] einen weiteren Betrag fordern, so verfällt die dagegen handelnde Amtsbehörde oder der Privatabnehmer in eine Strafe von dreißig Gulden, welche ad Aerarium zu verrechnen ist [§. 26. Note 2 a. O.].

Diese Strafe berührt nicht die materiellen Bestimmungen über die Stempel, wird aber des Zusammenhanges wegen hier erwähnt.

2) Bei dem Kalenderstempel [§. 213 Nr. II.].

a) Die Buchbinder dürfen keine ungestempelten Kalender binden und wenn ihnen dergleichen zugestellt werden, so haben sie bei ihrer vorgesetzten Obrigkeit hierüber sogleich zur weiteren Untersuchung die Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle sind die vorgefundenen Kalender der Confiscation und die Buchbinder einer nach Befund der Umstände angemessenen Geldstrafe, welche jedoch den zehnfachen Werth der confiscirten Kalender nicht übersteigen darf, unterworfen.

Bei wiederholten Uebertretungen tritt eine Verdoppelung der Strafe ein [§. 23. Note 2 a. O.].

b) Wer den Verkauf oder Handel mit ungestempelten Kalendern unternimmt, unterliegt neben der Confiscation der Kalender einer Strafe von 1 fl. 30 kr. von jedem einzelnen Stücke [§. 24. Note 2. a. O.].

3) Bei dem Spielkarten-Stempel [§. 213. Nr. III.].

Der Verkauf ungestempelter Spielkarten im Inlande unterliegt dergestalt der Bestrafung, daß neben der Confiscation der ungestempelten Spielkarten von jedem Stücke eine Strafe von zwei Gulden stattfindet. Gastgeber und Wirthe, welche ungestempelte Karten kaufen und damit spielen lassen, unterliegen einer gleichen Strafe wie der Verkäufer [§. 25. Note 2. a. O.].

Bei dem Vorfinden ungestempelter Spielkarten bei einem Handelsmanne oder wer es außer dem berechtigten Handelsmanne immer sei, hat die gesetzliche Strafe, welche auf den Verkauf bestimmt ist, volle Anwendung (10).

4) Bei den Lotterie-Loosen [§. 213 Nr. IV.].

a) Für Unterlassung der Anwendung des Stempels oder des richtigen Stempels bei den Einlagescheinen des bayerischen Zahlenlottos sind Strafen nicht bestimmt und auch nicht erforderlich, weil bei der bestehenden Einrichtung über die Verwendung dieser Stempel eine Contravention nicht wohl möglich ist.

b) Die Nichtanwendung oder nicht richtige Anwendung des Stempels zu genehmigten Privat-Lotto-Loosen unterliegt denselben Strafen wie sie für den gewöhnlichen Gradations- und Klassenstempel bestimmt sind [vgl. Nr. 1. lit. α. oben] und zwar von jedem Loose.

Uebrigens ist angenommen, daß bei der Ausgabe von ungestempelten Privat-Lotto-Loosen, deren entsprechender Stempelbetrag sich nicht

(10) V.-O. 3. März 1816. Regs.-Bl. S. 113.

gerade in die in §. X. des Gesetzes [Note 1. a. O.] erwähnten Abstufungen von 3 kr. bis 30 kr. subsumiren läßt, die mildere Strafe, sohin diejenige eintrete, welche auf den unterlassenen Gebrauch des nächst niederen Stempels gesetzt ist (11).

Die k. Regierungen Kammer des Innern haben über den Vollzug der Bestimmungen über die Stempelung der Lotterie-Loose zu wachen und bei Instruirung von Gesuchen um Gestattung von Ausspielungen darauf hinzuweisen, es sei denn, daß die allerhöchste Bewilligung zur Ausspielung oder zum Absatze von Loosen ausdrücklich auch deren Stempelfreiheit ausspricht (12).

Unabhängig von den Stempelstrafen sind die Strafen wegen Spielens in ausländischen Lotterien, das Unternehmen einer Privat-Lotto-Anstalt und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ohne Allerhöchste Bewilligung (13).

II. Die Judikatur in Stempelsachen.

1) Im Disciplinarwege werden lediglich die in §. X. Nr. 3 des Gesetzes [Note 1.] enthaltenen Uebertretungen [wegen Annahme einer nicht mit dem gehörigen Stempel versehenen Eingabe Nr. I. 1. lit. b. a. oben] verhandelt [§. XI. Note 1. a. O.].

2) Außerdem steht die Judikatur bei Uebertretungen des Stempelgesetzes in erster Instanz den k. Gerichten, wo der Beklagte seinen Wohnsitz hat, zu (14) [§. XI. Note 1. a. O.], also auch bei Stempelcontraventionen der Beamten im Dienste.

Die Untersuchung ist auf erfolgte Anzeige einer Stempel-Uebertretung ohne etwaige fiskalische Antrag- oder Klagestellung durchzuführen.

Das Verfahren — in art. XI. Note 1. a. O. als summarisch bezeichnet — ist dasjenige, welches bei den strafrechtlichen Untersuchungen Platz zu greifen hat (15).

Zur Ergreifung des Recurses in Stempel-Defraudationsfällen an die zweite Instanz (16) gegen die richterliche Entscheidung in erster Instanz wird den betheiligten Partheien ein Termin von 30 Tagen offen gelassen (17). Erreicht jedoch der Strafbetrag die Summe von 400 fl. so findet auch noch von der zweiten Instanz ein weiterer Recurs innerhalb 30 Tagen zum geheimen Rathe — jetzt zum Staatsrathe — statt. Beide Termine sind präclusiv und treten von dem Tage der Bescheids-Publikation an gerechnet, sowohl in erster als zweiter Instanz in Wirkung (18) [§. 30. Note 2. a. O.].

Bei Contraventionen der Ausländer treten die allgemeinen Bestimmun-

(11) Nr. 25. Note 7. a. O.

(12) M. d. Inn. 30. Jan. 1845. G. B. 23. S. 93; Döll. B. 33. S. 52.

(13) §. I — §. III. V.-O. 14. Aug. 1810. Rbl. Nr. 40. S. 674. Döll. B. 2. S. 272; vgl. Ausschr. K. d. Inn. Unterfr. 26. Okt. 1850. Int.-Bl. S. 850.

(14) Vgl. Döll. B. 19. S. 431/437; Bocke S. 24.

(15) Die Bezugnahme in Bocke S. 102. bei Verheimlichungen auf art. 28 u. 29 des Taxgesetzes v. 28. Mai 1852. kann nicht gebilligt werden.

(16) D. i. die k. Appellationsgerichte; A. E. 29. Mai 1826. Döll. B. 19. S. 432; eine Appellationssumme besteht nicht. §. XI. Note 1. a. O.

(17) Die Erkenntnisse sollen sogleich den Fiskalaten zur Wahrung der ärarialischen Interessen mitgetheilt werden. K. d. F. Untermainkr. 14. Juli 1826. Int.-Bl. S. 1619.

(18) §. 30. Note 2. a. O. erwähnt Geret in seiner Zusammenstellung nicht; dieser §. ist aber doch nicht aufgehoben.

gen der Prozeßgesetze ein (19). Der vermögenslose Strafbare ist mit einer angemessenen Arreststrafe zu belegen [§. 28. Note 2. a. O.].

Stempel-Verfälschungen aller Art und besonders die Verfertigung falscher Stempel unterliegen der Untersuchung und der Aburtheilung nach den bestehenden Gesetzen [§. 29. Note 2. a. O.].

III. Die Behandlung der Stempelstrafen.

Von der auf die Contraventionsfälle gesetzten Strafe erhält der Anzeiger einer Stempeldefraudation die Hälfte der Geldstrafe; wenn aber ein Amt, welchem ohnehin obliegt, gegen die Stempelcontraventionen zu wachen, solche Fälle entdeckt, so ist die ganze Strafe bei dem Kreis-Stempelamte zu verrechnen und hat ersteres keinen Antheil an dem Strafquantum [§. 27. Note 2. a. O.].

Das hiebei einzuhaltende Verfahren ist Folgendes (20):

1) Die anfallenden Stempeldefraudationsstrafen sind als durchlaufende Posten der Taxregister der Taxämter resp. Expeditionsämter zu behandeln und quartaliter dem Kreisstempel-Verlagsamte, welchem deren Verrechnung obliegt [§. 27. Note 2. a. O.], abzuliefern (21).

2) Ueber den Anfall an solchen Strafen ist am Schlusse eines jeden Quartals dem Kreis-Stempel-Verlagsamte ein Verzeichniß oder eine Fehlanzeige einzusenden.

3) Für den Fall, daß dem Anzeiger die Hälfte der Strafe zuerkannt wurde, sind die Strafantheile dem Bezugsberechtigten auszuhändigen und die mit dem ediktmäßigen Stempel (22) versehenen Quittungen dem Anfallsverzeichnisse als Belege beizugeben, die Quittungen der Anzeiger aber als Baargeld aufzurechnen [§. 37. Note 21. a. O.].

4) Auf Grund der Quartalsanzeigen fertigt das Kreisstempel-Verlagsamt die Jahresdesignation, in welche auch die im Administrativwege [Nr. II. 1. oben] ausgesprochenen Stempelstrafen aufzunehmen sind.

§. 216.

2) Die Geschäftsbehandlung.

I. Bezüglich der Gradations- und eigentlichen Klassenstempel.

1) Die Beikassirung von Stempeln.

Nach §. 19 der V.-O. vom 18. Dezember 1812 (1) sollte der Stempel in der Regel zu jeder Urkunde oder Schrift, welche der Stempelung unterliegt, aufgedrückt sein; jedoch wurde gestattet, daß dieser Abgang durch Anlage eines ganzen mit dem geeigneten Stempel versehenen reinen

---

(19) Nr. 27. Note 7. a. O. d. h. die gegenseitigen Staatsverträge werden jetzt maßgebend sein.

(20) Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 3. April 1856. K. A. Bl. Nr. 41. S. 470/471.

(21) §. 38. Ger. Zusam. Stellg.

(22) Die Stempelanwendung ist hier in soferne inconsequent, als die stempelfreie Behandlung der durchlaufenden Posten [F.-M.-E. 12. Juni 1826. G. B. 21. S. 61] anerkannt ist und die Ausquittirung auf das Kreisstempel-Verlagsamt, welches hierüber keine Verrechnung pflegt, nicht nothwendig erscheint.

(1) Rggsbl. 1813. Nr. 2. S. 87. Döll. B. 19. S. 187.

Bogens ersetzt werden dürfe, auf welchem aber der Betreff der Schrift zu bemerken war.

Gegenüber dieser Bestimmung müssen nach dem Stempel-Gesetze vom 11. September 1825 (2) alle in der Stempelordnung bezeichneten Eingaben, Beilagen, Protokolle, Urkunden, Ausfertigungen, Quittungen und Scheine u. s. w., so ferne sie nicht gesetzlich stempelfrei sind, gleich Anfangs auf das verordnungsgemäße Stempelpapier geschrieben werden.

Von dieser Regel sind nur folgende bestimmt ausgesprochene Ausnahmen zulässig, in welchen die Beikassirung jedoch nur in der Art stattfinden darf, daß jeder beigelegte Stempelbogen (3) ungebraucht und rein sei, mit dem Betreffe neben dem Stempel überschrieben und zur geeigneten Schrift zugeheftet, auch von der Behörde, wo die Eingabe geschieht, mit einem Schnitte durch den Stempel kassirt werde [Nr. 3. §. II. Note 2. a. O.]:

a) Bei Errichtung von Contracten oder Ausfertigungen an Orten, wo das verordnungsmäßige Stempelpapier nicht zu haben ist, darf die zu errichtende Urkunde auf nicht gestempeltes Papier gefertigt werden, jedoch muß in solchem Falle der betreffende Stempelbogen innerhalb acht, längstens 14 Tagen beigeheftet und dieses durch eine Gerichtsstelle kostenfrei constatirt werden (4).

b) Trifft ein Stempel von einem Betrage, von welchem ein eigener Stempelbogen nicht existirt, so sollen mehrere den Betrag ergänzende Bogen angenommen werden. In diesem Falle ist die Urkunde entweder auf alle, von dem größeren Bogen anfangend oder nach Umständen nur auf den größeren Bogen zu schreiben und sind die Ergänzungsbogen mit der Urkunde zusammenzuheften [Abs. 3. §. I. Note 2. a. O.].

c) Die Beilegung von Stempelbogen wird außerdem [lit. a. u. b.] nur noch gestattet [Nr. 1. §. II. Note 2. a. O.]:

  a) bei Wechselbriefen und andern Handelspapieren, wenn sie bei Gericht produzirt werden,

  b) bei älteren Urkunden, die in verschiedenen Reichstheilen früher der Stempelung nicht unterlagen (5) oder die vom Auslande kommen, wenn sie bei einem Amte oder Gerichte vorgelegt werden,

  c) bei Ausfertigungen und Eingaben jeder Art, welche im Auslande vorgenommen werden; die Anheftung des betreffenden Stempelbogens hat nachträglich zu geschehen (6).

d) Zu der in Absch. II. §. 3. lit. a. [Note 1. a. O.] aufgezählten Gegenständen kann die Anwendung des Stempels nur in soferne gefordert werden, als diese bei einer Justiz- oder Administrativbehörde, Staats- oder andern öffentlichen Kasse im Reiche übergeben werden; die nachträgliche Anheftung des Stempels kann sodann ohne die Constatirung durch eine Gerichtsstelle erfolgen [Nr. 2. §. II. Note 2. a. O.].

---

(2) §. I. Ges. v. 11. Septbr. 1825. Ges. Bl. Nr. 17. S. 175; Döll. B. 19. S. 190; Hdb. B. 4. S 229.

(3) Also ein ganzer Bogen, nicht etwa ein Abschnitt; Ausschrb. Kriegs- u. Domän. Kr. zu Ansbach 25. Juli 1808. Döll. B. 19. S. 195. u. K. d. F. Rezatkr. 24. März 1817. G. B. 7. S. 451.

(4) Diese Bestimmung ist nur noch von geringer praktischer Bedeutung, weil alle ausfertigenden Stellen mit dem erforderlichen Stempelpapier versehen sein sollen.

(5) Auch diese Bestimmung ist nur noch von geringer Tragweite.

(6) Die Befolgung dieser Bestimmung wird oft an der Ausführbarkeit scheitern, namentlich bei Korrespondenzen mit Nachbarstaaten; vgl. Bocke S. 9.

Hieher gehören alle ursprünglich ihrer Natur nach zur Produktion vor Gericht nicht bestimmten außergerichtlichen Urkunden und Schriften (7).

e) Inventarien, deren Betrag man zum Voraus nicht kennt — hier nur der erste Bogen — und Testamente dürfen auf ungestempeltes Papier geschrieben werden; sobald sich der Betrag ergibt, kann der Stempelpflicht durch Beilegung in der Eingangs bezeichneten Weise genügt werden.

Beträgt jedoch der Stempel über 100 fl., so steht es dem Stempelpflichtigen frei, die Einsendung der Urkunde zur Stempelung bei dem Stempelamte vorzunehmen oder zu verlangen [§. III. Note 2. a. O.] (8).

f) Vertrags-Urkunden aller Art wie die sonstigen Gradationsstempel mußten früher zum Stempelamte behufs der Stempelung eingesendet werden [§. 16. lit. a. u. b. Note 1. a. O.], nunmehr ist aber bestimmt [§. IV. Note 2. a. O.], daß jede Amts- oder Gerichtsbehörde die gehörig gefertigten Contraktbriefe längstens in vier Wochen vom Tage der Protokollirung an bei Vermeidung einer Strafe mit dem dreifachen Betrage der Tax- und Stempelgebühren [§. 215. Nr. I. 1. lit. b. b] den Interessenten behändigen soll, wogegen die Mutterprotokolle stempelfrei bleiben und zu den Urkunden selbst die etwa erforderliche Beikassirung [lit. a. u. b. oben] Platz greift (9).

Findet eine Ausfertigung der Contracte nicht statt, so wird der Gradationsstempel dem Mutterprotolle, welches sodann die Urkunde bildet, beikassirt (10a).

2) Die mehrfache Ausfertigung.

a) Bei Gradationsstempeln. Werden von den dem Gradationsstempel unterliegenden Instrumenten, Urkunden und Schriften, mehrere Original-Exemplare an die betreffenden Partheien ausgefertigt, so unterliegt jedes Exemplar besonders einer und derselben Gradations-Stempeltaxe [§. 4. Note 1. a. O.].

Diese Bestimmung hat durch das Taxgesetz vom 28. Mai 1852 keine Aenderung erlitten; wenn auch z. B. die Vertragstaxe (art. 31. a. O.) nur einmal erhoben wird, so steht nichts entgegen, zu einer verlangten Duplikats- oder Triplikatsausfertigung den Gradationsstempel mehrfach anzuwenden (10b), während einfache Abschriften dem 3 kr. Stempel unterliegen. Erfolgt die Ausfertigung nur einmal und zwar nur als Abschrift, so wäre consequent dieser der Gradationsstempel beizukassiren.

b) Bei Klassenstempeln. Werden von den dem Klassenstempel unterworfenen Instrumenten, Urkunden und Schriften mehrere Ausfertigungen gemacht, so unterliegt jedes Exemplar dem nämlichen Klassenstempel, zu welchem das erste Original seinem Inhalte nach geeignet war [§. 8. Note 1. a. O.].

(7) Nr. 12. F.-M.-E. 4. Juni 1826. Döll. B. 19. S. 201. Hdb. B. 4. S. 238.
(8) Diese Bestimmung hat keine praktische Bedeutung mehr.
(9) Die in §. IV. lit. b. Note 2. a. O. angeordneten Designationen sind abgeschafft. Ger. Stempel. S. 8.
(10a) F.-M.-E. 15. Oktbr. 1855. Br. Slg. B. 3. S. 89.
(10b) S. 455. B. 2. Bl. f. adm. Pr.

Diese Bestimmung ist in Bezug auf den Stempelertrag von keiner namhaften praktischen Bedeutung, indem die höheren Klassenstempel doch nur einmal zu den betreffenden Ausfertigungen angewendet werden, außerdem einfache Abschriften [§. 201. Nr. 3. lit. a u. b S. 487] nur des 3 kr. Stempels [§. 10. Note 1. a. O.] förmlich gefertigte und vidimirte Beilagen aber des 15 kr. Stempels [§. 213. Nr. I. 2. lit. c.] bedürfen.

3) Die Verwendung mehrerer Bogen. Diese kann Platz greifen

a) im Falle das zu verwendende Stempelpapier aus Stempeln von verschiedenen Geldbeträgen zusammengestellt werden muß; vergl. hierüber Nr. 1. lit. b. oben,

b) wenn die dem Gradations- oder Klassenstempel unterliegenden Urkunden oder Schriften mehrere Bogen umfassen.

Beträgt hier der eigentliche Stempel mehr als 3 kr., so wird der höhere Stempel zu dem ersten Bogen, zu den übrigen aber der 3 kr. Stempel verwendet [§. 5. und §. 9. Note 1. a. O.].

4) Die Auswechslung verdorbenen Stempelpapiers.

„Wenn Jemand ein Stempelpapier verdirbt, so kann, in soferne „das verdorbene Stempelpapier bei dem einschlägigen Stempel-Amte vorge„zeigt und zur Kassation übergeben wird, das zur Umschreibung erforder„liche reine Papier oder das umgeschriebene Instrument zur neuen Siege„lung ohne weitere Bezahlung vorgelegt werden" [§. 14. Note 1. a. O.].

Diese Bestimmung wurde in folgender Weise zur Ausführung gebracht:

a) die Auswechslung von verdorbenem Stempelpapier findet unter dem Stempel von 15 kr. nicht statt (11); auch sind davon alle Güter-Lotterie-Loose ausgeschlossen;

b) von dem Satze zu 15 kr. an darf nur solches Papier zur Umwechslung angenommen werden, welches augenfällig und unzweifelhaft

α) entweder durch einen unglücklichen Fall (12) oder

β) durch Irrungen im Copiren unbrauchbar gemacht worden ist.

Urkunden, welche bereits vollständig ausgefertiget worden und nicht auf die vorbemerkte eine oder andere Weise unbrauchbar geworden sind, sondern lediglich wegen eines allenfalls rückgängig gewordenen Vertrages oder anderen Verhältnisses ihre Brauchbarkeit verloren haben, eignen sich zur Auswechslung nicht [Nr. 2. Note 11. a. O.] (13).

c) Die Stempel selbst müssen unverletzt, weder durchstrichen, noch durchschnitten, und dürfen auch sonst keine Spuren vorhanden sein, daß der Stempelbogen vielleicht schon als Beilage gebraucht worden sein möchte [Nr. 3. Note 11. a. O.].

---

(11) Nr. 1. F.-M.-E. 23. Sept. 1826. Döll. B. 19. S. 417. G. B. 14. S. 53; besondere Unglücksfälle wie z. B. mit der Verpackung [F.-M.-E. 28. Oktbr. 1829. G. B. 14. S. 53. Döll. B. 19. S. 418.] oder bei Kanzleiverstößen, für welche Beamte nicht verantwortlich sind, ausgenommen.

(12) Ob z. B. das Tintenfaß mit oder ohne Absicht auf den Stempel geschüttet wurde, läßt sich doch nicht constatiren.

(13) Quittungen werden sich zur Auswechslung eignen.

d) Die Umwechslung erfolgt bei dem Kreis-Stempelamte entweder unmittelbar oder durch das betreffende Taxamt. Jenes vereinnahmt den Geldbetrag für das neu hinausgegebene Stempelpapier einschließlich des Papierpreises und verausgabt dagegen die Geld-Beträge für die zurückgenommenen Stempelbogen excl. des Papierpreises (14) [S. 74 oben].

Bei der Revision werden die als nicht zur Auswechslung geeignet erkannten Stempelbogen ausgeschieden, wobei jedoch dem Rechner der Regreß an den Umwechsler vorbehalten bleibt [Nr. 7. Note 11. a. O.].

e) Jeder ausgewechselte Bogen ist neben dem Stempel zur Vermeidung weiterer Verwendung von dem Kreisstempel-Verlagsamte (15) mit der Bemerkung der geschehenen Auswechslung unter Angabe des Datums derselben und Unterschrift des Betheiligten zu versehen [Nr. 5. Note 11. a. O.].

f) Die Stempel von Einstandsverträgen [§. 213. a. E.] werden umgetauscht oder baar vergütet,

a) wenn Ersatzmänner nach geschlossenem Einstandsvertrage von den Militärbehörden wegen Untauglichkeit nicht angenommen werden (16),

b) wenn überhaupt ohne Verschulden des Einstellers der Einstandsvertrag nicht zum Vollzuge kommt (17).

In beiden Fällen muß aber dem eingetauschten Stempel der Nachweis der Verwendung eines zweiten Stempels in legaler Weise beigefügt sein (18).

5) Die Wiedereinlösung von Stempelpapier.

a) Wenn eine Gattung Stempelpapier bei einem Taxamte resp. Rentamte [vgl. Nr. 10 unten] keinen Absatz findet, so unterliegt es keinem Anstande, daß der Vorrath dieser Gattung dem Kreisstempelverlagsamte wieder zurückgegeben werde.

Solche Stempelbogen müssen aber rein und unverdorben zurückgegeben werden, so daß sie zum Verkaufe wieder verwendet werden können (19).

b) Zur Füreinanderbringung solcher Fälle ist in der Material-Rechnung der Kreisstempelverlagsämter ein Einnahme- und Ausgabetitel für „wieder eingelöste Stempelpapiere" eröffnet (20).

6) Die Rückvergütung zu viel verwendeter Stempel.

a) Bei Verwendung zu hoher Stempel von Seiten der Privaten findet eine Rückvergütung nicht statt; die Interessenten sollen jedoch auf den Umstand der unrichtigen Stempelanwendung speziell aufmerksam gemacht und daß dies geschehen, auf den einschlägigen Urkunden bemerkt werden (21).

---

(14) Bei Umtauschen für Expeditionsämter von Kreis- und Centralstellen oder bei Aemtern mit Regie-Maxima [pos. 3. F.-M.-E. 20. Oktbr. 1826 G. B. 14. S. 55] wird auch das Papier vergütet resp. niedergeschlagen vgl. pos. 3. K. d. F. Oberfr. 31. Oktbr. 1849. G. B. 25. S. 118.
(15) Kann auch durch das Taxamt oder den Antragsteller geschehen.
(16) F.-M.-E. 20. Oktbr. 1834. G. B. 18. S. 157.
(17) F.-M.-E. 19. Juli 1842. G. B. 22. S 110.
(18) Ausschr. 11. Juli 1850. Int.-Bl. Unterfr. S. 535.
(19) F.-M.-E. 28. Febr. 1829. G. B. 16. S. 25; Döll. B. 19. S. 410.
(20) Die in Note 19. a. O. lit. d. erwähnte Verausgabung der Tantieme findet nicht statt, weil diese nur von verkauften Stempeln bezogen wird.
(21) K. d. F. Unterfr. 15. April 1851. Intbl. S. 376.

b) Wird bei amtlicher Ausfertigung von Urkunden aus Versehen ein zu hoher Stempel verwendet und um die wiederholte Ausfertigung der Urkunde zu vermeiden (22a), lediglich eine Rückvergütung des Geldbetrages für den zu viel verwendeten Stempel angeordnet, so ist die betreffende Urkunde zur Einsicht vorzulegen (22b).

Der Papierpreis wird auch hier nicht vergütet vgl. Note 14.

c) Findet in streitigen Rechtssachen die Zulassung zum Armenrechte nachträglich statt, so dürfen die vorher verwendeten Stempel auf Grund gerichtlicher Zeugnisse, worin Gegenstand, Datum und Stempelbetrag der einzelnen Exhibite vorgetragen ist, von den Kreisverlagsämtern vergütet und verausgabt werden. Der Revision steht die Einsicht der Akten zu (23).

7) Die Behandlung der uneinbringlichen Stempel.

In dieser Beziehung greift das frühere Verfahren der Rückvergütung uneinbringlicher Stempel resp. des Ersatzes des rohen Papieres durch das Kreisstempelverlagsamt (24) nur bei denjenigen Stellen statt, welche bestimmte Regie-Maxima beziehen [Kreis- und Stadtgerichte, k. Regierung, k. Appellationsgericht, Centralstellen]; bei den Taxämtern der k. Landgerichte haben die k. Landrichter als im Bezuge von Schreibmaterialien-Aversen die Kosten auf das Papier zu bestreiten.

Sobald also die Uneinbringlichkeit des vorgeschossenen Stempels feststeht, muß der mit vorgeschossene Papierbetrag gekürzt werden und zwar bei Uneinbringlichkeit im Currentjahre durch Kürzungen der Ausgabe [S. 190. lit. cc. δ], bei späterer Uneinbringlichkeit aber durch effektive Vereinnahmung neben der Einstellung der Stempel in die Nachlaßrubrik [S. 189. lit. a. a. γ.] (25).

8) Das Stempelpapier.

a) Form. Alles Stempelpapier ist seit dem 1. Oktober 1825 mit einem doppelten Stempel bezeichnet, nämlich mit einem schwarzgefärbten mit Bezeichnung des Stempelbetrages und mit einem trockenen Control-Stempel. Beide Stempel werden neben einander aufgedruckt (26).

b) Preis.

a) Ein Bogen vom gewöhnlichen Schreibpapier, welches zu den Stempelbeträgen von drei, sechs, fünfzehn und dreißig Kreuzern angewendet wird, kostet zwei Pfennige — von dem feineren Papiere einen Kreuzer — über den Stempelbetrag [§. 12. Note 1. a. D.] (27).

b) Von dem feineren Papier, welches zu den Stempelbeträgen von einem und mehr Gulden verwendet wird, kostet der Bogen einen Kreuzer neben dem Stempelbetrag.

(22a) Nach F.-M.-E. v. 9. Febr. 1857 [Kr. A. Bl. Untfr. S. 527] soll hier förmliche Auswechslung des Stempelpapieres statt finden.

(22b) K. d. F. Unterfr. 29. März 1856. Kr. A. Bl. S. 455. Die Revision wird sachgemäß die Zuvielverwendung auf der Urkunde constatiren. vgl. Bocke S. 87.

(23) Ziff 12. F.-M.-E. 23. Febr. 1826. Bocke S. 7.

(24) F.-M.-E. 20. Oktbr. 1826. G. B. 14. S. 55.

(25) Das Ausschreiben K. d. F. Unterfr. 5. Dezbr. 1856. Kr. Amtsbl, S. 1668 ist mit Vorsicht auszulegen.

(26) V. O. 9. Sept. 1825. Rggsbl. Nr. 35. S. 670.

(27) F.-M.-E. 4. Okt. 1825, G. B. 14. S. 10; Döll. B. 19. S. 405.

c) Von lithographirten Papieren, welche, insoweit sie zum allgemeinen Gebrauche geeignet sind, bei dem Hauptmünz-Amte lithographirt, gestempelt und bei den Verlags-Aemtern gekauft werden können (28), kostet der Bogen [Papier und Lithographie zusammen] einen Kreuzer neben dem Stempelbetrage; von lithographirten Quittungen auf ordinärem Schreibpapier kostet der halbe Bogen zwei Pfennige nebst dem Stempel.

c) Qualität. Nur Handpapier, nicht Maschinenpapier darf zu Stempelungen verwendet werden (29).

Bei allen durch die k. Gesandtschaften zu befördernden gerichtlichen Schreiben hat Postpapier in Anwendung zu kommen [Bocke S. 81.].

9) Die Extrastempelungen.

a) Die Kreisstempelverlagsämter dürfen nur solche lithographirte Papiere von k. Stellen, Aemtern und Privaten zur Extrastempelung an das Hauptstempelamt einschicken, welche nicht von der Centralanstalt selbst beigeschafft werden und nicht zum Debit vorräthig sind (30); dieselben müssen aber den Betrag von 25 fl. erreichen (31).

b) Urkunden, bei denen der Betrag des Stempels theils bei der Ausfertigung noch nicht feststeht, theils von der Art ist, daß kein bestehendes Stempelpapier denselben entspricht, dürfen wie dieß bei Urkunden über 100 fl. überhaupt zulässig ist, besonders gestempelt werden.

Dahin gehören besonders Lehen- und Ewiggeldbriefe auf Pergament, die Papiere zu Loosen für Güter-Ausspielungen u. dgl. [pos. 4. Note 31. a. O.].

Auch zu den durch die Kreisverlags-Aemter zu vermittelnden Extrastempelungen darf nur gutes Papier verwendet werden [Bocke S. 41.]

10) Der Verkauf des Stempelpapiers.

a) Der Verschleiß. Durch Einführung der Taxbeamten haben sich die früheren Verhältnisse über den Absatz des Stempelpapieres (32) wesentlich dahin geändert, daß die Taxämter der k. Landgerichte wie die der k. Kreis- und Stadtgerichte ihren Stempelbedarf gegen Abrechnung von dem Kreisstempelverlagsamte beziehen, was auch auf die sonstigen Expeditionsämter und diejenigen Rentämter, an deren Sitze keine Gerichte sich befinden, Anwendung zu finden hat, während eigentliche Kommissionäre gar nicht mehr bestehen und aufgestellt werden, vielmehr es einzelnen sich hiemit abgebenden Privaten unbenommen bleibt, gegen Baarzahlung Stempelpapier im Werthe von 10 fl. an direkt gegen $1\frac{1}{2}$ % Rabat vom Kreis-Stempelverlagsamte oder gegen 1 % Rabat vom Taxamte resp. Rentamte zu beziehen [Nr. 12. Note 32. a. O.] und wieder im Detail zu verkaufen.

Ein solcher Privatverkauf erscheint namentlich angemessen, um den Taxbeamten den lästigen Detailverschleiß zu ersparen, ist aber eine leidige Concurrenz, wenn der Detailverkäufer die Vorräthe direkt bezieht und hiemit die Tantieme des Taxbeamten beeinträchtigt.

Die Sendungen an Stempelpapier und Geldbetrag hiefür zwischen

---

(28) M. d. Inn. 21. Mai 1827. Döll. B. 19. S. 414.
(29) F.-M.-E. 6. Aug. 1847. G. B. 24. S. 20. vgl. Bocke S. 76.
(30) F.-M.-E. 10. Aug. 1819. G. B. 16. S. 30; Döll. B. 19. S. 416.
(31) pos. 2. F.-M.-E. 21. Nov. 1823. G. B. 14. S. 11; Döll. B. 19. S. 412.
(32) F.-M.-E. 18. April 1826. G. B. 14. S. 48; Döll. B. 19. S. 407.

dem Kreisverlagsamte und Taxämtern resp. Rentämtern sind portofrei (33), wogegen solche Sendungen von und an Handelsleute dem Porto unterliegen (34).

Die etwaigen Fuhrlöhne auf Transport von Stempelpapier an die Kreis-Verlagsämter oder von diesen an die Tax- und Rentämter werden bei ersteren verrechnet (35).

Ueber den Rabat der Stempelbeamten und Detailverkäufer vgl. S. 159. und S. 250 oben.

Bei Anschaffung des Stempelpapiers aus den Regiegeldern wird kein Rabat genehmigt (36).

b) Die Controle. Ueber die Buch- und Kassaführung bei den Taxämtern vgl. S. 159 und S. 160 oben.

Am Schlusse des Verwaltungsjahres findet der Stempelsturz sowohl bei den Kreis-Stempelverlagsämtern als bei den Taxämtern resp. Rentämtern statt [S. 73 oben].

Bei den Taxämtern hat der Materialsturz durch den Landgerichtsvorstand beziehungsweise einen Kommissär des k. Kreis- und Stadtgerichts unter Zuziehung eines Gerichtsaktuars zu geschehen (37). Die Constatirung des Stempelvorrathes soll entweder in den letzten Tagen des September oder am 1. Oktober jeden Jahres geschehen.

Das legale Sturzprotokoll hat die vom alten auf das neue Rechnungsjahr übergehenden Materialbestände nach Material- und Geldbetrag spezifisch nach den verschiedenen Stempelsorten, dann die Summe der Material-Vorräthe und des Geldwerthes, beide mit Worten zu enthalten (38).

Mit dem Sturzprotokolle ist der Rest der Ablieferungsschuldigkeit für das abgelaufene Etatsjahr, die Jahresabrechnung und ein Haftschein über das auf das neue Etatsjahr übergehende Stempelmaterial an das Kreisverlagsamt einzubefördern [vgl. S. 159/160].

Einer eigenthümlichen Controle unterliegen die Stempel zu den Hypothekenprotokollen.

Diese Protokolle werden nämlich auf ungestempeltes Papier geschrieben, die Stempelbeträge aber mit 3½ kr. nebst den Cessionsprotokollsstempeln zu 15½ kr. sofort erhoben, wovon die Papiervergütung von zwei Pfennigen den Hypothekenbeamten als Ersatz für die Papierauslage zukommt (39), was auch auf die Kreis- und Stadtgerichte Anwendung findet, während die Protokollsstempel unter „Hinweisung auf die Nummer und Folien der Hypotheken-Protokollbände in eine Jahres-Designation zusammengestellt werden. Diese Designation ist von dem einschlägigen Rentamte mit dem Hypothekenprotokolle genau zu controliren und die Richtigkeit zu bestätigen. Sodann geht die Hauptdesignation unter Beigabe von gemeindlichen Verzeichnissen an das Kreisstempelverlagsamt und von da an das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlagsamt zur Aufdrückung des Stempels nach der

(33) pos. 11. Note 32. a. O. und M. d. Hauf. 25. Juli 1837; Döll. B. 19. S. 411.
(34) M. d. F. 9. Jan. 1826. G. B. 14. S. 47.
(35) F.-M.-E. 17. Nov. 1825. G. B. 14. S. 11. u. G. Zus. S. 49.
(36) F.-M.-E. 10. März 1827. G. B. 14. S. 88.
(37) F.-M.-E. 27. Jan. 1830. G. B. 16. S. 112.
(38) Ausschr. Kr. St. V. A. Unterfr. 2. Sept. 1850. Intbl. S. 745.
(39) F.-M.-E. 3. März 1841. G. B. 22. S. 12.

Gesammtsumme, wornach dieselbe an die Hypothekenämter zur Beibindung in den Hypothekenprotokollen zurückgelangt (40). Da nun die Stempel nur der Hauptdesignation aufgedrückt werden, erübrigt nur, jene einem Protokollbande beizufügen und sich bei Einheftung der gemeindlichen Verzeichnisse hierauf zu beziehen.

Die Behandlung dieser Stempelgelder und des Papierbetrages erfordert bei den Taxämtern besondere Sorgfalt, da erstere den taxamtlichen Stempelverlag gar nicht berühren, also bis Jahresschluß in der Taxkasse bleiben, während der Papierbetrag gleichfalls am Jahresschlusse dem bezugsberechtigten Beamten hinausvergütet wird.

Die Versendung der Stempel-Designationen und Gelder erfolgt portofrei (41), die Kosten auf den Transport der Hypothekenprotokolle an den Sitz des Rentamtes, wenn solcher nicht beim Hypothekenamte ist, werden auf Regie des Kreisstempelverlagamtes verrechnet (42).

11) Die Competenzverhältnisse.

a) Was die materielle Anwendung der Stempelgesetze selbst anbelangt, so haben zunächst die Tax- resp. Expeditions-Aemter abgesehen von einer etwaigen Bezeichnung des Conceptes durch einen Referenten für die Anwendung oder Nichtanwendung von Stempeln maßgebend zu sein [S. 88] (43).

Ergeben sich Beschwerden wegen Anwendung zu hoher Stempel, namentlich gelegentlich der Revision der Taxregister oder sonstige Beanstandungen wegen Anwendung der Normative über das Stempelwesen, so steht wohl nichts entgegen, eine gleichzeitige und gleichmäßige Bescheidung der Tax- und Stempelbeschwerde eintreten zu lassen [§. 209. a. E.]. Hingegen besteht für die Entscheidungen in Stempelsachen allein weder die Vorschrift einer collegialen Berathung bei den k. Regierungs-Finanzkammern [S. 54 oben], noch eine Berufungsinstanz an das k. Staatsministerium der Finanzen, vielmehr ist ersteren ausschließlich die Sorge für den richtigen Vollzug der Stempelgesetze übertragen (44), während letzterem generelle Läuterationen der Stempelverordnungen zustehen (45).

b) Die Behörden für die Verwaltung des Stempelpapieres sind: das Haupt-Stempel-Verwaltungs- und Verlags-Amt [S. 97], die Kreis-Stempel-Verlagsämter [S. 71/74] und die Tax- und Expeditiosämter [S. 88. 85. 159 u. 160 und vorstehende Abhandlungen]. Zudem steht den k. Regierungs-Finanzkammern die Regulirung alles dessen zu, was auf den Absatz des Stempelpapieres Bezug hat [§. 5. Note 2. a. O.].

II. Bezüglich der Kalenderstempel.

Die Kalender werden von den Fabrikanten und Verlegern zur Stempelung an die Kreisstempelverlagsämter eingeliefert (46), dort mit dem

(40) F.-M.-E. 13. Febr. 1827. G. B. 14. S. 38.
(41) F.-M.-E. 13. Sept. 1842. G. B. 22. S. 127.
(42) F.-M.-E. 27. April 1850. Intbl. Unterfr. S. 387. G. B. 26. S. 23. Die quartalweise Prüfung der Taxansätze findet nicht mehr statt. Vgl. F.-M.-E. 27. März 1835. G. B. 19. S. 15 u. F.-M.-E. 5. Mai 1834. G. B. 18. S. 110.
(43) Nr. II. F.-M.-E. 31. Juli 1856. Kr. A. Bl. Unterfr. S. 1079.
(44) §. 89. u. §. 93. V.-O. 17. Dez. 1825. Rbl. S. 1106 u. S. 1109.
(45) Ger. Zusammenstellg. S. 1 u. 2.
(46) Instr. 15. Juli 1850. G. B. 26. S. 50/51.

betreffenden blauen Stempel versehen (47) und gegen Bezahlung der Stempel wieder hinausgegeben.

Für den Export bestimmte Kalender dürfen ungestempelt bleiben und sind wie die Spielkarten zu behandeln [§. 213 Nr. III.].

Buchdrucker, Buchhändler und Kalender-Verleger dürfen die nicht abgesetzten Kalender für ein Jahr abgeben und haben dagegen für die gleiche Zahl der neuen Kalender die unentgeldliche Stempelung zu beanspruchen [§. 15. Note 1. a. O.].

III. Bezüglich der Karten-Stempel.

Die Kartenfabrikanten haben die zu stempelnden Karten nach fortlaufenden Nummern an das Kreisstempel-Verlagsamt zur Stempelung abzugeben [§. 9. Note 46. a. O.], welche dort mit der neuen Stempelpresse (48) mit blauer Farbe (49) erfolgt.

Die Einhebung der Gelder hat durch das Kreis-Stempel-Verlagsamt zu geschehen.

IV. Bezüglich der Lotterie-Loose.

a) Die Lotto-Einlagscheine werden beim Hauptmünz- und Stempelamte gestempelt und hinausgegeben.

b) Die Lotterie-Loose unterliegen der Extra-Stempelung.

Sämmtliche Ausspielungs-Loose müssen auf einmal zur Stempelung eingesendet und muß der Geldbetrag hiefür sogleich baar erlegt werden. Im Falle das Ausspiel-Geschäft rückgängig wird, oder nicht alle Loose Absatz finden sollten, findet weder die ganze noch theilweise Stempelrückvergütung statt (50).

§. 217.

3) Das Stempelwesen in der Pfalz.

1) Nach dem Stempelgesetze v. 13. Brumaire an VII. (1—2) müssen alle bürgerliche und gerichtliche Akten und alle Schriften, welche vor Gericht produzirt werden wollen, auf gesetzlichem Stempelpapier geschrieben sein, soferne das Gesetz sie nicht ausdrücklich vom Stempel befreit.

2) Arten der Stempelgebühren. Die Stempelgebühren (droits de timbre) sind von doppelter Art: Ihr Betrag richtet sich entweder nach der Größe des Papiers, welches zu einem Akte benützt wird [Dimensionsstempel] oder nach den Summen und Werthbeträgen, die in einem Akte ausgedrückt sind, ohne Rücksicht auf die Größe des Papiers [proportionelle Stempel] (3).

Vom Dimensionsstempelpapier gibt es 6 Sorten: zu 1½ Franken [42 kr.], zu 1 Franken [28 kr.], zu ¾ Franken [21 kr.], zu ½ Franken [14 kr.]

---

(47) F.-M.-E. 23. April 1854; Döll. B. 33. S. 52.
(48) F.-M.-E. 25. Novbr. 1849; Döll. B. 33. S. 49.
(49) F.-M.-E. 25. Jan. 1854; Döll. B. 33. S. 54.
(50) F.-M.-E. 19. April 1828. G. B. 15. S. 13.

(1) Stempelgesetz v. 13. Brumaire an VII.; Ges. v. 6. Prairial an VII. [Siebenpfeiffer, Handb. Bd. 5. S. 471 ff. u. S. 481] Verordnung v. 30. Oktbr. 1817 über Festsetzung der Gebühren in deutschem Gelde. S. 481/488 a. O. Ges. v. 28. Mai 1852. G. B. Nr. 32. S. 633/638; Siebenpf. B. 7. S. 796/817; vgl. Rudhart, Zust. v. Bay. B. 3. S. 159/160.
(2) art. 1. Ges. 13. Brum. VII.
(3) art. 2. Note 2. a. O.

und zu ¼ Franken [7 kr.]. Der auseinandergelegte Bogen zu 42 kr. hat eine Höhe von 0,4204 Meter, und eine Breite von 0,5946 Meter, und so im Verhältniß die übrigen Papiersorten (4).

An proportionellem Stempelpapier gibt es 20 Sorten, nemlich zu 15, 30, 45 kr., 1 fl., 1 fl. 15 kr. u. s. w. bis zu 5 fl. (5). Die Papiere mit dem proportionellen Stempel sind alle 0,0884 Meter hoch und 0,2500 Meter breit (6).

Jeder Stempelbogen trägt einen doppelten Stempel, einen Controlstempel, der für alle Papiersorten der gleiche ist und einen Preisstempel, der den Werth des Papieres angibt; ersterer wird trocken, letzterer schwarz aufgedrückt. Außerdem ist jeder Stempelbogen mit einem Drahtzeichen versehen (7).

3) Akten, welche dem Dimensionsstempel unterliegen. Dem Dimensionsstempel unterliegen: die Akten der Notare, der Gerichtsboten, der Gerichtsschreiber; die Akten und Urtheile der Civil-, Handels- und Schieds-Gerichte; die Akten der Advokaten und Anwälte; die Akten der Administrativ-Behörden, welche der Einregistrirung unterliegen oder welche den Privaten ausgeliefert werden; die Bittschriften und Gesuche, selbst in Briefform, an öffentliche Behörden und Stellen; die Akten zwischen Privaten unter Privatunterschrift und überhaupt alle Akten und Schriften, Auszüge oder Abschriften, öffentliche, wie private, welche einen Rechtstitel bilden sollen oder können; ferner die Register und Repertorien der Gerichtschreiber, der Notare, der Gerichtsboten und der Administrativ-Behörden, in welche die der Einregistrirung unterworfenen Akten eingetragen werden; die Bücher und Journale der Gemeinde- und Stiftungs-Rechner; die Register der Aktien- und andern Gesellschaften; der Wechsler, Kaufleute, Fabrikanten, Gastwirthe 2c. (8).

Zu allen diesen Akten kann Dimensionspapier von beliebigem Formate verwendet, jedoch muß jeder Akt vollständig seiner ganzen Ausdehnung nach auf Stempelpapier geschrieben werden. Nur dürfen die Notare, Gerichtsboten, Gerichtschreiber und Administrativ-Behörden zu den Ausfertigungen von Akten, welche in Original zurückbehalten und deponirt oder annexirt werden, keine geringere Papiersorte als jene zu 21 kr. verwenden. Die Ausfertigungen dürfen nicht mehr als 25 Zeilen auf einer Seite des Papiers zu 21 kr., nicht mehr als 30 Zeilen auf einer Seite zu 28 kr. und nicht mehr als 35 Linien auf einer Seite zu 42 kr. — eine in die andere gerechnet — enthalten. Zuwiderhandlungen unterliegen einer Strafe von 2 fl. 30 kr. — 5 fl. (9).

4) Akten, welche dem proportionellen Stempel unterliegen. Dem proportionellen Stempel nach Verhältniß der Summen unterliegen die Billete à ordre oder au porteur, die Wechsel und alle andern negociablen und Handelspapiere; ferner auch alle nicht negociablen Billete und Schuldverschreibungen — alle diese Akten jedoch nur dann, wenn sie unter Privatunterschrift ausgestellt sind, da alle öffentlichen Akten nur dem

(4) art. 3. u. 8. Note 2. a. O.; art. 9. V. O. v. 30. Okt. 1817.
(5) art. 9. V. O. v. 30. Okt. 1817.
(6) art. 3. Note 2. a. O.
(7) art. 11—12. Note 5. a. O.
(8) art. 12. Note 2. a. O.
(9) art. 19, 20. u. 26. Note 2. a. O.

Dimensionsstempel unterliegen (10). Die proportionelle Stempelgebühr beträgt 15 kr. von 500 fl. einschließlich und ohne Bruch, so daß für Schuldscheine und Wechsel von 500 fl. und darunter Stempelpapier zu 15 kr., über 500—1000 fl. solches zu 30 kr., über 1000 fl. — 1500 fl. zu 45 kr., über 1500 fl. bis 2000 fl. zu 1 fl. u. s. w., von 9500 — 10,000 fl. solches zu 5 fl. verwendet werden muß. Wechsel und Schuldscheine über 10,000 fl. müssen für Stempel visirt werden [s. unt. Nr. 6] und bezahlen die Gebühr nach obigem Verhältnisse (11).

5) Akten, welche vom Stempel befreit sind. Vom Stempel befreit sind: Die Akten der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt; die Akten der öffentlichen Verwaltung im Allgemeinen und aller öffentlichen Anstalten, in allen Fällen, wo die Akten der Einregistrirung auf der Urschrift nicht unterliegen, und die Auszüge, Abschriften und Ausfertigungen, welche von Amtswegen einer andern öffentlichen Behörde ertheilt werden; die Rechnungen öffentlicher Rechner, die Quittungen über Besoldungen und Bezüge der durch den Staat salarirten Beamten; die Quittungen, die den Einnehmern öffentlicher Gelder ausgestellt werden; die Quittungen über direkte und indirekte Steuern, die Quittungen über sonstige öffentliche Einnahmen, welche den Betrag von 10 Franken [4 fl. 40 kr.] nicht übersteigen; die Quittungen über Unterstützungen an Arme, über Brandentschädigungen rc.; alle andern Quittungen, auch jene unter Privaten, welche den Betrag von 10 Franken [4 fl. 40 kr.] nicht übersteigen, es sei denn eine Abschlagszahlung oder eine Schlußquittung einer stärkern Summe; die Militäranwerbungen und Abschiede, die Päſſe, Quittungen über Lieferungen an das Militär und andere das Militär betreffende Akten; die Gesuche um Unterstützungen und um Urlaub, die Armuthsbescheinigungen, die Akten und Urtheile in Criminalsachen, welche der Einregistrirung nicht unterliegen rc. (12).

6) Visirung für Stempel. Die Visirung für Stempel [Visa pour timbre] besteht darin, daß ein mit der Erhebung der Stempelgebühren betrautes Amt [kgl. Rentamt] einem nicht auf gesetzlichem Stempelpapier geschriebenen Akte oder einem Papiere, das zu einem dem Stempel unterliegenden Akte bestimmt ist, eine schriftliche und unterzeichnete Erklärung beifügt, welche den Stempel selbst ersetzt. Diese Förmlichkeit ist darum nothwendig, weil nach dem in der Pfalz geltenden Stempelgesetze die Beikassirung eines Stempelbogens unzulässig ist. [Vgl. Nr. 8 unten.] Sie wird in der Regel in den Worten ertheilt: „Gesehen für Stempel" oder „für Stempel visirt."

Die Visirung für Stempel tritt in folgenden Fällen ein:

a) bei Wechseln und Schuldscheinen über 10,000 fl., weil für diese besonderes Stempelpapier nicht angefertigt wird [S. ob. Nr. 4],
b) bei Akten, welche aus dem Auslande kommen, weil von keinem ausländischen Akte im Inlande — sei es in einem öffentlichen Akte oder vor einer gerichtlichen oder Administrativ-Behörde — Gebrauch gemacht werden darf, ehe er die gesetzliche Stempelgebühr entrichtet hat, resp. für Stempel visirt worden ist. Dasselbe gilt von ausländischen Wechseln,

(10) art. 14. Note 2. a. O.; Ges. v. 6. Prairial an VII. art. 5. u. 6. Siebpf. B. 5. S. 481.
(11) art. 9. Note 5. a. O.
(12) art. 16. Note 2. a. O. — Weitere Befreiungen in einfachen Polizei- und Forststrafsachen, dann im Zwangsveräußerungsverfahren enthalten das Gesetz v. 28. Dezbr. 1831. Ges. Bl. Nr. 11. S. 229/232 u. die beiden Gesetze v. 23. Mai 1846. Ges. Bl. Nr. 13 und Nr. 16.

die im Inlande nicht negocirt, acceptirt oder bezahlt werden dürfen, ehe sie die Förmlichkeit der Stempelvisirung erhalten haben (13),

c) bei inländischen Akten, welche in Zuwiderhandlung gegen das Stempelgesetz auf freies Papier niedergeschrieben wurden, wenn eine Umschreibung auf Stempelpapier nicht mehr möglich ist,

d) bei jenen Akten, für welche die Stempelgebühr nicht sofort baar entrichtet, sondern nur einstweilen en debet vorgemerkt wird, um später nachgeholt zu werden.

Die Visirung für Stempel wird entweder gegen die Gebühr oder en debet ertheilt. Gegen Bezahlung der Gebühr werden die sub lit. a—c erwähnten Akten visirt, und zwar wird die Dimensionsstempelgebühr nach der Größe des zu visirenden Papieres berechnet, und die proportionelle Gebühr nach der oben sub Nr. 4 erwähnten Scala.

En debet werden für Stempel visirt: namentlich die Akten und Protokolle in Strafsachen, soferne sie überhaupt dem Stempel unterliegen, dann die Akten und Urtheile auf Anstehen einer mit Armenrecht begünstigten Parthei (14); ferner die Pläne, Bedingnißhefte, Kostenüberschläge und Besichtigungsprotokolle bei Bauten des Staates und der Gemeinden, soferne nicht in einzelnen Fällen diese Akten ganz vom Stempel befreit sind (15). Die en debet vorgemerkten Stempelgebühren der letzgenannten Akten werden von den Bauunternehmern, die der Akten und Urtheile in Straf- und Armenrechts-Sachen von jenen zurückerhoben, welche zur Zahlung der Kosten verurtheilt werden.

Einzelne Akten werden auch gratis für Stempel visirt.

Behufs der Stempelvisirung führen die kgl. Rentämter eigne Register, in welche sie die geschuldeten Gebühren in ähnlicher Weise, wie die Einregistrirungs-Gebühren eintragen und verrechnen.

7) Extrastempelung. Es ist den Privaten und öffentlichen Verwaltungen gestattet, auch anderes Dimensionspapier als jenes des Staates oder Pergament zu gebrauchen; jedoch muß dasselbe vor dem wirklichen Gebrauche durch Vermittlung des kgl. Rentamts an das kgl. Stempelamt eingesendet werden, wo es nach der Dimension des Papieres gestempelt wird. Auch die Notare und andere öffentliche Beamte können, wenn sie zu ihren Akten Pergament verwenden wollen, dieses der Extrastempelung unterlegen (16).

8) Stempelcontraventionen und Stempelstrafen (17). Jeder Akt, der stempelpflichtig ist, muß gleich von Anfang an auf Stempelpapier geschrieben werden; eine Beikassirung vom Stempelpapier ist unzulässig. Die Zuwiderhandlung ist mit einer Geldstrafe bedroht.

Das Gepräge des Stempels darf nicht überschrieben, noch sonst verletzt werden.

Ein Stempelblatt, das zu irgend einem Akte gedient hat, darf nicht zu einem andern Akte verwendet werden, selbst wenn der erstere nicht vollendet sein sollte.

---

(13) art. 13 u. 15. Note 2. a. O.

(14) Verordg. v. 19. Nov. 1814 über das Armenrecht.

(15) Vergl. die Instruktion über die Anwendung der Stempel- und Registrirungs-Gesetze auf die Akten der Gemeindeverwaltung v. 17. Nov. 1826. Intell. Bl. v. 1827 S. 131. Siebenpf. B. 2. S. 244 ꝛc.

(16) art. 7, 18 u. 19. Note 2. a. O.; V. O. v. 4. Febr. 1842. [Amtsbl. S. 126]. Siebpf. Bd. 7. S. 804.

(17) art. 3. Ges. v. 28. Mai 1852 über Herabsetzung der Stempelstrafen. Ges. Bl S. 635.

Es dürfen nicht zwei Akten nach einander auf denselben Stempelbogen gesetzt worden. Ausgenommen sind die Ratificationen von Akten, welche in Abwesenheit der Parthien abgefaßt wurden, die Quittungen über Kaufpreise und Rückzahlungen von Obligationen, die Inventarien und ähnliche Akten, die nicht am nämlichen Tage vollendet werden können, die Protokolle über Anerkennung und Abnahme von Siegeln und die Significationen der Gerichtsboten, die auf die zu significirenden Akt gesetzt werden können. Ebenso können mehrere Quittungen über Abschlagszahlungen auf dieselbe Schuld auf einen Stempelbogen gesetzt werden.

Es ist den Notaren, Gerichtsboten, Gerichtschreibern, Experten, Richtern und Administrativ-Behörden verboten, irgend einen Akt aufzunehmen, resp. ein Urtheil zu fällen auf Grund eines stempelpflichtigen Aktes, welcher nicht auf vorgeschriebenem Stempelpapier geschrieben, oder nicht für Stempel visirt ist.

Ebenso dürfen die kgl. Rentbeamten keinen Akt registriren, der nicht auf gesetzlichem Stempel verfaßt oder für Stempel visirt ist.

Die Zuwiderhandlungen gegen obige Bestimmungen von Seite der Privaten oder der Beamten ziehen eine Geldstrafe nach sich, welche von 2 fl. 20 kr. bis 10 fl. steigt, oder, wenn es sich von einem auf freien Papier geschriebenen Wechsel oder einer Schuldverschreibung, welche dem proportionellen Stempel unterliegen, handelt, im 20. Theil der im Wechsel 2c. ausgedrückten Summe besteht, ohne daß die Strafe jedoch geringer, als 2 fl. 30 kr. sein kann. Die Contravenienten haften in allen Fällen für die Gebühr (18).

Die Privatschriften, welche ohne Zuwiderhandlung gegen das Stempelgesetz auf freien Papier verfaßt wurden, ohne jedoch ausdrücklich vom Stempel befreit zu sein, können gleichwohl vor Gericht nicht producirt werden, ohne vorher für Stempel visirt worden zu sein, bei einer Geldstrafe von 2 fl. 30 und Haftung für die Gebühren (19).

9) Beitreibung der Stempelgebühren und der Strafen. Diese erfolgt auf dieselbe Weise, wie die der Einregistrirungs-Gebühren und Strafen (20). Vgl. S. 516 oben.

10) Debitirung und Verrechnung des Stempelpapieres und der Stempelgebühren. Das erforderliche Stempelpapier wird durch das kgl. Stempelamt der Pfalz gestempelt, und steht unter dem Verschlusse des Stempelverwalters und zweier Finanzkommissäre (21). Der Stempelverwalter stellt alljährlich eine Materialrechnung. Den Verkauf besorgen jedoch ausschließlich die kgl. Rentämter; diese, so wie die kgl. Hypothekenämter beziehen ihren Bedarf vom kgl. Stempelamte und stellen eine gesonderte jährliche Geldrechnung. Sonst darf Niemand Stempelpapier verkaufen, außer mit Genehmigung der kgl. Regierung, bei einer Strafe von 10 fl. für das erste Mal, und von 25 fl. im Wiederholungsfalle (22).

---

(18) art. 21—26. Note 2. a. O.; Vgl. Ges. v. 28. Mai 1852. Note 17. a. O.
(19) art. 30. Note 2. a. O.
(20) art. 4. Note 17. a. O.
(21) Verordn. v. 30. Okt. 1817 [Amtsbl. S. 513].
(22) art. 27. Note 2. a. O.

Druckfehler.

S. 431 Zeile 11/12 v. unten lies statt: „der Regreßanspruch des Rentenbesitzers gegen den Nutznießer" „des Nutznießers gegen den Rentenbesitzer".
S. 465 Nr. 7 lies statt: per subsequens matrimonium, „per rescriptum principis."

Handbuch

der

gesammten Finanzverwaltung

im

Königreiche Bayern

einschließlich

der Pfalz.

Von

Karl Stokar von Neuforn,
Kgl. Finanz-Rechnungskommissär.

Siebente und achte Lieferung.

Bamberg, 1857.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

§. 218.

C. Die Aufschlagsgefälle.

1) Der Malzaufschlag. Schon auf dem Landtage von 1542 wurde der erste Bieraufschlag in Bayern eingeführt und auf dem Landtage von 1577 allgemein gemacht. Der Bierzwang, d. h. die Verbindlichkeit, nur von gewissen Brauhäusern das Bier zu nehmen, begünstigte Vergleiche [Compositionen] über jährliche Aversen, welche statt des Bieraufschlages gezahlt, aber in der Folge der Zeit der Staatseinnahme sehr nachtheilig wurden (1).

Dieses Verhältniß erlitt mit Aufhebung aller Compositionen, des Bierabnahms-Zwanges und Einführung des Malzaufschlages (2) eine vollkommene Umgestaltung.

Der Aufschlag (3) wurde vorerst mit 37½ kr. (4) von jedem bayerischen Metzen eingesprengten Malzes festgestellt, vom 1. März 1811 an aber um 12½ kr. erhöht (5), so daß von einem Metzen Malz nunmehr 50 kr., oder vom bayerischen Schäffel 5 fl. Aufschlag entrichtet werden, wogegen bei Festsetzung der Biertaxe der ärarialische Malzaufschlag mit vier Pfennigen von der bayerischen Maas in Ansatz kommt (6), der Brauer sonach mehr als vollständige Deckung seiner Auslage durch das consumirende — diese indirekte Staatsauflage [S. 304] entrichtende — Publikum findet.

Der Aufschlag ist von allem Malz zu entrichten, dasselbe mag in Waizen, Gersten, Roggen oder Haber oder was immer für einer Getraidart bestehen und zur Erzeugung des braunen Bieres, des weißen Waizenbieres oder des weißen Gerstenbieres oder zum Branntwein, Essig und Germ [Hefen] bestimmt sein (7), und zwar von Jedermann, der sich mit dem Bierbrauen, Branntweinbrennen, Essig- oder Germsieden abgibt und hiezu Malz verwendet, ohne Unterschied, ob diese Artikel zum häuslichen Selbstbedarfe oder zum Verschleiße bestimmt sind ohne alle Ausnahme, Befreiung und Begünstigung einschließlich der königl. Brauereien (8).

Der Malzaufschlag wird in der Weise entrichtet, daß von demjenigen Malze, welches im ersten Quartale der gewöhnlichen Sudzeit [1. Oktober bis letzten Dezember] in die Mühle kommt, die eine Hälfte des treffenden Aufschlages in den ersten 14 Tagen des folgenden Quartales [1. bis 15. Januar], die zweite Hälfte zwischen dem 1. bis 15. Juli bezahlt wird und eben so von dem Malze, welches im zweiten Quartale [1. Januar bis letzten März] in die Mühle kommt, die Hälfte des Aufschlages zwischen

(1) Rudhart, Zustand v. Bayern Bd. 3. S. 152.
(2) §. 2. und §. 33. V.-O. 28. Juli 1807. Rgsbl. 34. S. 1273; Döll. B. 13. S. 1509 —1519.
(3) Interessante theoretische Entwickelungen über den Malzaufschlag sind gegeben in den „Auflagen durch A. F. Stokar von Neuforn. Nürnberg 1819."
(4) §. 1. Note 2. a. O.
(5) V.-O. 11. Februar 1811. Rgsbl. Nr. 14. S. 274; Döllg Bd. 13. S. 1524.
(6) art. 9. V.-O. 25. April 1811. Rggsbl. Nr. 32. S. 617; Handb. B. 3. S. 480. vgl. §. 29. Absch. III. Landt. Absch. v. 1. Juli 1856. G. Bl. Nr. 13. S. 132.
(7) §. 2. Note 2. a. O.
(8) §. 3. Note 2. a. O.

dem 1. und 15. April und die andere Hälfte zwischen dem 1. und 15. Oktober abzutragen ist. Von dem Malze, welches vom 1. April angefangen noch auf die Mühle kommt, wird der ganze Aufschlag zwischen 1. bis 15. Juli erhoben, eben so von dem vor dem 1. Oktober noch in die Mühle gebrachten Malze der Aufschlag noch in dem vierten Quartale desselben Etatsjahres verrechnet (9).

Die zweite fällige Hälfte des Malzaufschlages nennt man die Nachborge.

Nur in den vorgeschriebenen Malzaufschlagsquittungsbüchlein (10) eingetragene Zahlungen schützen den Pflichtigen namentlich im Falle einer etwaigen Unterschlagung vor der nochmaligen Anforderung (11).

Vor den festgesetzten Zahlungsterminen ist kein Aufschlagpflichtiger verbunden, Zahlung zu leisten; will er dies gleichwohl freiwillig thun, so kann dies nur bei den k. Oberaufschlagamte gegen gehörige Kassaquittung ohne allen Anspruch auf Zinsvergütung und Provision, dann bei Haftung für nochmalige Zahlung bei anderer Zahlungsweise, wenn der vorausbezahlte Aufschlag dem Staatsärare durch Untreue oder durch was immer für einen Zufall zu Verlust geht, geschehen. Die Aufschläger dürfen den Aufschlag vor den festgesetzten Terminen nicht annehmen und bei Strafe der Entlassung nicht einfordern (12).

Das Verfahren gegen die in Aufschlags-Ausständen befangenen Personen steht dem Oberaufschlagamte zu. Der Aufschläger hat im Falle der Nichtentrichtung des Aufschlags unter irgend einem Vorwande von Seiten eines Pflichtigen Anzeige zu erstatten und bis auf weitere Weisung keine Polette mehr zu verabfolgen (13). Nach ertheiltem Zahlungstermine von höchstens 14 Tagen hat das Oberaufschlagamt ohne Zulassung einer Apellation mit der Exekution gegen den Restanten vorzuschreiten (14). [S. 118 oben.]

Im Falle des Concurses eines Aufschlagspflichtigen haben die Gerichte dem Oberaufschlagamte von Erkennung desselben und den Ediktstagen zur Wahrung der ärarialischen Interessen Nachricht zu geben (15). Für den Fall der Unterlassung der Anmeldung der ärarialischen Forderung sind die kgl. Oberaufschlagsbeamten bei etwaigen Verluste persönlich verantwortlich (16).

Ueber den Nachlaß an Malzaufschlag bei unverschuldeten Unglücksfällen vgl. §. 79 Nr. 1. S. 139. oben.

Bei Versendung von in den diesseits des Rheins gelegenen Kreisen des Königreichs erzeugten Bier nach andern Zollvereinsstaaten oder in das Ausland kann eine Rückvergütung des bayer'schen Malzaufschlags vom ausgehenden Biere mit vierzig Kreuzer für den bayerischen Eimer beansprucht werden und zwar auf Grund eines durch die Grenzbehörden auszu-

---

(9) §. 14. Note 2. a. O.
(10) F.-M.-E. 14. Dez. 1813. G. V. 15. S. 9.
(11) F.-M.-E. 3. Novbr. 1828. G. V. 15. S. 9.
(12) F.-M.-E. 8. Mai 1824. Rggsbl Nr. 19. S. 547; Döll. V. 14. S. 526; erinnert Kreis-Amtsbl. Unterfr. Ausschreiben 9. April 1856. Nr. 43. S. 488.
(13) §. 17. Note 2. a. O.
(14) §. 27. Note 2. a. O.
(15) Just.-M.-E. 14. Septbr. 1824. G. V. 13. S. 1442.
(16) F.-M.-E. 25. Septbr. 1824. G. V. 13. S. 1442.

stellenden Abfertigungs-Dokumentes (17). Von exportirten Luxusbier wird der Aufschlag nicht rückvergütet (18). Behufs der erforderlichen Controle müssen alle Fässer, worin Bier auf ausländisches Gebiet transportirt wird, abgeaicht sein (19). Eine Kürzung an den Tantiemenbezügen des Beamten [S. 249] hat aber die Rückvergütung des Aufschlages nicht zur Folge (20).

Besondere Abgleichungsabgaben bestehen von geschrotenem Malze, Bier und Branntwein zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, wornach die Einfuhr von Malz und Bier aus Würtemberg nach dem diesseitigen Bayern und die Ausfuhr von Branntwein von daher nach jenseits, dann die Ausfuhr von Malz, Bier und Branntwein aus der Pfalz nach Würtemberg vorgesehen ist (21 a.).

Ueber die Aufschlagsbonifikationen der säkularisirten Klöster vgl. §. 48. Note 20 und 21. S. 72.

Die gesetzliche Bestimmung des Malzaufschlags ist die Dotation zur Verzinsung und Tilgung der älteren Staatsschulden (21 b.).

2) Die Durchführung des Aufschlags-Mandates. Die Controlmittel zur Verhütung von Defraudationen [vergl. §. 48. Seite 70 und 71. oben] sind (22):

1) Der bei den Aufschlägern des Aufschlagbezirkes zu erholende Erlaubnißschein [Polette] zum Brechen des Malzes, welcher das zu brechende Malzquantum, die Mühle, wo es gebrochen werden soll, den Tag, für den er allein gültig und den Namen des Malzeigenthümers enthält (23).
2) Die eidliche Verpflichtung der Müller, dann
3) Die Nachmessung und die Bezeugung des Maßes durch dieselben auf der Polette (24).
4) Die Quartalmahlanzeigen, die Aufschlagsquittungsbücher der Bräuer und die Brechregister der Müller (25).
5) Das gelegentliche Nachmessen des Malzes auf der Mühle durch die Aufschläger.
6) Die Visitation der Mühlen, Brauhäuser und Keller durch die Aufschläger und die Oberaufschlagsbeamten [§. 48 oben].

Die Mängel des Aufschlagmandates, namentlich einerseits hinsichtlich möglicher Defraudationen: der Mangel einer Bestimmung über das Verhältniß des eingesprengten, jedoch gehörig abgestandenen Malzes zum trockenen, sowie über das des eingesprengten ungebrochenen Malzes zu dem gebrochenen, über das des gegerbten zu dem ungegerbten Malze, der Mangel einer Bestimmung über Malzsurrogate, über die Größe des passirlichen Ueberschusses gegen die Polette, über den Gebrauch von Handmühlen

---

(17) Näheres F.-M.-E. 30. Dezember 1841. Regsbl. 1842. Nr. 3. S. 127/128.
(18) M. d. Inn. 28. Dezbr. 1849. G. B. 25. S. 138. und 27. Novbr. 1850. G. B. 26. S. 128.
(19) F.-M.-E. 11. Juni 1842 G. B. 22. S. 102.
(20) F.-M.-E. 15. Septbr. 1842. G. B. 22. S. 126.
(21a) F.-M.-E. 18. Septbr. 1837; G. B. 20. S. 94; Döll B. 14. S. 1838.
(21b) §. III. lit. n. V.-O. 20. Aug. 1811. Rgsbl. Nr. 55. S. 1066 und Weiteres §. 14. Note 4. a. O. [S. 26 oben].
(22) Rudhart B. 3. S. 153.
(23) §. 6. Note 2. a. O.
(24) §. 7. Note 2. a. O.

— andererseits bezüglich der Strafbestimmungen selbst: die schwankende Bezeichnung der Straffälle und die Unverhältnißmäßigkeit der enorm hohen Strafe im Minimalbetrage zu 100 Thalern ohne Rücksicht auf den höheren oder minderen Grad der Strafbarkeit der Handlungen oder Contraventionen (26) — diese Mängel ließen bereits im Jahre 1828 ein neues umfassendes und verbessertes Aufschlagsgesetz erforderlich erscheinen, welches aber in den von den Ständen beantragten Modifikationen wegen hiedurch möglicher Minderung der der Staatsschuldentilgungs-Anstalt zugewiesenen Gefälle die allerhöchste Sanktion nicht erhielt (27).

Ganz unerläßlich erschien aber wenigstens eine Revision der Normen über die Bestrafung der Aufschlagsdefraudationen, seit die Untersuchung und Aburtheilung über dieselben von den Verwaltungsstellen an die Gerichte überging (28), diese aber sich vielfach an die Erläuterungen der Verwaltungsstellen, als nicht mit gesetzlicher Kraft begleitet, nicht gebunden erachten, so daß, abgesehen von der enormen Härte des Gesetzes, welche sich hier besonders durch die Haftbarkeit des Dienstherrn für die Bediensteten und die enorme Steigerung der Strafe bis zur Amovirung von der Brauerei geltend macht, eine ganz verschiedenartige Anwendung der Strafbestimmungen Platz griff, wie denn z. B. die wichtigen Fragen streitig sind, ob zur Vollendung einer Malzaufschlagsdefraudation die Absicht zu defraudiren gehöre und ob der bloße Besitz von Schrottmühlen, mit welchen Malz gebrochen werden kann, Strafe nach sich zieht (29)?

Die Revision der Strafbestimmungen ist übrigens zugesichert (30). Ueber die Strafantheile der Anzeiger vgl. §. 48. Note 17. oben.

3) Die übrigen Aufschlagsgefälle. Nach Einführung des Malzaufschlages in den einzelnen Landestheilen besteht noch von den übrigen früheren Consumtionsauflagen der Weinaufschlag in Ober- und Niederbayern, Mittelfranken und Schwaben mit einem unbedeutenden Anfalle (31), während die zahlreichen Consumtionsauflagen in den früheren Gebietstheilen von Unterfranken mit Einführung des Malzaufschlages erloschen (32).

Die als Lokalaufschlag zur Erhebung kommenden Consumtionsauflagen berühren die Staatsfinanzverwaltung nur in soweit, als die Lokalmalzaufschlags-Rechnungen Gegenstand der re- und superrevisorischen Prüfung sind [vgl. §. 48. S. 72 oben], während die Behandlung der weiteren Lokalauflagen, nämlich des Fleisch-, des Getraide- oder Mehl- und des Wein-Aufschlages oder Accises lediglich Sache der erhebungsberechtigten Gemeinden und der administrativen Ueberwachung ist (33). In der Pfalz besteht keine Consumtions-Abgabe an den Staat, wenn nicht die auf

(25) F.-M.-E. 27. Oktbr. 1824. G. B. 13. S. 1442.
(26) Verhandl. des Landt. v. 1828. B. 1. S. 399 rc. und Beil XXV.
(27) Landt. Absch. v. 15. Aug. 1828; Ges. Bl Nr. 3. S. 24.
(28) Ges. 10. Novbr. 1848. Ges.-Bl. Nr. 28. S. 397/402
(29) Verhandl. K. d. Abgeord. 1856 B. 2. S. 98/101.
(30) Absch. III §. 23. Landt. Absch. 1. Juli 1856. G. Bl. Nr. 13. S. 127.
(31) 299 fl. Budget der VII. Finper. S. 18. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1855.
(32) §. X. V.-O. 13. März 1818 Ges. Bl. Nr. 3. S. 32; die Annahme in Rudh. B. 3. S. 155, daß die dort bezeichneten 20 Consumtionsauflagen in die Staatskasse floßen, ist doch wohl nicht richtig.
(33) vgl. Verhandl K. d. Abg. 1856. B. 2. S. 493/494.

Fabrikation des Runkelrübenzuckers gelegte Ausgleichungssteuer hieher gerechnet werden will, dagegen bestehen verschiedene solche Abgaben von Gemeinden unter dem Namen „Octrois“.

Ueber den Beitrag der Pfalz zu den Staatseinnahmen wegen Nichteinführung des Malzaufschlages vgl. §. 39. a. E. S. 41/43.

§. 219.

D. Die Zollgefälle.

Von dem im deutschen Reiche als Ausfluß der Landeshoheit bestandenen Rechte, Zölle anzulegen, wurde auch von den Regierungen der Länder, aus denen das Königreich Bayern zusammen gesetzt ist, frühzeitig und vielfach und zwar meistens als eine Finanzquelle, nicht als ein Mittel zur Unterstützung der einheimischen Industrie, Gebrauch gemacht. Insbesondere waren im ehemaligen Herzogthume Bayern Zölle altherkömmlich.

Das erste Beispiel eines Aufschlags auf fremde Erzeugnisse wurde im Jahre 1542 gegeben, als zum Ankaufe von Höchstädt, Lauingen und Gundelfingen mit Bewilligung der Stände auf ausländischen Wein, Branntwein und Meth ein Aufschlag gelegt wurde. Auf eine Erläuterung der verschiedenen zur Anwendung gekommenen Systeme: das des Schutzes der inländischen Industrie durch hohe Einfuhrzölle von 1745 bis 1799 (1), das der Milde vom Jahre 1799 bis 1810, das der Rückkehr zu den hohen Zöllen in den Jahren 1810 bis 1817, das der Mäßigung im Jahre 1819 und das der abermaligen Erhöhung im Jahre 1822 will hier eben so wenig eingegangen werden, als auf eine Beleuchtung derselben oder eine theoretische Entwickelung der Vortheile einer mehr oder minder ausgedehnten Handelsfreiheit für Bayern (2).

Nur die bestehenden Zoll- und Handelsverträge sollen als die Basis der zu den indirekten Staatsauflagen gehörigen Zollgefälle nebst der Art und Weise ihrer Durchführung in allgemeinen Umrissen angeführt werden.

1) Die Zollvereinigungs-Verträge. Die Grundlage des deutschen Zollvereins wurde durch den Vertrag Bayerns mit Preußen, Würtemberg, Hessendarmstadt und Churhessen vom 22. März 1833 (3) in fortgesetzter Fürsorge für die Beförderung der Freiheit des Handels und des gewerblichen Verkehrs zwischen den contrahirenden Staaten und hiedurch in Deutschland überhaupt gewonnen.

Die Vereinbarung eines Zollgesetzes, eines Zolltarifes und einer Zollordnung (4), die Freiheit des Handels und des Verkehrs unter den contrahirenden Staaten unter Normirung von Ausgleichungs-Abgaben für einzelne Gegenstände (5), die Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen

(1) Mauthordnung v. 24. November 1764.
(2) vgl. über diese Thematе Rudh. Zustand v. Bayern B. 2. S. 265/316.
(3) publicirt 21. Mai 1833. Rgsbl. Nr. 42. S. 1023; Döll. B. 14. S. 1678/1694; Hbd. B. 4. S. 301/331; vgl. meine Staatsauflagen S. 100/101.
(4) art. 4. Note 3. a. O.
(5) art. 6. und art. 11. Note 3. a. O.

und die Vertheilung unter den vereinten Staaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung (6), die Anstrebung der übrigens noch nicht erreichten Einheit des Münz-, Maß- und Gewichtssystems (7) — dies waren die hauptsächlichen Gegenstände des bis 1. Januar 1842 für gültig erklärten Vertrages. Derselbe hatte von da bis auf weitere 12 Jahre in Wirksamkeit zu bleiben, weil die in der deutschen Bundesakte (8) vorgesehene Vereinigung der deutschen Bundesstaaten nach den Grundsätzen der Wiener Congreßakte nicht erzielt worden war (9).

Der behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handelssystems errichtete Verein wurde nach Ablauf dieser 12 Jahre wieder auf weitere 12 Jahre (10) vom 1. Januar 1854 bis letzten Dezember 1865 erneuert und umfaßte zur Zeit dieser Erneuerung außer den ursprünglich contrahirenden Staaten durch inzwischen erfolgten Zutritt: das Königreich Sachsen, das Großherzogthum Baden, die zum Thüring'schen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten [Großherzogthum Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, die fürstlich Reußischen Länder älterer und neuerer Linie], die Herzogthümer Braunschweig und Nassau und die freie Stadt Frankfurt.

Gleichzeitig wurde aber der deutsche Zollverein mit dem zwischen Preußen und Hannover am 7. September 1851 abgeschlossen und durch den Zutritt von Oldenburg am 1. März 1852 vermehrten Steuerverein (11) in der Art verbunden, daß beide Vereine für die oben bezeichnete Dauer einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länden umfassenden Gesammtverein bilden (12).

Die Hauptgrundsätze dieses Gesammtvereins sind dieselben, wie die des deutschen Zollvereines unter Stipulation einiger Ausnahmsbestimmungen für die Mitglieder des Steuervereines (13).

Durch denselben Vertrag wurde aber auch eine Vereinigung des Gesammtvereines mit dem zwischen Preußen und Oesterreich unterm 19. Februar 1853 abgeschlossenen Handels- und Zollvertrage erzielt (14).

Nach diesem verpflichteten sich die contrahirenden Theile, namentlich den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhr-Verbot zu hemmen (15) und gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten zu lassen (16).

Diesem Vertrage trat nun der Gesammtverein, nachdem der Beitritt denjenigen deutschen Staaten, welche am 1. Januar 1854 oder spä-

(6) art. 6. und art. 22. Note 3. a. O.
(7) art. 14. Note 3. a. O.
(8) art. 19 der Bundesakte v. 8. Juni 1815; Rgsbl. 1819. Nr. 28. S. 658.
(9) Vertrag v. 8. Mai 1841. Rgsbl. Nr. 35. S. 679/700.
(10) atr. 1. Vertrag v. 4. April 1853; Rgsbl. Nr. 42. S. 1175.
(11) vgl. Ausschrb. 30. März 1853. Rgsbl. S. 455 2c. und 23. Septbr. 1853. Rgsbl. S. 1345/1349.
(12) art. 2. Note 10. a. O.
(13) art. 3 bis art. 40. Note 10. a. O.
(14) art 41. Note 10 a. O.
(15) art. 1. Vertrag 19. Febr. 1853. Rgsbl. S. 1227.
(16) art. 3. Note 15. a. O.

ter zum Zollvereine mit Preußen gehören würden, sowie den mit Oesterreich zollverbündeten italienischen Staaten freistand (17) vollständig bei.

In den Gesammtverein wurden nachträglich noch in Erneuerung der früheren Verträge das Fürstenthum Pyrmont (18) und das Großherzogthum Luxenburg (19) aufgenommen, während dem Handels- und Zollvertrage zwischen Oesterreich und Preußen, welcher auch auf das Fürstenthum Lichtenstein Anwendung zu finden hat, die herzoglichen Regierungen von Modena und Parma nachträglich beitraten (20).

Neuerlich wurde ein Vertrag zwischen den Staaten des Zollvereins und der freien Hansestadt Bremen wegen der Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse (21) abgeschlossen, wie auch zwischen den Staaten des Zollvereins und dem Königreiche beider Sicilien besondere Begünstigungen hinsichtlich der Zoll- und Schifffahrts-Abgaben stipulirt wurden (22).

2) Die Zollerträgnisse. Ohne auf die Zolltarife näher eingehen zu wollen (23), soll nur erwähnt werden, daß durch die neueren Verträge bedeutende Tarifsermäßigungen stattfanden, so namentlich Herabsetzung der Eingangs-Zölle von Kaffe, Wein, Tabak, Thee u. s. w., dann des Ausgangszolles von Wolle ꝛc., namentlich auch im Zwischenverkehre mit Oesterreich, dann daß durch das den beigetretenen Vereinsstaaten Hannover und Oldenburg zugestandene Präcipuum bei der Theilung der gemeinschaftlichen Zollrevenüen die Antheile der übrigen Vereinsstaaten geschmälert werden. Hiezu kommen die Herabsetzung der Durchgangszölle im Interesse des allgemeinen und insbesondere auch des bayerischen Verkehrs, die dem Gesammtvereine zur Last fallenden Alimentationen des entbehrlich gewordenen Zoll- und Aufsichtspersonales, die Mindereinnahme aus dem Zoll von Eisen in Folge der vom Juli 1854 an zu gewährenden Schiffsprämien, die Freilassung des Manco an den Niederlagsgütern von der Versteuerung — dies die Gründe einer Minderung der mit 5,250,000 fl. in das Finanzgesetz der VII. Finanzperiode eingestellten Zollgefälle gegen früher (24).

Insoweit die dotationsmäßigen Zuschüsse nicht ausreichen, werden die Zollgefälle zur Tilgung der älteren Staatsschulden verwendet; der Rest bildet eine eigentliche Staatseinnahme.

3) Die Behandlung des Zollwesens. Die technische und rechnerische Behandlung der Zollgefälle liegt der General-Zolladministration und deren untergebenen Organen unter oberster Leitung des Staatsministeriums des Handels ob [vgl. §. 68. S. 108 oben].

Die Einführung und Abänderung von Bestimmungen über das Zollwesen überhaupt sind in Bayern Gegenstand der Thätigkeit der gesetz-

---

(17) art. 26. Note 15. a. O.
(18) Vertrag v. 3. Septbr. 1853. Rgsbl. 1854. S. 11/15.
(19) Vertrag v. 26./31. Dezbr. 1853. Rgsbl. 1854. S. 179/182.
(20) Minist. des Aeußern 12. Nov. 1853. Rgsbl. Nr. 59. S. 1618; vgl. Abschn. 1. §. 14. Landt. Absch. 1. Juli 1856. Ges. Bl. Nr. 13. S. 112/114.
(21) Vertrag v. 26. Jan. 1856. Nr. 33. S. 609/677.
(22) Erklärung v. 7. Juli 1856. Rgsbl. Nr. 44. S. 945/954.
(23) V. O. 29. Juli 1851. Rgsbl. Nr. 40., 31. Oktober 1853. Nr. 55, bezüglich Oesterreich und Preußen Beil. I u. II. zum Vertrage v. 19. Febr. 1853. Rbl. S. 1247—1299. Den v. 1. Jan. 1857 an in Wirksamkeit tretenden Vereinszolltarif. S. V. O. 31. Oktbr. 1856. Rbl. Nr. 48.
(24) vgl. S. 161. des Budget Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1855, dann Vhdl. B. 2. S. 142 — 145 und Beil. B. 3. S. 233, vgl. S. 108 oben.

gebenden Organe, weshalb alle Verträge, Zolltarife und dergl. der Genehmigung der Kammern des Reichs bedürfen (25).

Nachdem in Folge des Vertrages vom 22. März 1833 [Note 3.] vorerst eine provisorische Zollordnung erlassen war (26), erfolgte unterm 17. November 1837 eine vollständige Ausscheidung der Zollgesetzgebung (27) in

a) das Zollgesetz (28) mit allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit andern Ländern, über die Abgaben von dem Verkehre und ausnahmsweise Erleichterungen hierin mit Hinweisung auf die Zolltarife, dann mit besonderen Bestimmungen über die Erhebung des Zolles und die Erleichterungen zur Erhebung und Beaufsichtigung des Zolles,

b) die Zollordnung (29) als Vollzugsvorschrift zum Zollgesetze, welche in fünf Abschnitten von der Erhebung der Zölle und der Waarenabfertigung, soweit solche an der Gränze stattfindet, von verschiedenen Einrichtungen und Anstalten zur Erhebung und Sicherung der Zölle, von Verkehrs-Erleichterungen, Befreiungen und Ausnahmen, von den zum Schutze der Zollabgaben dienenden Einrichtungen und Vorschriften, endlich von den Dienststellen und Beamten, deren amtlichen Befugnissen und ihren Pflichten gegen das Publikum handelt,

c) das Zollstrafgesetz (30) mit Bestimmungen über Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung, namentlich über die Strafe der Contrebande (31) und der Zolldefraudation, dann über das Strafverfahren, welches, in so weit es sich nicht um Verbrechen und Vergehen handelt, den Polizeibehörden zusteht (32). Von allen Geldstrafen fällt die eine Hälfte dem Anzeiger, die andere dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu, bei Anzeige durch einen Zollbeamten bezieht dieser Fond den ganzen Strafbetrag (33). [S. 484.]

4) Die Rheinschifffahrts-Octroi-Gefälle. Nachdem vieljährige Bemühungen der zu Mainz niedergesetzten Kommission die Streitfrage, welche durch die am Wiener Congresse abgeschlossene Rheinschifffahrtsakte (34) darüber veranlaßt wurde, ob der Rhein bis in das Meer oder nur bis an das Meer frei sein sollte? nicht zur Lösung zu bringen vermochten (35), kam unterm 31. März 1831 eine Uebereinkunft unter den Uferstaaten des Rheines über die auf die Schifffahrt dieses Flusses sich bezie-

---

(25) vgl. z. B. Landt. Absch. v. 1. Juli 1834. Ges. B. Nr. 1. S. 13, vom 28. Mai 1852. Ges. Bl. Nr. 18. S. 203; §. 14. v. 1. Juli 1826. Ges. Bl. Nr. 13. S. 112/114.
(26) Landt. Absch. 1. Juli 1834. Ges. B. S. 15.
(27) Landt. Absch. 17. Novbr. 1837 Ges. B. S. 21.
(28) Ges. 17. Novbr. 1837. Ges. Bl. Nr. 10 S. 177/200; Döll. B. 14. S. 1869—1879; vgl. Pözl. Verwaltgsr. S. 428—429.
(29) Verordg. 17. Novbr. 1837. Rbl. Nr. 61. S. 825/894; Döllg. B. 14. S. 1888—1924.
(30) Ges. 17. Novbr. 1837. Ges. Bl. Nr. 11. S. 201/230; Döll. Bd. 14. S. 1925—1987; vgl. Pözl. Verwaltungsrecht S. 431/33.
(31) vgl. Ges. 10. Januar 1856. Ges. Bl. Nr. 4. S. 17/20.
(32) vgl. Wunder, Handb. der Polizeiverwalt. S. 384.
(33) §. 40 Note 30. a. O.
(34) art. 1. Vertrag v. 9. Juni 1815. La navigation sur le Rhin du point navigable jusqu'à la mer et reciproquement sera libre.
(35) vgl. Rudh. Zustd. v. Bay. Bd. 2. S. 261/263.

hende Ordnung (36) zu Stande, in welcher über die Schifffahrt auf dem Rheine im Allgemeinen, dann über die Rheinschifffahrts-Abgaben [Schiffs-Gebühr und Zoll nach Tarif] und die Mittel, sich von der gehörigen Einrichtung derselben zu versichern, über die Anwendung der in jedem Uferstaate geltenden Steuergesetze bei der Rheinschifffahrt, über das Recht, die Schifffahrt auf dem Rheine auszuüben, über die Frachten und Rangfahrten, die einschlägigen polizeilichen Vorschriften, über die Defraudationen der Schifffahrtsabgaben, über die Gerichte in streitigen Angelegenheiten, endlich über die Amtsbefugnisse und Pflichten der jährlich in Mainz zusammen tretenden Centralkommission, des Oberaufsehers der Rheinschifffahrt, der vier Aufseher, der Zolleinnehmer und sonstigen Beamten — geeignete Bestimmungen getroffen wurden.

Zu dieser Uebereinkunft wurden übrigens noch mehrfache Supplementar-Artikel und sonstige Zusätze abgeschlossen (37). Die Verrechnung der Octroigefälle erfolgt durch das mit dem Hauptzollamte zu Neuburg a./Rh. vereinigte Rheinoctroi-Amt (38) unter Leitung der k. Regierungsfinanzkammer der Pfalz. Das Nettoerträgniß ist für ein Jahr der VII. Finanzperiode mit 3642 fl. angesetzt (39).

5) Die Mainschifffahrts-Abgaben sind bis zum Abschlusse einer definitiven Mainschifffahrts-Ordnung unter den sämmtlichen Mainuferstaaten durch besondere Uebereinkunft festgesetzt (40). Von Seiten der Krone Bayern werden übrigens besondere Main-Schifffahrtsabgaben nicht erhoben.

---

§. 220.

III. Die Einnahmen aus den Staatsregalien und Anstalten.

„In Bayern war der Inbegriff der nutzbaren Regalien nach dem „alten Staatsrechte sehr schwankend und die Verfassungsurkunde zählt die„selben nirgends auf. Herkömmlich sowohl als nach den Finanzgesetzen „werden dazu gezählt: 1) Die Salinen- und Berg- und Hüttenwerke; 2) „Die Münze; 3) Die Post; 4) Das Lotto und 5) Das Gesetz- und Re„gierungsblatt (1)."

Diese Begriffsaufstellung ist in so ferne ungenau, als schon das erste

---

(36) Rgsbl 1831. Nr. 27. S. 383; Döllg. B. 14. S. 2057/2108; Siebpf. B. 4. S. 220/262.

(37) V. O. 12. Juli 1835. Rgbl. Nr. 67. S. 1125; 31. Oktbr. 37. Rbl. Nr. 31. S. 509; 6. Novbr. 1838. Siebpf. B. 7. S. 268; 12. Jan. 1841. Rbl. Nr. 5. S. 81; 5. Mai 1841. Rbl. Nr. 17. S. 325; 23. Dezbr. 1841. Rbl. Nr. 53. S. 1205; 29. Juni 1845. Rbl. Nr. 36 S. 609; 24. Juni 1846. Rbl. Nr. 21. S. 433; 6. Aug. 1851. Rbl. Nr. 41. S. 1011 und 3. Oktbr. 1852. Rbl. Nr. 49. S. 1025; vgl. Döll. B. 28. S. 777/819.

(38) A. E. 27. Febr. 1836. Siebpf. B. 7. S. 255.

(39) Budg. v. 15. Febr. 1855. S. 161. Beil. B. 1. B. K. d. Abg.

(40) M. d. Hs. 20. Mai 1846. Rbl. Nr. 15. S. 289/312; Döll. B. 28. S. 839/846.

(1) Rudh. Zustd. v. Bay. 1828. B. 3. S. 69.

Finanzgesetz (2) die bezeichneten Staatseinnahmen als „Staats-Regalien und Anstalten“ vorträgt.

Die Frage, welche von den seit der dritten Finanzperiode (3) als Einnahmen aus „Staatsregalien und Anstalten“ und aus „übrigen Staatsregalien“ bezeichneten Staatseinnahmen im Zusammenhalte mit dem neuesten Finanzgesetze (4) als Einnahmen aus „Staatsregalien“ und welche als solche aus „Staatsanstalten“ zu betrachten seien, ist jedenfalls wegen der möglicher Weise gefolgert werdenden Consequenzen nicht unwichtig (4) und dürfte dahin zu beantworten sein, daß von den unter den „Staatsregalien und Staatsanstalten“ verrechneten Einnahmen die aus den Salinen und Bergwerken, aus der Post, aus dem Gesetz- und Regierungsblatte, und aus dem Lotto (5) Ausflüsse von Staatsregalien sind, während die Einnahmen aus den in neuerer Zeit, welcher die Schaffung neuer Staatsmonopole ohnehin fremd ist, entstandenen Verkehrsmitteln, also aus den Staats-Eisenbahnen, der Donau-Dampfschifffahrt, dem Ludwigs-Donau-Main-Kanal und der Telegraphen-Anstalt [S. 106 u. 307.] lediglich als Einnahmen von Staatsanstalten erscheinen, welche nicht ausschließlich vom Staate, sondern je nach Einwilligung der zuständigen Organe auch von Privaten betrieben werden können. (6)

Hingegen sind — wenigstens rechnerisch — zweifellos Einnahmen aus Staatsregalien, die aus den „übrigen Staatsregalien“, nämlich

1) aus der Occupation herrenloser Objekte,
2) aus der Perlenfischerei und Goldwäscherei,
3) die Nachsteuer- und Emigrationstaxen,
4) der Ertrag der Kreisamtsblätter.

In so weit die hier in Frage stehenden sog. Staatsregalien und Anstalten zunächst die Finanzverwaltung berühren [vgl. §. 15 S. 26/27.], wurden die wichtigsten Erläuterungen und zwar bezüglich der Salinen und Bergwerke in §. 57. S. 93/95, bezüglich der Verkehrsanstalten in §. 66. S. 103/107, bezüglich des Lotto's in §. 58. S. 95/96, der Münze in §. 59. S. 96/97, des Gesetz- und Regierungs-Blattes in §. 61. S. 97/98 und des Ertrages der Kreisamts-Blätter, in §. 21. Nr. 1. S. 31. und §. 56. Nr. 1. S. 91 gegeben [vgl. auch §. 241] und erübriget daher nur noch bezüglich der vorstehend Nr. 1. mit Nr. 3. bezeichneten Staatsregalien die bestehenden Verhältnisse zu bezeichnen, schließlich aber bezüglich der Bergwerksabgaben den Standpunkt der neuesten Gesetzgebung zu erläutern.

Zu 1.

Die Einnahmen aus der Occupation herrenloser Objekte sind gemeinrechtlich ein Ausfluß des Fiskusrechtes [res nullius, bona vacantia] und entbehren eigentlich ganz der Merkmale eines Staatsregales als eines nutzbaren Rechtes, welches herkömmlich oder in Folge ausdrücklicher

(2) Ges. 22. Juli 1819. Ges. Bl. S. 239.
(3) Ges. 17. Novbr. 1837. Ges. Bl. Beil. I. zu Nr. 8.
(4) vgl. Verhdl. K. d. Abg. 1855. B. 1. S 240 u. 247.
(5) Auch aus der Münzanstalt, wenn sie Netto-Einnahme abwirft; Vgl. S. 96/97. oben.
(6) Bezüglich der Eisenbahnen zugestanden von dem k. Ministerialkommissär. S. 248. Note 4. a. O.; Pözl. [Verfassungsrecht S. 393 und S. 481; Verwaltungsrecht S. 140.] behandelt diese Verkehrsanstalten als Regalien.

positiver Anordnung blos dem Staatsoberhaupte zusteht, ohne daß es von selbst aus dem Wesen der Staatsgewalt flöße. [Pözl, Verfassungsrecht S. 387/388].

Der Verrechnung der herrenlosen Objekte unter den „übrigen Staatsregalien" kann daher keine doctrinelle Bedeutung, sondern lediglich das Motiv der Vereinfachung des Rechnungsschema's zu Grunde gelegt werden.

Die Einnahmen aus der Occupation herrenloser Objekte kommen hauptsächlich in den Staatsfondsrechnungen der Rentämter zur Verrechnung; diese Einnahmen haben sich in der Regel auf ein rechtskräftiges Erkenntniß der Polizeibehörde resp. des Gerichtes zu gründen.

Etwaige Kosten, welche etwa auf Schätzung, Verwerthung, Versendung und dergl. des Objektes erwachsen, werden sofort an dem Bruttobetrage gekürzt, ohne übrigens, da ein wahrer Verwaltungsaufwand vorliegt, den Tantiemen-Bezug des Rentbeamten zu schmälern.

Einnahmen aus herrenlosen Gegenständen können herrühren

a) aus Mobilien überhaupt. Hieher gehören namentlich die Erlöse aus polizeilich oder gerichtlich confiscirten dem k. Staatsärare adjudizirten Gegenständen, wie z. B. aus den Forst- und Jagdfrevlern abgenommenen Gewehren [vgl. §. 91. S. 180.], nicht beanspruchten Ueberführungsgegenständen in Untersuchungen und dgl.

Herrenlose gefundene Gegenstände werden nicht dem Staatsärare, sondern dem Armenfonde adjudicirt (7). Bezüglich alter Münzen und anderer Alterthümer wird von dem Rechte, welches dem Fiskus in Ansehung gefundener Schätze auf einen Antheil zusteht, kein Gebrauch gemacht, sondern dem Finder gegen Einlieferung an die Akademie der Wissenschaften der volle Geldwerth ersetzt (8).

Die Bestimmung des bayrischen Landrechtes, daß der Fiskus das Vermögen eines Gatten, der keine Verwandte hat, mit Ausschluß der Ehegattin erbt, ist aufgehoben (9).

b) aus Depositen. Herrenlose Depositen sind dem k. Staatsärare zu adjudiciren (10) [vgl. §. 91. S. 180]. Die sämmtlichen Depositen von 1819/20 an sind der k. Bank in Nürnberg und ihren Filialen unter Einhaltung einer bestimmten Eintheilung nach den verschiedenen Kreisen und Filialkassen überwiesen (11—12). Anträge auf deren Heimzahlung resp. Requisitionen wegen Vollzuges der rechtskräftigen Adjudicationen sind daher an diese Stelle zu richten. Handelt es sich um die seltenen Fälle von Einziehung herrenlos erklärter und dem k. Fiskus überwiesener über das Jahr 1819/20 zurückgehender Depositen, so wird die Flüssigmachung durch die k. Staatsschulden-Tilgungskommission vermittelt (13).

---

(7) V. O. 22. Novbr. 1815. Rbl. Nr. 50. S. 1001.
(8) vgl. V. O. 23. März 1808. Rsbl Nr. 15. S. 752. und 28. März 1808. S. 754. F. M. E. 22. Juli 1820. G. B. 10 S. 924.
(9) Landt. Absch. 29. Dezbr. 1831. Ges. Bl. S. 119.
(10) F.-M.-E. 21. Januar 1825. G. B. 14. S. 33.
(11) Ges. 25. Juli 1850. Ges. Bl. Nr. 31. S. 409/414.
(12) E. M. d. Just. Inn. u. F. 16. Oktbr. 1850. Rsbl. Nr. 51. S. 817/823.
(13) Instr. 23. Dezbr. 1851; F.-M.-E. 7. Febr. 1855. Nr. 1863.

Von der Staatskasse zu ersetzende veruntreute Depositen und andere Gelder, welche erst in Folge gerichtlicher Erkenntnisse anfällig werden, sind in den Staatsfonds-Rechnungen der Kreiskassen unter den Verwaltungsausgaben, als Ersätze entwendeter oder unterschlagener Depositen auf die übrigen Einnahmen zu verausgaben und im Falle einer etwaigen Restitution als Ersatzposten in Rückeinnahme zu stellen (14).

Unerhoben gebliebene Zeugengebühren werden in effektive Ausgabe gestellt, gleichwohl aber als Depositen behandelt und nach Abfluß der dreijährigen von dem Datum der Einweisungsdekretur laufenden Verjährungszeit [§. 78. Nr. 2. S. 132 oben] auf Grund der Nachweise über fruchtlosen Versuch der Ermittelung der Bezugsberechtigten übrigens nicht als herrenloses Gut, sondern als Defecte in Rückeinnahme gestellt.

c) aus Militär-Einstandskapitalien. Die früher zulässigen Vermögens-Confiscationen (15) sind aufgehoben und auf die Confiscation einzelner Sachen beschränkt (16), ausgenommen den Fall der Desertion, wobei übrigens eine eigentliche Confiscation nicht Platz greift (17). Als hieher gehörig wird nur erwähnt, daß, wenn im Falle der Entlassung von Einstehern oder einer durch eigenes Verschulden solcher sich zugezogener Dienstesuntauglichkeit das Einstandskapital und die etwaige Ergänzungscaution zur Bestreitung der gesetzlichen Verpflichtungen unzureichend und auch die Deckung des abgehenden Betrages aus dem eigenen Vermögen unmöglich ist, das Einstandskapital der Staatskasse anheim fällt, weil der Einsteher die Bedingungen unerfüllt gelassen hat, von welchem die Wirksamkeit seiner desfallsigen Rechtsansprüche gesetzlich abhängig gemacht ist und daher das in Frage stehende Objekt herrenlos wird (18). Die Vereinnahmung derartiger Einstandskapitalien erfolgt bei jenem Rentamte, in dessen Bezirk ein solches herrenloses Gut anfällt (19). Eine Vermögensconfiscation der Deserteure zu Gunsten der Staatskasse findet überhaupt nicht statt (20).

d) aus Realitäten. Herrenlose und von Niemand in Besitz und Eigenthum angesprochene Gründe werden dem Staate zugeschrieben (21). Der Erlös aus solchen als herrenlos occupirten Objekten ist in der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung zu verrechnen. Eine solche Einnahme wird sich aber seltener ergeben, da derartige derelinquirte Grundstücke meist werthlos oder mit Abgaben überbürdet sind (22). Ist Verkauf oder Verpachtung nicht möglich, so soll je unter Würdigung der vorliegenden Verhältnisse die Aufforstung in Erwägung ge-

(14) E. Ob. Rechnungshof 16. Febr. 1855. Nr. 74.
(15) V. O. 29. Aug. 1808. Rgbl. Nr. 49. S. 1937 u. Titl. VIII. §. 6. Verf. Ur. Ges. Bl. 1818. S. 135.
(16) Pözl. Verf. S. 82.
(17) §. 83. Ges. 15. Aug. 1828. Hdb. 3 S. 346.
(18) pos. 4. E. M. d. Inn. 15. Septbr. 1845. Hdb. B. 3. S. 393.
(19) F.-M.-E. 14. Jan. 1846.; vgl. §. 91. S. 184. Note 11. oben.
(20) M. d. Inn. 15. Septbr. 1845. Hdb. B. 3. S. 395.
(21) §. 65. Abs. 3. Ges. 15. Aug. 1828. Hdb. B. 3. S. 25.
(22) Stehen einem Dritten auf einem Objekte Abgaben zu, so kann das Objekt nicht mit den Lasten dem Staatsärare zugewiesen werden, sondern der Bezugsberechtigte hat das Objekt zu übernehmen, oder auf die Grundabgabe zu verzichten.

zogen oder mit dem Adjacenten die Uebernahme gegen Entrichtung der nöthigenfalls zu moderirenden Grundabgaben und der Steuern versucht werden. In einem öffentlichen Flusse sich bildende Inseln, Werder oder Wörthe sind in Ermangelung anderweitiger civilrechtlicher Ansprüche dem Staatsärare zu adjudiciren (23).

Zu 2.

Die Perlenfischerei — eigentlich mehr Staatsdomaine als Staatsregale — wird in Oberfranken in den Rentämtern Marktschorgast, Hof und Wunsiedel, in der Oberpfalz in den Rentämtern Naunburg ꝛc. und in Niederbayern in den Rentämtern Regen, Grafenau und Wolfstein weniger bei den im Verhältnisse ohnehin bedeutenden Verwaltungskosten der Rente halber, als um bayerische Perlen zu besitzen, in den Perlenbächen betrieben. Es werden jährlich einige schöne Perlen — für Seine Majestät den König — geliefert, die übrigen werden verkauft (24).

Die Goldwäscherei — eigentlich durchaus kein Staats-Regale, sondern Gewerbe — wird am Inn, an der Isar, der Donau und am Rheine, aber wegen des kleinen Gewinnstes nur schwach von Fischern betrieben, die das Gold aus dem Sande der genannten Flüsse waschen. Jedermann kann sich diesem Erwerbe gegen Lösung eines Patentes um 20 kr. unterziehen. Das gewonnene Gold vergütet das k. Hauptmünzamt in vollen Werthe. Die Ausbeute ist bei so geringem Betriebe unerheblich (25).

Zu 3.

Durch die deutsche Bundesakte wurde die Freiheit von aller Nachsteuer [jus detractus, gabella emigrationis] — jedenfalls eher eine indirekte Staatsauflage als ein Staatsregale — insoferne das Vermögen in einem andern deutschen Bundesstaat übergeht und mit diesem nicht besondern Verhältnisse durch Freizügigkeit bestehen, anerkannt (26), und in Folge dessen die Nachsteuer- und Abzugsfreiheit zwischen den deutschen Bundesstaaten auch in Bayern ausgesprochen (27). Ueber das Verhältniß mit nicht deutschen Bundesstaaten besteht eine Reihe von Staatsverträgen (28). Der Anfall an derartigen Taxen ist ganz unbedeutend und für die VII. Finanz-Periode nur in der Oberpfalz und in Unterfranken vorgesehen (29).

Der Abzug von einem Drittheil von im Auslande zu genießenden Ruhegehalten gehört nicht hieher (30).

Schließlich werden als Gegenstand der neuesten Gesetzgebung die Abgaben von den Bergwerken diesseits des Rheins (31) übrigens im Hinblicke auf die ausschließlich technische Behandlung derselben nur im allgemeinen Umrisse erläutert. In der Absicht, die bisher so sehr vernachlässigte Montan-Industrie zu heben, brachte die Staatsregierung einstweilen als Provisorium bis zum Erscheinen eines bereits vorbereiteten Berggesetzes, den Kammern des Reichs (1855) den Entwurf eines Gesetzes über die Abgaben

---

(23) art. 28. Ges. 28. Mai 1852. Ges. Bl. Nr. 26. S. 501.
(24) Rudh. Zust. B. 3. S. 52. In neuester Zeit besteht ein größerer Aufschwung.
(25) Rudh. Zust. B. 2. S. 136.
(26) Art. 18. lit. c. Bundesakte v. 8. Juni 1815. Rsbl. 1817. Nr. 27. S. 658.
(27) V. O. 29. Juli 1817. Rgbl. Nr. 32. S. 747; vgl. Pözl. Verfr. S. 79.
(28) vlg. Näheres S. 402/704. Bd. 6. Br. Bl. f. adm. Pr.
(29) 44 fl.-S. 20. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1855.
(30) F.-M.-E. 15. Jan. 1813. G. B. 3. S. 65; vgl. Note 11. zu §. 121. S. 256 oben.
(31) Ges. v. 1 Juli 1856. G. Bl. Nr. 19. S. 363/374.

von den Bergwerken diesseits des Rheins in Vorlage (32), welcher nach ziemlich wesentlicher Modifikation durch die Anträge des Referenten der zweiten Kammer (33) Gegenstand der Berathung (34) wurde und der Hauptsache nach zur gesetzlichen Geltung kam.

Statt der ursprünglich intendirten provisorischen Bedeutung des Gesetzes wurde durch dasselbe eine allgemeine definitive Regelung der Bergwerksabgaben erzielt, hiebei aber zunächst principiell die Erhebung von Bergwerks-Abgaben als Staatsregal anerkannt, wogegen die bisher gleichfalls in Bezug von Bergwerksabgaben gewesenen Dritten [Bayreuther Grundherrn] nicht die Anerkennung eines Bezugrechtes, sondern nur Anspruch auf billige Entschädigung erzielen konnten.

Demgemäß wurde der in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach den bestehenden Gesetzen und Herkommen in Geld und Natur zu entrichtende Zehent, beziehungsweise Zwanzigste von den dem Bergwerksregale unterworfenen rohen Mineralprodukten von 1855/56 an aufgehoben [Art. 1. Abs. 1. Note 31. a. O.] und hiemit das bisherige wesentlichste Hinderniß einer freieren Entwickelung der namentlich mit Entdeckung und Bearbeitung von Eisen- und Kohlenlagern neuerlich mehr Bedeutung gewinnenden Montan-Industrie beseitigt.

Gleichzeitig wurde Privatpersonen oder Corporationen, welche bisher eine solche Abgabe bezogen haben, eine Abfindungssumme aus der Bergwerkskasse des Staates im zehnfachen Betrage ihres bisherigen einjährigen Bezuges, berechnet nach dem Durchschnitte der letzten zehn Jahre, zahlbar in zehn Jahresraten zugesichert [Art. 1. Abs. 2. Note 31. a. O.]. Ebenso wurde die bisherige auf Vergleich und besonderen Verhältnissen beruhende Decimation der Gewerkschaft Achthal und Hammerau [früher zu Salzburg gehörige Eisensteinlager, jetzt Bestandtheile des Staatshüttenwerkes Bergen], von 15% auf 10% des Reinertrages ermäßigt [Art. 1. Abs. 3. Note 31. a. O.].

Ferner wurden eine Reihe bisheriger weiterer Abgaben [Art. 11. Note 31. a. O.] sowie die von den Erbstollen [Art. 13. Note 31. a. O.] aufgehoben und das Quatembergeld auf die Hälfte des Betrages herabgesetzt [art. 12. Note 31. a. O.].

Statt dieser aufgehobenen Abgaben sind nunmehr die Berwerkseigenthümer verpflichtet, 5% von dem Ertrage des Bergwerkseigenthums zu entrichten, welcher am Schlusse jeden Rechnungsjahres als Verlags-Erstattung oder Ausbeute an die Bergwerkseigenthümer oder ihre Gläubiger hinausgegeben wird [Art. 2. Note 31. a. O.]. Die übrigen Bestimmungen des Gesetzes von 1. Juli 1856 [Art. 3 — art. 10. Note 31. a. O.] bezwecken lediglich die Art und Weise der Berechnung der Bergwerksabgabe, deren Feststellung auf Grund der von den einzelnen Bergwerkseigenthümern dem betreffenden Bergamte zu stellenden Jahresrechnung erfolgt. Nähere Vollzugsvorschriften enthält die Instruktion vom 4. September 1856 (35).

---

(32) S. 520/525. B. 1. B. K. d. Abg. 1856.
(33) Den ausgezeichneten Vortrag des Referenten Dr. Schlör S. 442/459. Beil. B. 3. B. K. d. Abg. 1856.
(34) S. 326/348. Bd. 3. Vhdlg. K. d. Abg. 1856. und S. 360/387. B. 3. V. K. d. Rchsräthe.
(35) Nr. 116. S. 1328/1338. Krs. Abl. v. Unterfr. 1856.

Die Bergwerke diesseits des Rheins bilden also nach zwei Seiten eine Einnahme als Staatsregal, nämlich einmal, in soweit Netto-Einnahmen aus ärarialischen Bergwerken erzielt werden — hier also mehr eine Einnahme aus Staatsdomainen — dann insoweit von nicht ärarialischen Bergwerken als Ausfluß der Staats-Regals Bergwerksabgaben zur Erhebung kommen, welche durchlaufend in die Bergwerkskasse fließen, ohne daß übrigens, wie Seite 94 erläutert wurde, eine effektive Einnahme für die Staatskasse erzielt würde (36).

---

§. 221.

IV. Die Einnahmen aus den Staatsdomainen.

Zum principiellen Verständnisse der nach dem Rechnungsschema angereihten nachstehenden Erläuterungen über die Einnahme aus den Staatsdomainen erscheint es zunächst erforderlich, die Begriffe das „Staatsgutes“ und der „Staatsdomainen“ im Sinne der bayerischen Finanzverwaltung auszuscheiden.

„Zum Staatsgute gehören sämmtliche Bestandtheile des Landes „an Herrschaften, Gütern, Regalien (1), Renten mit Zubehör, alle öffent„liche Anstalten und Gebäude, alle Erwerbungen aus öffentlichen oder Pri„vattiteln an unbeweglichen Gütern, sie mögen in den Hauptlinien des kö„niglichen Hauses oder in Nebenlinien geschehen, wenn der erste Erwerber „darüber nicht verfügt hat, alle Archive und Registraturen, alles Geschütz, „alle Munition, alle Militärmagazine und was zur Landwehre gehört, alle „Einrichtungen der Hofkapellen und Hofämter, alles, was zur Einrichtung „oder Zierde der königl. Schlösser dient, alle Sammlungen der Künste und „Wissenschaften, der königl. Hausschatz, alle Vorräthe an Geld, Kapitalien „und Materialien, sammt allen Ausständen an Staatsgefällen, sowie Alles, „was aus Mitteln des Staats erworben wurde“ (2).

Zu dem ewig unveräußerlichen Staatsgute gehört auch das Familienfideikommißvermögen des königlichen Hauses, weßhalb der Monarch nicht hierüber, sondern nur über dasjenige Vermögen disponiren kann, welches er weder aus Staatsmitteln, noch durch Staatsverträge, noch in fideicommissarischer Eigenschaft, sondern durch Ersparniß aus den zu seiner Privatdisposition gestellten Einnahmen oder aus sonstigen Privattiteln erworben und dem Vermögen des Staats und der Krone noch nicht einverleibt hat (3) (Schatullgut). Werden nun von dem Staatsgute die der Civilliste einverleibten Gebäude, dann die der (4) Gesammtheit zur Benützung frei gegebenen Gegenstände wie z. B. Landstraßen, Flüsse u. s. w. oder unmittelbar einem Bedürfnisse des Staats dienende, wie z. B. die Bureau's in

---

(36) vgl. Pözl. Verwaltungsrecht S. 407/408.

(1) Die Regalien sind eher eine zweite Quelle für die Staatseinkünfte neben dem Staatsgute. Pözl Verfr. S. 387; vgl. S. 305 oben.

(2) Rudh. Zust. v. Bay. B. 3. S. 35; vgl. Titl. III. §. 2. der Verf. Urkde. Pözl. Samml. S. 20.

(3) Pragm. 20. Okt. 1804; Rsbl. 1850. Nr. 5. u. 6; Titl. III. §. 3 B. U. u. Titl. VIII. §. 1. Kgl. Familienstatut 5. August 1819. Rgsbl. 1821. Nr. 1.

(4) art. V. Ges. 1. Juli 1834. Hdb. B. 1. S. 3.

Staatsgebäuden, Festungen und dgl. ausgeschieden, so erübrigen von den einzelnen Sachen und Rechten, welche zum Staatsgute gehören, für die Bezeichnung als „Staatsdomainen" die eine Rente, welche entweder in Natur oder in Geld zur Befriedigung der Staatsbedürfnisse verwendet werden kann, zu liefern bestimmten Theile des Staatsgutes.

Die Einnahmen aus den Staatsdomainen sind aber entweder Ausfluß des vollen Eigenthums [Nr. 1 und 2 unten] oder des getheilten [Nr. 3] und nutzbaren [Nr. 4] Eigenthums [vgl. S. 305].

Hiernach ergeben sich Einnahmen:

1) Aus Staatsforsten, Jagden (5) und Triften;

2) Aus Oekonomien und Gewerben und zwar abgesehen von der Staatsgüter-Administration Schleißheim:

a) von einzelnen Gründen,
b) von Oekonomiecomplexen,
c) der Anschlag der Dienstgründe,
d) aus selbstständigen Gebäuden einschließlich der Dienstwohnungen,
e) aus Gewerben (Brauerei, Mühlen, Ziegel- und Kalkbrennerei, Bierschenken und Mineralbäder] und Fabriken, und
f) übrige Oekonomiegefälle.

3) Aus lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefällen nebst Bodenzinsen.

4) An Zinsen aus Staatsaktivkapitalien und zwar

a) aus eigentlichen Staatsaktivkapitalien
b) aus Kaufschillingen von Realitäten und Renten
c) Fristenzinse.

Nachdem von den vorbezeichneten Materien die Staats-Güter-Administration Schleißheim in §. 56. S. 92, die Verwaltung der Oekonomiegefälle und Brauereien in eigener Regie §. 56. Nr. 1. S. 91 und 92, die Dienstgründe §. 89. S. 173. und §. 117. S. 246, die Dienstwohnungen §. 89. S. 173, §. 113. S. 241 und §. 117. S. 245, die Aerarialgärten §. 114. S. 242. und die Zinsen aus Staatsaktivkapitalien §. 17. S. 28, §. 18. S. 29, §. 91. S. 181 und §. 92. S. 187. abgehandelt wurden, erübrigt hier über die Verwaltung der Forst-, Jagd- und Triftgefälle [§. 222 u. 227], die Verpachtung und Veräußerung der Staatsrealitäten [§. 228] dann die Fixirung und Ablösungen der lehen- und grundherrlichen Gefälle aller Art [§. 229—§. 234] die erforderlichen Erläuterungen zu geben, deren Schluß die Erörterung der Grundbelastungen in der Pfalz [§. 235] bildet.

A. Aus den Forsten.

§. 222.

1) Die Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte.

Nachhaltigkeit der Nutzung ist als oberster Grundsatz der Wirthschaft in den Staatswaldungen aufgestellt und als Hauptaufgabe der Forst-

(5) Die Einnahmen aus der Jagd — bis 1848 Staatsregal — wird als Nutzung aus den Staatsforsten behandelt, vgl. §. 227 im Eingange.

verwaltung die höchstmögliche Produktion in den den Bedürfnissen des Landes entsprechenden Holzsortimenten bezeichnet (1). Die Festsetzung der erforderlichen, den Oertlichkeiten angemessenen näheren Bestimmungen ist Gegenstand der Forsteinrichtung und der periodischen Waldstandsrevisionen (2).

Bei Abgabe und Verwerthung der Forstprodukte soll mit Beachtung erworbener Rechte unter sorgfältiger Erwägung der Mitbetheiligung aller Steuerpflichtigen an dem Ertrage der Staatsforste gleichwohl zunächst auf den Bedarf der Anwohner der Staatswaldungen, auf die Vermögensverhältnisse derselben, auf die kleinen holzverbrauchenden Gewerbe und die möglichste Unterstützung der Landwirthschaft Rücksicht genommen werden, wobei übrigens die große Mannigfaltigkeit der örtlichen Verhältnisse vielfache Modifikationen in den Vollzugsmodalitäten veranlassen können. (3—4).

§. 223.

a) Die Forsthauptnutzungen.

Die Forsthauptnutzungen bestehen theils in Commercial-, Bau-, Nutz- und Werk-Holz, theils in Brenn-, Kohl- und Wellen-Holz. Die Abgabe und Verwerthung dieser Produkte erfolgt unter folgenden Titeln:

a) Abgabe auf Berechtigung aller Art. Die Holzrechte oder Forstrechte bestehen meistens in jährlichen, ständigen Abgaben von Brennholz, welche die Haus- oder Hofbesitzer benachbarter Ortschaften aus dem Staatswalde zu beanspruchen haben, hie und da aber auch in Bauholz, welches je nach Bedarf des Bezugsberechtigten abzugeben ist. Ueber die Modalitäten der Holzabgabe entscheiden die in Mitte liegenden bestehenden und anerkannten Forstrechtsverhältnisse.

Ueber die Fixirung vgl. S. 348 oben und §. 285.

Der Forstberechtigte ist nur dann befugt, das ihm persönlich zustehende Forstrechtholz selbst aufzuarbeiten, wo ihm dies durch gesetzliche oder urkundliche Bestimmung ausdrücklich zugesprochen worden ist. Der Forstberechtigte darf über das fixirte Rechtholzquantum an Brennzolz frei disponiren, sonach auch das zum eigenen Bedarfe nicht erforderliche oder ersparte Forstrechtbrennholz frei verkaufen, ausgenommen im Falle die Forstberechtigung in ein jährliches Maß umgewandelt ist [art. 96. Forstgesetz v. 28. März 1852] (1—2). Berechtigte, welche ihr erhaltenes Rechtholz ganz oder theilweise verkaufen (3), sind übrigens selbstverständlich von Taxholzbezügen

(1) art. 1. und art. 2. V. O. 19. Aug. 1849. Rbl. Nr. 48. S. 962.
(2) §. 1. Instr. 15. Oktbr. 1849. Intbl. Unterfr. Nr. 137. S. 745.
(3) Absch. II. u. III. Note 1 und §. 15. Note 2. a. O.; über dieses System vgl. v. Rebens Statistik S. 31.
(4) das Nettoerträgniß aus den Staatsforsten, Jagden und Triften ist für ein Jahr der VII. Finanz-Per. mit 3,500,000 fl. veranschlagt. Fin. Ges. 1. Juli 1856. Ges. Bl. Nr. 25. S. 440.

(1) vgl. art. 4. V. O. 19. Aug. 1849. Rbl. Nr. 48. S. 964.
(2) §. 3. Inst. 15. Okt. 1849. Int. Bl. Untfr. Nr. 137. S. 745.
(3) Abs. 1 u. 2. zu §. 3. Ausschr. K. d. F. u. Inn. Unterfr. 12. Novbr. 1849. Int. Bl. Nr. 137. S. 740.

aus Staatswaldungen, so wie von der Theilnahme an den Lokalholzversteigerungen ausgeschlossen (4).

b) Verwendung auf den Staatsdienst. Hieher gehören als Bedarf der Staatsverwaltung neben dem je nach Bedarf zu beanspruchenden Bauholz für die in Regie auszuführenden Staatsbauten, dann den Brennholzabgaben an die kgl. Salinen- und Hüttenwerke die Besoldungsholzabgaben an die äußeren Beamten; vgl. §. 115. S. 242—243. und §. 117. S. 246.

c) Auf Verkauf (5a). Dieser Abgabetitel umfaßt sehr verschiedenartige Abgaben von Holz um mehrfach verschiedene Preise, welche Modalitäten unter den Begriff des Verkaufes im allgemeinsten Sinne subsumirt werden:

α) Um accordirte oder bewilligte Preise. Holzabgaben gegen „accordirte" Preise finden nur in den selteneren Fällen statt, in welchen bei in Mitte liegenden speziellen Verträgen oder zur Subvention großer industrieller Etablissements der benöthigte Holzbedarf gegen bestimmte ein für allemal festgestellte Preise abgegeben wird.

Die Holzabgaben um „bewilligte" Preise beschränken sich, abgesehen von den in ganz besonderen Nothfällen zulässigen Holzabgaben gegen den durchschnittlichen Versteigerungspreis (5b) auf die Brennholzabgaben unter der Taxe in geringeren Sortimenten, als Ast-, Wellen- und Stockholz, nöthigenfalls auch das geringere Prügel- und anbrüchige Scheitholz an die ärmere Klasse, besonders conscribirte Arme ohne Ausdehnung auf die minder bemittelte Einwohnerklasse überhaupt [vgl. lit. β.].

Die Taxe für derartige Sortimente kann unter Gewährung eines der Oertlichkeit angemessenen Spielraumes für die Forstämter je nach Umständen bis zu 25 Procent ermäßiget werden.

Den Armen ist auch das unentgeldliche Sammeln von Raff- und Leseholz unter geeigneten Modifikationen mit Ausschluß schneidender Instrumente oder Hacken und unter Aufsicht der Forstbehörde, wo nicht Berechtigungsverhältnisse entgegenstehen, gestattet (6).

β) Gegen die volle Forsttaxe. Die Forsttaxe wird mindestens von drei zu drei Jahren aus dem Durchschnitte der nächsten markt- oder gegendüblichen Verkaufspreise mit gebührender Rücksicht auf den Abschlag der Transportkosten regulirt. Versteigerungserlöse in derselben Waldung dürfen für sich allein die Größe der Taxe nie bestimmen (7), haben jedoch immerhin schätzbare Materialien an die Hand zu geben und sind deshalb neben den übrigen Bestimmungsgründen, als welche eventuell auch die größeren Durchschnitte der unter gewöhnlicher Concurrenz erzielten Verkaufsresultate des Holzes in den umliegenden Staatswaldungen mit Rücksicht auf die allgemeinen Werthsverhältnisse u. s. w. erscheinen, in entsprechende Erwägung zu ziehen (8).

---

(4) Abs. 3. Note 3. a. O.
(5a) vgl. G. Schema S. 195.
(5b) §. 17. Forstmeister Instr. v. 31. März 1854.
(6) art. 8. Note 1. §. 7. Note 2. u. zu §. 7. Note 3. a. O.
(7) art. 5. Note 1. a. O.
(8) §. 4. Note 2. a. O.

Geringere als die gegendüblichen Preise soll die Forsttaxe nie aufstellen, dieselbe ist vielmehr dem vollen Lokalwerthe des betreffenden Materials gleich zu halten (9).

Die Feststellung der Forsttaxe ist Sache der k. Regierungs-Finanzkammer (10); außerdem liegt es in der Befugniß und Pflicht der Forstämter, Erhöhungen oder Erniedrigungen der Forsttaxen, welche im Laufe des Jahres durch unvorhergesehene Conjekturen nothwendig werden, um sie mit den gegendüblichen Lokalpreisen in Einklang zu halten, unter Anzeige an die vorgesetzte Stelle eintreten zu lassen (11a).

Holzempfänger, welche das zu ihrem eigenen Bedarfe um die Forsttaxe angewiesene Holz verkaufen, sind im ersten Falle für drei Jahre, im Wiederholungsfalle für immer von solchem Holzbezuge auszuschließen (11b).

Die Frage, wer Anspruch auf Holzbezug gegen die Forsttaxe hat und welches die competenten Behörden zur Bewilligung sind, muß ausgeschieden für das Brennholz und für das Bau-, Nutz- und Werkholz beantwortet werden:

aa) An Brennholz. Auf Brennholzabgaben gegen die volle Forsttaxe haben Anspruch

a) die minder bemittelte Einwohnerklasse (12) der Bezirksbewohner d. h. jene Einwohnerklasse, welche nach bisheriger Uebung oder nach der Lage ihrer Wohnsitze und der aus derselben hervorgehenden Erleichterung in der Holzbeifuhr ohne Anwendung gesteigerter Transportmittel auf die betreffenden Waldungen angewiesen sind, und zwar
   1) für den möglichst genau zu bemessenden Hausbedarf (13a), hier auch Bedienstete, Geistliche und Schullehrer in dem betreffenden Bezirke und zwar in waldreicheren Gegenden, insoweit die Taxholzabgabe an die Bezirksbewohner allgemein eingeführt ist (13b), wenn jene keine Besoldungs- oder Deputathölzer beziehen (13c),
   2) für den Betrieb von Klein-Oekonomien d. h. solcher bäuerlicher Landwirthschaften, welche der Besitzer ohne fremde Hülfe selbst zu bebauen im Stande ist [Note 13a a. O.],
   3) für den Betrieb der Kleingewerbe d. i. derjenigen, welche in maximo mit jährlich 15 bis 20 Klafter Brennholz betrieben werden [Note 13a a. O.];

b) die Gemeindeholzmagazine für ihren Bedarf (14),

c) eventuell die Hütten- und Hammerwerke nach Befriedigung der übrigen den Vorrang behauptenden Concurrenten (15).

---

(9) Lit. D. Instr. 6. April 1851. G. B. 27. S. 33.
(10) art. 6. Nr. 3. V. O. v. 1. Juli 1853. Rbl. Nr. 34. S. 936.
(11a) Lit. D. Note 9. a. O.
(11b) Lit. C. Nr. 3. Note 2. a. O.
(12) §. 7. Note 9 a. O.
(13a) art. 3. lit. a. Note 1. u. §. 2. Note 2. a. O.
(13b) Ausschr. K. d. J. u. F. Unterkr. 11. März 1853. Int. Bl. S. 216/217.
(13c) Die F.-M.-E. 18. April 1854. [Br. Sl. B. 2. S. 72 u. 15. Juli 1854; Br. Sl. B. 2. S. 154.] bezüglich der Holzabgaben an die k. Beamten und Bedienstete sind durch F.-M.-E. 26. März 1857 aufgehoben. Kr. A. Bl. Obpflz. 1857. Nr. 33. S. 522.
(14) art. 3. lit. b. Note 1. a. O.
(15) art. 3. lit. c. Note 1. a. O.

In wie weit die Ansprüche auf Brennholz um die Taxe überhaupt befriediget werden können, hiefür ist zunächst der nach Vorschlag des Forstamtes von der k. Regierungsfinanzkammer in der Regel für je eine Finanzperiode festgesetzte etatsmäßige Brennholzanfall maßgebend, welcher unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse um die Taxe abgegeben werden kann.

Die Vertheilung der zur Abgabe gegen die Taxe und unter der Taxe verfügbaren Brennholz-Quantität hat im Zusammenwirken der Ortsverwaltung, der Distrikspolizeibehörde und des betreffenden Rentamtes, die Zutheilung der einzelnen Klafter und Wellenhunderte an die verschiedenen Empfänger aber durch einen von jeder Gemeinde oder Genossenschaft zu wählenden Ausschuß zu geschehen (16).

Das Forstamt theilt die von der k. Regierung genehmigten periodischen Verzeichnisse den Distriktspolizeibehörden resp. Landgerichten mit, diese bestimmen die Repartition unter die Gemeinden, welche sodann die Detailrepartitionen vornehmen, worauf die Erklärung des betreffenden Rentamtes über die Zahlungspflichtigkeit der Betheiligten zu erholen ist (17).

Die Distriktspolizeibehörden haben im Benehmen mit den Rentämtern die einzelnen Ansprüche auf Taxholz zu würdigen, zurückzuweisen oder zu ermäßigen. Die Forstbehörden haben vom technischen Standpunkte aus, und insoweit die Möglichkeit der Verfügbarkeit der angeforderten resp. ermäßigten Brennholzquantitäten in Frage kommt, nicht bei der Repartition oder Suprepartition mitzuwirken, von diesen aber wegen Ueberweisung, Aufsicht und Ueberwachung der Abfuhr u. s. w. genaue Kenntniß zu nehmen (18), endlich auf etwa bei der Subrepartition vorkommende Ungebührlichkeiten die Distriktspolizeibehörden aufmerksam zu machen.

Nur die zerstreut aus einzelnen Windwürfen, Schneedruck und Abstand anfallenden Brennhölzer, zumal wenn sie dem Frevel ausgesetzt sind, dürfen von den Revierförstern, soferne über dieselben nicht ohnehin wie über das übrige Taxholz verfügt ist, an für Taxholz bezugsberechtigte, zahlungsfähige Käufer im Benehmen mit dem k. Rentamte um die volle Forsttaxe abgegeben werden (19).

Ergiebt sich ein zu großes Mißverhältniß zwischen dem zur Abgabe um die Forsttaxe disponiblen Quantum und den Concurrenten, so haben die mit der Repartition beauftragten Behörden oder die Distriktspolizeibehörde das betreffende Forstamt in Kenntniß zu setzen (20), welches sodann das fragliche Holzquantum, mit Ausnahme des an die ärmere Klasse und die conscribirten Armen unter der Taxe abzugebenden, gleichfalls von der k. Regierung festgestellten Betrages der Versteigerung aussetzt, von welcher jedoch

a) die Waldbesitzer und Forstrechtinhaber, soferne und soweit ihre Bedürfnisse aus eigenem Holzgrunde oder Forstrechtsgenüssen gedeckt zu werden vermögen,

---

(16) art. 9. Note 1. a. O.
(17) Lit A. Note 9. a. O.
(18) art. 6. Note 1, §. 5. und §. 8. Note 2. a. O.
(19) Lit. A. u. B. Note 9. a. O.
(20) §. 8. Note 2. a. O.

b) notorische **Holzhändler** ausgeschlossen bleiben (21).

In derselben Weise kommen die Holzquanta zur Versteigerung, welche eine Gemeinde nicht übernehmen will oder trotz erfolgter Mahnung nicht abführt, sowie jene Loose, welche wegen beanstandeter Zahlungsfähigkeit um die Taxe nicht verabfolgt werden können (22).

ββ) An **Bau-, Nutz- und Werkholz.** Die Abgaben von Bau-, Nutz- und Werkholz um die gleichzeitig mit der für das Brennholz regulirte Forsttaxe ist immer nur eine ausnahmsweise; **unter** der Forsttaxe findet eine solche Abgabe nie statt. Die Anmeldungen sollen, abgesehen von Nothfällen, unter Vorstreckung eines Präclusivtermines bei dem betreffenden Revierförster erfolgen. Die regulirte Forsttaxe greift Platz (23)

a) bei unverschuldet eingetretenen, gehörig nachgewiesenen **Unglücksfällen** als z. B. Brand, Sturmbeschädigungen, Ueberschwemmungen und dergleichen Nothfällen, wenn anderweitige Bezugsgelegenheiten nicht gegeben sind, dann bei Baureparaturen in ländlichen Oekonomien, wo die Verweisung auf die öffentlichen Holzversteigerungen nicht wohl thunlich erscheint (24). Vgl. S. 249 u. §. 248 Nr. II. 5.

In **dringenden Fällen** sind vorbehaltlich der rentamtlichen Anerkennung der Zahlungsfähigkeit die **Revierförster** befugt, Bauholz bis zu 300 Kubikfuß, Werk- und Großnutzholz bis zu 100 Kubikfuß für den Einzelfall gegen die Taxe abzugeben, desgleichen die **Forstämter** bei unverschuldet eingetretenen Unglücksfällen den Bedarf des zur Erbauung eines gewöhnlichen ländlichen Wohn- oder Oekonomiegebäudes benöthigten Holzes, dann bei Baureparaturen in dringenden oder besonderen Fällen, sowie bei Mangel geeigneter Holzstriche **Bauholz** bis zu 1000 Kubikfuß, **Werk- und Nutzholz** bis zu 500 Kubikfuß anzuweisen;

b) zur Unterstützung der holzverarbeitenden **kleinen Gewerbe** als Dreher, Wagner, Schäffler u. s. w. mit Klein-, Nutz- und Werkhölzern in der Voraussetzung sehr erschwerten Bezuges bei öffentlichen Verkäufen.

Zur Abgabe der Klein-Nutzhölzer — mit Ausnahme der in der Regel der Versteigerung unterliegenden Hopfenstangen — für den eigenen Bedarf der Bezirksbewohner, sowie für Abgaben an die Kleingewerbe bis zu 100 Kubikfuß für jeden einzelnen Fall sind die Revierförster (25) befugt;

c) in waldreichen Gegenden für bemessene Quantitäten von **Blochhölzern**, d. i. zur Sicherung gewerblicher Anstalten und Unternehmungen.

Ein entsprechender Theil des anfallenden Blochholzes soll der Verwerthung in öffentlicher Versteigerung vorbehalten werden; wegen Festsetzung einer mehrere Jahr andauernden Abgabe größerer Quantitäten von Blochhölzern ist Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen erforderlich (26).

---

(21) art. 9. Note 1. a. O.
(22) Lit. A. Note 9. a. O.
(23) art. 7. Note 1. u. Lit. B. Note 9. a. O.
(24) pos. 1. Note 9. a. O.
(25) vgl. Absch. III. Note 9. a. O.
(26) §. 6. Note 2. a. O.

γ) Im Versteigerungswege. Zur meistbietenden Verwerthung gelangen der Regel nach nicht allein das Commercial-, Bau-, Nutz- und Werkholz, sondern auch die nach Deckung der vorstehend [lit. a. b. und c., α. und β.] bezeichneten Anforderungen verbleibenden Ueberschüsse an Brennhölzern (27).

Jedoch wird bei Verstrich von Brennhölzern zwischen Versteigerungen für den Lokalbedarf, bei welchen — wie bei den Verkäufen von Taxholz [vgl. lit. αα. a. E.] — Wald- und Forstrechtbesitzer wie Holzhändler ausgeschlossen bleiben und in freier Concurrenz unterschieden.

Bei den Holzversteigerungen sollen die Aufswurfspreise die Taxe nie übersteigen (28a.), insbesondere soll bei Commercialholzverkäufen der Aufswurfspreis der Taxe gleich stehen; außerdem haben die Forstämter die Aufswurfspreise je nach ihrem Ermessen zwischen fünf und zwanzig Prozent unter der Taxe zu halten. Die definitive Ertheilung des Zuschlages steht den Forstämtern zu, es sei denn, daß die Mindererlöse in einer Holzversteigerung eines Hiebsortes 10% für Bau- und Nutzholz, 20% für Brenn- und Kohlholz und 5% für Commercialholz [Stamm- und Brennholz] (28b.) unter der Taxe betragen, oder daß die k. Regierung bei größeren Commercialholzverkäufen sich ausdrücklich die Genehmigung vorbehalten hat (29).

Holzabgaben gegen den durchschnittlichen Versteigerungspreis finden nur in ganz besonderen Nothfällen mit Genehmigung der k. Kreisregierungen statt (30).

Die Holzverstriche sind durch die Forstämter resp. Revierförster dreimal in den Kreis- Amts- und Lokalblättern, bei größeren und wichtigeren Commercial- und Nutzholzverkäufen, an welchen ein weiterer Kreis von Concurrenten Theil zu nehmen pflegt, auch in weiter verbreiteten Zeitungen anzukündigen (31).

Ueber die Zulassung von Concurrenten zu den Holzverkäufen, die Strichsbedingungen und die Sicherung des ärarialischen Interesse vgl. §. 75 Nr. 2. lit. g. S. 125.

Ueber die abnorme Behandlung der Forsthauptnutzungen in der Pfalz, namentlich bezüglich der mit den Gemeinden gemeinschaftlichen Waldungen, vgl. Siebpf. B. 5. S. 35/53. und B. 7. S. 674/676.

---

(27) art. 3. Note 1. a. O.
(28a) art. 5. Note 1. u. §. 2. Note 2. a. O.
(28b) §. 18. der Forstmeister-Instr. v. 31. März 1854.
(29) vgl. Nr. 7 und Nr. 8. art. 7. u. Nr. 7. art. 10. V. O. 1. Juli 1853. Rbl. Nr. 34. S. 939.
(30) Lit. D. Note 9. a. O.: vgl. §. 17. Note 28b. a. O.
(31) F.-M.-E. 26. März 1856. Nr. 3993.

§. 224.

b) Die Forstnebennutzungen.

Die Einnahmen aus Forstnebennutzungen fließen unter folgenden verschiedenen Bezeichnungen (1a):

a) Aus Forstwiesen, Gräsereien und öden Forstgründen und zwar — wie alle Forstnebennutzungen — entweder als ständige Recognitionen und Zinse oder als unständige Einnahmen, Pachtgelder (1b) u. s. w.

Hieher gehören namentlich die Pachtschillinge aus den zur Aufforstung bestimmten Forstwiesen und Gründen [vgl. §. 92. S. 185 und §. 96. S. 198], sowie die Erlöse aus dem Wald- oder Futtergrase, welches die Revierförster, abgesehen von dem etwaigen Rechte auf unentgeldlichen Bezug, gegen billige Bezahlung — ausgenommen größere Verpachtungen — abzugeben und anzuweisen befugt sind (2—4).

b) Aus dem Hut- und Weiderechte in Staatswaldungen. Die Waldweide in Staatswaldungen, sie mag auf Berechtigung oder Bewilligung beruhen, darf nur unter Aufsicht eines Hirten oder Hüters unter gehöriger Schonung der Junghölzer, Schläge und Holzanflüge nach Anweisung der Forstbehörde ausgeübt werden (5).

Ueber Anfang und Schluß derselben haben mit Rücksicht auf den Stand der Vegetation die Lokalforstbehörden im Frühjahre und Herbst das Nähere den Oertlichkeiten Angemessene zu bestimmen (6).

Bezüglich der Fixirung und Ablösung des Weiderechtes vgl. §. 284.

c) Für Erd- und Steingraben. Hierunter sind auch die Einnahmen aus Steinbrüchen, Thon- und Mergelgruben, Sand, Gyps und Lehm zu subsumiren (7). Namentlich soll die Landwirthschaft der Gegend durch Eröffnung von Lehm- und Mergelgruben, wenn sich solche Lager in Staatswaldungen vorfinden und das Forstamt die Eröffnung für zuläßig erkennt, unter ordnungsmäßiger Gewinnung, Abgabe und Abfuhr des Materiales nach Anleitung der Revierförster gegen billige Recognitionen nach Thunlichkeit unterstützt werden (8a). Auch gehört hieher die billige Vergütung für die Ausfuhr von Findlingsteinen, welche jedoch auf s. g. erratische Blöcke d. i. isolirte Felsstücke, die von älteren Gebirgsformationen durch irgend welche Ereignisse losgerissen und in mehr oder minder entfernte Gegenden entführt wurden, wo dieselben im Vergleiche mit der am Fundorte herrschenden jüngeren Gebirgsformation als Fremdlinge erscheinen, sowie auf interes-

---

(1a) Geret Sch. S. 197 und S. 198.
(1b) Die pachtweise Ueberlassung von Forstgründen soll nur ausnahmsweise an das Forstpersonal stattfinden.
(2) art. 17. V. O. 19. Aug. 1849. Rbl. Nr. 48. S. 973.
(3) §. 15. Inst. v. 15. Okt. 1849. Int. Bl. v. Unterfr. Nr. 137. S. 750.
(4) Lit. E. F.-M.-E. 6. April 1851. G. B. 27. S. 34.
(5) art. 16. Note 2. a. O.
(6) §. 14. Note 3. a. O.
(7) Ger. Sch. S. 198.
(8a) art. 17. Note 2, §. 15. Note 3. u. Lit. E. Note 4. a. O.

sante Felsenpartien, Ruinen und dgl. (8b) nicht ausgedehnt werden darf (9).

Unentgeldliche Abgaben von **Kies** und **Steinmaterial** sind lediglich an die k. Baubehörden statthaft.

b) Für den **Torfstich**. Dieser wird namentlich in den Torfmooren von Oberbayern, dann in Schwaben und Neuburg, am ausgedehntesten in der Pfalz (10), in neuerer Zeit schwunghafter in Oberfranken und der Oberpfalz betrieben.

c) Für **Waldstreu**. Die Waldstreu oder Rechstreu ist die wichtigste und am häufigsten beanspruchte Forstnebennutzung. Den ersten Anspruch auf den Rechstreu-Ertrag haben die auf den Bezug Berechtigten nach Maßgabe der ihnen aus irgend einem Rechtstitel zustehenden Ansprüche. Nur der über Befriedigung der Berechtigten zur Verfügung bleibende Mehrertrag kann unter die Bedürftigen, welche nicht mit eigenen rechbaren Waldungen versehen, oder die nicht in andern Waldungen streuberechtigt sind, gegen eine mit Rücksicht auf den Zweck der Waldstreuabgabe als Unterstützung der Landwirthschaft und auf die gegenbübliche Verkaufspreise der Streu billig zu regulirende Taxe abgegeben werden (11).

Ueber die Zulassung von Streunutzungen werden periodische auf bestimmte Grundregeln basirte **Streunutzungspläne** aufgestellt, welche bei Einsprachen der Berechtigten und bei Beschwerden von Nichtberechtigten einer weiteren von den höheren Stellen zu bescheidenden Prüfung von drei Sachverständigen, von welchen die Forstbehörde einen, die Berechtigten oder Beschwerdeführer den zweiten, und die Polizeibehörde den dritten ernennt, unterstellt werden (12).

Nur durch unabweisbare Abgaben an **Streuberechtigte** können nicht noch für die Zeitdauer des Streunutzungsplanes einzusparende Vorgriffe oder periodische Abweichungen vom normalen Nutzungswechsel in der rechbaren Fläche mit Genehmigung der k. Regierung motivirt werden (13).

Die Streuabgabe an nichtberechtigte Concurrenten hängt zunächst von freier Bewilligung je nach dem verfügbaren Vorrathe ab, jedoch sollen die kleineren, vor Allem die schwerbelasteten Grundbesitzer und die ärmeren Einwohner, welche der Streu für die Erhaltung ihres eigenen Viehstandes und zur Düngerbereitung für ihre erpachteten Grundstücke dringend bedürfen, vorzugsweise berücksichtigt werden (14).

In so weit die Abgabe resp. gemeinde- oder genossenschaftsweise Vertheilung der Waldstreu nicht mit Schwierigkeiten verbunden ist, resp. solche nicht erhoben werden, steht dieselbe den Revierförstern

---

(8b) F.-M.-E. 9. Septbr. 1856. Kr. A. Bl. Untfr. Nr. 110. S. 1239.
(9) F.-M.-E. v. 6. März 1853. Nr. 3588.
(10) Instruktiv über den sehr bedeutenden Torfstich in der Pfalz ist Siebpf. Bd. 5. S. 139. u. B. 7. S. 698/717. Im Ganzen bestehen 18,933 Tagwerke Aerarial-Torfmoore. Näh. V. K. d. Abg. 1856. B. 2. S. 316.
(11) art. 11. Note 2. und §. 10. Note 3. a. O.
(12) art. 10. Note 2. und §. 9. Note 3. a. O.
(13) Lit. E. Note 4. a. O.
(14) art. 12. Note 2. und §. 11. Note 3 a. O.

zu (15), findet aber die Vertheilung Schwierigkeiten, so hat analoges Verfahren, wie bei der Angabe von Taxholz d. i. Zusammenwirken der Ortsverwaltung, der Distriktspolizeibehörde und des Rentamtes [Note 14 a. O.] Platz zu greifen.

Die Abgabe der Waldstreu findet nach Haufen, ausnahmsweise nach Flächen zu geeigneter Jahreszeit statt (16). Auch sollen die Forstbehörden für angemessene Abgabe der s. g. Streusurrogate: Schilf, Gras, Heide, Farrenkräuter, Bröckeltorf und der bei Fällung der Nadelhölzer sich ergebenden Aststreu Sorge tragen. Die Zuständigkeit der Civilgerichte in Streitigkeiten über Streurechte ist nur eine beschränkte (17a).

f) Für Eichen-Borken und Lohrinden. Der Lohrindengewinnung wird zur Förderung der inländischen Lederfabrikanten der möglichste Vorschub geleistet 17b).

g) Für Mast- und Holzsaamen. Hieher ressortiren die Vergütungen für zugelassene Eintreibung von Schweinen in die Staatswaldungen, dann die Erlöse aus verkauften Holzsaamen, sowie die Einnahmen aus Geäckerich und Dechel, Obst, Kastanien, ausgeklengtem Nadelholzsaamen u. dgl.

h) Für Harznutzungen. Hierunter sind alle Einnahmen aus Gewinnung von Theer, Pech [Pechlerzins, Pechsieden], Harzbrennen, Kienstöcken u. dgl. verstanden.

i) Für übrige Nebennutzungen. Hierunter werden die Einnahmen aus der Bewilligung von Schwämmen, Kräutern, Wurzeln, Beeren, Ameiseneiern, Klaubholz u. s. w., dann zum Brennen von Asche, Kalk oder Kohlen, ferner zum Potaschensieden, zum Ausnehmen der wilden Bienen, die Wasserleitungszinse u. s. w. verstanden (18); Trüffeln sind als Jagdgefälle zu verrechnen.

Auch die Abgabe und Verwerthung der unter lit. f. mit i. angeführten Forstnebennutzungen gehört — mit Ausnahme der Lohrinden-Verkäufe in den Jahresschlägen der Schälwaldungen — innerhalb der Nutzungspläne und unter Einhaltung der regulirten Taxen zu dem Wirkungskreise der k. Revierförster (19), vorbehaltlich der forstamtlichen Genehmigung bei Verpachtungen (20).

Die Genehmigung der innerhalb der Betriebspläne sich bewegenden Forstneben-Nutzungs-Verpachtungen für ein Jahr ertheilt das Forstamt; die Genehmigung mehrjähriger Pachte ressortirt zur k. Regierung [§. 25. der Forstmeister-Instr.].

Bei Versteigerungen oder Verpachtungen von Forst-Nebennutzungen dürfen die Forstämter den Zuschlag für Erlöse bis 10% unter der Taxe ertheilen. [Forstmeister-Instr. §. 18.]

---

(15) Lit. E. Note 4. a. O.
(16) art. 13. u. 14. Note 2. u. §. 12. Note 3. a. O.
(17a) A. E. 28. Aug. 1843. G. B. 22. S. 197. u. 16. Dezbr. 1844. G. B. 23. S. 97.
(17b) In der Pfalz bestehen 61,632 Tagw., in Unterfr. 74,354 Tagw. Eichenschälwaldungen. E. M. d. Hdls. 7 Febr. 1850. Int. Bl. v Untfr. Nr. 50. S. 158/159.
(18) G. Schema. G. 198.
(19) Lit. E. Note 4. a. O.
(20) Nr. 11. art. 7. u. Nr. 8. art. 10. V. O. 1. Juli 1853. Rbl. Nr. 34. S. 940. u. S. 945.

§. 225.

2) Uebrige Forstgefälle.

Insoferne der Natur der Sache nach Einnahmen an Forstgefällen als Dominikalgefälle, eigentlich nur in den Haupt- und Nebennutzungen der Staatswaldungen als den Objekten dieser Einnahmsquellen bestehen können, wurden in den vorstehenden Paragraphen [§. 223 und §. 224] die erforderlichen Erläuterungen gegeben. Die Forstrechnungen [§. 92. S. 184 — S. 185] weisen aber noch andere Einnahmen als solche aus den Forstgefällen nach, welche hier, wie folgt, angeführt werden:

a) Gegenleistungen, resp. ständige Präſtationen der Forstberechtigten in Geld und in Geld reluirt, und zwar

α) Recognitionsgelder und Forstzinse,

β) Holzhauer-Reluitionsgelder,

γ) Surrogate für Naturallieferungen.

Hierher gehören namentlich die ständigen Gegenreichnisse der Forstberechtigten, welche in unveränderlichen Beträgen, ohne Rücksicht auf die Quantität, des abzugebenden Rechtholzes zu entrichten kommen (1) [§. 92. S. 185].

b) Aus der Forstfrevelthätigung die Ersätze für entwendetes Holz und für andere Forstschäden in den Staatswaldungen.

Die durch die Forstrugegerichte festgestellten Schadensersätze werden in die Semestral-Designationen über die Forststrafen und Forstrugetaxen zu den Staatsfondsrechnungen aufgenommen und bilden in der Forstrechnung eine zufällige aus dem Waldbesitze fließende Einnahme [§. 91. S. 180].

c) Besondere und vermischte Einnahmen, und zwar

α) forstamtliche Taxen. Hierunter werden lediglich die wenigen für taxable Verhandlungen bei Forstämtern anfallenden Taxen verstanden.

β) Besoldungsbeiträge von Gemeinden und Privaten resp. eingezogene Emolumente des Forstpersonales:

αα) In Geld.

Hieher gehören die in Unterfranken eigenthümlichen (2) ständigen und unständigen, nun meist fixirten Revierförsterei-Gebühren, welche von Gemeinden, Stiftungen und Corporationen für die Diensteverrichtungen der k. Revierförster in ihren Waldungen u. s. w. entrichtet werden. Im unterfränkischen Regierungsbezirke ist nämlich das Aerar verbunden, die Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschafts-Waldungen durch das k. Forstpersonale [Revierförster] administriren zu lassen, wofür die waldbesitzenden Gemeinden ꝛc. die durch die forstwirthschaftlichen Verrichtungen der Revierförster erwachsenden Taggelder oder hiefür stipulirte fixe Beträge an das Aerar zahlen. Nur bei Verrichtungen des Forstpersonales, welche nicht den forstwirthschaftlichen Betrieb berüh-

(1) G. Sch. S. 199.
(2) art. 16. des Forstges. v. 28. März 1852. Ges. Bl. Nr. 14. S. 75.

ren und sohin nicht zu den Dienstesobliegenheiten der k. Revierförster gehören, wie z. B. Bemühung und Beschäftigung bei Materialverwerthungen, Gutachten über Waldrodungen rc. steht daneben die Aufrechnung und der Bezug der normativmäßigen Diäten zu.

ββ) In Besoldungsholz.

Der Geldanschlag von Besoldungsholz, welchen die Gemeinden an das k. Forstpersonal [Revierförster] entrichten, kommt hier in Einnahme, wird aber als ein Theil der Besoldung des betreffenden Forstbediensteten aus der Staatskasse wieder in Ausgabe gestellt.

γ) Steuerbeiträge der Forstberechtigten. Vgl. S. 381. Note 22b.

δ) Vermischte und zufällige Einnahmen. Hierunter erfolgt nur selten eine effective Einnahme.

§. 226.

3) Die Einnahmen aus den Holztriften und Holzhöfen.

Die Einnahmen aus den Holztriften und Holzhöfen bestehen, abgesehen von etwaigen zufälligen Nebeneinnahmen, etwa für die Bewilligung zum Triften oder an Floßgebühren, lediglich in Forsthauptnutzungen und werden nur deshalb bei den Erträgnissen aus den Staatsforsten ausgeschieden, weil über die ärarialischen Holzhöfe und Holztriften selbstständige Rechnungsstellung Platz greift, die betreffenden Verwaltungen mögen mit einem Rentamte verbunden sein oder als eigene Aemter bestehen.

Die Holzhöfe und Triftämter beziehen ihre Vorräthe direkt aus den Staatswaldungen; die Benützungsweise derselben ist jedoch verschiedenartig und theils auf den Holzbedarf der k. Stellen und Aemter (1) beschränkt, theils mit Rücksicht auf den Lokalbedarf mehr ausgedehnt (2).

Die Verwaltungsweise unterscheidet sich bei den Holzhöfen und Triftämtern nur in der Verschiedenartigkeit des Bezuges des Materiales, indem erstere auf den gewöhnlichen Verkehrswegen das zur Abgabe zubereitete Holz erhalten, während letztere ihr Holzquantum bei Mangel der gewöhnlichen Verkehrsmittel nach vorheriger Triftung (3) durch die Waldbäche und Flößung zugeführt erhalten und hiermit in der Natur der Sache liegende von den allgemeinen Normen abweichende Rechnung zu stellen haben. Vgl. §. 241 a. E.

Solche gesonderte Verwaltungen bestehen

a) in Oberbayern: das Triftamt München und die Holzgarten-Inspektion Dachau, letztere mit dem k. Rentamte daselbst vereinigt (4).

b) in Niederbayern: das Triftamt Passau (5).

c) in der Pfalz: das Triftamt und der Holzhof zu Neustadt, dann die Holzhöfe in Frankenthal, Landau und Speyer (6).

---

(1) So das Triftamt München A. E. 23. April 1817. G. B. 7. S. 482.
(2) So in der Pfalz E. K. d. F. 14. Juli 1835. Siebpf B. 7. S. 675.
(3) Ueber die Flößereien in der Pfalz. Ausschreiben 25. Septbr. 1823. Siebpf. Bd. 4. S. 202/205.
(4) Staatshdb. 1856. S. 246.
(5) S. 256. Note 4. a. O. Die Trift- und Floßordnung für den Regenfluß im K. A. Bl. Niederbay. 1856. Nr. 27. u. Extrabeil. Nr. 27; desgl. v. 1857. Nr. 33. S. 517/519.
(6) S. 267. Note 4. a. O.

d) in Unterfranken und Aschaffenburg: der Holzhof in Goldbach bei Aschaffenburg unter Verwaltung des Rentamtes Rothenbuch (7).

§. 227.

B. Aus den Staatsjagden.

Wie für die Guts- und Landesherrn, so hat sich für das k. Staatsärar die Einnahme aus den Jagden durch Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden vom 1. Februar 1849 an bedeutend vermindert (1). Das Gesetz vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betreffend hat mit Adoptirung des Grundsatzes, daß im Grundeigenthume die Berechtigung zur Jagd auf eigenem Grund und Boden liege, die Jagdgerechtigkeit auf fremden Grund und Boden aber in Zukunft nicht wieder als Grundgerechtigkeit bestellt werden dürfe (2), die Beseitigung des Jagdrechtes als Staatsregale [§. 221. Note 4] bestätigt und die Einnahmen aus den Staatsjagden als einen Ausfluß des vollen Grundeigenthums d. i. als Einnahmen aus den Staatsdomainen statuirt. In der selbstständigen Ausübung des Jagdrechtes steht das k. Staatsärar in ganz gleicher Kategorie mit jedem andern Grundbesitzer und erscheint dieselbe also namentlich auch an das Erforderniß eines zusammenhängenden ärarialischen Grundbesitzes von mindestens 240 bayerschen Tagwerken im Flachlande und 400 (3) Tagwerken im Hochgebirge (4—5) gebunden. Ebenso steht aber auch dem k. Staatsärar die Ausübung des Jagdrechtes auf dem durch selbstständig jagdbaren Grundbesitz vollständig umschlossenen Grundeigenthum Dritter [Inclaven] zu, wie andererseits der Besitzer eines Privatjagdbezirkes die Ausübung der Jagd auf von diesem Bezirke vollständig eingeschlossenen ärarialischen Grundstücken, auf welchen das Aerar die Jagd nicht selbst ausüben darf, in Anspruch nehmen kann, alle ärarialischen Besitzungen aber, welche weder in der eben bezeichneten Weise Inclaven noch selbstständige Jagdbezirke sind, den Gemeindejagdbezirken zufallen (6).

Was die in dem einen oder anderen Falle vom k. Staatsärare zu beanspruchenden oder zu leistenden Beträge anbelangt, so ist zu unterscheiden:

a) Bei Ausübung der Staatsjagd auf Inclaven Dritter bemißt sich die Größe der Entschädigung für diese bei Vereitelung einer gütlichen Vereinbarung nach den jemaligen Jagdpachtpreisen in der betreffenden Gemeindemarkung, in Ermangelung solcher nach jenen in der nächstgelegenen Gemeindemarkung nach Verhältniß des Flächeninhaltes und zwar ist

(7) Der nur für den Bedarf der k. Bediensteten und deren Relikten bestimmte ärarialische Holzhof zu Würzburg unter Verwaltung des Stadtrentamtes ist eigentlich blos ein Filial der betreffenden Rentämter, welche die aus ihren Amtsbezirken vollzogenen Lieferungen baar vergütet erhalten.

(1) art. 1. Ges. 4. Juni 1848. G. Bl. Nr. 15. S. 130.
(2) art. 1. Ges. 30. März 1850; G. Bl. Nr. 12. S. 118; vgl. Pözl. Verwaltr. S 286/289. und §. 1. Instr. v. 3. Febr. 1857. bes. Beil. Nr. 2. K. A. Bl. Untfr.
(3) art. 3. Ges. v. 4. Juni 1848 [Note 1.] hatte 300 resp. 600 Tagw. bestimmt.
(4) art. 2. Note 2. a. O.
(5) §. 1. Instr. 6. Mai 1850. G. B. 26. S. 25.
(6) art. 3. u. 4. Note 2, §. 2 u. §. 3. Note 5. a. O.

α) bei den in Regie verbleibenden Staats-Jagd-Complexen der hinauszuzahlende Betrag unter den Jagdregieausgaben zu verrechnen,
β) bei verpachteten Staatsjagden die Abfindung dem Pächter mit dem Eigenthümer der Inclaven zu überlassen (7).

b) Bei Ausübung einer Privatjagd auf dem k. Staatsärare gehörigen Inclaven wird die wie sub. lit. a. α zu regulirende Entschädigung in der Forst- und Jagdrechnung als „Entschädigung nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850" vereinnahmt (8).

c) Bei Einverleibung von ärarialischen Besitzungen in Gemeinde-Jagdbezirke werden die das k. Staatsärar treffenden Pachtschillingsraten ohne Rücksicht auf deren Verwendung, namentlich etwa zur Concurrenz zu Gemeindeumlagen, wie unter lit. b. bezeichnet verrechnet.

Was nun den Betrieb der ärarialischen Jagden selbst anbelangt, so werden dieselben in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet und nur ausnahmsweise in zusammenhängenden größeren Staatswaldungen im Interesse des Forstschutzes und der Forstcultur oder wo andere besondere und überwiegende Verhältnisse dafür sprechen, so wie temporär, wo die Versteigerung aus Mangel an hinlänglicher Concurrenz ohne Erfolg geblieben ist (9), in Regie verwaltet (10).

Die Behandlung der ärarialischen Jagden scheidet sich demnach aus in die:

1) In eigener Regie (11). Diejenigen Staatsjagden, welche in Aerarialregie behandelt werden sollen, bleiben der oberen Leitung des k. Forstamtes und der Verwaltung der k. Revierförster, welche für den Schutz und den Betrieb der Jagd unter Beistandleistung durch das Schutzpersonal Sorge zu tragen haben, unterstellt.

Jeder Revierförster hat ein fortlaufendes Schußregister zu führen (12), in welches jedes erlegte Stück einer Wildgattung eingetragen wird.

Der Preistarif wird von der k. Regierung festgestellt, die Verwerthung hat der k. Revierförster, bei bedeutender Entfernung von dem Sitze desselben der k. Forstwart oder Reviergehilfe und zwar unter Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Käufers, welcher den Empfang auf einem Lieferscheine bestätigt, zu besorgen (13a). Am Schlusse jedes Semesters — 1. März und 1. September — legt der Revierförster die Wildpretsrechnung unter Aufführung der einzelnen Käufer dem k. Forstamte vor, von wo dieselbe nach vollzogener technischer Revision an das einschlägige Rentamt zur Anfertigung der Hebregister übergeben wird und von diesem Amte (13b) zur Verrechnungseinweisung an die k. Regierungsfinanzkammer gelangt.

In der Wildprets-Rechnung, in welcher auch die Decke von dem zerwirkt zur Verwerthung kommenden Wildpret in Vortrag erscheint, wer-

---

(7) art. 3. Note 2. u. §. 8. Note 5. a. O.
(8) §. 8. Note 5. a. O.
(9) Die k. Reservejagden im bayer. Gebirge und im Spessart unterliegen besonderer Behandlung.
(10) §. 5. Note 5. a. O.
(11) F. M. E. 28. Aug 1849. Nr. 12613.
(12) Nr. 6 art. 10 V. O 1. Juli 1853 Rbl. Nr. 34. S. 944.
(13a) Der in G. Sch. S. 202 erwähnte Nachlaß des Empfangscheines ist irrig.
(13b) §. 21 u. §. 24 der Forstmeister-Instr. v. 31. März 1854.

den auch die Schußgelder des Forstpersonals nach einem bestimmten Tarife vorgetragen. Das Schußgeld wird in der Berücksichtigung, daß dasselbe nicht blos als eine Vergütung für die Erlegung des Wildes, sondern vielmehr als eine Belohnung für dessen vorhergegangene mühevolle Erziehung und Beschützung anzusehen ist, unter das betheiligte Forstpersonal, gleichviel durch wen die Erlegung erfolgte, in der Art vertheilt, daß in Revieren, in welchen dem Revierförster nur ein Gehilfe beigegeben ist, jener zwei Drittheile, dieser ein Drittheil, wo aber mehr Schutzpersonal besteht, jener die eine und dieses die andere Hälfte erhält. Ueber die Vertheilung fertigt das k. Forstamt eine Jahresübersicht als Rechnungsbeleg für die Forst- resp. Jagdrechnung. Für Sommerbälge oder Raubzeug werden Schußgelder nicht vergütet; das Rauchwerk gehört dem jagdverwaltenden Forstpersonale.

2) Durch Verpachtung. Die zur Verpachtung bestimmten ärarialischen Jagden sind in s. g. Jagdbögen eingetheilt, nach welchen sie zur Verpachtung kommen.

Als Concurrenten für Staats-Jagd-Pachtungen können alle Staatsangehörige auftreten, welchen die Ausstellung der Jagdkarten nicht verweigert wird, und die sich in dem Genusse eines ihren und ihrer Familie sichernden Unterhaltes befinden (14). Königliche Bedienstete und Offiziere bedürfen der Genehmigung der vorgesetzten Stelle (15). Die Zulassung des Forstpersonals unterliegt einigen Beschränkungen; Forstgehilfen, Forstpraktikanten und Forstlehrlinge sind ausgeschlossen (16), eben so Schullehrer im Umfange ihres Schulsprengels (17).

Die Verpachtung geschieht in der Regel im Wege der öffentlichen Versteigerung, ausnahmsweise durch Ueberlassung an den Pächter der anstoßenden Gemeindejagd (18). Die Versteigerung erfolgt nach gehöriger vorheriger Bekanntmachung durch das Forstamt unter Mitwirkung des einschlägigen Revierförsters (19—20). Die Grenzen des Jagdbezirkes u. dgl. sind vor der Versteigerung genau zu bezeichnen und dies zu Protokoll zu constatiren (21), desgleichen daß die Genehmigung der k. Regierungs-Finanzkammer vorbehalten bleibe (22). Der Aufwurfspreis wird von dieser Stelle festgesetzt (23).

Von den näheren Bedingungen für die Pacht von Staatsjagden (24) werden die die finanzielle Seite berührenden hervorgehoben:

Der Pächter muß die Bekanntmachungs- und Versteigerungskosten, deren Betrag im Verstrichsprotokolle anzugeben ist, übernehmen (25), wie

---

(14) §. 13 und §. 14. Note 5 a. O.
(15) Ueber die Zulassung von Finanzbediensteten vgl. §. 136 Note 6.
(16) §. 15. Note 5 a. O.
(17) E. M. d. Inn. 30. April 1850. G. B. 26. S. 24 u. Nr. 7 §. 6. Instr. v. 3. Febr. 1857.
(18) §. 17 Note 5. a. O.
(19) §. 21 u. 22 Note 5. a O.
(20) pos. 10 art. 7. Note 12. a. O.; vgl. §. 23. Note 13b. a. O.
(21) §. 23. Note 5. a. O.
(22) §. 24. Note 5. a. O.
(23) §. 25. Note 5 a O.
(24) §. 26 — §. 44 Note 5 a. O.
(25) F. M. E. 21. Sept. 1850 Nr. 15308.

er auch die Gerichtskosten für seine Gegenurkunde zu tragen hat. Der Pächter hat dem k. Aerar als Waldbesitzer den auf gesetzlichem Wege festgestellten Ersatz für Wildschaden zu leisten, während, im Falle das Aerar den Wildschadenersatz zu tragen hätte, dasselbe die Vergütung von dem Pächter zu beanspruchen hat (26). Der Pachtschilling ist je am 1. Oktober eines Jahres voraus unter Verzicht auf Nachlaß bei Vermeidung sofortiger Execution an das Rentamt zu entrichten (27). Bei Auflösung des Pachtes innerhalb des Etatsjahres erfolgt auf Anweisung der k. Regierungsfinanzkammer ratenweise Rückvergütung des Pachtschillings (28).

In der Pfalz war das Jagdrecht nie ein Staatsregal, vielmehr wie nun auch in den diesrheinischen Kreisen ein Ausfluß des Grundeigenthums (29). Im Wesentlichen bestehen über die Ausübung des ärarialischen Jagdrechtes dieselben Bestimmungen, wie in den diesseitigen Kreisen: auch dort gilt die Verpachtung als Regel, der Betrieb auf eigene Regie als Ausnahme (30).

Die Normen für die Staatswald-Jagdpachtungen in der Pfalz weichen von den diesseitigen nur insoweit ab, als dies eine Folge des der Pfalz eigenthümlichen Verwaltungssystems ist. Hiernach erfolgt die Versteigerung der Verpachtung vor dem Landkommissariate im Beisein des Rent- und Forstamtes (31), der Pächter hat zur Sicherung wegen Erfüllung der Pachtbedingungen einen solidarischen Bürgen zu stellen (32). In dem Verpachtungsprotokolle sind alle Steigerer mit ihren Angeboten aufzuführen und soll in demselben angegeben werden, bis zu welchem Zeitpunkte das Protokoll für die Angebote offen gehalten wird, nach dessen Eintritt der Zuschlag an den Letzt- und Meistbietenden erfolgt (33). Das Rentamt schießt die Kosten für die Anschlagzettel oder auf das Ausrufen für die Versteigerung vor und hebt dieselben nebst dem Stempel für das Versteigerungs-Protokoll, dann der Schreib-, Ausfertigungs- und Registrirungsgebühr für Letzteres wieder ein. Das Original-Verpachtungs-Protokoll wird von dem Landkommissariate der k. Regierungs-Finanzkammer zur Genehmigung vorgelegt, nach deren Eintreffen und Registrirung des Aktes jenes dem k. Forstamte zwei Ausfertigungen mittheilt, die eine auf Stempelpapier für den Pächter, die andere auf freien Papier für das k. Rentamt (34).

---

(26) §. 38. Note 5 a. O. u. §. 1. V. O. 9. Aug. 1806. Rbl. Nr. 34. S. 293. Handb. B. 2. S 283; Ges. 10. Nov. 1848. Ges. Bl. Nr. 27 u. Ges. 15. Juni 1850. Ges. Bl. Nr. 20.

(27) §. 40 Note 5 a. O.

(28) § 41. Note 5. a. O. Stillschweigende Verlängerungen von Jagdpachten werden sachgemäß von gutachtlichen rechtzeitigen forstamtlichen Anzeigen abhängen.

(29) V. O. 21. Sept. 1815. Siebpf. Bd. 5. S. 54. Das Gesetz v. 30. März 1850 (Note 2) gilt in der Pfalz nicht.

(30) §. 2. E. M. d. F 29. April 1850. Krs. Abl. Nr. 40. S. 280/286.

(32) §. 10. Note 30. a. O.

(31) §. 34. Note 30. a. O.

(33) §. 37. Note 30. a. O.

(34) §. 39. Note 30. a. O.

§. 228.

C. Aus den Staatsrealitäten.

1. Pachtschillinge.

a) Aus den Staatsgebäuden. Der größte Theil der dem k. Staats-Aerare eigenen Gebäude wird zu öffentlichen Zwecken und zwar zu Bureaulokalitäten für k. Stellen und Behörden, dann zu Wohnungen für k. Beamten und Bedienstete gegen Entrichtung eines Miethzinses, ausnahmsweise zu unentgeldlichen Dienstwohnungen (§. 113 Seite 241) benutzt. Die übrigen selbstständigen Gebäude sind gegen Miethzins verpachtet; über die Feststellung desselben gilt das sub. lit. b. Gesagte.

Die Benützung von Gebäuden oder Wohnungen durch einzelne Personen oder Familien, sei es in Folge eines dienstlichen Verhältnisses oder eines gewöhnlichen Miethverhältnisses ist hinsichtlich der Pflichten der Nutznießer der Staatsgebäude im Allgemeinen, dann hinsichtlich der Reinigung und der kleinen Baufälle, deren Wendung den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt, bezüglich der großen Baufälle, ferner der Gegenstände, welche bedingnißweise und derjenigen, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft und unterhalten werden dürfen, bezüglich der Aufsicht auf die Staatsgebäude durch die k. Bauinspektionen, in Hinsicht auf die Vornahme der Baufallschätzungen und Baufallwendungen bei Veränderungen in der Person der Nutznießer der Staatsgebäude, rücksichtlich der Ueberweisung der Staatsgebäude an die Nutznießer und endlich des herzustellenden Hausinventares besonderen Bestimmungen unterworfen (1) [§. 113. S. 241/242. u. §. 243.]

b) Aus den übrigen Staatsrealitäten. Abgesehen von den nicht bedeutenden in Verpachtung gegebenen Oekonomie-Complexen, so wie den theils in eigener Regie betriebenen, theils verpachteten Gewerben und Fabriken, sowie von dem Anschlage der Dienstgründe und dem Pachtschillinge aus Aerarialgärten bilden die Haupteinnahme aus den ärarialischen Grundrealitäten die Pachtschillinge aus den einzelnen Gründen (2).

Allgemeine Normen über das Verfahren bei Verpachtung von Staatsrealitäten bestehen nicht; übrigens soll bei allen derartigen Verpachtungen der Durchschnitts-Ertrag der letzten zehn Jahre genau beachtet werden (3) und liegt die Behandlung und Genehmigung der Zeitpächte, wenn der bisherige Ertrag erreicht oder überstiegen wird, in der Competenz der k. Regierungsfinanzkammern [§. 36. S. 55. u. 40. lit. e. S. 59] resp. Centralstellen (4), während bei geringerem Ertrage die Genehmigung des einschlägigen k. Staatsministeriums erforderlich erscheint. Die Gutachten der Rentämter über Verpachtung von Staatsrealitäten sind bei bedeuten-

---

(1) V. O. 28. Febr. 1851. Rbl. Nr. 12. S. 161/222 Hdb. B. 7. S. 242/315 Pözl. Verw. v. S. 394/397

(2) In Unterfranken 48,962 fl. S. 21. Beil. F. 1. V. K. d. Abg. 1855 [Budget der VII. Finanzper.]; die hier aus „eigener Regie" eingestellten 8420 fl. — beziehen sich auf den k. Hofkeller in Würzburg.

(3) pos. 1. F. M. E. 7. Mai 1848 G. B. 24. S. 50.

(4) §. 95. V. O. 17. Dezbr. 1825. Rbl. Nr. 54. S. 1109. vgl. Note 3. a. O.

deren Objekten in tabellarischer Form analog den Verzeichnissen über die Veräußerung der Staatsrealitäten abzufassen. Förmliche Abschätzungen sind im Hinblicke auf die meist unverhältnißmäßigen Kosten nur in solchen Fällen erforderlich, in welchen Veränderungen an der Realität selbst oder in ihrem bisherigen Ertrage hindern, die zehnjährige Durchschnittsrente als Maßstab zur Bemessung der neuerlichen Pachtgeldangebote anzunehmen (5).

Hieher gehören auch die Pachtschillinge für die ärarialischen Fischwasser (6) und für die Flußüberfahrten, sowie die Vergütungen für die Ueberschüsse an Dienstgründen des Forstpersonales.

Die anzuordnenden mäßigen Gebühren für das Abführen von Steinen, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbette öffentlicher Gewässer (7a) eignen sich neben andern zufälligen Einnahmen zur Verrechnung als „übrige Oekonomiegefälle."

2. Kaufschillinge. Mit dem Anfange eines jeden Verwaltungsjahres haben die k. Regierungs-Finanzkammern dem k. Staatsministerium der Finanzen eine Uebersicht der in diesem Jahre vorzunehmenden Staatsrealitäten-Verkäufe in duplo vorzulegen (7b).

Diese Uebersicht resp. der Antrag hat unter Zugrundlegung der Vorlagen der einzelnen Rentämter zu enthalten (8)

a) die Bezeichnung der Objekte,
b) eine genaue Erörterung der Motive des Verkaufs,
c) die Angabe:
   aa) des durch Vernehmung Sachverständiger zu erhebenden Schätzungswerthes,
   bb) des Ertragswerthes, als welcher der zu vier Prozent kapitalisirte zwanzigjährige Durchschnitt der bisherigen Rente angenommen wird,
d) den Entwurf der etwa besonders zu stipulirenden Verkaufsbedingungen,
e) die Bezeichnung der etwaigen besonderen Bestimmung des Kaufschillings.

Sind die zu veräußernden Staatsrealitäten durch die allerhöchste Königliche Bewilligung festgestellt, so wird das bezügliche Rescript durch den Präsidenten des k. obersten Rechnungshofes ingrossirt (9) und die k. Regierungsfinanzkammer zunächst mit dem weiteren Vollzuge beauftragt.

Bei Veräußerung von Staatsrealitäten, deren Werth 50 fl. nicht übersteigt, unterbleibt der Antrag auf allerhöchste Genehmigung; in außerdem unverschieblichen Fällen ist solche nachzuholen (10).

Der Verkauf der Staatsrealitäten soll in der Regel nach vorgängiger öffentlicher Bekanntmachung im Wege öffentlicher Versteigerung am Sitze des betreffenden k. Rentamtes stattfinden; die Anordnung eines zweiten Verstrichs bei nicht entsprechend erscheinendem Resultate des ersten Verkaufsversuches bleibt der k. Regierung unbenommen.

---

(5) Ausschr. K. d. F. Unterfr. 6. April 1854; Krs. Abl. Nr. 44. S. 401.
(6) vgl. Abschn. II. Fischordnung v. 28. April 1856. bes. Beil. Nr. 2. K. Abl. Unterfr.
(7a) art. 15. Ges. 28. Mai 1852. Ges. Bl. Nr. 26. S. 496.
(7b) Abs. I. pos. 9. V. O. 19. April. 1852. Rbl. Nr. 22. S. 478. Hdb. B. 7. S. 2. Pözl. Verw. Recht S. 403/405.
(8) Abs. I. pos 2–6 u. 9. Note 7b. a. O.
(9) §. 93. V. O. 9. Dezbr. 1825. Rbl. Nr. 52. S. 1009.
(10) Abs. I. Nr. 1. Note 7b. a. O.

Der Ausschluß der öffentlichen Versteigerung und die Leitung des Verkaufes durch eine Regierungs-Kommission soll nur bei gewichtigen Motiven ausnahmsweise Platz greifen (11).

Als allgemeine in das Verkaufs- oder Versteigerungsprotokoll — abgesehen von je nach Umständen speziellen — aufzunehmende Bedingungen sind hervorzuheben (12):

1) Vorbehalt der Genehmigung [vgl. lit. a — c unten].
2) Uebernahme der Berechtigungen und Verpflichtungen, insbesondere der Staats-Kreis-Distrikts- und Gemeinde-Auflagen.
3) Keine Gewähr für den Flächeninhalt.
4) Baare Bezahlung der etwa mit verkauften Einrichtungen, Fahrnisse, von Viehstand oder Materialvorräthen.
5) Entrichtung des Kaufschillings
   a) bis 100 fl. — sogleich baar,
   b) über 100 fl. — zur einen Hälfte sofort baar, zur anderen in angemessenen mit vier Prozent verzinslichen Jahresfristen gleichfalls baar.

   Die Gewährung von Fristenzahlungen bis zu einschließlich zehn Jahren liegt in der Competenz der k. Regierung, hingegen bedarf die ausnahmsweise Zahlung eines Theiles des Kaufschillings in Staatspapieren der Genehmigung des Finanzministeriums (13a).
6) Extradition der Realität erst nach vollständiger Entrichtung des Kaufschillings bei einem Betrage bis 100 fl., bei höherem Betrage nach Entrichtung der Hälfte.
7) Eigenthumsvorbehalt bis zur gänzlichen Berichtigung des Kaufschillings und der Zinsen.
8) Nochmaliger Verstrich auf Kosten und Gefahr des in der Zahlung säumigen Käufers.
9) Tragung der Verkaufs-Perceptions- und Verbriefungs-Kosten durch den Käufer. Dies bezieht sich auch auf Verkäufe von zum Abbruch sich eignenden Gebäuden sowie von inneren Einrichtungsgegenständen (Ofen, Thüren rc.), wenn auch der Erlös in einzelnen Fällen dem Baufonde als theilweiser Ersatz zu gut geht (13b).

   Die Uebernahme der Verbriefungskosten von Seiten des k. Staatsärars bedarf — wenn thunlich — vorgängiger Genehmigung des Finanzministeriums (14).
10) Nur ausnahmsweise Zulassung von Nachgeboten (15).
11) Bei Gebäuden sofortiger Beitritt zur Brandversicherungs-Anstalt.
12) Legitimation von Concurrenten mit beanstandeter Zahlungsfähigkeit, sowie von Mandatarien unter Benennung des Mandanten.

Die Genehmigung des Verkaufes einer Staatsrealität steht zu:

---

(11) Abs. I. Nr. 7. u. Nr. 13. Note 7b. a. O.
(12) Abs. II. Note 7b. a. O.
(13a) Abs. I. pos. 11. Note 7b. a. O.
(13b) M. d. Hdls. 18. Jan. 1856. Krs. Abl. Unterfr. Nr. 125. S. 1423.
(14) F. M. E. 23. Okt. 1853. G. B. 28. S. 48.
(15) Abs. II. V. O. 14. Mai 1817. Rbl. Nr. 22. S. 536.

a) der k. Regierungs-Finanzkammer, soferne die zu Grunde liegende Schätzung und durch die vierprozentigen Interessen des Kaufschillings der bisherige Ertrag erreicht wird (16),

b) dem k. Staatsministerium der Finanzen, wenn sich dasselbe solche aus besonderen Gründen vorbehält,

c) Seiner Majestät dem Könige

α) bei Verkäufen, bei welchen geringere Summen als unter lit. a. bezeichnet wurde, angeboten sind, deren Realisirung aber dennoch räthlich zu sein scheint (17),

β) im Falle die allerhöchste Bewilligung zur Veräußerung einer Realität nicht schon vorher ertheilt wurde (18).

Besondere Bestimmungen bestehen namentlich einerseits über die Wertherhebungen bei Staatswaldverkäufen (19), andererseits bei Waldankäufen für das k. Aerar (20).

Ueber die Verwendung der Staatsgüter-Kaufschillinge vgl. §. 17. S. 28. und über die Verpachtung §. 52. S. 78. und §. 62. S. 186—187 (21).

Die vorbezeichneten Vorschriften über die Veräußerung von Staatsgütern finden in der Pfalz nur eine beschränkte Anwendung (22), weil über das Verfahren bei Veräußerungen von Staatsgütern, namentlich die Taxation und die Abtheilung in Loose, die Art und Weise der Bekanntmachung, über die Versteigerung bei brennenden Lichte, den Vollzug der Versteigerung und die allgemeinen Bedingungen theilweise abweichende Normative gelten (23).

Ueber die Zulässigkeit der Veräußerungen von Staatsgütern überhaupt vgl. Titl. III. §. 6. u. 7. der Verf. Urkunde (24).

D. Aus den lehen- und grundherrlichen Gefällen.

§. 229.

1) Aus dem Lehensverbande.

Die Normative über die Lehensverhältnisse sind so singulärer Natur und selbst bei den praktischen Geschäftsmännern so wenig allgemein bekannt, daß es unerläßlich erscheinen dürfte, wenigstens die Hauptgrundzüge der einschlägigen Bestimmungen, in soweit sie die Finanzverwaltung berüh-

(16) Abs. 1. §. 94. Note 4. a. O.
(17) Abs. 2. Note 16. a. O.
(18) Abs. I. pos 8. u. 10. Note 7b. a. O.
(19) F.-M.-E. 17. Septbr. 1820. G. B. 10. S. 915 u. 23. Juli 1822. G. B. 12. S. 1281.
(20) F.-M.-E. 28. Mai 1844. G. B. 23. S. 36/49. u. 19. Aug. 1853; G. B. 28. S. 38.
(21) vgl. V. O. 16. Oktbr. 1818 Rbl. Nr. 52. S. 1215. u. Instr. v. 23. Oktbr. 1818. G. B. 11. S. 1178. Die Gelder sind bei Strafe von 10% usurae poenales vom 22. Tage an an die Kreiskasse einzusenden.
(22) Schluß Note 7b. a. O. Krs.-Abl. der Pfalz 1852. Nr. 38. S. 269.
(23) vgl. V. O. 24. Febr. 1818. K.-A.-Bl. Nr. 8. Siebpf. B. 5. S. 20/29.
(24) vgl Pözl. Verfr. S. 391/392 u. Verwr. S. 403/404.

ren, anzuführen und hieran anknüpfend die verschiedenen Einnahmen, deren Veranlassung die Lehensverhältnisse sind, zu erläutern.

Die Lehen in Bayern sind Mannlehen der Krone und zwar (1)

a) Thronlehen (2), welche in thronlehenbaren Würden [Kron-Oberst-Hofmeister-, Kämmerer-, Marschall-, Postmeister-Amt] oder in thronlehenbaren Gütern d. i. jenen größeren Herrschaften, mit deren Besitz die fürstliche oder gräfliche Würde verbunden ist, bestehen.

b) Kanzleilehen d. i. solche lehenbare Landgüter, welche mit eigener Gerichtsbarkeit versehen waren.

c) Ritterlehen, ohne Gerichtsbarkeit, ohne Rücksicht auf ihren Umfang und Gegenstand der Belehnung (3a).

d) Gemeine Lehen, insoweit sie in die Klasse der eigentlichen Lehen gehören (3b); vgl. Nr. 4 unten.

Das Charakteristische bei diesen Lehensverhältnissen ist

a) die Lehens-Erneuerung bei jedem Lehenfalle,

b) die Singular-Erbfolge in den Lehen nach Lehenrecht und Gewohnheit mit Ausschluß der Allodial-Erbfolge.

1) Die Lehens-Erneuerung. Die Lehenfälle sind (4)

a) der Hauptfall, wenn in der Person des Lehensherrn (5),

b) der Nebenfall, wenn in der Person des Lehenmannes eine Veränderung eintritt.

Die Lehens-Erneuerung geschieht durch die Lehens-Muthung, Ablegung des Lehens-Eides, Entrichtung der Lehengebühren, Ausfertigung des Lehenbriefes und des Lehenreverses (6).

Die Lehens-Muthung d. i. das Gesuch um Erneuerung des Lehens muß in einem Zeitraume von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an gerechnet, an welchem sich der Fall ergeben hat (7), bei Strafe der Erhebung doppelter Lehengebühren im Falle der Versäumniß des Termines ohne böse Absicht (8), hingegen bei Strafe der Caducität [Einziehung des Lehens] im Falle der Versäumniß in böser Absicht [dolus malus] wegen Felonie d. i. Verletzung der beschworenen Lehentreue (9), erfolgen.

Die Muthung geschieht bezüglich der Thronlehen bei dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern [§. 30 lit. b. S. 46], bezüglich der Kanzlei- und Ritterlehen bei den k. Regierungs-Finanzkammern [§. 37. lit. c. S. 55]. Dieselbe gründet sich zunächst auf die vorher festgestellten Lehen-Fassionswerthe (10); die Belehnung erfolgt sodann durch Ableistung des Lehenseides vor dem k. Regierungs-Finanz-Collegium als

---

(1) §. 1 §. 6. Ed. v. 7. Juli 1808. Rbl. Nr. 48 S. 1893.
(2) Die Belehnung erfolgt coram throno majestatis.
(3a) §. 5 Ges. 15. Aug. 1828. Ges. Bl Nr. 12. S. 356.
(3b) §. 1. V. O. 6. Juni 1815. Rbl. Nr. 26. S. 481.
(4) §. 62. Note 1. a. O.
(5) Der letzte Hauptfall für alle Lehen war die Thronbesteigung Sr. Majest. Maximilians II. am 20. März 1848. Rbl. Nr. 49. S. 825/828.
(6) §. 64 Note 1. a. O.
(7) §. 66. Note 1. a. O.
(8) §. 70 Note 1. a. O.
(9) §. 182—§. 186. Note 1. a. O.
(10) Instr. 12. Dezbr. 1811. Rbl. Nr. 80. S. 1833/1868.

Kreis-Lehenhof unter Erhebung und Verrechnung der Lehensgebühren durch das Expeditionsamt dieser Stelle [Lit. D. §. 189. S. 463.] (11) und Ausfertigung eines neuen Lehenbriefes.

2) Die Lehens-Ablösung. Die Behandlung der Lehensablösungen ist eine der schwierigsten Materien der bayerischen Finanzverwaltung, auf deren gründliche Erläuterung, nachdem ein Eingehen auf lehenrechtliche Abhandlungen hier nicht möglich ist, verzichtet werden muß. Neben Anführung der Hauptgrundsätze wird daher die Durchführung der Ablösungen von dem Standpunkte der rechnerischen Manipulation bezeichnet.

Bezüglich der Allodifikation d. i. der Ablösung selbst ist zu bemerken (12):

a) Sämmtliche Lehen können von dem Lehenverbande befreit werden, und zwar
   1) Sohn- und Tochterlehen [feuda hereditaria] durch Erlag von ein Prozent;
   2) Männerlehen durch Erlag von drei Prozent;
   3) heimfällige Lehen, als welche solche angesehen werden, welche nur noch auf vier Augen stehen, wenn Besitzer und beziehungsweise Anwärter bereits das fünfzigste Lebensjahr erreicht haben, durch Erlag von zehn Prozent des Lehens-Fassionswerthes.
b) Ausgenommen von aller Allodifikation sind
   1) die thronlehenbaren Würden,
   2) jene Lehen, welche auf königlicher Dotation oder auf Staatsverträgen beruhen, soferne denselben nicht ein lästiger Rechtstitel zu Grunde liegt (13).
c) Unentgeldlich verwandeln sich in volles Eigenthum Lehen, welche urkundlich als aufgetragene [feuda oblata] oder durch den Vasall vom Lehenherrn erkaufte [feuda emtitia] nachgewiesen werden (14).

Dem Vasallen steht es frei, das Ablösungskapital

a) baar oder
b) in Ablösungsschuldbriefen zum Nennwerthe zu bezahlen oder
c) dasselbe als ein mit vier Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf das bisherige Lehen zu übernehmen.

Ablösungsverhandlungen sind nur auf Verlangen der k. Vasallen vorzunehmen, welche sich zu diesem Zwecke unmittelbar an die k. Regierungsfinanzkammer als Kreislehenhof zu wenden haben. Die Anmeldung geschieht in einem geeigneten Formulare. Bevor in der Ablösungsverhandlung weiter vorgeschritten wird, müssen etwaige Anstände hinsichtlich der Eigenschaft des Lehens, der Bewerthung, der Belehnung für frühere Fälle, der Gebühren-Berichtigung u. dgl. bereinigt sein (15). Die k. Regierungsfinanz-

---

(11) Die Behauptung in Pözl. Verwr. v. S. 401. lit. a bezüglich der Einhebung der Lehentaxen durch das Taxamt des Finanzministeriums ist irrig.

(12) art. 1. Ges. v. Juni 1848. Die Ablösung des Lehenverbandes Ges. Bl. Nr. 14. S. 133. Vgl. Dollmann, Gesetzgebung Thl. I. Heft 4.

(13) art. 2. Note 12. a. O.

(14) art. 3. Note 12. a. O. Gegen Entschädigung werden allodifizirt die feuda emta und feuda data. Pözl. Verf. S. 165. Die Entscheidung über unentgeldliche Auflösung des Lehensverbandes [feuda oblata sensu proprio oder imroprio?] ist oft sehr schwierig; vgl. 329/338. B. 1. Bl fr. adm. Pr.

(15) pos. 1—8. F.-M.-E. 31. Aug. 1848. Int. Bl. Unterfr. Nr. 103. S. 691.

kammern prüfen die geschehenen Anmeldungen, namentlich bezüglich der Voraussetzungen zur Ablösung und der Größe des Lehens-Fassionswerthes, wobei auch die Lehens-Surrogatkapitalien wie z. B. die Entschädigungen für die abgetretene Gerichtsbarkeit mit in Computation zu ziehen sind (16).

Ueber die Zulässigkeit der Ablösung resp. Feststellung des Betrages, sowie die etwaige unentgeldliche Umwandlung des Lehens entscheidet das k. Staatsministerium der Finanzen, bei Thronlehen das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern als oberster Lehenhof. (17).

Nach Genehmigung der Lehensablösung und erfolgtem Vollzuge derselben, sei es durch baare Erlage des Ablösungskapitales oder durch Erlage von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen oder Constituirung eines Bodenzinskapitales unter hypothekarischer Eintragung desselben in das Hypothekenbuch, bestätigt die k. Regierungs-Finanzkammer dem Vasallen tax- und stempelfrei die geschehene Ablösung und hiemit die Befreiung vom Lehenverbande (18).

Gleichzeitig erfolgt die Verrechnungseinweisung und zwar:

a) bei baaren Ablösungen und bei Erlegung von Ablösungs-Schuldbriefen zur Vereinnahmung in der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnung des betreffenden Rentamtes (19). Die erlegten Obligationen werden der k. Kreiskasse zur weiteren Aufrechnung an die k. Centralstaatskasse resp. Grundrentenablösungskasse hinausgegeben (20). Ueber die Zinsen der Schuldbriefe ist in der Art die Abrechnung festzustellen, daß der Vasall dieselben bis zum Tage der Erlegung des Ablösungskapitals bezieht (21);

b) bei Constituirung von Bodenzinskapitalen nach Einsicht des diesbezüglichen Hypothekenrecognitionsscheines zur Vereinnahmung des Jahresbodenzinses in der Staatsfonds-Rechnung des betreffenden k. Rentamtes. Dieser Bodenzins ist in zwei gleichen Hälften — 1. Oktober und 1. April jeden Jahres zu entrichten (22a).

Wann die Verzinsung beginnt: ob von dem Tage an, an welchem der Vasall die Erklärung der Ablösung des Lehensverbandes abgegeben hat oder an welchem der Eintrag des Bodenzinses in das Hypothekenbuch erfolgt ist, war controvers. Mit Rücksicht darauf, daß die Lehenseignung erst dann perfekt wird, wenn bei Baarablösung der Vasall die Ablösungssumme wirklich erlegt hat, und bei der Bodenzinsübernahme die hypothekarische Sicherung des Bodenzinses vollzogen ist, wird der Bodenzins erst von dem Tage an zu laufen haben, an welchem der Vasall den Bodenzinseintrag in das Hypothekenbuch bewirkt hat (22b)

Unbenommen bleibt jederzeit die Ablösung dieser neu constituirten Lehensbodenzinse durch Erlage des normirten Ablösungskapitals, wobei,

---

(16) F.-M.-E. 9. Juli 1849. Nr. 8743.
(17) pos. 4. 5. u. 11. Note 15. a. O.
(18) pos. 8. Note 15. a. O.
(19) F. M. E. 30. Januar 1849. Int. Bl. Unterfr. S. 135.
(20) Instr. v. 24. Dezbr. 1850. G. B. 26. S. 172.
(21) F. M. E. 14. März 1849. Gerstner B. 2. S. 452.
(22a) §. 15 Note 1. a. O.
(22b) vgl. Bl. für RS. Anw. Bd. 14. Nr. 5. S. 68; Blätter für admin. Prax. Bd. 1. p. 327—38; S. 352. Dollmann. Note 12. a. O.

wenn der Ablösungsbetrag 400 fl. erreicht, ein Viertel in älteren 3½ prozentigen Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerthe erlegt werden darf (23).

Die älteren Lehenbodenzinse (24) sind gleichfalls im 25 fachen Betrage ablösbar (25) und dürfen hiebei auch zur Hälfte ältere Staatsobligationen resp. andere als 3 ½ prozentige angenommen werden (26).

Wenn auf einem Lehengute außer den gesetzlichen Lehengebühren noch andere Reichnisse z. B. Canon, Gült u. s. w. haften, so richten sich solche nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 über Fixirung und Ablösung von Grundlasten (27). Erfolgen aber andererseits Ablösungen von Grundlasten, bezüglich welcher der Lehenkörper Bezugsberechtigter ist, gleichfalls nach dem eben bezeichneten Gesetze und zwar vor Ablösung des Lehensverbandes selbst, so erscheinen derartige Ablösungen als Lehen-Surrogat-Kapitalien, über welche bei dem Verbote der Lehenveräußerung ohne lehenherrlichen Consens (28) nicht verfügt werden darf. Die k. Regierungsfinanzkammern haben daher für gehörige Sicherung derartiger Ablösungen, sei es durch gerichtliche Deponirung oder Vinculirung der Kapitalien, Sorge zu tragen (29).

3. Der Lehens-Heimfall. Wenn der Lehenmann ohne Hinterlassung rechtmäßiger Lehen-Erben verstirbt, fällt das Lehen dem Lehenherren heim und der Lehenverband wird gänzlich aufgelöst (30). Die Einnahmen aus den heimgefallenen Lehen, dieselben mögen in Realitäten oder in Obligationen bestehen, werden durch die k. Rentämter und Kreiskassen bei der k. Central-Staatskasse, bei welcher die betreffenden Obligationen verwahrt werden, zu einem gemeinsamen Lehenfonde angesammelt [vgl. §. 19. S. 30. oben.].

Rentenüberschüsse heimgefallener Lehen z. B. eingehende Handlohnsaequivalente werden in angemessener Weise zwischen der Lehensubstanz resp. der Staatsgüterkaufschillingskasse und den laufenden Staatseinnahmen vertheilt (31).

4. Die gemeinen Lehen insbesondere. Wohl lediglich die von jeher schwankende Bedeutung des Begriffes „gemeiner Lehen" gab Veranlassung, schon in dem Edikte vom 7. Juli 1808 [Note 1] und in der Verordnung vom 6. Juni 1815 [Note 3b.] auf die Ablösung derselben durch Constituirung von Ablösungskapitalien hinzuwirken, wobei jedoch bereits in letzterer Verordnung ausgesprochen wurde [§. 2 Note 3b.], daß Güter, welche nur uneigentlich Lehen genannt werden, ihrer Natur nach aber vielmehr zu der Gattung der Erb- oder Zinsgüter gehören, von der Lehen-Umwandlung ausgenommen sein sollten. Immerhin können noch wirkliche Beutel- oder gemeine Lehen mit den Merkmalen der Herrendienste und der Heimfälligkeit, sonach eigentliche Lehen der Ablösung

---

(23) art. III. Ges. 12. Mai 1848. Ges. Bl. Nr. 5. S. 31.
(24) §. 20. Note 1. und §. 23. Note 3b. a. O.
(25) F. M. E. 31. Dezbr. 1849. Gerstner B. 2. S. 406.
(26) F. M. E. 25. Febr. 1851. Nr. 2592.
(27) art. 5. Note 12. a. O.
(28) §. 56. — §. 96. u. §. 109 — §. 115. Note 1. a. O.
(29) F. M. E. 9. März 1850. Int. Bl Untersr. Nr. 35. S. 214. Gerstner Bd. 2. S. 547/549.
(30) §. 198. Note 1. a. O.
(31) F. M. E. 9. September 1851. G. B. 27. S. 60.

oder der Umwandlung in Grundverträge entgangen sein. Solche Lehen nach dem Lehens-Ablösungsgesetze [Note 1.] zu behandeln, kann keinem Anstande unterliegen; hingegen sind die nur mit Unrecht als Lehen bezeichneten Erbgüter u. s. w. den Bestimmungen des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 namentlich bezüglich der Ablösung des Handlohns zu subsumiren (32).

Würde nun einem wirklichen Lehensvasallen etwa ein solcher fixirter Handlohn anfallen, so hätte derselbe den einfachen Betrag des Handlohnsfixums als ihm gehörigen letzten Handlohnsanfall zu beanspruchen, während der halbfache Betrag als Ablösungskapital ein Lehen-Surrogat-Kapital bildet, von welchen den Lehensvasallen nur die Zinsen anfallen.

Schließlich wird bemerkt, daß im Hinblicke auf die Gesetzgebung des Jahres 1848 und deren Fortbildung in dem Forstgesetze vom 28. März 1852, dann in den Gesetzen vom 28. Mai 1852 über die Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden und über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht resp. auf die tiefeingreifenden Veränderungen, welche die Durchführung dieser Gesetze nicht nur hinsichtlich der Bestandtheile der Lehen, sondern auch hinsichtlich der Werthsverhältnisse zur Folge gehabt haben, bei der Wichtigkeit, daß die Lehenkataster und die Lehenfassionen, worauf jene beruhen, bezüglich derjenigen Lehen, welche entweder von der Eignung ausgeschlossen sind, oder für welche die Vasallen von dem Lehensablösungsgesetze keinen Gebrauch machen, stets der Gegenwart treu erhalten werden, eine durchgreifende Prüfung der Lehenfassionen und eine Erneuerung der Lehenkataster angeordnet wurden, behufs deren Durchführung namentlich die einzelnen Anschläge der Lehensbestandtheile ihre Normirung finden sollen (33).

§. 230.

2) Aus der Grund-, Gerichts- und Zehentherrlichkeit.

Mit der Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (1) haben die grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Gefälle eine durchgehende Umgestaltung erlitten. Die speziellen Bestimmungen über die Art und Weise dieser Umgestaltung, sonach über die Aufhebung der persönlichen Lasten, Fixirung der Handlöhne, der Zehenten, Gülten u. dgl. sowie die formelle Geschäftsbehandlung sind zwar vielartig und an sich wichtig, gehören aber ihrer Bedeutsamkeit nach bereits der Vergangenheit an, nachdem, insoweit ursprüngliche Staatsgefälle in Frage stehen, die Fixirung resp. Umwandlung in Bodenzins nahezu ganz vollzogen ist, insoweit aber Gefälle von Stiftungen, Gemeinden und Privaten an den Staat übergehen können, die beabsichtigte Ueberweisung bereits zum größten Theile in Vollzug kam und überhaupt nur noch bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode [1855/61.] zulässig ist (2) [vgl. S. 306].

---

(32) F. M. E. 8. Januar 1849. G. 25. S. 188.
(33) Instr. 9. Oktbr. 1856. Beil. Nr. 9. Krs. Abl. Unterfr. 1856.
(1) Ges. Bl. Nr. 13. S. 97/118.
(2) §. 5. Nr. 5. Fin. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. Nr. 25. S. 423; F. M. E. 21. Jan. 1857. Rbl. Nr. 5. S. 125.

Die Hauptgrundsätze des Eingangs angeführten Gesetzes sind ohne Unterschied, ob der Staat, eine Stiftung, eine Gemeinde oder ein Private im grundherrlichen Verhältnisse zu einer belasteten Realität steht, folgende:

a) Laudemien und sonstige Obereigenthumsgefälle sind nach vorausgegangener Fixation abzulösen [art. 15 des Gesetzes].

b) Alle unständigen Grundlasten sind zu fixiren [art. 8 des Gesetzes].

c) Statt der fixen Grundabgabe ist der Bodenzins zu vier Prozent aus dem 18fachen Betrage der Grundabgabe zu entrichten [art. 28 und 29 des Gesetzes].

d) Alle fixirten jährlichen Grundabgaben kann der Pflichtige

a) ganz oder theilweise durch baare Erlegung des 18fachen ihres jährlichen Betrages baar [art. 23 des Gesetzes],

b) durch Entrichtung des Fixums 34 Jahre lang oder von neun Zehntel desselben 43 Jahre lang [Annuitäten art. 30 des Ges.]

ablösen.

Was nun die schon ursprünglich ärarialischen Gefälle anbelangt, so werden die Bodenzinse als Surrogat der früheren Gefälle in der Staatsfonds-Rechnung, die Ablösungsschillinge aber (3) in der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung vereinnahmt.

Was hingegen diejenigen Obereigenthums- und Grundgefälle betrifft, deren Bezug nicht dem k. Staatsärare, sondern Stiftungen, Gemeinden oder Privaten zustand, so können dieselben nach Antrag der Berechtigten resp. der Verpflichteten in folgender verschiedener Weise Gegenstand der Behandlung für die Staatskasse werden:

a) Der Bezugsberechtigte überweist die fixirten Handlöhne oder Grundrenten [art. 7 des Ges.] und zwar erstere gegen 78 % der Aequivalente [art. 26 Abs. 2], letztere gegen Vergütung des 20fachen Betrages [art. 25 Abs. 1] an die Ablösungskasse des Staates.

b) Die Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichts behalten ihre Grundrenten, lassen sich aber die Differenz vom 18fachen bis zum 20fachen der Ablösung vergüten (4).

c) Die Grund- und Zehentholden jener Gemeinden, Stiftungen und Privaten, welche ihre Grundrenten nicht überwiesen haben, zahlen $^{72}/_{100}$ ihrer ursprünglichen jährlichen Grundabgabe 34 Jahre lang oder $^{82}/_{100}$ 43 Jahre lang als Bodenzins ihrem Grundherrn, den Rest mit $^{28}/_{100}$ resp. mit $^{18}/_{100}$ aber dem Staate, wogegen dieser nach Ablauf dieser Periode oder — je nach Ablösungen in kürzerer Zeit — auch eher den Bezugsberechtigten durch baare Hinausbezahlung des Bodenzinskapitals befriedigt [art. 37 des Ges.].

Zur Durchführung dieser Bestimmungen über die mehr oder minder ausgedehnte Weise, in welcher ursprünglich nicht ärarialische Gefälle mit der Staatskasse in Berührung kommen können, ist eine eigene Ablösungskasse bei der kgl. Staatsschuldentilgungsanstalt [Grundrenten-Ablösungskasse] errichtet [Art. 36 des Ges.], als deren Wirkungskreis sich nach

---

(3) Ueber deren zeitweise Verwendung zur Schuldentilgung vgl. §. 17. S. 28/29.
(4) Der Ausschluß anderer Bezugsberechtigter von dieser Begünstigung ist jedenfalls eine Rechtsungleichheit.

Maßgabe der eben angeführten Beziehungen von nicht ärarialischen Grundrenten zur Staatskasse sich folgender herausstellt (5) [vergl. §. 27. Seite 36/37. und §. 52. lit. f. S. 79.] und zwar in dreifacher Hinsicht:

a) Die Entstehung der Grundrentenschuld. Die Schuld der Ablösungskasse hat ihren Grund

a) in den von derselben emmittirt werdenden vierprozentigen Ablösungsschuldbriefen [art. 27 des Ges.] als Vergütung

α) des 20fachen Betrages für die von Privaten, Stiftungen und Communen dem Staate abgetretenen fixen Grundrenten [art. 25. Abs. 1 des Gesetzes);

β) von 78 Prozent für die deßgleichen vom Staate übernommenen Handlohnsäquivalente [art. 26 des Ges.];

γ) von 2 Prozent [18fachen bis 20fachen Betrag] der fixen Rente von Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und des Unterrichts, welche Renten nicht an den Staat übergehen [art. 25. Abs. 2 des Ges.];

b) in der Uebernahme der Ablösungskapitalien von nicht überwiesenen Grundrenten [art. 37 des Ges.].

b) Die Verzinsung der Schuld. Die Zinsen für die nach lit. a. a. emmittirten Schuldbriefe werden gewonnen:

a) aus den Bodenzinsen der übernommenen Grundrenten und zwar als

α) Gefällsbodenzinse [art. 28 und 30 des Ges.],

β) Handlohnsbodenzinse [art. 15 des Ges.].

b) durch den Zuschuß der Centralstaatskasse (6), welcher geboten erscheint:

α) bezüglich der Verzinsung der übernommenen Grundrenten [lit. a. a. α.], weil die Bodenzinse aus diesen nur nach dem 18fachen Betrage berechnet sind, während die Uebernahme durch Schuldbriefe im 20fachen Betrage erfolgt;

β) bezüglich der übernommenen Handlohnsäquivalente [lit. a. a. β.], indem diese erst nach Refundirung durch den Anfall für die Ablösungskasse verzinslich werden;

γ) bezüglich der Vergütung von zwei Prozent an nicht überwiesenen Renten von Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Cultus und Unterrichts [lit. a. a. γ.], zu deren Verzinsung die Grundrentenkasse keine entsprechende Einnahme hat.

c) Die Tilgung der Schuld.

a) Zur Einlösung der emmittirten Schuldbriefe, welche jährlich nach Maßgabe der Mittel durch das Loos erfolgt [art. 33 des Ges.], sowie zur baaren Entschädigung der Stiftungen, Gemeinden und Privaten, deren Grundholden bei nicht erfolgter Ueberweisung die Annuitäten an die Ablösungskasse entrichten [lit. a. b.], erscheinen als disponible Mittel:

α) die baaren Ablösungskapitalien von Bodenzinsen;

β) die Baarzahlungen an Annuitäten und Restergänzungen;

γ) die etwaigen Ueberschüsse aus den Einnahmen aus Zinsen.

---

(5) vgl. §. 20. Instr. 28. Septbr. 1848. G. B. 24. S. 122; Grostner B. 2. S. 506.
(6) §. 12. Note 5. a. O.

b) Die Schuldbriefe werden auch dadurch eingelöst, daß Ablösungen aller Art [art. 32 des Ges.] in denselben zum Nennwerthe geleistet werden dürfen.

Ueber die rechnerische Behandlung bei der Grundrenten-Ablösungskasse vergl. §. 27. S. 36/37 und §. 52. lit. f. S. 79 oben.

a) Die Gefälle.

A. Ständige.

§. 231.

α. Aeltere Reichnisse.

Die noch zur Erhebung kommenden ständigen grund-, gerichts- und zinsherrlichen Geldgefälle (1) bestehen beinahe lediglich in Maierschaftsfristen (2), Forst- und Kornbodenzinsen und andern dergleichen Reichnissen, welche als Bodenzinse mit einem bei Erscheinen des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 schon bestimmten rechtsgültig festgesetzten Kapitale (3) zur nochmaligen Umwandlung in Bodenzins nicht geeignet erscheinen, sondern vielmehr bis zur vollständigen Ablösung im bisherigen vollen Betrage fortgezahlt werden müssen (4).

Diese Bodenzinse fanden ihre Entstehung meistens in der Veräußerung von Staatsrealitäten, bezüglich derer die Bestimmung galt, daß der vierte Theil des Kaufschillings auf der Realität liegen blieb und von diesem vierten Theile der ständige Zins entrichtet wurde (5), welchen man in ein Reichniß in Korn nach bestimmten Preisen umwandelte und hiernach „Kornbodenzins" bezeichnete. Auch die bei Veräußerung von Stiftungs- und Communal-Realitäten bestandene Uebung, neben dem ganzen Kaufschillinge noch einen besonderen ständigen Bodenzins zu stipuliren (6), ging in einzelnen Fällen auf die Verkäufe von Staatsrealitäten über.

Insoweit nun Geld- oder Korn-Bodenzinse zweifellos lediglich als die Zinsen eines Theiles des Kaufschillinges einer Realität sei es, daß dieselbe früher Staatseigenthum oder Stiftungs- oder Communal-Eigenthum waren, erscheinen, sind dieselben, wie oben [Note 1] bemerkt wurde, von einer weiteren Umwandlung in Bodenzins ausgeschlossen und nur durch Baarerlage des Kapitals (7), welche aber auch theilweise geschehen kann, ablösbar, wogegen jene Bodenzinse, welche neben dem ganzen Kaufschillinge wenn auch nach Prozenten desselben stipulirt wurden, oder als eigentliche Realitätenbodenzinse nicht mehr erkannt werden können, nicht unter diese Ausnahmsbestimmung fallen (8—9). An die Ablösungskasse können erstere Bodenzinse nicht überwiesen werden [Note 13. a. O.].

(1) 164, 136 fl. Budg. der VII. Finanzper. v. 15. Febr. 1855. S. 15. Beil. B. 1. B. K. d. Abg.
(2) F.-M.-E. 26. März 1851. G. B. 27. S. 22.
(3) art. 22. Ges. 4. Juni 1848. Ges. Bl. Nr. 13. S. 108.
(4) S. 168. Note 1. a. O.
(5) V. O. 23. Jan. 1805. Rbl. S. 192; Seif. S. 710.
(6) V. O. 1. Febr. 1808. Rbl. Nr. 8. S. 457; Hdb. Bd. 2. S. 218.
(7) §. 5. V. O. 13. Febr. 1826. Rbl. S. 259. u. V. O. 17. März 1848. Rbl. S. 137.
(8) F.-M.-E. 3. März 1851. G. B. 27. S. 17.
(9) E. M. d. Inn. 14. Jan. 1849. Gerstner B. 2. S. 404; Döllg. B. 22. S. 353. G. B. 25. S. 189.

§. 232.

β. Neu regulirte Bodenzinse.

Sowohl bezüglich der früher fixirten als der bisher unständigen grund-, gerichts-, zins- und zehentherrlichen Geld- und Naturalgefälle, sie mochten dem k. Staatsärare oder irgend welchem Berechtigten zu entrichten sein, griff mit Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die wesentlichste Umgestaltung Platz, indem die Umwandlung aller dieser Reichnisse in einen ständigen Geldbodenzins angestrebt wurde [vergl. Seite 306].

Zu diesem Behufe wurde zunächst die Fixirung aller unständigen Grundlasten gesetzlich geboten [art. 8 des Ges.], für die fixirten Naturalabgaben ein mäßiger (1) Geldanschlag [art. 24 des Ges.] angenommen und zwar für Waizen der Schäffel zu 15 fl., für Korn 11 fl., für Gerste 9 fl. und für Haber 5 fl. (2), desgleichen auch die übrigen Naturalien in billigen Anschlag gebracht (3—4), sodann aber statt der jährlichen fixen Grundabgabe, sei es ursprünglich an den Staat oder in Folge der Uebernahme von Privatgrundrenten an die Ablösungskasse, nur die Entrichtung des Jahreszinses zu vier Prozent aus dem Ablösungskapitale des Fixums [art. 23 des Ges.] d. i. dem 18fachen Betrage desselben angeordnet [art. 28 des Ges.]. Die formelle Geschäftsbehandlung erscheint bezüglich der ursprünglich ärarialischen Gefälle im Hinblicke auf die [nahezu] vollzogene Gefällsumwandlung (5) nicht mehr relevant und will hinsichtlich der bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode noch zulässigen Ueberweisungen von Gefällen an die Ablösungskasse (6) nur bemerkt werden, daß nach Uebergabe der Ueberweisungs-Verzeichnisse an das betreffende k. Rentamt eine Liquidation der zu überweisenden Gefälle stattfindet, es sei denn, daß die Fixation erst nach art. 8 — 14 des Gesetzes vom 4. Juni 1848 erfolgte, hiernach bei nicht in Mitte liegenden Anständen die Hinauszahlung des Uebernahmskapitals oder bei nicht beabsichtigter Ueberweisung von Seite von Stiftungen die der Differenz vom 18fachen bis zum 20fachen des Ablösungsbetrages stattfindet (7—8). Die Verzinsung der überwiesenen Renten beginnt von dem Zeitpunkte, von welchem die Ablösungskasse in den Bezug derselben tritt (9).

---

(1) F.-M.-E. 26. Septbr. 1848. Gerstr. B. 2. S. 413.; G. B. 24. S. 107.
(2) §. 8. V. O. 18. Febr. 1826. Rbl. Nr. 8. S. 260; Gerstr. B. 1. S. 183.
(3) §. 9. Note 2 a. O. u. §. 24. u. 25. der Deklaration v. 8. Febr. 1825. Rbl. Nr. 7. S. 107. Gerstr. B. 1. S. 183.
(4) vgl. F.-M. E. v. 6. u. 29. Novbr. 1848. Gerstr. B. 2. S. 414—416; G. B. 24. S. 115.
(5) S. 15. Beil. B. 1. V. K. d. Abg.; Budget 15. Febr. 1855. für die VII. Finanzper.: 4,396,862 fl. Bodenzinse.
(6) §. 5. Nr. 5 Fin. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. Nr. 25. S. 423; F.-M.-E. 21. Jan. 1857. Rbl. Nr. 5. S. 125.
(7) Instr. 17. Juni 1849. Nr. 10964. Gerstr. B. 2. S. 422; G. B. 25. S. 142. Rbl. 1848. S. 630.
(8) F.-M.-E. 28. Mai 1849. G. B. 25. S. 205.
(9) F.-M.-E. 5. Febr. 1849. G. B. 25. S. 192. u. F.-M.-E. 14. Jan. 1849. G. B. 25. S. 210.

Die regulirten Bodenzinse des Staates und der Ablösungskasse werden in die besonderen neuen Grundbücher (10—11) und in die Hypothekenbücher [§. 75. Nr. 1. S. 123] eingetragen, erstere aber gleichzeitig mit der Katasterumschreibung bezüglich des Besitzwechsels belasteter Objekte evident gehalten [§. 157. S. 342—343], wie auch Ab- und Zugänge nach Erforderniß nachzutragen sind.

Mit der Umwandlung eines Gefälles in Bodenzins [Art. 28. des Ges.] sowie der Fixirung des Handlohnes [Art. 16 des Ges.] übernimmt der bisherige Grundholde die ganze Grundsteuer, ohne daß Ratenberechnungen auf Steuerziele dem Rentamte gegenüber zulässig erscheinen (12).

Hinsichtlich der Entstehung der einzelnen Arten der neu regulirten Bodenzinse wird bemerkt:

1) Die Grundgefällsbodenzinse. Mit verhältnißmäßig leichter Mühe wurden die früheren grund-, gerichts- und zinsherrlichen Geld- und Naturalgefälle meistens sogenannte Gülten und Frohnen, sie mochten ursprünglich ärarialische (13) gewesen oder in Folge der Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates übergegangen sein, in Geldbodenzinse umgewandelt, weil alle diese Reichnisse der Natur der Sache nach fast alle bei Erscheinen des Gesetzes vom 4. Juni 1848 bereits fixirt waren, die bereits rechtsgültig bestandenen oder vor der amtlichen Behandlung zu Stande gekommenen Fixationen oder Umwandlungen von Frohnen und Grundgefällen aber in Kraft blieben [Art. 8. Abs. 2. des Ges.], so daß nur etwa die Erwägung des Umstandes, ob ohne Entschädigung aufgehobene Lasten als: gemessene oder ungemessene Naturalfrohndienste [Art.. 2 des Ges.] oder sonstige nicht auf Grund und Boden haftende Abgaben [Art. 6 des Ges.] in Frage standen oder bei zu überweisenden Gefällen die Prüfung der Rechtsbeständigkeit der früheren Verträge und sonstigen grundherrlichen Verhältnisse Gegenstand weiterer Verhandlungen waren (14).

Die nicht mehr bedeutenden Gefälle in Naturalien [Note 13.] werden noch thunlichst in Geld umgewandelt, eventuell meist nach den Normalpreisen entrichtet.

2) Die Zehentbodenzinse. Mit bedeutenden Schwierigkeiten war bei Umwandlung der Zehenten in Bodenzins resp. bei Fixirung derselben zu kämpfen, sie mochten ursprünglich ärarialische gewesen sein oder zur Ablösungskasse überwiesen werden wollen.

Die wenigsten Naturalzehenten waren fixirt, während die im Gesetze vom 4. Juni 1848 gebotene Fixirung [Art. 8] eine unumgängliche Voraussetzung der Umwandlung in Bodenzins war.

Der Durchschnitt aus dem wirklichen rechnungsgemäß nachgewiesenen Ertrage des Zehents aus den Jahren 1828 bis 1845 [Art. 10 des Ges.] oder doch aus den Jahren 1840 bis 1845 incl. [Art 11. Abs. 2] unter Abzug der dem Zehentberechtigten [Dezimator] obgelegenen Lasten und Ar-

---

(10) §. 3. Instr. vom 17. Juni 1848. Nr. 10972. Gerst. B. 2. S. 482; G. B. 24. S. 74.

(11) F.-M.-E. 1. Aug. 1853. G. B. 28. S. 36.

(12) F.-M.-E. 11. April 1849. G. B. 25. S. 43.

(13) Die sämmtlichen Getraiderenten der bayer. Regierung betrugen nach Rudh. Zust. v. Bayern B. 3. Beil. 84. 602359 Schäffl. 4 Metzen; für ein Jahr der VII. Fin.-Per. sind nach ca. 9,760 Schäffel veranschlagt. S 169. Note 5. a. O.

(14) M. d. Inn. 20. Dezbr. 1850. Döllg. B. 22. S. 317.

beiten bei der eigenen Einbringung, sowie der Ausgaben auf die Verpachtung war die an die Stelle des Zehenten tretende fixe Jahresabgabe, welche sofort [Art. 28 des Ges.] in Bodenzins umgewandelt wurde.

Vielfache Unzureichendheit der Zehentrechnungen, die Zulässigkeit von Einreden gegen dieselben (15), das Erforderniß einer Abschätzung bei ungenügenden Aufzeichnungen, das Zusammenwirken der Rentämter und Gerichtsbehörden, die Competenzkonflikte hieraus, die öftere Schwierigkeit der Entscheidung, ob ein Zehent als Blutzehent oder als noch nicht zur Erhebung gekommener Neubruchzehent oder als Kleinzehent, wo er nicht seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Erkenntniß anerkannt war, ohne Entschädigung aufzuhören habe [Art. 4 des Ges.], die Widerspenstigkeit der Zehentholdenschaften, welche die nach ganzen Zehent- oder Gemeindefluren oder Zehent-Distrikten ermittelten Zehentfixen auf den beitragspflichtigen Besitzstand der Zehentpflichtigen subrepartiren zu lassen haben [Art. 11. Nr. 1 des Ges.], wenn sie die Entrichtung des Bodenzinses im Ganzen nicht vorziehen — diese und mehrere andere Schwierigkeiten waren es, welche nur mit dem größten Pflichteifer der Gerichts- und Verwaltungsstellen und durch Abordnung besonderer Fixationskommissäre überwunden werden konnten (16). Die ärarialischen Zehenten werden im Laufe der VII. Finanzperiode noch vollständig fixirt resp. in Bodenzins umgewandelt werden (17).

3) Die Handlohnsbodenzinse. Des Zusammenhanges wegen muß das Institut der Handlohnsfixirung wenigstens in allgemeinen Umrissen angedeutet werden.

Der Umstand, daß im diesseitigen Bayern verhältnißmäßig der geringste Theil des Grundbesitzes freies Eigenthum war, vielmehr der größte Theil im Verhältniß des getheilten Eigenthums oder Obereigenthums in allen möglichen Gestaltungen desselben nicht nur dem k. Staatsärare, sondern auch andern Obereigenthümern gegenüber stand (18), ließ die Fixirung der Besitzveränderungsabgaben [Art. 8. Ges. 4. Juni 1848] als eine sehr schwierige Aufgabe erscheinen.

Die Erhebung des Mortuariums [Besthauptes] wurde ohne Entschädigung aufgehoben [Art. 3 des Ges.], hingegen das Recht der Erhebung der sonstigen Besitzveränderungsabgaben durch das Mittel der Fixirung und Ablösung in zweifacher Weise beseitigt und hiemit das Eigenthum in der Person des Grundholden consolidirt [Art. 16 des Ges.] und zwar:

a) durch die individuelle
b) durch die gemeindliche

Fixirung der ursprünglichen Abgabe.

Zu a. Die Regel sollte die unmittelbare Festsetzung des Handlohns-Aequivalentes für jedes handlohnbare Objekt d. i. die individuelle Fixirung bilden (19) und das Aequivalent für das Obereigenthum bei Erb-

(15) §. 8. Instr. 17. Juni 1848. Döll. B. 22. S. 340. Hdb. B. 6. S. 91; vgl. Note 10.

(16) vgl. verschiedene Normative Döllg. B. 22. S. 320/330; Gerstr. B. 1. S. 264/284.

(17) S. 169 Budg. v. 15. Febr. 1855. Es besteht nur noch ein unständiger Zehent im Anschlage zu 230 fl. in Mittelfranken.

(18) Interessant über diese grundherrlichen Verhältnisse sind die Erläuterungen in Rudh. B. 1. S. 156/159 u. B. 3. S. 54/56.

(19) M. E. 5. Oktbr. 1848. Döllg. B. 22. S. 331; Gerstr. B. 1. S. 296; G. B. 24. S. 111.

recht [Erbpacht] und Freistift in dem ein- und ein halb fachen Betrage des ganzen Laudemiums, bei Leibrecht und Neustift in dem doppelten Betrage des ganzen Leibgeldes bestehen [Art. 15 des Ges.] (20).

In soweit das Handlohn für jeden Besitzveränderungsfall [Kauf, Tausch, Erbschaft] nach gleichem Maße zu entrichten war, wurde als einfaches Fixum der Durchschnitt der drei oder wenn eine fehlte, der zwei letzten Gutsschätzungen, eventuell das Ergebniß einer neuen Schätzung angenommen; wechselten aber die Handlöhne in Prozentomaß und Anfallsnorm, so mußte entweder ein Turnus nach gewissen Zeitabschnitten und Größen oder ein fixes in jedem künftigen Falle zu entrichtendes Handlohnsquantum regulirt werden, was aber bei der Anfechtbarkeit und den Mangel an bezüglichen Aufschreibungen oft mit den größten Schwierigkeiten verbunden war (21—22).

Von dem für das Obereigenthum also festgesetzten Aequivalente [Mittelprozente] ist bei der nächsten — gleichviel ob früher handlohnbaren oder handlohnfreien (23) — Besitzänderung ein ganzer Handlohnsbetrag baar zu entrichten; der Rest — halbfache resp. doppelte Betrag — kann als ein zu vier Prozent verzinsliches Bodenzinskapital auf dem pflichtigen Grundstücke liegen bleiben (24) [Art. 15 Abs 4 des Ges.]

Dies ist die eine Art und Weise der Entstehung der Handlohns-Bodenzinse, welche zu entrichten sind, wenn der Pflichtige die Erlegung des Ablösungsbetrages nicht vorzieht.

Die Entrichtung des Jahresbodenzinses beginnt mit dem — der in Frage stehenden Besitzänderung — zunächst folgendem Verfalltermine, die Verrechnung erfolgt sowohl bei Bodenzinsen von ursprünglich ärarialischen Handlöhnen [Staatsfondsrechnung] als bei an die Ablösungskasse des Staats überwiesenen Handlohnsfixen unter den Gefällsbodenzinsen [Nr. 1 oben] [Grundrentenrechnung], jedoch mit ausgeschiedenem Rechnungsvortrage. Ueber die Verrechnung des Handlohnsfixa vgl. §. 233.

Zu b. Bei wechselnder Anfallsnorm und verwickelter Handlohns-Observanz überhaupt erschien namentlich in Ober-, Mittel- und Unterfranken die Einzelfixirung bei Verschiedenartigkeit der sich herausstellenden Resultate häufig weder billig noch überhaupt praktisch ausführbar.

Als Auskunftsmittel wählte man hier die gemeindliche Fixirung (25) d. h. es wurden die in einer Gemeinde von sämmtlichen Grundholden vom Jahre 1840 [Art. 15. Abs. 3 des Ges.] binnen 20 Jahren zurück angefallenen verschiedenen Handlöhne zusammengerechnet; der einjährige Durchschnitt bildet den jährlichen Bodenzins und der 25fache Betrag desselben den Ablösungspreis, welche beide die gesammte Grundholdenschaft

---

(20) Die Definition dieser Grundbarkeitsverhältnisse in §. 10. Instr. 17. Juni 1848. Hdb. B. 6. S. 92; vgl. Note 10.

(21) §. 4 u. 5. V. O. 19. Juni 1832. Rbl. S. 389. Gerstr. B. 1. S. 146.

(22) §. 11 — 13. Note 20. a. O.

(23) Die gegentheiligen richterlichen Erkenntnisse stehen in direktem Widerspruche mit der Intention des Gesetzes. F. M. E. 29. Mai 1856. Nr. 7446; F. M. E. 2. Juli 1849. G. B. 25. S. 207.

(24) Das Handlohnsäquivalent besteht aus dem einfachen Handlohnsfixum mit Zurechnung des einhalbfachen resp. doppelten Betrages [Ablösungsbetrag].

(25) F M. E. 4. Juli 1850. G. B. 26. S. 157.

nach freiem Uebereinkommen auf ihre grundbaren Besitzungen zu vertheilen hat (26—27).

Hier handelt es sich also nicht um Ermittlung eines im nächsten Besitzveränderungsfall fälligen Aequivalentes mit 1 ½ fachen oder zweifachen Betrage, sondern um Feststellung eines Jahres-Durchschnittes, welcher sofort nach Genehmigung desselben in jährlichen gleichem Betrage gegen sofortige Befreiung vom Obereigenthum zu entrichten kommt und als Bodenzins zu vier Procent nur mit dem 25fachen Betrage ablösbar erscheint (28).

Diese zweite Art des Handlohnsbodenzinses — der gemeindliche — kommt jedoch nur bei früher ärarialischen Handlöhnen in Betracht und Verrechnung [wie zu lit. a.], weil die Ablösungskasse derartige in 25fachen Betrage ablösbaren Bodenzinse nicht übernimmt (29).

4. Die Lehensbodenzinse. Solche können nur dadurch entstehen, daß die Ablösung eines Lehens durch Constituirung eines zu vier Prozent verzinslichen Ablösungskapitales auf dem bisherigen Lehen vollzogen wird. Diese Lehenbodenzinse werden in den Staatsfondsrechnungen der Rentämter unter den übrigen Gefällsbodenzinsen abgesondert vereinnahmt. Näheres hierüber in §. 229. S. 604.

§. 233.

B. Unständige.

Im Hinblicke auf den Stand der Durchführung des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 bestehen die unständigen grund-, gerichts- und zinsherrlichen Gefälle des k. Staats-Aerars nunmehr lediglich in den je in Folge der individuellen Fixirung zum Anfalle kommenden einfachen Handlohnsfixen, welche zur Verwendung im laufenden Dienste in den Staatsfondsrechnungen der Rentämter verrechnet werden [§. 232 Nr. 3. zu lit a] (1). Dasselbe Verhältniß findet bei der Ablösungsklasse bezüglich der von derselben gegen Bezahlung von 78 Prozent des Betrages in vier prozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe [art. 26. Abs. 2. des Gesetzes] übernommenen Handlohnsfixen — hier der ganzen Aequivalente [Note 24] — statt.

Selbstverständlich ist es von der größten Wichtigkeit für die percipirenden Beamten, genaue Controle über den Anfall fixirter Handlöhne auszuüben, da die Versäumniß der rechtzeitigen Anforderung und Einhebung der gesetzlichen Verjährung unterliegt [§. 78 S. 135.] Es werden daher über die individuell fixirten Handlöhne sowohl die des Staatsärars als die der Ablösungskasse besondere Kataster geführt (2) und durch Vormerkung der Anfälle evident gehalten, Duplikate hievon aber bei den k. Regierungs-Finanzkammern gleich gestellt. Sobald ein Handlohnsfixum angefallen ist, wovon das betreffende k. Rentamt wegen der erforderlichen

(26) F. M. E. 29. Dezbr. 1834. G. B. 18. S. 177. Gerstn. B. 1. S. 172.
(27) §. 14. Note 20. a. o.
(28) Nr. 1 und 2. Note 19. a. O.
(29) F. M. E. 4. Novbr. 1851, womit Nr. 3. Note 19. a. O. widerrufen wurde.
(1) S. 24 und 169. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. Budg. v. 15. Febr. 1855 im Brutto-Anschlage von 460,000 fl. für ein Jahr der VII. Finanzper.
(2) F. M. E. 17. Jan. 1851. Nr. 503 u. 1. Aug. 1855. G. B. 28. S. 36. Diese Kataster sollen zur Controle zeitweise mit dem Grundsteuerkatastern verglichen werden.

Kenntnißnahme von allen Besitzänderungen an Realitäten ohnehin Cognition erhält, wird hierüber wie über die Baarerlage das Handlohnsprotokoll geführt und dasselbe nebst den einschlägigen Anmeldecertifikaten unter Beigabe einer Designation am Quartalsschlusse der k. Regierungs-Finanzkammer zur Einweisung in Vorlage gebracht.

Bezüglich der einfachen zu entrichtenden Handlohnsfixen besteht zwischen denen des k. Staatsärars und der Ablösungskasse nur der wesentliche Unterschied, daß die ersteren nur baar (3), letztere auch in Ablösungsschuldbriefen (4) erlegt werden können und daß auch bei verzögerter Entrichtung von ersteren Verzugszinsen nicht entrichtet werden, während bei letzteren strenge im Auge zu behalten ist, daß das Fixum mit dem Zeitpunkte der der Fixation folgenden Besitzänderung also z. B. dem Tage der gerichtlichen Verbriefung, dem Tage des Erbanfalles (5) u. s. w. verfallen ist und von diesem Tage an mit vier Prozent verzinst werden muß, weil die Ablösungskasse das überwiesene Aequivalent schon von dem Zeitpunkte der perfekten Ueberweisung an verzinst [art. 25. Abs. 3. des Ges.], sonach bis zum Anfalle desselben die Zinsen mittelst Zuschusses aus der Centralstaatskasse (6) darauf legt [vgl. §. 230 S. 608]. Ueber die Ablösungsbeträge der Handlohnsfixen vgl. §. 234 Nr. 3.

§. 234.

b) Die Ablösung der Gefälle.

1. Aeltere Reichnisse. Die bei Erscheinen des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 mit einem bestimmten Kapitale regulirt gewesenen Bodenzinse [§. 231] sind nur — und zwar ganz oder theilweise — durch Baarerlage desselben ablösbar, werden aber, insoweit sie einem andern Bezugsberechtigten als dem k. Staatsärare zustehen, von der Ablösungskasse nicht übernommen. Die Verrechnung dieser Ablösungsschillinge erfolgt in den Staatsgüterveräußerungsrechnungen [§. 17. S. 28].

2. Neu regulirte Bodenzinse. Diese können, gleichviel ob Grundgefälls-, Zehent-, Handlohns- oder Lehenbodenzinse (1), ob ärarialische oder der Ablösungskasse gehörige [§. 232], zu beliebiger Zeit von den Pflichtigen ganz oder theilweise durch Erlage des 25fachen Betrages des Bodenzinses oder, was dasselbe Resultat hat, des 18fachen des ursprünglichen Fixums [Art. 23 des Ges.] (2), abgelöst werden.

Ueber diese Ablösungen wird ein fortlaufendes Protokoll geführt, wobei zu berücksichtigen ist, daß durch die Ablösung der Zinslauf nicht unterbrochen werden darf (3). Der Ablösende hat also nebst dem zuletzt verfallenen Jahres-Bodenzinse die Zinsrate von diesem letzten Verfalltermine bis zu dem Tage der Ablösung zu entrichten, worauf der Jahresbodenzins von dem nächsten Verfalltermine an cessirt.

---

(3) F.-M.-E. 26. Jan. 1850. G. B. 26. S. 126.
(4) F.-M.-E. 8. Juli 1850. G. B. 26. S. 159.
(5) Die Ermittelung des Verfalltages kann gegebenen Falles sehr schwierig sein.
(6) F.-M.-E. 9. Okt. 1849. G. B. 25. S. 155; S. 168. B. 22. Bl. f. Rechtsanw.

(1) F.-M.-E. 31. Dezbr. 1849. G. B. 25. S. 229.
(2) Die Handlohnsbodenzinse können nur mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden.
(3) F.-M.-E. 26. Sept. 1848. Gerst. B. 2. S. 409. G. B. 24. S. 109.

Den Pflichtigen ist es übrigens unbenommen, die Ablösung des Bodenzinskapitales durch Errichtung von Annuitäten, es mag das k. Staatsärar oder die Ablösungskasse in Frage stehen, herbeizuführen [§. 230 S. 607.], welche Tilgungsweise bei der Weitwendigkeit der Geschäftsbehandlung aber nicht gerne gesehen wird und daher mehr zu den Seltenheiten gehört (4).

Die Zahlung der Ablösungskapitalien erfolgt entweder baar oder bezüglich der Ablösungsschillinge für die Staatskasse theilweise in Obligationen zu $3^1/_2$ % oder der neuen Subscriptionsanlehen (5), bezüglich der für die Ablösungskasse aber unbeschränkt in Ablösungsschuldbriefen, es mögen ganze Ablösungskapitalien, Tilgungsraten, Annuitäten oder Restzahlungen entrichtet werden wollen [Art. 32 des Ges.] (6). Die Verhandlungen über die Art und Weise der Gefällsablösung werden am Quartals-Schlusse der k. Regierung Kammer der Finanzen mit erforderlich formulirten Designationen vorgelegt, worauf die Bodenzinsraten unter Abschreibung der Jahresbodenzinse zur Vereinnahmung unter den Bodenzinsen, die Ablösungsschillinge zu den Staatsgüterveräußerungs- [§. 17. S. 28] resp. Ablösungskasse-Rechnungen [§. 27. S. 37 und §. 52 lit. f. S. 79] eingewiesen werden.

Was die Lastenablösung von dem für die k. Staats-Eisenbahnen erworbenen Grundeigenthume anbelangt, so sind dieselben von den k. Regierungs-Finanzkammern durch die k. Rentämter auf Rechnung des Eisenbahnbaufonds zu beschäftigen (7—8).

Die erforderlichen Materialien haben zunächst die Eisenbahnbau-Sektionen zu liefern, worauf die Feststellung und Anweisung der Entschädigungen, welche theils in den an die Staats- resp. Ablösungskasse zu entrichtenden Ablösungskapitalien theils in den an die Expropriaten oder Grundherrschaften für die Periode von der Grunderwerbung bis zur Ablösung der Lasten zurückzuersetzenden oder noch zu vergütenden Abgaben besteht (9—11).

3. Handlohnsäquivalente. Ueber die Entrichtung der einfachen Handlohnsfixen, dann die Errichtung und Ablösung der Handlohns-Bodenzinse wurde oben §. 233 und 232 Nr. 3. das Erforderliche erläutert. Bei Aufnahme des Handlohnsprotokolles ist nunmehr zugleich zu constatiren, wie es neben der Erlage des einfachen Handlohnsfixums mit Entrichtung des Ablösungsbetrages d. i. des halbfachen resp. doppelten Betrages gehalten werden wolle, ob

a) sofortige Erlage,
b) Errichtung eines Bodenzinskapitals oder

---

(4) vgl. Näheres Instr. 28 Sept. 1848. §. 1—§. 19. Gerst. B. 2. S. 497—506.
(5) Instr. 27. Dezbr. 1850. G. B. 26. S. 172. Die Instrukt. v. 16. Juni 1848 — in Gerst. B. 2. S. 518/525. zu art. 32. des Ges., mit welchem dieselbe in gar keiner Beziehung steht, abgedruckt — ist hiemit aufgehoben. vgl. F.-M.-E. 28. Juli 1849 G. B. 25. S. 85. u. F.-M.-E. 28. Aug. 1849. G. B. 25. S. 215.
(6) §. 9—§. 16. Instr. 21. April 1849. G. B. 25. S. 38—40.
(7) §. 6. Nr. 2. V. O. 14. Sept. 1847. Rbl. S. 869.
(8) F. M. E. 4. Sept. 1849 G. B. 25. S. 218.
(9) F.-M.-E. 16. Oktbr. 1848. Döllg. B. 22. S. 350 u. 4. Sept. 1849. S. 354 a. O. u. Gerst. B. 2. S. 388.
(10) F.-M.-E. 20. April 1849. G. B. 25. S. 198.
(11) M. d. Hdls. 22. April 1853. G. B. 28. S. 22.

c) Constituirung einer Annuität
Platz greifen soll.

Zu a. Die sofortige Erlage des Handlohnsablösungsbetrages wird die Regel bilden; die Zahlung in Obligationen ist in derselben Ausdehnung wie bei den Ablösungen von Gefällsbodenzinsen [Nr. 2 oben] zulässig. Zu berücksichtigen ist, daß von dem Ablösungsbetrage d. i. dem halbfachen resp. doppelten Betrage des Fixums die Verzugszinsen zu vier Prozent von dem Tage des Anfalles des Fixums an [§. 233. Note 3.] bis zu dem Zeitpunkte der effektiven Zahlung entrichtet werden müssen, es mögen ärarialische oder überwiesene Handlöhne in Frage stehen.

Die ärarialischen Ablösungsbeträge werden in der Staatsgüter-veräußerungs-Rechnung [§. 17], die der Ablösungskasse in die Rechnung derselben über die Ablösungsschillinge vereinnahmt.

Zu b. und c. Im Falle der ausnahmsweisen Errichtung des Ablösungsbetrages als vierprozentiges Bodenzinskapital oder der noch selteneren Errichtung eines Annuitäten-Vertrages, welcher auch wieder durch Uebernahme der Restergänzung als Bodenzinskapital rückgängig gemacht werden kann (12—13), ist mit Stellung der Handlohnsrechnung der Nachweis über die Anmeldung der Bodenzinskapitalien in das Hypothekenbuch zu liefern. Ueber die Bedeutung des Eintrages in das Hypothekenbuch vgl. §. 75 S. 123 (14).

§. 235.

3) Die Grundbelastung in der Pfalz.

Durch die Gesetze der französischen Republik aus den Jahren 1789/1790 u. ff. (1) wurden in Frankreich die Lehensverfassung, die herrschaftliche Gerichtsbarkeit und alle daraus fließenden Abgaben und Leistungen in Natur oder Geld [les rentes féodales] ohne Entschädigung für immer abgeschafft. Nur die eigentlichen Grundzinse [les rentes et redevances purement foncières] d. h. jene Zinsen und Gilten, welche nicht feudaler Natur waren, bei welchen vielmehr nachgewiesen werden konnte, daß sie nur der Preis für ein abgetretenes Grundstück waren, wurden beibehalten, aber für ablösbar erklärt.

Nach der Vereinigung der auf dem linken Rheinufer gelegenen Länder des deutschen Reiches mit Frankreich wurden jene Gesetze publicirt. Nach der Rückkehr des linken Rheinufers unter deutsche Herrschaft wurde durch Verordnung der österreichisch-bayerischen Landesadministration vom 15. Juni 1815 die französische Gesetzgebung als fortbestehend erklärt und nachdem die Pfalz an die Krone Bayern gefallen war, unterm 1. Mai 1816 bekannt gemacht, daß die abgeschafften Zehnten und Feudalrechte nie mehr zurückgeführt, sondern für immer und unwiderbringlich abgeschafft bleiben sollen (2).

---

(12) F.-M.-E. 15. Dez. 1854. G. B. 28. S. 125.
(13) F.-M.-E. 3. Dez. 1854. G. B. 28. S. 123.
(14) vgl. Just.-M.-E. 16. Nov. 1848. G. B. 25. S. 183.

(1) Zusammengestellt bei Siebenpf. B. 1. S. 170 2c.
(2) Siebenpf. Bd. 5. S. 190. A. Bl. v. 1816. S. 17.
(3) Siebenpf. Bd. 5. S. 186.

Da die Anwendung der obenerwähnten ursprünglich nur auf die Verhältnisse des eigentlichen Frankreichs berechneten Gesetze, insbesondere die Ausscheidung der Renten und Zinsen in solche, welche als feudal abgeschafft sein und in solche welche als eigentliche Grundrenten beibehalten werden und nur ablösbar sein sollten, wegen der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den vorher zum deutschen Reiche gehörigen Ländern des linken Rheinufers die größten Schwierigkeiten fand, so wurde durch ein kaiserliches Dekret vom 9. Vendemiaire XIII. (3) bestimmt, nach welchen Merkmalen hier die Feudalität oder Nichtfeudalität einer Rente oder eines Grundzinses zu beurtheilen sei. Nach diesem Dekrete sind als reine Grundrenten [rentes foncières], die also blos ablösbar sind, zu betrachten: Die Gülten, welche unter dem Namen Erbleihen, Erblehen, Erbbestand, Erbpacht, Erbzins bekannt sind; die Gefälle unter dem Namen Laudemium, Handlohn; die Medums oder Theile von Erndten derjenigen Grundstücke, die ursprünglich mit Beding der Anpflanzung verliehen worden sind; die Grundpachte, Grundzinse oder Bodenzinse d. h. die auf Grundgütern liegenden Zinsen, in soferne sie nicht auf die sämmtlichen in einer und derselben Gemeinde, von einem und demselben Ortsherrn abhängigen Grundgüter gelegt sind; die Grundpachte, Grundzinsen oder Bodenzinsen, welche Individuen oder Corporationen gehören, die keine Herren des Ortes sind, in welchem der Zins geschuldet wird; endlich die Wasserlaufgebühren, welche wegen Anlagen an schiff- oder floßbaren Wassern entrichtet werden. Alle andern alten Abgaben, Leistungen und Gefälle wurden als feudal angesehen und sind als solche abgeschafft (4). Jedoch steht es dem Schuldner frei zu beweisen, daß die als nicht feudal präsumirten Gilten feudal seien, während andererseits der Eigenthümer einer als feudal präsumirten Gült beweisen darf, daß sie nicht feudal sei (5).

Während der Kriegsjahre erlitt die Entrichtung der Grundzinsen und Erbpachte eine längere Unterbrechung; ein großer Theil der darauf bezüglichen Urkunden ging verloren, so daß bezüglich des Beweises der Zinsberechtigung die größten Schwierigkeiten entstanden. Die gemeinschaftliche Landesadministration erließ daher unterm 6. April 1816 eine Verordnung, die Renovation der Erbpächte, Gülten und Grundzinsen betreff. (6), durch welche eigene Renovatoren angestellt wurden, um die Urkunden über die dem Staate zustehenden Erbpächte, Gülten und Grundzinsen zu renoviren und die Schuldigkeit der Zinspflichtigen festzustellen. Diese in höchst fiskalischem Geiste erlassene Verordnung hat jedoch gegenwärtig nach Ablauf von mehr als 40 Jahren fast nur mehr historisches Interesse, weßhalb weiter auf dieselbe nicht eingegangen wird (7).

Was die Natur der Grundrenten, Grundzinse ꝛc. betrifft, so hat sich die Jurisprudenz der pfälzischen Gerichte dahin festgestellt, daß sie nicht mehr als dingliche Lasten zu betrachten, sondern daß sie durch das Gesetz vom 11. Brumaire VII. mobiliarisirt worden sind, daß sie demnach den Charakter eines dinglichen, an Grund und Boden haftenden Rechtes verloren haben und dem Gläubiger der Rente nur ein persönliches For-

(4) art. 1. u. 2. Note 3. a. O.
(5) art. 3. Note 3. a. O.
(6) A. Bl. v. 1816. S. 359. Siebenpf. B. 5. S. 191.
(7) Vergl. Siebenpf. B. 1. S. 470.

berungsrecht gegen den Schuldner, der sich zur Zeit der Erlassung des erwähnten Gesetzes im Eigenthumsbesitze des bis dahin verpflichtet gewesenen Grundstückes befand oder welcher sich ausdrücklich zur Bezahlung der Rente verbindlich gemacht hat, zusteht, gegen jeden dritten Besitzer aber nur hypothekarische Rechte, in soferne solche durch gesetzliche Instruktion gehörig gesichert worden sind, verfolgt werden können (8).

Der Besitzer des mit einer Grundrente beschwerten Grund und Bodens hat die Grundsteuer allein zu tragen; dagegen darf er dem Besitzer der Grundrente 1/5 der Rente in Abzug bringen (9).

Die Ablösung der dem Staate gehörigen Renten findet statt nach dem 15fachen Betrag der jährlichen Rente, ohne Abzug des Fünftels für die Grundsteuer. Behufs Berechnung des Ablösungspreises der in Naturalien bestehenden Grundrenten wurde der Preis der Naturalien schon unter französischer Herrschaft festgesetzt und unter späterer bayerischer Herrschaft beibehalten. Die Ablösung kann nur von dem Schuldner der Rente verlangt werden (10).

An diesem Ablösungsmaßstabe ist auch durch das Ablösungsgesetz vom 4. Juni 1848 nichts geändert worden, da dieses Gesetz die Ablösung nicht erschweren, sondern erleichtern wollte (11).

Uebrigens sind die Einnahmen der Staatskasse aus Grundrenten und Grundzinsen der Pfalz nicht mehr bedeutend und vermindern sich jährlich durch Ablösungen. Der Voranschlag derselben für ein Jahr der VII. Finanzperiode beträgt 2792 fl. (12).

---

§. 236.

V. Besondere Abgaben.

1) Binnenzölle. Die Einnahme an Binnenzöllen d. i. an den innerhalb der Binnenlinie bei den Grenzbezirken des Landes (1) anfallenden Zöllen, namentlich in der Pfalz (2) und in Unterfranken ist wegen der bedeutenden Verwaltungskosten und da auf diese Einnahmen auch die namhaften Kosten auf Unterhaltung der Rheinbrücken zu Speier und Wörth verrechnet werden, fast ganz ein durchlaufender Posten (3).

---

(8) Vergl. art. 529 u. 530 des bürgerlichen Gesetzbuches.

(9) Grundsteuergesetz v. 3. Frimaire VII. art. 97—101; bei Siebenpf. B. 5. S. 275; Grundsteuergesetz v. 15. August 1828 art. 4. u. art. 2. Ges. 28. März 1852 G. Bl. S. 167.

(10) Ges. v. 21. Nivose VIII. Siebenpf. Bd. 5. S. 186.; Verordg. v. 9. Mai und 20. Juli 1816 [A. Bl. S. 7 u. 132], Siebenpf. Bd. 2. S. 161.

(11) Die den Privaten, Gemeinden rc. gehörigen Renten mußten nach dem Gesetze vom 18/29. Dez. 1790 tit. 3. art. 2 u. 7 nach dem 20fachen Betrag der Rente in Geld, und dem 25fachen Betrag der in Naturalien bestehenden Rente abgelöst werden. Seit dem Ablösungsgesetze v. 4. Juni 1848 gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes. art. 23 u. 40.

(12) S. 24. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1855.

(1) S. 430. Pözl. Verw. recht.

(2) Siebpf. B. 7. S. 856.

(3) S. 15, 27, 39 u. 170 Bubg. v. 15. Febr. 1855. Beil. B. 1. V. K. d. Abg.

2) Die übrigen besonderen Abgaben:

a) Besondere Hoheitsgefälle d. i. herkömmliche oder stipulirte Reichnisse an den früheren Landesherrn,

b) Geldbeiträge zu den Kosten der Verwaltung und der Staatsausgaben, namentlich in Unterfranken — so z. B. Baukostenbeiträge der Geistlichen,

c) Abgaben von geistlichen Pfründen namentlich in der Oberpfalz,

d) Recognitionen für besondere Bewilligungen und Zugeständnisse, namentlich in der Pfalz und in Unterfranken so z. B. für Wirthschaftsgerechtsame, Baurechte, Holzrechte u. dgl. unter früherer Landeshoheit — diese Abgaben [lit. a.—d.] fallen theilweise unter die Bestimmungen des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 (4) und mindern sich in so weit durch Ablösung immer mehr (5).

VI. Uebrige Einnahmen.

§. 237.

A. Die Wittwen- und Waisenfondsbeiträge.

1) Die Beitragspflicht. Die Beiträge zu dem Wittwen- und Waisenfonde werden von dem gesammten fixen Geld- und Getraidgehalte der aktiven Staatsdiener und dem Ruhegehalte der Quiescenten geleistet, sobald diese Bezüge aus der Staatskasse den Gesammtbetrag von 600 fl. übersteigen (1—3).

Zu den ständigen Gehaltsbezügen werden auch die ständigen Funktions- resp. Gehaltszulagen, welche nicht der jährlichen Bestätigung bedürfen, auch wenn sie widerruflich sind, gerechnet (4—6). Die Getraidbezüge waren früher, als sie noch nicht förmliche Gehaltsbestandtheile waren, nicht beitragspflichtig (7—8), sind es aber, insoweit sie gemäß des Besoldungs-Regulatives vom 16. Februar 1826 als Theile des Standes- resp. Dienstesgehaltes erscheinen (9—10); vergl. §. 112. Seite 239/240.

2) Befreiungen.

a) Persönliche:

α) die sustentirten geistlichen Mitglieder der nach dem Reichsdeputations-Hauptschlusse von 1803 aufgehobenen Stifte und Klöster

---

(4) S. 170. Note 3. a. O.
(5) Die Nettoeinnahme an den besonderen Abgaben ist für ein Jahr der VII. Finper. mit 24650 fl. veranschlagt. Finanzges. 1. Juli 1856. Ges. Bl. S. 440.

(1) Nr. 7. V. O. 8. Juni 1807. Rbl. Nr. 29. S. 1105. Döllg. B. 17. S. 880.
(2) Nr. II. A. E. 28. Jan. 1814. G. B. 4. S. 150. Döllg. B. 17. S. 889.
(3) Nr. I. F.-M.-E. 15. April 1814. G. B. 4. S. 151.
(4) Nr. II. Note 2. a. O.
(5) A. E. 21. Okt. 1809. G. B. 1. S. 68.
(6) F.-M.-E. 28. Jan. 1832. G. B. 17. S. 78. Döllg. B. 17. S. 893.
(7) A. E. 14. Juli 1807. G. B. 1. S. 64. Döllg. B. 17. S. 881.
(8) Nr. III. Note 3. a. O.
(9) F.-M.-E. 24. April 1832. G. B. 17. S. 143.
(10) §. 2. V. O. 13. März 1842. Rbl. Nr. 15. S. 527.

(11—13) und der Clerus der neu constituirten Erzbisthümer und Bisthümer (14), wogegen die Pfarr- und Welt-Geistlichen und zwar sowohl die katholischen (15—16), als die protestantischen (17), obwohl diese Beiträge zu dem Pfarr-Wittwenfonde leisten, insoweit sie überhaupt aus der Staatskasse über 600 fl. Gehalt beziehen (18), zahlungspflichtig sind.

b) Die noch bestehenden Gehaltsbezüge von 550 fl. in Geld und 55 fl. in Naturalanschlag, also die der älteren Landgerichts-Assessoren (19—20) u. s. w., wie auch die Funktionsremunerationen derselben (21).

Diese Befreiung cessirt mit der Gerichtsorganisation.

c) Die Wittwen und Waisen bezüglich ihrer Pensionen und Alimentationen aus der Staatskasse (22).

Die Professoren, welche ihren Gehalt aus Studienfonds beziehen (23), wie überhaupt die aus Stiftungs- und Communalvermögen besoldeten Bediensteten (24) haben die Beiträge an die betreffenden Fonds zu leisten.

b) Hinsichtlich der Bezüge:

a) Tantiemen oder Bruttoprozente (25),

b) Gehalts- und Funktionszulagen, dann Funktions-Gratificationen, welche blos auf ein Jahr bewilligt sind oder alljährlich der besonderen Bestätigung bedürfen (26—27),

c) Gratificationen, Emolumente und andere unständige Bezüge (28), dann die lediglich zur Bestreitung des Dienstaufwandes ausgesetzten Funktionsaversa z. B. für die Forst- und Baubeamten (29).

3) Fixirte Beiträge.

a) Für die Rentbeamten aus 1500 fl. (30—34).

---

(11) A. E. 13. Juli 1807. G. B. 1. S. 63. Döllg. B. 17. S. 881.
(12) Lit. A. Nr. II. Landkomm. 20. Juli 1807. Rbl Nr. 36. S. 1341. Döllg. B. 17. S. 882.
(13) Nr. V. Note 3. a. O.
(14) F.-M.-E. 22. Juli 1834. G. B. 13. S. 1455.
(15) Nr. III. Note 11 a. O.
(16) Nr. V. Note 3. a. O.
(17) F.-M.-E. 8. Febr. 1848. G. Schemat. S. 20.
(18) Die F.-M.-E. v. 2. Mai 1815. G. B. 5. S. 46. bezieht sich nicht auf Bezüge aus der Staatskasse.
(19) F.-M.-E. 22. Febr. 1845. G. B. 23. S. 100.
(20) F.-M.-E. 1. Aug. 1846. G. B. 23. S. 188.
(21) F.-M.-E. 3. Okt. 1832. G. B. 17. S. 89. Seif. S. 864.
(22) M. d. Jnn 27. Febr. 1813. Döllg. B. 17. S. 888.
(23) M. d. Jnn. 19. Aug. 1821. Döllg. B. 17. S. 888.
(24) Nr. II. Note 3. a. O.
(25) Nr. IV. Note 3. a. O.
(26) Nr. II. Note 2. a. O.
(27) F.-M.-E. 7. März 1845. G. B. 23. S. 106.
(28) A. E. 21. Oktbr. 1809. G. B. 1. S. 68.
(29) F.-M.-E. 24. Jan. 1854. Br. Slg. B. 2. S. 24.
(30) A. E. 1. Septbr. 1807. G. B. 1. S. 65. Döllg. B. 17. S. 884.
(31) F.-M.-E. 8. Mai 1812. G. B. 1. S. 71.
(32) Nr. IV. Note 2 a. O.
(33) F. M. E. 10. Okt. 1835. G. B. 19. S. 64.
(34) Die Klassenausscheidung nach F.-M.-E. v. 27. Juni 1823. G. B. 13. S. 1454 ist nicht mehr relevant.

b) Für die Landrichter, bisher nach den drei Besoldungsklassen aus 1500 fl. 1125 fl. und 750 fl. [Note 32. a. O.].

4) Der Betrag. Die Beiträge werden nach Prozenten des Aktivitäts- resp. Quiescenzgehaltes berechnet und zwar aus 601 fl. bis 2000 fl. mit 1%, von 2001 fl. bis 4000 fl. mit 1½%, von 4001 fl. bis 6000 fl. mit 2%, von 6001 fl. bis 12000 fl. mit 2½%, aus über 12000 fl. mit 3% (35). Dieselben sind solange zu entrichten, als die Besoldungen und Quiescenzgehalte laufen, also auch von den Sterb- und Nachmonatsbezügen (36).

5) Die Verrechnung. Die Beiträge werden durch monatliche Abzüge von demjenigen Amte resp. derjenigen Klasse erhoben, welche die beitragspflichtigen Bezüge, es mag dieselben in seinen eigenen Rechnungen verausgaben oder à Conto anderer Kassen honoriren, ausbezahlt. Hingegen erfolgt die effektive Vereinnahmung der Beiträge nur bei derjenigen Rechnungsbehörde, welche die beitragspflichtigen Bezüge in ihren Rechnungen wirklich verausgabt, so daß die in Ausgabe gestellten Bezüge und die vereinnahmten Wittwen- und Waisenfondsbeiträge immer ganz genau korrespondiren (37).

In Unterfranken kamen diese Beiträge erst seit Einführung des Einkommensteuergesetzes vom 4. Juni 1848 zur Erhebung, weil durch dasselbe die früheren höheren Würzburgischen Besoldungssteuern aufgehoben wurden (38).

Die Beiträge wurden bisher unter den direkten Staatsauflagen verrechnet, worunter sich dieselben insoferne subsumiren ließen, als sie in jährlich ständigen Beträgen unabhängig von der Willensthätigkeit des Beitragspflichtigen zu entrichten sind (39), gingen aber von der VII. Finanzperiode an [S. 12] auf die „übrigen Einnahmen" über.

6) Die Verwendung. Der Einführung der Wittwen- und Waisenfondsbeiträge lag das Motiv zu Grund, der Staatskasse die enorme Last der Pensionen der Wittwen und Waisen der Staatsdiener tragen zu helfen, ohne daß übrigens unterschieden würde, ob der Beitragspflichtige wirklich eine Wittwe und Waisen hinterläßt oder ob überhaupt wie z. B. bei katholischen Geistlichen die Möglichkeit dieses Falles gegeben sei (40).

Bei dem bedeutenden Mehrbetrage, welchen die Staatskasse gegenüber den Einnahmen an fraglichen Beiträgen zu verausgaben hat (41), wird der angesammelte Fond einstweilen admassirt [§. 21. Nr. 2. S. 32.].

---

(35) Nr. 3. — Nr. 6. Note 1. a. O.
(36) F.-M.-E. 23. Sept. 1846. G. Schemat. S. 20.
(37) Nr. 7. Note 1 und Nr. V. Note 2. a. O.
(38) F.-M.-E. 16. Febr. 1849. G. B. 25. S. 16.
(39) vgl. S. 68. meiner Staatsauflagen.
(40) Nr. I. Note 2. a. O.
(41) Für die VII. Finanzper. stehen 58,316 fl. Einnahme 626,000 fl. Ausgaben gegenüber. Finanz-Ges. 1. Juli 1856. Ges. Bl. Nr. 25. S. 437 u. S. 440.

§. 238.

B. Die sonstigen übrigen Einnahmen.

1) Die Aerarialrente aus der k. Bank in Nürnberg, als Gewinnantheil aus diesem Institute; S. 99 oben.

2) Die Entschädigung der Krone Oesterreich mit jährlich 100,000 fl. Diese wird wegen Trennung der durch den Wiener Frieden von 1809 gegeben gewesenen Abrundung des Gebietes [Contiguität], welche durch die Staatsverträge mit Oesterreich vom 3. Juni 1814 (1) und 14. April 1816 (2) zerrissen wurde, in Folge deren das Großherzogthum Würzburg, das Fürstenthum Aschaffenburg, die Rheinpfalz, einige fuldaische Aemter u. s. w. von Oesterreich erworben wurden, während Tyrol, Voralberg, das Hausruck- und das Innviertel mit Salzburg an letzteres übergingen, geleistet (3).

3) Die Aversalvergütung der Feuerversicherungs-Anstalt mit 45000 fl. [vergl. S. 16, S. 27 oben, dann §. 268 Nro. III.] während die Ausgaben auf die Anstalt auf 48,000 fl. veranschlagt sind.

4) Der Steuerbeischlag der Pfalz resp. die Entschädigung wegen Nichteinführung des Malzaufschlages mit 100,000 fl.; vergl. hierüber S. 41/43 oben.

5) Erlös aus Mobiliarschaften; vergl. Seite 173 oben, §. 89. lit. e.

6) Zufällige Einnahmen. Solche ergeben sich namentlich aus dem Verkaufe von auf Amtsregie gehaltenen Zeitungen [Neue Münchner Zeitung] als Makulatur, dann aus dem Erlöse von zum Einstampfen verkaufter Akten und sonstigen Papieren, wobei für einzelne minder bedeutende Veräußerungen die Verkaufskosten als: Inserationsgebühren, Schätzungskosten, Ausrufgebühren u. dgl. an dem Bruttoerlöse — ohne Schmälerung der Tantieme des verrechnenden Beamten — dekurtirt werden, während bei namhafteren Verwerthungen, wie in Folge von Purificationen von Registraturen die Bruttoergebnisse vereinnahmt und die Verkaufskosten, zu welchen Entschädigungen für Ausscheiden der werthlosen Akten u. dgl. gehören, förmlich in Ausgabe gestellt werden.

Der Erlös aus verkauften Akten und Papieren äußerer Aemter wird bei den betreffenden Rentämtern, der Erlös aus verkauften Regierungsakten bei der Kreiskasse verrechnet (4).

---

(1) vgl. Rbl. 1814. Nr. 47. S. 1257/1265.
(2) vgl. Rbl. 1816. Nr. 16. S. 307/314 u Nr. 19. S. 355.
(3) vgl. Pözl, Verfr. S. 37 u. Rudh. B. 1. S. 5.
(4) F.-M.-E. 9. Juni 1847. G. Schemat. S. 43.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltungsausgaben.

§. 239.

Einleitung (incl. der Staatsausgaben).

Anknüpfend an die S. 307 und S. 308 angedeuteten Unterscheidungsmerkmale der Verwaltungs- und Staatsausgaben will hier theils zum prinzipiellen Verständnisse des in dem Handbuche eingehaltenen Systemes theils zur Rechtfertigung desselben noch einmal auf eine allgemeine Erläuterung der verschiedenen Arten dieser Ausgaben eingegangen werden, wornach sodann, nachdem bei den Ausgaben überhaupt weniger als bei den Einnahmen die Entwickelung und Erläuterung spezieller Gesetze und Normative oder in sich abgeschlossener Themate in Frage steht und die allgemeinen Grundsätze über die Verhältnisse der Beamten und deren Relikten bereits im allgemeinen Theile abgehandelt wurden, die folgende Darstellung sich mehr auf eine Anführung der Ausgabsarten und der auf dieselben bezüglichen Normative zu beschränken hat.

1) Die Verwaltungsausgaben. Wie schon die Bezeichnung „Verwaltungsausgaben" andeutet, sind hierunter überhaupt die Kosten auf die Erhebung der Staatseinnahmen zu subsumiren, wobei aber eine zu enge Begrenzung vermieden, vielmehr im Auge behalten werden muß, daß sich unter dieselben bezüglich der allgemeinen Staatsrenten die sämmtlichen Kosten auf die mit der Verwaltung und Perception der Staatseinnahmen betrauten untern Behörden, hinsichtlich der besonderen — von centralisirten Administrationen [S. 26/27] verwalteten — Staatseinnahmen aber die sämmtlichen Ausgaben für die ganze Verwaltungsbranche anreihen. Neben den für die Verwaltung und Erhebung der direkten Staatsauflagen und eines großen Theiles der Staatsdomainen bestimmten allgemeinen Rentämtern sind demnach hier bezüglich der indirekten Staatsauflagen und zwar der Taxgefälle die Tax- und Expeditionsämter, der Stempel- und Aufschlagsgefälle die Kreis-Stempel-Verlags- und Oberaufschlagämter nebst den Stempelverlagsorganen und Aufschlags-Stationen, dann der Zollgefälle die Zollämter nebst der Generaladministration, ferner bezüglich der Staatsregalien und Anstalten die Salinen- und Bergwerksbehörden, die sämmtlichen Verkehrsanstalten in allen Abstufungen, die Redaktion des Gesetz- und Regierungsblattes, dann die Lottobehörden, endlich bezüglich der Forst-, Jagd- und Triftgefälle die unteren Forstbehörden bis zu den Forstämtern einschließlich zu erwähnen;

von den besonderen Verwaltungen [S. 91] gehören noch die Administrationen der k. Brauhäuser München und Würzburg, dann die Staatsgüteradministration Schleißheim als die Einnahmen aus Oekonomien und Gewerben berührend hieher.

Was die Rechnungsablage über die Verwaltungsausgaben anbelangt, so hat wie für alle Amtsrechnungen, welche zu dem Budget des Reichs in Beziehung stehen, dieses die Grundlage zu bilden.

Die Rechnungen der Finanz-Verwaltungs-Behörden weisen daher Einnahmen nicht ausschließlich aus dem speziellen Verwaltungszweige, sondern möglicher Weise aus verschiedenen Quellen der Staatseinnahmen nach, wie z. B. Anstellungstaxen der Beamten, Pacht- und Miethschillinge, Wittwen- und Waisenfondsbeiträge fast allen Administrationsrechnungen gemeinsam sind.

Der Schematismus der Ausgaben knüpft in den Rechnungen grundsätzlich an die Reihenfolge der Einnahmen an — hierüber nachstehend das Nähere — weist jedoch immerhin die zwei Hauptkategorien: Besoldung und Regie aus, bei welchem Verhältnisse, wie S. 308 angedeutet wurde, eine vollkommen consequente Trennung in der Darstellung der Verwaltungs- von den Staatsausgaben nicht eingehalten werden kann.

Bezüglich der einzelnen Hauptarten der Verwaltungsausgaben ist im Allgemeinen zu bemerken:

I. Tantiemen [§. 240]. Die Antheile der Perceptionsbeamten an den zu verwaltenden Staatseinnahmen sind der Natur der Sache nach ausschließlich Verwaltungsausgaben. Die Tantiemen werden aber in den bezüglichen Administrationsrechnungen nicht etwa als Gehaltsbestandtheile der Beamten summarisch verausgabt, sondern erscheinen vielmehr in genauer Beziehung zu dem Schema der Einnahmen gleichsam als Lasten der treffenden Einnahmstitel unter den Ausgaben auf die letzteren ausgeschieden in Vortrag. Die Tantiemen bezwecken nicht sowohl eine thunlichste Erhöhung der betreffenden Staatseinnahme durch den percipirenden Beamten, welche Erhöhung bei einer pünktlichen Beachtung der bestehenden Gesetze und Normative ohnehin nicht in der Hand des Beamten liegt oder eine Aufmunterung der ohnehin überwachten Perceptionsthätigkeit, als die Gewährung einer angemessenen Entschädigung theils für die Auslagen auf die Verwaltung und Perception insbesondere, wie bei den allgemeinen Rentämtern bezüglich des Gehilfenpersonales und der Bureaukosten, theils für die Mühewaltung und Verantwortlichkeit bei der Perception, wie namentlich bei den Tax- und Expeditions-Beamten, ohne daß hier irgend welche Unkosten aus den Tantiemen bestritten werden müßten. Der betreffende Beamte muß sich übrigens eine Aenderung des Prozentenmaßes gefallen lassen.

II. Regiekosten.

A. Allgemeine Regiekosten. Hierunter werden die Ausgaben begriffen, welche bei allen Aemtern und Stellen auf den Geschäftsbetrieb selbst erwachsen und daher ziemlich gleichmäßig vorkommen, so namentlich die Ausgaben auf Schreibmaterialien und Bureaurequisiten aller Art, Inventargegenstände, Literalien, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne, Postporti- und Botenlöhne, auf Miethe, dann Beleuchtung, Beheitzung und Reinigung der Amtslokalitäten, Geschäftsaushilfe, Schreiber- und Dienerpersonal, endlich Diäten und Reisekosten.

Selbstverständlich erscheinen alle diese Ausgaben theils als Verwaltungs- theils als Staats-Ausgaben. Ein wesentlicher Unterschied besteht aber in der Art und Weise der Bestreitung dieser Ausgaben, indem dieselben theils unter Einhaltung bestimmter Maximalbeträge detailirt verrechnet, theils in Aversalbeträgen [Regieaversen] verausgabt werden. Die allgemeinen bezüglichen Normative sind nebst denen für die rentamtlichen Staatsfonds- dann Forst-, Jagd- und Trift-Rechnungen — und zwar diese abgesondert wegen der großen Zahl der Bestimmungen — in §. 241 gegeben.

B. Besondere Regiekosten. Unter diesen werden alle jene Ausgaben verstanden, welche ausschließlich auf die Verwaltung und Perception der je einschlägigen Gattung von Staatseinnahmen erwachsen. Hieraus geht einestheils hervor, daß dieselben in dieser Bedeutung nur bei den untern Verwaltungs- und Perceptionsbehörden, sonach nur als Verwaltungs-Ausgaben vorkommen können, anderntheils aber, daß sie in den meisten Fällen eine bestimmte vorausgängige Feststellung und namentlich die Auswerfung unbestreitbarer Maximalbeträge nicht zulassen, weil der Betrag derselben sich häufig nach der Größe des Anfalls aus dem betreffenden Staatsgefälle bemißt. Diese besonderen Regieausgaben schließen sich in dem Rechnungsschematen genau an die betreffenden Positionen der Einnahmen an und werden hienach in §. 242 behandelt, allwo auch die theilweise Bestreitung derselben aus den Tantiemen der Verwaltungsbeamten erläutert ist.

III. Ständige Bauausgaben. Unter Bezugnahme auf die Erläuterungen in §. 243 will hier nur bemerkt werden, daß die Pflicht zur Bestreitung der Kosten auf die ärarialischen Gebäude von Seiten der Nutznießer derselben in gleicher Ausdehnung besteht, daher die ständigen Bauausgaben, insoweit dieselben dem Staatsärare zur Last fallen, je nachdem es sich um Gebäude, welche auf die Finanz-Verwaltungs-Etats oder auf die Staatsausgabs-Etats zu unterhalten sind, ebenso als Verwaltungs- wie als Staatsausgaben vorkommen können.

IV. Auflagen auf Staatsrealitäten und Renten. Die hieher gehörigen Ausgaben, nämlich die vom k. Staatsärare zu tragende Steuern und Steuerbeiträge [§. 244.], die Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen [§. 245.], dann die selteneren Leistungen der Staatskasse aus Privatrechtstiteln [Staatspassivreichnisse im eigenen Sinne, vergl. Nr. 2. III. unten] in Folge des Realitäten- oder Rentenbesitzes kommen nur als Verwaltungs-Ausgaben vor, als solche aber sowohl bei den allgemeinen Rentämtern wie bei den centralisirten Administrationen, dann den besonderen Rentämtern und Verwaltungen, je nachdem die einschlägigen Realitäten oder Renten der einen oder anderen Behörde zugetheilt sind.

V. Verwaltungsausgaben insbesondere. Nachdem in den Abhandlungen zu Nr. I. mit Nr. IV. die Verwaltungsausgaben, insoweit sie mit den Staatsausgaben oder auch unter sich im prinzipiellen Zusammenhange stehen erläutert sind, erübriget noch die Anführung der ausschließlichen Verwaltungsausgaben [§. 246. — §. 249.] und zwar mit Ausschluß der bereits im Zusammenhange erläuterten Ausgabsposten, sonach der Tantiemen, Regiekosten, Bauausgaben, Umzugsgebühren, Ruhegehalte und der durchgängig als Staatsausgaben behandelten Wittwen- und Waisen-Pensionen.

2) Die Staatsausgaben.

I. Die verschiedenen Etats. Die Staatsausgaben erscheinen im Budget und in allen Rechnungen, in welchen sie verausgabt werden, nach den verschiedenen der bayerischen Finanzverwaltung eigenthümlichen Etats, wornach anreihend an die Ausgaben für das kgl. Haus und den kgl Hof [§. 250.], die für die höchsten Landesstellen: den k. Staatsrath [§. 251.] und den Landtag [§. 252.] als Organ der Gesetzgebung, die k. Staatsministerien [§. 253. — §. 259.] und zwar jedes mit den ihm untergeordneten Stellen und Behörden — mit Ausnahme der als zu den Verwaltungsausgaben gehörig oben bezeichneten dann der in den Etats der Staatsanstalten enthaltenen und des Kriegs-Ministeriums — folgen.

Hieran schließen sich die sog. Etats der Staatsanstalten an [§. 260. — §. 268.], deren Unterscheidungsmerkmale lediglich auf den Zwecken, für welche diese Ausgaben erlaufen, beruhen, ohne Rücksicht auf die Art der Ausgabe, ob sonach die Kosten einer wirklichen nicht produktiven Staatsanstalt, wie das Steuerkataster und die Münzanstalt, gegenüber den mit den Staatsregalien verbundenen produktiven Staatsanstalten, ob ferner Besoldungen, Unterstützungen durch Aversalbeträge oder sonstige Formen der Verausgabung stattfinden, ebenso aber auch ohne Rücksicht auf die Entstehungsweise im Allgemeinen, ob sonach die Ausgabe aus der allgemeinen Pflicht des Staatsärars, die fraglichen sog. Staatsanstalten zu unterhalten oder zu unterstützen oder aus einem sonstigen Rechtstitel erwächst, welche Ausscheidung dem einschlägigen speziellen Ausgabstiteln vorbehalten ist.

Als mehr in sich abgeschlossene Etats reiht das Budget an die Etats der Staatsanstalten die Zuschüsse an die Kreisfonds [§. 269.], den Militär-Etat [§. 270.], den Landbau-Etat [§. 271.], die Wittwen- und Weisen-Pensionen der Staatsdiener [§. 122.] und den Reservefond [§. 272].

Bei diesem eigenthümlichen Schematismus wird man vergeblich die der Natur der Sache nach gleichartigen Ausgaben unter einem und demselben Rechnungs-Abschnitte vereinigt suchen.

Da es sich übrigens bei den Staatsausgaben zunächst [vergl. indessen Nr. II. mit Nr. IV. unten] wie in dem Anfange dieses Paragraphen angedeutet wurde, nicht sowohl um die prinzipielle Erläuterung bestimmter Normative handelt, diese Ausgaben hingegen, ohne deßhalb besondere Verwaltungen oder Rechnungen zu veranlassen, meistens bei den allgemeinen Finanzämtern resp. Kassen [Centralstaatskasse, Kreiskassen, Rentämter] nach der Reihenfolge des Budgets in Ausgabe gestellt werden, würde die Aufstellung eines neuen Systems bezüglich der Staatsausgaben als unfruchtbare Mühe erscheinen; vielmehr erfordert es gerade der Mangel eines consequent ausgebildeten Systems, sich genau an das Bestehende anzuschließen, da ohnedem die für den Praktiker unentbehrliche Uebersicht über die bestehende Ordnung der Staatsausgaben in den Rechnungen nicht aufrecht erhalten werden kann.

II. Die Behandlung einzelner Staatsausgaben. Einzelne Zweige der Staatsausgaben beruhen auf Normativen, welche sich zur gesonderten Behandlung eignen. Hierher gehören, nachdem bezüglich der Regiekosten die gegenüber den allgemeinen Erläuterungen [§. 241. Nr. I.] erforderlichen besonderen Erörterungen bei den einschlägigen besonderen

Staatsausgaben vorgetragen sind, die Militär-Conscriptionskosten [§. 273.] bei gesonderter Rechnungsstellung, dann die Kosten auf Streifen [§. 274.] und Vaganten [§. 275.], endlich die Untersuchungskosten [§. 276. — §. 282.] im Hinblicke auf die vielfachen und zerstreuten Bestimmungen bezüglich derselben.

III. Die Ablösung der Passivreichnisse. Hier steht die in sich begränzte Zulässigkeit der Ablösung der Passivreichnisse namentlich des Staates und die Vollzugsweise in Frage, deren Beantwortung bei dem Mangel eines inneren Zusammenhanges mit dem allgemeinen Systeme der Reallasten resp. Staatsausgaben die gesonderte Behandlung vorzubehalten war [§. 283. — §. 286.]

IV. Die Staatsschulden. Die geschichtliche Entstehung dann die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden [§. 287—§. 291.] beruht auf einer Reihenfolge besonderer Verhältnisse und Normative, welche bei dem inneren Zusammenhange derselben der abgesonderten Darstellung bedurften.

V. Die Ausgabsverhältnisse in der Pfalz. Insoweit die Behandlung der Verwaltungs- und Staatsausgaben in der Pfalz bemerkenswerthe Abweichungen von dem diesseitigen Verfahren bietet, enthält der Schluß des Handbuches die wesentlichen Erörterungen [§. 292 ꝛc.].

---

§. 240.

I. Tantiemen.

Während in §. 118 [Seite 247/250] oben die Tantiemen mehr in allgemeinen Umrissen von dem Standpunkte des Bezugsrechtes aus behandelt wurden, werden nachstehend zusammenfassend und ergänzend unter Anknüpfung an die betreffenden Einnahmen alle jene Rechnungspositionen angeführt, welche bei Aufstellung der an die effektiven Brutto-Einnahmen anbindenden Tantiemen-Rechnungen als Durchführungsposten in Abzug zu kommen haben, von denen sonach eine Tantieme nicht vergütet wird, wogegen die §§. 241 und 242 durch Aufführung der zur Verrechnung sich eignenden Verwaltungsausgaben entnehmen lassen, welche Kosten aus den Tantiemen bestritten werden müssen.

I. Im Allgemeinen. Ohne Unterschied des Verwaltungszweiges sind an der Brutto-Einnahme zu kürzen:

A. Kassadefekte von Beamten, insoferne sie von den Residuaren nachträglich ersetzt und während ihrer Amtirung als Einnahmsnachholungen wieder verrechnet werden, wobei jedoch wohl zu berücksichtigen ist, daß etwaigen Amtsnachfolgern aus den Defekten ihrer Vorgänger Tantiemenentgänge nicht erwachsen können (1).

B. Verausgabte Rechnungsdefekte und Rückersätze, von welchen zur Zeit der Vereinnahmung die Tantiemen bezogen wurden, während dieselben als indebite vereinnahmt wieder hinausvergütet werden; vergl. jedoch S. 248. lit. g. und h.

C. Vereinnahmte Rückersätze an früheren Zuvielleistungen von Seiten der auszahlenden Aemter und Kassen, sowie an in den vorgängigen

---

(1) F.-M.-E. v. 18. Juni 1828. G. B. 15. S. 34. u. 18. Febr. 1829. G. B. 16. S. 48/49.

Rechnungen verausgabten Vorschüssen so z. B. vorgeschossene Untersuchungskosten, Stempel, Porti u. dgl. Es ist jedoch hier wie bei den Tantiemenvergütungen überhaupt der Wechsel in der Person der Bezugsberechtigten strengstens im Auge zu behalten.

Im Falle die Abzugsposten sich höher belaufen als die effektive Einnahme des betreffenden Kapitels soll Rückvereinnahmung der Tantieme aus dem Mehrbetrage Platz greifen.

II. Im Besonderen sind als Abzugsposten zu bezeichnen:

A. Bei den direkten Staatsauflagen [Staatsfondsrechnung der Rentämter]:

1) Die Steuerentschädigungen an die Standesherrn [Seite 352/353 und S. 377.] (2).

2) Die Passivreichnisse, insoweit sie in Steuervergütungen in Folge von Privatrechtstiteln bestehen;

3) Die Steuervorschüsse an die Geistlichen wegen unzureichender Congrua [§. 261.];

4) Die passiven Steuerbeiträge des Staats von seinen Dominikalien (3—4).

Alle diese Vergütungen [Nr. 1—4] sind in der Bruttoeinnahme unter den Steuern enthalten.

B. Bei den indirekten Staatsauflagen.

1) Für die Taxgefälle:

a) Für die allgemeinen Rentämter [Staatsfondsrechnung]: Die Umschreibgebühren-Antheile und Schreibgebührenhälften des Rentbeamten [§. 246. Nr. II.], welche in den Einnahmen aus den Taxgefällen enthalten sind.

b) Für die Tax- und Expeditionsämter: Etwaige vereinnahmte Rückersätze, namentlich die effektiven Mehreinnahmungen an früher vorgeschossenen Stempeln, Postporti u. dgl. [S. 190 und S. 250].

2) Für die Stempelgefälle [Kreisstempelverlagsamt S. 250]:

a) Rabatt der Stempelabnehmer,
b) Strafantheile,
c) Stempelrückvergütungen.

3) Für die Aufschlagsgefälle [Oberaufschlagamt S. 249]:

a) Strafantheile der Denunzianten,
b) Aufschlags-Bonifikationen,
c) Persönliche Zulagen der Aufschläger,
d) Stationskosten.

4) Für die Zollgefälle. Hier bestehen Tantiemenbezüge nicht.

C. Bei den Staatsregalien und Anstalten. Für die Rechnungen der Salinen- und Bergwerksbehörden [Provisionen], der Verkehrsanstalten [Fahrtgelder], des Gesetz- und Regierungsblattes [Tantiemen] und der Lottobehörden [Tantiemen] bemißt sich der Begriff der Durchführungsposten nach der mehr technischen rechnerischen Behandlungsweise der einschlägigen Gefälle.

---

(2) F.-M.-E. 11. April 1821. G. B. 11. S. 998 u. 7. Sept. 1839. G. B. 21. S. 135.

(3) Diese müssen hier decurtirt werden, weil sie als Steuern in Einnahme erscheinen, obwohl sie auf Staatsdomainen verausgabt werden.

(4) vgl. §. 4. F.-M.-E. 24. Jan. 1838. G. B. 21. S. 8.

D. Bei den Staatsdomainen.

1) Für die Forst- und Jagdgefälle (5) [Forst- und Jagdrechnung]:

a) Die sämmtlichen Holzhauerlöhne [S. 186], von welchen jedoch die Holzhieb-Reinigungskosten, insoweit eine Ausscheidung derselben namentlich bezüglich des Staatsdiensthdolzes möglich ist, wieder abgezogen werden sollen,
b) Der Anschlag der Holzabgabe auf den Staatsdienst,
c) Die Holzabgaben an verunglückte Staatsgrundholden [S. 249. Note 12],
d) Die Schußgelder des Jagdpersonals bei Betrieb in eigener Regie (6), nicht aber die Träger- und Treiberlöhne.

2) Für die Oekonomien und Gewerbe [Staatsfonds- resp. Hauptrechnung]:

a) Der Anschlag der Dienstwohnungen und Dienstgründe (7),
b) Die Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe des Forstpersonals, die nicht im Bezirke desjenigen Rentamtes liegen, welches die Gehaltsbezüge des einschlägigen Personals verausgabt und die daher dem verausgabenden Rentamte baar vergütet werden (8),
c) Die Kreisumlagen des Staats und zwar sowohl die aus den Grund- und Fischwasser- als aus der Haussteuer [S. 247].

3) Für die grundherrlichen Gefälle: Die Bodenzinse, welche das Staatsärar an die Ablösungskasse zu leisten hat, in der Rechnung für letztere, während die Steuern und Kreisumlagen auf Staats- resp. Kreisfonds gekürzt werden [S. 187].

II. Regiekosten.

§. 241.

A. Allgemeine Regiekosten.

I. Bei allen Aemtern und Stellen.

1. Die Schreibmaterialien. Abgesehen von den besonderen Anforderungen der Technik [Baubeamte, Forstpersonale u. dgl.] ist der Bedarf an Schreibmaterialien der Natur der Sache nach immer gleichartig, er mag bei einer Verwaltungsbehörde oder als Staatsausgabe erwachsen.

Während nun von den eigentlichen Verwaltungsbeamten die Perceptionsbeamten [Rentbeamten ꝛc.] zur Bestreitung des Aufwandes für Schreibmaterialien auf ihre Tantiemen angewiesen sind und die äußeren Forstbeamten besondern Bureau-Exigenzaversen [vergl. zu Note 74 unten] beziehen, bilden bei den Aemtern und Stellen, deren Kostenaufwand als Staatsausgabe verrechnet wird, die Bestreitung der Schreibmaterialien durch Maxi-

---

(5) vgl. Geret Schemat. S. 217.
(6) F.-M.-E. 21. Dezbr. 1840. G. Sch. S. 224.
(7) F.-M.-E. 11. April 1821. G. B. 11. S. 998.
(8) F.-M.-E. 26. Mai 1830. G. B. 16. S. 137 u. v. 9. Okt. 1839. G. B. 21. S. 279.

malsummen, über welche durch die betreffenden Regieverwaltungen Geld- und Materialrechnung gestellt werden muß, die Regel, von welchen die Schreibmaterialien-Aversen der Landrichter [§. 257. Nr. II.], dann die Aversalbezüge der Bauinspektoren [§. 266. Note 3] und der Brandversicherungs-Inspektoren [§. 268. Note 8] eine Ausnahme machen.

Die Regie-Rechner sollen sich übrigens bei Ankauf von Schreibmaterialien thunlichste Bemessung des Bedarfs angelegen sein lassen (1), Maschinenpapier soll möglichst frei von Chlor sein und zu Akten, Verhandlungen und Ausfertigungen, welche für längere Dauer oder stärkeren Gebrauch bestimmt sind, nicht verwendet werden (2).

2. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne.

a) Buchdruckerlöhne und Lithographiekosten werden auf Regie verrechnet, es sei denn, daß der betreffende Beamte Tantiemen oder eine Aversalsumme bezieht und zur Geschäftserleichterung das zu gewissen Zwecken bestimmte von ihm zu stellende Papier in der zum Gebrauche geeigneten Weise als Druck oder Lithographie beschafft [Rechnungen und Register-Formularien].

b) Inserationsgebühren erscheinen nur selten als allgemeine Regiekosten und zwar eher als Verwaltungs- denn als Staatsausgaben, indem die öffentlichen Blätter die Inserate in Armen- und Strafsachen dann in sonstigen Offizialsachen unentgeldlich aufnehmen (3), wozu namentlich die Neue Münchner Zeitung bestimmt ist (4—5).

c) Die Buchbinderlöhne auf Einbinden der Rechnungen, Kassabücher, Postbücher und Literalien, sei es der unentgeldlich bezogenen oder der auf Regie angeschafften, sind nicht unter den Tantiemen resp. Regieaversen begriffen und dürfen immer auf Regie verrechnet werden (6), wogegen die betreffenden Produkte zu inventarisiren resp. zu repertorisiren sind.

3. Postporti und Botenlöhne.

a) Postporti. Da in allen Fällen, in welchen das Postporto, sei es für die Brief- oder Fahrpost, aus der Staatskasse bezahlt werden müßte, Portofreiheit besteht (7), kann eine Verausgabung von Porti als Regieposten nur zu den ausnahmsweisen Fällen gehören.

Strengstens ist zu beachten, daß die Portofreiheit nur stattfindet, wenn die Sendung

1) mit dem Amtssiegel geschlossen (8) und auf denselben äußerlich
2) die absendende Behörde oder Stelle,

(1) E. k. Oberst. Rchgshof 12. Dez. 1821. G. B. 10. S. 961.
(2) M. d. Inn. 6. Aug. 1847. G. B. 24. S. 20. Döll. B. 32. S. 397.
(3) Bei Weigerung [§. 2. Preßges. 4. Juni 1848. Ges. Bl. S. 91.] steht Entziehung der zahlbaren Inserate in Aussicht.
(4) Ueber die Neue Münchner Zeitung vgl. Note 44 unten.
(5) In die Augsburger allgemeine Zeitung werden Inserate, welche aus der Staatskasse bestritten werden müssen, gegen eine Gebühr von 6 kr. für eine Drittel-Spalt-Zeile mit Ausnahme der kostenfreien Armensachen aufgenommen. F.-M.-E. 28. März 1854. Br. Slg. B. 2. S. 64.
(6) Nunmehr auch bei den Gerichtsärzten. §. 262. Note 4.
(7) §. 3. V. O. 23. Juni 1829. Rggsbl. S. 522. Döll. B. 18. S. 225 u. B. 28. S. 221; dann M. d. Inn. 19. Okt. 1844. Döll. Bd. 28. S. 225.
(8) In Ermanglung eines Dienstsiegels muß dies bemerkt werden. F.-M.-E. 17. Nov. 1829. G. Bd. 16. S. 29., Döll. Bd. 28. S. 226.

3) die laufende Geschäftsnummer,
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache [R. S.] mit Bestimmtheit angegeben ist (9).

Nachdem übrigens über die Portofreiheit und Portopflicht eine sehr große Zahl von Normativen besteht (10), sollen die häufigsten Fälle der Praxis nachstehend hervorgehoben werden.

a) Portofrei sind namentlich:
Armensachen, in soweit sie Staatsdienstsachen sind, sonach auch bei Rechtsstreiten im Armenrechte (11).
Bank: königl. und ihre Behörden, sowohl bezüglich der dienstlichen Correspondenzen als der Geldsendungen als Depositenkasse mit Ausnahme der Zinsen und der baaren Pupillendepositen (12).
Brandassekuranz. Die Correspondenzen der Behörden und die Geldsendungen für Aerarialgebäude (13).
Collectengelder bei Versendungen unter k. Behörden (14).
Criminaluntersuchungen, hierüber in §. 278.
Dienstbotenbücher bei Versendung (15).
Forstbehörden im dienstlichen Verkehre (16).
Gemeindeverwaltungen in Staatsdienstsachen (17).
Gerichtsärzte, auch in Schreiben an praktische Ärzte desselben Gerichtsbezirkes in Dienstsachen mit Ausschluß der Fahrpoststücke (18).
Gesetz- und Regierungs-Blatt. Geldsendungen an die Redaktion (19).
Kreis-Amtsblatt; die Correspondenz der Redaktionen mit Ausnahme der Insertionsgebühren in Partheisachen und Quittungen für Private hierüber (20).
Landtag-Verhandlungen; die Versendung einschließlich der Repertorien (21).
Magistrate in Staatsdienstsachen (22).
Montur-Schuldbeträge (23).

---

(9) §. 2. V. O. 23. Juni 1829. Note 7. a. O.
(10) S. 212/337. Döll. B. 28.
(11) Just.-M.-E. 21. April 1846. G. B. 23. S. 177. u. S. 235. Note 10. a. O.
(12) F.-M.-E. 21. März 1855. G. B. 27. S. 20. u. S. 242. Note 10. a. O.
(13) art. 101 Ges. 28. Mai 1852. Ges. Bl. S. 690. u. Gen. Dir. 8. Febr. 1853. S. 251. Note 10. a. O.; vgl. M. d. Hdls. 26. März 1853. B. 1. Br. Slg. pr. Erl. S. 123.
(14) Gen. Adm. 4. März 1845. S. 253. Note 10 a. O.
(15) F.-M.-E. 4. Sept. 1848. S. 265. Note 10. a. O.
(16) F.-M.-E. 24. Febr. 1853. G. B. 28. S. 9. u. Gen. Dir. 2. April 1857. K. A. Bl. Unterfr. S. 467.
(17) Gen. Verw. 27. März 1850. S. 272. Note 10. a. O.
(18) Gen. Dir. 28. April 1850. Döll. Bd. 28. S. 230; vgl. M. d. J. 28. Jan. 1850. G. B. 26. S. 22.
(19) F.-M.-E. 13. Aug. 1846. Döll. B. 28. S. 274.
(20) Gen. Adm. 12. Juli 1842. G. B. 22. S. 108. Döll. B. 28. S. 285. Die Quittungen für die Taxämter sind zweifellos als Kassabelege portofrei.
(21) Gen. Verw. 18. Aug. 1850 u. Gen. Dir. 20. Okt. 1852. S. 288/289. Note 20. a. O.
(22) F.-M.-E. 9. Sept. 1849. S. 298. Note 20. a. O.
(23) M. d. Hdls. 10. April 1844. S. 308. Note 20. a. O.

Standesherrliche Domainenkanzleien und Rentenverwaltungen in reinen Staatsdienstsachen (24).

Stiftungsbehörden in Staatsdienstsachen (25).

b) Postportopflichtig sind namentlich:

Advokatenstrafen, die Geldsendungen nebst der Correspondenz hierauf an den Centralausschuß (26).

Amtssiegel und Notariatssiegel; die Versendung an die äusseren Aemter (27).

Depositengelder von Pupillen (28) und Zinsen aus gerichtlichen Depositen (29).

Fixations- und Ablösungsangelegenheiten als solche (30).

Frohnfeste-Fournituren-Sendungen (31).

Inventargegenstände, in soweit sie auf Regiekosten beschafft werden, weil die Gegenstände selbst aus der Staatskasse bestritten werden (32).

Irrenanstalten bezüglich der Geldsendungen unbedingt und der Correspondenzen insoweit sie nicht zur Staatscuratel ressortiren (33).

Kreishilfskassen (34).

Leere Geldkisten und Säcke (35).

Militär-Conscriptionssachen, Einstandsgelder und Zinsen (36).

Montur-Guthabens-Beträge [Note 23. a. O].

Sportelquittungen (37). Das Porto für die Quittungsbücher auf Regie (38).

Steuerbücher unter Kreuzband (39).

Was die Behandlung uneinbringlicher Postporti anbelangt, so sollen die bezüglichen vorgeschossenen Postauslagen [S. 170 Note 25] innerhalb sechs Wochen nach Ablauf des betreffenden Quartals oder doch längstens innerhalb eines Jahres vom Tage der Berichtigung des betreffenden Porto an bei der Postbehörde behufs der Niederschlagung angemeldet werden (40).

---

(24) M. d. Hdls. 27. Septbr. 1850. S. 322. Note 20. a. O.
(25) Gen. Dir. 28. Mai 1852. S. 328. Note 20. a. O.
(26) Abs. II. M. E 17. Nov. 1845. Rbl. S. 850.
(27) M. d. Inn. 5. Juli 1837. u. Just.-M.-E. 18. Mai 1844. S. 226. u. S. 322. Döll. B. 28.
(28) M. d. Just. 15. Sept. 1836. S 263. Note 27. a. O.
(29) Just. M. E. 6. Dez. 1846. S. 264. Note 27. a. O.
(30) M. d. Inn. 30. April 1850. S. 274. Note 27. a. O.
(31) M. d. Inn. 10 Juli 1840. S. 270 Note 27. a. O.
(32) Für Anschaffungen aus Tantiemen und Regieaversen [Schreibmaterialien rc.] dürfen Porti nicht verrechnet werden.
(33) M. d. Inn. 22. Dezbr. 1840. u. Gen. Verw. 18. März 1850. S. 279/280. Note 27 a. O.
(34) M. d. Inn. 19. Mai 1839. S. 285. Note 27. a. O.
(35) F.-M.-E. 27. Febr 1830. Ger. B. 16. S. 145, S. 270. Note 27. a. O.
(36) M. d Inn 18. Sept. 1843. S. 302. Note 27. a. O.
(37) M. d. Inn. 30. April 1832. S. 329, Note 27. a. O.
(38) M. d. Inn. 1. März 1845. G. B. 23 S. 107.
(39) Gen. Adm. 23. Nov. 1846. S. 324. Note 27. a. O.
(40) M. d. H. 26. Nov. 1839. G. B. 21. S. 203 u. F.-M.-E. 21. Okt. 1853. mit drei Beilagen G. B. 28. S. 44/47.

b) Botenlöhne. Insoweit Botenlöhne als Staatsausgaben aufgerechnet werden dürfen, haben die Normative bezüglich der Rentamtsboten [vgl. S. 636] analoge Anwendung zu finden.

4. Amtsinventarstücke. Hinsichtlich der Anschaffung von Meubeln und Geräthschaften und der Reparaturen an solchen bestehen ausführliche allgemein gültige Normative nicht und haben die bezüglich der k. Regierungen [§. 255 Note 2], der Justizbehörden [§. 254] dann der Rentämter [unten Nr. II. A. 5. lit. b. u. c.] und Landgerichte [§. 257] bezeichneten Bestimmungen für andere Stellen und Behörden analoge Anwendung zu finden.

5. Oeffentliche Blätter und Schriften:

a) Das Gesetzblatt, das Regierungsblatt (41) und die Kammer-Verhandlungen erhalten die k. Behörden und Stellen unentgeldlich.

b) Das Repertorium zu den Kammerverhandlungen wird bei den äußeren Behörden auf Amtsregie angeschafft, den Centralstellen aber unentgeldlich abgegeben.

c) Das Kreisamtsblatt wird bei allen administrativen, gerichtlichen und finanziellen Ober- und Unter-Behörden auf Kosten ihrer Regie gehalten (42).

d) Die Neue Münchner Zeitung ist an die Stelle des früheren allgemeinen Anzeigeblattes getreten (43) und wird gleichfalls ohne besondere Genehmigung auf Regie der k. Behörden und Stellen beschafft (44).

e) Die officiellen Verordnungssammlungen werden eben so auf Regie der betreffenden Behörden bestritten. Ueber die Sammlungen von Geret vergl. Note 61 und die von Döllinger §. 257. Note 37.

f) Die Anschaffung sonstiger Literalien, namentlich belehrender Werke für das Amtspersonale ist von höchster Genehmigung des einschlägigen Staatsministeriums abhängig. Hiebei sollen bezüglich der Finanzverwaltungsbehörden die repartirten Etats der einzelnen Aemter (45) und bezüglich der Staats-Ausgaben die ausgeworfenen Regie-Maximen der Kreise nicht überschritten werden (46).

6. Die Amtslokalitäten:

a) Die Miethe. Allgemeine Normen bestehen hierüber nicht und entscheiden hier, soferne die Lokalitäten nicht ärarialisches Eigenthum sind, die concreten Verhältnisse.

b) Die Beleuchtung. Der Umstand, ob der Amtsvorstand Tantiemen resp. Regieaversa bezieht oder ob der ganze Amtshaushalt auf Regie des Aerars betrieben wird, ist darüber entscheidend, ob unter diesem Titel Ausgaben stattfinden oder nicht.

c) Die Beheitzung. Der Bezug von Besoldungsholz oder einer Aversalvergütung hiefür schließt eine Verausgabung für Beheitzungskosten aus.

---

(41) pos. 2 u. 15. M. d. F. 25. Sept. 1826. G. B. 14. S. 71.
(42) Absch. VI. V. O. 7. März 1814. Döll. B. 19. S. 97. Die Abgaben von Freiexemplaren bedürfen höchster Genehmigung.
(43) M. d. Inn. 21. Novbr. 1853. Döll. B. 33. S. 21/22.
(44) F.-M.-E. 21 Nov. 1853. Int.-Bl. Niederbayern. S. 743.
(45) Etatsüberschreitungen bei den äußeren Verwaltungsbehörden werden übrigens immer nachträglich genehmigt. Vgl. S. 166. oben.
(46) M. E. 30. Juni 1843. G. Sch. S. 109.

d) Die Reinigung der Amtslokalitäten hat abgesehen von besonderen Elementarereignissen oder Baufallwendungen auf Kosten der etwaigen Nutznießer der Staatsgebäude zu geschehen (47).

7. Aushilfs-, Schreiber- und Dienerpersonal. Die Tag-Gelder des Subalternenpersonales werden, insoweit die fraglichen Individuen nicht als Staatsdiener mit Gehaltsbezügen unter den Besoldungen aufgeführt werden, durchgängig bei allen Stellen und Behörden unter den allgemeinen Regieausgaben verrechnet. Allgemeine Normative bestehen in dieser Beziehung nicht.

8. Kommissionskosten und Diäten. Diese sind, insoweit es mit der Bestimmung und Ausdehnung des Handbuches vereinbarlich erscheint, bei den einschlägigen Materien abgehandelt (48). Vgl. S. 20/21 S. 250/252 oben, ferner bezüglich der Abgeordneten [§. 252], der Baubeamten [§. 258, §. 266. Nr. I. u. Nr. II. §. 268 Nr. III.], des Forstpersonales [S. 353 u. unten Nr. II. Lit. B. 1.], der Gerichts-Aerzte [§. 262 Nr. V.], der Geschwornen [Nr. 264 Nr II. 1], des Landgerichts-Personales [§. 257], der Landräthe [269. Nr. I. 2], bei der Militär-Conscription [§. 273], bei den Regierungs-Finanzkammern [S. 252 u. §. 259], bei den Rentämtern [S. 375 u. unten Lit. A. a. E.], der Schulinspektoren [§. 269. Nr. II. 2. lit. b.], bei Streifen [§. 274], in Untersuchungssachen [§. 277], in Vagantensachen [§. 275] u. s. w.

II. Für die rentamtlichen Staatsfonds-, Forst- und Jagd-Rechnungen:

A. Allgemeine Regie der Rentämter. Die sämmtlichen allgemeinen Regieausgaben der Rentämter werden unter den Ausgaben auf die grundherrlichen Gefälle vorgetragen, weil diese von jeher eine primäre und zwar die bedeutendste Einnahmensquelle repräsentirten [S. 305] und die Rentämter eigentlich hauptsächlich für die Verwaltung dieser Gefälle bestimmt waren. Im Einzelnen kommt bezüglich dieser in eine Nebenrechnung zusammenzufassender Ausgaben zu bemerken:

1. Schreibmaterialien. Hiefür ist nur noch für einige ältere Rentbeamten in Ober- und Niederbayern (49), welche noch nach der Verordnung von 1808 (50) das Schreibmaterial-Aversum von 1 ½ fl. per mille beziehen, eine Ausgabe vorgesehen.

2. Papier zu Katasterumschreibungen (51). Dasselbe wird von dem Conservatorium der Steuerkataster-Kommission [30 kr. à Buch] oder mit ausdrücklicher Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer von einer zu dem Verkaufe ermächtigten Druckerei bezogen.

---

(47) §. 7. V. O. 28. Febr. 1851. Rgsbl. S. 163. Hdb. B. 7. S. 295.
(48) Vgl. über die Diätenbeträge die Geret'schen Zusammenstellungen v. 12. April 1823 [Anhang zu B. 12], v. 31 Dezbr. 1838 [Anh. zu B. 20] und Nachtrag von 1844 [Anhang zu B. 21]. Diese Quellen sind erschöpfend und bedürften nur einer übersichtlichen Ordnung.
(49) S. 36. Budget für die VII. Fin.-Per. Beil. B. 1. V. K. d. Abg.
(50) V. O. 19 Aug. 1808. Rbl. S 2131.
(51) Die Einreihung S. 181 unter die besonderen Regiekosten ist sonach nicht richtig, obwohl diese ganz consequent erschiene, da dieses Papier lediglich zu den Grundsteuerkatastern verwendet wird, eine Einmischung der Dominikalien nicht mehr Platz greift, sonach auch die allgemeine Regie nicht berührt erscheint.

3. Buchdrucker- und Buchbinderlöhne.

a) Buchdruckerlöhne werden erfahrungsgemäß hier nicht vorkommen (52), da Inserate auf die betreffende besondere Regie verrechnet werden.

b) Buchbinderlöhne. Als solche werden hier verrechnet die Kosten auf den Einband

a) der Staatsfondsrechnungen und der Kassebücher,

b) der auf allgemeine Regie angeschafften Literalien, dann der Gesetz- und Regierungsblätter, endlich der Kammer-Verhandlungen zur einen Hälfte hier, zur anderen bei dem k. Landgerichte, welches sich am Rentamtssitze befindet (53),

c) der Postbücher, der Ein- und Auslaufsjournalien, der Registratur-Repertorien (54),

d) der Streckbände für die Katasterumschreibhefte, da diese Kosten von dem Aufwande für das Papier nicht wohl getrennt werden können.

4. Postporti und Botenlöhne.

a) Ueber die Postporti vgl. Nr. I. 3. oben. Zu den reinen Dienstsachen gehören auch die Korrespondenzen der Rentämter mit den Gemeindebehörden in Steuerangelegenheiten, insoweit nicht die Steuer- und Gefällsentrichtung selbst resp. die exekutive Gefällsbeitreibung in Frage kommt (55). Auch die Korrespondenzen des äußeren Forstpersonales in Dienstsachen mit den kgl. Rentämtern sind portofrei (56). Hingegen erscheint für alle Gegenstände, welche auf Amtsregie angeschafft werden, auch die Verrechnung des Postportos geboten; um so mehr fällt dieses den Rentbeamten zur Last, insoweit sie die Regiebedürfnisse selbst zu bestreiten haben; vgl. Note 32 oben.

b) Botenlöhne (57). Diese betragen bei einer Entfernung über eine Meile

a) für den Rentamtsboten oder einen aus der Staatskasse sustentirten Gehilfen 16 kr. per Meile bei guter und 18 kr. bei schlechter Witterung,

b) für einen Privatboten d. i. einen aus der Staatskasse nicht honorirten Rentamtsbotengehilfen 18 kr. bei guter, 20 kr. bei schlechter Witterung per Meile,

c) bei Botengängen auf Tag und Nacht 24 kr. per Meile für den Rentamtsboten und 30 kr. für den Privatboten,

d) 3 kr. Wartegeld für jede Stunde, wenn der Bote aufgehalten wird.

e) Die Berechnung erfolgt auf Grund der von dem betreffenden Landgerichte auf den Currenden zu attestirenden Ortsentfernung nach der Summe der Entfernungen bis zu dem letzten Orte, an wel-

---

(52) Das lithograph. Papier zu den Amtsinventarien haben die Rentbeamten zu stellen.

(53) F.-M.-E. 13. April 1834. G. B. 18. S. 92. Döll. B. 18. S. 372.

(54) F.-M.-E. 10. Dez. 1856. K. Abl. Unterfr. S. 1780. Was unter dem „u. dergl." zu verstehen sei, ist nicht bestimmt; die Beschränkung auf das Regiemaximum kann die Verwaltungsausgaben nicht berühren.

(55) M. d. Hdls. 31. Dez. 1850. G. B. 27. S. 2.

(56) Gen. Dir. 9. Febr. 1853. G. B. 28. S. 9.

(57) Instr. 6. resp. 26. Febr. 1811. G. B. 1. S. 147/149; F.-M.-E. 16. Dez. 1814. G. B. 4. S. 201.

chem der Rentamtsbote eine Zustellung oder Verrichtung zu besorgen hatte (58).

Botengänge, wo die Distanz nicht mehr als eine Meile beträgt, hat der Amtsbote unentgeldlich zu verrichten, Privatboten erhalten 16 kr. bei guter und 18 kr. bei schlechter Witterung bei Tag, 24 resp. 28 kr. per Meile bei Nacht (59).

Insoweit die Amtsgelder durch den Amtsboten zur nächsten Poststation verbracht werden müssen, wird, ohne Unterschied von baar Geld oder Banknoten, 2 kr. Trägerlohn per Meile vergütet (60).

5. Amtsinventarstücke. Dieselben sind in das Amtsinventar aufzunehmen, welches für die Literalien [lit. a.] zweckmäßig eine besondere Abtheilung erhält. Die Nummern des Inventares sind in der Regierechnung zu allegiren.

a) Für öffentliche Blätter und Schriften; vergl. Nr. I. 5 oben.

a) Die Fortsetzungen der Geret'schen Verordnungssammlung dürfen ohne besondere Genehmigung bezogen werden (61).

b) Die Repertorien zu den Landtagsverhandlungen werden, soferne das Landgericht und Rentamt an einem Orte sich befindet, zur einen Hälfte auf rentamtliche zur andern auf landgerichtliche Regie verausgabt (62).

b) Für Reparatur von Amtsgeräthschaften. Zu jeder Reparatur, welche einen Kostenaufwand von mehr als einen Gulden erfordert, ist die Genehmigung der Regierungsfinanzkammer zu erholen. [Note 63. a. O.]

c) Für Anschaffung neuer Mobilien. Bei Anschaffung von Meubles und Geräthschaften soll unter Berücksichtigung der unabweislichen Bedürfnisse und Einhaltung des Etats mit möglichster Sparsamkeit verfahren werden. Für jede Anschaffung, welche einen Kosten-Aufwand von mehr als einen Gulden erfordert, ist die Genehmigung der Regierungsfinanzkammer zu erholen (63). Die technische Prüfung der Kostenanschläge und Conti über Anschaffungen von Bureau-Requisiten und Mobilien hat, insoweit fragliche Gegenstände von Bauhandwerkern als: Maurern, Zimmerleuten, Schmieden, Schlossern, Schreinern und Glasern hergestellt und nach bestimmten Maßen, Gewichten rc. berechnet werden, durch die Bauinspektionen (64), insoweit aber über deren Werth und Schätzung eine gründliche Kenntniß von diesen nicht verlangt werden kann, von den gerichtlich verpflichteten Taxatoren oder Schätzleuten zu geschehen, in welchem Falle der Beamte, zu dessen Inventar solche Gegenstände gehören, die auf diese Weise vollzogene Prüfung zu attestiren hat (65), wie überhaupt bei

---

(58) F.-M.-E. 29. Jan. 1841. G. B. 22 S. 65.
(59) F.-M.-E. 16. Dez. 1814. G. B. 4. S. 201.
(60) F.-M.-E. 21. Juli 1841 G. B. 22. S. 27.
(61) F.-M.-E. 2. Mai 1836. G. B. 15. S. 4.
(62) Vgl. F.-M.-E. 22. Sept, 1833. G. B. 18. S. 57.
(63) pos. 2 u. 3. M. d. Inn. u. F. 3. Juni 1844. G. B. 23. S. 50. Döll. B. 32. S. 456.
(64) M. d. Inn. 11. Okt. u. 24. Juli 1845. G. B. 23. S. 152 u. S. 153.
(65) M. d. Inn. 28. Mai 1839. G. B. 21. S. 146.

allen Anschaffungen auf Amtsregie die wirklich und meisterhaft gelieferte Arbeit bestätiget werden muß.

Auf rentamtliche Regie dürfen aber angeschafft werden nebst den nöthigen Schreibtischen — oder anstatt derselben Stehpulte — Stühlen, Registraturkästen und Kassen [pos. 1 Note 63 a. O.]:

1. Der Amtsschild an den Amtsgebäuden; 2. die Amtstafel für den Anschlag der zu veröffentlichenden Erlasse; 3. die Siegelpresse; 4 die Amtssiegel; 5. die Bänke in den Wartzimmern; 6. die Glockenzüge aus den Amtszimmern; 7. die Rahmen für die Bildnisse Ihrer Königlichen Majestäten (66)

Zur Anschaffung von anderen als den angeführten Gegenständen ist höchste Genehmigung erforderlich [Nr. II. Note 66 a. O.]. Aus den Funktionsbezögen der Beamten sind unter allen Umständen zu bestreiten: Fenstervorhänge und Rouleaux, die Vorrichtungen und das Material zum Schwarzdrucke, Leuchter, Spuckkästchen, Papierkörbe, Tintenzeuge, Streusandbüchsen, Papierscheeren, Federmesser und Lineale.

6. Beheitzung, Beleuchtung und Reinigung; [vgl. Nr. I. 6. oben]. Nur ganz ausnahmsweise Verhältnisse [Oberbayern, Unterfranken und Schwaben] führen unter dieser Rechnungsposition eine Ausgabe herbei, während sonst die betreffenden Kosten den Beamten zur Last fallen (67).

7. Diäten und Reisekosten incl. des Aufwandes wegen der Reisen zur Abrechnung.

Hierher gehören namentlich:

a) Die Diäten des Rentamtspersonals [S. 252] und die Gebühren der Schätzleute in Folge der Instruirung von Gesuchen über Steuernachlässe [S. 143].

b) Die Diäten des Rentbeamten auf Vornahme des jährlichen Depositalbücher-Abschlusses und Kassasturzes bei den Landgerichten (68).

c) Die Diäten des Rentbeamten für Beiwohnung bei den Distriktsrathsversammlungen [§. 245].

d) Der Kostenaufwand wegen der Reise zur Abrechnung, in soweit ausnahmsweise das persönliche Erscheinen des Rechners stattfindet [S. 194].

B. Allgemeine Forstregie. Hierunter werden die nachstehend unter Nr. 1 mit Nr. 3 bezeichneten Forstbetriebs- und Regiekosten verstanden, wie sie auf die Forst-Gefälle erwachsen — ohne jedoch wie die besonderen Regiekosten [§. 242 Nr. IV. Lit A.] den eigentlich technischen Betrieb zu berühren — und in der rentamtlichen Forst- und Jagdrechnung in einer besonderen Nebenrechnung, deren Ausgabs-Positionen jedoch der vorgängigen Genehmigung bedürfen, indem den Forstbehörden jene mehr selbstständige Verwendung, wie bei den besonderen Forstregieausgaben nicht zusteht, ausgewiesen werden.

1. Unständige Bezüge des Forstpersonales.

a) Besondere Funktions-Zulagen. Die allerhöchste Verordnung vom 1. Juli 1853 [Regierungsbl. Nr. 34] enthält über die beson-

(66) Nr. I. E. M. d. Inn. u. Fin. 30. März 1852. G. B. 27. S. 90. Döll. B. 32. S. 456.

(67) F. M. E. 30. Okt. 1827. G. B. 14. S. 92. u. M. d. Inn. 16. Sept. 1835. G. B. 20. S. 28.

(68) F.-M.-E. 27. Nov. 1841. G. B. 22. S. 56.

deren Funktionszulagen des Forstpersonales keine Bestimmung und bestehen auch hierüber keine allgemeinen Normative. Dieselben werden speciell eingewiesen.

b) Diäten und Reisekosten: [Vergl. S. 253.]

a) der Forstmeister: 6 fl. per Tag bei Dienstverrichtungen außerhalb des Forstamtsbezirkes und ohne Entschädigung der Reisekosten,

b) der Revierförster: 2 fl. 30 kr. per Tag bei Dienstesverrichtungen außerhalb des Reviers nebst Entschädigung der Reisekosten bei Entfernung von mehr als zwei Stunden,

c) der Forstamtsaktuare: 2 fl. 30 kr. per. Tag für Dienstreisen aller Art nebst Reisekosten-Entschädigung ohne Beschränkung auf den Forstamtsbezirk jedoch unter thunlichster Einhaltung des Etatsansatzes von 200 fl. für Forstämter mit zwei und von 150 fl. mit einem Aktuare; das Diätenmaximum kann um den Betrag der Reisekosten überschritten werden (69),

d) der Forstwarte: 1 fl. per. Tag für Dienstesverrichtungen außerhalb des Revieres ohne Entschädigung von Reisekosten,

e) der Reviergehilfen: 36 kr. per Tag bei Dienstverrichtungen außerhalb des Revieres ohne Vergütung von Reisekosten [§. 274 Note 4].

Unter diesen Diäten und Reisekosten sind namentlich auch die für Anwohnung des Forstpersonales bei den Forstrügeverhandlungen zu verstehen, wobei jedoch die bezüglichen Liquidationen der Bestätigung der betreffenden Forstpolizei- resp. Forststrafgerichts-Behörde über die Dauer der Rügeverhandlung und die Entfernung der Forstbediensteten von dem Sitze des Rügegerichtes bedürfen (70).

Die Diäten und Reisekosten bedürfen durchgängig der besonderen Einweisung und zwar bezüglich der Forstamtsaktuare auf Grund der semesterweisen Diätentagbücher.

c) Kosten für Dienstverwesungen [vgl. S. 186 oben]. Bei Anordnung von Dienstesverwesungen von Seiten der k. Regierungs-Finanzkammern wegen Krankheitsfälle sind die von Monat zu Monat vorzulegenden gerichtsärztlichen Zeugnisse den betreffenden Zahlungs-Dekreturen als Belege beizufügen. In diesen Fällen sowie wenn überhaupt die Staatskasse die Kosten der interimistischen Dienstesversehungen zu tragen hat, soll auf thunlichste Sparsamkeit Rücksicht genommen werden.

Die Remunerationen sind in bestimmten Taggeldern nach den verschiedenen Dienstesklassen fixirt (71); eine Reduktion auf $^2/_3$ nach Ablauf von 14 Tagen wie bei den übrigen Diäten findet nicht statt, hingegen werden Umzugskosten bei keiner Kategorie von interimistischen Dienstesverwesungen zugestanden, wohl aber die Vergütung der Reisekosten bei Entfernung des zu versehenden Postens von dem Wohnsitze des Verwesers über zwei Stunden [Vgl. S. 277 oben].

Die sämmtlichen Verwesungskosten [S. 186] sind in der Rechnung selbst speciell vorzutragen.

(69) pos. 10. F.-M.-E. 26. Jan. 1853.
(70) E. kgl. Oberst. Rechgshof. 12. Nov. 1852.
(71) Absch. II. F.-M.-E. 21. März 1854. G. B. 28. S. 69/70.

d) Vergütung wegen Unzulänglichkeit der Dienstwohnungen. Hieher gehören nicht die Geldvergütungen für den Mangel an Dienstwohnungen, welche als Gehaltsbestandtheile verrechnet werden, sondern lediglich die außerordentlichen Miethzins-Entschädigungen, etwa wegen besonderen Aufwandes auf die Miethwohnung des Aktuars oder Gehilfen [S. 245 und S. 246].

2. Bureaukosten des Forstpersonales.

a) Für die Amts-Inventarstücke. Die Mobiliar-Inventare sind von den Forstämtern resp. Revierförstern evident zu halten, insbesondere alle Anschaffungen auf Staatskosten nachzutragen. Dieselben werden mit den Regierechnungen vorgelegt und geprüft:

a) Amtsgeräthschaften. Unter diesen sind hier lediglich die eigentlichen Bureaumobilien zu verstehen, deren Anschaffung der speciellen Bewilligung der k. Regierung bedarf.

b) Zeitschriften und Bücher. Von ersteren dürfen die Neue Münchener Zeitung und das Kreisamtsblatt bei den Forstämtern, dieses auch für die Revierförster ohne besondere Genehmigung bestritten werden, wogegen die Anschaffung von Büchern der besonderen Ermächtigung bedarf.

b) Postporti, Fuhr- und Botenlöhne. Postporti und Fuhrlöhne, welche sich hier zur Verrechnung eignen, gehören zu den Ausnahmsfällen; hingegen können die Ausgaben auf die Botenlöhne unter Umständen bedeutend werden und erwachsen auf die Beförderung der allgemeinen dienstlichen Korrespondenzen der Forstbehörden unter einander oder zwischen diesen und anderen Behörden, insoweit nicht die Benützung der Postanstalt zulässig erscheint (72) [vgl. Note 16 oben]. Ausgeschieden hievon werden die Botenbücher auf Holzversteigerungen [vergl. §. 242 Nr. IV. Lit. A. Nr. 4 lit. d.] verrechnet.

Die Vergütung der Botenlöhne selbst erfolgt nach den gewöhnlichen Botenlohnssätzen [Note 57 und ff. oben], nach fixen Beträgen für jeden Gang oder nach stipulirten Aversalbeträgen, in welch' letzterem Falle aber Quittung auf Gradationsstempel erforderlich erscheint. Auch Flußüberfahrtsgebühren und dergl. gehören hierher.

Eine Etats-Ueberschreibung bedarf der speciellen Genehmigung.

c) Bureau-Exigenz-Aversen. Diese — nicht zu verwechseln mit dem Gehaltsbestandtheile bildenden Funktionsaversen der Forstmeister und Revierförster (73) — sind die jährlichen ständigen Vergütungen für den Aufwand an Schreibmaterialien der Forstmeister, Revierförster und Forstwarte.

Die Ausbezahlung dieser Aversen darf auf einmal zu Anfang oder in Mitte des Etatsjahres geschehen, bei eintretender Personal-Aenderung oder Verwesung hat jedoch entsprechende Ausgleichung unter den Betheiligten pro rata temporis einzutreten (74).

d) Für gedruckte und lithographirte Papiere. Hier werden bei einem Rentamte am Regierungssitze die Kosten auf die den Forstäm-

(72) Der Transport der Correspondenzen zur Post vom Forstamte haben die Forstmeister zu bestreiten.

(73) S. 246 oben lit. d. fehlt „und Revierförster".

(74) F.-M.-E. 28. Aug. 1828. G. Sch. S. 216.

tern benöthigten Formulare aller Art, insoweit sie nicht das Nugwesen betreffen [§. 246. Nr. II. 1 lit. d.] verausgabt.

3. Perceptionskosten des Rentamtes. Hier erscheinen neben den Tantiemen des Rentbeamten als Buchbinderlöhne lediglich die Kosten auf den Einband für die Forstrechnung in duplo und für die Kassabücher in Vortrag, dann etwa noch Botenlöhne oder Insertionskosten auf die Ansagung von Zahlungsterminen, da die Inserate und Botenlöhne auf die Holzversteigerungen selbst unter den besonderen Regieausgaben verrechnet werden. [§. 242 Nr. IV. Lit. A. Nr. 4. d.]

C. Jagdregie. Bezüglich der in ärarialischer Regie betriebenen Jagden besteht zwar der Natur der Sache nach, aber nicht streng rechnerisch und formell gesondert, die Ausscheidung der allgemeinen und besonderen Regieausgaben, weshalb dieselben nachstehend zusammengefaßt werden.

1. Unständige Bezüge des Jagdpersonales d. i. Schußgelder [§. 227. S. 595] und Jägerrechte.

2. Jagdkarten des Forstpersonales [S. 480. Note 19 oben].

3. Uebrige Jagdregie-Ausgaben:

a) Tantiemen der Rentbeamten [§. 240 Lit. D. Nr. 1 d. S. 630]
b) auf Unterhaltung des Wildstandes, der Hunde und Geräthschaften,
c) für Abschätzung und Ersatz von Wildschaden,
d) für Treiber-, Fuhr- und Botenlöhne nach Uebereinkommen und Wochenlisten (75),
e) für Jagdpachtzinse, dann auf Jagd- und Schußgeldentschädigung wegen eingezogener Jagden,
f) Entschädigung nach Art. 3 des Jagdgesetzes vom 30. März 1850 [§. 227 lit. a. α S. 595].

D. Holztriften und Holzhöfe. Als besondere Regieausgaben werden nach dem Rechnungs-Schema eigenthümlicher Weise — abweichend von der sonstigen Behandlung der sämmtlichen durch die besondere Natur des Gefälls resp. der Einnahme erwachsenen Kosten als besonderer Regieausgaben — lediglich die Ausgaben auf außerordentliche Ereignisse und Bestimmungen, dann Remunerationen und Unterstützungen bezeichnet.

Es erübriget sonach nur, nachstehend die Regie- und Betriebskosten auf die Verwaltung der Holztriften und Holzhöfe nach Anleitung des Schemas anzuführen.

1. Regiekosten.

a) Unständige Bezüge des Trift- und Holzhof-Personales [besondere Funktions- und Gehalts-Zulagen, Diäten- und Reisekosten, Verwesungskosten],
b) Bureaukosten [Amtsinventarstücke, Postporti rc., Bureauexigenz].

2. Betriebskosten.

a) Perceptionskosten,
b) auf den Ankauf des Triftholzes von Privaten,
c) auf Fabrikation und Verbringung des Triftholzes [Holzhauerlöhne, Holzabfuhrwege und Bringwerke, Landtransport, auf die Triftbäche u. dgl., Trift- oder Wassertransportkosten, auf das Ausschlagen und Aussetzen in den Holzhöfen],

(75) Ger. Schemat. S. 225.

d) auf die Holzhöfe, [Miethzins, Verwaltungshäuschen, Taglöhne, Geräthschaften, Beheizung und übrige Ausgaben].

§. 242.

B. Besondere Regiekosten.

I. Auf die direkten Staatsauflagen d. i. die in den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen zu verausgabenden Kosten auf das Steuerwesen und zwar:

1) die Kosten auf Einbinden der Steuerhebregister. [Vergl. S. 115 oben];

2) das Papier und der Einband der Anmeldeprotokolle [S. 181 Note 15.] (1);

3) die Kosten auf die Steuereinschätzung der Neubauten und auf die Haussteuerregulirung [S. 375 oben];

4) die Kosten auf Regulirung der Gewerbsteuer [S. 420/421], der Kapitalrenten- [S. 443] und der Einkommensteuer [S. 459];

5) die Kosten auf Ansagung von Steuerzahlungsterminen als Botenlöhne [§. 241. Nr. II. A. 4. lit. b S. 636] oder Inserate, indem die Verfalltermine der Steuern zwar im Allgemeinen vorgeschrieben sind [S. 115], die von dem Rentamte für geeignet befundenen Zahlungstage für die einzelnen Gemeinden aber durch Currende oder Inserate bekannt gemacht werden.

II. Auf die indirekten Staatsauflagen.

A. Auf die Taxgefälle d. i. bei den Tax- und Expeditions-Aemtern. Vergl. S. 190 lit. γ. oben.

Hier ist hervorzuheben, daß die Buchbinderlöhne 1) des Taxkassetagebuches, 2) der Taxregister, 3) des Hauptbuches, 4) der Finanz-Administrationsrechnung, 5) des Journals und Manuals über die Criminalkosten-Vorschüsse (2) und des Postbescheinigungsbuches auf die taxamtliche Regie zu übernehmen sind.

Zur Anschaffung von Inventarstücken auf taxamtliche Regie ist Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen erforderlich, weßhalb die Vorlage technisch geprüfter Kostenvoranschläge und entsprechende Motivirung der Nothwendigkeit der Anschaffung geboten erscheint (3).

B. Auf die Stempelgefälle. Hierher gehören die besonderen Regieausgaben bei den Kreis- und Stempelverlagsämtern: auf Versendung des Stempelpapiers resp. Controle der Hypothekenstempel, Rabatt für Stempelpapierabnehmer, Strafantheile, Rückvergütungen, Diäten für Vornahme des Stempelsturzes, eingelöste Stempelpapiere. Vergl S. 73/74 und §. 216. S. 557.

C. Auf die Aufschlagsgefälle und zwar bei den Oberaufschlag-

---

(1) Die Anmeldecertifikate einschließlich der Lithographiekosten hat der Rentbeamte aus den Funktionsbezügen zu bestreiten. S. 335 oben.

(2) Hierunter kann lediglich das landgerichtliche, nun taxamtliche Vormerkungsbuch über die auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorgemerkten resp. vorgeschossenen Untersuchungskosten verstanden werden, indem in den seltenen Fällen, in welchen das Taxamt Criminalkostenvorschüsse zu leisten hat, alsbaldige Refundirung durch das betreffende Rentamt eintritt. Vgl. §. 282.

(3) F.-M.-E. 21. Dez. 1856. Krsamtsbl. v. Unterfr. 1857. Nr. 2. S. 32/33.

ämtern die S. 72. lit. b. bezeichneten besonderen Betriebs- und Regiekosten. Vergl. S. 249. lit. c.

D. Auf die Zollgefälle: Die Eskortegebühren und übrige Aufsichtskosten, die Kosten für Versicherung der Frachtgüter, für die nächtliche Bewachung der Niederlagen und Versicherung der Lagergüter, für die Versteigerung confiscirter Güter [in der Pfalz] und sonstige Regieausgaben der Zollbehörden.

III. Auf die Staatsregalien und Staatsanstalten.

A. Auf die Salinen und Bergwerke. Die eigentlichen Betriebskosten bei den Salinenbehörden sind S. 95 verzeichnet, bezüglich der Berg- und Hüttenämter sind als solche die Kosten auf Betriebsmaterialien, auf Frachten- und Fuhrlöhe, auf Löhnungen der Arbeiter und Aufseher, auf Herstellung und Unterhalt der Maschinen, Werkzeuge, Modelle und Geräthschaften, dann auf Handelsprovisionen und Rabatte (4) hervorzuheben.

B. Auf die Verkehrsanstalten. Die Aufzählung der vorzüglichsten eigentlichen Betriebskosten bei den Post- und Eisenbahnbehörden, bei den Telegraphenämtern, dem Betriebsamte der Donau-Dampfschifffahrt und dem Kanalamte siehe S. 105/107.

C. Auf das Lotto. Die besonderen Betriebskosten S. 96.

IV. Auf die Staatsdomainen.

A. Auf die Forst-, Jagd- und Triftgefälle. Die Unthunlichkeit der Ausscheidung der eigentlichen Betriebskosten für die Jagd- und Triftgefälle wurde in §. 241. Nr. II. lit. C. und D. erläutert, wo dieselben vorgetragen sind. Es erübriget nunmehr die besonderen Forstbetriebskosten nach Anleitung des Schemas zu erläutern.

Bezüglich der hier fraglichen eigentlichen Forstbetriebskosten ist den Forstbehörden etwas freiere Hand gegeben [S. 167] und wird namentlich die Repartition der Etats auf Botenlöhne, Holzabfuhrwege, Vermarkung, Forstculturen und Holzversteigerungskosten auf die einschlägigen Reviere den k. Forstämtern überlassen. Etwaige Ueberschreitungen der ertheilten Credite bedürfen aber der Genehmigung.

1) Holzfabrikations- und Verbringungskosten.

a) Für Requisiten zum Holzfällen. Solche werden nur ganz ausnahmsweise auf Staatskosten angeschafft, jedoch gehören auch die Waldhammer, Schlageisen, Nummerostempel u. dgl. hieher.

b) Für Holzhauer-, Setz- und Rückerlöhne. Bezüglich dieser genügt die Einstellung der Abschlüsse der Holzhauerlohns-Abrechnungen in die Regierechnung, welche Abrechnungen aber die Geldempfangsbestätigung der betreffenden für die Auszahlung an die einzelnen Holzhauer verantwortlichen Rottmeister enthalten müssen. Die Abschlagslohnzettel werden als nicht numerirte Belege beigegeben. Die Löhne selbst werden auf Antrag des Forstamtes jährlich von der kgl. Regierungs-Finanzkammer festgesetzt.

c) Holzfuhrlöhne. Solche kommen da vor, wo das Aerar zum Führen des Besoldungsholzes verpflichtet ist; sie bedürfen der speziellen Genehmigung.

d) Auf Holzabfuhrwege d. i. die Kosten der von dem Forstärare zu

(4) S. 57. Beil. B. 1. W. K. d. Abg. 1856.

unterhaltenden Waldstrassen, dieselben mögen in Taglöhnen oder Accordarbeiten [S. 186] bestehen; desgleichen die Kosten auf Anschaffung und Reparatur von Wegbau-Geräthschaften, wovon jedoch die neuen Anschaffungen wegen Allegirung der Inventarnummern in der Regierechnung speziell bezeichnet werden müssen.

2) Auf die Forsteinrichtung.

a) Vermarkungskosten. Hieher gehören namentlich die Taglöhne auf Aufräumen und Aushauen der Grenzgräben und Grenzlinien der Staatswaldungen, dann die Kosten auf Setzen und Evidenthalten der Markungs- und Grenzsteine, wovon in der Regel nur die Hälfte der Staatskasse zufällt.

b) Vermessungskosten d. i. die Kosten auf Vermessungen von Waldflächen behufs der Forsteinrichtung und auf Anschaffung von Meßgeräthschaften.

c) Forstbetriebs- und Regulirungskosten: Namentlich bei Beginn der Einrichtung eines regelmäßigen Forstbetriebes erlaufen dergleichen Kosten.

3) Forstculturkosten.

a) Für Culturgeräthschaften. Neue Anschaffungen sind speziell vorzutragen [Rechen, Hauen, Hacken, Bohrer, Scheeren, Heppen, Messer, Pickel, Schlägel] und zu inventarisiren. Reperaturen können summarisch eingestellt werden.

b) Auf Entwässerungsanstalten: als Taglöhne auf Unterhaltung der Abzugs-Gräben 2c.

c) Auf Samengewinnung und Conservation: als Taglöhne auf Einsammeln von Waldsaamen, Eicheln u. dgl.

d) Auf Ansaaten und Pflanzungen: Taglöhne auf Anlegung und Ausjäten von Saatbeeten, Aufforstungen, Einlegen von Pflanzen u. dgl.

e) Uebrige Culturs- und Verbesserungs-Kosten: Taglöhne auf Schutz- und Schonungsgräben, Schlagpflege, Reparaturen von Waldhäuschen u. dgl.

4) Uebrige Forstregie-Ausgaben. Diese bedürfen mit Ausnahme von lit. d. und e. der speziellen Genehmigung [S. 167] und sind in der Rechnung speziell vorzutragen; es erscheint daher, nachdem auch zu lit. d. und e. gesonderte Feststellung Platz zu greifen hat, die Anfertigung einer Nebenrechnung nicht erforderlich.

a) Auf außerordentliche Ereignisse und Bestimmungen und zwar die Kosten auf unvorhergesehene Aushilfe im Forstschutze, besondere Entschädigungen an Forstbedienstete z. B. wegen schwierigen Wasserbezuges, ausnahmsweise Ausgaben auf Holzanschlagen u. dgl.

b) Remunerationen und Unterstützungen. Hier eignen sich die außerordentlichen Gratifikationen an im Dienste verunglücktes Forstpersonal, an Kurkostenentschädigung in sonstigen Krankheitsfällen, an die Relikten von Forstbediensteten u. dgl., welche Beträge aber alle der Genehmigung des Finanzministeriums bedürfen, zur Verausgabung.

c) Auf Gräben und Baumpflanzungen an den Landstraßen. Die Kosten hierauf sind von besonderer Regierungsgenehmigung abhängig.

d) Holzversteigerungskosten. Als solche werden verrechnet:

α) die Inserationsgebühren für die Holzstriche in den öffentlichen Blättern nach Auswahl der Forstbehörden; bei größeren Strichen

soll die Bekanntmachung auch in der Neuen Münchner Zeitung erfolgen;

d) Die Botenlöhne für Bekanntmachung der Holzversteigerungen, insoweit die Inseration nicht für zweckmäßig oder nicht für ausreichend von den Forstbehörden erachtet wird.

e) Auf Gewinnung der Forstnebennutzungen: die Kosten auf Strohankauf zum Schlagverhängen, dann bei Gewinnung von Eichenlohrinden die Schälerlöhne, die Kosten auf Bewachung, dann die auf Bekanntmachung von Verkauf von Nebennutzungen.

f) Prozeß- und Exekutionskosten. Erstere werden nicht in der Forstrechnung, sondern bei der Kreiskasse verrechnet; letztere können sich ergeben, wenn Exekutionen ohne Erfolg durch die Gerichte auf Kosten des k. Aerars wegen Forstgefälle vorgenommen werden.

g) Zeichenführerlöhne. Hierunter werden bei einzelnen Rentämtern die Taglöhne auf Bezeichnung des abgegebenen Holzes mit dem Waldhammer oder Schlageisen verausgabt (5).

B. Auf Oekonomien und Gewerbe. Eigentliche Betriebs-Kosten erwachsen unter diesem Titel, wenn ärarialisches Eigenthum in eigener Regie verwaltet wird. Hieher gehören die Verwaltungskosten von größeren Oekonomien, so namentlich bei der Staatsgüteradministration Schleißheim, die Regierechnungen für die Administrationen der k. Schlösser und Gärten, für die ärarialischen Weinberge, für die Bräuhaus-Administrationen München und Würzburg [S. 91 oben] u. a.

C. Auf die grundherrlichen Gefälle. Während unter den Ausgaben auf die grundherrlichen Gefälle die sämmtlichen allgemeinen rentamtlichen Regieausgaben in Vortrag kommen [§. 241 Nr. II. lit. A.] zersplittern sich die besonderen Regiekosten auf diesen Titel in eigenthümlicher Weise, welche jedoch in der Verschiedenartigkeit der Gefälle selbst ihre Begründung findet.

Insoweit die Grundgefälle des Staatsärars in Frage stehen, findet nur eine formelle Trennung der Regiekosten statt, nämlich die Kosten auf die Gefälle selbst und auf die Ablösung derselben, ohne daß diese Trennung sich auf die besonderen Regiekosten erstreckt: hiernach werden die Kosten auf die in der Staatsgüterveräußerungs-Rechnung zu vereinnahmenden Ablösungsschillinge von Staatsgefällen [Tantiemen, Buchbinderlöhne] in der Staatsfondsrechnung auf die grundherrlichen Gefälle, jedoch durch eine besondere Nebenrechnung, verausgabt. Hiegegen werden die Regiekosten der Gefälle der Ablösungskasse, sowohl die allgemeinen als die besonderen, insoweit eine Ausscheidung ausführbar erscheint, abgesondert, jedoch ohne Trennung der Kosten auf die Bodenzinse von denen auf die Ablösungs-Schillinge, in der Rechnung über die Grundrenten der Ablösungskasse verausgabt.

Solche besondere Regiekosten sind:

1. Auf Erhebung der Geldgefälle:

a) die Anschaffung von Geldsäcken, Kistchen und Fäßchen, welche gehörig zu inventarisiren sind, während Packpapier, Siegellack u. dgl. der k. Rentbeamte zu stellen hat (6),

(5) F.-M.-E. 29. Jan. 1857. Kr. Abl. Unterfr. Nr. 20. S. 217.
(6) R. d. F. Isarkr. 6. Okt. 1817. G. B. 7. S. 486.

b) die Kosten auf das lithographirte Papier zu den neuen Grund-Büchern nebst Buchbinderlöhnen und Postporti hierauf, während die Beamten die mehr Bestandtheile der Rechnungen bildenden Handlohnskataster von vorübergehender Bedeutung auf eigene Kosten in duplo herzustellen haben,

c) die früheren zum Theile ständigen zum Theile unständigen Bezüge der s. g. Lehen- oder Grundbarkeits-Schultheißen für Anzeige der Besitzveränderungen wegen der Handlohnsanfälle erscheinen bei der Durchführung der Fixation auf eine nur ausnahmsweise Remuneration beschränkt, indem die Rentämter von den vorkommenden Besitzwechseln ohnedem Kenntniß erhalten müssen. Inserationsgebühren oder Botenlöhne auf Anberaumung von Perceptionsterminen können nunmehr vorkommen, insoweit eine Ausscheidung thunlich erscheint.

2. Auf Erhebung, Conservation und Verwerthung der Naturalgefälle. Nach der Umgestaltung der Naturalgefälle in Geld-Gefälle kommt nur noch selten hier eine Ausgabe vor.

3. Auf Prozeß- und Exekutionskosten. Nur ganz singuläre Verhältnisse wie etwa Beiziehung auswärtiger Anwälte haben hier eine Verausgabung zur Folge.

---

§. 243.

III. Ständige Bauausgaben.

Anscheinend unbedeutend aber immer wiederkehrend [§. 239 Nr. 1. III. S. 626] sind die Ausgaben auf die Staatsgebäude selbst, insoweit sie auf die regelmäßige Erhaltung derselben erwachsen, ohne daß die als „ständige Bauausgaben" verrechneten Kosten einer strengen Begriffsbestimmung subsumirt werden könnten.

Von praktischer Wichtigkeit ist die Ausscheidung derjenigen Ausgabs-Posten, welche ausschließlich als ständige Bauausgaben in die Amtsrechnungen aufzunehmen sind, sonach einerseits von der Uebernahme auf die Bau-Etats ausgeschlossen erscheinen, andererseits aber auch nicht von den Nutznießern der Staatsgebäude getragen werden müssen [vergl. §. 228 Nr. 1. lit. a. S. 598].

Diese ständigen Bauausgaben sind:

1. Die Brandassekuranz-Beiträge, Kaminfegerlöhne, Wasserzinse und Kosten für Wasserbeifuhr, die Löhnungen der Nachtwächter und Thürmer, sowie alle jene Gebäudeaufsichtskosten, welche mehr wegen der polizeilichen Sicherheit der Gebäude als wegen des baulichen Unterhaltes bestritten werden (1).

2. Die Beleuchtungskosten aller Art — abgesehen von den Bureaus selbst — es sei denn, daß sie bei Bauführungen erforderlich werden [§. 48 u. §. 60 Note 1. a. O.], in welchem Falle die Verrechnung auf den Baufond zu geschehen hat.

---

(1) §. 42. V. O. 28. Febr. 1851. Rbl. Nr. 12. S. 183, Hdb. B. 7. S. 301, Döllg. B. 31. S. 131/154.

3. Die Reinigung der Oefen mit Zugehörungen und der Feuerläufe aller Art [§. 45 Note 1 a. O.] (2).

4. Die Kosten für die Bestreuung der Gehwege im Winter und für das Begießen der Straßen im Sommer [§. 46 Note 1 a. O.].

5. Das Verstopfen der Kellerfenster im Winter [§. 43 Note 1 a. O.] (3).

6. Das Einbinden der Brunnen und Brunnenleitungen mit Stroh und Mist zur Winterzeit und die Entfernung des Schutzmaterials [§. 44 Note 1 a. O.] (4).

7. Die Anschaffung und Erhaltung, das Füllen und Leeren der auf den Dachböden zur Feuersicherheit befindlichen Wasserbrenten und Wasserkufen [§. 41 Note 1 a. O.]

8. Die Kosten für Anschaffung und Aufrichtung von Altären und Verzierung der Straßen und öffentlichen Plätze mit Bäumen, Gesträuchen und Gras bei Feierlichkeiten und Processionen [§. 38 Note 1 a. O.].

Die Gegenstände, welche unter keiner Bedingung auf Staatskosten angeschafft werden dürfen: Siehe §. 62 — §. 66 Note 1 a. O.

IV. Auflagen auf Staatsrealitäten und Renten.

§. 244.

A. Steuern.

Eigentliche Staatssteuern mit Steuerbeischlägen in Folge des Finanzgesetzes vom 1. Juli 1856 [S. 305] kommen nur in Unterfranken (1) vor.

Hingegen erscheint die Entrichtung der Steuerbeiträge nach dem Gesetze vom 28. März 1852 [S. 381] an die betreffenden Grundbesitzer, denen diese Vergütungen sofort zu gut gerechnet resp. in Abzug gebracht werden sollen, geboten, und zwar als am häufigsten vorkommend in dem Falle, wenn das Staatsärar in Bezug von älteren vor Erlaß des Gesetzes vom 4. Juni 1848 regulirten nur mit dem Baarerlage ablösbaren Bodenzinse ist, von welchen der Grundbesitzer die Grundsteuer nicht zu entrichten resp. den Steuerbeitrag zu beanspruchen hat, weil er bezüglich der fraglichen Realitäten nicht freier Eigenthümer wird, so lange dieser Bodenzins als grundherrliches Reichniß besteht.

Diese Steuerbeiträge sind in eine besondere Nebenrechnung zusammenzufassen (2), welche die sämmtlichen Beitragspflichtigen unter Vortrag der Steuerverhältnißzahlen sachgemäß wird entnehmen lassen.

Abgesehen von diesen auf den allgemeinen Staatsdomainen und Renten ruhenden, in den rentamtlichen Staatsfondsrechnungen zu verausgabenden Steuern und Steuerbeiträgen (3), kommen derartige Leistungen auch bei anderen Verwaltungsbehörden vor [§. 239. Nr. 1. IV.].

(2) Die Reinigung der Fenster, Gänge u. s. w., welche nach §. 45 Note 1 a. O. nicht auf die Bau-Etats übernommen wird, ist nach §. 7. a. O. Sache der Nutznießer.
(3) Das Einsetzen und Hinwegnehmen der Winterfenster und Vorthüren liegt dem Nutznießer ob [§. 20 Note 1 a. O.].
(4) Ueber die Pflicht des Nutznießers bezüglich der Brunnen §. 23. Note 1 a. O.
(1) S. 39. Budget VII. F.-P. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1855 mit 59 fl.
(2) §. 8. F.-M.-E. 6. Mai 1852. G. B. 27. S. 95.
(3) Ungeachtet der ausschließlichen Verausgabung auf die grundherrlichen Gefälle werden die Steuern doch aus den Oekonomien und Gewerben mit entrichtet.

§. 245.

B. Umlagen.

1) Kreisumlagen. Die Beiträge des k. Staatsärars zu den Kreisumlagen aus seinen Grund- und Haus-Besitzungen (1), dann den realen Gewerbsgerechtigkeiten sind lediglich durchlaufende Posten, indem diese Beträge in der Kreisfondsrechnung wieder in Einnahme erscheinen [S. 183]; gleichwohl ist diese Berechnung bei der abgesonderten Verwaltung des Kreishaushaltes [S. 39] von dem Staatshaushalte erforderlich.

Uebrigens kommen die hier [Nr. 1 mit Nr. 3] erwähnten Umlagen nicht nur für das eigentliche Finanzärar, sondern auch bei den besonderen Administrationen [Zollbehörden, Verkehrsanstalten, Bergwerks- und Salinen-Aemtern], sowie bei dem Militärärare vor [§. 239. Nr. 1. IV.].

2) Distriktsumlagen. Die Vertheilung der Distriktsumlagen geschieht als Regel nach dem Gesammtbetrage der in dem Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern mit Ausnahme der Einkommensteuer (2) und macht es bezüglich des Staatsärars keinen Unterschied, ob die Steuern wirklich erhoben oder nur in Vormerkung geführt werden.

Das Gesetz statuirt zwar hiermit eine allgemeine und ausnahmslos geltende insbesondere auch das Staatsärar bindende Verpflichtung der Beitragsleistung zu den Distriktslasten (3). Hiermit ist aber nicht ausgeschlossen, daß der Distriktsrath namentlich wenn der Staat abgesonderte Markungen wie z. B. Forstbezirke besitzt, die Beitragsquote je nach der Theilnahme an der betreffenden Anstalt oder Einrichtung, für welche Distriktsumlagen erhoben werden sollen, zu Gunsten des Staates angemessen modifizirt, auf welchen Gegenstand daher namentlich der Vertreter des Staatsärars geeignet Bedacht zu nehmen resp. geeignete Anträge zu stellen hat (4).

Als Vertreter des Staatsärars wird in der Regel der betreffende Rentbeamte von der k. Regierungsfinanzkammer auf Grund der Anzeige der Distriktsverwaltungsbehörde aufgestellt (5). Dieser soll die Interessen des k. Aerars überhaupt ohne Rücksicht der Fonds und Zwecke, also ebensowohl die Rechte des Finanz-, als des Zoll-, Salinen-, sowie des Militär-Aerars wahren (6), jedoch in allen denjenigen bei dem Distriktsrathe zur Diskussion kommenden Gegenständen, bei welchen das Salinen- oder Berg-Aerar, das Aerar der k. Verkehrsanstalten (7), das Zollärar oder das Militärärar betheiligt erscheint, behufs Erholung der nöthigen Aufschlüsse

---

(1) Ueber die Bemerkung in G. Schemat. S. 86, daß von der Haussteuer des Staats keine Kreisumlage entrichtet werde vgl. meinen Aufsatz S. 386. B. 5. Br. Bl. f. adm. Pr. u. S. 179 Note 5 oben.

(2) art. 31. Ges. v. 28. Mai 1852. Vgl. S. 444. Note 3 oben.

(3) S. 389. B. 5. Bl. f. adm. Pr.; kgl. Staatsrathserk. v. 28. Okt. 1841 u. 2. Juli 1847. Döllg. B. 26. S. 292/294.

(4) Das von mir S. 390 Note 3. a. O. angenommene Berufungsrecht zu Gunsten der Staatskasse besteht in der That nicht.

(5) §. 18. Instr. über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe.

(6) M. d. Inn. 3. Juli 1852. G. B. 27. S. 148.

(7) Die Staatseisenbahnen sind zweifellos bezüglich des Bahnkörpers sowohl als der zur Wiederveräußerung bestimmten Attribute, der Gebäude u. s. w. beitragspflichtig S. 323 oben.

und Gutachten mit den betreffenden Militär- und Civilbehörden resp. den kgl. Inspektoren der Militärfohlenhofsbesitzungen in geeignetes Benehmen treten (8). Auch die Vertretung der zur Civilliste gehörigen Realitäten durch den Vertreter des Staatsärars wurde unter ausdrücklicher Wahrung aller der Krone zustehenden Rechte und Freiheiten genehmiget, bezüglich der Vertretung der Privatbesitzungen Seiner Majestät des Königs aber Allerhöchste Entschließung vorbehalten (9). Die Vertretung der Civilliste wird nur insoweit als gesetzlich zulässig und wesentlich erscheinen, als dieselbe überhaupt als beitragspflichtig zu den Distriktsumlagen erkannt wird; die betreffenden Umlagen werden aber immer von der Staatskasse getragen werden müssen, weil die Civilliste eine gesetzliche Dotation [§. 250] für derartige Umlagen nicht enthält.

Die Erhebung der Distriktsumlagen erfolgt sachgemäß nach dem Steuersoll des vorhergehenden Etatsjahres. Das eine Nebenrechnung bildende Verzeichniß über die Distrikts-Umlagen-Concurrenzquote des Staates muß in einer Weise belegt sein, daß die Concurrenzpflicht vollständig hienach bemessen werden kann.

3) Gemeindeumlagen. Für die Beitragspflicht des Staatsärars zu den Gemeindeumlagen ist noch die Bestimmung (10) gültig, wornach dasselbe „nur hinsichtlich der noch unveräußerten vormaligen Klosterrealitäten und seiner übrigen der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeindemarkung sohin mit Ausschluß größerer, außer den bisherigen Ortsmarkungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebierge" als beitragspflichtig zu erkennen ist.

Die hier einschlägigen Verhältnisse sind bei der langen Dauer derselben meist durch das Herkommen als geregelt zu erachten, jedoch wird bemerkt (11), daß für die Beitragspflicht vornemlich der Umstand maßgebend ist, ob eine Staats-Realität zur Zeit des Erlasses des Gesetzes vom 22. Juli 1819 nach dem damaligen Steuersysteme der Steuer unterworfen und einer Ortsgemeinde einverleibt war (12), hinsichtlich der Beitragsgröße aber zu unterscheiden kommt, ob das Aerar als Hausbesitzer in die Reihe der Gemeindeglieder oder als Besitzer von einzelnen Grundstücken in die der Forensen einzureihen ist und hiernach als zu allen Gemeindeumlagen oder nur zu denjenigen beitragspflichtig erscheint, welche zur gehörigen Benützung, zum Schutze und zur Verwahrung der Gemeindeflur erhoben werden. Auch von den dem Staate eigenthümlichen Gewerben [Brauereien ꝛc.] besteht die Beitragspflicht (13).

Hinsichtlich der Civilliste besteht ein analoges Verhältniß wie bei den Distriktsumlagen.

---

(8) F.-M.-E. 3. Aug. 1852. G. B. 27. S. 116 u. S. 150.
(9) M. d. Inn. 2. Okt. 1852. G. B. 27. S. 128.
(10) art. II. Nr. 3. Ges. 22. Juli 1819. G. Bl. S. 88. Hdb. Bd. 2. S. 374.
(11) Näheres in meiner Abhandlung S. 390/393. B. 5. Bl. f. adm. Pr.
(12) Die neuere Praxis nimmt nur noch auf den Markungsverband Rücksicht; vgl. Bl. f. adm. Pr. B. 6 S. 225—230.
(13) M. d. Inn. 16. April 1850. Döll. B. 26. S. 294.

V. Verwaltungsausgaben insbesondere.

§. 246.

A. Auf die Staatsauflagen.

I. Auf die direkten Staatsauflagen [Staatsfondsrechnung der Rentämter]:

1) Die Funktionsbezüge der Bezirksgeometer d. i. die jährlichen widerruflichen Remunerationen aus der Staatskasse [300 fl.] zur Sicherung ihrer Subsistenz, welche mit der Funktionsleistung resp. dem Todestage erlöschen [vergl. S. 235, 344 und 345] (1).

2) Die Steuerentschädigung an die Standesherrn an Grund- [S. 352 und S. 353 oben] und Haussteuer [S. 377].

II. Auf die indirekten Staatsauflagen.

1) Bei den allgemeinen Rentämtern:

a) Die Umschreibgebührenantheile der Rentbeamten [S. 344 ob.] d. i. die Hälfte der Schreibgebühr für die nochmals ausgefertigten Katasterauszüge, sowie der Umschreibgebühren selbst und zwar ohne die frühere Ausscheidung der Steuer- und Gefällsumschreibgebühren, welche letztere unter den Ausgaben auf die grundherrlichen Gefälle vorgetragen wurden. Diese Gebührenantheile werden quartalweise [S. 344] eingewiesen und hienach auf Stempel quittirt.

b) Die Entschädigungen der Standesherrn wegen eingezogener Gerichtsbarkeit (2).

c) Die Schätzungskosten in Taxsachen [S. 505], insoweit sie der Staatskasse zur Last fallen. Das verhandelnde Gericht hat über den Kostenpunkt Beschluß zu fassen, welcher im Falle der Kostentragung durch das Aerar dem k. Rentamte zur Deckung der zu prüfenden und einzuweisenden Zusammenstellung über diese Kosten zuzufertigen ist (3).

d) Die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forstgesetzes vom 28. März 1852 erforderlichen Druckformularien [vgl. §. 241 Nr. II. B. 2. lit. d. S. 640], welche auf Anordnung der k. Regierung K. d. F. angeschafft, nach Bedarf an die Forststrafgerichte, dann an die Forst- und Rentämter hinausgegeben und bei einem Rentamte zur Zahlung eingewiesen und verrechnet werden (4).

2) Bei den Tax- und Expeditionsämtern und zwar bei den Taxämtern die Besoldung des Taxbeamten zu 400 fl. (5) nebst den übrigen S. 190/191 erläuterten Ausgaben.

---

(1) §. 3. F.-M.-E. 19. Oktbr. 1833. G. B. 18. S. 60.

(2) Hier sind nur noch 66 fl. in Schwaben u. Neuburg etatisirt. S. 29. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.

(3) §. 18. u. §. 19. Instr. 24. Aug. 1852. zum Taxgesetze S. 9. Anh. Lit. D. G. B. 27.

(4) §. 67. Instr. 29. Juni 1852. S. 23. Anh. Lit. C. G. B. 27.

(5) §. 4. V. O. 15. Juni 1855. Rbl. Nr. 28. S. 592. Die Besoldungen der Regierungs-, Appellationsgerichts- u. Stadtgerichtsexpeditoren bilden Staatsausgaben auf die betreffenden Etats, da die Versehung des Taxamtes nur eine Nebenfunktion ist.

3) Bei den Kreisstempelverlagsämtern, neben den Tantiemen der Stempelbeamten [S. 250] der Funktionsgehalt des Amtsdieners und etwaige Passivreichnisse.

4) Bei den Oberaufschlagämtern: die Besoldungen des Amtspersonales und die Passivreichnisse [S. 72].

5) Bei den Zollbehörden: als Besoldungen die statusmäßigen Gehalte für das stabile Personal und die statusmäßigen Bezüge für das nicht stabile Personal, Passivreichnisse, [Zolläquivalente, Passivzinsen], Zollrückvergütungen und Zollentschädigungen für die in das Vereinsgebiet aufgenommenen Inclaven (6).

§. 247.

B. Auf die Staatsregalien und Anstalten.

I. Bei den Salinenbehörden (1). Obwohl die Salinenbehörden ausschließlich Verwaltungsorgane sind, besteht bei denselben doch die eigenthümliche Ausscheidung in die Kosten:

A. Auf Erhebung und Verwaltung und

B. Auf den Staatsaufwand.

Zu A. Diese scheiden sich wieder aus in

1) ordentliche Ausgaben und zwar: Besoldung und Regie bei der Generaladministration, bei der Salinenhauptkasse, bei den Betriebsämtern, bei den Speditions- und Verkaufsämtern, woran sich die Reichnisse von besonderen Eigenthümlichkeiten und übrige Ausgaben anreihen;

2) außerordentliche Ausgaben und zwar auf den Kauf fremden Salzes, auf Zinsen von Cautionskapitalien und übrige Ausgaben.

Zu B.

1) Auf Erziehung und Bildung. [Allgemeine Volksbildung, wissenschaftliche und praktische Ausbildung].

2) Auf den Cultus. [Auf Kirchen und Pfarreien].

3) Auf Gesundheit. [Ausgaben auf Sanitätsanstalten].

4) Auf Wohlthätigkeit. [Beiträge zu den Bruder- und Lokalarmenkassen, Beiträge zu Kur- und Begräbnißkosten, besondere Unterstützungen und Alimentationen].

5) Auf Sicherheit. [Auf polizeiliche Maßregeln und Anstalten].

6) Auf den Weg- und Strassenbau.

II. Bei den Bergbehörden (2). Hier besteht ganz dieselbe Kostenausscheidung wie bei Nr. I. und sind bezüglich der außerordentlichen Ausgaben die auf Rechnung der Bergwerksgefälls-Ueberschüsse zur Verbesserung und Erweiterung der Berg- und Hüttenwerke und bezüglich der Ausgaben auf Erziehung und Bildung die auf geognostische Untersuchung des Königreichs hervorzuheben.

III. Bei den Verkehrsanstalten und der Redaktion des Gesetz- und Regierungsbattes kommen neben den Besoldungen und den besonderen Regieausgaben besonders charakteristische Ausgaben nicht vor.

---

(6) S. 41/42. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(1) S. 46/51. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(2) S. 55/61. Note 1. a. O.

IV. Bei den Lottobehörden erscheinen gleichfalls neben den Besoldungen und eigentlichen Betriebskosten eigenthümliche Ausgaben nicht.

§. 248.

C. Auf die Staatsdomainen.

I. Auf die Forst-, Jagd- und Triftgefälle [Rentamtliche Rechnung]. Als Verwaltungsausgaben insbesondere sind zu bezeichnen:

1. Bezüglich der Forstgefälle:

a) die Besoldungen des Forstpersonales [Aerarial- u. Communal-Forstpersonal] und zwar der α. Forstmeister, β. Revierförster, γ. Forstamts-Aktuare, δ. Forstwärter, ε. Forstgehilfen und ζ. der Waldaufseher ausgeschieden nach dem Hauptgeldbezuge und den Nebenbezügen, insoweit nicht bloße Funktionsgehalte bestehen, wie solche ad. γ. ε. u. ζ. S. 245/247 erläutert sind.

b) Passivreichnisse aus Forsten, insoferne sie auf die Forstgefälle besonders radizirt sind, in Geld oder Naturalien [Grundstifte und Zinsen, Entschädigung für eingezogenes Forstrecht aus besonderen Verträgen und Titeln].

2. Bezüglich der Jagdgefälle. Hier besteht dieselbe Ausscheidung der Besoldungen und Passivreichnisse, ohne daß übrigens eine effektive Ausgabe vorgesehen wäre (1).

3. Bezüglich der Triften und Holzhöfe. Hier sind die Haupt-Geldbezüge und Nebenbezüge der Triftbeamten, der Trifts-Controleure, der Triftmeister, Floßaufseher und Gehilfen, der Holzhofverwalter oder Aufseher und Holzmesser zu erwähnen.

4. Auf Forstlehranstalten und forstwissenschaftliche Ausbildung d. i. die Forstlehranstalt zu Aschaffenburg [S. 222 oben] (2).

II. Auf Oekonomien und Gewerbe.

1. Auf einzelne Grundstücke:

a) die Kosten auf Verpachtung einzelner Grundstücke [§. 228 Nr. 1 lit. a. u. b. S. 598], namentlich auf Inserate, Schätzungen u. dgl.,

b) die Gebühren der Bezirksgeometer wegen der für den Staat vorgenommenen Messungen (3),

c) die etwaigen Passivreste aus der [sehr seltenen] Verwaltung einzelner Grundstücke in Aerarialregie (4).

2. Auf Oekonomiecomplexe:

a) bei den allgemeinen Rentämtern sind hier lediglich in Oberbayern, der Oberpfalz und in Unterfranken Verwaltungsausgaben vorgesehen (5),

b) bei den besonderen Oekonomieämtern ist nur für Oberbayern eine Ausgabe etatisirt [Note 5 a. O.].

3. Auf Gewerbe und Fabriken. Hieher gehören abgesehen von

(1) S. 32/33. Beil. B. 1. L. K. d. Abg. 1856
(2) Budgetansatz für ein Jahr der VII. Finper. 21,000 fl. S. 35. Note 1. a. O.
(3) F.-M.E. 17. Juni 1839. G. B. 21. S. 162.
(4) §. XIV. pos. 1. Instr. 18. Sept. 1826. G. B. 14. Anh. IV.
(5) S. 34. Note 1. a. O.

den Regiekosten [§. 242 Nr. IV. lit. B.] die Kosten auf Verwaltung der k. Brauhäuser in München und Würzburg und die Hofkellerei zu Würzburg [S. 91/92 oben]

4. Die Kosten auf die Staatsgüter-Administration Schleißheim. Vergl. §. 265 Nr. II.

III. Auf die grundherrlichen Gefälle [Staatsfondsrechnung der Rentämter].

1. Die Besoldungen des Rentamtspersonales d. i. des Rentbeamten und des Rentamtsboten. Hierüber vergl. S. 244/245.

2. Passivreichnisse und zwar aus Privatrechtstiteln in Geld und einige in Naturalien:

a) An Private. Diese Reichnisse beruhen auf singulären Rechtstiteln: hieher gehören auch die an die Ablösungskasse zu entrichtenden Bodenzinse aus ärarialischen Realitäten.

b) An Gemeinden. Hier findet das Passivreichniß wohl meist seine Begründung in gemeinschaftlichen Realitätenbesitz u. dgl. wie hieraus hervorgehendem Beitrage zur Unterhaltung des Faselviehes u. s. w.

c) An Stiftungen. Bedeutend sind noch die Leistungen unter diesem Titel in Unterfranken und bei der Centralstaatskasse (6), namentlich als Folge der Säcularisation.

3. Passiv-Lehenzinse. Diese ganz singulären Reichnisse kommen nur in Ober- und Niederbayern, in der Oberpfalz und in Mittelfranken vor.

4. Entschädigung der Standesherrn wegen eingezogener Renten. Diese abgesehen von minderen Beträgen in Oberfranken und in Schwaben in Unterfranken namhaften Leistungen [28,922 fl. Note 1 a. O.] beruhen auf besonderen Stipulationen.

5. Unterstützungen der Staatsgrundholden resp. Gefällspflichtigen in außerordentlichen Unglücksfällen. Solche Unterstützungen werden namentlich bei Elementarereignissen verderblicher Art an Gefällspflichtige zur Staats- oder zur Ablösungskasse (7) in der Art gereicht, daß bei Brandunglück und Ueberschwemmung 2c. 2c. Bauholz oder Nutzholz [verunglückte Schiffer], auch Brennholz an die Bedürftigsten und Würdigsten unentgeldlich in der Weise abgegeben wird, daß die Empfänger über den Geld-Empfang quittiren, mit welchem Betrage die Naturalabgabe um die Forsttaxe gedeckt wird. S. 249.

IV. Schließlich wird unter Bezugnahme auf §. 271 der Kosten auf Unterhaltung und Neubauten der für den Finanzdienst verwendeten Gebäude, nämlich der rentamtlichen Verwaltung, der Forst-, Jagd- und Triftverwaltung und der Gebäude bei den ärarialischen Oekonomien erwähnt, welche als Verwaltungsausgaben wie bisher bei den k. Kreiskassen verrechnet werden.

(6) 28,599 fl. u. 13,038 fl. S. 37. Note 1. a. O.
(7) F.-M.-E. 21. Okt. 1850. G. B. 26. S. 96/97.

§. 249.

D. Auf die sonstigen Einnahmen.

Abgesehen von den Tantiemen der percipirenden Beamten kommen hier bei einzelnen Posten Ausgabsbeträge vor, welche nachstehend erläutert werden:

1. Auf die Einnahme an Zinsen von Staatsaktiv-Kapitalien findet lediglich bei der Centralstaatskasse auf die Kaufschillinge neuerworbener Realitäten, Renten und Rechte eine besondere Verausgabung statt. Vgl. S. 29 oben.

2. Von den Ausgaben auf die besonderen Abgaben sind lediglich die namhaften Kosten auf Unterhaltung der Rheinbrücke zu Speyer und Wörth bezüglich der Binnenzölle zu erwähnen [§. 236 Nr. 1].

3. Unter den übrigen Einnahmen ist auf die zufälligen Einnahmen ein besonderer Betrag bei der Centralstaatskasse vorgesehen.

Dritter Abschnitt.

Die Staatsausgaben.

I. Die verschiedenen Etats.

§. 250.

A. Etat des königlichen Hauses und Hofes.

1. Permanente Civilliste Seiner Majestät des Königs. Dieselbe ist mit 2,350,580 fl. jährlich fixirt, auf die gesammten Staatsdomainen radicirt und wird in monatlichen Raten aus der Central-Staatskasse entrichtet (1).

Von der Civilliste werden bestritten:

a) die sämmtlichen Bedürfnisse der Hof- und Haushaltung des Königs, die Dotation der Kabinetskasse, der Bedarf der regierenden Königin, der Unterhalt der minderjährigen Kinder des Monarchen;
b) der Aufwand für den ganzen Hofstaat, die Ausgaben bei sämmtlichen Hofstäben und Intendanzen;
c) die seit dem 1. Oktober 1831 angefallenen und ferner anfallenden Pensionen und Quiescenzgehalte der Hofdienerschaft mit Rücksicht auf die besonders errichtete Hof-Pensions-Kasse,
d) die Ausgaben auf sämmtliche Hofbauten oder Reparaturen (2),
e) alle Einrichtungen der Residenzen, Hofgebäude und Hofämter, sowie die Nachschaffungen, sonach das gesammte Inventar (3),
f) der Unterhalt des Reichsverwesers bei der Minderjährigkeit des Königs (4).

2. Unterhalt des Kronprinzen, die Apanagen u. Wittwen-Gehalte der königlichen Prinzen und Prinzessinen, die Aussteuer, Ausstattung und Vermählung der Prinzessinen aus der königlichen Hauptlinie (5), die herkömmlichen Geschenke bei der Entbindung der Königin und der Kronprinzessin, die Kosten der Etablissements der königlichen Prinzen, end-

---

(1) Art. II. Ges. v. 1. Juli 1834. Ges. Bl. Nr. 2. S. 25.; Hdb. B. 1. S. 3; vgl. Pözl, Verfr. S. 349/350.
(2) Zu lit. a—d: art. IV. Note 1. a. O.
(3) art. VI. Note 1. a. O.
(4) art. VIII. Note 1. a. O.
(5) Titl. 6. Familienstatut v. 5. Aug. 1819. Rbl. 1821. Nr. 1., Döll. B. 2. S. 36/39.

lich die Pensionen à Conto heimgefallener Apanagen (6) — alle diese Kosten werden unabhängig von der Civilliste besonders von der Centralstaatskasse bestritten und mit jener verrechnet [S. 17].

§. 251.

B. Etat des königlichen Staatsrathes.

1. Staatsrath. Hier kommen die Besoldungen und Funktionsbezüge des Personales des Staatsrathes, hierunter der unentziehbare Standesgehalt von 3000 fl. (1) der wirklichen Staatsräthe, welchen übrigens die in sonstiger Dienstesaktivität stehenden Staatsräthe nicht beziehen, ferner die Besoldungen des Generalsekretärs, dann des für das Sekretariat, die Registratur und die Kanzlei erforderlichen Personales nebst der nöthigen Dienerschaft zur Verausgabung.

2. Lithographische Anstalt und zwar die Ausgaben für das Personal und für die Regie, wie sie für eine derartige Anstalt erwachsen.

3. Umzugsgebühren und Ruhegehalte wie bei den sonstigen Etats; vgl. S. 17.

§. 252.

C. Etat des Landtags.

1. Landtagsversammlung.

a) Kosten der Wahlen der Abgeordneten. Als solche erwachsen Diäten der Wahlkommissäre und Aktuare, Ausgaben für Inserate, Botenlöhne, Druckformulare, Stellung und Beheizung von Wahllokalitäten, Vergütung für Schreibmaterialien bei den Magistraten und dergl. (1). Diese Kosten werden bei den betreffenden Kreiskassen verrechnet.

b) Kosten der Landtags-Versammlung. Hieher gehören namentlich die Entschädigungen der Reise- und Zehrungskosten, welche den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, die nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, in der Art gewährt werden, daß ihnen

a) von dem zum Erscheinen bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und des nachfolgenden Tages eine Tagesgebühr von 5 fl.,

b) für die Reisekosten von einer Entfernung von 1—6 Stunden und so weiter von jeden 6 Stunden eine Gebühr von 8 fl. verabfolgt werden soll (2—3).

Ferner ressortiren hieher die Kosten auf das Verwaltungs-, Kanzlei- und Dienerpersonale, die Kanzlei- und Regiebedürfnisse (4), namentlich Druck- und Lithographiekosten der beiden Kammern, der Reichsräthe und der Abgeordneten. Die Kassegeschäfte und das

(6) art. VII. Note 1. a. O.
(1) art. I. Ges. v. 4. Juni 1848. G. Bl. Nr. 10. S. 70.
(1) M. d. Inn. 25. Nov. 1849. G. B. 25. S. 131.
(2) §. 49. Beil. X. z. V. U.; Hdb. B. 1. S. 394.
(3) vgl. Art. 116 u. Art. 117. Geschäftsordg. K. d. Abg. 1851. Döll. B. 21. S. 359/360.
(4) art. 20 u. 27. Note 3. a. O.

Rechnungswesen werden von einem Sekretäre besorgt. Die Rechnung wird am Schlusse der Kammerverhandlungen vorschriftsmäßig belegt dem Präsidenten übergeben, welcher dieselbe zur weiteren Behandlung nach den über das Finanzrechnungswesen des Königreichs bestehenden Bestimmungen dem k. Staatsministerium der Finanzen einsendet (5) [S. 109].

2. Archiv des Landtags. Die Besoldungen und Regiekosten des Archivpersonales nebst den ständigen Bauausgaben gehören gleichfalls hieher (6).

D. Die Ministerial-Etats.

§. 253.

1) Das k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern.

a) Staatsministerium: Die Besoldungen nebst Tafelgeldern [Repräsentationsgelder], die Regiekosten nebst dem Ministerial-Dispositionsfond.
b) Hausarchiv mit Besoldung und Regie.
c) Staatsarchiv mit Besoldung und Regie.
d) Gesandtschaften und Agentien in auswärtigen Staaten.
e) Beiträge zur Bundes-, Matrikular- und Kanzleikasse in Frankfurt [unveränderlich 20,000 fl.].
f) Die Kosten auf die Orden: St. Hubertus-Orden, Verdienst-Orden der bayerischen Krone [und Medaillen] und vom heiligen Michael, Ludwigsorden [und Medaillen], Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst.
g) Kosten für die Berichtigung, Beaufsichtigung und Wahrung der Landesgränzen. Diese Kategorie von Ausgaben war früher auf das kgl. Staatsministerium des Innern etatisirt; nunmehr sind aber die sämmtlichen Kosten auf Grenzbegehungen, Sicherung der Landesgrenzen, Evidenthaltung der Grenz- und Hoheitszeichen u. dgl. auf den hier behandelten Etat, für welchen alle Ausgaben bei der Centralstaatskasse verrechnet werden, übergegangen (1—2).

§. 254.

2) Das k. Staatsministerium der Justiz.

a) Staatsministerium. Die Besoldungen des Beamtenpersonales und die Regiekosten, hier für Bureaubedürfnisse, Gehilfen und Boten, der Ministerialdispositionsfond und die Exigenz für die Gesetzgebung.

(5) art. 115. Note 3. a. O.
(6) S. 434 Fin. Ges. 1. Juli 1856. Die früher hier verrechneten Beiträge zur Hebung der Stenographie wurden auf den Bildungs-Etat übertragen, vgl. S. 84 B. 1. u. S. 266 B. 3. der Beil.; dann S. 68. Sten. Ber. B. 3. K. d. Abg. 1856; vgl. §. 260 Note 13.
(1) S. 86/88. S. 174/175. Bd. 1., S. 266. B. 3. der Beil. u. S. 70/76. B. 3. St. Ber. K. d. Abg. 1856.
(2) M. d. Inn. 4. Okt. 1853. Döll. B. 33. S. 148.

b) Oberappellationsgericht. Die Besoldungen (1) und zwar die statusmäßigen und die extra statum, Gehaltsmehrbezüge; dann als Regiekosten die Bureaubedürfnisse, Botengehalte und Diurnistengebühren (2).

c) Appellationsgerichte (3), und zwar:

a) als Besoldungen [S. 231. Note 1. a. O.],

b) als Regiekosten, hier aber ausgeschieden nach den Bureaubedürfnissen, Botengehalten und Diurnistengebühren.

α) Die Bureaubedürfnisse werden innerhalb der Regie-Maximalsummen nebst den erforderlichen Mobilien (4) bei den k. Apellationsgerichten wie auch bei den übrigen reinen Justizstellen durch die Regieverwaltungen beschafft; innerhalb der Maximalsummen sind die betreffenden Vorstände einer weiteren Verantwortung enthoben (5). Die Regieverwaltungen haben indessen die Jahres-Material- und Geldrechnung zu stellen und für Evidenthaltung des Inventares Sorge zu tragen (6).

β) Die Diurnistengebühren werden aus dem besonderen Diurnistenfonde bestritten, über welchen die Direktorien der Gerichtshöfe und Gerichte im Laufe des Jahres unbedingt verfügen und die Funktionsgehalte [Diurnien des Kanzlei-Hülfspersonales] mit Einhaltung der Etatsposition nach eigenem pflichtmäßigen Ermessen bestimmen (7), sowie sie auch bei allenfallsigen außerordentlichen Dienstleistungen dem Kanzlei- und Botenpersonale besondere Vergütungen, jedoch mit Ausschluß von Gnadengeschenken, anweisen können (8).

Von etwaigen Erübrigungen aus den Etats für die Regiebedürfnisse und für die Diurnistengebühren, zwischen welchen wegen der getrennten Dotirung Transferirungen nicht zulässig sind (9), dürfen Vertheilungen an das Kanzlei- und Botenpersonal nur auf Grund der Vorlage der Rechnungen über die beiden Fonds an das k. Staatsministerium der Justiz erfolgen [Note 7. a. O.], welches die zu vertheilende Summe feststellt, wornach die Art und Weise der Vertheilung solcher Erübrigungen unter das Kanzlei-Personal lediglich dem billigen Ermessen des Vorstandes überlassen bleibt, soferne nicht auch an das statusmäßig angestellte Unterpersonal Raten gegeben werden wollen, in welchen letzterem Falle besondere höchste Genehmigung erforderlich erscheint (10).

---

(1) Vgl. Edikt v. 24. Juli 1808. Rbl. Nr. 43. S. 1799. Döll. Bd 17. S. 231.
(2) Die Ausgaben zu lit. a u. b. werden bei der Centralstaatskasse verrechnet. S. 90/93. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(3) Verrechnung bei einem Rentamte des Gerichtssitzes; vgl. jedoch S. 20 oben.
(4) M. d. Hdls. 18. April 1849. G. B. 25. S. 35.
(5) F.-M.-E. 29. März 1846. G. B. 23. S. 176.
(6) F.-M.-E. 18. Dez. 1826. G. B. 14. S. 72.
(7) M. d. Just. 26. Juni 1851. G. B. 27. S. 45.
(8) Just. M. E. 11. April. 1855. Nr. 6480.
(9) Just. M. E. 31. Januar 1856. Nr. 3997.
(10) Just. M. E. 5. Mai 1849. G. B. 25. S. 54; vgl. Nr. VIII. A. E. 12. April 1811. G. B. 1. S. 180. u. 15. Nov. 1811. G. B. 1. S. 182.

In der Pfalz scheiden sich diese Regiekosten aus auf das Kanzleikostenaversum, die Gratifikationen für Abhaltung der Assisen und die Unterhaltung der Mobilien [S. 92. Note 2. a. O.].

d) Kreis- und Stadtgerichte diesseits des Rheins und Bezirksgerichte in der Pfalz. Die Verausgabungen erfolgen bei einem resp. dem Rentamte des Gerichtssitzes nach denselben Abtheilungen in Besoldung und Regie wie bei den k. Appellationsgerichten.

Mit dem vom 1. Oktober 1857 (11) an in Wirksamkeit tretenden Gesetze: einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen diesseits des Rheins betr. treten hier in so ferne Aenderungen ein, als von diesem Zeitpunkte anfangend an die Stelle der kgl. Kreis- und Stadtgerichte die Bezirksgerichte treten, bei welchen die Räthe in drei Besoldungsklassen zu je einem Drittheile mit 1200 fl., 1100 fl. und 1000 fl. Gehalt gleich den ihnen im Range gleich stehenden Appellationsgerichtsassessoren, die Assessoren in gleicher Weise mit 900 fl., 750 fl. und 600 fl., die Protokollisten aber nach zwei Hälften in zwei Besoldungsklassen mit 600 fl. und 700 fl. angestellt werden, welche Gehalts-Verhältnisse übrigens bereits mit 1. Oktober 1856 ins Leben getreten sind (12).

Zur Bestreitung des Mehraufwandes in Folge der Durchführung des Gerichtsorganisationsgesetzes erschien für die VII. Finanzperiode ein Nachtragspostulat auf den Justizetat wegen Vermehrung der Stellenbesetzungen für die Bezirksgerichte und Staatsanwaltschaften und des hieraus folgenden Mehraufwandes an ständigen Ausgaben, Kommissions- und Umzugskosten erforderlich, welches für je ein Jahr mit 242,893 fl. genehmigt wurde, wozu noch 38,363 fl. in Folge der bezeichneten Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei den Bezirksgerichten kommen.

Die für erste Einrichtung der Bezirksgerichte postulirten 100,000 fl. wurden dadurch gewonnen, daß obiger Betrag von 242,893 fl. meist erst von 1857/58 an zur Verwendung kommt, sonach für die ersten zwei Jahre der VII. Finanzperiode eine namhafte Ersparung zu besagtem Zwecke resultirt (13).

e) Landgerichte in der Pfalz. Neben den ständigen Gehalten zu 800 fl., 1000 fl. und 1200 fl. beziehen die Landrichter in der Pfalz Kanzleikostenaversa.

f) Wechsel- und Merkantil-Gerichte I. und II. Instanz. Außer Besoldungsbezügen und Regiekosten beim k. Oberappellationsgerichte kommen hier nur Ausgaben vor auf das Handelsgericht I. Instanz, dann das Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht, sowie das Handelsappellationsgericht in Nürnberg, dann das Wechselgericht I. Instanz und das Wechsel-Appellationsgericht zu Augsburg, welche sämmtlichen Gerichte übrigens mit den betreffenden k. Kreis- und Stadtgerichten resp. Bezirksgerichten verbunden sind.

---

(11) Art. 29. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. S. 359.
(12) B. O. 22. Sept. 1856. Rbl. Nr. 43. S. 937/940.
(13) Fin. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. S. 437.; S. 386/387. Beil. B. 4. u. S. 140/142. Sten. Ber. K. d. Abg. B. 4. 1856. Ueber die Bau-Etats §. 271.

g) Schwurgerichte diesseits des Rheins. Hieher gehören die bei den k. Kreiskassen zu verrechnenden Regie-Exigenzen der Schwurgerichtshöfe. Aus den etatisirten Regiemaximen sind zu bestreiten:
1. die Miethzinse, Beleuchtungs- und Beheitzungskosten für die Schwurgerichtslokalitäten, dann für Reinigung und Bedienung,
2. die Kosten für Meubeln, sonstige Ein- und Vorrichtungen und übrige Regiebedürfnisse,
3. die Gratifikationen für das verwendete Schreiber- und Gerichtsdiener-Personal mit Bestätigung des Schwurgerichtspräsidenten oder dessen Stellvertreters (14).

Die Verwaltung dieses Fonds ist dem Vorstande des Bezirksgerichts, bei welchem das Schwurgericht abgehalten wird, übertragen (15). Die Quittungen über Zahlungsleistungen sind von dem jeweiligen Schwurgerichtspräsidenten zu contrasigniren (16).

Bei Anschaffungen über 30 fl. sowie überhaupt bei Meinungs-Verschiedenheit über die Nothwendigkeit solcher zwischen den bezeichneten Verwaltern des Fonds ist besondere Genehmigung erforderlich.

Die Jahresberechnung gelangt bei der k. Regierungsfinanzkammer sammt dem Inventare zur Re- und Superrevision (17).

h) Staatsanwaltschaften diesseits des Rheins und Staatsbehörden in der Pfalz.

a) Besoldung:
α) der Generalstaatsanwalt beim obersten Gerichtshofe 4000 fl., der Stellvertreter 2500 fl.,
β) die Oberstaatsanwälte bei den Kreis- [Appellations-] Gerichten 3000 fl., die Stellvertreter nach drei Klassen 1400 fl., 1600 fl. und 1800 fl.,
γ) die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten in drei Klassen 1400 fl., 1600 fl. und 1800 fl., die Stellvertreter in drei Klassen 800 fl., 1000 fl. und 1200 fl. (18),
δ) die funktionirenden Substituten bei den Bezirksgerichten mit Funktionsgehalt (19).

b) Regie. Aus den Regie-Exigenzen der Staatsanwaltschaften werden die gewöhnlichen Regiebedürfnisse als auf Schreiberpersonal, Schreibmaterialien, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne, Literalien, Beheitzung, Reinigung und Beleuchtung der Geschäftslokalität, Meubels und Bureau-Requisiten, endlich Gratifikationen an das Botenpersonal des betreffenden Gerichts bei besonderer Dienstleistung verausgabt (20). Für gehörige Inventarisation ist Sorge zu tragen. Die Verwaltung der Regiefonds ist den betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten übertragen. Ausgaben über 30 fl. bedürfen höchster Genehmigung. Die Rechnungsstellung erfolgt wie bei den Regierechnungen der einschlägigen Gerichte.

(14) Näheres Nr. I F.-M.-E. 5. März 1851. G. B. 27. S. 18.
(15) Nr. II. Note 14. a. O.
(16) Just.-M.-E. 17. März 1856.
(17) Nr. III. Note 14. a. O.
(18) V. O. 27. Febr. 1851; Rbl. Nr. 11. S. 145/149. G. B. 27. S. 16.
(19) V. O. 20. April 1851. Rbl. Nr. 20. S. 401/403.
(20) Nr. I. u. III. Just.-M.-E. 22. Sept. 1852.

Etwaige Ersparnisse an den Regie-Maximen dürfen in analoger Weise wie bei den betreffenden Gerichten jedoch nur mit spezieller höchster Ministerial-Genehmigung an das staatsanwaltschaftliche Kanzlei- resp. Botenpersonal vertheilt werden (21—22).

§. 255.

3) Das k. Staatsministerium des Innern.

a) Staatsministerium: Die Besoldungen des Beamtenpersonales bei dem Ministerium nebst Regie [Bureaukosten und Regieerfordernisse, Aushilfs-, Schreiber- und Dienerpersonal, Ministerial-Dispositions-Fond].

b) Allgemeines Reichsarchiv. Die Besoldungen nebst Regiekosten.

c) Regierungen, Kammer des Innern (1).
 a) Besoldungen, vgl. S. 20/21 und S. 244 oben.
 b) Regie. Die Regieverwaltungen stehen unter Oberleitung der Regierungspräsidien, welche innerhalb der in
  α) Bureaubedürfnisse und Regieerfordernisse,
  β) Aushilfs-, Schreiber- und Dienerpersonal
 ausgeschiedenen Maximalsummen in der Art disponiren, daß die Regierechnungen durch die k. Regierungsfinanzkammer zwar geprüft werden, übrigens blos Geldrechnungen sind und keine Nebenrechnungen der Kreiskassa-Rechnung bilden (2), in welcher letzterer die Maximal-Beträge summarisch verausgabt werden (3) [vgl. §. 259 Note 1.].

d) Aeußere Archive, Archivs-Conservatorien und Depotregistraturen mit den Besoldungen der Beamten und den gewöhnlichen Regieausgaben.

e) Polizeidirektion in München. Die Beamtenbesoldungen und Funktionsbezüge, dann die Regiekosten für Bureaubedürfnisse, für das Aushilfs- und Schreiber-Personal, ferner die Miethzinse für Geschäfts-Lokalitäten, die Bezüge des Diener- und Boten-Personals, endlich die außerordentlichen Ausgaben im Interesse der öffentlichen Sicherheit.

f) Königl. Kommissariate in größeren Städten. Hiebei sind namentlich die Stadtkommissariate in größeren Städten begriffen, deren Kosten die betreffenden Kreiskassen zu verrechnen haben.

g) Landkommissariate in der Pfalz. Die Kosten auf die Besoldungen für die Beamten der 12 Landkommissariate in der Pfalz nebst den Regiekosten, welche durch Aversen der Landkommissäre bestritten werden und den Militär-Conscriptionskosten werden bei den betreffenden k. Rentämtern verrechnet.

---

(21) Ueber die Budgetposition von 1,578,738 fl. auf den Justizetat vgl. S. 324. Beil. B. 4. u. S. 58. Sten. Ber. B. 4. K. d. Abg. 1856.

(22) Die Besoldungs- und Regiekosten der Staatsanwaltschaften werden gleichmäßig mit den Kosten auf die einschlägigen Gerichtsstellen resp. Behörden verrechnet.

(1) Ueber den früher hier verrechneten Aufwand für Personal u. Regie des Kreisbaubureaus §. 258 lit. c.

(2) Vgl. G. O. Rechgshof. 11. Juli 1822. G. B. 12. S. 1324 u. F.-M.-E. 18. Dez. 1826. G. B. 14. S. 72. §. 146. V. O. 17. Dezbr. 1825. Rbl. S. 1148.

(3) Ueber die Kommissionskosten u. Diäten vgl. S. 20/21, S. 250/252, dann §. 241. Note 48; ferner über die Kosten des Oberst. Rekrutirungsrathes §. 273.

h) Kosten der Landrathswahlen. Diese ergeben sich abgesehen von etwaigen Zwischenwahlen nur alle sechs Jahre (4) und werden als in den Diäten und Reisekosten der Wahlkommissäre nebst etwaigen Regiekosten bestehend bei den k. Kreiskassen verrechnet.

i) Kosten der Wahlen der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen. Als solche kommen bei den k. Kreiskassen alle drei Jahre die Diäten der bezugsberechtigten Wahlkommissäre zur Verausgabung (5), während für den Aktuar bei den thunlichst gleichzeitig vorzunehmenden Wahlen der Gemeinde- und Kirchenvorstände (6), sowie für die erforderlichen Papiere und Formularien die Gemeinden auf ihre Kosten Sorge zu tragen haben (7—9).

§. 256.

4) Das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Neben dem Bedarfe für Besoldungen des Ministerialpersonales und auf die Regie des Ministeriums [Bureaukosten und Regieerfordernisse, Aushilfsschreiber- und Dienstpersonal, Ministerial-Dispositionsfond] sind namentlich die Pensionen und Quiescenz-Gehalte der Staatsdiener hervorzuheben, indem hier die Ruhegehalte auf die diesem Ministerium untergeordneten Staatsanstalten — hier die Etats der Erziehung und Bildung und des Cultus — theilweise mit aufgenommen sind. Mit Ausnahme der bei den Kreiskassen verrechneten Pensionen für Personal der Consistorien und der etwaigen Umzugsgebühren, kommt der gesammte Ministerial-Etat bei der Centralstaatskasse zur Verausgabung (1).

§. 257.

5) Gemeinschaftlicher Etat der k. Staatsministerien der Justiz und des Innern, resp. Etat der Landgerichte.

I. Die Budgetsätze. Die Folgen, welche das Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 resp. das Gesetz über die Gerichtsorganisation durch die Bestimmung von Einzelgerichten für Sachen der streitigen Rechtspflege, dann für die Geschäfte der nicht streitigen Rechtspflege einschlüssig des Hypothe-

---

(4) art. 12. Ges 28. Mai 1852. Hdb. B. 7. S. 39.
(5) art. 30. V. O. 5. Aug. 1818. Hdb. B. 2. S. 327.
(6) M. d. Inn. 17. Jan. 1825. Döll. B. 11. S. 984.
(7) E. M. d. Inn. 5. Aug. 1821. Hdb. B. 2. S. 326.
(8) Ueber die Feststellung des Etats zu §. 255 mit 984,195 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Per. vgl. S. 178/179. B. 1, S. 267/268 B. 3. der Beil. u. S. 76/80 Sten. Ber. B. 3. K. d. Abg. 1856.
(9) Die ursprünglich weiter im Budget hier vorgesehenen Kosten auf Verpflegung und Transport verbündeter Truppen wurden auf den Reichsreservefond übertragen (§. 272 Nr. II. 2).
(1) Ueber den Ansatz für ein Jahr der VII. Fin.-Per. mit 90,030 fl. vgl. S. 179. Bd. 1, S. 281. Bd. 3. der Beil. u. S. 88/89. Sten. Ber. B. 3. K. d. Abg. 1856.

kenwesens bei den Landgerichten, endlich durch die Aufstellung von Bezirks-Untersuchungsrichtern bei den Landgerichten (1) auf die Staatsausgaben für den Etat der Landgerichte und hiemit auch auf die rechnerische Behandlung derselben mit sich brachten, erscheinen am Anschaulichsten dargestellt, wenn die Positionen des Budgets resp. des Finanzgesetzes für diesen Etat zunächst erläutert werden.

Das Finanzgesetz vom 1. Juli 1856 weist aber getrennte Positionen für diesen Etat aus und zwar

a) unter Cap. VIII. ohne Rücksicht auf die Gerichtsorganisation, sonach ohne Personalvermehrung, jedoch unter Annahme der Gleichstellung der Gehalte sämmtlicher Landrichter mit 1200 fl. — statt der bisherigen drei Klassen von 1200 fl., 900 fl. und 600 fl. —, wodurch der Voranschlag von 1,581,036 fl. entziffert wurde (2),

b) unter Cap. XVII. als Folge der Gerichtsorganisation mit 2 Posten

α) auf den Landgerichtsetat mit 112,900 fl.

Dieser Betrag entziffert sich aber mit

18,500 fl. als Kosten der Beamten bei 6 neuen Landgerichten,

80,400 fl. als Kosten für im Ganzen 134 neue Nebenbeamte bei den Landgerichten à 600 fl.,

14,000 fl. für Regie der 56 Untersuchungsrichter bei den Landgerichten,

β) auf Gehaltserhöhungen mit

76,150 fl. mittelst welchen Betrages unter Zuschlag der unter Lit. a. begriffenen 36,000 fl. — bisherigen Funktions-Remunerationen der Landgerichts-Nebenbeamten nach der allerhöchsten Entschließung vom 26. April 1832 — die theilweise Erhöhung der Gehalte der Landgerichtsassessoren ermöglicht wurde (3a), [vgl. Note 22 a. O.]

II. Die Rechnungssätze. Die sämmtlichen hier fraglichen Ausgaben kommen in den Staatsfondsrechnungen der Rentämter unter den Staatsausgaben zur Verrechnung [Cap. II.] und zwar mit folgenden Abtheilungen (3b):

§. 1. Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge.

A. des statusmäßigen Personales.

Titl. 1. der Landrichter.

a) Ständiger Gehalt.

aa) in Geld. In Folge der in Nr. I. a. angeführten Bestimmung des Finanzgesetzes beziehen die sämmtlichen Landrichter ohne Unterschied vom 1. Oktober 1856 an 1200 fl. Geldgehalt mit Ausnahme der älteren Landrichter, welche noch mit 1100 fl. Geldgehalt und dem unter bb bezeichneten Getraidbezügen angestellt sind, und etwa derjenigen, welche aus früheren Dienstesverhältnissen einen höhern Geldgehalt beanspruchen können.

---

(1) Art. 4, 18 u. 20. Ges. 1. Juli 1856. Ges. Bl. S. 345. 352 u. 354.
(2) S. 433. Fz.-Ges.; S. 108/109. S. 180. Bd. 1., S. 317/324. Bd. 4 der Beil., S. 58/65. Bd. 4. Sten. Ber. K. d. Abg. 1856.
(3a) S. 386/391. Beil. Bd. 4, S. 148. Bd. 4. Sten. Ber. K. d. Abg. 1856.
(3b) Wegen der vielfachen Unterabtheilungen werden hier die Bezeichnungen des Rechnungs-Schemas beibehalten.

bb) in Naturalien. Hier kommen die Vergütungen der Getraidebezüge im Normalpreise für jene Landrichter in Ausgabe, welche nach dem Regulative vom 26. Februar 1826 noch 2 Schäffel Waizen und 7 Schäffel Korn [S. 240] beziehen. Diese Naturalbezüge werden je am Schlusse eines Semesters gegen jedesmalige Stempelquittung ausbezahlt (4).

b) Nebenbezüge.

aa) in Geld.

1. Familiengelder. Diese bestehen in 26 ⅔ Kreuzer (5) von jeder Familie des Gerichtsbezirkes, wobei die von drei zu drei Jahren stattfindenden Volkszählungen in der Art maßgebend sind, daß 4 ½ Seelen auf eine Familie gerechnet werden (6). Treten Veränderungen in der Seelenzahl etwa durch Purifikation der Gerichtsbezirke ein, so haben die k. Landgerichte den Rentämtern wegen neuerlicher von der k. Regierungs-Kammer des Innern zu bethätigenden Feststellung Nachricht zu geben (7). Der Gesammt-Betrag wird ohne Ausschluß von Ratenzahlungen in einer Jahresquittung vereinigt (8).

2. Zulage für das Schreiberpersonal. Das Aversum für Haltung des Schreiberpersonales wurde vom 1. Oktober 1855 als dem Zeitpunkte der Einführung der Taxbeamten an, womit die bezüglichen Auslagen sich minderten [S. 87 oben], nach den drei Klassen der Landgerichte von 400 fl., 300 fl., 200 fl. je auf die Hälfte gemindert, resp. beträgt sonach bei Gleichstellung der Gehalte 200 fl. —, über welche gleichzeitig mit den Gehalts-Bezügen quittirt wird.

3. Unständige Funktions-Remunerationen, nach der Verordnung vom 25. August 1838 [§. III. Note 5 a. O.]; die Vertheilung des Gesammtbetrages — für ein Jahr der VII. Finanz-Periode 60,000 fl. — auf die einzelnen Kreise erfolgt nach Maßgabe der Bevölkerung (9), über die Zutheilung an die einzelnen Beamten haben die Regierungen, Kammer des Innern in collegialer Form zu berathen, die einzelnen Größen der Remunerationen festzustellen, und dieselben bei den Rentämtern unter Contrasignatur des Etatskurators einzuweisen, worauf die Auszahlung und Quittirung auf einmal erfolgt.

4. Funktions-Remunerationen nach der allerhöchsten Entschließung vom 26. April 1832 (10). Insoweit dieselben die Landrichter III. Klasse betrafen, cessiren sie mit Gehaltsgleichstellung vom 1. Oktober 1856 an. Ueber die Remuneration der Assessoren Titel 2 lit. b.

---

(4) Die in Gerets Schemat. S. 93. hiefür angeführte Finz.-Minist.-Entschl. v. 5. Juli 1830. [G. B. 16. S. 125] sagt hievon nichts.
(5) §. I. V. O. 25. Aug. 1838. Rbl. S. 541, Döll. B. 18. S. 310.
(6) M.-E. 22. März 1845. G. B. 23. S. 113. Döll. B. 32. S. 440.
(7) K. d. J. u. d. Fin. Unterfr. 8. Dez. 1851. Intbl. 1852. Nr. 1.
(8) Die frühere Ausscheidung des Betrages von $6^2/_3$ kr. auf die Zulage für das Schreiberpersonal wird nicht mehr vollzogen.
(9) Vgl. hierüber S. 320. Beil. Bd. 4. Verhdlg. K. d. Abg. 1856.
(10) Bekannt gegeben M. d. Inn. 17. Mai 1832. G. B. 17. S. 86. Döll. B. 18. S. 328.

bb) in Naturalien.

1. Holz. Das Holzdeputat besteht in 36 Klafter halb harten halb weichen Holzes (11), im Uebrigen wird auf die Erläuterungen S. 242 und 243 Bezug genommen. Die Holzhauerlöhne haben die k. Landrichter nicht zu vergüten (12), ebensowenig die Transportkosten.

2. Haber zur Haltung der Dienstpferde. Der Haberbezug von 28 Schäffel (13) ist eine Vergütung für die Dienstreisen, für welche weder Diäten noch Gefährtegelder passiren. Der Bezug wird nicht mehr in natura gereicht, sondern wenn keine Dienstpferde gehalten werden, am Schlusse je eines Semesters nach den Normalpreisen vergütet und quittirt (14). Die Landrichter sind übrigens verpflichtet, zwei Dienstpferde zu halten und bedürfen behufs der Dispens hievon einer jährlich neu einzuholenden, von der k. Regierung in Einvernehmen mit dem k. Appellationsgerichte, zu ertheilenden Genehmigung (15), welche unter Beilegung eines auf Stempel außergerichtlich, sonach taxfrei (16a), abzuschließenden Vertrages mit einem Chaisen- und Pferdebesitzer, wornach zu jeder Tageszeit ohne allen Zeitverlust über Pferde und Wagen behufs der dienstlichen Reisen verfügt werden kann, zu erholen ist. Hält aber der k. Landrichter wirklich die Dienst-Pferde, so erfolgt die Geldvergütung des Diensthabers in Quartalsraten — 15. November bis 15. August — nach den Lokal-Mittelpreisen (16b).

3. Anschlag der freien Wohnung. Freie Dienstwohnungen genießen nur noch wenige ältere Landrichter, dieselben haben vielmehr in soweit ihnen die Dienstwohnung in ärarialischen Gebäuden eingeräumt wird, einen Miethzins von 120 fl., 90 fl. oder 60 fl. nach drei Klassen (17—18) zu entrichten, resp. zu quittiren, welcher als durchlaufender Posten hier in Ausgabe erscheint.

Ueber die Benutzung der Dienstwohnungen und die Baufallwendungen S. 241 und 242, dann §. 228 Nr. 1 lit. a und §. 243. S. 647.

c) Gehaltsmehrbezug aus früheren Dienstesverhältnissen. Hier kommen nur einige wenige Beträge in der Oberpfalz und in Unterfranken zur Verausgabung (19).

Titl. 2. Der Nebenbeamten d. i. der Landgerichtsassessoren und zwar sowohl der Einzelrichter als der den Landgerichten beigegebenen Untersuchungsrichter.

a) Ständiger Gehalt.

---

(11) F.-M.-E. 21. Febr. 1809. G. B. 1. S. 168. Döll. B. 18. S. 313.
(12) F.-M.-E. 11. Juli 1834. G. B. 18. S. 134. Döll. B. 18. S. 318.
(13) V. O. 5. Nov. 1804. Rbl. S. 956.
(14) F.-M.-E. 11. Jan. 1847. G. B. 24. S. 31.
(15) M.-E. 6. Aug. 1844. G. B. 23. S. 57/58. Döll. B. 32. S. 444.
(16a) M.-E. 2. Febr. 1845. Döll. B. 32. S. 445.
(16b) M.-E. 19. Juli 1853. G. B. 28. S. 34.
(17) F.-M.-E. 1. Okt. 1827. G. B. 14. S. 91. Döll. B. 17. S. 266.
(18) F.-M.-E. 1. Dez. 1830. G. B. 16. S. 134. Döll. B. 18. S. 311.
(19) 478 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Per. S. 108/109. Beil. B. 1. B. K. d. Abg. 1856.

aa) in Geld. Bezüglich des bisherigen Gehaltes der Landgerichts-Nebenbeamten zu 600 fl. — (20) resp. der älteren Nebenbeamten mit 550 fl. in Geld, dann ein Schäffel Waizen und vier Schäffel Korn nach den Normalpreisen [S. 239/240] (21) — ist insoferne eine Aenderung eingetreten als vom 1. Oktober 1856 an (22) vier Besoldungsklassen bestehen, wovon die erste mit 1000 fl. und die zweite mit 900 fl. je ein Sechstheil, dann die dritte mit 750 fl. und die vierte mit 600 fl. je ein Drittheil der Landgerichtsassessoren umfassen.

Die Einreihung in die Gehaltsklassen und das Vorrücken in die eröffneten Stellen erfolgt nach dem Dienstalter, ist durch die Würdigkeit der betreffenden Beamten bedingt und von der von Vierteljahr zu Vierteljahr zu erholenden allerhöchsten Genehmigung abhängig [§. 2 und §. 3 Note 22 a. O.]

bb) in Naturalien. Die oben in lit. aa. bezeichneten Getraidebezüge kommen nur noch in dem Falle zur Auszahlung, wenn mit denselben angestellte Landgerichtsassessoren — seit 1851 wurden die Getraidbezüge nicht mehr verliehen [vgl. S. 240 oben] — nicht wenigstens in die zweite Besoldungsklasse vorgerückt wären.

b) Nebenbezüge resp. Funktionsremunerationen nach dem Dienstes-Alter. Diese bisher nach Ablauf von fünf Dienstjahren mit 100 fl. und von zehn Dienstjahren mit 200 fl. gewährten Gehalts-Zulagen [§. 2 Note 21 a. O.] traten mit dem 1. Oktober 1856 außer Wirksamkeit [§. 4 Note 22 a. O.] (23).

c) Gehaltsmehrbezug aus früheren Dienstesverhältnissen. Solche Bezüge sind nicht vorgesehen, können aber immerhin etwa durch Anstellung früherer gutsherrlicher Beamten erwachsen.

Titl. 3. Der Gerichtsdiener.

a) Ständiger Gehalt.

aa) in Geld. Die Gerichtsdiener bei den sämmtlichen Landgerichten diess. des Rheins theilen sich — vom 1. Oktober 1856 an — in zwei Gehaltsklassen (24), wovon in die erste zu 400 fl. des Jahres 200 und in die zweite Gehaltsklasse zu 300 fl. die übrigen Gerichtsdiener eingereiht werden. Das Vorrücken in die erste Gehaltsklasse erfolgt nach dem Dienstalter, ist durch die volle Würdigkeit bedingt, und von Seiner Majestät des Königs spezieller Bewilligung abhängig. Die Funktionsnebenbezüge wurden hiemit nicht geändert.

bb) in Naturalien. Im Hinblicke auf die in lit. aa. erwähnte neue Gehaltsregulirung haben für die älteren nach dem Regulative vom 26. Februar 1826 angestellten Gerichtsdiener mit 350 fl. in Geld und fünf Schäffel Korn im Anschlage zu 50 fl. die Vergütungen nach dem Normalpreise fortzubestehen.

---

(20) V. O. 14. März 1809. Rbl. S 537.
(21) §. 8. M. d. Inn. 17. Mai 1832. G. B. 17. S. 86. Döll. B. 18. S. 329.
(22) §. 1. V. O. 22. Juli 1856. Rbl. Nr. 28. S. 515.
(23) Der Budgetansatz von 36,000 fl. wurde zu dem Mehraufwande für die allgemeine Gehaltserhöhung verwendet. Nr. I. a. E.
(24) „fortan" M. d. Inn. 26. Juli 1856. K. A. Bl. Unterfr. Nr. 89. S. 1026.

b) Nebenbezüge.

aa) in Geld.

1. Beitrag zur Haltung der Gehilfen. Dieser ist ein Nebenbezug des Gerichtsdieners, welcher für sich und seine Knechte besoldet wird (25) und besteht in der Regel in je 140 fl. (26), auch in 120 fl. per Jahr für jeden Gehilfen (27).

2. Kleidungsbeitrag für sich und die Gehilfen — für den Gerichtsdiener selbst in 30 fl., für je einen Gehilfen meistens in 20 fl. per Jahr bestehend.

Die Bezüge zu Nr. 1 und 2 werden in monatlichen Raten auf demselben Stempel mit dem Geldgehalte quittirt, jedoch bedarf die Hauptquittung der landgerichtlichen Bestätigung, daß die fragliche Zahl von Gehilfen das ganze betreffende Etatsjahr hindurch resp. wie lange wirklich gehalten wurde.

3. Beitrag zur Unterhaltung eines Dienstpferdes. Als Regel ist auf dem vorschriftsmäßigen Halten eines Dienstpferdes von Seiten der Landgerichtsdiener, welche hiefür ein Aversum von 100 fl. beziehen, zu bestehen. Jedoch kann den Landgerichtsdienern, bei deren Dienstwohnungen die erforderlichen Stallungen, Remisen oder Fourageböden mangeln, die Haltung des Dienstpferdes bis zur Beseitigung dieser Mängel nachgesehen werden (28), es bedarf aber auch hiezu jährlicher spezieller Bewilligung der k. Regierungs-Kammer des Innern, welche unter Voraussetzung sonstiger vollkommener Entsprechung der Dienstes-Obliegenheiten ertheilt wird.

Wird das Dienstpferd wirklich gehalten, was gleichsfalls landgerichtlicher Bestätigung bedarf, so muß über das Aversum gesondert quittirt werden; bei Dispens von der Haltung des Dienstpferdes erfolgt die Quittirung nach Monatsraten mit den übrigen Bezügen des Gerichtsdieners.

bb) in Naturalien. — Anschlag der freien Dienstwohnung. Insoweit den Gerichtsdienern Dienstwohnungen eingeräumt sind, kommen die — durch allgemeine Normen nicht regulirten — Anschläge hier als durchlaufende Posten in Ausgabe.

c) Gehaltsmehrbezüge aus früheren Dienstesverhältnissen. Solche können sich immerhin bei Verwendung subalterner Bediensteter als Gerichtsdiener ergeben.

Bei Erledigung einer Gerichtsdienersstelle durch Todesfall soll den Hinterlassenen die Versehung der Stelle unter Belassung der Funktionsbezüge, wenn immer thunlich, für das Sterb- und Nachmonat [S. 267 Note 40], je nach deren Wunsch auch bis zur Wiederbesetzung überlassen werden; anderen Falles hat das Landgericht einen Gehülfen als Verweser gegen Bezug der Funktions-Nebenbezüge des Gerichtsdieners aufzustellen (29).

---

(25) §. 10. V. O. 24. März 1802. Rbl. S. 256. Döll. B. 2. S. 482 u. B. 17. S. 928.
(26) Vgl. S. 320. Beil. B. 4. V. K. d. Abg. 1856. Ein allgemeines Normativ besteht weder hier noch zu Nr. 2.
(27) Die Beheizung der Gehilfenzimmer gehört zur Gehilfenverpflegung M. d. J. 10. März 1857
(28) M. d. Inn. 4. Aug. 1843. G. B. 22. S. 146. Döll. B. 32. S. 258.
(29) M. d. Inn. 5. Aug. 1830. G. B. 16. S. 136.

B. des Personals extra statum.

Bei ausnahmsweiser Anstellung solchen Personals erfolgt die Ausscheidung wie bei lit. A.

§. 2. Regiekosten. Der Voranschlag der landgerichtlichen Regiekosten wird alljährlich, belegt mit den technischen geprüften Kostenvoranschlägen der Handwerksleute, insoweit es sich um Anschaffung oder Reparaturen von Inventargegenständen handelt, in einem detailirten Verzeichnisse der k. Regierungs-Kammer des Innern vorgelegt, welche nach Maßgabe der disponiblen Mittel die Spezial-Etats für die einzelnen Landgerichte [S. 169] feststellt, innerhalb deren die einstweiligen Zahlungen durch die k. Rentämter, welche sich der Vermittlung der Taxämter zu bedienen haben, bethätiget werden. Die Regiekostenrechnung selbst, welche die Ueberschreitungen oder Ersparungen an den Etatsätzen in Rubriken entnehmen lassen soll, kommt mit dem Spezialetat und dessen Beilagen nebst dem landgerichtlichen Inventar durch die k. Landgerichte [S. 89] zur k. Regierungsfinanzkammer in Vorlage.

Titl. 1. Allgemeine Regieausgaben.

a) Schreibmaterialien. Hier kommen die Schreibmaterialien-Aversen der Landrichter mit 4 fl. von je 100 Familien des Landgerichts-Bezirkes (30) in Verrechnung, welche gleichmäßig mit den Familien-Geldern festgestellt, ausbezahlt und quittirt werden, übrigens als der nochmaligen Einweisung nicht bedürfend, in der Regierechnung selbst ausgelassen werden können.

b) Buchdrucker- und Buchbinderlöhne.

a) Buchdruckerlöhne kommen hier nur in seltenen Ausnahmsfällen vor, da die Formularien für die Forstrugen den k. Landgerichten geliefert [§. 246 Note 4] und die Papiere für die Militär-Conscription besonders verrechnet werden [§. 273], im Uebrigen die weiter erforderlichen Formularien, namentlich auch für die Taxämter aus dem Schreibmaterialien-Aversum zu bestreiten sind (31).

b) Buchbinderlöhne. Solche kommen vor:

α) für das Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblatt, die sonstigen auf Regiekosten zur Anschaffung genehmigten Bücher, dann die Hälfte der Einbandkosten der Kammerverhandlungen, wenn der Landgerichts- und Rentamtssitz an einem und demselben Orte ist (32),

β) für die Depositenbücher (33), Contrakten-Protokolle, mündliche Verhörsprotokolle, Polizeiprotokolle, Generalien u. s. w., also für wirkliche Amtsbücher und Schriften,

γ) für die amtlichen Bücher und Journalien als: Postbücher, Ein- und Auslaufs-Journalien, Registratur-Repertorien u. dgl. (34).

---

(30) §. V. M. E. 22. März 1845 G. B. 23. S. 113. Döll. B. 32. S. 440.

(31) Bezüglich der Kosten des Druckes der pfarramtlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikel vergl. §. 264 Note 1b.

(32) M. d. Inn. 13. April 1834. G. B. 18. S. 92. Döll. B. 18. S. 372.

(33) M. d. Inn. 15. März 1841. G. B. 22. S. 19. Die Kosten des Papiers werden nur für die neue Anlage d. i. für die erstmalige Anfertigung auf Amtsregie bestritten.

(34) M. d. F. 10. Dezbr 1856. Krs. Amtsbl. Unterfr. S. 1780. Die Einhaltung des Regie-Maximums wird bei unabweisbarem Bedürfnisse den Landgerichten, welche nur Etatsätze, nicht ein Maximum kennen, kaum zur Pflicht gemacht werden können.

c) Amtsinventarstücke. Bezüglich der Anschaffung von Amts-Inventarstücken bestehen für die Landgerichte im Allgemeinen dieselben Normative, wie sie für die Rentämter [§. 241. S. 637 — S. 638] bezeichnet wurden; zu den auf Regie anzuschaffenden Geräthschaften gehören übrigens bei den Landgerichten noch die Crucifixe für die Eidesabnahme und die Normal-Maße und Gewichte (35). Die Bewilligung zur Anschaffung von Meubeln und Geräthschaften bei den Landgerichten steht ausschließlich der k. Regierungs-Kammer des Innern innerhalb der festgesetzten Etats ohne Einvernehmen der Finanzkammer zu (36).

d) Oeffentliche Blätter und Schriften [Vergl. im Allgemeinen §. 241 Nr. I. 5 lit. a. — d. u. lit. f. S. 634 und Note 62]. Die Anschaffung der Fortsetzung der Döllinger'schen Verordnungs-Sammlung [bis 33. Band nebst Register von dem verlebten k. Staatsrathe Freiherrn von Strauß bearbeitet] bedarf keiner besonderen Genehmigung (37).

e) Diäten und Reisekosten. Hieher gehören die Diäten der Landgerichtsnebenbeamten und der Protokollführer, welche sich nicht zur Verrechnung auf besondere Etats [Gesundheit, Sicherheit] eignen, sonach auf den allgemeinen Polizeidienst, wobei gelegentlich der Liquidation die spezielle Verhinderungsursache des Amtsvorstandes zur Vornahme der Kommission bezeichnet werden muß (38), und vor der Festsetzung und Einweisung durch die Finanzkammer die Aeußerung der Regierungs-Kammer des Innern zu erholen ist (39). Solche Diäten sind:

a) Die wegen Vornahme der allgemeinen jährlich bis 30. April incl. zu beendenden Biervisitation (40). Die Landgerichte haben über den Kostenpunkt Beschluß zu fassen.

b) Die Diäten auf Mühlvisitationen, Apothekenvisitationen, Bachreinigung, Aufnahme der Getraidevorräthe, Volkszählung, Besichtigung von Brandschäden (41) und andere allgemeine polizeiliche Maßregeln.

c) Die Gefährtegelder der Landgerichtsassessoren als Landgerichts-Verweser in Parteisachen, während die regulativmäßigen Diäten von den Parteien gezahlt werden (42).

f) Postporti, Fuhr- und Botenlöhne. Hier können höchstens Postporti auf die mit besonderer Genehmigung angeschafften Literalien vorkommen [§. 241 Note 32].

g) Miethzinse für Amtslokalitäten sind in den seltenen Fällen, in wel-

---

(35) Nr. 8. u. Nr. 9. §. I. M. E. 30 März 1852. Döll. B. 32. S. 457.

(36) M. d. Inn. 3. Febr. 1854. Döll. Bd. 32. S. 458.

(37) M. d. Inn. 24. Sept. 1820. Rbl. Nr. 34. S. 894.

(38) Lit. A. Nr. I. V. O. 5. Mai 1809. Rbl. S. 764.

(39) F.-M.-E. 27. Juli 1850. G. Sch. S. 110 u. F.-M.-E. v. 13. Nov. 1839. Geret B. 22. S. 6.

(40) §. VIII. V. O. 18. Mai 1812 Rbl. S. 900. Döll. B. 14. S. 1180; vgl. §. 29. Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856 G. Bl. S. 131/135.

(41) art. 57 u. 100 des Ges. v. 28. Mai 1852 über die Immobiliarfeuerversicherungs-anstalt, §. 69 der Instr. v. 9. Okt. 1852. Döll. B. 29. S. 549.

(42) F.-M.-E. 28. Sept. 1843. G. B. 22. S. 202; vgl. G. B. 13. S. 1498 u. G. B. 15. S. 29. ferner F.-M.-E. 7. Dez. 1849. G. B. 25. S. 132.

chen sie vorkommen, unter Allegirung des einschlägigen Miethvertrages zu verausgaben.

b) Kleinere Reparaturen in den Geschäftslokalitäten. Hier kommen jene kleinere Reparaturen zur Verausgabung, welche weder von den k. Landrichtern bestritten, noch auf den Bau-Etat verrechnet werden dürfen, vergl. §. 243. S. 646.

Die Beheizung und Reinigung der landgerichtlichen Geschäftslokalitäten haben die Landrichter in der Regel ohne Anspruch auf Vergütung durch ihre Dienstboten oder andere von ihnen aufgestellte Personen vornehmen zu lassen. Bei besonders beschwerlichen Umständen darf ausnahmsweise eine angemessene Vergütung angewiesen werden (43).

Titl. 2. Besondere Regieausgaben resp. Taggebühren für Geschäftsaushilfe und Exigenz für Hypothekenbücher.

a) Die Taggelder der Landgerichtsfunktionäre für Geschäftsaushilfe werden unter Bedeckung durch die betreffende Ministerial-Entschließung (44) und Bestätigung der unausgesetzten Funktions-Leistung verrechnet.

b) Die Anschaffung von Hypothekenbuch-Papier bedarf der besonderen Genehmigung der k. Regierung K. d. J. (45). Auch die Kosten auf den Einband der Hypothekenbücher und Protokolle, sowie der Beilagenbände kommen hier zur Verrechnung.

Titl. 3. Regie des Untersuchungsrichters. Unter diesem Titel kommen die Ausgaben auf die Regie der vom 1. Oktober 1857 an bei den Landgerichten angestellten Untersuchungsrichter in Vortrag (46).

§. 258.

6) Das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

a) Staatsministerium. Die Besoldungen des Beamtenpersonals und die Regiekosten [Bureaukosten und Regie-Erfordernisse, für Gehilfen, Schreiber, Diener und Boten, Kommissions-Diäten und Reisekosten, Ministerial-Dispositionsfond].

b) Oberste Baubehörde mit den Besoldungen des Personals und den Regiekosten [Diäten und Reisekosten, Regieausgaben].

c) Baubureaus bei den Kreisregierungen. Die hier einschlägigen Kosten wurden in der Berücksichtigung, daß die Kreisbaubureaus zunächst zu dem Ressort des oben bezeichneten Staatsministeriums gehören, von dem Etat des Ministeriums des Innern mit dem Beginn der VII. Finanzperiode getrennt und hieher transferirt.

Es kommen hienach hier bei den k. Kreiskassen zur Verausgabung:

---

(43) M. d. Inn. 17. Nov. 1845. Döll. B. 32. S. 455.
(44) M. E. 5. Aug. 1834. G. Schem. S. 112.
(45) M. E. 18. Sept. 1842. G. Sch. S. 112.
(46) Besondere Normative hierüber sind noch zu gewärtigen.

a) an Besoldungen: die der Kreisbauräthe, der Kreis-Ingenieure und Civilbau-Inspektoren (1),

b) an Regie.

α) Für Regiebedürfnisse. Für diese sind Aversalsummen ausgeworfen, welche den Kreisbaurätheh gegen detailirte Rechnungsablage zur Disposition stehen.

β) Diäten-Maximal-Summen. Von diesen werden die Diäten des Kreisbau-Personales bestritten; als Ersatz für die Reisekosten sind die unter lit. γ. und δ. bezeichneten Bezüge gewährt, wofür die normalmäßige Zahl von 100 Reisetagen festgesetzt ist (2). Die Diäten des Kreisbaurathes betragen 8 fl. (3), die der Kreis-Ingenieure und Civilbauinspectoren 5 fl. per Tag (4). Die Reisejournale des Kreisbaupersonales werden vierteljährig dem Ministerium vorgelegt (5), und die Ueberschreitungen der Diätenmaximen, welche bei anderen Baubeamten in Ersparung gebracht werden müssen, überwacht. [Note 2. a. O.].

γ) Pferdgeld-Aversen. Diese betragen für die Kreis-Bauräthe 500 fl., für die Kreis-Ingenieure und Civil-Bauinspektoren 300 fl. (6).

δ) Pferdehaberbezüge. Die Kreisbauräthe erhalten 100 fl. als Reisekosten-Averse statt 25 Schäffel Haber, wogegen sie die erforderlichen Dienstreisen bis zu dem Maximum von 100 Reisetagen unter Anwendung geeigneter Fuhrwerke zu machen haben (7).

Die Kreis-Ingenieure und Civilbauinspektoren erhalten den Haberbezug von 12 Schäffel nach den Normalpreisen des Regierungssitzes (8) vergütet.

d) Statistische Bureau. Dasselbe liefert zeitweise Beiträge zur Statistik des Königreichs, deren Erlös die Kosten nicht decken (9).

§. 259.

7) Das k. Staatsministerium der Finanzen.

Sehr nahe liegt die Frage, warum auf den Etat des k. Staatsministeriums der Finanzen nur die verhältnißmäßig wenigen nachstehend bezeichneten Ausgaben genommen sind, die vielfachen weiteren Ausgaben auf die diesem Ministerium untergeordneten Aemter aber getrennt von diesem Etat behandelt werden.

(1) Ueber die Gehaltsklassen allerh. Signate v. 5. Jan. u. 7. Febr. 1855. vgl. §. 266. Note 1. a. O.
(2) M. d. Hdls. 6. März 1853. Döll. B. 31. S. 98.
(3) G. Zusammenstellg. S. 22.
(4) M. d. Inn. 26. Mai 1848. Döll. B. 31. S. 97.
(5) M d. H. 4. April 1853 Döll. B 31. S. 96.
(6) M. d. H. 18. Nov. 1852. Döll. B. 31. S. 98.
(7) M. d. H. 4. Mai 1853. G. B. 28. S. 25. Döll. B. 31. S. 96.
(8) F.-M.-E 10. Mai 1855. Nr. 6854; vgl. M. E. 19. Juli 1853. G. B. 28. S. 34.
(9) Ueber den Budgetsatz von 225,563 fl. für die VII. Fin.-Per. S. 180/182 B. 1., S. 299/300. B. 3. der Beil., S. 112/120. B. 3. Sten. Ber. K. d. Abg. 1856.

Das Motiv hiefür liegt in dem Organismus der gesammten Finanzverwaltung, insbesondere in dem Prinzipe der Ausscheidung der Verwaltungsausgaben von den Staatsausgaben [S. 14, 27, 307 und §. 239], wonach die Kosten auf die Staatsverwaltung sofort bei den Gewinnungskosten gekürzt werden, sonach die Kosten auf die allgemeinen Rentämter, Taxämter, äußere Forstverwaltung, die produktiven Administrationen u. s. w. nebst den hieher gehörigen Pensionen von Staatsdienern den Etat des Finanz-Ministeriums nicht berühren, wie andererseits die Kosten auf die nicht produktiven dem Finanzministerium untergeordneten Staatsanstalten [S. 307] auf den Etat der Staatsanstalten verausgabt werden, so daß bei dem Ministerial-Etat selbst nur die Kosten auf die — nicht für spezielle Staatseinnahmen bestimmten — höheren und höchsten Finanz-Verwaltungsbehörden und Stellen erübrigen.

a) Staatsministerium. Die Besoldungen des Beamtenpersonals nebst den Regiekosten, hierunter die Bureaukosten und Regie-Erfordernisse, Aushilfsschreiber, Diener- und Botenpersonal, dann die Diäten, Reisekosten und Pferdgeld-Aversen des Ministerial- [Forst-] Rathes, des Oberforstrathes und der zwei Forsträthe [S. 45].

b) Oberster Rechnungshof. Die Beamtenbesoldungen nebst Regie, hierunter neben den Bureaukosten und Regie-Erforderniſsen, dann für Gehilfen, Schreiber und Diener die Kommissions-Diäten und Reisekosten der k. Ober-Rechnungsräthe.

c) Rechnungskammer mit den Besoldungen [S. 244] und den normalen Regieausgaben.

d) Central-Staatskasse mit den Beamtenbesoldungen und der übrigen Regie.

e) Kreisregierungen, Kammer der Finanzen. Diese Ausgaben, sowie die zu lit. f. unter Verrechnung bei der k. Kreiskasse.

1) Besoldungen; vgl. hierüber S. 21 u. S. 244.

2) Regie: Zur Bestreitung der

a) Bureaubedürfnisse und Regieerfordernisse incl. Postporti und Botenlöhne kommen hier $^2/_5$ der für die Regierungs-Regie bestimmten Maximalsummen in Vortrag (1).

b) Gehilfen, Schreiber, Diener und Boten.

aa) Für den allgemeinen Finanzdienst; die Aversalsumme für den Gehilfenstand, d. i. $^2/_5$ des Aufwandes des Schreiber-, Diener- und Boten-Personals der k. Regierung beider Kammern [§. 7. Note 1. a. O.],

bb) für den Forstdienst, d. h. die Kosten auf das Kreisforstbureau.

c) Kommissionsdiäten und Reisekosten.

aa) Für den allgemeinen Finanzdienst. Hier werden wieder die Kosten auf den allgemeinen Dienst [S. 252] und die auf die fiskalischen Tagfahrten ausgeschieden und zwar je wieder die definitiv von der Staatskasse zu tragenden und die unter Vorbehalt des

---

(1) §. 146. V. O. 17. Dezbr. 1825. Rbl. S. 1147. vgl. §. 255. Note 2. Mit Rücksicht darauf, daß der Aufwand für die Regierungsfinanzkammer verhältnißmäßig geringer ist, wurde später der Antheil derselben mit $^2/_5$ und derjenige der Kammer des Innern mit $^3/_5$ festgestellt.

Rückersatzes oder des definitiven Beschlusses über den Kostenpunkt provisorisch zu verausgabenden.

Werden provisorisch verausgabte Kommissionskosten nachträglich von der Staatskasse definitiv übernommen, so erfolgt einfach die Löschung in der zu führenden Nebenrechnung, werden sie aber rückersetzt, so ist zu unterscheiden:

a) Bei Rückersätzen im Laufe des Rechnungsjahres wird die Einweisungs-Dekretur zurückgenommen und erfolgt die Refundirung durch die Kassebücher.

b) Bei Rückvergütung im Laufe der betreffenden Finanzperiode wird der Betrag an dem effektiven Aufwande des laufenden Jahres gekürzt;

c) Bei späteren Rückersatz erfolgt die Rückvereinnahmung auf die Vorjahre (2).

Den Dekreturen über definitive Tragung der Kosten auf Amtsvisitationen und Amtsextraditionen sollen Auszüge aus den betreffenden Bescheiden rücksichtlich des Kostenpunktes beigegeben sein (3).

bb) Für den Forstdienst.

1) Des Forstreferenten
   α) Diäten [8 fl. per Tag],
   β) Pferdgeld-Aversum mit 500 fl.

2) Der Kreisforstmeister
   α) Diäten [5 fl. per Tag],
   β) Pferdgeld-Aversum mit 200 fl. [S. 253].

3) Diäten der Forstamtsaktuare in dem Kreisforstbureau bei Zuziehung zu den Geschäftsreisen des Regierungs-Forstpersonals [3 fl. per Tag] (4).

3) Besondere Funktionsbezüge. Solche sind nicht vorgesehen.

4) Prozeßkosten. Hier kommen die Kosten, welche das k. Staatsärar in Folge verlorenen Rechtsstreite zu tragen hat, sonstige Vergütungen an in- und ausländische Advokaten, besondere Postporti u. dgl. zu erwähnen.

f) Kreiskassen. Neben den Besoldungen [S. 244] sind unter den Regieausgaben die Geldversendungskosten und Botenlöhne, dann in Unterfranken und Schwaben, die Kosten auf Bewachung der Kassalokalitäten hervorzuheben (5).

---

(2) F.-M.-E. 25. März 1851. G. B. 27. S. 21/22.
(3) F.-M.-E. 28. Nov. 1842. G. B. 22. S. 137.
(4) F.-M.-E. 17. Juni 1842. G. B. 22. S. 103.
(5) Ueber den Budgetsatz von 815,860 fl. für ein Jahr der VII. Finanz-Per. vgl. S. 114/121., S. 182. B. 1., S. 303. B. 3. der Beil., S. 138. Sten. Ber. K. d. Abg. 1856.

E. Etat der Staatsanstalten.

§. 260.

1) Erziehung und Bildung.

A. Auf allgemeine Volksbildung.

I. Lyceen, Gymnasien und damit verbundene Lateinschulen, dann Schullehrer-Seminarien.

Diese Staatsausgaben theilen sich in folgender Weise ab:

1) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse des Staatsärars einschließlich des Anschlages der Dienstwohnungen,
2) allgemeine Schuldotation für die älteren sieben Kreise,
3) besondere Dotation für die Pfalz,
4) Gehalts-Erhöhungen und Dienstesalterszulagen nach den neuerlichen Besoldungsnormen (1) [Geret Sch. S. 117].

II. Beitrag zum Unterricht des Taubstummeninstituts in München unter Verausgabung bei der Kreiskasse von Oberbayern.

III. Beitrag an das Blindeninstitut in München, wie Nr. II. (2).

IV. Beitrag an das Erziehungsinstitut für arme krüppelhafte Kinder in München, wie Nr. II.

V. Beitrag zur Musiklehranstalt in München, welcher bei der Centralstaatskasse verrechnet wird.

VI. Beiträge und Zuschüsse an öffentliche Erziehungs-Institute und zwar zu Nr. 1, 3 und 4 unter Verausgabung wie bei Nr. II., zu Nr. 2. wie unten Nr. V.

1) Erziehungs-Institut für Studirende in München.
2) Maximiliansstift in München als Erziehungsanstalt für Töchter aus höheren Ständen in München (3), nicht zu verwechseln mit dem Maximilian-Waisenstift für verwaiste Töchter von Staatsdienern [S. 273].
3) und 4) Weibliche Erziehungs-Institute in Nymphenburg und Dietromszell.

B. Auf höhere wissenschaftliche Bildung.

I. Akademie der Wissenschaften einschließlich der Zuschüsse für den Zweck der naturwissenschaftlichen Erforschung des Königreichs und für die Herausgabe des gelehrten Anzeigers (4).

II. General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen, wozu die k. Sternwarte, das k. Herbarium, die zoologische und anatomische Sammlung, der botanische Garten u. s. w. gehören (5).

---

(1) Anfangsgehalt für die Gymnasialprofessoren 800 fl.; Alterszulagen für das Studienpersonal nach 4 Sexennien v. 1. Okt. 1851 an. S. 183. Beil. B. 1. B. K. d. Abg. 1856. Die Minist.-E. v. 12. u 15. Juli 1852. G. B. 27. S. 115/116. hatten nur vorübergehende Bedeutung.

(2) Für die VII. Fin.-Per. sind auch 500 fl. für das Blindeninstitut in Nürnberg genehmigt. S. 100/101. B. 3 Sten. Ber. K. d. Abg. 1856.

(3) Döll. B. 24. S. 583.

(4) S. 183/184. Beil. B. 1. B. K. d. Abg. 1856.

(5) S. 184. Note 5. a. O.

III. Hof- und Staatsbibliothek mit den ausgeschiedenen Fonds für den Bücher-Ankauf und auf Regie (6).

IV. Akademie der bildenden Künste (7).

V. Erzgießerei in München.

VI. Beiträge und Zuschüsse an die Landes-Universitäten.

1) Fundationsmäßige Reichnisse. Diese beruhen auf Privatrechtstiteln und betragen immer gleichmäßig für die Universität Erlangen 44,466 fl. und für die zu Würzburg 8,000 fl. jährlich (8).

2) Besondere budgetmäßige Zuschüsse. Diese werden nach Bedarf für je eine Finanzperiode festgestellt (9).

VII. Zur Unterstützung der Gesellschaft für Deutschlands ältere Geschichtskunde. Der Beitrag zu 600 fl. wird an die k. Bundestagsgesandtschaft zur Verabfolgung zu dem bezeichneten Zwecke geleistet (10).

Die vorstehend [Nr. I. mit Nr. VII.] bezeichneten Beiträge werden mit Ausnahme der zu Nr. VI., welche auf die Kreiskassen dotirt sind, bei der Centralstaatskasse verrechnet.

C. Auf Kunstausbildung.

I. Für das Wittelsbacher Museum in München, jetzt „bayer'sches National-Museum" genannt bei der Centralstaatskasse (11).

II. Germanisches Museum in Nürnberg bei der Kreiskasse von Mittelfranken [2500 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Periode Note 11. a O.].

III. Filial-Gemäldegallerie und Kunstschulen. Die Besoldungen und Funktionsbezüge nebst Regie der bezüglichen Anstalten in Augsburg und Nürnberg werden bei den betreffenden Kreiskassen verrechnet.

D. Besondere Unterrichts-Anstalten und zwar Hebammenschulen. Die Gehalte, Funktionsbezüge und Regiekosten auf diese Schulen in München, Bamberg und Würzburg [vgl. §. 263. Note 1b.] werden bei den betreffenden Kreiskassen, die Kosten der Preis-Medaillen bei der Centralstaatskasse verrechnet (12).

E. Beitrag zur Hebung des Unterrichts in der Stenographie (13).

Die meisten dieser Ausgaben bestehen in Aerarialzuschüssen an die betreffenden Anstalten.

---

(6) Für die VII. Fin. Per. sind für die k. Bibliothek zu Bamberg 500 fl. aus diesem Etat genehmigt. S. 101. B. 3. Sten. Ber. 1856.

(7) Die in das Budget der VII. Fin.-Per. weiter eingesetzten 5000 fl. für Erwerbung von Gypsabgüssen wurden auf pos. VI. transferirt. S. 282. Beil. B. 3. K. d. Abg. 1856.

(8) S. 125. Beil. B. 1. B. K. d. Abg. 1856.

(9) Für die VII. Fin.-Per. mit jährlich 120,400 fl. S. 101. Sten. Ber. B. 3. 1856.

(10) S. 185. Note 8. a O.

(11) Für die VII. Fin.-Per. jährlich 2700 fl. nebst 20,000 fl. auf den Aktivbestand der IV. u. V. Fin.-Per. S. 284. Beil. B. 3 u. S. 101. Sten. Ber. B. 3. K. d. Abg. 1856.

(12) Ueber den Ausgabs-Anschlag auf diesen ganzen Etat für die VII. Fin.-Per. mit 900,653 fl. vgl. S. 182/185. B. 1, S. 282/284. B. 3. der Beil. u. S. 89/101. B. 3. Sten. Ber. 1856.

(13) 2500 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Per. S. 69 u. 101. B. 3. Sten. Ber. 1856. vgl. §. 252. Note 6.

§. 261.

2) Cultus.

A. Katholischer Cultus.

I. Reichnisse des Staates an die Domkapitel bis zur Naturaldotation.

1) Präbenden der Erzbischöfe, Bischöfe, Dignitarien, Domkapitulare und Vikare. Diese Beträge sind concordatmäßig fixirt (1) und werden in Erledigungsfalle zum Besten der betreffenden Kirche erhoben (2a).

2) Funktionsgehalte für die Generalvikare und Sekretäre und zwar für erstere 500 fl., für letztere 200 fl. [art. III. Note 1. a. O.].

3) Miethzinse für Canoniker, Vikare, Geschäftslokalitäten und Kapellen in Privathäusern — in Oberbayern, Ober- und Unterfranken, dann Schwaben vorkommend [Note 1. a. O.].

4) Beiträge zu den Regiekosten der Ordinariate und Generalvicariate — in der Pfalz und in Oberfranken.

5) Beiträge zu den Regiekosten der Domkirchen [art. IV. a. E. Note 1. a. O.] nach Aversal-Beträgen, die Personal- und Realexigenzen der Domregieverwaltungen umfassend.

6) Beiträge zum Unterhalte der bischöflichen Clerikal-Seminarien in Oberbayern, der Pfalz, Oberpfalz, Mittelfranken und Schwaben [art. V. Note 1. a. O.].

7) Ständige Bauausgaben (2b) von erzbischöflichen und bischöflichen Gebäuden — in Ober- und Niederbayern, dann Schwaben.

Die Ausgaben unter Nr. I. werden ausschließlich bei den Kreiskassen verrechnet.

II. Leistungen des Staats an organisirte Klosterpfarreien. Diese Reichnisse beruhen auf der Dotation von Pfarreien, welche früher Klöster waren (3), oder durch Klostergeistliche ausschließlich versehen wurden und sind mit den Beiträgen an die Säkularpfarreien [Nr. III.] nicht zu verwechseln.

1) Bezüge der Pfarrer, Kapläne und Meßner. Diese Bezüge sind rechnungsständig, theils in Geld, theils in Naturalien, letztere zum großen Theile in Geld fixirt oder im Normalpreise zu entrichten.

Die Entrichtung erfolgt an die im Regierungsblatte ausgeschriebenen Pfründner; die erste Empfangsquittung bedarf der Bestätigung der Empfangsbefugniß durch das Dekanat, welche bei Pfründe-Verwesungen unter entsprechender Ratirung der Bezüge allen Quittungen beigesetzt sein soll (4).

Was den in der Regel 300 fl. (5) betragenden Gehalt der Hilfspriester bei organisirten Klosterpfarreien anbelangt, so sollen diese bei Orga-

---

(1) art. IV. Concordat v. 24. Okt. 1817. Pözl, Slg. S. 91/95; vgl. F.-M.E. 22. Jan. 1822. Döll. B. 8. S. 314/315.
(2a) A. E. 27. Sept. 1829. G. B. 16. S. 46/47.
(2b) F.-M.-E. 17. April 1824. G. B. 12. S. 1445. Döll. B. 8. S. 208.
(3) B. O. 15. Mai 1800. S. 102. B. 3. Sten. Ber. K. d. Abg. 1856.
(4) K. d. F. Mittelfr. 10. Febr. 1838. G. B. 21. S. 14.
(5) Vgl. F.-M.-E. 29. Jan. 1816. Döll. B. 8. S. 497; A. E. 22. Juli 1821. G. B. 11. S. 1092. u. 23. April 1826. Döll. B. 8. S. 508.

nisation und Dotirung der fraglichen Pfarreien als Bestandtheile der Pfarrdotation ausgesprochenen und festgesetzten Beträge jederzeit unverkürzt verabfolgt werden. Hiernach hat auch in dem Falle, wenn eine solche Hilfspriesterstelle erweislich — dieser Erweis hat von der betreffenden oberhirtlichen Stelle resp. dem bischöflichen Ordinariate auszugehen — (6) ohne Verschulden des betreffenden Pfarrers unbesetzt ist, die damit verbundenen Dienstleistungen aber durch fremde Priester oder in anderer genügender Weise versehen werden, der Einzug oder eine Kürzung des fraglichen Hilfspriestergehaltes nicht Platz zu greifen, vielmehr der Bezug durch den Pfarrer ungeschmälert zu erfolgen (7). Unterbleibt dagegen die ordnungsgemäße Bestellung der Seelsorge und der herkömmliche Gottesdienst gänzlich, so fällt mit dem speziellen Zwecke der Dotation auch das Reichniß hinweg (8).

Hinsichtlich der sog. ständigen Jahrtagsstiftungen ist anerkannt, daß jene Jahrtagsgebühren, welche nach Organisation der Klosterpfarreien gestiftet wurden, als von der aus dem Aerare gegebenen Dotation unabhängige Fundationen von der fixen Besoldung nicht abgezogen werden dürfen (9), während dieß bezüglich der älteren zum Klostervermögen gehörigen Jahrtagsstiftungen der Fall ist (10), jedoch nur, insoweit sie vor und zur Zeit der Säkularisation zur eigentlichen Dotation des Klosters selbst gehört haben; außerdem aber, wenn nämlich die Deputate nicht zum eigentlichen Klostervermögen, sondern zu den ehemaligen Kloster-Pfarrkirchen gehörten, findet deßhalb eine Kürzung der fixen jährlichen Geldcompetenz bei organisirten vormaligen Stifs- und Klosterpfarreien nicht statt (11).

2) Kosten der Fabrika. Die Fabrika-Dotation der vormaligen Stifts- und Klosterkirchen ist immerhin zum Theile schwankend, weil die Rechtsverbindlichkeit, ob und in wie weit in jedem einzelnen Falle das Staatsärar die fraglichen Kosten auf Paramente, innere Kirchen-Einrichtungen u. dgl. zu tragen habe, häufig nicht feststeht (12).

Je nach der Sachlage werden die bezüglichen Kosten durch eigene Kirchenregieexigenz-Rechnungen bedeckt oder Aversalbeträge geleistet oder die Ausgaben für einzelne genehmigte Anschaffungen verrechnet (13).

3) Ständige Bauausgaben.

a) Brandversicherungsbeiträge. Die Berichtigung dieser Beiträge fällt bei den hier fraglichen Gebäuden, wie bezüglich der Gebäude der Pfarreien, Benefizien, ständigen Curatien, Pfarrvikariate und Expositurен überhaupt, soferne durch Gesetz oder Herkommen nicht anders bestimmt ist, den primär Baupflichtigen zur Last (14).

Hiemit ist sonach die Verbindlichkeit des Staatsärars, insoferne

(6) F.-M.-E. 13. Mai 1845. G. B. 23. S. 23.
(7) M. d. Inn. 14. März 1845. G. B. 23. S. 109.
(8) M. d. Inn. 23. April 1826. Döll. B. 8. S. 208.
(9) F.-M.-E. 1. Dez. 1821. G. B. 11. S. 1097. Döll. B. 11. S. 1097. Döll. B. 8. S. 475.
(10) Gen. Komm. d. Illerkr. 25. Juli 1816 G. B. 6. S. 302. Döll. B. 8. S. 475.
(11) F.-M.-E. 23. Okt. 1844 G. B. 23. S. 114 u. M. d. Inn. 31. Jan. 1845. G. B. 23. S. 98.
(12) M. d. Inn. 20. Jan. 1844. G. B. 23. S. 12.
(13) §. XXVII. Instr. 18. Sept. 1826. G. B. 14. Anh. IV.
(14) art. 75. Ges. 28. Mai 1852. Ges. Bl. S. 679.

nicht abnorme Verhältnisse in Mitte liegen (15), bezüglich der Bestreitung der Versicherungsbeiträge begrenzt.

Jedoch hat das Staatsärar auch bei subsidiärer Baupflicht die Beiträge zu bestreiten, insoweit durch dieselbe die Congrua geschmälert würde [Note 14. a. O.]. Bei streitiger Baupflicht hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihres Regresses an den eigentlich Verpflichteten die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen [Note 14. a. O.].

b) Kaminkehrerlöhne. Diese bestreitet das Staatsärar bei Pfarrgebäuden überhaupt nur, wenn ein besonderer Rechtstitel hiefür besteht oder die Kostentragung schon seit 30 Jahren [vom 10. Mai 1839 zurück] statt fand (16). Die Zahlungspflicht des Aerars soll zu der Rechnung zweifellos constatirt sein (17).

c) Feuerlöschgeräthe. Die Kosten auf Anschaffung und Reparatur der Wasserbrennten und Kufen trägt die Staatskasse nur für die als Staatseigenthum anerkannten Cultusgebäude, für diejenigen Kirchen-, Pfarr- und Benefizialgebäude aber, bezüglich deren dem Aerar eine prinzipielle oder sekundäre Baupflicht obliegt, in derselben Ausdehnung wie die Brandversicherungsbeträge (18).

Die Ausgaben unter Nr. II. werden ausschließlich bei den k. Rentämtern verrechnet.

III. Leistungen des Staats an Säkularpfarreien und Benefizien. Hier werden zunächst diejenigen Beiträge des Staats verausgabt, welche als Folge der allgemeinen Säkularisation an Zuschüssen der früheren Landesherrn zur Sustentation der geistlichen Pfründen auf die Staatskasse übergingen (19).

1) Bezüge der Pfarrer, Kapläne und Meßner. Diese Bezüge, auch Competenzen genannt, bestehen theils in Geld, theils in Naturalien — hierunter auch die Dienstwohnungen und Dienstgründe der Pfründenbesitzer — aller Art.

Die Naturalien werden theils nach den Normalpreisen, theils nach besonders stipulirten Entschädigungen vergütet. Zum großen Theile sind dieselben in Geld fixirt und zwar, da auf sie das Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 keine Anwendung finden kann, nach den älteren Normativen (20).

Im Allgemeinen gelten auch die zu Nr. II. 1. angeführten Bestimmungen.

2) Beiträge zu den Kosten der Fabrika. Allgemeine Normative bestehen hier ebensowenig, wie bezüglich der organisirten Klosterpfarreien (21) [Nr. II. 2. oben]; übrigens werden die bezüglich der letzteren gegebenen Erläuterungen hieher bezogen. Namentlich Reichnisse an Meßwein sind hier häufig.

---

(15) Vgl. F.-M.-E. 10. März 1843. G. B. 23. S. 149/152.
(16) M. d. Inn. v. 10. Mai 1839. G. B. 21. S. 143. u. F.-M.E. 7. Juli 1843. G. B. 22. S. 195.
(17) G. Sch. S. 121.
(18) F.-M.-E. 22. März 1843. G. B. 22. S. 153.
(19) Vgl. §. 35.—§. 37. ꝛc. Reichsdeputationsrezeß v. 25. Febr. 1803. Döll. B. 1. S. 160. Hdb. B. 1. S. 23.
(20) V. O. v. 8. Febr. 1825. Rbl. Nr. 7. u. 13. Febr. 1826. Rbl. Nr. 8. vgl. F.-M.-E. 19. Juni 1834. G. B. 18. S. 121.
(21) Vgl. die älteren Normative G. B. 1. S. 225/232.

3) Ständige Bauausgaben. Die Tragung derselben durch die Staatskasse erscheint als sekundäre Folge der allgemeinen Sustentationspflicht und bemißt sich, wie unten Nr. II. 3. erläutert ist, nach der Ausdehnung der letzteren.

Die Beiträge ad Nr. III. werden wie ad Nr. II. verrechnet.

IV. Zur Ergänzung der Congrua unzureichend dotirter Pfarreien. Die unter diesem Titel zu leistenden Beiträge — nicht zu verwechseln mit den Steuervorschüssen [Nr. VI. 3.] — mehren oder mindern sich je nach den Erträgnissen der Pfründen (22).

V. Fundationsmäßige Reichnisse an Cultusstiftungen für gestiftete Gottesdienste. Diese Reichnisse sind privatrechtlicher Natur und bei der Säkularisation mit übergegangen, bestehen meistens in fixen Geldbeträgen für gestiftete Messen und Aemter, dürfen aber mit den Jahrtagsstiftungen [Nr. II. 1. a. C.] nicht confundirt werden.

Die Beträge zu Nr. IV. und Nr. V. werden nur bei den Rentämtern verrechnet.

VI. Unterstützungen der Säkular-Geistlichkeit.

1. Für Emeriten-Anstalten. Behufs der Versorgung alter und gebrechlicher Seelsorger bestehen in den einzelnen Diözesen — mit Ausnahme von Niederbayern — sog. Emeriten-Fonds, für welche die Staatskasse bestimmte Zuschüsse leistet (23—24).

2. Für Tischtitel. Vermögenslose unter landesherrlichem Patronate angestellte katholische Geistliche erhalten bei temporärer oder bleibender Dienstunfähigkeit als Tischtitel-Genuß einen Sustentationsbeitrag aus der Staatskasse als einfachen, doppelten und selbst dreifachen Tischtitel im Jahresbetrage zu 104 fl., 208 fl. oder 312 fl. (25). Ueber die Taxen S. 464.

Die Ausgaben unter Nr. 1. und Nr. 2. werden bei den Kreiskassen verrechnet.

3. Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreien und Benefizien.

Ueber diese bei den Rentämtern zu verausgabenden Steuervorschüsse vgl. S. 354. 377. 435. und 453.

Zusammenfassend wird als bei Anfertigung der Steuer-Vorschußverzeichnisse und Verrechnung der Vorschüsse zu beachtend bemerkt.

a) Berechnung des Einkommens.

Als Hauptgrundlage hat lediglich die Pfarreifassion zu dienen (26), jedoch ist zu unterscheiden:

a) Steuerbares Einkommen.

α) Die Wohnungsanschläge sind nicht nach den Kataster-Ergebnissen, welche für diesen Zweck nicht verlässig und zweckmäßig anwendbar erscheinen, sondern lediglich nach den Vorträgen (27)

(22) Vgl. F.-M.-E. 21. Juni 1825. G. B. 14. S. 21.
(23) Näheres Döll. B. 8. S. 744/765 u. B. 23. S. 198/243.
(24) Für die Diözese Speyer erstmals in der VII. Fin.-Per. S. 186. Beil. B. 1. B. K. d. Abg. 1856.
(25) Näheres Döll. B. 8. S. 525/536.
(26) F.-M.-E. 30. Nov. 1850. Nr. 19270. G. Sch. S. 124.
(27) F.-M.-E. 22. Okt. 1846. G. B. 23. S. 203. Die Instr. v. 2. Okt. 1816. [G. B. 6. S. 312.] ist ganz antiquirt.

in den Fassionen, diese mögen mit den Katastern übereinstimmen oder nicht, vorzutragen (28).

β) Das Einkommen aus Grundbesitz hat gleichfalls nach dem Fassionsanschlage — ohne Rücksicht auf die Steuerverhältnißzahl nach dem Definitivum — in Vortrag zu kommen [Note 27 a. O.].

γ) Ebenso das Einkommen aus Dominikalien, insoweit es noch wie bisher fortbesteht.

δ) Sind an die Stelle der früheren Dominikalrenten in Folge der Gefällsumwandlung resp. Ueberweisung an die Ablösungskasse Bodenzinse resp. Kapitalrenten getreten, so sind diese vorzutragen [Note 26 a. O], wie andererseits die ohne Entschädigung aufgehobenen Frohnen, Klein- und Blutzehente außer Berechnung zu bleiben haben.

b) Unsteuerbares Einkommen. Hieher gehören sowohl die ständigen Einnahmen aus Präbenden, Jahrtagen, Stiftungen u. dgl. als die aus herkömmlichen Sammlungen und die Stolgebühren — sämmtliche nach der jüngsten Fassion, jedoch mit Berücksichtigung etwaiger Aenderungen.

b) Ansatz der Ausgaben.

a) 150 fl. für jeden Hilfsgeistlichen. Daß ein solcher das ganze Jahr hindurch gehalten wurde, bedarf der Attestirung durch das Dekanat; bei zeitweiser Nichtbesetzung treten Raten-Berechnungen ein. Ueber s. g. Absenten vgl. A. E. 25. Jan. 1814. G. B. 4 S. 172.

b) Die zu entrichtenden Staatsauflagen und zwar die Haus-, Grund- und Kapitalrentensteuer nach den Beträgen, wie sie an das k. Rentamt entrichtet werden, nebst den Steuerbeischlägen (29), jedoch darf weder die Kapitalrentensteuer aus dem Privat-Vermögen der Pfründebesitzer [S. 435] noch die Einkommensteuer [S. 453] in Ansatz kommen.

c) Als außerordentliche Steuern und Abgaben die Realabgaben, welche auf dem Pfarrgute haften, also Bodenzins, Baukanon und dgl., nicht aber Kreis-, Distrikts- und Gemeinde-Umlagen (30), bischöfliche Taxen, Clerikalabgaben, Wittwenfondsbeiträge, Brand-Assekuranzbeiträge, Baureparaturkosten, Concurrenzen zu Kirchen-, Pfarrhof- und Schulgebäuden u. dgl.

c) Da der Anspruch auf den Steuervorschuß rein persönlicher Natur ist, und nur so lange dauert, als ein mit der Congrua nicht versehenes Individuum eine Pfründe bekleidet, so hat für den Fall der Erledigung einer solchen Pfründe der das Interkalare beziehende Fond die vorschriftsmäßigen Steuern für die Zeit, auf welche ihm das Interkalare überlassen ist, zu bezahlen (31). Es ist daher eine

(28) Die Annahme S. 377 [Vortrag nach den Genußbescheinigungen] ist conform der V. O. v. 3. Juli 1812. Rbl. S. 1354 u. dahin zu erläutern, daß diese Genußbescheinigungen nach den fassionsmäßigen Ansätzen, welche die Rechuungsdurchführungsposten bilden, ausgestellt werden.

(29) F.-M.E. 9. Juli 1852. G. B. 27. S. 113.

(30) Diese sollen die betreffenden Gemeinden tragen. F.-M.-E. 17. April 1832. G. B. 17. S. 41.

(31) F.-M.-E. 12. März 1832. G. B. 17. S. 86. Döll. B. 8. S. 199. Hdb. B. 1. S. 26.

Bescheinigung, daß fragliche Pfründe das ganze Jahr hindurch resp. wie lange besetzt war, erforderlich.

d) Ist eine Pfarrei in verschiedenen Rentämtern dotirt, so hat bei vollständigem Steuervorschuß jedes Rentamt seine Steuer zu verausgaben, bei theilweisen Vorschuß tritt der Nachlaß bei dem Rentamte des Wohnsitzes ein; mit dem zur Zahlung kommenden Theile wird die an andere Aemter schuldige Steuer abgetragen (32).

4. Beiträge zur Sustentation der katholischen Geistlichkeit in der Pfalz nach der vom k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu bestimmenden Vertheilung unter Verrechnung bei der k. Kreiskasse der Pfalz.

VII. Reichnisse an Stifte und Klöster.

1. An Mannsklöster und Stifte.
2. An Frauenklöster.

Diese Reichnisse bestehen theils in Geld oder Naturalien resp. den Geldvergütungen hiefür, theils in ständigen Bauausgaben und werden bei den Rentämtern verrechnet.

3. Auf Freireisen der Klostergeistlichen. Hier kommen nur bei der Kreiskasse von Oberbayern Ausgaben vor. (33).

VIII. Dispositionsfond zur Deckung besonderer Bedürfnisse vormaliger Stifts- und Klosterkirchen. Dieser ist bei dem Cultus-Ministerium reservirt und erfolgen die Zahlungs-Anweisungen an die Central-Staatskasse.

B. **Protestantischer Cultus.**

I. Ober-Consistorium mit den Ausgaben auf Besoldung und Regie bei der Centralstaatskasse.

II. Consistorium in den Kreisen mit den Besoldungen, den Dienstalterszulagen und Regie bei den k. Kreiskassen der Pfalz, dann von Ober- und Mittelfranken.

III. Leistungen des Staatsärars an protestantische Kirchen und Pfarreien.

1. Fundationsmäßige } Reichnisse.
2. Nichtfundationsmäßige } Reichnisse.
3. Ständige Bauausgaben.

Diese Leistungen beruhen theils auf Privatrechtstiteln theils auf der Sustentationspflicht des Staats und werden bei den Rentämtern verrechnet.

IV. Zur Ergänzung der Congrua unzureichend dotirter Pfarreien hat das Staatsärar die Abgänge nach dem fassionsmäßigen Einkommen zu decken; dieselben werden bei den Rentämtern verausgabt.

V. Auf die General-Synoden. Hier werden die Kosten auf die alle vier Jahre an den Sitzen der Consistorien stattfindenden Generalsynoden bei den Rentämtern verausgabt. Die Mitglieder der Synoden beziehen Diäten wie die Abgeordneten der Kammer des Reichs (34).

VI. Für außerordentliche Bedürfnisse: Anschaffung von

(32) F.-M.-E. 22. Juni 1820. G. B. 10. S. 935. Döll. B. 8. S. 196.
(33) Vgl Döll. B. 8. S. 822/824. B. 23. S. 261/262.
(34) F.-M.-E. 7. Jan. 1824. G. B. 13. S. 1494; vgl. Döll. B. 17. S. 439/440.

Orgeln, Uhren, Glocken. Hiefür besteht eine besondere Reserve unter Verrechnung wie bei Nr. V.

VII. Auf Unterstützungen.

1. Beitrag zum Unterstützungsfond für die Wittwen und Waisen der Geistlichen. Die bezüglichen Staatsbeiträge kommen bei den Kreiskassen der Pfalz und von Mittelfranken zur Verrechnung.

2. Beitrag zur Unterstützung der Geistlichen in der Pfalz unter Verrechnung bei der Kreiskasse der Pfalz.

3. Beitrag zur Bildung eines Pensionsfonds für die protestantische Geistlichkeit, unter Verausgabung wie bei Nr. 1.

4. Steuervorschüsse für unzureichend dotirte Pfarreien. Hier ist neben den allgemeinen Erläuterungen zu Nr. VI. 3 oben zu bemerken:

a) Die Congrua beträgt für einen verheiratheten Pfarrer — mit oder ohne Kinder — und die Wittwer mit Kindern 800 fl., für die ledigen Pfarrer und die ständigen Vikariate 600 fl. und 400 fl. (35). Auch die Congrua eines verehelichten aber von seiner Ehefrau geschiedenen, jedoch zur Alimentation verpflichteten Pfarrers ist mit 800 fl. anzunehmen (36); die Funktions-Remunerationen der Dekane sind nicht in die Congrua einzurechnen (37).

b) Für jeden Vikar bildet der Anschlag von 150 fl. — wie für den katholischen Hilfspriester die Regel (38); der Ansatz von 196 fl. (39) erscheint nur zulässig, wo derselbe ausdrücklich und mit Grund in Anspruch genommen wird und sonst keine besonderen Umstände obwalten (40).

c) Was die Interkalarperioden anbelangt, so werden für die Zeit des Nachsitzes der Wittwen die Steuern vergütet (41). Hingegen hat die Pfarr-Unterstützungskasse resp. der die Interkalarfrüchte beziehende Unterstützungsfond von dem Tage nach beendigtem Nachsitze an bis zu dem Zeitpunkte, mit welchem der neu ernannte Pfarrer in den Bezug der Pfarreinkünfte tritt, das Steuer-Ratum zu vergüten, wobei das Jahr zu 360 Tagen und der Monat zu 30 Tagen angenommen wird (42).

5. Zur Bestreitung der Funktionsgehalte der Dekane sind bei den Kreiskassen fixe Beträge reservirt.

6. Beitrag für das protestantische Prediger-Seminar in München, welcher Staatsbeitrag bei der Centralstaatskasse verrechnet wird (43).

---

(35) K. d. F. Mittelfr. 18. Okt. 1840. G. B. 21. S. 262 u. F.-M.-E. 18. Jan. 1838. G. B. 21 S. 9.
(36) F.-M.-E. 30. Jan. 1847. G. B. 24. S. 6.
(37) M. d. Inn. 30 Juni 1833. Döll. B. 8. S. 208
(38) M. d. Inn. 26. Sept. 1825. Döll. B. 8. S. 197.
(39) pos. 5. M. d. Inn. u. F. 22. März 1834. Döll. B. 8. S. 1663.
(40) M. d. F. 24. Dez. 1847. G Sch. S. 126.
(41) M. d. Inn. 24. Dez. 1832. Döll. B. 8. S. 201 u. F.-M.-E. 2. Jan. 1833. G. B. 17. S. 90.
(42) F.-M.-E. 19. Febr. 1835. G. B. 19. S. 9. Döll. B. 8. S. 203.
(43) Ueber den Anschlag auf den Etat des Cultus für ein Jahr der VII. Fin.-Per. mit 1,530,710 fl. S. 126/131, S. 185/189. B. 1., S. 284. B. 3 der Beil. u. S. 102 bis 103. B. 3. Sten. Ber. 1856.

§. 262.

3) Gesundheit.

I. Obermedizinal-Ausschuß bei dem k. Staatsministerium des Innern. Die Beisitzer beziehen auf die Dauer der Dienstleistung einen Funktionsgehalt (1), zahlbar bei der Centralstaatskasse.

II. Medizinal-Comités an den Universitäten München, Würzburg und Erlangen. Die Ausgaben bestehen in den Funktionsremunerationen der Vorstände und Beisitzer der Comités und in den Regiekosten, bei den Kreiskassen zahlbar.

III. Gerichtsärzte.

1. Stadtgerichtsärzte,
2. Landgerichtsärzte,
3. Cantons-Aerzte [in der Pfalz].

Neben den bisherigen Positionen für Besoldungen (2) und Gehaltsmehrbezüge aus früheren Dienstleistungen kommen von 1855/56 an auch Regiekosten in Ansatz (3), während bisher nur die Dienstsiegel auf Staatskosten angeschafft wurden, die Bestreitung der Schreibmaterialien, der Aktenschränke, des Einbandes der Kreisamtsblätter u. dgl. aber den Gerichtsärzten zur Last fiel (4).

IV. Gerichts- und Polizei-Wundärzte. Diese älteren Wundärzte und magistri chirurgiae (5) bestehen nur noch in Oberbayern und in den drei fränkischen Kreisen; dieselben gehen allmälig ein.

V. Funktions-Remunerationen für Verweser von Stadt- und Landgerichts-Physikaten. Diese Verweser [praktische Aerzte] erhalten eine Taggebühr von 1 fl. resp. 1 fl. 12 kr. (6), innerhalb des Amtsbezirkes aber keine Diäten (7a), für Geschäftsreisen Vehiturentschädigung resp. die ortsüblichen Gefährtegelder ohne weitere Diät, es sei daß die Partheien die Kosten tragen, sodann Entschädigung der Reisekosten von dem Wohnorte an den Physikatssitz und zurück (7b).

Bei Beurlaubung der Gerichtsärzte — außer dem Falle erwiesener Krankheit und Dienstesunfähigkeit — oder Nichtantritt ihrer Stelle mit Beginn des Besoldungsbezuges ohne genügende Nachweisung unverschuldeter Hindernisse haben dieselben die Verwesungskosten selbst zu bestreiten (8).

VI. Hebammen.

1. Unterhaltsbeiträge. Dieselben unterliegen allmälig dem Einzuge, indem Gerichts-Hebammen wie früher längst nicht mehr angestellt werden (9).

---

(1) §. 4. V. O. 24. Juli 1830. Döll. B. 15. S. 981.
(2) 600 fl.; die älteren 550 fl. dann 1 Schffl. Waiz. u. 3 Schffl. Korn.
(3) S. 189 Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856.
(4) M. d. Inn. 25. Mai 1842. G. B. 23. S. 2.
(5) Döll. B. 15. S. 72/108.
(6) M. d. Inn. 16. u. 30. April 1853. u. 10. Dez. 1856. Nr. 3148; A. E. 26. Jan. 1834. Döll. B. 15. S. 443.
(7a) M. d. Inn. 19. Okt. 1833. Döll. B. 15. S. 443.
(7b) M. d. Inn. 20. April 1849. Döll. B. 30. S. 109; vgl. das ausführliche Regulativ der k. Regierung v. Unterfr. v. 17. Mai 1851. 10. bes. Beil. z. Intellbl. Nr. 67.
(8) M. d. Inn. 13. Juli 1844. G. B. 23. S. 55.
(9) M. d. Inn. 13. Febr. 1832. Döll. B. 15. S. 240.

2. Staatsbeitrag an die Entbindungsanstalt zu Würzburg [vgl. §. 263 Note 1b] wegen deren Benützung bei dem Unterrichte der pfälzischen Hebammenschülerinnen. Derselbe wird bei der Kreiskasse der Pfalz verausgabt.

VII. Thierärzte. Funktionsbezüge für solche kommen nur noch in Mittelfranken vor.

VIII. Wasenmeister. Nur in Oberbayern, Unterfranken und Schwaben kommen noch einzelne Leistungen an Wasenmeister vor.

IX. Auf Vorkehrungen gegen Epidemien, Viehseuchen, auf Schutzpocken-Impfung und andere sanitätspolizeiliche Maßregeln.

1. Schutzpocken-Impfungskosten. Die Kosten auf die gewöhnliche Impfung werden von den Betheiligten getragen und erwachsen dem Staatsärare hierauf nur ausnahmsweise Kosten (10).

Die Revaccinationen haben die Gerichtsärzte ohne Bezug von Diäten vorzunehmen (11), jedoch können hier Ausgaben auf die üblichen Geschenke für die Mutterimpflinge vorkommen (12).

2. Auf Epidemien und Viehseuchen.
   a) Die Kosten auf Vorkehrungen wegen Ausbruches der Cholera werden von der Staatskasse getragen und deshalb immer die speziellen Anordnungen getroffen.
   b) Bei dem Ausbruche von Viehseuchen, wozu auch die Untersuchungen wegen wuthverdächtiger Hunde gehören, wird über den Kostenpunkt Beschluß gefaßt. Hat das Staatsärar wie gewöhnlich die Kosten zu tragen, in welchem Falle die Liquidationen einschließlich etwaiger Kommissionskosten sogleich erfolgen sollen (13), so erhält
      a) der Thierarzt 2 fl. 30 kr. (14) per Tag, woneben die Aufrechnung des ortsüblichen Fuhrlohnes für ein einspänniges Fuhrwerk bei Verwendung eines ganzen Tages passirt (15),
      b) der Wasenmeister 1 fl. 30 kr. für das Vergraben von jedem Stücke gefallenen Viehes, bei längerer Abwesenheit täglich 1 fl. 30 kr. für sich, 40 kr. für einen Gehilfen, dann für Fuhrwerk herkömmliche Vergütung [pos. 4 Note 14 a. O.].
      c) Weitere etwaige Kosten sind, insoferne sie die Staatskasse zu tragen hat, thunlichst zu beschränken [pos. 5 mit pos. 7 Note 14 a. O.].
   c) Für Vornahme der je von der Distriktspolizeibehörde resp. dem Physikate anzuordnenden jährlichen Untersuchung der Schafe oder der sonstigen vom Staate zu bestreitenden Visitationskosten von Schafen (16) erhält der Thierarzt:
      a) bei einer Entfernung von einer halben Stunde vom Wohnorte und darüber

---

(10) V. O. 19. April 1821. Rbl. S. 483. Döll. B. 15. S. 758.
(11) M. d. Inn. 14. Juni 1830. Döll. B. 15. S. 763.
(12) 24 kr. sind üblich.
(13) M. d. Inn. 7. Aug. 1833. Döll. B. 17. S. 468.
(14) pos 3. F.-M.-E. 2. Dez. 1814. G. B. 4. S. 252. Döll. B. 17. S. 467; vgl. Absch. IV. der Med Taxordg. v. 31. März 1836. Rbl. S. 232.
(15) F.-M.-E. 2. Juni 1841. G. B. 22. S. 25.
(16) Regulat. v. 3. März 1836. G. B. 20. S. 10/12. Döll. B. 17. S. 469/470; vgl. F.-M.-E. 18. Jan. 1841. G B. 22. S. 7.

α) für einen ganzen Tag 2 fl. 30 kr.,
β) wenn die Abwesenheit nicht über Mittag dauert das halbe Taggeld,
γ) bei Untersuchung in einem anderen Polizeibezirk nebstdem 48 kr. Rittgeld für einen ganzen Tag und 24 kr. für einen halben Tag Abwesenheit vom Wohnorte.

b) an dem Wohnsitze und in einer Entfernung unter einer halben Stunde für einen ganzen Tag 1 fl. 15 kr., für einen halben Tag 40 kr., resp. 1 fl. oder 30 kr. je nach Umständen [Note 16 a. O.]

Die Visitationen der Schafe nach Einöden, Weilern und Ortschaften soll nur dann auf Kosten des Staatsärars stattfinden, wenn aus jenen eine Communheerde [von nicht weniger als 100 Stücken] gebildet und die Untersuchung an einem Orte und Tage vorgenommen werden kann (17).

Die Feststellung der Gebühren der Thierärzte und des sonstigen Sanitätspersonales erfolgt bei der Kostentragung durch die Staatskasse im Einvernehmen mit den Kreismedizinalräthen.

Die Kosten auf die bei Gelegenheit der Schaf- oder Hundevisitation durch die Thierärzte vorzunehmende Untersuchung der Zuchtstiere trägt die Staatskassa in keinem Falle (18).

Die Ausgaben unter Nr III. mit Nr. IX. werden bei den Rentämtern verrechnet.

X. Auf Heilbäder. Hier kommen bei den betreffenden Kreis-Kassen die Zuschüsse der Staatskasse auf Unterhaltung der Heilbäder in Vortrag [S. 92].

XI. Medizinische Reisestipendien. Diese werden nach Maßgabe der budgetmäßigen Mittel von dem Cultusministerium verliehen und bei der Centralstaatskasse verrechnet (19).

§. 263.

4) Wohlthätigkeit.

I. Beiträge an Anstalten der Armen- und Kranken-Pflege. Diese Beiträge werden bei den betreffenden Kreiskassen verausgabt; ebenso die zu Nr. II. mit Nr. IV.

1. An Spitäler und Krankenanstalten. Die Reichnisse aus der Staatskasse bestehen theils in Geld theils in Naturalien resp. den Vergütungen hiefür und beruhen theils auf fundationsmäßiger Dotation theils auf freiwilligen Staatsbeiträgen. Der bedeutendste unter den letzteren ist der an das Mutterhaus der barmherzigen Schwestern (1a).
2. An Armenanstalten. Die Beiträge der Staatskasse sind ständig,

(17) M. d. Inn. 10. März 1849. G. Sch. S. 129.
(18) §§. 2, 5 u. 6 V. O. 4. Mai 1857 Rbl. Nr. 29 S. 663.
(19) Ueber den Budgetsatz für ein Jahr der VII. Fin.-Per. für Gesundheit mit 234,455 fl. vgl. S. 189/190. B. 1, S. 268/270 B. 3. der Beil. u. S. 81/84. B. 3. Sten. Ber. 1856; dann der Nachtrag von 3600 fl. für 6 neue Gerichtsärzte S. 391 B. 4. der Beil.
(1a) 4000 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Per. S. 190. Beil. B. 1 V. K. d. Abg. 1856.

bestehen theils in Geld, theils in Naturalien resp. der Geldvergütung und beruhen auf Rechtstiteln.

3. An Irrenanstalten. Hier kommen die Staatsbeiträge an die Irrenanstalten zu Irrsee [Oberbayern] und zu Bayreuth [St. Georgen] zur Verausgabung.

4. An Entbindungshäuser und zwar an das in Oberbayern, Ober- und Unterfranken (1b).

5. An Waisenanstalten und für Ausstattung armer Mädchen.

II. Zur Bildung eines allgemeinen Unterstützungsfondes für Staatsdiener und ihre Relikten.

1. Ertrag der Kreisamtsblätter. Die Aktivreste der Jahresrechnungen werden bei den Kreiskassen als Ertrag aus Staatsregalien [§. 220 S. 576] vereinnahmt und kommen als durchlaufender Posten bei der Centralstaatskasse hier wieder in Ausgabe; vgl. S. 23. 31. 91. u. 270.

2. Zuschuß aus der Staatskasse [10,000 fl. vgl. S. 31 u. S. 270].

III. Besonderer Unterstützungsfond. Dieser wird zu den S. 271 Nr. 1 lit. b. und Nr. 2 lit. a. bezeichneten Zwecken verwendet (2); vgl. S. 31/32.

IV. Für Unterstützung von im Staatsdienste verwendeten Funktionären und von Hinterlassenen derselben. Vergl. über die Verwendung von jährlich 20,000 fl. S. 32 und S. 272.

V. Für Verpflegung von Heimathlosen und für sonstige der Staatskasse aus Heimathsverhältnissen obliegende Leistungen. Regelmäßige Ausgabsposten sind hier bei den Rentämtern die Verpflegs- und Unterhaltskosten der wirklich Heimathlosen, welche Kosten auf Verpflegung, Anschaffung von Kleidungsstücken u. dgl. immer speziell vorher von der k. Regierungs-Kammer des Innern festgestellt werden (3). Ueber die fiskalische Erinnerung S. 65 und den Rechnungsvortrag S. 182.

Die Ausgaben sollen bei neuen Einweisungen mit den Dekreturen, bei bereits in Rechnung stehenden Beträgen mit den Lebensattesten belegt sein (4).

Die Kosten auf den Transport von Heimathlosen, sowie die auf Verpflegung bis zur Ermittelung der Heimath, sei es bei einer Polizeibehörde oder in Folge der Detention in einem Zwangsarbeitshause, werden auf den Etat der Sicherheit verrechnet (5). Hierüber, wie über die Staatsverträge §. 275.

V. Zur Gründung eines ärztlichen Unterstützungs-Fonds ist für ein Jahr der VII. Finanzperiode ein Staatsbeitrag von 2000 fl. genehmigt (6).

(1b) Vgl. §. 5 u. §. 6. der Satzungen für die Kreis-Entbindungs-Anstalt zu Würzburg v. 16. Mai 1857 K. Abl. Untfr. Nr. 63 S. 758.

(2) Die Angabe S. 271, daß die Renten dieses Fondes zu Freiplätzen für Töchter von Staatsdienern verwendet werden, ist dahin zu ergänzen, daß auch die S. 271 Nr. 2 lit. a. bezeichneten Unterstützungen aus demselben bestritten werden.

(3) F.-M.-E. 31. Okt. 1838. G. B. 21. S. 98. Die hier erwähnte besondere Verrechnungs-Einweisung findet nicht mehr statt.

(4) §. 25. Instr. 25. Febr. 1832. G. B. 16. S. 230.

(5) F.-M.-E. 31. Dez. 1833. G. B. 18. S. 70.

(6) Ueber den Ansatz von 209,440 fl. auf den Etat der Wohlthätigkeit für die VII. F.-Per. vgl. S. 190. B. 1, S. 270 B. 3 der Beil. u. S. 84 B. 3 Sten. Ber. 1856.

§. 264.

5) Sicherheit.

I. Bei den Rentämtern.

A. Auf polizeiliche Maßregeln zur Handhabung der Sicherheit.

1. Auf Streifen.

2. Auf Verpflegung und Transport der Vaganten.

Näheres hierüber in §. 274 u. §. 275.

3. Auf Polizeiuntersuchungskosten,

a) gemäß polizeilicher Beschlüsse vom Aerar zu tragende Polizeiuntersuchungskosten,

b) gegen Restitution vorgeschossene derlei Kosten.

Näheres hierüber in §. 276—§. 282.

4. Verpflegskosten für Forstfrevler, welche Arreststrafe zu erstehen hatten.

Diese Kosten wurden bisher nicht ausgeschieden von den übrigen Verpflegskosten vorgetragen. Die betreffenden Verpflegskosten sind mit Auszügen aus den Erkenntnissen der Strafgerichte auf Grund der Verzeichnisse über die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest zu belegen (1a), oder ist die eingestellte Strafdauer zu bestätigen. Vgl. §. 276 Note 32b a. O.

5. Auf gedruckte Formularien. Hier sind insbesondere die aus der Staatskasse zu bestreitenden Kosten der Formularien für die pfarramtlichen Tauf-, Trauungs- und Sterberegister ohne den Einband zu verausgaben (1b).

6. Ständige Bauausgaben bei Polizeiarrestlokalitäten, insoweit solche ausgeschieden von den Frohnfesten bestehen.

7. Uebrige Ausgaben auf den Polizeidienst. Dieselben bedürfen immer der speziellen Genehmigung. Hieher gehören insbesondere die Kosten für die Landgerichts- und Stadtgerichts-Gränztafeln (2) und die sonstigen Ausgaben auf allgemeine Sicherheit resp. den Polizeidienst (3).

B. Auf Untersuchung der wegen Verbrechen und Vergehen Angeschuldigten.

1. Criminalkosten.

a) Gemäß richterlicher Sentenz vom Aerar zu tragende Criminal-Gerichtskosten.

b) Gegen Restitution vorgeschossene derlei Kosten.

Näheres hierüber in §. 276 — §. 282.

2. Auf Fournituren in den Frohnfesten. Hierüber ist zu bemerken:

a) Der Bedarf an Bettfournituren und Kleidungsstücken ist von den Zwangsarbeitshaus-Anstalten zu beziehen (4).

(1a) §. 57 u. §. 59 Inst. v. 29. Juni 1852 G. B. 27. Anh. lit. C.; vgl. art. 8. W. O. 16. Okt. 1852. Rbl. S. 1144.

(1b) M. d. Inn. 26. Nov. 1848. G. B. 24. S. 147. Döll. B. 23. S. 114 u. 29. Juni 1849. G. B. 25. S. 83. Intbl. Untersr. S. 476.

(2) Ob. Rechgshof v. 29. Jan. 1857. K. Abl. Untersr. Nr. 17. S. 169/170.

(3) Ob. Rechgshof 2. März 1857. K. Abl. Untersr. Nr. 32. S. 346.

(4) Ueber die Eintheilung der Bezirke deshalb M. d. Inn. 20. Nov. 1845. G. B. 23. S. 158/160 u. Just. M. 3. Dez. 1845. G. B. 23. S. 163.

b) Der Bedarf an Eß- und Trinkgeschirren wird den Eisen- resp. Landgerichtsdienern auf Staatskosten angeschafft, hingegen müssen sie die Kochgeschirre selbst stellen (5).

c) Auch die Kosten für Anschaffung und Reparatur von Vorlegeschlössern in den Frohnfesten werden hier verrechnet (6).

d) Die Kostenverzeichnisse bedürfen der Belegung durch die Liquidationen der Lieferanten, je nach Umständen der technischen Prüfung der Baubeamten (7) und sind bei den k. Regierungsfinanzkammern einzureichen, von welchen nach eingeholter Erinnerung der k. Regierungs-Kammer des Innern über die Nothwendigkeit der Anschaffung die Revision, Festsetzung und Einweisung der geprüften Rechnungsresultate ausgeht, ohne daß wie bei den Criminalgerichtskosten überhaupt die Beschränkung auf den Etatssatz bestände (8).

e) Die Frohnfestefournituren sind gehörig zu inventarisiren.

3. Miethzinse für Gefängnisse. Diese beruhen, insoweit sie vorkommen, auf besonderen Verträgen mit den Eigenthümern der Gebäude.

4. Ständige Bauausgaben bei den Criminalgefängnissen. Hier kommen lediglich die Brandversicherungsbeiträge, dann die Kosten auf Reinigung der Kamine und Oefen in Ausgabe. Sonstige Baukosten, wie namentlich die Herstellung der s. g. Kobel, Körbe oder Blenden werden auf den Bauetat verrechnet (9). Die ständigen Bauausgaben werden wie die sonstigen Criminalgerichts- und Vagantenkosten nach Anfall bezahlt (10).

II. Bei den Kreiskassen.

1. Kosten der Schwurgerichte.

a) Diäten und Reisekosten der Schwurgerichtspräsidenten und deren Stellvertreter, der Staatsanwälte und deren Substituten.

Diese Kosten trägt — als zur Constituirung der Gerichte gehörig — wie die zu lit. b. unter allen Umständen die Staatskasse. Die Liquidationen dieser Beamten sollen mit der amtlichen Bestätigung des Tages ihrer Ankunft und Abreise durch das betreffende Kreis- und Stadtgerichts-Direktorium versehen sein (11).

b) Reisekosten der Geschwornen. Die Entschädigung für Reisekosten, welche den Geschwornen auf ihr Verlangen und wenn ihr Wohnsitz weiter als zwei Stunden vom Gerichtssitze entfernt liegt, zu bewilligen ist, beträgt für jede geometrische Stunde sowohl der Hin- als der Zurückreise 30 kr. Kann, um zum Sitzungsorte zu gelangen von der Eilpost, der Eisenbahn oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden, so darf die Gebühr den Betrag von 18 kr. für die Stunde nicht übersteigen (12).

2. Scharfrichter resp. Nachrichterbezüge.

a) Gehalte und Funktionsbezüge der Scharf- resp. Nachrichter,

(5) E. Ob. Rechgshof 30. Okt. 1840. G. B. 21. S. 269; vgl. die Entschl. v. 9. Mai 1815. G. B. 5. S. 101.
(6) M. d. Inn. 27. Mai 1851. G. B. 28. S. 84.
(7) G. Sch. S. 142.
(8) F.-M.-E. 15. Okt. 1841. G. B. 22. S. 34.
(9) §. 35. lit. d. B. O. 28. Febr. 1851. Hdb. B. 7. S. 300. u. M. d. H. 21. Juni 1850. Döll. B. 31. S. 165.
(10) F.-M.-E. 9. April 1841 G. B. 22. S. 16.
(11) F.-M.-E. 28. Juni 1849. G. B. 25. S. 75.
(12) art. I. B. O. 23. Dez. 1848. Rbl. S. 1265.

b) Funktionsbezüge der Gehülfen derselben.

3. Auf Verwahrung und Verpflegung der Sträflinge.

a) Zuschüsse an Zucht-, Straf- und Zwangsarbeitshäuser resp. Besserungsanstalten incl. der ständigen Bauausgaben; vgl. S. 92.

b) Auf Verpflegung der Civilsträflinge in den Festungen. Jedem auf eine Festung verbracht werdenden vermögenslosen Civilsträflinge ohne Unterschied werden, insolange ein besonderer Verpflegssatz nach Maßgabe der Verhältnisse nicht ausdrücklich bestimmt ist, täglich 13 kr. einschließlich eines Kreuzers für Fournituren in den Sommer-Monaten und 17 kr. in gleicher Weise in den Wintermonaten bezahlt (13); Erhöhungen dieser Beiträge bedürfen der Genehmigung des Finanzministeriums. Für die Seelsorge der Civil-Festungssträflinge ist ein besonderer Betrag reservirt.

4. Belohnungen für Aufbringung gefährlicher und verdächtiger Menschen, für Rettung verunglückter Menschen, für Hilfeleistung bei Feuersbrünsten oder anderen Elementarereignissen, endlich für den Fang oder die Tödtung von Raubthieren.

Die Vertheilungen erfolgen durch die k. Regierungen, Kammer des Innern (14).

§. 265.

6) Industrie und Cultur.

A. Industrie.

I. Auf polytechnische Schulen. Hier kommen bei den betreffenden Kreiskassen die Beiträge für die polytechnischen Schulen in München, Nürnberg und Augsburg in Ausgabe, insoweit die vorgesehenen Bedürfnisse dieser Schulen neben ihren Fundationen solche Staatszuschüsse erforderlich erscheinen lassen.

II. Beitrag zu den Ausgaben des polytechnischen Centralvereines: bei der Centralstaatskasse namentlich wegen Benützung des Centralverwaltungsausschusses als Berathungsorgan der Regierung in rein technischen Fragen.

III. Für sonstige industrielle Zwecke. Hier wird der s. g. Centralfond für Industrie dotirt (1), über welchen das Handelsministerium durch Anweisungen bei den Regierungen resp. Kreiskassen disponirt. Unterstützungen für einzelne Zweige der Industrie, für Errichtung von Niederlagen, für Herausgabe von Gewerbsblättern, besondere Zuschüsse an Gewerbschulen u. dgl. werden hieraus bestritten, namentlich auch die Reise-Entschädigungen und Diäten — gleich den Landrathsmitgliedern — für die Mitglieder der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer, welche nicht dem Gewerbs-, Fabrik- und Handelsrathe des Ortes angehören und auswärts wohnen (2), also die Hälfte der Reise- und Taggebühren der Mitglieder der Kammer der Abgeordneten [art. 14 Ges. 28. Mai 1852]; vgl. §. 252.

---

(13) Kr. M. E. 6. Mai 1837. G. B. 20. S. 47.

(14) Ueber den Budgetsatz für die VII. Fin.-Per. zu 1,407,203 fl. vgl. S. 138/139 u. S. 190. B. 1, S. 271/278. B. 3. der Beil., S. 84. B. 3. Sten. Ber. 1856.

(1) Nach langen Kämpfen 25,000 fl. für ein Jahr der VII. F.-P. S. 124/128. B. 3. Sten. Ber. u. S. 396. Beil. B. 4. 1856.

(2) In so weit die Kosten nicht den Kreisfonds zur Last fallen. §. 161. B. O. 17. Dez. 1853. Rbl. S. 1970.

Bemerkt wird, daß dem Handelsministerium abgesehen von dieser budgetmäßigen Dotation der Rest des Industrie-Unterstützungsfonds aus dem ersten Subscriptions-Anlehen von 1848, welcher aber mit 700,000 fl. fortwährend erhalten werden muß, zur Verfügung steht [S 31] (3), während 300,000 fl. an die verschiedenen städtischen Gewerbsvereine zur Unterstützung der kleineren Gewerbe hinausgegeben wurden.

B. Cultur.

I. Veterinärschulen. Hier werden bei der Kreiskasse die Gesammtexigenzen für die Hufbeschlagschule zu Würzburg und bei der Central-Staatskasse die auf die Central-Thierarzneischule zu München (4) bestritten.

II. Landwirthschaftliche Centralschule in Weihenstephan [S. 92]. Der Zuschuß aus der Staatskasse ist eigentlich theilweise durchlaufender Posten, indem der Bedarf der Anstalt auch theilweise durch den Pachtschilling des Staatsgutes Weihenstephan [5000 fl.] und einen Ergänzungszuschuß von dem Staatsgute Schleißheim [3000 fl.] gedeckt wird (5).

III. Beitrag zu dem Central-Landwirthschaftsfeste [Oktoberfest] in München [Ständig 4500 fl.]

IV. Auf Landescultur und Beförderung landwirthschaftlicher Interessen [bei den Kreiskassen].

a) Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Verstärkung der Position für Ackerbauschulen, Wein- und Flachsbau u. dgl. [ständig 1500 fl.] für jeden Kreis [vgl. §. 269 I.]

b) Sonstige Ausgaben auf landwirthschaftliche Interessen. Hiefür besteht eine Centralfond-Position [ständig 20,000 fl.] zur Förderung wichtiger allgemeiner Culturzwecke, namentlich zur Verbesserung der Rindvieh- und Schafzucht, der Unterstützung größerer Entwässerungs- und Bewässerungs-Unternehmungen und Arrondirungen, dann der besseren wirthschaftlichen Benützung von Gemeindegründen unter grundsätzlicher Vermeidung jeder Einzeln-Unterstützung.

V. Für das allgemeine Landgestüt. Als Deckungsmittel für die Bedürfnisse der allgemeinen Landgestütsanstalt, deren Aufgabe die Verbesserung und Veredlung der Pferdezucht in den Kreisen diesseits des Rheins ist, sind bestimmt: Die Erträgnisse des dieser Anstalt einverleibten Stammgestütes, welches ersterer die Beschälhengste aus eigener Züchtung liefern soll, der Ertrag der Sprunggelder, zufällige Einnahmen, ein jährlicher Zuschuß von 4500 fl. aus den Erträgnissen der Militärfohlenhöfe (6) [§. 270 Nr. IV.], namentlich aber der durch das Budget jeder Finanzperiode festzusetzende Zuschuß aus der Staatskasse bei der Centralstaatskasse (7).

VI. Für das besondere Landgestüt in der Pfalz. Die Anstalt ist eine Kreis-Anstalt und wird aus Zweckmäßigkeits- und Billigkeitsgründen aus der Staatskasse [Kreiskasse] unterstützt.

VII. Beitrag zur Dotation der landwirthschaftlichen Vereine in Bayern. Diese Beiträge werden in der Art verwendet,

---

(3) Vgl. §. 41. Landt. v. 25. Juli 1850. Ges. Bl. S. 274/275 u. S. 124. Note 1. a. O.
(4) V. O 29. Mai 1852. Rbl. Nr. 31. S. 665/676.
(5) S. 192. Beil. B. 1. V. K. d. Abg. 1856. Ein Budgetzuschuß für die Ackerbauschule in Triesdorf wurde abgelehnt.
(6) §. 6. V. O. 25. Nov. 1851. Rbl. S. 1349.
(7) Nach lebhaften Debatten 158,000 fl. für ein Jahr der VII. F.-P. Note 8. a. O.

daß ein Theil [1500 fl. bei jeder Kreiskasse] den Kreis-Comités zur Verfügung gestellt wird, ein Theil aber [6000 fl. bei der Centralstaatskasse] für das General-Comité reservirt bleibt (8).

§. 266.

7) Straßen-, Brücken- und Wasserbau.

Der größten Zersplitterung unter den verschiedenen Kategorien von Ausgaben unterliegen die verschiedenen Leistungen der Staatskasse an Bauausgaben jeder Art. Abgesehen von den als Verwaltungs- wie als Staats-Ausgaben vorkommenden ständigen Bauausgaben [§. 243] werden von den bei den k. Kreiskassen zu verrechnenden Bauausgaben, von welchen die Kosten auf Unterhaltung und Neubauten für den Finanzdienst oben §. 248 Nr. IV., die Ausgaben auf die Kreisbaubureaus in §. 258 und die auf den Landbau-Etat in §. 271 berührt sind, folgende hieher gehörige erörtert:

I. Auf die Administration.

1. Auf den äußern Baudienst.

a) Besoldungen, Neben- und Mehrbezüge. Hier kommen lediglich die Besoldungsbezüge der Bauinspektoren, welche sich wie die der Kreis-Ingenieure und Civilbau-Inspektoren in drei Klassen zu 1200 fl., 975 fl. und 825 fl. oder bezüglich der älteren mit den einschlägigen Getraidebezügen [2 Schfl. Waizen und 5 Schfl. Korn] berechnen (1), dann der wirklichen und der funktionirenden Bauinspektions-Ingenieure, insoweit für diese nicht besondere Funktionsremunerationen festgestellt werden, in zwei Klassen mit 625 fl. und 575 fl. [die älteren 2 Schfl. Waizen und 5 Schfl. Korn] (2) zur Verausgabung.

b) Regie.

a) Bureau- oder Regie-Aversa. Diese werden von den Bau-Inspektoren bezogen (3), wogegen dieselben die Kosten auf Bureau-Miethe, Beheitzung ꝛc. ꝛc., Anschaffung von Wochenlisten, auf Schreib- und Zeichnungsmaterialien u. dgl. zu tragen haben (4).

b) Diäten. Die Bauinspektoren beziehen 5 fl. Tagesdiät (5), die Inspektions-Ingenieure 3 fl. (6). Die Baubeamten haben über ihre Dienstreisen Tagbücher zu führen und dieselben quartalweise zur Prüfung und Einweisung vorzulegen (7). Die Maximalsumme von 100 Reisetagen soll nicht überschritten werden (8).

---

(8) Ueber den Budgetsatz für ein Jahr der VII. F.-P. S. 190/194 B. 1; S. 300/302. u. S. 309/310. B. 3, S. 396. B. 4 der Beil. u. S. 121/136. B. 3. Sten. B. 1856.

(1) M. d. Inn. 3. Aug. 1840. Döll. B. 31. S. 80.

(2) Note 1. a. O.

(3) Im Budget ist die Erhöhung auf 700 fl. vorgesehen. S. 152. Beil. B. 4. V. K. d. Abg. 1856.

(4) M. d. Inn. 4. März 1839. Döll. B. 31. S. 105 u. 26. Aug. 1829. Döll. B. 16. S. 400.

(5) M. d. Inn. 26. Mai 1848. Döll. B. 31. S. 97.

(6) M. d. Inn. 27. Febr 1845. Döll. B. 31. S. 100.

(7) E. M. d. Inn. 19. Juli 1823 u. 30. Sept. 1824. G. B. 13. S. 1493 u. 1497.

(8) §. 9. Absch. III. Landt. Absch. 25. Juli 1850. Ges. B. S. 251.

c) Reisekosten.

α) Pferdgeld-Aversa. Diese betragen für die Bauinspektoren 350 fl., für die Inspektions-Ingenieure 250 fl. (9), wogegen erstere zwei, letztere mit Ausnahme der funktionirenden Ingenieure ein Dienstpferd zu halten haben.

β) Haberbezüge. Diese betragen für die Bauinspektoren 25 Schäffel, für die Inspektions-Ingenieure 12 Schäffel. Sie werden überhaupt nur gereicht, wenn Dienstpferde wirklich gehalten werden, und zwar wenn thunlich in Natur, außerdem in Quartalsraten — 15. November bis 15. August — nach den in der Mitte eines jeden Quartals bestehenden Lokalmittelpreisen (10).

c) Geschäftsaushilfe. Die Baupraktikanten und Hilfs-Ingenieure beziehen bei Verwendung im Bureau 1 fl. 30 kr. per Tag, bei auswärtigen Dienstverrichtungen 2 fl. 30 kr. ohne Abzug von 1/3 bei Geschäftsreisen über 14 Tage (11).

2. Stipendien für Baupraktikanten. Diese Reise-Stipendien werden von dem Handelsministerium ausgeworfen und bei der Centralstaatskasse verausgabt.

II. Auf die Unterhaltung. Die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Rechnungen der Rentämter werden abgesondert nach diesen drei verschiedenen Arten der Bauobjekte gestellt (12).

Im Hinblicke auf den Umstand, daß die immer vorerst festzustellende Verpflichtung des Aerars zu Bauten zweierlei Natur sein kann, nämlich

a) für Bauten, welche der Staat entweder in Folge des Eigenthums-Verhältnisses oder aus höheren Rücksichten im Interesse des allgemeinen öffentlichen Verkehrs ohne Betheiligung Dritter zu führen hat und

b) für Bauten, welche dem Staate aus einem Privatrechtstitel entweder ausschließend oder concurrenzweise obliegen, welche letztere Titel sowohl in Ansehung der Neubauten als der Unterhaltung namentlich besonders nachgewiesen sein sollen (13),

zerfällt jede Baurechnung in zwei Titel, nämlich in Ausgaben

a) in Folge des Eigenthumsverhältnisses,

b) in Folge privatrechtlicher Baupflicht (14).

Die Straßen-, Brücken- und Wasserbau-Rechnungen haben unter Ausscheidung der Kosten auf Unterhaltung und Neubauten die Vormerkung der Etats, die Verwendung hievon und den Rest zur weiteren Verwendung, die Abgleichung des Mehr und Minder gegen die Genehmigung, dann unter den Bemerkungen die Nachgenehmigungen und Etatstransferirungen zu enthalten. Dieselben werden mit den contrasignirten Bauscheinen der Bauinspektionen und den Conformitätsattesten, dann sämmtlichen Zahlungsnachweisen belegt, quartalweise der k. Regierungs-Kammer des Innern vor-

(9) M. d. Inn. 27. Febr. 1845. Döll. B. 31. S. 100.
(10) M. E. 19. Juli 1853 G. B. 28. S. 34.
(11) M. d. Inn. 24. Juni 1843 Döll. B. 31. S. 46.; über die Erhöhung auf 3 fl. M. d. Inn. 19. Jan. 1848. Döll. B. 31. S. 100.
(12) Die S. 80. gegebene Ausscheidung der Ausgaben auf Kreisfonds besteht jetzt nicht mehr.
(13) Absch. III. §. 7. Ziff. 1. Landt. Absch. 28. Mai 1852; vgl. M. d. H. v. 24. Juni 1852. Döll. B. 31. S. 390.
(14) F.-M.-E. 1. Juli 1852. Döll. B. 31. S. 390.

gelegt, und nach technischer Revision im Kreisbaubureau durch die k. Regierungs-Finanzkammer bei der Kreiskasse zur Verrechnung eingewiesen (15). Vgl. auch S. 177 oben. Alle Anschaffungen, sowohl à Conto der Regie-Etats an Meubeln, Bureau-Requisiten, Literalien u. s. w. als à Conto der Baufonds an Maschinen, Werkzeugen, magazinirten Baumaterialien u. dgl. sind sorgfältig zu inventarisiren und die Inventare durch die Revision zu prüfen (16).

In den Strassenbaurechnungen werden auch die Bezüge der Weg- und Werkmeister, dann der Wegmacher auf den Staatsstrassen verausgabt.

Die Bezüge bestehen-

a) für die Weg- und Werkmeister in 400 fl. und 350 fl. Jahresgehalt in zwei Klassen,

b) für die Wegmacher und Strassenwärter in 192 fl. und 180 fl. Jahresgehalt in zwei Klassen, dann 15 fl. Monturbeitrag.

Die älteren Wegmeister sind noch im Bezuge von Pferde-Geldern (17).

Die Tagesdiäten für die Weg- und Werkmeister betragen 1 fl. 45 kr. (18). Dieselben haben ihre Tagbücher den Bau-Inspektionen vorzulegen, worauf die geprüften Beträge mit den Quartalsrechnungen zur Zahlungsanweisung gelangen.

III. Auf Neubauten. Die Kosten auf Strassen-, Brücken- und Wasserneubauten werden in den unter Nr. II. bezeichneten Rechnungen ausgeschieden und ebenso wie diese behandelt.

IV. Kosten des Schneeräumens. Das Schneeräumen auf den Staatsstrassen war früher Distriktslast. Nunmehr werden aber an die Gemeinden die ortsüblichen Taglöhne vergütet (19). Die effektive Verausgabung erfolgte für die VI. Finanz-Periode bei dem Strassenbau-Unterhaltungs-Etat mit gesondertem Vortrage (20—21), findet aber von der VII. Finanz-Periode an selbstständig statt.

§. 267.

8) Leistungen an die Gemeinden.

I. Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung in den größeren Städten. Diese Beiträge bestehen in jährlich 80,000 fl. an die Magistrate der größeren Städte in den Kreisen diesseits des Rheins (1), ohne daß eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung dieser Staatsbei-

---

(15) Näheres in der Instr. v. 21. Aug. 1848 die Behandlung des Baurechgswesens betr.; 12. bes. Beil. Intbl. v. Unterfr.

(16) M. E. 29. Juni 1853. Döll. B. 31. S. 392.

(17) V. O. 27 Jan. 1849. Rbl. S. 57—64 und 2. August 1849 Rbl. S. 945/948. Döll. B. 31. S. 84/87 s. dortselbst. Näheres über die Alimentations-Sustentations- u. Pensionsverhältnisse vgl. S. 235. Note 34. oben.

(18) M. d. H. 31. Juli 1849. Döll. B. 31. S. 101.

(19) §. 22. Landt. Absch. 23. Mai 1846. Ges. Bl. S. 25.

(20) M. d. Inn. 8. März 1851. Döll. B. 31. S. 208.

(21) Ueber den Budgetsatz für die VII. F.-P. zu 2,563,430 fl. auf diesen § vgl, S. 195 bis 199. B. 1, S. 1/8, dann S. 154 B. 4. der Beil. u. S. 486. B. 3. Sten. B. 1856.

(1) §. 71 des Gemeindeediktes. Hdb. B. 2. S. 19.

träge anerkannt wäre (2). Hiezu kommen noch 3600 fl. für die Polizei-Kommissäre in der Pfalz. Diese Beiträge werden bei den Kreiskassen verausgabt.

II. Schützenvortheile. Hierunter werden die Beiträge für die Schützengesellschaften in denjenigen Städten, Märkten und Landgemeinden der sämmtlichen Kreise in den hergebrachten Beträgen verstanden, in welchen förmlich organisirte Schützen-Compagnien bestehen, welcher Umstand jährlich durch ein Zeugniß des Landwehr-Kreis-Commandos attestirt werden muß (3).

III. Beiträge zur Strassenbeleuchtung, zum Unterhalte der Thurm- und Nachtwächter, dann zu den übrigen Sicherheits-Anstalten in den Städten und Märkten. Diese Beiträge bestehen theils in Geld, theils in Naturalien resp. den Geldvergütungen hiefür und beruhen theils auf Privatrechtstiteln, theils auf uralten Herkommen. Die Gehalte und Nutzungen der Thorwarte, Thürmer und Nachtwächter bleiben den Bezugsberechtigten auf Lebensdauer; ihren Nachfolgern oder Stellvertretern ist ein Anspruch hierauf nicht zugestanden (4).

Zur Vermeidung von Anständen sind die Motive für alle derartige Reichnisse in den Staatsfonds-Rechnungen der Rentämter, in welchen diese wie die Schützenvortheile verausgabt werden, evident zu halten (5).

§. 268.

9) Uebrige Staatsanstalten.

I. Steuerkataster. Ueber das Personal, den Geschäftskreis und das Rechnungswesen der Steuerkataster-Kommission S. 100/101, wo die Ausgaben auf den Betrieb dieser Anstalt im Allgemeinen bezeichnet sind, dann die Stellung als nicht produktive Staatsanstalt S. 27 und S. 307 (1).

II. Münzanstalt. Ueber das Haupt-, Münz- und Stempelamt, insbesondere das Rechnungswesen S. 96/97, über die Eigenschaft der Münz-Anstalt als Staatsregale §. 220 Note 2 (2).

III. Feuerversicherungsanstalt. Die allgemeine Feuerversicherungsanstalt in den Gebietstheilen diesseits des Rheins leistet zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten einen Aversalzuschuß an die Staatskasse von 45,000 fl. (3) [vgl. S. 27 und §. 238 S. 623], wogegen die Verwaltung der ganzen Anstalt, Anstellung der Beamten, Regelung der Besoldungsver-

---

(2) Die Repartition S. 279 Beil B. 3. V. K. d. Abg. 1856. Die größten Zuschüsse erhalten Nürnberg u. Würzburg mit 9700 fl. — den geringsten Straubing mit 500 fl.

(3) Ursprünglich nur in Altbayern V. O. 9. Septbr. 1808. Rbl. S. 2146 u. Fin.-Dir. Eichstadt 18. Febr. 1812. G. B. 1. S. 214.

(4) V. O. 1. Mai 1818. G. Sch. S. 144.

(5) Ueber den Budgetsatz zu 99,052 fl. für diesen §. auf die VII. Fin.-Per. vgl. S. 279—281 B. 3. der Beil. u. S. 85—86 B. 3. Sten. Ber. 1856.

(1) Ueber den Budgetsatz zu 375,000 fl. für die VII. Fin.-Per. S. 303—304. Beil. B. 3. V. K. d. Abg. 1856.

(2) Ueber den nie in Anspruch genommenen Staatsbeitrag von 11,241 fl. und die ausgezeichnete Verwaltung S. 304. B. 3. der Beil. u. S. 138. B. 3. Sten. Ber. 1856.

(3) art. 98. Ges. v. 28. Mai 1852. Ueber die Behandlungsweise §. 117. Instr. 9. Okt. 1852. Döll. B. 29. S. 531. Hdb. B. 7. S. 268.

hältnisse u. dgl. der Staatsregierung als Kronrecht, jedoch unter Aufnahme des Gesammtaufwandes in das Budget überlassen ist. Die Verwaltungs-Ausgaben sind:

1. Die besonders normirten Gehaltsbezüge des Central-Rechnungs-Kommissärs bei dem Staatsministerium des Handels nebst den Diäten desselben mit 5 fl. bei auswärtigen Geschäften unter Verrechnung bei der Centralstaatskasse (4).

2. Bei den Kreiskassen.

a) Der Gehaltsbezug und die Diäten des Brandversicherungs-Rechnungskommissärs, ersterer in vier Klassen von 675 fl. bis 975 fl., letztere mit 4 fl. des Tages ausschließlich der normalmäßig zu vergütenden Reisekosten (5a), sodann die Regie desselben: Beheitzung, Beleuchtung, Schreibmaterialien (5b).

b) Für die Brandversicherungs-Inspektoren:

a) Gehalte in vier Klassen von 575 fl. bis 825 fl. und das Pferdgeld-Aversum mit 300 fl. (6).

b) Diäten mit 3 fl. per Tag, worüber fortlaufende Tagbücher zu führen sind (7).

c) Regie und zwar 60 fl. Jahresaversum bei einem Amtslokale in einem Staatsgebäude, außerdem 90 fl. (8) und besondere außerordentliche Regieausgaben.

c) Schätzungsgebühren, insoweit solche vergütet werden.

d) Anschaffung von Amtsinventarstücken [Kreisamtsblatt].

e) Taggelder für Funktionäre, welche je nach Bedürfniß besonders festgestellt werden.

Die Jahres-Rechnungen über den Aufwand für die Brandversicherungs-Inspektoren und die Funktionäre werden von den betreffenden Rentämtern unter Zurechnung an die Kreiskasse gestellt und mit denselben die quartalweise zu liquidirenden Diäten zur Verrechnung dekretirt (9—10).

IV. Glasmalerei. Die Glasmalereianstalt ist nicht mehr eigentliche Staatsanstalt [S. 27 u. S. 307], sondern wird durch einen Beitrag der Staatskasse behufs der Besoldung der Beamten, der Alimentation arbeitsunfähiger Maler und Arbeiter und der Bestreitung der Hauptbaufälle an den Gebäuden der Anstalt in München und der Glashütte zu Wolfrathshausen sustentirt (11).

V. Porzellan-Manufaktur. Diese Staatsanstalt [S. 27 und S. 307] ist in einer Reorganisation begriffen, indem statt des bisher

(4) art. XI. V. O. 4. Sept. 1852 u. §. 117. Note 3. a. O.
(5a) art. VI. u. VIII. Note 4. u. §. 117 Note 3. a. O.
(5b) F.-M.-E. 1. Febr. 1857 Nr. 1606.
(6) art. II. u. IV. Note 4. a. O.
(7) art. V. Note 4. a. O.
(8) art. IV. Note 4. a. O.
(9) §. 117. Note 3. a. O.
(10) Ueber den Budgetsatz von 48,000 fl. die Debatte S. 136/138. B. 3. Sten. Ber. 1856; das Versicherungskapital der Anstalt betrug am Schlusse pro 1855/56; 687,933,710 fl. M. d. Hdls. 25. April 1857. Rbl. S. 511.
(11) 4000 fl. Anschlag wie bisher. Der Betrieb der Anstalt selbst ist in Folge Vertrags vom 16. Okt. 1850 an den Inspektor Aumüller übergegangen. S. 200. Beil. B. 1. B. K. d. Abg. 1856.

mit namhaften Opfern verbundenen Betriebes als Kunstanstalt zunächst mehr die industrielle Betriebsweise [Isolirglocken für die Telegraphen, Herstellung feuerfester Steine und thönerner Wasserleitungsröhren] hervorgehoben werden, die finanziellen Verhältnisse durch den Erlös aus eigenem Betriebe und den Verkauf des Niederlagegebäudes (12) in München, dann Vereinigung der ganzen Anstalt in Nymphenburg geordnet und so die Möglichkeit gewonnen werden soll, die Ausbildung der Anstalt als Kunstanstalt aus eigenen Mitteln herbeizuführen (13).

§. 269.

F. Zuschüsse an die Kreisfonds.

I. Die Zuschüsse der Centralfonds an die Kreisfonds für die deutschen und isolirten lateinischen Schulen erscheinen in der nachstehenden Reihenfolge des Budgets nach Maßgabe der jemaligen Landrathsabschiede (1) zunächst in den Staatsfonds-Rechnungen der Kreiskassen in Ausgabe.

1. Auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligung beruhende Fundations- und Dotationsbeiträge.

2. Allgemeine Schuldotation (2).

3. Für ständige Bauausgaben.

4. Zur Deckung der Congrua der deutschen Schullehrer [Note 2].

5. Zur Anordnung außerordentlicher Schulvisitationen.

6. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener deutscher Schullehrer (3).

Hieher gehören noch als Ausgaben in den rentamtlichen Staatsfonds-Rechnungen:

1. Der Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe des auf die Kreisfonds überwiesenen Personales, welcher gleichfalls nebst obigen Nr. 1 — Nr. 6 im Staatsbudget vorgesehen ist.

2. Die Vergütung an die Kreisfonds für den Mehrbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise bezüglich des mit Naturalbezug dotirten Kreisfonds-Personales.

II. Die rechnerische Behandlung des Kreishaushaltes wurde zwar S. 39, 40, 183 und 184 erläutert; bei der ziemlichen Verwickelung der bezüglichen Manipulationen wird jedoch, nachdem die einzelnen Rechnungsobjekte abgehandelt sind, noch im Zusammenhange eine allgemeine Uebersicht der Einnahmen und Ausgabsposten gegeben, woraus die

---

(12) Ist bereits geschehen.

(13) Ueber den Staatsbeitrag zu 3500 fl. S. 76. B. 2, S. 304. B. 3. u. S. 292. B. 4. der Beil. u. S. 515—517 B. 3. Sten. Ber. 1856; vgl. S. 118 Landt. Absch. 1. Juli 1856.

(1) Der Landtagsabschied bestimmt den voranschlägigen Bedarf, der Landrathsabschied den definitiven Betrag.

(2) Die Rechtsfrage über die Dotationspflicht der Staatskasse ist ganz in Schwebe. vgl. S. 298 u. 299. Beil. B. 3. B. K. d. Abg. 1856.

(3) Ueber den Budgetsatz für die VII. Fin.-Per. zu 486,045 fl., welcher durch Erhöhung des ursprünglichen Ansatzes ad Nr. 6. um 8000 fl. gewonnen wurde. S. 200/202 B. 1, S. 299. B. 2. der Beil.; S. 103/110. B. 3. u. S. 167 B. 4. Sten. B. 1856.

eigentliche prinzipielle Behandlung hervorgeht, ohne übrigens auf die Singularitäten für den Bestand der Vorjahre einzugehen.

A. Kreisfondsrechnung der Kreiskasse.

1. Einnahmen:

a) Die oben als Nr. 1 — Nr. 6 bezeichneten Zuschüsse aus den Centralfonds.
b) Die Zuschüsse der Staatskasse für Industrie und Cultur [vgl. §. 265 insbes. Lit. B. Nr. IV.].
c) Zuschüsse aus sonstigen Einnahmsquellen [Geldstrafen wegen Untersuchungen in Preßvergehen und in Folge des Gesetzes über Versammlungen und Vereine [S. 483 Note 20 u. 21].
d) Aktivreste der Rentamtsrechnungen.

2. Ausgaben:

a) Auf Erhebung und Verwaltung [Buchbinderlöhne] (4).
b) Bedarf des Landrathes.
  a) Taggebühren und Reisekosten der Landräthe. Den Mitgliedern des Landrathes, welche nicht am Sitze desselben wohnen, ist die Hälfte der den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten zum Landtage zustehenden Reise- und Tagegebühren [§. 252 Nr. 1 lit. b.] und zwar erstere für die Reise dahin und zurück aus Kreisfonds bewilligt (5),
  b) Regiekosten der Landrathsversammlungen: Bureau-Requisiten, Kanzleipersonal, Remunerationen, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne [Art. 26 Note 5 a. O.],
  c) Entschädigung der Mitglieder des Landraths-Ausschusses.
c) Auf Erziehung und Bildung.
  a) Anstalten auf Erziehung und Bildung [excl. der isolirten Lateinschulen und der deutschen Schulen]: als Bildungs- und Erziehungs-Anstalten [Taubstummen-Institute, Blinden- und Zeichenschulen, Waisen-Institute],
  b) Stipendien für Studirende und Freiplätze in Erziehungs-Anstalten,
  c) Bauausgaben [Unterhaltung und Neubau von Schulhäusern, ständige Bauausgaben],
  d) übrige Ausgaben [Kunstdenkmäler und Alterthümer, historische Vereine, Kreisbibliotheken und Kunstsammlungen].
d) Auf Industrie und Cultur (6).
  a) Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschulen,
  b) übrige Landwirthschafts- und Gewerbschulen,
  c) Ackerbauschulen,
  d) sonstige Anstalten für Industrie und Cultur [Baugewerk-, Obstbaum-Schulen 2c. 2c.],
  e) Stipendien und Freiplätze für Zöglinge in technischen Schulen,
  f) übrige Ausgaben auf landwirthschaftliche Zwecke.

---

(4) Die frühere Ausscheidung der Verwaltungsausgaben von den Ausgaben auf die Kreiszwecke als besondere Rechnungsabtheilung findet von der VII. Fin.-Per. an nicht mehr statt.

(5) art. 14. Ges. 28. Mai 1852. Hdb. B. 7. S. 39.

(6) Die Diäten der Professoren der polytechnischen Schulen wie der Lycealprofessoren betragen 6 fl. nebst Reiseentschädigung. M.-E. 2. Mai 1843. Döll. B. 32. S. 114. u. M.-E. 24. Dez. 1856. Nr. 12,225.

e) Auf Gesundheit.
 a) Kreisirrenanstalt,
 b) Unterstützungen von armen Gemeinden für Irre,
 c) Gebäranstalten,
 d) Unterstützung dürftiger Hebammen-Schülerinnen,
 e) für besondere Krankenheilanstalten,
 f) zur Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken,
 g) zur Sustentation der Thierärzte,
 h) übrige Ausgaben auf Gesundheit.
f) Auf Wohlthätigkeit.
 a) Kreisgetraidmagazin,
 b) Rettungsanstalten u. dgl.,
 c) Beiträge zur Unterhaltung von Armen,
 d) Unterstützung entlassener Sträflinge und Correktionäre,
 e) übrige Ausgaben auf Wohlthätigkeit.
g) Auf Strassen- und Wasserbau. (7)
 a) Beiträge für Distriktsstrassen,
 b) Beiträge zu Wasserbauten, welche den Gemeinden obliegen,
 c) für den Uferschutz von Flüssen,
 d) Kosten der Rheindämme in der Pfalz.
h) Passivreste der rentamtlichen Kreisfondsrechnungen.

B. Kreisfondsrechnung der Rentämter.

1. Einnahmen.

a) Die oben unter Nr. I. 1 und Nr. 2 bezeichneten Zuschüsse aus der Staatskasse.
b) Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden.
c) Zuflüsse aus sonstigen Einnahmsquellen.
d) Die Kreisumlagen nach dem jemaligen Landrathsabschiede (8).

2. Ausgaben.

a) Auf Erhebung und Verwaltung der Einnahmen.
 a) Tantiemen und Regiekosten, [vgl. Note 4,]
 b) besondere Regie- und Erhebungskosten (9),
 c) besondere Vergütung an die Staatsfonds für den Minderbetrag der Normal- gegen die Budgetpreise (10).
b) Auf Erziehung und Bildung.
 a) deutsche Schulen:
  α) Fundations- und Dotationsbeiträge. Hier werden die ständigen Reichnisse an die Schul-Inspektionen oder Lokalschulkassen in Geld und Naturale resp. letztere nach den Normalpreisen verausgabt [vgl. S. 183/184],
  β) übrige Beiträge überhaupt,
  γ) Gehalts-Ergänzungszuschüsse. Hierunter werden die Gehalts-Ergänzungen für die Lehrer d. i. die Differenzbeträge zwischen dem fassionsmäßigen Reinertrage der Schulen nach Abzug der Wohnung und der Congrua verstanden [vgl. S. 183/184],

---

(7) Die S. 80. bezeichneten besonderen Rechnungen werden nicht mehr gestellt.
(8) Nach den Landrathsabsch. für die Pfalz v. 2. April 1857. Rbl. Nr. 23. S. 489. $56^1/_2\%$ pro 1856/57.
(9) Diese kommen nur ganz ausnahmsweise vor.
(10) Diese sind aber immer geringer als jene.

δ) Prüfungs- und Aufsichtskosten d. i. die Diäten und Reisekosten für die Distrikts-Schulinspektoren auf Visitation der Schulen. Für jede visitirte selbstständige Schule passiren 3 fl. Diät (11), wobei vorausgesetzt wird, daß an einem Tage nicht mehr als zwei Schulen visitirt werden. Bei außerordentlichen Schulvisitationen darf statt der Diäten die Aufrechnung von Gefährtegeldern erfolgen, in welchem Falle durch Zeugniß der Distriktspolizeibehörde die Ortsentfernung und die Größe der ortsüblichen Fuhrlöhne legal nachzuweisen ist. Gefährtegeld und Diät passiren nicht, weil lediglich Entschädigung für Reisekosten gewährt werden soll,

ε) Anschläge von Dienstwohnungen und Dienstgründen als Durchführungsposten,

ζ) Remunerationen und Unterstützungen an hilfsbedürftige Lehrer,

η) Pensionen und Alimentationen an Lehrer, Wittwen und Waisen,

ϑ) übrige Ausgaben.

b) Isolirte Latein-Schulen:

α) Fundations- und Dotationsbeiträge,

β) sonstige Beiträge,

γ) Prüfungskosten,

δ) Ruhegehalte und Pensionen,

ε) übrige Ausgaben.

c) Ständige Bauausgaben.

§. 270.

G. Militär-Etat.

Das Militär-Rechnungswesen ist sehr ausgebildet und in einer Weise complicirt, daß auf eine diesbezügliche ausführliche Auseinandersetzung verzichtet werden muß.

Die Oberleitung des Rechnungswesens steht dem dem Kriegsminister unmittelbar unterstellten General-Verwaltungs-Direktor der Armee zu, welchem die Administrativreferenten untergeordnet erscheinen, wie ihm auch die sämmtlichen Ausarbeitungen der übrigen Referenten des Kriegs-Ministeriums, welche die Budget- und Etatsverhältnisse berühren, zur Einsichtsnahme, Mitunterzeichnung oder Erinnerung zuzustellen sind (1).

Die Rechnungsresultate über das gesammte Heerwesen sind in der Hauptkriegskassa-Rechnung vereinigt. Die Militär-Rechnungen theilen sich nach den verschiedenen Haupt-Etats ab, wie folgt:

I. Der Militär-Etat. Dieser wird durch das Budget festgestellt (2), und zerfällt in folgende Abtheilungen:

---

(11) pos. III. M. d. Inn. 14. Okt. 1822. G. B. 12. S. 1318. Döll. B. 17. S. 444.

(1) art. II. u. III. V. O. 10. Jan. 1857. Rbl. Nr. 2. S. 36/37.

(2) Ueber den Gesammtbetrag von 9,075,900 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Per. S. namentlich S. 203. B. 3. Sten. Ber. 1856 u. S. 116. Ges. Bl. Landt. Absch. 1. Juli 1856.

1. Aktive Armee. Die bezüglichen Kosten zerfallen in folgende Haupt-Rechnungsrubriken:

a. Gagen, Löhnungen und andere Geldbezüge als Hauptausgabe, b. u. c. Brod und Fourage, d. u. e. Kleidung [Montur], Bewaffnung und Rüstung, f. Musikinstrumente, g. Remontirung, h. Rüstungs- s. a. Kosten für Dienstpferde, i. Kasernirungs- und Wachtbedürfnisse, k. Krankenpflege, l. Garnisonskosten und Kapellen, m. Kadettencorps, n. Regimentsschulen, o. Bureaubedürfnisse, p. Baukosten im Allgemeinen, q. Marsch- und Umzugskosten [vgl. §. 272 Nr. II. a. E.], r. Dotation des Max-Joseph-Ordens, s. Offizier-Unterstützungsfond, t. Lagerkostenkapital.

Alle diese Kosten, bezüglich welcher theilweise bedeutende Regie-Einnahmen bestehen, werden auch nach einzelnen Waffengattungen, Heeresabtheilungen und Branchen in 36 Hauptposten ausgeschieden (3).

2. Gendarmerie. Hier kommen vor: die Kosten

a. Auf Verpflegung, Gagen, Quartier- und Stallgelder, Funktions-Zulagen, Löhnungen, Zulage der Stations-Commandanten, Marschverpflegskosten, Fourage in Geld, besondere Zulage der Stadt-Compagnien, b. Equipirung, c. Armirung und Rüstung, d. u. e. Remontirung und Kasernirung, f. Gebäude-Unterhalt, g. Krankenpflege, h. Arrestanten, i. Belohnungen, k. Pensionen, l. Bureaukosten, m. Kommissions-Diäten und Reisekosten, n. Fracht und Porto (4).

Hiezu kommt noch zu Nr. 1 und Nr. 2 die Verwaltung eines sehr bedeutenden Mobiliar- und Immobiliarvermögens, worüber die Werthanschläge zeitweise abgeschlossen und von den ständischen Kommissären geprüft werden.

3. Topographisches Bureau. Die hier einschlägigen Kosten erwachsen auf die Aufgabe dieser Anstalt, eine höhere Bildung in den verschiedenen Zweigen der Kriegswissenschaft zu erzielen und hiemit die Herausgabe eines großen topographischen Atlasses von Bayern zu verbinden und theilen sich ab in Ausgaben auf Besoldungen, Requisiten, Aufnahmsmaterialien, Vermessungen, Revision und Recognoscirung.

4. Zuschuß an den Militär-Invaliden- und Waisen-Fond. Der Invalidenfond erhält aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militär-Wittwen- und Waisenkasse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. (5). Diese Fonds stehen mit dem übrigen Militärhaushalt in keiner Verbindung; sie sind eigene Stiftungen, werden besonders administrirt, die Kammern haben eine Controle über dieselben nicht zu üben. Die Rechnungsresultate werden nach vollzogener Revision alljährlich im Regierungsblatte zur allgemeinen Kenntniß gebracht (6).

5. Militär-Pensionen- und Medaillen-Zulagen. Diese Ausgaben scheiden sich aus in

a) Pensionen der Offiziere, Beamten und Gagirten,
b) Pensionen der Unteroffiziere und Soldaten,
c) Medaillenzulagen für Offiziere und Beamte,

---

(3) S. 312. Beil. B. 3. V. K. d. Abg. 1856.
(4) S. 257 u. 258. Beil. B. 2. V. K. d. Abg. 1856.
(5) §. 92. Heeresergänzungsgesetz v. 15. Aug. 1828. Hdb. B. 3. S. 348.
(6) S. 259. Beil. B. 2. V. K. d. Abg. 1856.

d) dergleichen für Unteroffiziere und Soldaten (7).

II. Die Kosten des Festungsbaues Germersheim.

III. Die Kosten des Festungsbaues Ingolstadt.

Für die Kosten zu II. und III. bestehen abgesehen von den Staats-Zuschüssen besondere, übrigens nicht mehr relevante, Fonds (8).

IV. Militärfohlenhöfe. Diese haben selbstständiges Vermögen, sonach besondere Dotation, werden in der Hauptkriegskasse-Rechnung nicht vorgetragen, stehen jedoch unter Controle der Kammern des Reichs. Die Fohlenhöfe sind in Achselschwang, Benediktbeuern, Fürstenfeld, Schweiganger [hier in Verbindung mit dem allgemeinen Landgestüte] [§. 265 Nr. V.] und Steingaden vertheilt, der Betrieb ist eigene Regie und beabsichtigt die Abgabe von Remonten an die Armee nebst hiemit verbundener Aufzucht von Fohlen (9).

§. 271.

H. Landbau-Etat.

Hier kommen lediglich jene Landbaukosten zur Behandlung, welche auf den eigentlichen Staatsaufwand als Staatsausgaben erwachsen. Nicht zu verwechseln sind also mit denselben die Landbauausgaben

a) für die Gebäude der rentamtlichen Verwaltung und ärarialischen Oekonomien,

b) für die Gebäude der Forstverwaltung,

welche wie oben zu §. 248 Nr. IV. S. 653 erwähnt wurde als Verwaltungs-Ausgaben verrechnet, im Uebrigen aber wie die Staatsbauausgaben behandelt werden.

Die von den Rentämtern zu stellenden Jahresrechnungen über die Landbaukosten auf den Staatsaufwands-Etat enthalten die Rechnungstitel, wie sie sich für die Staatsausgaben ergeben, also von dem Etat des Staatsrathes an durch die sämmtlichen Ministerien und die Etats der Staatsanstalten. Die Ausscheidung der Kosten auf Unterhaltung und Neubauten, dann die in Folge des Eigenthumsverhältnisses und in Folge privatrechtlicher Baupflicht, welche letztere Ausscheidung übrigens lediglich bei den Bauausgaben auf den Etat des Cultus und der Erziehung von wesentlich praktischer Bedeutung ist, findet statt, wie dieses bezüglich der Strassen-, Brücken- und Wasserbaurechnungen [§. 266 Nr. II.] erläutert wurde, wie auch die dort bezeichneten Normative über die Rechnungsstellung selbst analoge Anwendung zu finden haben.

Die Durchführung der Gerichtsorganisation hat für die nächsten Jahre einige Aenderungen im Rechnungsschema der Kreiskassen und hiemit auch in den rentamtlichen Landbau-Rechnungen zur Folge, so daß sich der Landbau-Etat ausscheidet:

---

(7) Die Ueberschreitung des Pensions-Etats ist regelmäßig Gegenstand der Verwahrung in den Kammern S. 260. Note 6. a. O.; für die VII. F.-P. wurden abgesehen von dem Budgetsatz 400,000 fl. der Amortisationskasse überwiesen. S. 421 Fin.-Ges. 1. Juli 1856.

(8) Zu Nr. II. vgl. §. 1 Fin.-Ges. v. 1. Juli 1856. G. Bl. S. 414 u. zu Nr. III. §. 287.

(9) S. 261/262. Beil. B. 2. V. K. d. Abg. 1856.

1. Auf die Unterhaltung (1). Bezüglich der Frage, welche Kosten in die Baurechnungen aufgenommen werden dürfen, die Wendung welcher kleinen Baufälle den Nutznießern der Staatsgebäude obliegt, was unter großen Baufällen zu verstehen sei u. dgl., deren Beurtheilung zunächst Sache der technischen Revision ist, wird auf §. 243 oben hingewiesen (2).

Ueber die privatrechtliche Baupflicht des Staatsärars vgl. §. 286.

2. Auf Neubauten.

a) Auf den allgemeinen Landneubau-Etat mit Ausscheidung der Bauten in Folge des Eigenthums-Verhältnisses und der privatrechtlichen Baupflicht nach den verschiedenen Etats (3).

b) Auf die Landneubauten der Gerichtsorganisation

a) für Rechnung der in den ersten beiden Jahren der VII. Finanzperiode sich ergebenden Erübrigungen an den zur Durchführung der Gerichtsorganisation bewilligten Beträgen (4) und zwar für die Gebäude des Justiz-Etats,

α) für die Bezirksgerichts-Neubauten,

β) für die Bezirksgerichts-Gefängnisse,

b) für Rechnung der besonderen Budgetposition auf Landbauten der Gerichtsorganisation (5)

α) für Gebäude des Justiz-Etats resp. für Bezirksgerichts-Gefängnisse,

β) für Gebäude des Landgerichts-Etats resp. die Landgerichts-Frohnfesten (6).

§. 272.

I. Reichsreservefond.

Der Reservefond hat eine dreifache Bestimmung [S. 13]:

I. Deckung der Ausfälle in einzelnen Einnahmszweigen. Für diesen Zweck wurde derselbe — mit Ausnahme der ersten Finanzperiode — niemals in Anspruch genommen, weil die Budgetsätze in einer Weise festgesetzt werden, daß wenn auch in einzelnen Zweigen Ausfälle vorkommen, solche durch den effektiven Gesammt-Anfall der Staatseinnahmen gegenüber den Etatssätzen immer gedeckt werden.

II. Deckung der Ausgaben, welche ausdrücklich auf den Reservefond dotirt sind. Als solche sind anzuführen:

1. Die Getraidepreisdifferenz an den für den jedesmaligen Durchschnittssollbestand an Mannschaft und Pferden berechneten Quantitä-

---

(1) 350,000 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Per. S. 9. B. 3. der Beil. u. S. 230 B. 4. Sten. Ber. 1856.

(2) Vgl. Titl. 2. u. 3. V. O. 28. Febr. 1851. Rbl. S. 151 ꝛc. Hdb. B. 7. S. 295/300.

(3) Ueber den Etat von 279,393 fl. für ein Jahr der VII. Fin.-Per., hierunter 125,000 fl. im Ganzen für eine Zwangsbeschäftigungsanstalt in Niederbayern S. 230/231 B. 4. Sten. Ber. 1856.

(4) 785,872 fl. im Ganzen S. 231 Note 3. a. O.

(5) 557,196 fl. im Ganzen oder 92,866 fl. jährlich. Note 4. a. O.

(6) Für Landgerichts-Neubauten sind 163,440 fl. Note 3. a. O. bewilligt.

ten Roggen und Haber in der Art, daß der Reservefond die Differenz zwischen dem Budgetsatz und dem Marktpreis resp. den Minderbetrag des ersteren (1) der Militärkasse zu vergüten hat.

2. Die Kosten auf Verpflegung und Transport verbündeter Truppen. (2) Diese Kosten sind wie die auf Verpflegung, Einquartirung und Transport einheimischer Truppen als Landeslast erklärt (3), weshalb die Differenz zwischen den nach der Etappen-Convention mit Oesterreich (4) [Frankfurt, Rastatt, Mainz] von den Truppen selbst zu leistenden Vergütungen und den Entschädigungsbeträgen nach inländischer Norm an die Bezugsberechtigten vergütet wird [art. 2 Note 3 a. O.] (5).

Die bezüglichen Liquidationen sind nebst den erforderlichen Belegen formulirt (6) und haben durch die Marschkommissariate [Distriktspolizeibehörden] der k. Regierungs-Kammer des Innern in Vorlage zu kommen, worauf die Zahlungsanweisung durch die k. Regierungsfinanzkammern an die Kreiskasse á Conto des Reservefondes erfolgt (7). Die Etappen-Routen für österreichische Truppen nach Rastatt und Mainz sind neuerlich regulirt (8).

Die Kostenberechnungen über Quartier-, Verpflegs- und Vorspanns-Leistungen einheimischer Truppen werden analog wie die oben bezeichneten hergestellt, sind aber durch die Marschkommissariate resp. Distrikts-Polizeibehörden an die k. Militär-Rechnungskammer (9) einzusenden, da dieselben auf den Militär-Etat verrechnet werden [vgl. §. 270 Nr. I. 1. lit. q].

III. Deckung von nicht vorgesehenen Ausgaben. Solche können erwachsen:

1. Bei den Staatsausgaben aller Art — nicht bei Verwaltungs-Ausgaben — insoweit nach den Vormerkungen in den Ingrossationsbüchern die gegebenen Credite und einschlägigen Etats erschöpft sind, gleichwohl aber das betreffende Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium [S. 167/168] weitere Zahlungs-Anweisungen à Conto der Reichsreserve erläßt.

Vor vollständiger Erschöpfung der betreffenden Etats sollen durchaus keine Anweisungen auf den Reichsreservefond erfolgen, gleichwohl können sich in einzelnen Fällen unerschöpfte Credits- und Etatsbeträge herausstellen, weil die Credit-Assignationen der Rechnungsstellung vorausgehen müssen, sich bei letzterer aber in Folge minderer wirklicher Leistungen oder sonstiger Berichtigungen immerhin eine Abweichung gegen die Ingrossation ergeben kann (10).

---

(1) Für die VII. Fin.-Per. 11 fl. für Roggen und 5 fl für Haber. Die Vergütung ist mit 379,000 fl. veranschlagt. S. 340. Beil. B. 4. V. K. d. Abg. 1856.
(2) Der Anschlag von 25000 fl. war ursprünglich bei dem Ministerium d. Innern vorgesehen, wurde aber auf den Reservefond transferirt S. 80. B. 3. St. B. 1856; vgl. §. 255. Note 9.
(3) Art. 1. Ges. v. 25. Juli 1850. Ges. Bl. S. 281. Hdb. B. 6. S. 385.
(4) Conv. 24. Juni 1818 u. 7. Mai 1822. Döll. B. 10. S. 1106/1122.
(5) Vgl. M. E. 12. Juni 1853. Hdb. B. 7, S. 625/627.
(6) §. 1. u. §. 2. Instr. 31. Juli 1850. Döll. B. 25. S. 308/314.
(7) Näheres F.-M.-E. 27. Okt. 1851. Int. Unterfr. S. 971.
(8) M. d. Inn. 4. Febr. 1857. Krs.-Abl. Unterfr. Nr. 23. S. 255
(9) K. d. Inn. Unterfr 28. Sept. 1855. Krs.-Abl. Nr. 117. S. 1190.
(10) §. 15. Absch. II. Landt. Absch. 1. Juli 1856. Ges. Bl. S. 123.

Ständige unvorhergesehene Ausgaben sind hier namentlich die auf den Etat der Sicherheit [Untersuchungskosten] und auf die Bau-Etats.

2. Abgesehen von den etatisirten Staatsausgaben [Nr. 1] werden hier verrechnet die zur Subvention der gouvernementalen Presse [Neue Münchener Zeitung], dann auf große Elementarschäden [Brand, Ueberschwemmung] und sonstige unvorhergesehene Aufwandsposten (11).

Für die VII. Finanz-Periode ist hier auch der Betrag von 100,000 fl. als Zinsengarantie zu 4 ½ % für die Pfälzische Maxbahn vorgesehen, welcher aber voraussichtlich nicht wird in Anspruch genommen werden (12).

II. Die Behandlung einzelner Staatsausgaben.

§. 273.

A. Die Militär-Conscriptionskosten.

Die Militär-Conscriptions- und Aushebungskosten werden aus der Staatskasse bestritten (1) und zwar bezüglich der Kosten bei dem obersten Rekrutirungsrathe (2) [§. 255 Note 3] in der Kreiskassarechnung (3), bezüglich der Kosten bei den Conscriptionsbehörden [Landgerichte resp. Magistrate] bei den betreffenden Rentämtern.

Die Conscriptionskosten-Rechnungen sind bei den Landgerichten von de.. Taxbeamten anzufertigen, jedoch von den Landgerichten den k. Regierungsfinanzkammern vorzulegen [S. 89 u. S. 182] (4).

Diese Rechnungen umfassen folgende Posten (5):

1. Die Auslagen für das zur Conscription erforderliche Schreibmaterial, namentlich auf gedruckte oder lithographirte Formulare (6), dann aber auch die Vergütung für das verwendete Schreibpapier, für Feder, Tinte und Streusand, nicht aber für Federmesser, Lineale u. dgl., welche aus dem Regieaversum bestritten werden sollen. Die wirkliche Anschaffung und Verwendung ist auf den bezüglichen speziellen Liquidationen zu bestätigen (7).

2. Die Buchbinderlöhne auf den Einband der Verhandlungen, Listen u. dgl.

3. Die Postporti auf die Bestellbriefe und Geldsendungen an

---

(11) Ueber den Budgetsatz zu 575,000 fl. S. 339/341. B. 4. der Beil.; S. 139/140 B. 4. Sten. Ber. 1856.

(12) S. 341/342. Beil. B. 4. V. K. d. Abg. 1856.

(1) §. 91. Ges. 15. Aug. 1828. Hdb. B. 3. S. 348.

(2) Ueber die Zulässigkeit von Remunerationen M. d. Inn. 22. Jan. 1832. G. B. 17. S. 91. Döll. B. 10. S. 402; dann v. 3. März 1837. Döll. B. 10. S. 404, endlich v. 2. Aug. 1838 G. B. 21. S. 75. Döll B. 25. S. 147.

(3) §. 131. Instr. 13. März 1830. Rbl. S. 539. Hdb. B. 3. S. 417. Döll. B. 10. S. 108.

(4) Fin.-M.-E. 2. Jan. 1856. K. Abl. Unterfr. Nr. 42. S. 127/128. Vorschüsse aus der Taxkasse dürfen nicht geleistet werden.

(5) Vgl. Formular zu der F.-M.-E. 19. Febr. 1813. Döll. B. 10. S. 346/347.

(6) pos. 1. §. 132. Note 3. a. O.

(7) pos. 2. Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 7. April. 1856. K. Abl. S. 483.

die Lieferanten von Schreibmaterialien, welche letztere portofrei an die Conscriptionsbehörde gelangen sollen (8).

4. Die sonstigen Bureaukosten als: Miethe, Heitzung, Beleuchtung und Reinigung von requirirten Lokalitäten, wobei die Nothwendigkeit der Inanspruchnahme für den Zweck der Conscription und die Billigkeit der angesprochenen Vergütung zu attestiren ist. (9)

5. Die Vergütung für das Messen der Conscribirten an das hiezu berufene Individuum, sei es ein Unteroffizier, Gerichtsdiener oder dergl. mit 36 kr. per Tag in loco, 1 fl. außerhalb des Wohnortes (10), wobei der Wohnort und die Funktionsleistung zu bestätigen sind.

6. Die Deputate und Taggebühren für die nicht besoldeten Aerzte und Chirurgen, welche zur Untersuchung der Conscribirten beigezogen werden.

Die Vergütung besteht hienach

a) für die zur höheren Chirurgie approbirten Individuen [magistri chirurgiae] in 3 fl. 20 kr. Diät und Vehiturgebühr, wenn sich eines Gefährtes bedient wurde (11),

b) für Landärzte, Chirurgen und Bader erster Klasse in 2 fl. 30 kr. Diät und Vehitur [Note 11 a. O.],

c) für praktische Aerzte, insoferne sie wegen Mangels eines brauchbaren Wundarztes u. dgl beigezogen werden müssen, in 5 fl. Diät und Vehiturentschädigung, wenn sie aber auf eigenes Erbieten hin für den Wundarzt fungiren, in der Gebühr desselben (12).

Da jedoch unbesoldete Aerzte und Chirurgen nur dort beigezogen werden dürfen, wo sich besoldete Aerzte und Chirurgen nicht befinden (13), so müssen die bezüglichen Liquidationen die Bestätigung der Conscriptionsbehörde enthalten:

a) daß die Liquidanten vom Staatsärare nicht besoldet sind,

b) daß am Sitze der Conscriptionsbehörde keine vom Aerare besoldeten Aerzte oder Chirurgen sich befinden (14), ferner

c) ob gegebenen Falles die Verwendung des praktischen Arzt nothwendig war oder facultativ auf eigenes Erbieten stattgefunden hat [Note 12 a. O.].

Ferner ist wohl zu beachten, daß die Staatskasse zwar die Kosten auf Visitation der Conscribirten sowie auf die Beiwohnung der Aerzte oder Chirurgen bei dem Zeugenverhöre über die Gebrechen von Conscribirten, durch welches die Körperbeschaffenheit der letzteren constatirt wird, trägt, nicht aber die auf die Untersuchung der Eltern der Conscribirten (15), weshalb erforderlich erscheint, daß die bezüglichen zu legalisirenden Liqui-

---

(8) pos. 6. Note 7 a. O. Die Ueberbürdung der Portis an die Lieferanten wird kaum aufrecht erhalten werden können.

(9) pos. 2. Note 6. u. pos. 7. Note 7. a. O.

(10) pos. 3. Note 6. u. pos. 4. Note 7. a. O.

(11) §. 8. u. §. 11. Med. Taxe. 21. März 1836. Rbl. S. 215/216. u. M.-E. 24. Aug. 1842. G. B. 22. S. 120.

(12) M. d. Inn. 15. Nov. 1856. Kr. Abl. Unterfr. Nr. 136. S. 1538. u. F.-M.-E. 9. Febr. 1857. Kr. Abl. Unterfr. Nr. 46. S. 483/484.

(13) Besoldete Aerzte und Chirurgen gibt es fast gar keine mehr; Zuschüsse aus Staats- oder öffentl. Kassen sind nicht hieher zu subsumiren.

(14) pos. 4. Note 6. u. pos. 5. Note 7. a. O.

(15) Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 10. Jan. 1853. Intbl. S. 59.

dationen die spezielle Thätigkeit des Liquidanten und die Dauer derselben bestimmt entnehmen lassen.

7. Die Verpflegskosten der Conscribirten. Dieselben betragen von dem Tage der Versammlung im Bezirke bis zu dem Zeitpunkte des Eintreffens am Sitze des Conscriptionsrathes neben freier Unterbringung auf Dach und Fach 12 kr. per Kopf (16) und Tag. Sie werden unter Vorschußleistung aus der Regiekasse unter Aufsicht des obersten Rekrutirungsrathes, dessen Vorsitzender die Auszahlung bestätigt, hinausvergütet (17) und von den Rentämtern sofort dem Expeditionsamte der k. Regierung refundirt.

8. Die Gerichtsdiener (18), ebenso die magistratischen Polizeidiener (19), welche die Conscribirten an den Regierungssitz zu führen haben, erhalten 1 fl. Diät per Tag, die Gerichtsdienersgehilfen 40 kr.

Der Sekretär des obersten Rekrutirungshofes attestirt die Funktionsleistung nebst Zeitdauer.

Auf Anordnung des Rekrutirungsrathes hat der Conscriptions-Beamte selbst gegen Bezug von 6 fl. Diät incl. des Gefährtgeldes oder ein Assessor oder Funktionär gegen die Diät von 5 fl. den Transport der Conscribirten zu leiten. Die Liquidation ist unter Beilegung des Einberufungs-Dekretes von dem Vorstande des Rekrutirungsrathes oder einem zu bestimmenden Mitgliede desselben zu legalisiren (20).

Die Transportkosten von dem Sitze des Rekrutirungsrathes zu den Regimentern oder Bataillons trägt die Militärkasse (21).

9. Die Kosten auf gerichtliche Verfolgung, Arretirung und Verpflegung Widerspenstiger während der Dauer des Arrestes nebst den von dem Rekrutirungsrathe festzustellenden Aufbringungsbelohnungen von 5 — 10 fl., soferne die Betheiligten kein Vermögen besitzen und Niemand zur Zahlung rechtlich angehalten werden kann (22).

§. 274.

B. Die Kosten auf Streifen.

Die Kosten auf die nach jemaliger Anordnung der königl. Regierungs-Kammer des Innern durch die königl. Landgerichte zu vollziehenden Streifen sind als auf eine allgemeine polizeiliche Maßregel erwachsen von der Staatskasse zu tragen und bedarf es daher weder einer Beschlußfassung über den Kostenpunkt, noch der Erholung der rentamtlichen Erinnerung. Die Kosten selbst bestehen in den regulativmäßigen Diäten des mit dem Vollzuge der Streife committirten Personales und beziehen hienach:

1) die k. Landgerichts-Assessoren 3 fl. per Tag (1),

---

(16) §. 44. Note 1. u. pos. 5. Note 6. a. O.
(17) E. M. d. Inn. 6. Aug. 1840. u. 19. Juni 1841. G. B. 22. S. 4. u. S. 23.
(18) pos. 6. lit. a. Note 6. a. O.
(19) F.-M.-E. 16. Febr. 1836. Döll. B. 10. S. 397.
(20) pos. 6. lit. a. Note 6. a. O.
(21) pos. 6. lit. b. Note 6. a. O.
(22) pos. 8. u. 9. Note 6. a. O.
(1) Nr. I. pos. 2. lit. a. V. O. 9. Mai 1809. Rbl. S. 765. Döll. B. 17. S. 399.

2) die Landgerichtsfunktionäre, wenn sie als solche mit Taggeld von einer Kreisstelle aufgestellt sind, gleichfalls 3 fl. per Tag (2),
3) die Rechtspraktikanten und Schreiber 2 fl. per Tag [Note 1 a. O.],
4) die Forstwarte 1 fl. per Tag (3),
5) die Reviergehilfen 36 kr. per Tag (4).

Bei diesen Diätenfestsetzungen hat eine billige Computation des Zeitaufwandes und der Ortsentfernung Platz zu greifen, weil gewöhnlich ein Theil der Nacht zu diesem Geschäfte verwendet wird (5); die Liquidationen sind daher genauestens zu spezifiziren.

Die k. Landrichter, die Gerichtsdiener und deren Gehilfen erhalten eben so wenig Diäten [Note 1 a. O.] als die aufgebotene Landwehr (6), die Gendarmerie, die beigezogenen Gemeindevorsteher und sonstige Gemeindeglieder.

§. 275.

C. Die Vagantenkosten.

Hierunter werden alle auf Einbringung, Abwandlung und Weiterschaffung der Bettler und Landstreicher [Vaganten; vgl. V. O. v. 28. November 1816 Regierungsblatt S. 856—86] erwachsenden Kosten subsummirt und ergeben sich solche in Beziehung auf:

1. Die Verpflegung. Im Allgemeinen gelten dieselben Normative, wie solche bezüglich der Gefangenen in den Frohnfesten in §. 279 Nr. I. erläutert sind. Im Besonderen ist zu bemerken:

a) Wird ein Individuum nach voller mehrtägiger oder eintägiger Verpflegung am nächsten Morgen weiter geliefert, so wird für die Morgensuppe 3 kr. angerechnet (1).
b) Wird ein Individuum an einem und demselben Orte über Mittag und über Nacht detinirt und sodann Morgens weiter geliefert, so wird eine volle Tagesverpflegung jedoch ohne Anrechnung einer Abendsuppe vergütet (2).
c) Wird ein Individuum an einem Orte nur über Nacht verpflegt, so wird neben dem Ansatze von ½ ℔. Roggenbrod für eine erwachsene Person männlichen Geschlechts und von ¼ ℔. für eine Person weiblichen Geschlechts oder unter 15 Jahren für eine Abend-

---

(2) F.-M.-E. 31. Juli 1818. Döll. B. 17. S. 411. G. B. 8. S. 680; vgl. K. d. J. Untermainkr. 22. Sept. 1823. Intbl. Nr. 112. S. 1982; Döll. B. 17. S. 412.

(3) pos. 3. V. O. 25. März 1808. Rbl. S. 727. Forstmeister u. Revierförster sollen nicht beigezogen werden.

(4) Analoge Anwendung der F.-M.-E. v. 7. Okt. 1831 für Beiwohnung bei den Ruggerichten.

(5) Bei Entfernung über 5 Stunden 1½ Tagsdiät M. d. Inn. u. F. 22. März 1849. Döll. B. 32. S. 107.

(6) M.-E. 19. März 1825. G. B. 14. S. 23.

(1) F.-M.-E. 29. Okt. 1839. G. B. 21. S. 189. Döll. B. 29. S. 242. u. pos. 2. F.-M.-E. 14. März 1846. G. B. 23. S. 175.

(2) pos. 1. F.-M.-E. 14. März 1846. G. B. 23. S. 175. u. pos. 2. M.-E. 24. Okt. 1845. G. B. 23. S. 155. Döll. B. 29. S. 244.

und Morgensuppe und zwar für beide zusammen (3) 4 kr. vergütet (4).

d) Erfolgt die Verpflegung blos über Mittag, so gebührt dem Verpfleger für eine jede Person ohne Unterschied des Geschlechtes und Alters die Entschädigung für 1/2 ℔. Rindfleisch, 1 ℔ Roggenbrod und für Salz und Zubereitung 1 kr. (5).

2. Die Beheitzung der Arrestlokale [vgl. §. 279 Nr. I. 7].

a) Insoweit besondere s. g. Vagantenstuben bestehen, ist für jeden Tag, an welchem dieselben ausweislich der Quartalsrechnungen während der Heitzperiode benützt werden, die Aufrechnung eines um die Hälfte erhöhten Betrages der für eine Keuche des betreffenden Gerichts bewilligten Heitzgebühr genehmiget; nach Umständen ist auch der Ansatz für zwei und mehr Detentionslokale zulässig (6a).

b) Bestehen keine besonderen Vagantenstuben, so sollen zwei bis drei Individuen jedoch unter Trennung der Geschlechter in einer Keuche detinirt werden, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen [Note 6a a. O.].

Bei Detention über Nacht und Morgen oder über Mittag passirt nur die halbe Tagesgebühr [Note 6 a. O.].

3. die Reinigung. Das Staatsärar trägt nur die Kosten auf Reinigung des Schüblings von Ungeziefer bei der ersten Einlieferung und zwar nach Maßgabe der jemaligen speziellen Liquidation des Gerichtsdieners, ohne daß für derartige Bemühungen resp. Auslagen bestimmte Ansätze bestehen (6b). Ergibt sich die Behaftung des Schüblings mit Ungeziefer während des Transportes, so erfolgt die Reinigung auf Kosten des betreffenden säumigen Gerichtsdieners (7).

4. Der Transport.

a) Die Schubfuhren:

a) der Transport eines Vaganten mittelst eines halben oder viertels Vorspannes — zweispänniger oder einspänniger Wagen — ist nur zulässig, wenn der Gerichtsarzt auf dem Transportvorweise die Nothwendigkeit des Vorspannes wegen Gebrechen des Schüblings attestirt. Dieses Attest muß im Originale oder nach Umständen in Abschrift dem Vagantenregister beigegeben werden (8);

b) die Vergütung der Staatskasse für die Vorspannleistung beim Transport von Bettlern, Vaganten, Polizei-Arrestanten, Untersuchungsgefangenen und Sträflingen beträgt

α) für einen einspännigen Wagen 30 kr. per Meile,

β) für einen zweispännigen Wagen 48 kr. per Meile (9).

Den Mehrbetrag der Kosten hat die Distriktsgemeinde zu bestreiten.

b) Die Eisenbahnfahrten. In soweit es thunlich ist, erfolgt der

---

(3) M. d. Inn. 20. Jan. 1846. G. B. 23. S. 169.

(4) pos. 3. lit. b. M.-E. 24. Okt. 1845. G. B. 23. S. 155. Ob das Individuum weiter geliefert oder entlassen wird, macht keinen Unterschied.

(5) pos. 3. lit. a. Note 4. a. O.

(6a) M.-E. 25. Jan. 1839. G. B. 21. S. 125.

(6b) Beiläufig 24—50 kr. sind passirlich.

(7) M. d. Inn. 1. Jan. 1852. Döll. B. 29. S. 250.

(8) M. d. Inn. 30. Mai 1830. Döll. B. 13. S. 536 u. 10. Jan. 1854.

(9) V. O. 5. Jan. 1851. Rbl. S. 17. Döll. B. 29. S. 248. Für die Rückfahrt wird von der Staatskasse keine Vergütung geleistet, resp. dieselbe ist in den Ansätzen begriffen.

Transport der Vaganten und sonstigen Arrestanten auf den Eisenbahnen und zwar gegen Vergütung der vollen Fahrtaxe III. Klasse (10) mit Ausnahme der transportirenden Gendarmerie, für welche nur die Hälfte der Taxe passirt (11). Die Kosten trägt durchaus die Staatskasse, es sei denn, daß der Vagant resp. Arrestant in die Untersuchungskosten verurtheilt wird (12a). Die Fahrtaxen sind von den Taxämtern vorzuschießen (12b).

Die Aktiengesellschaft der Ostbahn muß Schüblinge aller Art nebst der Begleitungsmannschaft zu denselben Tarifsätzen wie sie für die Staatsbahnen bestehen, befördern (12c).

c) Die Diäten der Transporteure.

a) Bei Schubfuhren oder Transporten zu Fuß erhält:

α) der Gerichtsdiener 1 fl. per Tag,

β) der Gerichtsdienersgehilfe 40 kr. per Tag, wenn der Transport über den Gerichtsbezirk hinaus sich erstreckt (13a).

Den Gerichtsdienern und Gehilfen, welche den Transport einer Vagantenrückfuhr begleiten, passirt der dritte Theil der normalmäßigen Entschädigung (13b);

γ) ein verwendeter Polizeisoldat 36 kr. per Tag, wenn er an demselben Tage nicht nach Hause kommen kann (14),

δ) die ausnahmsweise eskortirenden Landwehrmänner 15 kr. per Meile ausschließlich des Rückweges unter Erhöhung auf 18 kr., wenn auswärts übernachtet wird (15).

b) Bei ausnahmsweisen Transport von Schüblingen auf der Eisenbahn durch andere Bedienstete als die k. Gendarmerie beträgt die Vergütung für die Hin- und Rückfahrt an einem und dem nämlichen Tage für Gerichtsdiener, Polizeidiener, Polizeisoldaten oder sonstige Polizeimannschaft 30 kr. und für Gerichtsdienersgehilfen 20 kr., im Falle die Rückkehr am folgenden Tage erfolgt, das Doppelte dieser Gebühr (16).

5. Die Bekleidung. Sind aufgegriffene oder auf dem Transporte befindliche Vaganten in ihrer Kleidung so weit herabgekommen, daß sie in diesem Zustande ohne offenbare Gefährdung ihrer Gesundheit dem Schube nicht unterstellt oder weiter geliefert werden können, so haben die Polizeibehörden die sofortige Anschaffung der unentbehrlichsten Kleidungsstücke anzuordnen. Haben die betreffenden Individuen Vermögen oder [alimentationspflichtige] vermögliche Angehörige, so ist selbstverständlich der Rückersatz dieser Kosten einzuleiten, andern Falles trägt das Staatsärar die Kosten der Bekleidung, was jedoch keineswegs auf den Aufwand für die Bekleidung nach erstandener Haft in seiner Heimath oder vor Abliefe-

(10) M. d. H. 5. Febr. 1849. Döll. B. 29. S. 246. u. M. d. Inn. 23. Febr. 1849. a. O.
(11) pos. III. R. d. Inn. v. Unterfr. 13. Jan. 1853. Int. Bl. S. 63.
(12a) F.-M.-E. 16. April 1851. Döll. B. 29. S. 249.
(12b) R. d. F. Unterfr. 2. Dezbr. 1854. K. Abl. S. 1569.
(12c) §. 13. Urkunde v. 12. April 1856. Rbl. S. 323.
(13a) V. O. 9. Mai 1809. Rbl. S. 766. u. E. Ob. Rchghof 23. April 1816. Döll. 13. S. 540.
(13b) M.-E. v. 15. Sept. 1824. Geret B. 13. S. 1488. Döll. B. S. 536.
(14) F.-M.-E. 26. Jan. 1816. G. B. 6. S. 313. u. Döll. B. 13. S. 539.
(15) M. d. Inn. 20. April 1829. Döll. B. 10. S. 782.
(16) F.-M.-E. 19. Aug. 1850. G. B. 26. S. 82. Döll. B. 29. S. 248.

rung des Vaganten von seinem Heimathsorte in eine Zwangs-Arbeitsanstalt ausgedehnt werden darf, indem diese Kosten eventuell der Armenpflege der Heimathsgemeinde zur Last fallen (17).

In Städten mit unmittelbaren Magistraten fallen die Kosten auf Bekleidung der in dem Stadtbezirke aufgegriffenen und vom Magistrate abgewandelten Vaganten als Last der Jurisdiktion den städtischen Kassen zu (18).

Zur Verausgabung auf die Staatskasse bedarf es spezieller Anordnung zur Anschaffung von Kleidungsstücken durch die betreffenden k. Landgerichte, der Liquidationen von Seiten der Lieferanten und der Bestätigung der Angemessenheit der Preise.

6. Die Behandlung ausländischer und aus dem Auslande zugewiesener Vaganten. Bei einer Erörterung über die Verhältnisse der Kostentragung auf Verpflegung und Transport von ausländischen Vaganten in Bayern und von Inländern im Auslande ist zunächst im Auge zu behalten, daß bezüglich dieser Kosten und der auf die Auslieferung von Verbrechern [§. 280 Nr. I. u. Nr. II.] oder der Verpflegung und Beerdigung gegenseitiger Staatsangehöriger in sonstigen Fällen [§. 280 Nr. III.] ganz abweichende Normative in Mitte liegen. Hier ist zu beachten:

a) Der Gothaer Staatsvertrag. In der Absicht, die bei Anwendung der früher unter einer Anzahl deutscher Bundesstaaten wegen der Ausgewiesenen abgeschlossenen Conventionen hervorgetretenen Schwierigkeiten zu beseitigen, schloßen dieselben unterm 15. Juli 1851 zu Gotha eine Uebereinkunft wegen Uebernahme von Ausgewiesenen ab, welcher im Laufe der Zeit die sämmtlichen deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs beitraten.

Als wichtig bezüglich des Kostenpunktes ist hervorzuheben (19):

a) Die Kosten der Ausweisung trägt innerhalb seines Gebietes der ausweisende Staat.

b) Wenn der Ausgewiesene, um seiner Heimath in einem dritten Staate zugeführt zu werden, durch das Gebiet eines andern contrahirenden Theiles transportirt werden muß, so hat dem Letzteren der ausweisende Staat die Hälfte der bei dem Durchtransporte entstehenden Kosten zu erstatten.

c) Erfolgt die Ausweisung an einen contrahirenden Staat zur Ungebühr, so hat der ausweisende Staat die sämmtlichen Kosten des Rücktransportes zu tragen, worauf also die haftbaren Beamten besonders zu achten haben (20a).

d) Die sämmtlichen früheren Vereinbarungen wegen Uebernahme von Ausgewiesenen unter den contrahirenden Staaten traten außer Kraft [§.13 Note 19 a. O.].

Nachstehend sollen die nachträglichen Beitritte zum Gothaer Vertrage unter Hinweisung auf die besonderen Verhältnisse angeführt werden.

---

(17) M. d. Inn. 19. Febr. 1842 u. 22. April 1852. Döll. B. 29. S. 243 u. S. 245, dann v. 30. Nov. 1854. Br. Sl. B. 2. S. 211. G. B. 28. S. 123.

(18) M. d. Inn. 4. Nov. 1823. Döll. B. 13. S. 538.

(19) §. 11. Vertrag v. 15. Juli 1851. Rbl. 1851. S. 1404. Döll. Bd. 26. S. 389.

(20a) R. d. Inn. Unterfr. 13. Febr. 1856. K. Abl. S. 270.

Nassau, Hessen-Darmstadt, Kurhessen (20b) und Braunschweig noch vor Publikation des Vertrages (21).
Hannover und Bremen (22).
Schaumburg-Lippe und Mecklenburg-Schwerin (23).
Mecklenburg-Strelitz (24).
Frankfurt und Würtemberg (25).
Hessen-Homburg und Hamburg (26).
Baden (27).
Luxemburg (28).

b) Mit Oesterreich besteht in der Art ein Reprocitäts-Verhältniß, daß ausweislos aufgegriffene Individuen von jedem betreffenden Staate verpflegt und selbst bekleidet werden, ohne daß ein Anspruch auf Rückersatz besteht, selbst wenn das Individuum Vermögen besitzt (29).

7. Die Kostenliquidation.

a) Die Quartals-Liquidationen bedürfen der Fertigung der Taxämter, sind aber von den Distriktspolizeibehörden gleich den Kosten-Verzeichnissen in Untersuchungen vorzulegen [§. 281 Nr. I.] (30). Die Verzeichnisse über die Vagantenkosten sind entsprechend formulirt und haben die Vormerkung der Lokal-Polizeibehörde über die Fleisch- und Brodpreise sowie die Bestätigung der Distriktspolizeibehörde über die Unterbringung der Vaganten in den beheitzten Arrestlokalen zu enthalten. Dieselben sind zu belegen durch die fortlaufenden Schub-Protokolle oder Register, durch die Lieferscheine bei Liquidation von Transportgebühren unter Benennung des Transporteurs, durch die gerichtsärztlichen Zeugnisse über die Erforderlichkeit von Vorspann und die Attestirung der wirklichen Lieferung mit solchen, durch die Quittungen der Eisenbahnverwaltungen bei Verrechnung von Fahr-Taxen und die etwaigen Liquidationen für Bekleidung. Ausgeschieden werden in diesen Verzeichnissen die Kosten auf Transport von Sträflingen und Criminal-Arrestanten (31). Besonders liquidirt werden die Kosten auf Verpflegung und Transport der Militär-Arrestanten; die bezüglichen Verzeichnisse werden von der k. Regierungs-Finanzkammer der Militär-Rechenkammer übermacht,

---

(20b) Bezüglich der Bekleidungskosten besteht mit Kurhessen dahin Reprocität, daß gegenseitiger Ersatz nicht erfolgt. M. d. Inn. 12. Sept. u. 13. Okt. 1852. G. B. 27 S. 129.

(21) M. d. k. Hauses 23. Dezbr. 1851. Rbl. S. 1396.

(22) M. d. H. 27. April 1852. Rbl. S. 491.

(23) M. d. H. 8. Febr. 1853. Rbl. S. 92.

(24) M. d. H. 27. März 1853. Rbl S. 276.

(25) M. d. H. 20. Juli 1853. Rbl. S. 873. Vgl. §. 280 Note 18 u K. d. Inn. Untfr. 16. Juli 1857 Kr. A. Bl. S. 1111.

(26) M. d. H. 30. Dezbr. 1853. Rbl. 1854. S. 15.

(27) M. d. H. 16. Febr. 1854 Rbl. S. 145. Die F. M. E. 23. April 1849 [G. B. 25. S. 49. Döll. B. 32. S. 254] ist nunmehr gegenstandslos.

(28) M. d H. 8. März 1855. Rbl. S. 201.

(29) M. d. Inn. 28. Novbr. 1850. G. B. 26. S. 117; 21. Okt. 1854 Br. Sl. Bd. 2 S. 208 u. 4. Jan. 1857 Krs.-Abl. Untfr. S. 85.

(30) Die Anordnung in Abs. III. der M. E. v. 31. Juli 1856. [Krs.-Abl. Unterfr. S. 1080. Br. Sl. B. 4 S. 119] wird die Vorlage durch die Taxämter ausschließen.

(31) pos. 4 M. E. 16. Septbr. 1853. G. B. 28 S. 45.

von wo die Auszahlung à Conto der Hauptkriegskasse bei der k. Kreis-Kasse verfügt wird (32).

b) In einzelnen Fällen, namentlich, wenn es sich nicht um die Verpflegskosten eines auf dem Transporte befindlichen oder einfach polizeilich abgewandelten Vaganten, sondern um Ausweisung eines Ausländers oder die Ermittlung der Heimath eines Aufgegriffenen handelt, können auch spezielle Kostenverzeichnisse vorkommen. Werden Vaganten und Heimathlose bis zur Ermittlung ihrer Heimath in einem Zwangsarbeitshause untergebracht, so sollen die bezüglichen Detentionskosten aus dem Vagantenfonde bestritten werden (33). Die Kreisfonds werden von den Kosten auf Verpflegung von Heimathlosen nicht mehr berührt (34). Selbstverständlich ist durchgängig auf Ersatz der Verpflegs- und Transport- resp. Bekleidungskosten zu bestehen, wenn der Arrestant resp. Schübling Vermögen besitzt.

D. Die Untersuchungskosten.

§. 276.

1) Die Entscheidung im Kostenpunkte.

I. In strafrechtlichen Untersuchungen. Die erkennenden Strafgerichte [Schwurgerichte, k. Kreis- und Stadtgerichte resp. Bezirksgerichte und die höheren Instanzen] haben wie in der Hauptsache so auch in dem Kostenpunkte als Nebensache auf Grund der erhobenen Vermögensverhältnisse der Inculpaten Erkenntniß zu erlassen (1), ohne jedoch auf Feststellung des Kostenbetrages selbst einen Einfluß üben zu können (2). Sollte die Verursachung von schuldhaft veranlaßten Kosten von Seiten eines Untersuchungsrichters indizirt erscheinen, so hat über den Ersatz der Diäten u. dgl. das k. Appellationsgericht nach Anregung des k. Staatsanwaltes oder der die Kosten anweisenden k. Regierungsfinanzkammer zu entscheiden (3). Die Kosten, welche in Folge des eingeleiteten unmittelbaren Benehmens der k. Staatsanwälte mit einer inländischen oder ausländischen Polizeibehörde erwachsen, werden, im Falle der Angehung einer diesbezüglichen strafrechtlichen Voruntersuchung Bestandtheile der Untersuchungskosten, bei Nichtangehung einer Untersuchung aber auf Grund einer zu erlassenden Entschließung des k. Oberstaatsanwaltes von den k. Regierungsfinanzkammern auf den Etat der Criminal-Untersuchungskosten eingewiesen (4).

---

(32) Vgl. Kr. M. E 25. April 1854. Vr. Sl. B. 2 S. 99 u. K. d. F. Unterfr. 2. Dezbr. 1854. Krs.-Abl. S. 1569.

(33) M. d. Inn. 31. Dezbr. 1834. Döll. B. 13 S. 433.

(34) art. XI. Ges. 23. Mai 1846. Ges. Bl. S. 52 vgl. Döll. B. 26 S. 377.

(1) art. 408 u. 409 Thl. II. des Strafges.; art. 204 u. 303 der Novelle v. 10. Nov. 1848; Nr. 1 V. O. 16. Dezbr. 1817 Rbl. Nr. 42 S. 1022, Nr. IV. Justiz. M. E. 14. März 1849. Nr. 4390.

(2) Just. M. E 30. Mai 1853. Nr. 7210.

(3) Just. M. E. 11. Septbr. 1852. G. B. 27 S. 136; vgl. Nr. 1 u. Nr. 2 Just. M. E. 7. Novbr. 1845. G. B. 23 S. 155. Vernehmungen sind wo möglich mit dem Augenscheine zu verbinden. Just. M. E. 17. Dezbr. 1819 G. B. 9 S. 788.

(4) Just. M. E. 21. April 1856. Nr. 4862.

Was nun das Erkenntniß im Kostenpunkte selbst anbelangt, so hat dasselbe in objektiver Beziehung die eigentlichen Untersuchungs-Kosten wie die auf den Strafvollzug zu umfassen, in subjektiver Hinsicht aber den die Kosten tragenden Theil zu bezeichnen und zwar bei einem Schuldausspruche auch die subsidiäre Verbindlichkeit des Aerars oder der alimentationspflichtigen Verwandten.

Bei Betheiligung mehrerer Angeschuldigten ist nicht nur die Verschiedenartigkeit der Kostentragung je nach Gestaltung des Schuldausspruches und der Vermögensverhältnisse, sondern auch der Grundsatz im Auge zu behalten, daß für die auf Erforschung des Thatbestandes erlaufenden Untersuchungskosten mehrere Mitschuldige solidarisch haften und außerdem jeder einzelne Mitschuldige die auf die Erforschung seiner speziellen Betheiligung erlaufenen Untersuchungskosten zu tragen hat, daher auf ein bloßes Pauschquantum nicht erkannt werden soll (5).

Gleichwohl hat sich der Ausspruch im Kostenpunkte mit bestimmten, ohnehin noch nicht festgestellten Beträgen, nicht zu befassen.

1. Die Arten des Erkenntnisses. Ueber die Kostentragung sind je nach dem Ausspruche in der Hauptsache und den Vermögens- und Familienverhältnissen der Betheiligten folgende verschiedene Entscheidungen, abgesehen von der allenfallsigen Cumulation derselben, möglich.

a) Die Angeschuldigten haben die Kosten zu tragen nach dem Grundsatze, daß für die Kosten eines Criminalprozesses zunächst derjenige haftet, welcher sie durch sein Verschulden veranlaßt hat (6). Ueber die Ausdehnung der Kostentragung, ob auf die sämmtlichen Untersuchungskosten oder nur auf die baaren Auslagen d. i. in der Weise, wie das k. Staatsärar die Kosten zu tragen pflegt, entscheiden die Vermögensverhältnisse des Angeschuldigten. Ist derselbe zur Zeit der Verurtheilung noch nicht in Besitz von Vermögen, während er künftig solches zu gewärtigen hat, so ist immer auf den Vorschuß der etwaigen baaren Auslagen resp. wie das k. Staats-Aerar die Kosten trägt, zu erkennen, während der Ausspruch über die Vormerkung auf das künftige Vermögen des Angeschuldigten je nach dem zu erwartenden Betrage desselben die sämmtlichen Untersuchungskosten oder nur den Ersatz der vorgeschossenen baaren Auslagen umfaßt. Immerhin ist aber zu beachten, daß, wenn ein Inquisit wegen Unvermögenheit die ihm zur Last liegenden Kosten zu bezahlen nicht vermag, diejenigen Personen, welche ihn nach den bürgerlichen Gesetzen zu ernähren verpflichtet sind, für die auf seinen Unterhalt und auf seine Vertheidigung verwendeten Kosten, nicht aber für die übrigen haften (7), d. h. daß die Strafgerichte die Erhebung der Kosten der Untersuchungshaft — nicht des Strafvollzuges — von den zahlungsfähigen alimentationspflichtigen Verwandten zu erkennen haben.

b) Das k. Staatsärar trägt die Kosten,

α) wenn der Angeklagte freigesprochen (8) oder wenn das Straf-Verfahren eingestellt wird, ohne daß es im letzteren Falle eines

(5) Just. M. E. 27. Aug. 1854. G. B. 28 S. 108.

(6) art. 404. Thl. II. des Strafgesb. u. Abs. 3 art. 204 u. 303 der Novelle v. 10. Novbr. 1848.

(7) art. 408. Thl. II. des Strafges.

(8) Abs. 2 art. 204 u. art. 303 der Novelle v. 10. Novbr. 1848.

besonderen Ausspruches über den Kostenpunkt im Einstellungsbeschlusse bedürfte (9). Bei Verweisung der Sache an eine Polizeibehörde sollen jedoch die Gerichte die Einstellung des Strafverfahrens nicht aussprechen, vielmehr die Sache sammt dem Kostenpunkte überweisen, indem bei Einstellung dem Staatsärar die Kosten des strafrechtlichen Verfahrens zur Last fielen, während doch der Schuldausspruch der Polizeibehörde auf das vorgängige strafrechtliche Verfahren sich gründet, sonach der Inculpat auch die bezüglichen Kosten zu tragen hat (10). Die Einstellung ist hiernach nur zu erkennen, wenn eine theilweise Verweisung stattfindet.

Die Entlassung der Angeschuldigten bei Einstellung des Strafverfahrens muß binnen 24 Stunden nach bekannt gemachten rechtskräftigen Urtheile — bei Vermeidung der einzuleitenden Kostentragung durch den schuldigen Beamten — vollzogen werden (11).

b) Bei Unvermögenheit des Angeschuldigten. „Bei Unvermögenheit des Angeschuldigten oder derjenigen Personen, welche sonst „zur Tragung der Prozeßkosten verbunden sind, fallen dieselben „dem Staate zur Last. Für unvermögend ist aber derjenige zu „achten, welcher durch Entrichtung der Prozeßkosten außer Stand „gesetzt sein würde, sich selbst und die Seinigen zu ernähren (12)."

Die Gerichte sollen übrigens bei Ueberbürdung von Untersuchungskosten auf die Staatskasse mit Umsicht verfahren, in dem Falle, wenn der Schuldige einen Theil der Kosten zu ersetzen vermögend ist, in dem Urtheile die Kosten, welche er tragen kann, bestimmen, die Haftungsverbindlichkeit Dritter genau beachten (13) und namentlich auch in den Urtheilen, in welchen auf Zuchthaus- oder Arbeitshaus- oder Gefängnißstrafe erkannt wird, diese mag in einem Zwangsarbeitshause zu erstehen sein oder nicht, über die Kosten des Strafvollzuges sich aussprechen und bestimmen, wer dieselben, insoweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst des Gefangenen gedeckt werden, zu tragen habe (14) [vgl. Nr. II. 3 unten]. Enthält das Urtheil nichts über die Kosten der Bestrafung, so trägt dieselben das Aerar oder der Angeschuldigte je nach dem Ausspruche über die Untersuchungskosten. In jedem Falle haben die Verwaltungen der Strafanstalten bei Zuweisung der Strafvollzugskosten, nach Abzug des Arbeitsverdienstes, an die Verurtheilten oder deren alimentationspflichtige Verwandten für Refundirung der Kosten Sorge zu tragen (15).

Besonders ist bezüglich der Ausdehnung der vom k. Staats-Aerare zu übernehmenden Kosten zu bemerken:

(9) Just. M. E. 28. Jan. 1849. Intbl. Untersr. Nr. 19 S. 119.
(10) Art. 54 der Nov. vom 10. Novbr. 1848 u. M. d. Inn. 3. Febr. 1853. Intbl. Untersr. S. 249.
(11) Just. M. E. 20. Aug. 1853. Nr. 10490.
(12) art. 409. Thl. II. des Strafges.
(13) Nr. 1 mit Nr. 3. V. O. 16. Dez. 1817. Rbl. S. 1022.
(14) Just. M. E. 23. Juni 1845. G. B. 23 S. 141; M. d. Inn. 16. Febr. 1849 G. B. 25 S. 21.
(15) V. O. 18. Novbr. 1807 Rbl. S. 1785; Döll. B. 13. S. 437; F. M. E. 5. Juli 1845.

α) Unter Verpflegungs-Kosten eines Gefangenen werden die Kosten auf die Sorge für alle wirklichen leiblichen Bedürfnisse des Gefangenen in gesunden und kranken Tagen verstanden (16), sonach nicht nur die Kosten für die gewöhnliche Verpflegung eines in Untersuchungshaft befindlichen Individuums, sondern auch die Kurkosten bei einer während der Haft eintretenden Erkrankung eines solchen Individuums, jedoch mit Ausschluß der Kosten für ärztliche Behandlung [Note 16 a. O.] — sei es auch, daß das Individuum bei dringender Motivirung von Seiten des Gerichtsarztes und wenn die lokalen Verhältnisse der Frohnfeste die Behandlung erkrankter Untersuchungs-Gefangenen in der Frohnfeste unthunlich machen (17), in einer öffentlichen Krankenanstalt untergebracht werden muß (18). Ebenso trägt das Aerar, sobald der Inquisit im Gefängnisse erkrankt oder stirbt und weder Vermögen noch alimentationspflichtige Verwandte hat, die Kosten; wird er aber auf freiem Fuße prozessirt, so fallen diese Kosten dem Armenfonde der Gemeinde zur Last (19)

Den Gerichten resp. Polizeibehörden soll es, wenn ein Verurtheilter oder Dritte nur einen Theil der Verpflegung z. B. lediglich die Verköstigung zu tragen haben, anheim gestellt sein, das Maas der Verpflichtung speziell zu bezeichnen [Note 16 a. O.].

β) Hat das Staatsärar die Strafvollzugskosten zu tragen, so fallen demselben auch die Kosten für Verpflegung während einer Erkrankung im Gefängnisse, oder während der Unterbringung des Sträflings in einem Krankenhause und selbst bei einer Geisteskrankheit im Irrenhause, durch welche Umstände die Strafzeit nicht unterbrochen wird, zur Last, jedoch nur während der Strafzeit (20).

γ) Bei Körperverletzungen sind die Kurkosten zunächst von dem Beschädiger oder dessen Mitschuldigen, den aus anderen Gründen civilrechtlich hiefür haftenden Personen, sodann von dem Beschädigten oder Alimentationspflichtigen, bei Mittellosigkeit aller dieser Personen von der Armenkasse des Wohnortes des Verletzten und nur eventuell, wenn der zur Tragung der Kurkosten verpflichtete Armenfond nicht ausgemittelt werden kann, von der Staatskasse zu tragen (21).

δ) In jeder Rechts- und Polizeisache, in welcher von den Gerichten oder Staatsanwälten oder Polizeibehörden die Telegraphen benutzt worden sind, haben die über den Kostenpunkt zuständigen Gerichte und Polizeibehörden sich über die durch die ange-

(16) F. M. E. 25. Febr. 1857. Kr.-Abl. Unterfr. Nr. 43. S 446.
(17) Just. M. E. 28. Dezbr. 1852. Nr. 2736.
(18) F. M. E. 20. Dezbr. 1852. G. B. 27. S. 157.
(19) F. M. E. 30. Juli 1823. G. B. 13. S. 1491. Döll. B. 8 S. 1179.
(20) Just. M. E. 2. Aug. 1853.
(21) M. d. Inn. 27. Jan. 1818 und 17. Dez. 1834 vgl. Döll. Bd. 12 S. 523/526 u. B. 15. S. 925/931. Die F. M. E. v. 27. Novbr. 1826 [G. B. 14 S. 74] lehnt die Kurkosten für das k. Aerar unbedingt ab.

ordnete Telegraphirung erwachsenen Kosten im Urtheile speziell auszusprechen (22).

2. Aenderung der Erkenntnisse im Kostenpunkte. Es kann sich ergeben, daß das auf Grund des ausgestellten Vermögenszeugnisses gefällte Erkenntniß im Kostenpunkte nicht aufrecht erhalten werden kann und zwar um so mehr als einerseits diese Zeugnisse nicht immer verlässig sind, andererseits aber dem erkennenden Gerichte zur Zeit der Urtheilsfällung der Betrag der Untersuchungskosten nicht bekannt ist, demselben sonach der erforderliche Anhaltspunkt zur Bemessung der Möglichkeit der Kostentragung durch den Angeschuldigten im Verhältnisse zu seinen Vermögens-Umständen meist nicht gegeben ist. Zwei Hauptfälle sind hier möglich:

a) Der Angeschuldigte wurde in die Kosten verurtheilt, während sich nachträglich dessen Vermögenslosigkeit und hiemit die Uneinbringlichkeit der Kosten herausstellt.

In diesem Falle sind die k. Regierungs-Finanzkammern ermächtigt (23), die Niederschlagung der Kosten resp. Uebernahme auf die Staatskasse zu verfügen und haben nur in besonders zweifelhaften Fällen die Genehmigung des k. Staatsministeriums der Finanzen zu erholen.

Je nach Maßgabe der constatirten Vermögensverhältnisse der Verurtheilten oder der Haftungsverbindlichkeit Dritter kann blos die Niederschlagung der Gerichtstaxen oder auch die ganze oder theilweise Uebernahme der baaren Auslagen oder auch die theilweise Vorschußleistung resp. Stundung gegen Vormerkung auf das künftige Vermögen des Angeschuldigten verfügt werden (24).

Glaubt die k. Regierungs-Finanzkammer die Vermögenslosigkeit des Angeschuldigten nicht annehmen zu können, so sind die Akten dem Staatsanwalte (25) mitzutheilen, nach dessen Anhörung vorbehaltlich der Berufung desselben, das erkennende Gericht in geheimer Sitzung durch eine provisorische Verfügung die einstweilige Berichtigung der baaren Auslagen dem k. Staatsärare überbürden kann (26).

b) Das Staatsärar wurde zur definitiven Kostentragung verurtheilt, während sich später an dem angegebenen Vermögen eine Unrichtigkeit bezeigt oder der Schuldige nachher zu einem Vermögen gelangt, von welchem er den Ersatz der Untersuchungskosten leisten kann (27). Hier haben die k Regierungs-Finanzkammern Aenderung des Erkenntnisses im Kostenpunkte von Seiten des erkennenden Gerichtes in öffentlicher Sitzung durch Vermittlung des Staats-Anwaltes zu veranlassen (28).

c) In den Fällen, in welchen die Strafgerichte aussprechen, daß der Verurtheilte die Kosten zu tragen, das Staatsärar aber dieselben vor-

(22) Just. u. M. d. Inn. 18. April 1853. Jntbl. Untersr. S. 425. Fr. S. B. 1 S. 111.
(23) pos. 12 F. M. E. 7. Mai 1848. G. B. 24 S. 51.
(24) Nr. 1 u. Nr. 2. F. M. E. 23. Septbr. 1846. G. B. 23. S. 196 u. Nr. 1 F. M. E. 10. Okt. 1850. G. B. 26. S. 91.
(25) Just. M. E. 5. Mai 1849. G. B. 25 S. 54.
(26) Just. M. E. 6. Juli 1855. Nr. 9824.
(27) Nr. 5 V. O. 16. Dezbr. 1817. Rbl. S. 1023.
(28) pos 3 F. M. E. 23. Septbr. 1846. G. B. 23. S. 196; Just. M. E. 31. Mai 1854 u. E. Ob. Gerichtshof 22. Dezbr. 1855.

zuschießen habe, ist bezüglich der künftigen Beitreibung zu unterscheiden:

a) ob der Verurtheilte im Zeitpunkte des Vollzuges des richterlichen Ausspruches Vermögen wirklich zu hoffen hat und nur der Zeitpunkt der Flüssigwerdung desselben, sohin der Erhebung der hierauf vorgemerkten Kosten ungewiß ist. Hier hat die vorschriftsgemäße Vormerkung einzutreten [§. 281 Nr. II.].

Sollte sich nach Einweisung der Kosten die Möglichkeit zu deren sofortiger Flüssigmachung ergeben, so hat eine weitere Vormerkung zu unterbleiben, eventuell muß auch hier die in lit. b. erwähnte Aenderung des Erkenntnisses Platz greifen,

b) ob der Verurtheilte eine auf bestimmten Voraussetzungen beruhende Hoffnung auf einen Vermögensanfall nicht hat, also der künftige Erwerb von Vermögen seinerseits lediglich als etwas im Reiche der Möglichkeit Liegendes erscheint; in diesem Falle sind die vorzuschießenden Kosten ohne Weiteres definitiv trotz des Erkenntnisses zu verausgaben und hat eine weitere Vormerkung zu unterbleiben, wobei aber zu beachten ist, daß auch in diesem Falle der in die Kosten Verurtheilte dem Staate für die von letzterem vorgeschossenen Kosten ebenso haftbar bleibt, wie bei unbedingter Ueberbürdung der Kosten an das Staatsärar, weil in den Fällen beider Art das Aerar die Kosten nur subsidiär zu tragen hat und der Vorbehalt seiner zeitigen Ersatzes dieser Kosten durch den Verurtheilten, wenn dieser jemals zu Vermögen gelangen sollte, sich hiebei von selbst versteht (29).

3. Erkenntniß in gemischt gerichtlichen Untersuchungen. Die erkennenden Gerichte, seien es Civil- oder Militärgerichte, haben von der im administrativen Wege zu bethätigenden Ausscheidung der den Civil- und Militärkassen zur Last fallenden Kosten keine Cognition [§. 281 Note 14] zu nehmen, vielmehr lediglich im Falle der Vermögenslosigkeit der Angeschuldigten zu erkennen, ob die Kosten dem Militärärar oder der Staatskasse zu überbürden seien (30) [vgl. Nr. II. 4 unten].

Ueber die Militär-Untersuchungskosten in der Pfalz vgl. E. M. d. F. und des Kr. vom 22. Febr. 1850. Kr. A. Bl. Pfalz S. 141 G. B. 26 S. 8.

II. In Polizeiuntersuchungen. Im Allgemeinen haben hier die bezüglich der strafrechtlichen Untersuchungen bezeichneten Normative analoge Anwendung zu finden.

Im Besonderen ist zu bemerken:

1. Die Kostenüberbürdung auf die Staatskasse. Die in Polizeiübertretungen erkennenden Unterbehörden sind befugt, wenn der Inculpat wegen Mittellosigkeit die Untersuchungskosten nicht selbst tragen kann, das Staatsärar in die Tragung der Kosten zu verurtheilen (31). Hiebei soll jedoch der Grundsatz festgehalten werden, daß die k. Staatskasse nur dann zur Tragung der Untersuchungskosten als verpflichtet erkannt werden

---

(29) Nr. 2 lit. b F. M. E. 10. Okt. 1850. G. B. 26. S. 91.

(30) Just. M. E. 20. Okt. 1841 u. F. M. E. 19. Novbr. 1841. G. B. 22 S. 54; Kr. M. E. 27. Dezbr. 1852 u. F. M. E. 10. Jan. 1853. Int.-Bl. Obfr. S. 93.

(31) V. O. 11. Febr. 1818. Rbl. S. 190 Döll. B. 13. S. 1503.

kann, wenn der Angeschuldigte erwiesenermassen nicht so viel Vermögen besitzt, daß er dieselben wenigstens theilweise, nämlich in der Art, wie solche die k. Staatskasse zu übernehmen pflegt, zu bestreiten vermag; namentlich dürfen die Arrestverpflegskosten nur dann dem k. Aerar überbürdet werden, wenn neben der Mittellosigkeit des Betheiligten und der zu seiner Alimentation gesetzlich verpflichteten Personen auch dessen Erwerblosigkeit und Erwerbunfähigkeit zweifellos dargethan ist (32a). Bezüglich der Arrestverpflegskosten der Forstfrevler [§. 264 Note 1a] bedarf es keiner besonderen Beschlußfassung im Kostenpunkte, weil die Umwandlung in Arest ohnehin nur auf Grund der nachgewiesenen fruchtlosen rentamtlichen Exekution erfolgt, sonach das k. Staatsärar der Kostentragung sich nicht entschlagen kann. Hingegen sollen bei Uneinbringlichkeit der baaren Auslagen [Zeugengebühren ꝛc.] die Forststrafgerichte provisorische Verfügungen dahin treffen, daß das k. Aerar die einstweilige Berichtigung der baaren Auslagen zu übernehmen habe (32b).

Zu beachten ist noch, daß die Staatskasse auch die Strafvollzugs- resp. Arrestverpflegskosten jener unbemittelten Individuen zu übernehmen hat, gegen welche wegen eines in Stadtbezirken verübten polizeilichen Reates von der k. Regierungs-Kammer des Innern in erster Instanz eine Freiheitsstrafe verhängt wird (33).

2. Die Erinnerung im Kostenpunkte.

a) Sowohl im Falle die Kosten dem k. Staatsärar wegen Mittellosigkeit der Angeschuldigten (34), wegen Freisprechung von Schuld und Strafe oder aus sonstigen Gründen (35) definitiv überbürdet werden, als wenn die Kosten nur theilweise oder vorschußweise vom Staats-Aerare bestritten werden sollen, als auch im Falle der Angeschuldigte die Kosten nur wie sie das Staatsärar zu übernehmen pflegt oder auch nur einen Theil dieser wie z. B. die Verpflegskosten zu tragen hat (36), überhaupt in allen Fällen, in welchen nicht der Angeschuldigte oder dritte Personen definitiv in sämmtliche Untersuchungskosten verurtheilt werden, haben die erkennenden Polizeibehörden die Akten dem betreffenden Rentamte zur Erinnerung im Kostenpunkte mitzutheilen. Findet dasselbe gegen den Kostenausspruch keine Erinnerung zu machen, so gibt es die Akten mit der bezüglichen Aeußerung zurück, glaubt aber das k. Rentamt die Kostenüberbürdung an die Staatskasse resp. den angenommenen Grad der Zahlungsunfähigkeit des Inculpaten beanstanden zu sollen, so sind die Akten schleunigst unter entsprechender Motivirung der k. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, damit dieselbe binnen der für die Berufung gegen Polizeibeschlüsse gesetzten, von dem Tage des Eintreffens der Akten bei dem k. Rentamte an laufenden, 14tägigen Frist die Ergreifung des Recurses durch

(32a) Nr. 1 u. Nr. 2 M. d. Inn. 18. Aug. 1853. G. B. 28 S. 38 und Döll. B. 29 S. 770.

(32b) Just. M. E. 7. Mai 1857. Kr Abl. Mittelfr. Nr. 47 und Niederbayern Nr. 44. Die definitive Kostenübernahme stände dann den Finanzkammern zu. Vgl. §. 281 a. E.

(33) M d. Inn. 22. März 1853. G. B. 28. S. 17.

(34) §. II. Nr. 1. Note 31 a. O.

(35) M. d. Inn. 21. Dezbr. 1841. G. B. 22. S. 19 u. Döll. B. 2. 29. S. 769.

(36) Nr. 3 u. Nr. 4 M. d. Inn. 18. Aug. 1853. G. B. 28. S. 38; Döll. B. 29. S. 770.

das Kreisfiskalat bei der k. Regierungs-Kammer des Innern und eventuell Beschwerde bei dem k. Staatsministerium des Innern veranlassen könne (37).

Bei beschlossener Ablieferung eines vermögenslosen Inculpaten in ein Zwangsarbeitshaus hat die Mittheilung der Untersuchungsakten an das k. Rentamt resp. Fiskalat erst einzutreten, wenn die k. Regierungs-Kammer des Innern über die Ablieferung selbst und die Dauer derselben entschieden hat (38).

Dieses Verfahren kann jedoch bei jenen Polizeistrafsachen, in welchen die Aburtheilung wenn auch durch Polizeibehörden so doch nach speziellen Strafgesetzen statt findet (S. 479—480 oben) sowie überhaupt gegen Erkenntnisse von Kreis- resp. Bezirksgerichten, wenn sie auch Polizeistrafsachen betreffen, nicht Platz greifen.

b) In jenen Polizeiuntersuchungen, in welchen die k. Regierungs-Kammer des Innern die erste Instanz bildet, ist die Einsicht der Akten und Abgabe der Erinnerung bezüglich des Kostenpunktes dem k. Regierungsfiskalate übertragen (39), ebenso bei beschlossener Ablieferung von Correktionären in ein Zwangsarbeitshaus (40).

3. Die Kosten in den Zwangsarbeitshäusern. Wie bezüglich der Kosten auf Unterhaltung und Verpflegung der in Freiheitsstrafen wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilter Personen (vgl. Nr. I. 1 lit. b oben), so gilt auch hinsichtlich der aus allgemeinen polizeilichen Rücksichten in Zwangsarbeits-Anstalten untergebrachten Individuen der Grundsatz, daß Jeder, der durch eigene Schuld dergleichen Kosten veranlaßt hat, zunächst selbst aus seinem Vermögen zum Ersatze derselben verpflichtet ist, im Falle seiner Unvermöglichkeit aber die zu seiner Alimentirung civilrechtlich verbundenen Personen hiefür einzutreten haben und erst dann, wenn solche nicht vorhanden oder selbst zur Bestreitung dieser Kosten nicht vermögend sind, die letzteren der Staatskasse resp. der Zwangsarbeits-Anstalt als Staatsanstalt zur Last fallen, weshalb auch hier in den Beschlüssen über Einlieferung in die Zwangsarbeitshäuser über die Kostentragung unter Abzug des Arbeitsverdienstes sich ausgesprochen werden soll (41).

4. Die Kosten bei Militärs. Bei gemischt gerichtlichen Polizeiuntersuchungen hat das oben unter Nr. I. 3. Gesagte analoge Anwendung zu finden; hingegen sind die dem Staate zur Last fallenden Untersuchungskosten, welche in polizeilichen Untersuchungen gegen mittellose beurlaubte Soldaten erlaufen sind, dem Finanzärar zu überbürden, welchem auch bei Zahlungsfähigkeit des Inculpaten die Gerichtstaxen und Strafen zu-

(37) §. II. Nr. 3 Note 31 a. O. Aussch. K. d. F. Untersr. 23. Okt. 1850. Intl. S. 847/849.

(38) M. d. Inn. 30. Septbr. 1845. G. B. 23. S. 151. Döll. B. 29. S. 770. Der Ausspruch über den Kostenpunkt bei der beschlossenen Einschaffung eines Correktionärs in eine Zwangsarbeitsanstalt in Beziehung auf die Tragung der Detentions-Kosten steht jedoch nicht den Distriktspolizeibehörden, sondern den Kreisstellen zu und sind eben deshalb auch die Kreisfiskalate mit ihren Erinnerungen zu hören. vgl. lit. b. oben u. Note 40.

(39) F. M. E. 22. Febr. 1854. G. B. 28. S. 64.

(40) M. d. Inn. 17. Dezbr. 1855. Br. Sl. B. 3. S. 139 u. Note 38. Das Taxwesen 2c. 2c. B. 1. S. 280.

(41) M. d. Inn. 16. Febr. 1849. G. B. 25. S. 21; vgl. Note 40 a. O.

fallen würden (42); gegebenen Falles resp. bei Erwartung künftigen Vermögens sind diese Kosten vorzumerken (43).

§. 277.

2) Die Bezüge des Gerichtspersonales.

I. In strafrechtlichen Untersuchungen.

1) Diäten des Landgerichtspersonales (1) und der Gerichtsärzte.

a) Wenn das Staatsärar die Kosten trägt, erhält an Tagesdiät

der Landgerichtsassessor	3 fl.
der Aktuar	2 fl. 30 kr.

b) Wenn die Angeschuldigten die Kosten tragen, erhält

der Landrichter	6 fl.
der Assessor	5 fl.
der Aktuar	3 fl. 30 kr.
der Gerichtsdiener	1 fl.
der Gerichtsdienergehülfe	— 40 kr.
der Gerichtsarzt	5 fl.

Zu beachten ist hauptsächlich:

a) Nur wenn der Ort der Commission über eine halbe Stunde von dem Gerichtssitze entfernt ist, passiren Diäten (2).

b) Dauert die Zeit der Abwesenheit nur einen halben Tag, so passirt nur die Hälfte der Diät (3).

Als ein halber Tag wird ein Zeitraum von 6 Stunden incl. angenommen einschließlich der Hin- und Rückreise (4).

c) Werden die Kommissionen zu Fuß gemacht, so beeinträchtigt der größere liquidirte Zeitaufwand den Diätenbetrag nicht (5); wird sich eines Gefährtes bedient und hiemit durch Abkürzung der Kommissionsdauer eine Ersparniß an Zeit und Kosten bewirkt, so erscheint verhältnißmäßige Vergütung für das Gefährte zulässig, welche jedoch in keinem Falle den Betrag der Kostenersparniß übersteigen darf (6).

d) Landgerichtsassessoren dürfen als Landgerichtsverweser in Criminaluntersuchungen, wenn der Staat die Kosten trägt, außer den Gefährtegeldern keine Diäten in Aufrechnung bringen (7).

---

(42) M. d. Inn. 30. Mai 1840. G. B. 21. S. 248. Döll. B. 29. S. 769.

(43) F. M. E. 25. Jan. 1832. G. B. 17. S. 96.

(1) Die Hauptnormative sind noch das Regulativ v. 9. Mai 1809. [Rbl. S. 765/770: Döll. B. 17. S. 399 u. 401] u. pos. V. der Instr. v. 24. Novbr 1809 [G. B. 1 S. 188]. Da vom 1. Oktbr. 1857 die Landgerichtsbeamten die Voruntersuchungen nicht mehr zu führen haben, werden nur die hauptsächlichsten Bestimmungen berührt.

(2) Nr. V. pos. 1 Instr. v. 24. Nov. 1809. In zweifelhaften Fällen entscheidet über die Entfernung nicht die Ortsentfernungstabelle, sondern geometrische Vermessung [Ob. Rechgshof 30. Jan 1852].

(3) F. M. E. 16. Aug. 1825. G. B. 14. S. 23. Döll. B. 17. S. 486.

(4) Lith. Ausschrb. K. d. F. Unterfr. 17. Okt. 1844. Nr. 21546.

(5) F. M. E. 26. Jan. 1832. G. B. 17. S. 97.

(6) F. M. E. 6. März 1842. Seiff. Suppl. S. 45.

(7) F. M. E. 14. Nov. 1848. G. B. 24. S. 145. Vgl. F. M. E. 7. Dezbr. 1849. Döll. B. 32. S. 108. G. B. 25. S. 132.

e) Der Gerichtsarzt erhält bei Kostentragung durch das Aerar nur dann 5 fl. Diät nebst Gefährtegeld, wenn er sich wegen legaler Verhinderung oder Betheiligung des betreffenden Gerichtsarztes in einen andern Gerichtsbezirk begeben muß (8). — Hat der Abgeurtheilte die Kosten, wie sie das Aerar zu tragen hat, zu bezahlen, so hat der Gerichtsarzt dem k. Aerar gegenüber keinen Anspruch auf Bezahlung von Diäten und sonstigen ärztlichen Gebühren, vielmehr bleibt es den Gerichten unbenommen, den Angeschuldigten ausdrücklich in die Bezahlung der baaren Auslagen des Gerichtsarztes zu verurtheilen (9). Ausnahmsweise ist die Vergütung der Kurkosten bei körperlichen Verletzungen aus der Staatskasse, wenn diese die Untersuchungskosten trägt, d. i. der Ersatz der Diäten zuläßig (10). Werden die Untersuchungskosten aus der Staatskasse vorgeschossen, so wird den Gerichtsärzten nichts vergütet.

Die gegen Tagegebühren aufgestellten Physikatsverweser erhalten für Geschäftsreisen in Fällen, in welchen das Staatsärar die Kosten zu tragen hat, oder wenn Kostenzuweisung in der Weise, wie sie das Staatsärar trägt, erfolgt, ortsübliche Gefährtegelder ohne Diäten (11).

f) Beschwerden, welche gegen einen von den k. Finanzstellen verfügten Abstrich an Diäten oder anderen Ansätzen erhoben werden wollen, können nicht bei den Gerichten, sondern nur bei den höheren Finanzstellen angebracht werden (12).

2) Bezüge des Personales der k. Kreis- und Stadtgerichte [Untersuchungsrichter] (13).

Ohne Unterschied, ob der Angeschuldigte oder der Staat die Kosten trägt, erhält

der Stadtgerichtsrath und der Stadtgerichtsassessor 5 fl. Diät, der Protokollführer 2 fl. 30 kr. Diät.

Zu beachten ist hiebei:

a) Nur bei der Entfernung des Kommissionsortes von wenigstens einer Stunde vom Amtsitze wird eine Gebühr vergütet (14).

b) Nebst der Diät werden immer die Reisekosten verrechnet (15).

c) Untersuchungsrichter dürfen außerhalb ihres Gerichtsbezirkes ohne Diätenerhöhung — nur mit Genehmigung des k. Appellationsgerichts Zeugenvernehmungen pflegen, wobei aber wegen Verwischung des

---

(8) F. M. E. 3 Nov. 1823. G. B. 13. S. 1493; §. 10 Med. Taxordg. 31. März 1836. Rbl S. 215; F. M E. 11. Sept. 1842. G. B. 22. S. 125.

(9) M. d. Inn 12. April 1850 resp. Just. M. E. 21. Nov. 1842. G. B. 26. S. 18.

(10) M. E. 22. Nov. 1825. G. B. 14. S. 24.

(11) M. d. Inn. 6. Januar 1849. G. 25. S. 4 u. pos. V. lit. γ. Ausschrb. k. Regg. v. Unterfr. 17. Mai 1851. Intbl. 10. bes. Beil. zu Nr. 67.

(12) pos. 3. Just. M. E 7. Nov. 1845. G. B. 23. S. 156.

(13) Bei der zu gewärtigenden Umgestaltung der Vergütungen für die Untersuchungsrichter werden nur die hauptsächlichsten Normative hervorgehoben. vgl. S. 21/22. G. Regul. v. 31. Dezbr. 1838.

(14) F. M. E. 2. Nov. 1811 G. B. 1. S. 207 u. 28. Aug. 1828. G. B. 15. S. 39; bei Civildiäten ist nicht die Entfernung vom Amtssitze, sondern lediglich die Amtirung außerhalb des Amtsbezirks für die Zulässigkeit einer Vergütung maßgebend. F. M. E. 7. März 1821. G. B. 11. S. 1121.

(15) V. O. 9. Febr. 1810 [ungedruckt].

Thatbestandes oder der Spuren eines Verbrechers unverschiebliche Untersuchungshandlungen nicht ausgeschlossen sind. Bei der Kommissionsdauer an einem und demselben Orte über 14 Tage hat die Reduktion auf zwei Drittheile der Diät einzutreten [S. 251 oben].

d) Die als Protokollführer verwendeten Kanzleiindividuen dürfen das Taggeld neben der Diät nicht beziehen (16).

II. In Polizeiuntersuchungen.

Hier kommen Diäten des Landgerichtspersonales in Betracht. Die Tagesdiäten betragen (17)

1) Wenn die Staatskasse die Kosten trägt:
für den Assessor 3 fl. inner, 5 fl. außer,
für den Aktuar 2 fl. inner, 2 fl. 30 kr. außer der Amtsgränze,
für den Gerichtsdiener 1 fl., den Gehilfen 40 kr. außer der Amtsgränze.

2) Wenn die Inculpaten die Kosten tragen:

für den k. Landrichter	5 fl.	inner,	7 fl.	außer	der Amtsgränze.
" " " Assessor	3 fl. 30 kr.	"	5 fl.	"	
" " Aktuar	2 fl.	"	2 fl. 30 kr.	"	
" " Gerichtsdiener	— fl. 40 kr.	"	1 fl. — kr.	"	
" " " Gehilfen	— fl. 40 kr.	"	1 fl. — kr.	"	

Die bezüglich der Criminaldiäten bezeichneten Bestimmungen [Nr. I. 1. oben] finden analoge Anwendung; insbesondere ist zu berücksichtigen:

a) Der wirkliche und spezielle Verhinderungsgrund des k. Landrichters zur Vornahme der Kommission muß angeführt und erforderlichen Falles nachgewiesen werden (18).

b) Das Erforderniß zu lit. a. fällt hinweg bei anfangs strafrechtlich behandelten Untersuchungen (19), welche nachträglich an die Polizeibehörde verwiesen wurden; jedoch passiren die Diäten nicht nach den Ansätzen für strafrechtliche, sondern für polizeiliche Kommissionen (20).

c) In strafpolizeilichen, von den k. Landgerichten geleiteten Untersuchungen gebühren die Diäten nur nach den Ansätzen für Polizeiuntersuchungen, sonach z. B. in Untersuchung wegen Jagdfrevels den k. Landrichtern keine Diäten (21).

d) Bei Kommissionen in Orten, welche 5 Stunden und weiter vom Amtssitze entfernt sind, wobei das Geschäft mit Einschluß der Hin- und Rückreise nur bei außergewöhnlichen Zeitverwendung in einem Tage vollendet werden kann, passiren die Gebühren von $1\frac{1}{2}$ Tagen (22).

e) Nur die als Funktionäre von einer Kreisstelle aufgestellten Rechtspraktikanten erhalten die Diäten der Assessoren (23).

---

(16) Just. M. E. 10. März 1827. G. B. 13. S. 1495. u. F. M. E. 23. Juni 1827. G. B. 14. S. 97.
(17) Das Hauptnormativ ist das Regulativ v. 9. Mai 1809. Note 1. a. O.
(18) M. d. Inn. 30. Okt. 1851. Döll. B. 32. S. 109.
(19) pos. 3. F. M. E. 16. Aug. 1814. G. B. 4. S. 227. Döll. B. 17. S. 402.
(20) Vgl. Just. M. E. 22. Febr. 1815. G. B. 23. S. 112.
(21) Just. M. u. F. M. E. 11. Febr. 1855. Krs.-Abl. Niederb. 1857. Nr. 38.
(22) M. d. Inn. u. F. 22. März 1849. Döll. B. 32. S. 107.
(23) F. M. E. 24. Dezbr. 1825. G. B. 14. S. 28; vgl. die weiteren Entschl. Döll. B. 17. S. 411/412.

§. 278.

3) Die Entschädigungen weiterer Bezugsberechtigten.

I. In strafrechtlichen Untersuchungen.

1) Zeugengebühren.

a) Reisekosten. „Zeugen, deren Wohnsitz weiter als zwei Stunden „vom Gerichtsorte entfernt liegt, erhalten auf ihr Verlangen als Ent„schädigung der Reisekosten 12 kr. für jede geometrische Stunde so„wohl der Hin- als der Zurückreise" (1).

Auf diese Entschädigung haben alle Zeugen Anspruch, also auch Beamte, Kinder unter 15 Jahren, dann die Damnifikaten, endlich auch die Angeschuldigten und die unbeeidigt vernommenen Auskunftspersonen (2), insoferne gegen dieselben kein Schuldausspruch erfolgt.

Die Kostenvergütungen an die im aktiven Dienste stehenden Militärpersonen bei Vernehmungen in Staatsrechtsfällen werden gleichfalls (3), eben so die derartigen Vergütungen bei Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch Civilgerichte auf Requisition eines Militärgerichtes (4), endlich auch die Gebühren ausländischer Zeugen, es sei denn, daß diese den Anspruch auf einen größeren Entschädigungsbetrag durch eine von ihrer Heimathsbehörde revisorisch festgesetzte Liquidation nachweisen, nach den hier [Nr. 1. und Nr. 2.] erläuterten Normen bemessen (5).

Eine höhere Entschädigung für Reisekosten kann das einschlägige Gericht nur bei größeren Auslagen als den vorgesehenen und zwar ausschließlich wegen Krankheit oder Gebrechlichkeit nach vorgängiger Liquidation und Bescheinigung genehmigen [art. VIII. Note 1. a. O.].

b) Versäumnißgebühr. Zeugen, welche in Strafsachen zu vernehmen sind, erhalten eine Entschädigung für Versäumniß, wenn sie solche eigens verlangen und wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Die Entschädigung beträgt für den ganzen Tag 36 kr., und für den halben Tag oder geringere Zeit 18 kr., Kinder unter 15 Jahren erhalten blos die Hälfte dieser Beträge [art. VI. Note 1. a. O.].

Die Berechnung des Zeitaufwandes erfolgt übrigens unabhängig von den Reisekosten nach der ganzen Dauer der Abwesenheit vom Wohnorte (6).

Im Hinblicke auf das Motiv, daß derjenige, welcher bereits aus einer Staats- oder öffentlichen Kasse bezahlt wird und dafür seine Zeit und Kraft dem Staats- oder öffentlichen Dienste entweder unmittelbar oder mittelbar zu widmen verbunden ist, für Versäumniß dieser Zeit nicht außerdem noch eine Entschädigung erhalten soll, erscheinen hiemit alle Staats- und öffentlichen Diener, welche einen bei

(1) Art. III. V. O. 23. Dezbr. 1848. Rbl. S. 1265.
(2) art. 34 u. 46 des Ges. v. 10. Novbr. 1848.
(3) Kr. M. E. 11. Juli 1850. G. B. 26. S. 48.
(4) Kr. M. E. 9. Nov. 1851. Just. M. E. 17. Okt. 1851 u. F. M. E. 19. Nov. 1851. G. B. 27. S. 80.
(5) F. M. E. 29. Juli 1851. G. B. 27. S. 54.
(6) Just. M. E. 26. Mai 1849. G. B. 25. S. 58.

einer Kasse angewiesenen fortlaufenden Geldbezug, sei es eigentlicher Gehalt, Funktionsbezug oder Taggeld, erhalten, von Entschädigung für Versäumnisse ausgeschlossen.

Ebenso folgt aus dem bezeichneten Motive, daß Pensionisten und Quiescenten — als ohne wirkliche Bekleidung eines Amtes — die Versäumnißgebühr ansprechen können (7). Auch den Landgemeinde-Verwaltungsmitgliedern und Gemeindedienern, welche für ihre ohnehin unbedeutenden Bezüge nur einen verhältnißmäßig geringen Theil ihrer Zeit dem Gemeindedienste zu widmen haben, nicht aber den Schullehrern wird die Entschädigung geleistet (8).

c) Uebernachten. Sind die Zeugen genöthigt, an dem Orte der Verhandlung einer Strafsache zu übernachten, so soll für jedes Uebernachten die Gebühr für Versäumniß um ein Drittheil erhöht werden, d. i. es werden 12 kr. mehr vergütet. In einem solchen Falle haben auch diejenigen, welche wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen, Anspruch auf die den andern Zeugen gebührende Entschädigung [art. VII. Note 1 a. O.] für Uebernachten. Die Vergütung für Uebernachten erstreckt sich aber sowohl bezüglich derjenigen Zeugen, welche wegen eines Staatsamtes oder eines öffentlichen Dienstes im Bezuge eines Gehaltes stehen, als bezüglich der sonstigen Zeugen [lit. a] nur auf den Aufenthalt an dem Orte der gerichtlichen Vernehmung und auf das Uebernachten an diesem Orte und nur hiefür, nicht aber auch für das Uebernachten auf der Hin- und Rückreise kann die erhöhte Gebühr in Anspruch genommen werden. [pos. 3 Note 7 a. O.]

2. Gebühren der Sachverständigen.

a) Reisekosten. Aerzte, Wundärzte, Chemiker, Dollmetscher und andere Sachverständige erhalten, wenn sie in Strafsachen vernommen werden, bei einer Entfernung des Wohnsitzes von mehr als zwei Stunden vom Gerichtsorte [Ort der Kommission],

a) im Falle von der Eilpost [Eilwagen, nicht Postomnibus], der Eisenbahn, oder dem Dampfschiffe Gebrauch gemacht werden kann, 18 kr. für die Stunde hin und 18 kr zurück,

b) im Falle die in lit. a. bezeichneten Reisegelegenheiten nicht bestehen oder nicht benützt werden können, 30 kr. für jede geometrische Stunde [nach der Ortsentfernungstabelle] sowohl nach der Hin- als der Zurückreise. Bezüglich der Zulässigkeit größerer Entschädigung gilt das in Nr. 1 lit. a. a E. Gesagte.

b) Versäumnißgebühr. Sachverständige, welche an ihrem Wohnorte gerichtlich vernommen werden, erhalten auf Verlangen für Versäumniß eine Entschädigung von 36 kr., wenn sie nicht bereits wegen eines Staatsamtes oder öffentlichen Dienstes einen Gehalt beziehen. Geschieht die Vernehmung außerhalb ihres Wohnortes, so gebührt jedem Sachverständigen täglich eine Entschädigung von 2 fl. [art. V. Note 1 a. O.]; diese letztere Entschädigung haben sonach auch die

(7) Just. u. F. M. E. 5. Dez. 1849 u. pos. 1. v. 29. Okt. 1851. G. B. 27. S. 73.

(8) F. M. E. 23. April 1854. Nr. 6098. Die Gendarmen erhalten nur Zeugengebühren, wenn sie vorgeladen werden, und zwar wenn das Vernehmungsgericht außerhalb ihres Patrouillenbezirks liegt. Entschl. Appellg. Oberfr. 11. April 1846. Das Tax-, Stempel 2c. 2c.-Wesen B. 1. S. 242.

wegen eines Staats- oder öffentlichen Amtes einen Gehalt beziehenden Sachverständigen anzusprechen [pos. 2. Note 7 a. O.].

c) Uebernachten. Hiefür erhalten die Sachverständigen, auch bei Uebernachten am Gerichtsorte nichts, weil art. VII. Note 1 a. O. nur auf Zeugen anwendbar ist.

3. Gebühren des ärztlichen Personales. Hinsichtlich dieser Gebühren wird auf die Bestimmungen und festen Sätze der Medizinaltaxordnung vom 31. März 1836 namentlich Theil I. §. 9—§. 13 — über die Gerichtsärzte vgl. §. 277 Note 8 — 10. — hingewiesen (9).

Als neuere Bestimmungen werden im Zusammenhange mit der Medizinal-Taxordnung hervorgehoben:

a) Wenn das Staatsärar die Kosten trägt, erhalten an Diäten per Tag und zwar ohne Rücksicht, ob die Verrichtungen in oder außer dem Wohnorte des ärztlichen Personals geleistet werden, nebst Vergütung der etwaigen Reisekosten (10)

die nicht besoldeten Aerzte auch bei den geringeren Dienstleistungen [Landarzt, Chirurg] mit Ausnahme der Hilfeleistung als chirurgischer Bader oder Zahnarzt 5 fl., die magistri chirurgiae 3 fl. 20 kr.,

die Landärzte, Chirurgen und Bader I. Classe 2 fl. 30 kr.,

die Chirurgen, Bader und Hebammen und sonstige Gehilfen 1 fl. 40 kr.,

die approbirten Pharmazeuten (11) 3 fl. 20 kr.

b) In allen Untersuchungen, wo die Sektion einer Leiche nothwendig ist, ist die Zuziehung eines Chirurgen zur Vollziehung der Leichenöffnung zuläßig (12). In Nothfällen genügt die Beiziehung eines zur Praxis berechtigten und beeideten Arztes und eines geprüften approbirten beeideten Wundarztes, welcher zugleich die Sektion der Leiche besorgt (13).

Die Liquidationen des ärztlichen Personales sollen gehörig spezifizirt sein und soll von dem betreffenden Gerichtsarzte unter primitiver Revision die Dienstleistung bestätigt werden (14a).

Für die Leitung einer Leichenöffnung erhält, je nach dem größeren oder geringeren Verwesungsgrade der promovirte Arzt 3 fl. bis 8 fl. für die eigenhändige Sektion, nebstdem die Gebühr des Wundarztes mit 1 fl. 30 kr. bis 4 fl.; assistirt der Wundarzt, Landarzt oder Bader nur bei der Sektion, so erhält er 1 fl. bis 2 fl. (14b).

Ueber die Kurkosten ꝛc. ꝛc. §. 276 Nr. I. 1. b.

---

(9) Regbl 1836. Nr. 12. S. 209/234. Döll. B. 15. S. 299/312. G. Regul. v. 1838. 38/39.

(10) F. M. E. 24. Aug. 1842. G. B. 22. S. 120.

(11) F. M. E. 23. Dezbr. 1839. G. B. 22. S. 2. u. 11. Sept. 1842. G. B. 22. S. 125.

(12) Just. M. E. 15. Aug. 1843. G. B. 22. S. 196. Die beschränkte Zulassung nach Just. M. E. 17. Aug. 1842. [G. B. 22. S. 118.] ist hiemit aufgehoben.

(13) art. 243. Thl. II. des Strafges.; Just. M. E. 23. Jan. 1848. G. B. 24. S. 32. Ueber die Gebühren vgl. M. d. Inn. 26. Novbr. 1848. Döll. B. 30. S. 108.

(14a) Ausschrb. k. Regg. Unterfr. 7. Nov. 1855. K. Abl. S. 1395. Das Taxwesen ꝛc. ꝛc. B. 1. S. 278.

(14b) M. d. Inn. 26. Nov. 1848. Intell. Bl. Oberb. S. 1890. Das Abrasiren der Kopfhaare ist Sache des Baders; das Rasiren der Leiche wird nach Ortsgebrauch vergütet.

4. Die Erholung von medizinischen Gutachten. Die von einem Untersuchungsrichter oder einem aburtheilenden Gerichte für nöthig erachteten Obergutachten sollen bei den betreffenden Medizinal-Comités (15) erholt werden (16). In Vergiftungs- und andern ähnlichen Fällen haben die Gerichte in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch das betreffende Medizinal-Comité vornehmen zu lassen.

Das bezügliche sachverständige Mitglied erhält neben Vergütung der erwachsenden Auslagen ein je nach der Schwierigkeit der Fälle zu bemessendes, sogleich zu liquidirendes [Note 18] Honorar von 10 fl. — 50 fl. (17).

Die Gerichtsärzte dürfen für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen, in welchen die Untersuchungskosten dem k. Aerar überbürdet werden, nur die Baarauslagen aufrechnen (18).

5. Die Verkehrsmittel.

a) Telegraphen-Gebühren. Da bezüglich der Gebühren-Freiheit für telegraphische Staatsdepeschen die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829. [§. 241. S. 631] in analoge Anwendung zu bringen sind, sonach alle Depeschen, für welche die Taxen, wenn sie entrichtet werden müßten, der Staatskasse zur Last fallen würden, als taxfreie Staatsdienstsachen laufen, werden für Depeschen in Untersuchungen, deren Kosten die Staatskasse trägt, im internationalen Verkehre d. i. innerhalb Bayerns Gebühren nicht erhoben (19), während die Gebührenantheile der auswärtigen Telegraphenverwaltungen immer, selbst innerhalb des deutsch-österreichischen Telegraphen-Vereines vergütet werden, indem auch im Vereinsgebiete nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes zur freien Beförderung gelangen (20).

Das Urtheil soll den speziellen Ausspruch über die Kosten der Telegraphirung enthalten [§. 276. Note 22]. Trägt der Angeschuldigte die Kosten, so werden analog dem Verfahren bei den Postportis [lit. b.] die Gebühren für den internen Verkehr nachgeholt.

b) Postportis. Alle Postsendungen in Untersuchungssachen, sowohl auf der Briefpost als auf der Packetpost werden portofrei behandelt, wenn sie vorschriftsgemäß als Criminal- oder Untersuchungssache bezeichnet sind (21). Ebenso genießen die Correspondenzen, Aktenversendungen und Transporte von Ueberführungs-Gegenständen von und an Staatsanwälte und Untersuchungsrichter der Portofreiheit, wobei jedoch der Familien-Name der Adressaten nicht bezeich-

(15) V. O. 23. Aug. 1843. Rbl. S. 585.
(16) Just. M. E. 12. Dezbr. 1850. Döll. B. 30. S. 313.
(17) §. I. u §. V. V. O. 9. Jan. 1857. Rbl. Nr. 4. S. 89.
(18) Nr. 9. M. E 30. Jan. 1857. Nr. 2026.
(19) M. d. Hd. v. 8. Mai u. 22. Dezbr. 1851. Döll. B. 28. S. 769 u. 771.
(20) §. 42. Regul. 23. Septbr. 1853. Döll. Bd. 28. S. 702. Regbl. 1855. S. 1225. Vgl. Rbl. 1853 Nr. 73.
(21) Titl. IX Instr. 24. Nov. 1809. G. B. 1. S. 191. F. M. E. 12. Nov. u. 24. Dez. 1829. Döll. B. 28. S. 254. G. B. 16. S. 57.

net werden darf (22). Wird der Angeschuldigte in die Kosten verurtheilt, so hat die nachträgliche Berechnung der Postporti Platz zu greifen (23). Vergl. §. 281 und §. 282.

Was den Verkehr mit ausländischen Behörden anbelangt, so ist namentlich hervorzuheben:

a) Requisitionen in strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchungen und die Erledigung derselben zwischen österreichischen und bayerischen Behörden sind auf der Adresse als Regierungs- oder Criminalsache zu bezeichnen und von den beiderseitigen Postanstalten portofrei zu behandeln (24).

b) Zwischen Würtemberg und Bayern besteht Portofreiheit in der Art, daß jeder Staat die innerhalb seines Gebietes erlaufenden Portis von dem andern vergütet erhält (25).

c) Im Verkehr mit badischen Behörden gehen Briefpoststücke unter der Bezeichnung als Regierungssache portofrei, hingegen passiren Geld- und Fahrpostsendungen nur frei, wenn das Porto der einen oder der andern Staatskasse zur Last fallen würde und die Sendung als Justizsache deklarirt ist.

d) Insoweit Verträge nicht bestehen, sind die Porti in Untersuchungssachen unweigerlich zu entrichten (26). Vergleiche über die Porti ferner §. 280 Nr. I. 2. [Großherzogthum Hessen, Preußen, Sachsen, Altenburg, Coburg, Meiningen, Weimar].

c) Botenlöhne. Wenn thunlich, sind die erforderlichen Botengänge von dem Gerichtsdienerpersonale innerhalb des Gerichtsbezirkes ohne Entschädigung, außerhalb desselben gegen die gewöhnlichen Botengebühren [§. 241 S. 636] zu vollziehen; bei der Kostentragung durch den Angeschuldigten dürfen 2 kr. per Meile mehr als die für das Aerar regulirte Gebühr beträgt, verrechnet werden (27).

6. Die Kosten auf Hinrichtung und Beerdigung der Verbrecher:

a) Hinrichtung. Bei der Hinrichtung durch das Fallschwert (28) passiren dem Scharfrichter, wenn er zur Hinrichtung zu reisen hat, mit Einschluß des Gefährtegeldes täglich 5 fl. und dem Abdecker für seine Verrichtungen überhaupt mit Einschluß des Wagens oder Karrens 3 fl. (29).

b) Beerdigung. Für die Beerdigung eines hingerichteten oder in der Frohnfeste verstorbenen Deliquenten gebühren [Nr. 2 Note 29 a. O.]

---

(22) Gen. Verw. 10. Jan. 1849. Just. M. E. 22. März 1850. Gen. Verw. 3. Jan. u. 28. Jan. 1857. Döll. B. 28. S. 258/260.

(23) Just. M. E. 28. Dez. 1836. Döll. B. 28. S. 256 u. F. M. E. 15. April 1845. G. B. 23. S. 122. Döll. B. 28. S. 256. F. M. E. 1. März 1856. Krs.-Abl. Unterfr. S. 399 [Forstfrevel].

(24) Uebereinkunft v. 27. Jan. 1852. Regbl. S. 113. Döll. B. 28. S. 260.

(25) Uebereinkunft 15. Febr. 1824. Regbl. S. 123, v. 16. Juni 1829. Reg.Bl. S. 497; Gen. Adm. 2. Nov. 1846. Döll. B. 28. S. 256 u. Just. M. E. 12. Jan. 1854. Ger. B. 28. S. 61.

(26) F. M. E. 3. März 1853. G. B. 28. S. 11.

(27) Titl. IX. Nr. 2. Instr. 24. Nov. 1809. G. B. 1. S. 191.

(28) V. O. 3. Aug. 1854. Rbl. Nr. 32. S. 585.

(29) Nr. VII. 1. Instr. 24. Nov. 1909. G. B. 1. S. 190.

a) dem Priester . . . . 1 fl.
b) dem Küster . . . . — 24 kr.
c) dem Todtengräber . . . . . . — 40 kr.
d) für den Sarg 40 kr., in Gegenden, wo er hiefür nicht zu haben ist, 1 fl. bis 1 fl. 12 kr. (30).
e) den Todtenträgern für einen im Gefängnisse Gestorbenen, jedem 12 kr.

Ueber die Uebernahme dieser Kosten durch die Staatskasse §. 276 Note 19.

7. Sonstige Unkosten. In Untersuchungssachen können noch verschiedenartige selbst vom k. Staatsärare nicht abzulehnende Ansprüche von Bezugsberechtigten je nach Lage der Untersuchung [Anfertigung von Plänen ꝛc. ꝛc.] geltend gemacht werden, deren Befriedigung wenn thunlich auf Grund einer technischen Prüfung zu genehmigen ist.

II. In polizeilichen Untersuchungen:

1. Was die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen anbelangt, so bestehen für Polizeiuntersuchungen (31) spezielle Normen nicht. Immerhin muß analoge Anwendung der für Strafrechtsfälle gegebenen Normative [Nr. I. 1. 2] zulässig erscheinen, insoferne nicht etwa provinzielle Taxansätze oder sonstige herkömmliche Normen bestehen. Wird ein strafrechtlicher Fall später zur polizeilichen Abwandlung verwiesen, so passiren zwar geleistete Vorschüsse nach den Normen für die Strafrechtsfälle; die Berechnung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen nach den für Polizeifälle geltenden Normen ist aber ganz consequent so wohl der Diätenberechnung des Gerichtspersonales [§. 277 Note 21] wie der Taxberechnung nach dem Taxgesetze, welcher ja selbst die Polizeistraffälle [S. 479] unterliegen.

2. Die Anwendung der Medizinaltaxordnung auf Polizeifälle unterliegt keinem Anstande [Nr. I. 3].

3. Ebenso haben die Bestimmungen über Portofreiheit der Korrespondenzen, Akten, Gelder und Ueberführungsgegenstände [copora delicti] in Strafrechtssachen auf die polizeilichen Untersuchungen analoge Anwendung zu finden (32).

§. 279.

4) Die Kosten auf die Angeschuldigten.

I. Die Verpflegskosten. [Vgl. §. 276 Note 16] Der Natur der Sache nach bleiben die Kosten der Verpflegung eines Gefangenen immer dieselben, es mag eine strafrechtliche oder polizeiliche Untersuchung in Frage stehen oder die Verpflegung während der Untersuchungshaft oder des Straf-

---

(30) F. M. E. 30. Juli 1823. G. B. 13. S. 1491.
(31) Bei Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfreveln richtet sich die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen nach den in Strafsachen geltenden Bestimmungen. Art. 4. V. O. 16. Oktbr. 1852. Rbl. Nr. 53. S. 1143; vgl. §. 281. Note 15. u. 16.
(32) Gen. Abm. 16. März 1847. Döll. B. 28. S. 313.

vollzugs (1a) Platz greifen, es sei denn, daß bezüglich des letzteren auf besondere Schärfung, nämlich einfache durch Entziehung der warmen Speise an jedem dritten Tage oder durch Liegen auf blosen Brettern (1b) oder auf doppelte Schärfung durch Vereinigung der einfachen erkannt würde.

1. Die Verköstigung:

a) In gesunden Umständen

α) für jeden erwachsenen männlichen Gefangenen täglich ½ ℔. Rindfleisch, resp. der Ansatz nach dem Lokalpreise, 1 kr. Zuschlag für Salz und Zubereitung (2), 1 ½ ℔. Roggenbrod nach der örtlichen Polizeitaxe (3),

β) für Individuen weiblichen Geschlechtes oder unter 15 Jahren ½ ℔. Fleisch mit 1 kr. Zuschlag wie bei lit. a., 1 ¼ ℔. Roggenbrod nach der örtlichen Polizeitaxe [Note 3 a. O.].

b) In Krankheitsfällen. Die Kost für kranke Gefangene soll nach der ärztlichen Vorschrift gereicht werden. Der Gerichtsarzt hat jedesmal mit Rücksicht auf ihre Bestandtheile, ihre Quantität und Qualität, dann die jedesmaligen örtlichen Taxen und Preise derselben den Betrag der Aufrechnung zu bestimmen, welcher jedoch 20 kr. per Tag nicht übersteigen soll [pos. 3 Note 2 a. O.] Medikamente und etwaige Surrogate derselben wie Wein, Bier, Thee, Obst u. dgl., welche auf ärztliche Anordnung gereicht werden, sind in dem Maximalbetrage nicht begriffen (4)

Ueber die Frage, in wie weit Verpflegskosten erkrankter Gefangener und Kurkosten bei Körperverletzungen der Staatskasse überbürdet werden können vgl. §. 276 Nro. I. 1 S. 715.

2. Für das Lagerstroh passirt per Nacht 1 kr. (5).

3. Für die Reinigung eines Kerkers werden wöchentlich ½ kr. und für die Räucherung 1 kr. (6) vergütet.

4. Für Reinigung der Wäsche eines Gefangenen dürfen ohne Rücksicht auf Geschlecht und Alter 3 kr. wöchentlich angerechnet werden (7).

5. Für das Rasiren eines Gefangenen erhält der Bader wöchentlich 2 kr. (8).

6. Für das Haarschneiden, welches nach dem jemaligen Bedarfe statt zufinden hat, werden dem Bader 2 kr. vergütet.

7. Die Heitzgebühr und Beleuchtung. Die Beheitzung der Frohnfesten darf lediglich den Zeitraum vom 29. September bis 24. April

---

(1a) Ueber Art und Weise und Berechnung des Strafvollzuges vgl. Just. M. E. v. 30. Juli 1856. Krs. Abl. Unterfr. Nr. 90. S. 1042. vom 23. Juli 1856. Nr. 87. S. 994 a. O.; v. 4. Juni 1853 u. 14. Juli 1853. Int. Bl. Unterfr. Nr. 69. S. 445 u. Nr. 84. S. 547.

(1b) Der Ausspruch auf eine einfache Schärfung hat unerläßlich die eine oder andere Weise zu bezeichnen.

(2) pos. 2. lit. b. F. M. E. 27. Nov. 1826. G. B. 14. S. 74. Döll. B. 13. S. 405.

(3) pos. 2. F. M. E. 18. März 1817. G. B. 7. S. 487.

(4) F. M. E. 8. Juli 1853. Nr. 22,347.

(5) pos. 5. A. E. 20. März 1810. G. B. 1. S. 193.

(6) F. M. E. 9. Mai 1815. G. B. 5. S. 100.

(7) Nr. II. 2. Instr. 24. Nov. 1809. G. B. 1. S. 186.

(8) F. M. E. 16. Okt. 1846. G. B. 23. S. 200; für ein einmaliges Rasiren passirt 1 kr.

umfassen [Nr. III. Note 7 a. O.] Für die Heizgebühr selbst wird jährlich — auf Grund der bis 1. Septbr. jeden Jahres zu bethätigenden Vorlagen der Gerichte über die Durchschnittspreise des Holzes nebst ortsüblichen Lohn für Hauen und Tragen des Holzes—von den k. Regierungs-Finanzkammern ein besonderer Tarif festgestellt (9).

Die Gefängnisse kranker Inquisiten sind in einzelnen Fällen so oft zu heitzen, als es der Krankheitszustand der Inquisiten nach bestimmter Anordnung des Gerichtsarztes erfordert; das Erforderniß der wiederholten Heitzung ist durch ein Zeugniß des Gerichtsarztes nachzuweisen (10).

Insoweit besondere Verhörszimmer bestehen, ist für jeden Tag, an welchem in diesem ausweislich der Untersuchungsakten Criminalverhöre vorgenommen werden, die Aufrechnung eines um die Hälfte erhöhten Betrages der für die Keuchen des betreffenden Gerichts ausgemittelten Heitzgebühr passirlich (11).

Kosten auf Beleuchtung sind nur ausnahmsweise passirlich, wenn für einen kranken Gefangenen ein eigener Wächter auf Anordnung des Arztes oder bei einem zum Tode verurtheilten Verbrecher die letzten drei Tage bestellt werden muß, in welchen Fällen für eine Nacht in den Frühlings- und Sommermonaten 3 kr., in den Herbst- und Wintermonaten 4 kr. angerechnet werden dürfen. Für jede Nachtstunde, während welcher das Verhörzimmer beleuchtet werden muß, passiren 2 kr. (12).

II. Die Reinigung. Zeigt sich ein Arrestat mit Ungeziefer behaftet, so haben die bezüglich der Vaganten geltenden Bestimmungen [§. 275 Note 6b und Note 7 a. O.] analoge Anwendung zu finden.

III. Der Transport. Die etwaigen Transporte von Criminal- oder Polizeiarrestanten und Sträflingen erfolgen bezüglich der Kostenbehandlung in ganz gleicher Weise wie die der Vaganten [§. 275 Nr. 4]. Die Kostenbeträge werden in das Quartal-Vagantenregister [§. 275 Nr. 7 lit. a] jedoch unter einer eigenen Rubrik „Kosten des Transportes von Sträflingen und Criminal-Arrestanten" aufgenommen. Insoweit die Verurtheilten die Untersuchungs- und Strafvollzugskosten zu bestreiten haben, werden auch die Transportkosten durch Auszüge aus den Quartalsverzeichnissen in die Verzeichnisse über die Untersuchungskosten eingestellt und auf diese Weise refundirt (13).

IV. Die Bekleidung. Hier ist zu beachten:

1. Die nöthige Kleidung des Gefangenen während der Untersuchungshaft ist aus Staatsmitteln vorbehaltlich des Kostenersatzes aus dem Vermögen des Verhafteten oder seiner alimentationspflichtigen Verwandten anzuschaffen.

Die Erforderlichkeit der Anschaffung haben die Untersuchungsgerichte zu attestiren; die Liquidationen der Lieferanten — die der Gerichtsdiener genügen nicht — bilden mit der Bestätigung der Anschaffung und der Angemessenheit der Preise Belege der Kostenverzeichnisse. Sowohl die Unter-

---

(9) Instr. 17. April 1838. Döll. B. 13. S. 475/477.
(10) M. d. Inn. 20. Jan. 1839. G. B. 21. S. 127.
(11) F. M. E. 25. Jan. 1839. G. B. 21. S. 124.
(12) Nr. III. 2. Instr. 24. Nov. 1809. G. B. 1. S. 187.
(13) F. M. E. 16. April 1851. G. B. 27. S. 27 und M. E. 16. Sept. 1853. G. B. 28. S. 43. Ueber die von der Kriegskasse zu tragenden Kosten auf den Transport der Militär-Arrestanten vgl. §. 275. Note 32.

suchungsgerichte haben bei Ablieferung an die erkennenden Gerichte (14), als diese bei Ablieferungen von Gefangenen, welche mit auf ärarialische Kosten angeschafften Kleidungsstücken versehen sind, an Straf- oder Zwangs-Arbeitsanstalten den Inspektionen ein Verzeichniß dieser Anschaffungen (15) mitzutheilen.

2. Von dem Zeitpunkte der Entlassung des Gefangenen ist bei dem Vorhandensein der allgemeinen Vorbedingungen für Unterstützung aus Armenfonds die Armenpflege des Heimathsortes des Entlassenen für die erforderliche Bekleidung desselben in Anspruch zu nehmen. Hiernach hat die betreffende Armenpflege den nach dem Zeitpunkte der Entlassung zu bemessenden Werth der Kleider zu ersetzen (16).

§. 280.

5) Die Staatsverträge.

I. Deutsche Bundesstaaten.

1. Allgemeine Bestimmungen. Die Hauptnormative über die gegenseitige Erstattung der Kosten auf Verbrecher in den deutschen Bundesstaaten [bezüglich der Ausgewiesenen und Vaganten vgl. §. 275 Nr. 6] sind in dem Bundesbeschlusse vom 26. Januar 1854 die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr. (1) niedergelegt, bezüglich dessen namentlich zu beachten ist:

a) Der Bundesbeschluß bezieht sich sowohl auf politische Verbrecher als auf wegen anderer gemeiner Verbrechen und Vergehen [ausschließlich der Abgabendefraudationen und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen] angeschuldigte Individuen [art. I. Note 1 a. O.]

b) Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhaltes des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, im Falle einer Arresterstehung aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kosten-Specification an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet [art. VI. Note 1 a. O.].

c) Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchen die Auslieferung erfolgt, ebenso verpflegt und behandelt und es wird in gleichem Maße hiefür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staaten vorgeschrieben ist, von welchen die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt [art. VIII. Note 1 a. O.].

d) Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, die-

(14) Nr. I. Just. M. E. v. 18. Juni 1852. Döll. B. 29. S. 155. Die F. M. E. v. 3. April 1846. [G. B. 23. S. 176] ist hiemit aufgehoben.
(15) Just. M. E. 28. Mai 1856. Nr. 8389.
(16) Nr. II. Just. M. E. 18. Juni 1852. Döll. B. 29. S. 155.
(1) M. d. Aeuß. 24. März 1854. Rbl. Nr. 13. S. 209/216. Döll. B. 33. S. 138.

selben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen und so dem nachfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die requirirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält [art. IX. Note 1 a. O.].

e) Mit dem auf das Gebiet des Herzogthums Limburg keine Anwendung findenden Bundesbeschlusse sind die zwischen den einzelnen deutschen Staaten bestehenden Auslieferungs-Verträge insoweit nicht außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben besondere Verabredungen über die Kosten derselben in sich fassen [art. X. u. XI. Note 1 a. O.]

2. Besondere Verträge. Eine Folge der in Nr. 1 a. E. bezeichneten Bestimmung ist, daß die Verträge Bayerns mit folgenden Bundesstaaten über den Kostenpunkt in strafrechtlichen Requisitionen überhaupt und namentlich bei Auslieferungen von Verbrechern noch zu Recht bestehen:

Frankfurt. In allen polizeilichen und strafrechtlichen Verhandlungen, in welchen die Kosten niedergeschlagen resp. auf die Staatskasse übernommen werden, erstattet die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegsgebühren, Transport und Bewachung der Gefangenen, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen (2).

Hessen. [Churfürstenthum]. Wird von bayerischen Gerichten ein churhessischer Unterthan in die Zahlung der Prozeßkosten verurtheilt, so erhalten die churhessischen Untersuchungsgerichte keine Entschädigung von Diäten und Reisekosten, während diese bei Kommissionen wegen churhessischer Unterthanen in Bayern auf die Staatskasse übernommen werden (3).

Hessen [Großherzogthum]. Wenn in strafrechtlichen Untersuchungsfällen — desgleichen analog in polizeilichen — durch die Requisition einer Gerichtsbehörde des einen Staates an eine solche des andern bei letzterer baare Auslagen nothwendig werden oder sonst Gebühren und Kosten erlaufen, so trägt die Staatskasse des requirirten Staates unter allen Umständen alle Kosten und findet durchaus kein Ersatz statt.

Die Mittheilung der Kosten an das requirirende Gericht erfolgt nur, damit dieses gegebenen Falles den Einzug der Kosten für seine Staatskasse veranlaßt. Die Korrespondenzen werden portofrei als Regierungssache behandelt (4).

Oesterreich [vergl Note 23 u. 24]. Hier besteht und zwar bezüglich des ganzen österreichischen Kaiserstaates dasselbe Verhältniß der unbedingten Kostentragung des requirirten Staates in strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungen, sowie bei Auslieferung von Verbrechern wie bei dem Großherzogthume Hessen mit der besonderen Bestimmung, daß bei Ladung von Zeugen und anderen Personen vor das auswärtige requirirende Gericht dieses die Reise- und Zehrungskosten nach den von dem requirirten Gerichte, welches hierauf Vorschuß leisten darf, geschehenen Verzeichnung vergüten muß (5).

---

(2) M. d. Aeuß. 20. Juli 1839. Rbl. S. 729. Döll. B. 29 S. 49.
(3) Uebereinkunft v. 29. Juli 1826. resp. Just. M E. 1. Nov. 1837 Döll. B. 29. S. 55.
(4) M. d. Aeuß. 2. Dezbr. 1846. Rbl. S. 931. Döll. B. 29. S. 58.
(5) pos. 5. mit pos. 9. M. d. Aeuß. 17. Jan. 1852. Rbl. S. 108/115. Döll. B. 29. S. 59/61.

In Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfreveln bleiben die Geldstrafen und Untersuchungsgebühren demjenigen Staate, wo das Erkenntniß geschöpft worden ist; nur der Betrag des Schadensersatzes und der Pfandgebühren kommt an die betreffende Kasse jenes Staates abzuführen, in welchem der Frevel stattgefunden hat (6a).

Preußen. Die baaren Auslagen [Verpflegskosten, Reise- und Zehrungskosten der Beamten, Botenlöhne ꝛc.] werden auch, wenn der Staat die Kosten trägt, ersetzt, die übrigen Gerichtskosten nebst den Portis nur, wenn die Kosten einem zahlungsfähigen Angeschuldigten zur Last fallen (6b).

Sachsen. [Königreich.] In allen strafrechtlichen Verhandlungen, in welchen die Kosten niedergeschlagen resp. auf die Staatskasse übernommen werden, hat die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn und Postgelder, für Verpflegungsgebühren, Bewachung und Transport der Gefangenen zu berechnen und zu erstatten, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung, Schreib- und Abschriftgebühren, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kasse sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden sollen (7).

Bezüglich der Forst-, Jagd- und dergl. Frevel gilt das für Oesterreich Gesagte (8).

Sachsen-Altenburg.

a) In allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei denen die Kosten niedergeschlagen resp. auf die Staatskasse übernommen werden, soll die requirirende Stelle der requirirten lediglich die baaren Auslagen für Botenlohn, Verpflegsgebühr, Bewachung und Transport der Gefangenen berechnen und erstatten, wogegen alle anderen Kosten für Protokollirung und Schreibgebühr, sowie für die an die Gerichtspersonen oder an die Kassen sonst zu entrichtenden Sporteln nicht aufgerechnet werden dürfen.

b) In allen Fällen hat die requirirende Stelle ihre Schreiben bis an den Abgebeort zu frankiren, wogegen die requirirte in unfrankirten Schreiben antwortet (9).

Sachsen-Coburg-Gotha. Hier hat dasselbe Verhältnisse statt wie bei Sachsen-Altenburg (10).

Hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Feld- und Fischerei-Frevel gilt das bei Oesterreich Gesagte (11).

Sachsen-Meiningen. Mit diesem Staate besteht bezüglich der Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen dieselbe Uebereinkunft wie mit dem Großherzogthume Hessen und findet demnach derselbe unbedingte Ausschluß einer Vergütung durch den requirirenden Staat statt (12).

(6a) pos. 4. M. d. Aeuß. 9. Sept. 1839. Rbl. Nr. 39. S. 828.
(6b) M. d. Aeuß. 27. Mai 1834. Rbl. Nr. 29. S. 809/816.
(8) A. E. 16. Sept. 1823. Rbl. Nr. 35. S. 1368.
(8) pos. 7. M. d. A. 7. Oktbr. 1846 Rbl. 1847. Nr. 2. S. 22.
(9) M. d. Aeuß. 6. Mai 1834. Rbl. Nr. 27. S. 767.
(10) M. d. Aeuß. 31. Mai 1834. Rbl. Nr. 30. S. 821.
(11) pos. 7. M. d. Aeuß 16. April 1839. Rbl. Nr. 12. S. 253.
(12) M. d. Aeuß. 1. Febr. resp. 19. März 1847. Rbl. S. 401/403. Döll. B. 29. S. 81/82. Die durch E. M. d. Aeuß. 30. Jan. 1832 [Rbl. Nr. 8. S. 150] bekanntgegebene Uebereinkunft ist somit gegenstandslos geworden.

Sachsen-Weimar. Die ursprüngliche Uebereinkunft lautet dahin (13), daß in allen strafrechtlichen Verhandlungen, bei welchen wegen Unvermögendheit der Inculpaten die Kosten niedergeschlagen werden müssen, keine anderen Kosten als die baaren Auslagen für Atzung, Transport und Porto von sämmtlichen Behörden in den beiderseitigen Staaten berechnet und erstattet werden sollen. Nachträglich wurde noch bestimmt:

a) daß bezüglich der Korrespondenzen die requirirende Behörde ihre Schreiben bis an den Abgabeort frankirt, die requirirte hingegen in unfrankirten Schreiben antwortet;
b) daß auch die Kosten für Bewachung der Gefangenen vergütet werden,
c) daß die verabredete Vergütungsweise auch auf polizeiliche Untersuchungen, insbesondere auf Zoll- und Stempel-Defraudationen ausgedehnt ist,
d) daß die Vergütung, abgesehen von der Unvermögendheit des Angeschuldigten, bei Niederschlagung der Kosten oder Uebernahme auf die Staatskasse aus irgend einem andern Grunde, Platz greift (14).

Hinsichtlich der Forst-, Jagd-, Fisch- und Feldfrevel gilt das bei Oesterreich Gesagte (15).

Würtemberg. Bei Requisitionen in Strafrechtsfällen besteht dasselbe Verhältniß wie mit dem Königreiche Sachsen (16).

Unbegründete Liquidationen wie bezüglich der Diäten und Reisekosten oder Inserationsgebühren sind abzulehnen (17).

Ueber die Postporti vgl. §. 278 Note 25.

Wenn der Unterthan des einen Staates im Gebiete des andern sich einer [strafrechtlichen] Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst abgeurtheilt worden ist, so wird das Erkenntniß dieses Gerichts von dem Staate, dem der Verurtheilte als Unterthan angehört, an den in seinem Gebiete befindlichen Gütern desselben, also in Ansehung der Entschädigung der Kosten oder einer Geldstrafe, nicht aber bezüglich einer Freiheitsstrafe vollzogen (18).

II. Verträge mit nicht deutschen Bundesstaaten.

Belgien. Die gegenseitige Auslieferung findet wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen mit Ausschluß der politischen statt (19).

Die durch die Verhaftung, den Unterhalt und den Transport des Individuums, dessen Auslieferung zugestanden wird, verursachten Kosten fallen jedem der beiden Staaten innerhalb der Gränzen ihrer resp. Gebiete zur Last.

Die durch den Transport ꝛc. verursachten Kosten während des Durchzuges über das Gebiet der dazwischen liegenden Staaten trägt der die Auslieferung ansinnende Staat [Art. 9 Note 19 a. O.].

---

(13) A. E. 2. Septbr. 1823. Rbl S. 1343. Döll. B. 29. S. 82.
(14) Just. M E. 3. Mai 1834 u. M. d. Inn. 23 Septbr. 1846. Döll. B. 29. S. 83/84.
(15) pos. 7. M. d. Aeuß. 21. April 1836. Rbl. Nr. 14. S. 253.
(16) A. E. 15. Febr. 1824. Rbl. Nr. 9. S. 121.
(17) Just. M. E. 23. April 1853. G. B. 28. S. 24.
(18) §. 24. Vertrag vom 7. Mai 1821. Rbl. Nr. 33. S. 880 u. M. d. Inn. 30. Nov. 1843. Döll. B. 29. S. 89. Die Minist. Erklärungen v. 30. Dezbr. 1831 [Rbl. 1832. S. 20.] u. v. 12. Jan. 1854 [Rbl. S. 81] enhalten nichts über den Kostenpunkt. Vgl. übrigens E. M. d. Inn. u. Just. 24. Juni 1857 Kr. A. Bl. Oberpf. S. 955.
(19) Die Aufzählung in Art. 1 Vertrag v. 5. Febr. 1846. Rbl. S. 479 — 494. Döll B. 29. S. 46.

Frankreich. Die gegenseitige Auslieferung erstreckt sich nur auf die Angehörigen des andern Staates wegen einer Reihe gemeiner Verbrechen und Vergehen mit Ausnahme der politischen (20). Die durch die Verhaftung, Gefangenhaltung und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, an welchem die Uebergabe bewirkt wird, verursachten Kosten werden von jenem der beiden Staaten getragen, in dessen Gebiet die Ausgelieferten ergriffen worden sind [Art. 7 Note 20 a. O.].

Niederlande. Hier bestehen dieselben Verhältnisse wie mit Belgien mit der weiteren Bestimmung, daß die beiden Regierungen gegenseitig auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der Kosten auf die Zeugenvernehmungen in dem andern Staate sowie auf Zu- und Zurücksendung von Beweisstücken und Urkunden verzichten, sowie daß die Reise- und Entschädigungskosten der in dem andern Staat geladenen Zeugen nach den bestehenden Tarifen desjenigen Landes erfolgen, in welchem die Vernehmung stattfinden soll (21)

Nordamerika [Vereinigte Staaten]. Die Kosten der an genau präcisirte Voraussetzungen geknüpften die Angehörigen des eigenen Landes ausschließenden Verhaftung und Auslieferung von Verbrechern sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt (22).

Oesterreich. Dasselbe gehört insoferne hierher, als es sowohl bezüglich der Auslieferung gemeiner (23), als politischer (24) Verbrecher, auch bezüglich der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Kronländer des österreichischen Kaiserreichs dem Bundesbeschlusse vom 26. Januar 1854 beigetreten ist [vgl. Note 5].

Schweiz. Die Auslieferung erfolgt wegen gemeiner Verbrechen und Vergehen mit Ausschluß der eigenen Landesangehörigen und der politischen Verbrecher. Die durch die Verhaftung, die Gefangenhaltung und den Transport des Auszuliefernden, sowie durch die Versendung der Ueberführungsgegenstände verursachten Kosten werden von demjenigen Staate, in dessen Gebiete der Verfolgte ergriffen worden ist, bis zur Grenze seines Staatsgebietes getragen (25). Die requirirenden Behörden sind verpflichtet, den requirirten Behörden die auf Erledigung von Requisitionen erlaufenen baaren Auslagen zu vergüten und bei Sistirung von Zeugen diesen insbesondere noch gebührende Entschädigung für Reise und Aufenthalt zu leisten, von welcher auf Verlangen ein verhältnißmäßiger Theil vorzuschießen ist. Die Normen bei der requirirten Behörde sind für diese Vergütungen maßgebend [Art. 10 Note 25 a. O.].

III. Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener Staatsangehöriger.

---

(20) art. 1. 2 u. 7. der Convent v. 5. Juni 1846. Rbl. S. 329/344. Döll. B. 29. S. 51. Nachtrag 19. Juli 1854. Rbl. S. 587.
(21) art. 1. 2. 6 — 10. Vertrag 22. Okt. 1852 u. M. d. Aeuß. 4. Febr. 1853. Rbl Nr. 6. S. 73/88. Döll. B. 29. S. 260/265.
(22) art. I. Vertrag 12. Septbr. 1853. u. M. d. Aeuß. 28. Novbr. 1854. Rbl. Nr. 28 S. 1098/1104.
(23) Minist. Erkl. 25. Septbr. 1854. Rbl. Nr. 56. S. 1069.
(24) Minist. Erkl. 21. Mai 1855. Rbl. Nr. 26. S. 552.
(25) art. 1. 2 u. 7. Vertrag v. 28. Juni 1851. M. d. Aeuß. 27. Aug. 1852. Rbl. S. 912/930. Döll. B. 29. S. 85/88.

a) Im Auslande. Die hierin bestehenden Verhältnisse berühren zwar nicht zunächst die Untersuchungskosten, werden aber des Zusammenhanges wegen hier erläutert.

Deutscher Bund.

Die früheren Vertragsverhältnisse Bayerns in dieser Hinsicht haben durch den Beitritt zu der Eisenacher Uebereinkunft mit mehreren deutschen Staaten wegen der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehöriger vom 11. Juli 1853 durch folgende Bestimmungen eine Umgestaltung erlitten (26).

1. Jede der contrahirenden Regierungen verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß in ihrem Gebiete denjenigen hilfsbedürftigen Angehörigen anderer Staaten, welche der Kur und Verpflegung benöthigt sind, diese nach denselben Grundsätzen wie bei eigenen Unterthanen bis dahin zu Theil werde, wo ihre Rückkehr in den zur Uebernahme verpflichteten Staat ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann [§. 1 Note 26 a. O.].

2. Ein Ersatz der hiebei oder durch die Beerdigung erwachsenden Kosten kann gegen die Staatsgemeinde oder andere öffentliche Kassen desjenigen Staats, welchem der Hilfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden [§. 2 Note 26 a. O.].

3. Für den Fall, daß der Hilfsbedürftige oder daß andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche auf letzteren vorbehalten. Die contrahirenden Regierungen haben gegenseitig Sorge zu tragen, daß Denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, diese nach billigen Ansätzen erstattet werden [§. 3. Note 26. a. O.]

4. Mit der Uebereinkunft erlischt die Wirksamkeit derjenigen Verabredungen, welche bisher über den gleichen Gegenstand zwischen einzelnen der contrahirenden Regierungen bestanden haben.

Nachdem der Uebereinkunft vom 11. Juli 1853 alle Mitglieder des deutschen Bundes (27) mit Ausnahme von Luxemburg, Hohenzollern-Sigmaringen, Lichtenstein und Hamburg beigetreten sind, haben alle diesbezüglichen Vereinbarungen Bayerns mit den beigetretenen Bundesstaaten ihre Bedeutung verloren (28), nur mit Hamburg haben die Grundsätze der Reciprocität dahin in Anwendung zu kommen, daß gleichmäßig der Rückersatz von Kur- und Begräbnißkosten, welche in Hamburg für arme bayerische Staatsangehörige erwachsen und etwa dort reklamirt würden, abzulehnen ist (29).

Hinsichtlich der ausländischen nicht deutschen Bundesstaaten bestehen folgende besonders normirte Verhältnisse:

Dänemark. Nach einem k. dänischen Placate vom 28. Dezember. 1827 ist allen Ausländern in Dänemark christliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren, ohne daß hiefür ein Kostenersatz von dem Geburtsorte oder Vaterlande der Hilfsbedürftigen in Anspruch ge-

---

(26) Uebereinkunft v. 11. Juli 1853. u. M. d. Aeuß. 29. Jan. 1854. Rbl. 1854. Nr. 7. S. 120.

(27) Zuletzt Baden nach M. d. Aeuß. 3. Mai 1854. Rbl. S. 311.

(28) Döll. B. 12. S. 517/522 u. B. 26. S. 664/669. Auch die E. M. d. Aeuß. v. 27 Okt. 1852. das Verhältniß mit Würtemberg betr. [Rbl. S. 1145] ist gegenstandlos.

(29) M. d. Inn. 6. Nov. 1851. Döll. B. 26. S. 670.

nommen werden darf. Es findet also kein gegenseitiger Kostenersatz statt (30).

Niederlande. Die Kur- und Verpflegskosten von erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten gegenseitigen Unterthanen werden im Allgemeinen von den Stiftungs-Gemeindekassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, oder aus der sonst von der betreffenden Regierung hiezu bestimmten Kasse bestritten, ohne daß deshalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Vermag der betreffende Reisende den Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten oder sind die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen dazu vermögend, so soll der verursachte Aufwand nach billiger Berechnung durch Vermittelung auf diplomatischem Wege ersetzt werden (31).

Schweiz. Die meisten Cantone beanspruchen keinen Ersatz der Kur- und Verpflegungskosten von Handwerksgesellen (32).

b) Im Inlande. Die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen liegt in Fällen augenblicklichen Bedürfnisses, insbesondere bei vorübergehender Erkrankung und Arbeitsunfähigkeit der Gemeinde des Aufenthaltsortes, im Uebrigen der Heimathsgemeinde ob, welchen beiden die Ansprüche an die Staatskasse oder an die sonstigen pflichtigen Fonds vorbehalten bleiben sollen (33).

Die Vertretung des Staatsärars ist Sache der Kreisfiskalate (34).

§. 281.

6) Die Kostenverzeichnisse.

I. Die Anfertigung. Namentlich insoweit Untersuchungskosten der Staatskasse zur Last fallen, müssen die Kostenverzeichnisse und deren Beilagen alle zur Beurtheilung der Frage erforderlichen Momente enthalten, ob die einschlägigen Normen gebührenden Vollzug erlangt haben, und zwar deshalb, weil die Superrevision ohne Akteneinsicht den Vollzug der bestehenden Normative zu überwachen hat.

Es werden daher, ohne auf Bezeichnung von nach der Verschiedenartigkeit der Fälle sich bemessenden Formularen eingehen zu wollen, folgende vorzüglich zu beachtende Momente hervorgehoben:

1. Im Allgemeinen. Jedes Kostenverzeichniß sowohl über Criminal- als über Polizeiuntersuchungen soll enthalten

a) Eine vollständige Ueberschrift, aus welcher zu ersehen ist, ob die betreffende Untersuchung eine Criminal- oder Polizei-Untersuchung ist, desgleichen gegen wen und wegen welcher Uebertretung sie geführt werde.

b) Die Angabe des Foliums der Untersuchungsakten, bei mehreren Fascikeln auch des betreffenden Fascikels.

---

(30) M. d. Inn. 6. Dez. 1842. Döll. B. 26. S. 670.
(31) M. d. Inn. 2. Febr. u. 16. Juni 1847. Döll. B. 26. S. 671/672.
(32) Näheres in der Uebersicht von 1839. Döll. B. 26. S. 672/676.
(33) Ges. 25 Juli 1850. G. Bl. Nr. 28. S. 342/346.
(34) M. E. 20. März 1834 u. 8. Aug. 1837. Döll. B. 26. S. 378.

c) Die bestimmte Bezeichnung der Gattung der verzeichneten Kosten [Commissionsgebühr, Gebühr für Zeugen, Sachverständige u. s. w.].

d) Den Auszug aus dem betreffenden Erkenntnisse resp. Polizeibeschlusse unter Angabe des erkennenden Gerichts und des Datums des Erkenntnisses. Der Auszug hat nicht nur diejenige Stelle des Erkenntnisses wörtlich zu umfassen, welche speziell den Kostenpunkt behandelt, sondern auch das Erkenntniß in der Hauptsache, insoweit dasselbe auf den Kostenpunkt irgend von Einfluß ist, namentlich bei Erkennung von Geld- und Gefängnißstrafen (1).

In Polizeiuntersuchungen sollen die Auszüge aus den Polizeibeschlüssen auch die Entscheidungsgründe aus dem Urtheile über den Kostenpunkt enthalten; auch bedarf es hier der Vormerkung der Abgabe der rentamtlichen Erinnerung über den Kostenpunkt.

Nur dann, wenn sämmtliche Kosten einer Untersuchung definitiv, einschließlich der Gerichtskosten, nicht wie sie die Staatskasse trägt, dem Angeschuldigten zur Last fallen, bedarf es eines Auszuges aus dem Erkenntnisse resp. Polizeibeschlusse nicht.

e) Die Fertigung und Beglaubigung der Auszüge aus den Erkenntnissen resp. Beschlüssen durch die Gerichte resp. Distrikts-Polizeibehörden, während die Anfertigung und Unterfertigung der Verzeichnisse selbst den Taxämtern obliegt (2).

f) Für je eine Untersuchung soll nur ein die sämmtlichen Kosten ausgeschieden nach den etwaigen Instanzen umfassendes Verzeichniß angefertigt werden, es sei denn, daß die Kosten theils nach den Normen für die Strafrechtsfälle, theils für Polizeiuntersuchungskosten zu behandeln sind.

2. Im Besonderen.

a) Bezüglich der Zeugen und Sachverständigen. Zunächst ist namentlich, insoweit sofortige Anweisungen auf Vorschüsse nicht ertheilt werden [über diese Vorschüsse vergl. §. 282 Nr. 1. 2], auf entsprechende Liquidation resp. Constatirung derselben von Seiten des Protokollführers Bedacht zu nehmen.

Jedenfalls soll das Verlangen der gesetzlichen Entschädigung oder „der gebührenden Entschädigung" bemerkt werden (3), und fällt bei Unterlassung der Anmeldung eines Anspruches jede Vergütung hinweg.

Die Kostenverzeichnisse haben bezüglich der Zeugen und Sachverständigen zu enthalten:

a) Name, Stand, Wohnort und Eigenschaft, in welcher der Liquidant vernommen wurde, ob als Zeuge oder als Sachverständiger,

b) Tag und Ort der Verhandlung resp. Vernehmung,

c) die Entfernung des Vernehmungsortes vom Wohnorte,

d) die Zeitdauer des ganzen Zeitaufwandes und zwar bei Versäumniß von mehr als einem halben Tag die Ausscheidung der Dauer der

---

(1) Erkennen resp. beschließen mehrerer Instanzen über den Kostenpunkt abändernd, so sind Auszüge aus den abweichenden Erkenntnissen resp. Beschlüssen erforderlich.

(2) Nr. III. 2. M. E. 31. Juli 1856. Br. Sl. B. 4. S. 119.

(3) Nr. I. Just. M. E. 14. März 1849. G. B. 26. S. 60. Werden blos „Reisekosten" oder „Versäumnißgebühr" liquidirt, so ist die Modifikation der angesetzten vollen Gebühren durch die Revision zu gewärtigen.

Reise, der Verhandlung und die des Uebernachtens resp. der Erholung, über welche Verhältnisse die Akten Aufschluß geben sollen.

b) Bezüglich der Kommissionskosten. Eine ganz genaue Spezifikation der Liquidation — am Zweckmäßigsten auf besonderem Bogen — liegt hier im eigenen Interesse der Liquidanten, um der Revision die erforderlichen Anhaltspunkte zu geben. Diese Liquidationen haben zu umfassen:
   a) Namen und Stand der Kommissionsmitglieder,
   b) die Bezeichnung des Tags, an welchem und des Ortes, wo die Kommission vorgenommen wurde,
   c) die Entfernung dieses Ortes vom Gerichtsorte nach der Ortsentfernungstabelle [vergl. §. 277 Note 2],
   d) den Betrag der Kommissionskosten.

   Bei Kommissionen von Landgerichtsbeamten kommt hiezu noch, weil auch halbe Diäten verrechnet werden können, unter Bestätigung auf Dienstpflicht
   e) die Angabe der Zeit des Abganges der Kommission vom Gerichtsorte [mit oder ohne Gefährte],
   f) die Dauer des Kommissionsgeschäftes selbst ausschließlich der zur Erholung nothwendigen Zeit,
   g) die Zeit der Zurückkunft der Kommission an den Gerichtsort,
   h) in Polizeiuntersuchungen bei Kommissionen von Nebenbeamten die Beifügung der bestimmten speziellen Verhinderungsursache des Amtsvorstandes resp. Vormerkung der strafrechtlichen Behandlung zur Kommissionszeit.

c) Bezüglich der Verpflegskosten. Die Liquidationen der Gerichtsdiener haben neben der Bezeichnung der Dauer des Arrestes, ferner ob einfachen oder in welcher Weise geschärften, dann ob Untersuchungshaft oder Strafvollzug (4a) eine Vormerkung der Marktpreise des Verpflegungsortes über Fleisch und Brod zu enthalten, deren Richtigkeit der Bestätigung der Distrikts- resp. Ortspolizeibehörde bedarf.

d) Bezüglich der Heitzgebühren und sonstigen Gebühren Dritter. Bei Verrechnung von Heitzgebühren [§. 279 Nr. I. 7] bedarf die Vormerkung, ob ein Verhafteter allein oder wie viele in einer Keuche detinirt wurden, der ausdrücklichen Bestätigung des Gerichts (4b).

   Außerdem sind alle sonstigen liquidirten Forderungen von Bezugsberechtigten, wie von Seiten des ärztlichen Personales [§. 278 Nro. I. 3 u. 4], von Krankenanstalten [§. 276 Nr. I. 1 a. E.], auf Reinigung [§. 279 Nr. II.] und Bekleidung [§. 279 Nr. IV.] ꝛc. ꝛc. immer in thunlichster Spezifikation vorzulegen.

e) Bei ganzer oder theilweiser Kostentragung durch die Angeschuldigten oder sonstiger Kostentheilung.
   a) Sind die Angeschuldigten definitiv in die Kosten verurtheilt, so werden die Taxen [S. 468/469 und S. 479/480] und Insinuationsgebühren berechnet, die Postporti nachträglich verzeich-

(4a) Ueber die Berechnung der Strafzeit vgl. §. 279. Note 1a.
(4b) Ueber die Controle der Heitzgebühren F. M. E. 22. Juni 1857 Kr. A. Bl. Untfr. Nr. 86 S. 1107.

net [§. 278 Note 23 a. O.] und in Polizeiuntersuchungen die Stempelbeträge angesetzt [S. 540 Note 38—40, vgl. Note 11 unten].

In den Kostenverzeichnissen sind jedoch die sämmtlichen Gebühren Dritter sowohl unter sich als namentlich von den Kostenbeträgen, welche der Staatskasse zufallen [Taxen und Strafen der Taxämter], ausgeschieden vorzutragen.

b) Sind Untersuchungskosten in Gemäßheit der erlassenen Erkenntnisse resp. Polizeibeschlüsse auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzumerken und darunter begriffene baare Auslagen vorschußweise vom k. Staatsärare zu tragen, so sind die vorzumerkenden und zugleich vorschußweise zu bezahlenden Beträge von den blos vorzumerkenden Beträgen getrennt vorzutragen, was namentlich auf Kommissionskosten des Gerichtspersonales Anwendung zu finden hat, indem dieselben mit dem ganzen höheren Betrage vorzumerken sind, während sie aus der Staatskasse nur in der Weise, wie letztere die Kosten trägt, vorgeschossen werden (5).

c) In allen Fällen, in welchen die Kosten überhaupt nicht ungetheilt, sondern getheilt zu tragen sind [z. B. von mehreren Angeschuldigten zu bestimmten Theilen oder theils von dem Staatsärare, theils von den Angeschuldigten oder dritten Personen, oder theils von dem Civil- theils dem Militärärar] desgleichen in allen Fällen, in welchen die Kosten von dem Angeschuldigten zum Theile sogleich zu zahlen, zum Theil auf deren künftiges Vermögen vorzumerken sind, erscheint in den Kostenverzeichnissen entweder durch Eröffnung besonderer Rubriken oder durch eine besondere Ausscheidung am Schlusse die Auseinandersetzung der Kosten nach Art und Weise der Tragung unerläßlich.

II. Die Vorlage.

1. Competenz. Die Untersuchungsgerichte resp. Polizeibehörden haben binnen längstens drei Wochen bei 5 Thaler Strafe nach rechtskräftig gewordenem Erkenntnisse resp. Beschlusse (6), bei Erkennung von Gefängniß- resp. Arreststrafen nach Ablauf der Strafzeit (7), die von den Taxämtern anzufertigenden und zu unterfertigenden Kostenverzeichnisse nebst den Akten der k. Regierungs-Finanzkammern in Vorlage zu bringen. Zur gegenseitigen Controle (8) ist jedesmal auf den Akten zu bemerken, wann sie an den Taxbeamten zur Anfertigung der Kostenverzeichnisse abgegeben wurden und wann sie von diesem dem Gerichte wieder zugestellt worden sind [Note 6 a. E.].

2. Art der Vorlage.

a) Summarische Uebersichten. Die Vereinigung mehrerer Kostenverzeichnisse in eine Uebersicht zur Vereinfachung der Kosteneinweisung ist insolange zulässig, als gleichmäßig zu tragende Kosten in Frage stehen, sonach unter Trennung der Criminal- von den Polizeiuntersuchungskosten, wenn die Kosten

(5) Ueber die Gebühren der Gerichtsärzte vgl. §. 277. Note 9.

(6) pos. 9. F. M. E. 5. Novbr. 1818. G. B. 8. S. 675; pos. 2. Just. M. E. 12. Jan. 1832. G. B. 17. S. 98.; Nr. II. Just. M. E. 14. März 1849. G. B. 26. S. 60. u. Nr. III. 2. M. E. 31. Juli 1856. Br. Sl. B. 4. S. 119.

(7) F. M. E. 22. Mai 1832. G. B. 17. S. 99.

(8) Ob das Gericht die Abgabe der Akten oder das Taxamt die Anfertigung der Kosten-Verzeichnisse und Vorbereitung zur Einsendung versäumt hat?

a) dem k. Aerare zur Last fallen,

b) von den Angeschuldigten oder deren Angehörigen sofort zu entrichten sind. Was hier die Polizeiuntersuchungskosten anbelangt, so werden nur die Kosten in größeren Untersuchungen besonders designirt und zur Vereinnahmung in das Taxregister eingewiesen (9), womit auch erst die Nachtaxirung der Rekursprotokoll- und Akteneinsendungsberichte (10) sowie die Contirung der Stempel Platz greift (11). Die kleineren Akten werden mit den Taxregistern vorgelegt;

c) auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorgemerkt werden, gleichviel, ob hiebei baare Auslagen vom kgl. Aerare vorgeschossen werden oder nicht.

b) Die Vorlage der einzelnen Kostenverzeichnisse resp. Akten erscheint bei allen umfangreichen Verzeichnissen angemessen, unausweichbar aber, wenn die Kosten in einer Untersuchung in verschiedener Weise durch theilweise Betheiligung des Staatsärars, theilweise Vormerkung, theilweise Baarzahlung u. dgl. getragen werden müssen.

III. Die Einweisung, Einhebung und Auszahlung.

1. Fallen die Kosten den Angeschuldigten zur sofortigen Tragung zur Last, so wird das Taxamt zur Einhebung derselben, Verrechnung der etwaigen zu ingrossirenden Taxen und Stempel, Einstellung des Gesammtbetrages in das Taxregister und Hinauszahlung der Gebühren Dritter beauftragt, worüber bei Vorlage des Kassajournals am Ende des Etatsjahres resp. der Prüfung der Belege allgemeine Controle geübt wird (12).

2. Trägt das Staatsärar die Kosten, so wird dem Rentamte die Auszahlung derselben unter Berücksichtigung der etwa geleisteten Vorschüsse [§. 282 Nr. I.] und die Verausgabung auf den Etat der Sicherheit in seiner Staatsfondsrechnung aufgetragen.

3. Sind die baaren Auslagen gegen Vormerkung auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorzuschießen, die übrigen Kosten aber [Taxen, Insinuationsgebühren, Postporti, Diätentheile rc.] bis zum Vermögensanfalle vorzumerken, so werden die ersteren zur sofortigen Auszahlung in der Weise, wie das k. Staatsärar die Kosten trägt (13), zur Auszahlung bei dem k. Rentamte angewiesen, letztere hingegen bei dem Taxamte zur Vormerkung dekretirt. Ueber die weitere Behandlung vergl. §. 282 Nr. II.

4. Tritt eine Theilung der Kosten in der Art ein, daß an denselben das Staatsärar und einer oder der andere Angeschuldigte resp. dessen alimentationspflichtigen Verwandten zu contribuiren, oder daß dieselben zum Theile von der Staatskasse vorzuschießen, zum Theil sogleich baar zu entrichten sind, so ist die gesammte Kosteneinweisung in eine Dekre-

(9) F. M. E. 20. Dezbr. 1852. Krs.-Abl. Unterfr. 1856. Nr. 7. S. 97.

(10) M. d. Inn. 5. Jan. 1856. Note 9. a. O.

(11) F. M. E. 6. Nov. 1853 G. B. 28. S. 52 u. 119. Ob die Stempel vor der Einhebung beikassirt werden dürfen, läßt der Wortlaut zweifelhaft; richtiger dürfte aber die Stempelabkassirung erst nach Einhebung der Untersuchungskosten Platz zu greifen haben.

(12) Ueber die Hinauszahlungen der Gebühren Dritter in jeder einzelnen Untersuchung für sich ist eine Controle nicht ausführbar, wenn die Kostenverzeichnisse nicht Kassabelege werden.

(13) F. M. E. 23. Juli 1827. G. B. 14. S. 97.

tur zu vereinigen und in derselben die Behandlung durch das Rentamt, insoweit das Staatsärar als beitragspflichtig betheiligt ist und durch das Taxamt bezüglich der Gerichtskosten und Gebühren Dritter, insoweit diese nicht der Staatskasse zur Last fallen, gehörig auszuscheiden. Hiebei ist im Auge zu behalten, daß im Falle Bezugsberechtigte mit ihrem Guthaben theils auf die Staatskasse theils auf die Angeschuldigten verwiesen werden, das Taxamt jedesmal anzuweisen ist, die Beitragsraten der Angeschuldigten nach Erhebung von denselben dem Rentamte hinüberzugeben, welches sodann über die Auszahlung der sämmtlichen Gebühren Dritter, insoweit das k. Staatsärar mit betheilgt ist, bei Vorlage der Staatsfondsrechnung Rechenschaft ablegt.

5. In gemischt-gerichtlichen Untersuchungen sind die von der Kriegskasse zu vergütenden Kosten namentlich auf Verpflegung der bei Civilgerichten verhafteten Militärpersonen — jedoch mit Ausnahme der beurlaubten Soldaten und Unteroffiziere — festzustellen und die zu vergütenden Beträge durch die Vollzugsbehörden [Rentämter] den betreffenden Regimentern, Bataillons oder Kommandantschaften, welchen die prozessirten Militärpersonen angehören, unter Mittheilung der den Kostenpunkt betreffenden Erkenntnißauszüge und Entscheidungsgründe der strafgerichtlichen Entscheidungen und unter Beischluß der revidirten Kostenverzeichnisse oder beglaubigter Auszüge aus denselben zur Berichtigung zu notifiziren (14).

6. In denjenigen Forststraffällen, in welchen, sei es in erster oder einer höhern Instanz, baare Auslagen, d. h. Liquidationen von Diäten, Zeugengebühren ꝛc. ꝛc. erwachsen sind und die betreffenden Rentämter die Nachweise über die Uneinbringlichkeit derselben von Seiten der Straffälligen beibringen, sollen die Forststrafgerichte erster Instanz provisorische Verfügung dahin treffen, daß das kgl. Aerar die einstweilige Berichtigung der baaren Kostenauslagen zu übernehmen habe (15). Die Rentämter werden also den Antrag auf diese provisorische Verfügung stellen, hierauf die Kosten vorschießen und die definitive Kosten-Uebernahme durch die Staatskasse gelegentlich der Vorlage der Semestral-Rug-Uebersichten bei den k. Regierungs-Finanzkammern erwirken (16).

§. 282.

7) Die Vorschüsse und die Vormerkungsbücher.

I. Die Behandlung der Vorschüsse.

1. Diäten. Vorschüsse an Kommissionskosten von Gerichtspersonale werden nur ausnahmsweise in strafrechtlichen Untersuchungen und zwar an die Untersuchungsrichter der Kreis- resp. Bezirksgerichte mit ihren Aktuaren durch das Rentamt des Wohnortes auf Grund der je übergebenen speziellen Liquidation gegen sofortige Restitution von Seiten desjenigen Rentamtes, welches die Kosten definitiv verausgabt, geleistet (1a).

---

(14) F. M. E. 19. Nov. 1841. G. B. 22. S. 54.; vgl. §. 276. Note 30 u. Nro. II. 4.
(15) Just. M. E. 7. Mai 1857. Krs.-Abl. Niederbayern Nr. 44. S. 747; vgl. §. 278. Note 31 u. §. 276. Note 32 b.
(16) Ausschrb. R. d. F. Niederbayern 21. Mai 1857. Note 15. a. O.
(1a) vgl. F. M. E. 8. Juni 1849. G. B. 25. S. 68.

2. Gebühren für Zeugen und Sachverständige. „Diese Ge„bühren sollen, wenn sich die Veranlassung dazu während der Vorunter„suchung ergibt, von dem Untersuchungsrichter, außerdem aber von dem„jenigen Gerichtsmitgliede, welches die öffentliche Verhandlung geleitet hat, „zur Zahlung angewiesen werden, worauf dieselbe sogleich durch das ein„schlägige Rentamt geleistet wird. Befindet sich an dem Gerichtssitze kein „Rentamt, so ist die Zahlung vorschußweise von dem Gerichte selbst aus „den Gerichtssporteln zu entrichten und über die Verrechnung mit dem ein„schlägigen Rentamte in's Benehmen zu treten (1b).

„Verlangt ein Zeuge wegen Dürftigkeit einen Vorschuß der Reise„und Versäumnißkosten, so hat ihn das einschlägige Rentamt gegen Vorzei„gung des Ladungszettels zu ertheilen und die Summe auf demselben vor„zumerken" [Art. X. Note 1b a. O.].

Diese allerdings lakonischen und für die Anwendung in der Praxis unzureichenden Bestimmungen haben verschiedene Erläuterungen und Zusätze erhalten (2).

Das für die Praxis Wichtige ist Folgendes:

a) Während des Stadiums der Voruntersuchung erfolgt nur ausnahmsweise auf besonderes Verlangen die Anweisung der Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

b) Bei Berechnung der den Zeugen und Sachverständigen in Strafsachen zustehenden Entschädigungen durch den Protokollführer und der Anweisung dieser Beträge zur Zahlung durch dasjenige Gerichtsmitglied, welches die öffentliche Verhandlung leitet, ist mit der größten Pünktlichkeit zu verfahren, indem bei vorkommenden Versehen oder Rechnungsverstößen die betreffenden Beamten dienstliche Einschreitung und im Falle einer Irregularität resp. unterlaufenen Verschuldens Verurtheilung zum Ersatze zu gewärtigen haben (3).

Den Rentämtern steht übrigens eine Bemängelung dieser Anweisungen nicht zu; vielmehr haben die kgl. Regierungs-Finanzkammern bei der Kostenrevision die Rückvergütung der etwa zur Ungebühr vorgeschossenen Beträge durch die Empfänger anzuordnen und im Falle der Uneinbringlichkeit behufs des Ersatzes durch den haftbaren Gerichtsbeamten resp. Protokollführer Mittheilung an das kgl. Appellationsgericht zu machen, welches nach Anhören des Oberstaatsanwaltes vorbehaltlich der Berufung an den obersten Gerichtshof über die Ersatzpflicht entscheidet (4).

c) Das die Vorschüsse leistende Rentamt des Verhandlungsortes erhält nach Schluß der öffentlichen Verhandlungen ein von dem Protokollführer gefertigtes und von dem Vorsitzenden contrasignirtes Verzeichniß über die sämmtlichen Anweisungen, sendet dieses nebst den

---

(1b) art. IX. V. O. 23. Dezbr. 1848. Rbl. S. 1265.
(2) Nr. I. Just M. 14. März 1849 u. 26. Mai 1849. G. B. 25. S. 26 u. S. 69; Nr. 4. Just. u. F. M. E. 29. Oktbr. 1851. G. B. 27. S. 74; M. E. 1. August 1851 u. F. M. E. 5. August 1851. G. B. 27. S. 55.
(3) Just. M. E. 1. Novbr. 1856. Nr. 48.
(4) Just. u. F. M. E. 29. Okt. 1851. G. B. 27. S. 74 u. F. M. E. 12. Nov. 1856 Nr. 5624.

einzelnen Anweisungen mit einem Ersatzatteste sofort an das Rentamt des Untersuchungsgerichtes und erhält sodann die Vorschüsse baar vergütet, wie denn überhaupt sämmtliche in den verschiedenen Stadien des Untersuchungsverfahrens erwachsenden, einer speziellen Untersuchung angehörenden Kosten, welche von anderen als den definitive verrechnenden Rentämtern vorschußweise bestritten werden, sogleich nach dem Schlusse des treffenden Stadiums des Untersuchungsverfahrens dem verrechnenden Rentamte des Voruntersuchungsgerichtes zuzurechnen sind, so daß nur bei diesem in einer speziellen Untersuchung Vorschüsse bis zur Entscheidung über den Kostenpunkt resp. bis zur Kosteneinweisung bestehen können.

d) Soll einem Zeugen wegen Dürftigkeit Vorschuß an Reise- und Versäumnißkosten durch das Rentamt, eventuell das Taxamt des Wohnsitzes, geleistet werden, so sind diese Vorschüsse zur Vermeidung doppelter Zahlung unerläßlich auf den Ladungsurkunden vorzumerken [Note 4 a. O.], ohne deren Einsicht mit der Bemerkung, ob und welcher Vorschuß erhoben wurde, eine weitere Anweisung nicht erfolgen darf. Auch diese Vorschüsse werden durch das verrechnende Rentamt sofort refundirt.

e) Werden in den bei Militärgerichten anhängigen Untersuchungen in Folge Requisition Vernehmungen vor den Civilgerichten gepflogen, so erfolgt die Anweisung der Gebühren wie in den übrigen Untersuchungen unter sofortigen Ersatz von Seiten der betreffenden Militärkassen auf Grund geeigneter Mittheilung (5).

Werden bei Vorladung von Militärpersonen durch die betreffenden Militär-Abtheilungen bemessene Reisekosten-Vorschüsse geleistet, so sind diese Vorschüsse auf dem Ladezettel vorzumerken und nebstdem dem betreffenden Gerichte und Rentamte zur Vermeidung nochmaliger Zahlung Notifikationen hierüber zu geben (6).

f) Auch für ausländische Zeugen dürfen selbst bei Liquidation höherer Gebühren [§. 278. Note 5] nach der Verordnung vom 23. Dezember 1848 bemessene Zahlungsanweisungen vorbehaltlich der künftigen Abrechnungen erlassen werden. Verlangt derselbe wegen Dürftigkeit einen vor dem Antritt seiner Reise zu leistenden angemessenen Vorschuß, so ist dieser durch das vernehmende Gericht, welches überhaupt die Bereinigung der ganzen Liquidation zu überwachen hat, anzuweisen (7).

3. Die Verpflegungskosten. Die Gerichtsdiener sind befugt, wegen Verpflegung von Criminalarrestanten [in Untersuchungshaft] ihre Kostenliquidationen zeitweise den Gerichten vorzulegen, welche diese Bedarfsverzeichnisse für jeden einzelnen Arrestanten nach den Akten zu prüfen und zu contrasigniren, sodann Zahlungsanweisung gegen Haftschein an das

---

(5) Just. M. E. 17. Okt. 1851; Krs. M. E. 9. Nov. 1851 u. F. M. E. v. 19. ejusd. G. B. 27. S. 79/81.
(6) pos. III. Kr. M. E. v. 25. Mai 1850 u. 19. Juli 1850. G. B. 26. S. 48 u. 78.
(7) Nr. III. — Nr. V. Just. M. E. 29. Juli 1851. G. B. 27. S. 54.

Rentamt des Gerichts zu erlassen haben (8). Diese Haftscheine hat der Gerichtsvorstand zu unterzeichnen und ist für die Nothwendigkeit des erhobenen Betrages haftbar, der Taxbeamte dagegen als Rechner und Kassaführer für die richtige Verausgabung nach Anweisung des Gerichtsvorstandes verantwortlich (9).

Ist das vorschießende Rentamt nicht zugleich das verrechnende des Untersuchungsgerichtes, so läßt sich jenes den Vorschuß sofort ersetzen (10).

4. Postporti. Im Verkehre innerhalb Bayerns kann die Frage der Postportivorschüsse nicht erhoben werden, weil alle Sendungen in Criminal- und Polizeiuntersuchungen portofrei zu effektuiren sind [§. 278. Nr. I. 5. lit. b.]. Hingegen dürfen Postportinachnahmen von Seiten jener Staaten, mit welchen hierüber keine besondere Uebereinkunft besteht [§. 278. Note 24 — Note 26, §. 280. Note 4 2c. 2c.], sofort von den Taxämtern der Gerichte vorgeschossen werden, welche diese Beträge sich aber von dem Rentamte des Untersuchungsgerichtes nach Anweisung sollen refundiren lassen (11).

II. Die Vormerkungsbücher:

1. Der Rentämter.

a) Ueber die auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorgemerkten Kosten und zwar zunächst über die Vorschüsse des Rentamtes, woneben aber auch die Vormerkung der Taxen 2c. 2c. sachgemäß erscheint (12).

Ueber die weitere Behandlung vgl. oben S. 178/179 (13).

b) Ueber die Vorschüsse auf Verpflegung der Verhafteten (14).

c) Ueber die Vorschüsse gemäß der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 an Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Postporti 2c. 2c.

2. Der Taxämter.

a) Ueber die auf das künftige Vermögen der Angeschuldigten vorgemerkten Kosten, indem die Taxen 2c. 2c. bei den Taxämtern ruhend verführt werden; vgl. S. 189 oben.

Auch hier werden sachgemäß die baaren Vorschüsse vorgemerkt.

b) Ueber die Vorschüsse an Verpflegskosten für die Gerichtsdiener.

c) Ueber die etwaigen Vorschüsse an Zeugen u. s. w., insoweit solche nicht sofort restituirt werden.

---

(8) Lit. B Instr. 24. Nov. 1809. G. B. 1. S. 192; Nr. 2. F. M. E. 24. Novbr. 1818. G. B. 8. S. 674; Nr. 1. F. M. E. 29. März 1837. G. B. 20. S. 56.
(9) Nr. III. 1. M. E. 31. Juli 1856. Kr. Abl. Unterfr. Nr. 94. S. 1080.
(10) F. M. E. 5. Aug. 1851. G. B. 27. S. 55.
(11) F. M. E. 18. Okt. 1838. G. B. 21. S. 93 u. 3. März 1853. G. B. 28. S. 11.
(12) V. O. 24. Febr. 1815. G. B. 5. S. 94.
(13) E. Obst. Rechgsh. 12. Oktbr. 1838. G. B. 21. S. 92. Ueber die Liquidation dieser Kosten bei den Gerichten resp. Verlassenschaftsbehörden vgl. Ausschr. K. d. F. Mittelfr. 22. Juni 1852. Int. Bl. S. 541.
(14) pos. 3. F. M. E. 5. Novbr. 1818. G. B. 8. S. 674.

III. Die Ablösung der Staatspassivreichnisse und besonderer Reallasten.

§. 283.

A. Die Grundgefälle.

Insoweit lehen-, grund-, gerichts-, zins- und zehentherrliche Gefälle auf Staats-Realitäten und Renten ruhten, sind dieselben entweder schon abgelöst oder nach dem Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848, soferne sie wirklich unter dasselbe subsumirt werden konnten und die vor Erlaß desselben erfolgte Festsetzung eines bestimmten Ablösungskapitales (1) nicht entgegenstand, in Bodenzins umgewandelt worden (2).

Die weiteren Ablösungen können wie die bisher nach dem bezeichneten Gesetz vollzogenen in folgender Weise gepflogen werden:

I. In Ablösungsschuldbriefen. Die meisten, früher von Privaten, Stiftungen oder Communen bezogenen Passivreichnisse des Staats an Grundgefällen sind ihrer Entstehungsart und rechtlichen Natur nach zur Ueberweisung an die Ablösungskasse des Staates geeignet und bereits als Bodenzinse überwiesen (3) oder können bis zum Schlusse der VII. Finanzperiode [S. 606] noch an dieselbe abgetreten werden.

Der Staatskasse bleibt es unbenommen, solche regulirte Bodenzinse jederzeit nach Art. 32 des angeführten Gesetzes an die Ablösungskasse zu überweisen und in Ablösungs-Schuldbriefen abzulösen, sobald sie wenigstens den Minimalbetrag von 25 fl. [Art. 25. a. O.] erreichen. Ueber solche an die Ablösungskasse zu entrichtende resp. abzulösende Staatspassivreichnisse fertigen die Rentämter Jahresdesignationen, welche von den k. Regierungs-Finanzkammern geprüft und in einem summarischen Verzeichnisse dem k. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt werden. Diese weist die k. Centralstaatskasse, welche sich theils in Folge des Art. 34. a. O., theils in Folge des Lehenablösungsgesetzes im Besitze von Grundrentenobligationen befindet, an, die Ablösungskapitalien in Ablösungsschuldbriefen — mit baaren Darauflagen der in solchen nicht ausgleichbaren Beträge — an die Grundrentenablösungskasse zu entrichten.

Die Ablösungsschillinge werden hiernach in der Centralkaufschillingsgelder-Rechnung der Central-Staatskasse verausgabt und in den Rechnungen der Rentämter über die Ablösungsschillinge der Ablösungskasse vereinnahmt, während die Grundrentenablösungskasse selbst die Obligationen als getilgt behandelt (4).

II. In baarem Gelde. Insoweit Staatspassivreichnisse sich nicht zur Ueberweisung an die Ablösungskasse eignen, gleichwohl aber unter das

---

(1) Art. 22. Ges. v. 4. Juni 1848. Ges. Bl. S. 108.

(2) Der Ansatz v. 52,954 fl. im Budget der VII. Fin. Per. [S. 37. Beil. B. I. K. d. Abg. 1856] umfaßt die Passivreichnisse ohne Ausscheidung, hierunter 28,599 fl. für Unterfr.

(3) Diese Bodenzinse werden in den Staatsfonds-Rechnungen als Passivreichnisse verausgabt und in den Grundrentenrechnungen vereinnahmt.

(4) Ueber die Kassemanipulationen F. M. E. 12. Okt. 1851. G. B. 27. S. 65.

Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 zu subsumiren sind, erübrigt, im Falle die Ablösung im concreten Falle für geeignet erachtet wird, nur die Entrichtung des 18fachen Betrages aus dem regulirten Bodenzinse [Art. 29. a. O.] resp. des bereits rechtsgültig festgesetzten Kapitals an den Bezugsberechtigten in baarem Gelde.

Als Dotation für solche Ablösungen haben die Staatsgüter-Kaufschillinge (5) zu dienen, während die Staatsgefälls-Ablösungsschillinge zur Abtragung der Staatspassivkapitalien d. h. der neueren Staatsanlehen [S. 28/29 oben und §. 288] noch bestimmt sind.

Die Ablösungen dieser Staatspassivreichnisse werden in der Kaufschillingsgelder-Rechnung der Centralstaatskasse verausgabt.

III. Durch Compensation. Es kommen mehrfach Fälle vor, in welchen die von der Staatskasse zu gewährenden Reichnisse aus Realitäten insoferne Gegenreichnisse sind, als dieselben als Lasten erscheinen, welche auf den von den Bezugsberechtigten zu entrichtenden grund- und zehentherrlichen Gefällen ruhen, so namentlich die Gegenreichnisse auf den Zehenten.

Vorausgesetzt, daß sowohl das eigentliche Grundgefäll als das Gegenreichniß dem Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 subsumirt resp. in Bodenzins umgewandelt werden kann, ist eine Compensation an den gegenseitig sich berechnenden Ablösungskapitalien zuläßig und würde ein etwaiger von der Staatskasse zu leistender Mehrbetrag als Bodenzins verbleiben.

Auch ist es den zum Bezuge von Staatspassivreichnissen berechtigten Stiftungen der Wohlthätigkeit, des Unterrichts und des Cultus unbenommen, für solche mittelst Compensation abgelöst werdende Renten die Entschädigung bis zum 20fachen Betrage von der Ablösungskasse sich vergüten zu lassen [Art. 25. Abs. 2. Note 1. a. O.].

§. 284.

B. Die Weiderechte.

I. Von der Annahme ausgehend, daß das Bestehen von Weiderechten auf fremden Grund und Boden überhaupt für die landwirthschaftlichen Interessen hindernd und störend, daher gemeinschädlich sei, wurde die Umwandlung sowohl der einseitigen als der gegenseitigen Weidedienstbarkeiten auf fremden Grund und Boden in eine ständige Jahresabgabe in Geld, sowie die Ablösung dieser letzteren angestrebt.

Die Unzureichendheit des bezüglichen Art. 5. des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 hatte ein eigenes Gesetz, die Ausübung und Ablösung des Weiderechts auf fremden Grund und Boden betr. vom 28. Mai 1852 (1) zur Folge, in welchem neben den Bestimmungen über Fruktifikation und Hegezeit die Normative für das Verfahren zur Gewinnung der Jahresabgabe, dann für die Ablösung und Ueberweisung derselben an die Ablösungskasse gegeben wurden.

---

(5) Nur für die Jahre 1849/51 wurden diese mit 610,095 fl. 44 ½ kr. für den laufenden Dienst verwendet. S. 576. Beil. B. 1. K. d. Abg. 1856.

(1) Ges. v. 28. Mai 1852. G. Bl· Nr. 31. S. 601/630. Handb. B. 7. S. 446/456.

Die Regulirung der Jahresabgaben und zwar bezüglich der einseitigen Weidedienstbarkeiten die des durch Abschätzung zu ermittelnden und in Geld anzuschlagenden Reinertrages des Weiderechtes, welcher als ständige Jahresabgabe an die Stelle des Weidegenusses auf die weidebaren Grundstücke als Reallast mit den in §. 12. Ziff. 3 und 4. des Hypothekengesetzes und §. 12. Ziff. 7. der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 eingeräumten Rechten tritt [Art. 17. Note 1. a. O.], ist ebenso Sache der Administrativ- resp. Justizbehörden, wie die Feststellung der Entschädigungen oder bezüglichen Jahresabgaben bei den gegenseitigen Weidedienstbarkeiten, insoweit sich diese nicht compensiren [Art. 41 und 42. Note 1. a. O.].

Nachstehend soll anknüpfend an die bezüglichen Gesetzesartikel [Art. 18—21, Art. 44.] die finanzielle Behandlung der Jahresabgaben erläutert werden (2).

1. Der Berechtigte ist befugt, die regulirten Jahresabgaben an die Ablösungskasse des Staats zu überweisen, welche demselben den 20fachen Betrag in vierprozentigen Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe und so weit Beiträge unter 25 fl. mit in Frage stehen, durch Baarzahlung zu vergüten hat [Art. 19. Note 1. a. O.]. Die Anmeldungen der Ueberweisungen (3) haben die Rentämter den k. Regierungsfinanzkammern vorzulegen, worauf nach erfolgter Einbeförderung zum kgl. Staatsministerium der Finanzen die Ablösungskasse zur Auszahlung der Obligationen, der baaren Daraufladen und der etwaigen Zinsraten des Uebernahmskapitals vom 1. Januar an angewiesen wird (4). Erfolgt die Ueberweisung von Seiten einer ganzen Weidegemeinschaft, so haben die sämmtlichen Betheiligten einen Bevollmächtigten aufzustellen, um die betreffenden Ablösungsschuldbriefe sammt baaren Geld in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittiren [§. 11. Note 4. a. O.].

2. Der Pflichtige kann die Jahresabgabe ganz oder theilweise durch Baarerlage ihres 20fachen (5) Betrages ablösen oder für diesen Betrag ein von seiner Seite jederzeit heimzahlbares vierprozentiges Bodenzinskapital constituiren, welches gleichfalls die oben erwähnten Vorrechte des Hypothekengesetzes und der Prioritäts-Ordnung genießt (6).

Die überwiesenen Weiderechtsbodenzinse werden wie die übrigen in den Grundrentenrechnungen vereinnahmt [§. 12. Note 4 a. O.]. Uebrigens ist den Pflichtigen nicht nur die Zahlung des Ablösungs- oder Bodenzinskapitals — ganz oder theilweise — an die Ablösungskasse in Ablösungsschuldbriefen nach dem Nennwerthe [Art. 20. Note 1 a. O.], sondern

(2) Ueber die administrative Behandlung des Ges. vgl. Dollmanns Gesetzgebung seit Max II. Theil I. Heft 5.

(3) Der Präclusivtermin mit Ende der VII. F. P. ist ausdrücklich auf diese nicht ausgedehnt. S. 606 oben.

(4) §. 2 — §. 6. F. M. E. 12. Aug. 1852. G. B. 27. S. 117. Handb. B. 7. S. 457.

(5) Nach den Gesetzesmotiven wurde abweichend von dem Ges. v. 4. Juni 1848 der 20fache Betrag angenommen, weil hier der Pflichtige nicht wie bei den Dominikalien eine Steuererhöhung zu übernehmen habe, indem das Weiderecht einer Grundsteuer nicht unterliegt.

(6) Die facultative Umwandlung in Bodenzins wird der Pflichtige nie unterlassen [80 fl. Bodenzins von 2000 fl. Ablösungskapital aus 100 fl. Jahresabgabe] und ist insoferne Nr. 2. §. 8. Note 4. a. O. irrelevant.

auch in Annuitäten (7) gestattet [§. 10. Note 4 a. O.]. Die Weiderechte in den Waldungen gehören zu den Forstrechten §. 285.

II. Zu den Staatspassivreichnissen gehören die Weiderechte insoweit, als die Weideservitut auf ärarialischen Grundstücken ruht d. h. als Dritte befugt sind, auf ärarialischem Eigenthum das Weiderecht auszuüben. Dem Finanzärare steht ebenso wie dem Privaten die Umwandlung der fixirten Jahresabgabe in Bodenzins oder die Ablösung zu und tritt dasselbe bei einer Ueberweisung von Seiten des Berechtigten an die Ablösungskasse in dieselben Befugnisse ein wie ein anderer Pflichtiger dieser gegenüber, so daß die Behandlung der Weiderechte als Staatspassivreichnisse ebensowenig Abnormitäten von den Erörterungen zu I. (8) bietet, als wenn das Staats-Aerar als Berechtigter auf den Grundstücken von Privaten erschiene.

§. 285.

C. Die Forstrechte.

Unter „Forstberechtigungen" werden bleibende, auf einer Waldung ruhende Lasten verstanden, die sich, sie mögen als Servituten oder als deutsche Reallasten bestellt sein, dadurch charakterisiren, daß die Verbindlichkeit wie die Berechtigung von einem Besitzer des belasteten und des berechtigten Grundstückes bei jeder Veräußerung und Vererbung unverändert auf den anderen übergeht (1).

Nachdem in Art. 18 des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 die Normirung der Forstberechtigungsverhältnisse in gesetzlichem Wege zugesagt war, wurden in der zweiten Abtheilung des Forstgesetzes vom 28. März 1852 (2) über die Forstberechtigungen besondere Bestimmungen getroffen.

Da, was die Forstberechtigungen anbelangt, das Verhältniß der Berechtigten zum Eigenthümer ohne Unterschied der Staats-, Korporations- oder Stiftungs- und Privatwaldungen ganz das Gleiche mit der einzigen Ausnahme ist, daß der Staat als Waldbesitzer im Interesse der Landwirthschaft auf das Recht der Zwangsablösung verzichtet hat [Art. 30. Note 2 a. O. a. E.], übrigens die Bestimmungen über die Ermäßigung der Forstrechte, dann die Umwandlung der Holz- oder Betriebs-Art [Art. 24—26 Note 2 a. O.], dann über die Fixation [Art. 27—29 Abs. 1. Note 2 a. O.] die Finanzverwaltung nicht berühren, werden hier des Zusammenhanges halber die Normative über die Umwandlung der Forstberechtigungen in Geldreichnisse und die Ablösungen derselben [Art. 29 Abs. 2 — Art. 31 Note 2 a. O.] sonach der Holzrechte [Bau-, Nutz- und Brennholz], der Streurechte und der Weiderechte in den Waldungen, endlich der Waldfrohnen [Art. 32 a. O.], bei welchen übrigens die Waldung nicht als pflichtiges, sondern als berechtigtes Grundstück erscheint, erläutert.

---

(7) Nach S. 408. Note 2. a. O. wollte das Gesetz die Annuitäten ausschließen und wäre auch eine theilweise Zahlung nicht zulässig.

(8) Die Erörterungen ad I. gehört eigentlich zu §. 230 ꝛc., wurde aber des Zusammenhanges wegen hier gegeben.

(1) S. 438. Dollmann, Gesetzgebung 2ter Thl.

(2) art. 23 — art. 24. Ges. 28. März 1852. Handb. B. 7. S. 329 — 333.

I. Die eigentlichen Forstberechtigten.

1. Die Umwandlung gemessener oder ungemessener Naturalbezüge in einen periodischen Geldbezug findet in der Regel nur durch freie Uebereinkunft der Betheiligten statt [Art. 29. Note 2 a. O.]; sie kann jedoch auf einseitigen Antrag des Verpflichteten [nicht auch des Berechtigten] vorgenommen werden:

a) wenn der Naturalbezug durch statthafte Aenderung der Holz- oder Betriebs-Art unmöglich geworden und durch Anweisung anderer Naturalbezüge nicht zu ersetzen ist [Art. 26 und 29. Note 2 a. O.];

b) wenn der Berechtigte zu dem Besitzer des belasteten Waldes bis zum Jahre 1848 im Grundbarkeitsverbande gestanden ist, von welcher Umwandlung jedoch die auf Staatswaldungen haftenden Forstrechte ausgeschlossen sind (3).

2. Die Ablösung von Forstrechten resp. Gegenreichnissen, welcher immer die Fixation auf einen bestimmten Geldbezug vorausgehen muß, ist zulässig:

a) bei Umwandlung der Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung durch freie Uebereinkunft der Betheiligten — durch die Erlegung des 20fachen Betrags derselben [Art. 29. Note 2 a. O.].

b) bei Fixation wegen Unmöglichkeit der Ausübung [Nr. 1. lit. a. oben] in gleicher Weise.

c) bei Forstberechtigungen solcher, die bei dem Eintreten des Grundentlastungsgesetzes vom 4. Juni 1848 zu dem Besitzer des belasteten Waldes im Grundbarkeitsverbande standen, durch Erlegung des Kapitalwerthes und wenn sie in jährlichen Bezügen bestehen, durch Erlegung des 20fachen zu Geld anzuschlagenden Betrages derselben [Art. 30 Nr. 2 Note 2 a. O.].

Es war eine reine Consequenz des Grundentlastungsgesetzes, unter Voraussetzung des Grundbarkeitsverbandes die auf Grund desselben ausgeübten Forstrechte den übrigen grundherrlichen Reichnissen gleich und daher die Ablösung den Pflichtigen anheim zu stellen. Nur bezüglich der Forstberechtigungen, welche auf Staatswaldungen ruhen, wurde im volkswirthschaftlichen Interesse die Zulässigkeit der Ablösung durch die Staatskasse ausgenommen [Art. 30. a. E. Note 2 a. O.] (4).

Ueber das Vorhandensein des Grundbarkeitsverhältnisses entscheiden die Gerichte resp. Forstbehörden; die Rentämter sind übrigens beauftragt, den Betheiligten alle erforderlichen Aufschlüsse zu gewähren (5).

Gegenreichnisse werden in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt und im 20fachen des jährlichen Betrages an dem Entschädigungskapitale in Abrechnung gebracht.

Im Falle Rechte Dritter [namentlich Hypothekenrechte] auf den abgelösten Forstberechtigungen ruhen, können jene die Hinterlegung des entsprechenden Theiles der Ablösungssumme bei Gericht verlangen (6).

d) Bei Ablösung von Holzberechtigungen durch Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes [Art. 30. Nr. 1],

(3) S. 457/458. Note 1. a. O.
(4) 1,592,000 Tagw. Staatswaldungen sind mit Forstrechten belastet.
(5) §. 7. Instr. 29. Juni 1852. G. B. 27. Anh. C. S. 4.
(6) M. E. 14. und 19. März 1855 B. Sl. B. 3. S. 37 und S. 61.

nehmen die in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelten Gegenreichnisse die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden und im 20fachen Betrage ablösbaren Bodenzinses an.

Die auf den abgelösten Forstberechtigungen etwa ruhenden Rechte Dritter gehen auf die abgetretene Waldfläche über [Art. 30. d. Ges.].

II. Die Frohnen. Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen, sind durch gütliche Uebereinkunft oder in Ermangelung einer solchen auf Anrufen eines Betheiligten durch die Forstpolizeibehörde in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umzuwandeln, welche von dem Pflichtigen im 20fachen Betrage abgelöst werden kann [Art. 32. Note 2. a. O.].

Während die eigentlichen Gegenreichnisse [Nr. I. 2 lit. c. u. d.] nur dann der Ablösung unterliegen, wenn dies bezüglich des Forstrechtes selbst, auf welchem sie haften, der Fall ist, erscheinen die hier fraglichen Frohnen wegen ihrer besonderen Gehässigkeit unbedingt ablösbar, auch wenn das Forstrecht des Frohnpflichtigen zur Zwangs-Ablösung nicht geeignet ist.

Schon vor dem Gesetze vom 4. Juni 1848 regulirte Geldleistungen für Waldfrohnden sind zweifellos insoweit mit dem 18fachen Betrage ablösbar, als sie aus einem Grundbarkeits-Verhältnisse entstanden sind (7).

Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche nicht die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche Nutzungen an sich tragen, sind ohne Entschädigung aufgehoben [Art. 32. Note 2 a. O.].

III. Ueber die finanziell-technische Behandlung von Forstrecht-Ablösungen bestehen keine Bestimmungen. Das Staats-Aerar ist im Hinblicke auf die Unzulässigkeit von Forstrechtsablösungen durch dasselbe direkt nur insoweit betheiligt, als es sich die Ablösung der etwa auf Grundherrlichkeit ruhenden Waldfrohnden, deren Ablösungskapitalien in die Staatsgüterveräußerungs-Rechnungen fließen, gefallen lassen muß.

Hingegen muß die Ueberweisung von regulirten Bodenzinsen und Ablösungskapitalien an die Ablösungskasse jedenfalls insoweit zulässig erscheinen, als diese Forstrechtsregulirungen aus dem Grundbarkeitsverhältnisse entstanden sind, indem sodann ein wesentlicher Unterschied zwischen den nach dem Grundentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 regulirten Ablösungen und diesen Forstrechtsablösungen nicht besteht, wie denn auch diese Ueberweisungen auf die Weiderechte [§. 284] ausgedehnt wurden.

Ueber die Steuerbeiträge von den Forstrechten vgl. S. 381, dann über die Gutseingehörung S. 348.

§. 286.

D. Die kirchliche Baulast.

Die Bauconcurrenzpflicht als Ausfluß des Zehentbesitzes (1), die vor der Fixirung nur in einzelnen hervortretenden Fällen d. i. bei wirklich vorgekommenen Cultus-Neubauten und Hauptreparaturen und bei der

(7) S. 470. Note 1. a. O.

Insufficienz der primär baupflichtigen Stiftungen in Anspruch genommen werden konnte (2) und deshalb unständiger Natur war, wurde bereits durch das Grundentlastungsgesetz vom 4. Juni 1848 berührt und sollte schon hiernach das Verhältniß der Zehentbesitzer zu der ihnen aufliegenden kirchlichen Baulast geregelt werden.

In Gemäßheit des Art. 34 sollen nämlich „dauernde Lasten, welche „auf den Grundrenten ruhen (3), zu Kapital angeschlagen werden und durch „Erlegung des Kapitalwerthes diese Lasten in Baarem oder in Ablösungs„schuldbriefen der zu errichtenden Ablösungskasse ablösbar sein; die Rechte „derjenigen, zu deren Gunsten solche Lasten aufgelegt sind, sowie die Rechte „der Mitbetheiligten oder Hypothekengläubiger haben auf das Surrogat „des früheren Zehentens d. i. auf die baaren Ablösungskapitalien oder die „Ablösungsschuldbriefe überzugehen und können die Berechtigten zu ihrer „Sicherheit verlangen, daß die Surrogate insoweit in gerichtliche Verwah„rung genommen werden, als es durch den Inhalt ihrer Berechtigung ge„rechtfertigt ist."

Ward nun gleich hiedurch eine Modalität, wie der bauberechtigten Stiftung ihr Anspruch an die pflichtigen Decimatoren auch nach abgelöstem Zehentrechte gewahrt werden soll, bezeichnet, sowie der Maßstab für die Ablösung der auf einem Zehentrechte ruhenden kirchlichen Baulast prinzipiell festgestellt, so bestand doch noch eine Lücke in Beziehung auf die Ausmittelung des Kapitalwerthes der Baupflicht für jeden einzelnen Fall, soferne eine Sicherung, Fixirung und Ablösung der Baupflicht eintreten sollte, sowie auch die einseitig gewährte Sicherheitsleistung der Kapitalien-Vinculirung einer gesetzlichen Nachhülfe bedurfte. Diese Lücke wurde beseitiget durch das neuerliche Gesetz vom 28. Mai 1852 (4), welchem im Allgemeinen die Normen des churbayerischen Mandats vom 4. Oktober 1770 zu Grunde gelegt sind (5). Nach dem erwähnten Gesetze [Art. 1 u. 2] ist es der Wahl der Pflichtigen d. i der Zehentbesitzer überlassen, für die auf einem Zehentrechte lastende kirchliche Baupflicht entweder

1. Ablösungsschuldbriefe oder Staatspapiere zu deponiren, oder
2. die Last auf Grundbesitz zu radiziren, oder
3. solche in einen ständigen jährlichen Baucanon umzuwandeln, oder endlich
4. dieselbe ganz abzulösen.

Die berechtigte Stiftung kann dagegen nur Sicherung ihrer Ansprüche verlangen und auch dieses nur, wenn nicht das Staatsärar baupflichtig ist.

---

(1) Vgl. Permaneder, die kirchliche Baulast. München 1856. 2. Auflage.

(2) Vgl. Bd. 1. S. 339—48 und S. 419—26. dann Bd. 2. S. 6—S. 13. Br. Bl. f. administ. Prax.

(3) Also auch die auf dem Zehentrechte haftende kirchliche Baulast.

(4) Gesetz, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr. Ges.-Bl. v. 1852. Nr. 34. S. 701 — 710. Vollzugs-Instruktion hiezu v. 17. Aug. 1852. Erläuterungen hierzu von Dr. Permaneder in Dollmanns, die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. Bd. 1. S. 280 — 334.

(5) Vgl. von Kreitmayer G. S. von 1770. S. 496. Mayers Generaliensammlung d. a. 1771 S. 493. Fragliches Mandat hat gesetzliche Gültigkeit in ganz Ober- und Niederbayern, dem größten Theile der Oberpfalz und von Mittelfranken und zum Theile in Schwaben.

Insoweit nun das k. *Aerar* vermöge des Zehentbesitzes subsidiär *baupflichtig* erscheint, macht dasselbe in der Regel vorerst nur von der dritten Alternative Gebrauch und läßt demnach die Umwandlung der Baulast in einen ständigen Baucanon eintreten (6).

Nachstehend soll nun:

I. die Ermittelung des Kapitalwerthes der Baupflicht und des Baucanons und

II. das zu beobachtende Verfahren bei der Fixirung der auf *ärarialischen* Zehnten haftenden kirchlichen Baulast näher erläutert werden.

Zu I. Bei dieser Ausmittelung [Art. 4—6 Note 4 a. O.] ist Rücksicht zu nehmen:

1. Auf diejenigen Landestheile, in welchen das *Mandat vom 4. Oktober* 1770 (7) *Geltung* hat. Hiebei sind:

a) wenn die *primär baupflichtige Stiftung* im *Besitze völlig zureichender Baumittel* sich befindet, $1\frac{2}{3}$ % von dem durch die Zehent-Fixation ermittelten Jahresertrage des Clerikal- und 1 % von jenem des Laikal-Zehenten (8) als einfache Concurrenzquote oder Jahresrate und als deren Kapitalanschlag und Kapitalwerth der Baupflicht der zwanzigfache Betrag anzunehmen;

b) ist dagegen die primär baupflichtige Stiftung *nicht* im *Stande*, die Baulast aus *eigenen Mitteln zu bestreiten*, so bilden $3\frac{1}{3}$ % von dem durch die Zehentfixation ermittelten Jahresertrage des Clerikal- und 2 % von dem des Laikal-Zehentens die einfache Concurrenzquote der Jahresrate und der 20fache Betrag hievon den *Kapitalbetrag* oder *Anschlag* der Baupflicht. Der *Kapitalwerth* ergibt sich aber erst nach Zuschlag der seit der letztgeleisteten Bauconcurrenz verfallenen und von der baubedürftigen Kirche als neue Schuldigkeit mandatmäßig (9) anzusprechenden Jahresraten (10).

2. In jenen Landestheilen, in denen das Mandat vom 4. Oktbr. 1770 *keine* Geltung hat, jedoch *anderweite Normen über das Maximum der Zehentbauconcurrenz innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestehen*, ist unter Zugrundelegung dieser Normen

---

(6) Vgl. die Instruktion des Staatsministeriums der Finanzen v. 13. Juni 1854 [nicht 1853] in Geret Bd. 28. S. 90 — 96.

(7) Hiernach ist, wenn der Fall einer gesetzlichen Concurrenz vorliegt, in der Regel jeder Besitzer eines im Pfarrsprengel gelegenen Großzehentens beitragspflichtig. Hinsichtlich des Maßes der Leistung wird dagegen in der Art unterschieden, daß der Clerikaldecimator in je 30, der Laikaldecimator dagegen in je 50 Jahren den durchschnittlich berechneten Jahres-Zehent-Ertrag abgeben d. i. daß der Erstere von seinen jährlichen Zehentrente $3\frac{1}{3}$ %, der Letztere 2% zu entrichten hat. Diese $3\frac{1}{3}$ resp. 2 Prozente als Jahresraten sind, wenn ein Concurrenzfall eintritt, sovielmal zu leisten, als seit der letzten Concurrenz Jahre verflossen sind; ist die Zahl dieser Jahre aber unbekannt oder hat die jüngste Concurrenz vor mehr als 100 Jahren stattgefunden, so sollen in maximo 100 Jahresraten beigetragen werden.

(8) Vgl. §. 9. Note 6. a. O. dann F. M. E. v. 7. November 1854. [G. Bd. 28. S. 120/121].

(9) Ist die jüngste Concurrenzleistung nicht zu ermitteln oder hat solche vor mehr als 100 Jahren stattgefunden, so wären in maximo 100 Jahresraten beizuschlagen.

(10) Beträgt demnach das Fixum eines Laikalzehentes 300 fl. und hat die letzte Concurrenzleistung vor 10 Jahren stattgefunden, so entzifferte sich der Capitalanschlag auf 120 fl. d. i. 100 fl.: 300 fl. = 2 %. x = 6 fl. × 20 = 120 fl. und der Capitalwerth auf 200 fl. d. i. 120 fl. + 90 fl. [6 fl. × 15].

die jährliche Rate der Decimatoren-Baupflicht, sowie die Kapitalisirung derselben nach dem unter Ziffer 1 vorgezeichneten Verfahren zu bestimmen (11).

3. In jenen Landestheilen endlich, in welchen zwar durch Gesetz, Vertrag oder Herkommen die kirchliche Baupflicht auf einem Zehenten (12) unbestritten ruht, aber über ein Maximalmaß der Baupflicht innerhalb eines gewissen Zeitraumes keine bestimmte Norm gegeben ist, soll behufs Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf solchen Zehenten lastenden Bauverbindlichkeit nunmehr der Art. 4 des Gesetzes d. i. die unter Ziffer 1 angegebene Berechnungsweise in gleichmäßige Anwendung gebracht werden (13).

Bei der Umwandlung der Zehentbaupflicht in einen ständigen jährlichen Baucanon hat letzterer sodann den vierprocentigen Zins aus dem Kapitalwerthe der Zehentbaupflicht zu bilden (14).

Zu II. In Rücksicht auf das Verfahren bei der Fixirung der Zehentbaupflicht beabsichtigt das Gesetz zunächst (15):

1. das gütliche Uebereinkommen unter den Betheiligten. Insoweit das Staatsärar hierbei betheiligt erscheint, ist der Vollzug unter die Leitung und Aufsicht der Regierungs-Finanzkammern gestellt, welche durch die k. Rentämter im Benehmen mit den Bauinspektionen die erforderlichen Vorarbeiten sammeln zu lassen und daraufhin sich schlüssig zu machen haben, ob in den einzelnen Fällen die Voraussetzungen zu einer Fixirung gegeben sind, oder nicht. Wird die Einleitung des Fixirungsverfahrens beschlossen, so haben sich die Rentämter mit den betreffenden Stiftungsverwaltungen ins Benehmen zu setzen und eine gütliche Uebereinkunft zu erzielen, wobei die Genehmigung der Regierungs-Finanzkammer und die Beibringung des Consenses der Curatel- und kirchlichen Oberbehörde vorbehalten wird (16).

2. Führen diese Unterhandlungen zu keinem befriedigenden Resultate und wird von Seite der Regierungs-Finanzkammer die Einleitung des Zwangsverfahrens beschlossen, so haben die Rentämter zufolge des Art. 12 die Thätigkeit der competenten Distriktspolizeibehörde (17) unter entsprechender Antragstellung zu veranlassen, welche sodann über die quan-

(11) Beispiele hiefür sind angegeben in Permaneders Handbuch über die kirchliche Baulast München 1856 §. 80. dann in dessen Erläuterungen zum Gesetze v. 28. Mai 1852. ad art. 5.

(12) Nach einzelnen Territorialgesetzen oder observanzmäßig können übrigens lediglich die Clerikalzehenten zu kirchlichen Bauten beitragspflichtig sein, wogegen die Laikalzehenten von jeder Kirchenbaupflicht befreit sind, wie dieses z. B. von der Würzburgschen Landesverordnung v. 11. April 1687 behauptet wird.

(13) Dieß ist z. B. der Fall in dem vormaligen Fürstenthum Würzburg und dem Erzstifte Mainz.

(14) Aus obigem Capitalwerthe zu 210 fl. [Note 10] entziffert sich demnach der zu regulirende Baucanon auf 8 fl. 24 kr.

(15) Vgl. den Aufsatz in Br. Bl. für ad. Prax. Bd. 2. S. 248 – 255. u. S. 257—270.

(16) Bei dem Zustandekommen einer gütlichen Uebereinkunft und erfolgter allseitiger Genehmigung hat sodann die gerichtliche Verlautbarung bei der zuständigen Distrikts-Polizeibehörde Platz zu greifen.

(17) Competent ist diejenige Distriktspolizeibehörde, in deren Bezirk die zehentpflichtigen Objekte gelegen sind; erstrecken sich aber diese Grundstücke über mehre Polizeidistrikte, so ist jene Behörde zuständig, in deren Distrikt die Mehrzahl der Grundstücke gelegen ist. Vgl. art. 12. des Ges.

titative Feststellung einer unbestrittenen Zehentbaupflicht nach vorgängiger Einholung der Erinnerungen der betreffenden kirchlichen Oberbehörde Beschluß zu fassen haben, wogegen innerhalb 30tägiger Frist an die einschlägige Regierungs-Kammer des Innern und gegen den Beschluß der letztern, sofern dieser nicht gleichlautend mit jenem der I. Instanz ist, binnen gleicher Frist an das Staatsministerim des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten die Berufung ergriffen werden kann (18).

3. Wird dagegen die Zehentbaupflicht selbst oder der Umfang derselben im Laufe der Verhandlungen bestritten, so haben sich die Distriktspolizeibehörden ꝛc. mit der quantitativen Feststellung der Zehentbaupflicht nicht weiter zu befassen; es ist vielmehr die Sache zum Austrage vor den ordentlichen Gerichten zu verweisen und das Fixirungsverfahren insolange zu sistiren, bis nach vorgängiger civilrechtlicher Austragung erneuter Antrag desfalls gestellt wird. —

IV. Die Staatsschulden.

§. 287.

A. Die alte Schuld.

I. Entstehung. Schon mit der Constituirung des Königreiches Bayern [1. Januar 1806] begannen bezüglich des Schuldenwesens mißliche Verhältnisse. Abgesehen von den im Herzogthume Bayern [beiläufig 20,000,000 fl.], dann für die obere Pfalz und Neuburg [beiläufig 8,000,000 fl.] bestandenen Schulden (1) hatte Bayern mit der Säkularisation und Erweiterung seines Territoriums schwere Lasten zu übernehmen, so namentlich eine enorme Pensionslast [beiläufig 4,000,000 fl. jährlich] (2). Die Dotationslast für den Cultus, die Schulden auf den säkularisirten Stiftern und Klöstern [beiläufig 50,000,000 fl.], sodann die mit 25,000,000 Franken zu leistende Zahlung an Frankreich für die Domänen des Fürstenthums Bayreuth [1810], endlich eine bedeutende Entschädigung [beiläufig 1,500,000 fl.] für die im Kriege 1809 durch Brand Beschädigten zu Regensburg — dies waren lediglich die Provinzialschulden.

Hiezu kamen noch die Centralschulden, welche als allgemeine Landeslasten in Folge der Kriegsjahre contrahirt werden mußten, auf welche Weise von 1801—1808 10,450,000 fl. Anlehen bei verschiedenen Handelshäusern entstanden; eben daher rührt ein allgemeines Landesanlehen von 8,760,900 fl. vom 1. September 1809 (3), ferner ein weiteres Anlehen vom 1. Februar 1810 (4). Dennoch betrugen die Zahlungsrückstände des

(18) Die Verhandlungen und Entscheidungen der I. Instanz sind nach art. 14 des Ges. als tax- und stempelfrei erklärt. Vgl. S. 475 oben. Baare Auslagen sind von den Parteien gleichheitlich zu tragen.

(1) Dr. Mayers Staatsschuldenwesen S. 3 ꝛc. ꝛc.

(2) von Reden Statistik S. 133.

(3) Zurückbezahlt laut Ausschreiben der Staatssch. Kom. v. 21. Juli 1827. Rbl. Nr. 28. S. 500.

(4) Unbekannten Betrages, heimbezahlt laut Ausschr. der Staatssch. Komm. v. 4. Dez. 1827. Rbl. Nr. 48. S. 778.

laufenden Dienstes 1811 bereits mehr als 19,000,000 fl. und wurde 1812 nach gescheitertem Versuche eines freiwilligen Anlehens ein Zwangsanlehen [Staats-Lotterie-Anlehen] von 18,000,000 fl. aufgenommen, an welchem jeder Unterthan nach Maßgabe seines Vermögens Theil nehmen mußte (5). Das Nothjahr 1817 hatte behufs des Ankaufes von Getraide ein Anlehen von 3,000,000 fl. zur Folge. Hiezu kamen noch die Resultate der speziellen Schuldenliquidationen. Der Maximalstand der alten Schuld war am 1. Oktober 1831 132,605,000 fl.

An Normativen behufs der Regelung der Staatsschulden fehlte es nie. Schon die neu errichtete Schuldenpragmatik des Churhauses Pfalz-bayern enthielt genaue Vorschriften sowohl in materieller Beziehung über die Zwecke, zu welchen Staatsschulden contrahirt werden dürfen, als in formeller Hinsicht über die Art und Weise der Sicherung derselben (6).

Die Verwaltung der Provinzialschulden stand unter Leitung der Provinzialschuldentilgungs-Kommission (7), die der Centralschulden unter Leitung des Finanzministeriums bei der Centralstaatskasse (8). Auch begann man schon frühzeitig mit der theilweisen Umschreibung und Mobilisirung der älteren Staatsschulden (9).

Die bedenkliche Finanzlage im Jahre 1811 (10) hatte eine Reorganisation des Schuldenwesens mit nachstehenden Grundzügen zur Folge:

1. Trennung des ganzen Schulden-Etats von dem laufenden Dienste und Errichtung einer besonderen Schuldentilgungskasse unter Verwaltung einer besonderen Anstalt „der kgl. bayer. Staatsschuldentilgungs-Kommission" unter Verantwortung für ausschließliche Verwendung der ihr überwiesenen Gefälle und Renten zum Behufe der Schuldentilgung (11). Vgl. S. 101/102.

2. Die Feststellung eines Zeitraumes von 30 Jahren zur Tilgung der gesammten Staatsschuld [Nr. II. Note 11 a. O.].

3. Dotation für die Staatsschulden: der reine Ertrag des Malzaufschlags, die Aktivkapitalien der sämmtlichen Staatsfonds, der Erlös aus den Bayreuther und Regensburger Domainen, die Einnahmen bei der Einführung einer Tabaksregie, die Zollgefälle [Nr. III. Note 11 a. O.].

4. Vorsorge für Deckung der laufenden Staatsausgaben durch die laufenden Staatseinnahmen und Ausschluß der Contrahirung neuer Schulden ohne Beachtung der pragmatischen Bestimmungen und ohne genügende Dotation [Nr. IV. Note 11 a. O.].

5. Unmittelbare Ablieferung der Schuldendotation an die Kommission [Nr. V. Note 11 a. O.].

6. Jährliche Rechnungsstellung von Seiten der Kommission zum Finanzministerium. Die Rechnungsform soll die eines Banquiers sein und

---

(5) V. O. 14. Febr. 1813. Rbl. Nr. 9. S. 209 — 219. Die Rückzahlung erfolgte in 22 Verloosungen vom Mai 1815 bis 1835. Ausschr. Staatssch. Komm. 18. Juli u. 10. Aug. 1835. Rbl. S. 697 u. 777.

(6) Pragm. 20. Okt. 1804. Rbl. 1805. Nr. 6. S. 201/212.

(7) V. O. 8. Juni 1807. Rbl. S. 969.

(8) §. 17. V. O. 8. Aug. 1808. Rbl. Nr. 41. S. 1748.

(9) V. O. 29. März 1808. Rbl. Nr. 15. S. 740.

(10) Die ausgegebenen Staatskassetratten zu 6 % waren gleich bei der Ausgabe nur mit 20 % Verlust verkäuflich. S. 134. Note 2. a. O.

(11) Nr. I. u. Nr. VI. V. O. 20. Aug. 1811. Rbl. Nr. 55. S. 1065 u. S. 1068.

mit Klarheit, Kürze und Reinheit das Soll und Haben eines jeden bei dieser Anstalt Betheiligten täglich vor Augen legen können [Nr. XI. und Nr. XII. Note 11 a. O.].

7. Errichtung einer besonderen Staats-Schulden-Liquidations-Kommission mit folgenden besonderen Bestimmungen [Nr. X. Note 11 a. O.]:

a) Allgemeine Revision der Staatsschuld, Liquidation der noch nicht liquidirten Staatsschulden, Anlegung von Katastern über die Schulden, Vorlage zur Ordonanzirung an den König und Einweisung (12).

b) Revision der Kataster in München, Liquidation der Staatsschulden an Ort und Stelle, wo sich die dazu erforderlichen Papiere, Rechnungen und Belege in der Nähe befanden, durch besondere Kommissäre [Nr. II. Note 12 a. O.].

c) Umschreibung der höchst verschiedenen älteren Obligationen in neue mit Beträgen von 1000 fl., 500 fl. und 100 fl. [Nr. V. Note 12 a. O.].

d) Aufstellung einer Ordnung in Rückzahlung der Staatspassivkapitalien und zwar [Nr. XIII. Note 12 a. O.]:

1. Klasse. Die Zahlungen an Frankreich, insbesondere Auslösung der Kassabons.
2. Klasse. Die Vorschüsse für die Geschäftsführung der Schuldentilgungsanstalt.
3. Klasse. Die Rückstände an Besoldungen, Pensionen und an für den Staat verfertigten Arbeiten.
4. Klasse. Die Anlehen bei den Handelshäusern.
5. Klasse. Die übrigen Passiven und Rückstände nach der Größe des Zinsfußes.

Die Schulden-Tilgungs-Kommission hatte mit den schwierigsten Verhältnissen zu kämpfen: Es wurden ihr sogar die Gerichtsdepositen gegen Rückgabe auf Anforderung überwiesen und stellte dieselbe gegen baare Darlehen als schwebende Schuld Kommissions-Wechsel- und Kommissions-Obligationen aus; dazu kam das Lotterie-Anlehen zu 18 Millionen, wogegen die Anstalt die Kriegskosten-Peräquationskasse zu dotiren hatte.

Mit den politischen Verhältnissen änderte sich auch die Territorialschuld. Während einerseits weitere Zahlungen an Frankreich wegen der Bayreuther und Regensburger Domainen niedergeschlagen und Bayern von der französischen Kriegs-Contribution zu 100 Millionen Franken $^2/_5$ zugewiesen, auch die Contiguitäts-Entschädigung von Oesterreich mit 100,000 fl. [S. 623] regulirt wurde, entstand andererseits durch die Erwerbung von Würzburg, Aschaffenburg, dann der Fuldaischen und Hessischen Aemter ein Schuldenzuwachs von 7—8 Millionen, ferner durch die Besitzungen jenseits des Rheins die Uebernahme der darauf ruhenden Hypotheken, dann der Besoldungs- und Pensionsrückstände.

Während übrigens die Schuldentilgungsanstalt für den Untermainkreis bei selbstständiger Dotation und Verwaltung ihre Aufgabe löste, konnte die Hauptschulden-Tilgungs-Anstalt des Königreichs nicht gefördert werden. Sie gab gegen Darlehen Kommissionsanweisungen aus, nahm Darlehen bei den Militärkassen und selbst bei den Postämtern die Zeitungsgelder.

(12) Note I. III. IV. und VI. V. O. 17. Novbr. 1811. RBl. Nr. 74. S. 1697/1706.

Inzwischen war auf dem Wege der Revision und Liquidation einschließlich der eigenen Schulden der Anstalt aber ausschließlich des Untermainkreises eine Schuldenmasse von nahe an 100 Millionen festgestellt worden, ohne daß ein Ende der Liquidation abzusehen war. Auch Krieg und Theuerung trugen dazu bei, das jährliche Defizit im Currentdienste 1818/19 bis auf mehrere Millionen anwachsen zu lassen, daher die mißliche Lage wie 1811.

A. Ite Finanzperide [1819/25]. Als förderndes Element erschien nunmehr, ein neues, kräftiges Staatsleben schaffend, die Verfassungs-Urkunde des Königreichs mit folgenden Hauptgrundsätzen bezüglich der Staatsschulden: Gewährleistung der Stände für die gesammte Staatsschuld, Zustimmung für jede Aenderung resp. Mehrung im Kapital- oder Zinsenbetrage, Beschränkung einer Erhöhung der Staatsschuld auf dringende und außerordentliche Staatsbedürfnisse, Vorlage des Schuldentilgungsplanes an die Stände ohne Zulassung von Aenderungen und anderweitigen Verwendungen, Ernennung der ständischen Kommissäre [S. 101/102], Vorlage eines genauen Nachweises des Standes der Staatsschuldentilgungskasse bei jeder Versammlung und Prüfung der Jahresrechnungen (13), in Folge dessen in jedem Landtagsabschiede die verfassungsmäßige Prüfung der sämmtlichen Staats-Finanzrechnungen constatirt wird.

Ferner wurden die Kaufschillinge aller Staatsrealitäten einstweilen dem Schuldentilgungsfonde zugewiesen (14).

Im ersten Finanzgesetze vom 22. Juli 1819 (15) wurde sodann das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben im Currentdienste thunlichst herzustellen gesucht und hieran anknüpfend eine Verordnung, das Staatsschuldenwesen des Reichs betreffend, erlassen (16), deren Hauptbestimmungen, insoweit sie noch von Bedeutung sind, nachstehend bezeichnet werden:

1) Ausgeschiedene Verwaltung der Staatsschulden
a) für die älteren sechs Kreise durch die Hauptschuldentilgungsanstalt,
b) für den Untermainkreis durch die Tilgungungsanstalt in Würzburg,
c) für den Rheinkreis

in der Art, daß alle künftigen Staatsschulden nach dem allgemeinen Grundsatze der gleichen Haftung verhältnißmäßig vertheilt werden sollten [Nr. III., V. und Nr. VI. Note 16 a. O.]; zu b. u. c. vgl. Lit. C. Nr. 5 unten.

2) Uebernahme auf die Schuldentilgungskasse [Nr. IV. Note 16 a. O.]
a) die Schuld der vom 1. Oktober 1819 an aufgelösten Central-Peräquationskasse [Kriegskosten] (17),
b) die ganze laufende Last außerordentlicher Pensionen aus dem Säkularisations- und Mediatisirungs-Etat im Anschlage zu 2,800,000 fl.

3) Dotirung des Haupt-Schulden-Tilgungs-Fondes [Nro. VII. Note 16 a. O.]:
a) Die Aktivkapitalien und Realitäten wie bisher,

---

(13) Titl. VII. §. 11 — §. 16. der Verf. Urk. Pözl Samml. S. 49.
(14) Titl. VII. §. 7. V. U.; V. O. 16. Oktbr. 1818. Rbl. S. 1215/1221 u. V. O. 2. Aug. 1819. Rbl. S. 655.
(15) Ges. 22. Juli 1819. G. Bl. Nr. 10. S. 227 — 240.
(16) V. O. resp. Ges. 22. Juli 1819. G. Bl. Nr. 11. S. 243/256.
(17) art. 13 — art. 15. Ges. 22. Juli 1819. G. Bl. Nr. 11. S. 271.

b) der Malzaufschlag in den 6 älteren Kreisen, garantirt mit 4 Millionen durch die Centralstaatskasse,
c) 1,800,000 fl. jährlicher Zuschuß aus den Zollgefällen,
d) die sämmtlichen Stempelgefälle,
e) das besondere Familien-Schutzgeld auf die Jahre 1819/22 wegen der Kriegsschuld [Art. 15 Note 17 a. O.].

4. Ausscheidung des Kassawesens nach den drei Hauptgattungen aller Zahlungsverbindlichkeiten [Nr. VIII. Note 16 a. O.]:
a) Zinsen mit ausschließlicher Dotation durch die Aufschlagsgefälle und die Aktivkapitalzinse.
b) Pensionen. Ueberschuß der Aufschlagsgefälle nach Deckung der Zinsen und aller übrigen Gefälle bis zur Deckung des Bedarfs.
c) Hauptsache oder eigentliche Schuldentilgung. Etwaige Ueberschüsse ad a u. b., Depositen, Kaufschillinge aus Staatsrealitäten, Amtsbürgschaften, disponible Gelder der Militärkassen, Gefällsablösungs-Schillinge, Anleihen der Anstalt selbst.

5. Unterschrift der Obligationen für neue Geldanlehen oder für Umschreibung älterer durch die ständischen Kommissäre [Nr. XII. Note 16 a. O.]

6. Eröffnung eines Creditvotums für den laufenden Dienst mit 3,000,000 fl. bei der Schuldentilgungsanstalt, eventuell durch Anlehen (18).

Auch wurde die Zinszahlung der Schulden der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg regulirt (19).

Denjenigen Schulden der ehemaligen Reichsstädte und der ehemals reichsständischen Fürsten und Grafen, welche auf die Schuldentilgungskasse übernommen werden mußten, wurde die Behandlung als Staatsschulden nach den bezüglichen Gesetzen zugesichert, für die Gläubiger aber gegen Einlieferung ihrer Obligationen die Ausfertigung neuer auf die Staatsschuldentilgungskasse lautender von den ständischen Kommissären mitunterzeichneter Schuldurkunden zugesichert (20).

Diese Umstände sowie namentlich die Fürsorge für ausreichende Dotirung der Schuldentilgungskasse [Ueberweisung der Amtsbürgschaften, Einstandskapitalien, Pupillengelder, Conto-Current mit den Sparkassen], die Verminderung der Verwaltungskosten durch Aufhebung der Schulden-Liquidations-Kommission und Uebertragung der Geschäfte derselben an die Staatsschuldentilgungskommissionen (21), die Aufforderung der Umschreibung der älteren auf Namen lautenden Schuldpapiere in 4- und 5prozentige Mobilisirungs-Obligationen au porteur (22), die Heimzahlung aller über 5 % verzinslichen Kapitalien, so daß nur noch Anlehen zu 4 % angenommen wurden (23) — diese Umstände trugen in dem Maße zur Hebung des bayerischen Staatscredites bei, daß die Staatspapiere im Kurse theilweise den Nennwerth überstiegen.

Beängstigend war übrigens unter diesen Verhältnissen, daß die Liquidationen der Staatsschulden immer noch kein Ende finden wollten, so-

(18) Nr. VI. Landt. Absch. 22. Juli 1819. G. Bl. S. 37. u. Nr. XII. Note 16. a. O.
(19) V. O. 22. Juli 1819. G. Bl. Nr. 12. S. 257.
(20) Nr. I. Ges. 1. Juni 1822. G. Bl. Nr. 3. S. 141.
(21) V. O. 11. Dezbr. 1819. Rbl. Nr. 57. S 1181.
(22) Ausschr. Sttssch. K. 1. Septbr. 1821. Rbl. Nr. 30. S. 779.
(23) Aussch. Sttssch. K. 30. Juni 1822. Rbl. Nr. 27. S. 684.

nach eine verlässige Dotation durch die Finanzgesetze nicht möglich war und namentlich aus dem Zeitpunkte vor dem 1. Oktober 1811 die Anmeldungen an Zinsen, Zahlungsrückständen und sonstigen Titeln nicht abgesehen werden konnten. Zur Beseitigung solcher späteren Liquidationen wurde für alle solche Forderungen vor dem 1. Oktober 1811 ein präclusiver Anmeldtermin bis 1. Okt. 1824 festgesetzt. [Nr. III. Note 20 a. O.].

B. IIte Finanzperiode [1825/31]. Von Wichtigkeit für Regulirung des Staatsschuldenwesens sind weiter das Finanzgesetz und das Gesetz über das Staats-Schuldenwesen für die II. Finanzperiode (24), nebst dem Gesetze vom 22. Juli 1819 [Note 17 und 18] als Hauptgrundlage der späteren Finanzgesetze.

1. Zunächst wurde vom 1. Oktober 1825 an bei der Schulden-Tilgungs-Kommission eine besondere Pensions-Amortisationskasse mit eigener Dotation begründet, worüber in §. 289 das Nähere.

2. Die Haupt-Schulden-Tilgungsanstalt wurde dotirt:

a) Für die Zinskasse

α) mit dem Ertrage der Malzaufschlagsgefälle aus den älteren 6 Kreisen,

β) mit dem ärarialischen Antheile an den Erträgnissen der k. Bank zu Nürnberg.

b) Für die Tilgungskasse

α) mit dem Ueberschusse der Zinskasse,

β) mit dem Gesammtertrage der Stempelgefälle im Aversalbetrage von 700,000 fl. [vgl. S. 527 oben],

γ) mit einem Zuschusse aus den Lottogefällen zu 150,000 fl.

3. Zur Deckung des Ausfalles, der sich zur Erfüllung des Dienstes der ersten Finanzperiode ergab, wurde dem Finanz-Ministerium bei der Schuldentilgungsanstalt ein Creditvotum von 6,400,000 fl. eröffnet.

Mit der II. Finanzperiode [1. Oktbr. 1825] wurde nämlich eine vollständige Trennung der Einnahmen und Ausgaben für je die laufende Finanzperiode und für die vorgehenden eingeführt. Eine Folge hievon war, daß von nun an die Finanzgesetze als Einnahmen nur den Anschlag der effektiven Einnahmen für ein Jahr der Finanzperiode ausweisen und ausgeschieden hievon den Anschlag sowohl der flüssig werdenden Ausstände aus den Jahren derselben Finanzperiode als aus den vorgehenden Finanzperioden, auf welche Beträge wieder bestimmte Ausgaben dotirt werden. Demgemäß enthalten die Finanzrechnungen auf den Bestand der Vorjahre drei — im 1. Jahre der Finanzperiode zwei — Abschnitte für die Einnahmen und Ausgaben, nämlich für die laufende Finanzperiode — im 1. Jahre fällt dieser hinweg — für die zunächst vorhergehende und für die zweit vorhergehende et retro, sonach bezüglich der laufenden VII. Finanzperiode auf den Bestand der Vorjahre der VII. Finanzperiode, auf den der VI. und auf den der V. Finanzperiode et retro (25).

4. Da sich ergab, daß viele Gläubiger, deren Forderungen anerkannt waren und zur Zahlung bereit lagen, namentlich in Folge von Verloosungen, die Beträge nicht erhoben, wurde zur Vermeidung späterer Ir-

---

(24) Ges. v. 11. Septbr. 1825. G. Bl. Nr. 15. u. Nr. 18.
(25) §. 1. Fin. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. Nr. 25. S. 413.

rungen bestimmt, daß alle Forderungen an die Staatsschuldentilgungskassen für Kapitalien, Zinse, Lotterie-Gewinnste und Prämien nach Ablauf von drei Jahren vom Tage der Zahlbarkeit an gerechnet erlöschen sollen.

So erschien neben dem laufenden Dienste auch die Staatsschuld geregelt und es war zugleich der Grundstein zu einer bleibenden Ordnung im Kasse- und Rechnungswesen der Schuldentilgungs-Anstalten gelegt [S. 91. Note 1 a. O.].

Obwohl nun die Staats-Schuldentilgungs-Kommission die Rückzahlung der älteren Anlehen eifrig bethätigte und selbst zur Kündung aller zu 5% verzinslichen mobilisirten Staatsobligationen resp. in die Umwandlung zu 4% schreiten konnte (26), war doch die Staatsschuld bis 1. Oktober 1831 auf den Maximalbetrag von 132,605,353 fl. 37 kr. gestiegen. Diese Steigerung, durch welche die Früchte der Operationen der Schuldentilgungs-Anstalt wieder verschlungen wurden, wird erklärbar aus den fortwährenden Einweisungen beträchtlicher Forderungen aus älteren Rechtstiteln, aus der Unterstützung der Pensions-Amortisationskasse mit den nöthigen Zuschüssen und aus der Realisirung des dem laufenden Dienste gewährten Credites von 6,400,000 fl. für den Dienst der Vorjahre.

C. IIIte Finanzperiode [1831/37.] Das Finanzgesetz für die III. Finanzperiode (27) und das Staatsschuldengesetz (28) enthielt folgende für das Staatsschuldenwesen wichtige Bestimmungen.

1. Dotation für die Staatsschulden und zwar

a) für die Zinskasse wie üblich mit dem Malzaufschlage,

b) für die Tilgungskasse wie in dem Gesetze vom 11. September 1825, womit ein bestimmter Tilgungsfond von ²/₃% der gesammten Staatsschuld dotirt sein sollte,

c) für die Pensions-Amortisationskasse ebenso; vgl. §. 289.

2. Regulirung der Verhältnisse der Kabinetskasse und Civilliste [§. 6 — §. 9 Note 27 a. O.]

3. Uebernahme einer Reihe von in das Budget der III. Finanz-Periode nicht aufgenommenen Ausgaben [1,482,000 fl.] auf die Erübrigungen der II. Finanz-Periode [§. 11. Note 27 a. O.]

4. Behufs der endlichen Abschneidung der immerwährenden Liquidationen an die Staatskassen die Feststellung eines dreijährigen präclusiven Anmeldetermines, sowie Bestimmungen über Verjährung der Staatsgefälle [§. 30 — §. 33 Note 27 a. O. Vgl. §. 78 oben, namentlich S. 131/132].

5. Aufhebung der Schuldentilgungskasse des Untermainkreises als selbstständige Schuldentilgungsanstalt [§. 2 Note 28 a. O.].

6. Spezielle Bestimmungen über die bereits in der Verordnung vom 17. November 1811 [Note 12 a. O.] gebotene, den Gläubigern zur Pflicht gemachte Umwandlung der älteren Urkunden in Mobilisirungsobligationen [§. 9 Note 28 a. O.].

Nunmehr wurde rasch in der Schuldentilgung vorgeschritten. Nachdem die Heimzahlung des verzinslichen Staatslotterie-Anlehens vollendet [Note 5 a. O.], ferner im August 1834 die ganze Schuldgattung der un-

(26) Ausschrb. 14. Jan. 1830. Rbl. Nr. 2. S. 17.
(27) Ges. 28. Dezbr. 1831. Ges. Bl. Nr. 9. S. 122.
(28) Ges. 28. Dezbr. 1831. Ges. Bl. Nr. 10. S. 217.

verzinslichen zehn Gulden Loose abgeführt, dann im Jahre 1834/35 die unverzinslichen 25 fl. und 100 fl. Loose der Heimzahlung unterworfen waren, desgleichen im Jahre 1835 die Aufkündung der noch in 6,000,000 fl. bestandenen aufkündbaren vierprozentigen Staatsschuld vollzogen war, wurde endlich, nachdem die bevorzugten Klassen der Staatsschulden beseitigt waren, zur Verloosung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld in der Art geschritten, daß den Gläubigern die baare Heimzahlung oder die Umwandlung der Nominal- oder au porteur Obligation in eine neue zu 3½% verzinsliche mobilisirte, sohin von Seiten des Gläubigers unaufkündbare und verloosbare Staatsschuld-Obligation freigestellt wurde (29).

Die erste solche Verloosung erfolgte am 29. April 1835 mit 3,000,000 fl., die letzte und 14te resp. Kündigung des Restes am 22. Oktober 1840 (30), so daß in diesem Zeitraume nahe an 70,000,000 fl. gekündiget und abgelöst resp. in die 3½%ige Schuld umgewandelt wurden.

Inzwischen wurde behufs der Bestreitung der Kosten zur Wiederherstellung der Festung Ingolstadt (31) mit Einschluß der Kosten für die vollständige Bewaffnung des Platzes dem Kriegsministerium ein unüberschreitbarer Credit im Betrage von 18,310,000 fl. eröffnet, welcher in Fristen nach dem Betrage der jährlich zu vollführenden Bauüberschläge realisirt wurde. Zur Deckung dieses Aufwandes wurde bei der Staats-Schulden-Tilgungskommission eine eigene Festungsbau-Dotationskasse errichtet und mit den disponiblen Ueberschüssen der Stempel-, Lotto- und Taxgefälle nebst den erforderlichen Zuschüssen aus der Staatskasse dotirt [art. III. und IV. Note 31 a. O.].

D. IVte Finanzperiode [1837/43]. Die Verhältnisse der Schuldentilgungsanstalt hatten sich in der Weise günstig gestaltet, daß das Finanz-Gesetz für die IV. Finanzperiode (32) besondere gesetzliche Bestimmungen rücksichtlich der Staatsschuld nicht mehr aufzustellen hatte, vielmehr lediglich die üblichen Dotationen enthielt; auch konnten 2,804,916 fl. besondere in das Budget nicht aufgenommene Ausgaben auf die Erübrigungen der III. Finanzperiode angewiesen werden [§. 6 Note 32 a. O.].

Dies waren die Ergebnisse des durch die Bürgschaft der Verfassung gewonnenen Staatscredits und einer mit Eifer und Umsicht gepaarten, gewissenhaften Verwaltung [S. 123 Note 1 a. O.]

Nach Vollendung der Heimzahlung resp. Kündigung der vierprozentigen mobilisirten Staatsschuld mit Coupons wurden auch die seit 1830 ausgestellten Obligationen ohne Coupons mit Ausnahme einiger bevorzugter Gläubiger [Sparkassen, Stiftungen, Einstandskapitalien, Lehenkapitalien] in der Art gekündigt, daß die Obligationen auf Verlangen baar bezahlt oder in neue verloosbare Obligationen umgewandelt wurden (33).

Nunmehr wurde auch mit Verloosung der zu 3½% verzinslichen Staatsschuld begonnen; die erste (34) Verloosung fand am 16. August, die zweite am 26. Oktober 1842 statt (35).

---

(29) Ausschrb. der St. Sch. T. K. 3. April 1835 mit Beschreibung der Obligationen. Rbl. Nr. 23. S. 441.
(30) Ausschrb. 22. Okt. 1840. Rbl. Nr. 40. S. 907.
(31) Ges. 1. Juli 1834. G. Bl. Nr. 8. S. 61.
(32) §. 5. Ges. 17. Nov. 1837. G. Bl. Nr. 8. S. 156.
(33) Ausschrb. St. Sch. T. K. 31. Okt. 1840. Rbl. Nr. 46. S. 439.
(34) Ausschrb. 8. Aug. 1842. Rbl. Nr. 30. S. 893.
(35) Ausschrb. 15. Okt. 1842. Rbl. Nr. 38. S. 1007.

E. Vte Finanz-Periode [1843/49]. Die alte Staatsschuld erhielt durch das Finanzgesetz für diese Finanzperiode lediglich ihre regelmäßige Dotation (36) und wurde der Zinsfuß der Amtsbürgschafts-Kapitalien auf 3½% herabgesetzt (37). [Vgl. S. 284.]

Auch wurden wieder 5,660,779 fl. auf die Erübrigungen aus den Vorjahren der V. Finanzperiode angewiesen, übrigens die weitere Behandlung solcher Erübrigungen durch das Verfassungsverständniß geregelt [vgl. S. 8/9 oben].

Unter Erhöhung des Zinsfußes von 3½% auf 4% wurde bezüglich der bei der Staatsschuldentilgungsanstalt anliegenden Sparkassekapitalien die Rückzahlung von jährlich einer Million baar an die Sparkasseverwaltungen pro rata ihres Guthabens, jedoch unbeschadet des den übrigen Staats-Gläubigern gesetzlich zugewiesenen Tilgungsfonds zu ⅔% angeordnet (38).

Endlich wurde im Interesse der Inhaber von 3½prozentigen Staats-Obligationen, bezüglich welcher weitere Verloosungen ausgesetzt blieben, bestimmt, daß durch Betheiligung bei dem 4prozentigen Eisenbahn-Anlehen [§. 290 Nr. 3.] eine Arrosirung der Obligationen zu 3½% in der Art stattfinden könne, daß Demjenigen, welcher sich bei diesem Anleihen betheiligt, ein der Baarerlage gleicher Betrag [vgl. Note 45] von zu 3½% verzinslichen Staatsobligationen auf den Zinsfuß zu 4% erhöht wurde (39). Die Arrosirung wird auf den Obligationen durch Aufdrückung besonders formulirter Stempel mit rother Farbe sowohl auf den Obligationen als auf den einzelnen Coupons bezeichnet (40).

F. VIte Finanzperiode. Die Finanzgesetze für diese in zwei Abtheilungen [1849/51 und 1851/55] zerfallende Finanzperiode (41—42) enthalten neben der regelmäßigen Dotation für die alte Schuld folgende diese selbst betreffenden besonderen Bestimmungen:

1. Als Dotationsmehrung wegen der Entschädigungen für nach dem Gesetze vom 28. Dezember 1831 eingelösten Gerichtsbarkeiten [vgl. S. 238 oben] wurden Zuschüsse aus den Taxgefällen ausgeworfen [S. 226 Note 42 a. O.].

2. Als Deckungsmittel der jährlichen Heimzahlung von 1,000,000 fl. an die Sparkassen [Note 38] wurde die Schuldentilgungsanstalt auf die Anfälle an Zinsen und die Kapitalsrückzahlungen ihrer Aktiven angewiesen [S. 421. Note 41 a. O.; vgl. Note 58].

Auch wurde die Kaufssumme für den Ludwigskanal zu 1,657,200 fl. als Bestandtheil der alten Staatsschuld erklärt, wogegen diese Summe von dem Guthaben des Staatsrealitäten-Kaufschillingsfonds an die alte Schuld zur Abschreibung kam (43).

---

(36) §. 4. Ges. 25. Aug. 1843. G. Bl. Nr. 7. S. 46.
(37) Ges. 7. März 1843. G. Bl. Nr. 3. S. 17.
(38) art. I. u. II. Ges. 4. Juni 1848. G. Bl. Nr. 20. S. 177.
(39) Ausschr. St. Sch. T. K. 2. Jan. 1848. Rbl. Nr. 1. S. 5.
(40) Ausschr. St. Sch. T. K. 29. Jan. 1848. Rbl. Nr. 4. S. 49.
(41) Ges. v. 25. Juli 1850. G. Bl. Nr. 32. u. Nr. 35.
(42) Ges. v. 28. Mai 1852. G. Bl. Nr. 19. § 5.
(43) Ges. v. 4. März 1852. G. Bl. Nr. 12. S. 65.

Endlich wurde nunmehr auch in den Verloosungen der alten Staatsschuld [$3^1/_2$ %] zufolge der immer wiederholten Anträge der Kammern (44) fortgefahren.

Bevor die Verloosungen selbst angeführt werden, wird als hiebei im Auge zu behaltend bemerkt:

1. Die Verloosungen umfassen nicht nur die ursprünglichen Obligationen zu $3^1/_2$ %, sondern auch die auf 4 % arrosirten derartigen Obligationen, bezüglich welcher bei der Aufbringung des Bedarfes für den Eisenbahnbau pro 1849/51 [§. 290. Note 18] der begünstigende Umstand eintrat, daß für jedes baare Darlehen á 4 % für den Eisenbahnbau dem Darleiher gleichzeitig statt des bisher *einfachen* [Note 39] der *doppelte* Betrag von Obligationen zu $3^1/_2$ % der alten Schuld auf 4 % erhöht wurde (45).

2. Während die beiden ersten Verloosungen [Note 34 u. 35] sich nur auf die auf die *Inhaber* [au porteur] lautenden Staatsobligationen ausdehnten, erstrecken sich die folgenden auch auf die auf *Namen* ausgestellten $3^1/_2$ prozentigen Obligationen der Privaten mit Coupons, jedoch mittels gesonderter Ziehungen, da die letzteren Urkunden mit eigenen Kommissionskataster-Nummern versehen sind (46).

3. Bei jeder Ziehung werden die noch nicht gezogenen Kommissionskataster-Endnummern [roth: 01,02 ꝛc. ꝛc.] in das Rad gelegt und je bisher *zwei* Nummern [zwei au porteur und zwei Nominal] gezogen, womit alle Obligationen, deren *rothe* Nummern mit diesen Ziffern enden, als herausgekommen behandelt werden; jede Nummer umfaßt 250,000 fl., sonach jede Verloosung bisher 1,000,000 fl.

Die bisher stattgefundenen derartigen *Verloosungen* sind folgende:

Obligationen:

	au porteur	Nominal:	Zeit
Verloosung	dritte	erste	15. Juni 1850 (47)
	vierte	zweite	8. Febr. 1851 (48)
	fünfte	dritte	14. „ 1852 (49)
	sechste	vierte	28. Jan. 1853 (50)
	siebente	fünfte	11. Aug. 1856 (51)
	achte	sechste	15. April 1857 (52)

Inzwischen erschien es auch erforderlich, den Obligationen der alten Schuld, sowohl denen au porteur als denen auf Namen, welche alle auf 100 fl., 500 fl. u. 1000 fl. lauten, wegen Mangel weiterer Coupons mit 1853 neue Couponsbogen [von 1854—1871] beizugeben (53).

---

(44) Vgl. Landt. Absch. v. 28. Mai 1852. G. Bl. S. 207.

(45) Nr. 1. Ausschr. St. Sch. T. K. 17. Aug. 1850. Rbl. Nr. 43. S. 673. Vgl. hiegegen Ausschr. 3. Febr. 1852. Rbl. Nr. 8. S. 140 u. 19. Febr. 1857. Rbl. Nr. 10. S. 213.

(46) Ausschr. St. Sch. T. K. 2. Juni 1850. Rbl. Nr. 29. S. 441.

(47) Reggsbl. S. 443 u. 467.

(48) Reggsbl. S. 97 u. 107.

(49) Reggsbl. S. 141 u. 153. Umschreibung in 4 $^1/_2$ % Eisenb. Obl. freigestellt.

(50) Reggsbl. S. 41 u. 57. Umschrbg. wie bei Note 49.

(51) Reggsbl. S. 516 u. 583. Arrosirung mit *einfachen* Betrag oder Umschreibung wie Note 49.

(52) Reggsbl. S. 303 u. 349. Lediglich baar.

(53) St. Sch. T. K. 15. Mai 1853. Rbl. Nr. 12. S. 223.

II. Dermaliger Stand. Die jüngsten anerkannten Rechnungs-Resultate der Staatsschuldentilgungsanstalt entziffern für den 1. Oktober 1854 einen Passiv-Kapitalstand der alten Schuld von 109,125,190 fl. (54) mit einem Zinsbedarf von 4,095,329 fl, welcher erstere bis 1. Oktbr. 1855 auf 107,629,294 fl. gemindert war (55).

Dieser Betrag repräsentirt jedoch keineswegs den effektiven Bestand der alten Staatsschuld.

Aus den äußerst complicirten Manipulationen der verschiedenen Staatskassen untereinander wird nur (56) Folgendes hervorgehoben:

1. Bezüglich der älteren Schuld: Die Lehen-Dotations-Kapitalien von über 9,000,000 fl., zur Zeit noch angesammelt, bilden keine eigentliche Staatsschuld.

2. Bezüglich der mobilisirten kündbaren Schuld:

a) Die Militärfonds, dann die Staatsgüter-Kaufschillinge und Staatskasse-Effekten — zusammen über 6,000,000 fl. — sind lediglich verzinsliche Durchführungsposten.

b) Der Staats-Aktivkapitalien-Fond mit 1,380,461 fl. [S. 305. Note 55 a. O.] wurde durch Compensirung mit der Eisenbahnbau-Dotationskasse ganz abgeschrieben und findet weitere Verzinsung nicht statt (57).

c) Die Amtsbürgschaften mit über 2,000,000 fl. sind nur schwebende, der Anstalt jederzeit aufkündbare und immer wechselnde Schuld.

d) Die noch anliegenden Einstandskapitalien und Depositen mit beiläufig 2,500,000 fl. sind nur noch nicht gekündete Reste, indem diese Anlagen nunmehr bei der k. Bank erfolgen [S. 98/99 oben].

e) Von den Sparkassen-Kapitalien zu 3,175,000 fl. werden statt 1,000,000 fl. [Note 38] vom 1. Oktober 1855 an jährlich 500,000 fl. zurückbezahlt, wodurch im Laufe der VII. Finanzperiode diese Kapitalien aus dem Schuldenstande der Staatsschuldentilgungs-Anstalt ganz verschwinden werden (58).

3. Bezüglich der Staats-Aktiven der Schuldentilgungsanstalt:

a) Der Rest der Schuld der Pensions-Amortisations-Kasse an die Tilgungskasse der alten Schuld mit beiläufig 6,800,000 fl. (59) wurde als Aktivum der letzteren und Passivum der ersteren abgeschrieben und hörte die Verzinsung und Tilgung mit Beginn der VII. Finanzperiode auf (60).

b) Der Rest der Haftung der Eisenbahndotationskasse [vgl. Nr. 2. lit. b. oben] an die alte Schuld soll in einem durch Baarzahlung auf die runde Summe von 8,000,000 fl. abzurundenden Betrage mittels einer Annuität von $4^1/_6$%, wovon $3^1/_2$% auf Verzinsung und $^2/_3$% auf Tilgung zu rechnen sind, heimbezahlt werden (61).

---

(54) S. 445. Beil. B. 2. B. K. d. Abg. 1856.
(55) S. 306. Beil. B. 1. B. K. d. Reichsr. 1856.
(56) Vgl. Vortrag des Grafen von Reigersberg v. 20. Oktober 1855. S. 299 u. S. 316/319. Beil B. 1. B. K. d. Rchsr. 1856.
(57) Abs. 4. lit. b. §. 5. Fin. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. S. 417.
(58) Abs. 3. Note 57. a. O. Die Sparkasseschuld betrug 1848 14,000,000 fl. S. 297 B. 3. Sten. Ber. 1856.
(59) S. 14/15. Beil. A. zu Note 55. a. O.
(60) Abs. 5. Note 57. a. O.
(61) Abs. 6. Note 57. a. O.

Das Hauptresultat dieser [Nr. 1—3] geschilderten Verhältnisse ist, daß der Gesammtbetrag der mobilisirten verloosbaren alten Staatsschuld zu 3½%, theilweise auf 4% arrosirt (62), am 1. Oktober 1855 beiläufig 80 Millionen Gulden betrug, wovon wegen der inzwischen stattgefundenen Verloosungen [Note 31 und 38] 2 Millionen abgehen. Auch bestehen noch beiläufig 2,500,000 fl. alte Schuld zu 2%.

Was nun die weitere Tilgung der alten Staatsschuld anbelangt, so hat das Finanzgesetz für die VII. Finanzperiode die früheren Bestimmungen lediglich wiederholt (63) und kann daher die Tilgung von jährlich vier Endnummern — 1,000,000 fl. — gewärtigt werden.

Auch bezüglich der Dotation der Zinskasse [5,800,000 fl.], aus welcher übrigens auch die sämmtlichen Verwaltungskosten [S. 34 oben] bestritten werden müssen, enthält fragliches Gesetz nichts Neues.

§. 288.

B. Die neue Schuld.

Der Stand der neuen Schuld (1) betrug nach der jüngsten anerkannten Rechnung am 1. Oktober 1854 20,239,955 fl. [ausschließlich des Militäranlehens] (2), welcher Betrag bis 1. Oktober 1855 auf 19,916,669 fl. herabging (3).

Inzwischen haben sich die in Mitte liegenden Verhältnisse wieder mehrfach geändert und muß auch hier behufs des erforderlichen Verständnisses, wenn auch nur summarisch, auf die Entstehung der neuen Schuld zurückgegangen werden.

Die Bestandtheile der neuen Schuld sind:

1. Das Subscriptionsanlehen [I] von 1848 (4) zu 7,000000 fl. á 5%, zahlbar bis Ende 1851/52 besteht als solches nicht mehr und ist an dessen Stelle das unter Nr. 4. bezeichnete Anlehen getreten.
2. Das Subscriptionsanlehen von 1849 [II] zu 7,000000 fl. à 5% (5) zahlbar bis Ende 1854/55 ist in das unter Nr. 5. erwähnte Anlehen umgewandelt.
3. Das Subscriptionsanlehen von 1850 [III] zu 7,000000 fl. à 5% (6) zahlbar bis Ende 1856/57 ist in das unter Nr. 6. erwähnte Anlehen übergegangen.
4. Nachdem von dem Anlehen zu Nr. 1. zwei Verloosungen stattgefunden hatten und zwar unterm 22. März 1851 mit 980,000 fl. (7) und unterm 26. Juli 1851 in gleichem Betrage (8) wurde die Umwand-

(62) Vgl. über die Arrosirungen S. 307/309. Note 55. a. O.
(63) S. 416. Note 57. a. O.
(1) Graf Reigersberg will die Abtheilung der Staatsschuld statt „Alt und Neu" lieber in „Ohne und Mit-Agiotage-Provisionszahlung contrahirte Staatsschuld" bezeichnet wissen. S. 303. Beil. B. 1. V. K. d. Reichsr. 1856.
(2) S. 445. Beil. B. 2. V. K. d. Abg. 1856.
(3) S. 306. Note 1. a. O.
(4) Ges. 12. Mai 1848. G. Bl. Nr. 5. S. 29.
(5) Ges. 23. Dez. 1849. G. Bl. Nr. 5. S. 33.
(6) Ges. 22. Mai 1850. G. Bl. Nr. 16. S. 153.
(7) Rbl. S. 241 u. S. 259.

lung des Restes in das auf den Obligationen als „Neues Anlehen 1852“ bezeichnete Anlehen zu 4½% vollzogen, welches nunmehr nach Aufräumung des II. und III. Subscriptions-Anlehens zur Heimzahlung zu kommen hat (9), am 1. Oktober 1855 einen Bestand von 4,901,000 fl. nachwies (10a) und von dem die erste Verloosung am 3. Juli 1857 mit 700,000 fl. stattfand (10b).

5. Von dem Anlehen zu Nr. 2. fanden zwei Verloosungen statt, die erste am 31. März 1853 mit 500,000 fl. (11), die zweite mit 630,000 fl. am 2. März 1854 (12), worauf die Umwandlung in ein neues Anlehen stattfand, welches auf den Obligationen als „Neues 5prozentiges Anlehen“ bezeichnet ist und erst nach Aufräumung des Anlehens von 1852 zur Heimzahlung zu kommen hat (13). Ein geringer Betrag wurde baar heimbezahlt (14). Der Anlehensstand betrug am 1 Oktober 1855 5,334,100 fl. [Note 10. a. O.].

6. Von dem Anlehen zu Nr. 3. fand unterm 17. April 1856 eine Verloosung im Betrage von 630,000 fl. statt (15), worauf die baare Heimzahlung oder Umwandlung in ein neues Anlehen Platz griff, welches auf den Obligationen als „Neues allgemeines Anlehen“ zu 4½% bezeichnet ist (16). Der Betrag [beiläufig 4—5 Millionen] ist nicht bekannt.

7. Das Annuitäten-Anlehen bei der k. Hypotheken- und Wechselbank zu 4½% und 1% [1. Oktober 1855: 2,421,574 fl. Note 10.] ist lediglich eine schwebende Schuld der Schuldentilgungsanstalt resp. ein Bestandtheil des Anlehens unter Nr. 4.

8. Ueber die Entstehung des Militäranlehens zu 6,500,000 fl. vgl. S. 38 oben. Die Obligationen sind bezeichnet als „Militär-Anlehen von 1855“ mit 4½% (17). Die erste Verloosung — jede mit einer Endnummer, — diesmal Nr. 60 zu 65,000 fl., fand am 30. September 1856 statt (18).

Was nun die Verzinsung und Tilgung der neuen Staatsschuld anbelangt, so ist bezüglich der VII. Finanzperiode zur Verzinsung der unter Nr. 4, 5, 6 und 8. angeführten Anlehen ein Zuschuß aus der Central-Staatskasse in dem veranschlagten jährlichen Bedarfe von 1,239,000 fl. bestimmt, mit welchem Betrage aber auch die Mittel gegeben sein sollen, von dem auf die Staatsfonds im Allgemeinen versicherten Militäranlehen jährlich $\frac{4}{1}$% des Gesammtbetrages [65,000 fl.] zur Verloosung zu bringen.

Hingegen sind die auf die grund-, zins-, zehent- und lehenherrlichen Gefälle des Staats laut der Obligationen versicherten unter Nr. 4, 5 und 6

(8) Rbl. S. 902 u. S. 965.
(9) Ausschrb. 29. Juni 1852. Rbl. S. 781.
(10a) S. 304. Note 1. a. O.
(10b) Ausschr. 25. Juni 1857. Rbl. S. 757 mit Verloosungsplan und Ausschrb. v. 3. Juli 1857. Rbl. S. 805.
(11) Rbl. S. 231 u. S. 412.
(12) Rbl. S. 150 u. S. 163.
(13) Ausschrb. 3. Mai 1855. Rbl. S. 447.
(14) Ausschrb. 18. Aug. 1855. Rbl. S. 976.
(15) Ausschrb. 8. April 1856. Rbl. S. 259 u. 17. ejusd. S. 273.
(16) Ausschrb. 23. Jan. 1857. Rbl. S. 126 u. 19. Febr. 1857. Rbl. S. 213 mit Bestimmungen über Betheiligung bei den Eisenbahnanlehen.
(17) Ausschrb. 6. März 1855. Rbl. S. 193.
(18) Ausschrb. 23. Sept. 1856. Rbl. S. 929 u. S. 953.

bezeichneten Anlehen bezüglich der Tilgung lediglich an die zufällig anfallenden Ablösungs-Schillinge der grund-, zins- und zehentherrlichen Gefälle des Staats gewiesen (19), weshalb auch die baaren Ablösungsschillinge für Grundrenten des Staates von den kgl. Kreiskassen direkt an die Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse geliefert werden (20).

Ueber die Erlegung von Staatsobligationen als Ablösungs-Schillinge vgl. S. 617 oben.

§. 289.

C. Die Pensions-Amortisationskasse.

Bei der Pensions-Amortisationskasse [S. 35 oben] handelt es sich nicht um eine eigentliche Staatsschuld, um die Abtragung von Passivkapitalien, sondern lediglich um die Fürsorge, daß eine Reihe von Pensionsgehalten, von denen ursprünglich die meisten von jeher als Staatslasten in Folge der Säkularisation und Mediatisirung aus den Schuldentilgungsfonds bestritten wurden, ausbezahlt werden können.

Bereits 1819 (1) übernahm die Staatsschuldentilgungsanstalt ausdrücklich die sämmtlichen Pensionen des Säkularisations- und Mediatisirungs-Etats. Mit der Errichtung einer selbstständigen Pensions-Amortisationskasse im Jahre 1825 (2) mit ausgeschiedenen Fonds unter Leitung der Schuldentilgungsanstalt [S. 102 oben] begann eine immer wachsende Reihe von Pensions-Zuweisungen. Sogleich 1825 gingen an diese Kasse neben den bisher bestrittenen die sämmtlichen von der Schuldentilgungs-Anstalt getragenen und eine große Zahl von Pensionen des laufenden Dienstes und aus sonstigen Verhältnissen [Universitäten ꝛc.] über. Hiezu kamen 1831 (3) noch bedeutende Lasten durch Ueberweisung von Pensionen aus dem Reichsreservefond, Hofpensionen, dann selbst aus den regelmäßigen Staatsfonds-Etats, ferner 1850 (4) die Pensionen und Alimentationen des vom Staate übernommenen Personals der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit [S. 238] sowie der Hinterlassenen derselben, weiter 1852 (5) die Pensionen und Alimentationen der Universitäten und verschiedene geringere, endlich 1856 (6) neben den bisherigen auf 670,000 fl. veranschlagten Pensionen und Unterhaltsbeiträgen die Pensionen von 42 Individuen der Katasterkommission, eine Reihe Militärpensionen und noch solche der Universität Würzburg.

Der Umstand, daß die Zugänge bei Ueberweisung von Pensionskategorien quantitativ zu gering, hingegen die Abgänge oder Heimfälle in zu großen Procentverhältnissen angenommen wurden, hatte zur Folge, daß

(19) §. 3. Fin. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. S. 420.
(20) S. 122. Note 19. a. O. u. F. M. E. 13. Jan. 1857. Nr. 738.
(1) Nr. V. Fin. Ges. 22 Juli 1819. G. Bl. Nr. 11.
(2) Ges. 11. Sebtbr. 1825. G. Bl. Nr. 15 u. Nr. 18.
(3) §. 5. Ges. 28. Dezbr. 1831. G. Bl. S. 221.
(4) §. 6. Ges. 25. Juli 1850. G. Bl. S. 479.
(5) §. 5. Ges. 28. Mai 1852. G. Bl. S. 227.
(6) §. 5. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. S. 421.

die Pensions-Amortisationskasse mit ihrer Dotation, nämlich 1,800,000 fl. Zuschuß aus den Zollgefällen über die Dotation der Tilgungskasse und einem Zuschusse aus der Staatskasse (7), eigentlich niemals ausreichte, sonach bei der Schuldentilgungsanstalt selbst verzinsliche Anlehen contrahirte, welche nunmehr [§. 287 Note 59 und 60] compensirt erscheinen.

Aus der für die VII. Finanzperiode mit 1,029,000 fl. garantirten Dotation soll die Pensions-Amortisationskasse nebst den Verwaltungskosten [S. 35] die ihr überwiesenen Pensionen bestreiten.

Da aber dieselbe voraussichtlich wenigstens in den ersten Jahren nicht ausreichen wird, soll ihr der etwaige Mehrbedarf aus der Tilgungskasse der alten Schuld abgegeben werden, wogegen sie den voraussichtlichen Ueberschuß der späteren Jahre der VII. Finanzperiode an diese Kasse abliefern soll (8).

§. 290.

D. Die Eisenbahnbau-Schuld.

1. Die Entstehung. Behufs des Baues von Eisenbahnen auf Staatskosten wurden bisher durch die einschlägigen Gesetze folgende voranschlägige Bedarfssummen festgestellt.

a) Für die Nordbahn [Hof-Lindau] 51,500,000 fl. (1).
b) Für die Westbahn [Bamberg-Aschaffenburg] 29,000,000 fl. (2).
c) Für die Bahn von Lichtenfels an die Reichsgrenze: 1,500,000 fl. (3).
d) Für die Bahn von Augsburg nach Ulm: 8,000,000 fl. (4).
e) Für die Einleitungen zu der Bahn von Nürnberg nach Regensburg: 175,000 fl. (5).
f) Für die Bahn von München über Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Salzburg mit einer Zweigbahn von Rosenheim bis an die Landesgrenze bei Kufstein: 16,900,000 fl. (6).
g) Für die Einleitungen zu einer Bahn von München über Freising und Landshut behufs des Anschlusses an die unter lit. e. bezeichnete Bahn: 100,000 fl. (7).
h) Für den Mehrbedarf für die in Betrieb stehenden und in der Projektirung befindlichen Staats-Eisenbahnen über die gesetzlich gegebenen Bau-Credite: 12,200,000 fl. (8).

2. Die Realisirung. Je nach Bedarf wurden nunmehr die gesetzlich festgestellten Credite hauptsächlich in der Art realisirt, daß in den Eisenbahnbau-Dotations-Gesetzen der jemalige voraussichtliche Bedarf festgestellt und das Finanz-Ministerium zur Aufnahme einer hienach bemessenen

---

(7) §. 7. Ges. 11. Sept. 1825. G. Bl. S. 199. Vgl. S. 295. B. 3. Sten. Ber. 1856
(8) S. 421. Note 6. a. O.
(1) art. 2. Ges. 25. Aug. 1843. G. Bl. S. 91.
(2) art. 2. Ges. 23. Mai 1846. G. Bl. S. 66.
(3) art. 2. Ges. 23. Mai 1846. G. Bl. S. 62.
(4) art. 2. Ges. 4. Mai 1851. G. Bl. S. 3.
(5) art. 2. Ges. 4. Mai 1851. G. Bl. S. 8.
(6) art. 2. Ges. 7. Mai 1852. G. Bl. S. 183.
(7) Ges. 15. Jan. 1852. G. Bl. S. 20.
(8) Art. 2. Ges. 28. März 1852. G. Bl. S. 27.

Summe, soweit sie durch die Bahnrente und Zuschüsse aus der Staatskasse nicht gedeckt werden konnte, im Wege des Anleihens ermächtiget wurde. Alle in Folge dessen emmittirten Obligationen sind dadurch besonders kenntlich, daß der Kapitalbetrag ausdrücklich auf die Eisenbahnen und die Bahnrente versichert erklärt, sodann die Heimzahlung im Wege der Verloosung nach jährlich mindestens $^2/_3$ % des Gesammtanlehens zugesichert ist.

Der Vollzug dieser Realisirungen wurde jedoch mit der Zeit ein sehr complizirter, indem bei Heimzahlungen sowohl an der alten [§. 287 Note 45] als an der neuen Staatsschuld durch Arrosirungen Betheiligungen an den Eisenbahn-Anlehen Platz griffen (9) und hiemit eben je nach Umständen ohne bestimmte Norm in größerer oder geringerer Ausdehnung fortgefahren wird, desgleichen bei Verloosungen von Eisenbahn-Anlehen mehr oder minder Betheiligungen bei den neuesten Anlehen zugestanden werden.

Zudem reichte die Eisenbahnbau-Dotationskasse (10) [S. 36 u. S. 103 oben] mit ihrer Dotation früher niemals aus, vielmehr wurden derselben innerhalb der Jahre 1842/43 mit 1848/49 neben den budgetmäßigen Zuschüssen von 7,200,000 fl. als unverzinsliche Zuschüsse aus Staatsmitteln 19,201,216 fl. an Mehreinnahmen der III., IV. und V. Finanzperiode und 4,013,837 fl. aus der Dotation des Festungsbaues Ingolstadt zugewendet (11). Ueber das Darlehen bei der Schuldentilgungskasse vgl. §. 287 Note 61. Andererseits wurden aus der Eisenbahndotation verschiedene Vorschüsse entnommen, so für die Instandsetzung der Donau-Dampfschifffahrt (12), für die Ausstellung deutscher Industrie- und Gewerbserzeugnisse in München (13), für den Ankauf von Pferden à Conto des Militär-Anlehens (14), welche Vorschüsse inzwischen wieder refundirt wurden.

Die Zinsengarantien, welche der Dotationskasse bisher zugewiesen wurden, waren niemals zu realisiren [vgl. S. 704].

3. Gegenwärtiger Stand. Die Eisenbahnbauschuld betrug abgesehen von dem Guthaben der Schuldentilgungsanstalt zu 9,517,400 fl. am 1. Oktober 1855:

1.	à 5 %	à Au porteur	9,366,400 fl.	b. auf Namen	1,602,000 fl.	
2.	à 4½%	à "	35,000,000 fl.	b. " "	2,981,500 fl.	
3.	à 4 %	à "	10,000,000 fl.	b. " "	3,070,400 fl.	(15)

Inzwischen haben wieder zwei Verloosungen stattgefunden, nämlich am 11. August 1856 (16)

zu 1.	à 70,000 fl.	b. 20,000 fl.	III.	Verl.
zu 2.	à 230,000 fl.	b. 20,000 fl.	I.	"
zu 3.	à 80,000 fl.	b. 30,000 fl.	IV.	"

(9) Vgl. art. 3. Ges. 30. Juni 1850. G. Bl. S. 196.
(10) art. 5. Ges. 25. Aug. 1843. G. Bl. S. 91.
(11) S. 328/329. Beil. B. 1. V. K. d. Rchsr. 1856.
(12) Ges. 4. Febr. 1852. G. Bl. S. 29.
(13) art. 1. Ges. 19. März 1856. G. Bl. S. 26.
(14) S. 313. 346/352. Note 11. a. O.
(15) S. 312. Note 11. a. O.
(16) Ausschrb. 25. Juli u. 11. Aug. 1856. RBl. S. 519 u. S. 538.

am 4. u. 5. Mai 1857 (17)	zu 1. à 500,000 fl. b. 100,000 fl. IV. Verl.		
	zu 2. à 240,000 fl. b. 20,000 fl. II. "		
	zu 3. à 80,000 fl. b. 30,000 fl. V. "		
am 14. Juli 1857 (18)	zu 1. à 500,000 fl. b. 500,000 fl. V. "		

Ferner wurde zur Realisirung des unter Nr. 1. lit. h. erwähnten Credites das „Eisenbahnanlehen von 1856" zu 4½%, wie die Obligationen besagen, ausgeschrieben, welches von 1857/58 an anfangend im Wege der Verloosung nach mindestens ⅔% der Gesammt-Anlehenssumme heimbezahlt werden soll, wobei zum Erstenmale halbjährige Coupons, dann Zinsbonifikation und wieder Arrosirungen angewendet wurden (19).

4. Neueste Dotirung. Zur Verzinsung und gesetzlichen Tilgung [⅔%] der credidirten ältern Eisenbahnanlehen wurde der Netto-Ertrag der Bahnrente mit 3,000,000 fl. nebst einem Zuschusse aus der Centralstaatskasse im veranschlagten Jahresbetrage von 633,500 fl. bestimmt, während zur Verzinsung des Baukapitals für die München-Kufsteiner Eisenbahn [Nr. 1. lit. f. u. h.] das Finanzministerium zur Crediterweiterung [lit. h.] ermächtigt wurde (20).

§. 291.

E. Die Grundrenten-Schuld.

Nachdem über die Entstehung, Verzinsung und Tilgung der Grundrentenschuld S. 607/609, dann über die rechnerische Behandlung derselben bei der Grundrenten-Ablösungskasse S. 36/37 und bei den Rentämtern S. 79. S. 187/188 die erforderlichen Erläuterungen gegeben wurden, erübrigt hier nur, den Stand der Schuld und die neueste Dotation anzuführen.

1. Stand. Die Emmission von Ablösungsschuldbriefen betrug bis Schluß 1854/55

a) für überwiesene Grundrenten und Handlohnsäquivalente 106,526,850 fl.
b) von Entschädigungskapitalien [vom 18fachen zum 20fachen Betrage] 1,500,000 fl. (1),

Die durchgängig vierprozentigen Ablösungsschuldbriefe zu 1000 fl., 500 fl., 100 fl. u. 25 fl. sind von der Grundrenten-Ablösungskasse ausgestellt und zwar unter ausdrücklicher Bezeichnung der erworbenen Grundrenten als Unterpfand (2).

Die Verloosungen begannen nach dem bestimmten Verloosungsplane am 22. Januar 1851 als der ersten (3) und waren bis 26. Juni 1854

(17) Ausschrb. 22. April u. 5. Mai 1857. Rbl. S. 431 u. S. 583. Vgl. Ausschrb. 17. Juli 1851. Rbl. S. 906.
(18) Ausschrb. 5. Juli 1857. Rbl. S. 815 u. Rbl. Nr. 39. S. 899.
(19) Ausschrb. 9. April 1856. Rbl. S. 263.
(20) §. 5. Fin. Ges. 1. Juli 1856. G. Bl. S. 422.
(1) S. 315. Beil. B. 1. B. K. d. RchSr. 1856.
(2) Ausschrb. 7. April 1849. Rbl. S. 300.
(3) Ausschrb. 14. Jan. 1851 Rbl. S. 35.

als der siebenten (4) resp. bis Ende 1853/54 3,665,770 fl. einschließlich der Ablösungen in Schuldbriefen (5) wieder eingelöst gewesen.

Seitdem haben nunmehr die nachstehend bezeichneten Verloosungen stattgefunden, wozu noch die nicht veröffentlichten Heimzahlungen in Schuldbriefen kommen:

8.	Verloosung am	3. Jan.	1855	mit	500,000 fl.	(6)
9.	" "	26. Juni	"	"	700,000 fl.	(7)
10.	" "	3. Jan.	1856	"	600,000 fl.	(8)
11.	" "	26. Juni	"	"	400,000 fl.	(9)
12.	" "	4. Nov.	"	"	600,000 fl.	(10)
13.	" "	31. März	1857	"	600,000 fl.	(11)

2. Dotation. Die veranschlagten Zuschüsse aus der Central-Staatskasse zur Grundrentenkasse betragen für ein Jahr der VII. Finanzperiode:

a) für den Zinsfond insbesondere 901,800 fl.,
b) für Verwaltungs- und Erhebungskosten und zwar:
 α) der Grundrenten-Ablösungskasse [S. 103 oben]: 30,000 fl.,
 β) bei den k. Rentämtern [S. 79]: 86,000 fl. (12).

Diese Ziffern sind übrigens nur approximativ, weil sich nach dem Stande der überwiesenen Kapitalien die Zuschüsse zur Verzinsung sowie die Verwaltungs- und Betriebskosten ändern.

Eine Dotirung des Tilgungsfonds findet zur Zeit nicht statt und werden die Verloosungen, bei welchen nur baare Rückzahlung Platz greift, von dem Anfalle der Handlohns-Aequivalente und den baaren Ablösungen der Bodenzinse noch abhängig gemacht. Werden aber die Handlohns-Aequivalente allmälig fällig und abbezahlt und hören auch ferner die Annuitäten und Restzahlungen auf, so wird, um die Verloosungen nicht vollständig stille stehen zu lassen, eine Nachhilfe für die Tilgungskasse umsoweniger vermeidlich erscheinen, als die baare Ablösung der Bodenzinse bei vortheilhafterer Anlegung der Kapitalien in anderer Weise immer mehr zu den Ausnahmen gehört (13).

---

(4) Ausschrb. 26. Juni 1854. Rbl. S. 393.
(5) S. 346. Beil. B. 3. Sten. Ber. 1856.
(6) Rbl. 1854. S. 1131 u. 1855. S. 7.
(7) Rbl. 1855. S. 576 u. S. 681.
(8) Rbl. 1855. S. 1295 u. 1856. S. 5.
(9) Rbl. 1856. S. 433 u. S. 451.
(10) Rbl. 1856. S. 1000 u. S. 1029.
(11) Rbl. 1857. S. 223 u. S. 283.
(12) §. 5. Fin. Ges. 1. Juli 1856. S. 423.
(13) S. 293. B. 3. Sten. Ber. 1856.

V. Die besonderen Verhältnisse in der Pfalz.

Der noch disponible beschränkte Raum erlaubt nur noch, in ergänzender Weise die wichtigsten Punkte in der pfälzischen Finanzverwaltung hervorzuheben, insoweit die diesrheinischen Normative keine Anwendung finden und die pfälzischen Verhältnisse nicht bereits in besonderen Abhandlungen erläutert wurden.

§. 292.

1. Zusätze.

Zu §. 74: S. 118 Nr. 3. [Die Exekution der Staatsgefälle.] In der Pfalz erfolgt die Beitreibung der Steuern nach der Verordnung vom 20. Juli 1818 (1).

Bezüglich der indirekten Staatsauflagen insbesondere der Stempel- und Einregistrirungsgebühren vergl. §. 210 Nr. 13 u. §. 217 Nr. 9.

Die Einnahmen aus Staatsdomänen, namentlich die Forstgefälle, werden, wenn die durch die Rentamtsboten zuzustellenden zwei Mahnungen fruchtlos geblieben sind, durch Zahlbefehle beigetrieben, welche durch die kgl. Regierungs-Finanzkammer ausgestellt, von den einschlägigen Präsidenten des kgl. Bezirksgerichts executorisch erklärt und durch einen Gerichtsboten [huissier] den Debenten significirt werden. Dem Zahlbefehle kann sofort die Mobiliarpfändung und Immobiliarbeschlagnahme folgen, welche nach den Regeln des Civilprozeßgesetzbuches durchzuführen sind (2).

Bezüglich der Beitreibung der Polizei-, Zuchtpolizei- und Criminal-Strafen und Gerichtskosten vgl. oben S. 525 und bezüglich der Forststrafen das pfälzische Forststrafgesetz vom 23. Mai 1846 und die Instruktion hiezu (3).

Zu §. 75: [Sicherung der Staatsgefälle]. In der Pfalz stehen dem Staate Privilegien zu: bezüglich der direkten Steuern auf die Mobilien, die Erndte, die Pachtreise ꝛc. ꝛc. (4). und wegen der Strafgerichtskosten auf die Mobilien und Immobilien der Verurtheilten (5).

Wegen der übrigen Einkünfte hat der Staat keine besondere Vorzugsrechte.

Zu §. 78: [Die Verjährung der Staatsgefälle]. Die §. 30—33 des Finanzgesetzes vom 28. Dez. 1831 finden in der Pfalz keine Anwendung (6). Hier verjähren die Forderungen des Staates und an den Staat,

(1) Amtsbl. Nr. 55. — Siebenpf. Bd. 5. S. 351 u. ff.
(2) Ges. v. 12. September 1791. — Verord. v. 10. Januar 1818. [Int.-Bl. S. 13] Siebenpf. Bd. 5. S. 219.
(3) A. Bl. v. J. 1847. Beilage zu Nr. 30.
(4) Ges v. 12. Nov. 1808. — Instruktion v. 28. Juli 1818. §. 58 u. ff. Siebenpf. Bd. 5. S. 350. ꝛc.
(5) Ges. v. 5. Sept. 1807. — Siebenpf. Bd. 3. S. 279.
(6) §. 34 des Ges. G.-Bl. S 150.

wie die Forderungen unter den Privaten, in der Regel in 30 Jahren. Jedoch verjähren:

die Einregistrirungs-, Gerichtsschreiberei-, Hypotheken- und Stempelgebühren in 2 Jahren (7),

die Geldstrafen wegen Verbrechen in 20 Jahren, wegen Vergehen in 5 und wegen Polizeiübertretungen in 2 Jahren (8),

die direkten Steuern in 3 Jahren; (9) endlich alle Zahlungen, welche jährlich oder in kürzeren Zeiträumen zu leisten sind, in 5 Jahren (10).

Zu §. 91 S. 180: Ueber die Einnahmen und Ausgaben auf Forststrafen und Accessorien, deren Beitreibung in der Pfalz den Steuer- und Gemeinde-Einnehmern obliegt, stellen die Rentämter der Pfalz eine besondere [Haupt-] Rechnung (11).

Zu §. 98. S. 207: [Depositenwesen]. In der Pfalz haben die Gerichte mit der Verwaltung der Curatelgelder nichts zu thun. Das Vermögen der Minderjährigen wird durch den Vormund unter Aufsicht eines Familienrathes verwaltet (12).

Ueber die Behandlung derjenigen Summen, deren Deponirung von Gerichtswegen angeordnet wird, oder durch deren Hinterlegung ein Schuldner sich liberiren will (13), enthält eine Verordnung vom 14. Sept. 1829 die näheren Bestimmungen (14).

Zu §. 98 S. 209: [Brandassekuranz-Kassawesen]. Die Brandassekuranzbeiträge fallen nur in soweit in den Geschäftskreis der Finanzkassen der Pfalz, als die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer auf Einweisung der kgl. Regierung, K. d. J. die jährlichen Beiträge erheben, ihre Erhebungen an die kgl. Rentämter als Bezirkskassen abliefern, welche hievon auf Anweisung der kgl. Regierung, K. d. J., die Ausgaben bestreiten und den Ueberschuß an die kgl. Kreiskasse einsenden. Das Rechnungswesen wird durch einen besondern Rechnungskommissär der Regierung K. d. J. geführt, und das Rechnungsergebniß alljährlich im Amtsblatt veröffentlicht (15).

Zu §. 108: In der Pfalz besteht weder die Siegelmäßigkeit, noch ein privilegirter Gerichtsstand.

Zu §. 110 Nr. 6. a. E. Vgl. wegen der Gehaltsabzüge Ausschrb. K. d. F. 25. Dez. 1856. Amtsbl. 1857 S. 29.

Zu §. 118: Nr. 1. a. E. S. 249. Von den direkten Steuern, welche seit Auflösung der Bezirkskassen [vergl. §. 53] durch die Steuer-Einnehmer [vergl. §. 161] an die Rentämter abgeliefert werden, beziehen die Rentbeamten ⅓ Proz. Remisen. Die Remisen der Steuereinnehmer von den direkten Steuern betragen je nach der Größe des Einnehmereibezirkes und dem Betrage der Steuern 3—5 Proz. — Als Steuercontrolämter beziehen die Rentämter außer den Umschreibgebühren fixe Bezüge aus

(7) Vergl. oben S. 516, 521, 523 u. 566.
(8) art. 635, 636 u. 639 der Criminalprozeßordnung.
(9) Instrukt. v. 28. Juli 1818 §. 63. Siebenpf. B. 5. S. 350.
(10) art. 2277 des Civilgesetzbuches.
(11) Vergl. das Forststrafgesetz v. 23. Mai 1846 und die Instruktion hiezu A. Bl. Beil. zu Nr. 30. v. J. 1847.
(12) art. 389 — 475 des Civilgesetzbuches.
(13) art. 1257 u. ff. des Civilgesetzbuches.
(14) A. Bl. S. 283. Siebenpf. 3. S. 120/121.
(15) Vergl. Brandversicherungsordnung v. 26. Nov. 1817. u. Instruktion hiezu A. Bl. v. 1818. Nr. 1 u. 2. Siebenpf. Bd. 3. S. 354.

der Staatskasse, welche je nach der Geschäftslast in verschiedenem Betrage unter die einzelnen vertheilt sind, wornach sich die Angaben S. 249 modifiziren.

Zu §. 126 Nr. 4 c. S. 282: Die in Geld zu stellende Caution der Rentbeamten in der Pfalz besteht in dem doppelten Betrage der Remisen eines Jahres nach dem Durchschnitte der drei letzten Jahre (16).

§. 293.

2. Die Strafgerichtskosten.

Die Liquidirung, Einweisung, Auszahlung und Rückerhebung der Strafgerichtskosten [abgesehen von den Gerichtskosten in Forststrafsachen, worüber man das Forststrafgesetz v. 23. Mai 1846 vergleiche], ist durch die kaiserlichen Dekrete v. 18. Juni 1811 (1) und v. 7. April 1813 (2) geregelt. Die wesentlichen Bestimmungen dieser Dekrete sind folgende:

Alle Kosten der Criminaljustiz werden durch die Registrirungs-Verwaltung [Finanzärar] vorgeschossen, vorbehaltlich der Rückerhebung derjenigen Kosten, welche dem Staate nicht zur Last fallen (3).

Zu den Criminal-Gerichtskosten ohne Unterschied der Untersuchungs- und Verfolgungskosten in Zuchtpolizei- und blosen Polizeisachen gehören: die Kosten des Transportes der Angeschuldigten, der Verschickung der Akten ꝛc. ꝛc., die Kosten der Auslieferung der Angeklagten und Verurtheilten, die Gebühren der Aerzte, Sachverständigen ꝛc. ꝛc., die Entschädigungen der Zeugen und Geschwornen, die den Gerichtsschreibern bewilligten Expeditions- und andere Gebühren; die Bezüge der Gerichtsboten [Huissiers], die den Gerichtsbeamten zuerkannten Entschädigungen, deren Reise- und Aufenthaltskosten, die Druckkosten der gerichtlichen Beschlüsse und Verordnungen, die Kosten der Vollziehung der Criminalurtheile (4).

Den Tarif der Kosten enthalten die art. 4 — 116 des Dekretes v. 18. Juni 1811 und das Dekret v. 7. April 1813.

Bei Bezahlung der Gerichtskosten ist zu unterscheiden zwischen den sogenannten dringenden und den andern nicht dringenden Gerichtskosten.

Zu den dringenden Gerichtskosten gehören: 1) die Entschädigungen der Zeugen und Geschwornen; 2) alle Ausgaben, welche sich auf Verrichtungen und Lieferungen beziehen, für welche die Empfänger gewöhnlich nicht gebraucht werden, z. B. Taglöhne, Fuhrlöhne für den Transport von Untersuchungsgegenständen ꝛc. ꝛc.; 3) die Kosten der Auslieferung der Angeklagten und Verurtheilten. Diese sogen. dringenden Gerichtskosten werden auf einfache richterliche Taxe hin, also ohne vorgängige Revision und Anweisung durch die kgl. Regierungs-Finanzkammer, von den kgl. Rentämtern sogleich bezahlt, nach Umfluß eines jeden Quartals liquidirt und durch die kgl. Regierungs-Finanzkammer revidirt und definitiv eingewiesen (5).

---

(16) Finanzges. v. 24. April 1806.
(1) Siebenpf. B. 3. S. 283 ꝛc. ꝛc.
(2) S. 536. Note 1. a. O.
(3) art. 1 des Dekretes v. 18. Juni 1811. Note 1. a. O.
(4) art. 2. Note 3. a. O.
(5) art. 133 u. 134. Note 3. a. O. — Verord. v. 31. März 1851. A. Bl. S. 213.

Die nicht dringenden Gerichtskosten, also z. B die Transportkosten der Angeklagten, die Gebühren der Gerichtsboten, Gerichtsschreiber, Gerichtsbeamten, der Gendarmerie ꝛc. ꝛc. werden vierteljährig durch diejenigen, welche sie zu beanspruchen haben, liquidirt, durch den Bezirksgerichtspräsidenten, Untersuchungsrichter oder Landrichter und durch den Vertreter des öffentlichen Ministeriums taxirt und executorisch erklärt, sofort an die kgl. Regierung, K. d. F. eingesendet, hier geprüft, zur Zahlung angewiesen und durch die kgl. Rentämter ausbezahlt (6).

In jedem verurtheilenden Erkenntnisse wird der Angeklagte und die civilverantwortliche Parthie — ohne Rücksicht auf Zahlfähigkeit oder Unzahlfähigkeit — in die Kosten des Verfahrens verurtheilt. (7).

In allen Fällen fallen dem Staate zur Last und sind ohne Regreß an die Verurtheilten erklärt: die Entschädigungen der Geschworenen und alle Ausgaben zur Vollstreckung der Criminalurtheile (8).

Alle übrigen Strafgerichtskosten eignen sich zur Rückerhebung von den Verurtheilten. Zu diesem Behufe werden diese Kosten durch die Gerichtschreiber für jedes einzelne Urtheil liquidirt, der Betrag derselben in das Urtheil eingerückt und in der kürzesten Frist ein Auszug aus dem Urtheile — die Bezeichnung der Verurtheilten und des Vergehens, den Betrag der Geldstrafen und Kosten und das Datum des Urtheils enthaltend — dem betreffenden kgl. Rentamte übergeben, welches sofort diese Kosten nebst den Geldstrafen in Solleinnahme nimmt und sie auf die oben S. 525 angegebene Weise gegen die Verurtheilten beizutreiben sucht (9).

Controlirt wird die richtige und vollständige Einweisung der Strafen und Gerichtskosten den Gerichtschreibern gegenüber dadurch, daß die Rentämter alljährlich sämmtliche im Laufe des Jahres erlassene Strafurtheile auf den Gerichtskanzleien verificiren und auf Grund derselben eine Zusammenstellung der Gerichtskosten und Strafen fertigen, welche sodann durch die kgl. Regierung, K. d. F. mit den den Rentämtern eingewiesenen Solleinnahmen an Geldstrafen und Kosten abgeglichen wird.

Die Erhebungen auf Gerichtskosten erscheinen in der rentamtlichen Hauptgeldrechnung nur durch Abzug an den Ausgaben in Einnahme, d. h. von der Gesammtausgabe auf Strafgerichtskosten werden intra lineam die Einnahmen auf dieselben in Abzug gebracht, und nur der hienach verbleibende Rest in wirkliche Ausgabe gestellt.

§. 294.

3. Die Gefängnißkosten.

In der Pfalz bestehen folgende Arresthäuser: (1)

1) die Cantonsgefängnisse, eines in jedem dem der 31 Cantone;

(6) art. 138 — 155. Note 3. a. O.
(7) art. 156. Note 3. a. O.
(8) art. 162. Note 3. a. O.
(9) art. 156 — 190. Note 3. a. O.
(1) Vergl. Siebenpf. B. 3. S. 133. u. ff. Chelius, Handbuch B. 4. S. 358. u. ff.

2) die Bezirksgefängnisse eines am Sitze eines jeden der 4 Bezirksgerichte;

3) das Centralgefängniß in Kaiserslautern.

In den Cantonsgefängnissen werden die wegen Polizeiübertretungen und Forstfreveln Verurtheilten, dann die von der Gendarmerie eingebrachten Arrestanten; in den Bezirksgefängnissen die zu einer Zuchtpolizeistrafe unter einem Jahre Verurtheilten, sowie die wegen Vergehen und Verbrechen Angeschuldigten, im Centralgefängniß endlich werden alle Sträflinge verwahrt gehalten, welche zu einer höhern als einer einjährigen Zucht- oder zu einer Criminal-Strafe verurtheilt worden sind.

Die Cantons-Gefängnißkosten fallen theils dem Cantone [Distrikte], theils dem Staate zur Last.

Dem Cantone zur Last sind:

1) die Kosten der Anschaffung und Erhaltung des Cantonsgefängnisses;

2) der Gehalt des Cantonsgefängnißwärters;

3) alle Kosten, welche durch die Verpflegung der zu einfachem Polizeiarrest Verurtheilten veranlaßt werden.

Alle übrigen Cantonsgefängnißkosten, insbesondere jene, welche durch die Anwendung der Leibeshaft zur Beitreibung der Geldstrafen gegen Strafschuldner [vergl. oben S. 525], sowie durch die Verpflegung der Forstfrevler, der Vaganten, Bettler und Angeschuldigten, entstehen, fallen dem Staate zur Last (2). Von den durch den Staat zu bestreitenden Cantonsgefängniß-Kosten eignen sich zur Rückerhebung die Kosten, welche durch den Vollzug der Leibeshaft gegen Strafschuldner entstehen, sowie die Verpflegskosten der Forstfrevler.

Sämmtliche Bezirksgefängniß- und Centralgefängniß-Kosten werden aus Staatsmitteln bestritten (3).

Die Cantons- und Bezirksgefängniß-Kosten werden vierteljährig liquidirt, bei der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer revidirt und mandatirt. Sie erscheinen in der rentamtlichen Hauptgeldrechnung in Ausgabe, mit Ausnahme der Verpflegskosten der Forstfrevler, welche in der Forststrafrechnung verrechnet werden.

Das Centralgefängniß hat einen eignen Rechnungsführer, welcher über Einnahmen und Ausgaben alljährlich besondere, der Prüfung der kgl. Regierungs-Finanz-Kammer unterliegende Rechnung stellt (4).

---

(2) Diese Ausscheidung hängt damit zusammen, daß die Polizei- und Zuchtpolizei-Geldstrafen zu $^2/_3$ den Gemeinden attribuirt sind, und den Polizei-Straffonds bilden. [Vergl. oben S. 524].

(3) Siebenpf. Handb. B. 3. S. 173. Forststrafgesetz v. 23. Mai 1846.

(4) Vergl. die Verord. über die Organisation ꝛc. ꝛc. des Centralgefängnisses vom 6. Sept. 1824. Siebenpf. B. 3. S. 138.

Nachträge und Berichtigungen.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
13	.	15	.	Ueber den Uebergang der telegraph. Anstalt von den Staatsausgaben auf die Einnahmen vgl. S. 105/106 u. S. 307.
17	.	4	.	Kreis-Intelligenz-, jetzt Kreis-Amtsblätter.
23	.	.	12	M. d. Inn. 8. März 1851. Döll. Bd. 31. S. 208. Vgl. S. 693 Note 19 u. 20.
23	.	4	.	„wovon" statt „woran".
24	.	11	.	„Rathstaxen" statt „Kanzleitaxen".
39		2	.	Ueber das Cessiren der Verwaltungsausgaben auf Kreisfonds als Rechnungsabtheilung vgl. S. 697 Note 4.
40	21			
183		11		
54	2	.	.	„Kassedefekte".
55	.	1	.	„Unterhaltsbeiträge".
69	7	.	.	„Oberaufschlagämter".
72	.	9	.	Statt „3" lies „β"
74	12	.	.	Vgl. S. 566 Nr. 10.
80	.	22/24	.	Die Baurechnungen á Conto der Kreisfonds werden nicht mehr gestellt. Vgl. S. 698 Note 7 u. S. 692 Note 12.
83	.	18	.	„Ordnungs- und Disciplinarstrafen".
85	.	.	.	Zu Nr. 9.: Ueber das „Taxamt der k. Polizeidirektion München" vgl. Ausschrb. 9. Dez. 1856. RBl. Nr. 57. S. 1205.
86	.	.	1b	Rgbl. Nr. 28. S. 590.
97	.	1/2	.	Die Redaktion dieser Blätter war und ist dem Ministerium des Innern, die Expedition und Verwaltung aber war ꝛc.
100	2	.	.	Ueber die Aufstellung von k. Bankoberbeamten und Kassieren V. O. 28. Febr. 1857. RBl. Nr. 7. S. 184.
100	2	.	.	Errichtung der Filialbank zu Schweinfurt. A. E. 22. Nov. 1856. RBl. Nr. 53. S. 1123.
115	.	8	.	am 15. Januar resp. 15. Februar. Vgl. S. 444 Zeile 2 von oben Note 1 u. S. 459 Z. 6. von unten.
127	.	.	.	Zu lit. a.: Rückständige Brandversicherungsbeiträge sollen durch den Vertreter des Aerars [Taxbeamte] persönlich liquidirt werden. M. d. Hd. 16. Dez. 1856. Kr. A. Bl. Unterfr. 1857. Nr. 5. S. 73.
135	.	.	.	Zu lit. ff. } Von dem halben resp. ganzen Handlohnsfixum,
617	.	.	.	Zu lit. a. } welches als Bodenzins liegen bleiben kann, sollen keine Verzugszinsen, wohl aber bis zur Erlegung die Bodenzinse [Zinsraten] entrichtet werden u. zwar von dem Tage der rentamtl. Verhandlung an, welcher als erste Zahlungsanforderung zu betrachten ist. F. M. E. 3. Aug. 1857. Kr. A. Bl. Mittelfr. Nr. 69 S. 1263.
150	2	.	.	In Folge der art. 8 u. art. 23 des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 [RBl. Nr. 26] sind die neuen Vereinsmünzen kassefähig, eben so die preußischen Tha-

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
				ler. F. M. E. 29. Juni 1857. Kr. A. Bl. Unterfr. Nr. 82. S. 1018.
150	.	2	.	Ueber die Behandlung der Durchschlagungs-Apparate für die Zinscoupons vgl. die Instr. vom 15. März 1857 und die F. M. E. v. 26. März u. 12. Mai 1857.
152	.	.	.	Zu lit. c. Vgl. F. M. E. 16. Dez. 1856. Kr. A. Bl. Unterfr. 1857 Nr. 1.
158	17	.	.	Ueber die Buchführung der Taxämter vgl. Ausschrb. K. d. F. Mittelfr. Kr. A. Bl. 1856. Nr. 111.
159	.	.	.	Zu Abs. 1. Nachholungen und Rückvergütungen sollen in den Taxregistern für einander gebracht werden. E. Ob. Rechgshof. 23. Jan. 1857. Kr. A. Bl. Unterfr. Nr. 20. S. 216.
170	.	.	24	Vgl. über die Vorschüsse an beurlaubte Soldaten Kr. M. E. 29. Okt. 1856 u. F. M. E. 3. Nov. 1856. Verordn.-Blatt Nr. 20, Kr. A. Bl. Pfalz Nr. 70.
173	.	2	.	Zu lit. d.: Ueber den Vortrag von Etatszuschüssen u. Nachgenehmigungen von Etatsüberschreitungen in den Rechnungen vgl. E. Ob. Rechgsh. 25. Nov. 1856.
177	9	.	.	Zu III. Cap. I. Rechnungs-Passivreste resp. Zuschüsse an allgemeine u. besondere Rentämter. Cap. II. Kasse-Defekte [§. 28. Instr. v. 27. September 1826. G. B. 14 Anh. I. S. 6.].
179	.	.	3	G. B. 21. S. 92.
181	.	.	14	Vgl. S. 635. Note 51.
183	5	.	.	Wittwen dürfen ihre Pensionen und die Unterhaltsbeiträge ihrer Kinder, soferne dieselben noch in ihrer Gewalt und Verpflegung stehen und noch minderjährig sind, auf einer u. derselben Quittung bescheinigen ohne Beikassirung von Stempeln für die Unterhaltsbeiträge. F. M. E. 14. Februar 1857. K. A. Bl. Mittelfr. Nr. 35. S. 535.
184	.	6	.	„von den Lasten auf den Holzrechten" ꝛc. Vgl. S. 381. Note 22b.
"	.	9	.	vom 28. März 1852.
"	.	.	11	G. B. 27. S. 93. Vgl. S. 380. Note 15.
186	.	.	.	Zu lit. εε. Z. 3 Statt die „sämmtlichen Holzhauerlöhne" lies: die sämmtlichen Holzabgaben auf den Staats-Dienst. vgl. S. 630. Lit. D. Nr. 1.
187	21	.	.	„Grundrenten, Ablösungsschillinge ꝛc."
189	.	.	.	Zu lit. bb. β.: Die Taxen für die Verhandlungen über Gesuche um Entlassung oder Befreiung vom Landwehrdienste [Min. d. Inn. 23. April 1841. G. B. 22. S. 18.] werden mit den übrigen Taxanfällen ver-

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
				einnahmt, jedoch in der Nebenrechnung mittelst besonderen Vortrages eingestellt. E. Ob. Rechgsh. 23. Jan. 1857. Kr. A. Bl. Unterfr. Nr. 10. S. 216.
190	.	.	.	Nach „β" blieb „bd. Ausgaben des lauf. Jahres" außer Ansatz.
190	.	.	.	Zu lit. δ. u. ε.: Ueber die Nichtvergütung des Stempelpapieres vgl. S. 558. Nr. 7.
190	.	4	.	„zur Verausgabung" ꝛc. ꝛc.
191	.	17	.	1) Die Revision [Titel].
198	.	.	.	Zu lit. b.: Ueber die Anfertigung der Staatsrealitäten-Inventare vgl. E. Ob. Rechgsh. 7. Nov. 1856. K. A. Bl. Unterfr. Nr. 133. S. 1511/16.
202	.	.	.	Zu lit. b.: Es ist zu constatiren, ob die bei dem Amte befindlichen Zinscoupons instruktionsgemäß durchgeschlagen sind. §. 14. Instr. 15. März 1857.
209	.	.	.	Zu lit. c.: Bei der Verbuchung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge dann bei der Quittirung über dieselben ist das Versicherungsjahr, auf welches sich die Zahlungen beziehen, sorgfältig festzuhalten, immer ausdrücklich zu bemerken und niemals mit dem Verrechnungsjahr zu verwechseln. M. d. Hd. 18. Novbr. 1856. Kr. A. Bl. Unterfr. Nr. 152. S. 1791/93.
209	.	.	35 b	Die entbehrlichen Kassebestände sind in runder Summe bei der k. Bank verzinslich anzulegen. K. d. Inn. Unterfr. 13. Febr. 1857. Kr. A. Bl. Nr. 20. S. 210.
215	.	.	.	Zu §. 100.: Vom 1. Oktober 1857 an umfaßt das „Stadtrentamt Regensburg" die Städte Regensburg und Stadtamhof, dann die Landgerichte Stadtamhof und Regenstauf, das „Landrentamt Regensburg" die Landgerichte Regensburg und Wörth. F. M. E. 3. Aug. 1857. Rbl. Nr. 43. S. 965.
218	.	.	.	Zu lit. a.: Die neuen Bestimmungen über die Vorbedingungen für den höheren Finanzdienst so wie über die Berechnung der Noten S. in der M. E. vom 17. Dezember 1856. Kr. A. Bl. Unterfr. 1857 Nr. 2.
229	.	.	.	Zu §. 108.: Hinsichtlich des Vollzuges des Gesetzes über die Siegelmäßigkeit vgl. F. M. E. 25. Juni 1852. Int. Bl. Oberb. Nr. 38. S. 1404. Das Tax-, Stempel- und Depositenwesen betr. B. 1. S. 327.
235	.	.	29	Vgl. Ausschrb. K. d. F. Pfalz 25. Dez. 1856. Amtsbl. 1857. S. 29.
242	.	.	.	Zu §. 115.: Ueber die Brennholzabgaben an die kgl. Beamten und Bediensteten gegen die Forsttaxe vgl. S. 585. Note 13 c.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
244	.	.	.	Zu Nr. 6.: Ueber die Bezüge der Rentamtsverweser vgl. V. O. 19. Mai 1820, die Zahlungsnormen für Rentamtsverwesungen betr. Rbl. Nr. 19. S. 411/417 und S. 210/211 des Handb.
245/246	.	.	.	Zusatz zu lit. a. und b.: Naturalgenüsse von Dienstwohnungen und Dienstgründen und ergänzende Geld-Entschädigungen sind auf einer Quittung abzuquittiren. F. M. E. 9. März 1857.
246	.	4	.	„für die Forstmeister und Revierförster.“ Vgl. S. 640. Note 73.
257	5, 11	.	.	„§. 22 des Ed.“ nicht „§. 19.“
265	.	1	.	Zusatz: Wird eine im Bezuge eines Unterhaltsbeitrages nach §. 11 der Pragmatik stehende einfache Waise Doppelwaise, so tritt die Erhöhung um die Hälfte des bisherigen Bezuges, so lange dieser selbst dauert, ein.
284	.	1	.	Zusatz: Die Sorge für die Erhebung der neuen Coupons zu den als Amtsbürgschaften vinkulirten und deponirten Obligationen liegt den betreffenden Caventen ob. F. M. E. 4. Januar 1857. Kr. A. Bl. Unterfr. Nr. 7. S. 87.
287	.	.	6	Jene Administrativbehörden, welche für die Entscheidung der Rechnungssachen verrechnender Staatsbeamten zuständig sind, können auch ihre im Rechnungsprozesse gefaßten Beschlüsse vollziehen. Erk. ob. Gerichtshof 15. Dez. 1856.
294, 296	.	., 1	5	Die Entschließungen über die dienstlichem Bewilligung der Staatsdiener zur Verehelichung und Uebernahme von Vormundschaften unterliegen dem 3 kr. Stempel nebst Taxe und zwar bei den kgl. Staatsministerien nach der geheimen Kanzleitaxordnung vom 24. Jan. 1759, dann bei den übrigen Stellen und Behörden nach dem Taxregulative vom 28. Mai 1852. F. M. E. 13 Dez. 1856. Kr. A. Bl. Unterfr. 1857 Nr. 1 S. 8.
323	.	.	3	Zusatz: Die Ostbahn hat alle Staats- und öffentlichen Lasten und Steuern zu tragen, welche sie gesetzlich treffen. §. 18 Urkunde vom 12. April 1856. Rbl. S. 325.
344	.	9	.	Zusatz: Neue Messungen an bereits vermessenen und im Plan gelegten Grundstücken dürfen nur durch die von der k. Steuerkataster-Kommission aufgestellten und die Bezirks-Geometer oder mindestens in deren Bei-

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
				sein, namentlich aber nicht durch Siebner ohne Beiziehung der Bezirksgeometer vorgenommen werden. K. d. Inn. Unterfr. 30. April 1857. K. A. Bl. Nr. 56. S. 601.
381	.	6	.	„Hier kommen neben den Handlohnsbodenzinskapitalien nicht überwiesener Handlöhne namentlich Forstrechte" ꝛc.
402	.	.	31	Zusatz: Bremische Gewerbtreibende entrichten in Bayern durchaus keine Abgaben von dem Gewerbbetriebe. art. 9. Vertrag vom 26. Januar 1856. RBl. Nr. 32. S. 620 und Ausschr. K. d. Inn. Unterfr. 18. Februar 1857. RBl. Nr. 22. S. 240.
419	.	.	23	Ueber die Unzulässigkeit von bedingten Gewerbverzichten vgl. M. d. Hdl. 23. Juni 1857 K. A. Bl. Unterfr. Nr. 85. S. 1086.
431	.	11/12	.	„des Nutznießers gegen den Rentenbesitzer."
434	.	.	.	Zu lit. b.: Daß die Renten der Pfründekapitalien einer- und der Privatkapitalien andrerseits als zwei getrennte Größen aufzufassen seien und hienach für jede dieser beiden Größen die besondere Anlage des nach art. 2 des Gesetzes treffenden Klassensatzes stattzufinden habe, wurde durch F. M. E. vom 24. Juli 1857 Nr. 7856 anerkannt.
465	14/15	.	.	[per rescriptum principis] statt [per subsequens matrimonium.]
528	.	9	.	„999" statt „990".
530	.	7/8	.	[vgl. §. 213. Note 30].
530	.	.	14	Nach F. M. E. vom 6. Mai 1857 sind die Just. M. E. vom 12. November 1849 [G. B. 25. S. 122], die F. M. E. 31. Dez. 1849 [G. B. 25. S. 141] und die F. M. E. vom 3. Mai 1854 [G. B. 28. S. 80] dahin anzuwenden, daß das Wahlrecht zwischen Hypothekenbrief und Recognitionsschein besteht, ersterer aber bei unterlassener Wahl ausgefertigt wird.
531	.		.	Zu lit. d.: Ueber die Anwendung des Stempels zu den gerichtlichen Erkenntnissen vgl. F. M. E. 31. Mai 1857 und Just. M. E. v. 2. Juli 1857.
531	.	.	.	Zu lit. d.: Nach F. M. E. vom 16. Juli 1857 [Kr. A. Bl. Unterfr. Nr. 92. S. 1162] unterliegen die Vergleiche in streitigen Rechtssachen a) bezüglich der dem eigentlichen Vergleiche vorausgehenden Verhandlungen dem Klassenstempel zu 3 kr., b) bezüglich der Vergleichsratifikationen selbst ohne Rücksicht auf erfolgende Ausfertigung bei bestimmten

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
				Gegenstandssummen dem Gradationsstempel, ohne bestimmte Geldsummen dem Klassenstempel zu 15 kr.
536	.	.	.	Zusatz: i. Die Beilagen zu den Contrakten-Protokollen.
553	.	8	.	3) die Geschäftsbehandlung. [nicht 2].
560	10	.	.	Zusatz: eben so wenig von den Hypothekenprotokoll-Stempeln.
562	.	13	.	4) Das Stempelwesen in der Pfalz [nicht 3].
573	.	.	22	Vertrag mit der Republik del Uruguay vom 23. Juni 1856. Rbl. 1857. Nr. 38.
604	18	.	.	Erlegung von Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen oder Staatsanlehens-Obligationen, welche bei beiden Gattungen in unbeschränktem Maße angenommen werden.
608	.	.	5	Gerstner B. 2. S. 506.
617	.	7	.	„jene Gesetze auch hier publizirt."
619	5	.	.	„Inscription" statt „Instruktion".
639	.	.	.	Zu lit. b.: Ueber die Entschädigungen der Forstbediensteten bei Abgabe von technischen Gutachten nach art. 111 des Forstgesetzes vgl. F. M. E. 22. Dezember 1856.
665	.	4	.	Ueber die Funktions-Nebenbezüge der Landgerichtsassessoren bei Amtsverwesungen vgl. M. E. 3. Oktbr. 1828. G. B. 15. S. 29; über die Diäten S. 669 und S. 720 des Handb.
683	.	.	4	Die Abgabe der Kreis-Amtsblätter an die Gerichtsärzte erfolgt unentgeldlich. M. E. 26. Oktober 1856.
684	.	.	.	lit. b. a.: Der Thierarzt 2 fl. 30 kr. per Tag, woneben die Aufrechnung von 1 fl. als Fuhrlohn oder Rittgeld für jede Reise ohne Rücksicht, ob dieselbe den ganzen oder halben Tag in Anspruch nehme und insoferne die Entfernung wenigstens eine Stunde von dem Wohnsitze des Thierarztes beträgt, zulässig ist. M. d. Inn. 26. September 1848. Int Bl. Unterfr. Nr. 114. S. 788, womit die F. M. E. 2. Juni 1841 [G. B. 22. S. 25] nicht vereinbarlich ist.
700	.	.	.	Zu Nr. 5.: Die Kleidungsstücke der Schüblinge, sollen zur Vermeidung von Verkauf und Vertausch auf den Transportvorweisen verzeichnet werden. R. d. Inn. Oberb. 30. Juli 1857. Kr. A. Bl. Nr. 46. S. 1564.
734	.	.	18	Die Just. M. E. 24. Juli — nicht Juni — 1857 in Kr. A. Bl. von Oberb. Nr. 46 S. 1583, Mittelfr. Nr. 67. S. 1235, Unterfr. Nr. 94. S. 1183.

Auszug

aus der Königlich Allerhöchsten Verordnung vom 12. August 1857 zum Vollzuge des Gerichts-Organisationsgesetzes vom 1. Juli 1856.

[Regierungsblatt 1857. Nr. 44. S. 981/1004.]

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag
85	.	.	.	Zu Nr. 8.
86	.	.	.	Bei jedem Bezirksgerichte wird für die Besorgung der Expeditionsgeschäfte, dann der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände ein Expeditions- und Taxamt errichtet und für dasselbe ein eigener Beamter, mit der Benennung Expeditions- und Taxbeamter des kgl. Bezirksgerichts N. angestellt. Die Expeditions- und königl. Beamten bei den Bezirksgerichten München links der Isar, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg erhalten pragmatische Rechte, den Expeditions- und Taxbeamten bei den übrigen Bezirksgerichten werden keine pragmatischen Rechte verliehen, doch wird ihnen die Zusicherung ertheilt, daß sie gleich pragmatisch Angestellten sollen behandelt werden, wenn sie zu Allerhöchster Zufriedenheit mit Treue und Redlichkeit gedient haben. [§. 21 V. O.] Dem Expeditions- und Taxamte wird zugewiesen: 1. Die Besorgung der Expeditionsgeschäfte des Bezirksgerichts. 2. Die Besorgung der in §. 6 der V. O. vom 15. Juni 1855 [Rbl. S. 593. vgl. S. 86/89 des Handb.] verzeichneten Comptabilitäts- und Finanzgegenstände, so weit dieselben die Bezirksgerichte berühren, mit Ausnahme der unter Nr. 2 [Depositenwesen] und Nr. 6 [Regie der kgl. Bezirksgerichte] des §. 6 benannten Geschäfte. [§ 23 V. O.]. Den Expeditions- und Taxbeamten wird bei den Bezirksgerichten von bedeutenderem Geschäftsumfange ein ständiger Hilfsbeamter beigegeben, dessen Ernennung, Rang, Amtskleidung u. Besoldungsverhältnisse mit etwaigen Antheile an der Tantieme im Ernennungs-Rescripte ausgesprochen wird. Das nöthige Gehilfenpersonale des Expeditions- und Taxbeamten wird, in soferne dasselbe für die Besorgung der Comptabilitäts- und

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
				Finanzgegenstände nothwendig ist, von den Expeditions- und Taxbeamten mit Genehmigung des Direktoriums auf Ruf und Widerruf angenommen [§. 24 V. O.]
				Bezüglich der Behandlung der Comptabilitäts- und Finanzgegenstände finden auf die Expeditions- und Taxämter so wie auf die dienstliche Stellung der Expeditions- und Taxbeamten die Bestimmungen der Verordnung vom 15. Juni 1855 [S. 86 des Handb.] Anwendung [§. 25 V. O. 12. Aug. 1857].
89	.	.	.	Zu lit. ee.: Die Geschäfte des zweiten Depositalbeamten bei den Bezirksgerichten sind von dem Direktorium des Bezirksgerichts einem Sekretär oder Schreiber zu übertragen. [§. 26 V. O.].
299	.	.	.	Zu lit. c.: Die Expeditions- und Taxbeamten an den Bezirksgerichten München links der Isar, Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg stehen im Range den Sekretären und Registratoren der Bezirksgerichte gleich, die Expeditions- und Taxbeamten an den übrigen Bezirksgerichten folgen im Range unmittelbar nach denselben.
291	.	.	.	Zu lit. k.: Sämmtliche Expeditions- und Taxbeamte bei den Bezirksgerichten tragen die für die bisherigen Kreis und Stadtgerichts-Expeditoren bestimmte Amtskleidung.
650	.	.	5	Die Expeditions- und Taxbeamten erhalten eine ständige Geldbesoldung von 600 fl. und in soweit nicht im Ernennungs-Rescripte etwas Anderes bestimmt ist, die im §. 4 Nr. 2 und Nr. 3 der V. O. vom 15. Juni 1855 bezeichnete Tantieme [1 3/4 %] nebst Funktionsnebenbezügen [Stempelrabatt] [§. 22 V. O.]
659	.	.	.	Zu lit. d.: Besoldungen. 1. Der Bezirksgerichtsdirektoren: Der erste Direktor am Bezirksgerichte München links der Isar bezieht 2200 fl. Gehalt, die ersten Direktoren an den Bezirksgerichten Regensburg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg je 2000 fl., die übrigen Bezirksgerichts-Direktoren erhalten gleich den Appellationsgerichts-Räthen als Besoldung je 2000 fl., 1800 fl. u. 1600 fl. und sind bezüglich der Vorrückung in höhere Besoldungsklassen den Appellationsgerichtsräthen gleich gestellt. 2. Die Bezirksgerichtsräthe theilen sich in drei Besoldungsklassen zu 1200 fl., 1100 fl u. 1000 fl.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
				3. Die Bezirksgerichtsassessoren ebenfalls in drei Klassen zu je 900 fl., 750 fl. und 600 fl. [§. 11 V. O.]
				4. Die Sekretäre beziehen in zwei Klassen je 700 fl. und 600 fl.
				5. Die Registratoren 675 fl.
				6. Die Schreiber nach drei Klassen je 500 fl., 450 fl. und 400 fl. [§. 18 V. O.]
				7. Die Eisenmeister erhalten 400 fl. Besoldung und
				8. die Boten 300 fl. [§. 19. V. O.].
				Dem Direktor des Bezirksgerichts bleibt es überlassen, für das Rechnungs- und Kassewesen bezüglich jener Regieausgaben, welche unmittelbar der Staatskasse verrechnet werden, unter eigener Haftung und Verantwortung Sorge zu tragen. [§. 26 V. O.]
659	.	.	.	Zu lit. f.: Bezüglich der Formation der Handels- und Wechselgerichte vgl. Allerh. V. O. 12. Jan. 1857 Rbl. Nr. 44 S. 1033/1042.
665	.	.	.	Zu Titl. 2.: Die Bezirksuntersuchungsrichter in den besonderen Criminalbezirken sind vermöge der denselben zugewiesenen Diensteseigenschaft der Landgerichtsassessoren in Bezug auf Besoldungsverhältnisse den letzteren gleich gestellt.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.

Auszug

aus der Königlich allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli 1857, die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen des Landgerichtspersonals betr.

[Regierungsbl. 1857 Nr. 45 S. 1045/1056.]

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag
669	.	.	.	Zu lit. e.
720	.	.	.	Zu Nr. 1.
722	.	.	.	Zu Nr. II.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Das Landgerichtspersonal erhält die Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen durch Bezahlung von Taggeldern und Reisekosten. [§. 1 der V.-O.].

2) Allgemeine Voraussetzung dieser Vergütung ist die Begründung der auswärtigen Vornahme eines Geschäftes durch Gesetz oder Verordnung und die Entfernung von mindestens einer geometrischen Stunde [12,703 Fuß] vom Amtssitze [§. 2].

3) Die in der Verordnung festgesetzten Vergütungen gelten abgesehen von den bezeichneten Ausnahmen für alle Arten von Geschäften ohne Unterscheidung von Amts- oder Parteisachen, dann ohne Rücksicht auf die Amtsgrenze oder den Gegenstand des Geschäfes [§. 3].

4) a. Die Hälfte des Taggeldes wird bei einer Zeitdauer von 5 Stunden und darunter bezahlt [§. 4. Abs. 2].

b. Der volle Betrag ist begründet, wenn das Geschäft über 5 Stunden gedauert hat [§. 4. Abs. 1].

c. Anderthalb Taggelder dürfen verrechnet werden, wenn

a) mehr als 12 Stunden für ein zur Vollendung gebrachtes Geschäft verwendet werden [§. 4. Abs. 3];

b) bei der Vornahme mehrerer Geschäfte an einem und demselben Tage bei einer Abwesenheit von unter 12 Stunden entweder von 2 Geschäften eines mehr als 5 Stunden erfordert hat oder drei Geschäfte verbunden werden konnten [§. 6].

In die zu Protokoll eventuell durch Vormerkung auf Dienstpflicht zu constatirende Geschäftsdauer wird

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.

auch die Zeit der Hin- und Rückreise eingerechnet [§. 4. Abs. 4.], nicht aber das auswärtige Uebernachten. Die Vergütung des folgenden Tages der Rückreise richtet sich nach deren Dauer [§. 4. Abs. 4].

5) Die Benützung der Eisenbahn oder des Eilwagens ist, in so weit diese möglich ist, für das Landgerichts-Personal mit Ausnahme der kgl. Landrichter die Regel [§. 7.].

Bei Entfernung der Eisenbahn- oder Post-Station vom Amtssitze oder vom Orte des Geschäftes von ein halb geometrischer Stunde oder mehr, bei Unthunlichkeit der Rückreise in gleicher Weise, bei Gefahr im Verzug oder Kränklichkeit, hier gegen Nachweis durch gerichtsärztliches Zeugniß, bestehen hievon Ausnahmen [§. 8].

Bei der Wahl zwischen Eisenbahn und Eilwagen ist sich der wohlfeileren Fahrgelegenheit zu bedienen [§. 9).

Bei der Entschädigung von Reisekosten werden überhaupt, also auch bei der Benützung eines Postomnibus oder Sellwagens, die sämmtlichen wirklichen Baarauslagen auf die Beförderung des Liquidanten nebst Gepäck gegen Spezifikation vergütet [§. 10. Abs. 1 und §. 11].

Bei der Benützung der Eisenbahn dürfen die Beamten und Rechtspraktikanten die 2te, die Schreiber und das Gerichtsdienerpersonal nur die 3te Wagenklasse aufrechnen [§. 10. Abs. 2].

6) Insoweit Accorde über Stellung des Gefährtes zu sämmtlichen Kommissionsreisen in einzelnen Landgerichts- und in den besondern Criminalbezirken von den kgl. Regierungs-Finanzkammern genehmigt werden, tritt die Accordsumme an die Stelle der unten bezeichneten Reisevergütung [§. 12]. Die Bestimmung der Vergütung des Aufwandes bei Geschäftsreisen für einzelne besondere Fälle bleibt den Ministerien vorbehalten [§. 13].

7) Die allgemeinen Bestimmungen über Taggelder und Reisekosten finden im Uebrigen, in so weit die Verordnung nichts Anders verfügt, fortan Anwendung [§. 14. V.-O. und S. 250—252 des Handb.].

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.

II. Besondere Bestimmungen.

Die Vergütungen bei Geschäftsreisen sind wie folgt regulirt:

1) Für die Landrichter.

a) Innerhalb der Amtsgrenze erhält der Landrichter für Geschäftsreisen in Amtssachen keine besondere Vergütung, in Partheisachen 5 fl. Taggeld aber keine Reisekosten-Entschädigung; auch hat er in dem einen wie in dem andern Falle für die Reise des Schreibers Sorge zu tragen.

b) Außerhalb des Amtsbezirkes in Amts- oder Partheisachen 5 fl. Taggeld und Vergütung der Reisekosten und zwar bei Reisen mit Eisenbahn oder Eilwagen die Vergütung der effektiven Auslage, mit eigenem Wagen oder anderer Fahrgelegenheit täglich 3 fl. [§. 15].

2) Für die Landgerichts-Assessoren einschließlich der als Bezirks-Untersuchungsrichter fungirenden Landgerichts-Assessoren [§. 23]

a) ein Taggeld von 3 fl., Landgerichtsverweser 4 fl.

b) für die Reisekosten gegen Nachweis (?) Ersatz der baaren Auslage für die Eisenbahn oder Eilwagen, bei Benützung von Gefährte die Auslage nach dem Gefährteaccord [§. 12] oder eventuell eine nach der Länge des Fahrweges sich bemessende Vergütung von 20 kr. für jede geometrische Stunde der Hin- und der Rückreise [§. 16].

3) Für die Rechtspraktikanten:

a) wenn sie als Kommissäre reisen, Taggelder und Reisekosten-Vergütung gleich den Assessoren;

b) wenn sie einen Kommissär begleiten, Taggelder und Reisekosten-Vergütung gleich den Schreibern [Nr. 4], jedoch auf der Eisenbahn 2ter Klasse [§. 17].

4) Für die Schreiber:

a) 2 fl. Taggeld [§. 18];

b) Vergütung der Auslagen bei Benützung der Eisenbahn oder des Eilwagens, bei eigenem Gefährte des Kommissärs Platz ohne Entgelt. [§. 19].

5) Für die Gerichtsdiener oder Verweser:

a) Innerhalb der Amtsgrenze in Amtssachen nichts, in Partheisachen 1 fl. Taggeld aber keine Reisekostenvergütung.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Note	Vortrag.
				b) Außerhalb der Amtsgrenze in Amts- und Partheisachen 1 fl. Taggeld und 1 fl. täglich als Reisekostenvergütung [§. 20].
				6) Für die Gerichtsdienersgehilfen:
				a) Innerhalb der Amtsgrenzen in Amtssachen nichts, außerhalb 40 kr. Taggeld, aber keine Reisekostenvergütung.
				b) Außerhalb der Amtsgrenze in Amts- und Partheisachen 40 kr. Taggeld, bei Eisenbahn, Eilwagen, Stellwagen und Postomnibus Ersatz der baaren Auslagen, bei Gefährte des Kommissärs Platz im Wagen, außerdem 12 kr. per Stunde des Hin- und Rückweges [§. 21].
				c) Die Normative in Civilrechtssachen, Militärconscriptionssachen, dann bei Transporten von Verhafteten bleiben aufrecht [§. 22].
				III. Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 1857 in Wirksamkeit und erlöschen hiemit die verschiedenen für einzelne landgerichtliche Verrichtungen bestehenden Spezialnormen über Taggelder und Reisegebühren.

Alphabetisches Sachregister.

Die beigesetzten Zahlen bezeichnen die Seitenzahl, die eingeklammerten ( ) die Noten.

Berichtigungen:

S. 190 Z. 18 u. 19 von oben ist „z. B. zur Ungebühr ausbezahlte Regiekosten" abzustreichen.

S. 209 Z. 7 von unten lies: durch die „**Distrikts-Polizeibehörden**" [nicht „Rentämter"].

Wunder, G. Chr. F, Anleitung zum amtlichen Vollzug des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1846. 2. Aufl. 36 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußeren Behörden im Königreiche Bayern (diess. des Rheins). gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen im Königreich Bayern d. d. Rh. (Mit Ausschluß der Polizeiverwaltung.) 4—5 Lieferungen à 48 kr.

Derselbe, Das Gewerbswesen in Bayern (d. d. Rh.) nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen. Ein Handbuch für Polizeibehörden, Anwälte, Gewerbs- und Handelsräthe, Gewerbsvereine und alle Gewerb- und Handeltreibende. 1 fl. 36 kr.

[illegible]

Stokar von Neuforn, Karl

Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern einschließ
lich der Pfalz

Bamberg 1857